ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 5V1H

s 948

יהוה

INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVERI CVSDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX
169.
JOH. XVII.
17.
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

Riedner 954

Digitized by Google

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Carl Joseph Hefele,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Zweiter Band.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1856.

Inhaltsverzeichniß.

Siebentes Buch.

Die zweite allgemeine Synode zu Conſtantinopel im J. 381.

Seite

§ 95. Berufung und Eröffnung der Synode; ihre Mitglieder und Vorſitzer 1
§ 96. Erſte Thätigkeit der Synode 6
§ 97. Der Tomus und das Symbolum 9
§ 98. Die Canones von Conſtantinopel 12
§ 99. Die Synode wünſcht und erhält die kaiſerliche Beſtätigung . . . 27
§ 100. Ueber den ökumeniſchen Charakter der Synode 29

Achtes Buch.

Die Zwiſchenzeit zwiſchen dem zweiten und dritten allgemeinen Concil.

§ 101. Synoden zu Aquileja und Mailand im J. 381 33
§ 102. Die Synoden zu Conſtantinopel und Rom im J. 382 36
§ 103. Synode von Conſtantinopel im J. 383 38
§ 104. Synoden zu Bordeaux (Burdigalensis) im J. 384 und Trier 385 . 40
§ 105. Synoden zu Rom im J. 386 und zu Telepte oder Zele um's J. 418 42
§ 106. Synoden zu Nimes, Antiochien, Sida und Carthago 45
§ 107. Die Synoden zu Rom und Mailand im J. 390 47
§ 108. Synode zu Capua im J. 391 48
§ 109. Synode zu Hippo im J. 393 50
§ 110. Synode zu Nimes im J. 394 57
§ 111. Die vier erſten carthagiſchen Synoden unter Aurelius und die Synoden von Adrumet und Conſtantinopel 61
§ 112. Synoden zu Alexandrien, Jeruſalem, Cypern, Conſtantinopel, Epheſus und Toledo 65
§ 113. Die fünfte, ſechste und ſiebente afrikaniſche Synode zu Carthago und Mileve, und Synode zu Turin 68
§ 114. Römiſche Synode unter Innocenz I. im J. 402 74
§ 115. Verfolgung des hl. Chryſoſtomus. Synodus ad quercum im J. 403, und Synode zu Conſtantinopel im J. 404 76
§ 116. Die achte bis fünfzehnte carthagiſche Synode in den Jahren 403 bis 410 85
§ 117. Synoden zu Seleucia, Ptolemais und Braga 90
§ 118. Synoden in der pelagianiſchen Angelegenheit zu Carthago, Jeruſalem, Diospolis, Rom, Mileve 91

Seite
§ 119. Die afrikaniſche Generalſynode, die 16te zu Carthago, im J. 418 . 102
§ 120. Streit über die Appellation an Rom. Afrikaniſche Synoden darüber 107
§ 121. Der Codex canonum ecclesiae africanae 112
§ 122. Fortſetzung des Streits über die Appellation an Rom 120
§ 123. Synoden zu Ravenna, Corinth und Seleucia 122
§ 124. Die Synoden zu Carthago, in Numidien, Cilicien und Antiochien . 122
§ 125. Neue Synode zu Carthago (die 20ſte) wegen der Appellation . . . 123
§ 126. Synode gegen Leporius und kleinere Synoden 124

Neuntes Buch.

Die dritte allgemeine Synode zu Epheſus im J. 431.

Erſtes Kapitel.

Vorgeſchichte.

§ 127. Die vorneſtorianiſche Lehre über die Vereinigung der beiden Naturen in Chriſtus 126
§ 128. Neſtorius 134
§ 129. Der Kampf zwiſchen Cyrill und Neſtorius beginnt 141
§ 130. Synode zu Rom im J. 430 und die daran ſich ſchließenden Verhandlungen 148
§ 131. Synode zu Alexandrien 151
§ 132. Die Anathematismen Cyrills und die Gegenanathematismen des Neſtorius 154

Zweites Kapitel.

Beginn, Kampf und Sieg der Synode von Epheſus.

§ 133. Berufung der Synode. Die päpſtlichen und kaiſerlichen Stellvertreter 162
§ 134. Erſte Sitzung den 22. Juni 431. Präſidium und Zahl der Anweſenden 166
§ 135. Oppoſition. Das Conciliabulum der Antiochener 174
§ 136. Schreiben der Orthodoxen; ihre zweite Sitzung am 10. Juli . . . 182
§ 137. Dritte Sitzung am 11. Juli; zwei Synodalſchreiben 184
§ 138. Vierte Sitzung am 16. Juli 185
§ 139. Fünfte Sitzung am 17. Juli und zwei Synodalſchreiben 186
§ 140. Sechste Sitzung am 22. Juli 189
§ 141. Siebente Sitzung, Circularſchreiben und Canones 191
§ 142. Die Angelegenheiten Pamphiliens, der Maſſalianer, Thraciens und des Stuhles von Jeruſalem 195
§ 143. Beide Parteien von Epheſus wenden ſich an den Kaiſer 197
§ 144. Reſolution des Kaiſers. Verhaftung des Cyrill, Memnon und Neſtorius. Bedrängniß der Synode 201
§ 145. Das Symbolum der Antiochener. Weitere Schreiben derſelben . . 211
§ 146. Der Kaiſer ruft Deputirte beider Theile zu ſich 214
§ 147. Die Deputirten beider Theile werden nach Chalcedon beſchieden . . 217
§ 148. Der Kaiſer entſcheidet zu Gunſten der Orthodoxen und ruft ihre Deputirten nach Conſtantinopel 222

Seite
§ 149. Die epheſiniſche Synode wird entlaſſen 226
§ 150. Verleumdungen Cyrills und der hl. Pulcheria 229

Drittes Kapitel.

Unionsverhandlungen zwiſchen Cyrill und den Antiochenern. Sturz des Neſtorianismus.

§ 151. Die Spaltung dauert fort. Synoden zu Conſtantinopel, Tarſus und Antiochien 231
§ 152. Papſt und Kaiſer ſuchen zu vermitteln. Synoden zu Conſtantinopel und Antiochien ꝛc. 234
§ 153. Ariſtolaus reist nach Alexandrien. Die Friedenshoffnungen wachſen . 237
§ 154. Paul von Emiſa wird als Friedensvermittler nach Alexandrien geſchickt 243
§ 155. Das Unions-Symbolum der Antiochener; es wird von Cyrill angenommen 245
§ 156. Synode der Antiochener; Cyrills Geſchenke 248
§ 157. Die Union kommt zu Stande 250
§ 158. Die Union findet Gegner, wird aber von Cyrill vertheidigt . . . 253
§ 159. Die Union wird endlich, nicht ohne Zwang, allgemein angenommen 262
§ 160. Angriff auf Theodor von Mopsveſtia. Synoden in Armenien und Antiochien. Sturz des Neſtorianismus 268

Zehntes Buch.

Die Zwiſchenzeit zwiſchen dem dritten und vierten allgemeinen Concil.

Erſtes Kapitel.

Die vor dem Ausbruche des eutychianiſchen Streites abgehaltenen Synoden.

§ 161. Synode zu Riez im J. 439 272
§ 162. Synode zu Orange im J. 441 274
§ 163. Erſte Synode zu Vaiſon im J. 442 279
§ 164. Zweite Synode von Arles im J. 443 oder 452 281
§ 165. Synoden zu Rom und Beſançon in den Jahren 444—445 285
§ 166. Drei orientaliſche Synoden zu Epheſus, Antiochien und in der Provinz Hierapolis 286
§ 167. Spaniſche Synoden wegen der Prisciillianiſten in den Jahren 446 und 447 288
§ 168. Synoden in Gallien, Britannien und in Rom im J. 447 291
§ 169. Synode zu Antiochien im J. 447 oder 448. Zwei Verſammlungen zu Berytus und Tyrus 291

Zweites Kapitel.

Eutyches und die Synode zu Conſtantinopel im J. 448.

§ 170. Die monophyſitiſch Geſinnten beginnen den Kampf. Die Biſchöfe Irenäus und Theodoret werden verfolgt 295

Digitized by Google

Seite
§ 171. Eutyches und ſeine Ankläger 299
§ 172. Synode zu Conſtantinopel im J. 448 301
§ 173. Sowohl Eutyches als Flavian ſuchen die öffentliche Meinung für ſich zu gewinnen 315
§ 174. Die Unterſuchung wegen angeblicher Fälſchung der Synodalakten . 322

Drittes Kapitel.

Die Räuberſynode.

§ 175. Berufung der Synode 331
§ 176. Die berühmte epistola dogmatica Leo's an Flavian 335
§ 177. Weitere Briefe Leo's 346
§ 178. Die Verhandlungen der Räuberſynode nach ihren eigenen Akten . . 350
§ 179. Zeugniſſe des Alterthums über die Räuberſynode 361
§ 180. Schickſale der an die Räuberſynode abgeordneten päpſtlichen Legaten 368

Viertes Kapitel.

Der Räuberſynode ſoll ein neues, größeres Concil entgegengeſtellt werden.

§ 181. Theodoſius II. für, Papſt Leo I. gegen die Räuberſynode. Synoden zu Rom und Mailand 370
§ 182. Pulcheria und Marcian gelangen auf den Thron 375
§ 183. Synode zu Conſtantinopel 378
§ 184. Papſt Leo will die kirchliche Eintracht — ohne ein neues Concil — wieder herſtellen 380
§ 185. Kaiſer Marcian ſchreibt ein allgemeines Concil aus. Der Papſt iſt damit einverſtanden und ernennt Legaten 384

Eilftes Buch.

Die vierte allgemeine Synode zu Chalcedon im J. 451.

§ 186. Zahl und Ort der Sitzungen 392
§ 187. Die Synodalakten und ihre Ueberſetzungen 395
§ 188. Die kaiſerlichen Commiſſäre und die päpſtlichen Legaten. Präſidium und Zahl der Anweſenden 402
§ 189. Erſte Sitzung den 8. Oktober 451 405
§ 190. Zweite Sitzung am 10. Oktober 451 420
§ 191. Dritte Sitzung am 13. Oktober 451 425
§ 192. Vierte Sitzung am 17. Oktober 451 434
§ 193. Fünfte Sitzung am 22. Oktober 451. Das Glaubensdekret . . . 446
§ 194. Sechste Sitzung am 25. Oktober 451 456
§ 195. Siebente und achte Sitzung am 26. Oktober 451 458
§ 196. Neunte und zehnte Sitzung am 27. u. 28. Oktober 451 461
§ 197. Eilfte Sitzung am 29. Oktober 451 472
§ 198. Zwölfte und dreizehnte Sitzung am 30. Oktober 451 477
§ 199. Vierzehnte Sitzung am 31. Oktober 451 und ihre beiden Fortſetzungen 480
§ 200. Fünfzehnte Sitzung. Die Canones 484

Seite

§ 201. Sechzehnte und lezte Sitzung am 1. November 451 519
§ 202. Der Titel: ökumenischer Patriarch 525
§ 203. Synodalschreiben an den Papst. Derselbe wird um Bestätigung der Beschlüsse gebeten 526
§ 204. Antwort des Papstes. Er verwirft den 28ten Canon 530
§ 205. Kaiserliche Edikte für die Synode von Chalcedon und gegen die Monophysiten 535
§ 206. Weiterer Briefwechsel zwischen Rom und Constantinopel. Leo bestätigt das Glaubensdekret von Chalcedon 537
§ 207. Die Griechen opfern scheinbar den 28ten Canon 542
§ 208. Spätere Geschichte des Monophysitismus 545

Zwölftes Buch.

Die späteren Synoden des fünften Jahrhunderts.

§ 209. Das erste Decennium nach dem Concil von Chalcedon 559
§ 210. Irische Synoden unter Patricius 565
§ 211. Synoden in Gallien, Rom und Spanien ꝛc. zwischen den Jahren 460—475 567
§ 212. Synoden zu Arles und Lyon wegen der Gnadenlehre in den Jahren 475—480 576
§ 213. Synoden in Angelegenheiten der griechischen und morgenländischen Kirche 580
§ 214. Religionsgespräch zu Carthago im J. 484 591
§ 215. Synode im Lateran zu Rom im J. 487 oder 488 593
§ 216. Synoden in Persien und zu Constantinopel 596
§ 217. Die zwei römischen Synoden unter Papst Gelasius. Das gelasianische Dekret de libris recipiendis 597
§ 218. Die lezten Synoden des fünften Jahrhunderts 605
§ 219. Das Religionsgespräch im burgundischen Reiche zu Lyon 610

Dreizehntes Buch.

Die Synoden der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Dreikapitelstreits.

§ 220. Die römischen Synoden unter Papst Symmachus von 501—504 . . 615
§ 221. Byzacenische Synode im J. 504 oder 507 631
§ 222. Synode zu Agde (Agatha) im J. 506 631
§ 223. Angebliche Synode zu Toulouse, Conciliabulum zu Antiochien im J. 507 und 508 641
§ 224. Erste Synode zu Orleans im J. 511 642
§ 225. Orientalische Synoden in der monophysitischen Angelegenheit . . . 647
§ 226. Zwei britische Synoden in den Jahren 512 und 516 648
§ 227. Synode zu Agaunum oder St. Moriz zwischen 515 bis 523 . . . 649
§ 228. Synoden in Illyrien, Epirus und zu Lyon in den Jahren 515 u. 516 653
§ 229. Synode zu Tarragona im J. 516 und zu Gerunda im J. 517 . . 655

Seite
§ 230. Zwei gallische Synoden zwischen 514–517 659
§ 231. Synode zu Epaon in Burgund im J. 517 660
§ 232. Synode zu Lyon im J. 517 667
§ 233. Synoden zu Constantinopel, Jerusalem, Tyrus, Syrien, Rom und Epirus in monophysitischen Angelegenheiten in den Jahren 518–520 669
§ 234. Synoden in Wales und zu Tournay 676
§ 235. Synodalschreiben der nach Sardinien verbannten afrikanischen Bischöfe vom J. 523 677
§ 236. Synoden zu Junca und Sufes in Afrika 682
§ 237. Die Synoden zu Arles, Lerida und Valencia im J. 524 (546) . . 683
§ 238. Synode zu Carthago im J. 525 691
§ 239. Synode zu Carpentras im J. 527 695
§ 240. Synode zu Dovin in Armenien im J. 527 697
§ 241. Zweite Synode von Toledo im J. 527 oder 531 700
§ 242. Zweite Synode zu Orange und Synode zu Valence im J. 529 . . 704
§ 243. Zweite Synode zu Vaison im J. 529 719
§ 244. Synoden zu Rom, Larissa und Constantinopel im J. 531 720
§ 245. Das Religionsgespräch zu Constantinopel im J. 533 und die angebliche römische Synode unter Papst Johann II. 725
§ 246. Synode zu Marseille wegen Bischof Contumeliosus im J. 533 . . 730
§ 247. Zweite Synode zu Orleans im J. 533 733
§ 248. Synode zu Carthago im J. 535 736
§ 249. Synode zu Clermont in Auvergne (Concilium Arvernense) im J. 535 739
§ 250. Synoden zu Constantinopel und Jerusalem im J. 536 741
§ 251. Dritte Synode zu Orleans im J. 538 752
§ 252. Synoden zu Barcelona und in der byzacenischen Provinz 756
§ 253. Vierte Synode zu Orleans im J. 541 757
§ 254. Synoden zu Antiochien und Gaza im J. 542 762
§ 255. Das Edikt Justinians gegen Origenes 764
§ 256. Synode zu Constantinopel wegen Origenes im J. 543 767
§ 257. Die 15 Anathematismen über Origenes 768

Vierzehntes Buch.

Der Dreikapitelstreit und die fünfte allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Die Vorgänge vor Eröffnung der fünften Synode.

§ 258. Entstehung des Dreikapitelstreites 775
§ 259. Papst Vigilius und sein Judicatum vom 11. April 548 793
§ 260. Opposition gegen das Judicatum 802
§ 261. Das Judicatum wird zurückgezogen und eine große Synode beantragt 808
§ 262. Synode zu Mopsvestia im J. 550 809
§ 262 b. Die afrikanischen Deputirten 811
§ 263. Das zweite kaiserliche Edikt gegen die drei Kapitel 812
§ 264. Protestation, Bedrängniß und zweimalige Flucht des Papstes . . . 820
§ 265. Neue Verhandlungen zur Gewinnung des Papstes 825

Seite

§ 266. Vigilius gibt und widerruft ſeine Zuſtimmung zur Abhaltung einer allgemeinen Synode 828

Zweites Kapitel.

Die Verhandlungen der fünften allgemeinen Synode.

§ 267. Die erſte Sitzung und die Akten der Synode 830
§ 268. Zweite und dritte Sitzung am 8. und 9. Mai 843
§ 269. Vierte Sitzung am 12. oder 13. Mai 846
§ 270. Fünfte Sitzung am 17. Mai 847
§ 271. Sechste Sitzung am 19. Mai 852
§ 272. Das Conſtitutum des Vigilius vom 14. Mai 553 856
§ 273. Siebente Sitzung am 26. Mai 862
§ 274. Achte und lezte Sitzung am 2. Juni 553 865

Drittes Kapitel.

Anerkennung der fünften allgemeinen Synode und weiterer Verlauf des Dreikapitelſtreits.

§ 275. Synode zu Jeruſalem im J. 553. Der Kaiſer ſucht die Anerkennung der fünften Synode zu erzwingen 879
§ 276. Papſt Vigilius beſtätigt die fünfte Synode 881
§ 277. Viele Abendländer wollen die fünfte Synode nicht anerkennen . . . 887
§ 278. Das Schisma in Oberitalien. Auch Toſcana und Frankreich ſind gegen die fünfte Synode 890
§ 279. Siege der Longobarden. Theilweiſe Union der Mailänder 891
§ 280. Unionsverſuche mit dem Stuhle von Grado 892
§ 281. Gregor der Große wirkt für die Union. Synoden der Schismatiker 894
§ 282. Die Union der Provinz Mailand wird erneuert und erweitert . . 896
§ 283. Ende des Schisma's 898

Siebentes Buch.

Die zweite allgemeine Synode zu Constantinopel i. J. 381.

§ 95.

Berufung und Eröffnung der Synode; ihre Mitglieder und Vorsitzer.

Seit dem Tode des Kaisers Constantius war der Arianismus zwar im Abendlande immer mehr abgeschwächt, im oströmischen Reiche dagegen, zumal unter Kaiser Valens, immer stärker und dabei intoleranter geworden. Ein treues Bild des kirchlichen Zustandes im Oriente bot namentlich die Hauptstadt Constantinopel, wo der bischöfliche Stuhl seit vierzig Jahren in den Händen der Arianer und diese Sekte so mächtig und alleinherrschend war, daß von den vielen Kirchen der Stadt die Katholiken auch nicht mehr eine einzige besaßen. Ihr Versuch, sich wieder einen Bischof zu wählen (i. J. 370) mißlang, indem Kaiser Valens den Gewählten, Evagrius, mit Waffengewalt verjagte. So wurde die Zahl der Orthodoxen in der Hauptstadt, weil ohne Kirche, ohne Bischof und ohne Gottesdienst, fast von Tag zu Tag kleiner. Da starb Kaiser Valens i. J. 378, und auch der Orient fiel an Gratian, dessen Toleranzedikt nun möglich machte, den Katholiken Constantinopels wieder einen eigenen Vorsteher (nicht Bischof, sondern Bisthumsadministrator) in der Person eines der größten Kirchenväter jener Zeit, des hl. Gregor von Nazianz, zu geben, i. J. 379. Um für die treugebliebenen Katholiken der Stadt Gottesdienst halten zu können, richtete Gregor das Haus eines seiner Verwandten zu einer Kirche ein, und nannte dieselbe bedeutungsvoll Anastasia, denn in der That erstand jetzt die orthodoxe Gemeinde Constantinopels wieder, und aus der armen Kapelle wurde die nachmals berühmte Anastasiakirche. Aber je mehr Gregor

durch seine herrlichen Predigten und seine ganze Wirksamkeit den nicäni-schen Glauben befestigte und ausbreitete, um so mehr wurde er der Gegenstand des Hasses der Ketzer, und sie überhäuften ihn nicht bloß mit Hohn und Schmähung, namentlich wegen seiner Armuth und seines, wie sie meinten, bäurischen Wesens, sondern trachteten ihm sogar wiederholt nach dem Leben, und drangen sogar einmal um Mitternacht gewaltsam in die Anastasiakapelle ein, als Gregor eben Gottesdienst hielt. Der Altar wurde entweiht, der hl. Wein mit Blut vermischt und Rohheiten aller Art verübt. Nicht geringeren Kummer verursachte Gregorn sein falscher Freund Maximus. Dieser stammte aus Alexandrien, behauptete in einer Verfolgung Confessor geworden zu sein, kam fast gleichzeitig mit Gregor nach Constantinopel und spielte hier den Aseeten und (cynischen) Philosophen. Da er außerdem großen Eifer für den nicänischen Glauben heuchelte, so nahm ihn Gregor in sein Haus und an seinen Tisch auf, und schenkte ihm so unbegrenztes Vertrauen, daß er sogar eine Lobrede auf ihn hielt. Aber nach kurzer Zeit erkannte er in ihm einen Ränkemacher, Heuchler und Lügner, der von einer Partei Constantinopels und von dem Patriarchen Petrus von Alexandrien unterstüzt, Bischof von Constantinopel zu werden trachtete, und sich auch wirklich insgeheim dazu weihen ließ. Er mußte zwar, vom Volke genöthigt, die Stadt verlassen, aber auch Gregor, durch das Vorgefallene tief erschüttert und in seiner Gesundheit angegriffen, wollte jetzt sein Amt niederlegen und nur anhaltende Bitten der Gemeinde, und namentlich der Zuruf eines Bürgers: „Du verbannst ja mit dir zugleich den Dreieinigen (den orthodoxen Trinitätsglauben) aus Constantinopel," gab den Ausschlag, daß er zu bleiben versprach, bis ein anderer Bischof aufgestellt sein würde [1]).

Um dieselbe Zeit, als Gregor nach Constantinopel berufen wurde, übertrug Kaiser Gratian seinem bisherigen General Theodosius die Würde eines Mitkaisers und die Verwaltung des Orients. Sowohl aus eigener innerer Ueberzeugung wie aus staatsmännischen Grundsätzen machte Theodosius die religiöse Einigung des Reiches auf der Grundlage des nicänischen Glaubens zu einer seiner Hauptaufgaben, und forderte alsbald nach seiner Thronbesteigung alle Unterthanen zum Bekenntnisse der orthodoxen Lehre auf. Als er dann im Spätjahr 380 nach Constantinopel kam, mußten die dortigen Arianer alle Kirchen und das gesammte

1) Vgl. meine Abhandlung über Gregor von Nazianz im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. IV. S. 736 ff.

Kirchengut den Orthodoxen zurückgeben, und ihr bisheriger Bischof Demophilus, den wir früher schon als Bischof von Beröa in Thracien wiederholt unter den Häuptern der Arianer gesehen haben, mußte, weil er unerachtet der kaiserlichen Aufforderung dem nicänischen Bekenntnisse nicht beitreten wollte, die Stadt verlassen [1]). Zugleich verlangte das Volk von Constantinopel den Gregor zum definitiven Bischof, und der Kaiser wollte diesem Wunsche entsprechen, aber Gregor selbst widersezte sich.

Um nun die kirchlichen Verhältnisse der Hauptstadt wieder zu ordnen, und noch mehr um den nicänischen Glauben zur Alleinherrschaft zu bringen und den Arianismus sammt seinem pneumatomachischen Ableger auch im Morgenlande zu überwinden [2]), berief Theodosius eine große Synode nach Constantinopel, welche im Mai 381 unter den Consuln Eucharius und Evagrius zu Stande kam [3]) und nachmals den Rang der zweiten ökumenischen erhielt. Theodoret bemerkt, Theodosius habe nur die Bischöfe seines Reichsantheils zur Synode berufen [4]), und der Erfolg bestätigt dieß auch, indem in der That nur Morgenländer anwesend waren [5]). Hienach ist wahrscheinlich, daß Papst Damasus, weil er zum Reiche Gratians gehörte, gar nicht zur Synode eingeladen wurde — wie er denn auch weder persönlich noch durch Stellvertreter anwesend war [6]) —, und daß Theodosius nur ein morgenländisches Generalconcil, nicht aber eine allgemeine Synode zu veranstalten beabsichtigte. Baronius und Andere wollten zeigen, daß eigentlich Papst Damasus unsere Synode berufen habe, denn deren Mitglieder hätten ja selbst gesagt, „sie seien

---

1) *Socrat.* hist. eccl. lib. V. 7. *Sozom.* hist. eccl. lib. VII. 5.

2) *Socrat.* V. 8. *Gregor. Naz.* carmen de vita, vers. 1509 sqq. T. II. p. 753 sq. ed. Paris. 1842. Die lateinische metrische Version dieses Gedichtes (von Billius) gibt in V. 1513 als Hauptgrund der Berufung dieser Synode an: firmet ut thronum mihi, d. h. um Gregor'n auf dem Stuhle von Constantinopel zu befestigen. Allein der griechische Text hat: ὡς πίξοντες εὐσεβῆ λόγον = ut stabiliant pietatis doctrinam.

3) *Socrat.* V. 8. Das kaiserliche Convocationsschreiben existirt nicht mehr.

4) *Theodoret.* hist. eccl. V. 6.

5) Das Verzeichniß der Anwesenden führt zwar einen Lateiner aus Spanien auf, Agrius Immontinensis, aber schon Harduin bemerkte in der Randnote (Collectio concil. T. I. p. 818) die Unächtheit dieser Lesart.

6) In der ältesten lateinischen Uebersetzung der Canones unserer Synode werden zwar unter den Unterschreibenden auch drei römische Legaten, Paschasinus, Lucentius und Bonifacius, aufgeführt (bei *Mansi*, collect. concil. T. VI. p. 1176), aber durch Irrthum; diese Legaten wohnten erst 70 Jahre später dem vierten allgemeinen Concil bei.

gemäß eines Schreibens des Papſtes Damaſus an Kaiſer Theodoſius d. Gr. in Conſtantinopel zuſammengetreten." Wir finden dieß allerdings in einem Synodalſchreiben bei Theodoret (l. c. V. 9); aber daſſelbe rührt nicht von unſerer Synode, ſondern von einer zweiten conſtantinopolitaniſchen aus dem Jahre 382 her, wie wir unten ſehen werden und wie bereits Bd. I. S. 8 bemerkt worden iſt. Baronius bezog ſich ſofort (Annales eccl. ad ann. 381. n. 19 u. 20) auf eine Aeußerung der ſechsten allgemeinen Synode, welche ſagt: „als Macedonius die Irrlehre wegen des hl. Geiſtes verbreitete, leiſteten ihm Theodoſius und Damaſus ſogleich Widerſtand, und Gregor (von Nazianz) und Nektarius (ſein Nachfolger) verſammelten jetzt eine Synode in dieſer königlichen Stadt [1])." Dieſe Stelle iſt jedoch zu vag und unpräcis, um daraus zu erſchließen, daß unſere Synode durch Papſt Damaſus veranſtaltet worden ſei; ja die Worte: „Gregor und Nektarius verſammelten eine Synode", enthalten ſogar eine hiſtoriſche Unrichtigkeit, indem die Berufung des Concils weder von dem Einen noch von dem Andern, am wenigſten von Beiden zugleich ausging. Beide haben nur, und das nicht einmal von Anfang an, zu Conſtantinopel das Präſidium geführt, und vielleicht will die ſechste allgemeine Synode auch nichts weiter als dieſes andeuten.

Weil ſich Anfangs Hoffnung zeigte, daß die Macedonianer oder Pneumatomachen wieder für die Kirche gewonnen werden könnten, lud der Kaiſer auch ihre Biſchöfe zur Synode ein, und es erſchienen von ihnen 36, meiſt aus den Gegenden am Helleſpont. Die berühmteſten darunter waren der ſchon öfter genannte Eleuſius von Cyzikus und Marcianus von Lampſakus. Von orthodoxer Seite aber waren 150 Biſchöfe anweſend, von denen jedoch die aus Aegypten und Macedonien etwas ſpäter als die andern eintrafen [2]). Die berühmteſten waren Biſchof

1) *Harduin.* T. III. p. 1419.

2) *Gregor. Nazianz.* carmen de vita, v. 1509. p. 753 und v. 1798 sqq. p. 769 im zweiten Bande der Pariſer Ausgabe v. J. 1842. In der letztern Stelle, Vers 1798 ff., ſagt Gregor ausdrücklich: die Aegyptier und Macedonier ſeien, als nach dem Tode des Meletius von Antiochien Zwiſt in der Synode entſtand (ſ. unten S. 8) ſchnell herbeigerufen worden, um Frieden zu ſtiften. Hiedurch erledigen ſich von ſelbſt verſchiedene Vermuthungen, welche über das ſpätere Eintreffen der Aegypter aufgeſtellt wurden. Vgl. *Baronius* ad ann. 381. n. 19. 53; Papebroch in den Acta SS. 9 Maji p. 411. 419; *Tillemont*, mémoires etc. T. IX. p. 332, note 43 sur St. Grégoire Naz. Uebrigens iſt gar wohl möglich, daß die Aegypter und Macedonier zwar ebenſo frühe wie die andern Biſchöfe zur Synode eingeladen, weil ſie aber nicht ſogleich ankamen, nach dem Tode des Meletius wiederholt zum Erſcheinen aufgefordert wurden.

Meletius von Antiochien, der ſchon einige Zeit früher nach Conſtantinopel gekommen war, um den hl. Gregor von Nazianz zum Biſchofe daſelbſt zu beſtellen, ferner Biſchof Timotheus von Alexandrien, Cyrill von Jeruſalem, ſein Neffe Gelaſius von Cäſarea Paläſtinä, Aſcholius von Theſſalonich, der den Kaiſer Theodoſius vor Kurzem, als er krank war, getauft hatte [1]), Helladius von Cäſarea, der Nachfolger des hl. Baſilius d. Gr., die Gregore von Nazianz und von Nyſſa, ebenſo der jüngſte Bruder des hl. Baſilius, St. Petrus von Sebaſte, Amphilochius von Ikonium, Optimus von Antiochia in Piſidien, Diodor von Tarſus in Cilicien, St. Pelagius von Laodicea, St. Eulogius von Edeſſa, Acacius von Beröa in Syrien, Iſidor von Cyrus in Syrien, und Andere [2]).

Den Vorſitz führte Anfangs Meletius von Antiochien, nach ſeinem baldigen Tode aber Gregor von Nazianz [3]), und als dieſer reſignirte, ſein Nachfolger, Patriarch Nektarius von Conſtantinopel [4]). Abweichend hievon gibt Sozomenus (VII. 7) an, Timotheus von Alexandrien habe mit Meletius und Cyrill von Jeruſalem den Vorſitz geführt, und es wäre dieß eigentlich auch das Richtige geweſen, indem der Patriarch von Alexandrien den Rang vor dem antiocheniſchen hatte; allein Timotheus war bei Beginn der Synode noch nicht anweſend, und darum Meletius unbeſtritten der Erſte im Range. Wenn aber auch nach der Ankunft des Alexandriners nicht dieſer, ſondern der Biſchof von Conſtantinopel das Präſidium führte, ſo geſchah dieß durch Beſchluß der Synode

---

1) *Socrat.* V. 6.

2) *Theodor.* hist. eccl. lib. V. 8. *Socrat.* V. 8. *Sozom.* VII. 7. Ein Verzeichniß der zu Conſtantinopel anweſend geweſenen Biſchöfe geben uns Dionyſius Exiguus und die Prisca (eine noch ältere lateiniſche Canonenſammlung). Daſſelbe enthält 147 Namen und iſt abgedruckt bei *Harduin*, T. I. p. 814, bei *Mansi*, T. III. p. 568 und in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke des hl. Leo, T. III. p. 556. Es fehlt darin außer Andern der hl. Petrus von Sebaſte, der Bruder des hl. Baſilius, während doch Theodoret (l. c.) ihn ausdrücklich aufzählt. Außerdem unterzeichnen darin Meletius von Antiochien und Nektarius von Conſtantinopel, die doch nicht zu gleicher Zeit Biſchöfe waren, indem Letzterer erſt einige Zeit nach dem Tode des Erſteren gewählt wurde. Ueber die Unterſchriftenliſten vgl. *Tillemont*, mém. T. IX. p. 332, note 42 sur St. Grégoire Naz.

3) *Gregor. Naz.* carmen de vita, vers. 1514 sqq. l. c. p. 755. *Gregor. Nyss.* de Melet. p. 587 u. 589.

4) Vgl. die oben erwähnte Liſte der anweſenden Biſchöfe, bei *Mansi*, T. III. p. 568 und *Hard.* T. I. p. 813, wo Nektarius als Präſident erſcheint.

ſelbſt, indem ſie in ihrem dritten Canon dem Biſchof von Neu-Rom den Rang unmittelbar hinter dem der alten Roma anwies [1]).

Gleich bei Eröffnung der Synode war auch der Kaiſer anweſend, und überhäufte dabei den Meletius mit ganz beſonderen Ehren. Als er noch General Gratians war, träumte ihm einmal, Meletius von Antiochien reiche ihm den kaiſerlichen Mantel und die kaiſerliche Krone [2]). Nicht lange darauf wurde er wirklich Kaiſer. Als nun die zur Synode eingetroffenen Biſchöfe den Kaiſer beſuchten, verbot er ausdrücklich, ihm den Meletius vorzuſtellen, indem er verſuchen wollte, ob er den im Traume Geſehenen auch jezt wieder erkenne. Er erkannte ihn auch alsbald, trat voll Ehrfurcht auf ihn zu, küßte ihm Augen, Bruſt, Haupt und Hände, und erzählte ihm das merkwürdige Traumgeſicht. Auch den übrigen Biſchöfen erwies er alle Ehre und bat ſie, väterlich über die ihnen vorgelegten Gegenſtände zu berathen [3]).

§ 96.

Erſte Thätigkeit der Synode.

Das Erſte was noththat, war, der Kirche von Conſtantinopel einen Biſchof zu geben. Man unterſuchte deßhalb die Ordination des Cynikers Maximus (ſ. oben S. 2), und da ſie ſich als geſetz- und regelwidrig ergab, erklärte die Synode, daß Maximus niemals Biſchof geweſen und daß alſo auch alle von ihm vollzogenen Weihungen ungültig ſeien. Sie ſprach dieß auch in einem beſonderen Canon, dem vierten, aus. Gegen den verſtorbenen Patriarchen Petrus von Alexandrien aber, der den Maximus eingeſetzt hatte [4]), ſcheint die Synode keine Sentenz mehr für nöthig oder paſſend erachtet zu haben. Sofort wurde Gregor von Nazianz von dem Kaiſer und vielen Synodalbiſchöfen mit ernſtlichen Bitten

1) Abweichend von allen Andern behauptet Van Eſpen (Commentarius in canones etc. p. 181. ed. Colon. 1755), Meletius habe nur der Vorſynode, welche den Stuhl von Conſtantinopel wieder zu beſetzen hatte, präſidirt; das allgemeine Concil aber habe erſt mit der Ankunft der Aegypter begonnen und jezt habe Timotheus von Alexandrien den Vorſitz geführt. Nektarius endlich habe erſt der Nachſynode (v. J. 382) vorgeſtanden.

2) *Theodoret.* l. c. V. 6.

3) *Theodoret.* l. c. V. 7.

4) Nicht Timotheus von Alexandrien, wie Theodoret V. 8 irrig angibt, ſondern ſchon deſſen Vorfahrer Petrus hatte den Maximus zum Biſchof von Conſtantinopel zu erheben geſucht. Vgl. die Noten des Valeſius zu *Theodoret.* V. 8.

beſtürmt, daß er doch jetzt den Stuhl von Conſtantinopel annehmen möge; aber erſt nach langem Zögern und Weigern ließ er ſich zur Nachgiebigkeit durch die Ausſicht beſtimmen, als Biſchof der Hauptſtadt das meletianiſche Schisma und die daraus entſtandene Spannung zwiſchen Morgen- und Abendland leichter beilegen zu können, was ſtets einer ſeiner Hauptwünſche geweſen war [1]). Gregor wurde nun von Meletius und den übrigen Mitgliedern der Synode ganz feierlich in das Bisthum Conſtantinopel eingeſezt, indem man des größeren Nutzens der Kirche halber eine Ausnahme machen zu ſollen glaubte von der Regel, daß kein Biſchof (Gregor war Biſchof von Saſima geweſen) auf ein anderes Bisthum verſezt werden dürfe [2]).

Bald darauf ſtarb der hl. Meletius, kurz nach dem Anfange der Synode, und wurde noch im Tode mit ungemeinen Ehren überhäuft, ſo daß z. B. Gregor von Nyſſa in ſeiner Trauerrede (deren viele gehalten wurden) ihn wie einen Heiligen behandelte [3]). — Man war noch bei Lebzeiten des Meletius übereingekommen, daß wenn einer der beiden orthodoxen Biſchöfe von Antiochien, Meletius und Paulinus, ſterbe, kein neuer an ſeine Stelle gewählt, ſondern der andere bereits vorhandene Biſchof allgemein anerkannt werden ſolle. Deſſen ungeachtet verlangte ein Theil der Synodalbiſchöfe, daß für Meletius ein Nachfolger gewählt werde, während Gregor von Nazianz, jezt Präſident des Concils, mit allen Kräften die Erfüllung des Vertrages zu erwirken verſuchte [4]). Die jüngeren Biſchöfe der Synode widerſtanden ihm jedoch mit Heftigkeit, und meinten, die Anerkennung des Paulinus wäre eine zu große Nachgiebigkeit gegen die Lateiner; ſie riſſen auch ältere Biſchöfe mit ſich fort, und ſo geſchah es, daß durch die Biſchöfe der Diöceſen Antiochien und Aſien der bisherige Prieſter Flavian zum Nachfolger des Meletius gewählt, und von der Synode beſtätigt, damit zugleich aber auch das meletianiſche Schisma wieder erneuert wurde [5]).

---

1) Vgl. meine Abhandlung über das meletianiſche Schisma II. im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte Bd. VII. S. 42 ff. und *Gregor. Naz.* carm. de vita sua, v. 1535. p. 755. ed. Par. 1842. Die Morgenländer erblickten in Meletius, die Lateiner in dem Euſtathianer Paulinus den rechtmäßigen Biſchof von Antiochien.

2) Vgl. can. 15 von Nicäa und *Theodoret.* l. c. V. 8. *Gregor. Naz.* carmen de vita sua, v. 1525. *Gregor. Nyss.* de Melet. p. 592.

3) *Gregor. Nyss.* de Melet l. c. *Theodoret.* l. c. V. 8.

4) *Gregor. Naz.* carmen de vita sua, v. 1572 sqq. p. 757 sq.

5) Vgl. das Schreiben der Synode v. J. 382 bei *Theodoret.* l. c. V. 9. p. 211. ed. Mog. und *Gregor. Naz.* carmen de vita sua, p. 763 sqq.

Dieſer Vorfall betrübte Gregorn in ſolchem Grade, daß er den Verſammlungen der Synode nicht mehr anzuwohnen anfing, auch die biſchöfliche Wohnung verließ, und den Plan zu reſigniren immer deutlicher an den Tag legte. Viele der angeſehenſten Männer baten und beſchworen ihn zu bleiben; allein da um dieſelbe Zeit auch die jezt herbeigerufenen ägyptiſchen Biſchöfe ſich über die Erhebung Gregors auf den Stuhl von Conſtantinopel, vorgeblich aus kirchenrechtlichen Gründen, unzufrieden äußerten [1]), ſo trat er eines Tages vor die Synode und erklärte ſeinen Verzicht auf das Bisthum, indem er um des Friedens willen gerne wie Jonas hinausgeworfen werden wolle. Die Majorität der Synode nahm ſeine Reſignation an, manche der Biſchöfe ſogar gerne [2]), der Kaiſer dagegen ſehr ungern, und es wurde jezt Nektarius, bisher Prätor von Conſtantinopel, ein ſehr würdiger und angeſehener Mann, der jedoch noch nicht einmal getauft war [3]), auf den Vorſchlag der Biſchöfe durch den Kaiſer unter Zuſtimmung des Volkes auf den Stuhl von Conſtantinopel erhoben [4]).

Früher noch, ſchon vor der Wahl des Nektarius, hatten nach der Angabe des Sokrates (V. 8) die Verhandlungen mit den Macedonianern begonnen, und der Kaiſer gab ſich dabei alle Mühe, ſie für die kirchliche Einheit zu gewinnen. Er erinnerte daran, daß ja ſie ſelbſt früher (i. J. 366) von freien Stücken den Abendländern eine Glaubensunion angeboten, deßhalb den Euſtathius von Sebaſte und andere Abgeordnete nach Rom geſchickt, auch das homouſiaſtiſche Glaubensbekenntniß angenommen hätten und darauf mit Papſt Liberius (und den ſicilianiſchen

---

1) Nach Theodoret V. 8 hätte ſich die ägyptiſche Partei ſogar völlig von der Kirchengemeinſchaft mit Gregor getrennt. Die Liſte der Epiſcopalunterſchriften führt zwar nur zwei ägyptiſche Biſchöfe auf, Timotheus von Alexandrien und Dorotheus von Oxyrynchus; aber für's Erſte iſt jene Liſte nicht vollſtändig und zudem konnten auch dieſe wenigen ägyptiſchen Biſchöfe Anhang unter den übrigen Synodalgliedern finden.

2) Wahrſcheinlich waren ſie wegen ſeines Eifers in der antiocheniſchen Sache, wo er ſie tadelte, mit ihm unzufrieden.

3) Alſo auch gegen das canoniſche Recht.

4) *Theodoret.* V. 8. *Socrat.* V. 8. *Sozom.* VII. 7. 8. *Gregor. Naz.* carm. de vita, p. 771 sqq., wo ſich manche bittere Urtheile Gregors über unſere Synode befinden. Die ſehr ausführliche, mitunter prachtvolle Abſchiedsrede, welche Gregor an die Synode hielt, findet ſich als orat. 42 (früher 32) im erſten Bande der Opp. S. Gregorii ed. Bened. Paris 1778, p. 748 sqq., auch bei *Mansi*, T. III. p. 582 sqq.

Biſchöfen) in Kirchengemeinſchaft getreten ſeien [1]). — Er predigte jedoch tauben Ohren, indem die Macedonianer, wie Sokrates (l. c.) ſich ausdrückt: „lieber die arianiſche Lehre bekennen, als dem Homouſion beiſtimmen wollten." Sokrates vergißt dabei zu erwähnen, daß es ſich jezt bei den Macedonianern nicht mehr bloß um das ὁμοούσιος des Sohnes, ſondern auch um das des hl. Geiſtes handelte.

§ 97.

Der Tomus und das Symbolum.

Weiterhin erzählt Sokrates (l. c.), die macedonianiſchen Biſchöfe hätten jezt Conſtantinopel verlaſſen, und überallhin Briefe an ihre Anhänger gerichtet, um ſie vor Annahme des nicäniſchen Glaubens zu warnen; die zu Conſtantinopel zurückgebliebenen 150 orthodoxen Biſchöfe dagegen hätten den nicäniſchen Glauben beſtätigt. — Ebenſo kurz faſſen ſich Sozomenus (VII. 7. 9) und Theodoret (V. 8); die conſtantinopolitaniſche Synode des folgenden Jahres (382) aber berichtet, unſer Concil habe einen eigenen τόμος, d. i. eine beſondere ausführlichere Abhandlung über die orthodoxe Trinitätslehre gefertigt, und es liegt die Vermuthung nahe, daß das noch erhaltene Symbolum unſerer Synode nichts Anderes als ein Theil dieſes Tomus, ſeine Quinteſſenz ſei, ſowie daß der jetzige erſte Canon, das Anathema gegen die Ketzer enthaltend, zu dem Tomus gehört habe [2]). Daß dieſer Tomus auch von der Irrlehre des Apollinaris gehandelt habe, und (wenigſtens in einem Exemplare) an die lateiniſchen Biſchöfe adreſſirt geweſen ſei, erſchließt Tillemont (l. c.) nicht ohne Grund aus einer Aeußerung der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon, welche in einer Anrede an Kaiſer Marcian ſagt: „die Biſchöfe, welche (zu Conſtantinopel) den Schmutz des Apollinaris entdeckten, haben den Abendländern ihr Urtheil darüber mitgetheilt [3])."

Nicephorus Calliſti will wiſſen, daß Gregor von Nyſſa das Symbolum unſerer Synode abgefaßt habe [4]); Marcus Eugenikus aber behauptete auf dem Concil zu Florenz (1439), der nazianzeniſche Gregor werde für den Autor gehalten [5]). Beide Angaben ſind jedoch ſo wenig

1) Vgl. Bd. I. S. 713.

2) *Tillemont*, mémoires etc. T. IX. p. 221, art. 78 in der Abhandlung St. Grégoire de Naz. *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés, T. V. p. 646.

3) *Harduin*, l. c. T. II. p. 647. *Mansi*, T. VII. p. 463.

4) *Niceph. Callisti*, hist. eccl. lib. XII. c. 13.

5) Concil. Florent. sess. XXIII bei *Harduin*, T. IX. p. 294.

ſicher und zuverläſſig, daß Tillemont, wie mir ſcheint, mit Recht eine ganz andere Hypotheſe aufſtellen zu dürfen glaubte. Er geht davon aus, daß Epiphanius in ſeinem Ancoratus c. 121 ein ähnliches Symbolum aufgenommen hat, mit der Bemerkung, es ſei allgemein im Gebrauche und müſſe von allen Katechumenen auswendig gelernt werden. Nun iſt aber ſein Ancoratus ſchon im Jahre 374 abgefaßt worden, wie in mehreren Stellen deſſelben ganz ausdrücklich geſagt iſt [1]); folglich muß das fragliche Symbolum ſchon wenigſtens ein Decennium vor dem zweiten allgemeinen Concil in kirchlichem Gebrauche geweſen ſein und es iſt wahrſcheinlich, daß das Concil nicht eigentlich ein neues Symbolum aufſtellte, ſondern nur ein bereits übliches recipirte und an einzelnen Stellen veränderte, namentlich in's Kürzere zog, wie die Vergleichung des Textes bei Epiphanius mit dem wirklichen Symbolum unſerer Synode beweiſt [2]). Lezteres lautet alſo:

Πιστεύομεν εἰς ἕνα θεὸν πατέρα παντοκράτορα, ποιητὴν οὐρανοῦ καὶ γῆς, ὁρατῶν τε πάντων καὶ ἀοράτων. Καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ τὸν μονογενῆ, τὸν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα πρὸ πάντων τῶν αἰώνων, φῶς ἐκ φωτὸς, θεὸν ἀληθινὸν ἐκ θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρὶ, δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο· τὸν δι' ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα ἐκ τῶν οὐρανῶν, καὶ σαρκωθέντα ἐκ πνεύματος ἁγίου καὶ Μαρίας τῆς παρθένου, καὶ ἐνανθρωπήσαντα· σταυρωθέντα τε ὑπὲρ ἡμῶν ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου, καὶ παθόντα, καὶ ταφέντα, καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ κατὰ τὰς γραφάς· καὶ ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς, καὶ καθεζόμενον ἐκ δεξιῶν τοῦ πατρὸς, καὶ πάλιν ἐρχόμενον μετὰ

---

1) *Epiph.* opp. T. II. ancorat. c. 60 und 121 und die Note des Petavius zu c. 60 p. 372 der Animadversiones zu T. II. Opp. S. Epiph. ed. Col. 1682.

2) *Tillemont*, mém. T IX. p. 222. art. 78 in der Abhandlung: St. Grégoire Naz. Remi Ceillier, welcher (l. c. p. 646) dieſe Hypotheſe recipirte, hat die ganze Argumentation durch einen Gedächtnißfehler zerſtört, nämlich durch die Angabe, Epiphanius ſei ſchon vor Abhaltung des zweiten allgemeinen Concils geſtorben. — Wir fügen jedoch bei, daß die Aehnlichkeit zwiſchen dem Texte des Epiphanius und dem der Synode nicht ſo groß iſt, als Tillemont vorausſezt, daß namentlich der Paſſus vom hl. Geiſte, und auf dieſen kommt es ja hauptſächlich an, bei Epiphanius merklich anders lautet, nämlich alſo: *Καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα πιστεύομεν, τὸ λαλῆσαν ἐν νόμῳ, καὶ κηρύξαν ἐν τοῖς προφήταις καὶ καταβὰν ἐπὶ τὸν Ἰορδάνην, λαλῆν ἐν ἀποστόλοις, οἰκῆν ἐν ἁγίοις· ὕτως δὲ πιστεύομεν ἐν αὐτῷ, ὅτι ἐστὶ πνεῦμα ἅγιον, πνεῦμα θεοῦ, πνεῦμα τέλειον, πνεῦμα παράκλητον, ἄκτιστον, ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον, καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ λαμβανόμενον καὶ πιστευόμενον.*

δόξης κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς [1])· οὗ τῆς βασιλείας οὐκ ἔσται τέλος [2]). Καὶ εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, τὸ κύριον, τὸ ζωοποιὸν, τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον, τὸ σὺν πατρὶ καὶ υἱῷ συμπροσκυνούμενον καὶ συνδοξαζόμενον, τὸ λαλῆσαν διὰ τῶν προφητῶν [3]). Εἰς μίαν ἁγίαν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν· ὁμολογοῦμεν ἓν βάπτισμα εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν· προσδοκῶμεν ἀνάστασιν νεκρῶν καὶ ζωὴν τοῦ μέλλοντος αἰῶνος. Ἀμήν.

„Wir glauben an einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer Himmels und der Erde, aller ſichtbaren und unſichtbaren Dinge. Und an einen Herrn Jeſus Chriſtus, den eingebornen Sohn Gottes, gezeugt aus dem Vater vor allen Zeiten (Aeonen), Licht aus Licht, wahrer Gott aus dem wahren Gotte, gezeugt, nicht geſchaffen, gleichen Weſens mit dem Vater, durch welchen Alles geſchaffen; der wegen uns Menſchen und wegen unſeres Heils herabkam aus den Himmeln und Fleiſch annahm aus dem hl. Geiſte und aus Maria der Jungfrau, und Menſch geworden iſt; gekreuzigt wurde um unſertwillen unter Pontius Pilatus, und gelitten hat, und begraben wurde, und auferſtand am dritten Tage, gemäß der hl. Schrift; und zurückkehrte in die Himmel und ſich ſezte zur Rechten des Vaters, und wieder kommt mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten [1]); deſſen Reich kein Ende nehmen wird [2]). Und an den hl. Geiſt, welcher herrſcht und lebendig macht, der aus dem Vater ausgeht, der zugleich mit dem Vater verehrt und verherrlicht wird, der geſprochen hat durch die Propheten [3]). An eine hl. katholiſche und apoſtoliſche Kirche. Wir bekennen eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Wir erwarten eine Auferſtehung der Todten, und das Leben der zukünftigen Welt. Amen."

Einigermaßen auffallend und wohl nur durch die eigenthümliche Stellung Gregors von Nazianz zu unſerer Synode erklärbar iſt es, daß dieſer Kirchenvater, als er kurz nach Beendigung des Concils von Conſtantinopel über die Glaubensregel an Cledonius ſchrieb [4]), nur des nicäniſchen Symbolums, nicht aber auch des conſtantinopolitaniſchen erwähnte, obgleich er ſelbſt zugibt, daß das erſtere in Beziehung auf die Lehre vom hl. Geiſt lückenhaft ſei. Ebenſowenig wurde auf der dritten allgemeinen Synode zu Epheſus unſeres Symbolums erwähnt [5]); das

1) Bis hieher iſt dieß Symbolum mit dem nicäniſchen ziemlich gleichlautend.

2) Dieſer Zuſatz, gegen Marcell von Ancyra gerichtet, findet ſich (zwar nicht dem Worte, aber dem Sinne nach) ſchon in den antiocheniſchen Symbolen v. J. 341, ſ. Bd. I. S. 507 und 508.

3) Die explicirtere Lehre über den hl. Geiſt iſt ſichtlich im Gegenſatze zu dem Macedonianismus oder Pneumatomachismus beigefügt worden.

4) Epist. 102 (früher Orat. 52), T. II. p. 93 der neuen Ausgabe, Par. 1842.

5) Auf der Synode zu Florenz behauptete Beſarion, auf einen Brief Cyrills an Acacius ſich ſtützend, die Synode von Epheſus habe verboten, ein anderes

vierte allgemeine Concil zu Chalcedon dagegen ließ daſſelbe zweimal recitiren, nahm es zweimal in ſeine eigenen Akten auf [1]), und approbirte es damit feierlich. Ebenſo wurde es von der ſechsten allgemeinen Synode i. J. 680 repetirt und recipirt [2]). Abgedruckt iſt es unter den Akten unſerer Synode in allen Concilienſammlungen, z. B. bei *Harduin*, T. I. p. 814, bei *Mansi*, T. III. p. 566; auch in Hahn's Bibliothek der Symbole, Breslau 1842, S. 111. Lateiniſche Ueberſetzungen davon finden ſich ſchon in der Sammlung des Dionyſius Exiguus, ſowie in der iſidoriſchen [3]).

§ 98.

Die Canones von Conſtantinopel.

Außer dem Glaubensdekrete ſtellte die Synode von Conſtantinopel auch noch einige Canones auf, denen die alten griechiſchen Codices folgende Ueberſchrift vorſezten: „Canones der 150 hl. Väter, die zu Conſtantinopel zuſammenkamen unter dem Conſulate des Flavius Eucherius und Flavius Evagrius, dieſer glänzenden Männer, am 7. vor den Idus des Juli" (d. h. am 9. Juli). Aus der letzten Angabe darf man ſchließen, daß unſere Synode, welche nach Sokrates (V. 8) im Mai 381 begann, bis in den Juli dieſes Jahres fortgedauert habe [4]).

Wie viele Canones die Synode aufſtellte, iſt zweifelhaft. Die alten griechiſchen Codices, ſowie die mittelalterlichen griechiſchen Scholiaſten Zonaras und Balſamon geben deren ſieben an, die alten lateiniſchen Ueberſetzungen dagegen, namentlich die Prisca [5]), die von Dionyſius Exiguus und Iſidor [6]), ſowie die des Lucenſer Codex [7]), kennen conſtant nur die vier erſten Canones des griechiſchen Textes, und ihre

---

Symbolum, als das vorhandene, in den Kirchen zu gebrauchen (*Harduin*, T. IX. p. 110). — Ob jedoch unter dem vorhandenen das nicäniſche allein, oder das nicäniſch-conſtantinopolitaniſche gemeint geweſen ſei, iſt nicht geſagt.

1) Actio II. und V. bei *Harduin*, collect. concil. T. II. p. 287 und 454; bei *Mansi*, T. VI. p. 958 und T. VII. p. 111.

2) Actio XVIII. bei *Harduin*, T. III. p. 1398.

3) Bei *Mansi*, T. III. p. 567 u. 574; bei Hahn, Bibliothek der Symbole, S. 112 ff.

4) Daſſelbe erhellt aus einem Schreiben des Kaiſers Theodoſius vom 30. Juli 381, ſ. unten S. 28.

5) Bei *Mansi*, T. VI. p. 1174 und in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke des hl. Leo, T. III. p. 553.

6) Bei *Mansi*, T. III. p. 566 u. 571; bei *Harduin*, T. I. p. 809 u. 810.

7) Bei *Mansi*, T. III. p. 574.

Uebereinstimmung hierin ist um so wichtiger, als sie von einander ganz unabhängig sind, und sie die von ihnen anerkannten constantinopolitanischen Canones ganz verschiedentlich ein- und abtheilen.

Weil aber die Canones von Constantinopel in der Prisca erst nach denen der vierten allgemeinen Synode gestellt sind, so schließen daraus die Ballerini, in die ältesten griechischen Canonensammlungen seien dieselben gar nicht eingetragen gewesen und erst nach dem Concil von Chalcedon darein aufgenommen worden [1]). Allein gerade auf der Synode von Chalcedon wurden die drei ersten Canones von Constantinopel wörtlich verlesen [2]). Da sie jedoch nicht mit besondern Ziffern bezeichnet waren, sondern unter dem allgemeinen Titel Synodicon synodi secundae daselbst vorgelegt wurden, so schloß Fuchs daraus [3]), daß sie ursprünglich nicht die Form gehabt, in der wir sie jetzt besitzen, sondern ohne Abtheilung in einzelne Nummern ein größeres zusammenhängendes Dekret ausgemacht hätten, dessen Inhalt von spätern Abschreibern und Uebersetzern in mehrere Einzelcanones zerlegt worden sei. Daraus läßt sich dann auch die so sehr verschiedene Abtheilung unserer Canones in der Prisca, bei Dionys und Isidor ꝛc. erklären.

Der Umstand aber, daß die alten lateinischen Uebersetzungen einstimmig nur die vier ersten Canones des griechischen Textes wiedergeben, weist darauf hin, daß in den ältesten griechischen Handschriften, wornach jene Uebersetzungen gefertigt wurden, die Canones 5—7 sich nicht vorfanden, und daß diese eigentlich nicht unserer Synode angehören, sondern spätere Zusätze seien. Dazu kommt, daß die alten griechischen Kirchenhistoriker, wo sie von den Geschäften der zweiten allgemeinen Synode reden, bloß derjenigen Punkte gedenken, die in den vier ersten Canonen enthalten sind, und von dem gar nichts wissen, was gemäß Canon 5—7 ebenfalls zu Constantinopel wäre beschlossen worden [4]). Am allerwenigsten kann der 7. Canon von unserer Synode herrühren, wie ihn denn schon Johannes Scholastikus im sechsten Jahrhundert in seine Sammlung nicht aufnahm, obgleich er den 5. und 6. recipirte. Außerdem fehlt er in manchen andern Sammlungen, und wir werden weiter unten, wenn wir speziell von

---

1) *Baller.*, ed. Opp. S. Leonis M. T. III. p. XII.
2) *Mansi*, T. VII. p. 445. *Harduin*, T. II. p. 638.
3) Bibliothek der Kirchenverf. Bd. II. S. 411.
4) *Socrat.* V. 8. *Sozom.* VII. 9. *Theodoret.* V. 8.

ihm reden, Zeit und Art ſeiner Entſtehung anzugeben ſuchen. Die Canones 5 und 6 aber gehören wohl der conſtantinopolitaniſchen Synode des folgenden Jahres an, wie ſchon Beveridge, die Ballerini u. A. vermutheten [1]). Mehr oder minder ausführliche Commentare über alle dieſe Canonen haben die griechiſchen Scholiaſten Zonaras und Balſamon [2]), ſpäter Tillemont [3]), Beveridge [4]), Van Eſpen [5]) und Herbſt in der Tübinger theolog. Quartalſchrift [6]) gegeben.

Die Canonen lauten:

Can. I.

Μὴ ἀθετεῖσθαι τὴν πίστιν τῶν πατέρων τῶν τριακοσίων δεκαοκτὼ, τῶν ἐν Νικαίᾳ τῆς Βιθυνίας συνελθόντων, ἀλλὰ μένειν ἐκείνην κυρίαν, καὶ ἀναθεματισθῆναι πᾶσαν αἵρεσιν· καὶ ἰδικῶς τὴν τῶν Εὐνομιανῶν, εἴτουν Ἀνομοίων· καὶ τὴν τῶν Ἀρειανῶν, εἴτουν Εὐδοξιανῶν· καὶ τὴν τῶν Ἡμιαρειανῶν, ἤγουν Πνευματομάχων· καὶ τὴν τῶν Σαβελλιανῶν, Μαρκελλιανῶν, καὶ τὴν τῶν Φωτεινιανῶν, καὶ τὴν τῶν Ἀπολλιναριστῶν.

„Das Glaubensbekenntniß der 318 Väter, die zu Nicäa in Bithynien verſammelt waren, ſoll nicht abgeſchafft werden, ſondern herrſchend bleiben, und jede Häreſie ſoll anathematiſirt werden, beſonders die der Eunomianer oder Anomöer, und die der Arianer oder Eudorianer, und die der Semiarianer oder Pneumatomachen, und die der Sabellianer, Marcellianer, und die der Photeinianer und die der Apollinariſten."

Wie ſchon S. 9 bemerkt wurde, hat, was hier als Canon 1 aufgeführt wird, urſprünglich wohl zu dem τόμος der Synode gehört, zumal in alter Zeit unter dem Ausdrucke Canonen Diſciplinarvorſchriften, nicht aber Anathematismen verſtanden wurden. Daß die Synode von Conſtantinopel auch die apollinariſtiſche Häreſie verworfen habe, iſt zwar von Sokrates und Sozomenus nicht ausdrücklich erwähnt, aber Rufin und die vierte allgemeine Synode [7]) behaupten, und unſer Canon

---

1) *Bevereg.* Synodicon seu Pandectae canonum etc. T. II. Annot. p. 98. *Baller.* ed. Opp. S. Leonis M. T. III. p. X.

2) Bei *Bevereg.* Pandect. T. I. p. 85 sqq.

3) Mémoires etc. T. IX. art. 76. 77 in der Abhandlung: St. Grégoire de Naz.

4) *Bevereg* Pandect. T. II. Annotat. p. 89 sqq.

5) Commentarius in canones etc. p. 186 sqq. Colon. 1755.

6) Tüb. Quartalſchr. Jahrg. 1826, S. 389 ff.

7) *Rufin*, hist. eccl. II. (XI.) 20. *Harduin*, T. II. p. 647. Vgl. oben S. 9.

beſtätigt es. Auch ſagt Theodoret (V. 8): die Synode von Conſtantinopel habe den falſchen Biſchof, Maximus von Conſtantinopel, abgeſezt, „weil er an der apollinariſtiſchen Thorheit theilnahm.“ Allein wahrſcheinlich irrte ſich Theodoret in Betreff des Maximus, und die Synode ſelbſt deutet in ihrem vierten Canon, worin ſie deſſen Abſetzung ausſpricht, nicht im Geringſten an, daß er Apollinariſt geweſen ſei.

Unter den Eudorianern, die unſer Canon mit den Arianern identiſch nimmt, iſt im Unterſchiede von den ſtrengſten Arianern oder Anomöern einer- und den Semiarianern andererſeits jene Fraktion gemeint, welche unter der Leitung des Hofbiſchofs Eudorius (unter Kaiſer Valens Biſchof von Conſtantinopel), ohne völlig anomöiſch zu ſein, doch ganz entſchieden auf die linke arianiſche Seite neigte [1]), wohl mit dem Anſpruche, den alten und urſprünglichen Arianismus zu repräſentiren. Die Semiarianer aber nimmt unſer Canon ganz identiſch mit Pneumatomachen, in ſofern mit Recht, als die Leztern aus der ſemianianiſchen Partei hervorgingen, und wenn ſie auch im Unterſchiede von allen Arianern das ὁμοούσιος des Sohnes annahmen, doch das arianiſche Princip in ihre Lehre vom hl. Geiſte übertrugen. Unter den Marcellianern endlich ſind jene Schüler des Marcellus von Ancyra verſtanden, welche in dem von ihm früher vorgetragenen Irrthume ſtecken blieben, während Andere und wohl auch er ſelbſt ſpäter das Richtige wieder erkannten [2]).

Can. II.

Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν. Ἀκλήτους δὲ ἐπισκόπους ὑπὲρ διοίκησιν μὴ ἐπιβαίνειν ἐπὶ χειροτονίαις ἢ τισιν ἄλλαις οἰκονομίαις ἐκκλησιαστικαῖς. Φυλαττομένου δὲ τοῦ προγεγραμμένου περὶ τῶν διοικήσεων κανόνος, εἴδηλον ὡς τὰ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἡ τῆς ἐπαρχίας σύνοδος διοικήσει,

1) Vgl. Bd. I. S. 696. 707 u. 711.
2) Vgl. Bd. I. S. 456 f. 480. 532.

κατὰ τὰ ἐν Νικαίᾳ ὡρισμένα. Τὰς δὲ ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἔθνεσι τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας οἰκονομεῖσθαι χρὴ κατὰ τὴν κρατήσασαν συνήθειαν παρὰ τῶν πατέρων.

„Die einer andern Diöceſe angehörigen Biſchöfe [1]) ſollen fremde Kirchen nicht betreten und die Kirchen nicht vermengen; vielmehr ſoll den Canonen zu Folge der Biſchof von Alexandrien nur die Angelegenheiten von Aegypten verwalten, die morgenländiſchen Biſchöfe aber ſollen nur das Morgenland beſorgen, indem die in den Canonen von Nicäa (can. 6) ausgeſprochenen Vorrechte der antiocheniſchen Kirche bewahrt werden, und die Biſchöfe der Diöceſe Aſien (Epheſus) ſollen nur was Aſien angeht verwalten, und die der Diöceſe Pontus nur die Angelegenheiten der pontiſchen, und die der thraciſchen Diöceſe nur die Angelegenheiten Thraciens leiten. Ohne berufen zu ſein, ſollen die Biſchöfe über die Diöceſe nicht hinausgehen, um zu weihen oder zu irgend andern kirchlichen Verrichtungen. Wenn aber die in Betreff der Diöceſen vorgeſchriebene Regel beobachtet wird, ſo iſt klar, daß auch in jeder Eparchie (Provinz) die Eparchialſynode die Verwaltung zu führen hat, gemäß der nicäniſchen Beſtimmungen. Die Kirchen Gottes unter den barbariſchen Völkern aber ſollen nach der Weiſe regiert werden, die ſchon bei den Vätern herrſchte."

Höchſt wahrſcheinlich gaben die Uebergriffe des verſtorbenen Patriarchen Petrus von Alexandrien, welcher den Cyniker Maximus zum Biſchof von Conſtantinopel hatte weihen laſſen, die nächſte Veranlaſſung zu dem vorſtehenden Canon [2]), welcher eigentlich eine Erneuerung des 6ten und theilweiſe des 5ten nicäniſchen Canons iſt und verordnet,

a) daß die Biſchöfe einer (bürgerlichen) Diöceſe, d. i. jener großen Bezirke des Reichs, denen analog auch die kirchliche Eintheilung ſich zu Patriarchal- oder Exarchalſprengeln geſtaltete [3]), nicht in Angelegenheiten fremder Kirchen eingreifen ſollen. Dieß Verbot galt natürlich zunächſt dem erſten Biſchofe jeder ſolchen großen Diöceſe, dem Obermetropoliten oder, wie man nachmals ſagte, Patriarchen oder Exarchen; aber es war damit natürlich auch den andern Biſchöfen, die unter ihm ſtanden, ein ſolches Uebergreifen in ein fremdes Patriarchat unterſagt.

b) Als ſolche große Diöceſen werden aufgeführt: Aegypten mit der Metropole Alexandrien [4]), das Morgenland mit der Metropole Antiochien,

---

1) Andere überſetzen die Worte *τὰς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους* = „die über die Diöceſen, d. i. Patriarchate geſtellten Biſchöfe"; gewiß unrichtig. Vgl. die Noten des Valeſius zu *Socrat.* V. 8.

2) Valeſius meint, die Synode habe damit auch den Meletius von Antiochien tadeln wollen, weil er durch Ordination Gregors von Nazianz in die Diöceſe Thracien hereingegriffen habe. S. die Noten des Valeſius zu *Socrat.* V. 8.

3) Vgl. darüber Bd. I. S. 365. 373. 375. 376.

4) Ueber den Umfang des Patriarchats Aegypten und der übrigen hier genannten Sprengel vgl. Bd. I. S. 373. 376. 378.

Aſien (Asia proconsularis) mit der Metropole Epheſus, Pontus mit der Metropole Cäſarea in Cappadocien, und Thracien, deſſen kirchliche Hauptſtadt früher Heraklea, nunmehr aber Conſtantinopel war [1]).

c) Unſer Canon verordnet weiter, daß in jeder Kirchenprovinz die Provinzialſynode regiere, und daß demnach in den einzelnen Provinzen, in welche ein Patriarchat zerfalle, nicht der Patriarch oder Obermetropolit alle Gewalt auszuüben habe, was ſchon die Synode von Nicäa (Bd. I. S. 376 u. 379) verhüten wollte.

d) Eine Ausnahme von dem Verbote, in andere Patriarchate hinüberzugreifen, wurde endlich in Betreff der unter barbariſchen (nicht zum römiſchen Reiche gehörigen) Völkern neugegründeten Kirchen ſtatuirt, indem natürlich dieſe ihre erſten Biſchöfe aus fremden Patriarchaten erhalten mußten und ſpäter noch zu wenig zahlreich waren, um eigene Patriarchate zu bilden, darum gleichſam anhangsweiſe von andern Patriarchaten verwaltet wurden, wie z. B. Abyſſinien vom Patriarchate Alexandrien.

Can. III.

Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.

„Der Biſchof von Conſtantinopel ſoll den Vorrang der Ehre haben (gleich) nach dem Biſchofe Roms, weil jene Stadt Neu-Rom iſt."

Baronius gab ſich Mühe, die Aechtheit des vorliegenden Canons zu beanſtanden [2]); gewiß mit Unrecht, denn nicht nur die alten Canonenſammlungen, ſondern auch Sokrates (V. 8) und Sozomenus (VII. 9) führen ihn an und bezeugen, daß unſere Synode eine ſolche Beſtimmung erlaſſen habe. — Andererſeits wollten manche Griechen in dieſem Canon ausgedrückt finden, daß der Biſchof von Conſtantinopel ganz gleichen Rang mit dem römiſchen habe, und die Präpoſition nach in unſerem Canon nur eine Poſteriorität der Zeit andeute; aber ſchon der griechiſche Commentator Zonaras gab hierin der Wahrheit die Ehre, bekämpfte dieſe Meinung und fügte bei, auch Kaiſer Juſtinian habe in der 130ten Novelle, im 5ten Buch, Titel 3 ſeiner kaiſerlichen Conſtitutionen eine Sub-

1) In Beziehung hierauf ſagt *Socrat.* V. 8: unſere Synode habe „Patriarchen aufgeſtellt, indem ſie die Provinzen eintheilte." Wegen des Titels Patriarch iſt jedoch das in Bd. I. S. 374 Geſagte zu vergleichen.

2) *Baron.* Annal. ad ann. 381. n. 35. 36.

ſektion des Stuhls von Conſtantinopel unter den römiſchen anerkannt [1]).

Nach ſeinem Wortlaute verleiht unſer Canon dem Biſchofe von Conſtantinopel zunächſt nur einen Ehren-Vorrang, und ſchweigt darüber, ob er auch einen Patriarchalſprengel, alſo eine jener Ehre entſprechende Jurisdiktion haben ſolle. Sokrates dagegen ſagt (V. 8): „die Synode ſtellte auch Patriarchen auf, indem ſie die Eparchien (Provinzen) eintheilte, ſo daß kein Biſchof in eine fremde Diöceſe (Patriarchat) übergreifen durfte. Nektarius (von Conſtantinopel) erhielt dabei die kaiſerliche Stadt und die Provinzen von Thracien; Biſchof Helladius von Cäſarea das Patriarchat der Diöceſe Pontus; Amphilochius das Patriarchat von Aſien u. ſ. f." (vgl. S. 28). Aehnliches verſichert Theodoret in ſeiner Ep. 86 ad Flavianum, daß nämlich die Väter zu Conſtantinopel „die Diöceſen von einander geſchieden hätten" (vgl. Bd. I. S. 378), und es hat ſonach unſere Synode dem Biſchofe von Conſtantinopel bereits auch einen Patriarchalſprengel angewieſen, nämlich Thracien. So faßten auch die Biſchöfe von Conſtantinopel, namentlich Chryſoſtomus, der Nachfolger des Nektarius, unſern Canon alsbald ſelbſt auf, und das vierte allgemeine Concil beſtätigte can. 28 dieſe Auffaſſung. Es muß daher weiter unten in der Geſchichte der Synode von Chalcedon abermals hievon geſprochen werden, und wir fügen für jezt nur bei, daß auch Gratian c. 3. Dist. XXII unſern Canon in ſeine Sammlung aufgenommen, die römiſchen Cenſoren aber dabei die Note beigeſezt haben: canon hic ex iis est, quos apostolica Romana sedes a principio et longo post tempore non recepit etc.

Can. IV.

Περὶ Μαξίμου τοῦ Κυνικοῦ καὶ τῆς κατ' αὐτὸν ἀταξίας τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει γενομένης, ὥστε μήτε τὸν Μάξιμον ἐπίσκοπον ἢ γενέσθαι ἢ εἶναι, μήτε τοὺς παρ' αὐτοῦ χειροτονηθέντας ἐν οἱῳδήποτε βαθμῷ κλήρου, πάντων καὶ τῶν περὶ αὐτὸν καὶ τῶν παρ' αὐτοῦ γενομένων ἀκυρωθέντων.

„In Betreff des Cynikers Maximus und der ſeinethalben in Conſtantinopel entſtandenen Unordnung (wird erklärt), daß Maximus weder je Biſchof war, noch es jezt iſt, und daß eben ſo wenig die von ihm in was immer für einer Stufe des Clerus Geweihten (wirklich geweiht ſeien), indem Alles, was mit ihm (nämlich ſeine eigene Weihe) und von ihm vorgenommen wurde, ungültig iſt."

1) Bei *Bevereg.* Synodicon, T. I. p. 90.

Ueber Maximus wurde ſchon oben wiederholt geſprochen und die Art und Weiſe ſeiner Biſchofsweihe erörtert. Demgemäß war die Synode völlig im Rechte, wenn ſie ſeine Abſetzung ausſprach. Auch Papſt Damaſus wollte Anfangs die Erhebung des Maximus nicht billigen, wie wir aus ſeinen zwei Briefen an Acholius, Biſchof von Theſſalonich, erſehen. Aber in Bälde kamen viele Lateiner, namentlich auch der hl. Ambroſius, zu einer andern Anſicht und ſprachen ſich auf ihrer Synode, die im Herbſte deſſelben Jahres 381 ſtatthatte, entſchieden für Maximus und ſeine Anſprüche auf den Stuhl von Conſtantinopel aus, während ſie weder den Gregor von Nazianz, noch den Nektarius anerkennen wollten. Sie brachten darum eine gemeinſame Synode der Morgen- und Abendländer in Vorſchlag, damit hier über den Stuhl von Conſtantinopel definitiv entſchieden werden könne [1]). Die griechiſchen Biſchöfe ſezten jedoch im folgenden Jahre auf einer neuen Synode zu Conſtantinopel die Rechtmäßigkeit der Wahl des Nektarius auf's Neue auseinander [2]), und Kaiſer Theodoſius ſchickte zur Unterſtützung ihrer Behauptung Geſandte nach Rom. Die Folge war, daß ſich jezt auch der Papſt für Nektarius ausſprach, wie ein Menſchenalter ſpäter Bonifaz I. bezeugte [3]).

Can. V.

Περὶ τοῦ τόμου τῶν Δυτικῶν καὶ τοὺς ἐν Ἀντιοχείᾳ ἀπεδεξάμεθα τοὺς μίαν ὁμολογοῦντας πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος θεότητα.

„In Betreff des Aufſatzes (Tomus) der Abendländer anerkennen wir auch die Antiochener, welche die eine Gottheit des Vaters und Sohnes und hl. Geiſtes bekennen."

Wie bereits S. 13 f. erwähnt wurde, gehört dieſer Canon wohl nicht dem zweiten allgemeinen Concil, ſondern der im darauf folgenden Jahre faſt von den gleichen Biſchöfen abgehaltenen weitern Synode zu Conſtantinopel an.

Daß unter dem *τόμος τῶν Δυτικῶν* eine von den abendländiſchen Biſchöfen ausgegangene dogmatiſche Schrift verſtanden werden müſſe, iſt

1) Vgl. unten S. 31. und die Noten des Valeſius zu *Sozom.* VII. 9. Das Synodalſchreiben der Lateiner an Kaiſer Theodoſius findet ſich bei *Harduin*, T. I. p. 845, *Mansi*, T. III. p. 631.

2) *Theodoret.* l. c. V. 9.

3) In ſ. epist. ad episcopos Illyr. vgl. *Marca*, de concordia sacerd. et imper. lib. V. c. 21. n. 10.

unzweifelhaft, und es kann ſich nur fragen, an welchen tomus der Abendländer hier zu denken ſei. Mehrere, z. B. die griechiſchen Commentatoren Balſamon und Zonaras und der Sprecher der Lateiner auf der Synode zu Florenz (1439) verſtehen darunter die Dekrete der Synode von Sardika [1]; unſer Canon weiſt jedoch, wie mir ſcheint, unverkennbar darauf hin, daß der tomus der Abendländer auch von den Zuſtänden der antiocheniſchen Gemeinde und von der Spaltung der dortigen Orthodoxen in zwei Theile (meletianiſches Schisma) geſprochen habe. Da nun auf der Synode von Sardika hievon nicht die Rede war, ja nicht ſein konnte, indem jenes Schisma zu Antiochien erſt 17 Jahre ſpäter ausbrach [2], ſo muß gewiß an eine andere Schrift der Lateiner gedacht werden [3]. Nun wiſſen wir, daß Papſt Damaſus und die um ihn verſammelte Synode im J. 369 einen Tomus an die Orientalen erließ, wovon noch Ueberreſte erhalten ſind [4], und daß 9 Jahre ſpäter, im J. 378, eine große Synode zu Antiochien von 146 rechtgläubigen orientaliſchen Biſchöfen unter Meletius dieſen Tomus annahm und unterzeichnete, während ſie zugleich auch das antiocheniſche Schisma beizulegen ſuchte [5]. Bald darauf, im J. 380, ſchickte Papſt Damaſus und ſeine vierte römiſche Synode abermals eine den Glauben betreffende Abhandlung, wovon wir noch ein Stück mit Anathematismen beſitzen, an die Orientalen und namentlich an Biſchof Paulinus von Antiochien, das Haupt der dortigen Euſtathianer. Vgl. Bd. I. S. 719. Note 1.

Unter ſolchen Umſtänden ſind wir berechtigt, unter dem Ausdruck τόμος τῶν Ἀντιχῶν entweder an den römiſchen Aufſatz vom J. 369 oder an den vom J. 380 zu denken, und ich möchte dem Erſteren den Vorzug geben [6]. Meine Gründe ſind folgende:

---

1) Vgl. Tüb. theol. Quartalſchr. 1852, S. 411.

2) Vgl. Bd. I. S. 702 und meine Abhandlung über das meletianiſche Schisma im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. VII. S. 42 ff.

3) Vgl. *Beveregi.* Pandectae, T. II. Annotat. p. 97 und *Tillemont*, Mémoires, T. IX. artic. 77 in der Abhandlung: St. Grégoire Naz. p. 221. ed. Brux. 1732.

4) Bei *Mansi*, T. III. p. 459—462. *Harduin*, T. I. p. 772. Vgl. Bd. I. S. 715. Note 1.

5) S. Bd. I. S. 718.

6) Baronius dagegen (ad ann. 381, 26) und Fuchs (Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. II. S. 418) verſtehen unter dem τόμος τῶν Ἀντιχῶν das Schreiben an Paulinus vom J. 380. Vgl. hiegegen *Marca* de concordia sac. et imp. Lib. I. c. 4. n. 5.

a) Wie schon bemerkt, gehört unser Canon der im J. 382 zu Constantinopel abgehaltenen Synode an.

b) Von dieser spätern Synode haben wir noch ein Synodalschreiben an die Lateiner bei Theodoret V. 9.

c) Mit diesem steht natürlich unser Canon, als aus derselben Quelle hervorgegangen, in gewissem Rapporte.

d) In diesem Synodalschreiben berufen sich die morgenländischen Bischöfe, um die Lateiner von ihrer Orthodoxie zu überzeugen, auf zwei Aktenstücke, auf einen in einer antiochenischen Synode zu Stande gekommenen τόμος und auf einen τόμος des im J. 381 zu Constantinopel gehaltenen ökumenischen Concils [1]).

e) Unter der antiochenischen Synode, die hier erwähnt wird, verstehe ich die große des Jahres 378, und unter dem τόμος, der daselbst zu Stande kam, mit nothwendiger Consequenz nichts Anderes als den römischen des Jahres 369, der jezt in Antiochien recipirt wurde.

f) Ganz sicherlich schickte die Synode von Antiochien ein mit dieser Reception und den Unterschriften ihrer Mitglieder versehenes Exemplar dieses Tomus nach Rom zurück, als Beilage ihres Synodalschreibens, weßhalb denn auch Lucas Holstenius noch Ueberreste davon gerade in Rom finden konnte [2]).

g) Diesen nach Rom zurückgeschickten, mit der Reception und den Unterschriften der Morgenländer versehenen Tomus konnte die Synode von Constantinopel im J. 382 gar wohl „einen zu Antiochien zu Stande gekommenen Tomus" nennen, obgleich er eigentlich in Rom gefertigt worden war.

h) Spricht aber die fragliche Synode in ihrem Synodalschreiben von diesem Tomus, so sind wir zu vermuthen berechtigt, daß sie auch in ihrem Canon von dem nämlichen spreche.

i) Was noch von dem römischen Tomus des Jahres 369 übrig ist, handelt ausdrücklich davon, daß Vater, Sohn und Geist in Beziehung auf die Gottheit einander gleich seien [3]), und auch unser Canon deutet an, daß der Tomus diesen Inhalt gehabt haben müsse.

k) Allerdings enthalten die noch geretteten Ueberreste jenes Tomus keine Stelle, die sich geradezu auf das antiochenische Schisma bezöge,

---

1) Bei *Theodoret.* l. c. V. 9. p. 211 ed. Mog.

2) Vgl. die Marginalnote Harduins zu T. I. p. 772, und Manſi's zu T. III. p. 459.

2) Bei *Mansi*, T. III. p. 459 C. und p. 461 D.

allein für's Erſte iſt von dem Tomus nur ſehr wenig übrig geblieben, in dem verloren gegangenen Theile aber kann um ſo mehr auch von der fraglichen Sache die Rede geweſen ſein, als gerade die antiocheniſche Synode, welche dieſen Tomus receipirte, zugleich die Beilegung des meletianiſchen Schismas betrieb. Noch wichtiger iſt, daß die italieniſchen Biſchöfe in ihrem Schreiben an die Morgenländer vom J. 381 ausdrücklich ſagen: ſie hätten ſchon lange zuvor (dudum) an die Orientalen geſchrieben, um die Spaltung der Orthodoxen in Antiochien zu beſeitigen [1]). Mit dieſem dudum weiſen ſie, vermuthe ich, gerade auf den römiſchen Tomus vom J. 369 hin. Wenn die Abendländer aber in dem Schreiben an die Morgenländer vom J. 381 auf dieſen Tomus hinwieſen, ſo war natürlich, daß die conſtantinopolitaniſche Synode des Jahres 382 ſich ebenfalls darauf bezog, denn ſie wurde ja gerade durch jenes Schreiben der Lateiner veranlaßt und in's Leben gerufen.

Zum vollen Verſtändniſſe unſeres Canons iſt endlich zu beachten nöthig, daß die Lateiner in ihrem eben berührten Schreiben vom J. 381 ſagen: „ſie hätten ſchon in ihrem frühern Erlaſſe (d. i. wie wir vermuthen im Tomus vom J. 369) ſich dahin ausgedrückt, daß die beiden Parteien zu Antiochien, eine wie die andere, rechtgläubig ſeien [2]). Auf dieſe, in dem Schreiben des Jahres 381 wiederholte Bemerkung der Abendländer eingehend, ſagen nun die Morgenländer in unſerem Canon: „auch wir anerkennen alle Antiochener für rechtgläubig, welche die gleiche Gottheit des Vaters, Sohnes und Geiſtes bekennen."

Eine andere Deutung unſeres Canons ſtellten Beveridge [3]) und Van Eſpen auf [4]). Nach ihrer Meinung wäre darin geſagt: „in Betreff des Tomus der Abendländer treten wir den Antiochenern (d. i. der antiocheniſchen Synode des Jahres 378) bei, welche (dieſen Tomus annahm und) die gleiche Gottheit des Vaters, Sohnes und Geiſtes bekannte." Hiegegen iſt zu bemerken, daß ἀποδέχεσθαι im kirchlichen Sprachgebrauche in der Regel die Anerkennung und Aufnahme Jemandens als Mitglied der Kirche bezeichnet, nicht aber das Beitreten zur Anſicht eines Andern.

---

1) *Harduin*, T. I. p. 845. *Mansi*, T. III. p. 631.
2) *Harduin*, T. I. p. 845 B. und *Mansi*, T. III. p. 631 C.
3) *Bevereg.* Pandectae etc. T. II. Annotat. p. 97.
4) Commentarius in canones etc. p. 191. ed. Colon. 1755.

Can. VI.

Ἐπειδὴ πολλοὶ τὴν ἐκκλησιαστικὴν εὐταξίαν συγχεῖν καὶ ἀνατρέπειν βουλόμενοι, φιλέχθρως καὶ συκοφαντικῶς αἰτίας τινὰς κατὰ τῶν οἰκονομούντων τὰς ἐκκλησίας ὀρθοδόξων ἐπισκόπων συμπλάττουσιν, οὐδὲν ἕτερον ἢ χραίνειν τὰς τῶν ἱερέων ὑπολήψεις καὶ ταραχὰς τῶν εἰρηνευόντων λαῶν κατασκευάζειν ἐπιχειροῦντες· τούτου ἕνεκεν ἤρεσε τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ τῶν ἐν Κωνσταντινουπόλει συνδραμόντων ἐπισκόπων, μὴ ἀνεξετάστως προσίεσθαι τοὺς κατηγόρους, μηδὲ πᾶσιν ἐπιτρέπεσθαι τὰς κατηγορίας ποιεῖσθαι κατὰ τῶν οἰκονομούντων τὰς ἐκκλησίας, μηδὲ μὲν πάντας ἀποκλείειν· ἀλλ' εἰ μέν τις οἰκείαν τινὰ μέμψιν, τοῦτ' ἔστιν ἰδιωτικὴν, ἐπαγάγοι τῷ ἐπισκόπῳ, ὡς πλεονεκτηθεὶς ἢ ἄλλο τι παρὰ τὸ δίκαιον παρ' αὐτοῦ πεπονθώς· ἐπὶ τῶν τοιούτων κατηγοριῶν μὴ ἐξετάζεσθαι μήτε πρόσωπον τοῦ κατηγόρου μήτε τὴν θρησκείαν. χρὴ γὰρ παντὶ τρόπῳ τό τε συνειδὸς τοῦ ἐπισκόπου ἐλεύθερον εἶναι, καὶ τὸν ἀδικεῖσθαι λέγοντα, οἵας ἂν ᾖ θρησκείας, τῶν δικαίων τυγχάνειν. Εἰ δὲ ἐκκλησιαστικὸν εἴη τὸ ἐπιφερόμενον ἔγκλημα τῷ ἐπισκόπῳ, τότε δοκιμάζεσθαι χρὴ τῶν κατηγορούντων τὰ πρόσωπα, ἵνα πρῶτον μὲν αἱρετικοῖς μὴ ἐξῇ κατηγορίας κατὰ τῶν ὀρθοδόξων ἐπισκόπων ὑπὲρ ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων ποιεῖσθαι· αἱρετικοὺς δὲ λέγομεν τούς τε πάλαι τῆς ἐκκλησίας ἀποκηρυχθέντας, καὶ τοὺς μετὰ ταῦτα ὑφ' ἡμῶν ἀναθεματισθέντας, πρὸς δὲ τούτοις καὶ τοὺς τὴν πίστιν μὲν τὴν ὑγιῆ προσποιουμένους ὁμολογεῖν, ἀποσχίσαντας δὲ καὶ ἀντισυνάγοντας τοῖς κανονικοῖς ἡμῶν (τῶν) ἐπισκόποις. ἔπειτα δὲ καὶ εἴ τινες τούτων ἀπὸ τῆς ἐκκλησίας ἐπὶ αἰτίαις τισὶ προκατεγνωσμένοι εἶεν καὶ ἀποβεβλημένοι ἢ ἀκοινώνητοι, εἴτε ἀπὸ κλήρου εἴτε ἀπὸ λαϊκοῦ τάγματος· μηδὲ τούτοις ἐξεῖναι κατηγορεῖν ἐπισκόπου, πρὶν ἂν τὸ οἰκεῖον ἔγκλημα πρότερον ἀποδύσωνται. ὁμοίως δὲ καὶ τοὺς ὑπὸ κατηγορίαν προλαβοῦσαν ὄντας μὴ πρότερον εἶναι δεκτοὺς εἰς ἐπισκόπου κατηγορίαν ἢ ἑτέρων κληρικῶν, πρὶν ἂν ἀθῴους ἑαυτοὺς τῶν ἐπαχθέντων αὐτοῖς ἀποδείξωσιν ἐγκλημάτων. Εἰ μέντοι τινὲς μήτε αἱρετικοὶ μήτε ἀκοινώνητοι εἶεν, μήτε προκατεγνωσμένοι ἢ προκατηγορημένοι ἐπί τισι πλημμελήμασι, λέγοιεν δὲ ἔχειν τινὰ ἐκκλησιαστικὴν κατὰ τοῦ ἐπισκόπου κατηγορίαν· τούτους κελεύει ἡ ἁγία σύνοδος πρῶτον μὲν ἐπὶ τῶν τῆς ἐπαρχίας πάντων ἐπισκόπων ἐνίστασθαι τὰς κατηγορίας, καὶ ἐπ' αὐτῶν ἐλέγχειν τὰ ἐγκλήματα τοῦ ἐν αἰτίαις τισὶν ἐπισκόπου. Εἰ δὲ συμβαίη ἀδυνατῆσαι τοὺς ἐπαρ-

χιώτας πρὸς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἐγκλημάτων τῷ ἐπισκόπῳ, τότε αὐτοὺς προσιέναι μείζονι συνόδῳ τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων ἐκείνης, ὑπὲρ τῆς αἰτίας ταύτης συγκαλουμένων, καὶ μὴ πρότερον ἐνίστασθαι τὴν κατηγορίαν, πρὶν ἢ ἐγγράφως αὐτοὺς τὸν ἴσον αὐτοῖς ὑποτιμήσασθαι κίνδυνον, εἴπερ ἐν τῇ τῶν πραγμάτων τάξει (ἐξετάσει) συκοφαντοῦντες τὸν κατηγορούμενον ἐπίσκοπον ἐλεγχθεῖεν. Εἰ δέ τις καταφρονήσας τῶν κατὰ τὰ προδηλωθέντα δεδογμένων τολμήσειεν ἢ βασιλικὰς ἐνοχλεῖν ἀκοὰς ἢ κοσμικῶν ἀρχόντων δικαστήρια ἢ οἰκουμενικὴν σύνοδον ταράττειν, πάντας ἀτιμάσας τοὺς τῆς διοικήσεως ἐπισκόπους, τὸν τοιοῦτον τὸ παράπαν εἰς κατηγορίαν μὴ εἶναι δεκτὸν, ὡς καθυβρίσαντα τοὺς κανόνας, καὶ τὴν ἐκκλησιαστικὴν λυμηνάμενον εὐταξίαν.

„Da Manche, um die kirchliche Ordnung zu ſtören und zu vernichten, gehäſſig und ſykophantenmäßig gegen die die Kirche verwaltenden orthodoxen Biſchöfe Beſchuldigungen erdichten, nichts Anderes dabei beabſichtigend, als den Ruf der Prieſter zu beflecken und unter das friedliche Volk Unruhe zu bringen; ſo beſchloß die hl. Synode der in Conſtantinopel verſammelten Biſchöfe, daß man Ankläger (in Zukunft) nicht ohne Unterſuchung annehmen und weder Allen geſtatten noch Allen verbieten ſolle, Anſchuldigungen gegen die Verwalter der Kirchen zu erheben. Sondern: wenn Jemand eine Privatklage gegen den Biſchof vorbringt, als ſei er von ihm übervortheilt oder irgendwie ungerecht behandelt worden, ſo ſoll bei Klagen dieſer Art weder die Perſon des Klägers noch ſeine Religion berückſichtigt werden, denn das Gewiſſen eines Biſchofs muß durchaus rein ſein und der, welcher benachtheiligt worden zu ſein behauptet, muß, welcher Religion er auch ſein mag, Gerechtigkeit erlangen. Iſt aber die gegen den Biſchof vorgebrachte Klage kirchlicher Natur, alsdann müſſen die Perſonen der Ankläger geprüft werden, ſo daß vor Allen den Häretikern nicht erlaubt wird, gegen orthodoxe Biſchöfe Anklagen wegen kirchlicher Gegenſtände zu erheben. Als Häretiker aber bezeichnen wir ſolche, die ſchon länger aus der Kirche ausgeſchloſſen und darauf von uns anathematiſirt worden ſind, außerdem auch jene, welche zwar den geſunden Glauben zu bekennen vorgeben, aber von unſern rechtmäßigen Biſchöfen ſich trennen und eigene Verſammlungen halten. Ferner wenn Mitglieder der Kirche wegen gewiſſer Urſachen verurtheilt oder ausgeſchloſſen und der Gemeinſchaft verluſtig ſind, ſeien es Cleriker oder Laien, ſo ſollen auch dieſe einen Biſchof nicht anklagen dürfen, bevor ſie ſich von der eigenen Schuld zuerſt gereinigt haben. Ebenſo ſollen die, gegen welche ſchon eine Klage vorliegt [1]), nicht früher zu einer Anklage gegen den Biſchof oder gegen andere Cleriker zugelaſſen werden, als bis ſie ihre Unſchuld in Betreff der ihnen gemachten Vorwürfe dargethan haben. Wenn aber Leute, die weder häretiſch, noch excommunicirt, noch verurtheilt, noch wegen Vergehen angeklagt ſind, gegen den Biſchof in kirchlichen Dingen eine Klage zu haben behaupten, ſo befiehlt dieſen die hl. Synode, ihre Klagen zuerſt bei den geſammten Biſchöfen der Pro-

1) Der vorige Satz handelt von ſolchen, gegen welche nicht blos ſchon eine Klage vorliegt, ſondern die bereits verurtheilt ſind.

vinz anhängig zu machen, und bei dieſen die Beſchuldigung gegen den angeklagten Biſchof zu beweiſen. Sollten aber die Comprovinzialen nicht im Stande ſein, das dem Biſchof vorgeworfene Vergehen abzuſtrafen, ſo ſollen ſie (die Ankläger) ſich an die größere Synode der Biſchöfe jener Diöceſe (= Patriarchalſprengel) wenden, die wegen jener Anſchuldigung zuſammenberufen ſind, und ſie dürfen ihre Klage nicht früher anbringen, als bis ſie ſchriftlich dieſelbe Strafe (wie ſie den Angeklagten treffen ſollte) ſich zuſchäzten, falls ſie im Verlauf der Sache überführt würden, den angeſchuldigten Biſchof verleumdet zu haben. Wenn aber Jemand mit Geringſchäzung dieſer Vorſchriften wagt, die Ohren des Kaiſers zu beläſtigen, oder die Gerichtsſäle der weltlichen Obrigkeiten oder die ökumeniſche Synode zu beunruhigen, und die Biſchöfe der Diöceſe (= Patriarchalſprengel) verachtet, ſo darf ein ſolcher durchaus nicht zur Anklage zugelaſſen werden, weil er die Canones geringſchäzt und die kirchliche Ordnung verlezt."

Daß dieſer Canon wohl nicht von dem zweiten ökumeniſchen Concil, ſondern von der darauf folgenden Synode des Jahres 382 herrühre, wurde bereits oben erwähnt, und wir fügen nur bei, daß ſchon Papſt Nicolaus I. in dem Schreiben an den griechiſchen Kaiſer Michael von dieſem Canon ſagt: „er werde in den römiſchen Exemplaren nicht gefunden" (quod tamen non apud nos inventum, sed apud vos haberi perhibetur [1]). Ziemlich ausführliche Commentare zu unſerem Canon lieferten Beveridge und Van Eſpen [2]).

Can. VII.

Τοὺς προστιθεμένους τῇ ὀρθοδοξίᾳ καὶ τῇ μερίδι τῶν σωζομένων ἀπὸ αἱρετικῶν δεχόμεθα κατὰ τὴν ὑποτεταγμένην ἀκολουθίαν καὶ συνήθειαν. Ἀρειανοὺς μὲν καὶ Μακεδονιανοὺς, καὶ Σαββατιανοὺς, καὶ Ναυατιανοὺς, τοὺς λέγοντας ἑαυτοὺς καθαροὺς καὶ ἀριστερούς (ἀρίστους), καὶ τοὺς Τεσσαρεσκαιδεκατίτας, εἴτουν Τετραδίτας, καὶ Ἀπολιναριστὰς δεχόμεθα διδόντας λιβέλλους καὶ ἀναθεματίζοντας πᾶσαν αἵρεσιν, μὴ φρονοῦσαν ὡς φρονεῖ ἡ ἁγία τοῦ θεοῦ καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ ἐκκλησία, καὶ σφραγιζομένους, ἤτοι χριομένους πρῶτον τῷ ἁγίῳ μύρῳ τὸ τε μέτωπον καὶ τοὺς ὀφθαλμοὺς καὶ τὰς ῥῖνας καὶ τὸ στόμα καὶ τὰ ὦτα· καὶ σφραγίζοντες αὐτοὺς λέγομεν· Σφραγὶς δωρεᾶς πνεύματος ἁγίου. Εὐνομιανοὺς μέντοι τοὺς εἰς μίαν κατάδυσιν βαπτιζομένους, καὶ Μοντανιστὰς τοὺς ἐνταῦθα λεγομένους Φρύγας, καὶ Σαβελλιανοὺς τοὺς υἱοπατορίαν διδάσκοντας,

---

1) Nicolai I. Epistola 8. bei *Harduin*, T. V. p. 150.

2) *Beveregi* Pandectae T. II. Annotat. p. 98 sqq. *Van Espen*, Comment. in Canones etc. p. 192 sq.

ἢ ἑτερά τινα χαλεπὰ ποιοῦντας, καὶ τὰς ἄλλας πάσας αἱρέσεις — ἐπειδὴ πολλοί εἰσιν ἐνταῦθα, μάλιστα οἱ ἀπὸ τῆς Γαλατῶν χώρας ἐρχόμενοι· — πάντας τοὺς ἀπ' αὐτῶν θέλοντας προστίθεσθαι τῇ ὀρθοδοξίᾳ ὡς Ἕλληνας δεχόμεθα· καὶ τὴν πρώτην ἡμέραν ποιοῦμεν αὐτοὺς Χριστιανούς, τὴν δὲ δευτέραν κατηχουμένους, εἶτα τὴν τρίτην ἐξορκίζομεν αὐτοὺς μετὰ τοῦ ἐμφυσᾶν τρίτον εἰς τὸ πρόσωπον καὶ εἰς τὰ ὦτα αὐτῶν· καὶ οὕτως κατηχοῦμεν αὐτοὺς, καὶ ποιοῦμεν αὐτοὺς χρονίζειν εἰς τὴν ἐκκλησίαν καὶ ἀκροᾶσθαι τῶν γραφῶν· καὶ τότε αὐτοὺς βαπτίζομεν.

„Die, welche ſich von der Häreſie hinweg der Orthodoxie und der Zahl der Geretteten zuwenden, nehmen wir in nachfolgender Weiſe auf. Die Arianer und Macedonianer, Sabbatianer [1]) und Novatianer, die ſich Katharoi und Ariſteroi [2]) nennen, ebenſo die Tetraditen (Quartodecimaner) und Apollinariſten nehmen wir auf, nachdem ſie in einer ſchriftlichen Urkunde [3]) alle Häreſie anathematiſirt haben, welche nicht übereinſtimmt mit der heiligen, katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche Gottes, und nachdem ſie zuvor beſiegelt oder geſalbt ſind mit der hl. Salbe im Geſicht, an den Augen, an Naſe, Mund und Ohren. Und indem wir ſie (ſo) beſiegeln, ſprechen wir: „„das Siegel des Geſchenkes vom hl. Geiſte““. Die Eunomianer aber, welche nur mit einer einzigen Untertauchung taufen, und die Montaniſten, die man hier Phrygier nennt, und die Sabellianer, welche die Sohnvaterſchaft (υἱοπατορία) lehren [4]), oder ſonſt Schweres verüben, und alle andern Häreſien, und ihrer gibt es viele hier, zumal die aus Galatien gekommenen [5]), alle diejenigen, die von ihnen zur Orthodoxie übertreten wollen, nehmen wir (nur) wie die Heiden auf, am erſten Tage machen wir ſie zu Chriſten [6]), am zweiten zu Katechumenen, am dritten exorciſiren wir ſie mit dreimaligem Anhauchen in's Geſicht und in die Ohren; und ſo unterrichten wir ſie und verordnen, daß ſie lange Zeit in die Kirche kommen und die hl. Schriften anhören; alsdann taufen wir ſie“ [7]).

---

1) Eine Art Novatianer, die ihren Namen von ihrem Lehrer Sabbatius haben, welcher die quartodeciminiſche (jüdiſche) Oſterpraxis vertheidigte. Vgl. *Sozom.* VII. 18.

2) D. i. Linke. Es iſt jedoch wohl ἀρίστους = die Beſten zu leſen.

3) Eine ſolche verlangte auch das Nicänum von den Novatianern, can. 8, ſ. Bd. I. S. 392.

4) Vgl. Bd. I. S. 611. Note 3. und S. 656.

5) D. i. die Marcellianer und Photinianer.

6) Hier im weiteſten Sinne gebraucht, wie dieſer Titel oft den Katechumenen der unterſten Klaſſe gegeben wurde. Vgl. Cod. Theodos. L. XVI. Tit. 7. l. 2. und Rheinwald, chriſtl. Archäol. S. 287 f.

7) Warum hier einige Sekten, namentlich die Montaniſten und Sabellianer, aufgeführt werden, deren Taufe das Nicänum (can. 19) doch nicht für ungültig erklärt zu haben ſcheint, rührt wohl daher, daß dieſe Sekten zur Zeit des Nicänums noch die kirchl. Taufformel gebrauchten, nachher aber nicht mehr. Vgl. Mattes in ſeiner Abhandl. über Ketzertaufe, in der Tübing. Quartalſchr. 1849. S. 580. Anm. 1.

Während die beiden vorausgehenden Canonen, obgleich nicht dem zweiten allgemeinen Concil angehörig, doch noch in der alten Sammlung des Johannes Scholaſtikus oder Antiochenus (Sec. VI.) ſich finden, fehlt Canon 7 auch in dieſer; deſſen gar nicht zu gedenken, daß die alten lateiniſchen Ueberſetzungen ihn nicht haben und er darum auch in den älteſten griechiſchen Sammlungen nicht geſtanden haben kann. Auch fehlt er in der arabiſchen Paraphraſe unſerer Canonen und in der Epitome des Simeon Logotheta. Dazu kommt, daß er eigentlich nichts verordnet, überhaupt nicht die Form eines Canons hat, ſondern nur referirt, was für eine Praxis die Kirche in Bezug auf die Aufnahme der Häretiker feſthalte. Da wir nun von der Kirche zu Conſtantinopel ein Schreiben an Biſchof Martyrius von Antiochien aus der Mitte des fünften Jahrhunderts beſitzen, worin derſelbe Gegenſtand in ganz ähnlicher Weiſe referirt wird, ſo vermuthete Beveridge wohl mit Recht, unſer Canon ſei nichts anderes als ein Auszug aus dieſem Schreiben an Martyrius, alſo keineswegs ein Erlaß der zweiten allg. Synode, ja nicht einmal der Synode vom J. 382, ſondern wenigſtens 80 Jahre jünger als leztere [1]). — Mit einem Zuſatze nahm unſeren Canon ſpäter das Quiniſextum als ſeinen 95ten auf, ohne jedoch die Quelle anzugeben.

§ 99.

Die Synode wünſcht und erhält die kaiſerliche Beſtätigung.

Haben wir bisher das Symbolum und die Canones der zweiten ökumeniſchen Synode betrachtet, ſo bleibt uns jezt noch ein Aktenſtück derſelben übrig, nämlich das kurze Schreiben, welches ſie bei ihrem Schluſſe an Kaiſer Theodoſius richtete. Sie dankt darin Gott und dem Kaiſer und gibt dieſem eine Ueberſicht ihrer eigenen Thätigkeit. „Deinen Briefen gemäß", ſagen die Biſchöfe, „ſind wir zu Conſtantinopel zuſammengekommen, haben zuerſt die Eintracht unter einander erneuert, ſodann in kurzen Beſtimmungen (συντόμοις ὅροις) den Glauben der Väter zu Nicäa beſtätigt und die dawider entſtandenen Ketzereien verdammt. Außerdem haben wir behufs guter kirchlicher Ordnung gewiſſe Canonen aufgeſtellt, und legen dieß Alles unſerem Schreiben bei. Wir bitten nun Deine Güte, durch ein Schreiben Deiner Frömmigkeit den Beſchluß der Synode zu beſtätigen, damit Du, wie Du durch Berufungsſchreiben die

1) *Beveregg.* Pandectae, P. II. Annot. p. 100 sqq. und *Van Espen*, l. c. p. 194.

Kirche geehrt haſt, ſo das Beſchloſſene auch beſiegeln wolleſt" u. ſ. f. [1]).

Kaiſer Theodoſius entſprach dem hier ausgedrückten Wunſche und erließ ſchon am 30. Juli 381 [2]) von Heraklea aus das Geſetz, „daß ſogleich alle Kirchen den Biſchöfen übergeben werden müßten, welche an die gleiche Gottheit des Vaters, Sohnes und hl. Geiſtes glaubten, und in Kirchengemeinſchaft ſtünden mit Nektarius von Conſtantinopel, in Aegypten mit Timotheus von Alexandrien, im Oriente mit Pelagius von Laodicea und Diodor von Tarſus, im proconſulariſchen Aſien und der aſiatiſchen Diöceſe mit Amphilochius von Iconium und Optimus von Antiochia (in Piſidien), in der Diöceſe Pontus mit Helladius von Cäſarea, Otreius von Melitene und Gregor von Nyſſa, endlich (in Möſien und Scythien) mit Terentius, dem Biſchofe von Scythien (Tomi), und mit Martyrius, Biſchof von Marcianopel (jezt Preslaw in der Bulgarei). Alle aber, welche mit den Genannten nicht Kirchengemeinſchaft hätten, ſollten als offenbare Häretiker aus den Kirchen vertrieben werden" [3]).

Ganz daſſelbe berichtet auch Sozomenus (VII. 9); Sokrates dagegen hat (V. 8) dieſe Sache falſch dargeſtellt und dadurch manchen Irrthum veranlaßt. Nach ſeiner Erzählung hätte a) nicht der Kaiſer, ſondern die Synode die obengenannten Biſchöfe mit beſondern Prärogativen verſehen, was aber noch viel unrichtiger iſt, b) es wären dieſe Biſchöfe damit zu Patriarchen erhoben worden, während dieſelben offenbar nur wegen ihres perſönlichen Anſehens, nicht wegen der Würde ihrer Stühle als maßgebend für die Orthodoxie angeſehen wurden. Ja es iſt gewiß nie Jemanden in den Sinn gekommen, das Städtchen Nyſſa zu einem Patriarchalſtuhle zu erheben, und doch iſt in der obigen Reihe auch Gregor von Nyſſa aufgeführt. Dagegen fehlt Meletius von Antiochien, während die beſonderen Prärogative Antiochiens ſchon im Nicänum anerkannt, und in der ganzen Reihe der Jahrhunderte nie beſtritten worden ſind. Gewiß, wenn es ſich von Patriarchaten gehandelt hätte, würde Antiochien nicht übergangen worden ſein. Dagegen konnte daſſelbe zu dem Zwecke, den der Kaiſer in obiger Verordnung beabſichtigte, unmög-

1) *Mansi*, T. III. p. 557. *Harduin*, T. I. p. 807.

2) Der 30. Juli 381 iſt ſomit der terminus ad quem für unſere Synode. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 653 sq.

3) *Cod. Theodos.* L. 3. de fide cathol. T. VI. p. 9; auch abgedruckt in den Noten des Valeſius zu *Socrat.* V. 8.

lich aufgeführt werden, weil damals zwei orthodoxe Parteien darin um den biſchöflichen Stuhl ſtritten.

§ 100.

Ueber den ökumeniſchen Charakter der Synode.

Faſſen wir endlich die Frage nach der Autorität unſerer Synode in's Auge, ſo zeigt ſich vor Allem, daß gleich nach ihrer Beendigung, noch in demſelben Jahre 381, mehrere ihrer Schritte von einem Concil der Lateiner getadelt wurden, nämlich die Verlängerung des meletianiſchen Schismas durch die Erhebung des Flavian und die Wahl des Nektarius zum Biſchof von Conſtantinopel, indem die Abendländer, wie bekannt, den (Cyniker) Maximus für den rechtmäßigen Biſchof dieſer Stadt hielten [1]).

Auf dieß hin überſchickte die im folgenden Jahre 382 zu Conſtantinopel verſammelte neue Synode den Lateinern ein Exemplar der Jahrs zuvor gefaßten Glaubensdekrete, nannte dabei unſere Synode ausdrücklich eine οἰκουμενική und ſuchte ſie zugleich in den getadelten Punkten zu rechtfertigen [2]). — Photius will wiſſen, daß bald darauf Papſt Damaſus unſere Synode beſtätigt habe [3]); aber es kann ſich dieſe Beſtätigung, wie das Folgende zeigt, nur auf das Symbolum und nicht auch auf die Canones bezogen haben. Von dieſen, namentlich von Canon 3, den kirchlichen Rang Conſtantinopels betreffend, ſprach noch Papſt Leo I. um die Mitte des fünften Jahrhunderts in ſehr abſchätzender Weiſe mit dem Bemerken, derſelbe ſei gar nie dem römiſchen Stuhle zugeſchickt worden [4]). Uebereinſtimmend damit ſchrieb ſpäter Gregor d. Gr.: romana autem ecclesia eosdam canones vel gesta Synodi illius

---

1) Vgl. oben S. 19 und die Epistola Synodi ital. ad Theodosium bei *Harduin.* T. I. p. 845. *Mansi*, T. III. p. 631.

2) Das fragliche Schreiben ſteht bei *Theodoret.* l. c. V. 9. Da übrigens damals das ganze Abendland unſerer Synode noch gar nicht beigeſtimmt hatte, ſo iſt klar, daß hier der Ausdruck οἰκουμενική nicht im vollen Sinne verſtanden werden darf. Die verſammelten Biſchöfe konnten vielmehr nur ſagen: „wir unſererſeits anerkennen jenes Concil als ökumeniſch", oder ſie konnten, was hier zulezt auf Eins hinauslauft, das οἰκουμενική in dem gleichen Sinne nehmen, wie die Afrikaner ihr universalis. Vgl. Bd. I. S. 3 und 598.

3) *Photius* de synodis p. 1143. ed. Justelli; abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 595.

4) Leo I. epist. 106. (alias 80) ad Anatolium c. 2. Vgl. auch Diss. I. de vita Leonis im zweiten Bande der Ballerinischen Ausg. p. 525.

hactenus non habet, nec accepit; in hoc autem eam accepit, quod est per eam contra Macedonium definitum [1]).

Man nahm alſo in Rom noch um's Jahr 600 nur das Symbolum, nicht aber die Canones der Synode von Conſtantinopel an; wegen ihres Symbolums aber zählt ſie Gregor d. Gr. zu den vier ökumeniſchen, die er mit den vier Evangelien vergleicht [2]). Ebenſo haben ſchon vor ihm die Päpſte Vigilius und Pelagius II. unſere Synode zu den ökumeniſchen gerechnet [3]).

Es fragt ſich, von welcher Zeit an man dem Concil von Conſtantinopel das Anſehen eines allgemeinen zuerkannt habe, und zwar ſowohl bei den Lateinern als den Griechen. Beginnen wir mit den Leztern.

Obgleich ſchon die Synode des Jahres 382, wie wir ſahen, unſer Concil als ökumeniſch bezeichnete, ſo konnte doch daſſelbe die Ebenbürtigkeit mit dem nicäniſchen noch lange nicht erringen, weßhalb die allg. Synode von Epheſus wohl des Nicänums und ſeines Symbolums mit größter Anerkennung gedenkt [4]), von unſerer Synode dagegen und ihrem Symbolum völlig ſchweigt. Bald darauf ſprach die ſog. Räuberſynode im J. 449 von zwei (allgemeinen) Concilien, zu Nicäa und Epheſus, und bezeichnete das leztere als ἡ δευτέρα σύνοδος [5]), zum deutlichen Zeichen, daß ſie der conſtantinopolitaniſchen Verſammlung ſolch hohen Rang nicht zuſchrieb. Man könnte vielleicht einwenden, nur die Monophyſiten hätten ſo geſprochen, welche bekanntlich die Räuberſynode beherrſchten; allein auch der entſchiedenſte Gegner der Monophyſiten, ihr Ankläger Biſchof Euſebius von Doryläum, hob in gleicher Weiſe nur die zwei Synoden von Nicäa und Epheſus hervor und erklärte: „er bleibe bei dem Glauben der 318 zu Nicäa verſammelten Väter, und bei

---

1) *Gregorii* Lib. VII. Epist. 34. p. 882. ed. Bened.

2) Sicut sancti Evangelii quatuor libros, sic quatuor Concilia suscipere et venerari me fateor. Nicaenum scilicet, in quo perversum Arii dogma destruitur; Constantinopolitanum quoque, in quo Eunomii et Macedonii error convincitur; Ephesinum etiam primum, in quo Nestorii impietas judicatur; Chalcedonense vero, in quo Eutychetii Dioscorique pravitas reprobatur. Lib. I. Epist. 25. p. 515. T. II.

3) S. *Van Espen*, Commentarius l. c. p. 185.

4) Es wurde ſchon in der erſten Sitzung zu Epheſus verleſen, bei *Harduin*, T. I. p. 1363. *Mansi*, T. IV. p. 1138.

5) Bei *Harduin*, T. II. p. 95 B. und 106 B. *Mansi*, T. VI. p. 626 D. und p. 643 A.

allem, was in der großen und hl. Synode zu Epheſus geſchehen ſei“ [1]).

Zum erſtenmale erſcheint das Symbolum von Conſtantinopel ſehr hochgeachtet auf der vierten allgemeinen Synode, welche daſſelbe neben dem nicäniſchen verleſen ließ und damit feierlich approbirte (ſ. oben S. 12). Seitdem wurde unſere Synode bei den Griechen ganz allgemein als ökumeniſch verehrt [2]), und ſchon von Kaiſer Juſtinian neben der nicäniſchen, epheſiniſchen und chalcedonenſiſchen als gleich ehrwürdig aufgeführt [3]).

Im Abendlande dagegen und in Rom insbeſondere war der Canon 3 unſerer Synode, den Rang von Conſtantinopel betreffend, lange Zeit ein Hinderniß ihrer Anerkennung, ſo zufrieden man auch mit ihrem Glaubensdekrete und ihrer Vervollſtändigung des Symbolums war. Dieß zeigte ſich namentlich auf der Synode von Chalcedon und der nächſten Folgezeit. Wenn hier das Symbolum von Conſtantinopel belobt, repetirt und confirmirt wurde, waren die päpſtlichen Legaten damit ganz einverſtanden; als aber das chalced. Concil auch den dritten Canon von Conſtantinopel erneuerte und beſtätigte, da entfernten ſich die Legaten aus der Sitzung, legten am folgenden Tage Proteſt dagegen ein und erklärten, daß die Verordnungen der 150 Biſchöfe zu Conſtantinopel gar nicht unter die Synodalcanonen (welche in Rom anerkannt waren) aufgenommen ſeien [4]). Das Gleiche behauptete Papſt Leo ſelbſt, indem er gleich nach Beendigung des Concils von Chalcedon an Biſchof Anatolius von Conſtantinopel ſchrieb: „jenes Schriftſtück gewiſſer Biſchöfe (d. h. der Canon 3 von Conſtantinopel) iſt von Deinen Vorfahren niemals zur Kenntniß des apoſtoliſchen Stuhles gebracht worden“ [5]). Ebenſo geringſchätzig ſpricht Leo von dieſer conſtantinopolitaniſchen Synode auch in ſeinem 105ten Briefe an die Kaiſerin Pulcheria, und es iſt völlig unrichtig, wenn Quesnel behauptete, die päpſtlichen Legaten hätten auf der Synode zu Chalcedon Anfangs faktiſch die Gültigkeit des Canon 3 von Conſtantinopel anerkannt. Ebenſo unrichtig behauptete zu Chalcedon ſelbſt

1) In der actio I. der Conſtantinop. Synode vom J. 448 bei *Harduin*, T. II. p. 111 A. *Mansi*, T. VI. p. 651 D.

2) Vgl. die Praefatio der Ballerini im 3. Bd. ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. p. LIV.

3) In ſeinem Edikt gegen die drei Kapitel bei *Harduin*, T. III. p. 303.

4) *Harduin*, T. II. p. 635. *Mansi*, T. VII. p. 442.

5) S. *Leonis M.* Epist. 106. n. 5. ed. *Ballerin.* T. I. p. 1165. *Mansi*, T. VI. p. 203.

Bischof Eusebius von Doryläum, daß der fragliche Canon 3 vom Papste gebilligt worden sei; und wir werden die Unstatthaftigkeit beider Behauptungen unten in der Geschichte der chalcedonensischen Synode erweisen.

Auf denselben Standpunkt wie Papst Leo stellte sich Papst Felix III., indem er in seinem Schreiben an die Mönche zu Constantinopel und Bithynien vom J. 485 nur von drei allg. Synoden zu Nicäa, Ephesus und Chalcedon spricht [1]), und ebenso hat auch sein Nachfolger Gelasius (492—496) in seinem ächten Dekrete de libris recipiendis [2]) unserer Synode nicht erwähnt. Gewiß ist dagegen, daß im sechsten Jahrhundert auch in der lateinischen Kirche ihr ökumenischer Charakter ganz entschieden zur Anerkennung gekommen und wie wir oben sahen, schon von den Päpsten Vigilius, Pelagius II. und Gregor d. G. ausdrücklich ausgesprochen worden war. Diese Anerkennung bezog sich aber, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wurde, doch stets nur auf die Glaubensbestimmungen der Synode von Constantinopel, und nicht auf die Canones, indem die Päpste gegen den dritten derselben (über den Rang des Bischofs von Constantinopel) und gegen den damit zusammenhängenden 28ten Canon von Chalcedon bis ins 13te Jahrhundert hinein protestirten. Erst auf der vierten Lateransynode im J. 1215 Cap. 5 wurde, und zwar während Constantinopel in den Händen der Lateiner war, der Rang des constantinopolit. Patriarchen förmlich und feierlich anerkannt [3])

---

1) Bei *Harduin*, T. II. p. 855.

2) Vgl. die Bemerkung der Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's, T. III. p. LIII. und CLI sqq. In dem veränderten und spätern Texte des Gelasianischen Dekretes de libris recipiendis dagegen, der in's Corpus jur. can. c. 3. Dist. XV. übergegangen, ist der Synode von Constantinopel erwähnt.

3) *Harduin*, T. VII. p. 23. Schröckh, K.-G. Bd. XVII. S. 43.

Achtes Buch.

Die Zwiſchenzeit zwiſchen dem zweiten und dritten allgemeinen Concil.

§ 101.

Synoden zu Aquileja und Mailand im J. 381.

Noch in demſelben Jahre wie das zweite allgemeine Concil hatte auch eine Synode zu Aquileja Statt. Zwei illyriſche Biſchöfe, Palladius und Secundianus, deren Sitze unbekannt ſind, wollten nicht zugeſtehen, daß ſie Arianer ſeien, waren aber von den andern abendländiſchen Biſchöfen der Häreſie beſchuldigt worden und hatten deßhalb ſchon um's Jahr 378 oder Anfangs 379, als Gratian noch Alleinregent des ganzen Reiches war, bei ihm die Bitte eingelegt, zur Unterſuchung ihrer Angelegenheit ein großes allgemeines Concil aus morgen- und abendländiſchen Biſchöfen veranſtalten zu wollen. Sie ſezten dabei ihre Hoffnung natürlich auf die vielen arianiſirenden Biſchöfe des Morgenlandes. Gratian wollte Anfangs ihrem Wunſche entſprechen, aber auf Zureden des hl. Ambroſius von Mailand änderte er nachmals die Sache dahin, daß er nur den benachbarten Biſchöfen zu einer Synode in Aquileja zuſammen zu treten befahl, allen übrigen dagegen, namentlich den Morgenländern, das Erſcheinen völlig freiſtellte. Es verſammelten ſich nun im Sommer des Jahres 381 zwei und dreißig Biſchöfe aus verſchiedenen Gegenden des Abendlandes, aus Italien, Pannonien, Gallien und Afrika, wobei manche Einzelne die Vollmachtträger ganzer Provinzen waren. Nur Spanien und Rom waren nicht vertreten, und zwar lezteres wohl darum nicht, weil eben Urſinus dem Papſte Damaſus, wie wir (Bd. I. S. 714) ſahen, den apoſtoliſchen Stuhl ſtreitig machte. Die berühmteſten unter

den anweſenden Biſchöfen waren der hl. Valerian von Aquileja, der Präſident der Synode, und der hl. Ambroſius, der die Seele des Ganzen und das thätigſte Mitglied war. Auch Abundantius von Trient und der bekannte Philaſtrius von Breſcia waren erſchienen.

Nachdem man im Auguſt 381 längere Zeit mehrere vertrauliche Vorunterredungen mit Palladius und Secundianus gehabt hatte, wobei jedoch nichts zu Papier genommen wurde, und dieſe darum ihre Irrthümer ziemlich unverholen ausſprachen, eröffnete man endlich die protokollariſchen Verhandlungen oder die eigentliche Synode am 3. September 381. Auf Verlangen des Ambroſius, welcher weitaus der Hauptredner der Orthodoxen war, wurde der Brief des Arius an ſeinen Biſchof Alexander von Alexandrien [1]) verleſen und Palladius gefragt, ob er dieſen Blasphemien gegen den Sohn beiſtimme oder nicht. Er gab keine direkte Antwort, klagte vielmehr, daß Ambroſius das Zuſtandekommen einer allgemeinen Synode verhindert habe, und verlangte durchaus die Anweſenheit ſeiner Brüder, der morgenländiſchen Biſchöfe. Außerdem ſuchte er noch allerlei weitere Ausflüchte und ſtimmte in das Anathem nicht ein, welches die übrigen Biſchöfe über alle einzelnen Hauptpunkte der arianiſchen Lehre ausſprachen. Die gleiche Taktik hielten Secundian und der Prieſter Attalus ein, der zur ſelben Partei gehörte, und verlangten Vertagung der Synode, bis eine größere Anzahl auch aus dem Laienſtande ankäme. Aber auf den Vorſchlag des Ambroſius ſprach die Synode noch an demſelben Tage, den 3. September Nachmittags 1 Uhr, Anathem und Abſetzung über Palladius, Secundianus und Attalus aus [2]), und gab davon durch Rundſchreiben allen Biſchöfen des Abendlandes ungeſäumt Nachricht [3]). In einem ausführlicheren Schreiben ſezte ſie auch die Kaiſer

1) Siehe Bd. I. S. 242 f.

2) Die Akten dieſer Synode, abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 601 und *Harduin*, T. I. p. 826, deutſch bei Fuchs, Biblioth. d. Kirchenverſ. Bd. II. S. 432 ff., finden ſich bei Vigilius von Tapſus, aber auch in manchen Codicibus der ambroſianiſchen Briefe, weil ſie wahrſcheinlich von Ambroſius abgefaßt ſind. Siehe *Ambrosii* Opp. epist. 8. T. II. p. 786 ed. Bened. Paris. und T. III. p. 820 ed. Venet. 1751. — Peter Franz Chifflet (in ſ. Vindic. opp. Vigilii p. 37) wollte dieſe Akten für unächt erklären, aber die Mauriner Herausgeber der Werke des hl. Ambroſius (l. c. p. 758 in ihrer Abhandlung ordo epistolarum S. Ambros.) und Fuchs, a. a. O. S. 433 widerlegten die Chifflet'ſchen Bedenken.

3) Ein ſolches Schreiben an die Biſchöfe von Gallien, ebenfalls bei Vigilius von Tapſus aufbewahrt, findet ſich bei *Mansi*, T. III. p. 615 und bei *Ambros.* epist. 9. l. c. T. III. p. 844 ed. Venet.

Gratian, Valentinian II. und Theodoſius von dem Geſchehenen in Kenntniß und bat ſie, für faktiſche Abſetzung der Verurtheilten, ſowie für die Einſetzung orthodoxer Biſchöfe an ihrer Statt, den weltlichen Arm darzuleihen. Auch ſolle dem Lehrer des Attalus, dem Julianus Valens (vielleicht Biſchof Valens von Murſa) alle weitere Störung des Kirchenfriedens und das Umherziehen in verſchiedenen Städten unmöglich gemacht, endlich den Photinianern nicht geſtattet werden, noch länger Zuſammenkünfte in Sirmium zu halten. In einem dritten Briefe bat die Synode die Kaiſer, namentlich den Kaiſer Gratian, zu deſſen Gebiet Rom gehörte, dem Gegenpapſte Urſinus und ſeinen Verleumdungen gegen Damaſus kein Gehör leihen zu wollen. In einem vierten Schreiben endlich, wieder an die Kaiſer gerichtet, verwendete ſie ſich für Paulinus von Antiochien und Timotheus von Alexandrien (wider den ſich ebenfalls eine Gegenpartei erhoben) und verlangte, die Kaiſer ſollten ein großes Concil zu Alexandrien veranſtalten, um die unter den Orthodoxen ſelbſt vorhandenen Streitigkeiten zu entſcheiden [1]).

Außerdem beſitzen wir noch zwei Schreiben einer italiſchen Synode an Kaiſer Theodoſius, von denen zweifelhaft iſt, ob ſie von dem eben beſprochenen Concil zu Aquileja herrühren, oder, was viel wahrſcheinlicher iſt, von einem etwas ſpätern, das zu Mailand abgehalten wurde. Der Umſtand, daß der hl. Ambroſius präſidirte, weiſt auf Mailand hin. In dem erſtern dieſer zwei Schreiben rechtfertigen die Lateiner ihren zu Aquileja ausgeſprochenen Wunſch nach einer großen Synode, durch welche die Schismen, namentlich das meletianiſche, getilgt, die Irrlehre des Apollinaris unterſucht und die Apollinariſten ſelbſt gehört werden ſollten. In dem zweiten Briefe aber, an den gleichen Kaiſer, beſchwert ſich die Synode, daß nach dem Tode des Meletius ein neuer Biſchof für Antiochien gewählt und Paulinus nicht allgemein anerkannt worden ſei. Es ſei dieß auf Anrathen des Nektarius von Conſtantinopel geſchehen, der ſelbſt nicht rechtmäßiger Biſchof ſei, indem der Stuhl dieſer Stadt dem (Cyniker) Maximus gehöre. Auch Gregor von Nazianz ſei widerrechtlich Biſchof von Conſtantinopel geworden, und dieß Alles ſei durch jene geſchehen, welche das Zuſtandekommen einer allgemeinen Synode verhindert hätten. Sie meinen damit die morgenländiſchen Biſchöfe auf dem zweiten allgemeinen Concil, und beſchuldigten dieſe, trotz der

1) Dieſe Briefe finden ſich bei *Ambros.* epp. 6. 10. 12. p. 844. 849. 851 ed. Venet.; bei *Manſi*, T. III. p. 615. 621. 623; *Harduin*, T. I. p. 835. 837. 838.

ergangenen Einladung zu einer gemeinſamen Synode, nur eine griechiſche Partikularſynode gehalten zu haben. Zum Schluſſe verlangen ſie, daß Maximus wieder auf den Stuhl von Conſtantinopel erhoben und nun zu Rom ein allgemeines Concil der Morgen- und Abendländer abgehalten werde [1]).

§ 102.

Die Synoden zu Conſtantinopel und Rom im J. 382.

Dem Wunſche der Synode von Aquileja gemäß berief Kaiſer Theodoſius die Biſchöfe ſeines Reichs bald nach Beendigung des zweiten allgemeinen Concils zu einer neuen Synode, jedoch nicht nach Alexandrien, wie die Lateiner früher gebeten, ſondern nach Conſtantinopel. Auch den hl. Gregor von Nazianz ließ Theodoſius, und zwar zweimal, dazu einladen; er aber entſchuldigte ſich mit Kränklichkeit und erklärte, daß nach ſeiner Erfahrung ſolche Verſammlungen gar wenig Nutzen verſprächen [2]). Es verſammelten ſich jezt hier im Anfange des Sommers 382 faſt ganz dieſelben Biſchöfe, die dem zweiten allgemeinen Concil angewohnt hatten. In Conſtantinopel angekommen, erhielten ſie ein Schreiben der ſpätern italieniſchen Synode (zu Mailand), wodurch ſie zu einem großen allgemeinen Concil nach Rom eingeladen wurden. Sie gingen jedoch nicht nach Rom, und zwar, wie ſie im Synodalſchreiben ſagen, deßhalb, weil ſie ſich nur auf eine kürzere Reiſe eingerichtet und auch nur für die Synode zu Conſtantinopel Vollmachten von ihren Collegen erhalten hätten. Neue Vollmachten aber einzuholen und ſich zu einer ſo weiten Reiſe zu rüſten, ſei in der kurzen anberaumten Zeit nicht mehr möglich geweſen [3]). Sie blieben darum in Conſtantinopel und ſchickten zur Verſicherung ihrer Freundſchaft und Glaubensgemeinſchaft drei Biſchöfe aus ihrer Mitte, Cyriacus, Euſebius und Priscian, mit einem Synodalſchreiben an Papſt Damaſus und die um ihn verſammelten Lateiner nach Rom ab. Sie ſprechen darin zuerſt von den Verfolgungen, welche ſie unter Valens ausgeſtanden, klagen, daß die Wölfe (Arianer) auch jezt noch die Kirche bedrohen, entſchuldigen ſich dann, daß ſie zu der römi-

---

1) Beide Briefe finden ſich bei *Ambros.* epp. 13 u. 14. p. 854 u. 858 ed. Venet.; bei *Mansi*, T. III. p. 630 sq.; *Harduin*, T. I. p. 844 sq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 460 ff.

2) *Gregor. Naz.* Epist. 130 (alias 55) T. II. p. 110 ed. Paris. 1842.

3) *Theodoret.* hist. eccl. V. 9. *Mansi*, T. III. p. 582. *Harduin*, T. I. p. 822; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 424 f.

ſchen Synode nicht kommen könnten, verwerfen die ſabellianiſche, eunomianiſche, arianiſche und pneumatomachiſche Irrlehre, drücken kurz, aber entſchieden das Dogma von der wahren Menſchheit Chriſti gegen Apollinaris aus, berufen ſich zum Zeugniß ihrer Orthodoxie auf den Tomus der antiocheniſchen Synode (ſ. oben S. 21), und auf den des im vorigen Jahre gehaltenen „allgemeinen" Concils, ſuchen es unter Berufung auf einen nicäniſchen Canon [1]) zu rechtfertigen, daß Nektarius zum Biſchofe von Conſtantinopel, Flavian aber auf den Stuhl von Antiochien erhoben worden ſei, fügen bei, daß ſie den hl. Cyrill als Biſchof von Jeruſalem anerkennen und bitten die Abendländer um ihre freudige Zuſtimmung [2]).

Endlich hat die conſtantinopolitaniſche Synode des Jahres 382 auch mindeſtens zwei Canonen aufgeſtellt, welche irrthümlicher Weiſe unter die des zweiten allgemeinen Concils, als deſſen fünfte und ſechste Nummer, aufgenommen und von uns bereits oben S. 19 ff. erörtert worden ſind.

Die römiſche Synode aber, an welche die Morgenländer das obige Synodalſchreiben richteten, iſt die fünfte unter Damaſus, und es waren dabei außer dem genannten Papſte namentlich die Biſchöfe Ambroſius von Mailand, Britton (vielleicht von Trier), Aſcholius von Theſſalonich, Anemius von Sirmium, Baſilius (Sitz unbekannt) und verſchiedene andere anweſend. Außerdem fanden ſich der hl. Hieronymus, der hl. Epiphanius, Biſchof von Salamis auf Cypern, der euſtathianiſche Biſchof Paulinus von Antiochien und die drei Abgeordneten der Synode von Conſtantinopel dabei ein [3]). Akten dieſer Verſammlung ſind nicht auf uns gekommen, auch haben wir wenig ſichere Nachrichten über ihre Thätigkeit. Hauptſächlich ſoll ſie die apollinariſtiſche Irrlehre verworfen haben. Auch mußte Hieronymus auf den Wunſch des Papſtes Damaſus ein Glaubensbekenntniß aufſetzen, das die Apollinariſten, wenn ſie in die Kirche zurückkehren wollten, zu unterſchreiben hätten, und worin ſich über Chriſtus der Ausdruck homo dominicus vorfand [4]). Außerdem ſoll unſere Synode dem Biſchof Flavian von Antiochien und den zwei Biſchöfen,

---

1) Es iſt ſtrittig, ob die Synode hier den vierten nicäniſchen oder den ſechsten ſardicenſiſchen Canon im Auge gehabt und leztern als nicäniſch betitelt habe. S. Bd. I. S. 559 f. u. 341.

2) *Theodoret.*, *Mansi*, *Harduin*, Fuchs, ll. cc.

3) Vgl. das Schreiben der Synode von Conſtantinopel bei *Theodoret.* l. c., und *Hieron.* ep. 86 ad Eustoch. n. 6. (bei Vallarsi ep. 108).

4) *Rufin.* de adulterat. libr. Origen. in T. V. Opp. S. *Hieron.* p. 253 ed. Bened. (von Vallarſi und Migne nicht aufgenommen).

die ihn geweiht, Diodor von Tarſus und Acacius von Beröa, die Kirchengemeinſchaft verſagt, den Cyniker Maximus aber nach erhaltenem genaueren Berichte nicht mehr unterſtüzt haben [1]).

§ 103.

Synode von Conſtantinopel im J. 383.

Die fortgeſezten Bemühungen der Arianer und Pneumatomachen, ihre Lehren trotz der kirchlichen und kaiſerlichen Verbote dennoch zu verbreiten, veranlaßten den Kaiſer Theodoſius, im J. 383 die Biſchöfe der verſchiedenen Parteien zu einer großen gemeinſamen Verſammlung zu berufen, um dadurch vielleicht auch ihre dogmatiſche Vereinigung zu erzielen [2]). Dieſe Synode kam zu Conſtantinopel im Juni 383 unter den Conſuln Merobaudes II. und Saturnin zu Stande, und bevor noch die eigentlichen Verhandlungen begannen, theilte der Kaiſer dem Biſchofe Nektarius von Conſtantinopel ſeinen Plan mit, daß die Verſammelten über die Glaubensdifferenzen diſputiren ſollten. Nektarius, hierüber bekümmert, berieth ſich mit dem novatianiſchen Biſchofe Agelius, da dieſer im Dogma mit ihm übereinſtimmte und wegen ſeiner perſönlichen Frömmigkeit in hohem Anſehen ſtand. Agelius fühlte ſich ſelbſt zu einer ſolchen Diſputation nicht ganz geeignet, aber er hatte einen ganz gewandten Lektor, Siſinnius, welcher ſehr beredt und in der Theologie und Philoſophie in hohem Grade bewandert war, und dieſem wollte er die Diſputation mit den Arianern übertragen. Siſinnius war jedoch der Anſicht, daß auf ſolche Weiſe kein Frieden erzielt, vielmehr nur die Zwietracht vergrößert werden könne, und äußerte dieß auch gegen Nektarius mit dem Anfügen, ſtatt zu diſputiren ſei es beſſer, die Zeugniſſe der alten Kirchenväter über die Lehre vom Sohne vorzulegen, und die Häupter der einzelnen Parteien zuvor zu fragen, ob ſie dieſe patriſtiſchen Zeugniſſe annehmen, oder die Väter, von denen ſie herrühren, mit dem Anatheme belegen wollten. Ein Frevel lezterer Art würde ihre eigene Verwerfung auch von Seite des Volkes nach ſich ziehen; erklärten ſie ſich aber zur Annahme jener Zeugniſſe geneigt, ſo ſei es dann die Aufgabe der Orthodoxen, den patriſtiſchen Beweis wirklich zu führen [3]).

Nektarius theilte dieß dem Kaiſer mit und er trat mit Vergnügen

1) *Sozom.* VII. 11. Bower, Geſch. der Päpſte, Thl. I. S. 333.
2) *Socrat.* V. 10. *Sozom.* VII. 12.
3) *Socrat.* u. *Sozom.* ll. cc. *Mansi*, T. III. p. 643 sqq.

dem Plane bei. Als nun die Biſchöfe der verſchiedenen Parteien erſchienen, legte er ihnen die Frage vor: ob ſie die Lehrer, welche vor dem arianiſchen Zwiſte gelebt hätten, hochachten? Sie bejahten es. Daran ſchloß er die zweite Frage: ob ſie dieſelben auch als tüchtige und glaubwürdige Zeugen der wahren chriſtlichen Lehre anerkennen? Ueber die Antwort darauf entſtand jedoch Zwieſpalt nicht nur der Parteien unter einander, ſondern ſogar unter den Gliedern einer und derſelben Partei, und es zeigte ſich, daß die Sektirer auf nichts Anderes, als auf das Diſputiren ſich einlaſſen wollten. Dieß mißfiel dem Kaiſer in hohem Grade und er befahl nun, jede Partei ſolle ihr Glaubensbekenntniß ſchriftlich vorlegen. Nachdem die Tüchtigſten jeder Seite dieſe Schriften gefertigt, wurden die Biſchöfe an einem gewiſſen Tage in den kaiſerlichen Palaſt gerufen: Nektarius und Agelius, als die Häupter der Rechtgläubigen, Demophilus (ehemals Biſchof von Conſtantinopel) als Vertreter der Arianer, Eleuſius von Cyzikus von Seite der Pneumatomachen, Eunomius aber als Wortführer der Anomöer. Der Kaiſer empfing ſie mit Freundlichkeit, nahm ihre Bekenntnißſchriften entgegen, begab ſich mit dieſen in ein Gemach, bat hier Gott um Erleuchtung, durchlas alle die eingereichten Symbole und verwarf und zerriß alle andern außer dem orthodoxen, weil jene einen Zwieſpalt in die hl. Trinität einführten [1]).

Von dieſen Symbolen iſt nur das des Eunomius auf uns gekommen, welches ſich in mehreren alten Handſchriften der Bücher Gregors von Nyſſa gegen Eunomius vorfindet [2]) und zuerſt von Valeſius in ſ. Noten zu Socrat. V. 10, hernach auch von *Mansi*, T. III. p. 646 sqq. und Andern dem Drucke übergeben wurde. Eunomius hat darin ſeine Lehre ganz offen und mit Entſchiedenheit ausgeſprochen, nur den Vater Gott genannt, den Sohn aber unter die Creaturen verſezt, als den Erſtgebornen aller Creatur, und ſeine Theilnahme an dem göttlichen Weſen und der göttlichen Herrlichkeit geläuguet. Noch tiefer hat er den hl. Geiſt herabgedrückt, als geworden (γενόμενον) durch den Sohn, und dem Sohne durchaus unterworfen, übrigens höher als alle (andern) Creaturen, das größte, beſte und ſchönſte Geſchöpf des Eingebornen. Zum Schluſſe droht Eunomius ſeinen Gegnern mit dem Gerichte Gottes.

Als die Sektirer dieſe Entſchiedenheit des Kaiſers ſahen, kehrten ſie traurig nach Hauſe zurück und ſuchten ihre Anhänger durch Briefe,

1) *Socrat.* u. *Sozom.* ll. cc.

2) Es iſt wenigſtens ſehr wahrſcheinlich, daß dieß noch vorhandene Symbolum des Eunomius das im J. 383 übergebene ſei.

namentlich auch darüber zu tröſten, daß jezt ſo Viele zum nicäniſchen Glauben überträten und von ihrer Partei abfielen. Viele ſeien ja berufen, aber Wenige auserwählt [1]). Sokrates (l. c.) fügt bei: damals, als noch die Mehrzahl des Volkes aus Furcht vor der Gewalt (unter Conſtantius und Valens) auf ihrer Seite ſtand, hätten ſie eine ganz andere Sprache geführt. Der Kaiſer aber verbot jezt allen Sektirern, mit Ausnahme der Novatianer, welche wegen ihres Benehmens auf der Synode im Beſitze ihrer Gotteshäuſer verbleiben durften [2]), irgendwo noch Gottesdienſt zu halten, ihre Lehre zu verkünden, Geiſtliche zu weihen u. dgl. und bedrohte ſie überdem mit ſchweren bürgerlichen Strafen [3]), übrigens, wie Sozomenus (l. c.) verſichert, nur um ſie zu ſchrecken und dadurch zur Union bereitwilliger zu machen, nicht aber um dieſe Strafen wirklich vollziehen zu laſſen.

Endlich kam auf unſerer Synode auch das antiocheniſche Schisma wieder zur Sprache, und leider konnte hierüber abermals unter den Orthodoxen ſelbſt keine Einigung erzielt werden, indem die Biſchöfe von Aegypten, Arabien und Cypern den Paulinus für den rechtmäßigen Biſchof erkannten und die Vertreibung des Flavian forderten, während die von Paläſtina, Phönicien und Syrien den Leztern begünſtigten [4]).

§ 104.

Synoden zu Bordeaux (Burdigalensis) im J. 384 und Trier 385.

Unerachtet die Synode von Saragoſſa im J. 380 den Prisciillianismus cenſurirt hatte [5]), fanden die Anhänger dieſer Häreſie dennoch durch Beſtechung kräftigen Schuz bei mehreren hohen Staatsbeamten, und durch dieſe ſogar bei Kaiſer Gratian, ſo daß ihre Hauptgegner und Ankläger, die beiden ſpaniſchen Biſchöfe Idacius und Ithacius mehrfach verfolgt, ſelbſt verjagt wurden. Aber am 25. Auguſt 383 wurde Gratian zu Lyon ermordet und der bisherige General Maximus machte ſich zum Kaiſer des Weſtens. Als er nun im Beginne des Jahres 384 nach Trier kam, überreichte ihm Ithacius eine Klagſchrift gegen Priscillian und ſeine An-

1) *Socrat.* V. 10.
2) *Socrat.* V. 10. *Sozom.* VII. 12.
3) *Sozom.* VII. 12.
4) *Socrat.* V. 10.
5) Vgl. Bd. I. S. 719.

hänger, worauf der neue Kaiſer dieſe Sektirer nach Bordeaux zu bringen und vor eine Synode daſelbſt zu ſtellen befahl. Dieß geſchah. Zuerſt ſprach Inſtantius, das zweite Haupt der Priscillianiſten, zu ihrer Vertheidigung, aber mit ſo geringem Erfolge, daß die Synode ihn des Bisthums unwürdig erklärte. Gleiches für ſich fürchtend, verwarf Priscillian die Competenz der Synode und appellirte an den Kaiſer, und jener war ſchwach genug, ſolches zuzulaſſen, ſo daß jezt Kläger und Beklagte an das kaiſerliche Hoflager nach Trier gebracht wurden.

Der hl. Martin von Tours, der eben in Trier anweſend war, tadelte die Leidenſchaftlichkeit des Ithacius und bat den Kaiſer, kein Blut, auch nicht das der Schuldigen, zu vergießen und es dabei bewenden zu laſſen, daß ſie durch das Urtheil der Biſchöfe für Häretiker erklärt ſeien; auch ſei es etwas Neues und Unerhörtes, daß ein weltlicher Richter über eine Angelegenheit der Kirche entſcheide. Der Kaiſer nahm auf dieſe Vorſtellungen Rückſicht, Ithacius aber ergrimmte ſo ſehr, daß er den hl. Martinus in den Verdacht der Häreſie bringen wollte, wie er denn in ſeinem Fanatismus gar Manche, die viel faſteten und laſen, fälſchlich des Priscillianismus beſchuldigte. Als der hl. Martin wieder von Trier abgereist war, ließ ſich der Kaiſer durch Ithacius und zwei andere Biſchöfe, Magnus und Rufus, dahin verleiten, den Priscillian und ſeine Cleriker Feliciſſimus und Armenius, ſowie ſeine Freundin Euchrocia und einige Andere enthaupten zu laſſen, während Inſtantius und andere Priscillianiſten theils nach Gallien, theils auf die Inſel Sylina an der britiſchen Küſte verwieſen wurden [1]).

Eine zweite galliſche Synode zu Trier im J. 385 billigte das von Manchen getadelte Benehmen des Ithacius und veranlaßte den Kaiſer Maximus zu noch weiteren Schritten gegen die Priscillianiſten, ſo daß er beſondere hohe Beamte nach Spanien zu ſchicken und alle dieſe Sektirer mit Güterconfiscation und dem Tode zu beſtrafen beſchloß. Da kam abermals der hl. Martin von Tours nach Trier, um für einige ehemalige Diener des vorigen Kaiſers (Gratian), die zum Tode verurtheilt waren, Fürbitte einzulegen. Zugleich bat er den Kaiſer, die gedachten Beamten nicht nach Spanien zu entſenden, und hielt ſich von der eben verſammelten Synode der Ithacianer gänzlich ferne. Als jedoch der Kaiſer drohte, Alle, für welche Martin gebeten, hinrichten zu laſſen,

1) Alles dieſes erzählt Sulpitius Severus am Schluſſe ſeiner historia sacra, T. VI. p. 348 der Biblioth. max. PP. Lugd. 1677.

wenn er ſich nicht alsbald an der Synode betheilige, ſo ließ ſich der Heilige hiedurch erweichen und erſchien in der Verſammlung, als dieſe eben den Ithacianer Felix zum Biſchof für Trier beſtellte [1]). Der Kaiſer verſprach dafür auch jene Beamten nicht nach Spanien zu ſchicken; der hl. Martin aber kehrte ſchon des andern Tages nach Tours zurück, betrübt darüber, daß er auch nur einen Tag mit den Ithacianern habe Gemeinſchaft unterhalten müſſen [2]).

§ 105.

Synoden zu Rom im J. 386 und zu Telepte oder Zele um's J. 418.

Aus einem Synodalſchreiben des Papſtes Siricius an die Biſchöfe von Afrika erſehen wir, daß im Januar 386 eine aus 80 Biſchöfen beſtehende Synode zu Rom verſchiedene ältere Kirchengeſetze auf's Neue einſchärfte [3]), nämlich:

1) „Ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhls, d. i. des Primas, darf keine Weihe (eines Biſchofs) vorgenommen werden." (Vgl. unten S. 44 u. 45.)

2) „Wie ſchon das Nicänum c. 4 verbietet, darf kein einzelner Biſchof ſich anmaßen, einen andern zu conſecriren."

3) „Wer nach ſeiner Taufe Kriegsdienſte geleiſtet, darf nicht Cleriker werden."

4) „Ein Cleriker (der niedern Grade) darf keine Wittwe heirathen."

5) „Wer als Laie eine Wittwe geheirathet hat, darf nicht in den Clerus aufgenommen werden."

6) „Niemand darf den Angehörigen einer fremden Kirche zum Cleriker weihen."

7) „Einen abgeſezten Cleriker darf eine andere Kirche nicht zulaſſen."

8) „Die von den Novatianern oder Montenſes [4]) herüber kommen,

---

1) Gerade in jener Zeit von 384—398 treffen wir einen Felix in den alten Catalogen der Biſchöfe von Trier. Vgl. Binterim, deutſche Concilien, Bd. I. S. 282.

2) Auch dieß erzählt Sulpitius Severus in ſ. Dialog. III. n. 15. p. 369 der Biblioth. max. l. c. Vgl. *Mansi*, T. III. p. 673 sqq.

3) Abgedruckt bei *Harduin*, T. I. p. 858. *Mansi*, T. III. p. 670 und in der Ballerinischen Ausgabe der Werke Leo's T. III. p. 448.

4) Die Novatianer wurden auch Montenſes genannt, vielleicht durch Verwechslung mit den Montaniſten. Vgl. meine Abhandlung über das novatianiſche Schisma im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, Bd. VII. S. 662 f.

ſollen nur unter Händeauflegung wieder aufgenommen werden, deßhalb, weil ſie wiedertaufen."

Aehnliches beſtimmte ſchon die Synode von Nicäa in ihrem achten Canon (ſ. Bd. I. S. 393), und es iſt hienach gegenwärtige Vorſchrift dahin zu verſtehen: „wenn novatianiſche Cleriker — denn von Clerikern, nicht von Laien, iſt auch im Vorausgehenden die Rede — in die Kirche eintreten wollen, ſo müſſen ſie zwar nicht eine neue eigentliche Weihe, aber doch eine neue Händeauflegung erhalten, ähnlich jenen Laien, welche von Ketzern getauft worden ſind." Als Grund dafür wird angegeben: ex eo, quod rebaptizant. Die Ballerini vermuthen (in ihrer Ausgabe der Werke Leo's T. III. p. 450. not. 28), die richtige Lesart ſei praeter eos, quos rebaptizant, und ſtützen ſich dabei auf Papſt Innocenz I., welcher unſere Verordnung beinahe buchſtäblich wiederholte und dabei das fragliche Sätzchen alſo faßte: praeter eos, si qui forte a nobis ad illos transeuntes rebaptizati sunt [1]).

9) „Endlich rathen wir (suademus), daß die Prieſter und Leviten ihren Frauen nicht beiwohnen."

Das Synodalſchreiben des Papſtes Siricius, welches dieſe neun Canonen enthält, iſt uns nur durch eine afrikaniſche Synode (zu Tele) aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts (wohl aus dem J. 418), die es verleſen ließ [2]), aufbewahrt worden. Es erhoben ſich jedoch gegen die Aechtheit deſſelben mehrere Zweifel, welche namentlich P. Quesnel im zweiten Bande ſeiner Ausgabe der Werke Leo's [3]) und Bower in ſ. Hiſtorie der röm. Päpſte (Bd. I. S. 366) vorbrachten, während Couſtant (epist. pontif. T. I. p. 643), Remi Ceillier (T. V. p. 684) und hauptſächlich die Ballerini (l. c. p. 986—1011) die Aechtheit vertheidigten.

a) Es iſt richtig, daß die afrikaniſche Synode, welche das Schreiben des Siricius repetirte, nicht zu Tele, wie die meiſten Codices haben, kann abgehalten worden ſein, denn Tele liegt im proconſulariſchen Afrika, die auf der Synode anweſenden Biſchöfe aber gehörten der byzaceniſchen Provinz an. Allein einige ſehr gute Codices leſen Concilium Teleptense, was ſehr gut paßt, indem Telepte die Metropole der provincia byzacena war. Remi Ceillier (l. c.) entſchied ſich darum

1) Bei *Harduin*, T. I. p. 1001. *Mansi*, T. III. p. 1034.
2) Bei *Harduin*, T. I. p. 1235. *Mansi*, T. IV. p. 379.
3) Auch abgedruckt in der Balleriniſchen Ausgabe T. III. p. 962.

für dieſe Lesart. Die Ballerini dagegen ſuchten ebenfalls unter Berufung auf kritiſche Autoritäten zu zeigen, daß **Zellense** geleſen werden müſſe, und daß Zelle eine Stadt der byzaceniſchen Provinz geweſen ſei. Richtig iſt, daß die Buchſtaben **T** und **Z** von den Afrikanern ſehr häufig verwechſelt wurden; mögen aber die Ballerini oder Remi Ceillier Recht haben, auf jeden Fall hat Quesnel zu voreilig aus dem Worte **Tellense** die Unächtheit und Unwahrheit der ganzen Sache ableiten wollen.

b) Es iſt wahr, daß in dem Briefe des Papſtes Innocenz I. an Biſchof Victricius von Rouen [1]) theilweiſe derſelbe Text ſich findet, wie in unſerem Synodalſchreiben des Siricius. Aber daraus folgt nicht die Unächtheit des Leztern, indem ſchon Hinkmar von Rheims richtig ſagte: **hic est enim mos apostolicae sedis pontificibus, ut verba decessorum suorum quasi propria in suis ponant epistolis** [2]).

c) Man hat darauf hingewieſen, daß in c. 9 bei Siricius der Prieſtercölibat nur angerathen werde, während er doch zur Zeit des Siricius ſchon geſetzlich geweſen ſei und von dieſem ſelbſt anderwärts als ſtrengſte Norm dargeſtellt werde [3]). Auch dieß zeige die Unächtheit. Allein das **suademus** des lateiniſchen Textes hat nicht blos die Bedeutung: „wir rathen zu thun, was nicht geboten iſt", ſondern es kann auch heißen: „wir legen euch an's Herz, ermahnen euch, das Gebotene zu befolgen", ähnlich wie die Prediger auch zur Beobachtung der göttlichen Gebote oft ermahnen und rathen.

d) Endlich liegt auch in dem Inhalt der erſten Nummer unſerer Urkunde, wo die Confirmation aller Biſchofswahlen dem Papſte zugeſchrieben wird, kein Grund zur Annahme der Unächtheit.

Mehrere Codices deuten nämlich an, daß das Synodalſchreiben des Siricius eine Encyclica und keineswegs blos an die Afrikaner allein gerichtet war [4]). Ganz natürlich hatte das Exemplar, das zunächſt für die italieniſchen Biſchöfe beſtimmt war, die Verordnung enthalten: „es ſolle kein Biſchof ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles beſtellt werden." Das war ja geltendes Kirchenrecht. Für andere Gegenden aber mußte der Text der Verordnung dem in dieſen Ländern geltenden

---

1) Bei *Mansi*, T. III. p. 1032. *Harduin*, T. I. p. 999.

2) *Hincmari* Opp. T. II. p. 461.

3) Bei *Mansi*, T. III. p. 658 und *Harduin*, T. I. p. 849.

4) Vgl. die Note 14 der Ballerini zu der Ueberſchrift des Synodalbriefes, l. c. p. 448.

Rechte accommodirt werden. So hat z. B. Papſt Innocenz I. in ſeinem Briefe an Victricius von Rouen die Vorſchrift des Siricius dahin umgeſtaltet: **ut extra conscientiam metropolitani episcopi nullus audeat ordinare** [1]). In Afrika aber exiſtirte der Titel Metropolit nicht, vielmehr gab es dort ſtatt deſſen Primaten oder Biſchöfe der **primae sedes** [2]), und es wurde darum wohl in dem den Afrikanern gehörigen Exemplare der Epiſtel des Siricius entweder ſchon von dieſem ſelbſt oder erſt von den Afrikanern der Ausdruck **h. e. *Primatis*** eingeſchaltet [3]).

§ 106.

Synoden zu Nimes, Antiochien, Sida und Carthago.

In das gleiche Jahr 386 oder in das Jahr 389 wurde früher gewöhnlich auch die Synode von Nimes verlegt; es hat ſich jedoch neuerdings herausgeſtellt, daß ſie dem Jahre 394 angehöre, weßhalb wir von ihr erſt etwas ſpäter zu reden haben.

Weiterhin erzählt Sozomenus (VII. 15) von einer antiocheniſchen Provinzialſynode des Jahres 388 oder 389, welche den Söhnen des hl. Marcell verbot, den Tod ihres Vaters an den Heiden zu rächen. Marcell, Biſchof von Apamea in Syrien, hatte nämlich nach dem Willen des Kaiſers Theodoſius mehrere heidniſche Tempel zerſtören laſſen, war aber bei einem ſolchen Geſchäfte zu Aulon von den darüber erzürnten Ungläubigen ſelbſt in's Feuer geworfen worden [4]).

Ungefähr um dieſelbe Zeit, nach Andern im J. 390, ſoll eine andere kleine antiocheniſche Synode unter Flavian und eine etwas größere von 25 Biſchöfen beſuchte Synode zu Sida in Pamphilien unter Amphilochius von Iconium die Irrlehre der Meſſalianer verworfen und ſie ſelbſt aus der Kirche ausgeſchloſſen haben [5]). Es iſt jedoch die wirkliche Exiſtenz dieſer beiden Synoden nicht außer Zweifel [6]).

---

1) Bei ***Mansi***, T. III. p. 1033. ***Harduin***, T. I. p. 1000.

2) S. unten S. 52 Note 1, und Bd. I. S. 151 f. 163.

3) Vgl. ***Ballerini***, l. c. p. 449. not. 25.

4) ***Sozom.*** VII. 15. ***Theodoret.*** V. 21.

5) ***Photius***, Biblioth. Cod. 52. Theodoret (IV. 11) ſpricht zwar ziemlich ausführlich von dem Eifer Flavians und des hl. Amphilochius gegen die Meſſalianer, aber er erwähnt dabei nicht, daß Synoden gehalten worden ſeien. Vgl. auch ***Tillemont***, mémoires, T. VIII. der Abhandlung: les Messaliens und die dazu gehörige Note II. p. 225 u. 352 ed. Brux. 1732.

6) ***Fabricii***, Bibl. graeca Vol. XI. p. 387.

Von nicht großer Bedeutung waren zwei carthagiſche Synoden der Jahre 386 oder 389 und 387 oder 390 [1]), wovon die erſtere nur die Einleitung zu der andern traf. Nur von der leztern ſind Akten auf uns gekommen, wie wir auch nur durch ſie eine Kunde der im Jahr zuvor gefeierten Synode erhalten. Sie, die zweite Synode, unter Biſchof Genethlius von Carthago, hinterließ 13 Canones [2]).

Can. 1 (eigentlich mehr die Einleitung zum Ganzen, als ein eigentlicher Canon) ſpricht die orthodoxe Trinitätslehre aus.

Can. 2 verpflichtet die Biſchöfe, Prieſter und Leviten, ſich ihrer Frauen zu enthalten.

Can. 3: Die Prieſter dürfen die Weihe des Chrismas, die Benediktion der Jungfrauen (Nonnen) und die Reconciliation der Pönitenten nicht vornehmen.

Can. 4: Nur wenn der Biſchof verhindert iſt, darf ein Prieſter mit Erlaubniß deſſelben die Reconciliation eines Pönitenten vornehmen.

Can. 5: Wenn ein Diſtrikt früher keinen Biſchof hatte, ſo ſoll er auch in Zukunft keinen haben. Wo aber bisher ein Biſchof war, ſoll auch künftig einer ſein.

Can. 6: Uebelberüchtigte Perſonen ſollen gegen Prieſter und Biſchöfe nicht als Kläger auftreten können.

Can. 7: Wer einen anderwärts Excommunicirten in ſeine Kirche aufnimmt, ſoll ſelbſt excommunicirt werden.

Can. 8: Ein excommunicirter Prieſter, der das hl. Opfer darbringt, verliert ſeine Stelle und wird mit dem Anathema belegt.

Can. 9: Wenn ein Prieſter ohne Erlaubniß des Biſchofs irgendwo funktionirt (agenda voluerit celebrare), ſo ſoll er ſeiner Würde entſezt werden.

Can. 10: Ein Biſchof kann nur von 12 Biſchöfen, ein Prieſter von 6, ein Diakon von 3 Biſchöfen (ſammt ſeinem eigenen) gerichtet werden. Vgl. S. 53.

Can. 11: Kein Biſchof darf in eine fremde Diöceſe hinübergreifen.

Can. 12: Ohne Zuſtimmung des Primas darf kein neuer Biſchof aufgeſtellt werden.

---

1) So *Marca* in ſ. Dissert. de veter. collect. canonum c. 5. (im Appendix zu ſ. concordia sacerd. et imper.) und *Mansi*, T. III. p. 687. Die Angabe der Conſuln in den Synodalakten iſt durch einen Schreibfehler verdorben.

2) Bei *Harduin*, T. I. p. 951. *Mansi*, T. III. p. 691 sqq. u. p. 867 sqq.; deutſch bei Fuchs, Bibl. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 42 ff.

Can. 13: Wenn ein Biſchof dieſe Verordnungen, die er ſelbſt mitunterzeichnet hat, verlezt, ſo wird er ausgeſchloſſen (abgeſezt) [1]).

§ 107.

Die Synoden zu Rom und Mailand im J. 390

wurden durch Jovinian und ſeine Irrlehre veranlaßt. Jovinian war ein Mönch, ob zu Mailand oder anderwärts, iſt unſicher, und hatte ſich längere Zeit großer aſcetiſcher Strenge befliſſen. Aber um's Jahr 388 kam er nahezu auf die nämliche Anſicht über die guten Werke, wie Luther, und lehrte: a) Virginität, Viduität und eheliches Leben ſeien gleich verdienſtlich, b) ebenſo das Faſten nicht verdienſtlicher als das Eſſen, wenn lezteres nur mit Dankſagung geſchehe; c) Alle, welche mit vollem Glauben in der Taufe wiedergeboren wurden, können vom Teufel nicht überwältigt werden; d) Alle, welche die Taufgnade bewahrt, haben ganz gleiche Belohnung im Himmel zu erwarten (eine Folge von lit. a, b u. c, weil es nämlich keine verſchiedenen Grade ſittlicher Virtuoſität gebe); endlich e) Maria habe Chriſtum zwar als Jungfrau empfangen, aber nicht als Jungfrau geboren, denn eben durch das Gebären habe die Jungfrauſchaft aufgehört, man müßte ja ſonſt mit den Manichäern ſagen, der Leib Chriſti ſei kein wirklicher, ſondern nur ein ſcheinbarer geweſen. Er beſchuldigte in der That die Orthodoxen des manichäiſchen und doketiſchen Irrthums.

Dieſer Lehre conform vertauſchte Jovinian ſeine bisherige Aſceſe mit behaglichem Wohlleben, und ſuchte ſeine Irrthümer theils durch Bücher, theils durch ſonſtige Proſelytenmacherei zu verbreiten. Zu dieſem Zwecke begab er ſich unter Papſt Siricius nach Rom und überredete mehrere gottgeweihte Jungfrauen und aſcetiſche Männer zur Verehelichung, indem er ſie fragte: „ſeid ihr beſſer als Sara, Suſanna, Anna und viele andere heilige Frauen und Männer der Bibel?“ Doch konnte er keinen Prieſter auf ſeine Seite ziehen; ja ſelbſt mehrere angeſehene Laien, namentlich der durch die Briefe des hl. Hieronymus bekannte Pammachius, traten offen gegen ihn auf und verlangten von Papſt Siricius die Verurtheilung des Ketzers. Siricius verſammelte hierauf im Jahr 390 ſeinen Clerus zu einer Synode und erklärte, die jovinianiſche Lehre ſei

1) Baronius und Juſtellus haben die Aechtheit dieſes Conciliums angegriffen, aber Petrus de Marca (de vet. collect. canonum c. 5. n. 2 sqq.) und Pagi (crit. ad ann. 387. n. 26) es vertheidigt.

im Widerſpruche mit dem chriſtlichen Geſetze, und darum ſeien durch göttliche Sentenz und das Urtheil der Synode die Häupter des Irrthums: Jovinian, Aurentius, Genialis, Germinator, Felix, Plotinus, Martianus, Januarius und Ingenioſus verworfen und aus der Kirche ausgeſtoßen. Zugleich ſchickte der Papſt drei Prieſter, Creſcens, Leopard und Alexander, mit dieſem Beſchluſſe nach Mailand, um den hl. Ambroſius, welcher ſchon früher ſehr eifrig als Gegner des Jovinian aufgetreten war, von dem Geſchehenen in Kenntniß zu ſetzen und zur Zuſtimmung einzuladen [1]).

Ungeſäumt hielt nun Ambroſius eine Provinzialſynode zu Mailand, welche in ihrem noch erhaltenen, ohne Zweifel von Ambroſius gefertigten Synodalſchreiben den Papſt wegen ſeiner Fürſorge für die Kirche höchlich belobte, die jovinianiſchen Irrthümer und die ihnen gegenüberſtehende orthodoxe Lehre kurz auseinanderſezte und die nämlichen Perſonen, welche zu Rom verdammt worden waren, auch ihrerſeits mit dem Anatheme belegte [2]).

Sehr wahrſcheinlich iſt dieß die gleiche mailändiſche Synode, welche ſich auch gegen die Ithacianer ausſprach und den von ihnen eingeſezten, übrigens perſönlich ſehr würdigen [3]) Biſchof Felix von Trier verwarf, auch hierin einſtimmig mit Papſt Sirieius, der ſich ebenſo ausgeſprochen hatte. Wir beſitzen zwar hierüber keine Originalurkunden, aber die nur um wenige Jahre ſpätere Synode zu Turin erwähnt dieſer Sache in ihrem ſechsten Canon [4]).

§ 108.

Synode zu Capua im J. 391.

Nach Tillemont's Berechnung [5]) wurde im J. 391 die nicht unbeträchtliche Synode von Capua abgehalten, welche von den Alten eine plenaria genannt wird [6]). Ihr Hauptgeſchäft ſollte die Beendigung des meletianiſchen Schismas ſein. Von den beiden orthodoxen Biſchöfen

---

1) Das betreffende Schreiben des Siricius findet ſich bei *Harduin*, T. I. p. 852 und *Mansi*, T. III. p. 663.

2) Bei *Harduin*, T. I. p. 853. *Mansi*, T. III. p. 664 sqq.

3) *Sulpit. Sev.* Dialog. III. c. 15. p. 370. T. VI. Bibl. max. PP. Lugd.

4) *Harduin*, T. I. p. 959. *Mansi*, T. III. p. 862.

5) *Tillemont*, mémoires, T. X. Note 41 sur St. Ambroise, p. 324 ed. Brux. 1732. Dieſer Berechnung trat auch *Mansi* bei, T. III. p. 686.

6) So von dem Codex canonum ecclesiae afric. n. 48 bei *Harduin*, T. I. p. 886. *Mansi*, T. III. p. 738.

Antiochiens war Paulinus im J. 388 gestorben; damit aber das Schisma nicht ausgehe, hatte er zuvor für seine kleine Gemeinde den Priester Evagrius zum Bischofe gewählt, obgleich es schon lange durch die Canonen verboten war, daß ein Bischof sich seinen Nachfolger selbst bestelle. Außerdem wurde Evagrius mit Verletzung einer andern alten Kirchenverordnung nicht von drei Bischöfen geweiht. Ihm stand auf der andern Seite Bischof Flavian, der Nachfolger des Meletius, entgegen, dessen Bestellung, wie wir S. 7 sahen, auch nicht in völliger Ordnung gewesen war. Diese Zustände veranlaßten den Kaiser Theodosius, als er vom Abendlande nach Constantinopel zurückgekehrt war (391), auf Mittel zur Hebung des Schismas zu denken, und er stellte darum an den Bischof Flavian, der bei ihm in hoher Gunst stand, und den er auch nach Constantinopel hatte kommen lassen, das Ansinnen, sich persönlich auf der Synode zu Capua einzufinden, wo die ganze Sache unparteiisch untersucht werden sollte. Flavian entschuldigte sich wegen des bereits eintretenden Winters und stellte damit den Kaiser zufrieden, die Synode von Capua aber wollte in Abwesenheit der Parteien nicht definitiv entscheiden, übertrug vielmehr das jus cognitionis an den Erzbischof Theophilus von Alexandrien und seine Suffraganen, weil diese unparteiisch geblieben und auf keine der beiden Seiten getreten seien. So erzählt der hl. Ambrosius in seinem Briefe an Theophilus [1]), woraus wir zugleich ersehen, daß dieser Friedensversuch nicht zu dem gewünschten Resultate führte [2]).

Die zweite Angelegenheit, welche die Synode von Capua beschäftigte, war die Irrlehre des Bischofs Bonosus von Sardika [3]), welcher die beständige Virginität Mariens geleugnet und behauptet hatte, sie habe außer Jesus mehrere Söhne geboren. Die Synode faßte einen ähnlichen Entschluß, wie in Betreff des meletian. Schismas, und übertrug die genauere Untersuchung und Aburtheilung der Sache des Bonosus den Nachbarn desselben, den Bischöfen von Macedonien unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Thessalonich. Näheres ist nicht bekannt, denn die einzige

1) *Ambrosii*, Epist. 56. T. III. p. 1089. ed. Venet.

2) Das Weitere über das meletianische Schisma und seine Beendigung siehe in meiner Abhandlung darüber im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. VII. S. 45.

3) Daß dieser Bonosus gemeint sei, erhellt aus dem in der folgenden Note anzuführenden Schreiben (von Ambrosius?), und ist sehr gut nachgewiesen von *Remi Ceillier*, l. c. T. V. p. 709.

Quelle hierüber ist ein kurzer Brief eines Unbekannten, der einem andern wahrscheinlich ambrosianischem Briefe angehängt ist [1]).

Endlich hat die Synode von Capua auch mehrere Disciplinarverordnungen erlassen, wovon der Codex canonum ecclesiae Africanae folgende anführt: „es dürfe Niemand zum zweiten Male getauft, auch Niemand zum zweiten Male ordinirt, und die Bischöfe nicht von einem Stuhle auf einen andern versezt werden" [2]).

§ 109.

Synode zu Hippo im J. 393.

Beträchtlich bedeutender war die große afrikanische Synode, welche im J. 393 zu Hippo regius statthatte, die erste jener zahlreichen und berühmten Kirchenversammlungen, denen Aurelius, seit dem J. 391 Erzbischof von Carthago, präsidirte [3]). Neben ihm waren sehr viele andere Bischöfe verschiedener Kirchenprovinzen Afrika's anwesend, so daß Possidius in seiner vita Augustini c. 7 unsere Synode ein plenarium totius Africae concilium nannte. Er fügt bei, daß auf Verlangen der Bischöfe der hl. Augustinus, damals noch Priester zu Hippo, vor der Synode jenen Vortrag de fide et symbolo gehalten habe, der in seiner gleichbetitelten Schrift uns noch erhalten ist. Der byzacenische Metropolit Musonius aber, der unserer Synode wahrscheinlich selbst angewohnt, gab ihren Zweck dahin an, „sie habe die Disciplin heilsam verbessert" [4]).

Die vollständigen Akten unserer Synode sind verloren gegangen; doch besitzen wir noch deren Ueberschrift, lautend: „gloriosissimo imperatore Theodosio Augusto III. et Abundantio viris clarissimis consulibus, VIII Idus Octobris, Hippone regio in secretario basilicae pacis" [5]). Wir sehen daraus, daß die Synode am 8. Oktober 393 in dem Sekretarium der Basilika Pacis zu Hippo regius abgehalten wurde.

---

1) Die Mauriner vermuthen, dieser Brief sei, obgleich darin die Stelle frater noster Ambrosius vorkommt, doch von Ambrosius selbst im Namen einer Synode verfaßt, die etwas später als die von Capua stattgehabt habe. Lucas Holstenius und Andere schrieben ihn dem Papst Siricius zu. Vgl. die Note b der Mauriner zu S. *Ambros.* Opp. T. III. p. 1091. ed. Venet.

2) Cod. can. eccl. Afric. n. 48. bei *Harduin*, T. I. p. 886. *Mansi*, T. III. p. 738.

3) Vgl. Fuchs, Biblioth. der Kirchenverf. Bd. III. S. 59. 67 ff.

4) In seinem Synodalschreiben bei *Mansi*, T. III. p. 893. *Harduin*, T. I. p. 969.

5) Bei *Mansi*, T. III. p. 732. *Harduin*, T. I. p. 882.

Jene Worte finden ſich in dem **Codex canonum ecclesiae africanae** [1]), indem eine ſpätere afrikaniſche Synode alle Canonen der unter Aurelius gehaltenen Concilien wieder vorleſen ließ. Aber leider hat der Sammler dieſer afrikaniſchen Canonen (Dionyſius Exiguus) nur die Ueberſchrift der Akten von Hippo, nicht aber die Canones aufgenommen [2]).

Ausführlichere Aufſchlüſſe über die Synode von Hippo verdanken wir dagegen dem dritten carthagiſchen Concil im J. 397. Zu dieſem waren auch die Biſchöfe der byzaceniſchen Provinz geladen; ſie begnügten ſich jedoch ihre Erklärung dem Primas Aurelius von Carthago ſchriftlich zu übergeben und fügten dieſem Briefe einen Auszug (**breviatio** oder **breviarium**) der hipponenſiſchen Canones bei, indem ſie deren Erneuerung wünſchten. Die dritte Synode von Carthago entſprach dieſem Wunſche und ließ den fraglichen Auszug verleſen [3]). Durch ihn erfahren nun auch wir den Hauptinhalt der Canones von Hippo [4]); aber der wahre Text dieſer **breviatio** war ſelbſt wieder ſehr zweifelhaft, bis es den Ballerini mit Benützung ſehr alter und trefflicher Codices die urſprüngliche Form herzuſtellen gelang [5]).

Dieſes Breviarium enthält in erſter Linie eine lateiniſche Verſion des nicäniſchen Symbolums (ohne die conſtantinopolitaniſchen Zuſätze), welches von der Synode zu Hippo auf's Neue publicirt und approbirt wurde [6]). Darauf folgen zuerſt 4 und ſodann 39 abgekürzte Canones von Hippo in der Art, daß ſie zwei von einander verſchiedene Serien bilden. Die zweite Reihe trägt ſogar die eigene Ueberſchrift **Incipit brevis statutorum**, aber ſchon die Ballerini zeigten, daß dieſe Worte ein ſpäterer Zuſatz ſeien und daß beide Serien der gleichen Synode von Hippo angehören [7]).

---

1) Bei *Harduin* und *Mansi*, ll. cc.

2) Er ſagt: gesta hujus concilii ideo descripta non sunt, quia ea, quae ibi statuta sunt, in superioribus probantur inserta. *Harduin* und *Mansi*, ll. cc.

3) Vgl. die Erklärung des dritten Concils von Carthago bei *Mansi*, T. III. p. 915 und 733. *Harduin*, T. I. p. 882. nach c. 33 im Codex canon. eccl. afric.

4) Die hiegegen erhobenen Einwendungen z. B. von Remi Ceillier (T. X. p. 665) beſeitigten die Ballerini, in ihrer Ausg. der Werke Leo's I., T. III. p. 78 sqq., abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 909 sqq.

5) Im dritten Bande der Werke Leo's, p. 88. bei *Mansi*, T. III. p. 917. Der frühere ungenaue Text findet ſich bei *Harduin*, T. I. p. 971. *Mansi*, T. III. p. 894.

6) Daß dieß Symbolum der Synode von Hippo wirklich angehöre, zeigten die Ballerini, l. c. Praefat. p. LXXX. § III.

7) L. c. p. 90. Nota 30. bei *Mansi*, T. III. p. 932. n. 30.

Die vier erſten Canonen lauten:

1. Alle afrikaniſchen Provinzen ſollen in Betreff des Oſterfeſtes, worüber ein Irrthum entſtanden, ſich nach der Kirche von Carthago richten.

2. Der Biſchof Creſconius von Villa regis ſoll mit ſeiner Kirche zufrieden ſein und auf den Stuhl von Tubunä keine Anſprüche machen, überhaupt ſoll Niemand ſich eine fremde Gemeinde anmaßen.

3. Die Mauretania Sitifenſis darf einen eigenen Primas haben [1]).

4. Auch die Primaten der anderen Provinzen ſind, wie die Biſchöfe der erſten Sitze (primae sedes) anerkennen, nach dem Rathe des Biſchofs von Carthago zu beſtellen, wenn Streit entſteht.

Die zweite Reihe enthält:

1. Die Lektoren dürfen die Grußformel an das Volk nicht ſprechen; vor 25 Jahren ſoll Niemand zum Cleriker geweiht und keine Jungfrau conſecrirt werden; nur in der hl. Schrift wohlunterrichtete Leute ſollen in den Clerikalſtand befördert werden.

2. Den Biſchöfen und Clerikern ſollen die Synodalſtatuten eingeſchärft werden.

3. Während der hl. Paſchatage ſoll den Katechumenen das Sakrament nicht gegeben werden.

4. Den Leichnamen Verſtorbener ſoll die Euchariſtie nicht gegeben und die Taufe nicht ertheilt werden.

5. Alljährlich ſoll ein Concil ſtattfinden, wozu alle Kirchenprovinzen ihre Abgeordneten ſchicken ſollen. Von Tripolis aber braucht wegen der Armuth der Biſchöfe nur Einer zu kommen.

6. Einen Biſchof muß man bei dem Primas der Provinz verklagen, und der Biſchof darf nicht ohne Weiteres ſuspendirt werden, außer wenn

---

1) Sie gehörte bisher zum numidiſchen Primat. Vgl. Nr. 17 im codex can. eccl. afric. und *Van Espen*, comment. in canones etc. p. 315. Uebrigens iſt Primas nach dem afrikaniſchen Sprachgebrauche identiſch mit primae sedis episcopus oder Senex. Während in andern Provinzen der Biſchof der bürgerlichen Metropole auch der Vorſteher der Kirchenprovinz war, daher Metropolit genannt, beſtand in Afrika die Einrichtung, daß der, der Ordination nach, älteſte Biſchof Vorſteher der Provinz war, und ſein Stuhl prima sedes hieß (vgl. Bd. I. S. 151 f. u. 163. *Marca*, de primatibus p. 10 sq. im Anhang zu de concord. sacerd. et imperii, und *Van Espen*, l. c. p. 357). Oft entſtanden nun Streitigkeiten über die Anciennität und der folgende Canon ſucht ihnen zu begegnen. — Nur Carthago machte eine Ausnahme in Afrika, indem der biſchöfl. Stuhl dieſer bürgerlichen Capitale zugleich der erſte, gleichſam der Patriarchalſtuhl für Afrika war.

er, vom Primas zum Erſcheinen aufgefordert, innerhalb eines Monats ſich nicht geſtellt hat.

7. Will aber der Angeklagte auch nicht bei dem jährlichen Concilium universale (d. h. afrikan. Generalconcil [1]) erſcheinen, ſo iſt er excommunicirt. Die gleiche Strafe trifft den Ankläger, wenn er, zum Beweiſe ſeiner Beſchuldigung aufgefordert, nicht erſcheint.

8. Wenn ein Prieſter angeklagt iſt, ſo ſoll der Biſchof mit fünf Collegen aus der Nachbarſchaft die Sache unterſuchen; handelt es ſich aber um einen Diakon, ſo mit zwei Collegen. Klagen gegen Andere unterſucht und entſcheidet der Biſchof allein.

9. Wenn ein Biſchof oder überhaupt ein Cleriker das geiſtl. Gericht verſchmäht, und ſeine Sache vor ein weltl. Gericht bringt, ſo ſoll er bei einer Criminalſache abgeſezt werden, bei einer Civilſache aber muß er auf den errungenen Vortheil verzichten, wenn er ſein Amt behalten will.

10. Wird von einem geiſtl. Gericht an ein höheres geiſtliches Tribunal appellirt, und das Urtheil erſter Inſtanz aufgehoben, ſo ſoll dieß den Richtern erſter Inſtanz nicht ſchaden, wenn nicht bewieſen werden kann, daß ſie abſichtlich ungerecht geweſen ſeien. Sind aber mit Uebereinſtimmung beider Parteien Schiedsrichter beſtellt worden, ſo findet keine Appellation ſtatt.

11. Die Söhne der Biſchöfe und Cleriker dürfen bei weltlichen Schauſpielen weder mitwirken, noch zuſchauen.

12. Die Söhne der Biſchöfe und Cleriker überhaupt ſollen nicht mit Heiden, Häretikern und Schismatikern verheirathet werden.

13. Biſchöfe und Cleriker ſollen ihre Söhne nicht zu frühe ſelbſtſtändig machen, bevor ſie in Betreff ihrer Sitten Sicherheit haben.

14. Biſchöfe und Cleriker ſollen Niemand, der nicht katholiſcher Chriſt iſt, zu Erben einſetzen, auch nicht, wenn er ein Verwandter wäre.

15. Biſchöfe, Prieſter und Diakonen ſollen nicht Geſchäftsführer (procuratores) Anderer ſein und kein Amt übernehmen, welches ſie zu Reiſen nöthigen und von den kirchlichen Pflichten abhalten könnte.

16. Fremde Frauen dürfen nicht mit Clerikern zuſammenwohnen.

17. Niemand darf als Biſchof, Prieſter oder Diakon geweiht werden, wenn er nicht zuvor alle ſeine Hausangehörigen zu katholiſchen Chriſten gemacht hat.

---

1) Vgl. Bd. I. S. 3 u. 598.

18. Wenn die Lektoren in das Alter der Pubertät getreten sind, so müssen sie heirathen oder Enthaltsamkeit angeloben.

19. Ohne Zustimmung des Bischofs darf Niemand einen fremden Cleriker oder Lektor in seiner Kirche behalten oder befördern.

20. Niemand darf geweiht werden, wenn er nicht durch die Prüfung oder das Zeugniß des Volkes bewährt ist.

21. Niemand soll im Gebete statt des Vaters den Sohn anreden, oder umgekehrt. Am Altare aber soll das Gebet immer an den Vater gerichtet sein. Fremder Gebetsformeln soll sich Niemand bedienen, bevor er sich mit unterrichteten Brüdern darüber berathen hat (nisi prius eas cum instructioribus fratribus contulerit).

22. Kein Cleriker soll mehr, als er ausgeliehen hat, zurückempfangen.

23. Bei dem Sakrament des Leibs und Bluts Christi soll nichts geopfert werden, als Brod und Wein mit Wasser gemischt.

24. Unverheirathete Cleriker (niedern Ranges) dürfen ohne Erlaubniß der Bischöfe oder Priester keine Jungfrau oder Wittwe besuchen, und auch da nicht allein. Ebenso dürfen auch Bischöfe und Priester solche Frauenspersonen nicht allein besuchen, sondern nur in Begleitung von Clerikern oder würdigen Laien.

25. Der Bischof einer prima sedes (s. oben S. 52) soll nicht princeps sacerdotum oder summus sacerdos genannt werden, sondern einfach: primae sedis episcopus.

26. Cleriker dürfen nicht in Wirthshäuser gehen, um zu essen oder zu trinken, außer auf Reisen.

27. Bischöfe dürfen nicht über das Meer (nach Europa) reisen, ohne Zustimmung des Bischofs der prima sedes, von dem sie auch die litterae formatae haben müssen.

28. Die Sakramente des Altars sollen nur von Nüchternen gefeiert werden, ausgenommen am Gedächtnißtage coenae Domini (d. i. am Gründonnerstag).

29. Bischöfe und Cleriker sollen in den Kirchen keine Mahlzeiten halten [1]), außer um Gäste, wenn nöthig, zu erquicken; dann soll aber kein Volk zugelassen werden.

---

1) Diesen Canon scheint Augustin in specie veranlaßt zu haben, indem er kurz vorher, im J. 392, bei Bischof Aurelius von Carthago über den Unfug klagte, der bei den Agapen in den Martyrerkapellen und Cömeterien herrschte. *Augustini* Epist. 22.

30. Die Bußzeit ſoll von dem Biſchof nach der Größe der Sünde bemeſſen werden. Die Prieſter dürfen ohne Zuſtimmung des Biſchofs keinen Pönitenten abſolviren (reconciliiren), außer wenn der Biſchof abweſend und ein Nothfall vorhanden iſt. Iſt ein Vergehen öffentlich bekannt, ſo ſoll der Pönitent die Händeauflegung vor der Apſis erhalten.

31. Wenn gottgeweihte Jungfrauen keine Eltern mehr haben, ſo ſollen ſie von dem Biſchof oder Prieſter ehrwürdigen Frauen anvertraut werden, mit denen ſie leben müſſen, um ihren guten Ruf nicht zu verletzen.

32. Wenn Kranke nicht mehr ſprechen können, es bezeugen aber ihre Angehörigen, daß ſie Sehnſucht nach der Taufe hätten, ſo ſollen ſie getauft werden.

33. Schauſpielern und Apoſtaten, die ſich wieder bekehren, ſoll die Wiederausſöhnung (reconciliatio) nicht verweigert werden.

34. Ein Prieſter darf nicht ohne Zuſtimmung des Biſchofs Jungfrauen conſecriren; das Chrisma aber darf er gar niemals fertigen.

35. Cleriker ſollen ſich in einer fremden Stadt nicht aufhalten, wenn nicht der Biſchof oder die Prieſter dieſes Ortes ihre Gründe dafür als gültig erkannt haben.

36. Außer den canoniſchen Schriften ſoll nichts in der Kirche vorgeleſen werden unter dem Titel „göttliche Schriften.“ Die canoniſchen Bücher aber ſind: Geneſis, Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Jeſu Nave, Richter, Ruth, vier Bücher der Könige, zwei Bücher der Paralipomena, Job, Pſalter Davids, fünf Bücher Salomos, die zwölf Bücher der Propheten, Eſaias, Jeremias, Daniel, Ezechiel, Tobias, Judith, Eſther, zwei Bücher Esdrä, zwei Bücher der Makkabäer. Aus dem neuen Teſtamente aber: vier Bücher Evangelien, Apoſtelgeſchichte, 13 Briefe Pauli, ein Brief deſſelben an die Hebräer, zwei Briefe Petri, drei von Johannes, einer von Jakobus, einer von Judas, die Apokalypſe Johannis. Ueber die Beſtätigung dieſes Canons ſoll noch die transmariniſche Kirche befragt werden. Uebrigens dürfen an den Gedächtnißtagen der Martyrer auch ihre Akten verleſen werden.

37. Die alte Concilienvorſchrift, daß kein donatiſtiſcher Cleriker anders als unter die Laien in die Kirche aufgenommen werden dürfe, bleibt in Kraft, mit Ausnahme derjenigen, die nie eine Wiedertaufe ertheilt haben, oder die ſammt ihrer bisherigen Gemeinde in die Kirche übertreten wollen (d. h. ſolche ſollen in ihrer Clerikalwürde verbleiben). Doch ſoll die transmariniſche Kirche hierüber noch befragt werden; ſo

wie auch darüber, ob die Kinder von Donatiſten, die nicht freiwillig, ſondern auf Verlangen ihrer Eltern die donatiſtiſche Taufe erhalten haben, wegen des Irrthums ihrer Eltern von der Aufnahme zum Altardienſte ausgeſchloſſen ſeien [1]).

Weitere Nachrichten über unſere Synode gibt ein im J. 525 unter Bonifaz von Carthago abgehaltenes afrikaniſches Concil [2]), auf welchem mehrere Beſchlüſſe der erſtern verleſen und erneuert wurden. Hienach machten zwei mauretaniſche Biſchöfe Cäcilian und Theodorus auf der Synode zu Hippo den Vorſchlag, daß künftig der Biſchof von Carthago den Biſchöfen der erſten Sitze alle Jahre ſchriftlich den Tag für das Oſterfeſt ankündigen ſolle. Biſchof Aurelius habe als Präſident der hipponenſiſchen Synode über dieſen Antrag Umfrage gehalten, und derſelbe ſei zum allgem. Beſchluſſe erhoben worden. Wie wir bereits ſahen, enthält auch die Epitome der Canonen von Hippo dieſen Beſchluß, Nr. 1. S. 52.

Einen zweiten Antrag ſtellte der gleiche Biſchof Cäcilian in Verbindung mit ſeinem Collegen Honoratus, ebenfalls einem Mauretanier, dahin gehend, daß der Biſchof von Sitifi zum episcopus primae sedis für Mauretanien beſtellt werde. Er ſolle vom Provinzialconcil gewählt, aber ſeine Wahl dem Biſchof von Carthago angezeigt werden, von dem er auch Weiſungen zu empfangen habe. Aurelius von Carthago brachte auch dieſen Punkt zur Debatte. Es betheiligten ſich bei derſelben der Biſchof Epigonius von Bulla regia und Megalius von Calama in Numidien, und es wurde zulezt allgemein beſchloſſen, daß jede Provinz ihren episcopus primae sedis haben dürfe, unter der Bedingung, daß das Anſehen des Stuhls von Carthago unbeeinträchtigt bleibe, ohne deſſen Wiſſen kein episcopus primae sedis aufgeſtellt werden dürfe. Auch habe ein ſolcher dem Biſchofe von Carthago ſtets Rede und Antwort zu geben. — Unſere Epitome gab uns dieſen Beſchluß in Nr. 3 und 4 ihrer erſten Serie, ſ. oben S. 52.

Weiterhin erſehen wir aus n. 34 des codex can. eccl. afric., daß auf einem ſpätern afrikaniſchen Concil, vielleicht dem dritten von Car-

1) Zwei weitere Canones, welche die Ballerini noch aufnahmen, gehören ihrer eigenen Bemerkung gemäß nicht dem Breviarium der Synode von Hippo, ſondern der eine dem dritten Concil von Carthago im J. 397 (zweite Verordnung deſſelben), der andere dem carthag. Concil vom J. 401 an. Vgl. *Ballerin.* edit. Opp. S. Leonis, T. III. p. 102. Not. 10. und p. 103. Not. 18.

2) Bei *Harduin*, T. II. p. 1080. *Mansi*, T. VIII. p. 646.

thago, der Biſchof Epigonius die Bemerkung machte: „es ſolle dem Breviarium der Synode von Hippo nichts beigefügt werden, als daß der Tag für Oſtern ſtets während des jährlichen Generalconcils angekündet werden ſolle, nicht erſt ſpäter brieflich [1]). Von demſelben codex can. n. 53. 73 u. 94 erfahren wir, daß unſere Synode auch befohlen habe, alljährlich am 23. Auguſt ein afrikan. Generalconcil zu halten und dabei die einzelnen Provinzen zu viſitiren [2]). — Endlich citirt der carthagiſche Diakon Ferrandus, ein bekannter Canonenſammler aus dem ſechsten Jahrhundert, noch einige weitere angeblich hipponenſiſche Canonen [3]).

§ 110.

Synode zu Nimes im J. 394.

Dem Jahre 394 gehört das galliſche Nationalconcil zu Nimes an, deſſen Akten erſt in neuerer Zeit wieder aufgefunden wurden. Bis dahin hatte man nur höchſt dürftige Notizen über dieſe Verſammlung in dem zweiten Dialog des Sulpitius Severus (n. 15) und in der hieraus ſchöpfenden vita S. Martini von Venantius Fortunatus. Sulpitius Severus erzählt, der hl. Martin von Tours habe einer Synode apud Nemausum nicht angewohnt, ſei aber durch einen Engel von Allem, was dort geſchehen, in Kenntniß geſezt worden. Dieß habe ſich ereignet, als Martin eben mit Sulpitius Severus zu Schiffe war, und bei genauerem Nachfragen habe ſich ergeben, daß gerade an dieſem Tage die Synode gehalten und das vom Engel Mitgetheilte wirklich beſchloſſen worden ſei. — Was jedoch der Inhalt dieſer Synodalbeſchlüſſe geweſen ſei, blieb durchaus unbekannt, und auch das Datum ließ ſich nicht mit Sicherheit ermitteln, bis endlich der für die Wiſſenſchaft zu frühe verſtorbene Dr. Knuſt die Akten unſerer Synode in einem Manuſcripte aus dem ſechsten Jahrhundert entdeckte, welches ehemals Eigenthum der Stadt Cöln war und jezt der Bibliothek zu Darmſtadt angehört. Von ihm mitgetheilt, erſchienen dieſe kurzen Synodalbeſchlüſſe zuerſt in dem Bulletin der Société de l'histoire de France vom J. 1839, und hiernach in der Freiburger Zeitſchrift für Theologie im J. 1844. Bd. XI. S. 465 ff. Da ſich dieſelben in keiner Concilienſammlung finden, ſo iſt

1) *Mansi*, T. III. p. 733. *Harduin*, T. I. p. 882.
2) *Mansi*, T. III. p. 742. 775. 799. *Harduin*, T. I. p. 887. 903. 919.
3) Bei *Justell.* Biblioth. jur. can. T. I. p. 449. 450. 451. 454.

paſſend, ſie wörtlich hier einzurücken, ſammt den Noten, die von Knuſt und dem Berichterſtatter in jenem Bulletin herrühren, und von der Freiburger Zeitſchrift (l. c.) mitgetheilt wurden.

Incipit sancta synodus qnae convenit in civitatem Nemausensem, kal. octobris, dominis Archadio et Honorio Augnstis consulibus.

Episcopis per Gallias et septem provincias [1]) salutem. Cum ad Nemausensem ecclesiam, ad tollenda ecclesiarum scandala discessionemque sanandam pacis studio venissemus, multa utilitati congrua, secundum regulam disciplinae, placuit provideri.

I. In primis quia multi, de ultimis Orientis partibus venientes, presbyteros et diaconos se esse confingnnt, ignota cnm suscriptione apostholia (vielleicht epistolia) ignorantibns ingerentes, quidam (vielleicht qui dum) spem infidelium, snmptum stepemque captantur, sanctorum communione speciae (vielleicht speciem) simulatae religionis inpraemunt (inpıimunt): placuit nobis, si qui fuerint ejusmodi, si tamen communis ecclesiae causa non fuerit, ad ministerium altarii (altaris) non admittantur.

II. Illud aetiam a quibusdam suggestum est, ut contra apostolicam disciplinam, incognito usque in hoc tempus in ministerium feminae nescio quo loco levviticum videantur adsumptae; quod qnidem, quia indecens est, non admittit ecclesiastica disciplina; et contra rationem facta talis ordinatio distruatur: providendum, ne quis sibi hoc ultra praesumat.

III. Illud etiam repetere secundum canonem placuit, ut nullus episcopus, sive clericum sive laicnm, a suo episcopo judicatum, in communionem admittat inlicitam.

IV. Neque sibi alter episcopns de clerico alterius, inconsulto episcopo cujus minister est, judicium vindicet.

V. Additum aetiam est, ut, quia multi, snb specie peregrinationis, de ecclesiarum conlatione luxoriant, victura non omnibus detur; unnsquisque voluntarium, non indictum, habeat de hac praestatione judicinm.

---

1) Die septem provinciae ſind die unter einer beſondern Präfektur in Vienne ſtehenden 7 Provinzen des ſüdlichen Frankreichs, im Gegenſatz der unter der Präfektur zu Trier ſtehenden.

VI. Ministrorum autem quicunque peregrina quibuscunque necessitatibus petunt, ab episcopis tantum apostolia suscribantur.

VII. Addi etiam placuit, ut, quia frequenter ecclesiis de libertorum tuitione inferuntur injuriae, sive qui a viventibus manumittuntur, sive quibus libertas ultima testatione conscribitur: placuit synodo, ut si fidelis persona contra fidem et contra defunctorum voluntatem venire temptaverit, communicantes, qui contra ecclesiam veniunt, extra ecclesiam fiant; catechumenis vero, nisi in religiositate pietatem mutaverint, gratia considerata secundum Deum per inspectionem tradatur.

Ego Aprunculus [1]) subscripsi.

Ego Ursus [2]) subscripsi.

Ego Genialis [3]) pro me et pro fratre Syagrio [4]) subscripsi.

Ego Alitius [5]) pro me et pro fratre Apro [6]) subscripsi.

Ego Foelix [7]) subscripsi.

Ego Solinus subscripsi.

Ego Adelfus [8]) subscripsi.

Ego Remigius [9]) subscripsi.

---

1) Es iſt vielleicht derſelbe, der in Gallia christ. T. I. col. 73 unter den fünf erſten Biſchöfen von Auch genannt wird.

2) Er iſt es wahrſcheinlich, deſſen Weihe als fehlerhaft erklärt wurde durch Papſt Zoſimus im J. 417. *Mansi*, T. IV. p. 361.

3) Der einzige bekannte Biſchof dieſes Namens in Gallien iſt der hl. Genialis, erſter Biſchof von Cavaillon, den man durch Conjektur gegen das Jahr 322 leben läßt (Gallia christ. T. I. p. 940). Man könnte unſerer Urkunde zufolge die Zeit ſeines Pontifikats um ungefähr 70 Jahre vorrücken, zumal man zwiſchen ihm und Biſchof Julian, der 439—451 auf jenem biſchöfl. Stuhle ſaß, keinen Zwiſchenbiſchof kennt.

4) Vielleicht Biſchof von Tarbes (Gallia christ. I. 1225).

5) Biſchof von Cahors, deſſen Gregor von Tours Buch II. c. 13 ſeiner Geſchichte erwähnt.

6) Vielleicht Biſchof von Toul, ſ. die Abhandlung über den hl. Apro, herausgegeben von Le Brun Desmarettes als Fortſetzung zu den Werken des hl. Paulinus von Nola.

7) Biſchof von Nimes, im Anfange des fünften Jahrhunderts von den Vandalen gekreuzigt. Gallia christ. T. I. instrumenta (im Anhang) p. 136. 137.

8) Vielleicht Biſchof von Limoges (Gallia II. 501).

9) Auf dem Concil von Turin im J. 401 wurde dieſer Remigius und die weiter unten genannten Octavius und Treferius freigeſprochen von dem Vorwurfe, einige ungeſetzliche Weihungen vorgenommen zu haben. Sein Sitz iſt unbekannt.

Ego Epetemius [1]) subscripsi.
Ego Modestus [2]) subscripsi.
Ego Eusebius [3]) subscripsi.
Ego Octavius [4]) subscripsi.
Ego Nicesius [5]) subscripsi.
Ego Evantius [6]) subscripsi.
Ego Ingenuus [7]) subscripsi.
Ego Aratus subscripsi.
Ego Urbanus [8]) subscripsi.
Ego Melanius [9]) subscripsi.
Ego Treferius [10]) subscripsi.
Explicit. Episcopi numero XXI.

Aus der Ueberſchrift unſerer Synode geht hervor, daß dieſelbe unter den Conſuln Arcadius und Honorius abgehalten wurde. Dieſe beiden Kaiſer waren aber miteinander dreimal Conſuln, in den Jahren 394, 396 und 402. Lezteres Datum paßt hier nicht, da ja, dem eben Geſagten gemäß, der hl. Martin zur Zeit der Synode von Nimes noch am Leben war, derſelbe aber im J. 400 verſchied. Es bleiben ſomit nur die zwei Jahre 394 und 396 übrig, und von dieſen empfiehlt ſich das erſtere deßhalb, weil in der Ueberſchrift unſerer Akten bei consulibus nicht iterum beigefügt iſt.

---

1) Vielleicht der hl. Apodemius, welcher im J. 407 von den Ufern des Oceans und den äußerſten Grenzen Galliens den hl. Hieronymus in Bethlehem aufſuchte (S. *Hieron.* Opp. ed. Bened. T. I. P. I. p. 168. 188).

2) Wohl der vierte Biſchof von Meaux.

3) Biſchof von Vence (Gallia christ. III. 1212).

4) Siehe S. 59 Note 9.

5) Dieſer Biſchof, ſowie der unten genannte Urban ſind wahrſcheinlich dieſelben, die auch das Concil von Valence im J. 374 unterzeichneten (ſ. Bd. I. S. 716). Tillemont vermuthet, Nicetus ſei Biſchof von Mainz geweſen (*Tillemont*, Mémoires, T. VIII. p. 235. ed. Brux. 1732). Von Urban weiß man nichts.

6) St. Eventius war der ſiebente Biſchof von Autun.

7) Vielleicht derſelbe, der noch im J. 440 auf dem Stuhle von Embrun ſaß. Aber dann könnte er nicht auch dem Concil von Orleans im J. 461 beigewohnt haben, wie Mabillon glaubte.

8) Siehe oben Note 5.

9) Entweder St. Melanius von Troyes, oder St. Melanus von Viviers.

10) Siehe S. 59 Note 9.

§ 111.

Die vier erſten carthagiſchen Synoden unter Aurelius und die Synoden von Adrumet und Conſtantinopel.

Wie wir oben ſahen, hat Erzbiſchof Aurelius von Carthago die Reihe ſeiner Synoden mit der von Hippo im J. 393 eröffnet. Auf dieſe folgten unter ſeiner Amtsverwaltung noch 20 weitere, faſt durchgängig in Carthago ſelbſt abgehaltene Concilien, welche ſchon in alten Zeiten eigens numerirt wurden. Das erſte derſelben (Carthag. I.) gehört dem Jahre 394 an, wir wiſſen jedoch davon nichts weiter, als daß einige Biſchöfe aus dem proconſulariſchen Afrika gewählt worden ſeien, um als Geſandte auf die Synode von Adrumet zu gehen [1]). Man erſchließt daraus, daß die fragliche Synode von Carthago nur ein ſpecielles Provinzialconcil, die von Adrumet dagegen eine afrikaniſche Generalſynode geweſen ſei; Näheres iſt jedoch nicht bekannt [2]).

In demſelben Jahre 394 hatte auch eine Synode zu Conſtantinopel unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Nektarius ſtatt, um die Anſprüche, welche zwei Biſchöfe, Gebadius und Agapius, auf den Stuhl von Boſtra in Arabien machten, zu entſcheiden. Bei dieſer Gelegenheit wurde beſchloſſen, daß künftig ein Biſchof nur von einer größern Synode und durch das Urtheil der Biſchöfe der Provinz, und nicht ſchon von drei anderen Biſchöfen abgeſezt werden könne [3]).

Blicken wir wieder nach Carthago, ſo begegnen uns dort im Jahre 397 zwei, oft nicht gehörig auseinandergehaltene Concilien. Das eine von ihnen, das carthaginense II. unter Aurelius, hatte den 26. Juni, das andere, carthaginense III., den 28. Auguſt ſtatt. Ueber das erſtere haben wir nur eine einzige Nachricht in dem codex can. eccl. afric., zwiſchen Nr. 56 und 57, des Inhalts, daß daſſelbe VI. Kal. Julias unter den Conſuln Cäſarius und Attikus abgehalten worden ſei und die Verordnung gegeben habe, daß kein Biſchof ohne litterae formatae des Primas eine Seereiſe machen dürfe [4]). Dagegen ſind vom dritten carthaginenſiſchen Concil, am 28. Auguſt 397, Akten auf uns gekommen.

---

1) Dieſe Nachricht findet ſich in der collect. can. eccl. afric. hinter c. 33. *Mansi*, T. III. p. 732. *Harduin*, T. I. p. 882.

2) *Mansi*, T. III. p. 854 sq. Vgl. Fuchs, Bibliotheca d. Kirchenv. Bd. III. S. 51 ff.

3) *Mansi*, T. III. p. 851. *Harduin*, T. I. p. 955.

4) *Mansi*, T. III. p. 752. *Harduin*, T. I. p. 894.

Der Verordnung von Hippo gemäß [1]) war daſſelbe auf den 23. Auguſt angeſagt worden, da jedoch die Deputirten mehrerer afrikan. Provinzen nicht ſogleich erſchienen, wurde die Eröffnung um einige Tage verſchoben [2]). Die Deputirten von Mauretania Sitifenſis erklärten jedoch, wegen weiter Entfernung nicht ſo lange warten zu können. Wie ſie waren auch die Biſchöfe der byzaceniſchen Provinz, Muſonius oder Mizonius an ihrer Spitze, beträchtlich früher eingetroffen und hatten ſchon an den Idus des Auguſts eine Verſammlung mit Erzbiſchof Aurelius zu Carthago, alſo eine Vorſynode, abgehalten, worin ſie das uns bereits bekannte breviarium der Beſchlüſſe von Hippo entwarfen und demſelben einen noch erhaltenen Brief gaben, welchen ſie und Aurelius gemeinſam an die bevorſtehende afrikan. Generalſynode richteten [3]).

Leztere ließ, als ſie am 28. Auguſt zuſammentrat, dieſe Aktenſtücke verleſen, gab dem breviarium ſeine Zuſtimmung, wiederholte die darin enthaltenen Beſchlüſſe (ſammt der nicän. Formel) und fügte noch einige neue Verordnuugen bei, ohne ſie von denen des Breviariums durch beſondere Nummern zu unterſcheiden. Dieſer neuen Stücke ſind es jedoch nur wenige [4]). In dem erſten klagen die Biſchöfe Honoratus und Urbanus, als Geſandte der Provinz Mauretania Sitifenſis, abermals gegen Biſchof Creſconius von Villa regis, welcher trotz des Spruchs von Hippo (c. 2) noch immer das Bisthum Tubunä in Beſitz habe, und erbitten ſich die Erlaubniß, den weltlichen Statthalter der Provinz gegen ihn aufbieten zu dürfen.

In Nr. 2 proponiren dieſelben Biſchöfe, man ſolle feſtſetzen, daß ein Biſchof nur von zwölf andern ordinirt werden könne. Auf den Antrag des Aurelius ging man jedoch nicht darauf ein, ſondern erneuerte die nicäniſche Verorduung, wornach zur Ordination eines Biſchofs mindeſtens deren drei nothwendig ſeien.

---

1) Siehe oben S. 57.

2) Vgl. die Ueberſchrift und die Einleitungsworte dieſer Synode im codex canon. eccl. afric. zwiſchen c. 33 und 34. *Mansi*, T. III. p. 733. *Harduin*, T. I. p. 882.

3) Es iſt unrichtig, daß dieſes Schreiben nur an die zu Hauſe gebliebenen byzaceniſchen Biſchöfe gerichtet geweſen ſei, und ebenſo haltlos ſind die Einwendungen Harduins u. A. gegen die Mitunterſchrift des Aurelius. Vgl. *Ballerin.* Opp. S. Leonis, T. III. p. LXXX. n. II. u. p. 87. Nota 12. Vgl. über dieſe Synode auch *Van Espen*, Commentar. in canones etc. Colon. 1755. p. 325.

4) Kürze halber geben wir hier nur dieſe, und verweiſen in Betreff des recipirten Breviariums auf das Frühere, S. 52 ff.

Das 3te Stück beſpricht den Fall, daß die Würdigkeit eines neugewählten Biſchofs beanſtandet werde, und verordnet, daß die Sache unterſucht und vor Ende der Unterſuchung die Ordination nicht ertheilt werde.

Nr. 4 erneuert die hipponenſiſchen Beſchlüſſe über das Oſterfeſt und die jährliche zur Zeit des Generalconcils vorzunehmende Viſitation der einzelnen Provinzen (ſ. oben S. 52 u. 57).

Nr. 5 betrifft abermals die Ankündigung der Oſterzeit und die Aufſtellung neuer Biſchöfe, und verbietet, ſolche Prieſter, welche aus Stolz ihre Gemeinden von dem bisherigen Bisthumsverbande losreißen wollen, um ſelbſt Biſchöfe zu werden, zu beſtätigen. Auch ſollen jene Biſchöfe, welche ſich von ihren Collegen lostrennen, und bei den Synoden durchaus nicht erſcheinen wollen, abgeſezt werden.

Nr. 6 (bei Manſi irrig Nr. 7) iſt nichts anderes, als die Anwendung des 19 hipponenſiſchen Canons (ſ. oben S. 54) auf einen Specialfall.

Nr. 7 endlich beſtätigt die Prärogative des Biſchofs von Carthago in Betreff der Aufſtellung und Weihe anderer Biſchöfe, und anerkennt ſein Recht, zum Nutzen der Kirche Cleriker aus einer Diöceſe in eine andere zu verſetzen.

Zum Schluſſe unterſchrieben ſämmtliche 43 Biſchöfe, unter welchen auch der hl. Auguſtin ſich befand. Die Akten unſerer Synode ſind erſt durch die Ballerini wieder genau hergeſtellt worden [1]), nach deren Vorgang Manſi dieſelben in verbeſſerter Form in ſeine Concilienſammlung, T. III. p. 916—930, aufnahm [2]).

Einer vierten carthaginenſiſchen Synode im J. 398, wobei 214 Biſchöfe anweſend geweſen ſein ſollen, werden 104 Canonen (einen 105ten glaubte Ballucius noch beifügen zu dürfen) zugeſchrieben, welche ſowohl in der altſpaniſchen als in der pſeudoiſidor'ſchen Sammlung ſich finden, und bei *Harduin*, T. I. p. 975 sqq., *Mansi*, T. III. p. 945 sqq. abgedruckt ſind. Allein ſchon Chriſtoph Juſtellus und andere ältere Gelehrte erhoben Bedenken gegen die wirkliche Exiſtenz dieſer Synode, und die Ballerini zeigten [3]), daß viele alte Codices dieſe Sammlung von 104

1) In ihrer Ausgabe der Werke Leo's T. III. Praef. p. LXXIX—LXXXVII. Den Ballerini folgte Fuchs in ſeiner Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 58 ff.

2) In demſelben Bande p. 875 sqq. gab Manſi auch die ältere minder richtige Recenſion der Synodalakten. Nur leztere findet ſich auch bei *Harduin*, T. I. p. 959 sqq.

3) In ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. T. III. p. LXXXVIII. Vgl.

Canonen nicht einem Concil von Carthago zuſchreiben, ſondern ihr den allgemeinen Titel **statuta ecclesiae antiqua** geben, oder einen ähnlichen. Zugleich haben dieſe Codices eine andere Ordnung dieſer Canonen, und zwar, wie wiederum die Ballerini zeigen, die urſprüngliche [1]), während die ſpaniſche Sammlung die einzelnen Canones mehr der Materie nach zuſammengeſtellt hat. Das Reſultat der Ballerinischen Unterſuchung geht dahin, daß dieſe 104 Canones zwar ſehr alt, die Ueberſchrift aber, welche ſie der carthaginenſiſchen Synode vom J. 398 zuſchreibt, entſchieden falſch ſei. Eine Synode von 214 Biſchöfen wäre ja eine der größten und bedeutendſten unter den afrikaniſchen geweſen, und doch weiß Niemand etwas von einer ſolchen im Jahre 398. Weder von Dionyſius Exiguus, noch von Ferrandus, noch von der carthaginenſiſchen Synode des Jahres 525, welche ſo viele Canones älterer afrikaniſcher Synoden repetirte, wird ſie erwähnt. Außer dieſem **Argumentum ex silentio** gibt es auch noch poſitive Beweiſe gegen die fragliche Synode. Namentlich wird in c. 1 (nach anderer Abtheilung im **Prooemium**) ſichtlich auf den Pelagianismus, ja wohl ſchon auf den Neſtorianismus und Monophyſitismus Bezug genommen, und außerdem in demſelben Canon von Metropoliten geſprochen, während dieſer Ausdruck in Afrika nicht üblich war. Wie wir ſahen (oben S. 52) und wie bekannt, gebrauchte man dafür **primae sedis episcopus, senex** und **primas**. Dazu kommt, daß Donatian von Telepte (**Talabricensis**), der in der Unterſchrift des 104ten Canons als **episcopus primae sedis** vorkommt, im J. 398 dieſe Würde noch nicht beſaß [2]). Ueberhaupt aber rühren die 104 Canones nicht von einer und derſelben Synode, auch nicht blos von mehreren carthaginenſiſchen Synoden her, ſondern das Ganze iſt die Sammlung eines Privatmannes, welcher eine ſolche Anzahl älterer Canonen theils von afrikaniſchen, theils von andern Concilien zuſammenſtellte und dabei namentlich viel von den morgenländiſchen Synoden entlehnte, weßhalb ſeine Arbeit in den italieniſchen Handſchriften den Titel **statuta Orientis** erhielt [3]). Wahrſcheinlich iſt dieſe Sammlung nach dem Beginn der pelagianiſchen und monophyſitiſchen Streitigkeiten, aber doch

---

Fuchs, Bibl. d. Kirchenverſ. Bd. III. S. 95 u. 458 ff., wo die 105 fraglichen Canones überſezt ſind.

1) Nach dieſer urſprünglichen Ordnung haben die Ballerini unſere 104 Canones edirt, l. c. p. 653 sq.

2) ***Ballerini***, l. c. p. XC.

3) ***Ballerini***, l. c. p. LXXXIX u. XCI.

ſchon vor Ende des ſechsten Jahrhunderts entſtanden, wo ſie bereits in andere Sammlungen überging [1]).

Eine weitere Synode von Carthago, die wir dem eben gewonnenen Reſultate zufolge die vierte nennen müſſen, wurde am 27. April 399, V Kal. Majas, nach dem Conſulate des Honorius IV. und Eutychianus in dem Secretarium basilicae Restitutae abgehalten; wir haben jedoch von ihr nur einen einzigen Beſchluß, daß nämlich die Biſchöfe Epigonius und Vincentius an den Kaiſer geſchickt werden ſollten, um für die Kirchen das Aſylrecht zu erbitten [2]).

§ 112.

Synoden zu Alexandrien, Jeruſalem, Cypern, Conſtantinopel, Epheſus und Toledo.

In das gleiche Jahr 399 fallen auch einige den Origeniſtenſtreit betreffende Synoden, namentlich die alexandriniſche unter Erzbiſchof Theophilus, deren Synodalſchreiben zuerſt Ballarſi in ſeiner Ausgabe der Werke des hl. Hieronymus (T. I. p. 537) und nach ihm Manſi (T. III. p. 981 sqq.) mitgetheilt hat. (Vgl. über ſie unten S. 76.) Was man früher für ein Fragment dieſer Synode hielt [3]), gehört einem ſpätern Schreiben des Theophilus an [4]).

Bald darauf wurde auch in Jeruſalem eine Synode gegen den Origenismus gehalten und dem eben angeführten alexandriniſchen Concilium beigeſtimmt [5]).

Eine dritte veranſtaltete um dieſelbe Zeit und zu dem gleichen Zwecke des Anathems über Origenes der hl. Epiphanius zu Cypern, und es kann nur zweifelhaft ſein, ob dieſe beiden leztern Verſammlungen dem Jahre 401, wie Pagi meint, oder dem Jahre 399, wie Manſi, Walch u. A. annehmen, angehört haben [6]).

In's Jahr 400 fallen drei Synoden: eine zu Conſtantinopel,

---

1) *Ballerini*, l. c. p. XCI. Ueber dieſe angebliche Synode iſt noch zu vergleichen de *Marca*, de veter. collect. canon. c. 7. im Anhange zu ſ. concord. sac. et imp.

2) Dieſe Urkunde findet ſich hinter dem 56ſten Canon im Codex canon. eccles. afric. bei *Mansi*, T. III. p. 752. *Harduin*, T. I. p. 894. Vgl. Fuchs, Bibl. d. Kirchenverſ. Bd. III. S. 95.

3) Abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 976.

4) Vgl. *Pagi* ad ann. 401. n. 2 sqq. und *Mansi*, l. c. p. 979.

5) Das Schreiben der Synode v. Jeruſ. findet ſich bei *Mansi*, T. III. p. 989.

6) *Mansi*, T. III. p. 1020 u. 1022. Walch, Hiſt. der Kirchenverſ. S. 245.

welche der hl. Chryſoſtomus zur Abſetzung des Biſchofs Antonin von Epheſus veranſtaltete [1]); eine zweite zu Epheſus, welche unter dem Vorſitze des Chryſoſtomus ſechs aſiatiſche Biſchöfe abſezte und den Heraklides zum Biſchof von Epheſus erhob [2]), und endlich das erſte Concil von Toledo, welches der dortige Erzbiſchof Patronus oder Patruinus mit 18 andern Biſchöfen im September des Jahres 400 veranſtaltete. — Unter dem Namen dieſer Synode ſind 20 Canones, ein Glaubensſymbolum gegen die Prisciliianiſten und zwei andere Urkunden auf uns gekommen [3]); es iſt jedoch zweifelhaft, ob alles wirklich von dieſer Synode und nicht Einiges von ſpätern toledaniſchen Concilien herrühre.

Dieſe Canonen haben folgenden Inhalt:

1. Diejenigen Diakonen oder Prieſter, welche vor dem durch die luſitaniſchen Biſchöfe erlaſſenen Cölibatsgebote ehelichen Umgang mit ihren Frauen gehabt haben, ſollen nicht zu höhern Stellen befördert werden.

2. Ein Pönitent ſoll nicht in den Clerus aufgenommen werden.

3. Ein Lektor, der eine Wittwe heirathet, kann höchſtens noch Subdiakon werden.

4. Ein Subdiakon, der nach dem Tode ſeiner Frau eine zweite heirathet, ſoll zu den Funktionen eines Oſtiarius oder Lektor degradirt werden. Heirathet er aber zum dritten Male (quod nec dicendum aut audiendum est), ſo muß er zwei Jahre Buße thun und kann auch dann nur mit den Laien communiciren.

5. Jeder Cleriker muß täglich dem Gottesdienſte beiwohnen.

6. Eine gottgeweihte Jungfrau ſoll mit Männern, denen ſie nicht nahe verwandt iſt, keinen Verkehr haben, namentlich mit keinem Lektor und Confeſſor (= Cantor [4])).

7. Sündigt die Frau eines Clerikers, ſo ſoll ihr Mann ſie in Haft halten und ihr Faſten auflegen u. dgl.

8. Wer Kriegsdienſte gethan hat, kann zwar Cleriker werden, aber nicht bis zum Diakonate aufſteigen.

---

1) *Mansi*, T. III. p. 992 sqq.

2) *Mansi*, l. c. und *Pallad.* vita Chrysost. c. 13. Ueber die canoniſtiſche Frage (indem Chryſoſtomus damit in ein anderes Patriarchat oder Exarchat — Epheſus — eingriff) werden wir unten bei Erörterung des c. 28 der vierten allg. Synode ſprechen.

3) Bei *Mansi*, T. III. p. 997 sqq. und p. 1013 sqq. *Harduin*, T. I. p. 990. Vgl. *Florez*, España sagrada, T. XVI. p. 49—129 u. 319—330.

4) Confiteri iſt in der hl. Schrift oft = Dei laudes decantare, daher confessor = cantor; vgl. *Du Cange*, Glossar. a. h. l.

9. Eine gottgeweihte Jungfrau oder Wittwe darf in Abweſenheit des Biſchofs zu Hauſe die Antiphonen nicht ſingen, gemeinſchaftlich mit ihrem Diener oder einem Confeſſor (ſ. d. vor. Can.). Auch darf das lucernarium (die Veſper) ohne einen Biſchof, Prieſter oder Diakon nicht gehalten werden [1]).

10. Cleriker, welche nicht völlig frei ſind, dürfen nicht ordinirt werden ohne Zuſtimmung ihrer Patrone.

11. Wenn ein Mächtiger einen Cleriker oder einen Armen oder Mönch plündert und er dem Biſchof darüber nicht zu Rede ſtehen will, ſo ſoll er excommunicirt werden.

12. Ein Cleriker darf ſeinen Biſchof nicht verlaſſen, um bei einem andern Dienſte anzunehmen.

13. Wer nie in der Kirche communicirt, ſoll ausgeſchloſſen werden.

14. Wer die Euchariſtie, die er vom Prieſter empfangen hat, nicht wirklich genießt, ſoll wie ein sacrilegus behandelt werden.

15. Mit einem Excommunicirten darf Niemand verkehren.

16. Wenn ſich eine gottgeweihte Jungfrau verfehlt (geſchlechtlich), ſo kann ſie erſt nach zehnjähriger Buße wieder zur Communion zugelaſſen werden. Die gleiche Strafe trifft den Genoſſen ihrer Schuld. Hat aber eine ſolche Jungfrau geheirathet, ſo darf ſie nur dann zur Buße zugelaſſen werden, wenn ſie den ehelichen Umgang mit ihrem Manne aufgibt.

17. Wenn ein Chriſt eine gläubige Frau hat und dazu noch eine Concubine, ſo darf er nicht zur Communion zugelaſſen werden, wohl aber, wenn er keine Frau, ſondern nur eine Concubine, und zwar nur eine einzige, hat [2]).

---

1) Ueber das lucernarium vgl. die Noten v. Binius bei *Mansi*, T. III. p. 1016.

2) Nach römiſchem Rechte verſtand man unter Concubinat jede unſtandesmäßige Ehe, ſo in den frühern Zeiten jede Ehe zwiſchen Patriciern und Plebejern, oder zwiſchen einem Bürger und einer Freigelaſſenen. Nach Emanirung des leges Canuleja, Julia und Papia Poppaea aber (a. 11 p. Chr.) erhielten die Geſchlechtsverbindungen der beiden ebengenannten Arten alle Rechte einer Ehe, und unter den Begriff Concubinat fiel nur a) die Verbindung eines Senators und ſeines Sohnes (oder ſeiner Tochter) mit einer libertina (oder einem libertinus); b) die Verbindung eines Bürgers mit einer Schauſpielerin, überhaupt einer Perſon von verachtetem Gewerbe; c) die Verbindung des Patrons mit der Freigelaſſenen. Vgl. Walter, Geſch. d. röm. Rechts, S. 540. 554. Hienach iſt wohl im zweiten Theile unſeres Canons unter concubina eine unſtandesmäßige Frau, welche wieder entlaſſen werden konnte, verſtanden (vgl. die Bemerkung der correctores romani zu c. 4. Dist. 34, wo unſer Canon angeführt iſt), nicht aber auch im erſten Theil, indem ſolches Concubinat nur unter Unverheiratheten ſtatthaben konnte.

18. Wenn die Wittwe eines Biſchofs, Prieſters oder Diakons wieder heirathet, ſo wird ſie ausgeſchloſſen und es darf ihr erſt wenn ſie ſtirbt das Sakrament wieder gereicht werden.

19. Wenn die Tochter eines Biſchofs oder Prieſters oder Diakons, die ſich Gott geweiht hat, ſündigt und heirathet, ſo dürfen ihre Eltern mit ihr keinen Verkehr mehr haben; ſie ſelbſt wird excommunicirt und kann erſt wenn ſie ſtirbt das Sakrament wieder erhalten.

20. Nur der Biſchof, nicht ein Prieſter, darf den Chriſam weihen (und zwar an jedem Tage); vor Oſtern aber ſollen Diakonen oder Subdiakonen den Chriſam beim Biſchof abholen.

§ 113.

Die fünfte, ſechste und ſiebente afrikaniſche Synode zu Carthago und Mileve, und Synode zu Turin.

Den Anfang des fünften Jahrhunderts eröffnen zwei neue carthagiſche Synoden, die fünfte und ſechste, über welche wiederum erſt die Ballerini das wahre Licht verbreitet haben [1]).

Unter dem Namen der fünften carthagiſchen Synode gibt Pſeudoiſidor 15 Canonen [2]), und Baronius fand in einer Handſchrift, daß dieſe Synode VI Kal. Junii nach dem Conſulate des Cäſarius und Attikus, alſo im J. 398 ſtattgehabt habe. Allein eine neue Handſchriftenvergleichung zeigte, daß XVI oder XVII Kal. Julias post consulatum Stiliconis das richtige Datum ſei, und dieß weiſt auf den 15. oder 16. Juni des Jahres 401 hin [3]). Damit ſtimmt trefflich zuſammen, daß Dionyſius Eriguus in ſeinem codex can. eccl. afric. nach can. 56 auch eine carthagiſche Synode vom XVI Kal. Julias post consulatum Stiliconis aufführt, und theilweiſe das Gleiche daraus mittheilt [4]), was wir bei Pſeudoiſidor finden. Ich ſage *theilweiſe*, denn von den 15 Canonen, welche Pſeudoiſidor aufführt, gehören nur die zwei erſten unſerer Synode, die 13 andern aber dem ſechsten, ebenfalls im J. 401 abgehaltenen carthagiſchen Concil an. Dieß ſehen wir daraus, daß der genauere Dionyſius Eriguus jene zwei Canonen (als Nr. 59 u. 62 der afrikaniſchen Sammlung) der einen, die 13 andern aber (Nr. 66—85) der zwei-

1) Im dritten Bande ihrer Ausgabe der Werke Leo's I. p. XCII.
2) Bei *Mansi*, T. III. p. 968 sqq. *Harduin*, T. I. p. 986 sq.
3) Vgl. *Pagi* ad ann. 401. n. XXI.
4) Bei *Mansi*, T. III. p. 752 sqq. *Harduin*, T. I. p. 894 sqq.

ten carthagiſchen Synode des Jahres 401 zuſchreibt [1]). Doch haben wir von der Juniſynode des Jahres 401 nicht blos jene zwei, ſondern noch ſieben weitere Canones, welche wieder Dionys aufbewahrt hat, und zwar in ſeinen Nummern: 57. 58. 60. 61. 63. 64. 65 [2]). Dieſe neun Canonen der fünften carthagiſchen Synode haben folgenden Inhalt:

In einer Einleitungsrede ſpricht Biſchof Aurelius von Carthago von dem in Afrika herrſchenden Mangel an Clerikern, und daß man einen Geſandten an die Biſchöfe jenſeits des Meeres, beſonders an Papſt Anaſtaſius und den Biſchof Venerius von Mailand ſchicken müſſe, um in dieſer Noth von ihnen Hülfe zu erbitten.

Can. 1 (57 im Codex can. eccl. afric.). Kinder von Donatiſten können, wie ſchon früher erklärt worden, nach ihrem Uebertritt in die Kirche zu Clerikern geweiht werden [3]).

Can. 2 (58). Die Kaiſer ſollen angegangen werden, daß ſie die noch in Afrika vorhandenen heidniſchen Tempel ꝛc. zerſtören laſſen.

Can. 3 (59). Iſt ein Prozeß vor das kirchliche Gericht gebracht, aber ein Theil mit der geiſtlichen Entſcheidung nicht zufrieden, ſo darf der Geiſtliche, welcher Richter geweſen, nicht als Zeuge in dieſer Sache vor das weltliche Gericht beſchieden werden. Ueberhaupt darf kein Geiſtlicher gezwungen werden, als Zeuge vor dem weltlichen Gerichte zu erſcheinen. (Es iſt dieß der erſte unter den 15 Canonen bei Pſeudoiſidor.)

Can. 4 (60). Es dürfen keine heidniſchen Gaſtmähler mehr ſtatthaben.

Can. 5 (61). An Sonn- und Feſttagen dürfen keine Schauſpiele aufgeführt werden.

Can. 6 (62). Ein durch das Urtheil der Biſchöfe abgeſezter Cleriker darf von Niemand vertheidigt werden. (Iſt can. 2 bei Pſeudoiſidor.)

Can. 7 (63). Ein Schauſpieler, der chriſtlich geworden, darf von Niemand zu ſeiner frühern Beſchäftigung zurückgeführt oder dazu gezwungen werden.

Can. 8 (64). Der Kaiſer ſoll gebeten werden, die Freilaſſung der Sklaven in ecclesia auch für Afrika zu geſtatten.

Can. 9 (65). Die Verdammung des Biſchofs Equitius wird wiederholt (ſ. unten S. 72).

Ungefähr drei Monate nach dieſer fünften carthagiſchen Synode hatte

---

1) *Mansi*, T. III. p. 766 sq. u. 770 sqq. *Harduin*, T. I. p. 898 u. 899 sqq.

2) *Mansi*, T. III. p. 763 sqq. *Harduin*, T. I. p. 895 sq.

3) Eine Erklärung dieſes und der folgenden Canonen gibt Van Eſpen, Commentar. in canones etc. Colon. 1755. p. 340 sqq.

die ſechste an den Idus des Septembers, unter den Conſuln Vincentius und Flavius, alſo am 13. September 401 ſtatt, wiederum im Secretarium basilicae Restitutae. Ihre Akten haben die Ballerini (l. c. p. XCII sqq.) durch Vergleichung von Pſeudoiſidor, Dionyſius, Ferrandus und den Citaten des carthagiſchen Concils vom J. 525 feſtgeſtellt [1]).

Das Prooemium der Akten gibt Dionyſius vor der 66ſten Nummer des codex can. eccl. afric., und es enthält daſſelbe das Datum und die Nachricht, daß Biſchof Aurelius von Carthago bei Eröffnung der Synode ein Schreiben des Papſtes Anaſtaſius vorgeleſen habe, worin dieſer die Afrikaner ermahnt, im Kampfe gegen die Donatiſten ſtandhaft zu verharren [2]).

Can. 1 beſpricht ſogleich die Angelegenheit der Donatiſten. Aus Ferrandus erhellt, daß, was Dionys in zwei Nummern ſpaltet (Nr. 66 u. 67), urſprünglich nur einen Canon gebildet habe, des Inhalts: man wolle mit den Donatiſten ſchonend verfahren, zugleich ſollten aber auch die weltlichen Richter erſucht werden, amtliche Protokolle über die Gewaltthaten der Marimianiſten (einer Partei unter den Donatiſten) aufzunehmen [3]).

Can. 2 (Nr. 68 bei Dionys). Donatiſtiſche Geiſtliche ſollen, wenn ſie in die Kirche eintreten, im Clerus verbleiben, wenn dieß wegen der Wiederherſtellung des kirchlichen Friedens nothwendig iſt, obgleich ein Concil der transmariniſchen Biſchöfe ſtrenger entſchieden hat.

Can. 3 (Nr. 69). An die Donatiſten ſollen Geſandte geſchickt werden, um ſie zur Rückkehr in die Kirche zu bewegen. Auch ſoll man ihnen vorſtellen, daß ſie ja gegen ihre Sektirer, die Marimianiſten, das gleiche (milde) Verfahren einſchlagen, welches ſie der katholiſchen Kirche zu ſo großem Vorwurf machen.

Can. 4 (Nr. 70 bei Dionys, Nr. 3 bei Pſeudoiſidor, ſ. oben S. 68). Die Biſchöfe, Prieſter und Diakonen dürfen mit ihren Frauen keinen Umgang haben, ſonſt ſind ſie von ihrem Amte zu entfernen. Die übrigen Cleriker dagegen ſind zu ſolcher Enthaltſamkeit nicht verbunden.

---

1) Ihnen folgend überſezte Fuchs dieſe Akten in's Deutſche in ſ. Bibl. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 906 ff.

2) Bei *Mansi*, T. III. p. 770. *Harduin*, T. I. p. 899.

3) Näheres über die Marimianiſten, dieſe donatiſtiſchen Rigoriſten, denen die Primianer entgegenſtanden, theilte ich im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte mit, Bd. III. S. 259. Eine Erklärung dieſes und der folgenden Canonen gibt Van Eſpen, Commentar. l. c. p. 346.

Can. 5 (fehlt bei Dionys, iſt aber bei Pſeudoiſ. der vierte). Ohne Zuſtimmung des Primas der Provinz darf kein Kirchengut verkauft werden.

Can. 6 (Nr. 71 bei Dionys, Nr. 5 bei Pſeudoiſ.). Niemand darf ſeine Kirche verlaſſen, um zu einer andern überzugehen; auch nicht längere Zeit ſie vernachläſſigen.

Can. 7 (Nr. 72 bei Dionys, Nr. 6 bei Pſeudoiſ.). Kinder, von denen nicht gewiß iſt, daß ſie getauft ſind, ſollen ohne Zögerung getauft werden.

Can. 8 (Nr. 73 bei Dionys, Nr. 7 bei Pſeudoiſ.). Der Tag für das Oſterfeſt ſoll durch formatae allgemein angekündigt werden, in Betreff des Generalconcils bleibt es bei dem von der Synode zu Hippo beſtimmten Termine, nämlich 23. Auguſt (S. 57), und die Primaten der einzelnen Provinzen ſollen es mit ihren Provinzialconcilien ſo einrichten, daß ſie die Abhaltung des Generalconcils nicht beeinträchtigen.

Can. 9 (74 bei Dionys, 8 bei Pſeudoiſ.). Iſt ein Biſchof zugleich Verweſer (intercessor oder interventor) eines andern Bisthums, ſo darf er dieſes nicht über ein Jahr beibehalten.

Can. 10 (75 bei Dionys, 9 bei Pſeudoiſ.). Die Kaiſer ſollen gebeten werden, in Uebereinſtimmung mit den Biſchöfen Schutzvögte (defensores) für die Kirchen zu beſtellen.

Can. 11 (76 bei Dionys, 10 bei Pſeudoiſ.). Ohne Grund ſollen die Biſchöfe nicht von den Concilien wegbleiben; jeder Primas (Metropolit) aber ſoll ſeine Provinz in zwei oder drei Regiunkeln theilen und von jeder Regiunkel Deputirte zum Generalconcil abſenden. Wer ſein Ausbleiben nicht entſchuldigt, ſoll mit der Gemeinſchaft ſeiner Kirche zufrieden ſein (d. h. er wird zwar nicht eigentlich excommunicirt, aber auf einige Zeit vom Verkehre mit ſeinen Collegen ausgeſchloſſen. Vgl. unten S. 504 Note 2 u. S. 656 c. 6. — Dionyſius führt als Nr. 77 noch den Canon an: Cresconius, Biſchof von Villaregis, ſoll aufgefordert werden, bei dem nächſten Generalconcil unfehlbar zu erſcheinen. Iſidor und Ferrandus jedoch haben dieß nicht, und es bildete wohl nur einen Anhang zu Can. 11.

Can. 12 (Nr. 27 bei Dionys, der ihn unter die Canones des afrik. Concils vom J. 419 ſtellte; bei Pſeudoiſ. Nr. 11). Abgeſetzten Prieſtern oder Diakonen dürfen die Hände nicht aufgelegt werden wie den Pönitenten oder wie den gläubigen Laien (d. h. ſie dürfen aus Rückſicht auf ihren Stand keiner öffentlichen Buße unterſtellt werden); auch darf ein Wiedergetaufter durchaus nicht Cleriker werden [1]).

Can. 13 (Nr. 79 bei Dionys, Nr. 12 bei Pſeudoiſ.). Angeſchuldigte

1) Vgl. über den Sinn dieſes Canons *Van Espen*, Comment. etc. p. 321.

Geiſtliche müſſen ſich innerhalb eines Jahres vertheidigen. — Einen Anhang dieſes Canons oder des vorigen bildete vermuthlich die Nr. 78 bei Dionys, welche verordnet, es ſolle eine Commiſſion (darunter der hl. Auguſtin) nach Hippo-Diarrhytus (dirutum) geſchickt werden, um die dortige, durch den verbrecheriſchen Biſchof Equitius verwirrte Kirche wieder zu ordnen und für ſie einen Biſchof zu beſtellen. Vgl. S. 69.

Can. 14 (Nr. 80 bei Dionys, Nr. 13 bei Pſeudoiſ.). Ein Biſchof darf einen Mönch aus einem fremden Kloſter (das einer andern Diöceſe angehört) nicht zum Cleriker weihen und auch nicht zum Vorſteher ſeines eigenen Kloſters machen.

Can. 15 (Nr. 81 bei Dionys, fehlt bei Pſeudoiſ.). Ein Biſchof darf nicht heidniſche oder häretiſche Verwandte zu ſeinen Erben einſetzen, bei Strafe des Anathems, das ihn noch nach ſeinem Tode treffen ſoll. Auch ſoll er zur rechten Zeit Fürſorge treffen, daß nicht Heiden und Häretiker ſeine Inteſtaterben werden (vgl. S. 53).

Can. 16 (Nr. 82 bei Dionys, fehlt bei Pſeudoiſ.). Der Kaiſer ſoll gebeten werden, die Freilaſſung der Sklaven in ecclesia zu geſtatten (vgl. S. 69).

Can. 17 (Nr. 83 bei Dionys, Nr. 14 bei Pſeudoiſ.). Es ſollen keine memoriae martyrum (Martyrerkapellen) geduldet werden, wenn ſich nicht Reliquien des betreffenden Martyrers daſelbſt befinden, oder ſie nicht in entſchiedener hiſtoriſcher Beziehung zu dem Martyrer, als ſein Geburts- oder Todesort ꝛc., ſtehen.

Can. 18 (Nr. 84 bei Dionys, Nr. 15 bei Pſeudoiſ.). Die Kaiſer ſollen gebeten werden, die Ueberreſte des Götzendienſtes überall vertilgen zu laſſen (vgl. S. 69).

Can. 19 (Nr. 85 bei Dionys). Die Synodalbriefe ſollen im Namen Aller vom Biſchof von Carthago dictirt und unterzeichnet werden.

Wie wir ſahen, hatte dieſe ſechste carthagiſche Synode am 13. Sept. 401 ſtattgehabt; im nämlichen Monate, den 22. Sept. 401, wurde auch die Turiner Synode gehalten, welche früher fälſchlich dem Jahre 397 zugeſchrieben wurde [1]). Wir haben von ihr noch ein an die galliſchen Biſchöfe gerichtetes Synodalſchreiben [2]), welches acht Canonen enthält:

Can. 1. Der Biſchof Proculus von Maſſilia, welcher den Primat über die zweite provincia Narbonensis anſpricht, ſoll dieſen Vorrang

1) Vgl. die Bemerkungen von *Mansi*, T. III. p. 863.

2) Bei *Mansi*, T. III. p. 859 sqq. *Harduin*, T. I. p. 958 sq.

nur für ſeine Perſon haben, nicht aber für ſeinen Stuhl, da ſeine Stadt dieſer Provinz gar nicht angehört [1]).

Can. 2. In Betreff des Streites der Biſchöfe von Vienne und Arles um die Primitialwürde beſchloß die Synode, derjenige ſolle Primas ſein, welcher beweiſen könne, daß ſeine Stadt die Metropole ſei [2]).

Can. 3. Ordnungswidrige Ordinationen werden ſtrengſtens verboten.

Can. 4. Das Urtheil des Biſchofs Triſerius (ſein Sitz iſt unbekannt) gegen den Laien Palladius, welcher einen Prieſter Namens Spanus verlezt hatte, wird beſtätigt.

Can. 5. Ebenſo das Urtheil deſſelben Biſchofs Triſerius gegen den Prieſter Eruperantius, der ſeinen Biſchof geſchmäht hatte u. dgl.

Can. 6. Diejenigen galliſchen Biſchöfe, welche die Kirchengemeinſchaft mit Felix von Trier (dem Freunde der Ithacianer) brachen, ſollen in die der Synode aufgenommen werden, gemäß dem Schreiben des Ambroſius und des Papſtes (vgl. S. 42).

Can. 7. Kein Biſchof darf einen fremden oder abgeſezten Cleriker in ſeine Kirche aufnehmen.

Can. 8. Wer rechtswidrig geweiht iſt, oder im Kirchendienſte noch Kinder zeugte, darf zu keiner höhern Stufe befördert werden.

Als ſiebente afrikaniſche Synode unter Erzbiſchof Aurelius wird die zu Mileve am 27. Auguſt des J. 402 ſchon von der carthagiſchen Synode unter Bonifacius bezeichnet. Canones derſelben führen Dionys Exiguus und Pſeudoiſidor an; lezterer hat jedoch irriger Weiſe auch die Beſchlüſſe von drei ſpätern Synoden zu Carthago aus den Jahren 405, 407 und 418 mit den milevitaniſchen Canonen verbunden, und der Präfatio unſerer Synode einen unächten Beiſatz gegeben [3]).

Die ächten Akten von Mileve finden wir bei Dionys in den Nr. 85 bis 90 des codex canon. eccl. afric. [4]), und theilweiſe auch in den Citaten der carthagiſchen Synode unter Bonifacius; abgekürzt bei Ferrandus [5]). In dem Proömium, welches Ferrandus als can. 1 bezeichnet, iſt geſagt, daß die Synode am 27. Auguſt, als die beiden Kaiſer Arcadius und Honorius zum fünften Male Conſuln waren (402), in dem

1) Näheres bei *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés etc. T. X. p. 706 sq.

2) Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 707.

3) *Baller.* l. c. p. XCIV. n. l.

4) Bei *Mansi*, T. III. p. 183 sqq. u. p. 1139. *Harduin*, T. I. p. 907 sqq.

5) Auch in dieſe Akten iſt erſt durch die Ballerini l. c. die rechte Ordnung gebracht worden. Ihnen folgte wieder Fuchs, a. a. O. S. 120 ff.

Secretarium der Baſilica zu Mileve unter dem Vorſitze des Aurelius von Carthago als ein concilium universale (sc. Africae) gehalten worden ſei. Aurelius eröffnete ſie mit einer Anrede und ließ darauf die Akten der Synoden von Hippo und Carthago (wohl vom J. 401) verleſen, die auf's Neue recipirt und unterſchrieben wurden. Darauf wurde in Can. 1 beſchloſſen, daß die jüngern Biſchöfe ſich nicht den Vorrang vor den ältern anmaßen und nicht für ſich ohne deren Rath handeln ſollten [1]). Auch ſolle die Matrikel und das Archiv von Numidien ſowohl in der prima sedes als in der (bürgerlichen) Metropole (Conſtantine) aufbewahrt werden [2]).

Can. 2 (Nr. 87 und 88 des codex can. eccl. afric.). Der Biſchof Quodvultdeus, der vor der Synode nicht Rede und Antwort geben wollte, ſoll ausgeſchloſſen ſein. Doch darf er vor Unterſuchung ſeiner Angelegenheit nicht abgeſezt werden [3]). Biſchof Maximian von Vaga (es iſt Vagiensem, nicht Bagajensem zu leſen), ſoll ſeine Stelle niederlegen und die Gemeinde ſoll einen andern wählen [4]).

Can. 3 (Nr. 89). Damit künftig unter den Biſchöfen kein Anciennitätsſtreit mehr entſtehen kann, ſollen Ordinationsſcheine mit genauer chronologiſcher Angabe eingeführt werden [5]).

Can. 4 (Nr. 90). Wer in einer Kirche auch nur einmal als Lektor funktionirt hat, ſoll von einer andern nicht mehr in den Clerus aufgenommen werden [6]).

§ 114.

Römiſche Synode unter Innocenz I. im J. 402.

Ungefähr um dieſelbe Zeit wie zu Mileve wurde auch in Rom unter Papſt Innocentius I. eine Synode abgehalten, von welcher wir noch 16 Canones beſitzen, Antworten auf Anfragen der galliſchen Biſchöfe enthaltend [7]).

1) In Afrika war je der, der Ordination nach älteſte Biſchof Vorgeſezter der Andern, und hieß episcopus primae sedis. Vgl. S. 52.

2) Vgl. darüber *Marca*, de primatibus p. 11 im Anhang zu de concord. sacerd. et imperii und *Van Espen*, Commentar, l. c. p. 357.

3) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 358.

4) Er war früher Donatiſt geweſen, aber zur Kirche zurückgekehrt. Als nun ſeinetwegen Zwietracht in Vaga ausbrach, bot er ſelbſt in einem Schreiben an die Synode ſeine Reſignation an. Vgl. epist. S. Alypii et Augustini, d. i. ep. 69 unter den Briefen des hl. Auguſtinus, T. II. p. 238 ed. Migne, und *Van Espen*, l. c. p. 358.

5) Vgl. oben can. 1 und die Synode von Hippo S. 52.

6) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 359.

7) Bei *Mansi*, T. III. p. 1133 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1031 sqq.

Can. 1. Wenn eine Jungfrau, welche den Schleier genommen, Unzucht begangen oder, um das Vergehen zu bedecken, ihrem Mitſchuldigen den Namen „Gemahl" gegeben hat, ſo ſoll ihr eine vieljährige Buße aufgelegt werden.

Can. 2. Wenn eine Jungfrau zwar den Schleier noch nicht genommen, aber doch ſchon den Entſchluß gefaßt hat, in der Virginität zu verbleiben, und dennoch mit einem Manne umgeht, ſo ſoll auch ihr eine lange Buße aufgelegt werden.

Can. 3. Die Biſchöfe, Prieſter und Diakonen müſſen unverheirathet ſein.

Can. 4. Wer als Gläubiger noch Kriegsdienſte geleiſtet hat, ſoll — wegen der mit dem Soldatenleben verbundenen Ungebundenheit in den Sitten — nicht Cleriker werden [1]).

Can. 5. Wer, als Kind getauft, ſtets keuſch blieb, oder wer erſt als Erwachſener getauft, züchtig blieb und nur einmal verheirathet, kann geiſtlich werden, nicht aber wer früher (nach ſeiner Taufe) unkeuſch war. Dieß iſt Praxis in der römiſchen Kirche.

Can. 6. Unter allen katholiſchen Biſchöfen ſoll ein Bekenntniß und eine Disciplin herrſchen.

Can. 7. In der Oſterzeit darf der Presbyter und der Diakon im Namen des Biſchofs taufen; zu andern Zeiten dagegen, wenn ein Nothfall eintritt, nur der Prieſter, nicht der Diakon.

Can. 8 iſt bei der ſichtlichen Corruption des Textes nicht recht verſtändlich, handelt aber von der Exorciſirung des zu ſegnenden Oeles.

Can. 9. Es darf kein Chriſt die Schweſter ſeiner verſtorbenen Frau heirathen, noch neben ſeiner Frau eine Concubine haben.

Can. 10. Wer ein obrigkeitliches Amt bekleidet hat, darf — wegen der damit faſt nothwendig verbundenen Sünden — nicht ohne vorausgegangene Buße geiſtlich werden.

Can. 11. Man darf die Frau des Oheims und den Sohn des Oheims nicht heirathen.

Can. 12. Niemand ſoll zum Biſchofe conſecrirt werden, ohne zuvor ſchon Cleriker geweſen zu ſein.

Can. 13. Ein Biſchof, der zu einer fremden Kirche übergeht, ſoll abgeſezt werden.

---

1) Der Text iſt nicht deutlich.

Can. 14. Ein fremder und von ſeinem Biſchof abgeſezter Cleriker darf anderwärts nicht einmal zur Laiencommunion zugelaſſen werden.

Can. 15. Kein Biſchof darf in die Diöceſe eines andern eingreifen, oder früher ordiniren als andere, oder den Metropoliten in ſeinen Geſchäften hindern.

Can. 16. Laien, die von ihrem eigenen Biſchof ausgeſchloſſen ſind, dürfen anderwärts nicht in den Clerus aufgenommen werden.

§ 115.

Verfolgung des hl. Chryſoſtomus. Synodus ad quercum im J. 403, und Synode zu Conſtantinopel im J. 404.

Schon oben hat ſich uns Theophilus von Alexandrien als einen Gegner der Origeniſten gezeigt. Namentlich hatte er auf einer Synode zu Alexandrien im J. 399 die Lehrſätze des Origenes und deren Anhänger, namentlich die langen Brüder [1]), mit Ausnahme Dioſcurs, mit dem Anatheme belegt, und bald darauf ſie und mehr als 300 andere origeniſtiſch geſinnte Mönche Aegyptens aus ihrer Heimath verjagt. Die Mehrzahl derſelben floh nach Paläſtina, ungefähr fünfzig aber, und darunter gerade die langen Brüder, nach Conſtantinopel (401), wo der hl. Chryſoſtomus ſie zwar liebreich aufnahm und unterſtüzte, auch bei Theophilus Fürbitte für ſie einlegte, ſie aber doch, weil von ihrem Biſchofe gebannt, zum Abendmahl nicht zuließ. Theophilus weigerte ſich, ihnen zu verzeihen, ſchickte vielmehr Bevollmächtigte, um ſie anzuklagen, nach Conſtantinopel, und war mit Chryſoſtomus unzufrieden, zumal er, freilich irrig, vernommen hatte, er habe die Mönche förmlich zur Kirchengemeinſchaft zugelaſſen. Weil aber die nach Conſtantinopel geflohenen Mönche ſchwere Klagen gegen Theophilus zu den Ohren des Kaiſers Arcadius gebracht, verlangte dieſer, Theophilus müſſe ſelbſt nach Conſtantinopel kommen, um ſich vor Chryſoſtomus gegen die Anklagen zu rechtfertigen; die Kläger aber wurden einſtweilen, da ſie keinen vollen Beweis gegen Theophilus liefern konnten, in Haft genommen, bis ihr Gegner erſcheine und es ſich zeige, ob ſie ihn verleumdet hätten oder

1) Es waren dieß vier ſehr gelehrte Mönche und Geiſtliche Aegyptens, früher intime Freunde des Theophilus. Sie hießen: Dioſcur (von ihm zum Biſchof von Klein-Hermopolis geweiht), Ammonius, Euthymius und Euſebius. Vgl. meine Abhandlung über den Origeniſtenſtreit im Kirchenler. von Wetzer und Welte Bd. VII. S. 847.

nicht. Theophilus verzögerte ſeine Abreiſe nach Conſtantinopel recht abſichtlich und beredete den ſchon neunzigjährigen übereifrigen Biſchof Epiphanius von Salamis auf Cypern, daß er vorausgehe und den Feldzug gegen die Origeniſten in Conſtantinopel eröffne. Dieß geſchah im Winter des Jahres 402. Chryſoſtomus ſchickte dem Epiphanius gleich bei ſeiner Ankunft die Geiſtlichkeit entgegen; aber dieſer wollte gar nicht in Kirchengemeinſchaft mit ihm treten, bevor er die langen Brüder vertreibe und das Anathem über Origenes unterſchreibe. Chryſoſtomus erwiederte: „die künftige Synode ſolle darüber entſcheiden". Epiphanius aber ſuchte die übrigen in Conſtantinopel eben anweſenden Biſchöfe von Chryſoſtomus ab auf ſeine Seite zu bringen, und wollte gegen dieſen ſogar öffentlich predigen. Doch Chryſoſtomus ließ ihm vorſtellen, wie leichtlich das Volk ihn dafür mißhandeln könnte, und Epiphanius ſtand jezt nicht nur von ſeinem Vorhaben ab, ſondern verſöhnte ſich ſogar mit den langen Brüdern, erklärte, daß er gegen ſie aufgehezt worden ſei, und ſchiffte ſich ſogleich wieder nach Cypern ein, ſtarb aber noch auf der See im J. 403. Bald darauf kam Theophilus ſelbſt nach Conſtantinopel, brachte eine beträchtliche Anzahl ägyptiſcher Biſchöfe mit, trat mit den Feinden des Chryſoſtomus (und er hatte deren viele), namentlich mit der Kaiſerin Eudoxia und den Biſchöfen Acacius von Beröa, Antiochus von Ptolemais, Severian von Gabala ꝛc., in geheimes Einverſtändniß, gewann in wenigen Wochen viele unter den Mächtigſten des Hofes und erhielt endlich vom Kaiſer die Genehmigung, ſtatt als Angeſchuldigter vor Chryſoſtomus zu ſtehen, im Gegentheile ſelbſt eine Synode veranſtalten und vor dieſe den Chryſoſtomus citiren zu dürfen. Weil jedoch lezterer in ſeiner Gemeinde ungemein beliebt war, ſchien es rathſam, die gegen ihn gerichtete Synode nicht in Conſtantinopel, ſondern in der Nähe Chalcedons auf dem Landgute ad quercum (ἐπὶ δρῦν) zu halten, das dem kaiſerl. Präfekten Rufinus gehörte, und einen Palaſt, eine große Kirche und ein Kloſter in ſich faßte [1]). Es kamen hier 36 Biſchöfe unter dem Vorſitze des Theophilus zuſammen [2]). Die berühmteſten darunter waren außer ihm Acacius von Beröa, Antiochus von Ptolemais, Severian von Gabala und Cyrinus von Chalcedon, lauter perſönliche Feinde des Chryſoſtomus [3]).

1) *Sozom.* VIII. 17.

2) Vgl. das Schreiben der Freunde des Chryſoſt. bei Palladius. *Mansi*, T. III. p. 1150.

3) Vgl. *Photii* Biblioth. Cod. 59; abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 1142. *Harduin*, T. I. p. 1038.

Sowohl Sokrates als Sozomenus geben an, daß auf dieſer Synode über den Origenismus gar nicht mehr geſprochen worden ſei [1]), wohl aber ſeien die aus Aegypten geflohenen Mönche aufgefordert worden, den Theophilus um Verzeihung und Wiederaufnahme zu bitten und ſie hätten die Schwäche gehabt dieß zu thun, was ſicher nicht geſchehen, wenn Dioſcur und Ammonius, überhaupt die langen Brüder, anweſend geweſen wären. Allein Dioſcur ſei ſchon vor Eröffnung dieſer Synode geſtorben, Ammonius aber zwar noch ad quercum gekommen, allein ſo krank, daß er in dem dortigen Kloſter alsbald verſchied. Dieß habe auf Theophilus ſolchen Eindruck gemacht, daß er ihm große Lobſprüche noch in's Grab nachſandte.

Das zweite Geſchäft der Synode war nach dem Zeugniſſe des Sozomenus (l. c.) die Unterſuchung gegen den hl. Chryſoſtomus. Darüber berichtet Photius (Biblioth. Cod. 59), der noch die Akten der Synode geleſen hatte, Folgendes [2]):

Dieſe Synode, bei welcher die Ankläger zugleich auch Richter und Zeugen waren, hatte 13 Sitzungen, wovon 12 gegen Chryſoſtomus, die 13te gegen Heraklides gerichtet war, welchen jener zum Biſchof von Epheſus ordinirt hatte. Die Synode konnte jedoch ſeine Abſetzung nicht durchführen. Hauptankläger gegen Heraklides war Macarius, gegen Chryſoſtomus aber ſein Diakon Johannes. Dieſer klagte:

1. Chryſoſtomus habe ihn unrechtmäßiger Weiſe ausgeſchloſſen, weil er ſeinen Knecht Eulalius geſchlagen;

2. ein gewiſſer Mönch Johannes ſei auf Befehl des Chryſoſtomus geſchlagen und wie ein Dämoniſcher gefeſſelt worden;

3. Chryſoſtomus habe viele Koſtbarkeiten (der Kirche) verkauft;

4. ebenſo den Marmor, welchen ſein Vorgänger Nektarius für die Anaſtaſiakirche beſtimmt habe.

5. Er habe die Cleriker geſchmäht,

6. den hl. Epiphanius einen Narren und Dämon genannt;

7. habe wider Severian (Biſchof von Gabala) Ränke geſchmiedet und die Dekane [3]) gegen ihn aufgehezt.

8. Er habe ein Buch geſchrieben voll Schmähungen gegen den Clerus.

---

1) *Socrat.* VI. 15. *Sozom.* VIII. 17.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 1141 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1037 sqq.

3) Vgl. über *δεκανοὶ Suiceri* thesaur. T. I. p. 835. Namentlich verſtand man unter *δεκανοὶ* Mönchsvorſteher, und die Kirche (Diöceſe) von Conſtantinopel zählte deren nicht weniger als 950.

9. Bei einer Verſammlung der ganzen Geiſtlichkeit habe er drei Diakonen vorgefordert und beſchuldigt, ihm das ὠμοφόριον (die Stola) entwendet zu haben.

10. Er habe den Antonius, obgleich er Gräber verlezt, zum Biſchof geweiht.

11. Er habe den Comes Johannes bei einem Soldatenaufſtande verrathen.

12. Weder beim Eintritt in die Kirche noch beim Herausgehen bete er.

13. Er habe Prieſter und Diakonen ordinirt ohne Altar (nicht am Altare ſtehend).

14. Er habe vier Biſchöfe auf einmal geweiht.

15. Er nehme Beſuch von Weibsperſonen an, ohne daß Zeugen anweſend ſeien.

16. Er habe die von Thekla hinterlaſſene Erbſchaft verkauft.

17. Niemand wiſſe, wozu die Einkünfte der Kirche verwendet würden.

18. Er habe den Serapion zum Prieſter geweiht, zu einer Zeit, wo ſich dieſer noch wegen einer Anklage zu rechtfertigen hatte.

19. Er habe Leute, die mit der ganzen Welt in Kirchengemeinſchaft ſtanden, einſperren laſſen und als ſie im Gefängniß ſtarben, nicht einmal für ihr Begräbniß geſorgt.

20. Er habe den Acacius (Biſchof von Beröa) übermüthig behandelt und kein Wort mit ihm geſprochen.

21. Er habe den Prieſter Porphyr dem kaiſerlichen Beamten Eutropius zur Verbannung übergeben.

22. Ebenſo den Prieſter Berenius.

23. Er bade allein.

24. Er habe Viele ohne Zeugen ordinirt.

25. Er eſſe allein, und unmäßig wie Cyklopen.

26. Er ſei ſelbſt Ankläger, Zeuge und Richter, wie der Vorfall mit dem Protodiakon Martyrius und dem Biſchof Proaireſius von Lycien beweiſe.

27. Er habe den Memnon in der Apoſtelkirche in's Geſicht geſchlagen, ſo daß er aus dem Munde blutete, und doch Gottesdienſt gehalten.

28. Er kleide ſich auf dem biſchöfl. Throne aus und an, und eſſe eine Paſtille [1]).

---

1) Palladius erzählt, Chryſoſtomus habe den Gläubigen angerathen, nach der Communion Waſſer zu trinken oder eine Paſtille (ein kleines Brödchen) zu eſſen,

29. Er ſchenke den Biſchöfen, die er ordinire, Geld, um den Clerus dadurch (durch dieſe Ausgaben) zu bedrücken.

Nachdem dieſe Klagen eingebracht waren, wurde Chryſoſtomus, wie Photius in Kürze ſagt, viermal citirt. Ausführlicher beſchreibt dieß Palladius alſo: Theophilus ſchickte, um den Chryſoſtomus vorzuladen, drei Mitglieder ſeiner Synode nach Conſtantinopel, welche das ſehr lakoniſche Schreiben überreichten:

„Die heilige Synode zur Eiche an Johannes. Es ſind uns Klagbriefe gegen dich eingereicht worden, unzählige Vergehen enthaltend. Erſcheine darum, und nimm mit dir die Prieſter Serapion und Tigrius, denn man bedarf ihrer“ [1]).

Aber auch Chryſoſtomus hatte 40 Biſchöfe zu einer Synode verſammelt, und dieſe ſchickten nun drei aus ihrer Mitte nebſt zwei Prieſtern ſammt folgendem Briefe an Theophilus: „er ſolle die Kirche nicht verwirren, und wenn er doch der nicäniſchen Verordnung zuwider einen Streit außerhalb ſeiner Diöceſe entſcheiden wolle, ſo ſolle er nach Conſtantinopel kommen und nicht wie Cain den Abel auf das Feld hinauslocken. Er ſolle zuerſt Rede und Antwort ſtehen, denn gegen ihn liege eine Klageſchrift von 70 Kapiteln vor. Auch ſeien zu Conſtantinopel mehr Biſchöfe verſammelt, als ad quercum, hier 36 faſt ſämmtlich aus einer Provinz (Aegypten), dort 40 und zwar aus verſchiedenen Provinzen, darunter ſieben Metropoliten“ [2]). Außerdem ſchrieb Chryſoſtomus noch eigens an die Biſchöfe ad quercum: „wenn ſie wollten, daß er erſcheine, ſo ſollten ſie vor Allem ſeine erklärten Feinde von der Synode ausſchließen, nämlich Theophilus von Alexandrien, Acacius, Severian und Antiochus. Würden dieſe entfernt, ſo komme er ganz ſicherlich, wohin man wolle; wenn aber nicht, ſo werde er nicht erſcheinen, und wenn man noch zehntauſendmal zu ihm ſchicke“ [3]).

Bald darauf kam ein Notar mit einem kaiſerlichen Dekrete zu ihm, des Inhalts: „er müſſe ſich bei der Synode einſtellen“, und zugleich brachten zwei treuloſe Geiſtliche der eigenen Diöceſe, der Prieſter Eugenius (zum Lohn ſeiner Untreue gleich darauf zum Biſchof von Heraklea

---

damit ſie nicht mit dem Speichel etwas von dem Sakramente auswürfen. Auch wegen dieſes Punktes ſei er angeklagt worden, und es ſei dieß die einzige wahre Anklage geweſen. *Mansi*, T. III. p. 1150.

1) *Mansi*, T. III. p. 1150.

2) Aus Palladius bei *Mansi*, l. c. p. 1150.

3) Aus Palladius bei *Mansi*, l. c. p. 1151.

erhoben) und der Mönch Iſaak, eine neue Citation der Synode. Chryſoſtomus beſchwerte ſich darüber kurz und würdig, und ſchickte ſeine Bevollmächtigten an die Synode ab. Dieſe wurden in roher Weiſe mißhandelt und der Prozeß gegen Chryſoſtomus in vollen Gang gebracht [1]).

Namentlich wurden, wie Photius (l. c.) weiter berichtet, jezt die Nummern 1 und 2 der Anklage unterſucht. Darauf trat der in Nr. 2 (S. 78) angeführte Mönch Johannes auf, und beſchuldigte den Biſchof Heraklides, daß er Origeniſt und zu Cäſarea in Paläſtina ertappt worden ſei, als er die Kleider des Diakons Aquilinus geſtohlen habe. Deßungeachtet habe ihn Chryſoſtomus zum Biſchof von Epheſus geweiht. Darauf wandte er die Klage gegen Chryſoſtomus, auf deſſen Befehl er von dem Prieſter Serapion viel habe leiden müſſen wegen der Origeniſten. Dieß führte zu einer Erörterung des 9ten und 27ten Anklagepunktes. Darauf trat Biſchof Iſaak hervor, beſchuldigte den Heraklides des Origenismus und verſicherte, daß der hl. Epiphanius keine Gemeinſchaft mit ihm unterhalten habe. Zugleich überreichte er eine Klagſchrift gegen Chryſoſtomus, des Inhalts:

1. Der Mönch Johannes ſei wegen der Origeniſten geſchlagen und gefeſſelt worden.

2. Wegen derſelben Origeniſten habe Epiphanius keine Kirchengemeinſchaft mit Chryſoſtomus unterhalten wollen.

3. Chryſoſtomus eſſe täglich allein, und übe keine Gaſtfreundſchaft aus.

4. Er gebrauche in der Kirche (heidniſch-poetiſche) Ausdrücke, z. B. „der Tiſch ſei voll Furien", und

5. „ich bin von Liebe entbrannt und raſe".

6. Solche Ausdrücke ſollten doch erklärt werden.

7. Er gebe die Erlaubniß zu ſündigen, indem er lehre: „wenn du wieder geſündigt haſt, ſo bereue wieder", und „ſo oft du geſündiget haſt, komme zu mir, ich werde dich heilen".

8. Er habe die Blasphemie behauptet: „Chriſti Gebet ſei darum nicht erhört worden, weil er nicht recht gebetet".

9. Er reize das Volk zum Aufruhr, auch gegen die Synode.

10. Er habe einige Heiden, große Feinde der Chriſten, aufgenommen, in der Kirche beſchüzt und vertheidigt (sc. als ſie in Todesgefahr dort ein Aſyl ſuchten).

11. Er weihe Biſchöfe in fremden Provinzen.

---

1) *Mansi*, l. c.

12. Habe Biſchöfe übermüthig behandelt.

13. Cleriker auf ganz neue Weiſen mißhandelt, und hinterlegtes Eigenthum Anderer mit Gewalt an ſich geriſſen.

14. Er habe, ohne die Geiſtlichkeit zu verſammeln und ohne Zuſtimmung des Clerus, die Weihen ertheilt.

15. Habe die Origeniſten aufgenommen, dagegen Leute, welche in Kirchengemeinſchaft ſtanden und mit Empfehlungsbriefen zu ihm kamen, nicht aus dem Gefängniß befreit und auch nach ihrem Tode ſich ihrer nicht angenommen.

16. Habe fremde Sclaven, die noch nicht freigelaſſen waren, zu Biſchöfen geweiht.

17. Habe den (Kläger) Iſaak ſelbſt öfters übel behandelt.

Von dieſen neuen Anklagen war Nr. 1 eigentlich ſchon früher erörtert, deßhalb unterſuchte man beſonders Nr. 2 und 7 und darauf Nr. 3 der frühern Anklagereihe, wobei der Archipresbyter Arſacius (ſpäter Nachfolger des Chryſoſtomus) und die Prieſter Attikus und Elpidius als Zeugen gegen ihn auftraten. Dieſelben und der Prieſter Acacius gaben auch Zeugniß in Betreff des vierten Punktes.

Nachdem dieſe Verhöre geſchloſſen, verlangte Biſchof Paulus von Heraklea, als Vorſitzer der Synode [1]), jedes Mitglied ſolle ſeine Anſicht ſagen, und ſie beſchloſſen, von dem erſten Votanten Biſchof Gymnaſius anfangend, bis zum lezten, Theophilus, einſtimmig ſeine Abſetzung. Es waren ihrer jezt 45 Biſchöfe [2]). Sofort wurde ein Synodalſchreiben über die Abſetzung des Chryſoſtomus an den Clerus von Conſtantinopel erlaſſen, und ebenſo ein Brief an den Kaiſer, dem noch weitere Klagſchriften gegen Chryſoſtomus beigegeben waren. Damit endete die 12te Sitzung, in der 13ten aber wurde die Sache des Heraklides von Epheſus behandelt.

So erzählt Photius (l. c.); Palladius aber berichtet, das Synodalſchreiben an den Kaiſer (nach der Canzleiform an beide Kaiſer zugleich adreſſirt) habe alſo gelautet: „weil Johannes (Chryſoſtomus), mehrerer Vergehen angeklagt, im Bewußtſein ſeiner Schuld nicht erſcheinen wollte, ſo iſt er dem Geſetze gemäß (wegen Hartnäckigkeit) abgeſezt worden. Die Klagſchriften gegen ihn betreffen aber auch das Vergehen der Majeſtäts-

---

1) Theophilus nahm wohl deßhalb den Präſidentenſtuhl nicht ein, um gerecht und billig zu erſcheinen, weil nämlich Chryſoſtomus ihn und einige Andere recuſirt hatte.

2) Alſo neun mehr als Anfangs.

beleidigung [1]). Deßhalb mag Eure Frömmigkeit befehlen, daß er verbannt werde und die Strafe der Majeſtätsbeleidigung erleide; denn dieſen Punkt zu unterſuchen ſteht uns nicht zu" [2]).

Von dieſem Synodalſpruch ſezte Theophilus auch den Papſt Innocenz durch eine Geſandtſchaft in Kenntniß; dieſer mißbilligte jedoch das Geſchehene, wie noch jezt ein Brief von ihm an Theophilus beweist [3]). Kaiſer Areadius dagegeu ſprach über Chryſoſtomus die Strafe der Verbannung aus, was bei den Einwohnern von Conſtantinopel ſolchen Unwillen erregte, daß der hl. Biſchof, um einen drohenden Volksaufſtand zu verhindern, heimlich ſeinen Verehrern, die ſich in der Kirche um ihn verſammelt hatten, entwich, und ſich freiwillig dem Polizeibeamten ſtellte, der ihn abführen ſollte. Er wurde zunächſt nach der Stadt Pränetos in Bithynien überſchifft, wo dann weiter über ihn verfügt werden ſollte; aber eine Volksgährung und eben eingetretene als Strafgerichte Gottes angeſehene Erdſtöße ſezten den Kaiſer und noch mehr die Kaiſerin ſo in Furcht, daß leztere den Verbannten in einem eigenhändigen Schreiben um ſchleunigſte Rückkehr erſuchte. So kam Chryſoſtomus ſchon wenige Tage nach ſeiner Abreiſe wieder nach Conſtantinopel zurück und wurde mit ungeheurem Jubel empfangen. Doch wollte er ſein Amt nicht eher wieder antreten, als bis er durch eine größere Synode für unſchuldig erklärt worden ſei. Er zog ſich deßhalb auf einen Landſiz bei Conſtantinopel zurück; aber das Volk nöthigte ihn, wieder in die Stadt zu kommen, führte ihn in die Kirche und ruhte nicht, bis er den Biſchofsſtuhl wieder beſtieg. Auch jezt wiederholte er ſein Verlangen nach einer Synode ſo lange, bis der Kaiſer daſſelbe zu erfüllen verſprach; doch Theophilus und die übrigen Ankläger entflohen, und ſo kam das vielgewünſchte Concil zum großen Nachtheile des hl. Chryſoſtomus nicht zu Stande [4]).

Schon nach zwei Monaten brach gegen Chryſoſtomus ein neues Gewitter aus, welches eine zweite gegen ihn gerichtete Synode zur Folge hatte. In der Nähe ſeiner biſchöflichen Kirche (Sophienkirche) wurde eine prächtige ſilberne Bildſäule der Kaiſerin unter lärmenden Luſtbarkeiten, Schauſpielen und Tänzen errichtet, und der orientaliſche Knechtsſinn bethätigte ſich dabei in halbabgöttiſchen Ehrenbezeugungen gegen die

1) Weil er die Kaiſerin eine Jezabel genannt hatte.
2) Bei *Mansi*, T. III. p. 1151.
3) Bei *Mansi*, T. III. p. 1095.
4) Neander, der hl. Joh. Chryſoſt. Bd. II. S. 209 ff.

Statue. Hiegegen eiferte Chryſoſtomus in einer Predigt, und beleidigte damit die kaum verſöhnte Fürſtin wieder auf's Neue. Bald darauf war das Feſt St. Johannis Enthauptung, und eine neue Predigt goß Oel in die Flammen, indem Chryſoſtomus die Kaiſerin ganz deutlich mit Herodias verglichen haben ſoll, die nach dem Haupte Johannis (er ſelbſt hieß auch Johannes) verlange.

Die Folge war, daß jezt ſchleunigſt die von Chryſoſtomus immer umſonſt verlangte Synode nach Conſtantinopel berufen wurde, und dabei nicht nur ſeine alten Widerſacher, ſondern auch gar manche Indifferente, ächt byzantiniſch nach der Hofluft ſich richtend, als Gegner gegen ihn auftraten. Theophilus von Alexandrien war zwar ſelbſt nicht erſchienen, aber er hatte der Synode einen böslichen Rath gegeben, den ſie treulich befolgte. Sie ließ ſich nämlich auf das Materielle der Klagepunkte gegen Chryſoſtomus gar nicht ein, ſondern ſtürzte dieſen durch die canoniſche Vorfrage, nämlich durch Anwendung des vierten und zwölften Canons der antiocheniſchen Synode vom J. 341. Hienach ſollte ein Biſchof, der, von einer Synode abgeſezt, ſeinen Stuhl wieder beſteigt, ohne durch eine andere Synode reſtituirt zu ſein, auf immer abgeſezt bleiben (Bd. I. S. 489 u. 495).

Chryſoſtomus beſtritt die Autorität dieſer Synode, als einer arianiſchen, aber die Majorität ſprach ohne Weiteres Abſetzung über ihn aus, und der Kaiſer beſtätigte die Sentenz. Kaiſerliche Beamte verkündeten ſofort dem Chryſoſtomus dieß Urtheil, ſammt dem Befehle, vorderhand ſeine Wohnung nicht zu verlaſſen und die Kirche nicht mehr zu betreten. Das Volk zu Conſtantinopel aber nahm entſchieden für ſeinen Biſchof Partei und beſuchte nur den Gottesdienſt der ihm anhängigen Geiſtlichen. So kam Oſtern des Jahres 404, und gerade in der Feſtnacht vor dem erſten Oſtertage, als viele Tauſende mit den Täuflingen in der Kirche verſammelt waren, drang Militär in dieſelbe ein, und verjagte die Johanniten, wie man die Anhänger des Chryſoſtomus nannte, unter empörenden Gewaltthaten und zahlreichem Blutvergießen. Aehnliche Auftritte wiederholten ſich an den folgenden Tagen, und Chryſoſtomus ſelbſt wurde in ſeiner Wohnung von Meuchelmördern gefährdet. Erſt fünf Tage nach Pfingſten endlich, am 9. Juni 404, wurde er in die Verbannung geſchleppt, in der er auch im J. 407 ſtarb [1]).

---

1) Neander, a. a. O. S. 219 ff. *Mansi*, T. III. p. 1154 sq. 1158.

§ 116.

Die achte bis fünfzehnte carthagiſche Synode in den Jahren 403 bis 410.

Während dieſer Vorgänge in Conſtantinopel und unmittelbar nach denſelben wurden in Afrika wieder mehrere Synoden abgehalten, vor allen die achte unter Aurelius zu Carthago in der Baſilica der regio secunda am 25. Auguſt (VIII. Kal. Sept.) unter dem Conſulate des Kaiſers Theodoſius und des Rumoridus, d. i. im J. 403. Was wir noch von dieſer Synode beſitzen, iſt in dem Codex can. eccl. afric. Nr. 90—92 aufbewahrt [1]). Wir erſehen daraus, daß auch der hl. Auguſtin dabei anweſend war, und daß die Synode mit einer Unterſuchung darüber begann, ob den früheren Conciliarbeſchlüſſen gemäß die gehörige Anzahl deputirter Biſchöfe aus den einzelnen Provinzen Afrikas anweſend ſei. Die zwei noch vorhandenen Dekrete (Nr. 91 und 92 der afrik. Canonen) beziehen ſich auf die Donatiſten, und verordnen:

Can. 1 (Nr. 91). Jeder Biſchof ſoll in ſeiner Stadt entweder allein oder in Verbindung mit einem benachbarten Collegen mit den Häuptern der Donatiſten in Unterhandlung treten und ſie unter Zuziehung der weltlichen Richter und Magiſtrate auffordern, auch ihrerſeits Deputirte zu einem Religionscolloquium zu wählen. Die betreffenden Schreiben an die weltlichen Richter ſoll der Biſchof von Carthago im Namen Aller unterzeichnen.

Can. 2 (92). Zugleich wurde von Erzbiſchof Aurelius auch das an die Donatiſten zu erlaſſende Aufforderungsſchreiben zur Genehmigung vorgelegt, des Inhalts: ſowohl Donatiſten als Katholiken ſollten, jeder Theil auf ſeinem Concil, Deputirte wählen, welche dann gemeinſam über die Differenzpunkte zu verhandeln und wo möglich eine brüderliche Ausgleichung herbeizuführen hätten.

Wir bemerken, daß in dieſem Canon die Kirche von Carthago, als gemeinſame Primatie von ganz Afrika, κατ' ἐξοχήν die ecclesia catholica, und ebenſo das afrikan. Generalconcil ein concilium catholicum genannt wurde.

Im Juni des folgenden Jahres 404 hatte die neunte carthagiſche Synode ſtatt, die ſich abermals mit der donatiſtiſchen Sache beſchäftigte

1) Bei *Mansi*, T. III. p. 787 sqq., auch p. 1155; und *Harduin*, T. I. p. 911 sq. Vgl. Fuchs, Bibl. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 125 ff.

und wegen derſelben die zwei Biſchöfe Theaſius und Evodius an die Kaiſer (Arkadius und Honorius) abordnete. Außer dem Proömium haben wir von ihren Akten noch die den ebenangeführten Synodalgeſandten gegebene Inſtruktion (in Nr. 93 der afrik. Canonen), des Inhalts: „ſie ſollten den Kaiſern (eigentlich dem Honorius, als Kaiſer des Abendlandes) berichten, daß die Donatiſten das im vorigen Jahre geſtellte Anerbieten nicht angenommen und keine Deputirten gewählt, vielmehr allerlei Gewaltthätigkeiten gegen Biſchöfe, Cleriker und Kirchen der Katholiken ſich erlaubt hätten. Daran ſollten ſie die Bitte knüpfen, daß die Kaiſer der Kirche und ihren Dienern Schutz verleihen, und die von ihrem Vater Theodoſius gegen die Ketzer erlaſſenen Strafgeſetze wieder in Kraft ſetzen ſollten.“ Zugleich wurde dieſen Geſandten ein von Aurelius im Namen Aller unterzeichnetes Schreiben der Synode an die Kaiſer beigegeben. In einem zweiten Schreiben wurden die weltlichen Richter erſucht, einſtweilen bis zum Eintreffen einer kaiſerl. Entſchließung, die Katholiken zu beſchützen. Ueberdieß wurde die Abſetzung über Equitius, Biſchof von Hippo Diarrhytus, abermals ausgeſprochen (vgl. S. 72) und endlich den Synodalgeſandten auch Empfehlungsbriefe an den Biſchof von Rom und überhaupt an die Biſchöfe des jeweiligen Aufenthalts der Kaiſer mitgegeben [1]).

Bevor die Geſandten der Synode bei Kaiſer Honorius ankamen, hatte dieſer bereits, durch die Brutalitäten der Donatiſten veranlaßt, ein ſtrenges Edikt gegen ſie erlaſſen, und die donatiſtiſchen Laien mit Geldſtrafen, ihre Cleriker mit Landesverweiſung bedroht. Gleich darauf, im Februar 405, publicirte er eine Reihe noch ſtrengerer Dekrete, und befahl insbeſondere, den Donatiſten ihre Kirchen zu nehmen [2]). Die Folge war, daß zunächſt in Carthago zahlreiche Uebertritte von Donatiſten vorkamen, und nun am 23. Auguſt 405 die zehnte carthagiſche Synode abgehalten wurde, welche im Intereſſe einer umfaſſenderen Union verlangte, daß zu dem bevorſtehenden Unionsconcil alle Provinzen ihre Deputirten mit unbeſchränkten Vollmachten (**libera legatio**) ſchicken ſollten [3]). Außerdem beſchloß man die weltlichen Richter

1) *Mansi*, T. III. p. 794 und 1159. *Harduin*, T. I. p. 915 sq. deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 131 ff.

2) Vgl. L. 38 u. 39. Cod. Theodos. de haereticis und meine Abhandlung über die Donatiſten im Kirchenler. von Wetzer und Welte Bd. III. S. 260.

3) Vgl. *Van Espen*, Commentarius in canones etc. p. 368 in f. Scholien zu dem 97. afrik. Canon.

zu bitten, ſie möchten dahin wirken, daß auch in andern Provinzen, wie in Carthago, eine Vereinigung der Donatiſten mit der Kirche angeſtrebt werde. Auch ſollten Dankſagungsſchreiben wegen der (vom Kaiſer ausgeſprochenen) Ausſchließung der Donatiſten an das Hoflager geſchickt und von zwei carthagiſchen Geiſtlichen überbracht werden. Endlich wurde ein jezt nicht mehr erhaltenes Schreiben des Papſtes Innocenz I. verleſen, des Inhalts: „die Biſchöfe ſollten nicht leicht über das Meer reiſen", womit die Synode übereinſtimmte.

Alles dieß erfahren wir aus dem Auszug der Synodalakten, der im codex can. eccl. afric. hinter Canon 93 und in Canon 94 mitgetheilt iſt [1]). Uebrigens vermuthen die Ballerini [2]), daß unſerer Synode noch ein weiterer Canon angehöre, derjenige nämlich, welchen Iſidor dem Concil von Mileve als can. 23 zugeſchrieben hat.

Reichhaltiger ſind unſere Nachrichten über die eilfte carthagiſche Synode, welche am 13. Juni [3]) 407 wieder in der Baſilica der zweiten Region abgehalten wurde, und deren Akten ſich im Codex can. eccl. afric. hinter can. 94 bis can. 106 finden [4]). Die Beſchlüſſe lauten:

Can. 1 (Nr. 95 im cod. can. eccl. afric.). Weil die Anordnung des Concils von Hippo, daß alljährlich eine Generalſynode gehalten werden ſolle, den Biſchöfen zu läſtig iſt, ſo ſoll künftig nur wenn ein Bedürfniß und zwar für ganz Afrika vorliegt, eine ſolche gehalten werden, und zwar da, wo es am paſſendſten ſcheint. Die Bedürfniſſe der einzelnen Provinzen dagegen ſollen in Provinzialſynoden abgemacht werden.

Can. 2 (Nr. 96) zerfällt in drei Theile: a) Wird von einem Urtheilsſpruche provocirt, ſo haben die beiden Parteien die Richter der neuen Inſtanz zu beſtimmen; aber eine weitere Provokation findet nicht ſtatt. b) Die Geſandtſchaften von Numidien ꝛc. ſind dankbarſt aufgenommen. c) Für die Bedürfniſſe der Kirchen ſollen fünf executores oder exactores (zum Eintreiben der Kircheneinkünfte) verlangt werden (vom Kaiſer) [5]).

---

1) Bei *Mansi*, T. III. p. 798. 799. *Harduin*, T. I. p. 918. 919; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 135.

2) *Baller.* edit. Opp. S. Leonis T. III. p. XCV.

3) Es iſt Idib. *Juniis* nicht Juliis zu leſen, wie die Anmerkung bei *Mansi*, T. III. p. 799. Not. 4. und *Harduin*, T. I. p. 919 ad margin. zeigt.

4) Bei *Mansi* und *Harduin*, ll. cc.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 137 ff. Einen Commentar dazu gab *Van Espen*, Commentarius etc. p. 365 sqq.

5) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 366.

Can. 3 (Nr. 97). Die zu den Kaiſern reiſenden Synodalgeſandten Vincentius und Fortunatius ſollen auch bitten, daß für die Kirche beſondere Advokaten aufgeſtellt werden dürfen. Die an das Hoflager abgeordneten Geſandten ſollen eine freie Legatio, d. i. unbeſchränkte Vollmacht haben, und weil Biſchof Primoſus als Deputirter von Mauretania Cäſarienſis nicht erſchien, ſoll deßhalb dem Primas (senex) dieſer Provinz, Innocentius, Nachricht gegeben werden.

Can. 4 (Nr. 98). Gemeinden, welche nie einen Biſchof hatten, ſollen auch fortan keinen erhalten, außer mit Zuſtimmung des Plenarconcils jeder Provinz, des Primas und des Biſchofs, zu deſſen Diöceſe die betreffende Kirche bisher gehörte [1]).

Can. 5 (Nr. 99). Gemeinden, die bei ihrem Uebertritte von der donatiſtiſchen Sekte eigene Biſchöfe haben, können ſie ohne weitere Erlaubniß behalten; aber ſie dürfen auch nach dem Tode ihres bisherigen Biſchofs auf ein eigenes Bisthum verzichten und ſich einer andern Diöceſe anſchließen. Diejenigen Biſchöfe, welche vor Erlaſſung des kaiſerl. Unionsedikts (S. 86) donatiſtiſche Gemeinden in die Kirche zurückgeführt haben, dürfen dieſe auch fortan behalten; nach Erlaſſung jenes Geſetzes aber ſollen alle Gemeinden, ſowohl bekehrte, wie unbekehrte, von den katholiſchen Biſchöfen der Gegend, wozu ſie bisher, ſo lange ſie häretiſch waren, (de jure) gehörten, beanſprucht werden. Das Gleiche gilt von den kirchlichen Geräthſchaften und Rechten [2]).

Can. 6 (Nr. 100). Das Concil ſtellt Richter in der Angelegenheit des Biſchofs Maurentius auf [3]).

Can. 7 (Nr. 101). In Betreff des Zwiſtes zwiſchen der römiſchen und alexandriniſchen Kirche (aus Veranlaſſung der Abſetzung des Chryſoſtomus) ſoll an Papſt Innocenz geſchrieben werden, damit wieder Friede eintrete.

Can. 8 (Nr. 102). Getrennte Ehegatten dürfen nicht wieder heirathen, ſondern ſollen ſich verſöhnen oder als geſchiedene leben. Auch ſoll ein kaiſerliches Dekret hierüber erbeten werden [4]).

---

1) Es war ſomit damals das Recht, neue Bisthümer zu gründen, noch nicht dem Papſte reſervirt. Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 368.

2) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 368 sq. Fuchs, Biblioth. d. Kirchenverſ. Bd. III. S. 140. Aufgehoben wurde dieſe Verordnung im J. 418, ſ. unten S. 104.

3) Der Text dieſes Canons iſt vielfach corrumpirt und ſehr ſchwer verſtändlich. Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 369. 370.

4) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 370 und Corpus jur. can. c. 5. Causa XXXII.

Can. 9 (Nr. 103). Nur vom Concilium geprüfte und von Einſichtigeren geſammelte Gebetsformulare ſollen angewendet werden. Vgl. S. 54.

Can. 10 (Nr. 104). Wenn ein angeklagter Geiſtlicher vom Kaiſer weltliche Richter verlangt, ſo ſoll er ſeiner Würde entſezt werden. Wohl aber kann er vom Kaiſer ein biſchöfliches Gericht verlangen.

Can. 11 (Nr. 105). Wer, in Afrika excommunicirt, ſich jenſeits des Meeres irgendwo in die Kirchengemeinſchaft einſchleicht, wird aus dem Clerus ausgeſchloſſen.

Can. 12 (Nr. 106). Wer an das kaiſerl. Hoflager reiſen will, ſoll zuerſt litterae formatae an den Biſchof von Rom und von dieſem eben ſolche formatae an das Hoflager erhalten. Eilt er ohne leztere an das Hoflager, ſo wird er excommunicirt. Die formatae müſſen aber den Grund der Reiſe und das Datum des Oſterfeſtes enthalten. — Die an die Kaiſer wegen der Donatiſten abgeſandten Deputirten des Concils ſollen von den Kaiſern ſo viel ihnen gut dünke zu erlangen ſuchen, und alle Synodalſchreiben ſollen von dem Biſchofe von Carthago unterzeichnet werden [1]).

Von dem zwölften und dreizehnten carthaginenſiſchen Concil, welche beide im J. 408, das eine am 16. Juni, das andere am 13. Oktober abgehalten wurden, wiſſen wir nur, daß darin beſchloſſen wurde, in der donatiſtiſchen Angelegenheit Geſandte an den Kaiſer zu ſchicken. Dieſe kurze Nachricht iſt im codex can. eccl. afric. zwiſchen can. 106 und 107 aufbewahrt [2]).

Ebendaſelbſt wird auch des vierzehnten carthagiſchen Concils gedacht, welches im Juni 409 ſtatthatte, aber nur eine Provinzial- nicht eine Generalſynode war. Angeführt wird davon (l. c.) nur ein Dekret, daß ein einziger Biſchof allein nicht entſcheiden ſolle.

Im folgenden Jahre im Juni 410 wurde das fünfzehnte carthagiſche Concil gefeiert, von welchem wiederum nur die collect. canon. eccl. afric. hinter can. 107 Nachricht gibt, und das abermals eine Geſandtſchaft an die Kaiſer zu ſchicken beſchloß, um das von Honorius allen Religionsparteien, auch den Donatiſten ertheilte Toleranzedikt rückgängig zu machen [3]). Der Kaiſer willigte in dieſes Begehren [4]).

---

q. 7, wo dieſer Canon als vom Concil von Mileve herrührend, aus Iſidor aufgenommen iſt.

1) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 371.

2) *Mansi*, T. III. p. 810. *Harduin*, T. I. p. 926. Fuchs, a. a. O. S. 147 ff.

3) *Mansi*, T. III. p. 810. *Harduin*, T. I. p. 926.

4) Vgl. meine Abhandlung über die Donatiſten, a. a. O. S. 260.

§ 117.

Synoden zu Seleucia, Ptolemais und Braga.

Orientaliſchen Berichten zufolge iſt im Februar deſſelben Jahres 410, im 11ten des perſiſchen Königs Isdegerdes [1]), eine perſiſche Synode zu Seleucia-Cteſiphon gehalten worden. Die Veranlaſſung dazu wird in einer alten Lebensbeſchreibung des Erzbiſchofs Iſaak von Seleucia bei Aſſemani (Bibl. orient. T. III. P. I. p. 366) alſo erzählt: „König Isdegerdes, der die Chriſten ſo lange und grauſam verfolgte, wurde ſehr krank und bat in dieſer Noth den Kaiſer Arkadius um Zuſendung eines geſchickten Arztes. Dieſer ſchickte ihm den Biſchof Maruthas aus dem römiſchen Meſopotamien ſammt einem Briefe, worin der Kaiſer um Milde gegen die Chriſten bat. Der König genas wieder und erlaubte jezt voll Dankbarkeit, auf die Bitte des Maruthas, die Wiederherſtellung des chriſtlichen Kirchthums. Patriarch Iſaak von Seleucia-Cteſiphon verſammelte nun ſogleich 40 perſiſche Biſchöfe in ſeiner Kathedrale zu einer Synode, und auch Maruthas wohnte derſelben bei“ [2]).

Laſſen ſich ſchon gegen dieſe Erzählung und damit gegen die Exiſtenz dieſer Synode überhaupt einige Bedenken erheben (Arkadius ſtarb ſchon im J. 408, kann alſo nicht im J. 410 einen Geſandten und Brief an Isdegerdes geſchickt haben); ſo ſind doch die angeblichen 27 Canones dieſer Synode noch viel zweifelhafter [3]), und ſchon der gelehrte Muratori vermuthete [4]), der Cardinal Friedrich Borromäus von Mailand, der eine lateiniſche Ueberſetzung dieſer angeblichen Canones von einem Syrer kaufte, ſei hier trügeriſch hintergangen worden. Der Inhalt dieſer Canonen weist auf Fälſchung hin. So iſt z. B. im Canon 2 bereits das Ausgehen des hl. Geiſtes aus dem Vater und Sohn direkt ausgeſprochen; andere Canonen aber ſind ſichtlich den nicäniſchen nachgebildet, z. B. c. 4 über die Eunuchen, c. 5 über die *συνεισακτοί*, c. 3 über die Ordination eines Biſchofs durch wenigſtens drei andere. Außerdem

---

1) Nach Muratori wäre dieß das Jahr 405, nach Aſſemani und Manſi dagegen iſt es das Jahr 410. Vgl. *Mansi*, T. III. p. 1166.

2) *Mansi*, l. c.

3) Abgedruckt bei *Mansi*, T. III. p. 1167 sqq. und T. VII. p. 1181 sqq. Ein Codex mit 26 Canonen dieſer Synode ſoll ſich in Florenz befinden, wie *Renaudot*, liturg. orient. T. II. p. 272 und der jüngere Aſſemani in ſ. biblioth. codic. oriental. Flor. p. 94 angeben.

4) Bei *Mansi*, T. III. p. 1166.

wären auf einer Synode von ſo großer Bedeutung, wie die fragliche geweſen ſein mußte, gewiß auch wichtigere Sachen zur Sprache gekommen [1]).

Dem Jahre 411 gehörte die Synode an, welche der berühmte Biſchof Syneſius zu Ptolemais in der Pentapolis (Afrika) behufs der Excommunication des Landvogtes Andronikus von Cyrenaika abhielt [2]); es war dieß jedoch nur eine Diöceſanſynode.

Außerdem finden ſich in den Concilienſammlungen ad annum 411 gewöhnlich auch die Akten der in dieſem Jahre ſtattgehabten Collatio carthaginensis [3]), dieſes in der Geſchichte der donatiſtiſchen Streitigkeiten ſo merkwürdigen Religionscolloquiums. Da daſſelbe jedoch nicht den Charakter einer Synode trug, ſo fällt es nicht in den Bereich der gegenwärtigen Unterſuchung [4]).

Ebenſo ſchließen wir davon auch die kurzen Akten einer Synode zu Braga (in Spanien, jezt zu Portugal gehörig) vom Jahre 411 aus, indem dieſelben ganz allgemein als unächt anerkannt ſind [5]).

§ 118.

Synoden in der pelagianiſchen Angelegenheit zu Carthago, Jeruſalem, Diospolis, Rom, Mileve.

Veranlaſſung zu einer Reihe neuer Synoden gaben die eben entſtandenen pelagianiſchen Streitigkeiten [6]), und die erſte dieſer Verſammlungen fiel wahrſcheinlich noch in das Jahr 411. Dieß Datum haben die Ballerini mit ziemlicher Sicherheit nachgewieſen, während Quesnel ſich für das Jahr 412 entſchieden und ſehr viele Hiſtoriker auf ſeine Seite gezogen hat [7]).

Cäleſtius, der vertraute Freund des Pelagius, hatte ſich nach Car-

---

1) Vgl. Walch, Hiſtorie der Kirchenverf. S. 257 f.

2) Die Akten finden ſich bei *Mansi*, T. IV. p. 1 sqq. Vgl. auch Tübing. Quartalſchrift 1852, Heft I. S. 148 f.

3) *Mansi*, T. IV. p. 7—283. *Harduin*, T. I. p. 1043—1190. Deutſch bei Fuchs, Bibl. der Kirchenverf. Bd. III. S. 151 ff.

4) Näheres darüber findet ſich in meiner Abhandlung über die Donatiſten im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. III. S. 260 f.

5) Abgedruckt bei *Mansi*, T. IV. p. 287 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1190. Vgl. darüber Walch, a. a. O. S. 260, und *Remi Ceillier*, l. c. T. XII. p. 708 sqq.

6) Eine leſenswerthe Ueberſicht über die wegen der pelagianiſchen Frage abgehaltenen Synoden gibt Fuchs, Biblioth. der Kirchenverf. Bd. III. S. 305 ff.

7) Vgl. die Ballerini'ſche Ausgabe der Werke des hl. Leo I. T. III. p. 846. n. V.

thago gewandt, um dort Priester zu werden; allein mehrere eifrige Katholiken hatten den Erzbischof Aurelius vor ihm als einem Irrlehrer gewarnt, und dieser veranstaltete nun eine Synode in seiner Bischofsstadt, bei welcher auch Cälestius erscheinen mußte. Die Akten derselben sind nicht vollständig auf uns gekommen; zwei Bruchstücke davon aber hinterließen der hl. Augustin (de gratia Christi et peccato orig. lib. II. c. 2. 3. 4) und Marius Mercator in seinem Commonitorium super nomine Caelestii etc. [1]). Als Hauptkläger gegen Cälestius trat der mailändische Diakon Paulinus auf, derselbe, welcher kurze Zeit nachher auf den Wunsch Augustins das Leben des hl. Ambrosius beschrieb. Er überreichte dem Erzbischof Aurelius von Carthago eine Denkschrift über die Irrlehren des Cälestius, welche Marius Mercator noch zur Hand hatte, und worin, wie er (l. c.) sagt, folgende sechs Hauptirrthümer aufgeführt waren:

1) Adam wäre gestorben, wenn er auch nicht gesündigt hätte;

2) die Sünde Adams schadete nur ihm, nicht aber dem Menschengeschlechte;

3) neugeborne Kinder befinden sich in demselben Zustande, in welchem Adam vor dem Falle war;

4) es ist nicht richtig, daß wegen des Todes und der Sünde Adams das ganze Menschengeschlecht sterbe, und eben so wenig richtig ist, daß wegen der Auferstehung Christi die ganze Menschheit auferstehe;

5) das Gesetz führt ebenso in den Himmel, wie das Evangelium;

6) auch schon vor der Ankunft des Herrn gab es Menschen, die ohne alle Sünde waren.

Ueber diese Sätze wurde nun Cälestius vernommen, und zwei Fragmente der hierüber geführten Verhandlungen finden wir noch bei Augustin (l. c.), nämlich zunächst das Verhör über den zweiten der obigen Sätze. Erzbischof Aurelius ließ diesen Satz verlesen; darauf erklärte Cälestius: es sei zweifelhaft, ob es eine Vererbung der Sünde (tradux peccati) gebe, und er habe darüber von den Priestern der Kirche schon verschiedene Ansichten gehört. Paulinus verlangte, er solle sie nennen, und er nannte den Priester Rufinus von Rom; weitere Personen aber konnte er trotz einer neuen Aufforderung des Paulinus nicht namhaft machen.

---

1) Beide Stücke, von Augustin und Marius M., sind abgedruckt bei *Mansi*, T. IV. p. 290 sqq.; das erstere auch bei *Harduin*, T. I. p. 2001 (eigentl. 1201).

Ein zweites Fragment, welches Auguſtin (l. c.) mittheilt, betrifft die Verhandlung über den dritten Satz. Nach Verleſung deſſelben verlangte Cäleſtius, Paulinus ſolle erklären, wie er die Worte: „vor dem Falle", verſtehe. Dieſer dagegen ſtellte die Alternative: Cäleſtius ſolle läugnen, daß er dieß gelehrt habe, oder es jezt verwerfen. Als Cäleſtius nicht darauf einging, trat Erzbiſchof Aurelius als Präſident der Synode in's Mittel, erläuterte ſelbſt die beanſtandeten Worte und ſtellte nun die Frage ſo, ob Cäleſtius behaupte, daß ungetaufte Kinder ſich in demſelben Zuſtande befänden, wie Adam vor dem Falle, oder ob ſie mit der Schuld der Uebertretung des göttlichen Gebotes behaftet ſeien? Cäleſtius antwortete jedoch auch hierauf nicht, ſondern wiederholte nur ſeine Erklärung, über den tradux peccati ſeien die Orthodoxen nicht einſtimmig, und es ſei dieß ein Gegenſtand freier Unterſuchung. Uebrigens behaupte er die Nothwendigkeit der Taufe; was man darum Weiteres frage?

Genaueres über die Synodalverhandlungen iſt nicht bekannt; Marius Mercator aber ſagt (l. c.), die verſammelten Biſchöfe hätten von Cäleſtius Widerruf verlangt, und da er dieſen verweigerte, die Excommunication über ihn ausgeſprochen, er aber habe Appellation an Rom eingelegt [1]).

Sofort begab ſich Cäleſtius nach Epheſus, um dort die gewünſchte Prieſterwürde zu erlangen, die ihm daſelbſt auch in der That zu Theil wurde; Pelagius aber war nach Paläſtina gegangen, hatte dort an Hieronymus einen Gegner gefunden und auch hier mit ſeinen Irrthümern Aufſehen erregt. Um dieſelbe Zeit ſchickte der hl. Auguſtin ſeinen Schüler, den ſpaniſchen Prieſter Oroſius, nach Bethlehem, um den hl. Hieronymus und Andere auf das Gefährliche des Pelagianismus aufmerkſam zu machen. Die Folge war, daß im Juni 415 unter dem Vorſitze des Biſchofs Johannes von Jeruſalem eine Diöceſanſynode in dieſer Stadt zuſammentrat, worüber wir noch ein Referat von Oroſius beſitzen [2]). Gleich bei Eröffnung der Synode erſtattete dieſer einen Bericht über das, was in Afrika in Betreff des Cäleſtius geſchehen ſei, wies auf das Werk de natura et gratia hin, welches Auguſtin dem Pelagianismus ent-

1) *Mansi*, T. IV. p. 293.

2) In ſ. Apologia pro libertate arbitrii c. 3 et 4, abgedruckt in der Bibl. max. PP. T. VI. p. 448, und bei *Mansi*, T. IV. p. 307. *Harduin*, T. I. p. 2007 (eigentl. 1207); deutſch und mit Noten bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 320 ff.

gegengeſtellt habe, und verlas den Brief Auguſtins an Hilarius in Betreff der in Sicilien auftauchenden pelagianiſchen Anſichten. Auf Befehl des Biſchofs Johannes von Jeruſalem mußte hierauf Pelagius ſelbſt vor der Synode erſcheinen. Die Prieſter fragten ihn gleich nach ſeinem Eintritte, ob er wirklich die Lehre vorgetragen habe, welche Auguſtin bekämpfe? Er erwiederte: „was geht mich Auguſtin an"; dieſe Unhöflichkeit gegen einen ſo hochgeachteten Mann brachte die Prieſter zu ſolcher Entrüſtung, daß ſie riefen: Pelagius müſſe nicht nur aus der Verſammlung, ſondern aus der ganzen Kirche ausgeſchloſſen werden. Biſchof Johannes ließ ihn jedoch niederſitzen, obgleich er ein Laie war, und erklärte: „ich bin Auguſtin", d. h. ich vertrete jezt die Perſon Auguſtins. Droſius bemerkt hiezu, er habe dieß gethan, um dem Pelagius ſeine grobe Aeußerung gegen Auguſtin verzeihen zu können. Dabei mußte aber Biſchof Johannes von Droſius die ſpizige Bemerkung hinnehmen: „wenn du Auguſtin biſt, ſo folge auch der Anſicht deſſelben." Darauf verlangte Biſchof Johannes, daß die Klagen gegen Pelagius vorgebracht würden, und Droſius ſprach: „Pelagius hat gegen mich behauptet, der Menſch könne ohne Sünde ſein, wenn er nur wolle." Als Pelagius dieß zugab, fuhr Droſius fort: „gerade dieſe Lehre iſt von dem Concil zu Carthago, von Auguſtin und von Hieronymus verworfen worden." Die weitern Verhandlungen ſtörte Biſchof Johannes durch das Verlangen, Droſius und die es mit ihm hielten, ſollten ſich förmlich als Ankläger des Pelagius deklariren und ihn, den Biſchof Johannes, als Richter anerkennen, worauf jene ſich nicht einließen. Eben ſo wenig ließ ſich Droſius von Biſchof Johannes dahin bringen, zu behaupten: Gott habe die Natur des Menſchen ſchlimm gemacht. Pelagius aber erklärte ſich auf weitere Befragung durch Johannes dahin: er behaupte zwar nicht, daß der Menſch ſeiner Natur nach ohne alle Sünde ſein könne, aber doch erhalte jeder, der darnach ſtrebe, von Gott die Kraft zu völliger Sündeloſigkeit. Ohne die göttliche Hülfe ſei es nicht möglich, ſündelos zu ſein. Daſſelbe behauptete auch Droſius; da jedoch lezterer nur lateiniſch, Biſchof Johannes nur griechiſch ſprach, ſo konnten ſie einander nur mittelſt eines Dolmetſchers verſtehen, welcher Manches irrig überſezte. Deßhalb und weil er den ſchlechten Willen des Biſchofs Johannes bemerkte, verlangte Droſius, da Pelagius ſowohl als ſeine Gegner Lateiner ſeien, ſo müſſe man das Urtheil über dieſe Häreſie den Lateinern überlaſſen. Einige Synodalmitglieder unterſtüzten dieß Verlangen, und ſo beſchloß endlich Johannes, Deputirte und Briefe an Papſt Innocenz

zu ſchicken, mit der Erklärung, man werde ſeine Entſcheidung allgemein annehmen. Damit waren alle Anweſenden einverſtanden, und die Verſammlung endete nun im Frieden.

Einige Monate ſpäter, im December deſſelben Jahres 415, veranlaßte die pelagianiſche Streitigkeit eine zweite paläſtinenſiſche Synode zu Dioſpolis oder Lydda, bei welcher 14 Biſchöfe anweſend waren. An erſter Stelle wird unter ihnen Eulogius von Cäſarea, an zweiter Johannes von Jeruſalem genannt [1]), ſo daß wohl der erſte wegen der Metropolitanwürde ſeines Stuhles das Präſidium führte. Außerdem werden folgende Namen genannt: Ammoniacus, Porphyr, Eutonius, ein zweiter Porphyr, Fidus, Zoſimus, Zoboenus, Nymphidius, Chromatius, Jovinus, Eleutherius und Clematius. Ein Hauptvertheidiger des Pelagius war der Diakon Anianus. Veranlaſſung zu dieſer Synode gaben zwei galliſche Biſchöfe, Heros von Arles und Lazarus von Air, welche, aus ihren Stühlen wohl unrechtmäßig vertrieben [2]), nach Paläſtina gekommen waren und wahrſcheinlich im Einverſtändniſſe mit Hieronymus dem Biſchofe Eulogius von Cäſarea eine Klagſchrift überreichten, worin ſie eine Reihe Irrthümer aus den Schriften des Pelagius und Cäleſtius aufführten. Beide konnten jedoch am feſtgeſezten Tage wegen Krankheit bei der Synode nicht erſcheinen [3]), und zudem war Oroſius, von Biſchof Johannes bitter geſchmäht und verfolgt [4]), bereits abgereist, ſo daß Pelagius, der ſich bei der Verſammlung rechtzeitig einfand, gar keinem Hauptankläger perſönlich gegenüber zu ſtehen hatte. Um ſich in möglichſt günſtigem Lichte zu zeigen, verlas derſelbe mehrere an ihn gerichtete freundliche Schreiben angeſehener Biſchöfe, auch eines von Auguſtin (deſſen Epist. 146), worin dieſer in wenigen Zeilen, aber ſehr höflich, den Empfang eines Briefes von Pelagius anzeigte [5]). Dagegen wurde die Klagſchrift von Heros und Lazarus nicht in extenso verleſen, ſondern, da die verſammelten Biſchöfe nicht lateiniſch verſtanden, die einzelnen Klagepunkte nur durch einen Dolmetſcher ausgehoben. Ueberhaupt

1) Bei *Augustin.* lib. I. contra Julian. cap. 5. n. 19.

2) Eine ſchlimme Schilderung von ihnen machte Papſt Zoſimus bei *Baron.* ad ann. 417, 25 sq. Da jedoch dieſer Papſt Anfangs durch die Einflüſterungen der Pelagianer ſich täuſchen ließ, ſo unternahm Tillemont (Mémoires etc. T. XIII. p. 677 ed. Venise) eine Vertheidigung dieſer beiden galliſchen Biſchöfe.

3) *August.* de gestis Pelag. c. 1.

4) Vgl. ſ. Apologia bei *Mansi*, l. c. p. 310.

5) Vgl. *August.* de gestis Pelag. c. 25 u. c. 21, und *Remi Ceillier*, T. XII. p. 715.

war die ſprachliche Schwierigkeit einer genauern Unterſuchung der Sache hinderlich und mußte dem Pelagius um ſo mehr zum Nutzen gereichen, als er ſelbſt ganz gut griechiſch verſtand und in dieſer Sprache mit den Synodalmitgliedern zu verkehren und ihre Bedenken zu beſeitigen vermochte [1]).

Der erſte Anklagepunkt lautete: er habe in ſeinen Büchern behauptet: „Niemand könne ohne Sünde ſein, als wer die Kenntniß des Geſetzes beſitze." Die Synode fragte: „haſt du dieß gelehrt?" und er entgegnete: „ja, aber in einem andern Sinne, als es meine Ankläger verſtehen, nämlich in der Richtung, daß die Kenntniß des Geſetzes dem Menſchen zum Nichtſündigen behülflich iſt." Die Synode erklärte dieſe Behauptung für kirchlich [2]).

Eine zweite, auf Befehl der Synode verleſene Stelle aus derſelben Schrift des Pelagius lautete: „Jedermann wird durch ſeinen eigenen Willen regiert", und Pelagius deutete auch dieſe Worte zur Zufriedenheit des Concils [3]). Ebenſo ging es mit der dritten Stelle: „am Tage des Gerichtes werden alle Sünder dem ewigen Feuer verfallen." Dieſe Worte ſchienen mit der Wahrheit, daß um Chriſti willen den Sündern verziehen werde, gewiſſermaßen im Widerſpruche zu ſtehen; aber Pelagius berief ſich auf Matth. 25, 46, bezüchtigte Jeden, der anders lehre, des Origenismus, und erhielt wiederum den Beifall der Synode [4]).

Zum Vierten wurde er beſchuldigt, behauptet zu haben: „das Böſe komme (bei den Gerechten) nicht einmal in die Gedanken"; er wollte aber nur geſagt haben: „der Chriſt müſſe ſich beſtreben, gar nichts Böſes zu denken", und auch dieſes fand wieder Billigung [5]). Weiterhin erklärte Pelagius zwei andere Sätze aus ſeinen Büchern, nämlich: „das Himmelreich iſt auch im A. T. ſchon verheißen", und „der Menſch kann,

---

1) Die Nachrichten über dieſe Synode ſind bei Auguſtin zerſtreut. Wir werden im Folgenden ſtets die betreffenden Stellen citiren. Geſammelt ſind ſie bei *Mansi*, T. IV. p. 315 sqq., auch bei *Harduin*, T. I. p. 2009 sqq. (eigentl. 1209); deutſch bei Fuchs, Bibl. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 328—337. Eine Zuſammenſtellung der pelag. Sätze, die auf dieſer Synode verhandelt wurden, aus Augustin. Ep. 186 (früher 106) und anderwärts her entnommen, übrigens ohne viel Werth, gibt Manſi (l. c. p. 311 sqq.) nach dem Vorgange früherer Concilienſammler.

2) Wir erfahren dieß von Auguſtin, de gestis Pelag. c. 1; abgedruckt auch bei *Mansi*, T. IV. p. 316, und *Harduin*, T. I. p. 2009.

3) *August.* l. c. c. 3.

4) *August.* l. c. c. 3. n. 9 sqq. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c.

5) *August.* l. c. c. 4 und Anfang von c. 5. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c.

wenn er will, ganz ohne Sünde ſein" [1]), zur Zufriedenheit der Synode, wies dagegen zwei andere Beſchuldigungen, er habe in einem Briefe an eine Wittwe dieſe ſchmeichleriſch als ſündelos titulirt und ſich ſelbſt völlig reine Hände zugeſchrieben, als Unwahrheiten zurück, worauf die Synode ſich ſehr unwillig über die Ankläger äußerte [2]).

Sofort wurde geltend gemacht, ſchon auf der Synode zu Carthago im J. 411 habe ſich als Lehre des Cäleſtius herausgeſtellt: „Adam ſei ſterblich erſchaffen worden, und wäre geſtorben, er mochte ſündigen oder nicht; die Sünde Adams habe nur ihm geſchadet und nicht dem ganzen Menſchengeſchlechte; das Geſetz führe ebenſo in's Reich Gottes, wie das Evangelium; ſchon vor der Erſcheinung Chriſti habe es völlig ſündeloſe Menſchen gegeben; die neugeborenen Menſchen ſeien in demſelben Zuſtande wie Adam vor dem Fall; weder der Tod Adams noch ſeine Sünde ſeien Urſache, daß alle Menſchen ſterben; eben ſo wenig ſei die Auferſtehung Chriſti die Urſache, daß alle Menſchen auferſtehen." Auch habe Auguſtin in der Antwort an Hilarius, worin er die Schüler des Cäleſtius in Sicilien widerlegte, folgende Sätze deſſelben hervorgehoben: „der Menſch könne, wenn er wolle, ohne Sünde ſein; die Kinder hätten, auch wenn ſie nicht getauft würden, das ewige Leben; und die Reichen könnten nicht in das Reich Gottes kommen, wenn ſie nicht Allem entſagten." Pelagius erwiederte: in Betreff des Satzes, daß der Menſch ohne Sünde ſein könne, habe er ſchon geantwortet, und es ſei ja wahr, daß es ſchon vor der Geburt Chriſti ganz ſündeloſe Leute gegeben habe. Die übrigen Sätze aber rührten nicht von ihm her, und er habe ſie darum auch nicht zu verantworten. Um jedoch die Synode völlig zu befriedigen, verwerfe er ſie, und dieſe Erklärung erſchien als völlig genügend [3]).

Auf die weitere Anklage, er habe behauptet: „die Kirche ſei ſchon auf Erden ohne Flecken und Runzeln", erwiederte er: „ja ſie werde von allen Flecken und Runzeln in der Taufe gereinigt und der Herr wolle, daß ſie ſo bleibe"; und die Synode billigte auch dieſes [4]). Darauf wurde aus dem Buche des Cäleſtius die Stelle verleſen: „wir thun mehr, als im Geſetze und Evangelium geboten iſt." Pelagius erklärte: er habe

1) *August.* l. c. c. 5 et 6. *Mansi*, l. c. p. 317. *Harduin*, l. c.

2) *August.* l. c. c. 6. u. de peccato orig. lib. II. c. 11. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c. p. 2010.

3) *August.* de peccato orig. lib. II. c. 11. de gestis Pelagii, c. 11. *Mansi*, l. c. p. 318. *Harduin*, l. c. p. 2011.

4) Bei *August.* de gestis Pelagii c. 12. *Mansi*, l. c. p. 318. *Harduin*, l. c.

dieß allerdings in Beziehung auf den ehelosen Stand gesagt, welcher nicht geboten sei und doch beobachtet werde; und die Synode rief: „auch die Kirche lehrt dieß“ [1]). In Betreff der weitern Sätze des Cälestius: „die göttliche Gnade und Hülfe wird nicht zu den einzelnen Handlungen verliehen, sondern sie besteht in dem freien Willen und in Verleihung des Gesetzes und der Lehre“; ferner: „die Gnade Gottes wird nach unsern Verdiensten gegeben, und Gott wäre ungerecht, wenn er sie den Sündern ertheilte; deßhalb steht es in unserem Willen, ob wir würdig sein wollen oder nicht; denn wenn wir Alles nur durch die Gnade Gottes wirkten, so würde ja, wenn wir sündigen, die Gnade und nicht wir überwunden und die Schuld der Sünde fiele auf Gott, der uns vor der Sünde entweder nicht bewahren konnte oder nicht bewahren wollte“; ließ es Pelagius unentschieden, ob sie von Cälestius seien oder nicht, verwarf sie aber seinerseits. Eine andere Behauptung des Cälestius: „Jeder könne alle Tugenden und Gnade besitzen“, deutete Pelagius dahin: „Gott gebe dem, der dessen würdig sei, alle Gnadengaben, wie dem Apostel Paulus“, und die Synode sprach wiederum: „auch das ist dem Sinne der Kirche gemäß“ [2]).

Weiterhin berichtet Bischof Johannes von Jerusalem: als einige Bischöfe (auf der Synode) darüber murrten, daß Pelagius den göttlichen Beistand nicht für nothwendig erachte, habe er, Johannes, geäußert: auch ihm scheine dieß der Lehre Pauli widersprechend, welcher sage: „ich habe mehr als alle Andern gearbeitet; doch nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir“ (1 Cor. 15, 10). Darauf habe Pelagius erklärt: „auch ich glaube dieß, und Anathema sei dem, welcher sagt, man könne ohne den göttlichen Beistand zum Fortschritte in allen Tugenden gelangen.“ Augustin, der dieß mittheilt [3]), fügt bei, daß Johannes hier nicht ganz genau referirt habe, denn Pelagius habe nicht gesagt: „auch ich glaube dieß.“

Endlich wurden noch folgende Sätze aus der Schrift des Cälestius ausgehoben: „Niemand kann ein Kind Gottes heißen, außer der ganz Sündelose; deßhalb ist auch Paulus nach seinem eigenen Geständniß (Phil. 3, 12) kein Kind Gottes gewesen; Unwissenheit und Vergessenheit

1) Bei *August.* l. c. c. 13. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c.

2) *August.* de gestis Pelag. c. 14. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c. p. 2011. 2012.

3) De gestis Pelag. c. 14. n. 37 und c. 15. n. 38. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c. p. 2012.

ſind nicht Sünde; der Menſch hat einen freien Willen, etwas zu thun oder nicht; wenn aber der Beiſtand Gottes nöthig iſt, ſo iſt kein freier Wille mehr vorhanden; wenn der Menſch über das Böſe ſiegt, ſo iſt das ſein Verdienſt; wir ſind der göttlichen Natur theilhaftig, darum, wenn die Seele nicht ohne Sünde ſein könnte, ſo könnte auch Gott nicht ohne Sünde ſein, weil die Seele ein Theil von ihm (pars ejus) iſt; den Bußfertigen wird Vergebung zu Theil, nicht aus Gnade, ſondern nach ihrem Verdienſt." Pelagius verwarf dieſe Lehren, welche nicht die ſeinigen ſeien, und ſprach Anathem allen denen, die den Lehren der hl. kathol. Kirche widerſtreben, worauf die Synode ihn ſchließlich der Kirchengemeinſchaft für würdig erklärte [1]). — Kein Wunder, daß der hl. Hieronymus dieſes Concilium in einem Briefe an Auguſtin ein miserabile nannte [2]). Eine beſondere Abhandlung darüber lieferte der gelehrte franzöſiſche Jeſuit Daniel, histoire du Concile de Diospolis in ſeinen ouvrages Tom. I. p. 635. Außerdem handeln davon auch alle Geſchichtſchreiber des Pelagianismus, namentlich Cardinal Noris, Voſſius, Garnier und Andere.

Ueber die Reſultate dieſer unglücklichen Synode zu Dioſpolis ſezten Heros und Lazarus durch Vermittlung des Droſius die Biſchöfe des proconſulariſchen Afrikas in Kenntniß [3]), während dieſe eben im J. 416 zu einer Synode in Carthago unter dem Vorſitze des Aurelius verſammelt waren. Es wurden darum hier die fünf Jahre zuvor auf der Synode des Jahres 411 gegen Cäleſtius gefaßten Beſchlüſſe auf's Neue beſtätigt und dem Papſte Innocenz I. in einem ausführlichen Synodalſchreiben darüber Mittheilung gemacht. Es iſt dieß das einzige Aktenſtück, welches von dieſer Synode auf uns gekommen iſt und ſich unter den Briefen Auguſtins (Epist. 175, früher 90), ſowie in den Concilienſammlungen abgedruckt findet [4]). Wir ſehen daraus, daß nicht weniger als 68 Biſchöfe, deren Namen in dieſer Urkunde aufgeführt werden, anweſend waren. Sämmtliche gehörten dem proconſulariſchen Afrika an, und deßhalb befand ſich der berühmte Vorkämpfer gegen die Pelagianer, St. Auguſtin, nicht unter ihnen, indem Hippo regius der numidiſchen Kirchenprovinz einverleibt war.

1) *August.* de gestis Pelag. c. 18—20. *Mansi*, l. c. p. 320. *Harduin*, l. c. p. 2012.

2) *Hieron.* Epist. 79 (bei Vallarſi ep. 143).

3) Vgl. das demnächſt zu beſprechende Synodalſchreiben von Carthago.

4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 321 sqq. *Harduin*, T. I. p. 2013 (eigentl. 1213). *Baller.* edit. Opp. S. Leonis M. T. III. p. 128 sqq.; deutſch bei Fuchs, Bibl. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 338 ff.

Uebrigens folgten die Numidier alsbald dem Beispiele ihrer proconsularischen Nachbarn und hielten kurze Zeit hernach auch ihrerseits eine Synode zu Mileve, in demselben Jahre 416, unter dem Vorsitze des Senior (primae sedis episcopus) Silvanus. Auch hievon haben wir nur mehr das Synodalschreiben an den Papst Innocenz [1]), wornach 59 Bischöfe, darunter der hl. Augustin, dieser Synode angewohnt haben. In dem genannten Schreiben baten sie den Papst: „da ihn Gott so vorzüglicher Ehre gewürdigt und auf den apostolischen Stuhl gesezt habe, so solle er doch in der vorliegenden großen Gefahr der Kirche seine Hirtentreue beweisen und das Umsichgreifen der pelagianischen Irrthümer verhindern. Sie zeigen ihm, daß die pelagianische Lehre im Widerspruche sei mit vielen Aussprüchen der hl. Schrift, und namentlich mit dem Vater unser, nämlich mit den Worten: vergib uns unsere Schuld und führe uns nicht in Versuchung" [2]).

Außerdem wendeten sich einige Zeit später noch fünf afrikanische Bischöfe, darunter auch Augustinus, abermals in der pelagianischen Sache, noch besonders an Innocenz [3]). Derselbe antwortete im Anfange des Jahres 417 sowohl den zu Carthago als den zu Mileve versammelt gewesenen Bischöfen und ebenso den Fünfen, die sich noch besonders an ihn gewandt, und diese seine Schreiben sind noch erhalten [4]). Er trat dem von den carthagischen Bischöfen gefällten Urtheile über Cälestius und Pelagius völlig bei, lobte die Afrikaner wegen ihrer Einsicht, bestätigte die über Pelagius und Cälestius gesprochene Excommunication, bedrohte mit derselben Strafe alle ihre Anhänger und fand in dem Buche des Pelagius viele Lästerungen und verdammenswerthe Lehrsätze.

Eine andere Sprache führte sein Nachfolger Zosimus, welcher im

---

1) Die pseudoisidor'sche Sammlung schreibt dieser Synode noch 27 Canonen zu; allein diese gehören sämmtlich andern Concilien an. Sie sind abgedruckt bei *Mansi*, T. IV. p. 326 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1217 sqq.; deutsch bei Fuchs, a. a. O. S. 346 ff. Ihre Unächtheit zeigten *Scheelstraten*, antiq. eccl. Afric. Diss. III. *Noris*, hist. Pelag. lib. I. c. 10, und Harduin und Mansi in den Noten zu II. cc.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. IV. p. 334 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1221 sqq. *Baller.* edit. Opp. S. Leonis M. T. III. p. 141 sqq.; deutsch bei Fuchs, a. a. O. S. 346 ff.

3) Ihr Schreiben bei *Mansi*, T. IV. p. 337 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1203; *Baller.* l. c. p. 149; Fuchs, a. a. O. S. 351 ff.

4) Bei *Mansi*, T. III. p. 1071 sqq. 1075 sqq. u. 1078. *Harduin*, T. I. p. 1025. 1028 u. 1030. *Baller.* l. c. p. 134. 144 u. 149.

Anfange ſeiner Regierung im J. 417 durch die zweideutigen Glaubensbekenntniſſe des Pelagius und Cäleſtius getäuſcht wurde. Er hatte ſein Amt noch nicht lange angetreten, ſo überreichte ihm Cäleſtius, der von Epheſus nach Conſtantinopel gegangen, von dort aber wieder vertrieben worden war, ein Glaubensbekenntniß, wovon wir noch Fragmente beſitzen [1]). Zoſimus veranſtaltete ſogleich eine römiſche Synode, auf welcher Cäleſtius im Allgemeinen alles verdammte, was Papſt Innocenz bereits verdammt habe, und was der apoſtoliſche Stuhl je verdammen werde, dagegen auf die zu Carthago ihm vorgeworfenen irrigen Sätze im Einzelnen gar nicht einging und den Papſt ſo für ſich einnahm, daß dieſer in einem Schreiben an die afrikaniſchen Biſchöfe den Cäleſtius für rechtgläubig erklärte, ihr früheres Benehmen ſogar tadelte und die Hauptgegner des Cäleſtius, Heros und Lazarus, als ſehr ſchlimme Subjekte darſtellte, die er mit Bann und Abſetzung beſtraft habe [2]).

Kurz hernach erhielt Zoſimus auch das Glaubensbekenntniß des Pelagius, das dieſer ſammt einem Beiſchreiben ſchon an Papſt Innocenz I. gerichtet hatte [3]). Außerdem war ein Brief des neuen Biſchofs Praylus von Jeruſalem zu Gunſten des Pelagius in Rom angekommen, und Zoſimus ließ nun dieſe Aktenſtücke nicht blos ſeiner Synode vorleſen, ſondern richtete zugleich noch ein zweites Schreiben an die Afrikaner, des Inhalts: Pelagius habe ſich wie Cäleſtius auf das Vollkommenſte gerechtfertigt, von Beiden werde die Nothwendigkeit der Gnade anerkannt, Heros und Lazarus dagegen ſeien ſchlechte Menſchen, und es ſei ſehr zu tadeln, daß die Afrikaner ſich von ſolchen verächtlichen Ohrenbläſern hätten leiten laſſen [4]).

Auf dieſe Briefe hin, deren zweiter im September 417 geſchrieben war, verſammelten ſich die afrikaniſchen Biſchöfe im Spätjahr 417 oder im Anfange des Jahres 418 in aller Eile zu einer Synode in Carthago und erklärten dem Papſte in einem Synodalſchreiben, „er möge doch ſo lange bei der von Papſt Innocenz gegen Pelagius und Cäleſtius ausgeſprochenen Sentenz bleiben, bis Beide ganz deutlich bekennen würden,

1) Bei *August.* de peccato orig. c. 2. 5. 6; auch bei *Mansi*, T. IV. p. 358; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 369 ff.

2) *Mansi*, T. IV. p. 350. *Baron.* ad ann. 417. n. 19 sqq.

3) Es findet ſich im Appendix zum 10. Bande der Mauriner Ausgabe der Werke Auguſtins, auch bei *Mansi*, T. IV. p. 355. *Baron.* ad ann. 417. n. 31; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 363 ff.; im Auszug bei Schröckh, Kirchengeſch. Bd. XV. S. 16 ff.

4) *Mansi*, T. IV. p. 353. *Baron.* ad ann. 417. n. 25 sqq.

daß wir bei allen einzelnen guten Handlungen von der Gnade Gottes durch Jeſus Chriſtus unterſtüzt werden müſſen, und zwar nicht blos um die Gerechtigkeit zu erkennen, ſondern auch um ſie auszuüben, ſo daß wir ohne ſie nichts wahrhaft Heiliges und Frommes haben, denken, reden und thun können" [1]).

Dieſes Synodalſchreiben überſchickten ſie durch den Subdiakon Marcellin, und es erfolgte darauf ein Schreiben des Papſtes Zoſimus vom 21. März 418, worin er zwar die pelagianiſche Sache bisher ſchon ganz reif erwogen zu haben behauptet, aber doch beifügt, er habe den Afrikanern alle Aktenſtücke mitgetheilt, um gemeinſchaftliche Berathſchlagung zu veranlaſſen [2]).

§ 119.

Die afrikaniſche Generalſynode, die 16te zu Carthago im J. 418.

Dieſer Brief gelangte, wie an ſeinem Schluſſe notirt iſt, gegen Ende Aprils 418 in die Hände der Afrikaner, und dieſe eröffneten nun am 1. Mai deſſelben Jahres eine neue große oder Generalſynode im Secretarium der Basilica Fausti zu Carthago, welche vielfach, auch in dem carthagiſchen Concile des Jahres 525, als die 16te unter Aurelius bezeichnet wird, obgleich ihr, wie das Bisherige zeigt, eine höhere Ziffer zugewieſen werden ſollte. Nicht nur aus allen Provinzen Afrika's, ſondern ſelbſt aus Spanien waren Biſchöfe gegenwärtig, zuſammen nicht weniger als 200 [3]). Sie verfaßten 8 (oder 9) Canones gegen den Pelagianismus und 11 weitere, theils gegen die Donatiſten gerichtet, theils allgemeinen Inhalts, welche im Codex can. eccles. afric. von Nr. 108—127 mitgetheilt ſind [4]).

---

1) Dieß Fragment des Synodalſchreibens findet ſich bei *Prosper*, contra collatorem c. 5, abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 376 u. 378 in der Note a. Vgl. auch *August.* de peccato orig. c. 7. 8. u. lib. II. ad Bonifac. c. 3.

2) Im Appendix zum 10. Bande der Werke Auguſtins und bei *Mansi*, T. IV. p. 366.

3) Dieß ſagt ein uralter Codex des Proömiums dieſer Synode, bei *Mansi*, T. IV. p. 377 und *Baller.* ed. Opp. S. Leonis M. T. III. p. 165.

4) *Mansi*, T. III. p. 810—823 und T. IV. p. 377. *Harduin*, T. I. p. 926 sqq. Bei *Baller.* ed. Opp. S. Leonis M. T. III. p. 165 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 373 ff. Einen Commentar dazu gab *Van Espen*, Commentar. in canones etc. ed. Colon. 1755. p. 373 sqq.

Can. 1 (Nr. 109 im Cod. can. eccl. afric.). Wer ſagt, Adam, der erſte Menſch, ſei ſterblich erſchaffen worden, ſo daß er, mochte er ſündigen oder nicht, geſtorben wäre, nicht zum Lohn der Sünde, ſondern durch Naturnothwendigkeit, der ſei Anathema.

Can. 2 (Nr. 110). Wer ſagt, die neugebornen Kinder brauche man nicht zu taufen, oder man ſolle ſie zwar taufen zur Vergebung der Sünden, aber ſie hätten keine von Adam herſtammende Erbſünde an ſich, welche durch das Bad der Wiedergeburt geſühnt werden müßte, ſo daß die Formel bei der Taufe: „zur Vergebung der Sünden", bei ihnen nicht eigentlich, ſondern nur uneigentlich zu verſtehen wäre, der ſei Anathema, weil nach Röm. 5, 12 die Sünde Adams (in quo omnes peccaverunt) auf Alle übergegangen ſei.

Hinter dieſen zweiten Canon ſtellen mehrere Handſchriften und Ausgaben, namentlich der uralte Codex der Ballerini (l. c.), folgenden dritten Canon: „Wer ſagt, im Himmelreich oder anderwärts gebe es einen gewiſſen mittlern Ort, wo die ohne Taufe verſtorbenen Kinder ſelig leben (beate vivant), während ſie doch ohne Taufe in das Himmelreich, d. i. in das ewige Leben nicht eingehen können, der ſei Anathema." Da dieſen Canon weder Iſidor noch Dionyſius (in der collect. can. eccl. afric.) gekannt hat, ſo iſt deſſen Aechtheit vielfach beanſtandet worden; die Ballerini haben ihn jedoch durch Hinweiſung auf Photius und Ferrandus mit vielem Glücke vertheidigt [1]), und es hat ſonach unſere Synode nicht 8, ſondern 9 Canones gegen die Pelagianer erlaſſen. Wir behalten jedoch im Nachſtehenden die gewöhnliche Numerirungsart bei.

Can. 3 (Nr. 111). Wer ſagt, die Gnade Gottes, durch welche der Menſch gerechtfertigt wird durch Jeſum Chriſtum, wirke nur die Vergebung der bereits begangenen Sünden, helfe aber nicht, die Sünden in Zukunft zu vermeiden, der ſei Anathema.

Can. 4 (Nr. 112). Wer ſagt, dieſe Gnade helfe nur in ſofern zum Nichtſündigen, weil wir durch ſie beſſere Einſicht in die göttlichen Gebote erlangen und erkennen, was wir wünſchen und meiden ſollen, ſie gebe uns aber nicht auch Kraft, das als gut Erkannte gerne zu thun und zu vollziehen, der ſei Anathema [2]).

---

1) *Baller.* l. c. p. XCVI sq.

2) Der Text bei *Mansi*, T. III. p. 814 iſt hier durch einen Druckfehler entſtellt, indem die Worte etiam facere diligamus um zwei Zeilen zu frühe ſtehen. Den richtigen Text haben Harduin und die Ballerini.

Can. 5 (Nr. 113). Wer sagt, die Rechtfertigungsgnade werde uns dazu gegeben, damit wir durch sie dasjenige leichter vollziehen können, was wir durch die Kraft des freien Willens zu thun verbunden sind, — so daß wir also auch ohne die Gnade, nur nicht so leicht, die göttlichen Gebote erfüllen könnten, der sei Anathema.

Can. 6 (Nr. 114). Wer die Worte des Apostels: „wenn wir sagen, daß wir ohne Sünde sind, so betrügen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns", so versteht, als ob wir nur aus Demuth uns als Sünder bekennen müssen, nicht weil wir es wirklich sind, der sei Anathema.

Can. 7 (Nr. 115). Wer sagt, die Heiligen sprechen die Worte des Vater Unsers: „vergib uns unsere Schulden", nicht für sich aus, weil für sie diese Bitte nicht nothwendig sei, sondern für Andere, und darum heiße es: „vergib uns", nicht „mir", — der sei Anathema.

Can. 8 (Nr. 116). Wer sagt, die Heiligen sprechen diese Worte: „vergib uns unsere Schulden", nur aus Demuth, nicht im eigentlichen Verstande, der sei Anathema.

Can. 9 (Nr. 117). Es ist zwar schon durch ein früheres Plenarconcil [1]) verordnet worden, daß jene Gemeinden, welche vor Erlassung der kaiserlichen Gesetze (von Honorius) gegen die Donatisten katholisch geworden sind, bei den Diöcesen bleiben sollen, durch deren Bischöfe sie katholisch wurden; wenn sie aber erst nach Erlassung jener Gesetze in die Kirchengemeinschaft eintreten würden, so sollten sie dem Bisthum überlassen werden, in dessen Bezirk sie, so lange sie donatistisch waren, eigentlich (de jure) gehörten. Weil jedoch hiedurch viele Streitigkeiten unter den Bischöfen entstanden und entstehen, so wird jezt beschlossen: wenn irgendwo in einem Orte eine donatistische und eine katholische Gemeinde neben einander bestanden und sie zu verschiedenen Bisthümern gehörten, so sollen nun beide, mag die Bekehrung des donatistischen Theils vor oder nach jenen kaiserlichen Gesetzen erfolgt sein, jenem Bisthume zugewiesen werden, zu dem der katholische Theil gehörte.

Can. 10 (Nr. 118). Ist der donatistische Bischof selbst katholisch geworden, so sollen nun die beiden Bischöfe (er und der katholische) die aus zwei Theilen vereinigten Gemeinden gleichmäßig unter sich theilen, so daß ein Theil der Ortschaften diesem, der andere jenem angehört. Der dem Amte nach ältere Bischof soll die Theilung machen,

1) Im J. 407, Can. 5 (Nr. 99 der afrik. Canonen); s. oben S. 88.

der andere aber ſoll die Wahl haben. Iſt nur eine Ortſchaft von dieſer Art da, ſo ſoll ſie dem gehören, welcher der nächſte iſt; ſind aber beide Stühle gleich nahe, ſo ſoll das Volk entſcheiden durch Majorität. Iſt Stimmengleichheit, ſo hat der ältere Biſchof den Vorzug. Sind aber die Orte, in welchen beide Parteien ſich vorfanden, von ungerader Zahl, ſo daß ſie nicht gleich getheilt werden können, ſo ſoll der nach gleicher Theilung noch übrige Ort ſo behandelt werden, wie es oben (im vorliegenden Canon) in Betreff eines einzigen Ortes vorgeſchrieben iſt.

Can. 11 (Nr. 119). Wenn ein Biſchof nach Erlaſſung jenes Geſetzes einen Ort zur katholiſchen Einheit zurückgeführt und von da drei Jahre lang ohne Widerſpruch in ſeiner Jurisdiktion gehabt hat, ſo kann man ihm dieſen Ort nicht mehr entziehen ... Wenn aber ein donatiſtiſcher Biſchof ſich bekehrt, ſo ſoll aus dieſer Zeitbeſtimmung ihm kein Nachtheil erwachſen, ſondern er hat von ſeiner Bekehrung an drei Jahre lang das Recht, die Orte zurückzuverlangen, die zu ſeinem Stuhle gehörten.

Can. 12 (Nr. 120). Wenn ein Biſchof eine Gemeinde, auf die er Anſprüche zu haben glaubt, nicht durch ein biſchöfliches Gericht, ſondern auf andere Weiſe in ſeine Gewalt zu bekommen ſucht, während ein Anderer Widerſpruch erhebt, ſo hat er damit ſeinen Anſpruch verloren.

Can. 13 (Nr. 121). Wenn ein Biſchof keinen Fleiß anwendet, Ortſchaften, die zu ſeinem Bezirke gehören, für die katholiſche Einheit zu gewinnen, ſo ſoll er von den benachbarten Biſchöfen dazu ermahnt werden. Thut er es nicht in Zeit von ſechs Monaten, von dieſer Mahnung an, ſo gehören die Orte dem Biſchofe, der ſie für die Kirche gewinnt ... In ſtrittigen Fällen ſind Schiedsrichter zu wählen vom Primas oder von den Parteien.

Can. 14 (Nr. 122). Von Richtern, die man gemeinſam gewählt hat, darf man nicht weiter appelliren.

Can. 15 (Nr. 123). Wenn der Biſchof in einer Muttergemeinde keinen Eifer zeigt gegen die Häretiker, ſo ſoll er von den benachbarten Biſchöfen ermahnt werden; führt er von da an in ſechs Monaten die Häretiker nicht zurück, obgleich die Exeeutoren (des kaiſerlichen Unionsdekrets) in ſeiner Provinz geweſen ſind, ſo ſoll ihm die Kirchengemeinſchaft aufgekündigt werden, bis er es thut [1]).

Can. 16 (Nr. 124). Gibt er aber lügneriſch an, er habe die

1) Dieſer Canon handelt im Unterſchiede von Can. 13 von dem Falle, wo der Biſchof in ſeiner eigenen Biſchofsſtadt keine Union bewirkt.

Häretiker in die Gemeinſchaft zurückgeführt, ohne daß es wahr iſt, ſo verliert er das Bisthum.

Can. 17 (Nr. 125). Wenn Prieſter, Diakonen und niedere Cleriker über einen Urtheilsſpruch des eigenen Biſchofs ſich beklagen, ſo ſollen ſie mit Einwilligung ihres Biſchofs an benachbarte Biſchöfe ſich wenden, und dieſe ſollen den Streit ſchlichten. Wollen ſie noch weiter appelliren, ſo dürfen ſie nur an ihre Primaten oder an afrikaniſche Concilien provoziren. Wer aber an ein Gericht jenſeits des Meeres (Rom) appellirt, darf von Niemand innerhalb Afrikas mehr in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen werden [1]). Vgl. d. folg. Seite.

Can. 18 (Nr. 126). Wenn eine Jungfrau in Gefahr kommt, ihre Virginität zu verlieren, weil ein Mächtiger ſie zur Ehe verlangt oder Jemand ſie rauben will, oder weil ſie befürchtet, vor Erlangung des Schleiers ſterben zu müſſen, und der Biſchof gibt ihr nun auf Verlangen der Eltern den Schleier, bevor ſie 25 Jahre alt iſt, ſo ſoll ihn der Synodalbeſchluß in Betreff dieſes Alters nicht hindern [2]).

Can. 19 (Nr. 127). Damit nicht alle auf dem Concil anweſenden Biſchöfe zu lange aufgehalten werden, wurde beſchloſſen, das Generalconcil ſolle drei Bevollmächtigte von jeder Provinz wählen. Gewählt wurden aus der carthagiſchen Provinz: Vincentius, Fortunatian und Clarus; aus Numidien: Alypius, Auguſtinus und Reſtitutus; aus der byzaceniſchen Provinz nebſt dem heiligen Greiſe, dem Primas Donatian, die Biſchöfe Creſconius, Jocundus und Aemilianus; aus Mauretania Sitiphenſis: Severian, Aſiaticus und Donatus; aus der tripolitaniſchen Provinz herkömmlicher Weiſe nur Einer [3]): Plautius. Dieſe ſollen mit dem Senex d. i. Primas Aurelius Alles entſcheiden. Auch bat die Synode, daß Aurelius alle auszuſtellenden Urkunden unterſchreibe.

Ungefähr gleichzeitig mit dieſer carthagiſchen Synode, wohl einige Monate früher, ſcheint das afrikaniſche Concil zu Telepte oder richtiger Zelle abgehalten worden zu ſein, von welchem wir ſchon oben S. 43 f. handelten, ohne ihm jedoch eine große Bedeutung zuſchreiben zu können. Wir haben dort auch die Canones der römiſchen Synode unter Papſt

1) Daſſelbe enthält auch der 28te Canon des Codex can. eccl. afric. Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 321 sq.

2) Gemeint iſt c. 1 der zweiten Reihe des Concils von Hippo im J. 393; ſ. oben S. 52.

3) Nach can. 5 der Synode von Hippo im J. 393; ſ. oben S. 52.

Siricius angeführt, welche auf dem Concil zu Telepte wiederholt wurden [1]).

§ 120.

Streit über die Appellation an Rom. Afrikaniſche Synoden darüber.

Bevor noch die pelagianiſche Sache völlig entſchieden war, veranlaßte ein ganz anderer, damit gar nicht zuſammenhängender Gegenſtand mehrere neue afrikaniſche Synoden, welche in der Geſchichte des Kircheurechts hohe Berühmtheit erlangt haben. Sie betrafen das Recht Roms, Appellationen anzunehmen, und wir haben bereits bei der Geſchichte der nicäniſchen und ſardicenſiſchen Synode Bd. I. S. 341 u. 555 davon ſprechen müſſen.

Der Prieſter Apiarius zu Sicca im proconſulariſchen Afrika war wegen verſchiedener Vergehen von ſeinem Biſchof Urbanus von Sicca, einem Schüler Auguſtins, abgeſezt und excommunicirt worden. Er ging nach Rom und ſuchte Hülfe bei Papſt Zoſimus, der ſeine Appellation auch in der That annahm und ſeine Wiedereinſetzung forderte [2]). Darüber waren die Afrikaner in hohem Grade unzufrieden und haben, wahrſcheinlich gerade mit Rückſicht hierauf, im 17ten Canon ihrer Generalſynode am 1. Mai 418 verordnet, daß ein Prieſter, Diakon oder niederer Cleriker durchaus nicht an ein Gericht jenſeits des Meeres appelliren dürfe [3]).

Als Papſt Zoſimus von dieſer Unzufriedenheit der Afrikaner Nachricht erhielt, ſchickte er drei Legaten nach Carthago, den Biſchof Fauſtinus von Potentina in der anconitiſchen Mark und die beiden römiſchen Prieſter Philippus und Aſellus. Alsbald verſammelte Erzbiſchof Aurelius die benachbarten Biſchöfe zu einer kleinen Synode (noch im J. 418), vor welcher die päpſtlichen Legaten ihre Aufträge zuerſt blos mündlich vorbrachten, auf wiederholtes Verlangen der Afrikaner aber auch ihre ſchriftliche Inſtruktion (Commonitorium) überreichten, des Inhalts: ſie ſollten mit den Afrikanern über vier Punkte unterhandeln: a) über die Appella-

1) Ein kurzes Aktenſtück dieſer Synode, die fraglichen Canones enthaltend, findet ſich bei *Mansi*, T. IV. p. 379 sq. *Harduin*, T. I. p. 1235.

2) Wir erſehen dieß daraus, daß er in ſeiner vierten, ſogleich zu beſprechenden Forderung dem Biſchof Urban mit Abſetzung drohte, wenn er ſich nicht corrigire.

3) Vgl. oben S. 106. Richtig bemerken die Ballerini, ed. Opp. S. Leonis T. II. p. 963, daß damit nur den Prieſtern und Diakonen, nicht aber den Biſchöfen die Appellation nach Rom verboten worden ſei.

tion der Biſchöfe an Rom, b) daß nicht ſo viele Biſchöfe an das Hoflager reiſen ſollen, c) darüber, daß die Angelegenheiten der Prieſter und Diakonen, wenn ſie von ihren eigenen Biſchöfen ungerecht excommunicirt ſeien, von benachbarten Biſchöfen verhandelt werden ſollen, und d) daß Biſchof Urban von Sicca, wenn er ſich (d. h. ſein Urtheil über Apiarius) nicht verbeſſere, excommunicirt oder nach Rom gerufen werden ſolle [1]).

Der zweite dieſer Punkte fand bei der Synode gar keinen Anſtand, den erſten und dritten aber hatte der Papſt durch angebliche nicäniſche Canones begründet, welche jedoch, wie wir bereits wiſſen, eigentlich ſardicenſiſche waren [2]). So kam es, daß die afrikaniſchen Biſchöfe dieſe nicäniſchen Canones in ihrer Abſchrift der nicäniſchen Akten nicht vorfanden; daß es aber ſardicenſiſche ſeien, konnten ſie nicht wiſſen, weil in Afrika überhaupt die Akten der orthodoxen Synode von Sardika, wie wir Bd. I. S. 596 ſahen, gar nicht bekannt waren. Aus Achtung

---

1) Wir erfahren all dieß aus dem Schreiben der carthag. Synode vom J. 419 an Papſt Bonifaz, bei *Mansi*, T. III. p. 831. *Harduin*, T. I. p. 942.

2) Sie lauten: Can. Sardic. 5 (7), „wenn ein von ſeinen Comprovinzialbiſchöfen abgeſezter Biſchof nach Rom appellirt hat und der Papſt eine neue Unterſuchung für nöthig erachtet, ſo ſoll er (der Papſt) an die Biſchöfe ſchreiben, die der betreffenden Provinz am nächſten ſind, damit ſie die Sache genau unterſuchen und einen der Wahrheit gemäßen Urtheilsſpruch abfaſſen. Wenn aber ein Solcher, der nochmal gehört werden will, den römiſchen Biſchof zu bewegen vermag, daß er Prieſter ſeiner eigenen Umgebung abordne, damit ſie in Verbindung mit den beſtellten Biſchöfen das Gericht zweiter Inſtanz bilden und dabei das ihm (dem Papſte) gebührende Anſehen (den Vorſitz) genießen, ſo ſoll dieß dem Papſte freiſtehen; glaubt er aber, die Biſchöfe allein genügen zu dieſem Gerichte und dieſer Entſcheidung, ſo ſoll er thun, was ihm gut dünkt"; und

Can. Sardic. 14 (17): „ein von ſeinem Biſchof ausgeſchloſſener Prieſter oder Diakon ſoll das Recht haben, zu den benachbarten Biſchöfen ſeine Zuflucht zu nehmen . . . auf daß die Sache unterſucht und der Spruch des eigenen Biſchofs beſtätigt oder verbeſſert werde" u. ſ. f.

Ueber die bona fides des Papſtes bei dieſer Verwechslung der ſardic. und nicän. Canonen vergleiche das Bd. I. S. 341 Geſagte, und Tüb. Quartalſchrift 1852, S. 404. Außerdem ſind über die ganze Streitfrage zwiſchen dem Papſt und den Afrikanern zu vergleichen: *Van Espen*, Commentar. in canones etc. Colon. 1755. p. 292 sqq. *Dupin*, de antiqua ecclesiae discipl. Dissert. II. § 3. p. 140 sqq. ed. Mogunt. 1788; *Capelli*, de appellation. eccl. Afric. ad Rom. sedem, Romae 1722; *Christ. Lupus*, in ſ. divino ac immobili S. Petri citra fidelium appellationes adserto privilegio, Diss. II.; *Melchior Leydecker*, hist. eccles. Afric. T. II. p. 505 sqq. und die Observationes der Ballerini in I. partem Dissertationis V. Quesneli, im zweiten Bande ihrer Ausgabe der Werke Leo's, p. 958 sqq.

gegen Rom erklärten sie jedoch dem Papste Zosimus noch im J. 418 schriftlich, daß sie vor der Hand bis zu genauerer Untersuchung der nicänischen Vorschriften die zwei angeblich nicänischen Canones beobachten wollten [1]).

Hiemit war der Gegenstand noch nicht erledigt, vielmehr blieben die päpstlichen Legaten in Carthago und sezten ihre Verhandlungen daselbst fort, ohne daß uns das Detail hierüber bekannt wäre. Einen Aufschub veranlaßte wohl der Tod des Papstes Zosimus am 26. Dezember 418, aber auch sein Nachfolger Bonifaz griff die Sache wieder auf, und nachdem zwischen den Afrikanern und den päpstlichen Legaten ein freundliches Verhältniß wieder hergestellt war [2]), so traten am 25. Mai 419 in der Kirche des Faustus zu Carthago nicht weniger als 217 afrikanische Bischöfe [3]) unter dem Vorsitze des Aurelius zu einer Generalsynode zusammen, welche gewöhnlich als die sechste, von den Ballerini aber als die 17te carthagische bezeichnet wird [4]). Schon bei den früheren Verhandlungen im Spätjahre 418 hatten die Afrikaner wegen der vom Papste citirten Canones eine genauere Untersuchung über die nicänischen Akten für nöthig erklärt, und hiezu sollten auf der gegenwärtigen Synode die nöthigen Schritte gethan werden. Auf den Antrag des Erzbischofs Aurelius wurde darum beschlossen, daß vor Allem das zu Carthago vorhandene Exemplar der nicänischen Akten zu verlesen sei, welches Erzbischof Cäcilian von Carthago, der selbst zu Nicäa anwesend gewesen, von da mitgebracht hatte. Ebenso sollten jene Urkunden, worin die früheren afrikanischen Bischöfe das Nicänum bestätigt und damit übereinstimmende Verordnungen für ihren eigenen Clerus gegeben hätten, vorgelegt werden. Dieß geschah sogleich durch den Notar Daniel; aber der Legat Faustinus unterbrach seinen Vortrag und verlangte, daß zuerst

---

1) Dieß Schreiben an Zosimus ist verloren, jedoch der Hauptinhalt repetirt in dem Synodalschreiben an Papst Bonifaz bei *Mansi* und *Harduin*, ll. cc.

2) Wir ersehen dieß aus einem kleinen, sehr corrumpirten Briefe des Papstes an seine Legaten, welchen Mansi, T. IV. p. 451 aus einem Freisinger Codex mittheilte, und der vom 26. April 419 datirt ist, also der jezt zu besprechenden Synode um einen Monat voranging.

3) Vgl. die Ueberschrift des Synodalschreibens bei *Mansi*, T. III. p. 830. *Harduin*, T. I. p. 939.

4) Die Akten dieser Synode finden sich bei *Mansi*, T. IV. p. 401—415 u. 419 sqq., bei *Harduin*, T. I. p. 1241 sqq. Die rechte Einsicht in den Gang der Verhandlungen auf dieser Synode eröffneten die Ballerini im dritten Band ihrer Ausgabe der Werke Leos d. Gr. p. XCVIII sqq.

die Inſtruktion (das commonitorium) verleſen werden müſſe, welche Papſt Zoſimus ſeinen Legaten gegeben habe, dann erſt komme die Reihe an die nicäniſchen und andern Urkunden. Erzbiſchof Aurelius war damit einverſtanden, und der Notar Daniel verlas nun jene Inſtruktion, des Inhalts: „der Biſchof Zoſimus an ſeinen Bruder Fauſtinus und an ſeine Söhne, die Prieſter Philippus und Aſellus. Ihr wiſſet, was wir euch aufgetragen. Richtet alſo Alles ſo gut aus, wie wenn wir ſelbſt zugegen wären. Zur volleren Sicherheit fügen wir die Worte der Canones bei, auf die es hier ankommt. Auf dem nicäniſchen Concil iſt nämlich in Betreff der Appellation der Biſchöfe beſchloſſen worden: wenn ein von ſeinen Comprovinzialbiſchöfen abgeſezter Biſchof nach Rom appellirt u. ſ. f.“

Mehr als dieſer eine Canon wurde vor der Hand aus dem Commonitorium nicht verleſen; wir ſahen jedoch ſchon früher, daß es deren mehrere enthielt, und auch in dem Plural (verba canonum) iſt dieß angedeutet.

Die weitere Verleſung des Commonitoriums unterbrach, wie es ſcheint, Biſchof Alypius von Tagaſte durch den Vorſchlag: da in dem zu Carthago vorhandenen Exemplare der nicäniſchen Akten der fragliche Canon nicht vorkomme, die nicäniſchen Originalakten aber in Conſtantinopel ſein ſollen, ſo möge Erzbiſchof Aurelius an die Biſchöfe von Conſtantinopel, Alexandrien und Antiochien Abgeordnete ſchicken, und von ihnen beglaubigte Abſchriften der nicäniſchen Akten ſich ausbitten. Zugleich ſolle man den römiſchen Biſchof Bonifaz ſchriftlich bitten, daß auch er ſeinerſeits an die genannten drei Kirchen Abgeordnete ſende, um ſolcher glaubwürdigen und ächten Abſchriften theilhaft zu werden. Inzwiſchen aber, bis dieſe ankämen, ſolle der von den römiſchen Legaten vorgebrachte Canon beobachtet, aber auch das zu Carthago vorhandene Exemplar der nicäniſchen Akten den gegenwärtigen Verhandlungen angeſchloſſen werden.

Der römiſche Legat Fauſtinus entgegnete: „die Synode möge darum, weil Alypius die Canonen zweifelhaft nenne, nicht zu Ungunſten der römiſchen Kirche urtheilen, möge vielmehr an den Papſt ſchreiben, damit er zuerſt ſelbſt eine Unterſuchung über die ächten nicäniſchen Canonen anſtelle und dann wieder mit den Afrikanern verhandle. Es genüge, wenn der Papſt und die Afrikaner, jeder Theil ſeinerſeits, dieſe Unterſuchung vornehme; Nachforſchungen in fremden Städten dagegen würden den Schein veranlaſſen, als ob Zwietracht unter den abendländiſchen Kirchen herrſche. Wenn aber der Papſt geantwortet und das Reſultat

ſeiner Unterſuchung mitgetheilt habe, dann möge die Synode in brüderlicher Liebe erwägen, was zu beobachten am beſten ſei" [1]).

Ohne hierauf direkt zu erwiedern, bemerkte Erzbiſchof Aurelius, daß alles, was auf der Synode verhandelt worden, dem Papſte mitzutheilen ſei, und daß nun die Verhandlungen fortgehen ſollten. Die Synode war damit einverſtanden, und Biſchof Novatus, Deputirter der Mauretania Sitiphenſis, ſprach: er erinnere ſich, daß das Commonitorium auch einen Canon in Betreff der Appellation der Prieſter an die benachbarten Biſchöfe enthalte, welcher ſich in den nicäniſchen Akten nicht finde. Auch dieſer möge verleſen werden. — Auf Befehl des Erzbiſchofs Aurelius verlas der Notar Daniel auch dieſen Theil des Commonitoriums, den 14ten oder nach der lateiniſchen Zählart 17ten ſardicenſiſchen Canon [2]).

Nach Verleſung erklärte Auguſtin als Deputirter von Numidien: wir verſprechen auch dieſen Canon inzwiſchen zu beobachten, bis die genauere Unterſuchung der nicäniſchen Akten zu einem Reſultate geführt hat. Die ganze Synode ſtimmte dieſer Anſicht bei, mit der Limitation: „was im Nicänum beſchloſſen worden iſt, hat unſern Beifall."

Wiederum ergriff der päpſtliche Legat Fauſtinus das Wort, aber dieſe ſeine zweite Rede iſt noch dunkler als die vorige und der Text ganz unzweifelhaft corrumpirt. Der Sinn iſt wohl: „da den weitern Aeußerungen zufolge auch dieſer Canon beanſtandet wird, ſo muß dem Papſte auch hierüber Meldung gemacht werden, damit er unterſuche, ob dieſe Verordnung über die Appellation der niedern Cleriker (Prieſter ꝛc.) in den ächten Akten ſich findet."

Wie auf die erſte, ſo wurde auch auf dieſe zweite Rede des Legaten nicht direkt geantwortet, ſondern auf den Vorſchlag des Erzbiſchofs Aurelius beſchloſſen, daß jezt das von Cäcilian nach Carthago gebrachte Exemplar der nicäniſchen Akten ſammt den Verordnungen der früheren afrikaniſchen Synoden den gegenwärtigen Akten beigefügt werden, Aurelius aber an die Biſchöfe von Conſtantinopel, Alexandrien und Antiochien ſchreiben ſolle, um ächte Copien der Akten von Nicäa zu erhalten [3]). Würden dieſe

1) So glaube ich den ziemlich unverſtändlichen Text der Rede des Fauſtinus deuten zu müſſen.

2) Siehe oben S. 108. In dem Texte bei *Mansi*, T. IV. p. 405 iſt der Beiſatz: ex Sardicensi concilio ſichtlich aus einer Marginalnote in den Text eingeſchaltet worden. Die richtigere Leſeart findet ſich in dem Balleriniſchen Texte, ebenfalls bei *Mansi*, T. IV. p. 422.

3) Daß die päpſtlichen Legaten damit zulezt ſich einverſtanden erklärten, erhellt

die zwei in dem Commonitorium citirten Canones enthalten, ſo ſollen dieſe anerkannt, wo nicht, in der künftigen Synode weiter darüber verhandelt werden. — Der Notar Daniel verlas nun das Symbolum und die Canones von Nicäa aus dem carthagiſchen Exemplare, und als dieß geſchehen, wurde noch eine Reihe älterer afrikaniſcher Verordnungen wiederholt und erneuert [1]).

§ 121.

Der *Codex canonum ecclesiae africanae.*

Alle dieſe zuſammen bilden den ſchon oft erwähnten Codex canonum eccles. africanae [2]), und zerfallen in mehrere Abtheilungen. Die erſte Serie, Nr. 1—28 des codex canonum etc., enthält Folgendes:

Can. 1. Einleitung.

Can. 2. Bekenntniß der orthodoxen Trinitätslehre. Aus dem carthagiſchen Concil unter Genethlius im J. 390; ſ. oben S. 46.

Can. 3 u. 4. Cölibatsgebot für die Biſchöfe, Prieſter, Leviten und alle Altardiener. Aus demſelben Concil.

Can. 5. Verbot der Habſucht, ungerechten Erwerbs und Wuchers, für Laien und Cleriker. Aus der carthagiſchen Synode unter Gratus im J. 345—348, Can. 10 u. 13; ſ. Bd. I. S. 610.

Can. 6. Die Prieſter dürfen das Chrisma nicht weihen, auch die Benediktion der Jungfrauen und die Reconciliation der Pönitenten nicht vornehmen. Aus dem Concil im J. 390, Can. 3.

Can. 7 = Can. 4 des carthagiſchen Concils vom J. 390.

---

aus dem Schreiben der Synode an Papſt Zoſimus, wo von dieſem einträchtigen Beſchluſſe die Rede iſt.

1) Siehe can. 1 in der Collectio canon. eccl. afric. bei *Mansi*, T. III. p. 710. T. IV. p. 423. *Harduin*, T. I. p. 867.

2) Dieſen etwas zu viel ſagenden und zu pompöſen Titel gab Juſtellus (Biblioth. jur. can. T. I. p. 321) der von Dionyſius Exiguus veranſtalteten Sammlung dieſer afrikaniſchen, im J. 419 zuſammengeſtellten Canonen. Dionyſius Exiguus ſelbſt gab ſeiner Collection einen viel beſcheideneren Titel (statuta concilii Africani), und nur in einer Handſchrift der Dionys'ſchen Sammlung fand Juſtellus jene vornehme Ueberſchrift. — Dieſe statuta concilii Afric. wurden ſchon vor der trullaniſchen Synode auch in's Griechiſche überſezt, und darum nahmen Juſtellus (l. c.), Harduin (T. I. p. 861 sqq.) und Manſi (T. III. p. 699 sqq.) neben dem lat. Originaltexte auch die griechiſche Verſion auf. Einen Commentar zu dieſer Sammlung lieferte Van Eſpen, Commentarius in canones etc. Colon. 1755. p. 305—384. Vgl. auch Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. I. S. 300 u. 308 und Bd. III. S. 417.

Can. 8 = Can. 6 deſſelben Concils.

Can. 9 = Can. 7 ibid.

Can. 10 u. 11 = Can. 8 ibid.

Can. 12 = Can. 10 ibid.

Can. 13 = Can. 12 ibid.

Can. 14 zerfällt in zwei Hälften:

a) aus Can. 5 der Synode von Hippo 393 (repetirt ſchon auf der carthagiſchen Synode vom J. 397).

b) aus Can. 8 ibid.

Can. 15 = Can. 9. 10 u. 11 ibid.

Can. 16 = Can. 15. 18. 22 u. Can. 1 (der zweiten Reihe) ibid.

Can. 17 = Can. 3 der erſten Reihe der Beſchlüſſe von Hippo im J. 393.

Can. 18 = Can. 2. 4 u. 5 der zweiten Reihe der Beſchlüſſe von Hippo im J. 393.

Can. 19 = Can. 6 u. 7 ibid.

Can. 20 = Can. 8 ibid.

Can. 21 = Can. 12 ibid.

Can. 22 = Can. 14 ibid.

Can. 23 = Can. 27 ibid.

Can. 24 = Can. 36 ibid.

Can. 25 = Can. 4 der carthagiſchen Synode vom 13. Sept. 401 mit dem Beiſatze: daß auch den Subdiakonen wie den Diakonen ꝛc. der Umgang mit ihren Frauen unterſagt ſei. Derſelbe Canon wird noch einmal als Nr. 70 aufgeführt.

Can. 26 = Can. 5 der carthagiſchen Synode vom 13. Sept. 401.

Can. 27 = Can. 12 ibid.

Can. 28 = Can. 17 der carthagiſchen Synode vom J. 418 (= Nr. 125 im Codex canon.), nur mit dem Unterſchiede, daß in dem Satze: non provocent ad transmarina judicia, sed ad primates suarum provinciarum, *aut ad universale concilium, sicut et de episcopis saepe constitutum est*, die durch den Druck hervorgehobenen Worte nicht von der Synode des Jahres 418 herrühren. Gerade dieſe Worte aber machten unſern Canon zu einem Zankapfel, indem man darin den Sinn fand: ſchon viele alten afrikaniſchen Synoden hätten die Appellation nach Rom nicht blos den Prieſtern, ſondern auch den Biſchöfen verboten. Da ſich jedoch von einem ſolchen Verbote, die Biſchöfe betreffend, in den alten afrikaniſchen Concilien keine Spur findet, ſo haben

die Ballerini wohl recht, wenn ſie die fraglichen Worte alſo auffaſſen: „den Prieſtern iſt die Appellation nach Rom verboten; aber ſie dürfen fortan appelliren 1) an die Primaten, 2) an das Generalconcil, wie ſolche Appellation an das Generalconcil bisher ſchon öfter den Biſchöfen eingeräumt wurde.“ Hienach würde alſo unſer Canon von der Appellation der Biſchöfe nach Rom gar nicht handeln. Vgl. *Ballerin.* edit. Opp. S. Leonis M. T. II. p. 966 sq. Vgl. dagegen *Van Espen*, Commentar. p. 321 sq. Dieſer erſten Abtheilung folgt eine zweite, nur fünf Canonen enthaltend, welche wahrſcheinlich von unſerer wegen Appiarius verſammelten Synode des Jahres 419 ſelbſt herrühren und bei keinem ältern afrikaniſchen Concil gefunden werden; nämlich:

Can. 29 iſt eine Nachahmung des bekannten vierten antiocheniſchen Satzes und lautet: ein Biſchof oder ſonſt ein Cleriker, welcher, wegen einer Verſchuldung aus der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen, ſich in dieſelbe, ohne verhört zu ſein, wieder eindrängt, hat ſich ſelbſt verurtheilt. Vgl. Bd. I. S. 495.

Can. 30. Wenn ein Kläger oder Beklagter an dem Wohnorte des Beklagten eine Gewaltthätigkeit von Seiten der Menge fürchtet, ſo kann er für die Schlichtung ſeiner Sache einen andern benachbarten Ort wählen, wohin die Zeugen ohne Schwierigkeit kommen können.

Can. 31. Wenn Diakonen oder niedere Cleriker nicht gehorchen, falls der Biſchof für nöthig hält, ſie zu einer höhern Würde bei ſeiner Kirche zu befördern, ſo dürfen ſie auch ihr bisheriges Amt nicht mehr verwalten.

Can. 32. Wenn Biſchöfe, Prieſter, Diakonen oder irgend welche Cleriker, die zur Zeit ihrer Ordination kein Vermögen gehabt haben, ſich während ihres geiſtlichen Amtes Aecker oder Felder anſchaffen, ſo ſind ſie als Räuber am Kirchengute zu betrachten, wenn ſie nicht auf geſchehene Ermahnung hin dieſe Güter der Kirche überlaſſen. Iſt ihnen aber durch Schenkung oder Erbſchaft ein Eigenthum zugefallen, ſo können ſie damit gemäß ihrem Vorſatze verfahren (faciant inde, quod eorum proposito congruit). Weichen ſie aber nachmals von dieſem Vorſatze wieder ab, ſo ſollen ſie ihrer geiſtlichen Würde verluſtig gehen [1]).

---

1) Der Sinn des Ausdrucks propositum iſt unklar, und damit auch der Sinn der zweiten Hälfte des Canons. Harduin (in der Marginalnote zu dieſer Stelle, T. I. p. 879) nimmt propositum identiſch mit vocatio, professio, und es entſteht dann der Sinn: „er muß es ſeinem geiſtlichen Stande gemäß anwenden.“ Eine andere Deutung gibt Van Eſpen (Commentarius in canones etc. p. 323), auf Balſamon und Zonaras geſtützt, nämlich: „er kann frei darüber verfügen; hat

Can. 33. Prieſter dürfen ohne Wiſſen des Biſchofs von den Gütern der Kirche, bei der ſie angeſtellt ſind, nichts verkaufen, wie auch die Biſchöfe keine Kirchengüter verkaufen dürfen ohne Wiſſen des Concils (= Diöceſanſynode) oder ihrer Prieſter. Ohne Noth darf alſo kein Biſchof irgend etwas, was in den Matrikeln der Kirche aufgeſchrieben iſt, mißbrauchen [1]).

Nach dieſen fünf eigenen Canonen wiederholte unſere Synode abermals eine große Anzahl älterer Canones, die ſich bis Nr. 127 incl. des Codex canonum eccles. afric. erſtrecken. Zuerſt werden darin, zwiſchen Nr. 33 und 34, die Proömia der Synoden von Hippo im J. 393 und von Carthago vom J. 394 und vom 28. Auguſt 397 mitgetheilt [2]).

Sofort iſt

Can. 34 ein Theil von Can. 5 der carthag. Synode v. 28. Aug. 397.
Can. 35 = Can. 13 der Synode von Hippo im J. 393.
Can. 36 = Can. 17 ibid.
Can. 37 = Can. 23 ibid.
Can. 38 = Can. 24 ibid.
Can. 39 = Can. 25 ibid.
Can. 40 = Can. 26 ibid.
Can. 41 = Can. 28 ibid.
Can. 42 = Can. 29 ibid.
Can. 43 = Can. 30 ibid.
Can. 44 = Can. 31 ibid.
Can. 45 = Can. 32 u. 33 ibid.
Can. 46 = Schluß von Can. 36 ibid.

---

er ſich aber vorgenommen (propositum), einen Theil davon der Kirche oder den Armen zuzuwenden und er ändert dieſen Vorſatz wieder, ſo ſoll er abgeſetzt werden."

1) Auch bei dieſem Canon iſt der lezte Satz undeutlich: non habente ergo necessitatem, nec episcopo liceat matricis ecclesiae rem tituli sui usurpare. Ich folgte der Deutung Van Eſpens (l. c. p. 324); Fuchs dagegen (Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 5) vermuthet, der Text ſei corrumpirt und müſſe nach c. 10 des carthag. Concils vom J. 421 (ſ. unten S. 123) verbeſſert werden, welcher lautet: item placuit, ut agri vel quaecunque praedia ecclesiae in Dioecesi constituta (vielleicht constitutae) fuerint derelicta, non ea matrici ecclesiae applicari usurpet episcopus, d. h. „was einer Landkirche der Diöceſe vermacht wird, darf der Biſchof nicht widerrechtlich der Mutterkirche (ſeiner Cathedrale) zuwenden."

2) Vgl. S. 50 und 61 f.

Can. 47 aus Can. 37 ibid. und aus Can. 1 der carthagiſchen Synode vom 28. Auguſt 397 (S. 62).

Can. 48 aus Can. 1 der carthagiſchen Synode vom 28. Auguſt 397.

Can. 49 = Can. 2 ibid.

Can. 50 = Can. 3 ibid.

Can. 51 = Can. 4 ibid. erſte Hälfte.

Can. 52 = Can. 4 ibid. zweite Hälfte.

Can. 53 = Can. 5 ibid. vom zweiten Satze an (der erſte Satz davon iſt oben in Nr. 34 enthalten).

Can. 54 = Can. 6 ibid.

Can. 55 = Can. 7 ibid. erſte Hälfte.

Can. 56 = Can. 7 ibid. zweite Hälfte.

Sofort folgen die Ueberſchriften (Proömien) und kurzen Nachrichten der Synoden von Carthago vom 26. Juni 397 (S. 61), vom 27. April 399 (S. 65) und vom 15. (16.) Juni 401 (S. 68 ff.). Daran ſchließen ſich:

Can. 57 = Can. 1 der eben genannten carthagiſchen Synode vom 15. (16.) Juni 401.

Can. 58 = Can. 2 ibid.

Can. 59 = Can. 3 ibid.

Can. 60 = Can. 4 ibid.

Can. 61 = Can. 5 ibid.

Can. 62 = Can. 6 ibid.

Can. 63 = Can. 7 ibid.

Can. 64 = Can. 8 ibid.

Can. 65 = Can. 9 ibid.

Vor Can. 66 gibt der Codex canonum eccl. afric. wieder ein Proömium, das der carthagiſchen Synode vom 13. September 401 (vgl. S. 69 ff.), und es folgen

Can. 66 u. 67 = Can. 1 der genannten carthagiſchen Synode vom 13. September 401.

Can. 68 = Can. 2 ibid.

Can. 69 = Can. 3 ibid.

Can. 70 = Can. 4 ibid.

Can. 71 = Can. 6 ibid.

Can. 72 = Can. 7 ibid.

Can. 73 = Can. 8 ibid.

Can. 74 = Can. 9 ibid.

Can. 75 = Can. 10 ibid.

Can. 76 = Can. 11 ibid.

Can. 77, wahrſcheinlich ehemals Anhang zu Can. 11 ibid. Vgl. oben S. 71.

Can. 78, wahrſcheinlich ehemals Anhang zu Can. 13 ibid. Vgl. a. a. O.

Can. 79 = Can. 13 ibid.

Can. 80 = Can. 14 ibid.

Can. 81 = Can. 15 ibid.

Can. 82 = Can. 16 ibid.

Can. 83 = Can. 17 ibid.

Can. 84 = Can. 18 ibid.

Can. 85 = Can. 19 ibid.

Zwiſchen Can. 85 und Can. 86 findet ſich das Proömium der mileviſaniſchen Synode vom 27. Auguſt d. J. 402 (S. 73 f.), und darauf

Can. 86 = Can. 1 dieſer Synode.

Can. 87 u. 88 = Can. 2 ibid.

Can. 89 = Can. 3 ibid.

Can. 90 = Can. 4 ibid.

Das nächſte Proömium und die daran ſich knüpfenden Vorträge mehrerer Biſchöfe gehören der carthagiſchen Synode vom 25. Auguſt 403 (S. 85) an, und ebenſo die zwei Canones

Can. 91 = Can. 1 der ebengenannten Synode, und

Can. 92 = Can. 2 ibid.

Darauf folgt das Proömium der carthagiſchen Synode im Juni des Jahres 404 (S. 86), und

Can. 93, enthaltend die Inſtruktion für die von dieſer Synode an den Kaiſer geſchickten Deputirten.

Das neue Proömium und Can. 94 ſind der carthagiſchen Synode vom 23. Auguſt 405 entnommen (S. 86). Daran ſchließt ſich wieder das Proömium der carthagiſchen Synode vom 13. Juni 407 (S. 87) und folgende, von demſelben Concil entlehnte Canones:

Can. 95 = Can. 1 dieſes carthagiſchen Concils vom J. 407.

Can. 96 = Can. 2 ibid.

Can. 97 = Can. 3 ibid.

Can. 98 = Can. 4 ibid.

Can. 99 = Can. 5 ibid.

Can. 100 = Can. 6 ibid.

Can. 101 = Can. 7 ibid.

Can. 102 = Can. 8 ibid.

Can. 103 = Can. 9 ibid.
Can. 104 = Can. 10 ibid.
Can. 105 = Can. 11 ibid.
Can. 106 = Can. 12 ibid.

Weiterhin treffen wir die zwei Proömien der zwei carthagiſchen Synoden vom 16. Juni und 13. Oktober 408 (S. 89); in

Can. 107 aber und unmittelbar hinter demſelben die Proömien der carthag. Synoden vom 15. Juni 409 und 14. Juni 410 (S. 89). In

Can. 108 das Proömium der carthagiſchen Synode vom 1. Mai 418 (S. 102 ff.), und daran ſich ſchließend

Can. 109 = Can. 1 dieſer carthagiſchen Synode vom J. 418.
Can. 110 = Can. 2 ibid.
Can. 111 = Can. 3 ibid.
Can. 112 = Can. 4 ibid.
Can. 113 = Can. 5 ibid.
Can. 114 = Can. 6 ibid.
Can. 115 = Can. 7 ibid.
Can. 116 = Can. 8 ibid.
Can. 117 = Can. 9 ibid.
Can. 118 = Can. 10 ibid.
Can. 119 = Can. 11 ibid.
Can. 120 = Can. 12 ibid.
Can. 121 = Can. 13 ibid.
Can. 122 = Can. 14 ibid.
Can. 123 = Can. 15 ibid.
Can. 124 = Can. 16 ibid.
Can. 125 = Can. 17 ibid.
Can. 126 = Can. 18 ibid.
Can. 127 = Can. 19 ibid.

So weit war unſere carthagiſche Synode des Jahres 419 in ihrer erſten Sitzung am 25. Mai gekommen; ſie verſammelte ſich aber am 30. Mai deſſelben Jahres zum zweiten Mal und gab noch einige weitere Verordnungen, welche die Fortſetzung des Codex canonum eccl. afric. bilden. Das Proömium dieſer neuen Sitzung findet ſich zwiſchen Can. 127 und 128, und wir erſehen daraus, daß viele von den 217 Biſchöfen, die der frühern Sitzung angewohnt hatten, jezt nicht mehr länger bleiben zu können erklärten und von der Synode die Erlaubniß erhielten, zu ihren Kirchen zurückzukehren. Dagegen mußten die Biſchöfe jeder Provinz

Deputirte wählen und dieſe anweſend bleiben. In ihrer Anweſenheit wurden folgende Beſchlüſſe gefaßt:

Can. 128. Da ſchon auf früheren Synoden davon gehandelt worden iſt, wer einen Cleriker anklagen könne, ſo beſtimmen wir: daß kein Excommunicirter, Cleriker oder Laie, zur Anklage darf zugelaſſen werden.

Can. 129. Ebenſo dürfen die Sklaven oder die eigenen Freigelaſſenen nicht als Ankläger auftreten, auch alle Jene nicht, welche die öffentlichen Geſetze als Kläger wegen öffentlicher Verbrechen ausſchließen; ebenſo Alle, die eine Makel der Infamie an ſich haben, nämlich die Schauſpieler, oder Perſonen, an denen ſonſt ein Schandfleck haftet, auch Häretiker, Heiden, Juden. Doch in eigener Angelegenheit (d. h. wenn ſie ſelbſt von einem Geiſtlichen verletzt ſind) ſollen ſie als Kläger auftreten dürfen.

Can. 130. Wenn Jemand wider einen Geiſtlichen mehrere Beſchuldigungen vorgebracht hat und kann eine von den erſten nicht beweiſen, ſo ſoll er auch zum Beweiſe der übrigen nicht zugelaſſen werden.

Can. 131. Wer unfähig iſt, zu klagen, kann auch kein Zeuge ſein; eben ſo wenig diejenigen, die der Ankläger aus ſeinem eigenen Hauſe herbeibringt. Unter dem 14ten Jahre darf Niemand als Zeuge zugelaſſen werden.

Can. 132. Wenn der Biſchof ſagt, es habe Jemand ihm allein ein gewiſſes Vergehen geſtanden, dieſer aber läugnet jezt und will keine Buße übernehmen, ſo ſoll der Biſchof es nicht für eine Schande halten, wenn man ihm allein nicht glaubt, ſelbſt wenn er ſagt, er könne Gewiſſens halber mit jenem Läugner keine Kirchengemeinſchaft mehr unterhalten.

Can. 133. Wenn der Biſchof einen Solchen doch excommunicirt, ſo ſollen, ſo lange er dieſe Excommunication aufrecht erhält, eben ſo lange die andern Biſchöfe nicht mit ihm (dieſem Biſchof) communiciren, damit jeder Biſchof ſich hüte, gegen Jemand etwas auszuſagen, was er nicht beweiſen kann.

Hierauf ſchloß Aurelius die Synode mit einer kurzen Anrede und unterſchrieb die Akten ſammt Valentinus, Primas von Numidien, Fauſtinus, dem päpſtlichen Legaten, Alypius von Tagaſte, Auguſtin und Poſſidius von Calama, den Deputirten der numidiſchen Provinz, 18 weitern Biſchöfen und den zwei römiſchen Prieſtern Philippus und Aſellus [1]).

---

1) *Mansi*, T. III. p. 827 sqq. T. IV. p. 435 sqq. *Harduin*, T. I. p. 938 sqq. Uebrigens wurde dieſe Urkunde im Namen aller 217 Biſchöfe ausgefertigt, welche bei der erſten Sitzung anweſend geweſen und jezt durch die Deputirten vertreten waren.

§ 122.

Fortsetzung des Streits über die Appellation an Rom.

Weiterhin erließen die afrikanischen Bischöfe auf unserem Concil ein Synodalschreiben an Papst Bonifacius [1]), des Inhalts: „sie wollten ihm mittheilen, was durch Eintracht der Synode und der päpstlichen Legaten beschlossen worden sei, und worüber auch Zosimus sich freuen würde, wenn er noch lebte. Apiarius habe wegen seiner Fehler um Verzeihung gebeten und sei wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden. Zuvor noch habe Bischof Urbanus von Sicca, ohne zu zögern, an sich verbessert, was ihm der Papst angesonnen. Um aber alle Zwietracht für die Zukunft zu vermeiden, habe man beschlossen, daß Apiarius mit Beibehaltung des priesterlichen Ranges aus der Kirche von Sicca entlassen werde; man habe ihm aber ein epistolium gegeben, des Inhalts: er dürfe überall, wo er wolle und könne, das Priesteramt verwalten. Bevor diese Sache so bereinigt worden, hätten sie unter langwierigen Verhandlungen von den römischen Legaten verlangt, sie sollten ihre Instruktion schriftlich vorlegen, und diese hätten es auch gethan und ihr commonitorium vorgelesen, des Inhalts: sie sollten mit den Afrikanern über vier Punkte verhandeln:

1) über die Appellation der Bischöfe an Rom,
2) über die zu häufigen Reisen der Bischöfe an das Hoflager,
3) über die Appellation der von ihrem Bischof excommunicirten Priester und Diakonen an benachbarte Bischöfe, und
4) über Urbanus, Bischof von Sicca, und seine Excommunication oder Citation nach Rom, falls er sich nicht corrigire.

In Betreff des ersten und dritten Punktes hätten sie bereits Jahrs zuvor gegen Papst Zosimus ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, sich einstweilen darnach zu achten, bis eine genauere Prüfung der nicänischen Akten eingetreten wäre. Das Gleiche wollen sie nun auch gegen Papst Bonifaz aussprechen, und er möge dafür sorgen, daß in Afrika, aber auch in Italien die zwei (angeblich nicänischen, in der That sardicensischen) Canones beobachtet werden über Appellation der Bischöfe und

1) Daß dieses am folgenden Tage nach der zweiten Sitzung, also am 31. Mai 419, erlassen worden sei, erhellt aus den Worten des Erzbischofs Aurelius: die sequenti . . . venerabili fratri et coëpiscopo nostro Bonifacio rescribemus, im can. 133 des codex can. eccl. afric.

Priester (s. oben S. 108). Sie hätten dieselben einstweilen in die Akten eintragen lassen, bis sie ächte Copien der nicänischen Synode erhielten. Wenn sie aber auch darin ganz ebenso enthalten seien, wie in dem Commonitorium, so werde man doch den Afrikanern nicht Solches, was sie nicht nennen mögen, auflasten wollen, und sie seien der festen Hoffnung, so lange Bonifaz pontificire, werde man sie nicht so stolz behandeln. Uebrigens hätten sie diese Canonen in keinem Exemplare des Nicäanums gefunden, weder in einem griechischen noch lateinischen Codex, und deßhalb beschlossen, sich genaue Abschriften aus dem Morgenlande kommen zu lassen. Das Gleiche möge auch der Papst thun und zu diesem Zwecke nach Antiochien, Alexandrien und Constantinopel schreiben, oder wohin sonst es ihm noch beliebe. Bis diese ächten Copien ankämen, versprächen sie die zwei Canones getreulich zu beobachten. Die übrigen Beschlüsse der Synode mögen die Legaten dem Papste melden" [1]).

Einen andern Brief richteten die Afrikaner an den hl. Cyrill von Alexandrien und ließen ihn durch ihren Priester Innocenz um eine getreue Abschrift der nicänischen Beschlüsse ersuchen. Cyrill entsprach ihrem Wunsche auch sogleich, wie sein kleiner, noch vorhandener Brief in dieser Sache beweist [2]), der zugleich auf Anfrage der Afrikaner die Nachricht enthält, daß das nächste Pascha auf den 15. April falle [3]).

Einen ähnlichen Brief haben wir auch von Bischof Atticus von Constantinopel, der den Afrikanern ebenfalls eine Copie der nicänischen Akten zusandte [4]). Die Afrikaner aber schickten diese Abschriften am 26. November 419 an Papst Bonifaz [5]).

---

1) *Mansi*, T. III. p. 830 sq. *Harduin*, T. I. p. 939 sqq.; deutsch bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenvers. Bd. III. S. 404 ff.

2) Bei *Mansi*, T. III. p. 835. *Harduin*, T. I. p. 946.

3) Nach der richtigen Rechnung fiel jedoch im J. 420 Ostern auf den 18. April.

4) Bei *Mansi*, T. III. p. 838. *Harduin*, T. I. p. 946. Nach einer alten Nachricht bei *Mansi*, T. IV. p. 434 hätte Bischof Atticus auch an Papst Bonifaz geschrieben; allein schon die Ballerini (l. c. T. III. p. CII) verwarfen dieß. Uebrigens soll Atticus bei Gelegenheit seiner Antwort an die Afrikaner auch eine Erklärung über die angeblich vom Nicänum verordnete Form der litterae formatae gegeben haben, abgedruckt bei *Mansi*, l. c. und noch besser bei den Ballerini, l. c. p. 452 sqq.

5) Bei *Mansi*, T. III. p. 835 u. 838, und *Harduin*, l. c. ist davon noch das Symbolum von Nicäa aufbewahrt, nicht aber die Canones.

§ 123.

Synoden zu Ravenna, Corinth und Seleucia.

Ungefähr um dieſelbe Zeit oder etwas früher hatte eine Verſammlung von Biſchöfen zu Ravenna ſtatt, welche, ohne eigentlich ein Concil zu bilden, auf Befehl des Kaiſers Honorius die ſtrittige Papſtwahl zwiſchen Bonifacius und Eulalius entſcheiden ſollte, jedoch nicht einig werden konnte und darum den Spruch dem Kaiſer überließ [1]).

Eine andere Synode hatte in demſelben Jahre 419 zu Corinth ſtatt und betraf die Wahl des Perigenes zum Erzbiſchof dieſer Stadt [2]); eine dritte wurde zu Seleucia Cteſiphon in Perſien im J. 420 gehalten und beſchäftigte ſich mit Beſtätigung älterer kirchlicher Canones, ſo daß durch ſie ähnlich wie durch die carthagiſche Synode vom J. 419 eine ganze Sammlung von Kirchengeſetzen veranlaßt wurde, die jezt noch im Morgenlande in Geltung ſteht [3]).

§ 124.

Die Synoden zu Carthago, in Numidien, Cilicien und Antiochien.

Am 13. Juni des folgenden Jahres 421 verſammelte ſich wieder eine Synode zu Carthago unter Erzbiſchof Aurelius, von den Ballerini als die 18te bezeichnet, welche zehn noch erhaltene Canones aufſtellte, oder eigentlich ältere Canones erneuerte, des Inhalts [4]):

Can. 1. Wenn ein excommunicirter Biſchof oder Cleriker während ſeiner Excommunication ſich die Kirchengemeinſchaft anmaßt, ſo hat er ſich ſelbſt verurtheilt [5]).

Can. 2 = Can. 30 im Cod. can. eccl. afric.; ſ. oben S. 114.

Can. 3 = Can. 31 ibid.

Can. 4. Wenn Biſchöfe oder Prieſter von dem Eigenthum ihrer Kirche

---

1) Eine kurze Nachricht darüber aus einem vatikan. Codex theilte Baronius ad ann. 419. n. 14 sqq. und nach ihm *Mansi*, T. IV. p. 399 sqq. mit.

2) *Mansi*, T. IV. p. 435.

3) Eine kurze Nachricht über dieſe Synode theilt Manſi, T. IV. p. 441 mit aus Aſſemani's Biblioth. Orient. T. II. p. 507 u. T. III. p. 374.

4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 449 sqq. *Harduin*, T. I. p. 879. 935 sq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 431 f.; vgl. *Baller.* edit. Opp. S. Leonis M. T. III. p. CIII.

5) Vgl. den 29ten Canon im Codex can. eccl. afric., welcher der erſte eigene Canon der carthagiſchen Synode vom 25. Mai 419 iſt. (S. 114.)

etwas an andere Orte geben, ſo ſollen die Biſchöfe den Synoden, die Cleriker den Biſchöfen den Grund davon angeben. Haben ſie keinen Grund, ſo ſollen ſie wie Diebe betrachtet werden.

Can. 5 = Can. 32 im Codex can. eccl. afric., dem vierten der carthagiſchen Synode vom 25. Mai 419; ſ. oben S. 114.

Can. 6 = Can. 128 u. 129 im Codex can. eccl. afric., dem erſten und zweiten Canon der carthagiſchen Synode vom 30. Mai 419; ſ. oben S. 119.

Can. 7 = Can. 130 u. 131 im Cod. can. eccl. afric., d. i. = Can. 3 u. 4 der eben genannten Synode.

Can. 8 = Can. 132 ibid. = Can. 5 der genannten Synode.

Can. 9 ähnlich wie die erſte Hälfte von Can. 33 im Codex can. eccl. afric., d. i. Can. 5 der carthagiſchen Synode vom 25. Mai 419 (ſ. oben S. 115), nur mit dem Unterſchiede, daß es hier heißt: „der Biſchof darf keine Kirchengüter verkaufen ohne Wiſſen der Synode oder der Primaten.“ Im Texte der früheren Synode vom J. 419 heißt es ſtatt „Primaten“ — „Prieſter“.

Can. 10 ähnlich wie die zweite Hälfte des Can. 33 im Codex can. eccl. afric.; ſ. oben S. 115.

Zwei Jahre nachher, im J. 423, treffen wir eine numidiſche Synode, welche den laſterhaften Biſchof Anton von Fuſſala abſezte, und eine ciliciſche gegen den Pelagianer Julian. Wir haben jedoch von beiden keine genaueren Nachrichten. Das Gleiche gilt von einer antiochenischen Synode im J. 424, durch welche Pelagius aus dieſer Stadt verwieſen wurde [1]).

§ 125.

Neue Synode zu Carthago (die 20ſte) wegen der Appellation.

In demſelben Jahre 424 nahm eine carthagiſche Synode, die zwanzigſte, die Sache des Apiarius und der Appellation an Rom wieder in Behandlung [2]) und erließ ein Synodalſchreiben an Papſt Cöleſtin I., des Inhalts: „Apiarius habe eine neue Unterſuchung verlangt

1) *Mansi*, T. IV. p. 474. 475 (fehlt bei Harduin).

2) Wie es ſcheint, war ſchon einige Zeit vorher abermals eine carthagiſche Synode, die 19te, gehalten worden, deren in dem carthagiſchen Concil v. J. 525 gedacht wird. Vgl. die *Baller.* l. c. p. CIII. n. II. Ebendaſelbſt p. CIV. n. III ſprechen dieſe auch von unſerer 20ſten carthagiſchen Synode.

und es hätten ſich dabei gräuliche Laſterthaten deſſelben herausgeſtellt. Der päpſtliche Legat Fauſtinus habe deßungeachtet in ſehr barſcher Weiſe die Aufnahme deſſelben in die Gemeinſchaft der Afrikaner verlangt, weil er an den Papſt appellirt habe und von dieſem in die Gemeinſchaft ſei aufgenommen worden. Allein gerade dieß hätte nicht geſchehen ſollen. Zulezt habe Apiarius alle ſeine Vergehen ſelbſt geſtanden. Der Papſt möge künftig denjenigen, die aus Afrika nach Rom kommen, nicht mehr ſo leicht Gehör ſchenken, wie dem Apiarius, und die Excommunicirten nicht mehr in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen, ſeien es Biſchöfe oder Prieſter, wie die Synode von Nicäa (can. 5) verordnet habe, deren Vorſchrift auch auf Biſchöfe auszudehnen ſei. Die Annahme von Appellationen zu Rom ſei ein Eingriff in die Rechte der afrikaniſchen Kirche, und was man als nicäniſche Verordnung hiefür vorgebracht, ſei nicht nicäniſch und finde ſich nicht in den ächten Copien der nicäniſchen Akten, die man von Conſtantinopel und Alexandrien erhalten habe. Der Papſt möge darum künftig keine Richter mehr nach Afrika ſenden, und da Apiarius auf ſeine Vergehen hin jezt ausgeſchloſſen worden ſei, ſo werde der Papſt ſicherlich der afrikaniſchen Kirche nicht zumuthen, noch länger ſich von dem Legaten Fauſtinus beläſtigen zu laſſen. Gott der Herr möge den Papſt noch lange erhalten, und dieſer für die Afrikaner beten" [1]).

§ 126.

Synode gegen Leporius und kleinere Synoden.

Veranlaſſung zu einer neuen Synode zu Carthago um's Jahr 426 [2]) gab der Mönch Leporius aus Maſſilia, welcher mit ſeinen pelagianiſchen Irrthümern auch neſtorianiſche (ante Nestorium) verbunden hatte, deßhalb aus Gallien vertrieben, in Afrika durch Aurelius und Auguſtinus bekehrt worden war und nun der Synode von Carthago eine Bekenntnißſchrift mit Widerruf ſeiner bisherigen Irrthümer vorlegte. Die Synode ſchickte dieſelbe ſammt einem Begleitungsſchreiben an die Biſchöfe von Gallien [3]).

Was außerdem noch unter dem Titel von Akten afrikaniſcher Synoden dieſer Zeit in Concilienſammlungen aufgeführt wird, iſt nur ein Theil,

1) *Mansi*, T. III. p. 839 sqq. T. IV. p. 515. *Harduin*, T. I. p. 947 sqq.

2) Vgl. über die Zeitbeſtimmung *Mansi*, T. IV. p. 517.

3) Dieß Begleitungsſchreiben und jene Bekenntnißſchrift ſind abgedruckt bei *Mansi*, T. IV. p. 518 sqq. und *Harduin*, T. I. p. 1261 sqq.

ungefähr drei Viertheile des Codex can. eccl. africanae [1]). Nur in Hippo hatte im J. 426 noch eine Art von Synode ſtatt, nämlich eine Zuſammenkunft mehrerer Biſchöfe, um dem hl. Auguſtin in der Perſon des Prieſters Heraklius einen Gehülfen zu geben [2]).

Ebenfalls im Jahre 426 wurde in Conſtantinopel auf Befehl des Kaiſers Theodoſius II. eine Synode gehalten, theils wegen der Erhebung des Siſinnius auf den Patriarchalſtuhl dieſer Stadt, theils zum Zwecke der Verurtheilung des meſſalianiſchen Irrthums. Wir haben davon nur mehr ein Fragment des Synodalſchreibens [3]). Gar nichts Urkundliches aber, ſondern blos einige Nachrichten Anderer ſind in Betreff eines großen galliſchen Concils auf uns gekommen, welches im J. 429 wegen des Pelagianismus wahrſcheinlich zu Troyes ſtatthatte [4]) und die Biſchöfe Germanus von Aurerre und Lupus von Troyes in dieſer Angelegenheit als Deputirte nach England ſchickte [5]).

Damit ſchließt die Reihe der Synoden, die dem zweihundertjährigen chriſtologiſchen Kampfe vorangingen, durch den wiederum neue, höchſt wichtige Concilien in großer Zahl veranlaßt worden ſind.

---

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 477—518.
2) *Mansi*, T. IV. p. 538.
3) *Mansi*, T. IV. p. 542.
4) Ueber das chronologiſche Datum vgl. *Mansi*, T. IV. p. 546.
5) *Mansi*, T. IV. p. 543 sqq.

Neuntes Buch.

Die dritte allgemeine Synode zu Epheſus im J. 431.

Erſtes Kapitel.

Vorgeſchichte.

§ 127.

Die vorneſtorianiſche Lehre über die Vereinigung der beiden Naturen in Chriſtus.

Gegen die Doketen hatte die Kirche die wahre Menſchheit Chriſti, gegen die Ebioniten, Arianer ꝛc. ſeine wahre Gottheit vertheidigt. Die Entwicklung des Lehrbegriffs und der Wiſſenſchaft führte nun nothwendig zu der eigentlich chriſtologiſchen Frage: auf welche Weiſe die göttliche und die menſchliche Natur in Chriſto verbunden ſeien. Daß ſie innig verbunden ſeien, ſtand im Materiale des Kirchenglaubens feſt, aber das Wie war noch nicht Gegenſtand genauer Erörterung geworden, und ſo oft die alten Väter dieſen Punkt berührten, bedienten ſie ſich vager Formeln und Ausdrücke. So nennt Ignatius den Herrn einen σαρκοφόρος (ad Smyrn. c. 5), Tertullian empfiehlt, man ſolle ſagen: der Logos hat die Menſchheit angezogen, carne est *indutus*, was beſſer ſei als caro factus, weil man bei lezterem an eine Verwandlung, transfiguratio, des Fleiſches denken könnte (adv. Prexeam. c. 27). Weiterhin bezeichnet Origenes die Verbindung der beiden Naturen als ein Zuſammengewobenſein (συνυφαίνεσθαι), noch viel öfter aber wird von ihm ſelbſt (adv. Cels. III. 41. de Princip. III. 6. 3), ſowie von Irenäus (III. 19. 1), Methodius und Spätern der Ausdruck κράσις = Miſchung, von den Lateinern das verwandte commixtio gebraucht. So ſagt Tertullian (Apolog. c. 21), Chriſtus ſei homo Deo mistus; Cyprian (de vanit. idol. p. 228 ed. Paris. 1726): Deus cum homine miscetur; Lactantius (IV. 13): Deus est et homo, ex utroque genere permistus. Außerdem

ſprechen ſie von einem Zuſammenlaufen, συνδρομή, der beiden Naturen, von ihrer copulatio, connexio u. dgl. [1]), und erſt ſeit dem vierten allgemeinen Concil und durch es iſt auch die Frage nach dem Wie der Vereinigung der beiden Naturen authentiſch gelöst durch die Lehre von der unio hypostatica. Hienach ſind die beiden Naturen in Chriſto ungetrennt und ungeſchieden, aber auch unverwandelt und ungemiſcht verbunden in der einen göttlichen Perſönlichkeit (ὑπόστασις) des Logos. Das perſonirende Princip im Gottmenſchen iſt aber weder ein doppeltes (göttliche und menſchliche Perſönlichkeit), noch ein gemiſchtes (gottmenſchliches), ſondern die reine Perſönlichkeit Logos, der ſich nur mit einer menſchlichen Natur, nicht mit einer menſchlichen Perſon verbunden hat, indem ſonſt die Einheit verloren ginge, und ganz anomal zwei Perſonen in einem Erſcheinungsindividuum (Chriſtus) neben einander oder vermiſcht (alſo auch eine Vermiſchung der Naturen) angenommen werden müßten.

Ungefähr hundert Jahre bevor dieſe kirchliche Löſung der großen chriſtologiſchen Frage gegeben war, wurde eine andere auf falſchem Wege von dem gelehrten Biſchof Apollinaris von Laodicea in Syrien geſucht. Er trug die Trichotomie aus der Pſychologie Platos in der Weiſe auf die Chriſtologie über, daß er annahm: wie der gewöhnliche Menſch aus drei Faktoren beſtehe: Leib, Seele und Geiſt, ſo beſtehe der Gottmenſch aus den drei Faktoren: Leib, Seele und Λόγος. Lezterer vertrete in ihm die Stelle des menſchlichen Geiſtes (πνεῦμα) und habe ſich mit den zwei niedern Faktoren zu einer Einheit verbunden. Auf ſolche Weiſe brachte er allerdings die Menſchheit und Gottheit in Chriſto in eine Einheit zuſammen, ſo daß ſie nicht blos nebeneinander und außereinander ſtanden, und er glaubte zur Annahme dieſer Art von Einigung nicht blos berechtigt, ſondern gezwungen zu ſein. So lange man nämlich Chriſto, meint er, ein menſchliches πνεῦμα zuſchreibe, müſſe man ihm auch die Freiheit und mit dieſer die Wandelbarkeit (τὸ τρεπτὸν) vindiciren, welche die Sicherheit unſerer Erlöſung gefährdet. Man rette nun leztere und gewinne zugleich für die Vereinigung der beiden Naturen eine begriffliche Faſſung, wenn man von Chriſtus das menſchliche πνεῦμα entferne [2]). Allein Apollinaris überſah, daß er es auf ſolche Weiſe zu

1) Vgl. Klee, Dogmengeſch. Bd. II. S. 34.

2) Vgl. Dorner, Lehre von der Perſon Chriſti, 2te Aufl. Bd. II. S. 40. Möhler, Athanaſius, Bd. II. S. 266 f.

keinem Gottmenschen bringe und die wahre, volle Menschheit des Erlösers aufhebe.

Den Irrthum des apollinaristischen Systems erkannten und bekämpften viele Lehrer der Kirche, besonders Athanasius, die Gregore von Nazianz und von Nyssa und Epiphanius, und ihr Hauptverdienst dabei war, daß sie wie die wahre Gottheit des Herrn, so auch seine unverkürzte Menschheit festhielten und die Nothwendigkeit einer vernünftigen menschlichen Seele in Christus entwickelten. Aber wenn sie dabei auf das Wie der Vereinigung der beiden Naturen zu sprechen kamen, so sind auch ihre Ausdrücke vag oder mißverständlich, zum Theil geradezu unrichtig. So hat Epiphanius einerseits allerdings mit Recht den Ausdruck Mischung (*σύγχυσις*) der Naturen und die Vorstellung, als ob die eine in die andere verwandelt worden sei (*ὡ τραπεὶς τὴν φύσιν*), verworfen (Ancorat. § 44 u. 81); aber er gebraucht andererseits dennoch selbst den kaum minder anstößigen Terminus *τὰ δύο χεράσας εἰς ἕν*, d. h. „es habe Christus die zwei Naturen in Eins (nicht in eine) zusammenrinnen lassen." Aehnlich ist es bei Athanasius. Die Verbindung der beiden Naturen bezeichnet er mit dem berühmt gewordenen Ausdrucke *ἀσύγχυτος φυσικὴ ἕνωσις τῷ λόγῳ πρὸς τὴν ἰδίαν αὐτῷ γενομένην σάρκα* (adv. Apollinar. I. 10. T. I. P. II. p. 742 ed. Patav.), negirt also damit allerdings die Vermischung der beiden Naturen; wenn er aber (l. c. c. 12) die *ἕνωσις φυσικὴ* näherhin als eine *ἕνωσις κατὰ φύσιν* und ganz ausdrücklich nicht als eine *ἕνωσις καθ' ὑπόστασιν* bezeichnet, so könnte man auf den ersten Anblick glauben, er habe damit gerade das Gegentheil der orthodoxen Lehre von der unio hypostatica behauptet. Dem ist nun freilich nicht so, denn unter der *ἕνωσις καθ' ὑπόστασιν* versteht er nach dem ganzen Zusammenhange nicht die Einigung in der einen Person, sondern eine „substantielle Einigung", und er sagt gewiß mit Recht, daß die beiden Naturen in Christo nicht substantiell eins werden können. Allein auch jezt noch bleibt sein Ausdruck *ἕνωσις φυσικὴ* oder *κατὰ φύσιν* mißdeutbar, als ob damit der Monophysitismus gelehrt werden wolle, während Athanasius wie oben *ὑπόστασις* so jezt *φύσις* nicht in unserem, später erst genau fixirten Sinne, sondern in einer vageren Bedeutung genommen hat und nichts Anderes sagen wollte: die beiden Naturen seien in Eins, in ein Wesen oder in eine Person verbunden worden [1]). Wäre das dem Athanasius

1) Vgl. Möhler, a. a. O. S. 280, und Dorner, a. a. O. Bd. I. S. 1072.

zugeschriebene Glaubensbekenntniß *περὶ τῆς σαρκώσεως τῦ θεῦ λόγυ* (Opp. T. II. p. 1 ed. Patav.) ächt, so würde Athanasius *ἐ δύο φύσεις* gelehrt und den Ausdruck *μίαν φύσιν τῦ θεῦ λόγυ σεσαρκωμένην* aufgestellt haben. Allein diese Schrift ist nicht ächt und gehört weit eher dem Apollinaris als dem hl. Athanasius an, wie nicht nur von dem Mauriner Montfaucon in seiner Ausgabe der Werke des hl. Athanasius, und nach ihm von Möhler, sondern auch von Münscher in s. Lehrbuch der Dogmengeschichte, I. S. 273 anerkannt wird, während Lezterer in seinem früheren Handbuch der Dogmengeschichte IV. S. 15 die Autorschaft des Athanasius festhalten wollte. Aus dem Gesagten folgt jedoch nicht, daß Athanasius auch den Ausdruck *μία φύσις τῦ θεῦ λόγυ σεσαρκωμένη*, der übrigens ganz orthodox genommen werden kann, gar nicht gebraucht habe, derselbe scheint vielmehr in Aegypten überhaupt Anklang gefunden zu haben und wurde von Cyrill und Dioscur auf Athanasius zurückgeführt und als vermeintliches Stichwort der Orthodoxie festgehalten.

Wenn sich weiterhin auch die beiden Gregore, von Nazianz und von Nyssa, an dem Kampfe gegen den Apollinarismus betheiligten, so hoben sie ganz bestimmt und ausdrücklich die Zweiheit der Naturen hervor, besonders der Nazianzener (*φύσεις μὲν δύο, θεὸς καὶ ἄνθρωπος, υἱὸὶ δὲ ἐ δύο.* orat. 51), aber beide sprechen doch auch von einer *σύγχρασις* und *ἀνάχρασις*, d. i. Vermischung der beiden Naturen, und der Nyssener kann sich überdieß von dem Gedanken an eine Verwandlung der menschlichen Natur in die göttliche nicht völlig befreien [1]).

Durch alles Bisherige nicht befriedigt, glaubten die großen Lehrer der antiocheniſchen Schule am Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts einen neuen Weg einschlagen zu müssen, um die Verbindung der beiden Naturen begrifflich zu bestimmen. Alle ihre Vorgänger schienen ihnen die Selbstheit und Unversehrtheit jeder Natur nicht gehörig bewahrt, den Apollinarismus nicht radical genug bekämpft, sondern mehr oder weniger selbst an ihn angestreift zu haben. So fand jezt Apollinaris in seinem eigenen Vaterlande Syrien viel heftigere Gegner als anderwärts, Männer von hohem Ruf und großer Begabung, namentlich Diodor von Tarsus und Theodor, nachmals Bischof von Mopsvestia in Cilicien. In Lezterem erblicken wir den eigentlichen Repräsentanten und Sprecher dieser Schule,

---

Daß *φύσις* im vierten Jahrhundert, z. B. von Apollinaris, öfters im Sinne von Person genommen werde, behauptet Münscher, Lehrb. d. Dogmengesch. I. S. 278.

1) Münscher, Lehrbuch I. S. 274. 8. u. 276. 9. u. 298.

der Diodors Ideen weiter ausbildend und rectificirend ein neues christologisches System aufbaute [1]).

Im Gegensatze zu Apollinaris hält Theodor auf's Entschiedenste daran fest, daß dem Erlöser volle Menschheit, also auch das sittliche Freiheitsvermögen zuzuschreiben sei. Um aber die in der Freiheit liegende, so anstößige Wandelbarkeit von Christus ferne zu halten, ließ Theodor den Begriff der Freiheit nicht aufgehen in dem der Wahlfreiheit, sondern schritt zu dem Begriffe einer höheren, ethischen Freiheit fort, welche in der unveränderlichen Harmonie des menschlichen Willens mit dem göttlichen besteht, und schrieb nun der menschlichen Natur Christi eine solche höhere, alle Sünde faktisch ausschließende Freiheit zu. Soweit hatte er Recht. Allein weiterhin faßte er die Verbindung des Göttlichen und Menschlichen in Christus nur in dem Sinne von ἐνοίκησις, d. i. Einwohnung, weil ihm der Begriff Menschwerdung identisch schien mit Verwandlung des Logos in einen Menschen, und darum als unsinnig von ihm abgewiesen wurde. Wenn aber Gott Jemanden einwohne, meint er, so wohne er ihm nicht ein seinem Wesen nach, auch nicht seiner Kraftäußerung, sondern seinem Wohlgefallen nach (εὐδοκία). Diese Einwohnung ist nicht bei allen Gerechten gleich, sondern ihr Maaß wird durch das Maaß der göttlichen εὐδοκία bestimmt. In Niemanden aber fand sie in solcher Höhe statt, wie in Christus. Um der Menschheit ihren zukünftigen vollendeten Zustand zu zeigen, zu dem sie bestimmt war, schuf Gott auf wunderbare Weise im Leibe der Jungfrau durch den hl. Geist einen Menschen, und in dem Momente, wo dieser Mensch gebildet wurde, vereinigte sich mit ihm der Logos. Nach einiger Zeit führte dieser den Menschen zur Taufe, darauf zum Tode, erweckte ihn sodann wieder, führte ihn in den Himmel, sezte ihn (wegen seiner Vereinigung mit ihm) zur Rechten des Vaters, und von da wird er (der Mensch) von Allen angebetet und wird Alle richten.

Wie bei Jedem, der nach Gerechtigkeit strebt, seine Einigung mit

---

1) Von seinen Schriften sind nur mehr Fragmente übrig, namentlich in den Akten der fünften allgemeinen Synode, Collat. V. bei *Harduin*, Coll. concil. T. III. p. 72 sqq., bei *Mansi*, Coll. concil. T. IX. p. 231 sqq., außerdem bei *Galland.* Bibl. Patrum. T. XII. p. 690, und *Münteri*, Fragm. PP. graec. Hafniae 1788; vgl. *Fritzsche*, de Theodori Mopsvest. vita et scriptis. Halae 1837. Theodors Commentar über die 12 Propheten wurde vor nicht langer Zeit von Angelo Mai wieder aufgefunden und in s. Nova Collect. Script. vet. T. VI. p. 1—298 herausgegeben.

Gott fortschreitet, so auch bei Christus. Seine Einigung mit dem Logos hatte bei seiner Empfängniß und Geburt erst begonnen, und schritt nun als ethische Einigung von Stufe zu Stufe fort, wobei seine Menschheit von dem inwohnenden Logos beständig getrieben, gehoben, gestärkt und vor allen Verirrungen bewahrt wurde. Diese ethische Einigung bethätigte und stärkte sich insbesondere in den Versuchungen und bei dem Leiden Christi, erhält aber ihre Vollendung erst nach dem Tode Christi, wenn dieser den Zustand der Erniedrigung mit dem der Erhöhung vertauscht hat.

Ist in dem Obigen die Einigung des Göttlichen und Menschlichen in Christo gleichgestellt worden der Einigung der göttlichen Eudokia mit jedem Gerechten, so sind doch beide wieder höchst wesentlich verschieden und Christus keineswegs den Menschen gleichgestellt. Vielmehr überragt er sie alle a) durch seine übernatürliche Geburt, und b) durch seine Sündelosigkeit, aber c) auch dadurch, daß nicht bloß die *εὐδοκία* Gottes überhaupt, sondern der Logos, also Gott selbst, die zweite Person der Trinität, in ihm wohnt, und es hat sich d) der Logos mit dem angenommenen Menschen so enge geeint, daß er ihn bestimmt hat, an allen Ehren zu partieipiren, die eigentlich nur dem Logos gebühren [1]).

Es ist richtig, auf solche Weise konnte Theodor die beiden Naturen in ihrer Vollständigkeit festhalten und alle Vermischung beider gründlich beseitigen, und er erklärt dieß auch für seinen Zweck, wenn er sagt: „Vermischung ziemt sich nicht für die zwei Naturen, es ist ein Unterschied zwischen der göttlichen Gestalt und der Knechtsgestalt, zwischen dem angenommenen Tempel und dem, der darin wohnt, zwischen dem, der im Tode aufgelöst wurde, und dem, der ihn erweckte, zwischen dem, der durch Leiden vollendet ward und dem, der ihn vollendete u. s. f. Dieser Unterschied muß bewahrt bleiben; jede Natur bleibt unauflöslich bei sich selbst, in ihrem Wesen" [2]). Aber Theodor hat, und das ist sein Grundfehler, nicht blos zwei Naturen in Christo festgehalten, sondern zwei Personen angenommen, wie er denn selbst sagt, keine Subsistenz könne ohne Persönlichkeit als vollkommen gedacht werden. Da er jedoch nicht verkannte, daß das kirchliche Bewußtsein solche Doppelpersönlichkeit in Christo verwerfe, so suchte auch er sie zu überwinden und sagt wieder-

1) Vgl. *Harduin* und *Mansi*, ll. cc. §§ 59. 60. 2. 3. 10. 27. und die Darstellung der Lehre Theodors von Gengler in der Tübing. theol. Quartalschrift 1835. Heft 2. S. 226 f. und Dorner, a. a. O. Bd. II. S. 33 ff.

2) Dorner, a. a. O. S. 52 und § 19 bei *Harduin* und *Mansi*, ll. cc.

holt ausdrücklich: „verbunden mit einander machen die beiden Naturen nur eine Person, wie Mann und Weib nur ein Fleisch sind ... Betrachten wir die Naturen in ihrem Unterschied, so bezeichnen wir die Natur des Logos als eine vollständige und ebenso auch seine Person, und wiederum die Natur und die Person des Menschen als vollständig. Blicken wir dagegen auf die Verbindung (συνάφεια), so sagen wir, es sei eine Person" [1]). Schon das Beispiel der Einigung von Mann und Weib zeigt, daß Theodor nicht eine wahre Vereinigung der beiden Naturen in Christus verlangte, daß ihm vielmehr nur eine äußere Verbindung beider im Sinne lag. Auch der Ausdruck συνάφεια, den er hier statt des von ihm sonst gebrauchten Terminus ἕνωσις wählte, drückt, weil von συνάπτω entnommen, nur eine äußere Verbindung, ein Zusammengeheftetsein aus und ist darum später von den Kirchenlehrern ausdrücklich verworfen worden. Und wiederum zeichnet Theodor eine blos äußere Verbindung auch in der bereits angeführten Phrase: „der Logos wohne in dem angenommenen Menschen wie in einem Tempel." Wie der Tempel und die darin aufgestellte Statue blos der äußern Erscheinung nach ein Ganzes sind, so erscheinen Gottheit und Menschheit in Christus auch blos nach außen in ihrer Aktualität als eine Person, während sie in ihrem Wesen zwei Personen bleiben [2]).

Folgerecht mußte Theodor auch die in der Kirche praktisch vorhandene communicatio idiomatum für unpassend erachten. Schon Christus hatte sich als Menschensohn Attribute oder Eigenthümlichkeiten (ἰδιώματα) zugeschrieben, die eigentlich dem Gottessohn angehörten und umgekehrt. So sagt er Joh. 3, 13: „der Menschensohn ist vom Himmel herabgestiegen", während sich dieß doch auf den Gottessohn (λόγος) bezieht, und umgekehrt sagt Christus drei Verse später: „Gott hat seinen Eingeborenen dahingegeben (sc. in den Tod)." Aehnlich sagte Petrus (act. 3, 15): „ihr habt den Urheber des Lebens getödtet", während doch das Getödtetwerden eine Eigenthümlichkeit des Menschen, nicht Gottes ist. Diese wechselseitige Uebertragung der Eigenthümlichkeiten findet sich von den Aposteln an stets im kirchlichen Sprachgebrauche. So redete z. B. Clemens von Rom von παθήματα θεοῦ (I. ad Cor. 2), Ignatius von Antiochien (ad Ephes. c. 1. u. ad Rom. 6) von einem αἷμα und πάθος θεοῦ, Tatian von einem θεὸς πεπονθώς (ad Graecos c. 13); Barnabas

1) *Harduin* und *Mansi*, ll. cc. § 29. Dorner, a. a. O. S. 52.
2) Dorner, a. a. O. S. 53.

lehrt (c. 7): „der Sohn Gottes konnte nicht leiden, außer um unſertwillen . . . und um unſertwillen hat er das Gefäß ſeines Geiſtes zum Opfer gebracht.“ Aehnlich Irenäus (III. 16, 6): „der Logos unigenitus impassibilis ſei passibilis geworden“; und Athanaſius: ἐσταυρώμενον εἶναι θεὸν (ep. ad Epictet. n. 10. T. I. P. II. p. 726 ed. Patav.). Beſonders beliebt war der Ausdruck „Gottesgebärerin“ (θεοτόκος = Deipara), und wir finden ihn ſchon mehr denn hundert Jahre vor Ausbruch des chriſtologiſchen Kampfes in den Schriften von Origenes, von Alexander von Alexandrien und Athanaſius [1]). Dabei iſt jedoch zu beachten, daß niemals die Eigenthümlichkeiten der einen Natur auf die andere Natur an ſich, ſondern ſtets auf die Perſon übertragen wurden, welche Menſch und Gott zugleich iſt. Die menſchlichen Attribute ſind nicht der Gottheit, ſondern dem Gotte zugeſchrieben worden und umgekehrt. Man hat nicht geſagt: „die Gottheit hat gelitten“, ſondern „Gott hat gelitten“ u. ſ. f. Der Grund dieſer communicatio idiomatum liegt in der unio hypostatica beider Naturen, wodurch der Gottesſohn und Menſchenſohn eine Perſon ſind, und ſchon lange vor Aufſtellung des Ausdruckes unio hypostatica ahnten dieß die alten Väter, wenn ſie, freilich noch ungenügend, den Grund der communicatio anzugeben ſuchten. So ſagt Gregor von Nyſſa: „ſo lange das Göttliche und Menſchliche in Chriſtus jedes für ſich betrachtet wird, bleiben die Eigenſchaften (ἰδιώματα) beider unvermiſcht, aber nach der Verbindung (Miſchung, ἀναχρασεῖσα) nimmt das Fleiſch (die menſchliche Natur) Theil an der Herrlichkeit des Logos, an der Macht der Gottheit“ [2]). Noch beſſer ſchreibt Epiphanius: „wenn Gott im Fleiſche gelitten hat, ſo hat ſeine Gottheit (an ſich) nichts gelitten, aber was er in dem von der Gottheit getragenen Fleiſche litt, das bezieht ſich auch auf die Gottheit. Es iſt ähnlich, wie wenn Jemand ein Kleid anhat. Wird dieß Kleid mit einem Blutstropfen beſchüttet, alsdann ſagt man auch, der Menſch ſei mit Blut beſchüttet worden, obgleich der Schmutzfleck nur an das Kleid, nicht an den Menſchen gekommen iſt“ [3]).

---

1) Vgl. oben Bd. I. S. 239; ferner Münſcher, Lehrb. I. S. 286. *Socrat.* VII. 32. Einem neuern proteſtantiſchen Gelehrten von Verdienſt iſt das Unglück begegnet, daß er Deipara mit „Gottgleich“ überſetzte, Peter Ochs in ſ. Geſchichte der Stadt und Landſchaft Baſel, 1819 ff. Bd. V. S. 738.

2) *Gregor. Nyss.* contra Eunomium l. IV. T. II. p. 161 ed. Paris. 1615. Münſcher, Lehrbuch der Dogmengeſch. I. 276.

3) *Epiph.* ancorat. c. 36 u. 95. T. II. p. 42 u. 96 ed. Petav. Aehnlich haeres. 69. n. 24 u. 42. und haer. 72. n. 23.

Schon bei Theodor war es beſonders der Ausdruck „Gottesgebärerin", gegen den er ankämpfen zu müſſen glaubte. „Maria, ſagt er, hat Jeſum geboren, nicht den Logos, denn der Logos war und blieb allgegenwärtig, obwohl er auf beſondere Weiſe von Anfang an in Jeſus wohnte. Alſo iſt Maria eigentlich die Chriſtusgebärerin, nicht die Gottesgebärerin. Nur figürlich, per anaphoram, kann man ſie auch Gottesgebärerin nennen, weil Gott auf ausgezeichnete Weiſe in Chriſtus war. Sie hat eigentlich einen Menſchen geboren, in welchem die Einigung mit dem Logos begonnen, aber noch ſo wenig vollendet war, daß er noch nicht (ſondern erſt von der Taufe an) Sohn Gottes heißen konnte." Und an einer andern Stelle: „es iſt Wahnſinn, zu ſagen, Gott ſei aus der Jungfrau geboren, . . nicht Gott, ſondern der Tempel, in dem Gott wohnte, iſt aus Maria geboren" [1]).

§ 128.

Neſtorius.

Aus der Schule Theodors ging Neſtorius hervor, an deſſen Namen ſich das erſte Stadium des großen chriſtologiſchen Kampfes knüpft [2]). Zu Germanicia, einer Stadt Syriens, geboren, war Neſtorius ziemlich frühzeitig nach Antiochien gekommen, um hier zunächſt ſeine weltliche Bildung zu erweitern. Bald zeichnete er ſich durch große Gewandtheit, aus dem Stegreiſe zu reden, in Verbindung mit ſchöner und kräftiger Stimme aus, ging dann in das Kloſter des Euprepius bei Antiochien und wurde von da als Diakon und ſpäter als Prieſter an die Kathedrale von Antiochien verſezt. Als Prieſter predigte er ſehr häufig und mit bedeutendem Beifall, genoß auch den Ruhm eines ſtrengen Aſceten und zeigte wiederholt großen Eifer für die Orthodoxie, ſo daß er der Erſte war, der eine irrige Behauptung, welche Theodor von Mopsveſtia auf der Kanzel vorgetragen, öffentlich angriff. Allein bei allen ſeinen Handlungen zeigte ſich, wie Theodoret und Andere verſichern, große Eitelkeit und das Streben nach dem Lobe der Menge, namentlich bei ſeinen Predigten [3]). In Folge des Rufes, den er erworben, wurde er nach dem

1) *Harduin* und *Mansi*, ll. cc. §. 1. Dorner, a. a. O. S. 50.

2) Daß Theodor von Mopsveſtia der Lehrer des Neſtorius geweſen ſei, iſt zwar nicht abſolut gewiß, aber in hohem Grade wahrſcheinlich, wie Petavius (dogm. theolog. T. IV. Lib. I. c. 7) und Walch (Ketzerhiſtor. Thl. V. S. 315 ff.) nachgewieſen haben.

3) *Socrat.* hist. eccl. lib. VII. c. 29. *Theodoret.* haeret. fabul. lib. IV.

Tode des Biſchofs Siſinnius von Conſtantinopel († 24. December 427) auf dieſen berühmten Stuhl erhoben, und man hoffte in ihm einen zweiten Chryſoſtomus aus Antiochien erhalten zu haben. Von ſeiner Ordination an (10. April 428) zeigte er große Liebe zum Predigtamte und viel Eifer gegen die Häretiker. Schon in ſeiner erſten Predigt redete er den Kaiſer Theodoſius d. j. mit den Worten an: „gib mir, o Kaiſer, die Erde von Ketzern gereinigt, und ich werde dir den Himmel dafür geben; hilf mir die Ketzer bekämpfen und ich will dir im Kampfe gegen die Perſer helfen“ [1]). Wenige Tage ſpäter wollte er den Arianern das Bethaus nehmen, welches ſie noch in Conſtantinopel beſaßen, und veranlaßte, daß ſie es ſelber in Braud ſteckten, weßhalb er von den Häretikern und manchen Orthodoxen den Beinamen des Mordbrenners erhielt. Außerdem griff er auch die Novatianer, Quartodecimaner und Macedonianer an und erwirkte von dem Kaiſer mehrere ſtrenge Geſetze gegen die Ketzer (ibid. c. 31). Nur die Pelagianer fanden bei ihm Gnade, indem er ihre Lehre von der Zulänglichkeit des freien Willens zur Vollziehung des Guten (nicht aber ihre Anſicht über die Erbſünde) für richtig erachtet zu haben ſcheint. Er nahm den Biſchof Julian von Eclanum, den Cäleſtius und andere exilirte Häupter der Pelagianer bei ſich auf und verwendete ſich für ſie im J. 429 wie bei dem Kaiſer ſo bei Papſt Cäleſtin [2]). Der abendländiſche Laie Marius Mercator aber, der ſich eben damals in Conſtantinopel aufhielt, ſezte durch eine noch vorhandene Denkſchrift (Commonitorium) den Kaiſer über die Sachlage in Kenntniß, wie die Pelagianer ſchon von den abendländiſchen Synoden und Päpſten verurtheilt worden ſeien [3]), und Theodoſius befahl ihnen jezt, die Hauptſtadt wieder zu verlaſſen [4]). Welch' Bedauern Neſtorius mit ihnen hatte, zeigt annoch ſein Brief an Cäleſtius, den bekannten Freund des Pelagius, worin er ihm die höchſten Ehrentitel beilegt und ihn mit Johannes Baptiſta, mit Petrus und Paulus in Betreff ungerechter Verfolgung vergleicht [5]).

---

c. 12. *Evagrius*, hist. eccl. l. 7. *Gennad.* de script. eccl. c. 53. *Vincent. Lirin.* c. 16.

1) *Socrat.* hist. eccl. VII. 29.

2) *Marius Merc.* ed. *Garnier*, neu herausgegeben von *Migne*, Paris 1846. p. 61. 174. 179. 181. 185. 187. 203 (Nota).

3) In ſ. Werken, ed. *Garnier-Migne*, p. 63 sqq.

4) Dieß erhellt aus dem Titel des Commonitoriums.

5) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 182.

Schon während dieſer Verhandlungen über die Pelagianer begann jene andere Streitigkeit, durch welche Neſtorius ſeinen Namen ſo traurig verewigt hat, und er gedenkt ihrer ſchon in dem erſten Briefe, den er in der pelagianiſchen Sache an Papſt Cäleſtin richtete [1]). In einem andern Schreiben an Biſchof Johannes von Antiochien verſichert Neſtorius, ſchon bei ſeiner Ankunft in Conſtantinopel habe er einen Streit vorgefunden, indem ein Theil die hl. Jungfrau „Gottesgebärerin", der andere nur „Menſchengebärerin" genannt wiſſen wollte. Um zu vermitteln, habe er den Ausdruck „Chriſtusgebärerin" vorgeſchlagen, in der Ueberzeugung, damit könnten beide Parteien zufrieden ſein, indem ja Chriſtus Gott und Menſch zugleich ſei" [2]). Sokrates dagegen erzählt (VII. 32): „der Freund des Neſtorius, der Prieſter Anaſtaſius, den er von Antiochien mitgebracht, habe eines Tages in der Predigt gewarnt, es ſolle Niemand Maria die Gottesgebärerin (*Θεοτόκος*) nennen, denn Maria ſei ein Menſch geweſen und aus einem Menſchen könne Gott nicht geboren werden [3]). Dieſer Angriff auf den bisherigen kirchlichen Sprachgebrauch und alten Glauben habe bei Prieſtern und Laien eine Bewegung und Unruhe verurſacht, und Neſtorius ſei nun ſelbſt aufgetreten, um (in mehreren Predigten) die Rede ſeines Freundes zu vertheidigen. Die Einen hätten ihm beigeſtimmt, Andere widerſprochen, ja Manche ihn ſogar, freilich mit Unrecht, des ſamoſateniſchen Irrthums beſchuldigt, als ob er in Chriſtus nur einen Menſchen erkenne [4]).

Nach dieſer Darſtellung hätte Neſtorius die Streitfrage nicht ſchon in Conſtantinopel angetroffen, ſondern ſammt ſeinem Freunde Anaſtaſius ſie erſt ſelbſt angeregt; die Predigten aber, welche er, wie bemerkt, in dieſer Sache hielt, ſind uns jezt noch theilweiſe aufbewahrt und völlig geeignet, die unwahre Behauptung Gieſelers und Anderer, als ob Neſtorius in der That gar nichts Heterodoxes gelehrt hätte, als unwahr zurückzuweiſen. Gleich in ſeiner erſten Rede ruft er pathetiſch aus: „ſie fragen, ob Maria

1) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 176.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 573. *Harduin*, T. I. p. 1331.

3) Nach Cyrill von Alexandrien (Ep. VI. p. 30. Ep. IX. p. 37. Opp. T. V. ed. Aubert. und bei *Mansi*, T. IV. p. 1014) wäre der erſte Angriff auf *Θεοτόκος* von dem Biſchofe Dorotheus (wahrſcheinlich v. Marcianopel) gemacht worden, einem Freunde des Neſtorius.

4) Mehrere Proteſtanten legen einen Accent darauf, daß ſchon Luther die Unrichtigkeit des leztern Vorwurfs erkannt habe; wohl!, aber ſchon mehr als tauſend Jahre früher hat Sokrates (VII. 32), gleich wo er dieſer Anklage erwähnt, auch ihre Nichtigkeit behauptet.

Gottesgebärerin genannt werden dürfe? Aber hat denn Gott eine Mutter? Dann iſt auch das Heidenthum zu entſchuldigen, welches von Müttern der Götter ſprach; Paulus aber iſt dann ein Lügner, indem er von der Gottheit Chriſti ſagte (Hebr. 7, 3), ſie ſei ohne Vater, ohne Mutter und ohne Genealogie. Nein, mein Beſter, Maria hat Gott nicht geboren; .... das Geſchöpf hat den Schöpfer nicht geboren, ſondern den Menſchen, welcher das Inſtrument der Gottheit iſt; der heilige Geiſt hat nicht den Logos geſezt, ſondern er hat für ihn aus der Jungfrau einen Tempel geſchaffen, den er bewohnen ſollte .... Dieſes Kleid, deſſen er ſich bedient, ehre ich wegen ſeiner, der darin verborgen und davon untrennbar iſt, ... ich trenne die Naturen und verbinde die Verehrung. Beachte, was dieß heißen will. Derjenige, der im Leibe Mariens geſtaltet wurde, war nicht ſelbſt Gott, ſondern Gott hat ihn angenommen (assumsit, d. h. ſich mit der Menſchheit umkleidet), und wegen des Annehmenden wird auch der Angenommene Gott genannt" [1]).

Die zweite Homilie eröffnet er mit einem gehäſſigen Vorwurfe gegen ſeine Vorgänger, als ob ſie nicht Zeit gehabt hätten, das Volk zur tieferen Erkenntniß Gottes zu führen. Darauf geht er wieder zu ſeinem Hauptthema über: Chriſtus ſei zweifach der Natur nach, und einfach der Würde nach. „Wenn die hl. Schrift von der Geburt Chriſti ſpreche oder von ſeinem Tode, da nenne ſie ihn nie Gott, ſondern Chriſtus, oder Jeſus, oder Herr, Bezeichnungen, die für beide Naturen paſſen ... Maria ſei ſonach *Χριστοτόκος* zu nennen, und ſie habe den Sohn Gottes inſofern geboren, als ſie den Menſchen geboren hat, welcher wegen ſeiner Verbindung mit dem Sohne Gottes (im eigentlichen Sinne) auch Sohn Gottes (im weitern Sinne) genannt werden könne. Aehnlich könne auch geſagt werden, der Sohn Gottes ſei geſtorben, aber nicht: Gott ſei geſtorben ... Wir wollen alſo die Verbindung der Naturen ohne Confuſion feſthalten, wollen in dem Menſchen Gott bekennen und den durch eine Art göttlicher Verbindung mit Gott zugleich anzubetenden Menſchen verehren" [2]).

In der dritten Rede ſagt er: „die Arianer ſetzen den Logos nur unter den Vater herab, jene aber (die das *Θεοτόκος* lehren und von einer Geburt Gottes reden) ſetzen ihn ſogar unter Maria, behaupten, daß er ſpäter ſei als ſie, und geben der Gottheit, die Alles erſchaffen,

1) Bei *Marius Merc.* ed. *Garnier-Migne*, p. 757 sqq.
2) *Marius Merc.* l. c. p. 763 sqq.

eine zeitliche Mutter zur Urheberin. Wenn der, den ſie gebar, nicht Menſch, ſondern der Gott Logos war, ſo war ſie nicht die Mutter des Geborenen, denn wie könnte ſie Mutter von dem ſein, der anderer Natur iſt als ſie? Nennt man ſie aber ſeine Mutter, dann iſt der Geborene nicht göttlicher Natur, ſondern ein Menſch, da jede Mutter nur das gebären kann, was gleicher Subſtanz iſt wie ſie. Der Gott Logos iſt alſo nicht aus Maria geboren, ſondern er wohnte in demjenigen, der aus Maria geboren iſt."

Es iſt leicht zu erkennen, daß Neſtorius auf dem Standpunkte ſeines Lehrers Theodor von Mopsveſtia ſtand, ja noch weniger als dieſer bedacht war, die Zweiheit der Perſonen in Chriſtus wenigſtens dem Scheine nach aufzuheben. Mehrere ſeiner Prieſter kündigten ihm nun die Kirchengemeinſchaft auf und predigten gegen ihn; das Volk aber rief: „wir haben einen Kaiſer, aber keinen Biſchof." Einzelne, ſelbſt Laien, widerſprachen ihm ſogar öffentlich, wenn er predigte; namentlich that dieß ein gewiſſer Euſebius, ohne Zweifel der nachmalige Biſchof von Doryläum, der, obgleich damals noch Laie, unter den Erſten war, welche die neue Irrlehre durchſchauten und bekämpften. Neſtorius belegte ihn und Andere dafür mit dem Prädikate „elende Menſchen" [1]), bot die Polizei gegen ſie auf und ließ ſie peitſchen und einſperren, namentlich mehrere Mönche, deren Klagſchrift wider ihn, an den Kaiſer gerichtet, bis auf uns gekommen iſt [2]).

Auf eine feinere Weiſe trat Biſchof Proklus von Cyzikus in die Schranken. Er war früher Prieſter von Conſtantinopel geweſen und von dem verſtorbenen Patriarchen Siſinnius zum Biſchof von Cyzikus beſtellt worden. Aber die Bewohner dieſer Stadt nahmen ihn nicht an und er lebte deßhalb noch immer in Conſtantinopel. Von Neſtorius an einem Marienfeſte (429) zum Predigen eingeladen, benüzte er dieſe Gelegenheit, um in Anweſenheit deſſelben die Ehre und Würde Mariens als Gottesgebärerin in vielen bibliſch-rhetoriſchen Formeln zu beſprechen und den fraglichen Ausdruck auf eine gewandte, aber nichts weniger als polternde Weiſe zu vertheidigen [3]). Neſtorius fand deßhalb für nöthig,

1) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 770. *Cyrill.* Opp. T. VI. p. 20. *Tillemont*, T. XIV. p. 318.

2) Bei *Harduin*, T. I. p. 1336. *Mansi*, T. IV. p. 1102.

3) Seine Rede findet ſich in lateiniſcher Ueberſetzung bei *Marius Merc.* l. c. p. 775 sqq.; griechiſch bei *Mansi*, T. IV. p. 578 sqq. Harduin hat ſie nicht mitgetheilt.

gleich aus dem Stegreiſe eine zweite Predigt zu halten, um die Anweſenden, wie er ſagte, vor einer übertriebenen Verehrung Mariens und vor der Meinung zu warnen, als ob das Wort Gottes (der Logos) zweimal geboren worden wäre (einmal ewig aus dem Vater, das andere mal aus Maria). Wer einfach ſage, daß Gott aus Maria geboren ſei, der mache das chriſtliche Dogma vor den Heiden lächerlich, . . . denn der Heide werde erwiedern: „einen geborenen und geſtorbenen und begrabenen Gott kann ich nicht anbeten." Offenbar ſei das, was geboren iſt, die menſchliche Natur, aber die Gottheit ſei damit verbunden . . . Er ſtimme darum dem Vorredner völlig bei, wenn dieſer ſagte: „der aus dem Weibe Geborene iſt nicht reiner Gott und nicht bloſer Menſch, denn es iſt ja die geborene Menſchheit mit der Gottheit verbunden." . . . Ob denn der Logos von den Todten auferſtanden ſei? Und wenn der Lebendigmacher (Logos) geſtorben, wer würde dann das Leben verleihen? Das Geheimniß der Religion ſei aber ſo auszudrücken: „etwas Anderes iſt der Logos, welcher in dem vom hl. Geiſte gebildeten Tempel wohnte, und etwas Anderes iſt dieſer Tempel ſelbſt, verſchieden von dem darin wohnenden Gotte." Er bekenne alſo die Einheit der Verbindung, aber die Zweiheit der Naturen und Subſtanzen . . . Lächerlich ſei endlich die Beſchuldigung, als ob er photiniſch lehre, im Gegentheile ſei ſeine Behauptung eine Zerſtörung des photiniſchen Dogmas [1]).

In einer zweiten, ſpäter gehaltenen Rede gegen Proklus erklärte er, daß er den Ausdruck *θεοτόκος*, wenn er richtig gefaßt würde, zwar gedulden könnte, aber ihn darum bekämpfen müſſe, weil ſowohl die Arianer als die Apollinariſten ſich hinter denſelben verſteckten. Wenn man nämlich die Naturen nicht gehörig unterſcheide, ſo könne ein Arianer alle jene Bibelſtellen, die ſich auf die *ταπείνωσις* Chriſti als Menſch bezögen, z. B. ſein Nichtwiſſen ꝛc., auch auf die göttliche Natur übertragen, um daraus den Subordinatianismus zu beweiſen. Des Weitern unterſtellt Neſtorius denen, die ſich des *θεοτόκος* bedienen, die Anſicht, als ob nach ihrer Meinung die Gottheit erſt ihren Anfang genommen hätte durch Maria, was offenbar Niemand behauptet hatte, und will, um dieß abzuweiſen, ſtatt des Ausdrucks: „Gott iſt aus Maria geboren", nur den gelten laſſen: „Gott iſt durchgegangen, transiit, durch Maria" [2]).

Ganz und gar gegen die communicatio idiomatum, namentlich gegen

1) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 782.
2) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 785.

den Ausdruck: der Logos habe gelitten, iſt das Fragment einer weitern Predigt gerichtet [1]); noch wichtiger aber iſt die vierte gegen Proklus, des Inhalts: „die lebendigmachende Gottheit nennen ſie ſterblich und wagen es, den Logos in die Fabeln des Theaters herabzuziehen, als ob er (als Kind) in Windeln gewickelt worden und (ſpäter) geſtorben wäre . . . Pilatus hat nicht die Gottheit, ſondern das Kleid der Gottheit getödtet, und nicht der Logos iſt von Joſeph von Arimathea in ein Leintuch gehüllt und begraben worden . . . Nicht derjenige iſt geſtorben, welcher lebendig macht, denn wer würde ſonſt den Geſtorbenen wieder auferwecken? . . . Gott iſt durch ſeine Verbindung oder Gemeinſchaft mit dem Menſchen nicht verändert worden, ſondern mit der menſchlichen Natur geeinigt und ſie umklammernd (complexibus stringens) hat er ſie in die Höhe erhoben, während er ſelbſt unverändert blieb . . . Um für die Menſchen Genüge zu thun, hat Chriſtus die Perſon der ſchuldigen Natur (der Menſchheit) angenommen (debentis suscepit personam naturae) . . . Chriſtus iſt nicht bloſer Menſch, ſondern Menſch und Gott zugleich, . . . und dieſen Menſchen bete ich mit der Gottheit an als den cooperarius divinae auctoritatis, als das instrumentum der Güte des Herrn, . . . als das lebendige Purpurkleid des Königs, . . . separo naturas, sed conjungo reverentiam. Was in dem Leibe Mariens gebildet wurde, iſt nicht ſelbſt Gott . . . ſondern weil in dem Angenommenen Gott wohnt, deßhalb wird auch der Angenommene wegen des Annehmenden Gott genannt. Und nicht Gott hat gelitten, ſondern mit dem gekreuzigten Fleiſche war Gott verbunden . . . Wir wollen darum die hl. Jungfrau wohl *Θεοδόχος*, aber nicht *Θεοτόκος* nennen, denn nur Gott Vater iſt *Θεοτόκος*, aber wir wollen jene Natur, die das Kleid Gottes iſt, zugleich mit demjenigen ehren, der ſich dieſes Kleides bedient, wollen die Naturen trennen und die Ehre verbinden, einen doppelten bekennen und ihn als Einen anbeten“ [2]).

Man ſieht aus alle dem, daß Neſtorius

α) mit Recht die Zweiheit der beiden Naturen und die Integrität einer jeden derſelben feſthalten wollte, daß er

β) mit ſeiner Lehre ſowohl die Arianer als die Apollinariſten zurückzuweiſen im Stande war, daß er

γ) mit vollem Rechte ſagt, die Gottheit an ſich könne weder geboren werden noch leiden, ſowie

1) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 787.
2) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 789—801.

δ) daß jene Auffaſſung von θεοτόκος, welche er beſtändig bekämpft, als ob nämlich die Gottheit an ſich aus Maria hätte geboren werden und ihren Anfang nehmen können, allerdings mehr als häretiſch geweſen wäre.

ε) Ebenſo ſehen wir, daß er in gewiſſem Sinne ſogar den Ausdruck θεοτόκος zugeben wollte, aber

ζ) ſo oft er auch einen Anlauf nimmt, das Richtige zu treffen, wird er ſogleich durch ſeine ungeheure Furcht vor der communicatio idiomatum wieder abgelenkt. Dieſe verfolgt ihn wie ein Geſpenſt und zwar deßhalb, weil er, ſtatt die menſchliche Natur mit der göttlichen Perſon zu verbinden — ſtets die Verbindung einer menſchlichen Perſon mit der Gottheit vorausſezt. In der concreten Anſchauung eines Menſchen befangen, kann er ſich zu der Abſtraktion nicht erheben, die menſchliche Natur nicht ohne Perſönlichkeit denken und eine Verbindung der blos menſchlichen Natur mit der göttlichen Perſon nicht gewinnen. Darum ſagt er ganz entſchieden: Chriſtus habe die Perſon der ſchuldigen Menſchheit angenommen, und weiß die Gottheit und Menſchheit in Chriſto, eben weil er leztere als Perſon faßte, nur äußerlich zu verbinden, wie alle die Bilder und Vergleichungen beweiſen, deren er ſich bedient. Die Gottheit wohnet nur, wie er ſagt, in der Menſchheit, leztere iſt nur Tempel, nur Kleid der Gottheit, und dieſe iſt nicht mit jener zugleich aus Maria geboren, ſondern durch Maria nur hindurchgegangen, hat nicht mit der Menſchheit zugleich gelitten, ſondern iſt in dem leidenden Menſchen ſelbſt apathiſch geblieben, was offenbar nur möglich iſt, wenn die Menſchheit ein eigenes Centrum, eine eigene beſondere Perſönlichkeit hatte. War aber das Perſönliche in Chriſtus eben ſeine Gottheit, und dieſe allein, ſo muß, wenn Chriſtus gelitten hat, auch die göttliche Natur in das Leiden miteingegangen ſein, und die menſchliche Natur konnte nicht allein leiden, darum, weil ſie keine eigene perſönliche Subſiſtenz hatte. Ebenſo kann auch nur eine Perſon aus Maria geboren werden, und weil das Perſönliche in Chriſtus eben nur ſeine Gottheit war, ſo mußte auch dieſe in das Geborenwerden miteingehen, obgleich ſie an ſich eben ſo wenig geboren werden als leiden kann.

§ 129.

Der Kampf zwiſchen Cyrill und Neſtorius beginnt.

Von Conſtantinopel aus verbreiteten ſich die neſtorianiſchen Anſichten frühzeitig auch in andere Provinzen, und ſchon in einer Oſterpredigt des Jahres 429 fand der Erzbiſchof Cyrill von Alexandrien für nöthig, die

orthodoxe Lehre, ohne jedoch des Neſtorius und der Vorgänge zu Conſtantinopel irgend zu erwähnen, in einer Predigt klar und deutlich dahin auszuſprechen, daß zwar nicht die Gottheit (an ſich), wohl aber der mit der menſchlichen Natur verbundene Logos von Maria geboren ſei [1]).

Namentlich hatte man unter den zahlreichen Mönchen Aegyptens den Neſtorianismus zu verbreiten geſucht, und beſondere Emiſſäre waren dafür thätig geweſen. Cyrill glaubte darum jene alsbald warnen zu müſſen, zumal gar viele von ihnen nicht theologiſch gebildet waren und ſie, wenn einmal vom Irrthum ergriffen, bei ihrer ungeheuren Anzahl und ihrem großen Einfluſſe auf das Volk höchſt gefährlich hätten werden müſſen. In einem ſehr ausführlichen Lehrbriefe an ſeine Mönche zeigt er jezt [2]), wie ſchon der große Athanaſius den Ausdruck „Gottesgebärerin“ gebraucht, und daß ſowohl die hl. Schrift wie die Synode von Nicäa eine enge Verbindung der beiden Naturen in Chriſtus lehre. Das Geheimniß der Menſchwerdung Gottes habe mit der Geburt jedes Menſchen gewiſſe Aehnlichkeit. Wie von einer Frau der Leib und die Seele des Kindes zugleich geboren werde, obgleich eigentlich die Seele an ſich nicht geboren werden könne; ſo werde auch der göttliche Logos mit der menſchlichen Natur zugleich geboren [3]). Den Logos an ſich dürfe man nicht Chriſtus nennen (c. 18); aber auch Chriſtum nicht einen **homo deifer** (θεοφόρος), der die Menſchheit wie ein Werkzeug angenommen habe, ſondern man müſſe ihn „wahrhaft Menſch gewordenen Gott“ nennen (c. 19). — Der Leib Chriſti ſei nicht der Leib irgend eines Andern, ſondern des Logos (c. 20, d. h. die menſchliche Natur Chriſti gehöre nicht irgend einer menſchlichen Perſon an, ſondern die Perſönlichkeit, der ſie zugehört, ſei der Logos; damit war der Neſtorianismus auf den Kopf getroffen). Wäre die Menſchheit Chriſti, fährt er fort, blos instrumentum der Gottheit geweſen, ſo wäre Chriſtus nicht weſentlich von Moſes verſchieden, denn auch er war ein Inſtrument Gottes (c. 21). Zum Schluſſe vergleicht er noch den Tod Chriſti mit unſerem Tode. Auch bei uns, ſagt er, ſtirbt eigentlich nur der Leib, und doch ſagen wir: „der Menſch ſtirbt“ (d. h. die Seele an ſich ſtirbt zwar nicht, aber ſie participirt am Leiden und Tode des Körpers). So bei Chriſtus. Die Gottheit an ſich ſtarb zwar nicht, der Logos hat aber, was ſeiner

1) *Cyrill. Alex.* Opp. T. V. P. II. p. 222.

2) Opp. l. c. Epist. I. p. 1—19; auch bei *Mansi*, T. IV. p. 587—618. Iſt von Hardutn nicht aufgenommen worden.

3) Ibid. c. 12. p. 599 bei *Mansi*, l. c.

menſchlichen Natur zunächſt angehörte, **velut proprium in se transtulit**, und ſo kann man ſagen: „er habe den Tod gelitten“ (c. 24). Als Menſch hat er den Tod gelitten, als Gott hat er den Tod wieder vernichtet, und er hätte unſer Heil durch ſeine göttliche Natur nicht bewirken können, wenn er nicht nach ſeiner menſchlichen Natur um unſertwillen den Tod erduldet hätte (c. 25).

Dieß Schreiben Cyrills wurde auch nach Conſtantinopel gebracht und reizte den Neſtorius zu heftigen Aeußerungen über ſeinen alexandriniſchen Collegen. Lezterer richtete darum einen kurzen Brief an Neſtorius, des Inhalts: „nicht er (Cyrill) und ſein Schreiben, ſondern Neſtorius oder ſein Freund ſeien die Urſache der gegenwärtig herrſchenden kirchlichen Unordnung. Ja es ſei bereits ſo weit gekommen, daß Einige Chriſtum nicht mehr Gott, ſondern nur Inſtrument Gottes und einen gotttragenden Menſchen nennen wollten. Bei ſolcher Verletzung des Glaubens habe er unmöglich ſchweigen können, und Neſtorius möge ſelbſt ſagen, was er dem römiſchen Biſchofe Cäleſtin und andern Biſchöfen antworten ſolle, die ihn gefragt: ob Neſtorius wirklich das geſchrieben und geſagt habe, was von ihm in Umlauf ſei. Auch kämen von allen Provinzen des Morgenlandes ungünſtige Nachrichten über Neſtorius, und er möge darum Alle, die Aergerniß genommen, durch den Ausdruck *θεοτόκος* wieder beruhigen“ [1]).

Neſtorius antwortete darauf in wenigen Zeilen, die eigentlich keinen andern Inhalt haben als Eigenlob und Derbheit, nämlich: „die chriſtliche Liebe und das Andringen des alexandriniſchen Prieſters Lampo allein hätten ihn beſtimmen können, dem Cyrill, deſſen Brief manches der Bruderliebe Widerſprechende enthalte, Antwort zu geben. Er grüße alſo alle Brüder, die bei Cyrill ſeien“ [2]).

Um dieſelbe Zeit benüzte Neſtorius eine Veranlaſſung, um wo möglich den Papſt Cäleſtin für ſich und ſeine Lehre zu gewinnen. Er ſchrieb ihm: einige abendländiſche Biſchöfe, nämlich die Pelagianer Julianus, Florus, Orontius und Fabius, hätten ſich bei dem Kaiſer und bei ihm beſchwert, daß ſie, obgleich orthodox, verfolgt würden. Man habe ſie zwar mehrmals abgewieſen, ſie aber hätten ihre Klagen immer wieder erneuert, und er bitte nun um nähere Nachricht über deren Angelegenheit. Uebrigens habe auch in ſeiner Diöceſe eine häretiſche Krankheit, und zwar

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 883 sq. und in den Werken Cyrills l. c. Epist. II. p. 19 sq. Fehlt bei Harduin.

2) *Cyrill.* Opp. l. c. Ep. III. p. 21. und bei *Mansi*, l. c. p. 886.

ſelbſt bei Clerikern, einreißen wollen, die mit der Fäulniß des Apollinarismus und Arius verwandt ſei. Dieſe Ketzer vermiſchen die Gottheit und Menſchheit in Chriſto und behaupten blasphemiſch, das Wort Gottes habe gleichſam einen Anfang genommen aus der Chriſtusgebärerin, ſei mit ſeinem Tempel (der Menſchheit) zugleich aufgebaut und mit dem Fleiſche (Menſchheit) zugleich begraben worden, nach der Auferſtehung aber ſei das Fleiſch (die Menſchheit) in die Gottheit übergegangen. Sie wagen deßhalb, die Jungfrau Gottesgebärerin zu nennen, während doch weder die Väter zu Nicäa, noch die hl. Schriften dieſen Ausdruck gebraucht hätten. Derſelbe ſei auch in der That nicht paſſend und könnte nur bei gewiſſer Auslegung (Maria habe nur einen Menſchen geboren, aber mit dieſem ſei die Gottheit unzertrennlich verbunden) geduldet werden. Cäleſtin habe wahrſcheinlich bereits erfahren, welche Kämpfe er, Neſtorius, gegen dieſe Irrlehrer zu beſtehen gehabt; er habe aber nicht vergeblich gekämpft, denn Viele ſeien glücklich bekehrt worden [1]).

Ein zweiter, etwas ſpäterer Brief an den Papſt beſagt, daß Neſtorius ſchon lange auf Antwort über jene abendländiſchen (pelagianiſchen) Biſchöfe warte, und Cäleſtin ihm doch endlich einen genaueren Bericht über ſie möge zugehen laſſen. Zugleich ſpricht er wieder von der neuen Irrlehre, die den Apollinarismus und Arianismus erneuere [2]).

Die Spannung, in welche Cyrill mit Neſtorius gekommen, hatte einige Alexandriner, die von Cyrill wegen grober ſittlicher Exceſſe beſtraft worden waren, veranlaßt, jezt nach Conſtantinopel zu gehen und dort Klagen gegen ihren Erzbiſchof zu erheben. Einer dieſer Kläger war als Armenpfleger unredlich geweſen, der Zweite hatte ſeine eigene Mutter ſchrecklich mißhandelt, der Dritte geſtohlen, — und Neſtorius hatte dieſen Leuten Gehör geſchenkt. Darüber beklagt ſich nun Cyrill in einem neuen, ſeinem zweiten Briefe an Neſtorius, und verknüpft damit, als die Hauptſache, die Bitte, Neſtorius möge doch das durch ſeine Predigten gegebene Aergerniß wieder gutmachen. Zugleich ſezt er die orthodoxe Lehre in Kürze auseinander, daß der Logos nicht in der Weiſe Fleiſch geworden ſei, als hätte ſich Gottes Natur verwandelt oder verändert in σὰρξ und ψυχή, vielmehr habe der Logos die von der ψυχὴ λογικὴ beſeelte σὰρξ mit ſich hypoſtatiſch geeinigt und ſei ſo auf unerklärliche Weiſe Menſch geworden ...

1) Lateiniſch erhalten bei *Marius Merc.* l. c. p. 174. *Harduin*, T. I. p. 1307. *Mansi*, l. c. p. 1021; deutſch bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. III. S. 503.

2) Bei *Marius Merc.* l. c. p. 178. *Harduin*, T. I. p. 1309. *Mansi*, l. c. p. 1023; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 507.

Die zwei verſchiedenen Naturen ſeien zu einer wahren Einheit verbunden worden (πρὸς ἑνότητα τὴν ἀληθινὴν συναχθεῖσαι φύσεις), aus beiden aber ſei ein Chriſtus und ein Sohn geworden, nicht als ob der Unterſchied der Naturen aufgehoben worden wäre durch die Einigung, ſondern indem ſie vielmehr den einen Herrn Jeſum Chriſtum und Sohn ausmachen durch die unausſprechliche Verbindung der Gottheit und Menſchheit. Er widerlegt darauf den ungerechten Vorwurf des Neſtorius, als ob Cyrill und ſeine Freunde lehrten, der Logos habe ſeinen Anfang erſt aus Maria erhalten (es war dieß eine falſche Conſequenz, welche Neſtorius aus dem Ausdrucke θεοτόκος zog), und fährt fort: „nicht ein Menſch iſt aus Maria geboren, auf den dann der Logos herabkam, ſondern im Leibe Mariens hat ſich der Logos mit der menſchlichen Natur vereinigt und iſt ſo dem Fleiſche nach geboren worden. Ebenſo hat er gelitten ꝛc., indem der an ſich leidensunfähige Logos an dem Leibe, den er angenommen, dieß erduldete“ [1]).

Neſtorius erwiederte: „er wolle die Beleidigungen, welche in dieſem verwunderlichen Schreiben Cyrills enthalten ſeien, mit Stillſchweigen übergeben, aber zu Anderem dürfe er nicht ſchweigen. Cyrill berufe ſich auf das Symbolum von Nicäa, aber er habe daſſelbe wohl nur oberflächlich geleſen und ſeine Unwiſſenheit verdiene darum Entſchuldigung.“ Er will ihm nun aus dieſem Symbolum und aus der hl. Schrift zeigen, daß man nicht ſagen dürfe, Gott ſei geboren worden und habe gelitten, und Maria ſei Gottesgebärerin; das ſei heidniſch, apollinariſtiſch, arianiſch. Cyrill habe zwar richtig geſagt, daß zwei Naturen in einer Perſon vereinigt ſeien und die Gottheit an ſich weder geboren werden, noch leiden könne; was er aber ſpäter beifüge: wie fern die Gottheit Chriſti in das Leiden eingehe ꝛc., das hebe alles Frühere wieder auf. Am Schluſſe ſagt Neſtorius noch höhniſch und derb: „Cyrill ſei ſo eifrig für die Sache Gottes und ſo beſorgt für die Kirche von Conſtantinopel, aber er ſei von Clerikern ſeines Gelichters (τῆς σῆς ἴσως διαθέσεως), die man zu Conſtantinopel wegen Manichäismus abgeſezt habe, getäuſcht worden. In Conſtantinopel ſelbſt ſtehe Alles trefflich, und der Kaiſer ſei ganz mit dem Dogma einverſtanden“ [2]).

1) *Cyrilli* Opp. l. c. Epist. IV. p. 22. Bei *Mansi*, l. c. p. 887 sqq. u. T. VI. p. 659. *Harduin*, T. I. p. 1273 u. T. II. p. 115; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 479 ff.

2) *Cyrilli* Opp. l. c. Epist. V. p. 25. Bei *Harduin*, T. I. p. 1277 u. *Mansi*, T. IV. p. 891 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 489.

Während ſo die Verhandlungen Cyrills mit Neſtorius ſelbſt zu keinem Reſultate führten, fand jener, namentlich wegen der leztern Bemerkung des Neſtorius, für nöthig, ſich auch an den Kaiſer und in zwei andern Schreiben an die kaiſerlichen Damen (*ταῖς βασιλίσσαις*), Eudokia (Gemahlin des Kaiſers) und Pulcheria (des Kaiſers Schweſter), zu wenden, und ihnen, ohne übrigens den Namen des Neſtorius zu nennen, die richtige Lehre durch Stellen der hl. Schrift und der Väter in höchſt ausführlicher Weiſe, in ganzen Büchern auseinander zu ſetzen [1]). Daß Cyrill ſich an den Kaiſer wandte, wird gewiß Niemand befremden, aber auch ſein dogmatiſches Schreiben an die beiden Fürſtinen findet ſeine Erklärung und Rechtfertigung in der damaligen Lage des byzantiniſchen Hofes. Nach dem Tode ſeines Vaters Arkadius war Theodoſius d. j. ſchon im Jahre 408 in einem Alter von ſieben bis acht Jahren Kaiſer geworden. Er war und blieb gutmüthig und fromm ſein Leben lang; aber weit mehr Talent als er zeigte ſeine nur um wenige Jahre ältere Schweſter Pulcheria, der der Senat wegen ihrer beſondern Klugheit ſchon im Jahre 414, als ſie erſt 16 Jahre zählte, den Titel Auguſta verlieh und die Verwaltung des Reichs ſammt der Vormundſchaft über ihren Bruder anvertraute. Sie vermählte den Leztern im J. 421 mit Eudokia, der geiſtreichen und liebenswürdigen Tochter eines heidniſchen Philoſophen zu Athen, welche ſie ſelbſt für das Chriſtenthum gewonnen und des Thrones für würdig erachtet hatte, und beide treffliche Frauen nahmen an allen kirchlichen wie den politiſchen Angelegenheiten ſo großen Antheil, und waren in ſo hohem Grade gebildet und einflußreich, daß Cyrill allen Grund hatte, die große theologiſche Frage auch ihnen ſo nahe als möglich zu legen. Ebenſo wandte er ſich an mehrere griechiſche und morgenländiſche Biſchöfe, namentlich an den faſt hundertjährigen ehrwürdigen Biſchof Acacius von Berrhöa, um auch ſie über die ganze Streitfrage gehörig aufzuklären und für die orthodoxe Sache zu gewinnen [2]). Acacius antwortete freundlich, bedauerte den Streit und ermahnte zum Frieden [3]). Kaiſer Theodoſius dagegen ließ ſich durch Neſtorius gegen Cyrill einnehmen und tadelte ihn, daß er Streit angefangen, namentlich, daß er ſich auch an die kaiſerlichen Damen in beſonderem Schreiben gewendet habe, als ob ſie mit dem Kaiſer in dieſer Frage nicht übereinſtimmten,

1) Dieſe beiden Schreiben finden ſich in *Cyrilli* Opp. l. c. und bei *Mansi*, T. IV. p. 618—679. 679—803 u. 803—883. Sie fehlen bei Harduin.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 517.

3) Bei *Mansi*, T. V. p. 518.

oder gar um Zwietracht in die kaiſerliche Familie zu ſäen [1]). Wir dürfen aus dieſen lezteren Worten und aus dem, was ſpäter nach dem Tode des Theodoſius, beſonders durch Pulcheria geſchah, mit vieler Wahrſcheinlichkeit folgern, daß die zwei Fürſtinen ſich im Gegenſatze zum Kaiſer für Cyrill und gegen Neſtorius ausgeſprochen haben.

Lange bevor dieſes kaiſerliche Schreiben erlaſſen wurde, richtete Cyrill auch einen Brief an jene alexandriniſchen Cleriker, welche ſeine Geſchäfte zu Conſtantinopel beſorgten, und ſezte auch ihnen die richtige Lehre über den Streitpunkt und die trügeriſchen Behauptungen und falſchen Beſchuldigungen der Neſtorianer auseinander. Zugleich fügte er bei, er wolle übrigens noch nicht, wie ſie rathen, eigentlich klagend gegen Neſtorius auftreten, könne aber denſelben durchaus nicht als ſeinen Richter erkennen, und ſie ſollten ſeine angeſchloſſene Erklärung, wenn nöthig, dem Kaiſer übergeben [2]). Cyrill weiſt damit darauf hin, daß Neſtorius bereits Alle, welche ſich des Ausdrucks „Gottesgebärerin" bedienten, mit dem Anathema belegt habe [3]), auch Miene mache, die von einigen Alexandrinern an ihn gebrachten Klagen über Cyrill zu einer Synode gegen ihn zu verwenden [4]), und ihn ebenſo abzuſezen, wie er bereits mit andern Verehrern des Ausdruckes *θεοτόκος* verfahren ſei [5]). Schon deßhalb, aber auch weil Neſtorius ſelbſt zuerſt in der Frage über *θεοτόκος* ſich nach Rom gewandt und andererſeits auch der Papſt ſich bei Cyrill darüber befragt hatte, ſah ſich Lezterer verpflichtet, dem Papſte über die neue Irrlehre zu berichten, und er that dieß in einem Briefe, worin er ſagt: „es wäre angenehmer, ſchweigen zu dürfen, aber Gott verlangt von uns Wachſamkeit, und die kirchliche Gewohnheit gebietet mir, deiner Heiligkeit zu berichten. Ich habe ſeither tiefes Schweigen beobachtet, und weder dir noch einem andern Biſchofe über die Vorgänge in Conſtantinopel geſchrieben, weil Eilfertigkeit in ſolcher Sache ein Fehler iſt; aber jezt, wo das Uebel den Höhepunkt erreicht hat, glaube ich reden und alles was geſchah berichten zu müſſen." Er erzählt nun, wie der ganze

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1110. *Harduin*, T. I. p. 1341.

2) Am beſten in der latein. Ueberſetzung bei *Marius Merc.* l. c. p. 808 sqq. und *Mansi*, T. V. p. 722; minder accurat griechiſch bei *Mansi*, T. IV. p. 1003 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 495.

3) Dieß erhellt aus dem Briefe Cyrills an Acacius von Berrhöa bei *Mansi*, T. V. p. 517.

4) Vgl. den dritten Brief des Neſtorius an P. Cöleſtin bei *Mansi*, T. V. p. 725. S. unten S. 150.

5) Vgl. die Briefe des Papſtes an Neſtorius ꝛc. S. 149.

Streit in Conſtantinopel entſtanden ſei, und wie er den Neſtorius mehrmals gewarnt habe, aber von ihm deßhalb verfolgt werde. Mit Cyrill einverſtanden ſeien faſt alle morgenländiſchen Biſchöfe, beſonders die Macedonier; aber Neſtorius halte ſich für weiſer als Alle und glaube die göttlichen Geheimniſſe allein zu verſtehen. Er, Cyrill, habe demſelben die Gemeinſchaft nicht früher aufkündigen wollen, als bis er dieß dem Papſte gemeldet, dieſer aber möge jezt entſcheiden, was zu thun ſei und darüber auch die morgenländiſchen und macedoniſchen Biſchöfe belehren [1]).

Mit dieſem ſchickte er den Diakon Poſſidonius nach Rom und gab demſelben zugleich Ueberſetzungen aller andern bisher von Cyrill in der neſtorianiſchen Sache erlaſſenen Briefe, ſowie ein beſonderes Commonitorium mit, worin er den neſtorianiſchen Irrthum und die entgegenſtehende orthodoxe Lehre in kurze Sätze gefaßt hatte. Namentlich ſagt er darin, daß Neſtorius den Ausdruck ἕνωσις vermeide und nur von einer συνάφεια der beiden Naturen rede [2]).

§ 130.

Synode zu Rom im J. 430 und die daran ſich ſchließenden Verhandlungen.

In Folge hievon hielt Papſt Cöleſtin im J. 430 eine Synode zu Rom, auf welcher Neſtorius für einen Ketzer erklärt und mit Abſetzung bedroht wurde, wenn er nicht in zehn Tagen nach Empfang dieſes Spruches ſeine Irrthümer widerrufe. Wir haben von ihr noch das Fragment einer Rede des Papſtes, worin er den Ausdruck θεοτόκος billigt [3]), ſowie die von ihm als Reſultat der Synode erlaſſenen vier Schreiben an Neſtorius, an deſſen Gemeinde, an Cyrill und an Johann von Antiochien, ſämmtlich vom 11. Auguſt 430 datirt [4]).

In dem erſten derſelben, an Neſtorius, worin der Papſt eine ſehr

---

1) *Cyrilli* Opp. l. c. Epist. IX. p. 36. Bei *Mansi*, T. IV. p. 1011 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 509 ff. Harduin hat dieſe Urkunde nicht aufgenommen.

2) Bei *Harduin*, T. I. p. 1319. *Mansi*, T. IV. p. 547; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 516.

3) Bei *Mansi*, T. IV. p. 550 (fehlt bei Harduin).

4) Bei *Mansi*, T. IV. pp. 1017. 1025. 1035 u. 1047. *Harduin*, T. I. pp. 1299. 1311. 1321. 1323. Vgl. Garnier's Abhandlung de Synodis habitis in causa Nestoriana in ſ. Ausgabe der Werke des Marius Mercator (ed. *Migne* p. 1167 sqq.); Garnier macht hier, wie öfter, aus einer Synode deren zwei.

ſcharfe Sprache führt, erklärt er, daß leider der früher ſo gute Ruf des Neſtorius jezt völlig verſchwunden ſei. Auf die Briefe deſſelben habe der Papſt bisher nicht geantwortet, weil ſie zuvor in's Lateiniſche überſezt werden mußten; in der Zwiſchenzeit aber ſeien durch Cyrill ſehr ſchlimme Nachrichten über ihn eingegangen. Neſtorius habe auf zwei Warnungen Cyrills nicht geachtet; wenn er nun auch dieſer dritten Mahnung nicht gehorche, ſo ſolle er aus der allgemeinen chriſtlichen Kirche ausgeſchloſſen ſein. Es wundere den Papſt nicht, daß Neſtorius die Pelagianer beſchüze; er ſei ja viel ſchlimmer als ſie. Er möge aber doch die Einheit nicht zerreißen und zum Zeichen ſeiner Beſſerung alle die zurückrufen, die er um Chriſti willen (d. h. wegen ihrer Orthodoxie) aus der Kirche vertrieben habe. Wenn er nicht innerhalb zehn Tagen ſeine gottloſe Neuerung verdamme, ſo ſei er aus aller Gemeinſchaft der rechtgläubigen Kirche ausgeſtoßen, und Cyrill habe als Stellvertreter des Papſtes dieſen Urtheilsſpruch zu publiciren [1]).

Von ungefähr gleichem Umfange iſt das zweite Schreiben des Papſtes, an die Cleriker und Laien von Conſtantinopel gerichtet, worin er ſie Alle zur Feſtigkeit und Treue im Glauben und zur Ausdauer ermahnt, wenn ſie von Neſtorius verfolgt würden; denn Alle, welche dieſer wegen ihrer Anhänglichkeit an die Orthodoxie mit Bann und Abſezung belegt habe oder noch belegen werde, ſeien und bleiben in der Gemeinſchaft mit dem Papſte. Den Schluß bildet die Nachricht, daß er den Cyrill beauftragt habe, die Sentenz gegen Neſtorius zu vollziehen [2]).

Denſelben Inhalt hatten der Hauptſache nach auch jene Schreiben, welche Cöleſtin an die angeſehenſten morgenländiſchen und macedoniſchen Biſchöfe richtete, um ſie von dem Irrthume des Neſtorius und der eben gefällten Sentenz über denſelben zu unterrichten. Es waren dieß die Biſchöfe Johannes von Antiochien, Juvenal von Jeruſalem, Rufus von Theſſalonich und Flavian von Philippi. Von dieſen Schreiben iſt zwar nur mehr das an Johann von Antiochien vorhanden [3]), aber ſämmtliche ſcheinen gleichlautend geweſen zu ſein. Ebenſo iſt wahrſcheinlich, daß der Papſt wenigſtens die zwei nach Aſien beſtimmten Briefe zur weitern Be-

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1025. *Harduin*, T. I. p. 1299; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 534.

2) *Mansi*, l. c. p. 1035. *Harduin*, T. I. p. 1311; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 541.

3) Bei *Mansi*, l. c. p. 1047. *Harduin*, T. I. p. 1323; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 547.

ſorgung zuerſt nach Alexandrien ſchickte, weßhalb Cyrill ſeinerſeits Begleitſchreiben beigab, von denen die beiden, an Juvenal und Johann gerichteten, annoch erhalten ſind. Cyrill ſuchte darin ſein bisheriges Benehmen in dieſer Angelegenheit zu rechtfertigen und ſeine Collegen zur Anerkennung des römiſchen Spruches zu bewegen [1]).

Wichtiger iſt uns Cöleſtins Schreiben an Cyrill ſelbſt. Er lobt ihn darin in kräftigen Worten, billigt ſeine Lehre, ſtimmt allem bei, was er gethan, und verordnet, falls Neſtorius auf ſeiner verkehrten Meinung beharre und nicht binnen zehn Tagen nach Empfang des päpſtlichen Schreibens ſeine gottloſe Lehre verdamme und ſo zu lehren verſpreche, wie es dem Glauben der römiſchen und alexandriniſchen Kirche, ja der ganzen Chriſtenheit gemäß ſei, ſo ſolle Cyrill das Urtheil der römiſchen Synode im Namen des Papſtes mit nachdrücklichem Ernſte an ihm vollziehen und ihm ſeine Ausſchließung aus der Kirche verkünden [2]).

Wahrſcheinlich bevor Neſtorius von der zu Rom gegen ihn gefällten Sentenz Nachricht erhalten hatte, aber doch eine ſolche befürchtend, richtete er ſein drittes Schreiben an den Papſt, worin er zuerſt unwahr behauptet, Cyrill habe den Streit wegen Θεοτόκος angefangen, um zu verhüten, daß ob der nach Conſtantinopel gebrachten Klagen über ihn eine Synode daſelbſt veranſtaltet werde, — während doch ſchon die früheſten Briefe zwiſchen Cyrill und Neſtorius des Streits über Θεοτόκος erwähnen und erſt die etwas ſpätern auch jener Anklagen gedenken (ſ. oben S. 143, 144 u. 147). Eben ſo trüglich iſt die zweite Behauptung, welche Neſtorius in dieſem Briefe an den Papſt aufſtellt, „daß er nämlich nichts gegen diejenigen habe, die ſich des Ausdrucks Gottesgebärerin bedienen, wenn es nur nicht in einem apollinariſtiſchen und arianiſchen Sinne geſchehe", während er doch faktiſch das Anathema über dieſen Ausdruck im Allgemeinen gebilligt und jene Gemeindemitglieder excommunicirt hatte, welche ſich deſſelben bedienten (ſ. oben S. 149). Man ſieht, er will einigermaßen nachgeben und damit den drohenden Sturm von ſich ablenken, darum ſchlägt er auch vor, zwiſchen den zwei Parteien, von denen die eine Marien „Gottesgebärerin" nenne, die andere „Menſchengebärerin", den Mittelweg in dem Ausdrucke „Chriſtusgebärerin" zu wählen. Zulezt bemerkt er noch, daß wohl nächſtens mit Gottes Hülfe

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1049 u. 1058.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1017. *Harduin*, T. I. p. 1321; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 528.

eine allgemeine Kirchenverſammlung zu Stande kommen und den Kirchenfrieden wieder herſtellen werde [1]).

Einen ſolchen baldigſt, auch ohne Synode, herbeizuführen, war Johannes von Antiochien bemüht, welcher als Jugendfreund des Neſtorius gleich nach Empfang des obenerwähnten päpſtlichen Schreibens jenen dringend zur Nachgiebigkeit ermahnte. Der Termin von zehn Tagen, ſagt er, ſei freilich kurz, aber es bedürfe ja nur einiger Stunden, um dem Ausdrucke Θεοτόκος, der für die heilbringende Menſchwerdung und Geburt Chriſti ganz tauglich und von vielen Vätern gebraucht worden ſei, ſeinen Beifall zu geben. Hier ſei keine Gefahr, alſo auch keine Urſache zur Weigerung, zumal Neſtorius ſelbſt anerkenne, daß dieſer Ausdruck auch eine ganz orthodoxe Bedeutung habe. Ja es ſei derſelbe in der That völlig richtig, und wenn man ihn verwürfe, ſo würde nothwendig folgen, daß derjenige, der für uns in die Welt gekommen, nicht Gott ſei. Und doch ſtelle die hl. Schrift das als die herrlichſte Wirkung der Gnade Gottes auf, daß der ewige Sohn Gottes aus der Jungfrau geboren ſei, ohne daß der Logos dabei eine nachtheilige Veränderung erlitten habe. Darum ſage Paulus (Galat. 4, 4): „Gott hat ſeinen Sohn geſendet, geboren von einem Weibe.“ Neſtorius ſolle alſo den Ausdruck Θεοτόκος annehmen, und es ſei dieß nicht blos ſein Rath, ſondern auch der vieler andern morgenländiſchen Biſchöfe, von denen er manche namentlich aufführt [2]).

Neſtorius antwortete höflich, aber ausweichend, machte Hoffnung zur Beilegung des Streites, gab jedoch keine Zuſage wegen Θεοτόκος, und verwies eigentlich Alles auf die zu erwartende allgemeine Synode [3]). Von Rom aber hatte er noch immer nichts erhalten, denn Cyrill, welchem die Ueberlieferung oblag, veranſtaltete zuvor noch eine

§ 131.

Synode zu Alexandrien,

um durch ſie eine Glaubensformel abfaſſen oder genehmigen zu laſſen, welche Neſtorius annehmen müſſe, wenn nicht der Spruch von Rom gegen

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 725; in der lat. Ueberſetzung des Marius Mercator; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 526 (fehlt bei Harduin).

2) *Mansi*, T. IV. p. 1061. *Harduin*, T. I. p. 1327; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 554.

3) *Mansi*, T. V. p. 752. *Harduin*, T. I. p. 1331; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 561.

ihn in Vollzug treten ſolle. Das von dieſer Synode erlaſſene, von Cyrill gefertigte, ſehr umfaſſende Schreiben an Neſtorius [1]) beginnt mit ziemlich heftigen Klagen über deſſen Ketzerei, welcher zu widerſtehen heilige Pflicht ſei. Daran ſchließt ſich die Ankündigung, daß Neſtorius, falls er nicht in der von Papſt Cöleſtin anberaumten Friſt von ſeinen Irrthümern abſtehe, aus der Zahl der Biſchöfe und Prieſter Gottes völlig werde ausgeſchloſſen werden. Es genüge nicht, daß er das Symbolum von Nicäa bekenne, denn er deute es auf eine irrige und verkehrte Weiſe, und er müſſe deßhalb noch die ſchriftliche und eidliche Erklärung beifügen, daß er überdieß ſeine (bisherigen) verderblichen und unheiligen Behauptungen verdamme und in Zukunft das Gleiche glauben und lehren wolle, wie Cyrill, die Synode und die Biſchöfe des Morgen- und Abendlandes. Dieſe orthodoxe Lehre wird nun im Folgenden auseinander geſezt, und zwar zunächſt das nicäniſche Symbolum (ohne die Zuſätze von Conſtantinopel, aber ſammt dem angehängten Anathem gegen den Arianismus) wörtlich wiederholt. Daran ſchließt ſich eine dogmatiſche Erörterung des eben in Frage ſtehenden Lehrpunktes, und es wird geſagt: „den Bekenntniſſen der Väter folgend und ſo gleichſam auf dem königlichen Wege einhergehend (*βασιλικὴν ὥσπερ ἐρχόμενοι τρίβον*), erklären wir, daß der eingeborne Logos Gottes . . . aus der hl. Jungfrau Fleiſch angenommen, daſſelbe ſich eigen gemacht, der menſchlichen Geburt ſich unterzogen hat und aus dem Weibe als Menſch hervorgegangen iſt, ohne abzuwerfen, was er war, ſondern auch im Fleiſche es bleibend, nämlich wahrer Gott der Natur nach. Und es iſt das Fleiſch (= menſchliche Natur) nicht in die Natur der Gottheit verwandelt worden, noch die Natur des göttlichen Logos in die des Fleiſches, denn ſie iſt keiner Veränderung unterworfen. Aber auch als Kind und in Mutterſchooß erfüllte der Logos doch zugleich die ganze Welt und war Mitregent ſeines Vaters, denn die Gottheit hat keine Grenzen und Schranken. Iſt aber der Logos mit dem Fleiſche hypoſtatiſch geeinigt, ſo verehren wir nur einen Sohn und Herrn Jeſus Chriſtus, und trennen nicht den Menſchen und den Gott, glauben nicht, daß ſie blos in Würde und Macht verbunden (*συνάπτω*) ſeien; — das ſind neue Ausdrücke. Wir lehren nicht zwei Chriſtus, von denen der Eine der wahre Logos Gottes, der Andere der wahre

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1067. *Harduin*, T. I. p. 1283; blos lateiniſch bei *Mansi*, T. V. p. 502 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. Bd. III. S. 564 ff.

Sohn des Weibes wäre, ſondern kennen nur einen Chriſtus, den göttlichen Logos, vereinigt mit dem ihm eigen gewordenen Fleiſche (*ἕνα μόνον εἰδότες Χριστὸν, τὸν ἐκ θεοῦ πατρὸς Λόγον μετὰ τῆς ἰδίας σαρκός*). Auch ſagen wir nicht, der göttliche Logos habe in dem aus der hl. Jungfrau geborenen Menſchen wie in einem gewöhnlichen Menſchen gewohnt, und nennen Chriſtum nicht einen *θεοφόρος ἄνθρωπος*, denn wenn wir auch ſagen, die Fülle der Gottheit habe in Chriſto gewohnt (Coloſſ. 2, 9), ſo iſt damit nicht ein ſolches Wohnen gemeint, wie die Gottheit in den Heiligen wohnt, ſondern in Chriſto vereinigte ſich die Gottheit mit der Menſchheit *κατὰ φύσιν* [1]), ähnlich wie im Menſchen ſeine Seele mit dem Leibe. Es iſt alſo ein Chriſtus, ein Sohn und Herr, nicht blos durch die *συνάφεια* mit der göttlichen Würde und Macht, durch welche verſchiedene Naturen nicht geeinigt werden. Auch Petrus und Johannes hatten die gleiche Würde, denn beide waren Apoſtel und beide heilige Schüler, aber doch waren ſie nicht eine Perſon. Ueberhaupt iſt der Ausdruck *συνάφεια* nicht paſſend, weil er die Einigung nicht deutlich anzeigt, und man darf auch nicht ſagen, der göttliche Logos ſei der Herr Chriſti, weil man dadurch den einen Herrn und Chriſtus wieder theilt. Auch darf man nicht ſagen: ich verehre denjenigen, der getragen wird (die menſchliche Natur Chriſti), um deſſenwillen, der ihn trägt, den Sichtbaren um des Unſichtbaren willen, oder: der Angenommene wird mit demjenigen, der ihn angenommen hat, zugleich Gott genannt, — denn auch hiedurch würde Chriſtus in einen Gott und in einen Menſchen getheilt. Man muß ſich vielmehr Chriſtum als Einen vorſtellen und ihn zugleich mit dem ihm eigenen Fleiſche auf einmal verehren. Ferner bekennen wir, daß der eingeborne Sohn Gottes zwar ſeiner Natur nach des Leidens nicht fähig iſt, daß er aber um unſertwillen im Fleiſche gelitten hat und in dem gekreuzigten Leibe war und die Leiden des eigenen Fleiſches leidenslos ſich angeeignet hat (*τὰ τῆς ἰδίας σαρκὸς ἀπαθῶς οἰκειούμενος πάθη*)" u. ſ. f. Daß dieß die orthodoxe Lehre ſei, weiſt das Synodalſchreiben ſofort ſehr ſchön an dem Abendmahlsglauben nach, alſo: „Eben das, daß wir bekennen, der eingeborne Sohn Gottes ſei dem Fleiſche nach geſtorben, auferſtanden und zum Himmel gefahren, macht uns fähig, den unblutigen Opferdienſt in der Kirche zu verrichten und durch die Theilnahme an dem hl. Fleiſche und koſtbaren Blute des Erlöſers den myſtiſchen Segen zu empfangen

1) Vgl. darüber oben S. 128 und unten S. 155.

und geheiligt zu werden. Wir nehmen es nicht, wie gemeines Fleisch, auch nicht wie das Fleisch eines vorzüglich geheiligten oder blos durch Theilnahme der Würde mit dem Logos verbundenen oder der göttlichen Einwohnung gewürdigten Menschen, sondern als das das wahre Leben gebende und dem Logos eigene Fleisch. Denn da er als Gott seiner Natur nach das Leben, und mit seinem eigenen Fleische Eins geworden ist, so hat er auch diesem eine lebendigmachende Kraft mitgetheilt." Weiterhin erklärt die Synode eine Reihe von Bibelstellen, auf welche sich Nestorius ähnlich wie die Arianer berufen hatte. Es sind dieß jene Stellen, von denen die einen Christo volle göttliche Würde zuschreiben, die andern dagegen eine Beschränktheit u. dgl. von ihm aussagen. Hatten die Arianer aus den letztern ihre Subordinationslehre zu beweisen gesucht, so benuzte Nestorius beide Arten von Stellen zur Begründung seiner Trennung Christi in einen Menschensohn und Gottessohn. Die Synode dagegen zeigt, wie beiderlei Stellen auf einen und denselben Christus gehen und entwickelt damit die Lehre von der communicatio idiomatum. Wenn er seiner Gottheit gemäß von sich spreche, sagt sie, so beziehen wir dieß auf seine göttliche Natur, wenn er sich aber menschliche Unvollkommenheiten zuschreibt, so beziehen wir doch auch diese Ausdrücke auf den göttlichen Logos, sofern er Mensch geworden ist und sich freiwillig seiner Herrlichkeit entäußert hat, so z. B. wenn Christus unser Hoherprieſter u. dgl. genannt, oder vom hl. Geiste gesagt wird, er habe Christum verherrlicht. Alle dergleichen Ausdrücke müssen wir einer Person, der einen fleischgewordenen Hypostase (Persönlichkeit) des Logos zutheilen. Weil aber die hl. Jungfrau den mit dem Fleische hypostatisch vereinigten Gott dem Fleische nach geboren hat, so nennen wir sie Gottesgebärerin, nicht aber, als ob die Natur des Logos den Anfang ihres Seins erst aus dem Fleische (Leibe Mariä) genommen hätte, sondern weil der Logos, das Menschliche mit sich hypostatisch einigend, der fleischlichen Geburt aus der Mutter sich unterzogen hat.

§ 132.

Die Anathematismen Cyrills und die Gegenanathematismen des Nestorius.

Am Schlusse ihres Schreibens faßte die Synode das Ganze in die berühmten von Cyrill abgefaßten 12 Anathematismen zusammen, denen Nestorius beipflichten sollte, und welche also lauten:

1. „Wer nicht bekennt, daß der Emmanuel wahrhaftiger Gott und die hl. Jungfrau deßhalb Gottesgebärerin ſei, indem ſie den fleiſchgewordenen Logos Gottes dem Fleiſche nach gebar, der ſei Anathema."

2. „Wer nicht bekennt, daß der Logos aus Gott dem Vater ſich hypoſtatiſch mit dem Fleiſche (= menſchliche Natur) vereinigt habe und ſammt dem ihm eigen gewordenen Fleiſche ein Chriſtus ſei, Gott und Menſch zugleich, der ſei Anathema."

3. „Wer an dem einen Chriſtus die Hypoſtaſen (= Naturen) nach der Einigung trennt, ſie nur durch die *συνάφεια* verbindend in Würde, Macht und Anſehen, und nicht vielmehr durch das Zuſammenſein in phyſiſcher Einigung (*καὶ οὐχὶ δὴ μᾶλλον συνόδῳ τῇ καθ' ἕνωσιν φυσικὴν*), der ſei Anathema."

Es iſt dieß jener Satz, wegen deſſen die Neſtorianer den hl. Cyrill des Monophyſitismus beſchuldigen wollten. Aber ſchon der hl. Athanaſius hatte von einer *ἕνωσις φυσικὴ* und wie die alexandriniſche Synode oben von einer Einigung *κατὰ φύσιν* geſprochen, ohne damit eine Vermiſchung, Confuſion der beiden Naturen in Chriſto andeuten zu wollen. Vielmehr verſtand er darunter wohl das Zuſammengehen der Gottheit und Menſchheit Chriſti in ein Weſen oder eine Exiſtenz, worin ſie zwar zwei verſchiedene Momente bleiben, die nie vermiſcht werden, die aber auch unauflöslich zuſammengehören (ſ. oben S. 128). Dieſen Sprachgebrauch ſeines großen Vorgängers nahm nun auch Cyrill auf, und verſtand, wie er in ſeiner Erwiederung auf die Polemik des Theodoret von Cyrus ſelbſt ausdrücklich erklärte, unter *ἕνωσις φυσικὴ* nicht eine *ἕνωσις εἰς μίαν φύσιν*, was allerdings Monophyſitismus wäre, ſondern nur eine wahrhaftige, reale Vereinigung, eine Vereinigung in ein Weſen, in eine Exiſtenz, im Gegenſatze der blos moraliſchen oder doch äußerlichen, welche die Neſtorianer annahmen. Auch konnte und wollte Cyrill in den erſten Worten des vorliegenden Anathematismus die Zweiheit der Naturen keineswegs läugnen, denn er ſpricht ja überall von zwei Naturen in Chriſto; aber die Trennung derſelben will er abweiſen. Er unterſcheidet ſie wohl, aber ſcheidet ſie nicht.

4. „Wer die Ausdrücke, welche in den evangeliſchen und apoſtoliſchen Schriften oder von den Heiligen in Betreff Chriſti gebraucht, oder von dieſem über ſich ſelbſt ausgeſagt wurden, unter zwei Perſonen (*προσώποις*) oder Hypoſtaſen vertheilt und die einen dem Menſchen, getrennt von dem göttlichen Logos, eigenthümlich zuſchreibt, die andern als gotteswürdig aber blos dem Logos, der ſei Anathema."

5. „Wer zu ſagen wagt, Chriſtus ſei ein Menſch, welcher Gott trägt (θεοφόρον), und nicht vielmehr, er ſei wahrer Gott, als der eine Sohn der Natur nach, gemäß dem Worte: „„der Logos iſt Fleiſch (Joh. 1, 14) und des Blutes und Fleiſches mit uns vollkommen theilhaftig geworden““ (Hebr. 2, 14), der ſei Anathema.“

6. „Wer zu ſagen wagt, der göttliche Logos ſei der Gott oder Herr Chriſti, und nicht vielmehr bekennt, daß ein und derſelbe zugleich Gott und Menſch iſt, indem der Logos der hl. Schrift gemäß Fleiſch wurde, der ſei Anathema.“

7. „Wer ſagt, der göttliche Logos habe nur in dem Menſchen Jeſus gewirkt, und die Herrlichkeit des Eingebornen ſei dieſem — als etwas Fremdes — nur angefügt worden (περιῆφθαι), der ſei Anathema.“

8. „Wer zu ſagen wagt, der angenommene Menſch ſei zugleich mit dem Gott Logos zu verehren, zu preiſen und als Gott zu bekennen, als ob einer von dem andern verſchieden wäre, — denn dieſen Sinn hat das Wörtchen mit (σὺν), welches (von Neſtorius) immer beigeſezt wird, nothwendig; — und nicht vielmehr in einer Verehrung den Emmanuel ehrt, und eine Lobpreiſung an ihn richtet — da ja das Wort Fleiſch geworden iſt —, der ſei Anathema.“

9. „Wer ſagt, der eine Herr Jeſus Chriſtus ſei von dem Geiſte verherrlicht worden, als wäre die dazu verwendete Kraft, die doch durch ihn iſt, eine fremde geweſen und als ob er von dem Geiſte erſt die Gewalt über die böſen Dämonen und die Wundermacht erhalten hätte, und nicht vielmehr den Geiſt, durch den er Wunder wirkte, ſeinen eigenen nennt, der ſei im Banne.“

10. „Wer ſagt, nicht der göttliche Logos ſelbſt, als er Fleiſch und Menſch geworden, wie wir, ſondern ein Anderer als er, ein von ihm unterſchiedener Menſch (ἰδικῶς ἄνθρωπος) ſei unſer Hoheprieſter und Apoſtel geworden (nach Hebr. 3, 1 und Epheſ. 5, 2); oder wer ſagt, er habe ſich nicht für uns allein, ſondern auch für ſich ſelbſt dargebracht als Opfer — da er doch als der Sündenloſe keines Opfers bedurfte —, der ſei Anathema.“

11. „Wer nicht bekennt, daß das Fleiſch des Herrn lebendigmachend ſei und dem göttlichen Logos als eigen angehöre, ſondern einem Andern außer ihm, der mit ihm nur in der Würde vereiniget oder nur der göttlichen Einwohnung theilhaftig iſt; wer es nicht vielmehr deßhalb, wie wir ſagten, für lebendigmachend erklärt, weil es dem Logos, der alles lebendig machen kann, eigen iſt, der ſei Anathema.“

12. „Wer nicht bekennt, der Logos Gottes habe dem Fleische nach gelitten, sei dem Fleische nach gekreuzigt worden und habe dem Fleische nach den Tod gekostet, sei aber der Erstgeborne von den Todten geworden, da er als Gott das Leben und der Lebendigmacher ist, der sei Anathema.“ [1])

In einem zweiten viel kürzeren und minder wichtigen Schreiben an Clerus und Volk von Constantinopel spricht die alexandrinische Synode, den Cyrill an der Spitze, die Hoffnung aus, daß Nestorius jezt von seinen falschen Lehren abstehen werde. Aber der Eifer, womit er dieselben in Predigten und Schriften verbreitet, habe es nothwendig gemacht, daß Papst Cölestin ihm einen Termin zum Widerruf anberaumt habe, und dem Cyrill und der Synode könne wegen der langen bereits eingetretenen Zögerung kein Vorwurf gemacht werden. Die Adressaten aber möchten an der orthodoxen Lehre festhalten und mit Nestorius keine Gemeinschaft haben [2]).

Ein drittes Schreiben richtete die Synode an die Mönche von Constantinopel [3]), ganz ähnlichen Inhalts, wie das vorausgehende, und schickte zugleich vier Bevollmächtigte nach Constantinopel, zwei ägyptische Bischöfe, Theopentus und Daniel, und zwei alexandrinische Cleriker, Potamon und Macarius, welche dem Nestorius das ihn betreffende Synodalschreiben sammt den Dokumenten aus Rom an einem Sonntage in der Kathedrale feierlich und öffentlich überreichten [4]). Er gab keine Antwort, sondern bestellte die Gesandten auf den nächsten Tag; aber an diesem ließ er sie gar nicht mehr vor, gab ihnen auch keine schriftliche Antwort, reizte dagegen den Kaiser Theodosius d. j., so daß er den Cyrill durch Drohungen von der Verfolgung des Nestorius abzuschrecken suchte, und veröffentlichte auch seinerseits 12 Anathematismen, um den Cyrill als Häretiker darzustellen. Dieselben sind uns einzig und allein durch den abendländischen Laien Marius Mercator aufbewahrt worden, welcher wie an dem Pelagianischen so auch an dem Nestorianischen Streite im Interesse der Orthodoxie sehr großen Antheil nahm und seinen

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1082. *Harduin*, T. I. p. 1291. Fuchs, a. a. O. S. 578 ff.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1093. *Harduin*, T. I. p. 1295.

3) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1097. *Harduin*, T. I. p. 1297.

4) Wir erfahren dieß aus der Relation, welche diese Gesandten später auf der Synode von Ephesus erstatteten. Vgl. auch *Baronius*, ad ann. 430 n. 50 u. 59.

Geſchäftsaufenthalt in Conſtantinopel dazu benuzte, die Predigten und Schriften des Neſtorius in's Lateiniſche zu überſetzen und ſo den Abendländern zugänglicher zu machen. Die 12 Gegenanathematismen des Neſtorius, von denen jede Nummer der entſprechenden Nummer Cyrill's entgegenſteht, lauten [1]):

1. „Wer ſagt, der Emmanuel ſei der wahre Gott und nicht vielmehr der Gott mit uns, d. i. er habe ſich mit der uns gleichen Natur, die er aus der Jungfrau Maria annahm, vereinigt und in ihr gewohnt; und wer Marien die Mutter des Gottes Logos und nicht vielmehr Mutter desjenigen nennt, welcher der Emmanuel iſt, und wer behauptet, der Logos Gottes habe ſich ſelbſt in das Fleiſch verwandelt, welches er (doch nur) annahm, um ſeine Gottheit ſichtbar zu machen und an Geſtalt als Menſch erfunden zu werden, der ſei Anathema."

2. „Wer behauptet, bei der Vereinigung des Logos mit dem Fleiſche habe das göttliche Weſen ſich von einem Orte zu einem andern begeben; wer ſagt, das Fleiſch ſei der göttlichen Natur fähig und dieſe theilweiſe mit dem Fleiſche vereinigt, oder wer dem Fleiſche, behufs der Aufnahme Gottes, eine Ausdehnung in's Unbeſtimmte und Schrankenloſe zuſchreibt, und ſagt, Einer und derſelbe ſei der Natur nach ſowohl Gott als Menſch, der ſei Anathema."

3. „Wer ſagt, Chriſtus, der auch der Emmanuel iſt, ſei Einer, nicht (blos) in Folge der Verbindung, ſondern (auch) der Natur nach, und wer die noch jezt ohne Vermiſchung fortdauernde Verbindung (συνάφεια) der beiden Naturen, ſowohl des Logos als der angenommenen Menſchheit, zu einem Sohne, nicht bekennt, der ſei Anathema."

4. „Wer die auf die zwei Naturen Chriſti ſich beziehenden Ausſprüche der Evangelien und apoſtoliſchen Briefe einer einzigen Natur zutheilt und dem göttlichen Logos ſelbſt Leiden zuſchreibt, ſowohl dem Fleiſche als der Gottheit nach, der ſei Anathema."

5. „Wer zu ſagen wagt, auch nach der Annahme der menſchlichen Natur gebe es nur einen Sohn Gottes, den der Natur nach (naturaliter filius = Logos), während er (ſeit der Annahme des Fleiſches) doch der Emmanuel iſt, der ſei im Banne."

6. „Wer nach der Menſchwerdung einen Andern, als Chriſtus, den

1) Sie finden ſich am beſten bei *Marius Merc.* ed. Migne p. 909 ſammt den Gegenbemerkungen des Marius Mercator; außerdem bei *Mansi*, T. IV. p. 1099 *Harduin*, T. I. p. 1298, deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 588.

Gott Logos nennt [1]) und zu ſagen wagt, die Knechtsgeſtalt ſei ebenſo wie der Logos Gottes ohne Anfang und unerſchaffen [2]), und nicht vielmehr, daß ſie von ihm als ihrem natürlichen Herrn und Schöpfer und Gott erſchaffen ſei und er ſie wieder zu erwecken verſprochen habe in den Worten: „„brechet dieſen Tempel ab und in drei Tagen will ich ihn wieder aufrichten,““ der ſei im Banne."

7. „Wer ſagt, der aus der Jungfrau erſchaffene Menſch ſei der Eingeborne, der aus dem Schooße des Vaters geboren iſt, bevor der Morgenſtern war (Pſ. 109, 3), und nicht vielmehr bekennt, daß er wegen der Verbindung mit dem, welcher der Natur nach der Eingeborne des Vaters iſt, der Benennung Eingeborner theilhaftig geworden ſei; überdieß wer einen andern als den Emmanuel Chriſtus nennt, der ſei Anathema."

8. „Wer ſagt, die Knechtsgeſtalt ſei um ihrer ſelbſt willen, d. i. in Rückſicht auf die Beſchaffenheit ihrer eigenen Natur zu verehren, und ſie ſei die Herrſcherin aller Dinge [3]), und nicht vielmehr, daß ſie (blos) wegen ihrer Verbindung mit der heiligen und an ſich ſchon allherrſchenden Natur des Eingebornen zu verehren ſei, der ſei Anathema."

9. „Wer ſagt, die Knechtsgeſtalt ſei gleiches Weſens mit dem hl. Geiſte, und nicht vielmehr, daß ſie ſeiner Vermittlung ihre ſeit der Empfängniß vorhandene Verbindung mit dem Logos verdanke, durch welche ſie unter den Menſchen wunderbare Heilungen verrichtete und die Macht zur Vertreibung der Dämonen beſaß, der ſei Anathema."

10. „Wer behauptet, das Wort, das von Anfang iſt, ſei der Hoheprieſter und Apoſtel unſeres Bekenntniſſes geworden und habe ſich ſelbſt für uns geopfert, und nicht vielmehr ſagt, es ſei Sache des Emmanuel, Apoſtel zu ſein; und wer auf ſolche Weiſe das Opfer theilt unter den, der einigte (den Logos) und den, der geeinigt wurde (die Menſchheit) zur einen gemeinſchaftlichen Sohnſchaft, d. h. nicht Gott was Gottes iſt und dem Menſchen was des Menſchen iſt zuweiſt, der ſei Anathema."

11. „Wer behauptet, das mit dem Gott Logos vereinigte Fleiſch ſei durch Kraft ſeiner eigenen Natur lebendigmachend, da doch der Herr

---

1) Dieß trifft nicht den Cyrill, ſondern iſt ein Hyper-Neſtorianismus, welchen Neſtorius hier von ſich abweiſen will.

2) Solches ſollen einzelne Apollinariſten behauptet haben, und Neſtorius beſchuldigte den hl. Cyrill des Apollinarismus.

3) Mit Recht bemerkte ſchon Marius Mercator hiezu, daß noch nie ein Katholik Aehnliches behauptet habe.

selbst sagt: „„der Geist ist's, der lebendig macht, das Fleisch aber ist nichts nütze"" (Joh. 6, 64), der sei Anathema." [Er fügt bei: „Gott ist der Geist (Joh. 4, 24). Wenn also Jemand behauptet, der Gott Logos sei fleischlicher Weise seiner Substanz nach Fleisch geworden, und dieß festhält bei dem Herrn Christus, der doch selbst nach seiner Auferstehung zu den Jüngern sagte: fühlet und sehet, denn ein Geist hat nicht Gebein und Fleisch ꝛc. (Luk. 24, 39), der sei Anathema [1]).“]

12. „Wer bei dem Bekenntnisse der Leiden des Fleisches, dieselben auch dem Logos Gottes zuschreibt, wie dem Fleische, in welchem er erschien, und so die Würde der Naturen nicht unterscheidet, der sei Anathema."

Man sieht leicht, Nestorius kämpft hier gegen Windmühlen, indem er dem hl. Cyrill Ansichten unterschiebt, die derselbe nie hatte; dabei läßt er zugleich seinen eigenen Irrthum da und dort durchschimmern, seine Scheidung des Göttlichen und Menschlichen in Christo, seine Zerreißung des Einen Christus in zwei.

Uebrigens war nicht blos Nestorius, sondern es war die antiochenische Schule überhaupt mit den Anathematismen Cyrills unzufrieden, und namentlich wollten Erzbischof Johann von Antiochien, Bischof Andreas von Samosata und der berühmte Theodoret von Cyrus apollinaristische Irrthümer darin wittern, so daß sie dieselben in Briefen und Schriften bekämpften. Johann von Antiochien insbesondere beschuldigte in einem Schreiben an den Erzbischof Firmus von Cäsarea und andere orientalische Bischöfe [2]) den dritten Anathematismus, daß er aussage, das Fleisch Christi sei eine Natur mit der Gottheit, und Menschheit und Gottheit machen in Christo nur eine Natur aus. Er mißdeutete also den Ausdruck ἕνωσις φυσική, fügte bei, er möge nicht glauben, daß dieser Satz wirklich von Cyrill herrühre und machte jezt, inconsequent gegen seinen obigen Brief an Nestorius, eine entschiedene Schwenkung zu Gunsten des Leztern, zumal derselbe neuerlich den Ausdruck Gottesgebärerin in gewissem Sinne zulassen zu wollen sich erklärt hatte. Ein ganzes Buch gegen die Anathematismen Cyrills schrieb Andreas von Samosata, und ein beträchtlicher Theil davon ist uns in einer dagegen gerichteten Schutzschrift

---

1) Das in Klammern Eingeschlossene ist wohl unächter Zusatz und fehlt in vielen Handschriften. Vgl. *Marius Merc.* ed. Migne p. 919.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 756. *Harduin*, T. I. p. 1347; deutsch bei Fuchs, a. a. O. S. 595 ff.

Cyrills aufbewahrt worden [1]), woraus wir ſehen, daß Andreas jeden einzelnen jener 12 Sätze bekämpfte, namentlich aber den dritten, wo er in dem Ausdrucke ἕνωσις φυσική eine Vermiſchung der beiden Naturen, folglich Monophyſitismus erblicken wollte. Noch mehr Gewicht hatte die Stimme Theodorets, zumal er nicht blos in einer einzigen, ſondern in mehreren Schriften [2]), theils aus eigenem Antrieb, theils auf Verlangen ſeines kirchlichen Obern, des Biſchofs von Antiochien, die Cyrill'ſchen Anathematismen bekämpfte.

Einzelne, beſonders proteſtantiſche Gelehrte, z. B. Schröckh [3]), Fuchs [4]) u. A. haben zu behaupten gewagt, daß Cyrill mindeſtens ebenſoweit, als Neſtorius, wo nicht weiter, von der orthodoxen Linie abgewichen ſei, und daß der ganze Streit zwiſchen beiden blos ein Wortſtreit geweſen und den Kern des Chriſtenthums gar nicht berührt habe. Gegen dieſe eben ſo falſche als oberflächliche Behauptung äußert ſich Dr. Gengler in ſeiner Abhandlung über die Verurtheilung des Neſtorius [5]) ſehr ſchön alſo: „In Wahrheit, nicht blos der Streit um ein Wort war es, durch den die Kirche nach kaum beigelegten Stürmen in der Mitte des fünften Jahrhunderts von Neuem erſchüttert worden war, ſondern es handelte ſich um ein ganzes Syſtem von Lehrſätzen, die in ihrer organiſchen Verknüpfung den Kern des chriſtlichen Glaubens zu zerſtören drohten, und in welches Syſtem der Ausdruck θεοτόκος nicht paßte. Dieſer falſchen Theorie gegenüber, in der Neſtorius gänzlich befangen war, war derſelbe Ausdruck das eigentliche Schibboleth der eigentlichen chriſtlichen Lehre und hatte für die Glaubensſtreitigkeiten des fünften Jahrhunderts dieſelbe Bedeutung, wie in dem arianiſchen Streite der Ausdruck ὁμοούσιος. Dieſe Wahrheit ſtand klar und helle vor der Seele des Cyrillus: er ſprach es aus, er war es ſich auf das Klarſte bewußt, daß es dieſe Bewandtniß mit dem Streite hatte; er verglich in derſelben Weiſe, wie eben erwähnt wurde, den Ausdruck θεοτόκος mit ὁμοούσιος, und wahrhaftig, ſo wahr der große Athanaſius durch die beharrliche und geiſtvolle Vertheidigung des ὁμοούσιος die chriſtliche Lehre

1) *Cyrilli* apologeticus adv. Orientales, Opp. T. VI. p. 159 sqq.

2) *Theodoreti* reprehensio XII anathematismorum Cyrilli, Opp. edit. Schulze, T. V. p. 1—68; *Theodoreti* epist. ad Joann. Antioch.; ibid. T. IV. p. 1288 und bei *Cyrill.* Opp. ed. Aubert. T. VI. p. 203 sqq.

3) Kirchengeſch. Bd. 18. S. 222.

4) Biblioth. d. Kirchenverſ. Bd. III. S. 565 Anm. 627 u. S. 587 Anm. 654.

5) In der Tübinger theol. Quartalſchr. 1835 Hft. 2. S. 216.

von der Gottheit des Logos gerettet hat, ſo rettete Cyrill durch Vertheidigung des Θεοτόκος die wahre Lehre von der Menſchwerdung des Logos. Das haben auch ſeine Zeitgenoſſen erkannt; ſie haben ihm das verdiente Lob ertheilt, daß ſie ihn einen zweiten Athanaſius nannten: er war es; er hat mit derſelben Klarheit, wie Athanaſius, den eigentlichen Streitpunkt gleich vom Anfange an aufgefaßt; er hat nicht mit Schatten gefochten; er bedurfte nicht erſt im Verlaufe des Streites ſich klarer zu werden: er behauptete am Ende nichts anderes als im Anfange, und das Glaubensbekenntniß, das er am Ende unterſchrieb, war nicht eine Retractation, ſondern nichts, als was er ſchon längſt behauptet hatte, das aber ſeine Gegner in ihrer leidenſchaftlichen Verblendung nicht erkennen konnten oder mochten."

Zweites Kapitel.

Beginn, Kampf und Sieg der Synode von Epheſus.

§ 133.

Berufung der Synode. Die päpſtlichen und kaiſerlichen Stellvertreter.

Wie wir bereits oben ſahen, war ſchon in Bälde nach dem Ausbruche des Neſtorianiſchen Streites die Abhaltung einer allgemeinen Synode zu deſſen Beilegung in Ausſicht genommen und ſowohl von den Orthodoxen als von Neſtorius ausdrücklich verlangt worden [1]). Schon in ſeinem dritten Briefe an Papſt Cöleſtin ſprach Neſtorius davon (ſ. oben S. 151), und ebenſo enthält das Schreiben der conſtantinopolitaniſchen Mönche an den Kaiſer, worin ſie ſich über die von Neſtorius erlittenen Mißhandlungen beklagten, einen lauten Wunſch nach Anwendung dieſes kirchlichen Heilmittels [2]). In der That erließ Kaiſer Theodoſius II. ſchon am 19. November 430, alſo ſchon einige Tage bevor die Cyrill'ſchen Anathematismen zu Conſtantinopel ankamen, ein zugleich den Namen ſeines abendländiſchen Collegen Valentinian III. tragendes Circularſchreiben an alle Metropoliten, worin er ſie auf das Pfingſtfeſt des folgenden Jahres zu einer allgemeinen Synode nach Epheſus berief. Er

1) *Evagrius*, hist. eccl. I, 7.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1102. *Harduin*, T. I. p. 1335; deutſch bei Fuchs, a. a. O. Bd. III. S. 592.

fügte bei, daß Jeder aus ſeiner Provinz einige tüchtige Suffraganbiſchöfe mitbringen ſolle, und daß wer zu ſpät komme, vor Gott und dem Kaiſer ſich ſchwerlich verantworten könne [1]). Theodoſius war dabei ſichtlich bemüht, jene Voreingenommenheit für Neſtorius, die er ſchon einigemal verrathen, in dieſer wichtigen Urkunde nicht hervortreten zu laſſen; deſto offener zeigte ſie ſich dagegen in ſeinem ſchon oben (ſ. S. 146 f.) berührten Schreiben (Sacra imperatoria) an Cyrill ſelbſt, worin er ihn beſchuldigt, den Frieden geſtört, verwegene Ausſprüche gethan, nicht offen und ehrlich gehandelt und Alles verwirrt zu haben. Namentlich tadelte er es, daß ſich Cyrill ſchriftlich auch an die Auguſta (Mitkaiſerin) Pulcheria und die Gemahlin des Kaiſers, Eudokia, gewendet habe und unterlegte dieſem Schritte ganz unbillig die bösliche Abſicht, ſelbſt in der kaiſerlichen Familie Zwietracht zu ſäen. Doch will er ihm das Geſchehene verzeihen und fügt bei: über die ſtrittigen Lehrſätze werde die bevorſtehende Synode entſcheiden, und was dieſe beſchließe, müſſe allgemein gelten. Bei dieſer ſich einzufinden ſei beſonders Pflicht für Cyrill, denn der Kaiſer werde es nicht dulden, wenn Einer nur herrſchen, aber ſich nicht gemeinſchaftlich mit Andern berathſchlagen, noch ſich durch ſie belehren laſſen wolle. Einige weitere ähnliche Bitterkeiten enthält auch der Schluß dieſes Schreibens [2]).

Eine beſondere ehrenvolle Einladung, nach Epheſus zur Synode zu kommen, hatte der Kaiſer an Auguſtin wegen ſeiner großen Berühmtheit erlaſſen, und eigens einen Beamten, Namens Ebagnius, mit Ueberreichung dieſes Schreibens beauftragt. Allein Auguſtin war bereits (22. Auguſt 430) geſtorben, und ſo konnte jener nur die Nachricht von ſeinem Tode mit nach Conſtantinopel zurücknehmen [3]).

Cyrill ſeinerſeits fand jezt für nöthig, bei Papſt Cöleſtin anzufragen, ob Neſtorius auf der ausgeſchriebenen Synode noch als Mitglied erſcheinen dürfe, oder ob die Abſetzungsſentenz gegen ihn, nachdem die anberaumte Friſt zum Widerruf verſtrichen, nunmehr in Kraft treten müſſe. Dieſes Schreiben ſelbſt haben wir nicht mehr, wohl aber die Antwort

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1111. *Harduin*, T. I. p. 1343; deutſch bei Fuchs a. a. O. Bd. III. S. 603.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1109. *Harduin*, T. I. p. 1342; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 599 ff.

3) Vgl. *Liberati* breviar. causae Nestorianorum et Eutych. c. 5; und den Brief des Erzbiſchofs Capreolus von Carthago an die Synode zu Epheſus, bei *Mansi*, T. IV. p. 1207; bei *Harduin*, T. I. p. 1419.

des Papſtes vom 7. Mai 431, die, ein ſchöner Beleg ſeiner friedfertigen Geſinnung, dahin geht: Gott wolle nicht den Tod des Sünders, ſondern ſeine Bekehrung, und Cyrill möge darum alles thun, um den Frieden in der Kirche wieder herzuſtellen, und den Neſtorius für die Wahrheit zu gewinnen. Wolle dieſer durchaus nicht, ſo möge er ärnten, was er mit Hülfe des Teufels geſäet habe [1]). Ein zweites Schreiben richtete der Papſt am 15. Mai 431 an den Kaiſer Theodoſius, des Inhalts, daß er der Synode nicht perſönlich anwohnen könne, ſich aber durch Bevollmächtigte dabei betheiligen wolle. Der Kaiſer möge keine Neuerungen zulaſſen und keine Störung des kirchlichen Friedens gedulden. Ja, er ſolle die Sache des Glaubens noch höher achten, als die des Staates, und die Ruhe der Kirche höher, als die Ruhe der Länder [2]). — Zu ſeinen Legaten bei der Synode beſtellte der Papſt die beiden Biſchöfe Arcadius und Projektus ſammt dem Prieſter Philippus, und gab ihnen den Auftrag, ſie ſollten ſich ganz an Cyrill halten, aber dabei das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhls in der Weiſe wahren, daß ſie ſich in Diſputationen (zwiſchen den Neſtorianern und ihren Gegnern) nicht ſelbſt miſchen, ſondern über die Anſichten der Andern richten ſollten [3]). Das päpſtliche Schreiben aber, welches ſie der Synode zu überbringen hatten, vom 8. Mai 431 datirt, ſezt zuerſt mit vieler Beredtſamkeit die Pflicht der Biſchöfe, den wahren Glauben zu bewahren, auseinander, und ſagt dann am Schluſſe: „die Legaten ſollen den Synodalverhandlungen anwohnen und dasjenige, was der Papſt ſchon lange in Betreff des Neſtorius beſchloſſen habe, in Vollzug ſetzen, denn er zweifle nicht, daß die verſammelten Biſchöfe dieſem beiſtimmen würden [4])."

Wie der Papſt, ſo konnte auch keiner der beiden Kaiſer perſönlich in Epheſus erſcheinen, weßhalb Theodoſius II. in ſeinem und ſeines Collegen Valentinian III. Namen den Comes Candidian (Capitän der kaiſerlichen Leibgarde) zu deren Protektor beſtellte. In dem hierüber erlaſſenen Edikte an die Synode ſagt er: an den Berathſchlagungen über ſtrittige Glaubensſätze dürfe Candidian keinen unmittelbaren Antheil nehmen, denn es ſei nicht ſchicklich, daß Jemand, der nicht zur Zahl der hl. Biſchöfe gehöre, ſich in Unterſuchung und Entſcheidung theologiſcher Streitigkeiten

1) *Mansi*, T. IV. p. 1292. *Harduin*, T. I. p. 1474.
2) Bei *Mansi*, l. c. T. IV. p. 1291. *Harduin*, l. c. T. I. p. 1473.
3) Bei *Harduin*, T. I. p. 1347. *Mansi*, T. IV. p. 556.
4) Bei *Harduin*, T. I. p. 1467. *Mansi*, T. IV. p. 1283 sqq.

miſche. Dagegen ſolle derſelbe die Mönche und Laien, welche nur aus Neugierde nach Epheſus gekommen ſeien oder kämen, aus der Stadt ſchaffen, damit nicht durch ſie, die doch zur Unterſuchung der hl. Dogmen gar nicht nöthig ſeien, Unordnung und Verwirrung veranlaßt werden könne. Außerdem ſolle er überwachen, daß die Diſputationen unter den Mitgliedern ſelbſt nicht in heftige Streitigkeiten ausarten und die genauere Unterſuchung der Wahrheit verhindern, daß man vielmehr einen jeden Vortrag mit Aufmerkſamkeit höre und Jeder ſeine Anſicht oder auch ſeine Gegengründe frei und ungehindert darlegen, und ſo endlich in Ruhe ein einmüthiger Beſchluß von der hl. Synode gefaßt werden könne. Vor Allem aber habe Candidian dafür zu ſorgen, daß kein Synodalmitglied vor dem Schluß der Verhandlung nach Hauſe, oder an den Hof oder anderwärts hin abzureiſen verſuche. Auch dürfe er nicht geſtatten, daß vor Erledigung der dogmatiſchen Hauptfrage irgend ein anderer Streitpunkt in Unterſuchung gezogen werde. Weiterhin habe der Kaiſer verordnet, daß gegen kein Synodalmitglied irgend eine Civilklage vor die Synode ſelbſt oder den Gerichtshof in Epheſus gebracht werden dürfe, vielmehr ſei hiefür während dieſer Zeit nur das höchſte Gericht in Conſtantinopel die competente Behörde. Endlich erſcheine zu Epheſus auch noch ein zweiter kaiſerlicher Comes Irenäus, aber dieſer begleite nur ſeinen Freund, den gottgeliebten Biſchof Neſtorius, und habe darum weder an den Synodalverhandlungen noch an der Vollmacht Candidians irgend einen Antheil [1]).

Dem kaiſerlichen Befehle gemäß ſollte die Synode an Pfingſten (7. Juni) des Jahres 431 beginnen [2]), und Neſtorius mit ſeinen 16 Biſchöfen gehörte zu den Erſten, die in Epheſus ankamen. Er war, als ginge es in eine Schlacht, von ſehr vielen Bewaffneten begleitet [3]). Bald darauf, vier oder fünf Tage vor Pfingſten, traf auch Cyrill ein, mit 50 Biſchöfen, etwa der Hälfte ſeiner Suffraganen, und wir haben von ihm noch zwei kurze Briefe an ſeine Gemeinde, wovon der eine auf der Reiſe, zu Rhodus, der andere gleich nach der Ankunft in Epheſus geſchrieben worden iſt [4]). In letzterem ſagt er namentlich, daß er der wirk-

1) Bei *Harduin*, T. I. p. 1346. *Mansi*, T. IV. p. 1118; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 605.

2) *Harduin*, T. I. p. 1435. *Mansi*, T. IV. p. 1230.

3) *Socrat.* VII. 34.

4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1115 sqq.

lichen Eröffnung der Synode mit Sehnſucht entgegenſehe. Einige Tage nach Pfingſten erſchienen auch Juvenal von Jeruſalem und Flavian von Theſſalonich mit ihren Biſchöfen; Erzbiſchof Memnon von Epheſus aber hatte 40 von ſeinen Suffraganen und 12 Biſchöfe aus Pamphilien um ſich verſammelt [1]). Während man die Ankunft der Andern erwartete, wurde bereits vorbereitend vielfach über die Streitfrage geſprochen und namentlich ſuchte Cyrill den Neſtorius durch ſcharfſinnige Argumente in die Enge zu treiben und Freunde für die richtige Lehre zu gewinnen. Da ließ ſich Neſtorius zu der Aeußerung hinreißen: „niemals werde ich ein Kind von zwei oder drei Monaten Gott nennen, und mit Euch fortan nicht mehr verkehren [2]),“ und legte damit ſowohl ſeine Häreſie, die er bisher vielfach zu verſchleiern geſucht, wie ſeine Halsſtarrigkeit, welche Unterwerfung unter einen Synodalſpruch nicht hoffen ließ, ganz entſchieden zu Tage.

§ 134.

Erſte Sitzung den 22. Juni 431. Präſidium und Zahl der Anweſenden.

Noch immer fehlte einer der damaligen Obermetropoliten (Patriarchen), nämlich Johannes von Antiochien. Seine Biſchöfe könnten, ſagte er, vor dem Sonntage der Erneuerung (dominica in albis) ihre Diöceſen nicht verlaſſen, hätten dann mitunter 12 Tage bis nach Antiochien und von da bis Epheſus noch 30 weitere Tage zu reiſen, ſo daß ihnen erſt einige Tage nach Pfingſten einzutreffen möglich ſei [3]). Endlich (gerade an Pfingſten [4])) war Johannes in die Nähe von Epheſus gekommen und ſchickte jezt ein noch erhaltenes Briefchen an Cyrill voll Freundlichkeit, des Inhalts: die Weite des Weges und der Tod einiger Pferde habe die Reiſe verzögert, doch ſei er bereits vor der Thüre und werde in 5 bis 6 Tagen in Epheſus erſcheinen [5]). Man wartete wie-

1) *Hardouin*, T. I. p. 1541. *Mansi*, T. IV. p. 1381.

2) *Socrat.* l. c. Schröckh, in ſ. Kirchengeſch. (Bd. 18. S. 235) hat dieſe, wie viele andere Quellennachrichten parteiiſch zu Ungunſten Cyrills verdreht und mißdeutet.

3) *Evagrius*, hist. eccl. I. c. 3.

4) Dieß Datum erhellt daraus, daß die Synode ſagt, man habe von Pfingſten an noch 16 Tage auf Johann von Antiochien gewartet, Cyrill aber bemerkt, man habe auf die Nachricht von der Nähe Johanns noch 16 Tage gewartet. Vgl. *Mansi*, T. IV. p. 1230 mit 1331 und *Hardouin*, T. I. p. 1435 mit 1506.

5) Bei *Hardouin*, T. I. p. 1347. *Mansi*, T. IV. p. 1121.

derum 16 Tage [1]); da kamen zwei dem Antiochener untergebene Metropoliten: Alexander von Apamea und Alexander von Hierapolis, und erklärten wiederholt: „Johannes habe ihnen zu ſagen aufgetragen, man dürfe die Eröffnung der Synode wegen ſeiner nicht mehr länger verſchieben, ſondern, falls er noch länger zögern müßte, ſolle man thun, was zu thun ſei [2]). Man zog hieraus den Schluß, Patriarch Johannes wolle abſichtlich vermeiden, bei der Verurtheilung ſeines ehemaligen Clerikers und Freundes Neſtorius perſönlich anweſend ſein zu müſſen. Cyrill und ſeine Freunde beſchloſſen darum jezt die alsbaldige Eröffnung der Synode, und verſammelten ſich hierzu am 28. Tage des ägyptiſchen Monates Payni (= 22. Juni) 431 in der Kathedrale von Epheſus, welche gerade für dieſe Verſammlung höchſt paſſend der Gottesgebärerin geweiht und nach ihr benannt war [3]). Schon Tags zuvor bekamen mehrere Biſchöfe den Auftrag, zu Neſtorius zu gehen und ihn zur Sitzung einzuladen, um über ſeine Behauptungen und Lehren Rechenſchaft zu geben. Er antwortete zuerſt: „ich will es mir überlegen;" als aber am 22. Juni eine zweite Deputation, von der eben beginnenden Synode geſandt, bei ihm ankam, war ſeine Wohnung auf Befehl Candidians mit Truppen umſtellt, welche die Biſchöfe durch Androhung von Schlägen am Eingange hinderten, und Neſtorius ließ ihnen ſagen: „er werde erſcheinen, wenn einmal alle Biſchöfe verſammelt ſeien." Die Synode ſchickte nun zum dritten Male wiederum einige Biſchöfe an ihn ab; aber dieſe erhielten gar keine Antwort mehr und wurden von den im und am Hauſe wachhaltenden Soldaten übermüthig behandelt [4]).

Schon früher hatten 68 aſiatiſche Biſchöfe, unter denen namentlich Theodoret von Cyrus und die beiden obengenannten Metropoliten von Apamea und Hierapolis waren, in einem Schreiben an Cyrill und Juvenal gebeten, die Synode erſt nach Ankunft der Antiochener eröffnen zu wollen [5]). Jezt aber erſchien der kaiſerliche Commiſſär Candidian ſelbſt

---

1) Daß man noch 16 Tage nach der Ankunft dieſer Botſchaft gewartet habe, ſagt Cyrill bei *Harduin*, T. I. p. 1435. *Mansi*, T. IV. p. 1230.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1330 sq. *Harduin*, T. I. p. 1506. Dieſe beiden Alexander's unterzeichneten übrigens ſpäter mit Neſtorius zugleich den Proteſt gegen die erſte Sitzung von Epheſus, ſ. unten S. 175.

3) Vgl. Cyrills Briefe bei *Mansi*, T. IV. p. 1242 u. p. 1230.

4) Vgl. Acta Synodi Ephes. actio I., *Harduin*, T. I. p. 1358 sqq. vgl. p. 1435 u. 1506. *Mansi*, T. IV. p. 1131 sqq., vgl. p. 1230 sq. und p. 1331; deutſch bei Fuchs, Bibliothek der Kirchenverſamml. Bd. IV. S. 50 ff.

5) *Harduin*, T. I. p. 1350. *Mansi*, T. V. p. 765.

im Verſammlungslokale, um die kaiſerlichen Dekrete verleſen zu laſſen, und gegen die ſofortige Eröffnung der Synode zu proteſtiren [1]). Sein Verlangen, noch weitere vier Tage zu warten (l. c.), blieb unberückſichtigt und die erſte feierliche Sitzung begann, unter dem Vorſitze Cyrills, welcher, wie in den Akten ausdrücklich angegeben wird, zugleich die Stelle des Papſtes vertrat. Nicht weniger als 160 Biſchöfe waren dabei von Anfang an anweſend [2]), und als es (noch in der erſten Sitzung) zur Unterſchrift der Abſetzungsurkunde kam, hatte ſich ihre Zahl bereits auf 198 vermehrt [3]). Namentlich waren von jenen 68 Aſiaten ungefähr 20 auf Seite der Synode übergetreten, wie aus einer Vergleichung ihrer Namen mit den Unterſchriften der Synodalakten erhellt [4]). Das Erſte, was auf der Synode geſchah, war die Verleſung des kaiſerlichen Convokationsſchreibens an alle Metropoliten (ſ. oben S. 162). Daß damit begonnen werden ſolle, hatte der Presbyter Petrus von Alexandrien in Vorſchlag gebracht, welcher auf der ganzen Synode als erſter Notar funktionirte und den Geſchäftsgang äußerlich leitete [5]). Darauf erklärte Biſchof Memnon von Epheſus, es ſeien ſchon 16 Tage über den anberaumten Eröffnungstermin verfloſſen, und Cyrill ſezte auseinander, daß man mit den Verhandlungen über den Glauben — auch nach dem ausdrücklichen Befehle des Kaiſers — ungeſäumt beginnen müſſe. Darauf wurde über die Tags zuvor geſchehene erſte Einladung an Neſtorius referirt und gleich darauf die ſchon erwähnte zweite und dritte Deputation an ihn abgeordnet und die Berichte der zurückgekehrten Biſchöfe darüber entgegengenommen [6]). Weil Neſtorius durchaus nicht erſcheinen wollte, ſchritt man auf den Antrag Juvenals zur Unterſuchung des dogmatiſchen Fragepunktes und begann mit Verleſung des nicäniſchen Symbolums [7]). Daran ſchloß ſich die Verleſung des zweiten Briefes, welchen

1) Bei *Harduin*, T. I. p. 1351. *Mansi*, T. V. p. 770.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1123 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1354. Genauer geſagt waren es 159 Biſchöfe und ein Diakon, Beſſula von Carthago, als Stellvertreter ſeines Biſchofs.

3) *Mansi*, T. IV. p. 1211 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1423.

4) *Mansi*, T. IV. p. 1211 sqq., vgl. mit T. V. p. 766; und *Harduin*, T. I. p. 1423 vgl. mit p. 1350.

5) Vgl. *Mansi*, T. IV. p. 1127 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1355 sqq.

6) Was in der Zwiſchenzeit, bis die Deputirten jedesmal wieder von Neſtorius zurückkehrten, auf der Synode geſprochen und verhandelt worden ſei, wird in den Akten nicht referirt.

7) *Mansi*, T. IV. p. 1123 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1354 sqq.; deutſch bei *Fuchs*, a. a. O. Bd. IV. S. 50 ff.

Cyrill, wie wir ſahen, ſchon vor längerer Zeit an Neſtorius gerichtet und worin er die Lehre von der hypoſtatiſchen Union der Gottheit und Menſchheit in Chriſto auseinander geſezt hatte (ſ. oben S. 144 f.). Auf die Frage Cyrills, ob dieſes ſein Schreiben mit dem Inhalte des nicäniſchen Symbolums übereinſtimme, antworteten alle anweſenden Biſchöfe, darunter 126 in noch erhaltenen kurzen Reden (ſogenannten motivirten Abſtimmungen) in vollkommen bejahender und beiſtimmender Weiſe, meiſt voll Lobes auf Cyrill [1]). Die Reihe verleſen zu werden, kam nun an das Schreiben, welches Neſtorius dem eben beſprochenen Briefe Cyrills entgegengeſezt hatte (ſ. oben S. 145), und, nachdem 34 Biſchöfe, wiederum in motivirten Abſtimmungen, entſchieden die Nichtübereinſtimmung deſſelben mit dem nicäniſchen Glauben erklärt hatten, riefen alle Biſchöfe gemeinſam: „wer den Neſtorius nicht anathematiſirt, der ſei ſelbſt Anathema, der wahre Glaube anathematiſirt ihn, die hl. Synode anathematiſirt ihn. Wer mit Neſtorius Gemeinſchaft hat, der ſei Anathema. Wir Alle anathematiſiren den Brief und die Lehren des Neſtorius. Wir Alle anathematiſiren den Häretiker Neſtorius und ſeine Anhänger und ſeinen gottloſen Glauben und ſeine gottloſe Lehre. Wir Alle anathematiſiren den gottloſen (ἀσεβῆ) Neſtorius" u. ſ. w. [2]).

Sofort wurden zwei weitere Aktenſtücke, ſowohl das Schreiben Cöleſtins und der römiſchen Synode (S. 148 f.), wie das des hl. Cyrill und der alexandriniſchen Synode an Neſtorius [3]) verleſen, und die vier Geiſtlichen, welche Cyrill zur Ueberbringung jener Urkunde an Neſtorius geſchickt hatte, über den Erfolg ihrer Sendung vernommen. Sie berichteten, was wir bereits wiſſen (ſ. oben S. 157), daß Neſtorius ihnen gar keine Antwort gegeben habe. Um aber auch darüber, ob er jezt noch auf ſeinem Irrthume beharre, völlig im Reinen zu ſein, wurden zwei Biſchöfe, Theodotus von Ancyra und Acacius von Melitene, welche

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1139—1170. *Harduin*, T. I. p. 1363—1387.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1170—1178. *Harduin*, T. I. p. 1387—1395.

3) Es iſt dieß jenes Synodalſchreiben, welchem die 12 Anathematismen angehängt waren. Es wurden darum dieſe ohne Zweifel zugleich verleſen; daß ſie aber von der epheſiniſchen Synode ausdrücklich beſtätigt worden ſeien, iſt nicht geſagt. Ja, wir finden in den Akten gar keine Verhandlung über dieſe Anathematismen und das damit zuſammenhängende Synodalſchreiben. Tillemont vermuthet, daß darüber höchſt wahrſcheinlich auf der Synode ziemlich ausführlich disputirt worden ſei, daß aber die Synodalakten hier, wie auch an andern Stellen, eine Lücke hätten. *Tillemont*, mémoires T. XIV. p. 405.

perſönliche Freunde des Neſtorius waren und noch in den lezten drei Tagen mit ihm Umgang gepflogen und ihn zu bekehren geſucht hatten, eidlich hierüber befragt. Sie erklärten, daß leider alle Bemühungen bei demſelben vergeblich geweſen ſeien [1]).

Um aber den dogmatiſchen Fragepunkt gründlichſt und auch patriſtiſch zu erörtern, wurden jezt auf den Antrag des Biſchofs Flavian von Philippi eine Menge Stellen aus Schriften der Kirchenväter verleſen, worin der alte Glaube über die Verbindung der Gottheit und Menſchheit in Chriſto ausgedrückt war. Es waren dieß Ausſprüche von Biſchof Petrus von Alexandrien († 311), von Athanaſius, Papſt Julius I. († 352), Papſt Felix I. († 274), Erzbiſchof Theophilus von Alexandrien († 412), von Cyprian, Ambroſius, Gregor von Nazianz, Baſilius d. Gr., Gregor von Nyſſa, Attikus von Conſtantinopel († 426) und Amphilochius von Ikonium († 394). Alle dieſe alten Autoritäten kannten die Neſtorianiſche Trennung der Gottheit und Menſchheit nicht, lehrten vielmehr die wahre Menſchwerdung des Logos. So ſagte der ehrwürdige Martyrer und Biſchof Petrus von Alexandrien: „der Gott Logos ſei im jungfräulichen Leibe geboren und Fleiſch geworden;“ Athanaſius aber gebrauchte den von Neſtorius bekämpften Ausdruck θεοτόκος ganz unbedenklich und häufig und ſagt: „da das Fleiſch aus der Gottesgebärerin Maria geboren wurde, ſo ſagen wir, er (der Logos) ſei ſelbſt aus Maria geboren.“ Und in einer zweiten Stelle tadelt Athanaſius diejenigen heftig, welche (ganz wie Neſtorius) ſagen, „der leidende und gekreuzigte Chriſtus ſei nicht Gott, der Logos;“ welche zwiſchen Chriſtus und dem Logos unterſcheiden und nicht bekennen, „daß der Logos, indem er aus Maria einen Leib annahm, Menſch geworden ſei.“ Und an einer dritten Stelle lehrt Athanaſius: „der Logos ſei in Wahrheit, in vollem Sinne des Wortes (nicht θέσει = Adoption, äußere Verbindung) Menſch geworden, ſonſt wäre er auch unſer Erlöſer nicht.“ Uebereinſtimmend damit ſagte Papſt Julius: „es ſeien nicht zwei Söhne, ein wahrhaftiger, der den Menſchen annahm, und ein anderer, der von Gott angenommene Menſch, ſondern ein eingeborner Gott im Himmel und ein eingeborner Gott auf der Erde.“ Ja ſchon Papſt Felix I., der mehr als anderthalb Jahrhunderte vor Neſtorius lebte, verwarf deſſen Irrthum, als er ſchrieb: „wir glauben an unſern Herrn Jeſus Chriſtus, der aus der Jungfrau Maria geboren iſt, daß er iſt der ewige Sohn und Logos

1) *Mansi*, T. IV. p. 1182. *Harduin*, T. I. p. 1398; Fuchs, a. a. O. S. 59.

Gottes, und nicht ein von Gott angenommener Menſch, von jenem (dem Logos) verſchieden. Denn der Sohn Gottes hat nicht einen Menſchen angenommen, ſo daß dieſer ein von ihm Verſchiedener war, ſondern er, der vollkommene Gott, wurde zugleich vollkommener Menſch, Fleiſch geworden aus der Jungfrau." Weniger ſchlagend ſind die Stellen aus Cyprian und Ambroſius, dagegen ſagt Gregor von Nazianz wieder ganz ſchön: „wir trennen den Menſchen nicht von der Gottheit, ſondern erklären beide für Einen und denſelben, der Anfangs nicht Menſch war, ſondern Gott und einziger Sohn Gottes, vor aller Zeit und ohne alle Körperlichkeit, der aber am Ende der Zeiten den Menſchen annahm um unſeres Heiles willen; wir bekennen, daß er Einer und derſelbe ſei, göttlich und irdiſch, ſichtbar und unſichtbar ꝛc. zugleich, damit durch den ganzen Menſchen, der zugleich Gott iſt, der ganze Menſch, der in die Sünde gefallen, neu geſchaffen werde." Auch die 7 Anathematismen, welche Gregor von Nazianz dieſer Stelle beifügt, ſind ganz antineſtorianiſch, und ſchon die erſte Nummer anathematiſirt den, welcher Marien nicht Θεοτόκος nenne, die vierte Nummer aber jeden, der zwei Söhne annehme, einen ewigen aus dem Vater und einen zweiten aus Maria. Weiterhin lautet die aus Baſilius ausgehobene Stelle ſo, als ob ſie abſichtlich mit Rückſicht auf Neſtorius geſchrieben worden wäre, denn es iſt darin geſagt: „der unermeßliche und unendliche Gott hat ohne (an ſich) leiden zu können durch das angenommene Fleiſch mit dem Tode gekämpft, um durch ſein eigenes Leiden uns die Leidensloſigkeit zu verſchaffen." Ebenſo ſprechen endlich auch Gregor von Nyſſa, Attikus von Conſtantinopel, Amphilochius von Ikonium und Theophilus von Alexandrien davon, daß „Gott geboren worden und geſtorben ſei [1])."

Im Gegenſatze zu dieſen patriſtiſchen Stellen wurden hierauf zwanzig theils größere theils kleinere Stellen aus den Schriften des Neſtorius verleſen, worin ſeine Grundanſichten, die wir oben im Zuſammenhange vorgetragen haben, partiell und in concreto ſich ausgeſprochen finden [2]).

Das letzte Aktenſtück endlich, welches in dieſer erſten Sitzung mitgetheilt wurde, war das Schreiben des Erzbiſchofs Capreolus von Carthago, worin ſich dieſer wegen des damaligen Kriegs in Afrika (die Vandalen

1) Alle dieſe Stellen finden ſich bei *Mansi*, T. IV. p. 1183—1195 und bei *Harduin*, T. I. p. 1399—1410; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 61 ff.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1198—1207. *Harduin*, T. I. p. 1410—1419; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 69 ff.

waren eingefallen) entſchuldigt, daß er weder ſelbſt habe erſcheinen, noch Suffraganbiſchöfe habe ſchicken können. Zudem ſei das Einladungsſchreiben des Kaiſers erſt um Oſtern 431, alſo zu ſpät, an ihn gekommen, und Auguſtin, deſſen Anweſenheit der Kaiſer beſonders gewünſcht, ſei ſchon längere Zeit zuvor geſtorben. Er, der Erzbiſchof, ſchicke darum nur ſeinen Diakon Beſſula und bitte die Synode, in den Religionspunkten durchaus keine Neuerungen zu dulden [1]). Des Neſtorius gedenkt er dabei nicht ausdrücklich, deutet aber unverkennbar an, daß er ſeine Lehre zu den unbefugten Neuerungen rechne. Die Synode billigte dieſes Schreiben des Afrikaners und ſchritt nun ſogleich (die Zwiſchenbeſprechungen ſind uns nicht bekannt) zur Verurtheilung des Neſtorius. Die Sentenz lautet [2]): *ἡ ἁγία σύνοδος εἶπε· Πρὸς τοῖς ἄλλοις μήτε ὑπακοῦσαι βουληθέντος τῷ ἀσεβεστάτῳ Νεστορίῳ τῇ παρ' ἡμῶν κλήσει, μήτε μὴν τοὺς παρ' ἡμῶν ἀποσταλέντας ἁγιωτάτους καὶ θεοσεβεστάτους ἐπισκόπους δεξαμένου, ἀναγκαίως ἐχωρήσαμεν ἐπὶ τὴν ἐξέτασιν τῶν δυσσεβηθέντων αὐτῷ. Καὶ φωράσαντες αὐτὸν ἔκ τε τῶν ἐπιστολῶν, καὶ ἐκ τῶν συγγραμμάτων αὐτοῦ, καὶ ἐκ τῶν ἀρτίως παρ' αὐτοῦ ῥηθέντων κατὰ τήνδε τὴν μητρόπολιν καὶ προσμαρτυρηθέντων, δυσσεβῶς φρονοῦντα καὶ κηρύττοντα, ἀναγκαίως κατεπειχθέντες ἀπό τε τῶν κανόνων, καὶ ἐκ τῆς ἐπιστολῆς τοῦ ἁγιωτάτου πατρὸς ἡμῶν καὶ συλλειτουργοῦ Κελεστίνου τοῦ ἐπισκόπου τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας, δακρύσαντες πολλάκις, ἐπὶ τὴν σκυθρωπὴν κατ' αὐτοῦ ἐχωρήσαμεν ἀπόφασιν. Ὁ βλασφημηθεὶς τοίνυν παρ' αὐτοῦ κύριος ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστὸς ὥρισε διὰ τῆς παρούσης ἁγιωτάτης συνόδου, ἀλλότριον εἶναι τὸν αὐτὸν Νεστόριον τοῦ ἐπισκοπικοῦ ἀξιώματος καὶ παντὸς συλλόγου ἱερατικοῦ*, d. h. „da neben allem andern der gottloſe Neſtorius unſerer Citation nicht gehorchte und die von uns an ihn geſchickten hl. Biſchöfe nicht annahm, ſo wurden wir gezwungen, ſeine gottloſen Lehren zu unterſuchen. Wir entdeckten, daß er in ſeinen Briefen und in ſeinen Abhandlungen, ſowie in den Reden, welche er in dieſer Hauptſtadt hielt und die bezeugt ſind, gottloſe Lehren gehegt und verkündet habe. Gezwungen durch die Canones und den Brief unſeres heiligſten Vaters und Mitdieners Cöleſtin, des römiſchen Biſchofs, ſind wir unter vielen Thränen zu dieſer traurigen Sentenz gegen ihn gekommen, nämlich: der von ihm ge-

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1207 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1419 sqq. Fuchs, a. a. O. S. 76.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1211. *Harduin*, T. I. p. 1422. Fuchs a. a. O. S. 78.

läſterte Herr Jeſus Chriſtus beſtimmt durch dieſe hl. Synode, daß Neſtorius von der biſchöflichen Würde und aller prieſterlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſei."

Wie ſchon oben bemerkt, wurde dieſes Urtheil zunächſt von 198 anweſenden Biſchöfen unterzeichnet. Ihnen reihten ſich ſpäter noch mehrere andere an, ſo daß im Ganzen über 200 unterſchrieben [1]).

Die Sitzung hatte von Morgens früh bis in die Nacht hinein gedauert und den ganzen Tag wartete die geſammte Bevölkerung von Epheſus auf die Entſcheidung. Als dieſe endlich bekannt wurde, entſtand ein allgemeiner Jubel; man pries die Synode und begleitete die Mitglieder, namentlich den Cyrill, mit Fackeln und Rauchfäſſern feierlich nach Hauſe. Auch wurde die Stadt an vielen Stellen feſtlich beleuchtet. So berichtet Cyrill voll Freude in einem der drei kurzen damals an ſeine Alexandriner und an die Mönche Aegyptens erlaſſenen Briefe [2]).

Am andern Tage wurde die gefällte Sentenz dem Neſtorius ſelbſt in einem ſehr lakoniſchen Edikte zugeſchickt. In der Aufſchrift wird er ein neuer Judas genannt, und im Texte ganz kurz geſagt: „er ſolle wiſſen, daß er wegen ſeiner gottloſen Lehren und ſeines Ungehorſams gegen die Canonen (weil er auf die Citationen nicht erſchienen war) am 22. Juni den kirchlichen Geſetzen gemäß von der hl. Synode abgeſezt, und aus dem Clerus ausgeſchloſſen worden ſei [3])."

In zwei andern ebenfalls ſehr kurzen Schreiben vom gleichen Datum gab die Synode in dem einen dem geſammten Volke, in dem andern dem Clerus von Conſtantinopel Nachricht über das Geſchehene, und forderte leztern auf, alles Eigenthum der Kirche von Conſtantinopel genau zu überwachen, um demjenigen, der einſt nach dem Willen Gottes und dem Winke (*νεύματι*) des Kaiſers Biſchof dieſer Stadt werde, Rechenſchaft ablegen zu können [4]).

Ausführlicher ſchrieb Cyrill als Präſident der Synode an ſeine Freunde und Agenten in Conſtantinopel, den Archimandriten Dalmatius und einige (wohl ägyptiſche) Biſchöfe und Prieſter, und erzählte ihnen den ganzen Hergang der Sitzung, von der Citation des Neſtorius an bis zu deſſen Abſetzung, mit der Bitte, dafür ſorgen zu wollen, daß nicht falſche Ge-

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1226. *Harduin*, T. I. p. 1431.
2) *Mansi*, T. IV. p. 1242 sq.
3) *Mansi*, T. IV. p. 1227. *Harduin*, T. I. p. 1434. Fuchs, a. a. O. S. 79.
4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1227 u. 1242. *Harduin*, T. I. p. 1434 u. 1443.

rüchte hierüber in's Publikum kämen. Man höre, daß bereits der Comes Candidian einen solchen Bericht (an den Kaiser) abgeschickt habe; die Synode dagegen sei mit ihrer ausführlichen Darstellung (sammt den Akten) an den Kaiser noch nicht zu Ende gekommen [1]).

§ 135.

Opposition. Das Conciliabulum der Antiochener.

In der That hatte Candidian nicht nur das eben Berührte gethan, sondern auch die Maueranschläge, durch welche die Sentenz gegen Nestorius veröffentlicht werden sollte, abreißen lassen und den Ausrufern, die sie in der Stadt verkündeten, Stillschweigen geboten [2]). Zugleich publicirte er in einem Edikte seine große Unzufriedenheit über das Geschehene, erklärte das, was nur ein Theil vor Ankunft des Johannes von Antiochien sowie der lateinischen Bischöfe gethan habe, für völlig ungültig und beschwor noch in einem besondern Schreiben diejenigen Bischöfe, welche an der ersten Sitzung nicht Theil genommen hatten, daß sie sich den Andern ja nicht anschließen, sondern die Eröffnung der allgemeinen Synode abwarten sollten [3]). Auch Nestorius säumte nicht, Klagen zu erheben, und richtete sogleich, noch vor der Ankunft des Johannes von Antiochien, ein Schreiben an die Kaiser, des Inhalts: die Aegypter und Asiaten hätten eigenmächtig eine Sitzung gehalten und damit dem kaiserlichen Befehle, welcher eine allgemeine Berathung verlange, zuwider gehandelt. Ueberdieß sei das Volk von Ephesus besonders durch den Bischof Memnon aufgereizt und zu allerlei Gewaltthätigkeiten gegen Nestorius und seine Freunde verleitet worden. Man sei in ihre Wohnungen gedrungen, habe ihre dortige Zusammenkunft gestört und sie sogar mit dem Tode bedroht. Sie hätten sich deßhalb in die Kirche des hl. Johannes oder in ein Martyrium flüchten und dort ihre Sitzungen halten wollen; allein Memnon habe ihnen alle Thüren verschlossen. Der

1) *Mansi*, T. IV. p. 1230 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1434. Ein solches ausführliches mit den Synodalakten belegtes Referat bedurfte allerdings längerer Zeit, denn während der Sitzung machten sich die Notarien nur kurze Bemerkungen, Noten (daher ihr Name) über das Gesprochene, und erst nachher brachten sie die Sache ordentlich zu Papier und fertigten so die Synodalakten. Vgl. *Tillemont*, T. XIV. p. 405.

2) Vgl. seine eigene Erzählung bei *Mansi*, T. IV. p. 1263. *Harduin*, T. I. p. 1451.

3) Bei *Harduin*, T. I. p. 1447. *Mansi*, T. V. p. 772.

Kaiser solle ihnen darum erlauben, wieder nach Hause zu gehen oder sie in Ephesus schützen und die Abhaltung einer rechten Synode veranlassen, bei welcher sich nur Bischöfe, keine Mönche und Cleriker, und zwar nur solche Bischöfe einfinden dürften, die dazu eigens berufen seien. Hiezu aber seien je zwei gelehrte Bischöfe aus jeder Provinz sammt dem Metropoliten genügend. — Außer Nestorius unterzeichneten dieß Schreiben noch zehn Bischöfe: Fritilas von Heraklea in Thracien, Helladius von Tarsus, Derianus von Seleucia, Himerius von Nikomedia, Alexander von Apamea, Eutherius von Tyana, Maximus von Anazarbus, Alexander von Hierapolis und Dorotheus von Marcianopolis in Mysien [1]).

Um die öffentliche Stimmung in Ephesus für die Synode günstig zu erhalten, predigten Cyrill und Erzbischof Rheginus von Constantia (Salamis) auf Cypern, auch Theodot von Ancyra wiederholt über und gegen die nestorianische Irrlehre [2]), auch schickte die Synode jezt ihren bereits besprochenen ausführlichen Bericht an die Kaiser, worin insbesondere dargelegt wurde, warum man mit der ersten Sitzung nicht mehr länger warten zu sollen geglaubt habe. Nicht nur seien bereits 16 Tage über den von den Kaisern festgesezten Eröffnungstermin verstrichen gewesen, sondern es seien überdieß manche Bischöfe bereits in Ephesus erkrankt, einige sogar gestorben, und namentlich hätten die hochbetagten unter den Bischöfen dringend nach Hause verlangt. Zudem habe Johannes von Antiochien durch Alexander von Apamea und Alexander von Hierapolis sagen lassen, man solle nur anfangen. Man habe nun unerachtet der Weigerung des Nestorius, zu erscheinen, die Synode am 22. Juni eröffnet und dabei das heilige Evangelium, als den Stellvertreter Christi, auf den in Mitte der Versammlung errichteten Thron gestellt. Sofort wird alles Andere, was in der ersten Sitzung geschehen war, genau und pünktlich erzählt und auf Papst Cölestin hingewiesen, der schon vorher das gleiche Urtheil wie die Synode über Nestorius ausgesprochen habe.

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1234. *Harduin*, T. I. p. 1438. In der lateinischen Uebersetzung dieser Urkunde (im Synodicon Irenaei bei *Mansi*, T. V. p. 766) sind noch sechs weitere Bischöfe unterschrieben (z. B. Julian von Sardika), und zum Schlusse beigefügt: et omnes alii, qui erant pariter, subscripserunt similiter.

2) Ihre Homilien finden sich bei *Mansi*, T. IV. p. 1246 sqq. T. V. p. 218 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1443 u. 1663. 1666. Eine der zwei Cyrill'schen wurde gehalten, als sieben weitere Bischöfe der Synodalpartei sich anschlossen und bei deren Gottesdienst in Maria deipara sich einfanden. Andere sind in der Aufschrift als „am Tage des hl. Johannes Evangelista" gehalten bezeichnet; aber es ist dafür wahrscheinlich „in der Kirche des hl. Joh. Ev." zu lesen. Vgl. *Tillemont*, T. XIV. p. 401 sq.

Zulezt werden die Kaiſer gebeten, dafür zu ſorgen, daß die Irrlehre aus allen Kirchen ausgemerzt und die Bücher des Neſtorius verbrannt würden; auch wurden die unterdeſſen gefertigten Akten der erſten Sitzung beigeſchloſſen [1]).

Wenige Tage ſpäter, am 26. oder 27. Juni [2]), kam endlich Johannes von Antiochien zu Epheſus an und die Synode ſchickte ihm ſogleich eine Deputation, aus mehreren Biſchöfen und Clerikern beſtehend, entgegen, um ihn zu ehren und zugleich von der Abſetzung des Neſtorius in Kenntniß zu ſetzen, auf daß er in keinen Verkehr mit demſelben eintreten möge. Die Soldaten, die den Erzbiſchof Johann umgaben, hinderten jedoch die Deputation, mit ihm ſchon auf der Straße zu ſprechen; ſie begleitete ihn darum bis in ſeine Wohnung, mußte aber auch hier, von den Soldaten verhöhnt, wieder mehrere Stunden warten, und wurde zulezt, nachdem ſie endlich ihren Vortrag gehalten, ſchwer mißhandelt und geſchlagen nach Hauſe gejagt. Der Comes Irenäus, der Freund des Neſtorius, hatte Solches veranlaßt und gebilligt. Die Deputirten berichteten der Synode ſogleich, was geſchehen, und zeigten die empfangenen Wunden, was große Entrüſtung gegen Johann von Antiochien hervorrief. Nach der Darſtellung Memnons [3]) wäre dafür ſogleich die Excommunication über ihn ausgeſprochen worden; aber wir werden unten ſehen, daß dieſe Sentenz erſt ſpäter gefällt wurde, und es iſt klar, daß Memnon in ſeiner, weil ſehr kurzen, Erzählung ein Mittelglied, die dreimalige Vorladung Johanns überſprungen hat [4]). — Unterdeſſen war auch Candidian in ſeiner Oppoſition gegen die Synodalmitglieder wieder weiter gegangen, indem er ſie durch ſein Militär auf alle Weiſe chikaniren und ſchmähen, auch ihnen die Lebensmittel vorenthalten ließ, während er dem Neſtorius eine förmliche Leibwache aus bewaffneten Bauern geſtattete [5]). Johann von Antiochien aber hielt ſogleich nach

1) *Mansi*, T. IV. p. 1235 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1439 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. Bd. IV. S. 80 ff.

2) Dieß Datum erhellt aus den Akten des Conciliabulums, welches Johann von Antiochien hielt; ſ. folgende Seite. Es fragt ſich nur, ob unter den fünf Tagen, von denen das Conciliabulum ſpricht, der 22. Juni mitgezählt war oder nicht. In dem einen Falle wäre Johann am 26ten (Freitag), im andern erſt Samstag den 27ten angekommen. Vgl. *Tillemont*, Mémoires, T. XIV. Note 43. sur S. Cyrill.

3) In ſeinem Briefe bei *Mansi*, T. IV. p. 1438. *Harduin*, T. I. p. 1595.

4) Damit heben ſich die Bedenken Tillemonts, T. XIV. Note 46 sur S. Cyrill.

5) Vgl. epistola Memnonis ll. cc.

seiner Ankunft, von der Reise noch bestaubt [1]), in der Zeit, wo er die Deputirten der Synode warten ließ, in seiner Wohnung ein Conciliabulum mit seinen Anhängern, bei welchem zuerst Comes Candidian referirte, wie Cyrill und seine Freunde trotz aller Warnungen und den kaiserlichen Dekreten zuwider vor fünf Tagen eine Sitzung gehalten, ihm, dem Comes, die Berechtigung zur Anwesenheit bestritten, die von Nestorius geschickten Bischöfe hinausgewiesen und das Schreiben Anderer gar nicht beachtet hätten. Bevor er weiter erzählte, bat Johann von Antiochien um Verlesung des kaiserlichen Convocationsschreibens, worauf Candidian in seiner Darstellung des Geschehenen fortfuhr und auf eine neue Frage Johanns versicherte, daß Nestorius ungehört verurtheilt worden sei. Johann fand dieß dem Benehmen der Synodisten ganz homogen, indem diese auch auf ihn und seine Begleiter, statt sie freundlich zu begrüßen, ganz tumultarisch losgestürzt seien (so verdrehte er das Geschehene). Aber die heilige Synode, die jezt um ihn versammelt sei, werde das Gehörige gegen sie beschließen. Und diese Synode, von welcher Johann in so vollen Ausdrücken spricht, zählte, ihn selbst miteingeschlossen, nur 43 Mitglieder, während auf der andern Seite mehr als 200 standen.

Sofort legte Johann die Frage vor, was über Cyrill und seine Anhänger zu beschließen sei, und es ergriffen mehrere, nicht namentlich aufgeführte nestorianische Bischöfe das Wort, um zu erzählen, wie Cyrill und Memnon von Ephesus schon von Anfang an die Nestorianer mißhandelt, ihnen keine Kirche eingeräumt und selbst am Pfingstfeste keinen Gottesdienst zu halten erlaubt hätten. Ueberdieß habe Memnon seine Cleriker in die Wohnungen der Bischöfe geschickt und sie unter Drohungen zur Theilnahme an seinem Concilium aufgefordert. Er und Cyrill hätten aber darum alles verwirrt, damit ihre eigenen Irrlehren nicht zur Untersuchung kämen. Solche, und zwar arianische, apollinaristische und eunomianische, seien in dem lezten Schreiben Cyrills (an Nestorius sammt den Anathematismen) enthalten. Johanns Pflicht sei, dafür zu sorgen, daß die Häupter dieser Ketzereien (Cyrill und Memnon) für so große Frevel gebührend bestraft, die von ihnen verleiteten Bischöfe aber einer Kirchenstrafe unterstellt würden.

Auf diese frechen und lügenhaften Anklagen antwortete Johann mit gleißnerischer Sanftmuth: „er hätte zwar gewünscht, keinen, der in das göttliche Priesterthum aufgenommen sei, aus der Kirche ausschließen zu

1) Epist. Synodi bei *Mansi*, T. IV. p. 1334. *Harduin*, T. I. p. 1507.

müſſen; aber unheilbare Glieder müſſe man doch, um den ganzen Leib zu retten, abſchneiden, und deßhalb verdienen Cyrill und Memnon die Abſetzung, weil ſie Unordnungen veranlaßt und den Befehlen der Kaiſer entgegengehandelt hätten, auch in den vorhin erwähnten Capiteln (den Anathematismen) häretiſch ſeien. Alle von ihnen Verleiteten aber ſollten excommunicirt werden, bis ſie ihr Vergehen einſehen, die ketzeriſchen Sätze Cyrills anathematiſiren, ganz und gar bei dem Nicänum ſtehen bleibend demſelben nichts Fremdes beifügen und der Synode Johanns ſich anſchließen würden.

Die Verſammelten billigten dieſen Vorſchlag und Johann verkündete nun die Sentenz, des Inhalts:

„Die heilige Synode, durch Gottes Gnade und den Befehl der frommen Kaiſer in Epheſus verſammelt, erklärt: wir hätten zwar eine Synode in Ruhe abhalten zu können gewünſcht, weil ihr aber aus häretiſcher und frecher, widerſpenſtiger Geſinnung eine beſondere Verſammlung hieltet, obgleich wir ſchon in der Nähe waren, und ſowohl die Stadt als die heilige Synode mit Verwirrung erfüllt habt, um die Unterſuchung eurer apollinariſtiſchen, arianiſchen und eunomianiſchen Irrlehren zu verhindern, und die Ankunft der heiligen Biſchöfe aller Gegenden nicht abgewartet, auch die Warnungen und Mahnungen Candidians nicht beachtet habt, deßhalb ſollſt du Cyrill von Alexandrien und du Memnon von hier wiſſen, daß ihr abgeſezt und von allen prieſterlichen Funktionen entlaſſen ſeid, als die Urheber der ganzen Unordnung ꝛc. Ihr Uebrigen alle aber, die ihr beiſtimmtet, ſeid excommunicirt, bis ihr eure Schuld erkennt und euch beſſert, den nicäniſchen Glauben wieder annehmt (als ob ſie ihn verlaſſen!), ohne Fremdes beizufügen, die häretiſchen Sätze Cyrills anathematiſirt und dem Befehle der Kaiſer, welche eine ruhige und genauere Berathung des Dogmas verlangen, in Allem Folge leiſtet“ [1]).

Dieſes Dekret unterſchriebeu alle 43 Mitglieder des Conciliabulums, Johann von Antiochien, Alexander von Apamea und Alexander von Hierapolis, Johannes Metropolit von Damaskus, Dorotheus Metropolit

1) Ueber Neſtorius ſprach ſich das Conciliabulum gar nicht aus. Cyrill und ſeine Freunde beſchuldigten darum die Antiochener, daß ſie Anhänger des Neſtorius ſeien. Sie waren es allerdings negativ, indem ſie die gegen Neſtorius erlaſſene Sentenz der epheſiniſchen Synode nicht annahmen. Aber ſie waren es nicht poſitiv, indem ſie die Lehre des Neſtorius nicht billigten, vielmehr ſpäter ſelbſt in ſeine Abſetzung einſtimmten. Vgl. *Tillemont*, Mémoires, T. XIV. p. 415 sq.

von Marcianopel, Derianus Metropolit von Seleucia, Baſilius Metropolit von Theſſalia, Antiochus Metropolit von Boſtra, Paulus Biſchof von Emeſa, Apringius von Chalcis, Polychronius von Heraklea, Cyrill von Adana, Auſonius von Himeria, Muſäus von Aradus und Antaradus, Heſychius von Caſtabala, Sakuſtius von Corycus, Jakobus von Doroſtolus, Zoſis von Jsbuntis, Euſtathius von Parnaſſus, Diogenes von Seleucobelus, Placon von Laodicea, Polychronius von Epiphania, Fritilas Metropolit von Heraklea, Himerius Metropolit von Nicomedien, Eutherius Metropolit von Tyana, Aſterius Metropolit von Amida, Theodoret, der berühmte Biſchof von Cyrus, Macarius Biſchof von Laodicea major, Theoſebius von Cios in Bithynien, Maximian Metropolit von Anazarbus, Gerontius Biſchof von Claudiopolis, Cyrus von Marcopolis, Aurelius von Irenopolis, Meletius von Neocäſarea, Helladius von Ptolemais, Tarianus (Traſanus) von Auguſta, Valentinus von Mallus, Marcianus von Abrytus, Daniel von Fauſtinopolis, Julian von Lariſſa, Heliades von Zeugma und Marcellin von Arca [1]).

Sofort ſezte das Conciliabulum den Kaiſer, die kaiſerlichen Damen (die Gemahlin und die Schweſter des Kaiſers Theodoſius II.), den Clerus, den Senat und das Volk von Conſtantinopel durch ſehr einſeitig gehaltene Briefe von all dem Geſchehenen in Kenntniß [2]), und forderte einige Zeit ſpäter die Mitglieder der ächten Synode noch einmal ſchriftlich auf, die Zeit zur Buße und Umkehr nicht mehr länger verſtreichen zu laſſen, und ſich von Cyrill und Memnon loszuſagen ꝛc., widrigenfalls ſie ihre eigene Thorheit in Bälde beklagen müßten [3]).

Am Samstage Abends [4]) erſuchte das Conciliabulum den Comes Candidian, dafür zu ſorgen, daß weder Cyrill noch Memnon, noch irgend einer ihrer (excommunicirten) Anhänger am Sonntage Gottesdienſt halten dürfe. Candidian wollte nun, daß weder ein Mitglied der einen, noch der andern Synodalpartei, ſondern nur die gewöhnlichen Cleriker der Stadt funktioniren ſollten; aber Memnon erklärte, daß er ſich dem Johannes und ſeiner Synode durchaus nicht unterwerfe, und Cyrill und die

1) Die Akten finden ſich bei *Mansi*, T. IV. p. 1259 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1447 sqq.; deutſch (abgekürzt) bei Fuchs, a. a. O. Bd. IV. S. 92 ff.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1271—1280. *Harduin*, T. I. p. 1458 sqq.

3) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1270. *Harduin*, T. I. p. 1458.

4) Kam Johann ſchon am Freitag den 26. Juni in Epheſus an, ſo war dieſer Samstag der nächſtfolgende Tag. War aber Johann erſt am 27. Juni eingetroffen, ſo iſt das hier Erzählte noch am Abende ſeines Ankunftstages geſchehen.

Seinen hielten Gottesdienſt [1]). Alle Bemühungen Johanns, an Memnons Stelle mit Gewalt einen andern Biſchof von Epheſus zu ſetzen, ſcheiterten an dem Widerſtande der rechtgläubigen Einwohnerſchaft [2]).

Gewöhnlich nimmt man an, Candidian ſei mit ſeinem Berichte dem der rechtmäßigen Synode zuvorgekommen und habe deren Relation gar nicht nach Conſtantinopel gelangen laſſen. Dem iſt jedoch nicht ſo, vielmehr erſehen wir aus einem noch vorhandenen Schreiben des Dalmatius und anderer Mönche und Cleriker von Conſtantinopel an die Synode [3]), daß der Kaiſer ihnen die Briefe, welche die Synode gleich nach der Abſetzung des Neſtorius (ſ. S. 173) an ſie gerichtet, ſelbſt zugeſandt, alſo auch die an ihn adreſſirte Relation erhalten habe. Dalmatius berichtet zugleich, alles Volk habe die Abſetzung des Neſtorius gebilligt und der Kaiſer habe ſich ſehr günſtig über die Synode ausgeſprochen. Man ſieht daraus, daß er damals den Bericht Candidians noch nicht erhalten hatte. Nach Ankunft deſſelben aber trat plötzlich eine gewaltige Umänderung ein. Kaiſer Theodoſius ſchickte jezt den Magiſtrian Palladius nach Epheſus mit einem Schreiben [4]), des Inhalts: „er habe von Candidian erfahren, daß ein Theil der Biſchöfe, ohne den Johann von Antiochien abzuwarten, eine Sitzung gehalten habe. Ja nicht einmal alle damals ſchon zu Epheſus anweſenden Biſchöfe hätten an dieſer Sitzung Theil genommen, und dieſe habe auch das Dogma nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe, ſondern parteiiſch erörtert. Er erkläre darum alles Geſchehene für ungültig und werde einen beſondern Palaſtbeamten ſenden, der im Verein mit Candidian das Vorgefallene unterſuchen und alle Unordnung künftig verhüten werde. Unterdeſſen und bis die geſammte Synode das Dogma erörtert habe, dürfe kein Biſchof die Stadt Epheſus verlaſſen, ſei es, um an das kaiſerliche Hoflager oder um nach Hauſe zu gehen. Auch ſei den Statthaltern der einzelnen Provinzen der Befehl ertheilt worden, einen etwa von Epheſus entkommenden Biſchof nicht zu Hauſe zu dulden. Er, der Kaiſer, nehme nicht Partei für irgend einen Menſchen, auch nicht für Neſtorius, ſondern nur für die Wahrheit und das Dogma.“ Dieſes Schreiben iſt vom 3 Kal. Jul., alſo vom 29. Juni, datirt; da aber die darauf bezügliche, dem Palladius übergebene Antwort Cyrills

1) *Mansi*, T. V. p. 774 sq.
2) *Mansi*, T. IV. p. 1439. *Harduin*, T. I. p. 1595.
3) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1431. *Harduin*, T. I. p. 1590.
4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1378 sq. *Harduin*, T. I. p. 1538 sq.

schon am 1. Juli abgefaßt ist [1]), also Palladius schon Ende Junius in Ephesus angekommen war, so muß jenes Datum durch einen Schreibfehler entstellt sein. Am Rande des Textes ist statt τριῶν καλανδῶν bemerkt: δεκατριῶν, d. h. am 19. Juni, und manche Gelehrte haben dieser Angabe beigestimmt; allein schon Tillemont bemerkte mit vollem Rechte, daß ja die erste Sitzung der Synode und die Absetzung des Nestorius, wovon der Kaiser in diesem Briefe spricht, erst am 22. Juni stattgehabt habe. *Tillemont*, Mémoires, T. XIV. Note 47 sur St. Cyrill.

Natürlich jubelten Johann und die Seinigen über dieses kaiserliche Schreiben und priesen, wie sie in ihrer Antwort sagen, die Welt glücklich, unter solchen Herrschern zu stehen. Sie fügten bei, warum sie gezwungen gewesen, den Cyrill ꝛc. abzusetzen, und verschmähten dabei nicht, auch den Grund hervorzuheben, weil man sogar den Bischof der Kaiserstadt anzugreifen gewagt und den kaiserlichen Befehlen nicht gehorcht habe. Ihr Conciliabulum nennen sie eine heilige Synode und bitten, der Kaiser möge befehlen, daß bei der bevorstehenden Untersuchung über das Dogma jeder Metropolit nur zwei Bischöfe zu sich nehmen dürfe, um die Ueberzahl der ägyptischen und kleinasiatischen Bischöfe, von denen sie nicht despektirlich genug sprechen zu können glaubten, zu paralysiren. Nach Verlesung des kaiserlichen Schreibens hätten sie in der Kirche zum hl. Johannes einen Dankgottesdienst halten wollen, allein das Volk habe ihnen die Thüren verschlossen und sie mit Gewalt nach Hause gejagt. Der Urheber von all dem sei Memnon, und der Kaiser solle ihn darum aus der Stadt treiben lassen [2]).

Was sie hier erzählen, hatte sich wahrscheinlich bei dem Versuche, einen andern Bischof für Ephesus zu bestellen, ereignet, denn auch Memnon berichtet von einem bei dieser Veranlassung entstandenen Tumulte [3]).

In einem zweiten Schreiben an den Kaiser bitten sie, die Synode an einen andern, dem Hofe nähern Ort zu verlegen, wo man den Cyrill sammt seinen Anhängern aus seinen eigenen Schriften überweisen könne [4]).

---

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1422. *Harduin*, T. I. p. 1582.
2) *Mansi*, T. IV. p. 1379 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1539 sqq.
3) *Mansi*, T. IV. p. 1439. *Harduin*, T. I. p. 1595.
4) *Mansi*, T. IV. p. 1386 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1546 sq.

§ 136.

Schreiben der Orthodoxen; ihre zweite Sitzung am 10. Juli.

Andererseits richteten auch Cyrill und seine Synode durch den genannten Palladius ein Schreiben an die Kaiser, datirt vom 1. Juli 431, des Inhalts: „schon in den von ihnen eingeschickten Berichten und Akten über die erste Sitzung sei das Nöthige über Nestorius und seine Irrlehre gesagt. Aber Comes Candidian ziehe die Freundschaft des Nestorius der Frömmigkeit vor, habe darum die Ohren der Kaiser präoccupirt und einseitige Berichte erstattet. Dieselben würden jedoch aus den Synodalakten ersehen, daß man gegen Nestorius ohne alle Parteilichkeit gehandelt und Alles genau erörtert habe. Die Kaiser möchten darum nicht auf Johannes von Antiochien hören, der mehr für seinen Freund als für den Glauben besorgt sei und die Synode 21 Tage lang habe warten lassen. Nach seiner Ankunft aber habe er sich sogleich für Nestorius ausgesprochen, sei es blos aus Freundschaft, oder weil er seinen Irrthum theile. Weil Candidian die Synode hindere, über das Geschehene genauen Bericht an den Kaiser zu erstatten, so möge er denselben sammt fünf Synodalmitgliedern vor sich rufen, damit diese mündlich berichten. Neuerdings seien auch einige Bischöfe, die bisher auf Seite des Nestorius gestanden, zu besserer Einsicht gelangt und zur Synode übergetreten, so daß bei Nestorius und Johannes nur mehr ungefähr 37 Bischöfe verblieben seien, und zwar meist deßhalb, weil sie wegen Vergehen Strafe zu fürchten hätten oder häretisch seien, z. B. Pelagianer. Auf Seite der Synode dagegen stehe der Bischof Cölestin von Rom und der ganze Episcopat von Afrika, obgleich sie nicht persönlich anwesend seien. Weiterhin werden kurz die Gewaltthaten berührt, welche sich Irenäus gegen die Synode erlaubt habe, und erklärt, daß auf ihrer Seite mehr als 200 Bischöfe stünden, daß aber Ausführliches zu berichten wegen der schnellen Wiederabreise des Palladius unmöglich sei [1]).

Ungefähr acht Tage später, am 10. Juli, veranstaltete Cyrill die zweite Sitzung der Synode in der bischöflichen Wohnung Memnons und wird in den Akten dieser Verhandlung [2]) wieder ausdrücklich als Stellvertreter des römischen Bischofs bezeichnet. Die Zahl der Anwesenden

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1422 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1582 sqq.; deutsch bei Fuchs, a. a. O. Bd. IV. S. 107.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1279 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1465 sqq.

war die gleiche, wie bei der ersten Sitzung. Veranlassung zu dieser zweiten aber gab die Ankunft der von Papst Cölestin an die Synode abgeschickten Legaten, der Bischöfe Arkadius und Projektus und des Presbyters Philippus, welche das bereits erwähnte Schreiben des Papstes zu überreichen hatten. Es wurde zuerst im lateinischen Urterte, darauf in griechischer Uebersetzung verlesen, und enthält in schwunghafter Darstellung Lob und Ermahnung für die Synode, daß sie ja keine irrigen Lehren über die Person Christi dulden, den Sinn des hl. Evangelisten Johannes, dessen Reliquien man ja in Ephesus verehre, sich eigen machen, für den ächten Glauben streiten und den Frieden der Kirche behaupten solle. Am Schlusse wird noch gesagt: er sende die drei Deputirten, damit sie den Verhandlungen anwohnen und was der Papst schon früher beschlossen habe, ausführen, und zweifle nicht, daß die versammelten Bischöfe denselben beistimmen werden [1]).

Unerachtet sich in dem lezten Satze das Papalbewußtsein sehr stark aussprach, waren doch die Mitglieder der Synode über das päpstliche Schreiben sehr erfreut und riefen: „das ist das richtige Urtheil, Dank dem neuen Paulus Cölestin, dem neuen Paulus Cyrill, dem Wächter des Glaubens Cölestin."

Der päpstliche Legat Projektus wies sofort genauer auf den Inhalt des päpstlichen Schreibens hin, daß nämlich der schon früher vom Papste erlassene Spruch jezt zum Nutzen der katholischen Kirche und nach der Regel des allgemeinen Glaubens zur Vollendung gebracht werden solle, d. h. daß alle Bischöfe dem päpstlichen Spruch beizutreten und ihn so zu einem Urtheil der gesammten Kirche zu erheben hätten. Hienach hatte die Synode, nach des Papstes Meinung, nicht mehr zu untersuchen, ob Nestorius Irriges lehre, vielmehr stehe dieß durch den römischen Spruch schon fest, und der Synode sollte nur obliegen, den leztern durch ihren Beitritt zu kräftigen. Die Synode selbst hatte in ihrer ersten Sitzung ihre Aufgabe faktisch anders gefaßt und eine neue Untersuchung über die Rechtgläubigkeit des Nestorius eingeleitet, deßungeachtet gab sie jezt der päpstlichen Auffassung theils stillschweigend, theils ausdrücklich ihre Zustimmung, indem Erzbischof Firmus von Cäsarea in Cappadocien erklärte: „das frühere Schreiben des apostolischen Stuhls an Cyrill habe schon Sentenz und Regel (*ψῆφον καὶ τύπον*) über die nestorianische

1) *Mansi*, T. IV. p. 1283. *Harduin*, T. I. p. 1467; deutsch im Auszug bei Fuchs, a. a. O. S. 121.

Frage enthalten, und sie, die versammelten Bischöfe, hätten darnach sich richtend diesen Typus nur vollzogen und die canonische und apostolische Verurtheilung gegen Nestorius ausgesprochen" [1]).

Einer der päpstlichen Legaten, der Presbyter Philippus, der über seine Collegen einigermaßen hervorragte, dankte nun der Synode dafür, „daß die heiligen Glieder dem heiligen Haupte sich angeschlossen hätten, wohl wissend, daß Petrus das Haupt des gesammten Glaubens und aller Apostel sei", und erbat sich die Vorlage der bisher gefaßten Synodalbeschlüsse, damit die Legaten nach dem Auftrage des Papstes dieselben bestätigen könnten (*βεβαιώσωμεν*). Dieß wurde zugesagt und damit endete die Sitzung [2]).

§ 137.

Dritte Sitzung am 11. Juli; zwei Synodalschreiben.

Die dritte Sitzung hatte schon am nächsten Tage, den 11. Juli, und ebenfalls in der Wohnung Memnons statt. Die päpstlichen Legaten erklärten, daß sie die unterdessen ihnen mitgetheilten Akten der ersten Sitzung gelesen und das Urtheil als ganz canonisch und der kirchlichen Disciplin gemäß erfunden hätten, aber nach dem Auftrage des Papstes müßten sie noch bitten, daß die Akten jener Sitzung auch jezt in ihrer Gegenwart wieder verlesen würden, was denn auch sogleich geschah.

Darauf sprach jeder Einzelne der päpstlichen Legaten, der Priester Philippus wieder an der Spitze, nach einer längern Einleitung über das Ansehen des Papstes, Bann und Absetzung über Nestorius aus; und Cyrill von Alexandrien bemerkte darauf, daß dieselben als Stellvertreter des Papstes und der Versammlung der abendländischen Bischöfe also gesprochen hätten. Sie möchten nun die Akten aller drei bisher gehaltenen Sitzungen unterzeichnen, was sie auch alsogleich thaten [3]), Philippus wieder voran, während er übrigens sonst häufig an der dritten Stelle aufgeführt wird.

Sämmtliche anwesende Bischöfe unterzeichneten darauf ein an die Kaiser gerichtetes Synodalschreiben, worin zunächst erzählt wird, wie schon vor Eröffnung der ephesinischen Synode die Abendländer ein eigenes Concil in Rom gehalten und darin die Lehre des Nestorius verworfen

1) *Mansi*, T. IV. p. 1287 sq. *Harduin*, T. I. p. 1471.
2) *Mansi*, T. IV. p. 1290. *Harduin*, T. I. p. 1474.
3) *Mansi*, T. IV. p. 1299. *Harduin*, T. I. p. 1482.

hätten. Papst Cöleſtin habe dieß ſchon früher brieflich gemeldet, jezt aber ſeien drei Legaten von ihm angekommen und hätten die epheſiniſche Sentenz über Neſtorius beſtätigt. So habe alſo die ganze Chriſtenheit, wenige Freunde des Neſtorius ausgenommen, ein einſtimmiges Urtheil gefällt; deßhalb möge der Kaiſer geſtatten, daß der Kirche von Conſtantinopel ein neuer Biſchof gegeben werde, und daß die Mitglieder der Synode nach Hauſe zurückkehren dürften, denn der lange Aufenthalt in der Fremde ſei für Viele ſehr beſchwerlich, mehrere ſeien bereits erkrankt, einige ſogar geſtorben [1]). Zugleich ſprach die Synode in einem zweiten Schreiben an den geſammten Clerus und das Volk von Conſtantinopel die Hoffnung aus, daß bald ein würdiger Biſchof für die Kaiſerſtadt gefunden werden möge. Cyrill unterzeichnete dabei an der erſten Stelle, nach ihm der Presbyter Philippus von Rom, ſodann Juvenal von Jeruſalem, und erſt jezt kamen die zwei andern Legaten [2]).

§ 138.

Vierte Sitzung am 16. Juli.

Fünf Tage ſpäter, am 16. Juli, wurde die vierte Sitzung wieder in der großen Marienkirche gefeiert, und ihre Akten ſtellen überall den Cyrill, zugleich als Vertreter des Papſtes, oben an. Nach ihm werden die drei päpſtlichen Legaten (der Presbyter dießmal zulezt) und dann erſt Juvenal ꝛc. genannt. Cyrill und Memnon hatten eine Denkſchrift übergeben, worin ſie in Kürze die Geſchichte ſowohl der Synode als des entgegenſtehenden Conciliabulums erzählten, lezterem die Befugniß, ſie zu verurtheilen, abſprachen und mit dem Verlangen ſchloſſen, Johann von Antiochien und ſeine Genoſſen ſollten vorgerufen und zur Rechenſchaft gezogen werden [3]). Es wurden nun ſogleich drei Biſchöfe an den Patriarchen Johannes, um ihn vorzuladen, abgeſchickt; er ließ ſie aber gar nicht vor ſich, und ſie fanden ſein Haus von vielen Bewaffneten umgeben, welche über die Synode und den orthodoxen Glauben Schmähreden ausſtießen und die Deputirten bedrohten.

Als ſie zurückgekehrt und dem Concil darüber Bericht erſtattet hatten, ſtellte Cyrill den Antrag: da Johannes offenbar ein ſchlechtes Gewiſſen habe und deßhalb nicht komme, ſo möge die Synode das von ihm er-

1) *Mansi*, T. IV. p. 1302. *Harduin*, T. I. p. 1482.
2) *Mansi*, T. IV. p. 1303. *Harduin*, T. I. p. 1483.
3) *Mansi*, T. IV. p. 1306 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1486 sqq.

laſſene Urtheil über Cyrill und Memnon für nichtig erklären und gegen ihn ſelbſt die gebührende Strafe ausſprechen. Darauf bemerkte Juvenal von Jeruſalem, Johannes hätte allerdings ſich ſogleich einfinden und dem apoſtoliſchen Stuhle des großen Roms und der apoſtoliſchen Kirche Jeruſalems die gebührende Ehre und Folgſamkeit leiſten ſollen, zumal es apoſtoliſche Ordnung und Tradition ſei, daß der antiocheniſche Stuhl von jenem gerichtet werde. (Ein griechiſches Scholion fügt dem Texte bei, daß ſolches von dem römiſchen Stuhl, nicht von dem zu Jeruſalem verſtanden werden müſſe, denn Rom habe ſchon zur Zeit des Paul von Samoſata und ſpäter des Meletius über den antiocheniſchen Stuhl geurtheilt.) Uebrigens ſchlug Juvenal vor, den Patriarchen Johannes durch eine nochmalige Deputation zum zweiten Mal vorzuladen. Der Vorſchlag wurde angenommen und wiederum drei Biſchöfe abgeſchickt. Aber auch ſie wurden von Johannes nicht vorgelaſſen und erhielten zur Antwort: „mit Abgeſezten und Excommunicirten habe er keinen Verkehr.“

Auf den wiederholten Wunſch und Antrag Cyrills und Memnons erklärte darum jezt die Synode: „das Urtheil, welches Johannes und ſeine Genoſſen gegen Cyrill und Memnon gefällt haben, iſt uncanoniſch und durchaus ungültig; dagegen ſoll er ſelbſt zum dritten Mal vor die hl. Synode citirt und die Kaiſer von all dem in Kenntniß geſezt werden“ [1]).

§ 139.

Fünfte Sitzung am 17. Juli und zwei Synodalſchreiben.

Schon des andern Tages verſammelten ſich die Biſchöfe zur fünften Sitzung. Cyrill referirte: Johann und ſeine Freunde hätten unterdeſſen einen frechen Zettel voll Thorheit öffentlich verbreitet und angeſchlagen, das Abſetzungsurtheil über ihn und Memnon, und ſie darin des Apollinarismus, Arianismus und Eunomianismus bezüchtigt. Es ſei dieß völlig grundlos, ja er und Memnon anathematiſiren dieſe und alle andern Häreſien ſammt dem neuen Irrlehrer Neſtorius und ſeinen Anhängern. Die Synode möge nun den Johannes und ſeine Freunde zum dritten Mal citiren, damit ſie ihre Anſchuldigungen (gegen Cyrill und Memnon) öffentlich beweiſen oder ſelbſt verurtheilt werden, zumal ſie falſche Berichte an die Kaiſer gebracht hätten. — Es wurden wiederum drei Biſchöfe ſammt einem Notar an Johannes geſchickt, um ihn zum

1) *Mansi*, T. IV. p. 1310—1315. *Harduin*, T. I. p. 1487 sqq.

dritten Male vorzuladen, unter ernster Androhung canonischer Strafe im Falle des Nichterscheinens. Sie kamen bis zu seiner Wohnung; statt aber von ihm selbst vorgelassen zu werden, wollte ihnen sein Archidiakon eine Urkunde übergeben, mit den Worten: „die heilige Synode (d. h. das Conciliabulum) schickt dieß euch.“ Es war wahrscheinlich nichts Anderes, als das besprochene Absetzungsdecret Cyrills und Memnons, und die Deputirten der Synode verweigerten die Annahme. Der Archidiakon meldete dieß seinem Herrn, kam aber alsbald mit der Urkunde wieder zurück, erklärend, die Beschlüsse (des Conciliabulums) seien bereits dem Kaiser gemeldet, und man müsse darum weitere Verhaltungsregeln erwarten. Als darauf die Deputirten den Auftrag ihrer Synode mündlich vorbringen wollten, sprang der Archidiakon plötzlich davon, mit den Worten: „ihr habt die Urkunde nicht angenommen, ich will auch die Botschaft eurer Synode nicht hören.“ Die Deputirten hatten jedoch Gelegenheit, einige Priester des Johann von Antiochien von dem Inhalte derselben in Kenntniß zu setzen, damit er sie doch auf solche Weise erfahre. Darauf erklärte die Synode, daß sie zwar Grund hätte, auf's Allerstrengste gegen Johann und seine Genossen zu verfahren, daß sie aber doch die Milde vorziehe und dieselben (nicht absetzen, sondern nur) excommuniciren und von aller geistlichen Jurisdiktion suspendiren wolle auf so lange, bis sie ihr Vergehen bekennen. Würden sie dieß jedoch nicht in Bälde thun, so werde die strenge canonische Sentenz gegen sie erlassen werden. Zugleich verstehe sich von selbst, daß alle ihre Beschlüsse gegen Cyrill und Memnon völlig ungültig seien. Endlich sollten auch die Akten dieser Sitzung den Kaisern überschickt werden.

Die Synode führte alle in solcher Weise Bestraften und Bedrohten namentlich auf: Johannes von Antiochien, Johannes von Damascus, Alexander von Apamea, Derianus von Seleucia, Alexander von Hierapolis, Himerius von Nicomedia, Fritilas von Heraklea, Helladius von Tarsus, Marimianus von Anazarbus, Dorotheus von Marcianopolis, Petrus von Trajanopel, Paulus von Emesa, Polychronius von Heraklea, Eutherius von Tyana, Meletius von Neocäsarea, Theodoret von Cyrus, Apringius von Chalcis, Macarius von Laodicea major, Zosys von Esbuntis, Salustius von Corycus, Hesychius von Castabala, Valentinus von Mutlubbaca (Mallus), Eustathius von Parnassus, Philippus von Theodosianopolis, Daniel, Julianus, Cyrillus, Olympius, Diogenes, Palladius (diese ohne Ortsangabe), Theophanes von Philadelphia, Trajanus von Augusta, Aurelius von Irenopolis, Musäus von Arcadiopolis

und Helladius von Ptolemais [1]). — Es sind dieß im Ganzen 35 Bischöfe, und eine Vergleichung ihrer Namen mit jenen 43, welche das Dekret der ersten Sitzung des Conciliabulums unterzeichneten, zeigt, daß diese Partei zwar einige neue Anhänger gewonnen, aber beträchtlich mehr verloren habe, was ja, wie wir wissen, Cyrill schon früher behauptet hatte.

Sofort erstattete die Synode über das Geschehene Bericht, sowohl an die Kaiser als an den Papst, und wir sind noch im Besitze dieser beiden nicht werthlosen Urkunden. In dem Schreiben an die Kaiser ist erzählt, daß die Synode den Nestorius abgesezt, daß aber dessen Freunde den Bischof Johann von Antiochien gewonnen, und mit diesem vereint, nur dreißig an der Zahl (in dem Briefe an Papst Cölestin wird „ungefähr dreißig" gesagt), eine Aftersynode gehalten hätten, während die Kaiser doch ausdrücklich eine einzige und gemeinsame Synode verlangt hätten. Unter den Mitgliedern der Aftersynode seien manche, die sich wegen angeschuldigter Verbrechen noch nicht gereinigt hätten, und auch Johann von Antiochien habe gefürchtet, wegen seines langen Ausbleibens von der Synode zur Verantwortung gezogen zu werden [2]). Und diese Aftersynode habe ohne Einhaltung irgend eines Prozeßganges, ohne Ankläger und ohne Vorladung der Angeschuldigten ganz uncanonisch und ungerecht den Cyrill und Memnon für abgesezt erklärt und durch falsche Berichte die Kaiser zu hintergehen gesucht. Die wahre und einzige Synode habe darum den Johannes von Antiochien und seine Genossen dreimal vorgeladen, damit sie ihre Klagen gegen Cyrill und Memnon darlegen sollten. Sie seien nicht erschienen, weßhalb ihre Beschlüsse gegen Cyrill und Memnon für völlig ungültig erklärt und sie selbst bis zu eintretender Besserung mit Excommunication belegt worden seien. Die Kaiser möchten doch jenen Conventikel von Sündern nicht als eine Synode betrachten. Auch zu Nicäa habe sich eine kleine Minorität von der Synode der 318 Bischöfe getrennt, sei aber von Constantin d. Gr. keineswegs für ein Concilium gehalten, im Gegentheile bestraft worden. Höchst thöricht sei es ja, daß sich dreißig Personen einer Synode von 210 heiligen Bischöfen, mit denen überdieß der ganze abendländische Episcopat vereinigt sei, widersetzen wollen. Und zudem seien unter jenen dreißig mehrere

1) *Mansi*, T. IV. p. 1318—1326. *Harduin*, T. I. p. 1493—1500; deutsch bei Fuchs, a. a. O. S. 135 ff.

2) In dem kaiserlichen Convokationsschreiben war nämlich gesagt, wer nicht bis Pfingsten in Ephesus sei, sei vor Gott und den Menschen unentschuldbar und müsse ein schlechtes Gewissen haben. S. oben S. 163.

bereits vorher Abgeſezte, mehrere Pelagianer und Neſtorianer [1]). Die Kaiſer möchten daher, was die heilige und allgemeine Synode gegen Neſtorius und ſeine gottloſe Lehre beſchloſſen habe, beſtätigen und in Wirkung ſetzen [2]).

Noch ausführlicher iſt das Synodalſchreiben an Papſt Cöleſtin und enthält eine ganze Geſchichte des epheſiniſchen Concils, von dem kaiſerlichen Convokationsſchreiben an bis zu den Reſultaten der fünften Sitzung, mit dem Bemerken, daß die Synode den Cyrill und Memnon für ganz unſchuldig erklärt habe und die innigſte Kirchengemeinſchaft mit ihnen unterhalte. Noch viel wichtiger iſt der Beiſatz, daß in der epheſiniſchen Synode (wir wiſſen jedoch nicht, in welcher Sitzung) auch die abendländiſchen Akten über die Verurtheilung der Pelagianer und Cäleſtianer, des Pelagius, Cäleſtius und ſeiner Anhänger Julianus, Perſidius, Florus, Marcellinus und Orentius ꝛc. verleſen und das päpſtliche Urtheil über dieſelben allgemein gebilligt worden ſei [3]).

Wie früher ſchon gegen Neſtorius, ſo predigte Cyrill jezt auch gegen Johannes von Antiochien, und wir beſitzen noch eine derartige, ſchöne und ſehr kräftige Rede [4]). Hat ſie auch einige ſtarke Ausfälle, ſo erſcheint ſie doch noch immer gemäßigt im Verhältniß zu dem, was Johannes ſich gegen Cyrill erlaubt hatte.

§ 140.

Sechste Sitzung am 22. Juli.

Sofort wurde am 22. Juli die ſechste Sitzung der Synode in der Wohnung Memnons abgehalten [5]) und dabei zuerſt das nicäniſche Sym-

1) In dem alsbald zu erwähnenden Briefe an den Papſt fügt die Synode bei: „manche dieſer ſogenannten Biſchöfe hätten keine Kirchen, andere ſeien aus Theſſalien (wohl Italien) vertrieben.“

2) *Mansi*, T. IV. p. 1326 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1502 sqq.

3) *Mansi*, T. IV. p. 1330—1338. *Harduin*, T. I. p. 1503—1510. Die die Pelagianer betreffenden Worte lauten: *ἀναγνωσθέντων δὲ ἐν τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ τῶν ὑπομνημάτων τῶν πεπραγμένων ἐπὶ τῇ καθαιρέσει τῶν ἀνοσίων Πελαγιανῶν καὶ Κελεστιανῶν, Κελεστίου, Πελαγίου, Ἰουλιανοῦ, Περσιδίου, Φλώρου, Μαρκελλίνου, Ὀρεντίου, καὶ τὰ αὐτὰ τούτοις φρονούντων, ἐδικαιώσαμεν καὶ ἡμεῖς ἰσχυρὰ καὶ βέβαια μένειν τὰ ὑπ' αὐτοῖς ὡρισμένα παρὰ τῆς σῆς θεοσεβείας· καὶ σύμψηφοι πάντες ἐσμὲν, καθηρημένους ἔχοντες αὐτούς.*

4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1338 sqq.

5) Die Akten dieſer Sitzung ſind in griechiſcher Sprache nicht mehr ganz vollſtändig erhalten (bei *Mansi*, T. IV. p. 1342 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1510 sqq.); dagegen haben wir davon mehrere lateiniſche Ueberſetzungen und Auszüge bei

bolum und darauf wieder alle jene patriſtiſchen Stellen verleſen, die ſchon in der erſten Sitzung bei der Verurtheilung des Neſtorius vorgekommen waren. Es geſchah dieß zum Beweiſe, daß die Neſtorianer die nicäniſche Formel nicht richtig aufgefaßt und erklärt hätten.

Darauf machte Chariſius, ein Cleriker (Oeconomus) der Kirche von Philadelphia die Anzeige, daß zwei Prieſter von Conſtantinopel, Anaſtaſius und Photius, einen gewiſſen Jakobus mit Empfehlungsſchreiben an die Biſchöfe von Lydien verſehen und ſeine Orthodoxie gerühmt hätten. Derſelbe ſei nun nach Philadelphia gekommen und habe alsbald einige Cleriker verführt und verleitet, ſtatt des nicäniſchen Symbolums ein anderes, neſtorianiſches, zu unterzeichnen. Da nun gerade damals viele Quartodecimaner in Lydien wieder zur Kirche zurückkehren wollten, ſo habe man auch dieſe ſtatt des nicäniſchen ein häretiſches Symbolum unterſchreiben laſſen. Er, Chariſius, weil er ſich widerſezt, ſei von den Andern für ein Häretiker erklärt und excommunicirt worden; allein gerade er ſei rechtgläubig und könne dieß durch ſein Symbolum beweiſen, das er vorlegte. Daſſelbe war mit dem nicäniſch-conſtantinopolitaniſchen dem Sinne nach völlig, den Worten nach beinahe identiſch [1]). Er legte aber auch das fragliche verfälſchte Symbolum vor, und es iſt kein Zweifel, daß daſſelbe unter großem Wortſchwall und ſcheinbarem Eifer für die Orthodoxie doch den neſtorianiſchen Grundirrthum, die Trennung Chriſti in den Logos und in einen angenommenen Menſchen, enthält [2]). Daſſelbe war wohl nicht von Neſtorius ſelbſt, ſondern von Theodor von Mopsveſtia verfaßt [3]), aber von den Neſtorianern verbreitet worden, und das Exemplar, welches Chariſius vorlegte, war von vielen ehemaligen Quartodecimanern und einigen Novatianern, faſt lauter Laien von verſchiedenem Stande, unterzeichnet. Doch kommt darunter auch ein quartodecimaniſcher Presbyter vor, der nicht ſchreiben konnte, Namens Patricius [4]).

Die Synode verordnete nun, unter Androhung von Excommunication und Abſetzung, daß kein anderes als das nicäniſche Symbolum, nament-

---

Mansi, T. V. p. 602 sqq. und die noch vollſtändigere, wohl von Marius Mercator herrührende lat. Ueberſetzung ibid. p. 686 sqq.

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1347. *Harduin*, T. I. p. 1515.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1347 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1515 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 143 ff., theilweiſe in der Tübing. theol. Quartalſchr. 1835. S. 242 ff.

3) Vgl. Walch, Ketzergeſch. Bd. V. S. 354.

4) *Mansi*, T. IV. p. 1358. *Harduin*, T. I. p. 1523.

lich nicht das von Charisius vorgelegte, gebraucht werden dürfe, und ließ dann auch die von der ersten Sitzung her bekannten Auszüge aus den Schriften des Nestorius wieder verlesen, wornach alle Anwesenden, Cyrill voran, die Akten unterzeichneten.

§ 141.

Siebente Sitzung, Circularschreiben und Canones.

Wann die siebente und lezte Sitzung gehalten worden sei, ist zweifelhaft. Die Akten nennen den 31. August; aber schon Garnier [1]) und nach ihm viele namhafte Gelehrte haben an der betreffenden Stelle der Akten einen Schreibfehler vermuthet und sich für den 31. Juli erklärt deßhalb, weil der neue kaiserliche Bevollmächtigte, Johannes, schon im Anfange Augusts zu Ephesus anlangte und nach seiner Ankunft keine Sitzungen mehr gehalten worden sind [2]). Diese siebente Session hatte wieder in der Kirche der hl. Maria statt und begann mit Verlesung einer von dem Erzbischofe Rheginus zu Constantia auf Cypern übergebenen und von ihm und den zwei andern cyprischen Bischöfen, Zeno und Evagrius, unterzeichneten Bittschrift. Schon seit einiger Zeit sprachen die Patriarchen von Antiochien oberhoheitliche Rechte über die Bischöfe von Cypern, namentlich das Ordinationsrecht an. Als nun der Metropolitanstuhl dieser Insel zur Zeit der Berufung der Synode von Ephesus durch den Tod des Troilus wieder erledigt wurde, verbot der Proconsul von Antiochien, der Dux Dionysius, auf Verlangen des antiocheniſchen Patriarchen die Wahl eines neuen Erzbischofs, bevor die schwebende Streitfrage durch die Synode entschieden sei. Sollte aber doch wider Erwarten ein Bischof für Constantia gewählt werden, so müsse dieser auf der Synode zu Ephesus erscheinen. — Die zwei betreffenden Schreiben des Proconsuls an den Präses von Cypern und an den Clerus von Constantia waren jener Bittschrift beigegeben und wurden zugleich mit ihr verlesen. Die Bischöfe von Cypern hatten jedoch jenes Verbot nicht beachtet und den schon erwähnten Rheginus in ihrer Provinzialsynode (wie gewöhnlich) zum Erzbischof erwählt, weil, wie sie zu Ephesus

---

1) In seiner Ausgabe der Werke des Marius Mercator, in der Vorrede zur Pars II. p. 729 edit. Migne.

2) *Dupin*, nouvelle biblioth. T. IV. p. 300. *Tillemont*, Mémoires, T. XIV. p. 444 edit. Venise. *Fleury*, hist. eccl. Liv. XXV. § 57. *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés, T. XIII. p. 746. Walch, Ketzergesch. Bd. V. S. 511 f.

erklärten, jene Prätenſion Antiochiens contra apostolicos canones et definitiones sanctissimae Nicaenae synodi ſei [1]). Daß ſie unter apostolici canones wohl unſere pſeudoapoſtoliſchen gemeint haben, wurde ſchon im erſten Bande S. 771 erörtert; in Betreff des Nicänums aber hatten ſie offenbar den c. 4 im Auge, welcher ſagt: „jeder Biſchof ſoll von den Biſchöfen der Provinz beſtellt werden.“ Bei der nun zu Epheſus entſtandenen Debatte über das Anbringen der Cyprier wurde von Einigen bemerklich gemacht: „man ſolle ja nicht vergeſſen, daß die Synode von Nicäa einer jeden Kirche ihre alte Würde bewahrt habe, und man ſolle ſich dabei beſonders an Antiochien erinnern“ [2]). Die betreffenden Redner wieſen hier unverkennbar auf den ſechsten nicäniſchen Canon hin und wollten ſagen: „dieſer Canon hat den großen Obermetropolitanſtühlen und darunter dem von Antiochien ihre alten Rechte beſtätigt. Es muß darum jezt die Frage ſo geſtellt werden: wie war es früher? haben die antiocheniſchen Biſchöfe ſchon früher das Recht gehabt oder geübt, die cypriſchen Biſchöfe zu weihen, oder nicht?“ Die Synode verlangte darum von den cypriſchen Biſchöfen, ſie ſollten beweiſen, daß der Antiochener kein derartiges altes Recht über ſie habe, und einer derſelben, Namens Zenon, verſicherte hierauf, daß der verſtorbene Erzbiſchof Troilus von Cypern und alle ſeine Vorgänger bis auf die apoſtoliſchen Zeiten hinauf ſtets von den Biſchöfen der eigenen Provinz und nie von dem Antiochener ordinirt worden ſeien. Darauf faßte die Synode den Beſchluß: „daß die Kirchen von Cypern in ihrer Unabhängigkeit und in dem Rechte, ihre Biſchöfe ſelbſt zu weihen (und zu wählen) beſtätigt, die Freiheiten aller Kirchenprovinzen überhaupt erneuert und alle Uebergriffe in fremde Provinzen verboten ſein ſollten“ [3]).

In derſelben Sitzung erließ die Synode auch ein Cirkularſchreiben an alle Biſchöfe, Cleriker und Laien, des Inhalts: daß ſie über Johann von Antiochien und ſeine Anhänger, die wieder namentlich aufgeführt werden, die Excommunication und Suspenſion von aller geiſtlichen Jurisdiktion ausgeſprochen habe. Dieſem Generalerlaſſe fügte ſie zugleich folgende ſechs Canonen bei:

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1465. *Harduin*, T. I. p. 1617.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1468. *Harduin*, T. I. p. 1620.

3) *Mansi*, T. IV. p. 1466—1470. *Harduin*, T. I. p. 1617—1620. Fuchs, a. a. O. S. 149—153. Vgl. über den cypriſchen Streit auch Maaſſen, der Primat des Biſchofs von Rom, S. 50 ff.

Can. I.

Εἴ τις ὁ μητροπολίτης τῆς ἐπαρχίας ἀποστατήσας τῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου προσέθετο τῷ τῆς ἀποστασίας συνεδρίῳ ἢ μετὰ τοῦτο προστεθείη, ἢ τὰ Κελεστίου ἐφρόνησεν ἢ φρονήσῃ, οὗτος κατὰ τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπων διαπράττεσθαί τι οὐδαμῶς δύναται, πάσης ἐκκλησιαστικῆς κοινωνίας ἐντεῦθεν ἤδη ὑπὸ τῆς συνόδου ἐκβεβλημένος καὶ ἀνενέργητος ὑπάρχων· ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς τοῖς τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόποις καὶ τοῖς πέριξ μητροπολίταις τοῖς τὰ τῆς ὀρθοδοξίας φρονοῦσιν ὑποκείσεται, εἰς τὸ πάντη καὶ τοῦ βαθμοῦ τῆς ἐπισκοπῆς ἐκβληθῆναι.

„Wenn ein Metropolit von dieſer heiligen und ökumeniſchen Synode ſich abgewendet hat und jener Verſammlung der Abtrünnigen (dem Conciliabulum) beigetreten iſt oder künftig beitritt, oder auch dem Cäleſtius (= den Pelagianern) beigeſtimmt hat oder beiſtimmt, der hat keine Jurisdiktion mehr über die Biſchöfe der Provinz und iſt von der Synode bereits (durch obigen Spruch über Johann und ſeine Anhänger) von aller Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen und ſuspendirt. Den Biſchöfen ſeiner Provinz aber und den benachbarten Metropoliten, welche orthodox ſind, liegt ob, für ſeine völlige Abſetzung vom Episcopate zu ſorgen."

Can. II.

Εἰ δέ τινες ἐπαρχιῶται ἐπίσκοποι ἀπελείφθησαν τῆς ἁγίας συνόδου καὶ τῇ ἀποστασίᾳ προσετέθησαν, ἢ προστεθῆναι πειραθεῖεν, ἢ καὶ ὑπογράψαντες τῇ Νεστορίου καθαιρέσει ἐπαλινδρόμησαν πρὸς τὸ τῆς ἀποστασίας συνέδριον, τούτους πάντη, κατὰ τὸ δόξαν τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ, ἀλλοτρίους εἶναι τῆς ἱερωσύνης, καὶ τοῦ βαθμοῦ ἐκπίπτειν.

„Wenn Provinzialbiſchöfe (ἐπαρχιῶται = die Suffraganbiſchöfe einer Provinz, vgl. *Suicer*, thesaur. s. h. v.) auf der hl. Synode nicht anweſend waren, aber zu den Abtrünnigen (den Antiochenern) übertraten oder überzutreten verſuchten, oder wenn ſie zwar die Abſetzung des Neſtorius unterzeichneten, aber dann doch zur Verſammlung der Abtrünnigen hinübergingen, dieſe ſollen von dem hl. Prieſterthum ganz abgeſetzt und ihrer Stufe (des Amts) verluſtig ſein."

Can. III.

Εἰ δέ τινες καὶ τῶν ἐν ἑκάστῃ πόλει ἢ χώρᾳ κληρικῶν ὑπὸ Νεστορίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ὄντων τῆς ἱερωσύνης ἐκωλύθησαν διὰ τὸ ὀρθῶς φρονεῖν, ἐδικαιώσαμεν καὶ τούτους τὸν ἴδιον ἀπολαβεῖν βαθμόν. κοινῶς δὲ τοὺς τῇ ὀρθοδόξῳ καὶ οἰκουμενικῇ συνόδῳ συμφρονοῦντας κληρικοὺς κελεύομεν τοῖς ἀποσταταῖσασιν ἢ ἀφισταμένοις ἐπισκόποις μηδ' ὅλως ὑποκεῖσθαι κατὰ μηδένα τρόπον.

„Wenn Cleriker in einer Stadt oder auf dem Lande wegen ihrer orthodoxen Geſinnung von Neſtorius oder ſeinen Anhängern abgeſezt worden ſind, ſo ſollen ſie ihr Amt wieder erhalten. Ueberhaupt alle Cleriker, welche zu der orthodoxen und allgemeinen Synode halten, ſollen den abtrünnig gewordenen oder werdenden Biſchöfen auf keinerlei Weiſe unterworfen ſein.“

Can. IV.

Εἰ δέ τινες ἀποστατήσαιεν τῶν κληρικῶν καὶ τολμήσαιεν ἢ κατ᾽ ἰδίαν ἢ δημοσίᾳ τὰ Νεστορίου ἢ τὰ Κελεστίου φρονῆσαι, καὶ τούτους εἶναι καθῃρημένους ὑπὸ τῆς ἁγίας συνόδου δεδικαίωται.

„Wenn Geiſtliche abtrünnig werden und es entweder insgeheim oder öffentlich mit Neſtorius oder Cäleſtius halten, ſo beſchließt die Synode, daß auch ſie abgeſezt ſein ſollen.“

Can. V.

Ὅσοι δὲ ἐπὶ ἀτόποις πράξεσι κατεκρίθησαν ὑπὸ τῆς ἁγίας συνόδου ἢ ὑπὸ τῶν οἰκείων ἐπισκόπων, καὶ τούτοις ἀκανονίστως κατὰ τὴν ἐν ἅπασιν ἀδιαφορίαν αὐτοῦ ὁ Νεστόριος καὶ οἱ τὰ αὐτοῦ φρονοῦντες ἀποδοῦναι ἐπειράθησαν ἢ πειραθεῖεν κοινωνίαν ἢ βαθμὸν, ἀνωφελήτους μένειν καὶ τούτους, καὶ εἶναι οὐδὲν ἧττον καθῃρημένους ἐδικαιώσαμεν.

„Diejenigen aber, welche wegen ſchlechter Handlungen verurtheilt worden ſind, ſei es von der hl. Synode oder von ihren eigenen Biſchöfen, und denen Neſtorius und ſeine Anhänger uncanoniſch und ohne einen Unterſchied zu machen (zwiſchen Erlaubtem und Unerlaubtem [1]) die Gemeinſchaft oder ihr Amt wieder zu geben verſucht haben oder verſuchen werden, ſollen hieraus keinen Nutzen ziehen und abgeſezt bleiben.“

Can. VI.

Ὁμοίως δὲ καὶ εἴ τινες βουληθεῖεν τὰ περὶ ἑκάστων πεπραγμένα ἐν τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ τῇ ἐν Ἐφέσῳ οἱῳδήποτε τρόπῳ παρασαλεύειν· ἡ ἁγία σύνοδος ὥρισεν, εἰ μὲν ἐπίσκοποι εἶεν ἢ κληρικοὶ, τοῦ οἰκείου παντελῶς ἀποπίπτειν βαθμοῦ· εἰ δὲ λαϊκοὶ, ἀκοινωνήτους ὑπάρχειν.

„Ueberhaupt in Betreff Aller, welche irgend einer Verfügung der hl. Synode zu Epheſus auf welch immer für eine Weiſe zuwiderhandeln, beſchließt die Synode, wenn ſie Biſchöfe oder Cleriker ſind, ſollen ſie ihr Amt durchaus verlieren; wenn aber Laien, ſo ſollen ſie ausgeſchloſſen ſein.“

Die Akten fügen noch bei, daß dieſe Canonen von allen Biſchöfen

---

1) So commentirt der alte Scholiaſt Zonaras unſere Stelle bei *Beveregius*, Synodicon, T. I. p. 102.

unterzeichnet worden ſeien [1]). Wenn aber in manchen Codicibus acht epheſiniſche Canonen gezählt werden, ſo rührt dieß daher, daß als Canon 7 der Beſchluß der Synode auf den Vortrag des Chariſius, und als Canon 8 das Dekret über die cypriſchen Biſchöfe aufgeführt iſt [2]).

Beachtenswerth iſt, daß Dionyſius Exiguus von allen epheſiniſchen Canonen keinen einzigen in ſeine Sammlung aufnahm, vielleicht deßhalb, weil dieſelben keine generellen, ſondern lauter ſolche Verordnungen enthalten, welche ſich ſpeciell auf die neſtorianiſche und pelagianiſche Angelegenheit beziehen [3]).

§ 142.

Die Angelegenheiten Pamphiliens, der Maſſalianer, Thraciens und des Stuhles von Jeruſalem.

Daß die Synode von Epheſus noch einige weitere Specialangelegenheiten behandelte, beweiſen mehrere auf uns gekommene Urkunden, nur wiſſen wir nicht, welcher Sitzung ſie angehörten. Obenan ſteht das Schreiben an die Provinzialſynode in Pamphilien in Betreff des Biſchofs Euſtathius. Dieſer, ob Metropolit von Pamphilien oder Biſchof von Attalia, iſt zweifelhaft [4]), hatte reſignirt, weil er ſeinem Amte nicht recht vorſtehen und ſeine Gegner nicht im Zaum halten konnte. An ſeiner Statt war von den Comprovinzialbiſchöfen ein gewiſſer Theodorus beſtellt worden, aber im Einverſtändniß mit dieſem bat jezt Euſtathius um die Erlaubniß, den Titel und die Auszeichnung eines Biſchofs fortführen zu dürfen, und die Synode geſtattete ihm dieß mit der Einſchränkung, daß er keine Ordinationen vornehmen und aus eigener Autorität nirgends ohne Zuſtimmung des Biſchofs Gottesdienſt halten dürfe [5]).

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1471 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1622 sq. Fuchs, a. a. O. S. 153 ff. Einen Commentar zu einigen der epheſiniſchen Canonen gab Beveridge, Synodicon, T. II. Appendix p. 103 sqq.

2) *Mansi*, *Harduin* und Fuchs, ll. cc.

3) *Remi Ceillier*, T. XIII. p. 751.

4) In der Ueberſchrift des Synodalſchreibens wird er Metropolit genannt; allein die zwei Metropolen Pamphiliens, Perge und Side, waren damals durch Berinian und Amphilochius beſezt (vgl. die Unterſchriften der zu Epheſus anweſenden Biſchöfe bei *Mansi*, T. IV. p. 1214 u. 1226. *Harduin*, T. I. p. 1423 u. 1431); dagegen finden wir unter den Vätern der epheſiniſchen Synode einen Theodor von Attalia, und ſchon Tillemont vermuthete (Note 55 sur St. Cyrille), es ſei dieß der Nachfolger des Euſtathius geweſen.

5) *Mansi*, T. IV. p. 1475. *Harduin*, T. I. p. 1626.

Die zweite hierher gehörige Urkunde iſt ein Beſchluß in Betreff der Maſſalianer oder Euchiten. Die Biſchöfe von Pamphilien und Lycaonien, in deren Diſtrikten dieſe Häretiker hausten, legten ein ſie betreffendes Dekret des Concils von Conſtantinopel unter Biſchof Siſinnius vor, und unſere Synode beſtätigte daſſelbe, ſowie das, was in dieſer Angelegenheit zu Alexandrien geſchehen war. Hienach ſollten Cleriker, welche bisher Maſſalianer waren, aber jezt dieſe Irrlehre anathematiſiren, im Clerus verbleiben, die Laien zur Communion zugelaſſen werden. Wollen ſie aber ihren bisherigen Irrthum nicht anathematiſiren, ſo ſollen die Cleriker Amt, Würde und Kirchengemeinſchaft verlieren, die Laien anathematiſirt werden. Ueberdieß ſolle man denen, die erwieſener Maßen Maſſalianer waren (auch wenn ſie ſich bekehrt haben), keine Klöſter geſtatten, damit dieſes Unkraut (das gerade in Klöſtern gerne zu Hauſe war) nicht weiter wuchern könne. Endlich wurde noch eine Schrift dieſer Häretiker, ihr Aſceticon, mit dem Anatheme belegt [1]).

Zu einem dritten Dekrete gaben zwei thraciſche Biſchöfe, Euprepius von Byza (Bizya) und Cyrill von Cöle, die Veranlaſſung, welche um Schutz gegen ihren Metropoliten Fritilas von Heraklea, der zur Partei Johanns von Antiochien übergegangen war, und zugleich um Beſtätigung der bisherigen Praxis baten, zwei Bisthümer zugleich haben zu dürfen. Die Synode genehmigte Beides [2]).

Endlich wiſſen wir noch durch einen Brief des Papſtes Leo d. Gr., daß auf der Synode zu Epheſus Biſchof Juvenal von Jeruſalem mitunter auf unredliche Weiſe und durch Vorlegung falſcher Urkunden ſich bemühte, von der Obermetropolitangewalt des Biſchofs von Antiochien ganz frei zu werden und das kirchliche Principat über Paläſtina ſeinem eigenen Stuhle zuzuwenden [3]), daß aber Cyrill von Alexandrien, obgleich in der Hauptſache, nämlich in dem Kampfe gegen Neſtorius und die Antiochener mit Juvenal innig verbunden, ſich doch dieſen Intriguen ernſtlichſt widerſezte und darüber ſpäter auch dem Papſte Bericht erſtattete [4]).

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1477. *Harduin*, T. I. p. 1627. Vgl. *Tillemont*, T. XIV. Note 56 sur S. Cyrille.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1478. *Harduin*, T. I. p. 1628.

3) Aus einem Schreiben der antiocheniſchen Deputirten (ſ. S. 224 f.) ſehen wir, daß Juvenal auch auf Phönicien und Arabien Anſpruch machte.

4) Vgl. darüber unſern Commentar zum 7ten nicän. Canon in Bd. I. S. 390 f. und was wir ebendaſelbſt S. 376 über die Ausdehnung des Patriarchats Antiochien geſagt haben.

§ 143.

Beide Parteien von Epheſus wenden ſich an den Kaiſer.

Wie wir ſahen, hatte die Synode wiederholt und in jeder Sitzung ihre Akten an den Kaiſer zu ſenden beſchloſſen, aber ſchon damals, als Palladius in Epheſus ankam, darüber geklagt, daß der Comes Candidian ihre Berichte nicht an den Kaiſer gelangen laſſe. Aehnliche, noch ärgere Gewaltthaten wurden in dieſer Richtung von den Neſtorianern in Conſtantinopel ſelbſt begangen, welche die Landſtraßen und Thore beſezten und alle Schiffe viſitirten, um jede Communikation zwiſchen der Synode und der Hauptſtadt zu verhindern. Deßungeachtet gelang es endlich einem (vielleicht verkleideten) Bettler, in einem hohlen Stocke einen (jezt verlorenen) Brief Cyrill's an die Biſchöfe und Mönche von Conſtantinopel einzuſchmuggeln, worin die Bedrückung der Synode durch Candidian und die Orientalen geſchildert und die Bitte geſtellt war, Biſchöfe als Geſandte nach Conſtantinopel ſchicken zu dürfen [1]). Hiedurch tief erregt zogen die Mönche von Conſtantinopel, ihre Archimandriten beſonders Dalmatius an der Spitze, ſogleich unter Abſingung von Hymnen und Pſalmen vor die kaiſerliche Reſidenz. Seit 48 Jahren hatte Dalmatius, der im Rufe großer Heiligkeit ſtand, durch keine Bitte bewogen werden können, ſein Kloſter zu verlaſſen, jezt aber glaubte er durch eine himmliſche Stimme aufgefordert zu ſein, die Kirche zu retten, und ſein plözliches Erſcheinen machte in der That großen Eindruck [2]). Der Kaiſer ließ die Archimandriten vor ſich, die Schaar der Mönche dagegen und das Volk wartete unterdeſſen, heilige Lieder ſingend, vor den Thoren. Die Archimandriten laſen dem Kaiſer das Schreiben vor, das ſie von Epheſus erhalten, und es geſtaltete ſich nun folgende Unterredung. Der Kaiſer ſprach: „wenn dem ſo iſt, ſo ſollen einige Biſchöfe (der Synode) zu mir kommen, um ihre Sache vorzutragen.“ Dalmatius antwortete: „Es

1) Daß auch Lezteres in dieſem Schreiben enthalten war, erhellt aus der Apologia Dalmatii (τοῦτο ἦν ἐγένετο, ἵνα πεμφθῇ, καὶ ἔλθωσιν οἱ ἐρχόμενοι . . . οἱ ἀγιώτατοι ἐπίσκοποι, οἱ νῦν ἐρχόμενοι παρὰ τῆς ἁγίας συνόδου) *Mansi*, T. IV. p. 1429. *Harduin*, T. I. p. 1588 sq.

2) Schon früher hatte er, wie er ſelbſt andeutet (*Mansi*, *Harduin* ll. cc.), dem Kaiſer, als ihn dieſer beſuchte, einen Rath gegeben, wie er nach Epheſus ſchreiben ſolle. Der Kaiſer ſchien auch Anfangs auf ſeinen Rath eingehen zu wollen, wurde aber durch eine Intrigue wieder abwendig gemacht und ſchrieb nun ſo, wie Palladius es überbrachte; ſ. oben S. 180.

darf ja keiner von ihnen hierher kommen." Darauf der Kaiſer: „Niemand hindert ſie." Dalmatius: „ja ſie werden gehindert; von den neſtorianiſch Geſinnten kommen und gehen viele ganz ungehindert; was aber die hl. Synode thut, darüber darf Niemand Eurer Frömmigkeit Bericht erſtatten." Er fügte noch bei: „willſt du lieber 6000 Biſchöfe (die ganze orthodoxe Chriſtenheit) oder einen Einzigen gottloſen Menſchen (Neſtorius) hören?" Der Kaiſer geſtattete nun, daß die Geſandten der Synode nach Conſtantinopel kommen dürften, und bat zum Schluſſe die Archimandriten um ihr Gebet bei Gott. Aus dem kaiſerlichen Palaſte zurückkehrend, zogen die Archimandriten mit den Mönchen und dem Volke in die Kirche des hl. Martyrers Mocius, wo Dalmatius den Ambo beſtieg und über das Geſchehene berichtete, worauf zulezt alle Anweſenden „Anathema dem Neſtorius" riefen [1]).

Von der kaiſerlichen Erlaubniß Gebrauch machend, ja vielleicht ſchon bevor dieſelbe in Epheſus ankam, ſchickte die Synode die Biſchöfe Theopemptus von Cabaſus und Daniel von Darnis (zwei Aegypter) nach Conſtantinopel [2]) ſammt einem Dankſagungsſchreiben an Dalmatius [3]).

Aber auch Johann und ſeine Orientalen fanden jezt für nöthig, am Hofe für ſich wirken zu laſſen; aus Gehorſam gegen den kaiſerlichen Befehl wollten ſie aber, wie ſie ſagten [4]), nicht Biſchöfe abſenden, gleich den Aegyptern, ſondern erſuchten den Comes Irenäus, dieſen eifrigen Freund des Neſtorius, in ihrer Sache nach Conſtantinopel zu gehen. Er

---

1) Die betreffenden Urkunden finden ſich bei *Mansi*, T. IV. p. 1427 u. 1430. *Harduin*, T. I. p. 1586 sqq. Einige Hiſtoriker wollen dieſe Begebenheit in eine etwas ſpätere Zeit verlegen, als Cyrill und Memnon ſchon verhaftet und die Noth der Synode noch größer geweſen ſei. Allein die eben erwähnten Urkunden haben nicht die geringſte Andeutung, daß jene Verhaftung ſchon eingetreten ſei, und was Dalmatius verlangte, nämlich die Zulaſſung von Geſandten der Synode, erfolgte ja um dieſelbe Zeit, als Irenäus nach Conſtantinopel ging und beträchtliche Zeit *vor* der Ankunft des Comes Johannes und *vor* der Verhaftung des Cyrill und Memnon. Vgl. *Walch*, Ketzergeſch. V. S. 522.

2) Ihre Namen werden zwar nirgends beſtimmt genannt, aber ſie ergeben ſich daraus, daß dieſe zwei Biſchöfe, welche früher noch in Epheſus mitunterzeichneten, von da an als in Conſtantinopel anweſend genannt werden.

3) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1258. *Harduin*, T. I. p. 1447. Nicht ſelten wird, aber mit Unrecht, der Brief, den wir noch von Dalmatius an die Synode beſitzen, (*Mansi*, T. IV. p. 1258 u. *Harduin*, p. 1446) in dieſe Zeit verlegt. Er iſt offenbar *ſpäter* und erwähnt *früherer* Dienſte, welche Dalmatius dem Concil geleiſtet habe.

4) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1374. *Harduin*, T. I. p. 1535.

war dazu bereit und nahm ein Schreiben der Schismatiker mit, worin ſie dem Kaiſer berichten, wie man ihnen nicht geſtatte, in Epheſus Gottesdienſt zu halten, wie ſie kürzlich (nach Ankunft des Palladius), als ſie in eine Kirche gehen wollten, um für das empfangene kaiſerliche Schreiben Gott zu danken, mißhandelt worden ſeien, und wie Cyrill und ſeine Anhänger ſich Gewaltthätigkeiten aller Art erlauben [1]). Der Kaiſer möge darum auf Irenäus hören, der verſchiedene Vorſchläge dem Uebel abzuhelfen von ihrer Seite überbringe [2]).

Da in dieſem Schreiben der Schismatiker noch nicht erwähnt iſt, daß die Synode bereits die Excommunikation und Suſpenſion über ſie ausgeſprochen habe, ſo iſt ſichtlich, daß daſſelbe vor der vierten und fünften Sitzung der Synode (16. u. 17. Juli) abgefaßt worden, alſo Irenäus ſchon um die Mitte Juli abgereist ſei.

Nachdem aber die Synode in den beiden genannten Sitzungen das Urtheil über Johann von Antiochien und ſeine Anhänger geſprochen, fertigten dieſe alsbald einen Bericht auch hierüber an den Kaiſer und ſchickten dieſes Schreiben dem bereits abgereisten Irenäus nach, um es gleichfalls am Hofe zu überreichen. Sie ſuchen darin ihr Urtheil über Cyrill und Memnon als gültig, dagegen das der Synode über ſie als thöricht und kraftlos darzuſtellen, klagen wieder über Bedrückungen und bitten, nach Conſtantinopel oder nach Nikomedien (zu einer neuen Synode) behufs einer genauen Unterſuchung berufen zu werden. Dazu dürfe aber (wie ſie ſchon früher vorgeſchlagen) kein Metropolit mehr als zwei Biſchöfe mitbringen. Endlich verlangen ſie, der Kaiſer ſolle befehlen, daß Jedermann das nicäniſche Symbolum, welches ſie ſelbſt an die Spitze ihres Briefes ſtellten [3]), unterſchreibe, daß Niemand Neues hinzufüge, Niemand Chriſtum einen bloſen Menſchen nenne (wie Neſtorius), und Niemand

---

1) So klagte jeder Theil über Mißhandlungen des andern. Beide mochten Veranlaſſung dazu haben. Die auf Seite der Schismatiker ſtehenden weltlichen Gewalthaber (Candidian ꝛc.) bedrückten die Synode, das Volk von Epheſus dagegen bedrohte und beläſtigte die Schismatiker.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1390. *Harduin*, T. I. p. 1547.

3) In unſern Exemplaren hat das Schreiben der Antiochener das nicäniſche Symbolum nicht mehr. Garnier u. A. glaubten darum, jenes Aktenſtück, mit der Ueberſchrift de schismaticis, welches bei *Mansi*, T. IV. p. 1375 und *Harduin*, T. I. p. 1535 abgedruckt iſt und auch das nicäniſche Symbolum enthält, ſei ehemals ein Stück des fraglichen Briefes der Antiochener geweſen. Dem iſt nicht ſo. Jene Urkunde iſt offenbar ſpäter, denn es wird darin bereits des dritten kaiſerlichen Schreibens, welches Comes Johannes überbrachte, gedacht.

die Gottheit Chriſti für leidensfähig erkläre (was man dem Cyrill vorwarf), denn Beides ſei gleich freventlich [1]). Zugleich wandten ſich die Schismatiker brieflich an einige hohe Staatsbeamte, um ihnen ihre traurige Lage in Epheſus und die erlittenen Mißhandlungen vorzuſtellen, mit der Bitte, ſie ſollten doch ihre Berufung nach Conſtantinopel und die Abhaltung einer neuen Synode erwirken [2]).

In dieſe Zeit gehört wohl auch der Brief Theodorets an den Biſchof Andreas von Samoſata, welchen wir nur mehr lateiniſch beſitzen, und worin er dieſen glücklich preist, weil Krankheit ihn gehindert habe, nach Epheſus zu kommen. So habe er doch den Jammer und das Elend nicht mitanſehen müſſen. Der Aegypter wüthe gegen Gott und der größte Theil des Volkes Israel (der Chriſten) ſei auf ſeiner Seite, die Aegypter, Paläſtinenſer, die aus Pontus und Aſien und das Abendland. Die Abgeſezten (Cyrill ꝛc.) hielten Gottesdienſt, die Abſetzenden dagegen ſäßen wehklagend zu Hauſe. Nie habe ein Comödienſchreiber eine ſo lächerliche Fabel, nie ein Tragödiendichter ein ſo thränenreiches Trauerſpiel gedichtet [3]).

Die Geſandten der rechtmäßigen Synode kamen drei Tage vor Irenäus, wie dieſer ſelbſt berichtet, zu Conſtantinopel an und machten durch ihre Darſtellung der wahren Sachlage auf viele hochgeſtellte Perſonen, Staatsmänner und Generäle einen mächtigen Eindruck, ſo daß dieſe das Urtheil der Synode über Neſtorius als völlig rechtmäßig erkannten. Beſonders gewann der kaiſerliche Kammerherr Scholaſtikus dieſe Anſicht, zumal deßhalb, weil Neſtorius den Ausdruck „Gottesgebärerin" zu Epheſus bekämpft habe [4]). Nach Ankunft des Irenäus wurden mehrfache Verhand-

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1371 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1534 sqq.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1383 u. 1386. *Harduin*, T. I. p. 1543. Das lezte dieſer zwei Schreiben, an den Präpoſitus und den Scholaſtikus, ſcheint übrigens erſt etwas ſpäter, nach der Ankunft des Comes Johannes, abgefaßt zu ſein, denn es wird darin, wie S. 199 Note 3, ſchon von drei Briefen des Kaiſers geſprochen.

3) Bei *Theodoret.* Opp. ed. Schulze, T. IV. p. 1335, noch vollſtändiger T. V. p. 649, und dazu die Bemerkungen Garniers, ibid. p. 368. Ferner bei *Mansi*, T. V. p. 787 u. T. IX. p. 293 und *Harduin*, T. III. p. 136 unter den Akten des fünften allgemeinen Concils Collat. V.

4) Neſtorius ſchrieb ihm eintge Zeit ſpäter, um ſeine Gunſt wieder zu gewinnen, und ſezte auseinander, in welchem Sinne er Maria Gottesgebärerin zu nennen geſtatte. Zugleich entſtellte er wieder die Lehre Cyrills, als ob er der göttlichen Natur Chriſti einen zeitlichen Anfang und einen Tod zuſchreibe. *Mansi*, T. V. p. 777. *Harduin*, T. I. p. 1552.

lungen und Unterredungen zwischen den Anhängern der einen und andern Partei gepflogen, und man kam dahin überein, daß Irenäus und die Gesandten der Synode miteinander und in Anwesenheit der höchsten Staatsbeamten vor dem Kaiser erscheinen sollten. Irenäus versichert, daß er nicht ohne Gefahr, in's Meer geworfen zu werden, bis zum Palaste habe kommen können (so sehr war das Volk über die Nestorianer entrüstet); rühmt sich dagegen, den Kaiser von dem Unrechte der Synode und ihrem ungeordneten Verfahren (weil man die Antiochener nicht erwartet) überzeugt und dahin gebracht zu haben, daß er den Cyrill abzusetzen und das von der Majorität zu Ephesus Geschehene für kraftlos zu erklären beschloß. Bald darauf sei jedoch Johannes, der Arzt und Syncellus (Sekretär) Cyrills in Constantinopel angekommen und habe den Bau des Irenäus wieder über den Haufen geworfen und wieder viele der hohen Beamten gewonnen. Die Einen riethen jezt, der Kaiser solle die von beiden Theilen ausgegangenen Absetzungen, also einerseits die des Nestorius, andererseits die des Cyrill und Memnon, bestätigen; eine zweite Partei wollte im Gegentheil, der Kaiser solle gar keiner von diesen Absetzungen zustimmen, vielmehr die tüchtigsten Bischöfe zu einer Untersuchung des Geschehenen zu sich rufen. Ein dritter Rath ging endlich dahin, der Kaiser solle Bevollmächtigte nach Ephesus schicken, um den Frieden wieder herzustellen. Dieser lezte Vorschlag war dem Irenäus der allerunangenehmste, da er von einer dem Nestorius unfreundlichen Seite ausgegangen war [1]).

§ 144.

Resolution des Kaisers. Verhaftung des Cyrill, Memnon und Nestorius. Bedrängniß der Synode.

Der Kaiser verband nun den ersten und dritten Vorschlag mit einander, bestätigte die Absetzung sowohl des Nestorius, als des Cyrill und Memnon, und schickte zugleich einen der höchsten Staatsbeamten, den **comes sacrorum** (= **sacrarum largitionum** = Staatsschatzmeister) Johannes nach Ephesus, um diese Sentenz zu publiciren und eine Vereinigung der Getrennten zu versuchen. Das Edikt, worin er diesen Beschluß publicirte [2]), ist an alle jene Erzbischöfe und hervorragenden Bi-

1) *Mansi*, T. IV. p. 1391 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1547 sqq.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1395. *Harduin*, T. I. p. 1554; deutsch bei Fuchs, a. a. O. Thl. IV. S. 156 ff.

ſchöfe überſchrieben, welche früher beſondere Einladungen zur epheſiniſchen Synode erhalten hatten, und wahrſcheinlich durch einen Fehler in der Kanzlei findet ſich darunter auch noch der Name Auguſtins, der bereits ſeit 11 Monaten todt war († 28. Auguſt 430). Der Erſte unter allen in der Ueberſchrift des Edikts aufgeführten Biſchöfen iſt Papſt Cöleſtin, obgleich derſelbe nicht perſönlich in Epheſus anweſend war; die Namen Cyrills, Memnons und andererſeits des Neſtorius ſind dagegen aus naheliegenden Gründen übergangen. Ob Johannes von Antiochien beſonders genannt ſei, iſt zweifelhaft. Es kommen zwar zwei Johannes ohne nähere Bezeichnung vor, aber keiner von ihnen wurde unmittelbar hinter Papſt Cöleſtin geſtellt, was doch die hierarchiſche Ordnung verlangt hätte. Da jedoch dieſe in der beſagten Ueberſchrift nicht genau eingehalten und z. B. Juvenal von Jeruſalem erſt am 18ten Platze und hinter Biſchöfen, die ihm entſchieden im Range nachſtanden, aufgezählt iſt, ſo verliert damit jenes Argument wieder ſeine Kraft.

Daß der Kaiſer auch über den hl. Cyrill die Abſetzung ausſprach, darf uns nicht wundern, denn er ſelbſt entbehrte aller nöthigen Einſicht in die ganze theologiſche Frage, ſonſt hätte er unmöglich zuerſt den Neſtorius und, wie wir ſehen werden, ſpäter auch deſſen Gegenpol Eutyches in Schutz nehmen können; die Antiochener aber, ſelbſt hochverdiente und orthodoxe Männer unter ihnen, wie Theodoret von Cyrus, hatten alles Mögliche gethan, um Cyrills Lehre des Apollinarismus und ſein Verfahren der Ungerechtigkeit und Leidenſchaftlichkeit zu bezüchtigen. Wie ſein Oheim Theophilus, ſagten ſie, den hl. Chryſoſtomus aus Privathaß verfolgte, ſo macht es Cyrill gegen Neſtorius. Er ſtempelt ihn zu einem Ketzer, um ihn ſtürzen zu können. — Derartige Beſchuldigungen hatten ſelbſt bei rechtgläubigen Theologen einigermaßen Eingang gefunden, wie wir aus Briefen des hl. Abtes Iſidor von Peluſium (bei Alexandrien) an Cyrillus erſehen [1]), worin ganz deutlich geſagt iſt, daß dieſe Klagen von der antiocheniſchen Partei zu Epheſus ausgegangen ſeien. Was Wunder, wenn auch der niemals geiſteskräftige Kaiſer Theodoſius II. in die Irre geführt wurde, zumal ſein Commiſſär Candidian gänzlich mit den Antiochenern übereinſtimmte. Sein Edikt hat aber noch eine weitere Seite, welche beſondere Beachtung verdient. In der liſtigen Manier der Diplomaten ignorirt es geradezu die wahre Sachlage, d. i.

1) *Isidor. Pelus.* Lib. I. epist. 310. 323. 370. *Baron.* ad ann. 431. n. 85. *Mansi*, T. V. p. 758, wo 13 lat. Briefe Iſidors abgedruckt ſind.

die faktiſche Exiſtenz zweier entgegengeſezten Synoden zu Epheſus, und ſtellt die Sache ſo dar, als ob die Geſammtheit der zu Epheſus anweſenden Biſchöfe, in einem Concilium vereinigt, einerſeits den Neſtorius, andererſeits den Cyrill und Memnon abgeſezt habe und über den orthodoxen Glauben ganz einig ſei, ſo daß nichts mehr zu thun bleibe, als einige noch vorhandene Feindſchaften zu ſchlichten und dann im Frieden auseinander zu gehen. Zu dieſem Frieden aber will der Kaiſer nicht nur ſelbſt die Synode ermahnen, ſondern er überſandte ihr zugleich einen eben dahin zielenden Brief des mehr als hundertjährigen und hochangeſehenen Biſchofs Acacius von Beröa (jezt Aleppo) in Syrien, welcher nicht mehr perſönlich zur Synode kommen, ihr aber doch ſeinen Rath und ſeine Meinung mittheilen wollte.

Mit dieſem Schreiben des Kaiſers und des Biſchofs Acacius begab ſich der neue Commiſſär Johannes nach Epheſus und kam, wie man allgemein annimmt, im Anfange Auguſts daſelbſt an [1]). Man fürchtete ſogleich Schlimmes für die Sache der Orthodoxen, aber Cyrill ſuchte dieſe in einer Predigt, wahrſcheinlich vor den Synodalbiſchöfen gehalten, zu beruhigen, und wies nach, wie gerade die Verfolgungen den Gerechten zum Heile gereichen [2]). In der Ueberſchrift dieſer Predigt iſt bemerkt, daß er ſie noch vor ſeiner Verhaftung gehalten, dieſe aber wurde durch den neuen Comes Johannes verfügt, welcher über ſein Verfahren zu Epheſus den Kaiſern alſo berichtete: „Gleich nach ſeiner Ankunft in Epheſus habe er die Biſchöfe, ſo viele ſich von beiden Seiten eingefunden, begrüßt und ihnen, ſowie den abweſenden (Cyrill und Memnon insbeſondere ſeien nicht erſchienen) verkündet, daß Sämmtliche des andern Tages in ſeiner Wohnung ſich verſammeln ſollten. Zugleich habe er beſtimmt, in welcher Ordnung ſie einzutreten hätten, damit nicht beim Zuſammentreffen der Parteien Conflikte und Streitigkeiten entſtünden. Sehr frühzeitig, ſchon faſt mit der Morgenröthe, ſeien Neſtorius und Johann von Antiochien gekommen, etwas ſpäter Cyrill mit allen andern Biſchöfen, nur Memnon habe gefehlt. Die Anhänger Cyrills aber hätten

1) Irenäus war, wie wir ſahen, ungefähr am 20. Juli nach Conſtantinopel gekommen. Die Verhandlungen zwiſchen ihm und ſeinen Gegnern unter ſich und vor dem Kaiſer mögen bis gegen Ende des Monats Juli gedauert haben. Ihre Folge war die Abſendung des Comes Johannes, und da dieſer, wie er ſelbſt ſagt, ungemein eilte, aber doch auch durch verſchiedene Hemmniſſe noch etwas aufgehalten wurde (*Mansi*, T. IV. p. 1397. *Harduin*. T. I. p. 1555), ſo mag ſeine Ankunft zu Epheſus in den erſten Tagen des Auguſts erfolgt ſein.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1367 sqq.

ſogleich die Entfernung des Neſtorius verlangt, weil dieſer bereits abgeſezt ſei, und darum in ſeiner und der Orientalen (Antiochener) Gegenwart das heilige Schreiben (des Kaiſers) nicht verleſen werden dürfe. Andererſeits hätten die Antiochener das Gleiche in Betreff Cyrills und Memnons verlangt, die ja von ihnen abgeſezt ſeien, und es ſei darüber langer und heftiger Streit entſtanden. Nachdem damit ſchon ein beträchtlicher Theil des Tages zugebracht, habe er, der Comes, durch Ueberredung und Gewalt, wie er offen ſagen müſſe, und trotz des Widerſpruchs der Cyrill'ſchen Partei, es durchgeſezt, daß das kaiſerliche Schreiben ohne Beiſein des Cyrill und Neſtorius, an die es ja auch nicht adreſſirt geweſen, verleſen worden ſei. So ſei die Abſetzung des Cyrill, Neſtorius und Memnon verkündet worden, und die Antiochener hätten dieß beifällig aufgenommen und gebilligt, die Andern dagegen die Abſetzung Cyrills und Memnons für ungeſetzlich erklärt. Um größere Gährung zu verhüten, habe Comes Candidian die Bewachung des (nun gefangen geſezten) Neſtorius übernommen; den Cyrill aber habe er dem Comes Jakobus übergeben und an den abweſenden Memnon Gerichtsperſonen ſammt dem Protodiacon von Epheſus geſchickt, um ihm ſeine Abſetzung anzukündigen. Darauf habe er, Johannes, ſich in die Kirche begeben, um zu beten, und auf die Nachricht, daß Memnon ſich noch im Biſchofshofe befinde, ihn ſogleich zu ſich beſchieden. Auf die Frage, warum er Morgens nicht gekommen, habe ſich Memnon mit Unpäßlichkeit entſchuldigt, ſei ſodann von ſelbſt ſogleich in die Behauſung des Comes gegangen, hier verhaftet und demſelben Jakobus zur Bewachung übergeben worden. Endlich habe er, Johannes, ſich bemüht, die Biſchöfe zum Frieden und zur Eintracht zu ermahnen, werde dieß auch ferner thun, und über alles Wichtige, das noch eintrete, den Kaiſern ſpäter berichten [1]).

Daß Cyrill und Memnon, jeder abgeſondert, in ein recht feſtes Gefängniß geſperrt und von vielen Soldaten bewacht wurden, wiſſen wir aus zwei Briefen der Antiochener, welche dieß triumphirend ihren Anhängern meldeten [2]). Die orthodoxe Synode dagegen wendete ſich jezt in einem freimüthigen Schreiben an die Kaiſer (des Morgen- und Abendlandes), und erklärte: das vom Comes Johannes veröffentlichte Dekret

1) *Mansi*, T. IV. p. 1397 sq. und mit etwas verſchiedenem Texte in T. V. p. 779. *Harduin*, T. I. p. 1555; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 158.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 784 u. 786. *Harduin*, T. I. p. 1559 u. 1560.

habe tiefe Beſtürzung verurſacht und beweiſe, daß irgend ein Betrug und eine Lüge die ſonſt ſo wahrheitsliebenden Ohren der Kaiſer berückt habe. Im kaiſerlichen Edikte ſei die Sache ſo dargeſtellt, als ob die Synode ſelbſt über Cyrill und Memnon die Abſetzung ausgeſprochen habe; aber nicht die allgemeine Synode, welche mit dem römiſchen und apoſtoliſchen Stuhle, mit dem ganzen Abendlande, mit ganz Afrika und Illyricum vereinigt ſei, habe dieß gethan, im Gegentheil bewundere ſie jene beiden Biſchöfe wegen ihres Eifers für den orthodoxen Glauben, und glaube, daß ſie bei den Menſchen und bei Chriſtus dem Herrn herrlicher Kränze würdig ſeien. Nur den Neſtorius habe ſie als den Herold der neuen Ketzerei der Menſchenanbeter abgeſezt und den Kaiſern davon Meldung gemacht. Sehr geſchmerzt habe es ſie weiter, und auch dieß ſei wieder nur durch Täuſchung erklärlich, daß in dem kaiſerlichen Edikte die Namen des Johannes von Antiochien und ſeiner Anhänger, auch der Cäleſtianer (Pelagianer), obgleich von der allgemeinen Synode verdammt, doch unter den Synodalbiſchöfen aufgeführt und die kaiſerliche Sacra an ſie wie an die Synodalbiſchöfe gerichtet ſei. Darauf wird das uns bereits bekannte Benehmen der Antiochener und die Geſchichte ihrer Lostrennung von der Synode in Kürze beſchrieben, mit dem Bemerken, man könne ſie unmöglich in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen, theils weil ſie die Abſetzung des Neſtorius nicht unterſchrieben und ganz offen mit ihm übereinſtimmten, theils weil ſie durch ihre Frechheit gegen die Präſides der Synode (d. i. durch ihre Sentenz gegen Cyrill und Memnon) den Canonen verfallen ſeien, theils endlich weil ſie die Kaiſer zu belügen und zu täuſchen gewagt hätten. Die Synode bitte daher, die Kaiſer möchten den Cyrill und Memnon reſtituiren und für unerſchütterte Feſthaltung des Glaubens ſorgen, der von den Vätern ererbt, vom hl. Geiſte auch den Herzen der Kaiſer eingeprägt und in den von der Synode überreichten Erklärungen gegen Neſtorius enthalten ſei. Wollten aber die Kaiſer das zwiſchen der Synode und den Antiochenern Vorgefallene genauer erfahren, ſo möchten ſie zuverläſſige Commiſſäre ſenden [1]). Dieſen Sinn des lezten Satzes gibt der griechiſche Text, wie er jezt vorliegt; nach einer ſehr beachtenswerthen Conjektur Tillemont's dagegen würde es heißen: „wenn die Kaiſer das Genaue erfahren wollen, ſo ſollen ſie der Synode befehlen, zuverläſſige Geſandte (nach Conſtantinopel) zu ſchicken" (*τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ ἐπιτρέπειν ἐκπέμψαι κ. τ. λ.*), und es

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1434. *Hard.* T. I. p. 1591. Fuchs, a. a. O. S. 161.

empfiehlt ſich dieſe Conjektur beſonders deßhalb, weil α) nicht die Abſendung neuer kaiſerlicher Commiſſäre nach Epheſus, ſondern nur die Abſendung von Synodaldeputirten nach Conſtantinopel zum Guten führen, und darum in den Wünſchen der Synode liegen konnte; β) weil wirklich der Kaiſer etwas ſpäter die Abſendung von Synodaldeputirten genehmigte, und γ) weil die Synode in ihrem Schreiben an die Kaiſer (ſ. unten S. 215) ausdrücklich ſagt: die Kaiſer hätten ihre Bitten gewährt und die Abſendung von Deputirten erlaubt [1]).

Mit Beziehung auf dieſe Eingabe der Synode an die Kaiſer richtete Cyrill von ſeinem Gefängniſſe aus einen Brief an den Clerus und das Volk von Conſtantinopel, worin er verſichert, daß Comes Johannes (eigentlich das kaiſerliche Dekret) die wahre Sachlage nicht richtig dargeſtellt [2]) und die Abſetzung Cyrills und Memnons fälſchlich der Synode zugeſchrieben habe. Leztere ſei dadurch zu Erſtattung eines neuen Berichtes an den Kaiſer genöthigt worden. Der kaiſerliche Commiſſär habe ſich alle Mühe gegeben, die Wiedervereinigung der Synode mit Johannes von Antiochien und ſeinen Anhängern zu bewerkſtelligen, dieß ſei jedoch nicht früher möglich, als bis die Antiochener ihre geſetzwidrigen Beſchlüſſe zurücknehmen, der Synode ſich als Bittende nähern, und die Lehren des Neſtorius ſchriftlich anathematiſiren würden. Um aber auf einem andern Wege zu ſeinem Ziele zu kommen, habe der Comes von der Synode ein ſchriftliches Glaubensbekenntniß verlangt, in der Abſicht, es durch die Antiochener unterſchreiben zu laſſen und dann zu erklären: „ich habe die Getrennten wieder vereinigt." Die Synode ſei jedoch nicht darauf eingegangen, mit dem Bemerken: ſie ſei da, nicht um über ihren Glauben Rechenſchaft zu geben, ſondern um den wankenden Glauben zu feſtigen, und der Kaiſer bedürfe ihren Glauben nicht erſt kennen zu lernen, denn er ſei ihm ja ſchon ſeit ſeiner Taufe bekannt. — Weiter erzählt Cyrill, daß die Antiochener unter ſich ſelbſt uneinig ſeien, ob man Maria „Mutter Gottes" nennen dürfe oder nicht, indem einige ſich lieber die Hände abhauen laſſen, als dieſen Ausdruck unterſchreiben wollten. Dieß Alles melde er den Conſtantinopolitanern, beſonders den Archimandriten,

---

1) *Tillemont*, Mémoir. T. XIV. Note 60 sur St. Cyrille.

2) Walch meint (Ketzergeſch. V. 518), Johannes werde beſchuldigt, von Epheſus aus falſche Berichte an den Kaiſer gemacht zu haben. Allein dieß iſt hier nicht gemeint, vielmehr hat Cyrill hier nur die von Johann überbrachte kaiſerliche Sacra im Auge, und ſchreibt (höflich) auf Rechnung Johann's, was er an jener zu tadeln hat.

damit nicht der Comes Johannes, wenn er zurückkehre, Irriges berichten und die Leute verführen könne. Auch möchten die Conſtantinopolitaner ihre Bemühungen zum Beſten der Synode fortſetzen, denn es ſeien ja auch zu Epheſus Biſchöfe, die er nicht einmal perſönlich kenne, bereit, mit ihm ins Exil, ja in den Tod zu gehen. Er ſelbſt werde von Soldaten, die vor ſeiner Thüre ſchlafen, bewacht, und die ganze Synode ſei ſehr erſchöpft, mehrere Mitglieder bereits geſtorben, die andern ſo verarmt, daß ſie ihre Habſeligkeiten verkaufen müßten, um davon leben zu können [1]).

Ein weiteres Schreiben richtete die epheſiniſche Synode an die zu Conſtantinopel anweſenden Biſchöfe und Cleriker [2]), und ſagt darin: Epheſus ſei für ſie ein Kerker, worin ſie ſchon ſeit 3 Monaten enge eingeſchloſſen ſei (der Brief iſt hienach Ende Auguſts oder im Anfange Septembers geſchrieben), ſo daß ſie weder zu Waſſer noch zu Land einen Boten an das Hoflager oder anderswohin abſchicken dürfe; und ſo oft ſie es gewagt, hätten die Ueberbringer zahlloſen Lebensgefahren ſich ausſetzen und in allerlei Verkleidungen ſich verhüllen müſſen. Der Grund dieſer ſtrengen Bewachung ſeien die falſchen Berichte, die man von allen Seiten her an die Kaiſer erſtattet habe. Von den Einen ſeien ſie, die Synodalbiſchöfe, als Urheber der Spaltung denuncirt worden; von Andern ſei berichtet, die Synode ſelbſt habe den Cyrill und Memnon abgeſetzt, und wieder Andere hätten vielleicht behauptet, die Synode ſei bereit, mit der ſchismatiſchen Afterſynode der Antiochener in freundliche Verbindung zu treten. Um die Aufdeckung dieſer Lügen zu verhindern, werde die Synode ſo ſtrenge bewacht und ſo heftiger Krieg gegen ſie geführt. Die Geiſtlichen zu Conſtantinopel ſollten deßhalb ſich zu den Füßen des Kaiſers niederwerfen und ihm Alles berichten. Den ferneren Inhalt des Schreibens bildet das Materiale deſſen, was die Conſtantinopolitaner dem Kaiſer mittheilen ſollten: daß nämlich die Synode keineswegs den Cyrill und Memnon abgeſetzt habe, vielmehr beide in höchſten Ehren halte und ſich niemals von der Gemeinſchaft mit ihnen losſagen werde, daß ſie dagegen mit dem ſchismatiſchen Conciliabulum nie in Gemeinſchaft

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1435. *Harduin*, T. I. p. 1593. Fuchs, a. a. O. S. 162. Das Schreiben Memnon's an den Clerus von Conſtantinopel (*Mansi*, l. c. p. 1438 und *Hard.* l. c. p. 1595) iſt älter und ſchon vor der Ankunft des Comes Johannes abgefaßt.

2) Die betreffenden Biſchöfe ſind hier noch nicht mit Namen genannt, wie ſpäter S. 208 f., vielleicht weil man zu Epheſus ihre Namen noch nicht wußte.

treten könne, aus denſelben Gründen, welche die Synode ſchon oben (S. 205) in ihrem Schreiben an den Kaiſer angegeben hatte, die ſie aber jetzt wiederholt, weil ſie bei ihrem Blokadezuſtande zweifeln mußte, ob jener Brief an den Kaiſer gelangt ſei. Schließlich wird der Clerus von Conſtantinopel noch einmal ermahnt, im Namen der ganzen Synode den Kaiſer zu bitten, daß er den Cyrill und Memnon reſtituire, die Synodalbiſchöfe aus ihrem Gefängniſſe befreie, und ſie entweder nach Hauſe zurückkehren, oder, wenn ſie würdig ſeien, vor ſeinem eigenen Angeſichte erſcheinen laſſe, damit nicht Alle theils durch Krankheit theils durch Traurigkeit umkämen. — Um den Brief compendiöſer zu machen, hatten nicht alle Synodalbiſchöfe, ſondern nur ihre Häupter (ob Cyrill und Memnon, oder ob Juvenal und noch ein anderer Metropolit, iſt zweifelhaft) unterſchrieben. In einem Nachtrage (Nachſchrift) wird noch geſagt: „wir werden hier durch die Hitze getödtet, faſt täglich wird Einer begraben, alle Knechte müſſen ermattet nach Hauſe geſchickt werden. Gehet deßhalb zum Kaiſer und ſtellet ihm die Bedrängniß der Synode vor. Uebrigens ſeid verſichert: wenn man es auch darauf abgeſehen hat, daß wir Alle ſterben; von Seite Chriſti wird doch nichts Anderes geſchehen als was wir beſchloſſen haben“ [1]).

Dieſes Schreiben kreuzte ſich, wie es ſcheint, mit demjenigen, welches eben jene zu Conſtantinopel anweſenden Biſchöfe am 13. Auguſt an die Synode ſelbſt richteten. Sie drücken darin ihre lebhafteſte Theilnahme an deren Bedrängniß aus, verſichern, daß ſie ſich wohl verpflichtet fühlen, perſönlich in Epheſus zu erſcheinen, daß aber der Land- und Seeweg ihnen verſchloſſen ſei. Uebrigens hätten ſie auch in Conſtantinopel für die Synode gewirkt, den Eifer Vieler entflammt und die Gemüther in der Anhänglichkeit an dieſelbe beſtärkt. Die Synode möge ihnen doch melden, was ſie thun und ob ſie nach Epheſus kommen ſollten, um mit ihr Kampf und Leiden zu theilen [2]).

Die Namen dieſer Biſchöfe erfahren wir aus der Ueberſchrift der Antwort, welche die Synode an ſie erließ [3]). Es waren Eulalius, Eutrechius, Acacius, Chryſaphius, Jeremias, Theodul und Iſaias. Die

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1443 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1599 sqq. Fuchs, a. a. O. S. 165.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1450. *Harduin*, T. I. p. 1603.

3) Wir nehmen an, dieß Schreiben der Synode an die Biſchöfe ſei das zweite, das ſie an dieſelben erließ, alſo ſpäter als das obige S. 207; übrigens wäre auch das Umgekehrte möglich.

Synode erklärt ihnen jezt, wie ſehr ſie über ihre Theilnahme erfreut ſei, erzählt auf's Neue den Hergang der Sache und ihre Lage und erſucht die Biſchöfe, in Conſtantinopel zu verbleiben, um einerſeits dem Kaiſer über die Lage der Synode und andererſeits dieſer über die Vorgänge in Conſtantinopel Meldung machen zu können. Weil man aber befürchte, daß die früheren Schreiben den Biſchöfen nicht bekannt geworden ſeien, werde jezt eine Abſchrift derſelben beigelegt und zugleich ein zweiter Bericht an den Kaiſer erſtattet [1]). Die Biſchöfe möchten nun, falls die Kaiſer das Bisherige erhalten hätten, ſie wieder daran erinnern, wenn nicht, ſo ſollten die Kaiſer jezt durch die Biſchöfe erfahren, was man durch Intriguen nicht an ſie habe gelangen laſſen können [2]).

In dieſem zweiten Berichte bat die Synode dringend, daß man ſie doch endlich aus ihrer Bedrängniß befreien und ihre Häupter Cyrill und Memnon ihr zurückgeben möge, und begründet dieß durch eine kurze, aber doch detaillirte und ruhig gehaltene Erzählung über die Art und Weiſe, wie ſich die Antiochener von den übrigen Biſchöfen getrennt, und wie die neſtorianiſch Geſinnten an Johann von Antiochien ſich angeſchloſſen hätten. Zugleich wird gegen Ende ſehr richtig bemerkt: wenn die Kaiſer, wie ſie gethan, die Abſezung des Neſtorius gebilligt haben, ſo wäre es ja ganz inconſequent, wenn ſie zugleich andererſeits auch dem, was die Freunde des Neſtorius, um ihn zu rächen, gethan, ihre Zuſtimmung geben würden. Dieß Schreiben unterzeichnete Juvenal von Jeruſalem, ſeit der Gefangenſezung Cyrills Vorſizender der Synode [3]).

Das lezte in dieſer Zeit von der orthodoxen Seite zu Epheſus ausgegangene Aktenſtück iſt ein kurzes Schreiben Cyrill's an die drei Biſchöfe Theopemptus, Potamon und Daniel, welche die Synode früher ſchon nach Conſtantinopel abgeſandt hatte (S. 198), des Inhalts: es ſeien verſchiedene falſche Anklagen gegen ihn erhoben worden, als habe er Badeknechte aus Alexandrien und Kloſterfrauen mit ſich gebracht, und als wäre Neſtorius nur durch ſeine Intriguen und nicht eigentlich durch den Willen der Synode abgeſezt worden. Aber Gottlob, der Comes Johannes habe die Falſchheit aller dieſer Bezüchte erkannt und die Ankläger ver-

1) Ich glaube die Worte des Textes dahin verſtehen zu müſſen, daß jezt erſt die zweite Relation an den Kaiſer gerichtet und bei dieſer Gelegenheit überſchickt wurde. Hienach weiſe ich dieſer zweiten Relation einen andern Platz in der Chronologie an, als gewöhnlich geſchieht, z. B. von Walch, Ketzergeſch. Bd. V. S. 519.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1450 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1606.

3) *Mansi*, T. IV. p. 1441. *Harduin*, T. I. p. 1597.

urtheilt. Uebrigens ſei er in Folge der kaiſerlichen Sacra noch immer verhaftet und ſehe nicht ab, wohin es noch führen werde; aber er müſſe Gott danken, daß er um ſeines Namens willen Feſſeln zu tragen gewürdiget ſei. Die Synode ihrerſeits habe ſich durch nichts verleiten laſſen, mit den Antiochenern in Gemeinſchaft zu treten, und habe erklärt, es auch niemals zu thun, wenn dieſe nicht zuvor ihre frechen Beſchlüſſe gegen die Häupter der Synode zurücknehmen und den rechten Glauben bekennen würden, denn ſie ſeien noch immer neſtorianiſch, und dieß ſei der Grundpunkt des ganzen Streites [1]).

Unterdeſſen hatte der Clerus von Conſtantinopel dem Kaiſer Theodoſius d. j. eine an ihn und ſeinen Reichscollegen gerichtete Denkſchrift zu Gunſten der epheſiniſchen Synode überreicht, welche gleich im Eingange den Satz ausführt, daß man Gott mehr gehorchen müſſe, als ſogar den Regenten, und daß darum ein freimüthiges Wort pflichtgemäß ſei. Sofort wird die Abſetzung Cyrill's und Memnon's durch die Antiochener als völlig ungeſetzlich dargeſtellt und die Kaiſer um die Wiedereinſetzung dieſer hochverdienten Biſchöfe und um Beſtätigung derjenigen Beſchlüſſe gebeten, welche die weitaus größere Zahl zu Epheſus (im Gegenſatze zu den Antiochenern) gefaßt habe. Wenn Cyrill, der Anführer (καθηγητὴς) der Synode, etwas widerrechtlich zu leiden habe, ſo treffe dieß die ganze Synode, die ihm beigeſtimmt, und es müßten folgerichtig alle Biſchöfe in gleicher Weiſe wie Cyrill und Memnon geſtraft werden. Aber die gottliebenden Kaiſer möchten doch bedacht ſein, daß die Kirche, welche ſie ſelbſt wie eine Amme genährt, nicht zerriſſen und das Jahrhundert der Martyrer nicht erneuert werde [2]).

Wahrſcheinlich in dieſe Zeit gehört auch der ſchon oben S. 198, Note 3 erwähnte kurze Brief des Dalmatius an die Synode, worin er den Empfang der an ihn geſandten Briefe meldet, über den Tod mehrerer Synodalmitglieder ſeine Theilnahme ausſpricht und die Wünſche der Synode, wie bisher, ſo auch dießmal erfüllt zu haben verſichert [3]). Einen andern Brief richtete Alypius, ein Prieſter an der Apoſtelkirche zu Conſtantinopel, an Cyrill, worin er ihn wegen ſeiner Leiden glücklich preist und mit

1) *Mansi*, T. IV. p. 1447. *Harduin*, T. I. p. 1601.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1453. *Harduin*, T. I. p. 1607. Fuchs, a. a. O. S. 166.

3) *Mansi*, T. IV. p. 1258. *Harduin*, T. I. p. 1446. Es iſt ſicher irrig, wenn man glaubt, jezt erſt habe ſich Dalmatius um die Synode angenommen, und jezt erſt ſei er mit ſeinen Mönchen vor den kaiſerlichen Palaſt gezogen. Er ſelbſt ſpricht ja im obigen Brief von früheren Dienſten.

Athanaſius vergleicht [1]). Cyrill ſelbſt aber benüzte die Muße, die ihm das Gefängniß bot, zu einer nähern Erläuterung ſeiner ſo oft angegriffenen zwölf Anathematismen [2]).

§ 145.

Das Symbolum der Antiochener. Weitere Schreiben derſelben.

Andererſeits gaben ſich auch die Antiochener alle Mühe, den Kaiſer für ſich zu gewinnen. Vor Allem überſandten ſie ihm durch den Comes Johannes ein nur mehr lateiniſch vorhandenes, mehr als höfliches Schreiben, welches das jüngſt erlaſſene kaiſerliche Edikt (wegen Abſetzung Cyrills ꝛc.) über alles Maaß erhebt, als geeignet, die ganze Welt, welche der Aegypter (Cyrill) nach ſeiner Gewohnheit verwirrt habe, wieder zu beruhigen. Nach Ankunft dieſes Edikts hätten ſie ſich ſogleich beeilt, die der evangeliſchen und apoſtoliſchen Lehre widerſprechenden Sätze Cyrills (ſeine Anathematismen) zu verdammen, in denen er über die Heiligen der ganzen Vergangenheit das Anathem zu ſprechen ſich erkühnt (!), und für die er nur durch Mißbrauch der Unwiſſenheit der Einen und der Krankheit der Andern, ſowie durch ſeine eigene Liſt und Hartnäckigkeit eine Synodalbeſtätigung erſchlichen habe. Wie der heilige Vater Acacius (von Beröa) der Synode geſchrieben, ſeien dieß apollinariſtiſche Sätze, und dieſer Biſchof von 110 Jahren, der die Apollinariſten ſo genau gekannt, müſſe dieß gewiß wiſſen. Sie hätten darum im Vereine mit dem Comes Johannes die von Cyrill verführten Biſchöfe, welche jene Sätze unterſchrieben, gebeten, dieſelben nunmehr für irrig zu erklären und mit ihnen (den Antiochenern) gemeinſam die nicäniſche Formel zu unterzeichnen. Dieſe hätten ſich jedoch geweigert, und ſo ſei ihnen nur übrig geblieben, für ſich allein den wahren Glauben zu bekennen und jene falſchen Sätze in einer ſchriftlichen Erklärung zu verwerfen. Das Symbolum von Nicäa bedürfe keines Zuſatzes; weil aber die Kaiſer, wie der Comes Johannes gemeldet, doch auch eine Erklärung in Betreff der hl. Jungfrau und Gottesgebärerin verlangen, ſo wollten ſie, obgleich ſolches die menſchlichen Kräfte überſteige, doch unter Anrufung der göttlichen Hülfe und zur Abwehr gegen ihre Feinde ſich dahin ausſprechen: „wir bekennen, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus der eingeborne Sohn Gottes, wahrer

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1463. *Harduin*, T. I. p. 1614.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 1 sqq. und *Cyrilli* Opp. ed. Aubert. T. VI. p. 145 sqq.

Gott und wahrer, aus einer vernünftigen Seele und einem Leibe bestehender Menſch iſt, vor aller Zeit aus dem Vater geboren (gezeugt) der Gottheit nach, am Ende der Tage aber um unſerer und unſeres Heiles willen aus der Jungfrau geboren der Menſchheit nach, gleichen Weſens mit dem Vater in Betreff der Gottheit, und gleichen Weſens mit uns in Betreff der Menſchheit. Denn zwei Naturen ſind mit einander vereinigt (unio facta est), und deßhalb bekennen wir einen Chriſtus, einen Herrn und einen Sohn. Um dieſer Vereinigung willen, die aber von aller Vermiſchung fern iſt (inconfusa unio), bekennen wir auch, daß die hl. Jungfrau Gottesgebärerin ſei, weil Gott das Wort Fleiſch geworden iſt und durch die Menſchwerdung ſchon von der Empfängniß an mit ſich den Tempel (Menſchheit) vereinigt hat, den er aus jener (der Jungfrau) annahm" [1]). Sie fügen die Bitte bei, die Kaiſer möchten die Religion, welche durch die ägyptiſchen Sätze gefährdet ſei, in gewohnter Weiſe ſchützen und von allen Biſchöfen die Verwerfung der Cyrill'ſchen Sätze und die Unterſchrift des unveränderten Nicäums verlangen; denn ohne Verwerfung jener Sätze ſei kein Friede in der Kirche möglich [2]).

So ſehr einerſeits dieſes Schreiben dem Cyrill Unrecht that und Apollinarismus witterte, wo keiner vorhanden war, ſo ſehr hat es auf der andern Seite den Vorwurf Cyrills und ſeiner Freunde entkräftet, als ob die Antiochener ganz neſtorianiſch geſinnt ſeien, denn die von ihnen aufgeſtellte Formel gibt einen durchaus orthodoxen Sinn und wurde ſpäter auch von Cyrill ſelbſt noch gebilligt. Die Antiochener verhehlen jedoch in dieſem Schreiben den Punkt, daß keineswegs ſämmtliche Mitglieder ihrer Partei dieſer Glaubensformel beigeſtimmt haben, wie wir aus einem Briefe des Biſchofs Alexander von Hierapolis erſehen, der ſich entſchieden für Neſtorius und gegen θεοτόκος und jene Formel der Antiochener ausſprach, auch Letztere der Lüge und Bosheit bezüchtigte, indem der Kaiſer eine ſolche Erklärung gar nicht verlangt, ſie aber damit den rechtgläubigen Neſtorius verrathen hätten [3]). Man ſieht ſonach, daß Cyrill wenigſtens Einzelne der Antiochener, aber nur Einzelne, mit Recht des Neſtorianismus beſchuldigen konnte, und daß ſeine oben S. 206 angeführte Be-

1) Vgl. unten S. 245 f., wo daſſelbe Symbolum wieder vorkommt und wo ſich auch der griechiſche Originaltext findet.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 781 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1557. Fuchs, a. a. O. S. 168 ff.

3) Bei *Mansi*, T. V. p. 874.

hauptung: unter den Antiochenern ſelbſt ſei Streit über das Θεοτόκος entſtanden, völlig wahrheitsgemäß war.

In dem eben mitgetheilten Schreiben an die Kaiſer gedenken die Antiocheuer einer Urkunde, welche ſie nach Ankunft des Comes Johannes ausgeſtellt und worin ſie einerſeits das nicäniſche Symbolum erneuert, andererſeits die zwölf Sätze Cyrills durch ſchriftliche Erklärung verworfen hätten. Dieſe Urkunde glaube ich in einem Aktenſtücke wieder zu finden, welches ſonſt irrig einer etwas frühern Zeit zugeſchrieben wird, aber entſchieden erſt nach Ankunft des Comes Johannes abgefaßt worden ſein kann, indem darin ſchon von drei Edikten geſprochen wird, welche die Kaiſer an die Synode gerichtet hätten. Es iſt dieß die ſchon oben S. 199, Note 3 erwähnte, von Johannes von Antiochien und allen ſeinen Anhängern unterzeichnete Synodalerklärung mit der Ueberſchrift de schismaticis [1]).

Ein drittes Schreiben richtete das antiocheniſche Conciliabulum zu Epheſus jezt an den Clerus, die Mönche und das Volk von Antiochien, worin alles bisher Geſchehene nicht ohne viel Selbſtlob erzählt und dann bemerkt wird, daß Cyrill und Memnon auch in ihrer ſtrengen Haft noch nicht zur Beſinnung kämen und Alles zu verwirren fortführen, gleichſam aus Verzweiflung. Sie hätten ſich um die ausgeſprochene Excommunikation gar nicht gekümmert und geiſtliche Funktionen fortgeſezt. Sie könnten deßhalb gemäß der kirchlichen Regel (dem Can. 4 der antiocheniſchen Synode vom J. 341) gar nie mehr reſtituirt werden, und dieß wohl wiſſend, ſuchen ſie die Verwirrung in der Kirche dauernd zu machen. In Antiochien aber ſolle man gute Hoffnung haben, für das Geſchehene Gott danken, für die Verirrten beten, gegen die gottloſe Lehre (Cyrills) Predigten halten, und jeden, der ſie etwa verbreiten wolle, den Richtern überliefern [2]).

Zugleich wandte ſich die Afterſynode wieder an den alten Biſchof Acacius von Beröa, verſicherte ihn ihres Eifers gegen den Apollinarismus und meldete, wie die von Cyrill Verführten auch jezt noch nicht dem kaiſerlichen Befehle gehorchen und jene falſchen Sätze verwerfen wollten. Sie, die Antiocheuer, hätten ausführliche Widerlegungen dieſer Sätze mit vieler Mühe abgefaßt und die Gegner zu einer Diſputation darüber eingeladen; dieſe aber ſeien nicht erſchienen, fahren fort, Alles zu verwirren, und ſchicken in alle Städte und Provinzen lügneriſche Briefe

1) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1375. *Harduin*, T. I. p. 1535.
2) *Mansi*, T. V. p. 784. *Harduin*, T. I. p. 1559.

voll Klagen über die Antiochener. Aber ſie könnten damit nur Einfältige berücken; alle Andern wiſſen, daß, was von Abgeſezten ausgehe, gar keine Kraft habe. Jene aber ſeien auf immer abgeſezt, weil ſie nach ihrer Excommunikation noch geiſtliche Funktionen verrichtet hätten. Cyrill und Memnon ſeien ſehr ſorgfältig eingeſperrt und Tag und Nacht von Soldaten bewacht. Acacius möge Gott danken und für die Antiochener und für die Verirrten beten, damit Leztere wieder zum alten Glauben zurückkehren [1]).

§ 146.

Der Kaiſer ruft Deputirte beider Theile zu ſich.

Die Bemühungen des Dalmatius und der zu Conſtantinopel anweſenden Biſchöfe waren nicht ohne günſtige Folgen, und Leztere bemerkten ſchon in ihrem oben S. 208 erwähnten Schreiben an die epheſiniſche Synode, wie es verlaute, daß der Kaiſer bereits eine beſſere Anſicht über dieſelbe gewonnen habe [2]). Wie dieſe Umſtimmung nach und nach erfolgt ſei, iſt unbekannt; wir wiſſen nur, daß Theodoſius jezt auf die Bitte der Synode einzugehen und Deputirte beider Theile perſönlich zu hören beſchloß. Baronius meint, die Niederlage ſeines Generals Aſpar gegen die Vandalen in Afrika habe den Kaiſer erſchüttert und bekehrt; allein Tillemont bemerkt dagegen mit Recht, daß einerſeits Theodoſius nur aus Unwiſſenheit und nicht mit böſem Willen die bisherigen falſchen Schritte gethan, alſo auch ein Unglück nicht wohl als Strafe Gottes dafür habe anſehen können, und daß andererſeits jene unglückliche Schlacht nicht vor dem Ende Auguſts 431 ſtatthatte und ſomit das Reſultat in Conſtantinopel noch nicht ſo frühe habe bekannt ſein können [3]).

Das Dekret, wodurch der Kaiſer von jeder der beiden ſtreitenden Parteien acht Sprecher zu ſich berief, iſt nicht auf uns gekommen und wir kennen es nur aus ſeinen Reſultaten und den dadurch veranlaßten Schreiben beider Theile. Comes Johannes publicirte es den Einen wie

---

1) *Mansi*, T. V. p. 785. *Harduin*, T. I. p. 1560.

2) Dieß beſagt der griechiſche Text. *Χρηστὰ τὰ παρὰ τῦ θεοφιλεστάτυ βασιλέως ἡμῖν ἀγγέλλεται*, wo *ἡμῖν* zu *ἀγγέλλεται* (= es wird uns kund) zu ziehen iſt. Die lateiniſche Ueberſetzung hat den Sinn verändert: imperator meliora de nobis cogitare dicitur. *Mansi*, T. IV. p. 1450. *Harduin*, T. I. p. 1603.

3) *Baron.* ad ann. 431. n. 137 sqq. *Tillemont*, Mémoires, T. XIV. Note 61 sur S. Cyrille.

den Andern, und jeder Theil beeilte sich, seine Bevollmächtigten zu wählen und abzusenden. Katholischer Seits wurden der römische Priester und päpstliche Legat Philipp und die Bischöfe Arcadius (ebenfalls päpstlicher Legat), Juvenal (von Jerusalem), Flavian (von Philippi), Firmus (von Cäsarea in Cappadocien), Theodot (von Ancyra), Acacius (von Melitene) und Euoptius (von Ptolemais in Afrika) auserlesen [1]). Auch Cyrill wäre gerne unter der Zahl dieser Deputirten gewesen, um sich persönlich gegen allerlei Anklagen zu rechtfertigen; allein er mußte, wie Memnon, im Gefängnisse verbleiben. Von antiochenischer Seite aber wurden Johannes von Antiochien, Johannes von Damaskus, Himerius von Nicomedia, Paulus von Emisa, Macarius von Laodicea, Apringius von Chalcis, Theodoret von Cyrus und Helladius von Ptolemais (in Phönicien) mit der Gesandtschaft betraut [2]).

Das Mandat, welches die orthodoxe Synode ihren Deputirten ertheilte, lautet in theilweise freier Uebersetzung also: „nachdem die gottliebenden Kaiser erlaubt haben, im Namen der ganzen Welt, welche durch die Synode vertreten für den rechten Glauben kämpft, eine Gesandtschaft nach Constantinopel zu schicken, im Interesse der Orthodoxie und der beiden hl. Bischöfe Cyrill und Memnon, so haben wir Euch hiezu ausersehen und geben Euch nachstehende Vorschriften. Vor Allem dürft Ihr in keine Gemeinschaft mit Johannes von Antiochien und seinem apostatischen Concilium einwilligen, weil sie sich geweigert, in Gemeinschaft mit uns den Nestorius abzusetzen, weil sie bis zu Eurem Abgange dessen Patrone gewesen, weil sie allen Canonen zuwider den Cyrill und Memnon zu verurtheilen wagten, besonders aber, weil sie bis auf diesen Tag die Lehren des Nestorius vertheidigen, auch Manche von ihnen Cälestianer (Pelagianer) und überdieß abgesezt sind, endlich weil sie die Synode der ganzen Welt als häretisch zu verleumden sich nicht scheuten. Wenn aber

1) Es ist aufgefallen, daß in der betreffenden Urkunde der Synode (bei *Mansi*, T. IV. p. 1458. *Harduin*, T. I. p. 1610) der röm. Priester Philippus primo loco vor dem andern päpstlichen Legaten Arcadius, der doch Bischof war, und vor Juvenal ꝛc. genannt ist. Petrus de Marca (de concordia etc. lib. V. c. 4. § 8) will dieß nur durch einen Schreibfehler des Copisten erklären, aber schon Tillemont (Mémoires, T. XIV. p. 471) hat die Schwäche dieses Argumentes eingesehen, ohne es jedoch durch ein anderes zu ersetzen. Es wird genügen, daran zu erinnern, daß auch früher schon mehrmals, wie wir oben S. 184 sahen, Philipp unter den päpstlichen Legaten primo loco stand, in der nächsten Urkunde aber derselbe wieder ultimo loco erscheint.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1399. *Harduin*, T. I. p. 1562.

der Kaiser es dringend verlangt (denn man muß ihm, wenn immer möglich, gehorchen), so sollt Ihr den Antiocheuern die Gemeinschaft zusichern unter der Bedingung, daß dieselben die Absetzung des Nestorius unterzeichnen, die Synode schriftlich wegen Cyrill und Memnon um Verzeihung bitten, hauptsächlich die Irrlehren des Nestorius anathematisiren, seine Anhänger verwerfen und mit der Synode gemeinsam für Restitution Cyrill's und Memnon's thätig seien. Uebrigens müßten die Deputirten über alles Einzelne an die Synode berichten, indem der völlige Friedensschluß mit den Antiochenern ihrer Zustimmung bedürfe; und sie dürften den Antiocheuern die Gemeinschaft nicht früher zusichern, als bis die Synode ihre Häupter (Cyrill und Memnon) wieder erhalten habe. Würden aber die Deputirten diese Befehle irgend nicht beachten, so werde die Synode sie selbst excommunicciren und das, was sie gethan, nicht bestätigen." Unterzeichnet ist diese Urkunde von Bischof Berinianus von Pergä, welcher wahrscheinlich, als der älteste unter den Metropoliten, jezt (weil Juvenal bei der Deputation war) den Vorsitz führte [1]).

Ihren Abgeordneten gab die Synode folgendes Schreiben an die Kaiser mit: „sie hätten endlich den Bitten der Synode entsprochen und ihr durch den Comes Johannes den Befehl zur Absendung einer Deputation zustellen lassen. Die Synode danke hiefür, habe den Arcadius ꝛc. (der römische Priester Philippus ist hier ultimo loco genannt) zu ihren Gesandten bestimmt, und bitte nun die Kaiser für dieselben um wohlwollende Aufnahme und geneigtes Gehör. Zugleich wolle sie in diesem Briefe auch dasjenige erwähnen, was sie so schwer bedrücke. Sie erzählt nun, wie Nestorius 16 Tage nach abgelaufenem Termin vorgeladen worden und nicht erschienen sei, wie Johann von Antiochien und sein Anhang sich benommen, den Cyrill und Memnon abgesezt, auch den Kaiser durch falsche Berichte hintergangen habe, und was hierauf von Seite der Synode geschehen sei. Diese umfasse jezt durch ihr Schreiben und durch ihre Deputirten die Kniee der Kaiser und bitte, die durch Täuschung erwirkte Sentenz gegen Cyrill und Memnon zu entkräften und der Versammlung ihre Häupter zurückzugeben. Denn dieselben seien durchaus rechtgläubig, und die ganze Synode theile ihren Glauben, wie sie schriftlich erklärt habe. In diesen ihren Häuptern erblicken sich sämmtliche

1) *Mansi*, T. IV. p. 1457 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1609 sqq. Fuchs, a. a. O. S. 172 f.

Biſchöfe als Gefangene, und die Kaiſer möchten darum ſie Alle aus den Banden erlöſen" [1]).

Auch die Antiochener verſäumten nicht, ihren bereits genannten Deputirten ebenfalls ein ſchriftliches Mandat zu ertheilen, welches ſich jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken über die Rechte und Pflichten der Gewählten verbreitet, und die Ratifikation aller ihrer Schritte dem Conciliabulum vorbehält. Dieſes werde jedoch Alles genehmigen, wenn nur die häretiſchen Sätze Cyrills verworfen würden. — Sämmtliche Antiochener, Alexander von Hierapolis und Dorotheus von Marcianopolis an der Spitze, unterzeichneten dieſe Vollmacht [2]).

§ 147.

Die Deputirten beider Theile werden nach Chalcedon beſchieden.

Aus einem kurzen Briefe der antiocheniſchen Deputirten an ihr Conciliabulum vom 11. Gorpiäus d. i. 11. September 431 [3]) erſehen wir, daß Kaiſer Theodoſius unterdeſſen ſeinen Plan geändert hatte, und weder die Einen noch die Andern Conſtantinopel betreten ließ, ſondern ihnen nach Chalcedon (vis-à-vis von Conſtantinopel und nur durch den Bosporus davon getrennt) zu gehen und ihn dort zu erwarten befahl. Unruhen von Seite der Mönche ſollen, wie die Antiochener ſagen, ihn dazu veranlaßt haben. Zugleich erfahren wir aus dieſem Briefe, daß Neſtorius etwa 8 Tage zuvor Weiſung erhalten habe, Epheſus zu verlaſſen und in das Kloſter, in welchem er früher Mönch war, zurückzukehren (ſ. unten S. 218). Die Deputirten der Antiochener klagten hierüber, weil dieß als Beſtätigung des gegen Neſtorius gefällten ungerechten Spruches erſcheinen müſſe. Sofort erklären ſie ihre Bereitwilligkeit, für den Glauben bis auf's Blut zu kämpfen, und bemerken, daß ſie an dieſem Tage, dem 11. des Monats Gorpiäus, den Kaiſer erwarten, der ſich nach Ruſtnianum, einer Vorſtadt von Chalcedon, begeben wolle. Endlich

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1462. T. V. p. 651. *Harduin*, T. I. p. 1611.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1399. T. V. p. 791. *Harduin*, T. I. p. 1562. Fuchs, a. a. O. S. 174.

3) Der ſyriſche Monat Gorpiäus iſt mit dem römiſchen September völlig identiſch, vgl. Ideler, Lehrbuch der Chronol. 1831. S. 180 f. Das Gleiche behauptete ſchon Petavius, Uſher dagegen u. A. meinen, der Gorpiäus habe mit dem 25. Auguſt begonnen und der 11. Gorp. ſei darum = 4. Sept. Vgl. *Tillemont*, l. c. Note 63 sur St. Cyrille.

empfehlen ſie ſich in das Gebet der Ihrigen, denen ſie Feſtigkeit im Glauben wünſchen, und ſchließen mit der Nachricht, daß Himerius (Biſchof von Nicomedia, einer der antiocheniſchen Deputirten, der auf der Reiſe krank geworden) noch nicht angekommen ſei [1]).

Wir erfuhren eben, daß Neſtorius in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Abreiſe der beiderſeitigen Deputirten und ihrer Ankunft in Chalcedon Weiſung erhalten habe, Epheſus zu verlaſſen. Das Edikt, worin ihm dieß angekündigt wird, beſitzen wir annoch, wenn auch nicht ganz unverſehrt, und es iſt wahrſcheinlich vom Präfektus Prätorio Antiochus ausgegangen, aber nach gewöhnlicher Sitte im Namen aller Präfekten ausgeſtellt. Es iſt kurz und höflich, aber beſtimmt, und beſagt, da Neſtorius ſelbſt von Epheſus abzureiſen (und ſich in ſein früheres Kloſter zurückzuziehen [2])) gewünſcht habe, ſo habe man ihm eine Begleitung zugewieſen, die ihn auf der Reiſe zu bedienen habe. Die Route möge er ſelbſt wählen, ob zu Waſſer oder zu Land; jene Officianten aber hätten ihn bis in ſein Kloſter (Kloſter des hl. Euprepius bei Antiochien) zu begleiten. Zum Schluſſe wird ihm alles Gute für ſein künftiges Leben gewünſcht und beigefügt, daß er bei ſeiner Weisheit wohl des Troſtes nicht bedürfe [3]).

Neſtorius antwortete [4]): „Er habe das Schreiben des Präfekten erhalten und daraus den Befehl des Kaiſers erſehen, daß er künftig im Kloſter leben ſolle. Er nehme dieß dankbar an, denn für ihn ſei nichts ehrenhafter, als um der Religion willen entfernt zu werden. Er bitte nur, der Präfekt möge beim Kaiſer dahin wirken, daß in allen Kirchen kaiſerliche Edikte über die Verwerfung der falſchen Lehren (das Geſchwätz) Cyrills verkündet werden, um Aergerniß der Einfältigen zu verhüten."

Wenden wir unſere Blicke wieder auf die Deputirten der beiden Parteien und ihre Bemühungen, ſo müſſen wir vor Allem über großen Mangel an Quellennachrichten klagen, zumal von den orthodoxen Deputirten nicht eine einzige Urkunde, und von dieſer ganzen Seite überhaupt nur eine einzige gleichzeitige kurze Nachricht hierüber (ſ. S. 225 Note 1, u. 227)

---

1) *Harduin*, T. I. p. 1568. *Mansi*, T. IV. p. 1406. noch beſſer T. V. p. 794. mit den Noten des Baluzius ibid.

2) Er bat um die Erlaubniß hiezu, als der Kaiſer die Deputirten berief, und er nun ſeine Sache für verloren hielt. *Evagrius*, I. 7.

3) *Mansi*, T. V. p. 792. *Harduin*, T. I. p. 1631.

4) Epistola Nestorii ad eundem Praefectum praetorium Antiochenum (wohl Antiochium) bei *Mansi*, T. V. p. 793 u. *Harduin*, T. I. p. 1631.

auf uns gekommen ist. Aber auch die Aktenstücke, welche von den Antiochenern und vom Kaiser herrühren, sind zu mangelhaft, als daß wir in das Detail der Verhandlungen zu Chalcedon gehörig hineinblicken könnten. Wir glauben das Wenige, was bekannt ist, in folgende chronologische Reihe ordnen zu dürfen. Oben an steht der vorhin schon genannte kurze Bericht der antiochenischen Deputirten an ihre Committenten, worin sie die Ankunft des Kaisers am 11. Gorpiäus (11. September) 431 melden. Einige Tage später schickten sie wieder ein kurzes Schreiben an die Ihrigen nach Ephesus ab, und gaben darin Nachricht von der ersten Verhandlung, welche zu Chalcedon in Gegenwart des Kaisers stattgehabt habe. Sie sind voll Freude, denn der Kaiser habe ihre Vorträge sehr günstig aufgenommen, und sie hätten über ihre Gegner gesiegt. Was Letztere vorlasen, habe übeln Eindruck gemacht. Immer und immer hätten dieselben ihren Cyrill hervorgehoben und gebeten, daß er selbst erscheinen und seine Sache führen dürfe. Sie hätten dieß jedoch nicht erreicht, sondern man dringe darauf, daß über den Glauben verhandelt und die Lehre der hl. Väter befestigt werden müsse. Weiterhin hätten sie, die Antiochener, den Acacius von Melitene, einen Freund Cyrills, widerlegt, weil er behauptet, die Gottheit sei leidensfähig (vgl. S. 238). Ueber diese Blasphemie habe sich der Kaiser so geärgert, daß er seinen Purpurmantel schüttelte. Auch der ganze Senat stimme ihnen bei. Zuletzt habe der Kaiser befohlen, daß jeder Theil eine schriftliche Darstellung seines Glaubens ihm überreichen solle. Sie hätten erwiedert: keine andere Glaubenserklärung als die nicänische abgeben zu können, und auch dieß habe dem Kaiser sehr gefallen. Ganz Constantinopel komme zu ihnen heraus und bitte sie, für den Glauben tapfer zu kämpfen. Schließlich legen sie zwei für den Kaiser bestimmte Exemplare der nicänischen Glaubenserklärung bei, damit das Conciliabulum dieselben eigenhändig unterzeichne [1]).

Die Antiochener zu Ephesus waren darüber hoch erfreut, schickten die zwei unterschriebenen Urkunden alsbald zurück, und versicherten in dem Antwortschreiben an ihre Gesandten, daß sie lieber sterben als einen der häretischen Sätze Cyrills annehmen wollten. Seien aber diese Sätze häretisch, so seien auch alle die Absetzungsurtheile, welche die Anhänger

1) Den griechischen Originaltext dieses Schreibens haben wir nicht mehr, wohl aber zwei nicht merklich von einander abweichende lateinische Uebersetzungen, bei *Mansi*, T. IV. p. 1411 u. T. V. p. 795. Die erstere findet sich auch bei *Harduin*, T. I. p. 1572. Vgl. Fuchs, a. a. O. S. 179.

dieſer Sätze ausgeſprochen hätten (ſie meinen namentlich die gegen Neſtorius, wie aus dem folgenden Briefe erhellt), völlig null und nichtig. Man vertraue auf die Geſandten, daß ſie vom Kaiſer die Verwerfung ſowohl der Kapitel (der Anathematismen) Cyrills als jener Abſetzungsurtheile erlangen würden, und überſchicke ihnen ein Exemplar der kürzlich von Cyrill verfaßten Erklärung ſeiner Anathematismen, damit ſie ſeine Gottloſigkeit um ſo leichter beweiſen könnten [1]).

Dieſes Schreiben war von 42 Anhängern der antiocheniſchen Partei, den Tranquillinus von Antiochien in Piſidien an ihrer Spitze, unterzeichnet [2]); zugleich überſandten ſie ein Schreiben an den Kaiſer, worin ſie für die freundliche Aufnahme ihrer Deputirten danken, den Eifer des Kaiſers für den Glauben rühmen, und für Neſtorius, ohne ihn direkt zu nennen, Fürbitte einlegen, da ſeine Abſetzung durch die häretiſche Partei Cyrills ungültig ſei (nos humillime supplicantes pietas vestra suscipiat *pro illa persona*, cui praejudicium factum est ab eis, qui haeretica Cyrilli Alexandrini capitula susceperunt) [3]). Früher, als der Kaiſer über Neſtorius zugleich wie über Cyrill und Memnon die Abſetzung ausſprach, hatten ſie feige geſchwiegen und ſogar die kaiſerliche Weisheit belobt, und ſich ganz von Neſtorius losgeſagt, wie ihnen ſelbſt Einer der Ihrigen, Alexander von Hierapolis, bitter vorwarf (S. 212). Jezt dagegen ſchien ihnen der Zeitpunkt gekommen, die Maske abzuwerfen und wieder für Neſtorius aufzutreten. Doch ſie täuſchten ſich, und ihre ſanguiniſchen Hoffnungen beeilten ſich nicht im Geringſten, in Erfüllung zu gehen. Es wurden vielmehr zu Chalcedon nach jener obenerwähnten erſten noch vier weitere Sitzungen oder Verhandlungen in Gegenwart des Kaiſers abgehalten, über deren Detail uns jedoch keine Nachrichten aufbewahrt ſind. Höchſtens gehören ein paar kleine Fragmente Theodorets [4]), eine Polemik gegen die Cyrillianer enthaltend, den Reden an, welche er bei dieſen Verhandlungen gehalten haben mag. Die übrigen

---

1) Bei *Harduin*, T. I. p. 1577 u. *Mansi*, T. IV. p. 1417 und im Synodicon, ibid. T. V. p. 795—797.

2) Dieſe Unterſchriften finden ſich nur in einer der beiden Ueberſetzungen bei *Mansi*, T. V. p. 797 u. *Harduin*, T. I. p. 1578.

3) Bei *Harduin*, T. I. p. 1579 u. *Mansi*, T. IV. p. 1419 und im Synodicon, ibid. T. V. p. 797.

4) In Schulze's Ausg. der Werke Theodoret's, T. V. p. 104 u. 105, und bei *Harduin*, T. III. p. 136 u. *Mansi*, T. IX. p. 292 sq. unter den Akten der 5ten allg. Synode, Collat. V.

noch vorhandenen Urkunden ſind ſämmtlich erſt nach jener Sitzung abgefaßt, ſo vor Allem ein Schreiben der antiocheniſchen Deputirten an den Erzbiſchof Rufus von Theſſalonich, der den Biſchof Julian von Sardica, ein Mitglied des Conciliabulums [1]), ſchriftlich ermahnt hatte, dem nicäniſchen Symbolum nichts beifügen und nichts von ihm wegnehmen zu laſſen. Die Deputirten loben ihn deßhalb, ſprechen wieder von dem Apollinarismus Cyrills, von ihrem eigenen Kampfe für den nicäniſchen Glauben, von der Abſetzung Cyrills und Memnons, von der Unmöglichkeit ihrer Reſtitution (weil ſie geiſtliche Funktionen fortgeſezt), und von der Hartnäckigkeit der Cyrill'ſchen Partei. Der Kaiſer habe die Geſandten derſelben ſchon in 5 Sitzungen ermahnt, entweder die Cyrill'ſchen Kapitel, als dem Glauben widerſtrebend, zu verwerfen, oder deren Conformität mit der Lehre der hl. Väter in einer Diſputation nachzuweiſen. Sie ſelbſt, die Antiochener, hätten ausführliche Beweiſe gegen dieſe Sätze ſammt Belegen aus Baſilius von Cäſarea, Athanaſius, Damaſus von Rom und Ambroſius von Mailand geſammelt, und ſie geben davon dem Rufus Einiges (aber keine patriſtiſchen Stellen) zum Beſten, um zu zeigen, daß Cyrill ein Arianer und Eunomianer ſei. Ganz gleicher Anſicht mit ihnen ſeien viele morgenländiſche und ſelbſt lateiniſche Biſchöfe. So habe Biſchof Martin von Mailand an ſie geſchrieben und das Buch des hl. Ambroſius de dominica incarnatione überſchickt, welches das Gegentheil jener häretiſchen Kapitel lehre [2]). Uebrigens hätten Cyrill und Memnon nicht blos den Glauben verfälſcht, ſondern auch alle canoniſchen Satzungen verlezt und Excommunicirte und Häretiker, Pelagianer und Euchiten in ihre Gemeinſchaft aufgenommen, um ihre Anzahl recht groß zu machen. Sie hätten geglaubt, durch Menſchen und durch Aufwendung von vielem Gelde den Glauben der Väter überwinden zu können. Rufus ſolle nur ihre Bemühungen vergeblich machen helfen, ſich vor der Gemeinſchaft mit ihnen hüten und in Nähe und Ferne verkünden, daß

1) Julian hat das oben S. 219 f. erwähnte Schreiben an die Deputirten (*Mansi*, T. V. p. 797. *Harduin*, T. I. p. 1578) mit unterzeichnet; ebenſo ſchon beim Beginn der epheſ. Synode die Proteſtation gegen ihre Eröffnung vor Ankunft des Johannes von Antiochien; ſ. oben S. 167.

2) Vgl. hiegegen die Bemerkung des Baluzius bei *Mansi*, T. V. p. 807 Nota a. Er vermuthet, Biſchof Martin von Mailand habe von einer Spaltung der Synode von Epheſus gar noch nichts wiſſen können, an dieſe überhaupt geſchrieben, und ſein Brief ſei dann während der Unterdrückung der Orthodoxen in die Hände der Antiochener gekommen. Es werde ja ſonſt überall geſagt, auch von Theodoret, daß die Lateiner auf der antineſtorianiſchen Seite ſtünden.

ihre Kapitel apollinaristisch seien. Endlich liege ein Exemplar der von ihnen dem Kaiser überreichten Schrift vor, worin sie den nicänischen Glauben ausgesprochen und die Cyrill'schen Kapitel widerlegt hätten ꝛc. [1]).

§ 148.

Der Kaiser entscheidet zu Gunsten der Orthodoxen und ruft ihre Deputirten nach Constantinopel.

Noch mehr hatten sich die Aussichten der Antiochener bereits getrübt, als Theodoret von Chalcedon aus an Alexander von Hierapolis Folgendes schrieb: „keine Art der Freundlichkeit, keine Art der Strenge, keine Art der Ermahnung, keine Art der Beredtsamkeit sei von ihnen bei dem Kaiser und seinem Senate unversucht gelassen worden, damit nur das nicänische Symbolum angenommen und die neueingeführte Häresie verworfen werde. Aber bis auf den heutigen Tag hätten sie nichts bewirkt, obgleich sie dem Kaiser sogar geschworen, es sei unmöglich, sich mit Cyrill und Memnon zu vergleichen. So oft sie über Nestorius bei dem Kaiser oder dem Senate hätten sprechen wollen, seien sie des Abfalls (von ihren frühern Beschlüssen) beschuldigt worden, so groß sei die Feindschaft gegen ihn, und der Kaiser habe entschieden erklärt: es dürfe Niemand mehr über diesen Mann mit ihm reden. Doch würden sie sich, so lange sie hier seien, um diesen Vater Nestorius bemühen, überzeugt, daß ihm Unrecht geschehen sei. Sie wünschten übrigens allgemein, von hier befreit zu werden, denn es sei nichts Gutes mehr zu hoffen, weil die Richter (die kaiserlichen Beamten, die zwischen den beiden Parteien entscheiden sollten) dem Golde zugänglich seien und behaupten: die Gottheit und Menschheit machen nur eine Natur. Das Volk (von Constantinopel) dagegen halte sich trefflich und komme vielfach zu den antiochenischen Deputirten heraus. Sie hätten deßhalb angefangen, Reden an dasselbe und gottesdienstliche Zusammenkünfte mit ihnen in der großen kaiserlichen Aula zu Rufinianum zu halten. Der Clerus und die Mönche seien ihnen aber aufsäßig und so seien sie einmal bei ihrer Rückkehr von der Versammlung mit Steinen geworfen und Mehrere verwundet worden [2]). Der Kaiser habe es er-

1) *Mansi*, T. IV. p. 1411—1418. *Harduin*, T. I. p. 1571.

2) Die Stelle: et vulnerarentur multi ex laicis et falsis monachis, qui nobiscum erant, muß nach der entsprechenden in der zweiten Denkschrift der antiochen. Deputirten an den Kaiser (s. unten S. 225 und *Mansi*, T. IV. p. 1404. *Harduin*, T. I. p. 1566) dahin corrigirt werden: et vulnerarentur multi qui nobis-

fahren und zu Theodoret, als er ihm begegnete, geſagt: ihr verſammelt euch mit Unrecht; dieſer aber habe freimüthig erklärt, wie unbillig es ſei, daß die Excommunicirten (die Cyrill'ſche Partei) ihren Gottesdienſt in den Kirchen halten dürfen, ihnen dagegen alle Kirchen verſperrt ſeien (Volk, Clerus und Biſchof von Chalcedon waren orthodox). Der Kaiſer ſolle es machen, wie ſein Comes Johannes zu Epheſus, und beiden Parteien den Gottesdienſt gleichmäßig verbieten. Der Kaiſer habe erwiedert: ich kann dem Biſchof von Chalcedon ſolches nicht befehlen, habe aber die Verſammlung der Antiochener (ohne Abendmahl) für die Zukunft nicht verboten. Dieſelben würden bis jezt ſehr viel beſucht; ſie ſelbſt aber ſeien immer in Gefahr wegen der Mönche und Cleriker und müßten einerſeits Gewaltthaten, andererſeits Gleichgültigkeit (auf des Kaiſers Seite) erfahren [1])."

In Bälde ſollten ſie noch Aergeres erleben. An der Möglichkeit einer Ausgleichung zweifelnd, kehrte der Kaiſer plötzlich von Chalcedon nach Conſtantinopel zurück, ohne daß die Deputirten der Antiochener ihm folgen durften, während er denen der orthodoxen Partei nachzukommen und ſtatt des abgeſezten Neſtorius einen andern Biſchof für Conſtantinopel zu ordiniren befahl [2]). Die Antiochener, welche noch immer weitere Sitzungen erwartet hatten, waren darüber höchlich betrübt, wollten aber doch die Hoffnung noch nicht aufgeben, in Diſputationen über ihre Gegner zu ſiegen, und ſchickten darum alsbald dem Kaiſer eine Denkſchrift nach [3]), von der wir nicht mehr das griechiſche Original, wohl aber noch zwei alte lateiniſche Ueberſetzungen beſitzen, die ſehr merklich von einander abweichen und an manchen Stellen ſichtlich corrumpirt ſind. Im Ganzen iſt derjenige Text, den das Synodicon Irenäi bei *Mansi*, T. V. p. 802 sqq. gibt, weniger verdorben als der andere bei *Mansi*, T. IV. p. 1401 und *Harduin*, T. I. p. 1563, und wir halten uns darum meiſtens an jenen. Die Urkunde beginnt mit einem heftigen Angriff auf Cyrill und ſeine Anhänger, bezüchtigt ihn ſelbſt der Häreſie und ſchiebt ihm (wie es Neſtorius ſchon früher machte) die Abſicht unter, er habe, um für ſeine eigenen Vergehen ſtraflos zu bleiben (ſ. oben S. 150 u. 177),

cum erant, a laicis et falsis monachis. In der zweiten Denkſchrift heißt es nämlich: a servis, monachorum habitu indutis.

1) *Mansi*, T. IV. p. 1407. T. V. p. 799. *Harduin*, T. I. p. 1568.

2) S. unten S. 225, 227 u. 232.

3) Daß ſie nach der Abreiſe des Kaiſers dieſem nach Conſtantinopel nachgeſchickt worden ſei, ſagt die Ueberſchrift bei *Harduin*, T. I. p. 1563 und *Mansi*, T. V. p. 802; vgl. ibid. T. IV. p. 1401. Note 1.

die ganze Verwirrung veranlaßt und die Andern durch allerlei Verſprechungen verführt. Daran knüpft ſich die Verſicherung, wie gerne die Antiochener ſchweigen würden, wie aber ihr Gewiſſen, weil es ſich um den Untergang des Glaubens handle, dringend fordere, ſich bittend an den Kaiſer zu wenden, der nächſt Gott Beſchützer der Welt ſei. Sie beſchwören ihn nun bei Gott, der Alles ſehe, bei Chriſtus, der Alle richten werde, bei dem hl. Geiſte, durch deſſen Gnade er regiere, und bei den Engeln, die ihn beſchützen [1]), daß er die Religion, die jezt angegriffen ſei, räche, die Vertilgung der häretiſchen Kapitel Cyrill's befehle und verordne, daß Jeder, der dieſelben unterſchrieben habe und trotz der von den Antiochenern angebotenen Verzeihung in ſeiner Streitſucht beharre [2]), hieher kommen müſſe (zu einer neuen Diſputation über die theologiſche Streitfrage in Anweſenheit des Kaiſers) und nach dem Urtheile des Kaiſers den kirchlichen Geſetzen gemäß beſtraft werden ſolle. Der Kaiſer könne nichts Beſſeres thun zum Danke dafür, daß Chriſtus ihm ſchon ſo viele Siege über die Perſer und andere Barbaren verliehen habe. Uebrigens ſei es nöthig, daß die Verhandlungen (die Diſputationen der beiderſeitigen Deputirten) in Gegenwart des Kaiſers ſchriftlich geführt würden. Er möge dann entſcheiden, ob diejenigen, welche den wahren Glauben unterdrücken und doch über ihre neuen Lehren nicht Rede ſtehen und nicht über ſie diſputiren wollten, fortan würdig ſeien, Lehrer zu heißen. Sie hätten ſich unter einander verſchworen und wollten kirchliche Prärogative als Lohn der Gottloſigkeit (ihren Anhängern) verleihen und die canoniſche Ordnung verſchieden verletzen, wenn der Kaiſer dieß nicht hindere [3]). Ja Lezterer werde ſehen, wie ſie in Bälde, wenn ſie den Glauben Chriſti überwunden, die Siegesbeute als Lohn des Verraths austheilen würden. Schon früher habe ſich Juvenal von Jeruſalem Manches herausgenommen (früher hätten ſie jedoch dazu geſchwiegen), und ſeine Plane auf beide

1) Die andere Verſion bei *Mansi*, T. IV. p. 1402 fügt hier ein, daß der Kaiſer ſelbſt von der Verſchmiztheit gewiſſer Leute gleichſam belagert werde, die ihre häretiſchen Sätze zur Geltung bringen wollten.

2) Nach S. 211 hatten die Antiochener den angeblich von Cyrill Verführten Verzeihung angeboten, wenn ſie ihre Unterſchrift der Anathematismen zurücknehmen würden. Sie hatten dieß jedoch verweigert. — Die andere Ueberſetzung bei *Mansi*, T. IV. p. 1402 gibt den Sinn: „ſie wollen nicht diſputiren" (ſ. d. Folgende).

3) Wie das Folgende zeigt, bezieht ſich das hauptſächlich auf Jeruſalem. Die Antiochener beſchuldigen ſomit die Cyrill'ſche Partei, dem Juvenal von Jeruſalem zum Lohne ſeiner Hülfe ihre Unterſtützung bei ſeinem Streben nach höherer hierarchiſcher Stellung zugeſichert zu haben. In der That aber hat Cyrill, wie wir oben S. 196 ſahen, das Gegentheil gethan.

Phönicien und Arabien ſeien ihnen wohl bekannt. Dieſen Beſtrebungen gegenüber hoffen ſie auf das Gericht Gottes und auf die Frömmigkeit des Kaiſers; im gegenwärtigen Augenblicke aber legen ſie vor Allem und allein für die Reinheit des Glaubens Fürbitte ein, damit dieſer, der ſeit Conſtantin ſo herrlich glänze und gerade unter dem gegenwärtigen Kaiſer nach Perſien verbreitet worden ſei, nicht im kaiſerlichen Palaſte ſelbſt unterdrückt werde. Wenn irgend Jemand gleichgültig ſein dürfte in Betreff der Religion, ſo ſei dieß eher jeder Andere, als der Kaiſer, dem Gott die Gewalt über die ganze Welt anvertraut habe. Seinem Urtheile ſeien ſie gänzlich ſich zu fügen bereit, denn Gott erleuchte ihn, daß er den (in der vorgeſchlagenen Diſputation) zu verhandelnden Gegenſtand vollſtändig erfaſſe. Würde aber eine ſolche neue Diſputation unmöglich ſein, ſo möge der Kaiſer ſie nach Hauſe und in ihre Bisthümer entlaſſen.

Kurze Zeit ſpäter richteten ſie eine zweite Denkſchrift an den Kaiſer und erzählen darin von ihrem Standpunkte aus den ganzen Verlauf der Synode von Epheſus und die Berufung der Deputirten nach Chalcedon. Sie ſagen weiter: die Gegenpartei habe ſich mit ihnen zu Chalcedon in keine Colloquien über die Cyrill'ſchen Sätze eingelaſſen, und dieſer Partei, obgleich in der Häreſie verharrend, habe man zu Chalcedon geſtattet, die Kirche zu beſuchen und Gottesdienſt zu halten, während ſie, die Antiochener, ſchon ſo lange zu Epheſus und hier der hl. Synaxis entbehren müßten. Ja ſie hätten noch vieles Andere erduldet und ſeien ſogar von Knechten, die als Mönche verkleidet waren, mit Steinen geworfen worden. Der Kaiſer habe ihnen eine nochmalige Sitzung zugeſagt, ſei aber nach Conſtantinopel abgereist und habe der Gegenpartei, die doch excommunicirt ſei, befohlen, nachzukommen, Gottesdienſt zu halten und ſogar (einen neuen Biſchof für Conſtantinopel) zu ordiniren [1]). Sie, die antiocheniſchen Deputirten, dagegen dürften weder nach Conſtantinopel, noch nach Hauſe gehen. Mit ihnen gleichgeſinnt ſeien die Biſchöfe von Pontus, Aſien, Thracien, Illyrikum und ſelbſt von Italien, welche die Cyrill'ſche Lehre nie gutheißen würden und dem Kaiſer eine Schrift des hl. Ambroſius, die der neuen Häreſie widerſpreche, überſandt hätten (vgl. S. 221). Zum Schluſſe bitten ſie, doch ja keinen Biſchof für Conſtantinopel ordiniren zu laſſen, bevor über den rechten Glauben entſchieden ſei [2]).

1) Das Gleiche beſagt auch die einzige, von orthodoxer Seite kommende Notiz bei *Mansi*, T. V. p. 255 u. 659. *Harduin*, T. I. p. 1667.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1403. T. V. p. 805. *Harduin*, T. I. p. 1565.

Der Kaiſer antwortete durch ein kurzes, an die geſammte Synode zu Epheſus, d. h. an beide Theile gemeinſam gerichtetes Dekret, worin er bedauert, daß die Zwietracht noch immer fortdaure, und allen Synodalmitgliedern befiehlt, von Epheſus nach Hauſe zu gehen und ihre biſchöflichen Stühle wieder einzunehmen. Nur Cyrill und Memnon ſollten abgeſezt bleiben [1]).

Die antiocheniſchen Deputirten richteten jezt ihre dritte Denkſchrift an den Kaiſer: „einen ſolchen Ausgang hätten ſie nicht erwartet, aber ihre Beſcheidenheit habe ihnen geſchadet. So lange ſeien ſie zu Chalcedon zurückgehalten worden, und jezt ſchicke man ſie nach Hauſe, während diejenigen, welche Alles verwirrten und die Kirche ſpalteten, geiſtliche Funktionen ausüben, Gottesdienſt halten, Ordinationen vollziehen und das Gut der Armen auf ihre Soldaten verwenden. Und doch ſei Theodoſius nicht blos für dieſe Kaiſer, ſondern auch für die Antiochener, und der Orient ſei kein kleiner Theil ſeines Reiches. Er ſolle den Glauben nicht verachten, auf den er getauft ſei, für den ſo viele Martyrer geblutet hätten, durch den er die Barbaren beſiegt habe, und deſſen er jezt bei dem afrikaniſchen Kriege gar ſehr bedürfe. Gott werde ihn ſchützen, wenn er den Glauben ſchütze und den Leib der Kirche nicht zerreißen laſſe. Sie verſichern den Kaiſer nochmals, daß die Cyrillianer die Irrthümer des Apollinaris, Arius und Eunomius wiederholen und unerlaubter Weiſe geiſtliche Funktionen verrichten. Der größte Theil des Volkes dagegen ſei noch geſund und um den Glauben ſehr bekümmert. Werde der Kaiſer trotz ihrer Beſchwörung die rechte Lehre nicht annehmen, ſo ſchütteln ſie den Staub von ihren Füßen, mit Paulus rufend: „wir ſind unſchuldig an eurem Blute“ [2]).

§ 149.

Die epheſiniſche Synode wird entlaſſen.

Aber auch dieß machte keinen Eindruck, im Gegentheile ſtellte ſich der Kaiſer jezt noch entſchiedener als früher auf die Seite der Orthodoxen

---

1) *Mansi*, T. V. p. 798. Nach einem ſpäter zu erwähnenden Briefe des Acacius von Beröa hatte der Kaiſer die Abſetzung des Cyrill und Memnon deßhalb auf's Neue beſtätigt, weil es ſich gezeigt, daß der Eunuche Scholaſtikus Geſchenke von Cyrill angenommen habe. S. unten S. 229. — Tillemont (Mémoires etc. T. XIV. p. 484) vermuthet, dieß neue Edikt ſei ſchnell wieder zurückgenommen worden, weil die antiocheniſchen Deputirten nirgends darüber jubiliren.

2) *Mansi*, T. IV. p. 1405. *Harduin*, T. I. p. 1566.

und erließ, nachdem dieſe ſeinem Befehle gemäß einen neuen Biſchof für Conſtantinopel in der Perſon des dortigen Prieſters Maximian ordinirt hatten [1]), ein neues Dekret an die Synode von Epheſus, unter welchem Titel er dießmal nicht mehr, wie früher, beide Parteien, ſondern nur die Verſammlung der Orthodoxen verſteht, doch auch dieſe nicht eben freundlich behandelt und ſeinen Verdruß über das Mißlingen ſeiner Einigungsplane nicht verbirgt. Er ſagt: „weil ihr nicht bewogen werden konntet, mit den Antiochenern euch zu vereinigen, und auch in keine Colloquien über die Differenzpunkte euch einließet, ſo befehle ich, daß die orientaliſchen Biſchöfe in ihre Kirchen zurückkehren und die epheſiniſche Synode ſich auflöſe. Auch Cyrill ſoll nach Alexandrien (in ſein Bisthum) zurückkehren und Memnon Biſchof von Epheſus bleiben. Zugleich thun wir euch zu wiſſen, daß wir, ſo lange wir leben, die Orientalen nicht verurtheilen werden, denn ſie ſind in unſerer Gegenwart nicht überwieſen worden, und Niemand wollte mit ihnen diſputiren. Uebrigens wenn ihr den Kirchenfrieden (mit den Orientalen = Antiochenern) wollt, d. h. wenn ihr euch mit ihnen noch zu Epheſus vergleichen wollt, ſo thut mir dieß ſogleich zu wiſſen; wenn nicht, ſo denket an eure Heimreiſe. Wir ſind nicht Schuld (daß keine Einheit zu Stande kam), Gott aber kennt die Theilhaber der Schuld" [2]).

Ein Beiſatz zu dieſem kaiſerlichen Edikte im Synodicon (*Mansi*, T. V. p. 805) meldet, daß Cyrill ſchon vor Ankunft dieſes Dekrets aus ſeiner Haft entlaſſen worden ſei und die Rückreiſe nach Alexandrien angetreten habe. Aus der kurz zuvor citirten einzigen Mittheilung von orthodoxer Seite erfahren wir weiterhin, daß Cyrill am 3. Athyr, d. i. 30. Oktober, 431 in Alexandrien angelangt und mit großem Jubel empfangen worden ſei. Ueberdieß wurde er in Bälde auch durch ein ſehr freundliches Schreiben des neuen Biſchofs von Conſtantinopel erfreut [3]).

Nicht ſo ſchnell, als Cyrill, ſcheinen die antiocheniſchen Deputirten von Chalcedon nach Hauſe zurückgekehrt zu ſein. Sie fertigten wenigſtens, nachdem Cyrill und Memnon ſchon befreit und das kaiſerliche Entlaſſungs-

---

1) Wir erfahren dieß aus der einzigen, oben erwähnten Nachricht, die von orthodoxer Seite ſtammt, bei *Mansi*, T. V. p. 255 u. 659. *Harduin*, T. I. p. 1667.

2) Früher hatte man dieß Edikt nur lateiniſch im Synodicon, bei *Mansi*, T. V. p. 805. Cotelier aber gab es zuerſt griechiſch heraus in ſ. Monim. eccl. graecae, T. I. p. 41, woraus es *Harduin*, T. I. p. 1615 und *Mansi*, T. IV. p. 1465 entlehnten.

3) *Mansi*, T. V. p. 258 u. 659. *Harduin*, T. I. p. 1667.

edikt ſchon erſchienen war, einen neuen, ihren dritten und lezten Bericht an die Ihrigen, worin ſie über alles Geſchehene referiren und für Neſtorius, wenn irgend noch möglich, auch ferner noch wirken zu wollen verſprechen. Bis jezt aber ſeien alle ihre Verſuche erfolglos geblieben, denn allhier werde Jedermann ſchon bei Nennung des Namens Neſtorius unangenehm afficirt. Zugleich melden ſie, wie ſie in Anbetracht deſſen, daß die Cyrillianer durch Liſt, Gewalt, Schmeichelei und Geſchenke Alle zu berücken ſuchten, den Kaiſer öfters gebeten hätten, er möchte ſie und die Synode zu Epheſus entlaſſen. Denn ein längeres Verweilen ſei jezt völlig unnüz, indem Cyrill (wohl die Partei des Cyrill) beharrlich jedes Colloquium verweigere. Der Kaiſer habe endlich nach wiederholten Ermahnungen den Beſchluß gefaßt, daß Alle in ihre Heimath zurückkehren, Cyrill aber und Memnon in ihren Würden bleiben ſollten, und Cyrill könne nun Alle durch ſeine Geſchenke berücken, ſo daß der Schuldige in ſein Bisthum zurückkehre, der Unſchuldige aber in's Kloſter geſteckt werde [1]).

Unmittelbar vor ihrer wirklichen Abreiſe von Chalcedon hielten die Antiochener nochmal Reden an die von Conſtantinopel herüber zu ihnen gekommenen Neſtorianer. Von zweien derſelben haben wir noch beträchtliche Bruchſtücke. In der einen Rede, welche Theodoret hielt, klagte er, daß ſie, die Antiochener, wegen ihres Feſthaltens an Chriſtus gehindert würden, nach Conſtantinopel zu gehen, daß aber dafür das himmliſche Jeruſalem ihrer harre. Seine Zuhörer ſeien von Conſtantinopel über die furchtbaren Fluthen der Propontis (bei Chalcedon mündet der Bosporus in die Propontis) herübergekommen, um ſeine Stimme zu hören, weil ſie in dieſer ein Abbild der Stimme ihres Hirten (Neſtorius) erblicken zu können glaubten. Er geht nun auf das Lob des Neſtorius über und ruft Wehe über ſeine Verfolger. Nicht minder pathetiſch kommt er dann auf den Ausdruck der Orthodoxen: „Gott hat gelitten" (vgl. S. 238), zu ſprechen und ſezt ſie dafür tief unter die Heiden herunter [2]).

Nach Theodoret ergriff der Patriarch Johann von Antiochien das Wort, und auch von ſeiner Rede haben wir noch ein Bruchſtück, worin

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1420. T. V. p. 801. *Harduin*, T. I. p. 1579.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 1408. T. V. p. 810. *Harduin*, T. I. p. 1569. In mehreren Exemplaren hat dieſe Rede des Theodoret die Ueberſchrift: dicta in Chalcedone, dum essent abituri. Daß dieſe Zeitangabe richtig ſei, erhellt aus der folgenden Rede des Johannes von Antiochien. — Ganz ohne Grund hat Lupus gezweifelt, ob dieſe Rede wirklich dem Theodoret angehöre. Vgl. dagegen Garnier, in ſ. Ausg. der Werke Theodoret's (neu edirt v. Schulze, T. V. p. 106).

er die Zuhörer grüßt und zugleich von ihnen Abſchied nimmt, ſie zur Standhaftigkeit im Glauben ermahnt und verſichert, daß ſie jezt aus bloſen Gläubigen Confessores geworden ſeien. Uebrigens ſollten ſie ſich ja nicht zu der Meinung verleiten laſſen, als ob Gott leidensfähig wäre, denn die Naturen ſeien nur verbunden, nicht vermiſcht. Daran ſollten ſie feſthalten und Gott werde mit ihnen ſein [1]).

§ 150.

Verleumdungen Cyrills und der hl. Pulcheria.

Wir ſahen, wie die Antiochener wiederholt den Cyrill und ſeine Freunde beſchuldigten, durch Beſtechungen den merkwürdigen Umſchwung in den Anſichten und dem Benehmen des Hofes bewirkt zu haben. Die wichtigſte Urkunde hierüber iſt ein Brief des uns ſchon bekannten hundertzehnjährigen Biſchofs Acacius von Beröa an Biſchof Alexander von Hierapolis, welcher von Johann von Antiochien, Theodoret u. A. erfahren zu haben verſichert, daß der Kaiſer früher gänzlich auf Seite der Antiochener geweſen ſei, daß aber Cyrill den vielvermögenden Eunuchen Scholaſtikus, von dem wir ſchon oben (S. 200 u. 226, Note 1) gehört, und viele Andere beſtochen habe. Als dieſer geſtorben, habe der Kaiſer unter ſeinem Nachlaſſe den ſchriftlichen Beweis gefunden, daß er von Cyrill viele Pfunde Goldes empfangen habe. Paulus, ein Bruderſohn Cyrills [2]) und Beamter zu Conſtantinopel, habe dieſe Zahlungen beſorgt. Der Kaiſer habe deßhalb die Abſetzung Cyrills und Memnons beſtätigt, aber Cyrill ſei aus der Haft zu Epheſus entwichen, und die Mönche zu Conſtantinopel hätten den Kaiſer ſozuſagen gezwungen, die Synode zu entlaſſen und ihre Wünſche (wohl darunter die Befreiung Cyrills) zu erfüllen [3]).

Dieſe Nachricht, welche Acacius, wie er ſelbſt angibt, nur vom Hörenſagen hatte, und welche auch die, ſo ſie ihm mittheilten, wieder nur von Andern gehört haben konnten (ſie durften ja gar nicht nach Conſtantinopel kommen), erregt ſchon auf den erſten Blick einige Bedenken. Wir wiſſen, daß jener Scholaſtikus früher ein Patron des Neſtorius war, ſpäter jedoch

---

1) *Mansi*, T. IV. p. 1410. T. V. p. 812. *Harduin*, T. I. p. 1571. *Theodoret.* Opp. ed. Schulze, T. V. p. 110.

2) Er war nicht Bruderſohn, ſondern Schweſterſohn Cyrills, Sohn der Iſidora. Vgl. die Schrift, welche ſein Bruder Athanaſius, Prieſter von Alexandrien, dem Concil von Chalcedon überreichte, *Harduin*, T. II. p. 331. *Mansi*, T. VI. p. 1022 sqq.

3) *Mansi*, T. V. p. 819.

ſich der andern Seite zuneigte und ſonach ganz wohl der Fürſprecher dieſer bei dem Kaiſer ſein konnte. Richtig iſt auch, daß Theodoſius nach Beendigung der Conferenzen zu Chalcedon Anfangs die Abſetzung des Cyrill und Memnon wiederholte; aber kaum glaubbar iſt, daß, wenn er die fragliche Beſtechung entdeckt und deßhalb das Edikt gegen Cyrill und Memnon erneuert gehabt hätte, er ſchon ſo kurze Zeit nachher Beiden wieder volle Freiheit gegeben und ſie in ihre Bisthümer reſtituirt haben würde. Dazu kommt, daß die Deputirten der Antiochener, ſo lange ſie in Chalcedon, alſo ganz in der Nähe von Conſtantinopel waren, dieſes Fundes bei dem Tode des Scholaſtikus mit keiner Silbe erwähnen, und doch müßte derſelbe ſchon vor ihrer Abreiſe von Chalcedon (vgl. S. 227) ſich ereignet haben. Und wie gerne hätten ſie, wenn ſie Solches gewußt, darüber triumphirt! Weiterhin iſt auch nicht wahrſcheinlich, daß Cyrill aus ſeinem Gefängniß zu Epheſus habe entweichen können und wollen [1]), und daß, wenn er es wirklich gethan, der Kaiſer ſtatt der Strafe ſogleich ein vollſtändiges Freiheitsdekret nachgeſchickt hätte. Endlich wird nicht Scholaſtikus, ſondern des Kaiſers Schweſter, die hl. Pulcheria, als diejenige bezeichnet, welche hauptſächlich gegen Neſtorius thätig geweſen ſei [2]), wie ſie denn auch deßhalb von deſſen Anhängern ſchrecklich verleumdet wurde. Neſtorius habe ſie einſt, ſagten ſie, eines unerlaubten Verhältniſſes mit ihrem eigenen Bruder bezüchtigt, und darum habe ſie ihn ſo bitter gehaßt [3]).

Wir wollen nicht direkte läugnen, daß Cyrill damals dem Scholaſtikus und Andern Geſchenke gemacht habe, denn daß er ſpäter der Kaiſerin Pulcheria und vielen andern hohen Perſonen Präſente gemacht, ſagt ſein eigener Archidiakon und Syncell Epiphanius, wie wir unten S. 249 des Genauern ſehen werden. Es muß dieß jedoch nicht nach unſerer, ſondern nach orientaliſcher Sitte und orientaliſchen Verhältniſſen beurtheilt werden, wornach ſich Niemand einem Höhern bittend nahen darf, ohne ein Geſchenk mitzubringen, auch wenn ſeine Sache noch ſo gerecht iſt. Das Geſchenkegeben iſt im Orient ganz allgemein, aber nicht alle dieſe Geſchenke ſind Beſtechungen, gar viele ſind blos landesübliche Empfehlungen einer an ſich durchaus gerechten Sache. In Rückſicht auf dieſe

1) Lupus erklärt dieß geradezu für eine Lüge, vgl. *Tillemont*, l. c. p. 485.
2) S. *Leonis* Ep. 79 (59) ed. *Baller.* T. I. p. 1035.
3) *Suidas*, Lexic. s. v. Pulcheria. *Baron.* ad ann. 431. n. 162. Walch, Ketzerhiſt. Bd. V. S. 551.

Sitte des Orients trugen auch die proteſtantiſchen Theologen, welche im 16. und 17. Jahrhunderte eine Union der Griechen mit den Proteſtanten anſtrebten, nicht das geringſte Bedenken, die griechiſchen Prälaten und Würdenträger durch Geſchenke zu erfreuen und in günſtiger Stimmung zu erhalten [1]). Und für Cyrill ſteht die Sache noch viel vortheilhafter. Er wollte auf jeden Fall nur dem alten Glauben, welchem die Beſchenkten von Hauſe aus angehörten, Freunde und Beſchützer erwerben; jene proteſtantiſchen Theologen dagegen ſuchten die griechiſchen Geiſtlichen von den Pflichten abzulenken, die ſie beſchworen hatten.

Drittes Kapitel.

Unionsverhandlungen zwiſchen Cyrill und den Antiochenern. Sturz des Neſtorianismus.

§ 151.

Die Spaltung dauert fort. Synoden zu Conſtantinopel, Tarſus und Antiochien.

Auch nach Auflöſung der epheſiniſchen Synode dauerte die Spaltung, welche ſich während derſelben gebildet, leider noch mehrere Jahre fort, indem die Antiochener in ihrer eigenthümlich verkehrten Stellung beharrten. Für's Erſte wollten ſie zwar die Lehre des Neſtorius nicht entſchieden vertheidigen, traten aber dennoch gelegentlich als Advokaten für dieſelbe auf und ſuchten ihre eigene dogmatiſche Unentſchiedenheit durch das formal katholiſche Bollwerk: nil innovetur (am nicäniſchen Symbolum) zu ſchützen und zu decken. Ebenſo rein formal war der Standpunkt, den ſie zweitens in Betreff der Perſon des Neſtorius feſthielten. Daß er materiell mit Recht abgeſezt worden ſei, wollten ſie weder zugeben, noch läugnen; dagegen erklärten ſie die Sentenz gegen ihn formell beharrlich für ungültig, weil dieſelbe zu früh, vor Ankunft der Antiochener, von der Synode ſei ausgeſprochen worden. Daraus reſultirte drittens, daß ſie die am 25. Oktober 431 [2]) vollzogene Wahl eines neuen Biſchofs für Conſtantinopel, Maximian, ebenfalls beanſtanden, und weil der Stuhl

1) Vgl. meine Abhandlung über Cyrillus Lukaris ꝛc. in der Tübing. theol. Quartalſchr. 1843. S. 541 ff.

2) *Socrat.* hist. eccl. VII. 37.

nach ihrer Meinung nicht erledigt war, entſchieden verwerfen mußten. Poſitiv und dogmatiſch ſprachen ſie ſich viertens nur in einem Punkte, nämlich über die Lehre Cyrills, aus, indem ſie einzelne minder adäquate und mißverſtändliche Ausdrücke deſſelben, alle von ihm gegebenen Erläuterungen nicht beachtend, durch willkührliche Conſequenzmacherei des Apollinarismus, Arianismus, Eunomianismus und aller möglichen andern Ketzereien beſchuldigten. Es iſt eigen, gegen dieſe Ketzerriecherei im Großen haben Walch und andere Hiſtoriker nicht ein leiſes Wörtchen der Mißbilligung zu ſagen, während ihnen keine Phraſe ſtark genug iſt, um Cyrills Auftreten gegen Neſtorius zu geiſeln. — Die fünfte Behauptung endlich, auf welcher die Antiochener beharrten, war der Satz: Cyrill und Memnon ſind von uns abgeſezt worden und können ihre Stühle rechtlich nie mehr in Beſitz nehmen.

Wie wir ſchon früher ſahen, war die Beſtellung eines neuen Biſchofs für Conſtantinopel durch die Abgeordneten der orthodoxen Majorität von Epheſus, die der Kaiſer deßhalb von Chalcedon nach der Hauptſtadt berufen hatte, vermittelt worden. Man dachte Anfangs an den gelehrten Prieſter Philippus Sidetes und an den Biſchof Proklus, der in ſeinem Bisthum Cyzikus widerrechtlich nicht war angenommen worden, ſich aber ſtets durch antineſtorianiſchen Eifer ausgezeichnet hatte. Endlich vereinigte man ſich in der Perſon des Mönchs und Prieſters Maximian, der den griechiſchen Menologien zu Folge aus Rom gebürtig war, ſeit lange im Clerus von Conſtantinopel gedient und durch Frömmigkeit und Anſpruchsloſigkeit ſich einen ſehr guten Namen erworben hatte. Sokrates ſagt von ihm, daß er nicht gerade gelehrt und ein Freund des ruhigen und beſchaulichen Lebens geweſen ſei [1]). Eine ſolche von Herrſchſucht freie und friedſame Natur war für Conſtantinopel eine wahre Wohlthat und ganz geeignet, die Parteien zu verſöhnen, ſo daß nur noch eine kleine neſtorianiſche Gemeinde daſelbſt ihr Leben einige Zeit friſtete.

Im Verein mit den orthodoxen Synodaldeputirten und mit ihnen eine Art Synode (zu Conſtantinopel) bildend, zeigte Maximian ſogleich den übrigen Biſchöfen die geſchehene Wahl an und überſandte ihnen zugleich die Beſchlüſſe von Epheſus, wie wir aus ſeinem Schreiben an die Biſchöfe von Epirus erſehen [2]). Ein zweites Schreiben richtete er

1) *Socrat.* l. c. VII. 35. Ausführlich handeln über ihn die Bollandiſten, Acta SS. T. II. April. p. 847 sq. (Commentar. de S. Maxim.). Vgl. *Tillemont*, Mémoires etc. T. XIV. p. 488.

2) *Mansi*, T. V. p. 257. *Harduin*, T. I. p. 1669.

an Cyrill, worin er ihn wegen seines endlichen Sieges und seiner unerschütterlichen, martyrartigen Standhaftigkeit für die gute Sache beglückwünscht [1]). In seiner Antwort sezte Cyrill seinem neuen Collegen in aller Kürze die orthodoxe Lehre über die Verbindung beider Naturen (ohne Vermischung) auseinander, und schon dieser Brief [2]) allein würde genügen, um die Anklagen der Antiochener, als vermische Cyrill die beiden Naturen und beeinträchtige die eine und andere, als grundlos zu erweisen. Zugleich drückte Cyrill seine Freude über die Wahl Maximians auch in einem kurzen Schreiben an die orthodoxen Synodaldeputirten aus, die dazu mitgewirkt hatten [3]). Die gleichen Gesinnungen sprach Papst Cölestin in seinen Schreiben an Maximian, an die Gemeinde von Constantinopel und an Kaiser Theodosius II. aus [4]). Sie sind sämmtlich vom 15. März 432 datirt, und an demselben Tage erließ Cölestin noch ein viertes Schreiben voll Lob und Anerkennung an die Synode von Ephesus, die er in den zu Constantinopel anwesenden Deputirten noch als fortexistirend betrachtete und wegen der Wahl des Maximianus belobte [5]).

Unterdessen waren die Antiochener auf ihrer Rückreise vom Concil nach Ancyra in Galatien gekommen und wurden hier zu ihrer großen Entrüstung bereits faktisch als Excommunicirte behandelt. Bischof Theodot von Ancyra, welcher zu der orthodoxen Partei von Ephesus und zu den Synodaldeputirten gehörte, hatte in Verbindung mit seinem Collegen Firmus von Cäsarea in Cappadocien von Constantinopel aus Schreiben nach Ancyra ergehen lassen, worin er solches verordnete. Johann von Antiochien beklagte sich darüber bei dem Präfekten (dem praefectus praetorio Antiochus) [6]), und stellte wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch an den Kaiser schriftlich das Ansinnen, er solle doch die Irrlehre Cyrills unterdrücken [7]).

Im Verfolge ihrer Heimreise hielten die Antiochener ein Conciliabulum zu Tarsus in Cilicien, wo sie auf's Neue über Cyrill und zugleich über die sieben orthodoxen Synodaldeputirten das Anathema aussprachen und diesen Beschluß durch Rundschreiben verkündeten. Wir erfahren dieß

---

1) *Mansi*, T. V. p. 258.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 259 sqq.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 265. *Harduin*, T. I. p. 1671.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 269 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1674 sqq.
5) Bei *Mansi*, T. V. p. 266 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1671.
6) Bei *Mansi*, T. V. p. 813. *Harduin*, T. I. p. 1632.
7) Bei *Mansi*, T. V. p. 814. *Harduin*, T. I. p. 1633.

aus zwei Schreiben des Biſchofs Meletius von Mopsveſte (von der antiocheniſchen Partei) an den Comes Neotherius und den Vikar Titus [1]), und auch Theodoret von Cyrus ſpielt wiederholt darauf an [2]). Ein zweites ſolches Conciliabulum hatte etwas ſpäter in Antiochien ſtatt, und nachdem auch hier der Bann über Cyrill und ſeine Anhänger wiederholt worden war [3]), begaben ſich Johann von Antiochien und Einige ſeiner Partei nach Beröa, um dem alten Biſchofe Acacius mündlich Bericht zu erſtatten und ſeine Zuſtimmung zu erlangen, was denn auch gelang [4]). Zugleich gaben ſich Theodoret von Cyrus, Andreas von Samoſata und Eutherius von Tyana alle Mühe, in Schriften und gelehrten Briefen die Anſichten und Behauptungen Cyrills als ketzeriſch darzuſtellen [5]) und jene Biſchöfe zu vertheidigen, welche wegen offener Hinneigung zur Häreſie kürzlich von Erzbiſchof Maximian von Conſtantinopel und Erzbiſchof Firmus von Cäſarea waren abgeſezt worden, nämlich Helladius von Tarſus, Eutherius von Tyana, Himerius von Nikomedien und Dorotheus von Marcianopel [6]). Biſchof Rabulas von Edeſſa dagegen, welcher nachmals ſo berühmt wurde, trat jezt von der antiocheniſchen Partei zurück und auf die Cyrill'ſche Seite über [7]).

§ 152.

Papſt und Kaiſer ſuchen zu vermitteln. Synoden zu Conſtantinopel und Antiochien ꝛc.

Am 26. Juli 432 ſtarb Papſt Cöleſtin I. und Sixtus III. wurde ſein Nachfolger. Gennadius berichtet, derſelbe habe ſchon im J. 430, als er noch Prieſter zu Rom war, den Neſtorius zur Nachgiebigkeit gegen Cyrill aufgefordert [8]); es iſt jedoch dieſe Angabe von ſpätern Gelehrten

---

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 920. c. 141 u. p. 953. c. 174.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 843. c. 66 u. p. 917. c. 136.

3) *Socrat.* lib. VII. c. 34. *Liberat.* Breviar. c. 6. *Mansi*, T. V. p. 986.

4) Vgl. den Brief des Biſchofs Acacius bei *Mansi*, T. V. p. 819.

5) Vgl. *Tillemont*, l. c. p. 507 sqq.

6) Vgl. die betreffenden Briefe bei *Mansi*, T. V. c. 45. p. 822. c. 48 u. 49. p. 825 sq. c. 70. p. 846 u. c. 71. p. 847. Ueber die Schwierigkeiten, die ſich über dieſen Nebenpunkt, beſonders die Competenzfrage, erheben können, vgl. *Tillemont*, l. c. p. 496 sqq.

7) *Mansi*, T. V. p. 821 sq. c. 43. 44. *Harduin*, T. I. p. 1633 sq. Vgl. *Tillemont*, l. c. p. 504 sqq.

8) *Gennadius*, de script. eccl. in vita Coelestini c. 54. in *Fabric.* Biblioth. eccl. p. 26.

für irrig erklärt worden [1]). Gewiß dagegen iſt, daß Sixtus bald nach ſeinem Amtsantritte durch Circularſchreiben und Einzelbriefe, namentlich an Cyrill, die Beſchlüſſe der Synode von Epheſus feierlich approbirte und zugleich den Kirchenfrieden wieder herbeizuführen ſuchte, auf der Grundlage, daß Johann von Antiochien und ſeine Anhänger ohne weitere Schwierigkeiten wieder in die Gemeinſchaft aufgenommen werden ſollten, wenn ſie Alles verwerfen, was durch die hl. Synode zu Epheſus verworfen worden ſei [2]). Dieſe Milde und Friedfertigkeit brachte ihm zwar da und dort üble Nachrede, als ob er ſogar die Abſetzung des Neſtorius nicht gerne geſehen hätte; aber ſeine Briefe beweiſen das Gegentheil, und auch Cyrill vertheidigte ihn entſchieden gegen dieſe Anklage [3]).

Das Streben, zu vermitteln, theilte auch Kaiſer Theodoſius II. und beſprach ſich zu dem Ende um die Mitte des Jahres 432 mit Maximian von Conſtantinopel und den andern daſelbſt anweſenden Biſchöfen und Geiſtlichen (in einer Art Synode) über die Wege, die zum Frieden führen könnten. Auf ihren Rath ſchrieb er an Johann von Antiochien: „es ſei leidig, daß Biſchöfe, die im Glauben einig, in ſo großen Zwieſpalt gerathen ſeien, und ſehr traurig, daß die „„Lehrer des Friedens““ ſelbſt einer Ermahnung zum Frieden bedürfen. Johann und Cyrill ſollten ſich darum verſöhnen, und es hätten die heiligen zu Conſtantinopel verſammelten Biſchöfe erklärt, wenn Johann die Abſetzung des Neſtorius unterſchreibe und ſeine Lehre anathematiſire, ſo ſei alle Urſache des Streites entfernt. Cyrill und Papſt Cöleſtin (der alſo damals noch lebte, oder deſſen Tod wenigſtens noch nicht in Conſtantinopel bekannt war) und alle andern Biſchöfe würden dann alsbald wieder in die Kirchengemeinſchaft mit ihm zurücktreten und alle weitern kleineren Anſtände ſich leichtlich beſeitigen laſſen. Johann ſolle nun ſo bald als möglich zur Abſchließung des Friedens nach Nikomedien kommen, wohin auch Cyrill durch kaiſerliches Schreiben beſtellt ſei; aber keiner von ihnen dürfe andere Biſchöfe (die etwa die Ausgleichung ſtören könnten), ſondern nur einige vertraute Cleriker zur Bedienung mitbringen, auch werde keiner von dem Kaiſer

1) *Constant*, epistolae Pontificum, p. 1231. Walch, Ketzergeſch. Bd. V. S. 578.

2) Vgl. die zwei Briefe des Sixtus bei *Mansi*, T. V. p. 374 u. 375, und *Constant*, epist. Pontif. p. 1231 sq. Der eine davon iſt an Cyrill gerichtet, der andere dagegen ein Circularſchreiben, das auch für die Morgenländer beſtimmt war, obgleich die Ueberſchrift auch hier den Cyrill als Adreſſaten nennt.

3) Bei *Mansi*, T. V. p. 326.

empfangen werden, bevor ſie ſich verſöhnt hätten. Endlich dürfe bis dahin kein neuer Biſchof beſtellt und keiner abgeſezt werden [1]). Dieſes Schreiben ſchickte er durch den Tribun und Notar Ariſtolaus nach Antiochien, damit dieſer daſelbſt perſönlich die Sache betreibe.

In einem zweiten Briefe erſuchte der Kaiſer den damals ſo hochverehrten Säulenheiligen Simeon, er möge doch durch kräftiges Gebet und durch Ermahnung der Betheiligten für den Kirchenfrieden wirken [2]). Ein ähnliches drittes Schreiben, auch Fürbitte bei Gott verlangend, richtete er an den alten Biſchof Acacius von Beröa und Andere [3]). Das kaiſerliche Schreiben an Cyrill dagegen iſt verloren gegangen und ſein näherer Inhalt unbekannt. Wir wiſſen nur, daß ein Vergeſſen und Verzeihen der in Epheſus erlittenen Mißhandlungen von ihm verlangt wurde [4]). Tillemont (l. c. p. 516) vermuthet weiter, der Kaiſer habe darin dem Cyrill zugemuthet, ſeine eigenen Anathematismen zu verwerfen, ähnlich, wie er von Johann die Verwerfung der Gegenanathematismen des Neſtorius (überhaupt ſeiner Lehre) verlangt habe. Allein ſchon Walch (a. a. O. S. 581 f.) hat dieß für unwahrſcheinlich erklärt, weil der Kaiſer wohl den Neſtorius, nicht aber den Cyrill für häretiſch gehalten habe. Noch deutlicher erhellt es aus Folgendem. Johann von Antiochien war durch die Ankunft des kaiſerlichen Briefes in große Verlegenheit verſezt und ſchrieb an Alexander von Hierapolis: „er ſei zu ſchwach und gebrechlich, um nach Conſtantinopel (eigentlich nach Nikomedien und von da nach geſchloſſenem Frieden zum Kaiſer nach Conſtantinopel) zu reiſen. Auch ſei ihm geſagt worden, ſeine Feinde könnten ihm auf der Reiſe leichtlich ein Leid zufügen. Alexander ſolle doch mit Theodoret und andern Biſchöfen, nachdem ſie ihren Convent zu Cyrus abgehalten, möglichſt ſchnell zu ihm kommen und ihm rathen, was zu thun ſei, denn er wiſſe nicht, was er dem Kaiſer antworten ſolle. Die Propoſitionen deſſelben ſeien aperte impiae, indem die Kapitel Cyrills verſteckter Weiſe Unrechtes enthielten (der Kaiſer hatte ſonach ihre Verwerfung von Cyrill nicht verlangt), und man ihm ein Anathema über diejenigen anſinne, welche zwei Naturen in Chriſto anerkennen (das hatte Niemand verlangt und Johann entſtellt hier die

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 278. *Harduin*, T. I. p. 1683; deutſch (theilweiſe) bei Fuchs, Bibl. d. Kirchenverſ. Thl. IV. S. 199.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 281 u. 828. *Harduin*, T. I. p. 1685.

3) Bei *Mansi*, T. V. p. 283 u. 828. *Harduin*, T. I. p. 1687.

4) Vgl. Cyrilli epist. ad Acac. Melit. bei *Mansi*, T. V. p. 310.

Sache). Er fügt noch bei, daß der Magiſter Militum (Plinthas) ſehr in ihn dringe, die kaiſerlichen Propoſitionen anzunehmen [1]). — Johann that es aber nicht, ſuchte vielmehr Zeit zu gewinnen und hielt zuerſt in Antiochien, darauf in einer uns unbekannten Stadt Syriens eine Synode mit den Biſchöfen Alexander von Hierapolis, Acacius von Beröa, Macarius von Laodicea, Andreas von Samoſata und Theodoret von Cyrus [2]). Sie ſtellten hier ſechs, wahrſcheinlich von Theodoret redigirte Propoſitionen auf, mit der Bedingung, wer eine davon annehme, den wollten ſie in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen, ohne jedoch ihrerſeits die Abſetzung des Neſtorius anzuerkennen. Als die erſte und wichtigſte bezeichnen ſie ſelbſt den Satz: „man müſſe bei dem Symbolum von Nicäa ohne alle Zuſätze ſtehen bleiben und mit Verwerfung aller andern Erklärungen, die in Briefen und Kapiteln (von Cyrill) gegeben worden, nur jene Erklärung deſſelben annehmen, welche der hl. Athanaſius in ſeinem Briefe an Epiktet von Corinth (gegen die Apollinariſten) aufgeſtellt habe" [3]). Dieſe erſte Propoſition allein iſt noch erhalten, und es wurde dieſelbe ſammt dem fraglichen Briefe des Athanaſius jezt dem Cyrill und ſeinen Freunden zur Annahme vorgelegt, wie wir aus einem Briefe der Antiochener an den Biſchof Helladius von Tarſus erſehen [4]).

§ 153.

Ariſtolaus reist nach Alexandrien. Die Friedenshoffnungen wachſen.

Mit dieſer erſten Propoſition und einem Schreiben des alten Acacius an Cyrill reiste der ſchon erwähnte Staatsbeamte Ariſtolaus nach Alexandrien, um hier in Unterhandlungen mit Cyrill das Friedenswerk möglichſt weiter zu fördern [5]). Von ſeiner Ankunft ſpricht Cyrill in ſeinen Briefen an Biſchof Acacius von Melitene, an Biſchof Donatus von Nikopolis in Epirus und Biſchof Rabulas von Edeſſa [6]), des Inhalts:

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 827. Fuchs, a. a. O. S. 201.

2) Ueber dieſe Synoden vgl. die Abhandlung Manſi's, T. V. p. 1155 sqq.

3) Bei *Harduin*, T. I. p. 1634. *Mansi*, T. V. p. 829. c. 53. p. 830. c. 54 u. p. 840. c. 60. Johann von Antiochien ſpricht ſogar von zehn Propoſitionen bei *Mansi*, l. c. c. 77. p. 855.

4) Bei *Mansi*, T. V. p. 830. c. 54. *Harduin*, T. I. p. 1635; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 204.

5) Vgl. die Aufſchrift von c. 53. bei *Mansi*, T. V. p. 829 und *Harduin*, T. I. p. 1634: *Propositiones* etc.

6) Bei *Mansi*, T. V. p. 309. 347 u. 887.

„die Freunde des Neſtorius hätten den ehrwürdigen Acacius von Beröa mißbraucht, Ungehöriges an ihn zu ſchreiben und von ihm zu verlangen, daß er Alles, was er gegen Neſtorius geſchrieben, zurücknehmen und verwerfen und ſich lediglich an das nicäniſche Symbolum halten ſolle. Er aber habe ihnen geantwortet: wir halten Alle an dem Nicänum feſt; was ich aber gegen Neſtorius richtig geſchrieben, kann ich unmöglich für falſch erklären, und es iſt dagegen nöthig, daß ihr dem kaiſerlichen Befehle und dem Beſchluſſe von Epheſus gemäß den Neſtorius verwerft, ſeine Lehre anathematiſirt und die Wahl des Maximianus anerkennt."

Er gibt hier in Kürze die Quinteſſenz deſſen, was er in der That in ſeinem Antwortſchreiben an Acacius von Beröa (denn auch dieſen Brief haben wir noch) ausführlicher auseinanderſezte [1]), mit dem Bemerken, daß er alle ihm von den Antiochenern zugefügten Beleidigungen Gott und dem Kaiſer zu lieb gerne verzeihe. Im weitern Verlaufe verſichert er, daß man ihn mit Unrecht des Apollinarismus oder Arianismus ꝛc. beſchuldige; im Gegentheil, er anathematiſire den Arianismus und alle andern Häreſien, bekenne (im Gegenſatz zu Apollinaris), daß Chriſtus auch eine vernünftige menſchliche Seele (πνεῦμα) gehabt habe, ferner, daß keine Vermiſchung und Vermengung und kein Zuſammenfließen der Naturen in Chriſtus eingetreten ſei, daß vielmehr der Logos Gottes ſeiner eigenen Natur nach unveränderlich und leidensunfähig ſei. Aber im Fleiſche habe der eine und ſelbe Chriſtus und eingeborne Sohn Gottes für uns gelitten. — Ferner: ſeine (Cyrills) Kapitel hätten ihre Stärke und Kraft nur den Irrlehren des Neſtorius gegenüber, wollen nur deſſen falſche Behauptungen umſtürzen, und wer leztere verurtheile, ſolle doch aufhören, die Kapitel zu ſchelten. Wenn die Kirchengemeinſchaft wieder hergeſtellt ſei, wolle er durch Briefe Alle beruhigen und alle mißverſtandenen Stellen ſeiner Schriften zur Zufriedenheit erklären, aber verwerfen könne er ſie nicht, denn ſie ſeien dogmatiſch richtig und wahrheitsgemäß und von der ganzen übrigen Kirche gebilligt. Zum Schluſſe ſpricht er von den ernſten Friedensbeſtrebungen des Ariſtolaus und grüßt den Adreſſaten ſammt allen um ihn verſammelten Biſchöfen.

Zu den mitgetheilten nähern Erklärungen hatte ſich Cyrill auf den dringenden Wunſch des Ariſtolaus verſtanden, wie ſein Archidiakon Epiphanius an den Biſchof von Conſtantinopel berichtet [2]), und dieſelben

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 831 sqq.; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 205 ff.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 988.

waren in der That recht gut geeignet, die falſchen Vorwürfe und Anklagen ſeiner Gegner zurückzuweiſen. Auch konnte Cyrill dieſelben geben, ohne im Geringſten von ſeiner urſprünglichen Lehre abzuweichen, wie aus einer Vergleichung mit dem Obengeſagten S. 145 u. 152 ff. erhellt, und nur Unkenntniß oder Voreingenommenheit kann ihn eines Abfalls von ſeinen urſprünglichen Principien beſchuldigen.

Mit dieſem Schreiben Cyrills ſchickte Ariſtolaus ſeinen Begleiter und Gehülfen Maximus nach dem Oriente ſammt dem Verlangen, die Antiochener ſollten jezt ſämmtlich den Neſtorius und ſeine Lehre anathematiſiren [1]). Zugleich richteten auch der Papſt und einige andere Biſchöfe zur Förderung des Friedens Schreiben an Acacius [2]). Dieſer theilte die eingelaufenen Aktenſtücke ſeinen orientaliſchen Collegen mit und ſprach dabei in ſeinem Briefe an Alexander von Hierapolis ſeine nunmehrige Zufriedenheit mit Cyrill ganz unverholen aus [3]). Wie vorauszuſehen, war dieſer entſchiedene Freund des Neſtorius ganz anderer Anſicht und behauptete in ſeiner Antwort an Acacius, daß Cyrill unerachtet ſeiner abgegebenen Erklärung doch ein Apollinariſt ſei, und daß Neſtorius nicht anathematiſirt werden dürfe, bevor bewieſen ſei, daß er Schriftwidriges gelehrt habe [4]). Noch heftiger ſchrieb er an ſeinen Meinungsgenoſſen Andreas von Samoſata [5]), voll Verwunderung über die Veränderlichkeit des Acacius und verſichernd, „daß er lieber ſein Amt aufgeben, ja lieber eine Hand verlieren, als mit Cyrill Gemeinſchaft haben wolle, wenn dieſer ſeine Irrthümer nicht anathematiſire und bekenne: Chriſtus ſei Gott und Menſch und habe nach ſeiner Menſchheit gelitten" (bekanntlich beſtritt dieß Cyrill gar nicht).

Den gleichen Ton ſchlug jezt auch Andreas von Samoſata in ſeiner Antwort auf dieſen Brief an. Cyrill iſt ihm ein Betrüger, und er vermuthet, daß man in Antiochien bereits nachgebe, und daß nicht mit Unrecht ihm kürzlich geträumt habe, Biſchof Johannes von Antiochien habe ſich von Apollinaris die Eulogie reichen laſſen [6]).

Acacius hatte auch an Theodoret geſchrieben und ihn zu einer perſönlichen Beſprechung eingeladen; aber durch Krankheit und Beſuch daran

---

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 830. c. 55. p. 840. c. 61 u. p. 988. c. 203.
2) Lezterer ſpricht davon bei *Mansi*, T. V. p. 830. c. 55.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 831. c. 55; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 210.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 835 sqq.; Fuchs, a. a. O. S. 211 ff.
5) Bei *Mansi*, T. V. p. 837 sq.
6) Bei *Mansi*, T. V. p. 839.

gehindert, ſprach ſich derſelbe brieflich dahin aus, daß ihm die neueſten Erklärungen Cyrills nicht übel gefallen. Sie ſeien weniger mit deſſen früheren Ausſprüchen und mehr mit der Väterlehre harmoniſch. Dagegen ſei es ſehr zu tadeln, daß Cyrill, ſtatt einfach eine der ſechs geſtellten ſo gemäßigten Propoſitionen anzunehmen, viele Worte und Umſchweife mache und den einfachen und kurzen Weg zum Frieden nicht wähle. Derſelbe verlange auch, daß die Antiochener die Abſetzung des Neſtorius unterſchreiben, aber ſie ſeien ja auch bei deſſen Verurtheilung nicht anweſend geweſen, und es wäre eine große Gewiſſensbeſchwerniß, etwas zu thun, was man für unrecht halte. Schließlich möge Acacius die Sache ſo lenken, daß der Frieden Allen, beſonders aber Gott gefällig ſei [1]).

Etwas genauer ſprach ſich Theodoret in ſeinem Briefe an Andreas von Samoſata aus. Er lobt es, daß Cyrill über den Apollinarismus ꝛc. das Anathem ausgeſprochen habe, aber das ſei nicht möglich, daß die Antiochener die Lehre des Neſtorius en bloc (indeterminate) anathematiſiren, da ſie ihnen richtig ſcheine. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn Cyrill ein Anathema über diejenigen verlangt hätte, welche lehren, Chriſtus ſei ein bloſer Menſch geweſen, oder welche den einen Herrn Jeſus Chriſtus in zwei Söhne zerlegen [2]). — Theodoret wußte wohl, daß ſolche Behauptungen entſchieden häretiſch ſeien, aber er wollte in ihnen, namentlich der leztern, nicht eine Conſequenz des Neſtorianismus, ſondern nur eine grundloſe Aufbürdung erblicken, die man demſelben gemacht. Sein Anerbieten, dieſe Sätze zu verwerfen, dagegen den Neſtorius ſelbſt nicht zu berühren, hat ſonach keine andere Grundlage, als die janſeniſtiſche Diſtinktion zwiſchen question du fait und du droit, d. h. es ſeien jene Sätze mit Recht (du droit) zu verwerfen, aber die quaestio facti, ob Neſtorius ſie gelehrt, mit Nein zu beantworten.

Andreas von Samoſata antwortete hierauf, er ſei ganz mit Theodorets Vorſchlag einverſtanden, daß man dem Cyrill ein Anathema über diejenigen anbiete, welche Chriſtum einen bloſen Menſchen nennen und den einen Herrn in zwei Söhne zerlegen. Uebrigens werde Cyrill darauf beharren, daß man die Abſetzung des Neſtorius unterſchreibe, aber zufrieden ſein, wenn auch nicht Alle, ſondern nur Einzelne ſolche Unterſchrift leiſten, und daß dieß Einige thun werden, ſei wahrſcheinlich. Schließlich möge Theodoret beten, daß der Friede auf kein Hinderniß

1) *Mansi*, T. V. p. 840. c. 60.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 840 sq. c. 61.

ſtoße [1]). — Wir ſehen, wie viel friedliebender Andreas hier ſpricht, als oben in ſeiner Antwort an den heftigen Alexander von Hierapolis. Um aber auch dieſen milder zu ſtimmen, ſchickte er ihm jezt den Brief Theodorets, empfiehlt Nachgiebigkeit, ſchildert die Nachtheile des Beharrens im Schisma und wünſcht, daß auch Alexander den neuen Vorſchlag annehme [2]). Dieſer ſprach ſich jedoch abermals fanatiſch und bitter in zwei Briefen, ſowohl an Andreas als an Theodoret, aus und ſah in dem ganzen Friedensgeſchäfte nur eine ſataniſche Verſuchung. Beſonders iſt er dabei über den Johann von Antiochien unwillig und ſchwört bei ſeinem Seelenheile, keinen Fuß breit zu weichen [3]). Theodoret erwiederte ihm ruhig und gelaſſen, daß er den Patriarchen beſſer kenne und weder dieſer noch er ſelbſt in die Verurtheilung des Neſtorius einſtimmen werde. Dagegen ſcheine ihm die neue Erklärung Cyrills befriedigend und er wäre neugierig, zu erfahren, worin ſie denn dem Evangelium zuwiderlaufen ſolle. Uebrigens gebe auch er zu, daß dieſelbe noch nicht genüge, um den Cyrill wieder in die Gemeinſchaft aufzunehmen, dazu ſeien genauere Aeußerungen im Sinne des Nicänums nöthig [4]).

Auf die Seite Alexanders neigte ſich Biſchof Maximin von Anazarbus, welcher in einem Briefe an jenen berichtet, daß Johannes von Antiochien die neueſten Erklärungen Cyrills gelobt habe, während in dem Exemplare, das ihm ein Freund mitgetheilt, Cyrill ſeine früheren Behauptungen eigentlich nur feſthalten zu wollen ausſpreche. Alexander möge ihm doch darüber Aufſchluß geben [5]). — Wir fügen bei, daß Maximin nicht unrichtig geſehen, denn in der That ſtanden nur die ſchiefen Deutungen, die man den früheren Worten Cyrills unterlegte, nicht aber dieſe ſelbſt im Widerſpruch mit ſeinen neueſten Erklärungen. Daher kommt, daß Theodoret und Johann von Antiochien und alle Jene, welche die früheren Worte Cyrills falſch aufgefaßt hatten, allerdings einen beträchtlichen Unterſchied zwiſchen den jetzigen und den früheren Ausſprüchen annehmen mußten, während in den Augen eines eigentlichen Neſtorianers die einen wie die andern apollinariſirten und die Naturen zu wenig unterſchieden.

Der dritte heftige Eiferer und entſchiedene Neſtorianer war Biſchof Helladius von Tarſus, der in ſeinem Briefe an Alexander von Hierapolis

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 841. c. 62.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 841 sq. c. 63.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 842. c. 64 u. p. 843. c. 65.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 843. c. 66.
5) Bei *Mansi*, T. V. p. 844. c. 67.

den friedfertigen Theil der Antiochener bereits als Verräther behandelt [1]). Alexander lobt ihn dafür und freut ſich, daß die Kirchen beider Cilicien ſo entſchieden auf Seite des Predigers der Wahrheit, nämlich des Neſtorius, ſtünden [2]).

Denſelben Helladius von Tarſus ſuchte auf der andern Seite auch Theodoret für ſeine mehr friedliche Anſicht zu gewinnen und ſchrieb ihm deßhalb: die neuen Erklärungen Cyrills könnten angenommen werden, nicht aber ſein Verlangen, daß man den Neſtorius anathematiſire. Ueberdieß müßten alle abgeſezten Biſchöfe der antiocheniſchen Seite (ſ. oben S. 187 u. 234) wieder reſtituirt ſein, bevor man den Cyrill in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen könne. Helladius möge ihm doch bald ſeine Anſicht hierüber mittheilen, auch den Biſchof Himerius von Nikomedien dafür gewinnen und denſelben überzeugen, daß er, Theodoret, die Sache der Religion nicht verläugnet habe [3]). Zugleich legte er dieſem Himerius in einem beſondern Schreiben ſeine uns bekannte Anſicht über die neuen Erklärungen Cyrills und die etwaige Annahme derſelben auseinander mit dem Beiſatze, daß dieß nicht blos ſeine Anſicht ſei, ſondern auch die Johanns von Antiochien und aller Biſchöfe, mit denen er eine Synode abgehalten habe [4]). In einem weitern Briefe an das Haupt der heftigen Partei, Alexander von Hierapolis, vertheidigt ſich Theodoret gegen den Vorwurf des Verraths und gegen den Verdacht, als ſei er um einer beſſern Stelle willen oder um Verfolgungen auszuweichen nachgiebig geworden [5]).

Endlich ſprach ſich Erzbiſchof Eutherius von Thyana in Cappadocien in zwei Schreiben, an Johann von Antiochien und an Helladius von Tarſus, ſehr entſchieden gegen die Friedenspartei und ſehr heftig gegen die Verſöhnung mit Cyrill aus [6]).

Wir ſehen, die Orientalen ſchieden ſich in der Frage über den Kirchenfrieden in zwei große Parteien. Der friedfertigen Majorität, die den Johann von Antiochien und den ehrwürdigen Acacius an ihrer Spitze hatte, trat eine der Verſöhnung abgeneigte Minorität gegenüber; aber auch die Majorität zerfiel eigentlich in zwei Abtheilungen, indem Theo-

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 845. c. 68.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 845 sq. c. 69.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 846. c. 70.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 847. c. 71.
5) Bei *Mansi*, T. V. p. 849. c. 72.
6) Bei *Mansi*, T. V. p. 850 sqq. c. 73 u. 74; Fuchs, a. a. O. S. 216.

doret und Andreas von Samoſata eine Art Mittelpartei bildeten und neue Vorſchläge machen wollten (ſ. oben S. 240).

§ 154.

Paul von Emiſa wird als Friedensvermittler nach Alexandrien geſchickt.

Patriarch Johann ſchickte ſofort im Einverſtändniſſe mit ſeinen Geſinnungsgenoſſen, namentlich mit Acacius, den alten Biſchof Paul von Emiſa als Geſandten nach Alexandrien, damit er mit Cyrill mündlich das Weitere verhandle und noch deutlichere Erklärungen deſſelben veranlaſſe. Zugleich trat jezt Johann zum erſten Male ſeit dem Ausbruche der Spaltung perſönlich in Briefwechſel mit Cyrill in dem noch lateiniſch erhaltenen Creditivſchreiben für Paul von Emiſa, des Inhalts: „ohne ſich perſönlich zu kennen, ſeien er und Cyrill miteinander in Liebe verbunden geweſen, aber leider hätten die zwölf Anathematismen Cyrills dieſe Eintracht geſtört, und es wäre gut geweſen, wenn ihre Veröffentlichung völlig unterblieben wäre. Er habe Anfangs gar nicht glauben können, daß ſie von Cyrill herrührten. Durch deſſen jüngſte Erklärungen ſeien ſie jedoch weſentlich gebeſſert worden, und man dürfe hoffen, daß dieß noch vollſtändig geſchehe. Habe ja Cyrill ſelbſt verſprochen, nach Wiederherſtellung des Friedens noch weitere Beruhigungen zu geben, und einige wenige Additamente ſeien in der That nöthig. Johann und ſeine Freunde ſeien durch das Schreiben Cyrills an Acacius (das die bekannten Erklärungen enthielt) in hohem Grade erfreut, beſonders deßhalb, weil er den Brief des hl. Athanaſius an Epiktet, der das Nicänum ſo richtig erkläre und alle Bedenken hebe, ſo bereitwillig angenommen habe. Das begonnene Friedenswerk ſolle jezt fortgeſezt werden, und die gegenſeitigen Schmähungen und Verketzerungen der Chriſten unter einander müßten aufhören. Cyrill möge den Paul freundlich aufnehmen und ihm völlig vertrauen, als wäre Johann ſelbſt gegenwärtig“ [1]). Nach einer Aeußerung des Cyrill'ſchen Archidiakons Epiphanius hätte Johannes auch erklärt, daß die Morgenländer niemals in die Verdammung des Neſtorius einwilligen würden [2]); das uns vorliegende Schreiben enthält jedoch hievon, wenigſtens direkt, keine Sylbe; dagegen kann man mit Theodoret

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 856 sqq.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 988.

ſagen: Johann habe darin die Anathematismen Cyrills entſchieden verworfen [1]).

Von dieſem Schritte, der Abſendung des Paul von Emiſa, ſezte der Patriarch Johann auch das Haupt der ſtrengen Partei, den Biſchof Alexander von Hierapolis, in Kenntniß, in Erwiederung auf einen jezt verlorenen Brief des Leztern. Johann tadelt deſſen dialektiſche Subtilität, die überall bei Cyrill Apollinarismus ſehen wolle, und zeigt kurz und ſchlagend, daß das Bekenntniß Cyrills, die Naturen in Chriſtus ſeien nicht vermiſcht, gerade dem Principe des Apollinarismus widerſpreche. Von denen, die im Pontus wohnen (wohl Firmus von Cäſarea und andere Gegner der Antiochener), habe ſich noch keiner ſo geäußert. Ja es wäre gut, wenn derjenige, der in Alexanders Nähe ſei (wohl Rabulas von Edeſſa), und die jenſeits des Taurus (Gebirg im Süden Kleinaſiens) das gleiche Bekenntniß abgeben würden. Alexander ſolle nicht kleinmüthig ſein, ſondern auf Gott vertrauen. Er ſpreche immer vom Sichzurückziehen, ja vom Martyrium, aber jezt ſei nicht dieſes, ſondern die Wiederherſtellung des Kirchenfriedens nöthig. Der weitere Inhalt des Briefes berührt hieher wenig gehöriges, ſchwer verſtändliches Detail [2]).

Alexander antwortete unfreundlich und will nachweiſen, daß Cyrill auch in ſeinen neuen Erklärungen noch immer häretiſch ſei. Wenn aber Johann und Acacius dieſelben orthodox finden könnten, ſo ſei die Reiſe des Paul von Emiſa eigentlich überflüſſig. Er für ſeine Perſon werde weder mit Cyrill, noch mit denen, die ſich mit ihm verſöhnen, Gemeinſchaft unterhalten, ſo lange derſelbe nicht völlig befriedigend ſich ausgeſprochen habe. Die Sache ſei einfach: „Cyrill bietet uns die Gemeinſchaft an, wenn wir Ketzer werden" [3]).

Ganz ruhig und gelaſſen erwiederte der Patriarch, er wolle auf alle die Bitterkeiten im Briefe Alexanders nicht eingehen, dagegen um Eines bitten, nämlich: er möge doch auf die Reiſe Pauls einige Hoffnung ſetzen, indem dieſer die zehn Propoſitionen der Antiochener dem Cyrill vorlegen müſſe und mündliche Verhandlung oft zu einem beſſern Ziele führe, als die ſchriftliche [4]).

Patriarch Johann hatte übrigens nicht blos die Biſchöfe ſeines Bezirkes, ſondern auch auswärtige Freunde und Geſinnungsgenoſſen, z. B.

1) *Theodoret.* epist. 112. T. IV. Opp. p. 1186 ed. Schulze.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 853.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 916.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 855. c. 77.

den Erzbiſchof Dorotheus von Marcianopolis in Möſien (in Europa), von ſeinen neueſten Schritten in Kenntniß geſezt und von demſelben und ſeinen Suffraganen ein ſehr anerkennendes Schreiben dafür rückempfangen, worin Johann nur noch gebeten wird, dafür zu ſorgen, daß Cyrill zwei unvermiſchte Naturen bekenne und ſeine Anathematismen verwerfe [1]).

§ 155.

Das Unions-Symbolum der Antiochener; es wird von Cyrill angenommen.

Johann von Antiochien hatte dem Paul von Emiſa nebſt dem obenerwähnten Briefe auch eine von ihm und ſeinen Freunden entworfene Glaubensformel mitgegeben, welche Cyrill annehmen ſollte. Wir lernen dieſelbe aus dem ſpätern Briefe Cyrills an Johann [2]) und einem Schreiben Johanns an Cyrill [3]) kennen, und es leuchtet auf den erſten Blick ein, daß dieß, den Eingang und einige Schlußworte abgerechnet, ganz die gleiche Formel ſei, welche die Antiochener ſchon zu Epheſus durch den Comes Johannes dem Kaiſer Theodoſius vorgelegt und wovon wir bereits oben S. 211 f. geſprochen haben. Daſſelbe zerfällt in zwei Abtheilungen: in die Einleitung und das eigentliche Symbolum. In der erſteren iſt geſagt: „was wir über die jungfräuliche Gottesgebärerin und über die Art der Menſchwerdung des eingebornen Sohnes Gottes glauben und lehren, wollen wir jezt, weil es nothwendig iſt, nicht um etwas hinzuzufügen, ſondern um Andern Genüge zu thun, der Schrift und Tradition gemäß in Kürze darlegen, ohne dem zu Nicäa auseinandergeſezten Glauben irgend etwas beizufügen. Wie wir nämlich ſchon früher geſagt, iſt derſelbe völlig hinreichend zur Erkenntniß der Religion und zur Widerlegung des häretiſchen Irrthums. Und wir geben dieſe neue Erklärung nicht, weil wir uns ſelbſt an das Unbegreifliche wagen, ſondern um durch das Bekenntniß unſerer eigenen Schwachheit diejenigen abzuweiſen, welche uns vorwerfen wollen, daß wir für Menſchen Unerfaßbares erörtern" [4]).

Hierauf folgt der zweite Theil, das eigentliche Symbolum: „wir bekennen, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus der eingeborne Sohn Gottes,

---

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 855. c. 78.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 303. *Harduin*, T. I. p. 1703.

3) Bei *Mansi*, T. V. p. 291. *Harduin*, T. I. p. 1691.

4) Der Schluß dieſer Einleitung hat Aehnlichkeit mit der kürzern Einleitung der früheren Aufſtellung des gleichen Symbolums S. 211.

wahrer Gott und wahrer, aus einer vernünftigen Seele und einem Leibe beſtehender Menſch iſt, vor aller Zeit aus dem Vater gezeugt der Gottheit nach, am Ende der Tage aber um unſerer und unſeres Heils willen aus der Jungfrau geboren der Menſchheit nach, gleichen Weſens mit dem Vater in Betreff der Gottheit, und gleichen Weſens mit uns in Betreff der Menſchheit. Denn zwei Naturen ſind miteinander vereinigt (*δύο γὰρ φύσεων ἕνωσις γέγονε*). Deßhalb bekennen wir einen Chriſtus, einen Herrn und einen Sohn. Um dieſer Vereinigung willen, die aber von aller Vermiſchung fern iſt (*κατὰ ταύτην τὴν τῆς ἀσυγχύτου ἑνώσεως ἔννοιαν*), bekennen wir auch, daß die hl. Jungfrau Gottesgebärerin ſei, weil Gott der Logos Fleiſch und Menſch geworden und ſchon von der Empfängniß an mit ſich den Tempel (die Menſchheit) vereinigt hat, den er aus jener (der Jungfrau) annahm [1]). Was aber die evangeliſchen und apoſtoliſchen Ausſprüche über Chriſtus betrifft, ſo wiſſen wir, daß die Theologen die einen, als auf die eine Perſon gehend, auf beide Naturen gemeinſam anwenden, die andern aber, als auf die zwei Naturen ſich beziehend, trennen. Die gottziemenden Ausdrücke weiſen ſie dann der Gottheit, die Ausdrücke der Erniedrigung aber der Menſchheit zu" [2]).

Wir haben ſchon oben S. 212 geſagt, daß dieſe Formel ganz orthodox laute, deßhalb ging Cyrill auf die Forderung ihrer Annahme ohne Schwierigkeit ein und gab ſeine Zuſtimmung dazu, welche er dann auch ſpäter nach wirklichem Abſchluſſe des Friedens in ſeinem berühmten Schreiben

---

1) Bis hieher iſt das Symbolum identiſch mit dem auf S. 211 f. Das Weitere iſt neuer Zuſatz.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 303 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1703. Der Originaltext dieſes Symbolums lautet: *ὁμολογοῦμεν τοιγαροῦν τὸν κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν, τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, τὸν μονογενῆ, θεὸν τέλειον καὶ ἄνθρωπον τέλειον ἐκ ψυχῆς λογικῆς καὶ σώματος· πρὸ αἰώνων μὲν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα κατὰ τὴν θεότητα, ἐπ' ἐσχάτων δὲ τῶν ἡμερῶν τὸν αὐτὸν δι' ἡμᾶς καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν ἐκ Μαρίας τῆς παρθένου κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα· ὁμοούσιον τῷ πατρὶ τὸν αὐτὸν κατὰ τὴν θεότητα, καὶ ὁμοούσιον ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα· δύο γὰρ φύσεων ἕνωσις γέγονε· διὸ ἕνα Χριστὸν, ἕνα υἱὸν, ἕνα κύριον ὁμολογοῦμεν· κατὰ ταύτην τὴν τῆς ἀσυγχύτου ἑνώσεως ἔννοιαν ὁμολογοῦμεν τὴν ἁγίαν παρθένον θεοτόκον, διὰ τὸ τὸν θεὸν Λόγον σαρκωθῆναι καὶ ἐνανθρωπῆσαι, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς συλλήψεως ἑνῶσαι ἑαυτῷ τὸν ἐξ αὐτῆς λῃφθέντα ναόν. τὰς δὲ εὐαγγελικὰς καὶ ἀποστολικὰς περὶ τοῦ κυρίου φωνὰς ἴσμεν τοὺς θεολόγους ἄνδρας τὰς μὲν κοινοποιοῦντας, ὡς ἐφ' ἑνὸς προσώπου, τὰς δὲ διαιροῦντας, ὡς ἐπὶ δύο φύσεων· καὶ τὰς μὲν θεοπρεπεῖς κατὰ τὴν θεότητα τοῦ Χριστοῦ, τὰς δὲ ταπεινὰς κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα αὐτοῦ παραδιδόντας.*

an Johann von Antiochien wiederholte (ſ. unten S. 252). Nachdem Cyrill dieß gethan, begann er mit Paul zuerſt über die Unbilden, die man ihm in Epheſus angethan habe, zu verhandeln, ließ aber, nachdem darüber ziemlich lange Zeit, auch wegen Krankheit Cyrills, verfloſſen [1]), dieſen perſönlichen Punkt wieder fallen und wendete ſich der wichtigeren Frage zu, ob die Orientalen jezt geneigt ſeien, in die Verurtheilung des Neſtorius, was die conditio sine qua non ihrer Kirchengemeinſchaft ſei, einzuſtimmen, und ob Paul über dieſen Gegenſtand ein Schreiben Johanns bei ſich habe. Derſelbe übergab den von uns ſchon geſchilderten Brief ſeines Patriarchen an Cyrill, und lezterer war damit ſo wenig zufrieden, daß er vielmehr erklärte, dieſes Schreiben enthalte gar nicht, was es ſolle (nämlich die Zuſtimmung wegen Neſtorius), und erbittere eher, als daß es beſänftige, indem es das zu Epheſus Geſchehene rechtfertigen wolle, als aus pflichtmäßigem Eifer für die reine Lehre entſprungen. Cyrill verweigerte deßhalb die Annahme dieſes Schreibens und ließ ſich erſt durch die entſchuldigenden Erklärungen des Biſchofs Paulus, welcher eidlich verſicherte, man habe es nicht ſo gemeint ꝛc., hiezu bewegen [2]). Hierauf erklärte Paulus, er ſei bereit, die Irrlehren des Neſtorius zu anathematiſiren, und es ſolle dieß dafür gelten, als ob alle orientaliſchen Biſchöfe ſolches gethan hätten. Cyrill erwiederte mit Recht, daß Paulus wohl für ſeine Perſon handeln und ſodann unverweilt in die Gemeinſchaft aufgenommen werden könne, daß dieß aber unmöglich zugleich für die übrigen orientaliſchen Biſchöfe, namentlich ihren Patriarchen, gelte, indem hiezu von dieſem eine ausdrückliche Vollmacht nöthig ſei, und darum durchaus eine ſchriftliche Erklärung deſſelben hierüber verlangt werden müſſe [3]). Paul von Emiſa ſtellte nun für ſeine Perſon ein ſchriftliches Dokument aus, daß er den Maximian als Biſchof von Conſtantinopel, den Neſtorius aber als abgeſezt anerkenne und ſeine Irrlehre excommunicire [4]), und wurde nun von Cyrill nicht nur feierlich in die Kirchengemeinſchaft aufgenommen, ſondern auch wiederholt eingeladen, in Alexandrien zu predigen. Wir haben von ihm noch drei Homilien (theilweiſe), welche er damals daſelbſt hielt [5]).

1) *Mansi*, T. V. p. 988 u. 311.

2) Vgl. ſ. Epist. ad Acac. Melet. bei *Mansi*, T. V. p. 311 u. ejusd. epist. ad Donat. ibid. p. 350.

3) *Mansi*, l. c. p. 313. 350.

4) Dieß Dokument bei *Mansi*, T. V. p. 287. *Harduin*, T. I. p. 1689; deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 223.

5) Bei *Mansi*, T. V. p. 293 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1693 sqq.

Wenn aber Paul den Neſtorius preisgab, ſo verlangte er dagegen, daß die über Helladius, Eutherius, Himerius und Dorotheus (vier Neſtorianer) ausgeſprochene Abſetzung (ſ. oben S. 234) von Cyrill und Maximian wieder aufgehoben werde. Ohne dieß Zugeſtändniß, behauptete er, könne der Friede unmöglich zu Stande kommen. Cyrill entgegnete jedoch, daß dieß niemals geſchehen und von ſeiner Seite durchaus nicht darauf eingegangen werde, ſo daß Paul dieſen Punkt wieder fallen ließ [1]).

Alles das hatte, zumal wegen der Krankheit Cyrills, viel Zeit in Anſpruch genommen, und die Orientalen klagten bereits, daß ſie ſo lange keine Nachricht von Alexandrien erhielten, und daß wohl die ganze Verhandlung keinen Erfolg zu geben ſcheine. Wir ſehen dieß aus einem Briefe des Biſchofs Andreas von Samoſata an Alexander von Hierapolis [2]). Jezt aber ſchickte der kaiſerliche Commiſſär Ariſtolaus ein Schreiben an die Antiochener, worin er die gewünſchte Erklärung über Neſtorius von ihnen dringend verlangte.

§ 156.

Synode der Antiochener; Cyrills Geſchenke.

Darauf hielten die Orientalen eine neue Synode zu Antiochien, faßten neue, uns nicht genauer bekannte Beſchlüſſe und ließen hievon den Ariſtolaus durch Verius (den antiocheniſchen Geſandten in Conſtantinopel) mit dem Beifügen in Kenntniß ſetzen, daß demnächſt Biſchof Alexander (wohl von Apamea, wie Baluzius vermuthet) mit den neuen Beſchlüſſen in Alexandrien eintreffen werde [3]). Daß dieſe nicht günſtig geweſen, zeigt das Folgende; aber auch die eigenen Freunde Cyrills in Conſtantinopel ſchickten ihm um dieſe Zeit höchſt unangenehme Nachrichten und waren in ihrem Eifer für die gute Sache ſehr läſſig geworden, wie wir aus den mehrcitirten Briefen des Cyrill'ſchen Archidiakons Epiphanius erſehen [4]). Sicherlich mit Cyrills Wiſſen und Willen ſchrieb dieſer nämlich jezt an Biſchof Maximian von Conſtantinopel, meldend, daß Cyrill in Folge dieſer ſchlimmen Nachrichten auf's Neue krank geworden ſei, tadelt die Lauheit Maximians und anderer Freunde und ermahnt ſie zu

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 350.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 859.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 988.
4) Bei *Mansi*, l. c. Deutſch bei Fuchs, a. a. O. S. 219.

neuem Eifer. Insbeſondere ſollten ſie dahin wirken, daß Ariſtolaus perſönlich noch einmal nach Antiochien gehe (daß die dunkeln Worte: hinc exire faciatis Aristolaum ſo zu faſſen ſeien, zeigt der Verlauf der Geſchichte). Zugleich erzählt er, Cyrill habe an Pulcheria, den Präpoſitus Paulus, den Kammerherrn Romanus und an die zwei Hofdamen Marcella und Droſeria geſchrieben und ihnen würdige benedictiones (Präſente) geſchickt. Dem Präpoſitus Chryſoretes, welcher der Kirche abhold ſei, ſei Ariſtolaus zu ſchreiben bereit, und auch ihm ſeien Eulogien (Präſente) geſchickt worden. Weiterhin habe Cyrill den Scholaſtikus und Arthebas unter Mittheilung von Geſchenken gebeten, den Chryſoretes zu bearbeiten, daß er doch endlich von ſeiner Verfolgung der Kirche abſtehe. Biſchof Maximian ſelbſt ſolle die Kaiſerin Pulcheria bitten, daß ſie wieder Eifer für Chriſtus zeige, denn ſie und alle Perſonen am Hofe ſeien gegenwärtig für Cyrill nur wenig beſorgt, vielleicht weil die, übrigens nicht geringen, Geſchenke ihrer (eorum, der Hofleute) Habſucht nicht genügt hätten. Pulcheria möge dem Antiochener befehlend ſchreiben, daß er nachgeben ſolle, den Ariſtolaus aber müſſe man auffordern, daß er in Johannes dringe. Weiterhin ſolle Maximian die Archimandriten Dalmatius und Eutyches (den nachherigen Ketzer) bitten, daß ſie den Kaiſer und die Hofbeamten in Betreff des Neſtorius beſchwören und den Cyrill kräftigſt unterſtützen. Der beiliegende kleine Zettel verzeichne die Geſchenke, die Jedem gegeben worden ſeien, damit Maximian ſehe, wie viel die alexandriniſche Kirche geopfert habe. Ja ſie habe deßhalb ſogar Anlehen machen müſſen. Jezt ſolle auch die Kirche von Conſtantinopel das Ihrige thun und der Habſucht gewiſſer Leute genügen. Endlich möge Pulcheria doch dahin wirken, daß Lauſus in Bälde Präpoſitus und ſo die Gewalt des Chryſoretes geſchwächt werde [1]).

Daß Cyrill alle Hebel in Bewegung ſezte, um die Sache der Orthodoxie zum Siege zu führen, wird ihm der Unbefangene nicht verargen. Daß er auch zu Geſchenken ſeine Zuflucht genommen, wollen wir ſo wenig als Tillemont (l. c. p. 541) vertheidigen, müſſen es jedoch, wie wir ſchon oben S. 230 gethan, durch die eigenthümlichen Sitten des Orientes erklären und entſchuldigen.

---

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 987 sqq.

§ 157.

Die Union kommt zu Stande.

In der That erreichte Cyrill jezt seinen Zweck. Aristolaus ließ sich bewegen, abermals mit Paul von Emisa nach Antiochien zu gehen, und zwei Cleriker Cyrills, Cassius und Ammon, mußten sie begleiten, um dem Patriarchen Johannes eine Urkunde über die Absetzung des Nestorius und Anathematisirung seiner Lehre zur Unterschrift vorzulegen, und, wenn er diese geleistet, ihm das Dokument der Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft zu überreichen [1]). Dieser Weg schien dem Cyrill viel schneller zum Ziele zu führen, zumal Paul von Emisa und Aristolaus von Alexandrien aus die Sache gar zu langsam betrieben. Auch schien dieser Weg zugleich sicher genug, indem Aristolaus eidlich betheuerte, das Unionsdokument solle durchaus nicht vor Unterzeichnung der andern Urkunde ausgehändigt werden, und wenn Johann von Antiochien sich zu unterschreiben weigere, wolle er sogleich nach Constantinopel reisen und auseinandersetzen, wie nicht die alexandrinische Kirche, sondern der Bischof von Antiochien der Störefried sei [2]).

Die Verhandlungen in Antiochien führten zu einem glücklichen Ziele. Johann seinerseits wünschte noch einige wenige und minder bedeutende Aenderungen in der Urkunde, die er unterschreiben sollte, und da hiedurch, wie er selbst versicherte, und wie auch seine folgenden Briefe zeigen, der Sinn nicht geändert wurde, so gingen die zwei Abgeordneten Cyrills unter Zustimmung des Aristolaus und Pauls von Emisa darauf ein [3]). Darauf richtete Patriarch Johann in Gemeinschaft mit den um ihn versammelten Bischöfen freundliche Schreiben an Cyrill, an Papst Sixtus und an Bischof Maximian von Constantinopel, die noch auf uns gekommen und interessante Dokumente der wiederhergestellten Einigkeit sind. Das Wichtigste derselben ist an die eben genannten drei Kirchenhäupter zugleich gerichtet und lautet: „im nächst abgelaufenen Jahre kam auf Befehl der frommen Kaiser die hl. Synode der von Gott geliebten Bischöfe zu Ephesus zusammen, um die nestorianische Häresie zu besiegen, und hat in Uebereinstimmung mit den Legaten des seligen Papstes

1) *Cyrilli* Epist. ad Theognostum etc. in *Cyrilli* Opp. T. V. P. II. p. 153, und ejusd. epist. ad Donat. bei *Mansi*, T. V. p. 350.

2) *Cyrilli* Epist. ad Theognost. l. c.

3) Vgl. den Brief Johanns an Cyrill unter den Briefen des Leztern in *Cyrilli* Opp. T. V. P. II. 2te Abthl. p. 153.

Cöleſtin den beſagten Neſtorius abgeſezt, weil er ſich unheiliger Lehre bediente (*βεβήλῳ διδασκαλίᾳ χρώμενον*), Viele ärgerte (*σκανδαλίσαντα πολλὰς*) und in Betreff des Glaubens nicht auf rechtem Fuße ſtand (*ἐκ ὀρθοποδήσαντα*) [1]). Später kamen auch wir in Epheſus an, fanden, daß die Sache ſchon abgemacht ſei und waren hierüber unzufrieden. Aus dieſer Urſache entſtand ein Zwiſt zwiſchen uns und der hl. Synode, und nachdem Vieles hin und her geſchehen und geſprochen, kehrten wir in unſere Kirchen und Städte zurück, ohne die Sentenz der hl. Synode über Neſtorius zu unterſchreiben, und die Kirchen waren durch Meinungsverſchiedenheit getrennt. Da jedoch Alle darauf hauptſächlich denken mußten, daß dieſelben mit Entfernung aller Meinungsverſchiedenheit wieder vereinigt würden und die gottesfürchtigen Kaiſer dieß verlangten und hiezu den Tribun und Notar Ariſtolaus abſandten, ſo beſchloſſen auch wir, dem gegen Neſtorius gefällten Urtheile der hl. Synode zuzuſtimmen, ihn als abgeſezt anzuerkennen und ſeine berüchtigten Lehren (*δυσφήμως διδασκαλίας*) zu anathematiſiren, indem unſere Kirche ebenſo wie Eure Heiligkeit die rechte Lehre ſtets gehabt hat und ſie immer bewahren und den Völkern überliefern wird. Wir ſtimmen auch bei der Weihe des heiligſten und gottesfürchtigſten Biſchofs Marimian von Conſtantinopel, und haben Gemeinſchaft mit allen gottesfürchtigen Biſchöfen des Erdkreiſes, welche die orthodoxe und reine Lehre haben und feſthalten" [2]).

Das zweite Schreiben Johanns iſt an Cyrill allein gerichtet, beginnt, wie das erſtere, mit der Bemerkung, daß die Antiochener ſich am Concil von Epheſus nicht betheiligt hätten, hält es jezt zur Zeit des Friedens für überflüſſig, die Urſachen der damaligen Zwietracht wieder zu beſprechen, geht lieber auf die ſpäter erfolgten Friedensbeſtrebungen, namentlich auf die Sendung des Ariſtolaus und Paul von Emiſa ein, wiederholt die von den Antiochenern dem Cyrill abverlangte Glaubenserklärung und fährt dann alſo fort: „Nachdem Du dieſe Glaubensformel angenommen, ſo haben wir, um allen Streit zu entfernen, alle Kirchen des Erdkreiſes zu einigen und alle Aergerniſſe zu heben, beſchloſſen, den Neſtorius als abgeſezt anzuerkennen und anathematiſiren ſeine ſchlechten und unheiligen Neulehren (*τὰς φαύλας αὐτῶ καὶ βεβήλως καινοφωνίας*)" u. ſ. f. wie im erſten Briefe [3]).

1) Wahrſcheinlich rühren dieſe Termini von den Antiochenern her und gehören wohl zu den angedeuteten Aenderungen im Cyrill'ſchen Texte.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 285. *Harduin*, T. I. p. 1687.

3) Bei *Harduin*, T. I. p. 1691. *Mansi*, T. V. p. 289 sqq. Blos lateiniſch findet ſich dieſes Schreiben ibid. p. 667 sqq.

Das dritte Schreiben Johanns iſt wiederum nur an Cyrill allein gerichtet und mehr vertraulicher Natur. Er beginnt mit dem Freudenrufe: „wir ſind wieder geeinigt", ſagt dann, daß Paul von Emiſa mit den Friedensurkunden nach Alexandrien zurückreiſe, ſpricht von ſeinen großen Verdienſten um die Union, ſowie von denen des Ariſtolaus und der zwei alexandriniſchen Cleriker, verſichert den Cyrill der freundlichſten Geſinnung, bittet ihn um wohlwollende Annahme dieſes Friedens und verſpricht Alles zu thun, damit demſelben auch alle andern orientaliſchen Biſchöfe beitreten [1]). — Er hat dieß auch redlich gethan, und wir beſitzen annoch einen in dieſe Zeit fallenden Brief von ihm an Theodoret, worin er dieſen voll Freude benachrichtigt, daß Cyrill jezt eine falſche Deutung ſeines Sprachgebrauchs von einer Natur unmöglich gemacht und die Verſchiedenheit der Naturen anerkannt habe. Das ausführliche Bekenntniß ſeiner Rechtgläubigkeit aber werde Paul von Emiſa demnächſt von Alexandrien zurückbringen [2]).

In der That überſandte jezt Cyrill durch den genannten Mittelsmann ſein berühmtes Schreiben **Laetentur coeli** an Johann von Antiochien, als Antwort auf deſſen Friedensbrief, worin er nach dem Wunſche der Orientalen [3]) nicht nur das von ihm angenommene Symbolum derſelben (S. 245 f.) wörtlich wiederholte, ſondern auch noch weitere dogmatiſche Erklärungen beifügte, um allen Verdacht wider ihn gründlich zu beſeitigen. Zugleich überſandte er richtigere Abſchriften des von den Orientalen gerade in der fraglichen Sache ſo ſehr hervorgehobenen athanaſianiſchen Briefes an Epiktet, welcher von den Neſtorianern in ihrem Intereſſe verfälſcht worden war [4]). Eine Vergleichung des von Paul von Emiſa mitgebrachten Exemplars mit den zu Alexandrien vorhandenen hatte dieß deutlich gezeigt [5]).

Seiner eigenen Gemeinde kündete Cyrill das freudige Ereigniß der Friedenswiederherſtellung in einer beſondern Predigt an, von welcher noch ein Bruchſtück in lateiniſcher Ueberſetzung und mit dem Datum 28. Pharmuth, d. i. 23. April (wohl d. J. 433), auf uns gekommen iſt [6]).

---

1) In *Cyrilli* Opp. T. V. P. II. p. 153 sq.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 867. c. 86.

3) So berichtet Facundus lib. I. c. 5.

4) *Mansi*, T. V. p. 301—309. *Harduin*, T. I. p. 1702 und T. II. p. 119. Fuchs, a. a. O. S. 227.

5) Vgl. *Mansi*, T. V. p. 325.

6) *Mansi*, T. V. p. 289. *Harduin*, T. I. p. 1689.

Tillemont folgert daraus, daß die fragliche Union wahrſcheinlich im März 433 abgeſchloſſen worden ſei, was auch an ſich gar nicht unwahrſcheinlich iſt, wenn gleich jenes Datum in der Ueberſchrift einer bloſen Ueberſetzung nicht gar großes Gewicht haben kann [1]).

Die glückliche Wiederherſtellung des Friedens meldete ſofort Cyrill dem Papſte Sixtus und den Biſchöfen Maximian von Conſtantinopel und Donatus von Nikopolis [2]); Patriarch Johann aber den beiden Kaiſern Theodoſius II. und Valentinian III. mit der Bitte, für Reſtitution der abgeſezten Biſchöfe ſorgen zu wollen [3]). In einem Circularſchreiben an die übrigen orientaliſchen Biſchöfe gab er auch dieſen von dem Geſchehenen Nachricht, theilte ihnen die zwiſchen Cyrill und ihm gewechſelten Friedensbriefe mit, verſicherte ſie, daß Cyrill ganz orthodox ſei und bat, doch ja dieſe ſchöne Eintracht nicht wieder zu zerſtören [4]). Hocherfreut über deren Wiedergewinnung ſchrieb endlich auch Papſt Sixtus am 11. September 433 an Cyrill und vier Tage ſpäter an Johann von Antiochien, um ſie von der Theilnahme des heiligen Stuhles an dem Geſchehenen in Kenntniß zu ſetzen [5]).

§ 158.

Die Union findet Gegner, wird aber von Cyrill vertheidigt.

Die Urtheile, welche über dieß Friedenswerk alsbald laut wurden, waren ſehr verſchieden. Weitaus die Mehrheit der Chriſten war darüber in hohem Grade erfreut und beglückwünſchte den Cyrill wegen ſeiner Verdienſte um die gute Sache. Unzufrieden dagegen waren vier Klaſſen: zwei Klaſſen ſeiner eigenen bisherigen Anhänger, und zwei Klaſſen ſeiner bisherigen Gegner. Von den leztern weigerten ſich nämlich, wie wir noch genauer ſehen werden, die Einen entſchieden, der Union beizutreten, — die enragirten Neſtorianer —, die Andern dagegen verſicherten, Neſtorius ſelbſt habe gar nichts Anderes gelehrt, als was jezt auch Cyrill anerkenne, und ſuchten nun ihren Neſtorianismus unter den Ausdrücken des von Cyrill unterſchriebenen Symbolums zu verſtecken. Cyrill fand

1) *Tillemont*, Mémoires, T. XIV. p. 547 und Note 76 sur St. Cyrille, *ibid.* p. 782. Walch, Ketzerhiſt. Bd. V. S. 617.

2) *Mansi*, T. V. p. 347. 351. *Harduin*, T. I. p. 1707.

3) *Mansi*, T. V. p. 871.

4) *Mansi*, T. V. p. 751.

5) *Mansi*, T. V. p. 371 u. 379. *Harduin*, T. I. p. 1707 sqq. Vgl. *Pagi*, critica in annal. Baron. ad ann. 433. n. 1—4.

ſich darum genöthigt, in einem ausführlichen Schreiben an Biſchof Valerian von Ikonium ſie und ihre Tergiverſationen zu bekämpfen [1]). Aber auch von ſeinen eigenen bisherigen Anhängern waren Manche mit Cyrill unzufrieden und glaubten, er habe über Gebühr nachgegeben, habe ſeine urſprüngliche Lehre geopfert, neſtorianiſche Termini ſich gefallen laſſen und jenen großen Männern der alten Kirche nicht nachgeahmt, welche lieber lebenslängliche Verbannung ertragen, als ein Jota vom Dogma preisgeben wollten. Dieſen Vorwurf machte ihm beſonders der hl. Iſidor von Peluſium [2]), derſelbe, der ihn früher wegen Leidenſchaftlichkeit gegen Neſtorius getadelt hatte (ſ. oben S. 202). Auch ſollen nach der Verſicherung des Liberatus ähnliche Klagen von den Biſchöfen Acacius von Melitene und Valerian von Ikonium, ſowie von mehreren Perſonen am kaiſerlichen Hofe erhoben worden ſein [3]).

Wie ſchon angedeutet, zerfielen auch dieſe Tadler Cyrills, die aus ſeinem eigenen Lager kamen, in zwei Klaſſen: in ſolche, die blos aus Mißverſtändniß die genannten Vorwürfe erhoben, wie ohne Zweifel Iſidor von Peluſium, und in ſolche, welche innerlich monophyſitiſch oder monotheletiſch geſinnt die neuen Erklärungen Cyrills zwar richtig auffaßten, aber entſchieden mißbilligen zu müſſen glaubten. Die von Cyrill repräſentirte kirchliche Mitte ſchien ihnen von ihrem extremen Standpunkte aus neſtorianiſch zu ſein. Hieher gehört vielleicht Acacius von Melitene, welcher in einem noch erhaltenen Briefe an Cyrill [4]) zwar deſſen Bemühungen für Anathematiſirung des Neſtorianismus (und Theodor von Mopsveſtia [5])) lobt, aber ihn zugleich beſchwört, doch auch über diejenigen das Anathem zu ſprechen, welche behaupten, nach der Einigung der Naturen in Chriſto bleiben noch zwei Naturen und jede derſelben habe ihre eigene Wirkung oder Thätigkeit. Dieß führe offenbar auf den Neſtorianismus. — Er irrte, denn was ihm hier zu neſtorianiſiren ſcheint, iſt die orthodoxe Lehre; er ſelbſt aber ſtand, wohl ohne es zu wiſſen, auf dem monotheletiſchen Standpunkte, wenn er den zwei Naturen in Chriſto nicht auch zwei Wirkungen zuſchrieb, oder gar auf dem monophyſitiſchen, wenn er etwa die Zweiheit der Naturen völlig aufheben wollte.

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 353 sqq.

2) *Isidor. Pelus.* epist. Lib. I. Nr. 324.

3) *Liberati* Breviar. c. 8. p. 669.

4) Er iſt noch in zwei lat. Ueberſetzungen vorhanden bei *Mansi*, T. V. p. 860 u. 998.

5) Es iſt dieß wohl ſpäterer Zuſatz.

Dieß Alles veranlaßte den Cyrill, in einer Reihe von Schreiben ſich ſelbſt und die abgeſchloſſene Union zu vertheidigen. 1) Vor Allem begegnete er dabei der Anklage, als ob er ein neues (verändertes) Glaubensſymbolum von Jemand verlangt oder angenommen habe. Die Sache verhalte ſich vielmehr ſo: weil die orientaliſchen Biſchöfe zu Epheſus in Verdacht gekommen, neſtorianiſch geſinnt zu ſein, ſo ſei jezt nothwendig geweſen, daß ſie eine Erklärung über ihren Glauben zu ihrer eigenen Vertheidigung abgaben [1]). Darauf zeigt er zweitens, daß dieſe Glaubenserklärung der Orientalen in der That auch befriedige, und daß ein großer Unterſchied zwiſchen ihrer Lehre und der des Neſtorius ſtatthabe. Lezterer hebe eigentlich die Menſchwerdung des Logos auf und zerreiße den Einen in zwei Söhne. Die Orientalen dagegen nennen die hl. Jungfrau wegen der unausſprechbaren und unvermiſchten Einigung der Gottheit und Menſchheit (*διὰ τὴν ἄῤῥαστον καὶ ἀσύγχυτον ἕνωσιν*) „die Gottesgebärerin" und bekennen einen Sohn und Chriſtus und Herrn, vollkommen in der Gottheit und vollkommen in der Menſchheit, weil ſein Fleiſch durch eine vernünftige Seele belebt war (gegen den Apollinarismus). Sie theilen alſo keineswegs den einen Sohn, Chriſtus und Herrn Jeſus in zwei, ſondern ſagen: der von Ewigkeit war und der in der lezten Zeit auf Erden Erſchienene ſei ein und derſelbe; jener ſei aus Gott dem Vater als Gott, dieſer aus dem Weibe dem Fleiſche nach als Menſch. Wir lehren, daß eine Einigung der zwei Naturen eingetreten ſei (*δύο φύσεων ἕνωσιν γενέσθαι*), und bekennen offenbar nur einen Chriſtus, einen Sohn und Herrn [2]). Wir ſagen nicht, wie alle Häretiker, der Logos habe aus ſeiner eigenen göttlichen Natur ſich einen Körper bereitet, ſondern er habe aus der hl. Jungfrau Fleiſch angenommen. Wenn wir nun das, aus was er iſt, der eine Sohn und Herr, berückſichtigen (in Gedanken feſthalten), ſo ſagen wir, zwei Naturen ſeien geeinigt; nach der Einigung aber glauben wir, indem die Trennung in zwei jezt aufgehoben iſt (*ὡς ἀνῃρημένης ἤδη τῆς εἰς δύο διατομῆς*), daß eine Natur ſei, die des einzigen Sohnes, aber des Menſchgewordenen ... und ferne ſei aller Verdacht, als ob eine Verwandlung (der Naturen) eingetreten wäre. Die *ἕνωσις* iſt eine *ἀσύγχυτος* [3]).

---

1) *Mansi*, T. V. p. 315 in dem Briefe Cyrills an Biſchof Acacius v. Melitene.

2) *Mansi*, T. V. p. 317 u. 323 in demſelben Briefe.

3) *Mansi*, T. V. p. 319 in demſelben Briefe, und p. 345 in dem Briefe an Eulogius.

3) Einige ſagten: „wie kann Cyrill diejenigen (die Orientalen) loben, welche zwei Naturen annehmen? das iſt ja ein neſtorianiſcher Ausdruck.“ Cyrill erwiedert: „daß Neſtorius zwei Naturen lehrt, iſt ganz recht, denn in der That iſt die Natur des Logos eine andere als die des Fleiſches; aber darin hat er Unrecht, daß er nicht mit uns eine ἕνωσις der Naturen bekennt. Wir einigen ſie und erhalten ſo einen Chriſtus, einen Sohn und eine fleiſchgewordene Natur Gottes (*μίαν τὴν τῦ θεοῦ φύσιν σεσαρκωμένην*). Etwas Aehnliches kann in Betreff jedes Menſchen geſagt werden. Jeder Menſch beſteht auch aus zwei verſchiedenen Naturen, aus Leib und Seele, und der Verſtand und die Theorie (*θεωρία*) ſcheiden beide. Aber ſie einigend machen wir nur eine Natur des Menſchen (*ποιοῦμεν μίαν ἀνθρώπῦ φύσιν*). Den Unterſchied der Naturen anerkennen heißt alſo nicht den einen Chriſtus in zwei theilen [1]). An einer andern Stelle ſagt er: „die *φύσις* des Logos iſt anerkannt nur eine; blos in Beziehung auf die Menſchwerdung des Logos läßt ſich der Unterſchied der Naturen oder Hypoſtaſen (*ἡ τῶν φύσεων ἤγουν ὑποστάσεων διαφορὰ*) denken. Wenn es ſich um die Art der Menſchwerdung handelt, da ſieht der menſchliche Verſtand zwei Dinge unausſprechlich und unvermiſcht miteinander geeinigt, aber die geeinigten trennt er keineswegs (*ὅταν τοίνυν ὁ τῆς σαρκώσεως πολυπραγμονῆται τρόπος, δύο τὰ ἀλλήλοις ἀποῤῥήτως τε καὶ ἀσυγχύτως συνηνεγμένα καθ' ἕνωσιν ὁρᾷ δὴ πάντως ὁ ἀνθρώπινος νοῦς, ἑνωθέντα γε μὴν διΐστησιν ἀδαμῶς*), ſondern nimmt aus beiden einen Gott und Sohn und Chriſtus an [2]). — Man ſieht, Cyrill hält den herkömmlichen Ausdruck *μία φύσις τῦ λόγῦ σεσαρκωμένη* feſt, aber ſo, daß er dadurch den Unterſchied der Naturen nicht aufhebt, im Gegentheil ausdrücklich ſagt: „Gottheit und Menſchheit ſeien nicht gleich der natürlichen Qualität nach“ (*ἐν ποιότητι φυσικῇ*) [3]), und nur behaupten will: „das eine und einzige Princip oder Subjekt oder Ich in dem Gottmenſchen iſt der Logos; dieſer iſt auch der Träger des Menſchlichen in Chriſto.“ Wie bei Athanaſius, ſo nähert ſich auch bei Cyrill, ſo oft er die fragliche Formel gebraucht, der Begriff *φύσις* dem von Weſen oder Perſönlichkeit (ſ. oben S. 128), wie er denn ſelbſt, wie wir eben ſahen, *φύσις* und *ὑπόστασις* gerade in Beziehung auf unſern Gegenſtand identiſch nimmt. Es iſt richtig,

1) *Mansi*, T. V. p. 343 in dem Briefe Cyrills an Eulogius.
2) *Mansi*, T. V. p. 319 in dem Briefe an Acacius v. M.
3) *Mansi*, T. V. p. 319.

daß Cyrill wiederholt ſagt: blos wenn man in Gedanken das, woraus Chriſtus beſtehe, feſthalte, laſſen ſich zwei Naturen unterſcheiden (*ἐν ψιλαῖς καὶ μόναις ἐννοίαις δεχόμενοι* bei ***Mansi***, T. V. p. 320 unten und ibid. oben: *ἐν ἐννοίαις δεχόμενοι*); aber es wäre doch Unrecht, wenn man dieß dahin verſtehen wollte, als wären die beiden Naturen ihm nichts Reales, bloſe Abſtraktionen, *φωναὶ*, verba, während ſeit der Einigung real nur eine Natur vorhanden ſei. Hiegegen ſpricht *α)* ſchon das von Cyrill gebrauchte Beiſpiel der Vereinigung von Seele und Leib im Menſchen, wo auch beide Faktoren nach der Einigung ſtets als real fortbeſtehen. Ueberdieß hebt *β)* Cyrill wiederholt hervor, daß keine Vermiſchung und Verwandlung [1]) der Naturen, aus denen Chriſtus beſtehe, anzunehmen ſei, womit geſagt iſt, daß keine derſelben durch die Einigung ihre Realität verloren habe. Dazu kommt *γ)*, daß die ganze Anklage, als ob Cyrill die zwei Naturen in Chriſtus nur *φωναὶ* nenne, auf einem bloſen Mißverſtändniß beruht, denn er verſteht darunter nicht die Naturen, ſondern die Attribute und Prädikate (*ἰδιώματα*), wie das Folgende zeigt. 4) Die Gegner hatten dem Cyrill vorgehalten: „die Antiochener ſprechen von zwei Naturen und wollen, daß in Beziehung hierauf auch die *φωνὰς* derer, die von Gott reden (d. h. die von Chriſtus gebrauchten Prädikate), geſchieden werden. Iſt dieß nicht ein Widerſpruch gegen deine Lehre? Du duldeſt ja nicht, daß man dieſe *φωνὰς* theile an zwei *πρόσωπα* oder *ὑποστάσεις*." Cyrill erwiederte: er habe in ſeinem vierten Anathematismus allerdings diejenigen anathematiſirt, welche die *φωνὰς* ſo trennen, daß ſie die einen blos dem Logos, die andern blos dem Menſchen zuſchreiben, aber den Unterſchied der *φωναὶ* (*φωνῶν διαφορὰς*) habe er durchaus nicht aufgehoben [2]). Die Orientalen nun nehmen wohl (in Gedanken *ἐν ἐννοίαις*) einen Unterſchied (*διαφορὰν*) der Naturen an, geben aber keine Trennung derſelben (*διαίρεσιν φυσικὴν*) zu, wie Neſtorius, und laſſen nur die *φωνὰς*, die man in Betreff des Herrn braucht, trennen. Sie ſagen nicht: „die einen dieſer *φωναὶ* gehen nur auf den Logos Gottes, die andern nur auf den Menſchenſohn" (denn der Gottesſohn und Menſchenſohn ſind Einer), ſondern: „die einen gehen nur auf die Gottheit, die andern auf die

1) Z. B. l. c. p. 320 oben: *διεῤῥίφθω πᾶ μακρὰν τροπῆς ὑποψία* und: die *ἕνωσις* iſt *παντελῶς ἀσύγχυτος*. Ebenſo p. 345 in dem Briefe an Eulogius, wo er es als eine Lüge bezeichnet, wenn man ihm die apollinariſtiſche Lehre zuſchreibe *ὅτι σύγχρασις ἐγένετο ἢ σύγχυσις*.

2) ***Mansi***, T. V. p. 319 in dem Briefe an Acacius von Melitene.

Menſchheit." Wieder andere φωναὶ aber, ſagen ſie, ſeien gemeinſam und gehen beide Naturen an. Und in alle dem haben ſie recht, denn einige φωναὶ beziehen ſich hauptſächlich auf die Gottheit, andere mehr auf die Menſchheit, andere ſind mittlerer Art; aber ſowohl die, welche ſich auf die Gottheit, als wie die, welche ſich auf die Menſchheit beziehen, werden nur einem Sohne zugeſchrieben [1]). 5) Johann von Antiochien hatte in einem Briefe an Bekannte geſchrieben: „Cyrill anerkenne jezt den Unterſchied der Naturen und theile (zerreiße, διαιρεῖν) die φωναὶ unter die Naturen." Daran nahmen bisherige Freunde Cyrills Anſtoß, weßhalb er Nachſtehendes erklärt: die Gegner hätten ihn im Verdachte gehabt, als ob er wie Apollinaris der Menſchheit Chriſti die vernünftige Seele abſpreche und eine Vermiſchung oder Verwandlung des Logos in Fleiſch behaupte. Ebenſo habe man geſagt, er ſtimme dem Arius bei, weil er die διαφοραὶ der φωναὶ nicht anerkennen wolle [2]). Gegen dieſe Anſchuldigungen habe er ſich verwahrt und an Johannes geſchrieben, daß er weder eine Verwandlung des Logos in Fleiſch oder des Fleiſches in die göttliche Natur behaupte, noch auch die διαφοραὶ der φωναὶ je geläugnet habe. Die obenangeführten Worte aber „διαιρεῖν" ꝛc. ſeien nicht von ihm ſelbſt, ſondern von den Antiochenern [3]).

Die Apologie ſeines Friedenswerkes legte Cyrill hauptſächlich in ſeinen Briefen an Biſchof Acacius von Melitene [4]) und an ſeinen eigenen Geſandten zu Conſtantinopel, den Prieſter Eulogius [5]), in dem ſchon angeführten Briefe an Valerian von Ikonium, ſowie in zwei Schreiben an Biſchof Succeſſus oder Succenſus von Diocäſarea in Iſaurien nieder [6]). Lezterer ſcheint theilweiſe auf dem apollinariſtiſchen Standpunkte geſtanden zu ſein und von dieſem aus dem Cyrill in zwei Commonitorien, die er ihm zuſandte, Vorwürfe gemacht zu haben. Cyrill vertheidigt gegen das erſte derſelben die antiocheniſche Sprachweiſe: „zwei Naturen", ſezt ſeinen eigenen Lehrbegriff recht gut auseinander und bekämpft am Ende den von Succenſus aufgeſtellten apollinariſtiſchen oder eutychianiſchen Satz,

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 322 in demſelben Briefe und p. 345 in dem Briefe an Eulogius.

2) Bekanntlich haben die Arianer jene Ausdrücke der Schrift, welche ſubordinatianiſtiſch lauten und auf die Menſchheit Chriſti gehen, auf den Logos bezogen.

3) *Mansi*, T. V. p. 323 sq. in demſelben Briefe.

4) Bei *Mansi*, T. V. p. 309 sqq.

5) Bei *Mansi*, T. V. p. 343 sqq.

6) In Opp. *Cyrilli*, T. V. P. II. p. 135 sqq. und p. 141 sqq. unter den Briefen Cyrills.

daß der Leib Chriſti nach der Auferſtehung in die Gottheit verwandelt worden ſei [1]). In ſeinem zweiten Briefe dagegen, der gegen Ende mit dem an Acacius von Melitene gleichlautet, zeigt er, daß ſein Terminus: *μία φύσις τῦ λόγυ σεσαρκωμένη* nicht zu den apollinariſtiſchen (beſſer monophyſitiſchen) Conſequenzen führe, welche im erſten Commonitorium des Succenſus daraus gezogen worden waren. Zugleich ſpricht Cyrill in zwei Schreiben davon, daß die Neſtorianer gegenwärtig verſchiedene, von *ihnen* ſelbſt gefertigte falſche Briefe verbreiten, namentlich einen von dem römiſchen Prieſter und Legaten Philippus, wornach Papſt Sixtus die Abſetzung des Neſtorius mißbilligt hätte [2]); einen zweiten von Cyrill ſelbſt, voll angeblicher Reue über ſein Benehmen zu Epheſus [3]), und wieder andere von angeſehenen orientaliſchen Biſchöfen, ihre Wiederlosſage von dem Friedenswerke enthaltend [4]). Cyrill verſichert auf's Beſtimmteſte, daß die beiden erſtern ganz entſchieden unterſchoben, aber auch die leztern ſicherlich unächt ſeien [5]).

Wie wir oben ſahen, hatte Johann von Antiochien in einem encykliſchen Schreiben alle orientaliſchen Biſchöfe von dem Abſchluſſe der Union in Kenntniß geſezt und ſie zu deren Annahme aufgefordert, dem Theodoret von Cyrus insbeſondere aber ſchon früher über die jezt nicht mehr zweifelhafte Orthodoxie Cyrills Kunde gegeben. Theodorets Antwort war unfreundlich. Die Union an ſich (vom dogmatiſchen Standpunkte aus) tadelte er nicht, anerkannte alſo implicite die Rechtgläubigkeit Cyrills, verlangte jedoch, daß alle Biſchöfe, welche mit den Antiochenern gekämpft hätten und deßhalb abgeſezt worden ſeien (ſ. oben S. 234), in ihr Amt reſtituirt werden müßten. Sonſt ſei der Friede unehrenhaft und es könne ihm nicht beigetreten werden. Daß aber jene Reſtitution wirklich erfolge, habe Patriarch Johann bei den Kaiſern zu erwirken. Zugleich meldet er ihm, daß Biſchof Himerius von Nikomedien (einer der vier Abgeſezten) viel weiter gehe und ihn, den Theodoret, ſammt dem Patriarchen für Verräther an der eigenen Sache erkläre [6]).

Mehr von dogmatiſcher Seite wurde das Friedenswerk von Andreas

---

1) *Cyrilli* Opp. l. c. p. 138 sqq.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 326.
3) Ibid.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 370.
5) LL. cc.
6) Bei *Mansi*, T. V. p. 868.

von Samosata [1]), Meletius von Mopsvestia [2]) und Dorotheus von Marcianopolis in Mösien [3]), noch stärker von Alexander, Bischof von Hierapolis, angegriffen und einer zu großen Nachgiebigkeit gegen den Apollinarismus bezüchtigt. Der, wie wir ihn immer trafen, heftige Alexander fügte dazu noch Invektiven gegen seinen Patriarchen Johannes, erklärend, daß er ihm und allen Verbündeten Cyrills die Gemeinschaft aufkündigen wolle, selbst wenn es ihm das Leben kosten sollte. Er habe bereits eine Denkschrift hierüber ausgearbeitet und nur deßhalb noch nicht öffentlich verbreitet, weil er sie vorher auch dem Andreas von Samosata und Theodoret mittheilen wolle [4]). In einem zweiten Briefe, an den Leztern gerichtet, ruft er diesem in's Gedächtniß, wie er schon zu Ephesus gegen das Wort θεοτόκος protestirt habe und jezt lieber tausendmal den Tod leiden, als mit Cyrill und denen, die das gotteslästerliche Wort annehmen, Gemeinschaft haben wolle. Dieses Wort allein schon enthalte eine volle Häresie, wenn man auch noch so viele Erklärungen beifüge [5]). In einem dritten, ebenfalls wieder für Theodoret bestimmten Schreiben bezüchtigt er den Paul von Emisa, die nach Alexandrien übermittelte Urkunde der Orientalen (d. i. die Glaubenserklärung, welche sie dem Cyrill vorlegten) vom Anfang an verstümmelt zu haben, damit Cyrill sie um so leichter annehme [6]). Theodoret bekräftigte diese Anklage und lud den Alexander wie den Andreas von Samosata (und andere Collegen) zu einer Synode in Hierapolis oder zu Zeugma (beide in der syrischen Provinz Euphratensis gelegen) ein, um mit ihnen zu berathen, was in Betreff der Union weiter zu thun sei [7]).

Von Alexander hierüber in Kenntniß gesezt, erklärte sich Andreas von Samosata sehr bereit, nach Zeugma zu kommen, mit dem Bemerken, wegen Nestorius brauche er nicht zu deliberiren, denn er sei von der Unschuld desselben vollständig überzeugt [8]). Ganz anders stand es mit Alexander. Theodoret bat ihn zwar, sich so bald als möglich in Zeugma einzufinden [9]); er antwortete jedoch ausweichend, will zwar nicht direkte

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 870.
2) Ibid. p. 873.
3) Ibid. p. 892.
4) Ibid. p. 874. c. 93.
5) Ibid. l. c. c. 94.
6) Ibid. p. 878. c. 96.
7) Ibid. p. 879. c. 97.
8) Ibid. p. 880. c. 98.
9) Ibid. p. 880. c. 99.

ſeine Theilnahme entziehen, glaubt jedoch nicht, daß Johann von Antiochien, wie Theodoret verlange, ein Anathema über die Cyrill'ſchen Sätze ausſprechen werde, und eben ſo wenig, daß Cyrill ſelbſt, wie Theodoret berichtete, ſeine Lehre geändert habe. Im Gegentheile ſeien die neuen Erklärungen Cyrills ſo gottlos als die alten. Uebrigens wolle er zur Synode kommen, wenn Theodoret zuvor von Johann von Antiochien das Anathema über die Cyrill'ſchen Sätze und die Nichtzuſtimmung zur Abſetzung des Neſtorius erlange. Das ſeien die zwei Punkte, in denen ihm Johann Aergerniß gebe, und wenn Theodoret und die Andern hieran nicht ebenfalls Anſtoß fänden, ſo ſei eine Zuſammenkunft mit ihnen überflüſſig [1]). In der That erſchien er auch nicht auf der Synode zu Zeugma, obgleich er Metropolit der Provinz Euphratenſis war, wie wir aus den noch vorhandenen Aktenſtücken über dieſelbe erſehen. Es ſind dieß 1) ein ohne Zweifel hierher gehöriger Brief Theodorets an Johann von Antiochien, worin geſagt iſt, daß die verſammelten Biſchöfe die neulichen Erklärungen Cyrills als orthodox anerkannt und darin einen Widerruf des in ſeinen Anathematismen enthaltenen Irrthums erblickt hätten. Während ſie ſich hierüber freuten, könnten ſie jedoch nicht zugeben, daß Cyrill den Orientalen auch das Anathem über Neſtorius zumuthe, und Johann möge doch Nachricht geben, ob ſolches wirklich verlangt werde. Am Ende wird gebeten, dem Biſchof Alexander ſeine Heftigkeit nachzuſehen [2]). — 2) Die andern hierher gehörigen Urkunden ſind: ein Brief des Biſchofs Andreas von Samoſata an Alexander [3]), zwei Briefe Alexanders an ihn [4]) und ein Brief deſſelben an Johann von Germanicia [5]). Wir ſehen daraus, daß Alexander der Synode von Zeugma nicht angewohnt hatte und ihre Beſchlüſſe nicht billigte [6]), daß dagegen Andreas von Samoſata, Johann von Germanicia und Theodoret auf derſelben wohl die Orthodoxie Cyrills, aber nicht die Abſetzung des Neſtorius anerkannt haben. Theodoret insbeſondere erklärte in einem noch erhaltenen Briefe an Neſtorius, daß er die Schreiben Cyrills von aller häretiſchen Makel frei gefunden habe, daß er aber andererſeits auch von der Unſchuld des Neſtorius überzeugt ſei und lieber beide Hände verlieren als

1) *Mansi*, T. V. p. 881. c. 100.
2) Ibid. p. 876. c. 95.
3) Ibid. p. 882. c. 101. u. p. 884. c. 103.
4) Ibid. p. 883 sq. c. 102 u. 104.
5) Ibid. p. 885. c. 105.
6) Ibid. p. 885. c. 105.

in seine Absetzung einstimmen wolle [1]). Dasselbe schrieb er an Bischof Theosebius von Cios in Bithynien [2]); ein anderer, viel heftigerer Brief aber, der dem Theodoret ebenfalls zugeschrieben wird [3]), kann, wie bereits Tillemont [4]) bemerkte, schon deßhalb nicht von ihm herrühren, weil darin Cyrill entschieden der Häresie beschuldigt wird. Dieß war die Ansicht Alexanders von Hierapolis, der auf dieser Meinung beharrte und nicht nur seinem Patriarchen Johann [5]), sondern auch dem Theodoret von Cyrus, Andreas von Samosata und Allen, welche den Cyrill für rechtgläubig hielten, die Kirchengemeinschaft aufkündete und sie vor den göttlichen Richterstuhl forderte [6]).

Auf seinem Standpunkte standen noch manche andere morgenländische Bischöfe aus den Provinzen Euphratensis, den beiden Cilicien, aus Cappadocia II, aus Bithynien, Thessalien und Mösien, voran die Bischöfe Eutherius von Thyana und Helladius von Tarsus, die nun an den Papst Sixtus schrieben, damit er gemeinsame Sache mit ihnen gegen die Union machen möge [7]). Sie luden auch den Alexander von Hierapolis und den Theodoret von Cyrus, den Erstern mit Erfolg, zum Beitritt ein [8]). Zugleich versammelten sich jezt die Bischöfe von Cilicia II zu einer Synode zu Anazarbus, worin sie erklärten, jene Union sei nichtig, Cyrill ein Ketzer wie zuvor, und jeder aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, der in die seinige eintrete, bevor er seine gottlosen Kapitel völlig verworfen habe [9]). Diesem Beschlusse stimmten auch die Bischöfe des ersten Ciliciens bei [10]).

§ 159.

Die Union wird endlich, nicht ohne Zwang, allgemein angenommen.

Dem Gesagten zu Folge nahmen Theodoret und seine Freunde eine Mittelstellung zwischen dieser völlig unionsfeindlichen Partei einerseits,

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 898 sq. c. 120.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 869. c. 88.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 899. c. 121.
4) Mémoires, T. XIV. p. 553 und Note 78 sur St. Cyrille.
5) Sein lezter Brief an diesen bei *Mansi*, T. V. p. 916. c. 136.
6) Bei *Mansi*, T. V. p. 884 sqq. c. 104.
7) Bei *Mansi*, T. V. p. 893 sqq.
8) Bei *Mansi*, T. V. p. 892. c. 116 u. p. 898. c. 118.
9) Bei *Mansi*, T. V. p. 890. c. 113.
10) Bei *Mansi*, T. V. p. 891. c. 114.

und dem Patriarchen Johann ſammt den entſchiedenen Unionsfreunden andererſeits ein. Während Alexander von Hierapolis und die Synode von Anazarbus die Union völlig verwarfen und den Cyrill beharrlich für einen Ketzer erklärten, wollten Theodoret und die Synode von Zeugma die Orthodoxie Cyrills nicht beanſtanden, aber die Union doch nur unter der Bedingung der Rettung des Neſtorius annehmen. Johann von Antiochien war mit beiden Theilen unzufrieden und hielt es für das Beſte, durch Anwendung von Strafen und Drohungen die allgemeine Annahme der Union in ſeinem Patriarchate zu erzwingen. Dazu ſollte ihm der Kaiſer behilflich ſein und den weltlichen Arm dazu darbieten. Er wandte ſich deßhalb in einem Briefe an den Präfektus Prätorio Taurus, freut ſich darin, daß nach dem kürzlich erfolgten Tode Maximians der (antineſtorianiſche) Proklus von Cyzikus zum Biſchofe von Conſtantinopel erhoben worden ſei, und bittet, daß der Hof Anſtalt mache, die Ruhe wieder herzuſtellen und die Widerſpenſtigen zu zügeln [1]). Zu gleicher Zeit bemühte ſich ſein Apokriſiar zu Conſtantinopel, der bereits oben genannte Verius, eine kaiſerliche Sacra zu erlangen, des Inhalts: die orientaliſchen Biſchöfe müßten mit Johann Gemeinſchaft pflegen oder ihre Stühle verlaſſen. Der neſtorianiſch geſinnte Meletius von Mopsveſtia (ſ. oben S. 260) wirft ihm vor, zu dieſem Zwecke viel Geld an die Hofbeamten ausgegeben zu haben, und fügt bei, daß er ſeinen Zweck wirklich erreicht habe, aber die Ausfertigung des Dekrets noch einige Zeit verſchoben worden ſei, bis man noch einmal friedliche Einigungsverſuche gemacht habe. Andere dagegen wollten wiſſen, der Kaiſer habe den ſchon ausgefertigten Befehl wieder zurückgenommen, um die Aufregung in einzelnen Provinzen nicht noch größer zu machen [2]).

Um die Biſchöfe Ciliciens zur Wiedervereinigung mit dem Patriarchen Johannes zu ermahnen, ſchrieb jezt der kaiſerliche Quäſtor Domitian an den unionsfeindlichen ciliciſchen Metropoliten Helladius von Tarſus, mit Hinweiſung auf das kaiſerliche Reſcript [3]); Johann von Antiochien aber meldete dem Biſchof Alexander von Hierapolis, daß dem kaiſerlichen Befehle gemäß kein Biſchof ſich an das Hoflager begeben dürfe (wo ſie gegen die Union intriguiren wollten), und daß er dieß den ihm unterſtehenden Biſchöfen mittheilen ſolle [4]). Alexander beſcheinigte, daß dieß

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 904.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 905.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 906.
4) Bei *Mansi*, T. V. p. 907. c. 126.

Schreiben ihm vorgeleſen worden ſei, denn perſönlich habe er es, weil von dem Antiochener kommend, nicht angenommen [1]).

Ganz anders handelte Andreas von Samoſata. Bisher der Mittelpartei angehörig, war er auf Veranlaſſung der ſtrengen Unionsfreunde, zumal des Biſchofs Rabulas von Edeſſa, von einem Theile ſeiner eigenen Diöceſanen angefeindet worden und hatte deßhalb ſein Bisthum verlaſſen, um, wie es ſcheint, zu Rabulas zu reiſen und ſich mit ihm wieder zu vergleichen. Zugleich verließ er jezt auch die Theodoret'ſche Mittelpartei und trat völlig in die Gemeinſchaft mit ſeinem Patriarchen über, ohne auf der Bedingung in Betreff des Neſtorius weiter beſtehen zu wollen. Ja er wurde von nun an ein eifriger Förderer der Union und ſuchte auch die Cleriker von Hierapolis, im Gegenſatze zu ihrem Biſchofe Alexander, zur Theilnahme an dem Friedenswerke zu bewegen [2]).

Länger verharrte Theodoret in ſeiner Mittelſtellung und wurde durch gewaltthätige Schritte Johanns für einige Zeit ſogar mehr auf die linke Seite getrieben. In einem Briefe an Meletius von Neocäſarea klagt er namentlich darüber, daß Johannes in fremden Sprengeln (wo er wohl Patriarch, aber nicht Metropolit war) widerrechtlich Biſchöfe beſtelle und ſogar unwürdige Perſonen, wie Marinian und Athanaſius, dazu wähle. Er habe ſich deßhalb von der Gemeinſchaft mit ihm getrennt [3]). Einen zweiten Brief richtete er in Gemeinſchaft mit Alexander, mit Abbibus und Andern an die Biſchöfe von Syrien, Cilicia I u. II und Cappadocia II, wieder voll Klagen über die Unionsbeſtrebungen und die willkürlichen Ordinationen Johanns [4]). Die Biſchöfe von Cilicia I u. II antworteten voll Theilnahme in dem gleichen unionsfeindlichen Geiſte [5]); Theodoret aber wandte ſich weiterhin in einem Klagſchreiben an einen Magiſter Militum und ſchilderte, wie die Gegner ſeine Baſilika zu St. Cosmas und Damian hätten anzünden wollen, aber durch das Volk daran gehindert worden ſeien. Den todtkranken Biſchof Abbibus von Doliche in Syrien hätten ſie aus dem Hauſe getrieben und für wahnſinnig ausgeſchrieen, und an ſeiner Statt habe Johann von Antiochien den laſterhaften Athanaſius und ebenſo auf einen andern Stuhl (wohl an die Stelle des Acilinus von Barbaliſſus) den ebenſo berüchtigten Marinian allen Canonen zuwider

1) *Mansi*, T. V. p. 907. c. 127.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 821. c. 43. p. 885. c. 101. p. 885. c. 106.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 907. c. 128.
4) Ibid. p. 908. c. 129.
5) Ibid. p. 910. c. 130 u. p. 911. c. 131.

erhoben [1]). Abbibus ſelbſt hatte zuvor von dem Geſchehenen dem Theodoret und andern Freunden Nachricht gegeben, mit dem Beifügen, daß Johann von ihm einen Widerruf verlangt, daß er aber weder dieſen geleiſtet, noch freiwillig auf ſein Bisthum reſignirt habe [2]). Ungefähr um dieſelbe Zeit überſandte Dorotheus von Marcianopel dem Alexander und Theodoret eine Abſchrift des Hirtenbriefs, worin der neue Biſchof von Conſtantinopel, Proklus, die Orientalen für Ketzer erklärt hatte, und fragt, ob man ſich nicht gemeinſam an den Kaiſer wenden ſolle [3]); und in der That richteten jezt Alexander von Hierapolis und ſeine Suffraganen Theodoret, Abbibus ꝛc., kurz die Biſchöfe der Provincia Euphratensis ein Klagſchreiben gegen Johann von Antiochien an die Kaiſerin Pulcheria [4]). Sie erreichten jedoch ihren Zweck nicht im Geringſten, im Gegentheil erſchien eine kaiſerliche Sacra (von der wir nur noch ein Bruchſtück haben), worin die Friedensbeſtrebungen gelobt und die Störer der Eintracht bedroht wurden [5]). Den Meletius von Mopsveſtia insbeſondere ermahnte der kaiſerliche Comes Neotherius zur Verſöhnung mit Johann (freilich vergebens [6])); die gleiche Mahnung ließ Dionyſius, Magiſter Militum (für den Orient), an Alexander, Theodoret, Helladius (von Tarſus) und Mariminus (von Anazarbus) ergehen, mit der Alternative, entweder ihre biſchöflichen Stühle zu verlaſſen, oder mit Johann in Gemeinſchaft zu treten [7]). Zugleich ertheilte er dem Comes und Vikar Titus den Auftrag, die Vollziehung dieſer Alternative zu beſchleunigen [8]). Dieß wirkte. Vor Allen traten die Biſchöfe von Cilicia II ſammt ihrem Metropoliten Maximin von Anazarbus in die Kirchengemeinſchaft mit Cyrill und Johann von Antiochien zurück [9]). Das Gleiche verlangten nahezu ſämmtliche Biſchöfe und Cleriker von Cilicia I, und auch ihr Metropolit Helladius von Tarſus begann jezt zu wanken. Schon ſein Brief an Meletius von Mopsveſtia, den er um Rath bittet, beweiſt dieß [10]), und obgleich die Antwort ſehr abmahnend lautete [11]), fand ſich

1) *Mansi*, T. V. p. 912 sqq. c. 133.
2) Ibid. p. 914. c. 134.
3) Ibid. p. 918. c. 137.
4) Ibid. p. 915. c. 135.
5) Ibid. p. 920. c. 140.
6) Vgl. die Antwort des Meletius ibid. p. 920 sq. c. 141.
7) Ibid. p. 923. c. 143.
8) Ibid. p. 922. c. 142.
9) Ibid. p. 938. c. 160. p. 941. c. 164.
10) Ibid. p. 923. c. 144.
11) Ibid. p. 924. c. 145.

Helladius doch durch das Beiſpiel von Cilicia II und durch den Wunſch ſeiner eigenen Suffraganen gedrungen, obwohl mit ſchwerem Herzen, wie er verſichert, in die Union einzutreten [1]). Auch Theodoret, das geiſtige Haupt der Mittelpartei, hatte ihm dazu gerathen [2]), indem er jezt ſelbſt nach längerer Weigerung und Verhandlung unionsfreundlich geworden war. Der obengenannte Comes und Vikar Titus hatte einen eigenen Beamten an ihn geſchickt ſammt Schreiben an die drei berühmten Mönche Jakob von Niſibis, Simeon Stylita und Barbatus, und ihnen allen mit Abſetzung gedroht, wenn ſie ſich nicht mit Johann ausſöhnen würden. Theodoret lachte Anfangs über dieſe Drohung und wollte auf ſein Bisthum verzichten, aber die Mönche ſezten ihm ſo zu, daß er ſich herbeiließ, mit Johann von Antiochien an einem Zwiſchenorte eine Unterredung zu veranſtalten [3]). Alexander von Hierapolis, mit dem er noch immer in Verbindung ſtand, und dem er eben dieſes meldete (l. c.), war über jene Mönche ärgerlich und beharrte in ſeiner Meinung über Cyrills Ketzerei [4]). Theodoret erwiederte ihm, daß ihm die Formulare (der Unionsurkunde) vorgelegt worden ſeien und eines davon weniger verfänglich ſcheine, indem es keine Zuſtimmung zu dem enthalte, was in Epheſus unrecht geſchehen ſei (Abſetzung des Neſtorius). Uebrigens höre er, daß der gegenwärtige Biſchof von Conſtantinopel, Proklus, orthodox lehre. Alexander möge ihm doch ſeine Anſicht über die Friedensbedingungen mittheilen, welche der Antiochener geſtellt habe. Die von dieſem widerrechtlich ordinirten Biſchöfe müßten abgeſezt werden. Daß Johann in die Verurtheilung des Neſtorius eingewilligt, ſei unrecht; doch habe er es in einer milden Formel gethan und nicht direkt ſeine Lehre verdammt, ſondern nur geſagt: „wir anathematiſiren, was er immer dem kirchlichen Sinne zuwider gelehrt oder gedacht hat“ [5]). Alexander erwiederte: nicht die ungerechten Abſetzungen u. dgl., ſondern der dogmatiſche Punkt ſeien ihm die Hauptſache, und ſo lange Cyrill ſeine Häreſie nicht widerrufe, werde er weder mit ihm noch mit denen Gemeinſchaft haben, die ihn anerkennen [6]). Theodoret verſuchte es nochmals, auch ihn nachgiebiger zu machen [7]),

1) *Mansi*, T. V. p. 941. c. 164.
2) Ibid. p. 938. c. 160.
3) Ibid. p. 925. c. 146.
4) Ibid. p. 926. c. 147.
5) Ibid. p. 927. c. 148.
6) Ibid. p. 928. c. 149.
7) Ibid. p. 930. c. 151.

aber Alexander blieb hartnäckig [1]) und Theodoret ſchloß nun Frieden mit dem Patriarchen, nachdem er ſich in der bewußten Unterredung mit ihm von ſeiner Orthodoxie überzeugt und Johann zugegeben hatte, daß, wer nicht wolle, die Abſetzung des Neſtorius nicht unterſchreiben müſſe [2]).

Unter denſelben Bedingungen traten auch die Biſchöfe von Iſaurien in die Union ein [3]), dagegen wurden Alexander von Hierapolis, Meletius von Mopsveſtia, Abbibus von Doliche, Zenobius von Zephyrium in Cilicia I, Eutherius von Thyana, Anaſtaſius von Tenadus, Pauſianus von Hypata, Julianus von Sardika, Baſilius von Lariſſa, Theoſebius von Chios, Acilinus von Barbaliſſus, Maximinus von Demetrias in Theſſalien und die drei möſiſchen Biſchöfe, Dorotheus von Marcianopel, Valeanius und Eudocius, abgeſezt und von ihren Stühlen vertrieben [4]).

Weiterhin befahl der Kaiſer (Theodoſius II.) im J. 435, daß Neſtorius, der ſeit 432 zu Antiochien in ſeinem früheren Kloſter gelebt hatte, nach Petra in Arabien exilirt werde [5]). Wahrſcheinlich in Folge eines zweiten Dekretes wurde er jedoch nach Daſis (wohl in die Stadt Großoaſis) in Aegypten gebracht. Er lebte noch daſelbſt im J. 439, als Sokrates ſeine Kirchengeſchichte ſchrieb. Einfälle wilder Stämme veranlaßten ihn, dieſen Ort wieder zu verlaſſen und nach der Thebais zu flüchten, der kaiſerliche Statthalter aber ließ ihn wider ſeinen Willen und nicht ohne herbe Strenge nach Elephantine an der äußerſten Grenze von Thebais und ſpäter nach Panopolis führen. Wann und wo er geſtorben, iſt unbekannt. Der antineſtorianiſche Eifer des Kaiſers aber war jezt ſo groß, daß er auch alle Schriften des Neſtorius zu verbrennen und ſeine Anhänger künftighin mit dem Schimpfnamen Simonianer (von Simon Magus) zu belegen befahl, in ähnlicher Weiſe, wie die Arianer auf Befehl Conſtantins d. Gr. Porphyrianer genannt worden ſeien [6]). Ueberdieß ſandte er den uns bereits bekannten Tribun und Notar Ariſtolaus aufs Neue ins Morgenland, um nachträglich alle in die Union getretenen

---

1) *Mansi*, T. V. p. 931. c. 152.

2) Ibid. p. 938. c. 160.

3) Ibid. p. 944. c. 166 u. p. 946. c. 168.

4) Ibid. p. 965. c. 190. Die weitern Urkunden über dieſe Renitenten finden ſich ibid. p. 959 sqq. c. 180—187 u. p. 951 sqq. c. 174—179.

5) *Mansi*, T. V. p. 255. c. 15.

6) *Mansi*, T. V. p. 413. *Harduin*, T. I. p. 1715. Ein zur Vollziehung dieſes kaiſerlichen Befehls erlaſſenes Dekret der Präfekten findet ſich bei *Mansi*, T. V. p. 415 und *Harduin*, T. I. p. 1717.

Biſchöfe zur poſitiven Annahme des Anathems über Neſtorius zu bewegen. Daß die Biſchöfe von Cilicia I Folge leiſteten, ſagen ſie ſelbſt in einem noch erhaltenen Schreiben [1]); außerdem bemerkt Johann von Antiochien, daß auch in Paralia (Cypern), Phönicien, Arabien, Meſopotamien, Osrhoene, Euphrateſia, den beiden Syrien und Iſaurien das Nämliche geſchehen ſei [2]). Zu gleicher Zeit übermachte Cyrill dem Ariſtolaus und dem Patriarchen Johann eine neue Glaubenserklärung, welche die Orientalen ſammt dem Anathem über Neſtorius unterſchreiben ſollten [3]). Die Nachricht, daß manche Morgenländer zwar den Ausdruck θεοτόκος und das Anathem über Neſtorius angenommen hätten, aber doch bei der neſtorianiſchen Lehre geblieben ſeien, hatte ihn dazu beſtimmt. Johann wollte jedoch von einer neuen Formel nichts wiſſen [4]) und Cyrill beſchränkte ſich deßhalb jezt auf die Bitte, Ariſtolaus ſolle doch auf Annahme der drei Sätze dringen: a) Maria ſei Gottesgebärerin, b) es ſeien nicht zwei, ſondern nur ein Chriſtus, und c) der Logos, ſeiner Natur nach leidensunfähig, habe im Fleiſche gelitten [5]).

§ 160.

Angriff auf Theodor von Mopsveſtia. Synoden in Armenien und Antiochien. Sturz des Neſtorianismus.

Um den Neſtorianismus an der Wurzel anzupacken, eröffneten Cyrill und ſeine Freunde, beſonders Biſchof Rabulas von Edeſſa, jezt auch den Kampf gegen die Schriften Theodors von Mopsveſtia, des längſt verſtorbenen Lehrers des Neſtorius (ſ. oben S. 129 ff.). Seit der Kaiſer die Bücher des Neſtorius ſo ſtrenge verboten, hatten deſſen Anhänger überall die des Theodor von Mopsveſtia und des noch ältern Diodor von Tarſus verbreitet und in's Syriſche, Armeniſche und Perſiſche überſezt. Rabulas von Edeſſa ſprach deßhalb in der Kirche das Anathem über Theodor, wie der edeſſeniſche Prieſter und nachmalige Biſchof Ibas in ſeinem ſpäter ſo berühmt gewordenen Briefe an Maris verſichert [6]). Ueberdieß

---

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 967. c. 192. *Harduin*, T. I. p. 1721.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 973. c. 197.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 969. c. 194 u. 195.
4) Ibid. p. 972. c. 197.
5) Ibid. p. 996. c. 219.
6) *Mansi*, T. VII. p. 241. *Harduin*, T. II. p. 527.

machte er den Cyrill darauf aufmerkſam, daß eigentlich Theodor der Vater der neſtorianiſchen Irrlehre ſei [1]), und warnte im Bunde mit Acacius von Melitene auch die armeniſchen Biſchöfe vor den Büchern Theodors, während andererſeits cilieiſche Biſchöfe den Armeniern verſicherten, Rabulas ziehe nur aus perſönlicher Gereiztheit, weil ihn Theodor einſt eines Irrthums überwieſen, gegen deſſen Schriften zu Felde. Die Armenier hielten jezt eine Synode und ſchickten zwei Cleriker, Leontius und Aberius, an Biſchof Proklus von Conſtantinopel um Auskunft darüber, ob die Lehre Theodors oder die des Rabulas und Acacius die ächte ſei. Proklus entſchied in einem noch vorhandenen trefflichen Schreiben gegen Theodor, vor deſſen Irrthümern er dringend warnte [2]). Dieſes Schreiben unterzeichneten auch Cyrill und Johann von Antiochien ſammt ſeinen Biſchöfen. Zugleich ſchrieb Cyrill ein eigenes, nur noch in Fragmenten vorhandenes Werk gegen Diodor von Tarſus und Theodor von Mopsveſtia, die er als die Urheber des neſtorianiſchen Irrthums bezeichnete. Als er ſofort Jeruſalem beſuchte, hörte er auch hier Klagen über die Schriften Theodors und über viele Orientalen, welche durch deren Benützung noch Schlimmeres als neſtorianiſche Irrthümer vortrügen, ſo daß er jezt den ächten Sinn der nicäniſchen Formel zu erklären für nöthig fand [3]) und ſeinen Collegen Johann ſchriftlich bat, die gottloſen Lehren Theodors in Antiochien nicht vortragen zu laſſen [4]). In ähnlichem Sinne wandte er ſich auch an den Kaiſer [5]). Weil jedoch Manche, beſonders armeniſche Mönche, viel weiter gingen als Cyrill und entſchieden orthodoxe Ausſprüche Theodors von Mopsveſtia für ketzeriſch erklärten, indem ſie ſelbſt auf dem monophyſitiſchen Standpunkte ſtanden, ſo nahm ſich deſſelben nicht nur Johann von Antiochien in einer Synode und in mehreren Briefen an [6]), ſondern auch Cyrill und Proklus von Conſtantinopel traten gegen die unlautern Ankläger auf und ſtanden von ihrer Forderung eines Anathems über Theodor ab. Der Kaiſer aber verordnete in einem Edikte an Johann von Antiochien, man ſolle den Kirchenfrieden aufrecht halten und nicht zugeben, daß Männer, die in der Gemeinſchaft der katholiſchen

1) Bei *Mansi*, T. V. p. 976. c. 200.
2) Bei *Mansi*, T. V. p. 421. *Harduin*, T. I. p. 1723.
3) Bei *Mansi*, T. V. p. 383.
4) *Cyrilli* Opp. T. V. P. II. epist. ad Lampon. et Clericos p. 198; auch bei *Mansi*, T. V. p. 993. c. 206.
5) Bei *Mansi*, T. V. p. 974. c. 198.
6) Bei *Mansi*, T. V. p. 1182. 1183. 1185.

Kirche geſtorben ſeien, angeſchwärzt würden [1]). Damit ruhete der Streit für einige Jahre [2]), zumal Biſchof Rabulas um dieſelbe Zeit im J. 435 ſtarb und der erklärteſte Verehrer Theodors, der ſchon genannte Prieſter Ibas, ſein Nachfolger wurde. Die neſtorianiſche Häreſie aber war in Folge ſtrenger kaiſerlicher Edikte [3]) und durch die Abſetzung der unionsfeindlichen Biſchöfe ſchon nach wenigen Jahren im geſammten römiſchen Reiche unterdrückt. Sie ſtarb daſelbſt ſozuſagen mit den exilirten Biſchöfen aus; ihre lezten Reſte aber vernichtete Kaiſer Zeno im J. 489, als er die Schule zu Edeſſa, ihren lezten Hort, zu ſchließen befahl. Einzelne Spuren von Neſtorianern entdeckte und ſammelte zwar Tillemont noch bis gegen Ende des ſechsten Jahrhunderts [4]); allein ihre eigentliche Heimath bildete jezt nicht mehr das römiſche, ſondern das perſiſche Reich, wo ſie ſich unter dem Namen chaldäiſche Chriſten feſtſezten, und von wo ſie ſich auch in andere Länder des Orientes, nach Indien, Arabien, China und unter den Tartaren ausgebreitet haben [5]). Lange Zeit war Seleucia-Cteſiphon, ſpäter Bagdad, die Reſidenz des neſtorianiſchen Patriarchen, den im 13ten Jahrhundert nicht weniger als 25 Metropoliten als ihr geiſtliches Oberhaupt verehrten. Der ſchreckliche Tamerlan rottete ſie faſt völlig aus, und nur auf den Höhen und in den Thälern von Kurdiſtan haben ſich Neſtorianer bis heute unter einem beſondern Patriarchen erhalten, der bis in's 17te Jahrhundert zu Moſul, neuerdings aber in einem faſt unzugänglichen Thale an der Grenze der Türkei und Perſiens reſidirt. Ein Theil der Neſtorianer dagegen, namentlich die in den Städten, haben ſich zu verſchiedenen Zeiten und in verſchiedenen Abtheilungen wieder mit der allgemeinen Kirche unirt und ſtehen ebenfalls unter einem beſondern Patriarchen. Um's Jahr 1830 zählte man ihrer nicht weniger als 150,000; ſeitdem hat jedoch ihre Zahl durch Kriege, Peſt und Cholera außerordentlich abgenommen.

---

1) *Mansi*, T. V. p. 1009. c. 219.

2) Sehr ausführlich iſt derſelbe erzählt von *Tillemont*, T. XIV. p. 624 sqq.; kürzer von Baluzius bei *Mansi*, T. V. p. 1181, und von Walch, Ketzerhiſtor. Bd. V. S. 641—646.

3) Siehe oben S. 267 und *Mansi*, T. V. p. 418. *Harduin*, T. I. p. 1719.

4) Mémoires, T. XIV. p. 615 sqq.

5) Ueber die ſpätere Geſchichte der Neſtorianer vgl. *Assemani*, Diss. de Syris Nestorianis in ſ. Biblioth. orient. T. III. P. II. und im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte die Art. Neſtorianer und chaldäiſche Chriſten, Bd. II. S. 448 und Bd. VII. S. 522.

Viel gefährlicher für die kirchliche Rechtgläubigkeit, als die Neſtorianer, wurden ihre extremen Gegner, die Monophyſiten, deren Irrlehre in Bälde entdeckt und ſchon im J. 451, alſo blos zwanzig Jahre nach Abhaltung des epheſiniſchen Concils, auf der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon mit dem Anatheme belegt worden iſt. Bevor jedoch dieſe neue Häreſie Gegenſtand von Synodalverhandlungen wurde, hatten in der Zwiſchenzeit noch einige andere, minder wichtige Kirchenverſammlungen ſtatt, deren wir im Nächſtfolgenden erwähnen müſſen.

Zehntes Buch.

Die Zwiſchenzeit zwiſchen dem dritten und vierten allgemeinen Concil.

Erſtes Kapitel.

Die vor dem Ausbruche des eutychianiſchen Streites abgehaltenen Synoden.

§ 161.

Synode zu Riez im J. 439.

Eine ungeordnete Beſetzung des biſchöflichen Stuhles von Embrun (Ebredunum) veranlaßte im J. 439 die Synode zu Riez (Regium) in der Provence (Synodus Regensis). Obgleich die politiſche Metropole der galliſchen Provinz Alpes maritimae, war Embrun damals doch nur Suffraganſtuhl von Arles und ſeit dem Jahre 438 erledigt. Einer kleinen, aber energiſchen Partei von Laien gelang es, ohne alle Theilnahme des Metropoliten und der Comprovinzialbiſchöfe einen jungen Mann Namens Armentarius auf den Stuhl zu erheben und zwei Biſchöfe für deſſen Ordination zu gewinnen. Sowohl Leztere als Armentarius ſahen in Bälde den begangenen Fehler ein und geſtanden ihn offen; aber Armentarius ließ ſich nach einiger Zeit durch ſeine Partei bewegen, wieder nach Embrun zurückzukommen, die biſchöfliche Gewalt wieder auszuüben und (wahrſcheinlich jezt) einige neue Cleriker zu weihen. Die galliſchen Biſchöfe ſahen ſich dadurch veranlaßt, den 29. November 439 zu Riez eine Synode zu halten, bei welcher Hilarius von Arles präſidirte und außer ihm zwölf Biſchöfe und ein ſtellvertretender Prieſter aus verſchiedenen, unter dem Metropoliten von Arles ſtehenden Diöceſen (verſchiedener politiſcher Provinzen des ſüdöſtlichen Galliens) anweſend waren. Die Namen der Anweſenden finden ſich in der Unterſchrift der

Akten. Die bisher erzählte Veranlassung zur Synode aber ersehen wir aus den acht Canonen, welche sie aufstellte:

1) Da die beiden Bischöfe, welche den Armentarius geweiht, dieß nicht aus Bosheit, sondern aus Unwissenheit gethan haben, so wolle man sie nicht aus der Kirchengemeinschaft ausschließen, aber in Gemäßheit des Dekretes einer Turiner Synode [1]) sollten sie zeitlebens weder an einer Ordination, noch an einem Concilium Antheil nehmen dürfen.

2) Die Wahl des Armentarius sei nichtig und der Stuhl von Embrun auf's Neue zu besetzen.

3) In Rücksicht darauf, daß auch das Nicänum (Canon 8) die Schismatiker viel milder behandle, als die Häretiker, wolle man gestatten, daß ein Bischof, der dazu geneigt sei, dem Armentarius eine Kirche seiner Diöcese (aber außerhalb der Provinz Alpina maritima) überlasse, die er als Landbischof leiten möge. Oder er könne wie ein fremder (reisender) Bischof zur Communion zugelassen werden; nie aber könne er Cleriker weihen oder irgend welche bischöfliche Funktionen verrichten. Nur zu firmen solle ihm erlaubt sein.

4) Von denjenigen, welche er zu Clerikern weihte, sollen die vorher schon Excommunicirten abgesezt werden, die gut Beleumundeten dagegen könne der künftige Bischof von Embrun (Ingenuus) entweder behalten oder dem Armentarius überlassen.

5) Die Presbyteri sollen in den Familien, auf dem Felde und in den Privatwohnungen (aber nicht in der Kirche) den Segen geben dürfen, wie dieß schon in einigen Provinzen Praxis sei; Armentarius dagegen dürfe auch in den Kirchen, aber nur in den Land-, nicht in den Stadtkirchen, den Segen geben und auch Jungfrauen benediciren. Er solle allen Bischöfen nachstehen und allen Priestern vorgehen.

6) Um uncanonische Ordinationen für die Zukunft zu verhüten, soll, wenn ein Bischof gestorben, nur der nächstbenachbarte Bischof und sonst kein anderer in die verwaiste Stadt gehen dürfen, um die Exequien vorzunehmen und zu verhüten, daß keine Unordnungen vorfallen.

7) Nach sieben Tagen muß aber auch er die Stadt wieder verlassen, und es darf kein Bischof mehr dieselbe betreten, außer auf Befehl des Metropoliten.

---

1) Gemeint ist damit die dritte Verordnung des Turiner Concils v. J. 401; s. oben S. 73.

8) Es ſollen, wenn die Zeiten ruhig, dem alten (nicäniſchen) Geſetze gemäß alljährlich zwei Synoden gehalten werden [1]).

Dieſe acht Canonen finden ſich gleichförmig in allen alten Handſchriften, mit Ausnahme eines einzigen, der Kirche von Urgel angehörigen Codex der Iſidor'ſchen Sammlung, welcher den achten Canon wegläßt und dafür zwei andere beifügt. Der erſte hievon bedroht Alle mit dem Banne, welche ſich gegen die Kirche und ihre Vorſteher empören; der andere aber verordnet wie Canon 8, jedoch mit andern Worten, die Abhaltung von zwei Provinzialſynoden in jedem Jahre. Baluzius, der dieſe zwei Canonen zuerſt edirte [2]), bemerkt richtig, daß dieſer lezte Canon von der antiocheniſchen Synode des Jahres 341 entlehnt ſei. Er iſt in der That faſt wörtlich mit dem 20ſten Canon derſelben identiſch.

§ 162.

Synode zu Orange im J. 441.

Eine zweite galliſche Synode wurde am 8. Nov. 441 in der nicht näher bekannten ecclesia Justinianensis oder Justianensis in der Diöceſe Orange abgehalten. Sie heißt daher Justinianensis oder Arausicana I., und da Orange im ſüdöſtlichen Frankreich liegt und der Metropole von Arles unterſtellt war, ſo präſidirte auch dießmal der hl. Hilarius wieder, und ebenſo finden wir unter den 16 weitern anweſenden Biſchöfen mehrere Mitglieder der vorigen Synode wieder. Ueberdieß war auch die Nachbarprovinz Lyon durch ihren Metropoliten Eucherius vertreten, der zugleich im Namen aller ſeiner Suffraganen unterſchrieb. Veranlaſſung zur Abhaltung dieſer Synode gab, wie ihr eigener Canon 29 beweist, die Verordnung von Riez, die das Inſtitut der Provinzialconcilien wieder in Gang bringen wollte. Die 30 Canonen, welche unſere Synode aufſtellte, und welche vielfach Gegenſtand gelehrter, beſonders canoniſtiſcher Controverſen geworden, lauten alſo [3]):

1) *Mansi*, T. V. p. 1189 sqq. mit den Noten Verſchiedener; ohne dieſelben bei *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 65 sqq. und *Harduin*, T. I. p. 1747. Eine neue Textesreviſion dieſer Canones beſorgten die Mauriner in ihrer neuen Sammlung der galliſchen Synoden, wovon nur der erſte Band im J. 1789 erſchien; abgedruckt bei *Bruns*, Biblioth. eccles. T. I. P. II. p. 116 sqq. Vgl. Band I. unſerer Conciliengeſchichte S. 66.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 1194 sq. *Harduin*, T. I. p. 1751 u. *Bruns*, l. c. p. 121.

3) Abgedruckt bei *Sirmond.* Concil. Galliae T. I. p. 71. *Harduin*, T. I. p. 1783; am beſten bei *Mansi*, T. VI. p. 434 sqq. u. *Bruns*, l. c. p. 122 sqq. (hier mit den Varianten der Mauriner, vgl. oben Note 1).

1. „Wenn Häretiker in einer Todkrankheit katholiſch werden wollen, ſo darf in Abweſenheit des Biſchofs ein Prieſter ſie mit dem Chrisma und Segen bezeichnen", d. h. ihnen die hl. Firmung ertheilen [1]).

2. „Prieſter, welche taufen dürfen, ſollen immer mit dem Chrisma verſehen ſein. Die Salbung mit dem Chrisma wollen wir (in Gallien) nur einmal ertheilen laſſen [2]), und war ſie aus irgend einem Grunde bei der Taufe unterblieben, ſo muß dieß bei der Firmung dem Biſchofe geſagt werden. Eine Wiederholung der Salbung hätte zwar an ſich nichts gegen ſich, iſt aber nicht nothwendig."

Dieß iſt wohl der Sinn des dunkeln, nicht einmal im Texte ganz feſtſtehenden Canons, über welchen Sirmond und Petrus Aurelius eine große Controverſe geführt haben [3]).

3. „Wenn Pönitenten krank werden, ſo ſoll ihnen die Communion, das Viaticum, ohne die verſöhnende Händeauflegung (d. i. feierliche Reconciliation) ertheilt werden. Jene allein ſchon genügt für die Sterbenden. Werden ſie aber wieder geſund, ſo müſſen ſie wieder in der Reihe der Pönitenten ſtehen und dürfen erſt nach Verrichtung gehöriger Bußwerke wieder die normale Communion (legitimam communionem) ſammt verſöhnender Händeauflegung empfangen."

Einige wollen unter der Communion, welche den Todkranken hier geſtattet wird, nur die communio precum, nicht aber die hl. Euchariſtie verſtehen. Sicher mit Unrecht. Vgl. *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés etc. T. XIII. p. 779. Aehnliches, wie unſer Canon, verordneten ſchon die Synoden von Nicäa (can. 13) und die angebliche vierte von Carthago im J. 398 (can. 76—78); ſ. oben S. 63 f.

4. „Clerikern, welche die Buße verlangen, iſt ſie nicht zu verweigern."

Es iſt zweifelhaft, ob dieſer Canon nur von der geheimen oder auch von der öffentlichen Buße ſpricht. In alter Zeit wenigſtens hielt man mit der Würde eines Geiſtlichen für unverträglich, daß er öffentlich Buße thue. Man ſezte ihn lieber ab. So ſagt Papſt Siricius um's J. 390 in ſeinem Briefe an Himerius c. 14: poenitentiam agere cuiquam non conceditur clericorum (bei *Hard.* T. I. p. 851). Das

1) Vgl. die Note Sirmond's zu dieſem Canon bei *Mansi*, T. VI. p. 443 sq.

2) In Rom war dieß anders, hier wurde der Chriſam zweimal angewandt, bei der Taufe und Firmung; und dieß iſt jezt die allgemeine Praxis.

3) Vgl. *Du Pin*, nouvelle Biblioth. T. IV. p. 367. T. XVII. p. 204 und die Note Sirmond's bei *Mansi*, l. c. p. 444.

13te Concil von Toledo dagegen, can. 10, gestattet den Geistlichen die Buße, ohne Absetzung, wenn sie kein Kapitalvergehen begangen haben (*Harduin*, T. III. p. 1745). In gleichem Sinne ist wohl auch unser Canon aufzufassen. Vgl. Sirmond's Noten bei *Mansi*, l. c. p. 444.

5. „Wer sich in eine Kirche geflüchtet hat, soll nicht ausgeliefert, sondern aus Respekt gegen den heiligen Ort vertheidigt werden."

6. „Wer hiedurch einen Knecht verloren hat, darf nicht gleichsam zum Ersatz einem Geistlichen seinen Knecht nehmen, bei Strafe der Verdammung."

7. „Wer einen in der Kirche Freigelassenen wieder um seine Freiheit zu bringen sucht, ist kirchlich zu bestrafen."

8. „Ein Bischof darf keinen fremden Cleriker weihen, ohne daß er ihn bei sich selbst aufnimmt, und auch dann nicht, ohne daß er den Bischof, bei dem derselbe früher wohnte, berathen hat."

9. „Hat Jemand fremde Diöcesanen geweiht, so muß er sie, wenn sie tadellos sind, zu sich nehmen oder ihnen die Verzeihung ihres eigenen Bischofs erwirken."

10. „Wenn ein Bischof in einer fremden Diöcese eine Kirche gründet, mit Erlaubniß des betreffenden Bischofs, die übrigens zu versagen sündhaft wäre, so steht das Recht, diese Kirche zu weihen nicht ihm, sondern dem andern Bischofe zu. Auch hat er bei dieser Kirche nicht das Besetzungs-, sondern nur das Präsentationsrecht. Hat ein Laie eine Kirche gebaut, so darf auch er keinen andern Bischof, als den des betreffenden Orts um die Weihe ansprechen."

11. „Ein Bischof darf mit demjenigen, den ein anderer Bischof excommunicirte, keine Gemeinschaft haben."

12. „Wer plötzlich stumm wird, kann zur Taufe oder Buße zugelassen werden, wenn er seinen Wunsch darnach durch Zeichen andeutet."

13. „Den Wahnsinnigen soll aller mögliche Segen der Religion (quaecunque pietatis sunt) zugewendet werden" (d. h. das Gebet, die Taufe und die Krankenölung; die hl. Eucharistie aber wohl nur dann, wenn sie dieselbe verlangt haben, so lange sie noch bei Verstand gewesen sind. Vgl. die Note Sirmond's a. h. l.).

14. „Besessene, die bereits getauft sind und sich den Clerikern zur Sorge und Leitung übergeben haben, dürfen communiciren, um sie gegen die Angriffe des bösen Geistes zu stärken oder sie ganz davon zu reinigen" (vgl. c. 37 der Synode von Elvira).

15. „Besessene, die blos Katechumenen sind, dürfen, wenn es nöthig oder zweckmäßig ist, getauft werden."

16. „Diejenigen, die einmal öffentlich von einem Dämon ergriffen worden ſind, dürfen nicht ordinirt werden. Hat man ſolche ſchon irgendwo ordinirt, ſo verlieren ſie ihr Amt."

17. „Mit der capsa (Ciborium) iſt zugleich der Kelch herbeizubringen und durch Vermiſchung mit einem Theilchen der Euchariſtie zu heiligen (consecrare)."

Der gelehrte Remi Ceillier (l. c. p. 782) legt dieſen dunkeln Canon dahin aus: in der alten Kirche habe man bei jeder feierlichen Meſſe eine in der frühern Meſſe bereits conſecrirte Hoſtie auf den Altar gelegt, und zwar in der römiſchen Kirche gleich Anfangs bei der Meſſe, in der galliſchen aber etwas ſpäter, doch vor der Conſecration, und zwar habe hier der Diakon dieſe ältere Hoſtie in einem beſondern Gefäße (capsa) herbeigebracht. Unſer Canon verlange nun, daß dieſe Sitte beibehalten und dieſe capsa ſtets zugleich mit dem Kelche auf den Altar geſtellt werden ſolle, auch müſſe eine Partikula aus dieſer capsa in den Kelch geworfen werden. Statt inferendus est calix leſen einige Codices offerendus (er iſt zu opfern), allein die Mehrheit der Handſchriften hat inferendus. Endlich erklärt ſich der Sinn des consecrare durch die Worte haec communicatio et consecratio etc., die wir noch jezt bei der Miſchung von Hoſtie und Kelch recitiren. Vgl. Band I. unſerer Conciliengeſchichte S. 408.

18. „Den Katechumenen ſolle das Evangelium vorgeleſen werden."

19. „Sie dürfen (vor ihrer Taufe) das Baptiſterium nicht betreten."

20. „Sie dürfen auch bei den Hausandachten nicht mit den Gläubigen zugleich den Segen empfangen, ſondern ſollen ſich von den Andern ſcheiden und getrennt ſich zum Segen einfinden."

21. „Wenn zwei Biſchöfe einen dritten wider deſſen Willen ordinirt haben, ſo ſollen ſie beide abgeſezt werden und der alſo Ordinirte ſoll, wenn er ſonſt rechtſchaffen iſt, einen von den zwei hiedurch erledigten Stühlen erhalten. Haben ſie ihn aber mit ſeiner Zuſtimmung geweiht, ſo ſoll auch er abgeſezt werden" (nach c. 4 von Nicäa, Bd. I. S. 365).

22. „Verheirathete ſollen fortan nicht mehr zu Diakonen geweiht werden, wenn ſie nicht zuvor Keuſchheit gelobt haben."

23. „Wer aber nach Empfang der Diakonatsweihe noch mit ſeiner Frau Umgang pflegt, ſoll abgeſezt werden."

24. „Diejenigen jedoch, welche ſchon früher (vor Erlaſſung dieſes Geſetzes) zu Diakonen geweiht wurden und in den ehelichen Umgang zurückfielen, ſind von dieſer Strafe ausgenommen; dagegen dürfen ſie

nach den Beschlüssen der Turiner Synode (ihres c. 8, s. oben S. 73) nicht zu höhern Würden befördert werden."

25. „Zweimal Verheirathete dürfen, falls man sie ihres rechtschaffenen Wandels willen in den Clerus aufnimmt, nicht höher als zum Subdiakonat befördert werden."

26. „Die Diakonissinen sollen keine Weihe mehr erhalten und (beim Gottesdienst) den Segen nur gemeinsam mit den Laien (nicht unter den geistlichen Personen) empfangen."

27. „Das Gelöbniß der Viduität ist vor dem Bischof im Secretarium [1]) abzulegen und durch das Wittwenkleid, das der Bischof überreicht, anzudeuten. Wer solche Wittwen raubt, wird bestraft; ebenso sie selbst, wenn sie den Wittwenstand wieder verlassen."

28. „Wer das Gelübde der Keuschheit bricht, ist kirchlich zu bestrafen."

29. „Das hier Beschlossene soll fortan Geltung haben. Diejenigen werden getadelt, welche bei der Synode weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind und die Vorschriften der Väter verachtet haben, wornach jährlich zwei Synoden stattfinden sollen, was jedoch gegenwärtig nicht wohl möglich sei. Jede künftige Synode solle auf der vorausgehenden zuvor angekündet, und die nächste am 18. Oktober des folgenden Jahres (442) zu Lucianum, ebenfalls im Gebiete von Orange, gehalten werden. Die gegenwärtig nicht anwesenden Bischöfe soll Hilarius davon in Kenntniß setzen."

30. „Ist ein Bischof krank oder schwach geworden, oder kann er nicht mehr sprechen, so soll er die eigenthümlich bischöflichen Funktionen nicht durch einen Priester in seiner Anwesenheit verrichten lassen, sondern einen benachbarten Bischof dazu einladen."

Außer diesen 30 ächten Canonen werden unserer Synode von Gratian (im Corp. jur. can.) und Andern noch einige weitere Verordnungen zugeschrieben, die jedoch keine Autorität haben. Mansi (l. c. p. 441 sqq.) hat auch sie abdrucken lassen. Sie handeln von der Excommunication, von der Wiederaufnahme Excommunicirter, vom Fasten am Charsamstag [2]), das, mit Ausnahme der Kinder und Kranken, nicht vor Anfang der Nacht

---

1) Das Secretarium ist ein Nebengebäude der Kirche, welches mehrere Abtheilungen: Diaconicum, Salutatorium und Metatorium, umfaßte, und worin oft Synoden gehalten wurden. Vgl. Binterim, Denkw. Bd. IV. Thl. 1. S. 139 ff.

2) Vgl. meine kleine Abhandlung über das Fasten am Charsamstag, in der Neuen Sion 1853, Nr. 15.

beendigt werden dürfe; endlich davon, daß am Charfreitag und Charſamstag die heiligen Geheimniſſe nicht gefeiert werden dürfen.

§ 163.

Erſte Synode zu Vaiſon im J. 442.

Das durch den 29ſten Canon der vorausgegangenen Synode auf den 18. Oktober 442 zu Lucianum angeordnete Concil kam nicht hier, ſondern zu Vaiſon (Vasio), einer benachbarten Biſchofsſtadt, am 13. November j. J. zu Stande (Concilium Vasense). Die Unterſchriften der Akten ſind verloren gegangen und ſo wiſſen wir nicht, welche und wie viele Biſchöfe dabei anweſend geweſen und wer den Vorſitz geführt habe. Erzbiſchof Ado von Vienne im neunten Jahrhundert nennt zwar ſeinen Urvorfahr Nektarius von Vienne als Präſidenten dieſer Synode; allein es iſt kaum glaublich, daß in der Kirchenprovinz Arles ſolche Ehre einem andern Metropoliten als dem von Arles ſelbſt zu Theil geworden ſei [1]). Die zehn Canonen von Vaiſon [2]) lauten:

1. „Galliſche Biſchöfe, die in Gallien reiſen, bedürfen keines beſondern Zeugniſſes, weil ja Alle Nachbarn von einander ſind."

2. „Wenn bußfertige Pönitenten plötzlich ſterben, bevor ſie wieder aufgenommen ſind, ſo darf Gebet und das hl. Opfer für ſie dargebracht und ſie wie Gläubige beerdigt werden."

3. „Die Prieſter und Diakonen auf dem Lande ſollen kurz vor Oſtern das Chrisma ſich erbitten, nicht von einem beliebigen Biſchof, ſondern von ihrem eigenen, und ſollen es ſelbſt abholen oder mindeſtens durch einen Subdiakon — keinen Geringern — abholen laſſen."

4. „Wer fromme Vermächtniſſe Verſtorbener der Kirche nicht abliefert, iſt wie ein Ungläubiger zu behandeln."

5. „Wer bei dem Urtheile ſeines Biſchofs ſich nicht beruhigen kann, recurrire an die Synode."

6. „Gemäß einer Stelle des (angeblichen) Briefes des römiſchen Clemens an Jakobus ſoll Niemand mit Leuten verkehren, von denen er weiß, daß ſie feindſelig gegen den Biſchof ſind."

---

1) Vgl. *Tillemont*, Mémoires etc. T. XV. p. 69. *Remi Ceillier*, l. c. p. 784.

2) Bei *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 76 sqq. *Harduin*, T. I. p. 1787 sq. *Mansi*, T. VI. p. 451 sqq. *Bruns*, l. c. p. 127 (mit den Varianten der unvollendeten Maurtner Sammlung der Concil. Gall.; ſ. oben S. 274 Note 1).

7. „Bischöfe sollen nicht leichtfertig als Ankläger (ihrer Collegen vor der Synode) auftreten. Wenn ein Bischof glaubt (und beantragt), Jemand (d. h. ein College) solle ausgeschlossen werden, die andern Bischöfe legen jedoch Fürbitte ein, daß man ihn (nur) tadeln und anders strafen solle, so soll er den Bruder, um den es sich handelt, nicht weiter beunruhigen, wenn gegen diesen Strafe und Drohung angewendet worden ist. Glaubt er aber, die Ausschließung sei wegen Verbrechen nöthig, so soll er förmlich als Ankläger auftreten, denn es ist billig, daß was Einem (ihm selbst) erwiesen (gewiß ist), auch Andern bewiesen werde."

8. „Wenn ein Bischof nur allein von dem Verbrechen eines andern (Bischofs) weiß, so soll er nichts davon vorbringen, so lange er nicht beweisen kann, sondern soll in dem Schuldigen durch Privatermahnungen Reue zu erwecken suchen. Hilft dieß nicht, sondern wird er nur trotziger und mischt sich in die öffentliche Gemeinschaft (etwa durch Theilnahme an der Synode), so soll er, wenn auch der anklagende Bischof keinen Beweis liefern und er von denen, die sein Vergehen nicht gewiß wissen, nicht verurtheilt werden kann, doch auf einige Zeit sich entfernen müssen (wahrscheinlich von der Synode), weil eine Person von Ansehen ihn angeklagt hat. Aber so lange nichts bewiesen ist, bleibt er doch in Kirchengemeinschaft mit Allen, denjenigen ausgenommen, der um seine Schuld weiß."

Durch vorstehende, theilweise freie Uebersetzung glaube ich diesen höchst dunkeln und schwierigen Canon, der meist nicht verstanden wurde, richtig erklärt zu haben. Er steht im Widerspruch mit c. 5 (132) der 17ten carthagischen Synode vom Jahre 419. S. oben S. 119.

9. „Wenn Jemand ein ausgesetztes Kind gefunden hat, so soll er dem Edikte der Kaiser (Honorius und Theodosius II.) gemäß es der Kirche melden, und am nächsten Sonntag soll der minister (wohl Subdiakon) vom Altar aus verkünden, daß man ein solches Kind gefunden habe und es innerhalb zehn Tagen abgeholt werden könne. Diese zehn Tage hindurch soll der Finder es behalten und dafür entweder von den Menschen oder, wenn er es vorzieht, von Gott den Lohn empfangen."

Das in diesem Canon allegirte Gesetz vom 19. März 412, abgedruckt bei *Mansi*, T. VI. p. 458, spricht das gefundene Kind dem Finder als Eigenthum zu, wenn Zeugen erklären, daß es nicht reclamirt worden sei und der Bischof dieß Zeugniß unterschreibt.

10. „Wer nach Erlassung dieses Gesetzes ein so erworbenes (in fremdes Eigenthum übergegangenes) Kind wieder zurückverlangt und (den

Finder) verläumdet (als habe man es ihm geſtohlen), der ſoll von der Kirche wie ein Mörder beſtraft werden."

Das Kind blieb Eigenthum, Knecht des Finders.

§ 164.

Zweite Synode von Arles im J. 443 oder 452.

Viele Gelehrte, namentlich Petrus de Marca, Baluzius, Quesnel in ſeiner Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. (T. II. Diss. V.), Remi Ceillier (T. XIII. p. 786) verlegen in das Jahr 443 jene Synode von Arles, welche gewöhnlich als Arelatensis II bezeichnet wird, indem man die des Jahres 314 als erſte, die des Jahres 353 aber, weil arianiſch, gar nicht zählt. Andere, namentlich Sirmond, Harduin, Manſi, wollen ſie erſt dem Jahre 452 zuweiſen, während Einige (z. B. Binius) ſie faſt hundert Jahre früher anſetzen zu müſſen glauben, weil darin noch des Abfalls vom Chriſtenthum erwähnt werde. Letztere Begründung iſt entſchieden nicht ſtichhaltig, denn auch um die Mitte des fünften Jahrhunderts konnte, zumal in den von Barbaren beſetzten Provinzen, gar manche Apoſtaſie noch vorkommen; ob aber 443 oder 452 vorzuziehen ſei, darüber hat nicht einmal der Fleiß und Scharfſinn Tillemont's eine Entſcheidung finden können [1]).

Die Faſſung des letzten Canons dieſer arelatenſiſchen Synode, der den Metropoliten (in der Mehrzahl) eine Weiſung gibt, läßt vermuthen, daß dieſelbe nicht ein bloſes Provinzialconcil geweſen ſei, ſondern Biſchöfe aus mehreren Provinzen gezählt habe. Die Namen derſelben ſind nicht auf uns gekommen, wahrſcheinlich aber führte der hl. Hilarius von Arles den Vorſitz, zumal die Verſammlung an ſeinem Metropolitanſitze ſtatthatte. Sie ſtellte 56 Canones auf, von denen manche blos Wiederholungen von Verordnungen früherer Synoden ſind, namentlich deren von Orange und Vaiſon, der erſten von Arles und der nicäniſchen [2]). Ihr Inhalt iſt:

1. „Ein Neophyt ſoll nicht zum Prieſter oder Diakon ordinirt werden."

---

1) Mémoires, T. XV. p. 843; vgl. *Remi Ceillier*, T. XV. p. 601. Walch, Hiſt. der Kirchenverſ. S. 294.

2) Dieſe 56 Canones ſind abgedruckt bei *Sirmond.* l. c. p. 103 sqq. *Harduin*, T. II. p. 771 sqq. *Mansi*, T. VII. p. 876 sqq. *Bruns*, l. c. p. 130 sqq. (nach der Mauriner Ausgabe, vgl. oben S. 274, Note 1).

2. „Ein Verheiratheter darf nicht Prieſter werden, wenn nicht ſeine Bekehrung (d. i. Gelöbniß der Keuſchheit) vorangegangen."

3. „Bei Strafe der Excommunication darf kein Geiſtlicher vom Diakon an aufwärts eine Frauensperſon bei ſich haben, außer ſeine Großmutter, Mutter, Tochter, Nichte oder ſeine eigene Frau, nachdem auch dieſe das Gelübde der Keuſchheit abgelegt hat. Die gleiche Strafe wie er ſoll auch die Frauensperſon erhalten, wenn ſie ſich von ihm nicht trennen will."

4. „Kein Diakon, Prieſter oder Biſchof darf ein Mädchen ſein Gemach betreten laſſen, weder eine Freie noch eine Sklavin."

5. „Ohne den Metropoliten oder deſſen Schreiben, und (vel = et) ohne drei Comprovinzialbiſchöfe darf kein Biſchof geweiht werden. Die andern (Comprovinzialen) ſollen ermahnt werden, ihre Zuſtimmung brieflich zu geben. Entſteht Streit über eine Biſchofswahl, ſo ſoll der Metropolit der Majorität beiſtimmen." Ueber vel = et vgl. ***Du Cange***, **Glossar. s. h. v.**

Vgl. die ältern Verordnungen über Wahl und Weihe eines Biſchofs in Band I. S. 365. 367. 372. 499. 557. 774.

6. „Wer ohne Zuſtimmung des Metropoliten geweiht wurde, kann gemäß der Verordnung der großen Synode nicht Biſchof ſein."

Vgl. den 6ten nicäniſchen Canon Bd. I. S. 372.

7. „Diejenigen, die ſich ſelbſt entmannen, weil ſie ſonſt dem Fleiſche nicht zu widerſtehen vermögen, können nicht Cleriker werden."

Vgl. Bd. I. S. 359. 780.

8. „Wer von einem Biſchofe excommunicirt iſt, darf von einem andern nicht aufgenommen werden."

Vgl. Bd. I. S. 149. 183. 370. 496. 777. 784.

9. „Ein Novatianer darf nicht aufgenommen werden, ohne daß er Bußgeiſt gezeigt und ſeinen Irrthum verdammt hat."

Vgl. Bd. I. S. 391.

10. „In Betreff derjenigen, die ſich in der Verfolgung ſchwach zeigten, ſoll der (11te) nicäniſche Canon (der hier nach der Ueberſetzung Rufins citirt wird) beobachtet werden."

11. „Diejenigen, die durch Qualen zum Abfall gezwungen wurden, ſollen zwei Jahre unter den Katechumenen (audientes) und drei Jahre unter den Pönitenten (dritte Stufe) zubringen."

Vgl. Bd. I. S. 193 ff.

12. „Wenn Einer während ſeiner Bußzeit ſtirbt, ſo ſoll ſein Opfer angenommen werden (oblatio illius suscipiatur)."

Er wird wie ein Gläubiger betrachtet und Opfer für ihn dargebracht.

13. „Kein Cleriker darf bei Strafe der Excommunication seine Kirche verlassen. Wird er, während er sich anderswo aufhält, ohne den Willen seines Bischofs von dem dortigen Bischofe geweiht, so ist diese Weihe ungültig."

Vgl. Bd. I. S. 130. 174. 184. 403. 404. 495. 500. 575. 576. 610.

14. „Wenn ein Cleriker Geld auf Zinsen leiht, oder fremdes Eigenthum pachtet, oder um schmutzigen Gewinnes willen irgend ein Geschäft treibt, so soll er abgesezt und excommunicirt werden."

Vgl. Bd. I. S. 84. 135. 180. 405. 610. 727. 788.

15. „Der Diakon darf im Secretarium nicht unter den Priestern sitzen, und, wenn ein Priester anwesend ist, den Leib Christi nicht austheilen."

Vgl. Bd. I. S. 407. 408.

16. „Die Photinianer oder Paulianisten (Anhänger des Photinus von Sirmium und Paul von Samosata) müssen nach den Vorschriften der Väter wieder getauft werden." Vgl. Bd. I. S. 411. 728.

17. „Die Bonosianer (= Antidikomarianiten) aber, weil sie wie die Arianer auf die Trinität taufen, werden blos unter Anwendung des Chrisma's und der Händeauflegung in die Kirche aufgenommen."

18. „Die Synoden sind nach dem Gutbefinden des Bischofs von Arles anzusagen, in welcher Stadt (Arles) zur Zeit des hl. Marinus (Erzbischofs von Arles) ein Concil von Bischöfen aus allen Gegenden der Welt, besonders den gallikanischen, gefeiert worden ist (nämlich die erste arelatensische Synode im J. 314). Wer wegen Gebrechlichkeit nicht selbst kommen kann, soll einen Stellvertreter schicken."

19. „Wer es versäumt, zu kommen oder vor Beendigung der Versammlung eigenmächtig fortgeht, wird excommunicirt und kann nur durch die nächste Synode wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden."

Ueber die Bedeutung der Excommunication im vorliegenden Falle vgl. S. 71 c. 11. S. 504 Note 2. u. S. 656 c. 6.

20. „Pferde- und Wagenlenker (agitatores) und Schauspieler sind so lange sie ihr Geschäft betreiben, von der Communion ausgeschlossen."

Vgl. Bd. I. S. 176 die can. 4 u. 5 der ersten arelatensischen Synode.

21. „Wenn eine Pönitentin nach dem Tode ihres Mannes einen Andern heirathet oder verdächtigen Umgang pflegt, wird sie sammt dem Mitschuldigen aus der Kirche ausgeschlossen. Ebenso der in die Buße versezte Mann." Es kann hier von der Buße im eigentlichen Sinne die Rede sein, oder von dem Gelübde der Asceſe, welches auch poenitentia hieß (vgl. *Du Cange*, Glossar. u. unten S. 635 Note 1). Wer die

poenitentia in lezterem Sinne übernommen, durfte natürlich nicht mehr heirathen; aber auch während der Bußzeit im gewöhnlichen Sinne durfte Niemand heirathen und die Verheiratheten keinen ehelichen Umgang pflegen. Daraus erklärt sich auch der folgende Canon.

22. „Verheirathete dürfen nur mit Erlaubniß des andern Ehetheiles zur Buße zugelaſſen werden."

23. „Ein Biſchof darf nicht geſtatten, daß in ſeiner Diöceſe Ungläubige Fackeln anzünden oder Bäume, Quellen oder Felſen verehren. Verſäumt er dieß abzuſchaffen, ſo hat er ſich eines Sacrilegiums ſchuldig gemacht. Der Gutsherr des Ortes aber, der ſolches trotz geſchehener Mahnung duldet, ſoll excommunicirt werden."

24. „Wer Andern fälſchlich Kapitalverbrechen zur Schuld legt, wird bis ans Lebensende excommunicirt, wie die große Synode (die erſte von Arles c. 14) verordnet, wenn er nicht durch hinlängliche Genugthuung gebüßt hat."

25. „Wer nach abgelegtem Mönchsgelübde apoſtaſirt (vom Mönchthum) und wieder in die Welt zurückkehrt, kann ohne Buße nicht zur Communion aufgenommen und nicht Cleriker werden."

26—46 incl. = c. 1—26 der erſten Synode von Orange, ſ. oben S. 275 ff.

47. u. 48. = c. 4 u. 5 der Synode von Vaiſon, ſ. oben S. 279.

49. „Der Excommunicirte iſt nicht nur von dem Umgange und dem Geſpräche der Cleriker, ſondern des ganzen Volkes ausgeſchloſſen, bis er ſich beſſert."

50. „Diejenigen, welche öffentliche Feindſchaft gegen einander haben, dürfen dem Gottesdienſt nicht anwohnen, bis ſie ſich verſöhnen."

51. = c. 9 u. 10 der Synode von Vaiſon in Betreff der ausgeſezten Kinder, ſ. oben S. 280 f.

52. „Wenn Jungfrauen, die ſich Gott gelobt haben, nach ihrem 25ten Jahre noch heirathen, ſo ſollen ſie mit denen, die ſie geheirathet, der Communion beraubt, aber, wenn ſie wollen, zur Buße zugelaſſen werden. Die Communion in Folge dieſer Buße ſoll ihnen erſt ſpät wieder ertheilt werden."

53. „Wenn ſich ein Knecht (Sklave) ſelbſt ermordet, ſo fällt kein Vorwurf auf ſeinen Herrn."

54. „Iſt ein Biſchof zu wählen, ſo ſollen mit Ausſchließung aller Beſtechung und alles Ehrgeizes von den Comprovinzialbiſchöfen drei Candidaten genannt werden, aus denen dann die Cleriker und (vel) Bürger der Stadt einen wählen können." Ueber vel = et ſ. S. 282, can. 5.

55. „Wenn ein Laie aus Liebe zur Religion ſich zu einem fremden Biſchof begeben hat, ſo ſoll dieſer den von ihm Unterrichteten behalten."

56. „Die Metropoliten ſollen keine Verordnung der großen Synode verletzen."

In c. 6 wurde das Concil von Nicäa, in c. 24 das erſte zu Arles als magna synodus bezeichnet; hier aber iſt wohl die gegenwärtige zweite Synode von Arles gemeint und alle ihr ähnlichen, die durch c. 18 u. 19 angeordnet ſind.

§ 165.

Synoden zu Rom und Beſançon in den Jahren 444 u. 445.

In den erſten Tagen des Jahres 444 oder kurz vorher war in der Stadt Rom eine Sekte neuer Manichäer, wahrſcheinlich Priscillianiſten, entdeckt worden. Papſt Leo d. Gr. veranſtaltete deßhalb wahrſcheinlich im Januar des Jahres 444 eine große Verſammlung von Biſchöfen, Geiſtlichen, Senatoren und ſonſtigen angeſehenen Laien, um die Schändlichkeiten und Ausſchweifungen dieſer Sekte zu enthüllen. Ihr eigener Biſchof und andere Hauptperſonen legten ein vollſtändiges Bekenntniß ab, und Leo ließ ein Protokoll über dieſe Verhandlung aufnehmen, das er überall hin verſchickte. Wir ſehen dieß aus ſeiner 16ten Rede und aus ſeinem 7ten Briefe, der vom 30. Januar 444 datirt iſt [1]). Akten dieſer Synode ſind nicht auf uns gekommen.

In demſelben Jahre 444 veranſtaltete Erzbiſchof Hilarius von Arles eine galliſche Synode. Bekanntlich ſuchte Hilarius ſeinem Stuhle die Primatialgewalt über ganz Gallien zu verſchaffen und machte darum manchfache Uebergriffe in fremde Kirchenprovinzen. Insbeſondere ſprach er das Recht an, daß alle Biſchöfe von ihm und nicht von ihren eigenen Metropoliten geweiht werden dürften [2]). Einen Uebergriff anderer Art erfahren wir aus dem bereits citirten Briefe des Papſtes Leo d. Gr. und aus der vita Hilarii von Honoratus Maſſilienſis [3]), wornach Hilarius auf einer galliſchen Synode, wahrſcheinlich zu Beſançon

---

1) *Leonis* Opp. ed. *Baller.* T. I. p. 50 u. 623. *Mansi*, T. VI. p. 459. Vgl. *Baron.* ad ann. 444 n. 1 sqq. *Pagi*, crit. in Annales Baron. ad ann. 444 n. 2. *Tillemont*, l. c. T. XV. p. 426.

2) Vgl. die epist. 10 Leo's d. Gr. an die Biſchöfe der Provinz Vienne in T. I. p. 632 der Ballerini'ſchen Ausgabe und bei *Mansi*, T. V. p. 1243. c. 2.

3) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VI. p. 461 sq.

(synodus Vesontionensis), über den Biſchof dieſer Stadt, Celidonius, obgleich er einer fremden Kirchenprovinz angehörte, die Abſetzung ausſprach, weil derſelbe, als er noch Laie war, eine Wittwe geheirathet habe. Von den übrigen Mitgliedern dieſer Synode iſt uns nur der hl. Germanus von Aurerre bekannt, deſſen der Biograph des Hilarius (l. c.) gedenkt. Celidonius anerkannte jedoch den Spruch der Synode nicht und ging nach Rom, um bei Papſt Leo Schutz und Hülfe zu ſuchen. Alsbald folgte auch Hilarius dahin nach, um durch perſönliche Anweſenheit die Sentenz aufrecht zu halten. Papſt Leo veranſtaltete darauf, wie es ſcheint im J. 445, eine Synode zu Rom (concilium sacerdotum), wo Hilarius ſeine Beweiſe gegen Celidonius vorbringen ſollte; aber er konnte nicht zeigen, daß die Frau des Celidonius wirklich eine Wittwe geweſen ſei, und auf was er ſich berief, das waren keine Thatſachen, ſondern Gewiſſensgeheimniſſe. Wahrſcheinlich wollte er behaupten, die fragliche Frau habe, bevor ſie den Celidonius geheirathet, einen andern Mann insgeheim erkannt. Die Folge war, daß Papſt Leo den Spruch der galliſchen Synode für ungültig erklärte und den Celidonius in ſein Bisthum reſtituirte [1]).

§ 166.

Drei orientaliſche Synoden zu Epheſus, Antiochien und in der Provinz Hierapolis.

Eines epheſiniſchen Provinzialconcils, welches in den vierziger Jahren des fünften Jahrhunderts ſtattgehabt haben muß, gedenkt Biſchof Baſſianus von Epheſus in der eilften Sitzung der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon. Er erzählt hier: „von Jugend auf habe er ſich der Armen angenommen und zu Epheſus aus eigenen Mitteln ein Armenhaus zu ſiebenzig Betten errichtet. Weil er ſich dadurch allgemeine Liebe erworben, ſei ſein Biſchof Memnon eiferſüchtig geworden und habe ihn (nach dem Satze promoveatur ut amoveatur) gegen ſeinen Willen und unter Anwendung körperlicher Gewalt, ſo daß dabei Blut gefloſſen, zum Biſchof von Evazä geweiht. Er habe jedoch dieſes Bisthum nie betreten und dieſe Stelle nie angenommen. Nach dem Tode Memnons habe ſein Nachfolger Erzbiſchof Baſilius ein Provinzialconcil nach Epheſus berufen

1) Vgl. die oben citirte epist. 10 Leonis c. 3. und *Tillemont*, Mémoires, T. XV. p. 70 u. p. 844; auch die fünfte Diſſertation Quesnel's (abgedruckt in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke Leo's), welche gerade dieſen Gegenſtand behandelt.

und darauf die dem Baſſianus zugefügte Gewalt anerkannt, auch einen neuen Biſchof für Evazä ordinirt [1]). Gerade dieſe Provinzialſynode iſt es, deren wir hier in Kürze zu gedenken haben. Akten derſelben ſind nicht auf uns gekommen. Die weitern Schickſale Baſſian's aber, namentlich wie er ſpäter ſelbſt Erzbiſchof von Epheſus und wieder geſtürzt wurde, werden wir in der Geſchichte des vierten allgemeinen Concils erfahren.

Im Protokoll der 14ten Sitzung deſſelben finden wir ein Aktenſtück, welches von einer antiocheniſchen Synode im J. 445 berichtet [2]). Dieſelbe wurde von Erzbiſchof Domnus von Antiochien, dem Nachfolger des aus dem neſtorianiſchen Streite ſo bekannten Johannes, in dem Porticus des Sommerſecretariums zu Antiochien abgehalten. Viele Metropoliten und andere Biſchöfe, im Ganzen 28, waren anweſend. Athanaſius, Biſchof von Perrha in der euphratenſiſchen Provinz, war vor mehreren Jahren von ſeinen eigenen Clerikern wegen mehrerer Vergehen, namentlich weil er ſilberne Säulen, die der Kirche gehörten, ſich ſelbſt zugeeignet hatte, bei dem Patriarchen Domnus von Antiochien verklagt worden. Dieſer beauftragte den Metropoliten des Athanaſius, den Erzbiſchof Panolbius von Hierapolis (den Nachfolger des neſtorianiſchen Alexander, ſ. oben S. 260), mit der Unterſuchung; aber Athanaſius legte, ſtatt vor Gericht zu erſcheinen, ſein Bisthum nieder. Weil jedoch Panolbius nicht ſogleich einen neuen Biſchof für Perrha ordinirte, ſezte ſich jener in kurzer Zeit wieder eigenmächtig auf den Stuhl und brachte es dahin, daß auf die Fürbitte des hl. Cyrill und des Proklus von Conſtantinopel der Kaiſer den Patriarchen Domnus beauftragte, den Streitpunkt ſelbſt zu unterſuchen. Dieß geſchah nun auf der antiocheniſchen Synode des Jahres 445. Athanaſius erſchien abermals nicht und wurde abgeſezt. Zugleich befahl die Verſammlung, daß für Perrha ein neuer Biſchof ordinirt werden ſolle. Dieſen Befehl vollzog kurze Zeit darauf eine ſyriſche Synode in der Provinz von Hierapolis (dem ſyriſchen, nicht phrygiſchen, wie Walch in ſ. Hiſtorie der Kirchenverſammlungen S. 296 irrig angibt), und Sabinian, bisher Abt eines Kloſters, wurde gewählt, wie wir ebenfalls aus den Akten der 14ten Sitzung von Chalcedon erſehen. Es iſt zwar dort nicht ausdrücklich einer Synode erwähnt, aber

1) *Harduin*, T. II. p. 550. *Mansi*, T. V. p. 1203 und T. VII. p. 274 sqq.

2) Bei *Harduin*, T. II. p. 579. *Mansi*, T. VI. p. 465 und T. VII. p. 315 sqq., beſonders p. 326 sqq., wo ſich die Akten dieſer antiocheniſchen Synode finden.

doch geſagt, daß der Metropolit von Hierapolis und ſeine Comprovinzialbiſchöfe den Sabinian zum Biſchof von Perrha beſtellt hätten [1]). Dieß weist auf eine Provinzialſynode hin. Gewöhnlich nimmt man an, dieſelbe habe in Hierapolis ſelbſt ſtattgehabt; aber Sabinian ſagt (l. c.), der Metropolit und die Comprovinzialbiſchöfe ſeien zu ihm gekommen, d. h. in ſein Kloſter, und ſo wurde die Wahlſynode wohl in der Stadt, bei welcher Sabinian als Mönch wohnte, vielleicht zu Perrha ſelbſt, gehalten. In der Geſchichte des Concils von Chalcedon werden wir den drei in dieſem Paragraphen erwähnten Synoden wieder begegnen.

§ 167.

Spaniſche Synoden wegen der Priscillianiſten i. d. J. 446 u. 447.

Die Verſendung der Akten des obengenannten römiſchen Concils (S. 285) verurſachte, daß man auch in Spanien den Priscillianiſten neue Aufmerkſamkeit zuwandte und mehrere Synoden wegen ihrer veranſtaltete, namentlich die zu Aſtorga (Astorica) im Nordweſten Spaniens im J. 446, deren nur Idacius in ſeinem Chronicon p. 26 gedenkt [2]). Näheres darüber iſt nicht bekannt, aufgeſtellte Vermuthungen unſicher [3]). Der Brief des Biſchofs Turibius von Aſtorga an Papſt Leo d. Gr. [4]) läßt vermuthen, daß gerade er bei ſeinem Eifer, die Priscillianiſten zu entdecken, unſere Synode veranlaßt habe. Papſt Leo aber feuerte in ſeiner Antwort den Turibius zu neuer Thätigkeit an und veranlaßte dadurch die Abhaltung von zwei weitern, größern ſpaniſchen Synoden, wovon die eine wahrſcheinlich zu Toledo im J. 447, die andere ein wenig ſpäter in der Provinz Galizien in municipio Celenensi ſtatthatte [5]). Papſt Leo hatte die Abhaltung einer allgemeinen ſpaniſchen Synode gewünſcht, allein die politiſchen Verhältniſſe machten dieß unmöglich, da Spanien unter verſchiedenen Sceptern ſtand und dieſe geboten, ſtatt einer National- zwei große Partikularſynoden zu halten.

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 317. *Harduin*, T. II. p. 573 in dem Schreiben Sabinians an die Kaiſer.

2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 491.

3) Vgl. *Mansi*, T. VI. p. 489 sqq. *Florez*, España sagrada, T. VI. p. 121. Bower, Geſch. der Päpſte, Bd. II. S. 160.

4) Abgedruckt hinter dem 15ten Briefe Leo's bei *Ballerini*, T. I. p. 711 sqq., bei *Mansi*, T. V. p. 1302 sqq.

5) *Mansi*, T. VI. p. 491 sqq.

Auf der erſtern (zu Toledo) waren die Biſchöfe von **Hispania Tarraconensis** und **Carthaginensis**, von Luſitanien und Bätica anweſend, und es werden dieſer Synode ein Symbolum und 18 Anathematismen zugeſchrieben [1]). Die betreffende Urkunde findet ſich in den Sammlungen hinter den Akten der Synode zu Toledo vom J. 400 [2]). Im fraglichen Symbolum wird zuerſt die orthodoxe Trinitätslehre ausgeſprochen und vom hl. Geiſt geſagt: a Patre *filioque* procedens [3]); darauf wird die Lehre von den zwei Naturen in der einen Perſon Chriſti ſcharf hervorgehoben, jedoch ohne die chalcedonenſiſche Genauigkeit [4]), und alſo fortgefahren: „und der Leib Chriſti iſt kein imaginärer, kein Phantasma, ſondern ein wirklicher und wahrhafter (solidum atque verum); er (hunc = Chriſtus) hat Hunger und Durſt und Schmerz empfunden und geweint und alle Unbilden des Körpers ertragen, iſt zulezt von den Juden gekreuzigt worden, am dritten Tage wieder auferſtanden, hat nachher wieder mit ſeinen Schülern geſprochen und iſt am vierzigſten Tage nach der Auferſtehung in den Himmel aufgefahren. Dieſer Menſchenſohn wird auch Gottesſohn genannt; den Sohn Gottes aber, den Herrn, nennen wir Menſchenſohn. Wir glauben, daß eine Auferſtehung des menſchlichen Fleiſches eintreten werde und lehren, daß die menſchliche Seele nicht eine göttliche Subſtanz oder Gott gleich ſei, ſondern eine Creatur, durch den göttlichen Willen geſchaffen."

Daran ſchließen ſich folgende 18, den priscillianiſchen Irrthümern entgegengeſezte Anathematismen:

1. „Wenn Jemand behauptet, dieſe Welt und alle ihre Einrichtung ſei nicht von dem allmächtigen Gott geſchaffen, der ſei Anathema."

2. „Wenn Jemand behauptet, der Vater ſei derſelbe wie der Sohn und Paraklet, der ſei Anathema."

3. „Wenn Jemand behauptet, der Sohn Gottes ſei derſelbe wie der Vater und der Paraklet, der ſei Anathema."

4. „Wenn Jemand behauptet, der Paraklet ſei der Vater oder der Sohn, der ſei Anathema."

5. „Wenn Jemand behauptet, der Sohn Gottes habe nur Fleiſch und nicht auch eine Seele angenommen, der ſei Anathema."

1) So von *Baron.* ad ann. 447. n. 16. *Pagi*, Critica ad ann. 405. n. 16 et 17, und von Mandernach in ſ. Geſch. des Priscillianismus, Trier 1851. S. 64 ff. Dagegen: *Remi Ceillier*, T. XIV. p. 625.

2) Bei *Mansi*, T. III. p. 1002 sqq. *Harduin*, T. I. p. 993 sqq.

3) Dieß weist vielleicht auf eine ſpätere Zeit hin.

4) Der Monophyſitismus, der hier bekämpft wird, iſt der priscillianiſtiſche.

6. „Wenn Jemand behauptet, Chriſtus ſei innascibilis, der ſei Anathema" [1]).

7. „Wenn Jemand behauptet, die Gottheit Chriſti ſei veränderlich oder leidensfähig, der ſei Anathema."

8. „Wenn Jemand behauptet, der Gott des alten Bundes ſei ein anderer als der der Evangelien, der ſei Anathema."

9. „Wenn Jemand behauptet, die Welt ſei von einem andern Gott geſchaffen als von dem, von welchem geſchrieben iſt: „„Im Anfange ſchuf Gott Himmel und Erde"", der ſei Anathema."

10. „Wenn Jemand behauptet, die menſchlichen Leiber würden nach dem Tode nicht auferſtehen, der ſei Anathema."

11. „Wenn Jemand behauptet, die menſchliche Seele ſei ein Theil Gottes oder Gottes Weſenheit, der ſei Anathema."

12. „Wenn Jemand behauptet, es ſeien außer den Schriften, welche die katholiſche Kirche annimmt, noch andere als Autorität anzuſehen (in auctoritate habendas) oder zu verehren, der ſei Anathema."

13. „Wenn Jemand behauptet, Gottheit und Menſchheit ſeien in Chriſto nur eine Natur, der ſei Anathema" [2]).

14. „Wenn Jemand behauptet, es gebe etwas, was ſich über die göttliche Trinität hinaus erſtrecken könne, der ſei Anathema."

15. „Wenn Jemand der Aſtrologie oder Matheſis Glauben beimeſſen zu müſſen meint, der ſei Anathema."

16. „Wenn Jemand behauptet, die Ehen, welche nach dem göttlichen Geſetze erlaubt ſind, ſeien verabſcheuungswürdig (execrabilia), der ſei Anathema."

17. „Wenn Jemand ſagt, man müſſe ſich des Fleiſches der Vögel und Thiere nicht blos um der Züchtigung des Leibes willen enthalten, ſondern es verabſcheuen (execrandas esse carnes), der ſei Anathema."

18. „Wer in dieſen Irrlehren der Sekte Priscillians folgt, oder dieſelbe bekennt, oder in der hl. Taufe etwas gegen den hl. Stuhl Petri thut [3]), der ſei Anathema."

---

1) Die Priscillianiſten läugneten den perſönlichen Unterſchied in der Trinität, ähnlich wie die Sabellianer; der Sohn war ihnen darum nur eine Kraft Gottes, nicht aber ewig aus dem Vater gezeugt. Vgl. Walch, Ketzerhiſtorie, Bd. III. S. 464 f. und Mandernach, a. a. O. S. 8 u. 69. Vielleicht ſoll aber auch geſagt ſein: der Sohn (die Kraft Gottes) als reiner Geiſt könne nicht wirklich, ſondern nur doketiſch geboren werden.

2) Vgl. oben S. 289.

3) Dem allgemeinen Kirchengeſetze zuwider ließen die Priscillianiſten in der

§ 168.

Synoden in Gallien, Britannien und in Rom im J. 447.

In die Jahre 446 und 447 werden gewöhnlich eine franzöſiſche und eine engliſche Synode in Angelegenheiten des Pelagianismus verlegt. Wegen der großen Ausbreitung der Pelagianer in England riefen die britiſchen Biſchöfe kurz vor der Eroberung Britanniens durch die Angelſachſen die franzöſiſchen Biſchöfe um Hülfe an. Leztere hielten eine Synode, wo, iſt unbekannt, und ſandten dann Zwei aus ihrer Mitte, den hl. Germanus von Auxerre und den hl. Lupus von Troyes, nach England. Dieſe veranſtalteten auch hier eine Synode, wahrſcheinlich zu St. Albans (Verulam), auf welcher Pelagius und ſein Schüler Agricola mit dem Anatheme belegt wurden und ſich die Pelagianer für überwunden erklärten. So erzählen der alte Biograph des hl. Germanus, der Prieſter Conſtantius, in ſ. vita S. Germani lib. I. c. 19, Proſper in ſeiner Chronik ad ann. 429 und Beda Venerabilis hist. eccl. gentis Anglorum I. 17 [1]); aber ſchon Pagi hat chronologiſche Bedenken erhoben und beide Synoden in das Jahr 429 verlegt [2]).

Eine römiſche Synode des Jahres 447 unter Papſt Leo d. Gr. erließ auf die Klagen ſiciliſcher Biſchöfe gute Verordnungen, um leichtſinnigen Biſchöfen die Verſchwendung des Kirchenguts unmöglich zu machen [3]).

§ 169.

Synode zu Antiochien im J. 447 oder 448. Zwei Verſammlungen zu Berytus und Tyrus.

Nach dem Tode des Biſchofs Rabulas war, wie wir S. 270 ſahen, ſein Hauptgegner Ibas, der bekannte Verehrer des Theodor von Mopsveſtia, ſein Nachfolger auf dem Stuhle von Edeſſa geworden. Nach einiger Zeit erhoben vier Cleriker der Stadt: Samuel, Cyrus, Maras und Eulogius, Klagen gegen ihren neuen Biſchof, daß er die Schriften

---

Taufformel die Bindewörter (et-et) aus, damit Vater, Sohn und Geiſt als identiſch erſchienen. Vgl. Mandernach, a. a. O. S. 17.

1) *Mansi*, T. VI. p. 487 sqq.

2) *Pagi* ad ann. 429. n. 2 sqq. Vgl. Lingard, Alterthümer der angelſächſiſchen Kirche, Breslau 1847. S. 3.

3) *Leonis M.* epist. 17 ad universos episcopos per Siciliam, bei *Baller.* T. I. p. 727 sqq., bei *Mansi*, T. V. p. 1314; vgl. T. VI. p. 493.

Theodors und dadurch irrige Lehren überall zu verbreiten, auch die Kluft zwiſchen den Morgenländern und Alexandrinern wieder größer zu machen ſuche. Sie brachten dieſe Klagen an Erzbiſchof Domnus von Antiochien, und dieſer befreite ſie, da Oſtern nahe war, einſtweilen von der Excommunication, womit ſie Ibas belegt; die völlige Entſcheidung aber ſollte auf einer großen Synode gegeben werden, welche er nach Oſtern 447 oder 448 zu Antiochien veranſtalten wollte. Den vier Klägern verbot er unter Androhung ſcharfer Strafen, ſich vor Austrag der Sache von Antiochien zu entfernen. Auf der zahlreichen Synode, die nun wirklich nach Oſtern zu Stande kam [1]), wurden die Klagſchriften gegen Ibas verleſen, da aber zwei der Kläger, Samuel und Cyrus, nicht mehr anweſend waren, die Verhandlung nicht weiter geführt und leztere zwei mit dem Banne belegt [2]). Dieſelben waren bereits, um ihre Sache beſſer zu betreiben, nach Conſtantinopel abgereist, und ebendahin folgten ihnen jezt auch die zwei andern Kläger nebſt ihrem Gönner, dem Biſchofe Uranius von Himeria, einem Freunde des Eutyches. Sie brachten nun ihre Klagen bei Kaiſer Theodoſius II. und dem neuen Patriarchen Flavian von Conſtantinopel an. Der Archimandrit Eutyches, dieſer extreme Gegner des Neſtorius und damit auch des Theodor von Mopsveſtia und des Ibas, unterſtüzte ſie, und auch Erzbiſchof Flavian ſcheint ihnen nicht ungünſtig geweſen zu ſein und den Spruch der antiocheniſchen Synode caſſirt zu haben, obwohl dieß den kirchlichen Canonen zuwider war [3]). Sie ſtellten dem Kaiſer und Patriarchen insbeſondere vor, daß Domnus von Antiochien ein Freund des Ibas und darum kein unparteiiſcher Richter ſei, und brachten es dahin, daß der Kaiſer den genannten Biſchof Uranius und die zwei Biſchöfe Photius von Tyrus und Euſtathius von Berytus mit einer neuen Unterſuchung der Sache beauftragte und dieſer Commiſſion den Tribun und Notar Damaſcius beigab [4]). Ebenſo verſtärkte Erzbiſchof Flavian die Commiſſion durch ſeinen Diakon Eulogius. Die Kläger und der Angeklagte mußten vor der Commiſſion erſcheinen, und die Erſtern brachten nicht nur gegen

1) Die Namen der anweſenden Biſchöfe finden ſich bei *Harduin*, T. II. p. 515. *Mansi*, T. VII. p. 218. Vgl. die folgende Note.

2) Wir finden dieß in den Akten der zehnten Sitzung von Chalcedon bei *Harduin*, T. II. p. 411 sqq. *Mansi*, T. VII. p. 214 sqq.

3) Vgl. *Tillemont*, Mémoires etc. T. XV. p. 473.

4) Das betreffende Dekret dd. VI. Kal. Novb. ohne Angabe des Jahres findet ſich bei *Harduin*, T. II. p. 510. *Mansi*, T. VII. p. 210.

Ibas, ſondern auch gegen ſeinen Vetter, den jungen Biſchof Daniel von Carrä, und gegen den Biſchof Johann von Theodoſiopel Anſchuldigungen vor. Den Ibas insbeſondere bezüchtigten ſie nicht nur häretiſcher Aeußerungen und Anſichten, ſondern auch anderer Fehler, namentlich der Verſchwendung des Kirchenguts und des Nepotismus, indem er ſeinen unwürdigen und ausſchweifenden Brudersſohn, den genannten Daniel, zum Biſchofe gemacht habe, obgleich dieſer aus Liebe zu einer verheiratheten Frau in Edeſſa immer in dieſer Stadt und nie zu Hauſe ſei, viel Aergerniß gebe und ſeine Geliebte aus dem Kirchenvermögen bereichere [1]). Die Commiſſion hielt nun zwei Sitzungen (nicht eigentliche Synoden): eine zu Tyrus, die andere zu Berytus. Die Frage, welche von beiden die frühere geweſen, läßt ſich nicht mehr mit voller Sicherheit beantworten. Nach den freilich mehrfach unrichtigen chronologiſchen Angaben in den zwei betreffenden Aktenſtücken [2]) wäre die Sitzung zu Tyrus im Februar, die zu Berytus am 1. September des gleichen Jahres (448 oder 449) gehalten worden. Allein für's Erſte iſt das Datum „1. September" entſchieden unächt, indem die Cleriker von Edeſſa in der Eingabe, die ſie zu Gunſten des Ibas an die Verſammlung zu Berytus richteten, den Wunſch ausſprechen, Ibas möge doch noch *vor dem nahen Oſterfeſte* nach Hauſe zurückkehren [3]). Außerdem ſetzen die Akten von Tyrus ſozuſagen nothwendig die von Berytus voraus, indem hier nur die Anklagen vorgebracht wurden, in Tyrus dagegen die Commiſſäre ihre Stellung als *Richter* im eigentlichen Sinne verlaſſen und dafür *Friedensſtifter* ſein wollten und in der That auch wurden. Die Akten über die Verhandlung zu Berytus haben daher keinen Schluß und führen zu keinem Reſultate [4]), und zwar deßhalb, weil die Friedensſtiftung zu Tyrus der *zweite* Akt der ganzen Verhandlung und eine *Fortſetzung* der Sitzung zu Berytus war. Dieß erkannten ſchon Tillemont und Walch und änderten das Datum der Verſammlung zu Berytus ſtatt **Kal. Septbr.** in **Kal. Februarias** [5]). Dagegen ſetzen Pagi, Noris,

1) Bei *Harduin*, T. II. p. 518 sq. *Mansi*, T. VII. p. 221 sqq. Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 75 ff.

2) In der neunten und zehnten Sitzung von Chalcedon, bei *Harduin*, T. II. p. 503 u. 511, bei *Mansi*, T. VII. p. 198 sqq. u. 211 sqq.

3) *Harduin*, T. II. p. 534. *Mansi*, T. VII. p. 251. *Pagi*, crit. ad ann. 448. n. 10.

4) Bei *Harduin*, T. II. p. 538. *Mansi*, T. VII. p. 255.

5) *Tillemont*, T. XV. p. 474 sq. u. p. 897 sq. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 69, und Hiſtorie der Kirchenverſ. S. 299. Gegen dieſe Hypotheſe könnte auf

Baronius und Manſi die Verſammlung zu Tyrus vor die zu Berytus [1]) und meinen, nachdem die Einwohnerſchaft von Tyrus durch eine angebliche Schmähredе des Ibas über Chriſtus (er ſei erſt Gott geworden) in hohem Grade geärgert worden ſei, habe man für gut gefunden, die Verſammlung nach Berytus zu verlegen. — Eine volle Gewißheit läßt ſich meines Erachtens in dieſer Sache nicht mehr gewinnen, doch ſpricht mehr für die Priorität der Verſammlung zu Berytus. Außer dem bereits Angeführten noch Folgendes: Zu Berytus äußerte Biſchof Uranius, der Patron der Kläger, er ſei ſchon zu Conſtantinopel und Antiochien bei Verhandlung dieſer Sache anweſend geweſen. Da er nun auch zu Tyrus dabei war, ſo würde er gewiß geſagt haben: „ich war ſchon zu Conſtantinopel, Antiochien und Tyrus anweſend", wenn die Verſammlung zu Tyrus ſchon vorüber geweſen wäre. — Unentſchieden iſt weiterhin auch, ob die Verhandlungen zu Berytus und Tyrus im Jahre 448 oder 449 ſtattgehabt haben. Den Ausdruck der Akten: **post consulatum Flavii Zenonis et Postumiani** [2]) nehmen die Einen unter den Gelehrten als identiſch mit **sub consulatu** etc. und dann wäre das Jahr 448 angedeutet; Andere dagegen interpretiren das Wörtchen post ganz ſtricte und entſcheiden ſich darum für das Jahr 449 [3]). Ueber den Inhalt und das Detail der Verhandlungen zu Berytus und Tyrus aber werden wir paſſender erſt unten in der Darſtellung der neunten und zehnten Sitzung von Chalcedon zu ſprechen haben.

---

die Angabe der Indiktionen in den Akten von Tyrus und Berytus hingewieſen werden, indem die von Tyrus mit Indict. I, die von Berytus mit Indict. II bezeichnet ſind. Allein ſchon Tillemont bemerkt (l. c.), daß ſolche Indiktionsangaben gar oft unrichtig und Zuſätze Späterer ſeien. Er irrt übrigens, wenn er meint, der 10te des Monats Peritius nach der ſyriſchen Aera ſei nicht der 25. Februar, wie in dem Aktenſtücke von Tyrus angegeben iſt. Vgl. Ideler, Lehrb. der Chronologie, S. 182.

1) *Mansi*, T. VI. p. 499—502. *Pagi* ad ann. 448. n. 9.

2) Bei *Harduin*, T. II. p. 503 u. 511, *Mansi*, T. VII. p. 198 u. 211.

3) So Noris, Tillemont, Pagi und Walch. Baronius dagegen und Manſi (VI. p. 501) ſind für das Jahr 448.

Zweites Kapitel.

Eutyches und die Synode zu Conſtantinopel im Jahr 448.

§ 170.

Die monophyſitiſch Geſinnten beginnen den Kampf. Die Biſchöfe Irenäus und Theodoret werden verfolgt.

Als die neſtorianiſche Irrlehre die beiden Naturen in Chriſtus, die Gottheit und Menſchheit, zu ſehr auseinanderzuhalten begann, war bereits auch ihr falſcher Gegenſatz vorhanden, der Monophyſitismus, der die beiden Naturen in eine einzige aufgehen oder zuſammenfließen ließ [1]). Man nannte dieß damals noch Apollinarismus, und ſo gewiß der hl. Cyrill den Vorwurf des Apollinarismus nicht verdiente, ſo gewiß iſt es andererſeits, daß nicht nur die Orthodoxen, ſondern auch wirklich monophyſitiſch Geſinnte ſich unter ſein Banner ſtellten, in der Meinung, in ihm auch ihren Sprecher erblicken zu dürfen. Seine Anathematismen, beſonders der dritte, ſchienen hiezu Berechtigung zu geben. Aber Cyrill beſiegte nicht blos den Neſtorianismus, ſondern vermied auch die entgegenſtehende Klippe und ſprach dieß beſonders deutlich bei Aufrichtung des Kirchenfriedens mit den Orientalen aus (ſ. oben S. 244, 246). Von jezt an konnte es Niemanden mehr zweifelhaft ſein, daß er den orthodoxen Dyophyſitismus vertrete. Zugleich verband er damit jene weiſe Mäßigung, die nur den Sieg des Dogmas, nicht aber den Sturz der bisherigen Gegner verlangte. Darum mußte nur Neſtorius allein anathematiſirt und das Anathema über ihn allgemein anerkannt werden; allen andern Widerſachern wurde verziehen [2]). Dafür traf ihn aber auch, wie wir oben S. 254 ſahen, der Vorwurf des Verraths von Seite mancher der eigenen bisherigen Anhänger, und wenn Einzelne von ihnen, wie Iſidor von Peluſium, nur aus Mißverſtändniß klagten, ſo thaten es

---

1) Nach Theodoret Epist. 83 ad Dioscur. lehrten Einige: „die göttliche Natur ſei in die menſchliche verwandelt; Andere, die menſchliche ſei in die göttliche verändert worden.“ Lezteres iſt der eigentliche Eutychianismus. Erſteren Unſinn dagegen lehrten, wie Katerkamp ſagt (Kirchengeſch. Bd. III. S. 189), mehrere Apollinariſten jener Zeit, indem ſie den Satz: „das Wort iſt Fleiſch geworden“, ganz ſteifbuchſtäblich deuteten.

2) Katerkamp (Bd. III. S. 162) ſagt: „Cyrill beſtand nicht darauf, daß die Orientalen den Neſtorius verdammen ſollten.“ Dieß iſt unrichtig. Vgl. oben S. 247 u. 251.

die Andern ganz wohlbegründet von ihrem monophysitischen Standpunkte aus. Wie wir gleichfalls sahen, vertheidigte sich Cyrill mit aller Klarheit, aber sie beharrten auf dem Verlangen, Anathema über Alle zu sprechen, welche nach der Einigung der beiden Naturen in Christo noch von zwei Naturen reden würden. So Acacius von Melitene, Successus von Dioeäsarea u. A. Daß in Aegypten selbst nicht wenige monophysitisch Gesinnte sich fanden, versichert Isidor von Pelusium [1]), und es bewies dieß auch der Verlauf der Geschichte; am meisten hatte jedoch dieser Irrthum in den Klöstern Eingang gefunden, und viele Mönche, die früher so großen Eifer gegen Nestorius an den Tag gelegt, zeigten sich nun selbst der entgegengesezten Irrlehre verfallen. Dieß gilt namentlich von Eutyches, dem Archimandriten zu Constantinopel, den wir früher mehrmals als thätigen Gehülfen Cyrills kennen gelernt haben, und den wir nun an der Spitze der neuen Häretiker erblicken.

Ein großes Unglück war es, daß Cyrill, der diesen neuen Irrthum mit seinem überwiegenden Ansehen hätte erdrücken können, im Jahre 444 starb und den bisherigen Archidiakon Dioscur zum Nachfolger hatte, einen Mann, der zwar bis dahin eines guten Rufes genoß und auch seinen Bischof auf die Synode von Ephesus begleitet hatte [2]), jezt aber immer sichtlicher dem Monophysitismus sich zuwandte und in Bälde der Patron und die Stütze der neuen Häretiker in allen Diöcesen und Provinzen wurde. Damit verband er gehässige Opposition gegen das Andenken Cyrill's, beschuldigte ihn, den Kirchenschatz von Alexandrien im Kampfe gegen Nestorius erschöpft zu haben, confiscirte darum seinen nicht unbeträchtlichen Nachlaß (Cyrill war aus einer sehr angesehenen und reichen Familie), verschaffte damit den Armen wohlfeileres Brod und machte sich damit populär, während er zugleich einige Verwandte Cyrill's gewaltsam aus dem Clerus von Alexandrien verstieß und ihrer Stellen beraubte. Wir zweifeln nicht, daß es dem Dioscur mit seinen monophysitischen Ansichten wirklich Ernst war; aber dabei lastet auf ihm der Verdacht, daß er die Begünstigung dieser Richtung als Mittel gebrauchen wollte, um den Stuhl von Alexandrien wieder über den von Constantinopel und noch mehr über die andern morgenländischen Patriarchate zu erheben [3]), was ihm in der That auf der sogenannten Räubersynode gelang.

---

1) Lib. I. Epist. 419. p. 108 u. 496 p. 124.

2) Vgl. *Tillemont*, T. XV in der Abhandlung über St. Leon, Art. IX, p. 434. u. T. XIV in Art. CLI über St. Cyrill.

3) Vgl. Katerkamp, a. a. O. S. 174 f.

Auf den Schutz eines ſolchen Mannes bauend, der mit ſeinem großen Anſehen noch größere Gewaltthätigkeit verband, wagten es die monophyſitiſch Geſinnten da und dort, orthodoxe Biſchöfe und Prieſter als häretiſch zu verfolgen und wo möglich ihrer Stellen zu entſetzen. Der erſte eclatant gewordene Fall dieſer Art iſt ihr Angriff auf Irenäus, den Metropoliten von Tyrus in Phönicien, der früher, als er noch kaiſerlicher Comes war, zur Zeit des Epheſinums, allerdings zu den Patronen des Neſtorius gehörte, ſich aber, wie Theodoret verſichert, nie von der Kirche getrennt, überdieß ſpäter ſich von Neſtorius losgeſagt und der Cyrill'ſchen Union beigepflichtet hatte. Seine Gegner machten ihm zum Vorwurfe, daß er früher als Laie zum zweiten Male verheirathet geweſen ſei; allein Theodoret, der ihn vertheidigte (Epist. 110), weist auf ſeine vielen Tugenden, ſeinen großen Eifer, ſeine Liebe zu den Armen und ſeine zweifelloſe Rechtgläubigkeit hin und bemerkt, daß auch früher ſchon Solche, die zum zweiten Male verheirathet geweſen, wegen ſonſtiger trefflicher Eigenſchaften ordinirt worden ſeien. Er führt mehrere Fälle dieſer Art ſpeciell an und fügt bei, die Ordination des Irenäus habe auch der ſelige Erzbiſchof Proklus von Conſtantinopel gebilligt, der ſo großes Anſehen genoſſen. Außer der Oppoſition, welche Theodoret gegen die auftauchenden Monophyſiten überhaupt führte, hatte er noch einen beſondern Grund, eifrig für Irenäus aufzutreten, denn jedenfalls war er ſelbſt bei deſſen Weihe anweſend und betheiligt geweſen; ja aus dem Wortlaute ſeines 110ten Briefes haben Baronius und Andere erſchloſſen, daß gerade er die Ordination vollzogen habe. Tillemont [1]) bemerkte jedoch, daß ſchwerlich ein einfacher Biſchof der Provinz Euphrateſia den erſten Metropoliten von Phönicien zu conſecriren erwählt worden ſei, daß vielmehr dieſe Ehre dem Erzbiſchofe von Antiochien zuſtand und daß das Synodicon zudem ausdrücklich ſage, Domnus von Antiochien habe den Irenäus ordinirt. Damit laſſe ſich aber auch die Aeußerung Theodorets ganz leichtlich vereinigen, wenn man nur die Worte: *ἐχειροτόνησα τὸν . . . Εἰρηναῖον κ. τ. λ.* als aus der Seele des Domnus, an den er ſchreibt, geſprochen betrachte. Domnus von Antiochien, meint er, ſolle in der Weiſe, die er ihm eben vorſchlägt, ſich dem Kaiſer gegenüber in Betreff des Irenäus erklären.

Die Verwendung Theodorets nüzte jedoch nichts; Kaiſer Theodoſius II. ſezte den Irenäus ab und verordnete, daß er aus der Kirche von Tyrus

1) T. XV. p. 871, Note 5 zu d. Art. Theodoret, n. XXIV.

verstoßen ohne geistliche Titulatur und Kleidung als bloser Privatmann in aller Stille in seinem Vaterlande leben müsse. Es geschah dieß im J. 448 [1]).

Nicht lange, so mußte sich Theodoret sogar selbst vertheidigen, und zwar tritt dießmal schon Dioscur offen als Beschützer der Monophysiten auf. Von seinem Patriarchen Domnus berufen, hatte Theodoret öfters mehrere Wochen in Antiochien verweilt und dort auch gepredigt. In einer seiner Reden wollten nun Einige Nestorianismus wittern und meldeten dieß dem Patriarchen Dioscur von Alexandrien, obgleich weder sie noch Theodoret unter dessen Gerichtsbarkeit standen. Dioscur nahm die Klage an und schrieb darüber an Domnus von Antiochien. Von diesem davon in Kenntniß gesezt, vertheidigte sich Theodoret in einem noch erhaltenen Briefe (Ep. 83) an Dioscur auf das Glänzendste und legte darin ein klares Bekenntniß der Rechtgläubigkeit ab. Deßungeachtet sprach Dioscur das Anathema über ihn aus und schickte Gesandte an den Hof, um die bereits eingeleitete Verfolgung desselben zu vergrößern [2]). Ein kaiserliches Dekret befahl darauf, daß Theodoret sogleich in sein Bisthum zurückkehre und es nicht mehr verlasse, ohne ihn jedoch, wie Dioscur that, der Häresie zu beschuldigen [3]); ein zweites Edikt aber ging noch weiter und verbot dem Theodoret, bei der später ausgeschriebenen Synode (Räubersynode) zu erscheinen, wenn er nicht ausdrücklich gerufen werde [4]).

Papst Leo d. Gr. sagt in seinem 31sten Briefe an die Kaiserin Pulcheria, Gott habe das Auftreten des Eutyches vielleicht deßhalb zugelassen, **ut quales intra ecclesiam laterent, possent agnosci** [5]). Und in der That, mit großer Schlauheit befolgten die Monophysiten bisher immer die Praxis, unter der Firma orthodoxen Eifers ganz rechtgläubige Bischöfe, ja den gesammten morgenländischen Episkopat des Nestorianismus zu bezüchtigen [6]). Diese Maske sollte ihnen jezt abgerissen werden, und zwar zuerst einem

---

1) Das kaiserl. Dekret findet sich bei *Mansi*, T. V. p. 417 u. *Harduin*, T. I. p. 1719. Es hat zwar kein Datum, aber aus dem angehängten Publikationsschreiben der Statthalter erhellt, daß es am 18. April 448 bekannt gemacht wurde.

2) *Theodoret.* epist. 85 ad Basil. u. epist. 86 ad Flavian.

3) *Theodoret.* epist. 79 ad Anatol. epist. 80 ad Eutychium, epist. 81 ad Nomum, epist. 82 ad Euseb. episc. Apam.

4) Bei *Mansi*, T. VI. p. 589. *Harduin*, T. II. p. 71.

5) *Leonis* Opp. ed. Baller. T. I. p. 856.

6) *Theodoret.* ep. 95 ad Antiochum praefect. u. ep. 101 ad Celerinam.

ihrer angesehensten Männer, dem Archimandriten Eutyches, weßhalb der ganze Kampf auch den Namen des eutychianischen erhielt.

§ 171.

Eutyches und seine Ankläger.

Eutyches, der, wie seine Gegner sagten, eher den Namen Atyches (d. h. der Unglückliche) hätte führen sollen, war schon in früher Jugend in den Mönchsstand getreten und konnte so im J. 448 von sich sagen, daß er bereits seit 70 Jahren sich der Enthaltsamkeit weihe [1]). In den Akten der vierten Sitzung zu Chalcedon wird ein sonst unbekannter Abt Maximus als sein Lehrer (διδάσκαλος) bezeichnet [2]); es ist jedoch zweifelhaft, ob ihm damit die Bildung des Eutyches zu einem Mönche oder zum Häretiker wolle zugeschrieben werden. Gewiß ist, daß Eutyches Mönch und Priester zugleich war und seit ungefähr 30 Jahren einem Kloster vor den Mauern Constantinopels, das nicht weniger als 300 Mönche zählte, als Archimandrit (μάνδρα = Hürde, Kloster) vorstand [3]). Beim Ausbruche der nestorianischen Häresie stellte er sich mit großem Eifer auf die Seite der Gegner jenes Irrthums und konnte darum von sich rühmen, er habe mit der Synode von Ephesus für den Glauben gekämpft [4]). Damit wollte er nicht sagen, daß er persönlich in Ephesus anwesend gewesen sei (er darf mit dem Diakon Eutyches, dessen sich Cyrill auf jener Synode bediente, durchaus nicht verwechselt werden), wohl aber deutet er darauf hin, daß er am kaiserlichen Hofe sehr viel zur Besiegung des Nestorianismus gewirkt habe. Wahrscheinlich hat er insbesondere an jener Procession Theil genommen, welche der uns bekannte Dalmatius, Archimandrit eines andern Klosters, veranstaltet hatte, um dem Kaiser von der Bedrückung der orthodoxen Partei in Ephesus Kunde zu bringen. In Verbindung mit demselben Dalmatius erwähnt seiner auch der cyrill'sche Archidiakon Epiphanius, indem er diese beiden Archimandriten dringend ersuchen läßt, sie sollten den Kaiser und die Hofbeamten in Betreff des Nestorius beschwören und die Sache Cyrills unterstützen [5]). Letzterer schätzte ihn so hoch, daß er ihm eine

1) Vgl. s. Briefe an Papst Leo d. Gr. bei *Mansi*, T. V. p. 1015. c. 222 des Synodicons.

2) *Mansi*, T. VII. p. 62. *Harduin*, T. I. p. 422.

3) *Mansi*, T. VI. p. 651. 639. 863. *Harduin*, T. II. p. 110. 103. 234.

4) *Mansi*, T. VI. p. 627. 856. *Harduin*, T. II. p. 95 u. 229.

5) Siehe oben S. 249.

besondere Abschrift der ephesinischen Akten überschickte [1]); der einflußreichste Gönner des Eutyches aber war der damals allmächtige kaiserliche Minister Chrysaphius, ein Eunuche, bei dessen Taufe er Pathenstelle versehen hatte [2]). Auch den Papst Leo d. Gr. suchte er für sich zu gewinnen, indem er im Frühjahre 448 einen Brief an denselben richtete und darin klagte, daß noch immer Nestorianer vorhanden seien. Auf seinem Standpunkte mußten ihm auch die Orthodoxen als solche erscheinen, und Papst Leo scheint so etwas geahnet zu haben, darum antwortete er ihm sehr vorsichtig (am 1. Juni 448), belobte zwar seinen Eifer, fügte jedoch bei, daß er erst einschreiten könne, wenn er genauere Kunde über die Angeschuldigten erlangt habe [3]). In einem spätern Briefe aber (vom 13. Juni 449) sagt Leo ausdrücklich, daß Eutyches den guten Ruf der Orthodoxen durch den Vorwurf des Nestorianismus zu zerfleischen gesucht habe [4]). Wir dürfen annehmen, daß Eutyches bei diesen Anklagen, wie auch bei der hartnäckigsten Festhaltung seiner Ansichten von der Meinung ausging, daß gerade er das orthodoxe Dogma vertrete, und daß jede Lehre, die dem Nestorianismus weniger schroff entgegenstehe als die seinige, selbst nestorianisire. Er konnte den gewaltigen Unterschied zwischen dem orthodoxen und nestorianischen Dyophysitismus nicht fassen und warf so auf jeden, der von zwei Naturen sprach, den Vorwurf der Häresie. Diese geistige Beschränktheit war es auch, weßhalb ihn Leo d. Gr. wiederholt einen imprudens und nimis imperitus nannte (z. B. Epist. XXVIII. c. 1. u. Ep. XXXV. c. 1) und von ihm sagte, sein error sei de imperitia magis quam de versutia natus (Epist. XXX. c. 1). Eben so treffend äußerte sich der berühmte Bischof Alcimus Avitus von Vienne, ein jüngerer Zeitgenosse des Eutyches, über ihn also: nihil existit clarae eruditionis in viro [5]); und ungefähr ebenso urtheilte auch der große Petavius [6]).

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 631. *Harduin*, T. II. p. 98.

2) *Liberati* breviar. c. XI bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XII. p. 138.

3) *Leonis* Epist. XX bei *Ballerini*, T. I. p. 737; auch bei *Harduin*, collect. Concil. T. II. p. 1. und *Mansi*, T. V. p. 1323. Sämmtliche Briefe Leo's wurden auch in die Mansi'sche Ausgabe der Concilienakten, Bd. V u. VI aufgenommen, und zwar nach der Ballerinischen Ausgabe. Nur einzelne Briefe Leo's nahm Harduin auf nach den Vor-Quesnell'schen Editionen.

4) Epist. XXXV bei *Baller.* l. c. p. 877. *Harduin*, T. II. p. 11.

5) Epist. II in *Sirmondi* Opp. T. II. p. 8.

6) Dogmat. theol. lib. I. de incarnat. c. 14. § 4 T. IV. p. 30.

Früher glaubte man, daß Biſchof Euſebius von Doryläum in Phrygien der Erſte geweſen ſei, der im J. 448 gegen Eutyches auftrat; Biſchof Facundus von Hermione aber belehrt uns in ſeinem Werke pro defensione trium capitulorum (lib. VIII. c. 5. u. lib. XII. c. 5, bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XI. p. 751 u. 806), daß vorher ſchon Biſchof Domnus von Antiochien den Eutyches offen des Apollinarismus beſchuldigt und dem Kaiſer Theodoſius II. davon Meldung gemacht habe. Wann? iſt nicht mit Sicherheit zu ermitteln; Tillemont und die Ballerini meinen, es ſei im Anfange des Jahres 448 geſchehen [1]). Facundus theilt uns auch den Brief des Domnus an den Kaiſer mit; derſelbe gibt jedoch keine rechte Einſicht in die Behauptungen des Eutyches, denn was Domnus beſonders hervorhebt, „jener habe auch den Diodor von Tarſus und den Theodor von Mopsveſtia des Irrthums bezüchtigt", das konnte nicht blos von einem monophyſitiſchen, ſondern auch von einem ganz orthodoxen Theologen geſchehen, wie der Dreikapitelſtreit zeigt. Ob die Klage des Domnus gegen Eutyches irgend welche Wirkung gehabt habe, wird nirgends geſagt; im höchſten Grade erfolgreich dagegen war jene zweite Anſchuldigung, welche Euſebius von Doryläum im November 448 zu Conſtantinopel gegen ihn vorbrachte. Erzbiſchof von Conſtantinopel war damals Flavian, der Nachfolger des im Jahre 447 verſtorbenen berühmten Patriarchen Proklus. Wie Theophanes berichtet, war der mächtige Miniſter Chryſaphius von Anfang an dieſem neuen Biſchofe abhold, und überdieß verlor Flavian auch ſogleich die Gunſt des Kaiſers, weil er ſtatt der üblich gewordenen goldenen Eulogien demſelben nur geweihte Brode, d. i. die altkirchlichen Eulogien, bei ſeinem Amtsantritte überreicht hatte [2]). Die Folgen ſolcher Ungnade zeigten ſich.

§ 172.

Synode zu Conſtantinopel im J. 448.

Einige nicht näher bekannte Irrungen zwiſchen dem Metropoliten Florentin von Sardes und ſeinen zwei Suffraganen Johann und Caſſian beſtimmten den Erzbiſchof Flavian von Conſtantinopel, am 8. November des Jahres 448 die eben gerade in der Reſidenz anweſenden Biſchöfe

1) *Tillemont*, T. XV. p. 493. und *Baller.* edit. Opp. S. *Leonis* T. II. p. 448 in den Noten.

2) *Theophan.* Chronographia ad ann. 5940. T. I. p. 150 ed. Classen, in der Bonner Sammlung der Byzantiner.

im biſchöflichen Secretarium zu einer ſogenannten σύνοδος ἐνδημοῦσα, einer heiligen und großen, wie ſich die Akten ausdrücken, zu verſammeln [1]). Die Sache war gleich in der erſten Sitzung, wie es ſcheint in aller Bälde, abgethan; da überreichte einer der Synodalbiſchöfe, Euſebius von Doryläum in Phrygien, eine Klagſchrift gegen Eutyches und bat um deren Verleſung. Es iſt dieß derſelbe Euſebius, der faſt zwanzig Jahre früher, als er noch Laie war, zu den Erſten gehörte, welche den Irrthum des Neſtorius durchſchauten und bekämpften (ſ. oben S. 138), ſo daß die Biſchöfe auf der Synode von Chalcedon von ihm ſagten: **Eusebius Nestorium deposuit** [2]); jezt ſollte er auch den erſten Hauptangriff auf das andere Extrem machen. Erzbiſchof Flavian ließ nun ſeine Denkſchrift verleſen. Dieſelbe beginnt mit der Klage, daß Eutyches die orthodoxen Lehrer, auch den Euſebius von Doryläum ſelbſt, des Neſtorianismus bezüchtige, und verlangt dann, die Synode ſolle ihn vorrufen und Antwort auf dieſe Anſchuldigungen verlangen. Er, Euſebius, ſei bereit, zu beweiſen, daß Eutyches mit Unrecht den Namen eines Katholiken trage und vom rechten Glauben ferne ſei [3]). — Flavian bemerkte darauf: dieſe Anklage gegen den ehrwürdigen Prieſter und Archimandriten Eutyches ſetze ihn in Staunen, und Euſebius ſolle doch zuerſt privatim mit demſelben über den Glauben verhandeln und diſputiren. Erſt wenn er auch dann ſich als Häretiker zeige, möge ihn die Synode vor ſich rufen [4]). Euſebius erwiederte: er ſei früher ein Freund des Eutyches geweſen und habe nicht blos ein- und zweimal mit ihm privatim in dieſer Sache geſprochen und ihn gewarnt, was Mehrere, die anweſend geweſen, bezeugen könnten. Eutyches ſei jedoch hartnäckig geblieben, und deßhalb beſchwöre er die Synode, ihn kommen zu laſſen,

---

1) Die Namen der Anweſenden finden ſich in den Akten der ſiebenten Sitzung. Dieſe Akten ſelbſt aber wurden zuerſt den Akten der Räuberſynode und dann mit dieſen denen des Concils von Chalcedon einverleibt, bei *Mansi*, T. VI. p. 649 sqq. *Harduin*, T. II. p. 109 sqq. Eine Ueberſetzung derſelben (im Auszug) gab Fuchs in ſ. Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 361 ff.

2) *Mansi*, T. VI. p. 674. *Harduin*, T. II. p. 126.

3) *Mansi*, T. VI. p. 651 sqq. *Harduin*, T. II. p. 110 sq.

4) Ein Druckfehler bei *Mansi*, l. c. p. 654 verurſacht hier leichtlich arge Verwirrung. Nach der dortigen Angabe ad marginem nämlich wäre von Et magnus Athanasius an Alles zu Chalcedon geſprochen worden, während es doch der Synode von Conſtantinopel angehört. Das Richtige iſt: ſtatt Chalcedone acta muß geleſen werden *Constantinopoli* acta; das Chalced. acta aber muß um einige Zeilen weiter hinaufgerückt werden zu Sancta Synodus dixit. Aehnliche Fehler finden ſich öfter in der Manſiſchen Ausgabe.

damit er, ſeines Irrthums überwieſen, denſelben endlich aufgebe, denn es ſeien ſchon Viele von ihm angeſteckt worden. Flavian wünſchte, daß Euſebius noch einmal zu Eutyches gehe und einen abermaligen Verſuch mit ihm mache; da er ſich jedoch deſſen durchaus weigerte, beſchloß die Synode, den Prieſter Johannes und den Diakon Andreas als Deputirte an Eutyches zu ſenden, damit ſie die eingereichte Klagſchrift ihm vorleſen und ihn vorladen ſollten [1]). Damit ſchloß die erſte Sitzung. Die zweite hatte vier Tage ſpäter, am 12. November, ſtatt. Euſebius von Doryläum erneuerte ſeine Klage mit dem Bemerken, daß Eutyches durch Unterredungen und Diſputationen auch viele Andere zu ſeinem Irrthume verleite. Auf ſeinen Antrag wurden nun einige frühere Aktenſtücke als Normen des orthodoxen Glaubens verleſen, nämlich a) der zweite Brief Cyrills an Neſtorius (ſ. oben S. 144 f.), b) die von der Synode zu Epheſus gegebene Approbation deſſelben (S. 169), und c) das berühmte Schreiben, welches Cyrill nach wiederhergeſtelltem Kirchenfrieden an Johann von Antiochien gerichtet hatte (S. 252). Auf den Vorſchlag des Euſebius ſprach nun Flavian aus, daß Jedermann dieſen Glaubenserklärungen, welche den wahren Sinn des Nicänums erpliciren, beiſtimmen müſſe. Es ſei darin das enthalten, was ſie, die Anweſenden, ſtets geglaubt hätten und noch jezt glaubten, nämlich, „daß Jeſus Chriſtus, der eingeborne Sohn Gottes, wahrer Gott und wahrer Menſch iſt, aus einer vernünftigen Seele und einem Leibe beſtehend, vor aller Zeit ohne Anfang aus dem Vater gezeugt ſeiner Gottheit nach, in den lezten Zeiten aber um unſerer und unſeres Heiles willen aus Maria der Jungfrau geboren der Menſchheit nach; gleiches Weſens mit dem Vater der Gottheit nach, und gleiches Weſens mit der Mutter der Menſchheit nach. Wir bekennen, daß Chriſtus nach der Incarnation aus zwei Naturen (ἐκ δύο φύσεων) beſtehe in einer Hypoſtaſe und in einer Perſon, ein Chriſtus, ein Sohn, ein Herr. Wer aber anders behauptet, den ſchließen wir aus dem Clerus und der Kirche aus. Und jeder Einzelne der Anweſenden ſoll ſeine Anſicht und ſeinen Glauben in den Akten niederlegen" [2]). Sie thaten es bald in größeren, bald in kürzeren Formeln und ſprachen darin ihren Glauben an die Zweiheit der Naturen in der einen Hypoſtaſe aus [3]); den wegen Kränklichkeit Abweſenden aber wurden

1) LL. cc.

2) *Harduin*, T. II. p. 127. *Mansi*, T. VI. p. 679.

3) Statt ἐκ δύο φύσεων ſagten Einige in dem gleichen Sinne ἐν δύο φύσεσι. *Mansi*, T. VI. p. 685. *Harduin*, T. II. p. 731, was im Symbolum zu Chalcedon, als der richtigere Ausdruck, wahrſcheinlich vorgezogen wurde.

nach dem Vorſchlage des Euſebius von Doryläum die Akten in ihre Wohnungen zugeſchickt, damit auch ſie ſich ausſprechen und unterzeichnen konnten [1]).

In der dritten Sitzung am 15. November erſtatteten die von der Synode an Eutyches abgeordneten zwei Cleriker Bericht über ihre Miſſion. Zuerſt erzählte der Prieſter Johannes: Eutyches habe ſich durchaus geweigert, dem Befehle gemäß vor der Synode zu erſcheinen, und erklärt, es ſei ſein Grundſatz und von Anfang (ſeines Mönchsthums) habe er es ſo bei ſich beſchloſſen, niemals das Kloſter zu verlaſſen, um irgend wohin zu gehen, vielmehr wolle er in demſelben verharren wie im Grabe. Die Synode möge aber wiſſen, daß Euſebius von Doryläum ſchon lange ſein Feind ſei und ihn nur böslich verläumdet habe, denn er ſei bereit, den Erklärungen der hl. Väter von Nicäa und Epheſus beizuſtimmen und ſie zu unterſchreiben. Wenn dieſelben aber etwa in einigen Ausdrücken ſich geirrt, ſo tadle er dieß nicht und nehme es auch nicht an, forſche vielmehr nur in den hl. Schriften, welche ſicherer ſeien als die Erklärungen der Väter. Nach der Incarnation des Logos, d. i. nach der Geburt unſeres Herrn Jeſu Chriſti verehre er nur eine Natur, die des fleiſch- und menſchgewordenen Gottes (*μίαν φύσιν προσκυνεῖν, καὶ ταύτην θεᾶ σαρκωθέντος καὶ ἐνανθρωπήσαντος*). — Darauf habe er ein Büchlein, das er herbeiholte, vorgeleſen und beigefügt, es ſei ihm fälſchlich die Aeußerung zugeſchrieben worden, als hätte der Logos ſeinen Leib vom Himmel gebracht; dieß habe er niemals geſagt. Daß aber unſer Herr Jeſus Chriſtus aus zwei in einer Hypoſtaſe geeinigten Perſonen beſtehe, das habe er weder in den Erklärungen der hl. Väter gefunden, noch nehme er es an, wenn er es bei einem finden ſollte, weil, wie geſagt, die hl. Schriften den Lehren der Väter vorzuziehen ſeien. — Zuletzt habe Eutyches zwar bekannt, daß der aus der Jungfrau Maria Geborene wahrer Gott ſei und wahrer Menſch, aber beigefügt, ſein Leib ſei nicht gleichen Weſens mit dem unſrigen geweſen.

Der zweite Abgeſandte der Synode, der Diakon Andreas, verſicherte, das Gleiche aus dem Munde des Eutyches gehört zu haben, und dieß beſtätigte auch der Diakon des Biſchofs Baſilius von Seleucia, Namens Athanaſius, welcher der ganzen Unterredung mit Eutyches beigewohnt hatte.

Hierauf ſprach Euſebius von Doryläum: was die drei Zeugen geſagt, würde allerdings genügen (um gegen Eutyches vorzuſchreiten),

1) *Mansi*, T. VI. p. 657—698. *Harduin*, T. II. p. 114—139.

aber er bitte, ihn zum zweiten Mal vorzuladen. Er ſei bereit, durch viele Zeugniſſe zu beweiſen, daß derſelbe ein Irrlehrer ſei. Erzbiſchof Flavian ſchickte nun die zwei Prieſter Mamas und Theophilus ab, um ihn zu ermahnen, daß er vor der Synode erſcheine, da er nicht blos durch das, was Euſebius von Doryläum über ihn vorgebracht, ſondern auch durch ſeine neueſten heterodoxen Erklärungen — den Synodaldeputirten gegenüber — Aergerniß gegeben habe. Wenn er komme und ſeinem Irrthum entſage, ſo ſolle ihm verziehen werden.

Die zwei neuen Abgeſandten der Synode erhielten auch ein kurzes Schreiben an Eutyches mit, des Inhalts: „er ſei jezt zum zweiten Male vorgerufen und ſolle nicht ſäumen, zu erſcheinen, wenn er nicht die Strenge der göttlichen Canones erfahren wolle. Seine Ausrede: er habe ſich vorgenommen, das Kloſter nie zu verlaſſen, ſei nicht ſtichhaltig“ [1]).

Während Mamas und Theophilus ſich zu Eutyches begaben und die Synode ihre Rückkehr erwartete, erzählte Euſebius von Doryläum, er habe erfahren, daß Eutyches eine Schrift (einen τόμος) über den Glauben an die Klöſter umhergeſchickt habe und die Mönche aufwiegle. Man ſolle dieß unterſuchen, denn es handle ſich hier um die Sicherheit der Synode. Der Prieſter am Martyrium (Kapelle) des Hebdomus (Septimus) ſolle angeben, ob Eutyches nicht einen Tomos geſchickt und Unterſchriften verlangt habe. Dieſer Prieſter, Abraham mit Namen, von Flavian zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, erklärte: der Prieſter und Archimandrit Emanuel habe ſeinem eigenem Geſtändniſſe gemäß einen ſolchen Tomos von Eutyches zugeſchickt erhalten, ſammt dem Anſinnen, zu unterſchreiben. Auf das Verlangen des Euſebius von Doryläum wurden ſofort mehrere Prieſter und Diakonen in die andern Klöſter geſandt, um zu conſtatiren, ob Eutyches auch bei ihnen das Gleiche gewagt habe [2]).

Unterdeſſen waren Mamas und Theophilus wieder zurückgekehrt. Erſterer berichtete: „als wir zum Kloſter des Eutyches kamen, trafen wir einige Mönche vor dem Thore ſtehend und baten ſie, uns anzumelden, indem wir im Auftrage des Erzbiſchofs und der hl. Synode mit dem Archimandriten zu ſprechen hätten. Sie erwiederten, der Archimandrit iſt krank und kann euch nicht vor ſich laſſen, ſagt deßhalb uns, was ihr wollt und weßhalb ihr geſchickt ſeid. Wir waren damit nicht

1) *Harduin*, T. II. p. 139 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 698—706.
2) *Mansi*, T. VI. p. 706. *Harduin*, T. II. p. 143.

zufrieden und erklärten, nur an Eutyches selbst abgesandt zu sein ꝛc. Sie gingen darauf in's Kloster und kamen in Bälde mit einem andern Mönche, Namens Eleusinius, zurück, dem der Archimandrit den Auftrag gegeben hatte, an seiner Statt uns anzuhören. Wir entgegneten: ob man mit Abgesandten des heiligsten Erzbischofs und der heiligen und großen Synode so verfahre? und bemerkten dann, daß sie verlegen unter einander etwas murmelten. Es kam ihnen nämlich sehr bedenklich vor, daß wir ein schriftliches Dekret mitbrachten; wir versicherten aber, daß nichts Hartes darin stehe und auch nichts Geheimes, und machten sie mit dem Inhalte bekannt. Sofort gingen sie wieder in's Kloster hinein und wir wurden nun zu Eutyches geführt. Wir überreichten ihm das Synodalschreiben; er ließ es in unserer Gegenwart verlesen und sprach: „„es ist mein Vorsatz, das Kloster niemals zu verlassen, außer wenn der Tod mich dazu zwingt. Zudem weiß die hl. Synode und der gottliebende Erzbischof, daß ich alt und schwach bin.““ Wir baten ihn nochmals, sich zu stellen und zu verantworten; er aber erwiederte: „„ich gehe nicht aus dem Kloster, denn so habe ich es mir vorgenommen; der hl. Erzbischof und die hl. Synode mögen thun, was ihnen gut dünkt, nur soll man sich nicht bemühen, mich zum dritten Male vorzuladen.““ Er wollte uns auch ein Schreiben mitgeben, wir nahmen es aber nicht an, erklärend: wenn er etwas zu sagen habe, so möge er persönlich vor der Synode erscheinen. Darauf wollte er uns das Schreiben vorlesen lassen, aber auch darauf gingen wir nicht ein, sondern verabschiedeten uns, während er sprach: ich werde dieses Schreiben dennoch der Synode zusenden.“

Nachdem der zweite Synodalgesandte, der Priester Theophilus, das Gleiche wie Mamas gehört zu haben versichert hatte, nahm Eusebius von Doryläum wieder das Wort und sprach: „die Schuldigen haben immer Ausflüchte; man muß jezt den Eutyches auch gegen seinen Willen hieherbringen.“ Die Synode beschloß, ihn zum dritten Male vorzurufen, und Flavian beauftragte die zwei Priester Memnon und Epiphanius und den Diakon Germanus, ihm die dritte Vorladung, wiederum schriftlich, zu überbringen. Sie lautete: „es ist Dir nicht unbekannt, was die hl. Canonen den Ungehorsamen und denen, die sich nicht verantworten wollen, drohen. Damit Du Dich nun nicht selbst in's Unglück stürzest, laden wir Dich zum dritten Male vor, und es möge Dir gefallen, übermorgen, d. i. Mittwoch den 17. November, in der Frühe zu erscheinen“ [1]).

1) *Mansi*, T. VI. p. 707—711. *Harduin*, T. II. p. 146 sq.

Vor Ablauf dieser Frist, am Dienstag den 16. November, wurde die vierte Sitzung gefeiert. Erzbischof Flavian sprach eben über das Dogma, da meldete man, daß Abgeordnete des Eutyches, die Mönche und Diakonen Eleusinius, Constantin und Constantius, sammt dem Archimandriten Abraham vor der Thüre seien und Einlaß begehrten. Der Erzbischof hieß sie eintreten und Abraham erzählte nun: Eutyches sei krank und habe die ganze Nacht nicht schlafen können, sondern geseufzt und ihn zu sich gerufen, damit er bei dem Erzbischof für ihn spreche. Flavian erwiederte: man wolle ihn nicht drängen, sondern seine Wiedergenesung abwarten, dann aber möge er erscheinen, denn er komme nicht zu Unbekannten, sondern zu Vätern und Brüdern, ja zu bisherigen Freunden. Er habe Vielen Aergerniß gegeben und müsse sich darum nothwendig vertheidigen. Damals, als Nestorius die Wahrheit gefährdete, sei er dieser zu lieb aus seinem Kloster nach der Stadt gegangen, um so mehr müsse er dasselbe auch jezt thun, sich selbst und der Wahrheit zugleich zu lieb. Wenn er seinen Irrthum anerkenne und anathematisire, so werde er Verzeihung erhalten für die Vergangenheit; für die Zukunft aber müsse er der Synode und dem Erzbischof Sicherheit geben, daß er den Erklärungen der Väter gemäß glauben und nichts Anderes mehr lehren wolle. — Am Schlusse der Sitzung, als schon Alles aufgestanden war, sprach der Erzbischof noch Folgendes: „ihr kennet den Eifer des Anklägers, das Feuer selbst scheint ihm noch kalt zu sein vor lauter Eifer für die Religion. Gott weiß es, ich habe ihn gebeten, abzustehen und nachzugeben; da er aber beharrte, was konnte ich thun? Will ich etwa Euch (die Mönche) zerstreuen und nicht vielmehr sammeln? Zu zerstreuen ist Sache der Feinde; Sache der Väter aber ist es, zu sammeln" (Luk. 11, 23. Joh. 10, 12) [1]).

Man sieht, Erzbischof Flavian wünschte von Herzen die Aufrechthaltung des Kirchenfriedens, aber die Pflicht gebot ihm, die Klagen gegen Eutyches zu hören nnd zu untersuchen, und die häretische Hartnäckigkeit des Leztern machte alle friedliche Ausgleichung unmöglich. Derselbe war in der dritten Sitzung auf Mittwoch den 17. November vorgeladen worden. An diesem Tage wurde nun die fünfte Session gehalten, und es erstatteten Memnon, Epiphanius und Germanus Bericht über den Erfolg ihrer Sendung an Eutyches. Memnon erzählte: „nachdem wir dem Eutyches das Schreiben der Synode überreicht hatten, erklärte er, den

1) *Mansi*, T. VI. p. 711—715. *Harduin*, T. II. p. 147 sq.

Archimandriten Abraham an den Erzbischof und die Synode geschickt zu haben, damit er in seinem Namen seine Zustimmung gebe zu den Erklärungen der Synoden von Nicäa und Ephesus und zu Allem, was Cyrill ausgesprochen habe."

Eusebius von Doryläum unterbrach hier den Berichterstatter und sprach: „wenn Eutyches auch jezt zustimmen will, weil ihm Einige sagten, er solle der Nothwendigkeit weichen und unterschreiben, so bin ich deßhalb doch nicht im Unrecht, denn nicht wegen des Zukünftigen, sondern wegen des Vergangenen habe ich ihn angeklagt." Der Erzbischof stimmte ihm bei und Eusebius versicherte noch, daß er den Eutyches nicht blos ein- und zweimal, sondern häufig ermahnt habe, von dem Irrthum abzulassen, und daß er viele Zeugen gegen ihn vorbringen könne.

Nach diesem Intermezzo berichtete Memnon weiter: „Eutyches sagte, wegen seiner Kränklichkeit habe er den Abraham geschickt; als ich ihm aber noch stärker zusezte, persönlich zu erscheinen, wollte er vor Allem die Rückkehr des Abtes Abraham erwarten, indem dieser vielleicht den Erzbischof und die Synode erweiche. Auf meine Bemerkung, daß wir bis zur Rückkunft Abrahams bei ihm bleiben wollten, bat er uns, den Erzbischof und die hl. Synode für diese Woche um Aufschub zu ersuchen, er wolle dann, wenn Gott es gestatte, am Montage der nächsten Woche sich einstellen" [1].

Die beiden andern Deputirten der Synode bestätigten diesen Bericht, und es wurden nun jene Cleriker vernommen, welche die Synode abgesandt und beauftragt hatte, über die Versuche des Eutyches zu Aufwieglung der Mönche Erkundigungen einzuziehen. In ihrem Namen erzählte der Priester Petrus: „wir gingen zuerst in das Kloster des Archimandriten und Presbyter Martin und erfuhren, daß Eutyches allerdings am 12. November eine Schrift an ihn geschickt und deren Unterzeichnung verlangt habe. Auf die Entgegnung Martins: Glaubenserklärungen zu unterschreiben stehe nicht ihm, sondern den Bischöfen zu, ließ ihm Eutyches erwiedern: „„wenn ihr mich nicht unterstützet, so wird der Erzbischof, nachdem er mich gestürzt, es euch ebenso machen."" Uebrigens hat Archimandrit Martin die von Eutyches zugesandte Schrift gar nicht gelesen und weiß über ihren Inhalt nur anzugeben, daß Eutyches ihm sagen ließ, sie enthalte das, was die Synode von Ephesus und Cyrill gelehrt hätten. Darauf begaben wir uns zu dem Archimandriten und Presbyter Faustus, welcher erzählte, die Mönche Constantin

1) *Mansi*, T. VI. p. 715—719. *Harduin*, T. II. p. 150 sq.

und Eleusinius hätten ihm die Schrift des Eutyches zur Unterschrift gebracht und gesagt, sie enthalte die Erklärungen der Väter von Nicäa und Ephesus. Auf seine Erwiederung: er müsse (bevor er unterschreibe) den Tomus mit den Akten beider Concilien, die er besitze, vergleichen, um zu sehen, ob nichts beigefügt wäre, seien sie unzufrieden wieder abgezogen. Ein anderer Klostervorsteher, Job, gab an, Eutyches habe zwar an ihn keine Schrift geschickt, aber ihm sagen lassen, nächstens werde ihm der Erzbischof etwas zur Unterschrift vorlegen; er solle aber diese doch nicht leisten. Endlich gingen wir zu (Abt) Emanuel und zu Abraham, welche keine Schrift und keine Aufforderung von Eutyches empfangen zu haben behaupteten."

Darauf sprach Eusebius von Doryläum: „das Vergehen des Eutyches, daß er die Mönche aufzuwiegeln suchte und Irriges lehrte, ist jezt erwiesen, und man mag darum gegen ihn vorschreiten. Zudem ist er ein Lügner, indem er das eine Mal sagte: es sei sein Grundsatz, nicht auszugehen, das andere Mal aber doch zu kommen versprach." Erzbischof Flavian wollte jedoch noch nicht zum Aeußersten schreiten und gewährte dem Eutyches den gewünschten Aufschub bis zum 22. November, mit der Bemerkung, falls er auch dann nicht erscheine, so werde er der Priesterwürde beraubt und von seinem Klostervorsteheramte abgesezt werden [1]).

Am Samstage den 20. November versammelten sich die Bischöfe zur sechsten Sitzung, und Eusebius von Doryläum verlangte, daß auf nächsten Montag, wo Eutyches erscheinen werde, auch vier Freunde desselben als Zeugen vorgeladen würden, nämlich der Priester Narses, der Synecllus des Eutyches, der Archimandrit Maximus, sein Freund, der Diakon Constantinus, sein Apokrisiar, und der bereits mehrmals genannte Mönch und Diakon Eleusinius. Nachdem Flavian dieß Ansinnen genehmigt, brachte der unermüdliche Eusebius noch einen weitern Punkt: er habe erfahren, daß Eutyches zu den bei der zweiten Vorladung an ihn abgesandten Clerikern Mamas und Theophilus Einiges gesagt habe, was nicht in den Akten stehe, was aber doch über seine Ansicht sicheres Licht verbreite. Man solle jene Synodalgesandten darüber vernehmen. Es war von ihnen nur Theophilus anwesend und dieser gab an: „Eutyches wollte mit uns disputiren; als aber Mamas nicht darauf einging, sagte jener in Gegenwart des Priesters

1) *Mansi*, T. VI. p. 719—724. *Harduin*, T. II. p. 153—155.

Narses, des Archimandriten Maximus und einiger anderer Mönche: wo in der Schrift ist von zwei Naturen die Rede, und welcher Vater hat erklärt, daß der Gott Logos zwei Naturen habe? (Das sagte allerdings Niemand!!) Mamas antwortete ihm, auch das ὁμοούσιος steht ja nirgends in der hl. Schrift, und wie dieß durch die Erklärungen der Väter ausgesprochen worden, ebenso verhält es sich in Betreff der zwei Naturen. Sofort fragte ich (Theophilus), ob Gott der Logos vollkommen (in Christo) sei. Eutyches bejahte. Ich fragte weiter, ob auch der im Fleisch erschienene Mensch (ἄνθρωπος ὁ σαρκωθείς) vollkommen gewesen. Er bejahte es wiederum, und nun sagte ich: wenn also (in Christus) Gott vollkommen vorhanden ist und ein vollkommener Mensch, so bilden diese beiden Vollkommenen den einen Sohn. Warum wollen wir also nicht sagen: der eine Sohn bestehe aus zwei Naturen? Eutyches antwortete: es sei ferne von ihm, zu sagen, daß Christus aus zwei Naturen bestehe und über die Natur Gottes zu disputiren. Wolle man ihn absetzen oder sonst etwas gegen ihn unternehmen, so möge man es thun. Er beharre bei dem Glauben, den er empfangen habe."

Nach dieser Erzählung fragte Flavian, warum Theophilus dieß nicht gleich Anfangs angegeben habe? und er erwiederte: „weil wir nicht wegen dieses Punktes (über den Glauben des Eutyches Nachforschungen zu halten) abgeschickt worden sind, sondern nur um ihn vorzuladen. Da man uns über jenes nicht fragte, glaubten wir schweigen zu sollen." Jezt kam auch Mamas, der andere Synodalgesandte. Man las ihm die neuen Angaben seines Collegen vor, und er erzählte nahezu dasselbe, mit der gleichen Entschuldigung des früheren Schweigens. Er fügte noch bei: „Eutyches sagte, der Gott Logos ist Fleisch geworden, um die menschliche Natur, welche gefallen war, wieder emporzurichten. Ich erwiederte sogleich: bedenke, du sagst, die menschliche Natur emporzurichten; aber von welcher (andern) Natur ist denn diese menschliche aufgenommen und emporgerichtet worden? Eutyches (darauf nicht eingehend) sprach: in der hl. Schrift finde er nichts von zwei Naturen. Ich aber entgegnete: auch das ὁμοούσιος steht nicht darin, von den Vätern aber sind wir in Betreff des ὁμοούσιος und in Betreff der zwei Naturen belehrt. Darauf sprach Eutyches: er untersuche die Natur Gottes nicht und werde nicht von zwei Naturen sprechen. Hier sei er (à la Luther); werde er verurtheilt, so möge das Kloster sein Grab sein, und er leide Alles gerne, aber zwei Naturen anerkenne er nicht."

Flavian fand die neuen Berichte der zwei Abgesandten klar und genügend, und damit schloß diese Sitzung [1]).

Die siebente und letzte, zugleich die wichtigste, wurde beschlossenermaßen am folgenden Montage den 22. November abgehalten und zur Erhöhung der Feierlichkeit die hl. Evangelienbücher dabei öffentlich aufgelegt. Weil Eusebius von Doryläum als Ankläger auftreten wollte, stellte er sich zuerst vor die Thüre des Secretariums, worin die Sitzung gehalten wurde, und bat um Einlaß. Erzbischof Flavian erlaubte es und schickte zugleich zwei Diakonen, Philadelphius und Cyrillus, ab, um in der Nähe des Episkopeions (der bischöflichen Wohnung [2])) nachzusehen, ob Eutyches nicht bereits angekommen sei, und ihn dann in die Versammlung zu berufen. Sie kamen bald wieder zurück, mit der Meldung, daß man denselben in der ganzen Kirche (das Episkopeion lag neben der Kirche) gesucht, aber weder ihn noch Jemand von den Seinen gesehen habe. Flavian schickte nochmals zwei Diakonen ab, und diese berichteten: den Eutyches selbst hätten sie zwar nicht gesehen, aber erfahren, daß er demnächst mit einer großen Menge von Soldaten, Mönchen und Dienern des Präfektus Prätorio ankommen werde. In Bälde verkündete der Presbyter Johannes, der ein Beamter (ἔκδικος) der Synode war, Eutyches sei jezt wirklich angekommen, aber sein Geleite lasse ihn nicht eintreten, wenn nicht die Synode zuvor verspreche, daß seine Person wieder auf freien Fuß werde gestellt werden. In seiner Begleitung befinde sich auch der erhabene Silentiarius Magnus (Beisitzer im geheimen Rathe) als Abgesandter des Kaisers. Flavian hieß sie eintreten, und der Silentiar verlas das ihm vom Kaiser mitgegebene Schreiben, des Inhalts: „ich wünsche den Frieden der Kirche und will die Festhaltung der orthodoxen Lehre, die von den Vätern zu Nicäa und Ephesus ausgesprochen wurde. Und weil ich weiß, daß der Patricier Florentius rechtgläubig und im Glauben bewährt ist, deßhalb will ich, daß er den Sitzungen der Synode anwohne, da vom Glauben die Rede ist" [3]).

Die Synodalbischöfe empfingen dieß Dekret mit den üblichen byzantinischen Höflichkeiten, rufend: „viele Jahre dem Kaiser, sein Glaube ist groß, viele Jahre den Beschützern des Glaubens, dem frommen, orthodoxen, dem hohenpriesterlichen Kaiser (τῷ ἀρχιερεῖ βασιλεῖ)." Darauf

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 723—730. *Harduin*, T. II. p. 155 sqq.
2) Vgl. *Suicer*i thesaurus s. v. ἐπισκοπεῖον.
3) *Mansi*, T. VI. p. 730—734. *Harduin*, T. II. p. 158 sq.

erklärte Flavian: „wir Alle wissen, daß Florentius rechtgläubig ist und wollen, daß er unserer Sitzung anwohne. Aber auch Eutyches soll erklären, ob er mit der Anwesenheit desselben einverstanden ist.“ Eutyches erwiederte: „Thut, was Gott und eure Heiligkeit will; ich empfehle mich euch.“ Darauf holte der Silentiarius den Florentius herbei und die Synode verordnete: der Ankläger und Angeklagte sollten sich in die Mitte stellen und alle bisherigen Verhandlungen in der Sache zwischen Eusebius und Eutyches sollten verlesen werden. Dieß besorgte der Diakon und Notar Aetius. Als er zu der Stelle in dem Briefe Cyrills an die Orientalen (S. 246, 252) kam, wo es heißt: „wir bekennen unsern Herrn Jesus Christus als vollkommenen Gott und vollkommenen Menschen, und gleichen Wesens mit dem Vater nach der Gottheit, und gleichen Wesens mit uns nach der Menschheit; denn es ist eine Einigung der beiden Naturen eingetreten (*δύο γὰρ φύσεων ἕνωσις γέγονε*), deßhalb bekennen wir einen Christus, einen Herrn, und gemäß dieser mischungslosen Einigung (*τῆς ἀσυγχύτου ἑνώσεως*) nennen wir die hl. Jungfrau Gottesgebärerin, weil der Gott Logos Fleisch und Mensch geworden, und in der Empfängniß den aus ihr (Maria) angenommenen Tempel mit sich vereiniget hat“, da rief Eusebius von Doryläum aus: „fürwahr, Solches bekennt dieser hier (Eutyches) nicht; nie hat er dieß geglaubt, sondern das Gegentheil, und Jeden, der zu ihm kam, so belehrt.“ Der Patricius Florentius verlangte, man solle jezt den Eutyches fragen, ob er dem Gelesenen zustimme; aber Eusebius von Doryläum widersezte sich mit der Bemerkung, wenn Eutyches jezt zustimme, so erscheine er, Eusebius, leichtlich als Verläumder und verliere dann sein Amt. Eutyches habe ihm bereits gedroht, sogar mit Verbannung nach der Oase, und jener sei reich und voll Einfluß, während er selbst arm sei und nichts besitze. Florentius erneuerte sein Verlangen, daß Eutyches befragt werde, wie er glaube und lehre (und warum er bald so, bald anders sich ausspreche), und Eusebius war jezt damit einverstanden, wenn ihm nur aus der nunmehrigen etwaigen Zustimmung des Eutyches kein Präjudiz erwachse; denn er könne beweisen, daß derselbe bisher nicht richtig gelehrt habe. — Flavian beruhigte ihn durch die Versicherung, wenn Eutyches auch jezt beistimme, so solle daraus für Eusebius doch nicht der geringste Nachtheil entstehen, und fragte nun den Eutyches: „sage an, bekennst du die Einigung aus zwei Naturen?“ (*εἰ ἐκ δύο φύσεων ἕνωσιν ὁμολογεῖς*). Eutyches bejahte, aber Eusebius von Doryläum stellte die Frage genauer und sagte: „bekennst du das Vorhandensein zweier Naturen

auch nach der Menschwerdung, und daß Christus mit uns dem Fleische nach gleichen Wesens sei, oder nicht?" [1]) Eutyches antwortete: „ich bin nicht gekommen, zu disputiren, sondern um eurer Heiligkeit zu bezeugen, wie ich denke. Es ist aber meine Ansicht in dieser Schrift niedergelegt, befehlet deßhalb, daß sie vorgelesen werde." Das Ansinnen Flavians, er solle sie selbst vorlesen, wies Eutyches mit dem Bemerken zurück: „er könne nicht" u. dgl., weßhalb der Erzbischof sagte: „wenn es deine eigene Glaubenserklärung ist, zu was brauchst du dann das Papier?" Darauf Eutyches: „das ist mein Glaube, ich bete an den Vater sammt dem Sohne und den Sohn sammt dem Vater, und den hl. Geist sammt dem Vater und Sohne. Ich bekenne, daß seine (des Sohnes) leibliche Gegenwart entstanden ist aus dem Leibe der hl. Jungfrau, und daß er vollkommener Mensch geworden ist um unseres Heiles willen. So bekenne ich vor dem Vater, vor dem Sohne und vor dem hl. Geiste und vor eurer Heiligkeit" [2]). Der Erzbischof fragte weiter: „bekennst du auch, daß der eine und selbe Sohn, unser Herr Jesus Christus, gleichen Wesens ist mit dem Vater seiner Gottheit nach, und gleichen Wesens mit der Mutter, der Menschheit nach?" Eutyches erwiederte: „ich habe meine Gesinnung bereits erklärt, laßt mich jezt in Ruhe." Als aber der Erzbischof weiter fragte: „bekennst du, daß Christus aus zwei Naturen bestehe?" entgegnete er: „ich habe bisher über die Natur meines Gottes zu disputiren mir nicht angemaßt; aber daß er gleichen Wesens mit uns sei, habe ich bisher, wie ich gestehe, nie gesagt. Bis auf den heutigen Tag habe ich nie gesagt, daß der Leib unseres Herrn und Gottes gleiches Wesens mit uns sei. Wohl aber bekenne ich, daß die hl. Jungfrau wesensgleich mit uns, und daß unser Gott aus ihr Fleisch geworden ist." Der Erzbischof, auch Bischof Basilius von Seleucia und der kaiserliche Deputirte Florentius stellten nun dem Eutyches vor: wenn er anerkenne, daß Maria gleichen Wesens mit uns sei, Christus aber aus ihr seine Menschheit angenommen habe, so folge von selbst, daß er seiner Menschheit nach auch mit uns gleichen Wesens sei. Eutyches erwiederte: „achtet wohl, ich sage nicht, der Leib des Menschen sei Leib Gottes geworden [3]), sondern spreche von einem menschlichen Leibe Gottes und sage, daß der Herr aus der Jungfrau Fleisch geworden ist. Wollet ihr, daß ich noch

1) *Mansi*, T. VI. p. 734—738. *Harduin*, T. II. p. 159 sq.
2) *Mansi*, T. VI. p. 739. *Harduin*, T. II. p. 163.
3) Das wäre allerdings nestorianisirend, weil zwei Personen voraussetzend.

beifüge, sein Leib sei mit dem unsrigen gleichen Wesens, so thue ich dieß; aber ich nehme das wesensgleich nicht so, als läugnete ich, daß er der Sohn Gottes sei. Früher sprach ich überhaupt nicht von einer Wesensgleichheit (dem Fleische nach), jezt aber will ich es thun, weil eure Heiligkeit es so verlangt." Der Entgegnung des Erzbischofs: „du thust es also nur aus Zwang und nicht weil es dein Glaube ist?" wich Eutyches aus und bemerkte abermals, daß er bisher nie so gesprochen habe, es aber jezt dem Willen der Synode gemäß thun wolle. Darin lag der Vorwurf, als habe sich die Synode eine dogmatische Neuerung erlaubt, was Flavian entschieden zurückwies. Darauf fragte Florentius mit Präcision und Einsicht in die Sache: „glaubst du, daß unser Herr, der aus der Jungfrau geboren ist, gleichen Wesens mit uns und nach der Menschwerdung *ἐκ δύο φύσεων* sei oder nicht?" und Eutyches antwortete: „ich bekenne, daß er vor der Einigung (der Gottheit und Menschheit) aus zwei Naturen gewesen sei, nach der Einigung aber bekenne ich nur eine Natur" (*ὁμολογῶ ἐκ δύο φύσεων γεγενῆσθαι τὸν κύριον ἡμῶν πρὸ τῆς ἑνώσεως· μετὰ δὲ τὴν ἕνωσιν μίαν φύσιν ὁμολογῶ* [1]). — Die Synode verlangte endlich von Eutyches eine offene Erklärung und ein Anathema über jede der vorgelesenen Lehre zuwiderlaufende Ansicht. Er antwortete abermals zweideutig: „er wolle zwar jezt, weil die Synode es so verlange, den fraglichen Sprachgebrauch (uns wesensgleich und aus zwei Naturen) annehmen, aber er finde Solches weder in der hl. Schrift, noch bei den Vätern insgesammt, und könne darum kein Anathema sprechen (über die Nichtannahme jenes Ausdrucks), weil er sonst seine Väter anathematisiren würde." Auf dieß hin erhob sich die Synode und rief: „ihm sei Anathema", und der Erzbischof fragte: „was verdient dieser, der den rechten Glauben nicht bekennt, sondern in seiner Verkehrtheit verharrt?" Eutyches suchte der Verurtheilung nochmals auszuweichen durch die schon angeführte Distinktion: „er nehme zwar jezt nach dem Willen der Synode den verlangten Sprachgebrauch an, aber das Anathema könne er nicht sprechen." Doch der Patricier Florentius faßte ihn wieder schärfer durch die Frage: „bekennst du zwei Naturen und seine Wesensgleichheit mit uns?" Und als Eutyches erwiederte: „ich las die Schriften des hl. Cyrill und Athanasius; vor der Einigung sprechen sie von zwei Naturen, nach der Einigung aber nur von einer"; fragte er noch präciser: „bekennst du zwei Naturen auch nach der Einigung? wo nicht, so wirst du verurtheilt

1) *Mansi*, T. VI. p. 742 u. 743. *Harduin*, T. II. p. 163 sq.

werden.“ Eutyches verlangte darauf, daß die Bücher Cyrill's und Athanaſius' vorgeleſen würden; Baſilius von Seleucia aber bemerkte, wie die Akten ſagen (er ſelbſt hat es auf der Räuberſynode einigermaßen in Abrede geſtellt): „wenn du nicht auch nach der Einigung zwei Naturen anerkenneſt, ſo nimmſt du eine Vermiſchung und Vermengung (der Naturen) an“ [1]). Florentius rief aus: „wer nicht ſagt: aus zwei Naturen und nicht zwei Naturen anerkennt, der hat den rechten Glauben nicht“, und die Synode erwiederte: „und wer nur gezwungen etwas annimmt (wie Eutyches), der glaubt nicht daran. Viele Jahre den Kaiſern!“ Endlich verkündete der Erzbiſchof den Spruch: „Eutyches, einſt Prieſter und Archimandrit, hat ſich durch Früheres und eben jezt durch ſeine eigenen Bekenntniſſe als in der Verkehrtheit des Valentinus und Apollinaris befangen dargeſtellt, ohne durch unſere Ermahnung und Belehrung ſich für die ächten Dogmen gewinnen zu laſſen. Deßhalb haben wir, ſeine vollendete Verkehrtheit beweinend, um Chriſti willen, den er ſchmähte, beſchloſſen, daß er abgeſezt ſei von allem prieſterlichen Amte, ausgeſchloſſen aus unſerer Gemeinſchaft und beraubt ſeines klöſterlichen Vorſteheramtes. Alle aber, die fortan mit ihm ſich beſprechen und zuſammenkommen, ſollen wiſſen, daß auch ſie der Strafe der Excommunication verfallen ſind.“ Dieſe Sentenz unterſchrieben Flavian und die übrigen Biſchöfe (nach dem griechiſchen Texte 28, nach der alten lateiniſchen Verſion 31), mit der Formel ὁρίσας ὑπέγραψα, d. h. *judicans subscripsi*, während die 23 Archimandriten, welche ebenfalls, aber etwas ſpäter, unterzeichneten, ſich nur des Ausdrucks ὑπέγραψα bedienten, indem nicht das Urtheilfällen, ſondern nur das Zuſtimmen in ihr Reſſort gehörte [2]).

§ 173.

Sowohl Eutyches als Flavian ſuchen die öffentliche Meinung für ſich zu gewinnen.

Es war vorauszuſehen, daß Eutyches und ſeine Freunde gegen dieſe Synode mancherlei Klagen und Beſchuldigungen vorbringen würden; wir werden aber ſehen, wie die einen davon völlig nichtig, andere unerweisbar, die wenigen bewieſenen aber gar nicht erheblich waren.

Nach Beendigung der Synode und als ihr Spruch bekannt wurde,

1) *Mansi*, T. VI. p. 746. *Harduin*, T. II. p. 167.
2) *Mansi*, T. VI. p. 746—754. *Harduin*, T. II. p. 167—172.

entſtand unter dem Volke eine große Bewegung, und Eutyches wurde, wie er klagt, beim Nachhauſegehen vom Pöbel öffentlich beſchimpft [1]). Er machte dem Erzbiſchof Flavian dieß nachmals in ſofern zum Vorwurf, als derſelbe es nicht verhindert habe; ja er ſpricht ſogar von Lebensgefahr, in die er gekommen [2]), und aus der ihn nur, wie er ſchmeichelnd an Leo d. Gr. ſchreibt, das Gebet dieſes Papſtes (deſſen Schutz er nachſuchte) nebſt den kaiſerlichen Soldaten gerettet habe [3]). Uebrigens ſäumte er nicht, an verſchiedenen öffentlichen Plätzen Conſtantinopels Plakate (contestatorios libellos) anſchlagen zu laſſen, worin er ſich über das Geſchehene ſchmähend beklagte und ſeine Lehre zu rechtfertigen ſuchte [4]). Ebenſo beklagte er ſich bei dem Kaiſer und fand hier nicht ungünſtiges Gehör, ſo daß Flavian von dieſer Zeit an noch mehr in Ungnade gekommen ſein ſoll [5]). Um aber auch die angeſehenſten Biſchöfe entlegener Provinzen für ſich zu gewinnen, richtete er an mehrere von ihnen klug abgefaßte Schreiben, und eines derſelben, an Papſt Leo geſandt, haben wir eben vorhin berührt. Er ſagt darin, daß auf Eingebung Satans der Biſchof Euſebius von Doryläum eine Klagſchrift gegen ihn dem Biſchof Flavian von Conſtantinopel und den um anderer Urſachen willen zufällig verſammelten Biſchöfen übergeben und ihn der Häreſie beſchuldigt habe, nicht im Intereſſe der Wahrheit, ſondern um ihn zu verderben und die Kirche zu verwirren. Vor die Synode geladen, habe er wegen ſchwerer Krankheit nicht erſcheinen können, aber ſein Glaubensbekenntniß ſchriftlich überreichen wollen. Flavian habe dieſe Schrift nicht angenommen und auch nicht vorleſen laſſen, ſondern verlangt, daß Eutyches zwei Naturen bekenne und alle Gegner dieſer Lehre anathematiſire. Er habe dieß nicht thun können, indem ja Athanaſius, Gregor, Julius und Felix den Ausdruck „zwei Naturen" verworfen hätten; zudem habe er der Glaubenserklärung von Nicäa (und Epheſus) nichts beifügen wollen, und über die Natur Gottes des Wortes, Unterſuchungen anzuſtellen nicht

1) *Eutychis* ep. ad S. Leonem, unter den Briefen Leo's d. Gr. in der Ballerinischen Ausgabe T. I. Nr. XXI. p. 739. *Mansi*, T. V. p. 1323 u. 1014.

2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 629. *Harduin*, T. II. p. 98.

3) Epist. ad Leonem, ſ. oben Note 1 und unten S. 317.

4) Vgl. *Leonis* Epist. XXIII bei *Baller.* T. I. p. 763, bei *Mansi*, T. V. p. 1338. *Harduin*, T. II. p. 1. *Liberat.* Breviar. c. 11 bei *Galland.*, Biblioth. T. XII.

5) Vgl. den Brief Flavian's an Papſt Leo, unter deſſen Briefen Nr. 26 bei *Baller.* T. I. p. 786, *Mansi*, T. V. p. 1351, *Harduin*, T. II. p. 4 sq., und den Autor anonym. des breviculus historiae Eutychianistarum, herausgegeben von *Sirmond.* im Appendix codicis Theodos. p. 112, wo es heißt: offenditur imperator.

gewagt. Er habe deßhalb gebeten, die Synode solle den Papst von der Sache in Kenntniß setzen, damit dieser ein Urtheil fälle, dem er dann in allweg sich unterwerfen werde (er behauptet sonach, an Rom appellirt zu haben und spricht davon ad captandam benevolentiam in einer Weise, die in Rom gefallen mußte). Aber man habe ihn nicht angehört, vielmehr die Synode schnell abgebrochen und die Sentenz gegen ihn publicirt, so daß er in Lebensgefahr gekommen wäre, wenn nicht auf das Gebet des Papstes hin das Militär ihn befreit hätte. Sofort habe man auch die Vorsteher anderer Klöster gezwungen, seine Absetzung zu unterschreiben, was nicht einmal bei Nestorius geschehen sei, und ihn gehindert, Schriften zu seiner Rechtfertigung (die Plakate) unter dem Volke verbreiten und verlesen zu lassen. Er wende sich nun an Leo, den Vertheidiger der Religion, und beschwöre ihn, unparteiisch und unberührt von den bisherigen Intriguen eine Sentenz in Betreff des Glaubens zu fällen und ihn, den Eutyches, fortan zu schützen, zumal er 70 Jahre in aller Enthaltsamkeit und Keuschheit zugebracht habe. Endlich lege er noch zwei Schriften bei, die Anklageschrift des Eusebius und seine eigene, die nicht angenommen worden (nach der Vermuthung der Ballerini die Appellationsurkunde), außerdem (drittens) seine Glaubenserklärung (wohl ein Exemplar der Plakate) und (viertens) die Erklärungen der Väter über die zwei Naturen" [1]).

Diesem Briefe haben die Ballerini in ihrer Ausgabe der Briefe Leo's noch ein Fragment beigegeben, welches nach ihrer Ansicht den Anfang des Eutyches'schen Plakates enthält. Er versichert darin seine Rechtgläubigkeit; im übrigen, jezt verlorenen Theile dagegen kann die contestatio ad populum, d. i. Klage über erlittenes Unrecht u. dgl., enthalten gewesen sein [2]).

Ein zweites, ähnliches Schreiben erließ Eutyches an den damals hochberühmten Bischof Petrus Chrysologus von Ravenna; wir haben jedoch nur mehr dessen Antwort darauf. Petrus Chrysologus beklagt darin die Streitlust der Theologen seiner Zeit, geht aber vorsichtig auf die Sache

---

1) *Eutychis* Epist. ad Leonem, unter dessen Briefen Nr. XXI bei *Baller.* T. I. p. 739 sqq. *Mansi*, T. V. p. 1323 u. 1014. Quesnel vermuthet, daß dieser Brief an Leo ein Circularschreiben gewesen und wörtlich gleichlautende Exemplare auch an andere Bischöfe geschickt worden seien. Vgl. Walch, Ketzergesch. Bd. VI. S. 161.

2) Vgl. die Note 12 der Ballerini zu Epist. XXIII und die Noten 13—16 zu Epist. XXI.

ſelbſt nicht näher ein, ſondern bemerkt nur: „er würde ausführlicher geantwortet haben, wenn ſein Mitbruder Flavian ihn auch ſeinerſeits über den ganzen Gegenſtand in Kenntniß geſezt hätte. Auf einen einſeitigen Bericht hin könne er nicht urtheilen. Uebrigens möge Eutyches dem, was der Papſt geſchrieben [1]), Folge leiſten, indem der hl. Petrus, der auf ſeiner Kathedra fortlebt, denen, welche die Wahrheit ſuchen, ſie mittheilt. Wir aber können ohne die Zuſtimmung des römiſchen Biſchofs die Glaubensangelegenheiten nicht entſcheiden" [2]).

Nicht unbezweifelt, aber ſehr wahrſcheinlich iſt, daß Eutyches ſich jezt auch an Dioſcur von Alexandrien und andere große Biſchöfe gewendet habe, wenn uns gleich keine Dokumente darüber mehr übrig ſind [3]).

Andererſeits that Erzbiſchof Flavian von Conſtantinopel nur ſeine Pflicht, wenn er die gegen Eutyches erlaſſene Sentenz in ſeinen Kirchen verkünden ließ und von den verſchiedenen Klöſtern und Kloſtervorſtehern die Unterzeichnung und damit die Anerkennung derſelben verlangte [4]). So entſtanden die bereits oben S. 315 erwähnten Unterſchriften von 23 Archimandriten, welche wir annoch beſizen. Insbeſondere ſandte Flavian Deputirte in das Kloſter des Eutyches ſelbſt, mit dem Befehle, daß die Mönche denſelben nicht mehr als Abt anerkennen, nicht mehr mit ihm ſprechen, den Gottesdienſt nicht mehr gemeinſam mit ihm beſuchen und die Güterverwaltung nicht mehr in ſeinen Händen laſſen dürften [5]).

Weiterhin war natürlich, daß Flavian von dem Geſchehenen auch die Biſchöfe anderer Provinzen in Kenntniß ſezte. Daß er Solches thun und die Akten der Synode (den τόμος) auch den orientaliſchen Biſchöfen zuſchicken ſolle, hatte ſchon in der zweiten Sizung der Biſchof Sabbas von Paltus in Syrien von ihm verlangt [6]). Daß es auch wirklich geſchehen, bezeugt der Patriarch Domnus von Antiochien, indem er auf der Räuberſynode erklärte, die Abſezungsurkunde über Eutyches ſei ihm von

---

1) Ob damit die jezt verlorene Antwort Leo's auf den vorhin angeführten Brief des Eutyches, oder aber die berühmte Epist. dogmatica Leonis gemeint ſei, iſt zweifelhaft. Vgl. Walch, a. a. O. S. 163.

2) Unter den Briefen Leo's Nr. XXV. p. 775 sqq. der Ballerinifchen Ausgabe. *Mansi*, T. V. p. 1347. *Harduin*, T. II. p. 21. Vgl. darüber Walch, a. a. O. S. 161 f.

3) Vgl. Walch, a. a. O. S. 161 u. 163.

4) Vgl. die Klageſchrift des Eutyches bei *Mansi*, T. VI. p. 641. *Harduin*, T. II. p. 103 sq.

5) Vgl. Klage der Mönche bei *Mansi*, T. VI. p. 864. *Harduin*, T. II. p. 234.

6) Bei *Mansi*, T. VI. p. 693. *Harduin*, T. II. p. 138.

Conſtantinopel zugeſandt und von ihm unterzeichnet worden [1]). Außerdem haben wir in dieſer Sache noch einen Briefwechſel zwiſchen Flavian, dem Papſte Leo und dem Kaiſer Theodoſius d. j. Der erſte dieſer Briefe iſt nach den Unterſuchungen der Ballerini kurze Zeit nach Abhaltung der Synode von Conſtantinopel im Spätjahre 448 oder im Anfange des Jahres 449 von Flavian an Leo geſchrieben worden und beginnt mit der Klage, daß der Erzbiſchof einen ſeiner Cleriker nicht habe retten und dem Verderben entreißen können. Es gebe Leute, die in Schaafskleidern innerlich reißende Wölfe ſeien. So Eutyches; er habe die Orthodoxie gegen Neſtorius zu vertheidigen geſchienen, aber doch ſelbſt den orthodoxen Glauben zu zerſtören und die alten Irrlehren des Valentin und Apollinaris zu erneuern geſucht. Ungeſcheut habe er vor der hl. Synode erklärt, man dürfe nicht annehmen, daß Chriſtus nach der Menſchwerdung aus zwei Naturen in einer Perſon beſtanden, und daß ſein Fleiſch mit dem unſrigen weſensgleich ſei. Wohl ſei die Jungfrau, die ihn geboren, dem Fleiſche nach weſensgleich mit uns, aber der Herr habe aus ihr keinen uns weſensgleichen Leib angenommen, und der Leib des Herrn ſei nicht der Leib eines Menſchen, ſondern ein menſchlicher Leib. Kürze halber beruft ſich Flavian des Weitern auf die vor einiger Zeit (πάλαι) in dieſer Sache ſtattgehabte Verhandlung (Synode in Conſtantinopel), deren Akten er dem Papſte ſchicke (nach dem Briefſtyl: geſchickt habe), wornach Eutyches abgeſezt ſei. Der Papſt möge die ihm unterſtellten Biſchöfe davon in Kenntniß ſetzen, damit ſie keine Gemeinſchaft mit dem Ketzer unterhalten [2]).

Bevor dieſer Brief in Rom ankam, erhielt der Papſt ein Schreiben vom Kaiſer und eines von Eutyches ſelbſt, das wir bereits oben S. 316 f. im Auszuge mittheilten. Leo ſchrieb nun am 18. Februar 449, wie die Unterſchrift zeigt, an Flavian Folgendes: „der Kaiſer habe ihn von den kirchlichen Unruhen in Conſtantinopel in Kenntniß geſezt, und Leo verwundere ſich nur, daß Flavian ihm davon nichts gemeldet und nicht geſorgt habe, daß ihm vor allen Andern darüber Mittheilung gemacht werde. Auch habe er ein Schreiben des Eutyches empfangen, welcher klage, daß er auf die Anſchuldigung des Euſebius von Doryläum hin unſchuldig excommunicirt und ſeine Appellation an Rom nicht berückſichtigt worden

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 836. *Hardouin*, T. II. p. 218.

2) *Leonis* Ep. XXII bei *Baller.* T. I. p. 745 sqq. *Mansi*, T. V. p. 1330. *Hardouin*, T. II. p. 8. Vgl. Walch, a. a. O. S. 165.

ſei. Flavian ſolle Alles berichten, denn bevor er nicht Alles genau gehört, könne er zu Niemandens Gunſten urtheilen. Auch ſolle Flavian ihm einen tüchtigen Geſandten ſchicken, um ausführlichen Bericht über die entſtandene Neuerung zu erſtatten. Er wünſcht die Wiederherſtellung des Friedens dadurch, daß die, welche Irriges behaupten, von dem Irrthum abgelenkt, die Rechtgläubigen aber durch das päpſtliche Anſehen gekräftigt werden. Und dieß könne nicht ſchwer ſein, da Eutyches in ſeinem Briefe erkläre, er ſei bereit, zu verbeſſern, was bei ihm tadelnswerth erfunden werde. Bei einer ſolchen Sache, ſagt Leo gegen Ende, muß vor Allem dahin geſtrebt werden, **ut sine strepitu concertationum et custodiatur caritas, et veritas defendatur**“ [1]).

Kürzer iſt der von demſelben Tage datirte Brief Leo's an den Kaiſer. Er freut ſich, daß Theodoſius nicht nur ein kaiſerliches, ſondern auch ein prieſterliches Herz habe und mit Recht beſorgt ſei, daß keine Zwietracht entſtehe. Denn dann ſei auch das Reich am beſten beſtellt, wenn der heiligen Trinität in Einigkeit gedient werde. Weiter kommt er auf das Schreiben des Eutyches und die von dieſem überſandte Anklageſchrift zu ſprechen, welche Euſebius von Doryläum der Synode übergeben hatte, und bemerkt, daß beide Urkunden die Sache nicht vollſtändig genug darſtellen. Er habe deßhalb an Flavian geſchrieben und deſſen Schweigen gerügt [2]).

Auf dieß hin erwiederte Flavian in ſeinem zweiten Briefe an Leo (Nr. 26), worin er den Irrthum des Eutyches etwas weiter exponirt und zeigt, wie ſeine Lehre von einer Natur einem klaren Ausſpruche der epheſiniſchen Synode [3]) zuwider ſei. Eutyches ſei deßhalb von der Synode abgeſezt worden, wie der Papſt aus den auch dieſem Briefe beigeſchloſſenen Akten erſehen werde. Derſelbe möge wiſſen, daß Eutyches nach ſeiner gerechten Abſetzung ſtatt ſich zu beſſern und Buße zu thun, vielmehr die Kirche von Conſtantinopel zu verwirren ſuche, Plakate voll Schmähungen und Verleumdungen anſchlage, den Kaiſer mit Bitten behellige und die hl. Canones mit Füßen trete. Er (Flavian) habe das Schreiben Leo's durch den Comes Panſophius erhalten und daraus erſehen, wie Eutyches gelogen; denn es ſei nicht wahr, daß derſelbe während der

1) Bei *Baller.* l. c. p. 761—765. *Mansi*, T. V. p. 1338 sqq.

2) Bei *Baller.* l. c. p. 767. *Mansi*, T. V. p. 1341 sqq.

3) Eigentlich einem Ausſpruche Cyrills, den die Synode von Epheſus S. 169 billigte. Wir gaben ihn oben S. 145 mit geſperrten Lettern.

Synode eine Appellation an Rom eingelegt habe. Der Papſt möge doch in einem beſondern Schreiben der canoniſchen Abſetzung des Eutyches beipflichten und den Glauben des Kaiſers ſtärken. So werde Alles beruhigt und die künftige Synode, von der man bereits ſpreche, überflüſſig gemacht werden [1]).

Man ſieht hieraus, daß dieſer Brief vor der amtlichen Convokation der neuen Synode (Räuberſynode), die am 30. März 449 verkündet wurde, wahrſcheinlich im März d. J. abgefaßt ſei [2]). Der Papſt benüzte die nächſte Gelegenheit, um am 21. Mai 449 den Erzbiſchof Flavian in Kürze in Kenntniß zu ſetzen, daß er ſeinen Brief erhalten habe. Er anerkennt bereits, daß Eutyches vom rechten Glauben abgeirrt ſei, und will ein ausführliches Schreiben darüber dem Abgeſandten Flavians bei ſeiner Rückreiſe mitgeben, um zu zeigen, wie die ganze Sache beurtheilt werden müſſe [3]). Er meint damit ſeine ſo berühmt gewordene epistola dogmatica ad Flavianum, wovon in Bälde wieder die Rede ſein wird.

Der oben erwähnte Brief des Kaiſers an den Papſt iſt uns ein Beweis, daß Eutyches die Gunſt des Hofes gewonnen und daß Theodoſius ihn zu retten geſucht habe. Er ließ deßhalb, wie er ſelbſt ſagt [4]), den Erzbiſchof Flavian öfter zu ſich kommen, um ihn dahin zu beſtimmen, daß er ſich mit dem zu Epheſus beſtätigten nicäniſchen Symbolum begnügen ſolle, welches Eutyches natürlich ohne Anſtand abgelegt hätte. Weil Flavian darauf nicht einging und nicht eingehen konnte, wurde der Kaiſer ſehr ungehalten [5]); und da Eutyches fortfuhr, den Erzbiſchof ſelbſt der Häreſie zu beſchuldigen, ging Theodoſius ſo weit, daß er von Flavian ein Glaubensbekenntniß verlangte, welches dieſer auch ablegte, und das bis auf uns gekommen iſt [6]).

---

1) Bei *Baller.* l. c. p. 782 sqq. *Mansi*, T. V. p. 1351 sqq.

2) Vgl. *Baller.* l. c. p. 781 Nota a, und bei *Mansi*, l. c. p. 1351 Nota a.

3) *S. Leonis* Epist. Nr. XXVII. p. 792 ed. Baller. bei *Mansi*, T. V. p. 1359.

4) Bei *Mansi*, T. VI. p. 597. *Harduin*, T. II. p. 78. Vgl. Walch, a. a. O. S. 171.

5) Vgl. Walch, a. a. O. S. 161.

6) Bei *Liberat.* Breviar. c. XI. in *Galland.* T. XII. p. 139. und bei *Mansi*, T. VI. p. 539 u. VIII. p. 824, bei *Hard.* T. II. p. 7. Vgl. Walch, a. a. O. S. 171.

§ 174.

Die Untersuchung wegen angeblicher Fälschung der Synodalakten.

Die günstige Stimmung des Kaisers benützend, brachte Eutyches im Frühjahre 449 eine neue Klage: es seien die Akten der Synode von Constantinopel, welche Flavian hatte anfertigen lassen, an manchen Stellen falsch, und es möchten deßhalb die Notare Flavians sammt dem Diakon Basilius von Seleucia und den Clerikern, welche die Synode an Eutyches gesandt, in Gegenwart des Thalassius (Erzbischofs von Cäsarea in Cappadocien) und anderer Bischöfe vernommen werden [1]). Der Kaiser ging am 8. April 449 auf diese Bitte ein [2]), und an demselben Tage noch sezte der kaiserliche Tribun, Notar und Referendar Maecdonius die unter dem Vorsitze des Thalassius im Baptisterium der Kirche von Constantinopel versammelten 28 Bischöfe von dem Befehle des Kaisers in Kenntniß. Flavian ist in dem Verzeichnisse derselben nicht aufgeführt, wohl aber manche Andere, welche bei der Absetzung des Eutyches mitgewirkt hatten [3]).

In Folge hievon hatte am 13. April im größeren Portikus der Kirche zu Constantinopel eine zweite noch größere Synodalversammlung von 34 Bischöfen unter dem Vorsitze Flavians statt. Fünfzehn von ihnen waren auch Jahrs zuvor Mitglieder jener Synode gewesen, welche die Verurtheilung des Eutyches ausgesprochen hatte. Ueberdieß war der Patricier Florentius auch dießmal wieder anwesend, und nebst ihm zwei weitere kaiserliche Beamte, der Comes Mamas und der schon genannte Tribun ꝛc. Maecdonius. Nachdem das kurze Protokoll der Versammlung vom 8. April verlesen, fragte Florentius, ob Bevollmächtigte des Eutyches anwesend seien. Nach erfolgter Bejahung erhoben Eusebius von Doryläum und Meliphthongus, Bischof von Juliopolis, Bedenken gegen deren Zulassung, indem sie meinten, Eutyches müsse persönlich erscheinen. Da jedoch der Tribun erzählte, daß der Kaiser deßhalb, weil Eutyches als excommunicirt nicht persönlich anwohnen dürfe, ihm befohlen habe, Stell-

1) Das Schreiben des Eutyches an den Kaiser bei *Mansi*, T. VI. p. 764 u. *Harduin*, T. II. p. 177.

2) *Mansi*, T. VI. p. 757. *Harduin*, T. II. p. 173.

3) *Mansi*, T. VI. p. 757—761. *Harduin*, T. II. p. 173—175. Eine Uebersetzung der Akten dieser und der folgenden Commission (im Auszug) gab Fuchs, Bibliothek der Kirchenvers. Bd. IV. S. 385 ff.

vertreter zu senden, so beruhigte man sich und die Sprecher für Eutyches wurden zugelassen. Es waren die drei Mönche Constantinus, Eleusinius und Constantius. Darauf verlangte der Tribun, daß die Bischöfe, welche der Absetzung des Eutyches angewohnt, einen Eid schwören sollten, die Wahrheit sagen zu wollen; aber Basilius von Seleucia, einer der Angesehensten unter den Anwesenden, wies dieß Ansinnen als unstatthaft und als etwas noch nie Geschehenes zurück, versprach dagegen, daß Alle mit solcher Gewissenhaftigkeit reden würden, als ob sie vor dem hl. Altare stünden. Ob Macedonius hierauf von seinem Ansinnen abgestanden, sagen die Akten nicht, berichten dagegen, daß jezt die Bittschrift, welche Eutyches an den Kaiser gerichtet, und welche wir eben besprochen haben, verlesen worden sei. Sofort mußten sich auch die Notare Flavians, welche die angeschuldigten Akten abgefaßt hatten, in die Mitte der Versammlung stellen, nämlich die Diakonen Asterius, Aetius, Nonnus, Aselepiades und Procopius. Aetius verlangte Anfangs genauer zu wissen, wessen man sie bezüchtige, und daß man ihnen eine Frist zur Verantwortung einräumen solle. Aber Florentius verwies ihm dieß als eine Verschleppung der Sache und erklärte: es sollen die Akten verlesen und ihre Aechtheit untersucht werden, gegen die Notare aber sei noch keine bestimmte Anklage vorgebracht. Auch Erzbischof Flavian stimmte ihm bei, mit dem Bemerken, die Akten seien von seinen Notaren verfaßt worden; seien sie ächt, so sollen sie dieß jezt mit Entschiedenheit behaupten; wenn aber Einiges darin falsch sei, so sollen sie wie vor Gottes Richterstuhl die Wahrheit sagen und den Fälscher nicht verschweigen. Florentius anerkannte, daß der Erzbischof im Gefühle seiner Unschuld so spreche, und nachdem noch ein weiteres Bedenken des Aetius beseitigt, schritt man zur wirklichen Untersuchung der Akten, in der Weise, daß das authentische Exemplar der Notare Flavians von Absatz zu Absatz verlesen wurde, die Abgeordneten des Eutyches aber das Verlesene mit ihrem eigenen Exemplar, das sie mitgebracht, vergleichen und ihre Bemerkungen dagegen sogleich vorbringen mußten [1]).

Gegen die Akten der ersten und zweiten Sitzung von Constantinopel (S. 302 u. 303) wurde keine Einwendung gemacht; nach Verlesung des Protokolls der dritten Sitzung dagegen bemerkte einer der Bevollmächtigten des Eutyches, der Diakon und Mönch Constantin, es sei eine Aeußerung des Eutyches nicht richtig wiedergegeben. Derselbe habe denen

1) *Mansi*, T. VI. p. 753—771. *Harduin*, T. II. p. 171—182.

gegenüber, welche die Synode damals an ihn abgesandt, gewiß nicht gesagt: „wenn die Kirchenväter in einigen Ausdrücken sich irrten, so tadle ich dieß nicht, forsche aber nur in der hl. Schrift" (S. 304); statt jedoch anzugeben, wie sich denn Eutyches wirklich ausgedrückt habe, sprach er nur seine eigene Ansicht dahin aus: „die Väter haben auf verschiedene Weise gesprochen und ich nehme Alles von ihnen an, aber nicht als Glaubensregel (εἰς κανόνα δὲ πίστεως ἃ δέχομαι)". Da er jedoch merkte, daß auch diese Aeußerung sehr anstößig sei, bat er, dieselbe möge doch dem Eutyches nicht zum Präjudiz gereichen. Man erwiederte mit Recht, daß die Bevollmächtigten des Eutyches bei ihrem Eintritte selbst versichert hätten, vollständige Instruktion und unbedingte Vollmacht von demselben zu besitzen, so daß er alle ihre Erklärungen als seine eigenen Worte anerkennen werde, und es sei darum das eben gestellte Verlangen völlig unstatthaft. Hiedurch in Verlegenheit gesezt, bat Constantin, man möge die Worte: „aber nicht als Glaubensregel" wieder streichen, denn er habe sie nur unbedacht, durch das große Geräusch in der Versammlung verwirrt, ausgesprochen. Bischof Seleucus erwiederte: dem sei nicht so, vielmehr habe er diese Aeußerung gethan, während noch völlige Ruhe geherrscht und bevor der Lärm (über diese Aeußerung) entstanden sei. Von Florentius aufgefordert, auch ihre Meinung zu sagen, erklärten die beiden Bischöfe Thalassius von Cäsarea und Eusebius von Ancyra (welche beide der Synode des Jahres 448 nicht angewohnt hatten), der Bevollmächtigte des Eutyches könne von dem, was er deponire, nicht den einen Theil gelten lassen, den andern nicht, sondern Alles was er sage müsse fest sein und als eigene Erklärung des Eutyches angesehen werden. Constantin entgegnete, eine so ausgedehnte Vollmacht habe er doch nicht behauptet von Eutyches erhalten zu haben; aber Florentius wies nach, daß es von ihm selbst so in den Akten angegeben sei. Bischof Meliphthongus von Juliopolis machte die Zwischenbemerkung, es zeige sich jezt, daß man eben auf seinen Vorschlag, den Eutyches wiederum persönlich zu vernehmen, hätte eingehen sollen. Aber er fand abermals keine Beistimmung, und auf Verlangen des Patricius erklärten jezt die beiden frühern Synodaldeputirten, der Priester Johannes und der Diakon Andreas, auf's Feierlichste, daß Eutyches allerdings die fraglichen Worte zu ihnen gesprochen habe. Auf die weitere Bemerkung des Mönches Constantin, es sei ja das frühere Referat des Presbyter Johannes noch nicht aus dem Protokolle verlesen worden, bat lezterer selbst, daß dieß jezt geschehe, und daß man seine Beeidigung bis nach vollendeter Lesung verschiebe.

Es wurde nun die ganze Aussage, welche Johannes in der dritten Session zu Constantinopel gemacht hatte (S. 304), von Anfang bis Ende verlesen, und nachdem dieß geschehen, bemerkte Johannes, es sei bekanntlich nicht leicht möglich, ganz dieselben Worte wiederzugeben, welche man gehört habe; es sei jedoch bei seiner Unterredung mit Eutyches auch der Diakon Andreas und der Diakon Athanasius (von Seleucia) anwesend gewesen. Zudem habe er damals das Gehörte sogleich schriftlich notirt und besitze diese Aufzeichnung noch jezt. Auf Verlangen des Florentius wurde sie verlesen [1]), und sie stimmte mit dem Protokoll (der Synode von Constantinopel) in allem Wesentlichen überein. Der Freund des Eutyches, Constantin, machte deßhalb keine Gegenbemerkung, wohl aber sein College Eleusinius, dahin gehend, daß die im Protokoll der Synode stehende angebliche Aeußerung des Eutyches: „Christi Leib sei nicht wesensgleich mit dem unsrigen", in der Aufzeichnung des Johannes sich nicht vorfinde. Johannes entgegnete, er könne schwören, daß Eutyches diese Worte in der That gesprochen habe, aber nur zu ihm allein, und nicht zugleich zu den andern Anwesenden, weßhalb er sie auch nicht in seine Aufzeichnung aufgenommen habe.

Darauf wurde der kurze Bericht, den der Diakon Andreas in der dritten Sitzung zu Constantinopel erstattet hatte (S. 304) verlesen, und er sezte jezt noch hinzu: der Priester Johannes habe damals den Eutyches gefragt, ob er anerkenne, daß Christus der Gottheit nach mit dem Vater, der Menschheit nach mit uns wesensgleich sei. Eutyches habe erwiedert, das Symbolum (von Nicäa) spreche nur von einer Wesensgleichheit der Gottheit nach, und damit solle man sich begnügen. Uebrigens habe Eutyches noch Einiges mit Johannes allein gesprochen, was er nicht gehört habe. Das Gleiche deponirte der Diakon Athanasius von Seleucia, nur wußte er nichts von der separaten Unterredung zwischen Eutyches und Johannes. Der Mönch Eleusinius, einer der Agenten des Eutyches, legte sofort ein großes Gewicht darauf, daß Johannes seiner ersten Aufzeichnung in seinem Notizenbuche in der spätern Relation etwas beigefügt habe, und beide Darstellungen wurden darum abermals verlesen und nebeneinander gehalten. Athanasius erklärte: als in der dritten Sitzung von Constantinopel die Worte des Eutyches: „nicht wesensgleich mit uns dem Fleische nach", verlesen worden, habe er bemerkt, daß dieß für ihn neu sei; aber der Priester Johannes habe schon damals versichert, daß Eu-

1) *Mansi*, T. VI. p. 782 sq. *Harduin*, T. II. p. 187.

tyches dieß ihm allein gegenüber geäußert hätte. Johannes meinte jezt, auch die Andern müßten wenigstens gehört haben, wie er an Eutyches die Frage gerichtet: „glaubst du, daß der Sohn der Gottheit nach dem Vater und der Menschheit nach uns wesensgleich sei?"; und sie bezeugten dieß [1]).

Damit wurde dieser Punkt verlassen und mit Verlesung der Akten von Constantinopel fortgefahren. Bei denen der fünften Sitzung wollte der Mönch Constantin Anfangs in Zweifel ziehen, ob Eutyches wirklich zu dem Archimandriten Martin gesagt habe: „wenn sie, die andern Archimandriten, nicht gemeinsame Sache mit ihm machen, so werde der Erzbischof sie Alle stürzen, wie ihn" (S. 308). Er und sein College Eleusinius standen jedoch alsbald wieder von dem Verlangen einer weitern Untersuchung über diesen, wie sie selbst anerkannten, unwichtigen Punkt ab.

Nach Verlesung des Protokolls der sechsten Sitzung wurde auf Verlangen Constantins der ehemals an Eutyches abgeordnete Synodalgesandte Theophilus auf's Neue über die Worte vernommen, welche Eutyches damals zu ihm gesprochen habe (S. 309 f.). In seiner neuen Angabe fügte er bei, Eutyches habe damals auch gesagt: „ich folge den Erklärungen der Väter", und die Agenten des Eutyches legten hierauf großes Gewicht. Darauf erneuerte auch Mamas, der mit Theophilus ehemals zu Eutyches geschickt worden war, seine damalige Aussage, und nach einer kurzen Zwischenbemerkung Constantins ging man zum Protokoll der siebenten Sitzung über [2]). Den ersten Anstand erhob dießmal Florentius durch die Bemerkung: „er habe wohl gesagt, man solle den Eutyches fragen, wie er glaube und lehre; aber die ihm weiter zugeschriebenen Worte: „warum derselbe sich bald so, bald anders ausspreche" (S. 312), habe er nicht beigefügt. Erzbischof Flavian fragte, wer diesen (übrigens sehr unerheblichen) Zusatz gemacht habe; aber der Notar Aetius meinte, es sei noch nicht erwiesen, daß es wirklich ein fremder Zusatz sei, und Florentius ließ damit diesen Punkt fallen.

Bei Verlesung des Weitern behauptete Eleusinius, es sei hier nicht Alles in der gehörigen Reihenfolge dargestellt, namentlich habe Eutyches schon gleich Anfangs die im Protokoll erwähnte Schrift überreichen wollen, die das Symbolum von Nicäa enthalten habe, aber von Flavian

1) *Mansi*, T. VI. p. 771—791. *Harduin*, T. II. p. 181—193.
2) *Mansi*, T. VI. p. 791—798. *Harduin*, T. II. p. 195.

nicht angenommen worden sei. Lezterer entgegnete: woher es denn gewiß sei, daß in jener Schrift wirklich das nicäniſche Symbolum geſtanden habe? und Euſebius von Doryläum wollte dieſen ganzen Punkt durch den Antrag abſchneiden, daß man die Hauptfrage, ob Eutyches wirklich ein Ketzer ſei oder nicht, dem bereits ausgeſchriebenen allgemeinen Concil überlaſſen ſolle. Aber Biſchof Seleucus von Amaſia brachte noch ganz treffend vor: in ſeinem Briefe an Papſt Leo ſage Eutyches, die Schrift, die er der Synode überreicht, habe eine Appellation an Rom enthalten, wie könne er jezt behaupten, ihr Inhalt ſei ein Glaubensbekenntniß geweſen? er widerſpreche ſich ſelbſt. Nach der weitern Bemerkung des Florentius: Eutyches habe nach Beendigung der Synode von Conſtantinopel jene Schrift ihm eingehändigt, ſezte man die Verleſung des Protokolls der ſiebenten Sitzung fort, und nach Kurzem behauptete Eleuſinius, es fehlten darin die Worte des Eutyches, „daß er gerade ſo denke, wie die Synoden von Nicäa und Epheſus gelehrt hätten.“ Aber die Biſchöfe bezeugten in großer Zahl, daß Eutyches wenigſtens damals dieß nicht geſprochen habe. Bei weiterer Verleſung erhob Eleuſinius Zweifel dagegen, ob ſchon damals, wo es in den Akten ſtehe: „die Synode erhob ſich und rief ꝛc.“ (S. 314), das erſte Anathema über Eutyches ausgeſprochen worden ſei. Florentius und mehrere Biſchöfe konnten ſich hieran nicht mehr erinnern, Andere gaben zu, ſelbſt ſo gerufen zu haben; der Notar Aetius aber bemerkte, es geſchehe leichtlich und ohne böſe Abſicht, daß, wenn mehrere Biſchöfe daſſelbe rufen, dieß (da Niemand widerſpreche) [1]) als Ausſpruch der Synode aufgefaßt werde. So könne es auch hier geſchehen ſein. Man ging ſofort auch über dieſen Punkt hinweg; bei dem folgenden Abſchnitte des Protokolls aber bemerkte Florentius: er habe die Worte an Eutyches: „bekenneſt du zwei Naturen ꝛc., und wenn nicht, ſo wirſt du verdammt werden“ (S. 314), nicht drohend, ſondern ermahnend geſprochen, um ihn zur Unterwerfung unter die Synode zu bewegen. Eine ihm zugeſchriebene weitere Aeußerung aber: „wer nicht ſagt: aus zwei Naturen, der hat den rechten Glauben nicht“ (S. 315), ſei gar nicht von ihm und er wäre (als Laie) dazu auch nicht berechtigt geweſen [2]). Der Notar Aetius berief ſich jedoch auf das Zeugniß der Biſchöfe und der Staatsbeamten, in deren Gegenwart die

1) Daß dieſe Parentheſe zu ſubintelligiren ſei, ſah ſchon Fuchs, Bibliоth. d. Kirchenverſ. Bd. I. S. 189.

2) *Mansi*, l. c. p. 810. *Harduin*, T. II. p. 203.

Akten nach ihrer Anfertigung untersucht und geprüft worden seien. Florentius konnte wohl einwenden, daß er wenigstens diese Akten nicht mehr durchgelesen habe; aber es ist, wie Fuchs (Biblioth. der Kirchenvers. Bd. IV, S. 394, Anm. 79) sagt, ungleich wahrscheinlicher, daß Florentius in der Zwischenzeit erfuhr, die Aeußerung, die er jezt abläugnen wollte, sei nicht mit der Hoforthodoxie übereinstimmend, als daß die Akten an dieser Stelle sollten verfälscht worden sein.

Bei dem Schlusse des Synodalprotokolls hatte Constantin noch Verschiedenes auszusetzen: vor Allem sei die Ursache der Verurtheilung des Eutyches nicht genau ausgedrückt, denn dieselbe sei damals erfolgt, als er auf das Ansinnen des Flavian, über Alle, welche nicht zwei Naturen anerkennen, das Anathem auszusprechen, erwiedert habe: „wehe mir, wenn ich die hl. Väter anathematisiren würde" [1]). Dieß fehle in den Akten. (Allerdings; aber es kommt darin etwas *früher* vor und wurde von den Agenten des Eutyches an jenem frühern Orte beanstandet. Der ganze Fehler besteht sonach, wenn er je wirklich vorhanden, nur in einer völlig unverfänglichen örtlichen Versetzung.)

Außerdem vermißte Constantin noch mehrere unbedeutende Detailangaben über den Schluß der siebenten Sitzung, namentlich mehrere Aeußerungen einzelner Bischöfe, und die Notiz, daß Erzbischof Flavian noch eine Stelle aus dem hl. Athanasius über eine oder zwei Naturen habe verlesen lassen wollen, daß jedoch sein Notar Asterius, ohne dieß zu berücksichtigen, sogleich die Sentenz gegen Eutyches publicirt habe. Aetius und mehrere Bischöfe bemerkten hierauf, es sei am Schlusse jener Sitzung so laut hergegangen, daß man leichtlich die eine und andere Aeußerung habe überhören können. Auch wollten Einige sich nicht mehr an alles Einzelne erinnern [2]). Während der Verhandlungen hierüber behauptete Constantin, das Urtheil über Eutyches, welches in den Akten stehe, sei nicht erst damals in der Sitzung concipirt, sondern schon vorher von dem Erzbischof diktirt worden. Aetius verlangte, Constantin solle angeben, woher er dieß wisse; Bischof Seleucus aber wies den ganzen Punkt als nicht hieher gehörig ab, indem es sich jezt um die angebliche Verfälschung der Akten handle und nicht darum, *wann* der Erzbischof das *Concept* der Sentenz über Eutyches angefertigt habe [3]).

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 811. *Harduin*, T. II. p. 203.
2) *Mansi*, T. VI. p. 811—814. *Harduin*, T. II. p. 203 sqq.
3) *Mansi*, l. c. p. 814 sqq. *Harduin*, l. c. p. 206.

Endlich kam der Mönch Constantin noch mit der Behauptung, Eutyches habe während der Verlesung des über ihn gefällten Urtheils an das Concilium der Bischöfe von Rom, Alexandrien, Jerusalem und Thessalonich (der Primatialstuhl von Illyria orientalis) appellirt (d. h. an eine allgemeine Synode, wie es Tillemont, Mémoires etc. T. XV. p. 517 deutet); im Protokoll aber sei dieß verschwiegen. Daß diese Angabe schwerlich richtig sei, erhellt schon aus dem, was der kaiserliche Commissär Florentius darüber mittheilen konnte, daß nämlich Eutyches erst nachdem die Synode bereits aufgelöst war, zu ihm stille gesagt habe, daß er an ein römisches, ägyptisches und jerusalemisches Concil appellire [1]). Er, Florentius, habe sofort davon auch den Erzbischof Flavian in Kenntniß gesetzt. Bischof Basilius von Seleucia gab an, daß Eutyches zwar noch während der Synodalverhandlungen gesagt habe, er werde die zwei Naturen anerkennen, wenn die Bischöfe von Rom und Alexandrien dieß von ihm verlangen, aber von einer Appellation habe er nichts gehört. Auch Flavian bezeugte, daß er von Eutyches selbst kein Wort wegen Appellation vernommen, und daß ihm Florentius erst nach Beendigung der Synode die oben erwähnte Mittheilung gemacht habe. Das gleiche Zeugniß, nichts von einer Appellation gehört zu haben, legten alle andern Bischöfe ab. Zum Schlusse verlangte Florentius, daß auch diese neuen Verhandlungen dem Kaiser vorgelegt würden. Ebenso versprach er, die Erklärung der Notare Flavians, daß sie sonach sich gerechtfertigt hätten und Niemand eine Anklage gegen sie erhebe, sie also auch in Zukunft, wenn sie die Akten nicht mehr zur Hand hätten, nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden dürften, gleichfalls zur Kenntniß des Kaisers zu bringen [2]).

Wie wir oben sahen, hatte der Mönch Constantin in der ebenerwähnten Versammlung am 13. April 449 die Behauptung aufgestellt, die Absetzungssentenz über Eutyches sei nicht erst in der siebenten Sitzung der Synode abgefaßt, sondern schon früher von Flavian diktirt worden. Man war damals auf diesen Punkt nicht eingegangen. Eutyches ließ ihn deßungeachtet nicht fallen, und auf seine Bitte ordnete der Kaiser eine neue kleine Untersuchungscommission an, welche am 27. April 449 zusammentrat. Der kaiserliche Comes Martialis war ihr Vorstand, der Comes Castorius ihm beigeordnet, der Tribun Macedonius und der

1) *Mansi*, T. VI. p. 817. *Harduin*, l. c. p. 208.
2) *Mansi*, T. VI. p. 817—822. *Harduin*, T. II. p. 208 sq.

Silentiar Magnus, von denen ſchon oben die Rede war, mußten vernommen werden. Zuerſt wurde die Bittſchrift, welche Eutyches in dieſer Sache an den Kaiſer gerichtet hatte, verleſen, und da er ſich darin auf den Silentiar Magnus berief, welcher ihn vor die Synode geleitet und damals etwas in Betreff der fraglichen Sentenz geſehen und gehört habe, — ſo wurde jezt dieſer von Martialis zur Angabe der Wahrheit aufgefordert. Er deponirte: als er zu Erzbiſchof Flavian gekommen ſei, um ihm anzuzeigen, daß der Patricius Florentius im Auftrage des Kaiſers der Synode anwohnen werde, da habe ihm der Erzbiſchof geſagt, es ſei unnöthig, einen ſo vornehmen Herrn in dieſer Angelegenheit zu bemühen, denn der Typus in dieſer Sache (= Sentenz) ſei bereits gegeben und Eutyches ſchon verurtheilt, weil er auf die zweite Vorladung nicht erſchienen ſei. Man habe ihm auch ein Papier, dieſe Verurtheilung enthaltend, gezeigt, und es ſei dieß geſchehen, bevor die Synode ihr Urtheil geſprochen [1]). — Dieſe Angabe wurde zu Protokoll genommen und auf die Bitte des Mönches Conſtantin auch noch Maecdonius zu einem Berichte über das aufgefordert, was er von dem Prieſter und Notar Flavians, Aſterius, gehört habe. Er erklärte, nach Beendigung der vorhin erwähnten Akten-Prüfungsſitzung habe ihm Aſterius mitgetheilt, daß der Archimandrit Abraam und die Notare die Akten verfälſcht hätten. Auch dieß wurde in das Protokoll aufgenommen [2]), eine Unterſuchung über die Richtigkeit dieſer Angabe aber nicht veranſtaltet, da es ſchon von vornherein unwahrſcheinlich erſcheinen mußte, daß Aſterius, einer der Notare Flavians, dieſem völlig ergeben und ſelbſt betheiligt, gegen ſich und ſeine Collegen ſollte geplaudert haben.

---

1) Fuchs in ſ. Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 398 ſagt hierüber: „daß Flavian deßhalb befragt worden wäre, findet ſich nicht. Wahrſcheinlich würde er es auch nicht ſchwer gefunden haben, ſich zu vertheidigen, denn der ganze Umſtand konnte nichts wider die Geſetzmäßigkeit des Verfahrens gegen Eutyches beweiſen . . . Da Eutyches nach zwei Citationen nicht erſchienen war, ſo ließ ſich kaum hoffen, daß er auf die dritte erſcheinen würde. In dieſem Fall mußte er verdammt werden; und warum hätte Flavian nicht auf dieſen Fall im Voraus das Urtheil entwerfen dürfen?“

2) *Mansi*, T. VI. p. 821—828. *Hardouin*, T. II. p. 209—213.

Drittes Kapitel.

Die Räuberſynode.

§ 175.

Berufung der Synode.

Schon ein paar Wochen bevor die eben erzählten zwei Unterſuchungscommiſſionen zuſammentraten, hatte der Kaiſer Theodoſius II. ein allgemeines Concilium nach Epheſus ausgeſchrieben. Er that es auf die vereinten und wahrſcheinlich auch von dem Miniſter Chryſaphius unterſtützten Bitten des Eutyches und des Patriarchen Dioſcur von Alexandrien [1]), der auf demſelben dogmatiſchen Boden ſtand, wie Eutyches, die Lehre Cyrills ebenſo auffaßte wie dieſer, und in jeder andern Anſicht Neſtorianismus erblickte. Vielleicht leitete ihn überdieß auch Eiferſucht gegen den Patriarchen von Conſtantinopel, deſſen Stuhl den von Alexandrien zu überragen begann, was bekanntlich ſchon ein halbes Jahrhundert früher den unverſöhnlichen Haß des Theophilus von Alexandrien gegen den hl. Chryſoſtomus veranlaßt hatte. Dioſcur ging jezt ſo weit, daß er allen canoniſchen Geſetzen zuwider den Eutyches, obgleich er von ſeiner competenten Behörde excommunicirt war und ihm, dem Dioſcur, nicht die geringſte Jurisdiktion über ihn zuſtand, wieder in die Kirchengemeinſchaft aufnahm und ihn in ſeine Würden als Prieſter und Archimandrit reſtituirt erklärte, noch ehe und bevor die zur Unterſuchung der Sache berufene größere Synode von Epheſus eine Entſcheidung hierüber gab [2]).

Von Berufung dieſer Synode, als bevorſtehend, redete ſchon Flavian in ſeinem zweiten Briefe an Papſt Leo und ſprach dabei ziemlich offen aus, daß er von ihr nichts Gutes erhoffe (ſ. oben S. 321); Biſchof Euſebius von Doryläum dagegen ſcheint günſtigere Ausſichten gehegt zu haben, wie aus ſeiner obigen Aeußerung (S. 327) hervorgehen dürfte. Das kaiſerliche Convokationsſchreiben ſelbſt, wie gewöhnlich im Namen

1) *Liberat.* breviar. hist. Eutych. c. 12 bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XII. p. 140; und *Theophanes*, Chronographia ad ann. 5940, T. I. p. 154 ed. Bonn. (alias p. 86). Daß ſich auch die Kaiſerin Eudokia für Eutyches verwendet habe, beſtreitet Pagi, crit. ad ann. 449. n. 7 (wegen damaliger Abweſenheit der Kaiſerin), und nach ihm Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 200, Anm.

2) *Mansi*, T. VI. p. 1045 u. 1099. *Hardouin*, T. II. p. 345 u. 379.

der beiden Kaiſer Theodoſius II. und Valentinian III. erlaſſen, iſt aus Conſtantinopel vom 30. März 449 [1]) datirt, war gleichlautend an die großen Metropoliten erlaſſen und hat ſich noch in dem Exemplare, das an Dioſcur gerichtet war, erhalten. Die Kaiſer verſichern darin ihren Eifer für die Orthodoxie und erklären, daß, weil Zweifel und Streitigkeiten über den rechten Glauben entſtanden, die Abhaltung einer allgemeinen Synode nöthig geworden ſei. Dioſcur ſolle ſich deßhalb mit zehn der ihm untergebenen Metropoliten und zehn andern heiligen, durch Wiſſenſchaft und Wandel ausgezeichneten Biſchöfen am kommenden 1. Auguſt in Epheſus einfinden. Gleiche Einladungen ſeien auch an die andern Biſchöfe ergangen, und es dürfe, bei großer Verantwortlichkeit, keiner der Gerufenen ausbleiben oder mit der Ankunft zaudern. Theodoret von Cyrus dagegen (dieſer ſtarke Gegner des Monophyſitismus) dürfe nicht erſcheinen, wenn nicht die Synode ſelbſt ihn berufe [2]).

In einem zweiten Schreiben an Dioſcur vom 15. Mai deſſelben Jahres ſagt der Kaiſer, er habe erfahren, daß viele morgenländiſche Archimandriten ſich einigen neſtorianiſirenden Biſchöfen mit großem Eifer widerſezten; er habe deßhalb befohlen, daß auch der Prieſter und Archimandrit Barſumas (aus Syrien) als Stellvertreter aller ſeiner Collegen auf dem Concil von Epheſus mit Sitz und Stimme erſcheine, und Dioſcur werde beauftragt, denſelben freundlich als Mitglied der Synode aufzunehmen [3]). Damit ſtimmt das Schreiben des Kaiſers an Barſumas ſelbſt zuſammen, welches, vom 14. Mai datirt, ebenfalls auf uns gekommen iſt [4]), und es liegt darum die Vermuthung nahe, daß in der That auch einige neſtorianiſch geſinnte Biſchöfe im Oriente zu gleicher Zeit mit Eutyches, nur in gerade entgegengeſezter Weiſe, Streitigkeiten erregten und dieß für den Kaiſer ein zweiter Grund zur Berufung der Synode war [5]).

1) Nicht 29. März, wie Walch, a. a. O. S. 178 angibt.

2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 588 sq. *Harduin*, T. II. p. 71; in deutſcher Ueberſetzung bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 335. Daß Ibas, um ihn von der Synode ferne zu halten, auf Bitten des Eutyches von dem Miniſter Chryſaphius exilirt worden ſei, ſagt Liberatus in ſ. Breviar. c. 12 bei *Galland.* Bibl. PP. T. XII. p. 140. Es ſcheint jedoch dieſe Verweiſung erſt auf der Räuberſynode erfolgt zu ſein. Vgl. Walch, Ketzergeſch. Bd. VI. S. 204.

3) *Mansi*, T. VI. p. 593. *Harduin*, l. c. p. 76. Dieſer monophyſitiſche Abt Barſumas (ein Heiliger der Jakobiten) iſt nicht mit dem gleichzeitigen neſtorianiſchen Biſchofe Barſumas von Niſibis zu verwechſeln. Vgl. über Beide das Kirchenler. von Wetzer und Welte unter d. Art. Barſumas.

4) *Mansi* und *Harduin* ll. cc.

5) Vgl. Walch, a. a. O. S. 200.

Um dieſelbe Zeit beſtellte der Kaiſer zwei hohe Staatsbeamte, den Elpidius (Comes sacri consistorii, wie er in dem Schreiben an den Proconſul Proklus genannt wird) und den Tribun und prätorianiſchen Notar Eulogius zu ſeinen Commiſſären bei der abzuhaltenden Synode und ertheilte ihnen einen ſchriftlichen Verhaltungsbefehl (Commonitorium), welcher in dem an Elpidius gerichteten Exemplare noch vorhanden iſt und alſo lautet: „Vor Kurzem habe ſich zwar die heilige Synode zu Epheſus mit der Angelegenheit des gottloſen Neſtorius befaßt und eine gerechte Sentenz gegen ihn erlaſſen; weil aber neue Glaubensſtreitigkeiten entſtanden, habe er eine zweite Synode nach Epheſus berufen, um das Uebel mit der Wurzel auszureißen. Deßhalb habe er den Elpidius und Eulogius zum Dienſte des Glaubens auserwählt, um ſeine Befehle in Betreff der Synode von Epheſus zu vollziehen. Namentlich ſollten ſie keine Unruhen dulden und Jeden, der ſolche errege, verhaften und dem Kaiſer anzeigen, ſollten Sorge tragen, daß Alles ordentlich vor ſich gehe, ſollten den Entſcheidungen (κρίσει) anwohnen, ſich bemühen, daß die Synode ſchnell und ſorgfältig prüfe, und dem Kaiſer davon Meldung machen. Diejenigen Biſchöfe, welche ſchon früher (zu Conſtantinopel) über Eutyches zu Gericht ſaßen, ſollten den Verhandlungen zu Epheſus wohl anwohnen, aber nicht mitſtimmen dürfen, indem ja ihr eigener früherer Urtheilsſpruch auf's Neue unterſucht werden müſſe. Weiterhin dürfe auf der Synode keine andere, beſonders keine Geldangelegenheit vorgebracht werden vor Erledigung der Glaubensſache. Durch Schreiben an den Proconſul habe er den Commiſſären Unterſtützung von Seite der bürgerlichen und Militärgewalt angewieſen, damit ſie ſeine Aufträge erfüllen könnten, welche über andere Geſchäfte um eben ſo viel erhaben ſeien, als die göttlichen über die menſchlichen Dinge [1]).“

Ein kurzes Dekret an den Proconſul Proklus von Aſien ſezte dieſen von der ebengedachten kaiſerlichen Entſchließung in Kenntniß und befahl ihm, die Commiſſäre beſtens zu unterſtützen, widrigenfalls er ſich großer Verantwortung ausſetzen würde [2]).

Außerdem beſitzen wir noch zwei weitere kaiſerliche Dekrete, welche der wirklichen Eröffnung der epheſiniſchen oder Räuberſynode vorangingen. Das erſte derſelben iſt ein Edikt an Dioſcur, des Inhalts: „der Kaiſer habe zwar ſchon früher dem Theodoret von Cyrus wegen ſeiner Schriften

1) *Mansi*, T. VI. p. 596. *Harduin*, T. II. p. 75. Fuchs, a. a. O. S. 339.
2) *Mansi*, T. VI. p. 597. *Harduin*, T. II. p. 77.

gegen Cyrill die Theilnahme an der Synode verboten, wenn er nicht ausdrücklich von dieſer ſelbſt berufen werde. Weil jedoch zu befürchten ſei, daß einige neſtorianiſch geſinnte Biſchöfe ſich alle Mühe geben würden, denſelben beizuziehen, ſo ernenne der Kaiſer, der Regel der hl. Väter folgend, den Dioſcur zum Präſidenten der Synode [1]). Auch Erzbiſchof Juvenal von Jeruſalem und Thalaſſius von Cäſarea und alle eifrigen Freunde des orthodoxen Glaubens würden den Dioſcur unterſtützen. Schließlich ſpricht der Kaiſer ſeinen Wunſch aus, daß Alle die, welche der nicäniſchen Glaubenserklärung (Symbolum) etwas beifügen oder wegnehmen wollten, in der Synode nicht beachtet werden möchten, doch ſtehe das Urtheil hierüber dem Dioſcur zu, indem gerade wegen dieſer Sache die Synode berufen ſei" [2]).

Das zweite Reſcript, an die Synode ſelbſt gerichtet, ſagt: „der Kaiſer hatte zwar gewünſcht, daß Alles in Ruhe geblieben wäre und er die Biſchöfe nicht hätte beläſtigen dürfen; aber Flavian habe einige Punkte wegen des Glaubens gegen den Archimandriten Eutyches in Anregung gebracht und ein Concilium deßhalb verſammelt. Der Kaiſer habe ihn mehrmals gebeten, er möge den erregten Sturm doch wieder beruhigen, damit die Verwirrung nicht allgemein werde; allein Flavian habe die Streitfrage nicht fallen laſſen, und deßhalb habe der Kaiſer die Eröffnung einer heiligen Synode der Biſchöfe aller Gegenden für nöthig erachtet, damit ſie das bereits in dieſer Sache Geſchehene erfahre, die erhobene Streitfrage und alle teufliſche Wurzel abſchneide, die Anhänger des Neſtorius aus der Kirche ausſchließe und den orthodoxen Glauben feſt und unerſchüttert bewahre, indem die ganze Hoffnung des Kaiſers und die Kraft des Reichs von dem rechten Glauben an Gott und von den hl. Gebeten der Synode abhänge" [3]).

Die Aufforderung, an der Synode von Epheſus Theil zu nehmen, war auch an Papſt Leo I. ergangen und am 13. Mai 449 in Rom angekommen [4]). Der Papſt konnte jedoch dem Wunſche des Kaiſers, per-

---

1) Ueber den Vorſitz zu Epheſus vgl. Band I. S. 38 und Walch, Ketzerhiſtorie, Bd. VI. S. 201, Nr. IV. Dioſcur ſagte ſpäter auf dem Concil zu Chalcedon: Juvenal und Thalaſſius hätten mit ihm gemeinſam präſidirt, was Natalis Alexander eine Lüge nennt und auch vom Inhalte des obigen kaiſerlichen Schreibens widerlegt wird.

2) *Mansi*, T. VI. p. 600. *Harduin*, T. II. p. 80. Fuchs, a. a. O. S. 341.

3) *Mansi*, l. c. p. 589. *Harduin*, l. c. p. 77. Fuchs, a. a. O. S. 340.

4) Vgl. *Leonis* epist. 31 ad Pulcheriam c. 4. p. 856 ed. *Baller.*, bei *Mansi*, T. V. p. 1401.

ſönlich zu erſcheinen, wegen der unruhigen Zeitläufte nicht entſprechen [1]) und beſtellte deßhalb drei Legaten, den Biſchof Julius von Puzzuolo [2]), den Prieſter Renatus (bei St. Clemens) und den Diakon Hilarus, um ſeine Stelle bei der Synode zu vertreten und ſeine Briefe an Erzbiſchof Flavian, an den Kaiſer, an die Synode und an Pulcheria ꝛc. zu überbringen.

§ 176.

Die berühmte *epistola dogmatica* Leo's an Flavian.

Der erſte dieſer Briefe, an Flavian, enthält jene ausführliche dogmatiſche Abhandlung über die Lehre von der Perſon Chriſti, welche Leo dem Biſchof von Conſtantinopel ſchon früher (S. 321) in Ausſicht geſtellt, und die nachmals, von der vierten allgemeinen Synode approbirt, ſymboliſches Anſehen erhalten hat [3]). Dieſer Brief, deſſen Originaltext wir unten in der Note beifügen [4]), lautet mit Hinweglaſſung weniger, nicht wichtiger Sätze alſo: „K. 1. Dein Schreiben, über deſſen ſpäte Abſendung ich mich übrigens wundere, und die beigeſchloſſenen Synodalakten haben mich endlich von dem Aergerniß in Kenntniß geſezt, welches bei Euch im Gegenſatz zum wahren Glauben entſtanden iſt. Was bisher noch dunkel war, iſt jezt ganz klar geworden. Eutyches zeigt ſich dadurch

1) L. c. u. epist. 37. p. 886 ed. *Baller.*, bei *Mansi*, T. V. p. 1424.

2) Vgl. darüber *Baller.* ed. Opp. u. S. *Leonis*, T. XI. p. 1411. Nota 4.

3) Dieſer Brief Leo's, Nr. 28 in der Ballerinischen Sammlung, iſt abgedruckt in *Leonis* Opp. ed. Ballerin. T. I. p. 801–838, bei *Mansi*, T. V. p. 1366, *Harduin*, T. II. p. 290 sqq., deutſch bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 312 ff., theilweiſe auch bei Arendt, Leo d. Gr. und ſeine Zeit, Mainz 1835. S. 232 ff. Der urſprüngliche Text iſt lateiniſch; die ihm zur Seite ſtehende griechiſche Ueberſetzung wurde wahrſcheinlich gleich nach ſeiner Ankunft in Conſtantinopel gemacht und auf der Synode von Chalcedon verleſen. Vgl. Walch, Ketzerhiſtor. Bd. VI. S. 182 ff. Zahlreiche Noten zu dieſem Briefe gaben Quesnel und die Ballerini, zuſammen abgedruckt im zweiten Bande der Ballerinischen Ausgabe p. 1407 sqq. Wir bemerken, daß Gennadius de viris illustr. c. 84 ſagt: von Manchen werde Proſper von Aquitanien für den Concipienten dieſes Briefes gehalten; er aber vindicirt die Autorſchaft dem Papſte Leo ſelbſt. Vgl. Walch, a. a. O. S. 184 f.

4) Leo Episcopus, dilectissimo fratri Flaviano Constantinopolitano episcopo. Cap. 1. Lectis dilectionis tuae litteris, quas miramur fuisse tam seras, et gestorum Episcopalium ordine recensito, tandem quid apud vos scandali contra integritatem fidei exortum fuisset, agnovimus; et quae prius videbantur occulta, nunc nobis reserata patuerunt. Quibus Eutyches, qui presbyterii nomine honorabilis videbatur, multum imprudens et nimis imperitus

als in hohem Grade unwiſſend und unverſtändig (multum impradens et nimis imperitus) . . . Welche Kenntniß des A. u. N. T. kann derjenige haben, der nicht einmal den Anfang des Symbolums verſteht? Und was die Täuflinge auf der ganzen Welt bekennen, das kann das Herz dieſes alten Mannes nicht faſſen. K. 2. Wenn er nicht wußte, was er über die Incarnation des göttlichen Wortes glauben ſolle, und nicht die ganze hl. Schrift darüber durchforſchen wollte, ſo hätte er ſich doch an das Symbolum halten ſollen, das Alle kennen und bekennen: zu glauben an Gott den allmächtigen Vater und an Jeſum Chriſtum ſeinen einzigen Sohn unſern Herrn, der geboren iſt durch den hl. Geiſt und von Maria der Jungfrau. — Durch dieſe drei Sätze wird faſt jede Häreſie überwunden. Denn wenn man an Gott den allmächtigen Vater glaubt, ſo wird der Sohn für gleichewig mit ihm erklärt, in nichts vom Vater ſich unterſcheidend, weil er Gott aus Gott, allmächtig aus dem Allmächtigen, gleichewig aus dem Ewigen iſt, nicht ſpäter der Zeit, nicht niedriger der Macht, nicht ungleich der Herrlichkeit, nicht getrennt der Weſenheit nach. Und dieſer des ewigen Vaters eingeborner ewiger Sohn iſt durch den hl. Geiſt und von Maria der Jungfrau geboren. Dieſe zeitliche Geburt hat

---

ostenditur, ut etiam de ipso dictum sit a Propheta: *Noluit intelligere, ut bene ageret, iniquitatem meditatus est in cubili suo* (Ps. 35, 4). Quid autem iniquius, quam impia sapere, et sapientioribus doctioribusque non cedere? Sed in hanc insipientiam cadunt, qui cum ad cognoscendam veritatem aliquo impediuntur obscuro, non ad propheticas voces, non ad apostolicas litteras, nec ad evangelicas auctoritates, sed ad semetipsos recurrunt; et ideo magistri erroris existunt, quia veritatis discipuli non fuere. Quam enim eruditionem de sacris novi et veteris testamenti paginis acquisivit, qui ne ipsius quidem Symboli initia comprehendit? Et quod per totum mundum omnium regenerandorum voce depromitur, istius adhuc senis corde non capitur.

C. 2. Nesciens igitur, quid deberet de Verbi Dei incarnatione sentire, nec volens ad promerendum intelligentiae lumen in sanctarum scriptarum latitudine laborare, illam saltem communem et indiscretam confessionem sollicito recepisset auditu, qua fidelium universitas profitetur: Credere se in Deum Patrem omnipotentem et in Jesum Christum filium ejus unicum, Dominum nostrum, qui natus est de Spiritu sancto et Maria virgine. Quibus tribus sententiis omnium fere haereticorum machinae destruuntur. Cum enim Deus et omnipotens et Pater creditur, consempiternus eidem Filius demonstratur, in nullo a Patre differens, quia de Deo Deus, de omnipotente omnipotens, de aeterno natus est coaeternus, non posterior tempore, non inferior potestate, non dissimilis gloria, non divisus essentia; idem vero sempiterni genitoris unigenitus sempiternus natus est de Spiritu sancto et Maria virgine. Quae nativitas temporalis illi nativitati divinae et sempiternae nihil minuit, nihil contulit, sed totam se reparando homini, qui erat

der ewigen Geburt (aus dem Vater) nichts benommen und nichts genüzt, und ihr alleiniger Zweck iſt die Erlöſung der Menſchen. Denn wir könnten die Sünde und den Urheber des Todes nicht überwinden, wenn nicht er, den weder eine Sünde beflecken, noch der Tod feſthalten konnte, unſere Natur angenommen und zur ſeinigen gemacht hätte. Er iſt empfangen durch den hl. Geiſt im Mutterleibe der Jungfrau, und ſie hat ihn ohne Beeinträchtigung der Jungfrauſchaft geboren, wie ſie ihn ohne Verletzung derſelben empfangen hat. Wenn Eutyches bei der ihm eigenen Blindheit dieß nicht begreifen konnte, ſo hätte er ſich doch den Ausſprüchen der hl. Schrift unterwerfen ſollen, welche von der Incarnation des Logos handeln. Er hätte dann nicht behaupten können, das Wort ſei nur in ſoferne Fleiſch geworden, als der aus dem Leibe der Jungfrau geborne Chriſtus die Geſtalt eines Menſchen, nicht aber einen wahrhaften Leib, dem mütterlichen gleich, gehabt habe. Vielleicht glaubte Eutyches deßhalb,

---

deceptus, impendit, nt et mortem vinceret, et diabolnm, qui mortis habebat imperium, sua virtute destrueret. Non enim superare possemus peccati et mortis auctorem, nisi naturam nostram ille snsciperet et suam faceret, quem nec peccatum contaminare, nec mors potuit detinere. Conceptns qnippe est de Spiritn sancto intra uterum matris virginis, qnae illnm ita salva virginitate edidit, quemadmodnm salva virginitate concepit. Sed si de hoc christianae fidei fonte pnrissimo sincerum intellectnm haurire non poterat, qnia splendorem perspicuae veritatis obcaecatione sibi propria tenebrarat, doctrinae se evangelicae subdidisset. Et dicente Matthaeo (1, 1): *Liber generationis Jesu Christi filii David, filii Abraham*, apostolicae qnoque praedicationis expetisset instrnctnm. Et legens in epistola ad Romanos (1, 1): *Paulus servus Jesu Christi, vocatus Apostolus, segregatus in Evangelium Dei, quod ante promiserat per Prophetas suos in scripturis sanctis de Filio suo, qui factus est ei ex semine David secundum carnem*, ad propheticas paginas piam sollicitudinem contulisset. Et inveniens promissionem Dei ad Abraham dicentis: *In semine tuo benedicentur omnes gentes* (Gen. 12, 3. 22, 18), ne de hnjns seminis proprietate duhitaret, secntus fuisset Apostolum dicentem: *Abrahae dictae sunt promissiones, et semini ejus. Non dicit et seminibus, quasi in multis, sed quasi in uno, et semini tuo, quod est Christus* (Gal. 3, 16). Isaiae qnoqne praedicationem interiore apprehendisset auditu dicentis: *Ecce virgo in utero accipiet, et pariet filium et vocabunt nomen ejus Emmanuel* (Isai. 7, 14), qnod est interpretatum, *nobiscum Deus* (Matth. 1, 23). Ejnsdemque Prophetae fideliter verha legisset: *Puer natus est nobis, filius datus est nobis, cujus potestas super humerum ejus, et vocabunt nomen ejus, Magni consilii angelus, admirabilis, consiliarius, Deus fortis, Princeps pacis, Pater futuri saeculi* (Isai. 9, 6). Nec frnstratorie loquens, ita Verbum diceret carnem factnm, nt editns utero virginis Christus haberet formam hominis, et non haberet materni corporis veritatem. An forte ideo putavit Dominum nostrum

Chriſtus ſei nicht gleicher Natur mit uns, weil der Engel zu Maria ſprach: „„der hl. Geiſt wird über dich herabkommen und die Kraft des Allerhöchſten wird dich überſchatten, deßhalb wird das Heilige, das aus dir geboren, Sohn Gottes genannt werden."" Er glaubte vielleicht, weil die Empfängniß der Jungfrau ein göttliches Werk war, deßhalb ſei das Fleiſch des Empfangenen nicht aus der Natur derjenigen, die empfangen hat. Aber ſo iſt es nicht; durch die Neuheit der Schöpfung iſt die Eigenthümlichkeit des (menſchlichen) Geſchlechts nicht entfernt. Der hl. Geiſt gab der Jungfrau die Fruchtbarkeit, die Wahrheit des Leibes aber kommt vom Leibe (der Mutter). Darum ſagt der Evangeliſt: „„das Wort iſt Fleiſch geworden"", d. i. die Weisheit Gottes hat ſich ein Haus gebaut in jenem Fleiſche, das ſie annahm aus einem Menſchen (Maria), und das ſie durch den spiritus animae rationalis (durch die vernünftige Seele) belebte. K. 3. Indem alſo die Eigenthümlichkeiten beider Naturen und Subſtanzen unbeeinträchtigt blieben und in eine Perſon zuſammengingen, iſt von der Majeſtät die Niedrigkeit, von der Kraft die Schwäche, von der Ewigkeit die Sterblichkeit aufgenommen worden. Um unſere Schuld zu bezahlen, einigte ſich die unverletzbare Natur mit der leidensfähigen, damit, wie es unſere Rettung erforderte, der eine Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen auf der einen Seite ſterben, auf der andern nicht ſterben konnte. In der unverſehrten und vollkommenen Natur (in integra perfectaque natura) eines wahren Menſchen iſt der wahre Gott geboren, vollkommen in dem Seinigen (in

---

Jesum Christum non nostrae esse naturae, quia missus ad beatam Mariam semper virginem angelus ait: *Spiritus sanctus superveniet in te, et virtus altissimi obumbrabit tibi, ideoque et quod nascetur ex te sanctum, vocabitur Filius Dei* (Luc. 1, 35)? ut quia conceptus virginis divini fuit operis, non de natura concipientis fuerit caro concepti. Sed non ita intelligenda est illa generatio singulariter mirabilis, et mirabiliter singularis, ut per novitatem creationis proprietas remota sit generis. Fecunditatem enim virgini Spiritus sanctus dedit, veritas autem corporis sumta de corpore est; et aedificante sibi sapientia domum (Prov. 9, 1), *Verbum caro factum est, et habitavit in nobis* (Joann. 1, 14), hoc est, in ea carne, quam assumsit ex homine, et quam spiritu vitae rationalis animavit.

C. III. Salva igitur proprietate utriusque naturae et substantiae, et in unam coeunte personam, suscepta est a majestate humilitas, a virtute infirmitas, ab aeternitate mortalitas; et ad resolvendum conditionis nostrae debitum, natura inviolabilis naturae est unita passibili, ut, quod nostris remediis congruebat, unus atque idem mediator Dei et hominum, homo Jesus Christus, et mori posset ex uno, et mori non posset ex altero. In integra ergo veri hominis perfectaque natura verus natus est Deus, totus in

ſeiner Gottheit) und vollkommen in dem Unſrigen (in der Menſchheit). Ich ſage: in dem Unſrigen, und meine: wie der Schöpfer unſere Natur erſchaffen hat und Chriſtus ſie wiederherſtellen will (d. h. Chriſti Menſchheit iſt die integra, durch die Sünde nicht corrumpirt). Denn von dem, was der Verführer in uns hineingebracht hat, war im Erlöſer keine Spur. Er hatte Theil an unſern Schwächen, aber nicht an unſern Sünden. Er nahm Knechtsgeſtalt an ohne den Schmutz der Sünde und erhöhte das Menſchliche, ohne das Göttliche zu verringern. Die Selbſtentäußerung, wodurch der Unſichtbare ſichtbar erſchien und der Herr und Schöpfer der Welt einer der Sterblichen werden wollte, dieſe Selbſtentäußerung iſt keine Abnahme der Macht, ſondern eine Wirkung des Mitleids. Er, der in Gottes Geſtalt den Menſchen gemacht, wurde Menſch in Knechtsgeſtalt. Jede Natur bewahrt ihre Eigenthümlichkeit unverſehrt, und wie die Gottesgeſtalt die Knechtsgeſtalt nicht vernichtet, ſo verringert die Knechtsgeſtalt nichts an der Gottesgeſtalt (forma Dei). K. 4. So tritt denn der Sohn Gottes in dieſe niedere Welt ein, von ſeinem himmliſchen Sitze herabſteigend und von der Herrlichkeit des Vaters nicht laſſend, in einer neuen Ordnung der Dinge und einer neuen Geburtsart zur Welt kommend. In neuer Ordnung der Dinge, indem

---

suis, totus in nostris. Nostra autem dicimus, quae in nobis ab initio Creator condidit, et quae reparanda suscepit. Nam illa, quae deceptor intulit, et homo deceptus admisit, nullum habuerunt in Salvatore vestigium. Nec quia communionem humanarum subiit infirmitatum, ideo nostrorum fuit particeps delictorum. Assumpsit formam servi sine sorde peccati, humana augens, divina non minuens; quia exinanitio illa, qua se invisibilis visibilem praebuit, et creator ac Dominus omnium rerum unus voluit esse mortalium, inclinatio fuit miserationis, non defectio potestatis. Proinde qui manens in forma Dei fecit hominem, idem in forma servi factus est homo. Tenet enim sine defectu proprietatem suam utraque natura; et sicut formam servi Dei forma non adimit, ita formam Dei servi forma non minuit. Nam quia gloriabatur diabolus, hominem sua fraude deceptum divinis caruisse muneribus, et immortalitatis dote nudatum duram mortis subiisse sententiam, seque in malis suis quoddam de praevaricatoris consortio invenisse solatium; Deum quoque, justitiae exigente ratione, erga hominem, quem in tanto honore condiderat, propriam mutasse sententiam; opus fuit secreti dispensatione consilii, ut incommutabilis Deus, cujus voluntas non potest sua benignitate privari, primam erga nos pietatis suae dispositionem sacramento occultiore compleret, et homo diabolicae iniquitatis versutia actus in culpam, contra Dei propositum non periret.

C. IV. Ingreditur ergo haec mundi infima Filius Dei, de caelesti sede descendens et a paterna gloria non recedens, novo ordine, nova nativitate generatus. Novo ordine, quia invisibilis in suis, visibilis factus est in nostris,

der in dem Seinigen Unſichtbare in dem Unſrigen (in unſerer Natur) ſichtbar geworden iſt, der Unbegreifliche begriffen werden wollte, der vor aller Zeit Exiſtirende in der Zeit zu ſein angefangen, der Herr des Alls mit Verhüllung ſeiner Majeſtät Knechtsgeſtalt angenommen, der leidensunfähige Gott ein leidender Menſch zu ſein nicht verſchmäht und der Unſterbliche den Geſetzen des Todes ſich unterworfen hat. In einer neuen Geburtsart aber kam er zur Welt, indem die unverlezte Jungfräulichkeit, ohne von der Luſt etwas zu erfahren, den Stoff des Fleiſches hergab. Er hat von der Mutter die Natur, nicht die Schuld angenommen, und iſt auch ſeine Geburt wunderbar, ſo iſt ſeine Natur doch nicht der unſrigen unähnlich. Denn derſelbe, der wahrer Gott iſt, iſt zugleich wahrer Menſch, und in dieſer Einheit iſt keine Lüge, denn die Niedrigkeit des Menſchen und die Hoheit Gottes haben ſich in ihr durchdrungen (**invicem sunt**). Wie Gott nicht verändert wird durch ſein Erbarmen (d. h. indem er aus Erbarmen Menſch wurde), ſo wird auch der Menſch (die Menſchheit) durch die göttliche Würde nicht verſchlungen (abſorbirt). Jede der beiden Formen (Naturen) thut in Gemeinſchaft mit der andern, was ihr eigen iſt, indem das Wort (Gottes) wirkt, was des Wortes iſt, und das Fleiſch verrichtet, was des Fleiſches iſt. Das Eine von ihnen ſtrahlt herrlich in Wundern, das Andere unterliegt den Schmähungen. Und wie das Wort von der Gleichheit der väterlichen Herrlichkeit nicht abläßt, ſo läßt das Fleiſch nicht ab von der Natur unſeres Geſchlechtes. Denn der Eine und Selbe iſt, was oft zu wiederholen, wahrhaft Gottes Sohn und wahrhaft Menſchenſohn. Gott dadurch, daß im Anfang das Wort

---

iucomprehensibilis voluit comprehendi; ante tempora maneus esse coepit ex tempore; universitatis Dominus servilem formam obumbrata majestatis suae immensitate suscepit; impassibilis Deus non dedignatus est homo esse passibilis, et immortalis mortis legibus subjacere. Nova autem nativitate generatus, quia inviolata virginitas concupiscentiam nescivit, carnis materiam ministravit. Assumpta est de matre Domini natura, non culpa; nec in Domino Jesu Christo, ex utero virginis genito, quia nativitas est mirabilis, ideo nostri est natura dissimilis. Qui enim verus est Deus, idem verus est homo; et nullum est in hac unitate mendacium, dum invicem sunt et humilitas hominis et altitudo Deitatis. Sicut enim Deus non mutatur miseratione, ita homo non consumitur dignitate. Agit enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium est; Verbo scilicet operante quod Verbi est, et carne exequente quod carnis est. Unum horum coruscat miraculis, aliud succumbit injuriis. Et sicut Verbum ab aequalitate paternae gloriae non recedit, ita caro naturam nostri generis non relinquit. Unus enim idemque est, quod saepe dicendum est, vere Dei filius, et vere hominis filius. Deus

war, und das Wort bei Gott und ſelbſt Gott war; Menſch dadurch, daß das Wort Fleiſch geworden iſt und unter uns wohnte; Gott dadurch, daß Alles durch ihn erſchaffen iſt und ohne ihn nichts erſchaffen iſt; Menſch dadurch, daß er aus dem Weibe geboren iſt und unter dem Geſetze. Die Geburt des Fleiſches iſt die Offenbarung der menſchlichen Natur, das Gebären der Jungfrau iſt das Zeichen der göttlichen Kraft. Die Schwäche des Kindes wird gezeigt durch die Niedrigkeit der Wiege, die Herrlichkeit des Höchſten wird verkündet durch die Stimme der Engel. Den Anfängen der Menſchen (**rudimentis hominum**, d. i. den Kindern) gleich iſt der, den Herodes grauſam tödten will, aber er iſt der Herr Aller, den die Weiſen demüthig anzubeten ſich freuen. Und damit nicht verborgen bleibe, daß die Gottheit durch den Schleier des Fleiſches verhüllt ſei, rief die Stimme des Vaters vom Himmel: „„dieß iſt mein geliebter Sohn““ ꝛc. Dem, welcher als Menſch von der Liſt des Teufels verſucht wird, demſelben — als Gott — dienen die Engel. Hungern, Dürſten, Ermatten und Schlafen iſt offenbar menſchlich; aber mit fünf Broden 5000 Menſchen ſättigen ꝛc., auf dem Meere wandeln, den Stürmen gebieten, iſt ohne Zweifel göttlich. Wie es nicht Sache einer und derſelben Natur iſt, mit tiefem Mitleid den geſtorbenen Freund beweinen und ihn, den ſchon vier Tage Todten, blos durch den Befehl

---

per id quod *in principio erat Verbum, et Verbum erat apud Deum, et Deus erat Verbum* (Joann. 1, 1); homo per id quod *Verbum caro factum est, et habitavit in nobis* (ibid. 1, 14). Deus per id quod *omnia per ipsum facta sunt, et sine ipso factum est nihil* (ibid. 1, 3); homo per id quod *factus est ex muliere, factus sub lege* (Gal. 4, 4). Nativitas carnis manifestatio est humanae naturae; partus virginis divinae est virtutis indicium. Infantia parvuli ostenditur humilitate cunarum; magnitudo Altissimi declaratur vocibus angelorum. Similis est rudimentis hominum, quem Herodes impie molitur occidere; sed Dominus est omnium, quem Magi gaudent suppliciter adorare. Jam cum ad praecursoris sui Joannis baptismum venit, ne lateret, quod carnis velamine divinitas tegeretur, vox Patris de coelo intonans dixit: *Hic est filius meus dilectus, in quo mihi bene complacui* (Matth. 3, 17). Quem itaque sicut hominem diabolica tentat astutia, eidem sicut Deo angelica famulantur officia. Esurire, sitire, lassescere, atque dormire, evidenter humanum est. Sed quinque panibus quinque millia hominum satiare, et largiri Samaritanae aquam vivam, cujus haustus bibenti praestet, ne ultra jam sitiat, supra dorsum maris plantis non desidentibus ambulare, et elationes fluctuum increpata tempestate consternere; sine ambiguitate divinum est. Sicut ergo, ut multa praetoream, non ejusdem naturae est, flere miserationis affectu amicum mortuum, et eundem remoto quatriduanae aggere sepulturae, ad vocis im-

des Wortes wieder in's Leben rufen, oder am Kreuze hängen und die Elemente zittern machen ꝛc., ſo iſt es nicht Sache einer und derſelben Natur, zu ſagen: „„ich und der Vater ſind eins““, und zu ſagen: „„der Vater iſt größer als ich.““ Obgleich nämlich in Jeſus Chriſtus nur eine Perſon des Gottes und des Menſchen vorhanden iſt, ſo hat doch die beiden Naturen gemeinſame Schmach und gemeinſame Herrlichkeit je eine andere Quelle. Von uns hat er die Menſchheit, welche geringer als der Vater iſt; vom Vater hat er die dem Vater gleiche Gottheit. K. 5. Aus dieſem Grunde, weil beide Naturen nur eine Perſon ausmachen, lieſt man ſowohl: der Menſchenſohn ſei herabgeſtiegen vom Himmel (Joh. 3, 13), während doch der Sohn Gottes aus der Jungfrau Fleiſch angenommen hat, als: der Sohn Gottes ſei gekreuzigt und begraben worden (1 Cor. 2, 8), während er doch nicht in der Gottheit, nach welcher er als Eingeborner gleichewig und weſensgleich mit dem Vater iſt, ſondern in der Schwäche der menſchlichen Natur gelitten hat. Aus jenem Grunde ſagen wir auch im Symbolum, der eingeborne Sohn Gottes ſei gekreuzigt und begraben worden, gemäß den Worten des Apoſtels: „„hätten ſie ihn gekannt, ſie hätten nie den Herrn der Herrlichkeiten gekreuzigt““ (1 Cor. 2, 8). Als aber der Herr ſeine Schüler durch Fragen im Glauben unterrichten wollte, ſprach er: „„wofür halten die Leute mich, des Menſchen Sohn?““ und fügte auf ihre verſchiedenen Antworten bei: „„ihr aber, wofür haltet ihr mich““, alſo mich,

---

perium excitare redivivum; aut in ligno pendere, et in noctem luce conversa, omnia elementa tremefacere; aut clavis transfixum esse, et paradisi portas fidei latronis aperire; ita non ejusdem naturae est, dicere: *Ego et Pater unum sumus*; et dicere, *Pater major me est* (Joann. 10, 30. 14, 28). Quamvis enim in Domino Jesu Christo Dei et hominis una persona sit, aliud tamen est, unde in utroque communis est contumelia, aliud unde communis est gloria. De nostro enim illi est minor Patre humanitas; de Patre illi est aequalis cum Patre Divinitas.

C. V. Propter hanc ergo unitatem personae in utraque natura intelligendam et filius hominis legitur descendisse de caelo, cum filius Dei carnem de ea virgine, de qua est natus, assumserit. Et rursus filius Dei crucifixus dicitur ac sepultus, cum haec non in divinitate ipsa, qua Unigenitus consempiternus et consubstantialis est Patri, sed in naturae humanae sit infirmitate perpessus. Unde unigenitum Filium Dei crucifixum et sepultum omnes etiam in Symbolo confitemur, secundum illud Apostoli: *Si enim cognovissent, numquam Dominum majestatis crucifixissent* (I Cor. 2, 8). Cum autem ipse Dominus noster atque Salvator fidem discipulorum suis interrogationibus erudiret, *Quem me*, inquit, *dicunt homines esse filium hominis* (Matth. 16, 13 sqq.)? Cumque illi diversas aliorum opiniones retexuissent, *Vos autem*,

den Menſchenſohn? Petrus, göttlich inſpirirt und mit ſeinem Bekenntniſſe allen Völkern vorangehend, erwiederte: „„du biſt Chriſtus, der Sohn des lebendigen Gottes““, und bekannte ſo den Menſchenſohn zugleich als Sohn Gottes, weil das Eine ohne das Andere uns nicht zum Heile hätte gereichen können . . . Und nach der Auferſtehung des wahren Leibs (denn es iſt kein anderer auferweckt worden, als der gekreuzigte), was iſt in jenen 40 Tagen Anderes geſchehen, als daß unſer Glaube von jedem Dunkel gereinigt wurde? . . . Er aß mit ſeinen Schülern, kam durch verſchloſſene Thüren, verlieh den hl. Geiſt und ließ ſeine Hände ꝛc. betaſten, damit erkannt werde, er beſitze unzertrennt die Eigenthümlichkeiten der göttlichen und menſchlichen Natur, und damit wir, ohne das Wort und das Fleiſch zu identificiren, doch bekennen, Wort und Fleiſch ſeien ein Sohn Gottes. Dieſes Myſterium des Glaubens war dem Eutyches völlig fremd, welcher unſere Natur in dem Eingebornen Gottes weder in der Erniedrigung der Sterblichkeit, noch in der Herrlichkeit der Auferſtehung erkannte und den Ausſpruch des Apoſtels nicht ſcheute: „„jeglicher Geiſt, der Chriſtum löst (theilt), iſt nicht

---

ait, *quem me esse dicitis?* Me utique, qui sum filius hominis, et quem in forma servi atque in veritate carnis aspicitis, quem me esse dicitis? Ubi B. Petrus divinitus inspiratus, et confessione sua omnibus gentibus profuturus, *Tu es*, inquit, *Christus filius Dei vivi.* Nec immerito beatus est pronuntiatus a Domino, et a principali petra soliditatem et virtutis traxit et nominis, qui per revelationem Patris eumdem et Dei filium est confessus et Christum: quia unum horum sine alio receptum non proderat ad salutem, et aequalis erat periculi, Dominum Jesum Christum aut Deum tantummodo sine homine, aut sine Deo solum hominem credidisse. Post resurrectionem vero Domini (quae utique veri corporis fuit, quia non alter est resuscitatus, quam qui fuerat crucifixus et mortuus) quid aliud quadraginta dierum mora gestum est, quam ut fidei nostrae integritas ab omni caligine mundaretur? Colloquens enim cum discipulis suis et cohabitans atque convescens, et pertractari se diligenti curiosoque contactu ab eis, quos dubietas perstringebat, admittens, ideo et clausis ad discipulos januis introibat, et flatu suo dabat Spiritum sanctum, et donato intelligentiae lumine sanctarum Scripturarum occulta pandebat, et rursus idem vulnus lateris, fixuras clavorum, et omnia recentissimae passionis signa monstrabat, dicens: *Videte manus meas et pedes quia ego sum. Palpate et videte, quia spiritus carnem et ossa non habet, sicut me videtis habere* (Luc. 24, 39); ut agnosceretur in eo proprietas divinae humanaeque naturae individua permanere; et ita sciremus, Verbum non hoc esse quod carnem, ut unum Dei Filium et Verbum confiteremur et carnem. Quo fidei sacramento Eutyches iste nimium aestimandus est vacuus, qui naturam nostram in Unigenito Dei nec per humilitatem mortalitatis, nec per gloriam resurrectionis agnovit. Nec sententiam beati apostoli et evangelistae Joannis expavit dicentis: *Omnis spiritus, qui confitetur Jesum Christum in carne*

aus Gott, iſt der Antichriſt"" (1 Joh. 4, 1). Was heißt aber Jeſum löſen anders, als die menſchliche Natur von ihm trennen? Wer aber über die Natur des Leibes Chriſti ſo im Dunkel iſt, der muß auch in Bezug auf ſein Leiden in gleicher Verblendung Sinnloſes lehren. Denn wer das Kreuz des Herrn nicht für unwahr und ſeinen Tod für einen wirklichen hält, der muß auch das Fleiſch (die wahre Menſchheit) deſſen anerkennen, an deſſen Tod er glaubt. Er darf nicht läugnen, daß der Menſch, den er als leidensfähig erkennt, von unſerem Körper geweſen ſei (d. i. einen dem unſrigen weſensgleichen Körper gehabt habe), denn die Läugnung des wahren Fleiſches iſt auch eine Läugnung des körperlichen Leidens. Wenn er ſich alſo zu dem Chriſtenglauben bekennt, ſo mag er zuſehen, welche Natur, von Nägeln durchbohrt, am Kreuzholze hing; er mag erkennen, woher (von welcher Natur) Blut und Waſſer gefloſſen, als die Seite des Gekreuzigten durchſtochen wurde . . . Die katholiſche Kirche lebt und wächst in dem Glauben, daß in Chriſtus

---

venisse, ex Deo est; et omnis spiritus qui solvit Jesum, ex Deo non est; et hic est Antichristus (I Joann. 4, 3). Quid autem est solvere Jesum, nisi humanam ab eo separare naturam, et sacramentum, per quod nunc salvati sumus, impudentissimis evacuare figmentis? Caligans vero circa naturam corporis Christi, necesse est, ut etiam in passione ejus eadem obcoecatione desipiat. Nam si crucem Domini non putat falsam, et susceptum pro mundi salute supplicium verum fuisse non dubitat; cujus credit mortem, agnoscat et carnem; nec diffiteatur nostri corporis hominem, quem cognoscit fuisse passibilem, quoniam negatio verae carnis, negatio est etiam corporeae passionis. Si ergo christianam suscipit fidem et a praedicatione Evangelii suum non avertit anditum, videat, quae natura transfixa clavis pependerit in crucis ligno, et aperto per militis lanceam latere crucifixi intelligat, unde sanguis et aqua fluxerit, ut ecclesia Dei et lavacro rigaretur et poculo. Audiat et beatum Petrum apostolum praedicantem, quod sanctificatio Spiritus per aspersionem fiat sanguinis Christi. Nec transitorie legat ejusdem apostoli verba dicentis: *Scientes, quod non corruptibilibus argento et auro redemti estis de vana vestra conversatione paternae traditionis, sed pretioso sanguine quasi agni incontaminati et immaculati Jesu Christi* (I Petr. 1, 18). Beati quoque Joannis apostoli testimonio non resistat, dicentis: *Et sanguis Jesu Filii Dei emundat nos ab omni peccato* (I Joann. 1, 7). Et iterum: *Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra* (I Joann. 5, 4). Et: *Quis est, qui vincit mundum, nisi qui credit, quoniam Jesus est filius Dei? Hic est, qui venit per aquam et sanguinem, Jesus Christus; non in aqua solum, sed in aqua et sanguine. Et spiritus est, qui testificatur, quoniam spiritus est veritas. Quia tres sunt, qui testimonium dant, spiritus, aqua, et sanguis, et tres unum sunt* (I Joann. 5, 5—7). Spiritus utique sanctificationis, et sanguis redemtionis, et aqua baptismatis; quae tria unum sunt, et individua manent, nihilque eorum a

Jeſus weder die Menſchheit ohne wahre Gottheit, noch die Gottheit ohne wahre Menſchheit ſei. — K. 6. Da aber Eutyches auf euer Befragen geantwortet: „„ich bekenne, daß unſer Herr vor der Einigung aus zwei Naturen beſtanden habe, nach der Einigung aber bekenne ich nur eine Natur““, ſo wundere ich mich, daß man ein ſo thörichtes und blasphemiſches Bekenntniß hat hingehen laſſen, als ob man nichts Anſtößiges gehört habe. Der erſte Satz, vor der Einigung habe der eingeborne Sohn Gottes zwei Naturen gehabt, iſt ſo gottlos [1]) als der andere, nach der Menſchwerdung ſei nur mehr eine Natur vorhanden geweſen. Damit nun Eutyches wegen eures Schweigens nicht meine, ſeine Erklärung ſei recht oder wenigſtens leidlich, ſo ermahnen wir dich, geliebter Bruder, daß, wenn es durch Gottes Barmherzigkeit zu einer Genugthuung kommt, die Thorheit des unwiſſenden Menſchen von dieſer peſtartigen Meinung gereinigt werde. Wie die Akten ausweiſen, begann er löblich von ſeiner Anſicht abzugehen und bezeugte, von dir dazu angehalten, er bekenne, was er vorher nicht bekannt, und glaube, was er vorher nicht geglaubt habe. Da er aber doch das gottloſe Dogma nicht anathematiſiren wollte, ſo erkannte Eure Brüderlichkeit, daß er in ſeinem

---

sui connexione sejungitur: quia catholica Ecclesia hac fide vivit, hac proficit, ut in Christo Jesu nec sine vera divinitate humanitas, nec sine vera credatur humanitate divinitas.

C. VI. Cum autem ad interlocutionem examinis vestri Eutyches respouderit, dicens: *Confiteor ex duabus naturis fuisse Dominum nostrum ante adunationem; post adunationem vero unam naturam confiteor*; miror tam absurdam tamque perversam ejus professionem, nulla judicantium increpatione reprehensam, et sermonem nimis insipientem nimisque blasphemum ita omissum, quasi nihil quod offenderet esset auditum; cum tam impie duarum naturarum ante incarnationem unigenitus Dei Filius fuisse dicatur, quam nefarie postquam *Verbum caro factum est*, natura in eo singularis asseritur. Quod ne Eutyches ideo vel recte vel tolerabiliter aestimet dictum, quia nulla vestra est sententia confutatum, sollicitudinis tuae diligentiam commonemus, frater carissime, ut si per inspirationem misericordiae Dei ad satisfactionem causa perducitur, imprudentia hominis imperiti etiam ab hac sensus sui peste purgetur. Qui quidem, sicut gestorum ordo patefecit, beue caeperat a sua persuasione discedere, cum vestra sententia coarctatus profiteretur se dicere, quod ante non dixerat, et ei fidei acquiescere, cujus prius fuisset alienus. Sed cum anathematizando impio dogmati noluisset praebere consensum, intellexit enm fraternitas vestra in sua manere perfidia, dignumque esse, qui

---

1) Vgl. den 35ſten Brief Leo's, wo er ganz richtig ſagt: wer Solches lehre, müſſe annehmen, die menſchliche Seele, welche Chriſtus angenommen, ſei vor der Geburt aus Maria ſchon in dem Himmel geweſen, was ſo irrig wäre, als die Lehre des Origenes von der Präexiſtenz.

Irrglauben verharre und der Verdammung würdig ſei. Zeigt er jedoch wieder aufrichtige Reue, anerkennt er die Gerechtigkeit des biſchöflichen Spruches und verdammt er mündlich und ſchriftlich ſeine falſchen Behauptungen, ſo darf man ihn gelind behandeln . . . Um aber dieſe ganze Sache zu einem erwünſchten Ende zu bringen, ſende ich an meiner Statt meine Brüder, den Biſchof Julius und den Prieſter Renatus, ſammt meinem Sohne, dem Diakon Hilarus, und gebe ihnen den Notar Dulcitius bei, hoffend, daß unter göttlichem Beiſtand der, welcher geirrt hatte, ſeine falſche Meinung ſelbſt verwerfen und ſo Rettung finden werde. Gott erhalte dich, beſter Bruder. Gegeben den 13. Juni unter den Conſuln Aſturius und Protogenes" (449 n. Chr.) [1].

§ 177.

Weitere Briefe Leo's.

An demſelben Tage unterzeichnete Leo noch eine Reihe anderer Briefe, welche in noch näherer Beziehung zu dem ausgeſchriebenen Concilium ſtehen. Vor Allem gilt dieß von dem Schreiben an den Kaiſer Theodoſius

---

judicium condemnationis exciperet. De quo si fideliter atque utiliter dolet, et quam recte mota sit episcopalis auctoritas vel sero cognoscit, vel si ad satisfactionis plenitudinem omnia, quae ab eo mala sunt sensa, viva voce et praesenti subscriptione damnaverit: non erit reprehensibilis erga correctum quantacumque miseratio, quia Dominus noster verus et bonus pastor, qui *animam suam posuit pro ovibus suis*, et qui venit animas hominum salvare, non perdere, imitatores nos suae vult esse pietatis; ut peccantes quidem justitia coerceat, conversos autem misericordia non repellat. Tunc enim demum fructuosissime fides vera defenditur, quando etiam a sectatoribus suis opinio falsa damnatur. Ad omnem vero causam pie ac fideliter exequendam, fratres nostros Julium Episcopum et Renatum Presbyterum Tituli sancti Clementis, sed et filium meum Hilarum Diaconum vice nostra direximus. Quibus Dulcitium Notarium nostrum, cujus fides nobis est probata, sociavimus; confidentes adfuturum divinitatis auxilium, ut is, qui erraverat, damnata sensus sui pravitate salvetur. Deus te incolumem custodiat, frater carissime. Data Idibus Junii, Asturio et Protogene viris clarissimis Consulibus.

1) Dieſem Briefe fügte Leo ſpäter (nach der Räuberſynode) noch eine Anzahl patriſtiſcher Zeugniſſe, lateiniſche und griechiſche, zur Beſtätigung ſeiner Lehre bei und ſchickte dieſe durch ſeine Legaten, die Biſchöfe Abundius und Aſterius und die Prieſter Baſilius und Senator nach Conſtantinopel (vgl. Epist. 71). Hier wurde dieſer Anhang ſchon vor der chalced. Synode producirt (Epist. 88); in der zweiten chalced. Sitzung ſelbſt aber wurde nur der Brief Leo's ohne den Anhang verleſen. Vgl. *Ballerin.* edit. Opp. S. Leonis T. I. p. 798 sq. u. T. II. p. 1425.

(dd. 13. Juni 449). Der Papſt lobt darin den Glaubenseifer des Kaiſers und verſichert, daß ſich aus den Akten der Synode von Conſtantinopel die Häreſie des Eutyches deutlich herausgeſtellt habe. Der thörichte Greis hätte deßhalb ohne Weiteres von ſeiner Anſicht ablaſſen ſollen; da jedoch der Kaiſer ein Synodalgericht (synodale judicium) nach Epheſus berufen habe, um den Blinden ſehend zu machen, ſo habe er ſtatt ſeiner drei Legaten dazu abgeordnet. Wenn Eutyches wieder zur Beſinnung komme und das in ſeinem Briefe an den Papſt gegebene Verſprechen halte, nämlich dasjenige zu verbeſſern, was er nach Leo's Urtheil etwa Irriges behauptet hätte (S. 317), ſo ſolle er wieder mit Wohlwollen aufgenommen werden. Was aber die katholiſche Kirche in Betreff der Menſchwerdung Chriſti glaube, das habe Leo in dem Schreiben an Flavian, welches er beilege, ausführlich auseinandergeſezt [1]).

Ein weiterer Brief von demſelben Datum iſt an die Kaiſerin Pulcheria, die Schweſter (und Mitregentin) des Kaiſers, gerichtet und enthält nebſt einer kurzen Belobung dieſer Prinzeſſin eine Auseinanderſetzung darüber, wie Eutyches allerdings mehr aus Unwiſſenheit als aus Bosheit in den dem Neſtorianismus gerade entgegengeſezten Irrthum verfallen und hartnäckig geweſen ſei. Pulcheria möge doch für Ausrottung dieſer Irrlehre thätig ſein. Wenn Eutyches in ſich gehe, ſo ſolle ihm verziehen werden, worüber Leo bereits an Flavian geſchrieben, und weßhalb er auch ſeinen Legaten Auftrag gegeben habe. Uebrigens wäre es beſſer, wenn Eutyches gerade da, wo er irrig lehrte, alſo in Conſtantinopel, und nicht in Epheſus, den Irrthum wieder verbeſſern würde [2]).

Ein zweiter Brief Leo's an Pulcheria, der 31ſte in der Ballerinischen Sammlung, trägt zwar auch in einigen Handſchriften das Datum „13. Juni 449", es ſcheint jedoch unwahrſcheinlich, daß der Papſt ſeinen Legaten zwei von einem und demſelben Tage datirte, das Gleiche enthaltende Briefe an Pulcheria mitgegeben habe, und die Ballerini ſind darum der Anſicht, dieſer zweite längere ſei gar nicht abgegangen [3]). Walch hält ihn ſogar für unächt [4]). Das Gegentheil behauptet Arendt in ſeiner Monographie über Leo d. Gr. (S. 483, Note 4), daß die größere Recenſion des Briefes (Epist. 31) die ächte, und die kleinere (Epist. 30)

---

1) Epist. 29 bei *Baller.* p. 839 sqq., bei *Harduin*, T. II. p. 15. *Mansi*, T. V. p. 1391.

2) Epist. 30. p. 847 ed. *Baller.* bei *Mansi*, T. V. p. 1398. *Hard.* T. II. p. 18.

3) S. *Leonis* Opp. ed. *Baller.* T. I. p. 846. n. 5. u. *Mansi*, T. V. p. 1395. n. 5.

4) Walch, Ketzerhiſtorie, Bd. VI. S. 189 f.

nur Auszug daraus sei. Wie dem sei, beide Briefe an Pulcheria haben ganz dieselben Hauptgedanken, das Lob der Prinzessin und die Behauptung, daß Eutyches aus Unwissenheit gerade in das Extrem des Nestorianismus verfallen sei. Nur ist in dem zweiten Briefe dieser Punkt und das dogmatische Moment weitläufiger erörtert. Neu ist darin nur die Klage, daß der Termin für Eröffnung der Synode von Ephesus so kurz anberaumt sei, so daß kaum mehr das Nöthige vorbereitet werden könne, und daß dem Papste nicht möglich sei, persönlich zu erscheinen [1]).

Weiterhin übergab Leo seinen Legaten auch ein Schreiben an sämmtliche Archimandriten von Constantinopel, ebenfalls vom 13. Juni, des Inhalts: er sei überzeugt, daß sie der Irrlehre des Eutyches nicht beipflichten. Wenn Eutyches nicht widerrufe, so werde er mit Recht aus der Kirche ausgeschlossen sein; wenn er dagegen seinen Irrthum erkenne und verdamme, so solle ihm Barmherzigkeit nicht verweigert werden. Die wahre Kirchenlehre über die obwaltende Streitfrage aber sei aus dem päpstlichen Schreiben an Flavian zu ersehen [2]).

Für die zu erwartende Synode hatte Leo folgendes Schreiben bestimmt: „der Kaiser habe aus Eifer für den orthodoxen Glauben gewünscht, daß den Wirkungen seines Ediktes (in Betreff der Berufung der Synode) auch das Ansehen des apostolischen Stuhles sich beigeselle [3]), und daß Petrus gleichsam selbst erkläre, was er mit den Worten: „„du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes““, gesagt habe. Hätte Eutyches diesen Ausspruch recht gefaßt, so wäre er von dem Pfade der Wahrheit nicht abgewichen. Weil aber der Kaiser eine Synode angeordnet, so habe Leo drei Legaten bestellt, welche an seiner Statt den Versammlungen anwohnen und gemeinsam mit den Bischöfen einen gottgefälligen Beschluß fassen sollten. Zuerst solle der verpestende Irrthum verdammt und dann über die Wiederaufnahme des Eutyches, falls er widerrufe, gehandelt werden. Ueber das Dogma aber habe sich Leo in dem Briefe an Flavian ausführlich ausgesprochen" [4]).

---

1) Epist. 31 bei *Baller.* p. 853 sqq. *Mansi*, T. V. p. 1401.

2) Epist. 32 bei *Baller.* p. 859 sqq., bei *Harduin*, T. II. p. 15. *Mansi*, T. V. p. 1406.

3) D. h. daß der Papst an den Entscheidungen des Concils Antheil nehme. Das kaiserliche Edikt nennt Leo nach dem damaligen Kanzleistyl eine dispositio sancta. Vgl. Walch, a. a. O. S. 191 und die vierte Anmerkung der Ballerini zum Texte unseres Briefes.

4) Epist. 33 bei *Baller.* p. 863 sqq., bei *Harduin*, T. II. p. 19. *Mansi*, T. V. p. 1410.

Die lezten dieſer vom 13. Juni datirten Briefe ſind die beiden an den Biſchof Julianus von Cos, wovon der eine den päpſtlichen Legaten, der andere dem eigenen Geſandten Julians, dem Diakon Baſilius, übergeben worden zu ſein ſcheint [1]). Biſchof Julian war Mitglied der Synode von Conſtantinopel geweſen, welche den Eutyches verurtheilte, und hatte in dieſer Angelegenheit einen jezt verlorenen Brief an Leo geſchrieben. Der Papſt lobt ſeine Rechtgläubigkeit und bemerkt, daß er ſeit Ueberſendung der Synodalakten von der Häreſie des Eutyches überzeugt ſei. Zu der bevorſtehenden Synode habe er drei Legaten beſtellt und in dem Schreiben an Flavian ſich ausführlich über das Dogma ausgeſprochen. Falls Eutyches in ſich gehe, ſolle man ihn begnadigen [2]). In dem andern Briefe an Julian ſezt Leo in Kürze die orthodoxe Lehre auseinander und verweist auf die vollſtändigere Ausführung dieſer Sache in ſeinem Schreiben an Flavian [3]).

Wenige Tage nachdem die Legaten Leo's mit dieſen Briefen abgereist waren [4]), bot ſich dem Papſte eine neue Gelegenheit, Briefe in den Orient zu ſenden, und er richtete darum am 20. Juni 449 wieder ein paar Zeilen an Flavian, mit der Nachricht, die Legaten ſeien jezt abgereist; übrigens ſei die vom Kaiſer angeordnete Synode offenbar gar nicht nothwendig [5]). Das Gleiche behauptete er auch in dem am nämlichen Tage an den Kaiſer ſelbſt abgefertigten Schreiben und entſchuldigte zugleich ſein eigenes Nichterſcheinen damit, daß die unruhigen Zeitverhältniſſe ihm die Stadt Rom zu verlaſſen verböten und überdieß auch bei den frühern Synoden das perſönliche Erſcheinen des römiſchen Biſchofs nicht ſtattgehabt habe [6]). Mehr als einen Monat ſpäter, den 23. Juli, richtete Leo nochmals ein kurzes Schreiben an Flavian als Antwort auf einen unterdeſſen von dieſem eingegangenen Brief, belobt deſſen Verhalten und ermahnt ihn zur Milde gegen Eutyches, wenn derſelbe von ſeinem

1) Vgl. die Admonitio der Ballerini p. 874. n. 4.

2) Epist. 34 bei *Baller.* p. 869 sq. *Mansi*, T. V. p. 1413.

3) Epist. 35 bei *Baller.* p. 875. *Mansi*, T. V. p. 1415. Arendt hält (a. a. O.) dieſe zwei Briefe (ep. 34 u. 35) nur für einen, deſſen Inhalt (durch Abſchreiber) ungeſchickt getrennt worden ſei.

4) In Betreff der Zeit vgl. die Note 3 der Ballerini zu Epist. 36. p. 885, bei *Mansi*, T. V. p. 1423. Not. 3.

5) Epist. 36 bei *Baller.* p. 885. *Mansi*, T. V. p. 1423. Quesnel wollte behaupten, Leo habe dahin gearbeitet, daß die Synode in Italien gehalten, alſo ſein Einfluß auf dieſelbe vermehrt werden ſollte. Allein dieſe Behauptung iſt ganz aus der Luft gegriffen. Vgl. Walch, a. a. O. S. 210.

6) Epist. 37 bei *Baller.* l. c. p. 886. *Mansi*, T. V. p. 1424.

Irrthum ablaſſe [1]). Es war dieß der lezte Brief, welchen Leo in dieſer Angelegenheit vor Eröffnung der Synode ſchrieb.

Wie Flavian (S. 331) und Papſt Leo, ſo hoffte auch Theodoret von der ausgeſchriebenen Synode nichts Gutes. Er ſpricht dieß in ſeinen Briefen an Biſchof Irenäus von Tyrus und an ſeinen Patriarchen Domnus von Antiochien aus und empfiehlt zugleich lezterem große Vorſicht in Auswahl der Biſchöfe und Cleriker, die er zur Synode mitnehmen würde. Man ſieht aus lezterem Schreiben, daß Theodoret zwar den zwiſchen Cyrill und den Orientalen abgeſchloſſenen Frieden anerkannte und ihn aufrecht halten wollte, aber ſeine Bedenken gegen die Cyrill'ſchen Anathematismen noch nicht aufgegeben hatte, vielmehr in denſelben immer noch Monophyſitismus witterte, auch bedauerte, daß nicht alle Biſchöfe das Gift in denſelben ſähen. Jezt befürchtete er, Dioſcur werde auf der Synode dieſe Anathematismen und damit den Monophyſitismus zu ſanktioniren verſuchen [2]).

§ 178.

Die Verhandlungen der Räuberſynode nach ihren eigenen Akten.

Dem kaiſerlichen Befehle gemäß fanden ſich wirklich im Anfange des Monats Auguſt 449 zahlreiche Biſchöfe in Epheſus ein, und es begann jene Synode, welche unter dem Namen „Räuberſynode", latrocinium Ephesinum und *σύνοδος λῃστρικὴ* eine ſo traurige Berühmtheit erlangt hat. Die Akten derſelben ſind uns dadurch erhalten, daß ſie auf der allgemeinen Synode zu Chalcedon auf's Neue verleſen und deßhalb auch in die Protokolle der leztern aufgenommen wurden [3]). Hienach wurde dieſe Synode, oft Ephesina II genannt, am 8. Auguſt 449 in der Marienkirche zu Epheſus eröffnet. Ob ſie blos einen oder mehrere Tage gedauert habe, iſt in den Akten nicht angegeben. Die Hauptverhandlung ſammt Abſetzung Flavians ſcheint an einem Tage vollendet worden zu ſein, was auch der anonyme Verfaſſer des breviculus historiae Eu-

1) Epist. 38 bei *Baller.* l. c. p. 887, bei *Mansi*, T. V. p. 1425.

2) *Theodoret.* epist. 16 u. 112. Opp. T. IV. p. 1076 sqq. u. p. 1183 sqq. ed. Schulze.

3) Eine beſondere lateiniſche Diſſertation über die Synodus *λῃστρικὴ* lieferte Schurzfleiſch in Leipzig 1699; ſie iſt jedoch nicht von beſonderem Werthe. Auf die Arbeiten von Tillemont und Walch aber werden wir je an den betreffenden Stellen verweiſen.

tychianistarum (ſ. unten S. 366) behauptet, während an drei ſpätern Tagen und in etwa drei ſpätern Seſſionen jene Abſetzungen verſchiedener Biſchöfe, z. B. des Theodoret und Domnus, ausgeſprochen wurden, von denen zwar die Akten nichts ſagen, die wir aber aus andern Quellen kennen, ſ. unten S. 365. — Unter den Synodalmitgliedern wird in den Akten zuerſt Dioſcur, nach ihm der päpſtliche Legat Biſchof Julius (hier Julianus genannt) [1]), hierauf Juvenal von Jeruſalem, Domnus von Antiochien und erſt quinto loco Flavian von Conſtantinopel aufgeführt, obgleich ſchon die zweite allgemeine Synode dem Biſchofe von Conſtantinopel den nächſten Rang unmittelbar hinter dem Biſchofe von Rom angewieſen hatte. — Der Verfaſſer des breviculus historiae Eutychianistarum gibt die Zahl ſämmtlicher anweſenden Biſchöfe auf ungefähr 360 an [2]); die Synodalakten jedoch haben eine viel kleinere Zahl, und zwar nennen ſie beim Beginn der Synode nur 127 Biſchöfe und acht Stellvertreter von acht andern, im Ganzen 135, wozu noch ultimo loco die zwei römiſchen Cleriker, der Diakon Hilarus und der Notar Dulcitius hinzukommen [3]). Ebenſo unterzeichneten beim Schluſſe der Räuberſynode 135 Biſchöfe theils perſönlich, theils durch Bevollmächtigte, wobei jedoch zu bemerken, daß hier 13 Namen vorkommen, welche beim Beginn der Synode fehlen, dagegen neun mangeln, die ſich beim Beginne finden. Zwei der anweſenden Biſchöfe ließen bei der Unterſchrift beifügen, daß ſie, des Schreibens unkundig, Andere für ſich unterzeichnen laſſen müſſen. Es waren dieß Biſchof Elias von Adrianopel und Caſumas von Phänus in Paläſtina [4]). Von Solchen aber, die auch Mitglieder der Synode zu Conſtantinopel geweſen waren und deßhalb zu Epheſus kein Stimmrecht haben ſollten, fanden ſich, ſoweit die Unterſchriften bezeugen, außer Flavian von Conſtantinopel, noch acht weitere ein: Baſilius von Seleucia, Seleucus von Amaſia, Aetherichus von Smyrna, Longinus von Cherſoneſus, Meliphthongus von Juliopolis, Timotheus von Primopolis und Dorotheus von Neocäſarea, Letzterer durch den Prieſter Longinus vertreten.

---

1) Weiteres über ihn und die päpſtlichen Legaten überhaupt ſiehe unten S. 363 ff. u. 368 ff. Quesnel meinte, die Legaten, welche die Päpſte zu den orientaliſchen Concilien ſchickten, hätten nicht blos den Papſt, ſondern das ganze Abendland vertreten. Vgl. dagegen die Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 1175.

2) In *Sirmond.* appendix codicis Theodos. p. 113.

3) Bei *Mansi*, T. VI. p. 606 sqq. *Harduin*, T. II. p. 83 sqq.

4) Bei *Mansi*, T. VI. p. 927 sqq. *Harduin*, T. II. p. 269 sqq.

Die Verhandlungen der Räuberſynode eröffnete ihr erſter Sekretär (primicerius notariorum), der Prieſter Johannes, wahrſcheinlich ein Cleriker des Dioſcur, mit der Verkündigung: „die gottesfürchtigen Kaiſer hätten aus Eifer für die Religion dieſe Verſammlung berufen“ [1]). Darauf verlas er auf Befehl Dioſcurs das kaiſerliche Convocationsſchreiben (S. 332), und die beiden römiſchen Legaten Julius und Hilarus erklärten durch ihren Dolmetſcher, den Biſchof Florentius von Sardes in Lydien, daß auch Papſt Leo vom Kaiſer eingeladen worden ſei, aber nicht perſönlich erſcheine, weil ſolches auch bei der Synode von Nicäa und der erſten epheſiniſchen nicht geſchehen ſei. Deßhalb habe er ſeine Legaten geſchickt und ihnen ein Schreiben an die Synode mitgegeben. Dieſer päpſtliche Brief [2]) wurde auf Dioſcurs Geheiß von dem Sekretär Johannes in Empfang genommen; aber ſtatt ihn zu verleſen, publicirte derſelbe das zweite Schreiben, welches der Kaiſer in Betreff des Barſumas (ſ. oben S. 332) an Dioſcur erlaſſen hatte [3]).

Von Lezterem dazu eingeladen, hielt Elpidius, der erſte der kaiſerlichen Commiſſäre, einen kurzen Vortrag, des Inhalts: „die neſtorianiſche Häreſie ſei mit Recht verurtheilt worden, aber es hätten ſich kürzlich neue religiöſe Zweifel erhoben, zu deren Erledigung die gegenwärtige Synode angeordnet ſei. Was der Kaiſer ihm (und ſeinen Collegen) in dieſer Beziehung aufgetragen, werde er alsbald mittheilen, nur wolle er vorher noch einen Punkt beſprechen. Es habe nämlich heute der Logos

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 612. *Harduin*, T. II. p. 85.

2) Arendt in ſ. Monographie über Leo (S. 242 u. 483) u. A. ſprechen ganz unbedenklich davon, daß der Legat die Verleſung zweier päpſtlicher Schreiben (des Briefs an die Synode und der epistola dogmatica an Flavian) verlangt habe. Der griechiſche Text der Akten hat jedoch neben γράμματα auch das Wort ἐπιστολή im Singular, ſpricht alſo zunächſt nur von dem Briefe Leo's an die Synode. Allein in dieſem hatte ſich Leo auf ſeine epistola dogmatica an Flavian berufen, und die Verleſung dieſer war der Hauptwunſch des Papſtes und ſeiner Legaten. Schröckh (Kirchengeſch. Thl. XVIII. S. 461) behauptet irrig, es ſei wohl der Brief Leo's an die Synode, aber nicht die epistola dogmatica verleſen worden. — Keines von beiden Schreiben wurde verleſen.

3) *Mansi*, T. VI. p. 614 sq. *Harduin*, T. II. p. 88. Die hierin liegende Ungerechtigkeit anerkennt auch Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 254 f. Uebrigens hat Lezterer (a. a. O. S. 218) den Text unſerer Akten falſch verſtanden. Unter aliae divinae litterae ad Dioscurum, welche Johannes verlas, iſt nicht ein zweiter Brief Leo's, ſondern ein kaiſerliches Schreiben zu verſtehen, nach dem Kanzleiſtyl divinae genannt. Das Richtige ſah ſchon *Tillemont*, Mémoires etc. T. XV. p. 556.

den verſammelten Vätern über ihn ſelbſt (über ſeine Perſon und Natur) zu urtheilen verſtattet; würden ſie ihn recht bekennen, ſo werde auch er ſie vor ſeinem himmliſchen Vater bekennen. Diejenigen aber, welche den wahren Glauben verdrehen, hätten ein doppeltes ſtrenges Gericht, Gottes und des Kaiſers, zu gewärtigen" [1]). Darauf verlas Elpidius das an ihn und Eulogius gerichtete kaiſerliche Commonitorium (S. 333), der Sekretär Johannes aber das an die Synode adreſſirte Schreiben des Kaiſers (S. 334). — Thalaſſius von Cäſarea, der Legat Julius und der Comes Elpidius ſprachen ſich nun dafür aus, daß nach dem Befehle des Kaiſers vor Allem über den Glauben gehandelt werden müſſe. Dioſcur interpretirte dieß dahin, daß nicht der Glaube ſelbſt erſt auszuſprechen ſei, denn dieß hätten ſchon die frühern heiligen Synoden gethan, vielmehr ſei nur zu unterſuchen, ob die neu aufgetauchten Behauptungen mit den Erklärungen der Väter übereinſtimmen oder nicht. „Oder wollt ihr, rief er, den Glauben der hl. Väter verändern?" Die Verſammelten ſollen geantwortet haben: „Anathema dem, der daran ändert, Anathema dem, der über den Glauben noch diſcutirt"; es wurde jedoch dieſer Ruf (der leztere Theil deſſelben) auf der Synode zu Chalcedon geläugnet. — Dioſcur fuhr fort: „ſchon zu Nicäa und Epheſus iſt der wahre Glaube ausgeſprochen worden, aber obgleich zwei Synoden, iſt der Glaube nur einer," und lud die Biſchöfe ein, zu erklären, daß man bei den Glaubensbeſtimmungen von Nicäa und Epheſus einfach ſtehen bleiben müſſe. Die Verſammelten ſollen wieder beifällig gerufen haben: „Niemand darf etwas hinzuthun oder etwas wegnehmen . . . ein großer Wächter des Glaubens iſt Dioſcur! . . . Anathema dem, der nochmals über den Glauben verhandelt, . . . durch Dioſcur ſpricht der hl. Geiſt" u. ſ. f. [2]). Alle dieſe Exclamationen wurden nachmals zu Chalcedon in Abrede geſtellt, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß nur einzelne Biſchöfe ſolches riefen, daß aber die Notare dieß der geſammten Synode in den Mund legten. Waren ſie ja ſämmtlich nur im Dienſte Dioſcurs und ſeiner Freunde, während den andern Biſchöfen nicht geſtattet wurde, eigene Notare zu haben, und die Aufzeichnungen, welche ihre Cleriker dennoch machten, mit Gewalt weggenommen und zerſtört wurden [3]).

1) *Mansi*, T. VI. p. 620. *Harduin*, T. II. p. 90 sq.
2) *Mansi*, T. VI. p. 625. *Harduin*, T. II. p. 96.
3) *Mansi*, T. VI. p. 624 sq. *Harduin*, T. II. p. 93.

Auf den Vorſchlag des Comes Elpidius wurde jezt Eutyches in die Synode eingeführt, damit er über ſeinen Glauben ſelbſt Zeugniß ablege. Er begann damit, daß er ſich der hl. Trinität empfahl, über die Synode zu Conſtantinopel (v. J. 448) einen kurzen Tadel ausſprach und eine Bekenntnißſchrift überreichte, welche ſofort der Sekretär Johannes verlas. In der Einleitung ſagt Eutyches, er habe ſchon in der Jugend den Vorſatz gefaßt, in völliger Stille und Abgeſchiedenheit zu leben, dieß Glück ſei ihm jedoch nicht zu Theil, er vielmehr von den größten Gefahren und Nachſtellungen umringt worden, weil er den Beſtimmungen der frühern Synode von Epheſus gemäß keine Neuerung im Glauben geduldet habe. Darauf wiederholt er das nicäniſche Symbolum ſammt den angehängten Anathemen gegen Arius und verſichert, daß er ſtets ſo geglaubt habe. Daß dieſem Glauben bei Strafe der Excommunication nichts hinzugefügt und nichts von ihm weggenommen werden dürfe, habe die frühere epheſiniſche Synode unter dem Vorſitze des hl. Vaters Cyrill feierlich erklärt, wie aus dem Exemplare der Akten, das Cyrill ſelbſt ihm zugeſchickt, zu erſehen ſei [1]). Stets habe er die heiligen Väter für orthodox erachtet und alle Häreſien anathematiſirt, den Manes, Valentin, Apollinaris, Neſtorius, Alle hinauf bis auf Simon Magus, und auch diejenigen, welche ſagen, das Fleiſch unſeres Herrn und Gottes Jeſus Chriſtus ſei vom Himmel herabgekommen [2]). Dieſem Glauben lebend ſei er von Euſebius von Doryläum bei Flavian und den andern Biſchöfen als Häretiker angeklagt worden. Flavian, der unzertrennliche Freund des Euſebius, habe ihn zwar zur Verantwortung aufgefordert, aber ſelber vorausgeſezt, Eutyches werde nicht erſcheinen und er könne ihn dann wegen Ungehorſams verdammen. Als er dennoch vor der Synode erſchienen, habe Flavian ſeine Anweſenheit für überflüſſig erklärt, indem er bereits wegen des bisherigen Nichterſcheinens verurtheilt ſei. Auch habe er die Bekenntnißſchrift, welche Eutyches übergeben wollte, nicht angenommen und nicht verleſen laſſen. Auf Verlangen habe ſofort Eutyches ein Glaubensbekenntniß mündlich abgelegt, dahin lautend, daß er ſich feſt an die Erklärungen von Nicäa und Epheſus halte. Als man ihm noch mehr anzunehmen angeſonnen, habe er die Abhaltung der gegenwärtigen Synode verlangt und ihr zu gehorchen verſprochen. Da habe man plözlich das Verdammungsurtheil über ihn verkündet. Bei der

1) *Mansi*, T. VI. p. 630 sq. *Harduin*, T. II. p. 97 sq.
2) *Mansi*, T. VI. p. 633. *Harduin*, T. II. p. 100.

Entfernung aus der Verſammlung zu Conſtantinopel ſei er in Lebensgefahr gekommen, auch habe Flavian die Sentenz gegen ihn überall publicirt, er aber habe den Kaiſer um Berufung einer Synode gebeten und erſuche nun die verſammelten Väter, zu erklären, wie ſehr ihm Unrecht geſchehen ſei, und ſeine Gegner zu beſtrafen [1]).

Nach Verleſung dieſer Schrift des Eutyches verlangte Flavian, daß auch deſſen Ankläger Euſebius von Doryläum gehört werde. Aber Elpidius entgegnete, der Kaiſer habe befohlen, daß die, welche zu Conſtantinopel über Eutyches zu Gericht ſaßen, dießmal ſelbſt gerichtet werden ſollten. Euſebius von Doryläum habe ja ſchon zu Conſtantinopel ſeine Anklage vorgebracht und damals geſiegt; jezt dürfe er nicht zum zweiten Mal als Ankläger auftreten [2]), ſondern es ſolle nur beurtheilt werden, ob jenes erſte Gericht gerecht geweſen ſei. Man ſolle jezt zu dem übergehen, was ſich in der fraglichen Sache (des Eutyches) weiter ereignet habe. — Dioſcur und ſehr viele andere Biſchöfe ſtimmten ihm ſogleich bei; die päpſtlichen Legaten aber verlangten, daß zuvor noch der Brief Leo's vorgeleſen werde. Eutyches entgegnete, die Legaten ſeien ihm verdächtig, weil ſie ſich einige Zeit bei Flavian aufgehalten und mit ihm geſpeiſt hätten, er bitte deßhalb, daß etwaige Ungerechtigkeiten derſelben ihm nicht zum Nachtheile gereichen möchten. Dioſcur gab als Präſident die Entſcheidung, den vorausgegangenen Erklärungen vieler Biſchöfe gemäß müßten zuerſt die Akten der Synode von Conſtantinopel und dann erſt das Schreiben des Papſtes verleſen werden. Die Verleſung der erſtern beſorgte wieder der Sekretär Johannes, und er hatte dazu ein Exemplar von Flavian und ein zweites von Eutyches [3]). Die Aktenſtücke der erſten Sitzung von Conſtantinopel (ſ. oben S. 302 f.) wurden ohne erhebliche Zwiſchenbemerkung angehört [4]); bei denen der zweiten

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 640 sqq. *Harduin*, T. II. p. 102 sqq.

2) Hier liegt Ungerechtigkeit offen zu Tage. War es einer Partei, dem Eutyches, geſtattet zu ſprechen, ſo mußte auch ſein Gegner gehört werden. Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 254. Anm. 2.

3) *Mansi*, T. VI. p. 643—650. *Harduin*, T. II. p. 105—110.

4) Bei *Mansi*, l. c. p. 654. *Harduin*, l. c. p. 111. Manſi und Harduin haben hier ad marginem nicht immer richtig angemerkt, welcher Synode die einzelnen Sätze und Exclamationen zugehören, ob der conſtantinopolitaniſchen, der Räuberſynode oder der chalcedonenſiſchen, auf welcher leztern bekanntlich die Akten der beiden erſtern verleſen wurden, ſo daß jezt die Protokolle dieſer eingeſchoben erſcheinen in das Protokoll von Chalcedon. Der Satz auf p. 654 bei Manſi und p. 111 bei Harduin: sancta Synodus dixit: et haec universalis synodus sic

Seſſion erklärte Biſchof Euſtathius von Berytus nach Verleſung zweier Briefe Cyrills [1]), daß dieſer hl. Vater wegen Mißdeutung ſeiner Worte ſich in ſpätern Briefen an Acacius von Melitene, Valerian von Ikonium und Succenſus von Dioceäſarea (ſ. S. 255—259) deutlicher, und zwar nicht für die Annahme von zwei Naturen, ſondern einer Natur des fleiſchgewordenen Gottes ausgeſprochen habe [2]). Er wollte damit ſagen, Cyrill ſei dem Eutyches günſtiger, als man zu Conſtantinopel angenommen habe; aber er faßte die Worte Cyrills nicht im Zuſammenhange und in ihrem wahren Sinne auf und veranlaßte dadurch ſpäter auf der Synode zu Chalcedon einige Erörterungen hierüber.

Als bei Fortſetzung der Aktenverleſung die Aeußerung des Biſchofs Seleucus von Amaſia vorkam: „wir bekennen zwei Naturen auch nach der Menſchwerdung", erklärte die Räuberſynode dieß für neſtorianiſch und rief: „viele ſind Neſtorianiſſe", und: „nicht der Biſchof von Amaſia war es, ſondern der von Sinope iſt's" [3]). Der Sekretär Johannes fügte hinzu, es ſei aus dem Verleſenen klar, daß die Biſchöfe zu Conſtantinopel eine andere Lehre aufgeſtellt hätten als die zu Epheſus beſtätigte nicäniſche, und Biſchof Olympius von Evazä ſprach das Anathem über ſolche Neuerung. Gleich darauf wollte Biſchof Aetherichus von Smyrna das nicht geſagt haben, was in den Akten von Conſtantinopel als ſeine Aeußerung aufgeführt war; die Sache war jedoch unwichtig und Dioſcur ging deßhalb ſchnell darüber hinweg; Aetherichus ſelbſt aber ſuchte ſpäter zu Chalcedon die Sache wiederum anders darzuſtellen und zeigte ſich dabei als einen eben ſo unwiſſenden als ſchwankenden Men-

---

sapit. Et post has voces sequentia libelli Eusebii gehört ſichtlich der Räuberſynode an, während Harduin ihn dem Concil von Chalcedon zuſchreibt. Ebenſo weiſt Manſi den folgenden, ziemlich langen Abſchnitt: et magnus Athanasius etc. dem Concil von Chalcedon zu, während er dem von Conſtantinopel angehört.

1) *Mansi*, T. VI. p. 658—674. *Harduin*, T. II. p. 114—126.

2) *Mansi*, T. VI. p. 675. *Harduin*, T. II. p. 126.

3) *Mansi*, T. VI. p. 686. *Harduin*, T. II. p. 134. Schon Tillemont (l. c. 560) konnte nicht begreifen, was die Räuberſynode mit dieſer Einwendung gemeint habe. Man könnte vermuthen, ſie habe ſagen wollen: „nicht der Biſchof von Amaſia (Seleucus) hat dieß zu Conſtantinopel geſagt, ſondern der Biſchof von Sinope", der damals Antiochus hieß, wie wir aus den Akten von Chalcedon erfahren (*Harduin*, T. II. p. 369 u. 474. *Mansi*, T. VI. p. 571. 1085). Allein dieſer Antiochus war auf der Synode zu Conſtantinopel im J. 448 gar nicht anweſend (*Hard.* l. c. p. 167 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 750 sqq.). — Vielleicht war Baſilius früher Biſchof von Sinope, hatte aber dieſen Stuhl uncanoniſch mit dem von Amaſia vertauſcht, was ihm nun ſeine Gegner in der Weiſe vorwarfen, daß ſie riefen: „er war nie Biſchof von Amaſia, ſondern iſt Biſchof von Sinope."

ſchen [1]). Der noch übrige Theil der Akten der zweiten Sitzung gab zu keiner Bemerkung Veranlaſſung, und ebenſo wurden die der dritten, vierten, fünften und ſechsten Sitzung (ſ. S. 304—310) ohne Unterbrechung verleſen. Bei denen der ſiebenten dagegen machte ſich nach Verleſung der Fragen, welche Euſebius von Doryläum an Eutyches geſtellt hatte (S. 312 f.), der Unwille der Räuberſynode in den Worten Luft: „verbrennt den Euſebius" und „Anathema jedem, der nach der Menſchwerdung noch von zwei Naturen ſpricht." „Wer dieß nicht laut genug rufen kann, fügte Dioſcur bei, der ſtrecke die Hand empor zum Zeichen ſeiner Zuſtimmung", und die ganze Synode ſchrie: „wer zwei Naturen lehrt, ſei Anathema" [2]). Bald darauf bemerkte Biſchof Johannes von Hephäſtus: „ſo lange Eutyches ſich weigerte, vor der Synode zu Conſtantinopel zu erſcheinen, habe man ihm alle Milde verſprochen, nachher aber ihn ſehr unfreundlich behandelt"; Dioſcur aber veranlaßte die Verſammelten, die Glaubenserklärung, welche Eutyches zu Conſtantinopel gegeben (S. 313), feierlich zu approbiren [3]). Zulezt beanſtandete noch Biſchof Baſilius von Seleucia die in den Akten ihm zugeſchriebene Aeußerung (S. 315): „wenn du, Eutyches, nicht auch nach der Vereinigung noch zwei Naturen annimmſt, ſo lehreſt du eine Vermiſchung." Er habe geſagt: „wenn du nach der Vereinigung nur von einer Natur ſprichſt und nicht beifügſt *σεσαρκωμένην καὶ ἐνανθρωπήσασαν* (d. h. eine fleiſchgewordene Natur des Logos (ſ. oben S. 129. 249 u. 304), ſo lehreſt du eine Vermiſchung" [4]). Später zu Chalcedon erklärte er, daß er nur in der Beſtürzung und aus Angſt ſeine früheren Worte in Epheſus abgeläugnet und umgeändert habe (ſ. S. 362).

Nachdem die Akten von Conſtantinopel völlig verleſen waren, erklärte ſie Eutyches für mehrfach verfälſcht und verlangte, daß auch die Proto-

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 687 sq. *Harduin*, T. II. p. 133 sq. Auch hier ſind bei Manſi ſowohl als Harduin die Angaben, welcher Synode jedes einzelne Stück angehöre, mehrfach unrichtig. Das Richtige iſt: die Worte *ὁ θεοφιλέστατος ἐπίσκοπος Σατορνῖνος* bis *εἰς τὸν μέλλοντα αἰῶνα* (bei *Mansi*, l. c. p. 688, *Hard.* l. c. p. 133) gehören zu den Akten der Synode von Conſtantinopel; die weitern: *Αἰθέριχος* bis *ἀναγινωσκέσθω τὰ ἑξῆς* zur Räuberſynode; das Folgende: *Καὶ ἐν τῷ ἀναγινώσκεσθαι* bis *ἀπὸ τῆ αὐτῆ σχεδαρίᾳ ἀνέγνω* (bei *Mansi*, l. c. p. 689. *Hard.* l. c. p. 136) zum Concil von Chalcedon. Auf dieſe Weiſe allein kommt Licht in die Sache.

2) *Mansi*, T. VI. p. 738. *Harduin*, T. II. p. 162.

3) *Mansi*, T. VI. p. 739 u. 743. *Harduin*, T. II. p. 163 u. 166.

4) *Mansi*, T. VI. p. 746 sq. *Harduin*, T. II. p. 767.

kolle jener Commission verlesen würden, welche auf seine Klage hin zur Prüfung der Synodalakten berufen worden war. Sekretär Johannes verlas sie sogleich in ihrer ganzen Ausdehnung (S. 322 ff.) ohne alle Unterbrechung [1]). Dasselbe geschah mit den Akten jener zweiten Commission, welche die Klage des Eutyches: „Flavian habe das Urtheil über ihn schon zum Voraus abgefaßt", zu untersuchen hatte (S. 329 f.). Um die Klage wegen Aktenfälschung zu begründen, wollte Eutyches eine darauf bezügliche Erklärung des Silentiar Magnus (S. 330) verlesen lassen. Flavian entgegnete, sie sei falsch, und als ihn Dioscur zum Beweis aufforderte, erwiederte er: „man gestatte ihm ja nicht zu sprechen; die Akten der zweiten Sitzung von Constantinopel seien ganz unverfälscht, wie Thalassius (S. 322) und andere Anwesenden wüßten, auch seien sie in Anwesenheit des Silentiars ꝛc. geprüft und keine Fälschung erwiesen worden. Er habe wegen dieser Akten bei Gott nichts zu fürchten und seinen Glauben nie verändert (Anspielung auf Aetherichus, Basilius und Seleucus)." Dioscur und die von ihm regierten Bischöfe behaupteten dagegen, Flavian dürfe völlig frei sprechen; allein die ganze Geschichte der Räubersynode straft sie Lügen [2]). Darauf forderte Dioscur alle Einzelnen auf, ihre Ansicht, ob Eutyches rechtgläubig und was über ihn zu beschließen sei, auszusprechen, und es wurden nun nicht weniger als 114 Vota abgegeben, welche sämmtlich die Lehre des Eutyches für orthodox erklärten und seine Wiedereinsetzung als Abt und Priester verlangten [3]). Den Anfang machten Juvenal von Jerusalem und Domnus von Antiochien, den Beschluß der Abt Barsumas und Dioscur, indem Letzterer die Vota der Andern bekräftigte und sein eigenes beifügte. Obgleich der Kaiser denjenigen Bischöfen, welche bei der Absetzung des Eutyches mitgewirkt hatten, dießmal mitzustimmen verboten hatte, wurden doch die Vota von Aetherichus, Seleucus von Amasia und Basilius von Seleucia aufgenommen, weil sie — für Eutyches waren [4]). Von den päpstlichen Legaten dagegen findet sich kein Votum.

Hierauf machte der Sekretär Johannes die Anzeige, daß die Mönche des Klosters, welchem Eutyches vorstand, eine Schrift überreicht hätten. Er verlas dieselbe, und sie ist jene Klagschrift gegen Flavian und seine

1) *Mansi*, T. VI. p. 753—822. *Harduin*, T. II. p. 171—210.

2) Vgl. *Tillemont*, l. c. p. 562. *Mansi*, l. c. p. 831 sq.

3) Bei *Mansi*, T. VI. p. 833—862. *Harduin*, T. II. p. 217—232. Die alte lateinische Uebersetzung dieser Vota ist vollständiger als der jetzige griechische Text.

4) *Mansi*, T. VI. p. 839. 845 u. 851. *Harduin*, T. II. p. 220. 223 u. 227.

Synode, aus der wir ſchon oben (S. 318, Note 5) Einiges ausgehoben haben. Sie ſagen: „ſie hätten alle Erdengüter verlaſſen und ſich in's Kloſter begeben, dreihundert an der Zahl, und Manche von ihnen führten ſchon ſeit 30 Jahren das aſcetiſche Leben. Da habe Erzbiſchof Flavian ihren Archimandriten Eutyches angegriffen und verurtheilt, weil derſelbe den nicäniſchen Glauben nicht habe verletzen wollen, wie Flavian, vielmehr an den Erklärungen der erſten epheſiniſchen Synode feſtgehalten habe. Sodann habe der Erzbiſchof ihnen alle Gemeinſchaft mit ihrem Abte unterſagt und verboten, die Kloſtergüter durch ihn verwalten zu laſſen, widrigenfalls die Feier der hl. Geheimniſſe ihnen unterſagt ſei. In Folge hievon hätten ſie nun ſeit faſt neun Monaten kein heiliges Opfer mehr auf den Altären, und Mehrere ſeien ſchon in dieſem Schisma geſtorben. Sie bäten deßhalb die Synode, ihnen wieder die Kirchengemeinſchaft, dem aber, der ſie ſo ungerecht verurtheilt, ſeine gerechte Strafe zu geben [1]). — Unterſchrieben hatten nur 35 Mönche, den Prieſter und Mönch Narſes an ihrer Spitze, obgleich im Conterte von der Zahl 300 die Rede iſt. Warum die 265 andern nicht mitunterzeichneten, darüber ſich auszuſprechen fanden die Mönche nicht für gut.

Statt auf die Angaben dieſer Mönche prüfend einzugehen, begnügte ſich Dioſcur, ſie über ihren Glauben zu befragen, und da ſie ſich völlig mit Eutyches übereinſtimmend erklärten, wurden auch ſie von der Synode abſolvirt, in ihre Würden (die Prieſter unter ihnen) und in die Kirchengemeinſchaft wieder eingeſezt [2]). Darauf befahl Dioſcur, zur Belehrung ſeiner Collegen aus den Akten der erſten epheſiniſchen Synode (v. J. 431) dasjenige zu verleſen, was dort über den rechten Glauben feſtgeſtellt worden ſei, und Sekretär Johannes verlas nun die Akten der ſechsten epheſiniſchen Sitzung [3]), welche das nicäniſche Symbolum und eine Menge patriſtiſcher und anderer Stellen, auch manche Auszüge aus den Schriften des Neſtorius, zum Beweiſe daß er Ketzer ſei, enthalten [4]).

Nach geſchehener Verleſung ſprach Dioſcur: „ihr habt nun gehört, daß die erſte Synode von Epheſus Jeden bedroht, welcher anders lehrt als das Nicänum, oder daran ändert und neue oder weitere Fragen aufſtellt. Es ſoll nun Jeder ſeine Erklärung ſchriftlich abgeben, ob die-

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 861—867. *Harduin*, T. II. p. 233 sqq.
2) *Mansi*, T. VI. p. 867 sqq. *Harduin*, T. II. p. 236 sqq.
3) Nicht der vierten, wie bei *Mansi*, l. c. p. 871 irrig angegeben iſt.
4) *Mansi*, T. VI. p. 871—902. *Harduin*, T. II. p. 237—254. Vgl. oben S. 189 ff.

jenigen, welche in ihren theologiſchen Unterſuchungen über das nicäniſche Symbolum hinausgehen, zu ſtrafen ſeien oder nicht." Es iſt klar, er wollte dieß zum Angriffe auf Flavian und die Synode von Conſtantinopel gebrauchen, indem dieſe, über das nicäniſche Symbolum hinausgehend, den Sprachgebrauch „zwei Naturen" haben einführen wollen. — Mehrere Biſchöfe, Thalaſſius von Cäſarea voran, erklärten ſogleich, daß, wer das nicäniſche Symbolum überſchreite, nicht für einen Katholiken zu halten ſei. Andere betheuerten blos ihre Zuſtimmung zu dem Glauben von Nicäa und Epheſus, ohne einen Beiſatz in Betreff des Darüberhinausſchreitens, und ſo machte es auch der römiſche Legat Diakon Hilarus, welcher zugleich wieder die Verleſung des päpſtlichen Briefes verlangte. Doch Dioſcur that, als ob er dieß gar nicht gehört habe und fuhr fort: „da ſonach die erſte Synode von Epheſus Jeden bedroht, der am nicäniſchen Glauben etwas ändert, ſo folgt, daß Flavian von Conſtantinopel und Euſebius von Doryläum ihrer geiſtlichen Würde zu entſetzen ſind. Ich ſpreche darum anmit ihre Abſetzung aus und jeder der Anweſenden ſoll ſeine Anſicht darüber mittheilen. Es wird übrigens Alles, fügte er zur Einſchüchterung bei, dem Kaiſer zur Kenntniß gebracht werden." Flavian fand jezt für nöthig, Appellation einzulegen [1]). Daß damals noch zwei päpſtliche Legaten anweſend waren und beide gegen das Verfahren Dioſcurs proteſtirten und die Appellation Flavians annahmen, ſagt Papſt Leo in ſeinem 44ſten Briefe; die andern Synodalmitglieder dagegen, Juvenal von Jeruſalem, Domnus von Antiochien und Thalaſſius von Cäſarea voran, ſprachen über Flavian und Euſebius das Schuldig aus, und zwar hundert derſelben in motivirter Abſtimmung,

1) Ueber dieſe Appellation und die ſich daran knüpfende canoniſtiſche Streitfrage und deren Literatur vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 257 ff. Es fragt ſich hier a) ob Flavian an ein anderes allgemeines Concil oder an den Papſt Leo oder an beide zugleich appellirt habe. Papſt Leo ſpricht in ſeinen einſchlägigen Briefen (epp. 43 u. 44) nur von einer Appellation im Allgemeinen, in deren Folge eine Synode zu berufen ſei; Kaiſer Valentinian III. dagegen ſagt: Flavian habe an den römiſchen Biſchof appellirt (ep. 55 unter denen Leo's), und daſſelbe behaupten auch die Kaiſerin Placidia (ep. 56 unter denen Leo's) und Liberatus in ſeiner Geſchichte (breviarium) der eutychianiſchen Sekte (ſ. S. 367). Quesnel meinte nun in einer beſondern Diſſertation (de causa Flaviani, abgedruckt in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 1133 sqq.), Flavian habe nur an ein Concil appellirt und ſeine Appellationsſchrift den römiſchen Legaten übergeben, damit der Papſt die Berufung einer neuen Synode betreibe. Die Ballerini dagegen meinen (l. c. p. 1153 sqq.), die Appellation ſei an den Papſt und an eine Synode (aber eine römiſche, nicht allgemeine) gerichtet geweſen.

darunter wieder drei, welche der Synode von Conſtantinopel angewohnt hatten, Aetherichus, Baſilius und Seleueus. Zum Schluſſe unterſchrieben die Anweſenden, 135 Biſchöfe, theils perſönlich, theils durch Bevollmächtigte, ſammt dem Abte Barſumas [1]).

So weit gehen die Protokolle der Räuberſynode, alſo ihre eigenen Ausſagen über ſich ſelbſt. Um jedoch ein vollſtändiges und treues Bild dieſer Verſammlung zu gewinnen, müſſen wir auch die ſonſtigen Nachrichten des Alterthums über ſie vernehmen und zuſammenſtellen.

§ 179.

Zeugniſſe des Alterthums über die Räuberſynode.

In einer an die Kaiſer Valentinian III. und Marcian (den Nachfolger des Theodoſius II.) gerichteten und auch auf dem Concil von Chaleedon verleſenen Eingabe klagt Biſchof Euſebius von Doryläum, daß Dioſcur auf der zweiten epheſiniſchen Synode durch Geld und durch brutale Gewalt ſeiner Schaaren den orthodoxen Glauben unterdrückt und die Irrlehre des Eutyches beſtätigt habe [2]). Zudem kam auf der Synode von Chaleedon zu Tage, daß Dioſcur nur ſeinen eigenen Notaren und denen einiger Freunde, des Biſchofs Thalaſſius von Cäſarea und Juvenal von Jeruſalem, die Synodalverhandlungen aufzuzeichnen geſtattete, während die Notare der andern Biſchöfe nicht einmal für ihre Herrn irgend etwas aufſchreiben durften. Als zwei Notare des Biſchofs Stephan von Epheſus es dennoch thaten, kamen die Notare Dioſcurs herbei, löſchten das Geſchriebene wieder aus und zerbrachen ihnen bei dem Wegnehmen der Schreibmaterialien beinahe die Finger. Ebenſo zeigte ſich, daß Dioſcur am Schluſſe der Synode, nachdem das Urtheil über Flavian und Euſebius ausgeſprochen war, die Biſchöfe ſogleich, noch in derſelben Stunde, damit ſie die Sache nicht weiter überlegen konnten, zwang, ihre Namen auf ein noch unbeſchriebenes Papier zu ſetzen, und daß die, welche ſich weigerten, Vieles zu dulden hatten. Sie wurden bis Nachts in die Kirche eingeſperrt, und ſelbſt die Kranken durften nicht

1) *Mansi*, T. VI. p. 927 sqq. *Harduin*, T. II. p. 268 sqq. Außer Aetherichus, Baſilius und Seleucus unterſchrieb auch der Prieſter Longinus als Stellvertreter des Biſchofs Dorotheus von Neocäſarea, obgleich Letzterer Mitglied der Synode von Conſtantinopel geweſen war. Von den Biſchöfen Longinus, Meliphthongus und Timotheus dagegen (ſ. oben S. 351) findet ſich ſo wenig eine Unterſchrift als von Flavian. Sie ſcheinen charakterfeſter geweſen zu ſein.

2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 583 sq. *Harduin*, T. II. p. 70.

auf einen Augenblick hinausgehen, um ſich wieder zu erholen. Zur Geſellſchaft gab man ihnen Soldaten und Mönche mit Säbeln und Knitteln und lehrte ſie ſo unterſchreiben. Für einige Wenige, die erſt am andern Tage unterzeichneten, verbürgte ſich Biſchof Stephan von Epheſus [1]).

Ebenfalls auf der Synode zu Chalcedon deponirte Biſchof Baſilius von Seleucia: allerdings habe er zu Epheſus ſein in Conſtantinopel gegebenes Votum geändert (S. 357), aber es ſei dieß aus Furcht vor Dioſcur geſchehen. Dieſer habe damals den Anweſenden großen Zwang angethan, ſowohl durch ſeine Worte als durch die Leute, die er außer- und innerhalb der Kirche aufgeſtellt habe. Es ſeien ſogar bewaffnete Soldaten in die Kirche eingelaſſen worden, auch die Mönche des Barſumas und die Parabolanen und ſonſt noch eine Menge von Leuten herumgeſtanden. Hiedurch habe Dioſcur Alle geſchreckt. Als Einige der Verurtheilung Flavians nicht beiſtimmen, Andere weggehen wollten, habe ſich derſelbe auf einen erhöhten Platz geſtellt und gerufen: „wer nicht unterſchreibt, hat es mit mir zu thun.“ Zur Ergänzung dieſer Angaben des Baſilius erklärte Biſchof Oneſiphorus von Ikonium: nach Verleſung des Grundſatzes oder der Regel, am nicäniſchen Glauben dürfe nichts geändert werden, habe er alsbald geahnt, daß man damit gegen Flavian losgehen wolle und dieß ſtille gegen ſeine Nebenſitzer geäußert. Einer von dieſen, Biſchof Epiphanius von Perge, habe jedoch gemeint, es ſei dieß unmöglich, da Flavian gar nichts verſchuldet habe; aber plötzlich ſei Dioſcur aufgetreten und habe die Verurtheilung Flavians, als Subſumtion unter jene Regel, verkündet. Da habe er mit einigen andern Biſchöfen ſich erhoben, habe die Knie Dioſcurs umfaßt und ihn beſchworen: „Flavian habe ja nichts gethan, was Verurtheilung verdiente; wenn aber Tadelnswerthes, ſo möge es beim Tadel verbleiben.“ Doch Dioſcur habe ſich von ſeinem Throne erhoben und gerufen: „wollt ihr rebelliren? die Comites ſollen kommen.“ So wurden wir, fährt er fort, eingeſchüchtert und unterſchrieben. — Als Dioſcur läugnen wollte, daß er nach den Comites gerufen, trat Biſchof Mariuianus von Synnada auf, erklärend, er habe gemeinſam mit Oneſiphorus und Nunnechius von Laodicea die Knie Dioſcurs umfaßt und geſagt: „du haſt ja auch Prieſter unter dir, und um eines Prieſters willen ſoll ein Biſchof nicht abgeſezt werden.“ Allein Dioſcur habe erwiedert: „ich würde kein anderes Urtheil fällen, auch wenn man mir die Zunge ausſchneiden wollte“; weil aber die ge-

1) *Mansi*, T. VI. p. 623 sqq. *Harduin*, T. II. p. 93.

nannten Biſchöfe fortgefahren, ſeine Knie zu umfaſſen, habe er nach den Comites gerufen, und dieſe ſeien mit dem Proconſul eingetreten, der viele Diener und Ketten mitgebracht habe. In Folge hievon hätten Alle unterſchrieben. — Dioſcur läugnete zwar und wollte ſich auf Zeugen berufen, die er jedoch erſt ein andermal ſtellen werde, weil man jezt ſchon zu ſehr ermüdet ſei. Er ſtellte ſie niemals [1]).

In der dritten Sitzung zu Chalcedon überreichte Euſebius von Doryläum eine zweite Klagſchrift, worin er den Inhalt ſeiner erſten wiederholte und beifügte, er und Flavian hätten zu Epheſus ihre Beweiſe nicht vorbringen dürfen, und Dioſcur habe die Biſchöfe gezwungen, ein noch unbeſchriebenes Papier zu unterzeichnen [2]). Weiterhin wurde in der vierten Sitzung deſſelben Concils von Biſchof Diogenes von Cyzikus behauptet, der Abt Barſumas habe den Flavian getödtet; er habe gerufen: „ſchlaget ihn todt"; und alle Biſchöfe riefen: „Barſumas iſt ein Mörder, werfet ihn hinaus, hinaus mit ihm auf die Arena; ihm ſei Anathema" [3]).

Wichtige Nachrichten über die Räuberſynode enthalten auch die gleichzeitigen Briefe des Papſtes Leo. In dem 44ſten an Kaiſer Theodoſius vom 13. Okt. 449 ſagt er, a) daß Dioſcur die beiden Briefe des Papſtes an die Synode und an Flavian (die epistola dogmatica) zu Epheſus nicht habe verleſen laſſen; b) daß ſein Diakon Hilarus, um nicht zur Unterſchrift gezwungen zu werden, aus der Synode entflohen ſei; c) daß nicht alle Biſchöfe, welche anweſend waren, bei Fällung des Urtheils hätten mitwirken dürfen, ſondern nur diejenigen, von deren Fügſamkeit Dioſcur überzeugt geweſen ſei; d) daß die päpſtlichen Legaten gegen die heterodoxen Erklärungen der Synode proteſtirt und ſich durch keine Gewalt hätten zwingen laſſen, beizuſtimmen, und e) daß Flavian den päpſtlichen Legaten ein Dokument ſeiner Appellation überreicht habe. Der Kaiſer möge doch Alles belaſſen, wie es vor dieſer Synode geweſen, und ein neues, größeres, in Italien abzuhaltendes Concil anordnen [4]).

In dem folgenden Briefe, an die Kaiſerin Pulcheria gerichtet und ebenfalls vom 13. Oktober datirt, klagt Leo, daß ſeinen Legaten nicht möglich geweſen ſei, das Schreiben, das er ihnen an dieſe Prinzeſſin mitgegeben, zu überreichen. Nur einem derſelben, dem Diakon Hilarus,

1) *Mansi*, T. VI. p. 827 sqq. *Harduin*, T. II. p. 214 sqq.
2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 986. *Harduin*, T. II. p. 311.
3) Bei *Mansi*, T. VII. p. 68. *Harduin*, T. II. p. 423.
4) *Leonis* epist. 44 bei *Baller.* p. 909—917, bei *Mansi*, T. VI. p. 14 sqq. *Harduin*, T. II. p. 23.

ſei wenigſtens das gelungen, zu entfliehen und nach Rom zurückzukehren. Er ſende daher den für Pulcheria beſtimmten Brief auf's Neue als Beilage des gegenwärtigen an ſie ab. Seine Legaten hätten zu Epheſus dagegen proteſtirt, daß die Gewaltthat, ja die Wuth eines einzigen Mannes (Dioſcur) Alles entſcheide, und er habe den Kaiſer gebeten, das dort Geſchehene ja nicht zu beſtätigen, vielmehr für eine Synode in Italien Zeit und Ort zu beſtimmen; ſie aber bitte er um ihre Verwendung und Unterſtützung [1]).

Ohne Datum iſt ein merkwürdiger, wahrſcheinlich dem vorausgehenden Schreiben beigelegter Brief des bekannten päpſtlichen Legaten, Diakon Hilarus, an dieſelbe Prinzeſſin, des Inhalts: weil er der ungerechten Verurtheilung Flavians nicht beigeſtimmt, vielmehr an ein anderes Concil appellirt habe, ſei es ihm nicht mehr erlaubt worden, weder nach Conſtantinopel, noch nach Rom zu gehen. Er habe deßhalb auch den Brief des Papſtes an die Prinzeſſin nicht überbringen können. Dagegen ſei es ihm gelungen, mit Zurücklaſſung alles Eigenthums auf unbekannten Wegen nach Rom zu entkommen und dem Papſte Bericht zu erſtatten [2]).

In ſeinem 47ſten Briefe an Anaſtaſius von Theſſalonich, ebenfalls vom 13. Oktober, beglückwünſcht Papſt Leo dieſen Biſchof darüber, daß er gehindert geweſen ſei, an der epheſiniſchen Synode Theil zu nehmen; er ſei in Folge hievon doch nicht durch Waffengewalt und Unbilden zum Unterſchreiben gezwungen worden. Dioſcur habe ſeinem alten Privathaſſe und ſeiner Eiferſucht gegen Flavian Luft gemacht. Anaſtaſius aber möge die Beſchlüſſe jener Synode doch ja nicht annehmen [3]). Ueberdieß ſprach Leo ſeine Trauer über das Geſchehene an demſelben und den folgenden Tagen noch in vielen weitern Briefen an Biſchof Julianus von Cos, an Clerus und Volk von Conſtantinopel, an die Archimandriten daſelbſt und an Erzbiſchof Flavian aus, indem ihm der Tod des leztern noch nicht bekannt geworden war [4]). Zahlreiche Klagen über die Gewaltthätigkeiten Dioſcurs enthalten auch die vielen andern Briefe Leo's aus dieſer Zeit; der 95ſte aber, an Pulcheria, vom 20. Juli 451, bezeichnet die epheſiniſche Verſammlung bereits mit dem nachmals allgemein üblich gewordenen Ausdrucke **latrocinium** [5]).

---

1) Epist. 45. p. 919 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 19 sqq. *Harduin*, T. II. p. 29.
2) Epist. 46. p. 925 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 23 sqq. *Harduin*, T. II. p. 34.
3) Epist. 47. p. 929 sq., bei *Mansi*, T. VI. p. 27.
4) Epp. 48. 49. 50. 51. p. 930 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 28 sqq.
5) Epist. 95. p. 1077, bei *Mansi*, T. VI. p. 138.

Daß Dioſcur auf der Räuberſynode auch den (abweſenden) Theodoret von Cyrus abſezte, ohne ihn nur im Geringſten gehört und über ſeinen Glauben in dem fraglichen Punkte vernommen zu haben, meldet Theodoret ſelbſt in einem Briefe an Papſt Leo [1]). In einem andern an die Mönche von Conſtantinopel ſagt er, daß ſeine Feinde, um ſolches Urtheil durchzuſetzen, ſehr viel Geld aufgewendet hätten [2]). In einem dritten Briefe an Biſchof Johannes von Germanicia ſpricht Theodoret davon, daß auch Domnus von Antiochien auf der Räuberſynode abgeſezt worden ſei, weil er den zwölf Anathematismen Cyrills nicht habe beiſtimmen wollen, wogegen Biſchof Candidian von Antiochia in Piſidien, obgleich vielfach des Ehebruchs angeklagt, ſtraflos geblieben ſei. Auch habe man die von der orientaliſchen Synode abgeſezten Biſchöfe Athenius und Athanaſius zu Epheſus wieder reſtituirt [3]).

Beachtenswerthe Zeugniſſe über die Gewaltthätigkeiten Dioſcurs und die Einſchüchterung der Biſchöfe durch Militär finden ſich auch in den Briefen des abendländiſchen Kaiſers Valentinian III., ſeiner Gemahlin Eudoxia und ſeiner Mutter Galla Placidia an Theodoſius und Pulcheria [4]). Insbeſondere nennt die Kaiſerin Eudoxia die Synode von Epheſus eine tumultuariſche und unſelige, und auch Valentinian ſpricht von dem tumultuariſchen Weſen derſelben.

Dieſen brieflichen Mittheilungen über die Synode von Epheſus reihen ſich noch mehrere Berichte alter Hiſtoriker an, aus denen wir dasjenige ausheben, was nicht bereits ſchon ſonſther bekannt iſt. Obenan ſtellen wir billig den Zeitgenoſſen der Räuberſynode, Proſper von Aquitanien, welchem wir namentlich drei Notizen verdanken, a) daß Papſt Leo zwei Legaten, den Biſchof Julius von Puteoli und den Diakon Hilarus, nach Epheſus geſchickt habe, b) daß Hilarus, weil er dem Dioſcur, während

1) *Theodoret.* epist. 113. Opp. T. IV. p. 1187 ed. Schulze. Auch unter den Briefen Leo's in der Ballerini'ſchen Sammlung Nr. 52. p. 941, bei *Mansi*, T. VI. p. 35. Eine beſondere Abhandlung über die Abſetzung Theodorets und ſeine Reſtitution durch die Synode von Chalcedon lieferte Quesnel, abgedruckt ſammt den Gegenbemerkungen der Ballerini in deren Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 1237 sq. 1257 sq.

2) *Theodoret.* epist. 145. T. IV. p. 1244 sq. ed. Schulze.

3) *Theodoret.* epist. 147. ed. *Schulze*, T. IV. p. 1275 sqq.

4) Nr. 55—58 unter den Briefen Leo's, bei *Ballerin.* T. I. p. 961 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 50 sqq. *Harduin*, T. II. p. 35 sqq. Eudoxia war eine Tochter des Theodoſius II., Galla Placidia eine Schweſter des Arkadius und Honorius, Valentinian III. aber war Geſchwiſterkind mit Theodoſius II., ein Sohn der Galla Placidia und des Patricius, nachherigen Cäſars Conſtantius.

man durch Militär die Unterſchriften erzwang, widerſprach, in große Lebensgefahr gekommen ſei und nur mit Zurücklaſſung aller ſeiner Habe heimlich habe entfliehen können, und daß c) der hl. Flavian unter den Händen derer, die ihn an den Ort ſeiner Verbannung bringen ſollten, durch einen rühmlichen Tod zu Chriſtus gegangen ſei [1]).

Etwas jünger, dem Ende des fünften Jahrhunderts angehörig, war der anonyme Verfaſſer des breviculus historiae Eutychianistarum, welcher ſagt: „Auf dieſer Synode waren auch anweſend die vom apoſtoliſchen Stuhle geſandten Stellvertreter, Biſchof Julius von Puteoli und der Archidiakon Hilarus. Der Presbyter Renatus aber war ſchon während der Reiſe nach Epheſus auf der Inſel Delos geſtorben. Auch war der römiſche Notar Duleitius anweſend. Das dogmatiſche Schreiben Leo's an Flavian durfte nicht verleſen werden, und man brachte den ganzen erſten Tag, 8. Auguſt, damit zu, die Akten der erſten epheſiniſchen Synode und das Urtheil Flavians über Eutyches (d. h. die Akten von Conſtantinopel) zu verleſen. Trotz des Widerſpruchs der römiſchen Legaten wurde Flavian abgeſezt und Euſebius von Doryläum als Neſtorianer verdammt, obgleich derſelbe ſchon als er noch Laie war, gegen Neſtorius klagend aufgetreten war. Dieſe Eutychianiſten wollen nämlich nicht zugeben, daß es zwiſchen ihnen und Neſtorius ein Drittes gebe, und halten jeden, der kein Eutychianer iſt, geradezu für einen Neſtorianer (ſehr gute Bemerkung!) . . . Drei Tage nach der Abſetzung Flavians wurde auch Domnus von Antiochien abgeſezt, darauf entfernte ſich Dioſcur in Eile und die Verſammlung wurde aufgelöst. Flavian wurde in's Exil geführt und ſtarb zu Epipa, einer Stadt Lydiens, ſei es eines natürlichen oder eines gewaltſamen Todes, und Anatolius, ein Anhänger Dioſcurs, wurde Biſchof von Conſtantinopel" [2]).

Einiges Weitere erfahren wir von Liberatus (6. Jahrh.) in ſeinem Breviarium: a) Dioſcur hatte die tapferſten Soldaten und die Mönche des Barſumas um ſich; b) den Legaten des Papſtes wurde nicht erlaubt,

1) *Prosperi* Chronic. bei *Basnage*, thesaur. T. I. p. 304.

2) In dem Sirmond'ſchen Appendix ad Codicem Theodos. p. 113 sqq. Die hier befindliche Angabe über den Tod Flavians, mit der auch die von Prosper, ſ. oben, zuſammenſtimmt, iſt die wahrſcheinlichere, und wenn auf der Synode zu Chalcedon Barſumas ſein Mörder genannt wurde, ſo iſt dieß dahin zu verſtehen, daß er durch Mißhandlung Flavians die mittelbare Urſache ſeines Todes wurde. (Vgl. Arendt, Leo d. Gr., S. 246.) Nicephorus, lib. XIV. c. 47, gibt an, Flavian ſei in Folge der erlittenen Mißhandlungen am dritten Tage nach der Synode geſtorben.

ſich mit den Biſchöfen zu ſetzen; weil dem römiſchen Stuhle der Vorſitz nicht eingeräumt wurde, d. h. wohl, weil man die Legaten nicht präſidiren ließ, nahmen ſie gar keinen Sitz ein, ſondern ſtanden extra ordinem. c) Auf Befehl Dioſcurs verdammte die Synode den Biſchof Ibas von Edeſſa als abweſend, weil er nicht bei der Synode erſchienen ſei, dieſelbe ſomit verachtet habe. Man citirte ihn dreimal, und ſeine Feinde beſchuldigten ihn, er habe geſagt: „ich beneide Chriſtus nicht, daß er Gott geworden, denn auch ich kann dieß werden, wenn ich will.“ Auch wurde ihm ſein Brief an Maris zur Laſt gelegt. d) Ebenfalls auf Antrag Dioſcurs verdammte die Synode auch den Theodoret in ſeiner Abweſenheit, wegen ſeiner Schriften gegen die zwölf Anathematismen Cyrills und wegen ſeines Briefes an die Cleriker, Mönche und Laien, den er gegen die erſte epheſiniſche Synode vor Wiederherſtellung des Friedens geſchrieben hatte. e) Auch Biſchof Sabinianus von Perrha wurde abgeſetzt, und f) zuletzt auch Domnus von Antiochien, obgleich er in Allem dem Dioſcur zugeſtimmt hatte. Als nämlich Domnus einmal wegen Krankheit einer Sitzung der Synode nicht anwohnte (oben S. 366 ſahen wir, daß dieß am dritten Tage nach der Abſetzung Flavians geſchah), brachte Dioſcur einige Briefe zum Vorſchein, welche Domnus früher privatim an ihn gegen die zwölf Kapitel Cyrills gerichtet hatte, und verdammte ihn jetzt deßhalb [1]). g) Flavian appellirte bei den Legaten an den apoſtoliſchen Stuhl (vgl. oben S. 360, Note 1). h) Flavian, geſchlagen und mit vielen Unbilden überhäuft, ſtarb in Folge der Schläge. i) An Flavians Stelle kam der Diakon Anatolius, bisher Dioſcurs Apocriſiar zu Conſtantinopel, ſtatt des Domnus von Antiochien wurde Maximus, ſtatt des Ibas — Nonnus, und ſtatt des Sabinianus — Athanaſius zu Biſchöfen beſtellt. Für Theodoret und Euſebius von Doryläum wurden keine andern gewählt. k) Von Epheſus fliehend, kamen die Legaten des Papſtes nach Rom und berichteten das Geſchehene [2]).

Evagrius berichtet, daß außer den bereits Genannten auch die Biſchöfe Daniel von Karrä, Irenäus von Tyrus und Aquilinus von Byblus auf der Räuberſynode abgeſetzt, dagegen Beſchlüſſe zu Gunſten des Biſchofs Sophronius von Conſtantina (in Phönicien) gefaßt worden

---

1) Ueber das Verfahren gegen Domnus lieferte Quesnel eine beſondere Diſſertation, abgedruckt ſammt Gegenbemerkungen der Ballerini in deren Ausgabe der Werke Leo's d. Gr., T. II. p. 1183 sqq. u. 1215 sqq.

2) *Liberati* breviar. c. 12, bei *Galland.* T. XII. p. 140.

ſeien [1]). An einer andern Stelle (II, 2) führt Evagrius auch die Angabe des Euſebius von Doryläum an, daß Flavian, von Dioſcur geſchlagen und mit Füßen getreten, kläglich umgekommen ſei.

Endlich theilt der Byzantiner Theophanes, obgleich erſt dem achten Jahrhunderte angehörig, Einiges mit, was unſere Beachtung verdient. a) Uebereinſtimmend mit dem Ausdrucke Leo's: latrocinium Ephesinum, nennt er dieſe Synode eine *σύνοδος ληστρικὴ* und ſagt b), Flavian ſei ſchon vor ſeiner Abſetzung von Dioſcur mit Händen und Füßen geſchlagen worden und am dritten Tage darauf geſtorben [2]); c) die päpſtlichen Legaten aber ſeien, weil ſie nur verſpottet wurden, geflohen und nach Rom zurückgekehrt [3]).

§ 180.

Schickſale der an die Räuberſynode abgeordneten päpſtlichen Legaten.

Dieſe leztere Angabe legt uns einige Bemerkungen über die Legaten Leo's nahe. Wir wiſſen, daß er deren drei ernannt hatte: den Biſchof Julius, den Prieſter Renatus und den Diakon Hilarus. In allen Aktenſtücken des Epheſinums aber iſt von Renatus nirgends auch nur im Geringſten die Rede, ſelbſt beim Beginn der Synode werden blos Julius und Hilarus nebſt dem Notare Dulcitius als anweſend aufgeführt. Sonach ſcheint Renatus nicht zu Epheſus geweſen zu ſein, und es iſt darum glaublich, was der Verfaſſer des breviculus hist. Eutych. ſagt (ſ. oben S. 366), er ſei ſchon während der Reiſe auf der Inſel Delos geſtorben. In direktem Widerſpruche hiegegen ſteht jedoch der 116te Brief Theodorets, der gerade an dieſen Renatus gerichtet und nach Beendigung der Räuberſynode geſchrieben iſt. Theodoret lobt denſelben wegen der Freimüthigkeit und dem Eifer, womit er die auf der Räuberſynode verübten Gewaltthätigkeiten getadelt habe. Die ganze Welt ſei deßhalb ſeines Ruhmes voll. Bei der Abſetzung Flavians ſei der Legat noch anweſend geweſen, dann aber abgereist und habe ſo die ungerechte Verurtheilung des Theodoret ſelbſt nicht mehr mitangeſehen [4]).

---

1) *Evagrii* hist. eccl. lib. I. c. 10.

2) Nach der oben mitgetheilten Nachricht des breviculus ſtarb Flavian merklich ſpäter im Exil. Vgl. Walch, a. a. O. S. 265.

3) *Theoph.* Chronographia ad ann. 5941. p. 154 sq. der Bonner Ausgabe von Classen. a. 1839.

4) *Theodoret.* epist. 116. p. 1196 sq. ed. Schulze. T. IV.

Dieſen Widerſpruch zu heben und damit noch Anderes zu berichtigen, ſind ſchon verſchiedene Verſuche gemacht worden. Quesnel meinte in ſeinen Bemerkungen zum 28ſten Briefe Leo's [1]): „a) der Verfaſſer des breviculus etc. habe ſich getäuſcht; b) nicht Renatus, ſondern Biſchof Julius von Puteoli ſei ſchon während der Reiſe auf Delos geſtorben, für ihn ſei dann zu Epheſus der Biſchof Julianus von Cos als päpſtlicher Legat eingetreten, und deßhalb ſei die in den meiſten Handſchriften der Räuberſynodalakten vorkommende Leſeart Julianus ſtatt Julius die richtige; c) daß des Renatus in den Akten nicht erwähnt werde, ſei eine Folge ihrer Unvollſtändigkeit (!); d) nach Beendigung der Synode ſeien Hilarus und Renatus wieder nach Rom gereist (Julianus von Cos habe natürlich keinen Grund gehabt, eben dahin zu reiſen), aber Erſterer ſei früher angekommen, weßhalb Leo in ſeinem 44ſten und 45ſten Briefe (ſ. oben S. 363) ſage, nur Hilarus allein ſei nach Rom zurückgekehrt; e) dem ſpäter ebenfalls daſelbſt eingetroffenen Renatus aber habe Theodoret den fraglichen Brief geſchrieben."

Gegen dieſe Hypotheſe proteſtirten Baluzius [2]) und die Ballerini [3]), und, wie mir ſcheint, mit vollem Rechte. a) Für's Erſte ſind es zwei ganz willkürliche Fiktionen, daß der Legat Julius geſtorben und Biſchof Julian von Cos ſein Stellvertreter geworden ſei. b) Sodann macht es nicht blos das Stillſchweigen der Akten von Epheſus wahrſcheinlich, daß Renatus der Synode nicht angewohnt habe, ſondern auch der gleichzeitige Proſper kennt nur zwei päpſtliche Legaten, den Julius und Hilarus, und beſtätigt damit die Angabe des breviculus. c) Wenn aber Theodoret dennoch an Renatus ſchreibt, ſo iſt entweder die Ueberſchrift des Briefes (denn im Contexte kommt der Name Renatus nie vor) falſch, oder Theodoret hat ſich geirrt und den Renatus mit Hilarus verwechſelt, auf welchen Leztern das, was er in dem Brief ſagt, ganz accurat paßt.

Wir fügen nur noch bei, daß wir von dem Legaten Julius nichts Näheres wiſſen. Schon gegen Ende der erſten epheſiniſchen Sitzung begegnet uns nur noch Hilarus; er allein und nicht zugleich auch Julius

1) Abgedruckt in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 1410 sqq.

2) In d. Praef. zu ſ. Ausgabe der antiqua versio Concilii Chalced. n. XXX sq. bei *Mansi*, T. VII. p. 665.

3) *Leonis* Opp. ed. Baller. T. II. p. 1411 sqq. in ihren Annotationen zu der oben citirten Abhandlung Quesnels. Ihnen trat auch Walch bei, Ketzerhiſtorie, Bd. VI. S. 250 ff.

proteſtirt gegen die Abſetzung Flavians, und von Hilarus allein ſagt Papſt Leo, daß er ſich habe retten und entfliehen können. Von Julius dagegen iſt ſo wenig als von Renatus in den ſpätern Briefen des Papſtes noch irgend eine Rede. Theophanes (ſ. oben S. 368) will wiſſen, daß auch Julius wieder nach Rom zurückgekommen ſei, und auch Liberatus ſpricht (S. 367) von der Rückkehr der Legaten, in der Mehrzahl. Dieſer Angabe tritt Tillemont bei mit der Bemerkung, daß Julius, weil Leo in ſeinem 44ſten und 45ſten Briefe von ihm ſchweige, nothwendig ſpäter als Hilarus zurückgekehrt ſein müſſe [1]).

Viertes Kapitel.

Der Räuberſynode ſoll ein neues, größeres Concil entgegengeſtellt werden.

§ 181.

Theodoſius II. für, Papſt Leo I. gegen die Räuberſynode. Synoden zu Rom und Mailand.

Nach Allem, was wir von der damaligen Stimmung des byzantiniſchen Hofes wiſſen und darüber bereits angeführt haben, war nicht zu zweifeln, daß Kaiſer Theodoſius II. unerachtet aller Gegenvorſtellungen des Papſtes und des lateiniſchen Kaiſerhofes (ſ. oben S. 363. 365) die Beſchlüſſe der Räuberſynode beſtätigen werde, und er that es auch in einem noch lateiniſch erhaltenen Dekrete, des Inhalts: „als Neſtorius den alten Glauben zu verletzen verſucht, ſei er auf der Synode von Epheſus verurtheilt worden. Dieſe Synode habe auch die nicäniſche Glaubenserklärung beſtätigt, und er, der Kaiſer, habe in Gemäßheit dieſer Synodalbeſchlüſſe ein Geſetz wegen Verdammung des Neſtorius verkündigt. Neuerdings hätten jedoch Flavian von Conſtantinopel und ein anderer Biſchof, Namens Euſebius, den Irrthümern des Neſtorius folgend, neuen Streit verurſacht, deßhalb habe der Kaiſer ein großes Concil von Biſchöfen aller Gegenden nach Epheſus berufen, welches den Flavian, Euſebius, Domnus, Theodoret und einige Andere wegen ihrer Befangenheit in der neſtorianiſchen Häreſie abgeſetzt habe. Die Dekrete dieſer Synode lobe und beſtätige er anmit, befehle, daß alle Biſchöfe ſeines Reichs ſofort das nicäniſche Symbolum unterzeichnen, und daß kein Anhänger des Neſtorius

1) *Tillemont*, Mémoires, T. XV. p. 577.

oder Flavian irgendwo zum Biſchof erhoben werde. Sei ſolches aber ſchon geſchehen, ſo ſolle er abgeſezt werden. Dem nicäniſchen Glaubensworte dürfe durchaus nichts beigefügt und nichts davon weggenommen werden. Die Schriften des Neſtorius und Theodoret dürfe Niemand leſen; vielmehr müſſe ſie Jeder zum Verbrennen ausliefern. Die Neſtorianer dürften weder in den Städten noch auf dem Lande geduldet werden, und wer ſie dulde, werde mit Güterconfiscation und ewiger Verbannung beſtraft [1]).

Es war klar, daß dieß Edikt nur im byzantiniſchen Reiche, nicht auch im Abendlande Geſetzeskraft hatte; allein ſelbſt in jenem auch konnte es trotz ſeiner Strenge nicht zur allgemeinen Geltung gebracht werden, vielmehr entſtand jezt daſelbſt eine große kirchliche Spaltung. Aegypten, Thracien und Paläſtina hielten es mit Dioſcur und dem Kaiſer, die Biſchöfe von Syrien, Pontus und Aſien dagegen mit Flavian [2]). Daß ſich Theodoret von Cyrus nach Rom wandte, haben wir bereits angedeutet und können noch beifügen, daß er in drei Briefen an den Papſt, an Renatus und an den Archidiakon (Hilarus), an das Urtheil Roms, von deſſen Primat er in den kräftigſten Ausdrücken ſpricht, appellirte (ἐπικαλεῖσθαι) und um Abhaltung einer neuen Synode bat. Zu dieſer möge der Papſt auch ihn berufen und ſeine Lehre darauf unterſuchen und prüfen, überhaupt der morgenländiſchen Kirche ſich annehmen. Zugleich ſpricht er ſeine volle Einſtimmung mit der epistola dogmatica Leo's aus, welche er mit großem, aber wohlverdientem Lobe erhebt [3]). — Ob Theodoret damit eine Appellation im vollen Sinne des Wortes an Rom eingelegt habe oder nicht, iſt eine Streitfrage, welche uns hier zunächſt nicht berührt und von Quesnel, Dupin u. A. verneinend, von den Ballerini dagegen u. A. bejahend beantwortet worden iſt [4]).

In einem weitern Briefe bat Theodoret den Patricius Anatolius von

---

1) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 495 und *Harduin*, T. II. p. 673 unter den Akten der Synode von Chalcedon. Eine zweite alte lateiniſche Verſion dieſes kaiſerlichen Ediktes findet ſich unter den Akten der fünften allgemeinen Synode bei *Mansi*, T. IX. p. 250, *Harduin*, T. III. p. 105, mit der Abweichung, daß hier auch die Bücher des Diodor von Tarſus und Theodor von Mopsveſtia unter den verbotenen aufgeführt ſind.

2) *Liberat.* breviar. c. 12 bei *Galland.* T. XII. p. 140.

3) *Theodoret.* epp. 113. 116 u. 118. p. 1187 sqq. T. IV. ed. *Schulze.*

4) Vgl. *Leonis* Opp. ed. *Baller.* T. II. p. 1237 sqq. u. p. 1257 sqq., und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 272 ff.

Conſtantinopel, ſich für ihn dahin zu verwenden, daß ihm zu dem erwünſchten römiſchen Concile zu reiſen erlaubt werde [1]).

In der That veranſtaltete Papſt Leo alsbald eine beträchtliche abendländiſche Synode (occidentale concilium nennt es ſein Diakon Hilarus in ſeinem Briefe an Pulcheria), und verwarf in Uebereinſtimmung mit dieſer Alles, was auf der Räuberſynode geſchehen war [2]). Von dieſem römiſchen Concil ſpricht auch der libellus synodicus [3]) mit dem freilich nicht hinlänglich verbürgten Beiſatze, Leo habe hier auch über Dioſcur und Eutyches den Bann ausgeſprochen und die feierliche Urkunde darüber an Clerus, Senat und Volk von Conſtantinopel geſchickt [4]). Sicherer iſt, daß Dioſcur um jene Zeit über Leo die Excommunication zu ſprechen ſich vermaß, wie ſich aus den Akten des Concils von Chalcedon ergibt [5]).

In Uebereinſtimmung mit der erwähnten römiſchen Synode [6]) ſchrieb ſofort Papſt Leo am 13. Oktober 449 an Kaiſer Theodoſius II., er möge doch bis zum Zuſtandekommen einer größern Synode von Biſchöfen aller Weltgegenden Alles in dem status laſſen, der vor der jüngſtabgehaltenen epheſiniſchen Synode beſtanden, und die Abhaltung eines allgemeinen Concils in Italien anordnen, zumal Flavian appellirt habe. Was aber nach eingelegter Appellation geſchehen müſſe, ſei ſchon in den nicäniſchen (eigentlich ſardicenſiſchen) Canonen, die er beilege, ausgeſprochen [7]).

Das Gleiche ſchrieb Leo an Pulcheria und bat ſie um Unterſtützung bei ihrem Bruder, und auch ſein Archidiakon Hilarus wandte ſich in dieſer Sache an die einflußreiche Prinzeſſin [8]). — Ueberdieß ſahen wir

---

1) *Theodoret.* Ep. 119. p. 1200 l. c.

2) So berichtet ſein Diakon Hilarus in dem obenberührten Briefe an Pulcheria, Nr. 46 unter den Briefen Leo's, ed. *Baller.* T. I. p. 926 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 24 sqq.

3) Vgl. über ihn Bd. I. S. 70.

4) Bei *Mansi*, T. VI. p. 509. *Harduin*, T. V. p. 1523.

5) *Mansi*, T. VI. p. 1009. *Harduin*, T. II. p. 323. Vgl. Walch, a. a. O. S. 290. *Tillemont*, l. c. p. 603.

6) Dieſe Uebereinſtimmung erhellt aus *Leonis* Ep. 61. p. 984 u. Ep. 69. p. 1008 ed. *Baller.*; bei *Mansi*, T. VI. p. 65 u. 83.

7) *Leonis* Epp. 43 u. 44 bei *Ballerin.* T. I. p. 901—918, *Mansi*, T. VI. p. 7 sqq., *Harduin*, T. II. p. 27 u. 23; vgl. oben S. 363. Der 44ſte Brief iſt wahrſcheinlich einige Tage ſpäter als der 43ſte geſchrieben, vgl. *Baller.* l. c. p. 898. n. 7 u. *Mansi*, l. c. p. 6. n. 7. Ueber die Verwechslung der nicäniſchen und ſardicenſiſchen Canones ſ. Bd. I. S. 341 u. 354.

8) *Leonis* Epp. 45 et 46 bei *Baller.* T. I. p. 919 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 19 sqq. Vgl. oben S. 363 f.

oben S. 364, daß der Papſt auch an den Biſchof Anaſtaſius von Theſſalonich (Epist. 47) und an Clerus, Volk und Archimandriten von Conſtantinopel geſchrieben habe, um ſie vor Anerkennung der epheſiniſchen Synode zu warnen (Ep. 50 u. 51). — Etwas ſpäter, am Chriſtfeſte des gleichen Jahres (449), wendete er ſich abermals an Kaiſer Theodoſius, verſicherte ihn ſeines Feſthaltens am nicäniſchen Glauben und wiederholte die Bitte um Abhaltung eines großen Concils in Italien [1]).

Ehe er darauf Antwort erhielt, kam im Frühjahre 450 der lateiniſche Kaiſer Valentinian III. mit ſeiner Gemahlin Eudoxia (einer Tochter Theodoſii II.) und ſeiner Mutter Galla Placidia (Tante des Theodoſius) nach Rom, um dort am Feſte des hl. Apoſtels Petrus, wie die Ballerini (T. I. p. 959) nachweiſen, an Petri Stuhlfeier am 22. Februar 450 ſeine Andacht zu verrichten. Da trat, als ſie eben in der Peterskirche beteten, Papſt Leo in Begleitung vieler Biſchöfe aus verſchiedenen Provinzen zu ihnen heran und bat ſie dringend um ihre gütige Verwendung bei Kaiſer Theodoſius. Und ſowohl Valentinian als die beiden hohen Frauen entſprachen ſeinem Wunſche und richteten gegen Ende Februars 450 drei Schreiben an den Kaiſer des Orients und ein viertes an ſeine Schweſter Pulcheria, worin ſie unter Hervorhebung der hohen Würde des römiſchen Stuhls bitten, die vorliegende Streitſache dem Ausſpruche des Papſtes, an welchen Flavian appellirt habe, und eines neuen, in Italien abzuhaltenden Concils zu überlaſſen [2]).

Kaiſer Theodoſius antwortete jedoch ungefähr um Oſtern 450 abſchläglich, in der Weiſe: zu Epheſus ſei Alles in voller Freiheit und gänzlich der Wahrheit gemäß beſchloſſen und Flavian wegen Neuerungen im Glauben mit Recht abgeſezt worden [3]). — Bevor Leo dieſe betrübende Nachricht erhalten konnte, hatte er bereits zu ſeiner Freude vernommen, daß der Clerus, die Optimaten und das Volk von Conſtantinopel größtentheils dem orthodoxen Glauben treugeblieben waren und ſeine Hülfe und Unterſtützung erbaten. Er belobte ſie deßhalb brieflich im März 450 und ſezte ihnen die orthodoxe Lehre über die Perſon Chriſti in ziemlicher

---

1) Epist. 54. Ueber das Datum dieſes Briefes vgl. die Ballerini, l. c. p. 957. Not. 8, und Walch, a. a. O. S. 210.

2) Unter den Briefen Leo's Nr. 55. 56. 57. 58, bei *Baller.* T. I. p. 961 sqq. *Harduin*, T. II. p. 35 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 50 sqq. Vgl. oben S. 365.

3) Epist. 62. 63 u. 64 unter denen Leo's, bei *Baller.* T. I. p. 985 sqq., bei *Harduin*, T. II. p. 39 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 67 sqq.

Kürze auseinander [1]). Vielleicht noch mehr erfreute ihn ein Schreiben Pulcheria's, welche darin (zum erſten Male) deutlich ausſprach, daß ſie das Irrige an der Lehre des Eutyches einſehe und verabſcheue. Leo ſchrieb ihr deßhalb am 17. März 450 einen kurzen Brief, worin er, ſie belobend, ſagt: jezt, nach Empfang ihres Schreibens, bitte er auf's Neue um ihre Unterſtützung, und zwar mit noch größerer Dringlichkeit und Zuverſicht [2]). An demſelben Tage ermahnte er auch die Archimandriten und Prieſter Martin und Fauſtus von Conſtantinopel auf's Neue zum Feſthalten am orthodoxen Glauben [3]).

Sofort ſuchte Leo im Mai 450 auch die galliſchen Biſchöfe, mit denen er ohnehin, um den Primatialſtreit zwiſchen Arles und Vienne zu ſchlichten, in Verbindung treten mußte, für die obſchwebende dogmatiſche Sache in's Intereſſe zu ziehen, und es gelang ihm dieß mit beſtem Erfolge, wie noch jezt ſein Brief an den Erzbiſchof Ravennius von Arles und die Antwort mehrerer galliſchen Biſchöfe bezeugt [4]). Eben ſo entſchieden ſprachen ſich auch ein Jahr ſpäter die Biſchöfe Oberitaliens auf einer Synode zu Mailand zu Gunſten des orthodoxen Glaubens aus und nahmen Leo's epistola dogmatica an, wie wir aus dem Briefe des Erzbiſchofs Euſebius von Mailand an den Papſt vom Sommer 451 erſehen [5]).

Mit eben ſo viel Feinheit und Höflichkeit als Entſchiedenheit widerſtand weiterhin Leo in ſeinem Schreiben vom 16. Juli 450 (Ep. 69) dem Anſinnen des Kaiſers Theodoſius, den Nachfolger Flavians, Anatolius, als Biſchof von Conſtantinopel anzuerkennen. Anatolius hatte in einem beſondern Briefe, wovon jezt nur noch ein Fragment vorhanden iſt [6]), dieſe Beſtätigung in Rom nachgeſucht, und der Kaiſer ſowohl als die Conſekratoren des neuen Biſchofs hatten das Geſuch unterſtüzt. Leo ſchreibt deßhalb an Theodoſius: Bevor er darüber entſcheiden könne, müſſe vor Allem der Gewählte ſeine Orthodoxie bezeugen, was man ja von jedem Katholiken verlange. Anatolius ſolle deßhalb die Schriften

1) Epist. 59 bei *Baller.* p. 975 sqq., bei *Harduin*, T. II. p. 31. *Mansi*, T. VI. p. 58 sqq.

2) Epist. 60 bei *Baller.* p. 982, bei *Mansi*, T. VI. p. 64.

3) Epist. 61 bei *Baller.* p. 983, bei *Mansi*, T. VI. p. 65.

4) Epist. 67 u. 68 bei *Baller.* p. 1000 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 78 sqq. Die Epist. 65 u. 66 handeln von dem Streite über den galliſchen Primat.

5) Unter den Briefen Leo's Nr. 97, ed. *Baller.* p. 1080, bei *Mansi*, T. VI. p. 141.

6) Epist. 53 unter den Briefen Leo's, p. 953 bei *Baller.*

der Kirchenväter über die Lehre von der Menſchwerdung, namentlich die des hl. Cyrill und der Synode von Epheſus, auch das Schreiben des Papſtes an Flavian leſen, ſodann ein orthodoxes Glaubensbekenntniß öffentlich unterſchreiben und dem apoſtoliſchen Stuhle und allen Kirchen zuſenden. Zugleich ſchicke er zwei Biſchöfe, Abundius und Aſterius, und zwei Prieſter, Baſilius und Senator, als Legaten nach Conſtantinopel, um mit dem Kaiſer mündlich des Näheren zu verhandeln und ihm den Glauben des Papſtes auseinander zu ſetzen. Wenn der Biſchof von Conſtantinopel dieſem Glauben aufrichtig beiſtimme, ſo wolle er ſich des geſicherten Kirchenfriedens freuen und alle andern Bedenken (gegen Anatolius) bei Seite legen; falls aber noch Einige mit dem wahren Glauben des Papſtes und der Väter nicht einſtimmig ſeien, ſo ſei ein allgemeines Concil in Italien nothwendig, deſſen Abhaltung der Kaiſer zugeben möge [1]).

Man ſieht, ſchon jezt, bei Lebzeiten des Theodoſius II., erachtete Leo die Abhaltung einer neuen großen Synode in dem Falle für überflüſſig, wenn alle Biſchöfe, auch ohne eine ſolche, orthodoxe Glaubensbekenntniſſe ablegen würden; ein Umſtand, der auf ſein Benehmen nach dem Tode des Theodoſius das nöthige, meiſt gar nicht beachtete Licht wirft.

Den gleichen Inhalt hat ein Brief Leo's an Pulcheria vom gleichen Datum (Epist. 70). Ein dritter, Tags darauf an die Archimandriten von Conſtantinopel gerichteter, ſagt, daß Anatolius und ſeine Conſekratoren (darunter auch Dioſcur, deſſen Bann über den Papſt ſonach erſt etwas ſpäter erfolgte) wohl die Wahl und Ordination des neuen Biſchofs von Conſtantinopel, aber nichts über ſeine Orthodoxie und die Unterdrückung der Irrlehre in jenen Gegenden gemeldet hätten. Er habe deßhalb vier Legaten an den Kaiſer geſchickt und bitte die Archimandriten, dieſelben nach Kräften zu unterſtützen [2]).

§ 182.

Pulcheria und Marcian gelangen auf den Thron.

Wahrſcheinlich war Theodoſius ſchon todt, als die genannten päpſtlichen Legaten zu Conſtantinopel ankamen, denn er ſtarb in Folge eines Sturzes vom Pferde am 28. Juli 450. Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ und ſeine Schweſter Pulcheria ſchon im J. 415, als

1) Epist. 69 bei *Baller.* p. 1005, bei *Mansi*, T. VI. p. 83 sqq.
2) Epist. 71 bei *Baller.* p. 1011, bei *Mansi*, T. VI. p. 88.

er noch ein Knabe war, zur Augusta und Mitregentin erhoben worden war, so fiel jezt die Krone an sie, und nicht an die Tochter des Verstorbenen, Eudoxia, die mit dem Kaiser des Abendlandes, Valentinian III., vermählt war. Weil aber noch nie eine Frau allein das römische Reich, weder im Osten noch Westen, regiert hatte, bot Pulcheria einem der angesehensten Generäle und Staatsmänner, Marcian [1]), einem wegen Frömmigkeit und Tüchtigkeit höchst geachteten Manne, ihre Hand und damit den Thron an, unter der Bedingung, daß sie dadurch in ihrem Gelübde beständiger Virginität nicht gestört werde. Auf Marcians Zusage stellte sie denselben dem versammelten Rathe als ihren Gemahl und als künftigen Kaiser vor. Die Wahl fand allgemeinen Beifall beim Heere, bei den Staatsbeamten und dem Volke, und Marcian wurde am 24. August 450 feierlich gekrönt. Kaiser Valentinian gab dem Geschehenen seine Zustimmung, und es erwarb sich der neue Kaiser solchen Ruhm, daß alle Schriftsteller ihn zu den besten, frömmsten und tugendhaftesten Fürsten zählen, die je auf einem Throne gesessen, und Viele ihn sogar über Constantin und Theodosius d. Gr. erheben [2]).

Damit änderte sich plötzlich auch die Lage der kirchlichen Angelegenheit, indem Marcian wie Pulcheria der orthodoxen Lehre zugethan war und überdieß der bisherige Hauptbeschützer des Eutychianismus, der Minister Chrysaphius, wegen seiner vielen Ungerechtigkeiten hingerichtet wurde (ob kurz vor dem Tode des Theodosius oder nachher, ist zweifelhaft [3]). Dioscur sah richtig voraus, was er von dem neuen Kaiser zu befürchten habe, und suchte darum die Anerkennung desselben in Aegypten zu hintertreiben [4]); aber der Versuch mißglückte und konnte so die Abneigung gegen den jezt doppelt strafbaren Alexandriner nur verstärken. Mit Papst Leo dagegen trat Marcian bald nach seiner Thronbesteigung in einen freundlichen Briefwechsel und meldete ihm gleich in seinem ersten Schreiben (Ende Augusts oder Anfang Septembers 450), daß er durch Gottes Vorsehung und durch die Wahl des Senats und Heeres Kaiser geworden sei. Er fügt bei, daß er nun vor Allem wegen des orthodoxen Glau-

1) Er war ein Wittwer. Seine Tochter erster Ehe, Euphemia, vermählte er nach seiner Erhebung auf den Thron mit Anthimus, dem nachmaligen Kaiser des Abendlandes.

2) Vgl. *Tillemont*, histoire des Empereurs, T. VI. p. 282 sqq. und die allg. Weltgesch., übers. von Baumgarten, 1754, Bd. XIV. S. 549 ff.

3) Vgl. Arendt, Leo d. Gr., Mainz 1835, S. 258.

4) Walch, a. a. O. S. 307.

bens, um deſſen willen er ſeine Gewalt erlangt, an Leo, den beſtellten Wächter des Glaubens, ſich wende und ihn erſuche, für die Feſtigkeit ſeiner Regierung bei Gott Fürbitten einzulegen. Schließlich erklärt er ſich geneigt, daß die von Leo angeregte Synode (σοῦ αὐθεντοῦντος) zur Austilgung des Irrthums und Wiederherſtellung des Friedens abgehalten werde [1]).

Etwas ſpäter, den 22. November 450, richtete Kaiſer Marcian einen zweiten Brief an Leo und verſicherte ihn auf's Neue ſeines Eifers für die wahre Religion, mit dem Bemerken, daß er die päpſtlichen Legaten (die vier oben genannten, ſchon an Theodoſius beſtimmten) freundlich und mit Vergnügen aufgenommen habe. Jezt ſei nur noch übrig, daß es dem Papſte gefalle, perſönlich nach dem Oriente zu kommen und daſelbſt die Synode zu feiern. Sei ihm dieß aber zu läſtig, ſo möge Leo ihn davon in Kenntniß ſezen, damit er durch Umlaufſchreiben alle Biſchöfe des Orients, Thraciens und des Illyrikums an einem ihm (dem Kaiſer) beliebigen Orte zu einer Synode berufen könne. Daſelbſt ſollten ſie was dem katholiſchen Glauben nüze, der vom Papſte (in ſeinem Briefe an Flavian) aufgeſtellten Weiſe gemäß, feſtſezen [2]).

Zu gleicher Zeit kam ein drittes Schreiben, von Pulcheria, in Rom an, mit wichtigen Nachrichten: Biſchof Anatolius von Conſtantinopel ſchließe ſich der Orthodoxie an, anerkenne das in dem päpſtlichen Schreiben (an Flavian) enthaltene Glaubensbekenntniß und verwerfe den kürzlich bei Einigen entſtandenen (eutychianiſchen) Irrthum, wie Leo aus dem eigenen Schreiben des Anatolius erſehen möge. Lezterer habe den dogmatiſchen Brief Leo's an Flavian ohne alle Zögerung unterſchrieben. Der Papſt möge die vom Kaiſer verlangte Aeußerung abgeben (ob er perſönlich zum Concil kommen wolle oder nicht), damit alle Biſchöfe des Orients, Thraciens und Illyrikums zu einer Synode berufen werden könnten. Auf dieſer ſolle dann über das katholiſche Bekenntniß und über die ſeit einiger Zeit getrennten Biſchöfe (die Anhänger der Räuberſynode), auf Anregung Leo's (σοῦ αὐθεντοῦντος) Beſchluß gefaßt werden. Auf Befehl des Kaiſers ſei der Leichnam Flavians nach Conſtantinopel gebracht und in der Baſilika der Apoſtel, wo auch die früheren Biſchöfe begraben lagen, feierlich beigeſezt worden. Weiter habe der Kaiſer auch die

1) *Leonis* Epist. 73. p. 1017 sqq. T. I. ed. *Baller.*, bei *Harduin*, T. II. p. 41. *Mansi*, T. VI. p. 94.

2) Epist. 76. p. 1023. l. c. bei *Harduin*, T. II. p. 41, bei *Mansi*, T. VI. p. 98.

Rückberufung derjenigen Biſchöfe befohlen, welche mit Flavian um des Glaubens willen exilirt worden ſeien. Ihre biſchöflichen Stühle aber ſollen ihnen erſt durch den Beſchluß der abzuhaltenden Synode wieder zurückgegeben werden [1]).

Daß unter den zurückberufenen Biſchöfen auch Theodoret von Cyrus geweſen ſei, erſehen wir aus ſeinen Briefen Nr. 138—140 [2]), in denen er auch die Berufung einer neuen Synode für ſehr nothwendig erklärt. Eben ſo ſtark verlangte und erbat eine ſolche auch Euſebius von Doryläum, der, wie es ſcheint, noch nicht aus dem Exil zurückberufen war und ſich noch in Rom unter dem Schutze des Papſtes befand [3]).

§ 183.

Synode zu Conſtantinopel.

Was Pulcheria, wie wir ſahen, über Biſchof Anatolius meldete, hängt mit einer Synode zuſammen, welche Lezterer kurz vorher in Conſtantinopel abgehalten hatte. Daß auf derſelben der ganze Clerus dieſer Stadt, die Mönche und viele eben anweſende Biſchöfe den Brief Leo's an Flavian angenommen hätten, erfahren wir von Leo ſelbſt in ſeinem 88ſten Briefe vom 24. Juni 451, und außerdem findet ſich eine Hinweiſung auf ſie, ſowie auf eine noch frühere conſtantinopolitaniſche Synode unter Anatolius auch in den Akten der vierten Sitzung von Chalcedon [4]). Der Metropolit Photius von Tyrus klagte damals, daß Euſtathius von Berytus ihm einige Städte ſeiner Provinz entzogen habe und dieß durch eine Synode zu Conſtantinopel unter Anatolius beſtätigt worden ſei. In der Entgegnung darauf erzählte Euſtathius: „wie jüngſt von der Synode zu Conſtantinopel (unter Anatolius) der Brief Leo's, weil nicht viele Biſchöfe anweſend waren, auch den abweſenden Metropoliten zur Unterſchrift zugeſchickt wurde, ſo habe man auch damals bei der (etwas früher) noch bei Lebzeiten des Theodoſius II. gehaltenen Synode die Abweſenden nachträglich unterzeichnen laſſen, worüber jezt Photius klage." Wir ſehen hieraus, daß Anatolius vor dem Concil von Chalcedon zwei Synoden abhielt, oder genauer, wie aus dem weitern In-

1) Unter den Briefen Leo's Nr. 77, p. 1027. T. I. ed. *Baller.* bei *Harduin*, T. II. p. 43. *Mansi*, T. VI. p. 99 sqq.

2) Opp. T. IV. ed. *Schulze*, p. 1229 sqq.

3) Vgl. *Evagrius*, hist. eccl. II. 2. und *Leonis* Epp. 79 et 80.

4) *Mansi*, T. VII. p. 85 sqq. *Harduin*, T. II. p. 435 sqq.

halte des Aktenſtückes erhellt, daß Anatolius die in Conſtantinopel gerade anweſenden Biſchöfe zweimal als ſogenannte *σύνοδος ἐνδημοῦσα* um ſich ſammelte, das eine Mal, unter Theodoſius II., in Sachen des Photius [1]), das andere Mal, unter Marcian, wegen Anerkennung des orthodoxen Glaubens und der epistola dogmatica Leo's. Harduin und Walch dagegen haben irrigerweiſe beide Synoden in eine zuſammengeſchmolzen, und auch Remi Ceillier hat nur von einer geſprochen [2]).

Eine ausführlichere Nachricht über die zweite Synode unter Anatolius gibt uns die Lebensbeſchreibung des hl. Abundius, welcher, wie wir oben S. 375 ſahen, eben damals Legat des Papſtes in Conſtantinopel war. Dieſe Lebensbeſchreibung iſt zwar von keinem Zeitgenoſſen verfaßt, überhaupt nicht ſehr alt, aber das Fragment aus den Synodalakten, welches ſie mittheilt (es iſt auch durch andern Styl, von mox an, von dem Uebrigen zu unterſcheiden), hat doch ziemlichen Anſpruch auf Glaubwürdigkeit, wie ſchon die Ballerini und Walch dargethan haben [3]). Es heißt darin: Anatolius habe ein Concil aller (d. h. gerade zu Conſtantinopel anweſenden) Biſchöfe, Archimandriten, Prieſter und Diakonen veranſtaltet. Der Brief Leo's, welchen ſein Legat Abundius überreicht, ſei öffentlich verleſen worden. Anatolius habe ihm summa devotione beigeſtimmt und ihn unterzeichnet, zugleich auch über Eutyches, Neſtorius und die Anhänger ihrer Irrlehren das Anathem ausgeſprochen. Das Gleiche hätten auch alle anweſenden Biſchöfe, Prieſter, Archimandriten und Diakonen gethan. Hiefür hätten ſogleich Abundius und die andern Legaten des Papſtes Gott gedankt und auch ihrerſeits über Eutyches und ſeine Anhänger, ſowie über Neſtorius das Anathem ausgeſprochen. — Die Zeit der Abhaltung dieſer conſtantinopolitaniſchen Synode läßt ſich nicht mehr ganz genau beſtimmen; aus dem oben angeführten Briefe Pulcheria's aber geht hervor, daß ſie wohl kurz vor deſſen Abfaſſung (wahrſcheinlich im November 450) ſtattgehabt habe.

---

1) Das Nähere darüber ſiehe unten in der Geſchichte des Concils von Chalcedon.

2) Walch, Ketzergeſch. Bd. VI. S. 306. Hiſtorie der Kirchenverſ. S. 305. *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés, T. XIV. p. 649. *Harduin*, T. I. im Index ad ann. 450.

3) Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 316. *Leonis* Opp. ed. *Baller.* T. I. p. 1487, wo auch das betreffende Fragment abgedruckt iſt. Daſſelbe findet ſich ferner bei *Mansi* zweimal, T. VI. p. 513. u. T. VII. p. 775.

§ 184.

Papſt Leo will die kirchliche Eintracht — ohne ein neues Concil — wieder herſtellen.

Erzbiſchof Anatolius von Conſtantinopel hatte auch ſeinerſeits Geſandte an den Papſt geſchickt, den Prieſter Caſterius und die zwei Diakonen Patricius und Aſclepiades [1]), um ihn von allem Vorgefallenen zu unterrichten. Als dieſe wieder zurückkehrten, gab ihnen Leo Briefe an Anatolius, an den Kaiſer, an Pulcheria und an Biſchof Julian von Cos mit, welche ſämmtlich vom 13. April 451 datirt und uns noch erhalten ſind [2]). Der Brief an den Kaiſer (Ep. 78) iſt nur ein Höflichkeitsſchreiben; in dem an Pulcheria aber (Ep. 79) ſagt der Papſt, daß durch ihre Thätigkeit insbeſondere ſowohl die neſtorianiſche als jezt die eutychianiſche Häreſie beſiegt worden ſei. Er dankt ihr für die der Kirche erwieſenen Wohlthaten, für die gütige Unterſtützung der römiſchen Legaten, für die Rückberufung der verbannten katholiſchen Biſchöfe und für die ehrenvolle Beſtattung der Leiche Flavians. Weiter fügt er bei: von ſeinen Legaten und von den Geſandten des Anatolius habe er vernommen, daß manche derjenigen Biſchöfe, welche der Gottloſigkeit Gehör gegeben hatten, Wiederverſöhnung und Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft der Katholiken wünſchen; und es ſolle ihnen dieß auch von den päpſtlichen Legaten und von Anatolius gemeinſam gewährt werden, wenn ſie ihren Fehler verbeſſert und durch eigene Unterſchrift die Irrlehre verdammt hätten. Auch meldet er, daß Euſebius von Doryläum noch bei ihm weile und in ſeine Kirchengemeinſchaft aufgenommen ſei. Die Kaiſerin möge doch die Kirche dieſes Mannes, welche, wie man höre, von dem eingedrungenen Biſchofe verwüſtet werde, in ihren Schutz nehmen. Endlich empfiehlt er ihr auch den Biſchof Julian von Cos und die conſtantinopolitaniſchen Cleriker, welche dem Flavian Treue bewährt hätten.

Der Brief an Anatolius (Ep. 80) beginnt mit dem Ausdruck der Freude darüber, daß dieſer Biſchof und ſeine ganze Kirche der evangeliſchen Wahrheit beigetreten ſei. Er nehme ihn darum mit Liebe in die eine keuſche Gemeinſchaft (der Braut Chriſti) auf und billige die mit den Unterſchriften verſehenen Urkunden (der Synode von Conſtantinopel).

---

1) Sie werden in dem Briefe Leo's an Anatolius (Ep. 80) erwähnt.

2) *Leonis* Epp. 78. 79. 80. 81. p. 1033 sqq. T. I. ed. *Baller.*; bei *Mansi*, T. VI. p. 103 sqq.

In Betreff der Bischöfe, welche sich durch die Gewaltthätigkeiten der Räubersynode hätten verleiten lassen, an fremdem Unrecht Theil zu nehmen, genehmige er den in Anwesenheit und mit Mitwirkung seiner Legaten (auf der constantinopolitanischen Synode) gefaßten Beschluß, daß dieselben einstweilen sich begnügen müßten, wieder in die Gemeinschaft ihrer Kirchen aufgenommen zu sein [1]); Anatolius möge aber in Verbindung mit den päpstlichen Legaten erwägen, welche von denselben wieder in die volle Kirchengemeinschaft mit dem Papste sollten aufgenommen werden. Zuvor müßten sie jedoch die Irrlehren anathematisiren. Die Namen Dioscurs, Juvenals und Eustathius' von Berytus müßten aus den Diptychen gestrichen und dürften in Constantinopel am Altare nicht mehr verlesen werden [2]). In Betreff des Eusebius von Doryläum, des Julian von Cos und der dem Flavian treugebliebenen Cleriker von Constantinopel wiederholt Leo, was er schon in seinem Briefe an Pulcheria gesagt, und schließt mit dem Verlangen, daß dieß sein Schreiben allgemein bekannt gemacht werde.

Der vierte Brief, welchen Leo am 13. April 451 unterzeichnete und den Gesandten des Anatolius mitgab, war an Julian von Cos gerichtet (Epist. 81), und spricht zuerst von den großen Gefahren, denen Julian wegen seiner Anhänglichkeit an die Orthodoxie ausgesezt gewesen sei. Derselbe habe deßhalb nach Rom fliehen wollen, und dem Papste wäre es angenehm gewesen, ihn sprechen zu können. Aber noch besser sei, daß sich jezt die Zeit zu Gunsten der Orthodoxie und Julians geändert habe und er wieder frei und ungefährdet im Oriente sich aufhalten könne. Mit Vergnügen höre er, daß die meisten verleiteten Bischöfe jezt wieder in die Kirchengemeinschaft zurücktreten wollten; einige jedoch seien hartnäckig und deßhalb mit Strenge zu behandeln. Seine Legaten, die er nach Ostern absenden werde, würden mit Julian darüber das Geeignete vornehmen. — Aus uns unbekannter Ursache verzögerte sich jedoch die

1) D. h. sie erhielten wohl wieder ihre Stühle und funktionirten wieder in ihren Gemeinden, aber sie waren noch vom Verkehre mit den andern Bischöfen und von der Theilnahme an den Synoden u. dgl. ausgeschlossen. Vgl. Quesnels Note 1 zu dieser Stelle (abgedruckt bei *Baller.* T. II. p. 1462 sq. und *Morin.* exercitat. eccles. lib. II. exercit. 17. 18. 19.

2) Dioscur, Juvenal, Thalassius von Cäsarea in Cappadocien, Eustathius von Berytus ꝛc. waren die Häupter der Räubersynode. Lezterer zeichnete sich auf derselben auch dadurch aus, daß er die Worte Cyrills mißdeutete und ausdrücklich erklärte: „nach der Menschwerdung sei nur mehr eine Natur anzuerkennen." Vgl. oben S. 356.

Absendung dieser neuen Legaten bis in den Juni, und die Gesandten des Anatolius kehrten mit den vier eben erwähnten Briefen allein zurück [1]).

Um dieselbe Zeit erhielt Leo ein neues Schreiben des Kaisers, welches ihm der Stadtpräfekt Tatian überbrachte, das aber jezt verloren ist. Der Papst antwortete darauf am 23. April 451, ertheilte vor Allem dem Eifer des Kaisers große Lobsprüche und fügt dann bei: „es wäre nicht Recht, wenn man, dem Verlangen einiger weniger Thoren entsprechend, neue Disputationen veranlassen und eine neue Untersuchung darüber, ob die Lehre des Eutyches häretisch sei oder nicht, und ob Dioscur recht gerichtet habe oder nicht, würde eintreten lassen (auf der abzuhaltenden Synode). Die meisten der Verirrten hätten sich bereits schon zurechtgefunden und Verzeihung nachgesucht. Darum müsse man jezt nicht darüber verhandeln, welches der wahre Glaube sei, sondern: welche von den Verirrten und auf welche Weise sie wieder begnadigt werden sollten. Deßhalb werde er dem Kaiser, der um eine Synode so besorgt sei, seine Ansicht über dieselbe durch die in Bälde ankommenden neuen Legaten ausführlicher mittheilen [2]).

Diese neuen Legaten sandte Leo ab, nachdem die frühern, Abundius ꝛc., zurückgekehrt waren und ein neues (jezt verlorenes) Schreiben des Kaisers überbracht hatten [3]). Den neuen Legaten aber gab er vier vom 9. Juni (wahrscheinlich dem Tage ihrer Abreise aus Rom) datirte Briefe an Marcian, Pulcheria, Anatolius und Julian von Cos mit, welche für die Vorgeschichte des Concils von Chalcedon gleich den frühern nicht ohne Bedeutung sind [4]).

In dem Briefe an den Kaiser gibt Leo eine kurze Uebersicht dessen, was derselbe schon zum Besten der Kirche gethan habe, und fügt dann bei: um alle Provinzen des Reichs ebenso, wie es in der Hauptstadt geschehen, von der Häresie zu reinigen, schicke er den Bischof Lucentius und den Priester Basilius als Legaten in den Orient, um die Wiederaufnahme der reuig gewordenen Mitglieder der Räubersynode in Gemeinschaft mit Anatolius zu bewerkstelligen, und empfehle sie dem Kaiser. Die Abhaltung einer Synode, von der der Kaiser spreche, habe er selbst verlangt; aber die gegenwärtige Noth der Zeit erlaube nicht den Zusam-

1) Vgl. die Note 7 der Ballerini zu Epist. 78 und ihre Note 5 zu Epist. 81.
2) Epist. 82. p. 1043 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 112.
3) Wir sehen dieß aus dem Anfang seiner Epist. 83.
4) *Leonis* Epp. 83. 84. 85. 86. p. 1045 sqq. ed. *Baller.* T. I.; bei *Mansi*, T. VI. p. 114 sqq.

mentritt der Biſchöfe, indem gerade diejenigen Provinzen, deren Biſchöfe für die Synode am nothwendigſten wären (die abendländiſchen), gegenwärtig durch Krieg (Attila's) übel heimgeſucht ſeien und ihre Hirten nicht entbehren könnten. Der Kaiſer möge deßhalb die Abhaltung der Synode auf eine ruhigere Zeit verſchieben. Weiteres würden ſeine Legaten hierüber ſprechen [1]). Theilweiſe das Gleiche ſchrieb Leo auch an Pulcheria, bat ſie aber außerdem, den Eutyches aus der Nähe Conſtantinopels (aus ſeinem Kloſter) hinweg an einen entlegeneren Ort ſchaffen zu laſſen, damit er mit den von ihm Verführten nicht mehr ſo leicht verkehren könne. Zugleich ſolle ſie befehlen, daß dem Kloſter, dem er bisher vorgeſtanden, ein katholiſcher Abt geſezt werde, um dieſe Genoſſenſchaft vom falſchen Dogma zu befreien [2]).

Den Biſchof Anatolius von Conſtantinopel erſuchte Leo, gemeinſam mit den päpſtlichen Legaten alles der Kirche Erſprießliche (in Betreff der Wiederaufnahme der Abgefallenen) anzuordnen. Dabei ſoll als Hauptregel gelten, daß alle ehemaligen Mitglieder der Räuberſynode das Anathem über Eutyches, ſeine Lehre und Anhänger ausſprechen müßten. Ueber die am ſchwerſten Gravirten behalte ſich der apoſtoliſche Stuhl die Entſcheidung vor, und Anatolius ſolle, bevor dieſe erfolgt, den Namen eines Solchen nicht in der Kirche verleſen laſſen [3]). — Den Biſchof Julianus von Cos endlich erſucht der Papſt, ſeine Legaten in Allweg zu unterſtützen, wie denn auch ſie den Auftrag hätten, ſtets in Gemeinſchaft mit Julian zu handeln [4]).

---

1) Epist. 83 bei *Baller.* l. c. p. 1046, bei *Mansi*, T. VI. p. 114 sqq.

2) Epist. 84. p. 1048. Daß Eutyches noch immer manche Anhänger, namentlich unter den Mönchen ſeines Kloſters, hatte, beweiſt auch die Klagſchrift, welche Fauſtus und viele andere Archimandriten um dieſe Zeit dem Kaiſer überreichten. Sie klagen, daß dieſe Leute den Ermahnungen des Anatolius und ſeiner Synode keinen Gehorſam geleiſtet hätten. Der Kaiſer ſolle darum erlauben, daß ſie nach den Mönchsregeln behandelt werden und ſich dadurch beſſern oder größerer Strafe verfallen. Auch möge der Kaiſer den Archimandriten geſtatten, über die Höhle, worin jene wohnen (das Kloſter des Eutyches), das Nöthige zu verfügen (d. h. einen katholiſchen Abt zu ſetzen). Bei *Mansi*, T. VII. p. 76. *Harduin*, T. II. p. 423.

3) Epist. 85 bei *Baller.* l. c. p. 1050, bei *Mansi*, T. VI. p. 118. Ein zweites Schreiben an Anatolius vom 19 Juni 451 empfiehlt dieſem zwei Prieſter und liefert zur Vorgeſchichte der Synode von Chalcedon keinen Beitrag.

4) Epist. 86 bei *Baller.* l. c. p. 1052, bei *Mansi*, T. VI. p. 119.

§ 185.

Kaiſer Marcian ſchreibt ein allgemeines Concil aus. Der Papſt iſt damit einverſtanden und ernennt Legaten.

Als Leo dieſe lezten Briefe ſchrieb, hatte Kaiſer Marcian bereits in ſeinem und ſeines Mitkaiſers Namen am 17. Mai 451 ein allgemeines Concil, das am 1. September des laufenden Jahres eröffnet werden ſollte, nach Nicäa ausgeſchrieben [1]). Das Edikt iſt an die Metropoliten gerichtet und lautet alſo: „Was den wahren Glauben und die orthodoxe Religion angeht, iſt allen andern Dingen voranzuſtellen. Denn wenn Gott uns gnädig iſt, ſo wird auch unſer Reich wohl beſtellt ſein. Weil nun Zweifel über den wahren Glauben entſtanden ſind, wie die Briefe des heiligſten Erzbiſchofs von Rom, Leo, andeuten, ſo haben wir beſchloſſen, daß ein heiliges Concil zu Nicäa in Bithynien veranſtaltet werde, damit in Uebereinſtimmung Aller die Wahrheit geprüft und ohne Leidenſchaft der wahre Glaube deutlicher erklärt werde, damit künftig darüber kein Zweifel und keine Uneinigkeit mehr ſtatthaben könne. Deßhalb ſoll eure Heiligkeit mit einer beliebigen Anzahl untergebener, weiſer und orthodox geſinnter Biſchöfe am künftigen 1. September ſich zu Nicäa einfinden. Wir ſelbſt werden, wenn uns nicht Kriegszüge hindern, ebenfalls der ehrwürdigen Synode perſönlich anwohnen.“ — Dieſes Convokationsſchreiben iſt uns noch in zwei Exemplaren erhalten [2]), von denen das eine nicht an einen beſtimmten Metropoliten, das andere aber an Anatolius von Conſtantinopel gerichtet iſt. Das leztere trägt auch das Datum vom 17., oder nach der alten lateiniſchen Ueberſetzung vom 23. Mai [3]).

---

1) „Als Marcian dieß Ausſchreiben erließ, hatte er die abrathenden Vorſtellungen Leo's noch nicht erhalten, denn die damit beauftragten Geſandten reisten erſt im Anfang Juni 451 von Rom ab, während die Convokationsſchreiben ſchon im Mai zu Conſtantinopel erlaſſen wurden. Hätte der Kaiſer die Anſichten des Papſtes darüber ſchon genauer gekannt, ſo hätte er dadurch ſich vielleicht von ſeinem Entſchluſſe zurückbringen laſſen; ſo aber wußte er nichts davon und mußte daher glauben, nach den früheren Anſichten Leo's, ihm nur Erwünſchtes zu thun. Wahrſcheinlich machte der immer noch zerriſſene kirchliche Zuſtand des Orients das Verlangen in ihm rege, alle dieſe trotz ſo vieler Bemühungen noch nicht ganz ausgerotteten Unruhen, Zwiſtigkeiten und Zerwürfniſſe durch ein allgemeines Concil entſchieden und gründlich beigelegt zu ſehen.“ Arendt, Leo d. Gr., S. 264.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VI. p. 551 u. 553, bei *Harduin*, T. II. p. 45 sq.

3) Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 310, ſchrieb irrig Juni ſtatt Mai.

Auf die Nachricht von dieſem Ausſchreiben richtete Leo am 24. Juni 451 wieder einen Brief an Kaiſer Marcian, in deſſen Beginne ſchon er ſeine Unzufriedenheit über das Geſchehene mit den Worten ausſpricht: „ich glaubte, Eure Gnaden würden meinen Wunſch gewähren können, aus Rückſicht auf die gegenwärtige Bedrängniß die Synode auf eine gelegenere Zeit zu verſchieben, damit dann Biſchöfe aus allen Provinzen eintreffen und ſo wirklich ein allgemeines Concil bilden könnten. Aber weil Ihr aus Liebe zum katholiſchen Glauben dieſe Verſammlung ſchon jezt gehalten wiſſen wollt, ſo habe ich, um Eurem frommen Willen ja kein Hinderniß zu bereiten, meinen Mitbiſchof Paſchaſinus (von Lilybäum, jezt Marſala, in Sicilien), deſſen Provinz weniger vom Kriege beunruhigt zu ſein ſcheint, zu meinem Stellvertreter gewählt und ihm den Prieſter Bonifacius beigegeben. Beide ſollen in Verbindung mit den früheren Legaten (in Conſtantinopel), Biſchof Lucentius und Presbyter Baſilius, ſowie mit Julianus von Cos die päpſtliche Stellvertretung bei der Synode bilden, Paſchaſinus insbeſondere aber ſoll in derſelben an meiner Statt den Vorſitz führen“ [1]).

Die Urkunde, worin Leo den Paſchaſinus ſelbſt als erſten Legaten beſtellt, iſt nicht mehr vorhanden [2]); dagegen haben wir noch einen, ebenfalls vom 24. Juni 451 datirten Brief Leo's an denſelben, des Inhalts: der Papſt ſchicke ihm ſeine epistola dogmatica und einige andere patriſtiſche Aktenſtücke, welche er auch ſeinen früheren Geſandten nach Conſtantinopel (in causa Anatolii) mitgegeben habe, damit er ſich über die vorliegende Sache des Genaueren orientire. Daran ſchließt er eine kurze Belehrung über das Häretiſche an Eutyches und erzählt, daß die geſammte Kirche von Conſtantinopel ſammt den Klöſtern und vielen Biſchöfen ſeinem Lehrbriefe beigeſtimmt und ein Anathem über Neſtorius und Eutyches unterzeichnet habe. Ja laut dem neueſten Schreiben von Anatolius habe auch der Biſchof von Antiochien [3]) den Brief Leo's an alle ſeine Biſchöfe

1) Epist. 89. p. 1060. T. I. ed. *Baller.*, bei *Mansi*, T. VI. p. 125 sqq. Perthel ſagt in ſeiner Monographie über Leo I. (Jena 1843, S. 71): „der Kaiſer wird in dieſem Briefe erſucht, dem Paſchaſinus den Vorſitz auf der Synode zu übertragen.“ Dieß iſt unrichtig; von einem Erſuchen und Uebertragen (durch den Kaiſer) iſt im Texte nirgends die Rede. Er lautet: praedictum fratrem et coepiscopum meum vice mea Synodo convenit praesidere, und Petrus de Marca hat ganz recht, wenn er behauptet, das Präſidialrecht des päpſtlichen Legaten hänge nicht von dem Willen des Kaiſers ab. De concord. sacerd. et imp. lib. V, 6.

2) Vgl. die Note 4 der Ballerini zu Epist. 89.

3) Es war dieß Maximus, der an die Stelle des Domnus geſezt und von

umhergeſchickt und gemeinſam mit ihnen die Zuſtimmung zu demſelben und die Verwerfung des Neſtorius und Eutyches erklärt. Endlich gibt ihm der Papſt den nicht hieher gehörigen Auftrag, mit ſachverſtändigen Männern den Tag zu erörtern, an welchem im J. 455 Oſtern zu halten ſei, indem die Oſterrechnung des Theophilus (von Alexandrien) für dieſes Jahr irrig ſei [1]).

Zwei Tage ſpäter, den 26. Juni 451, ſchrieb Leo abermals an Marcian: „er habe zwar gewünſcht, daß die Synode, die er ſelbſt zur Beruhigung der morgenländiſchen Kirche verlangt und der Kaiſer für nöthig erachtet habe, ſpäter abgehalten würde; da jedoch der Kaiſer aus religiöſem Eifer die Sache beſchleunige, ſo wolle er nicht widerſtreben, bitte und beſchwöre aber den Kaiſer auf's Heiligſte, daß er auf der Synode den alten Glauben nicht in Zweifel ſtellen und altverdammte Sätze ja nicht erneuern laſſe; vielmehr müßten die Beſtimmungen der Synode von Nicäa in Kraft bleiben" [2]).

In einem vom gleichen Tage datirten Briefe an Anatolius wundert ſich Leo, daß man für die Synode eine ſo gar kurze Friſt angeordnet habe. Wie könne er denn die Nachricht davon rechtzeitig in alle Provinzen (des Abendlandes) ergehen laſſen, damit in Wahrheit ein allgemeines Concil zu Stande komme? Um jedoch dem Kaiſer nicht entgegenzuhandeln, habe er bereits Legaten für die Synode beſtellt, und er zeigt nun dem Anatolius die Namen derſelben an [3]).

In einem dritten Briefe, ebenfalls vom 26. Juni, beauftragte Leo den Biſchof Julian von Cos, bei der nach Nicäa berufenen Synode in Gemeinſchaft mit den übrigen Legaten die Stelle des Papſtes zu vertreten [4]). Endlich fertigte er sub eodem auch noch ein Schreiben an die berufene Synode ſelbſt aus, worin er ſagt: „weil es Gott genehm ſei, gegen die Reuigen Mitleid zu zeigen, ſo ſei der Beſchluß des Kaiſers, zur Abwehr der Ränke Satans und zur Wiederherſtellung des kirchlichen Friedens eine Synode zu berufen, mit Dank anzuerkennen. Derſelbe habe dabei das Recht und Anſehen des Apoſtels Petrus gewahrt und auch den Papſt um ſeine perſönliche Anweſenheit bei dieſer Verſammlung ge-

---

Anatolius ordinirt worden war. Auch Papſt Leo anerkannte ihn ſpäter; vgl. *Leonis* Epp. 104 u. 119.

1) *Leonis* Epist. 88. T. I. p. 1057. ed. *Baller.*; bei *Mansi*, T. VI. p. 123.
2) Epist. 90 bei *Baller.* l. c. p. 1063, bei *Mansi*, T. VI. p. 127 sqq.
3) Epist. 91 bei *Baller.* l. c. p. 1065, bei *Mansi*, T. VI. p. 129.
4) Epist. 92 bei *Baller.* l. c. p. 1066, bei *Mansi*, T. VI. p. 130.

beten. Aber dieß erlaube weder die Noth der Zeit, noch die bisherige Gewohnheit. Es würden jedoch ſeine Legaten an ſeiner Statt den Vorſitz führen und er auf ſolche Weiſe dennoch, wenn auch nicht leiblich, anweſend ſein. Da die Synode (aus ſeiner **epistola dogmatica**) wiſſe, was er der alten Tradition gemäß glaube, ſo könne ſie auch nicht zweifeln, was er wünſche. Man ſolle auf der Synode gar keine Bekämpfung des wahren Glaubens geſtatten; was aber der wahre Glaube in Betreff der Menſchwerdung Chriſti ſei, habe er der apoſtoliſchen Lehre gemäß in ſeinem Briefe an Flavian ausführlich dargelegt [1]). Ein beſonderes Geſchäft der Synode müſſe es auch ſein, den wegen ihres Widerſtandes gegen die Häreſie ungerecht verjagten und abgeſezten Biſchöfen wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die Beſchlüſſe der frühern epheſiniſchen Synode, unter Cyrill, müßten in Kraft bleiben, und die neſtorianiſche Irrlehre dürfe aus der Verdammung der eutychianiſchen keinen Vortheil ziehen" [2]).

Man hat ſich ſchon gewundert, warum Leo jezt die von ihm früher ſelbſt ſo dringend verlangte Synode nicht mehr für dringend erklärt, ja vielleicht ihr Zuſtandekommen gar nicht mehr gewünſcht habe. Man hat ihm deßhalb Verſchiedenes in's Gewiſſen geſchoben, als ob er wegen des Vorſitzes auf der Synode etwa Bedenken gehabt und wohl auch gedacht hätte, ſeine **epistola dogmatica** ſei jezt nahe daran, allgemein angenommen zu werden und ſo zu hoher Autorität zu gelangen, wie früher einzelne Schriften Cyrills; die Synode dagegen könnte vielleicht dieſem Anſehen ſeines Lehrbriefes ſchaden und denſelben verdunkeln [3]). — Die Sache erklärt ſich jedoch ganz natürlich und ungezwungen in folgender Weiſe:

a) Als Leo eine Synode in Italien verlangte, war die Orthodoxie durch den Abfall der meiſten Biſchöfe des byzantiniſchen Reiches zweifel-

---

1) Da Leo überzeugt war, und mit Recht, daß ſein Brief an Flavian die wahre Lehre enthalte, ſo *mußte* er wünſchen, daß die Synode ihn annehme und nicht gegen die Wahrheit diſputire. Aber er wollte dabei dem einzelnen Biſchofe das Recht der Selbſtprüfung nicht entziehen, wie er in ſ. Brief Nr. 120 an Theodoret von Cyrus ausdrücklich ſagt: die auctoritas summorum (d. h. des Papſtes) müſſe ſo *bewahrt* werden, daß die Freiheit der nieder Stehenden nicht beſchränkt werde (ut in nullo inferiorum putetur imminuta libertas). Vgl. *Baller.* T. I. p. 1220 und ihre Note 14.

2) Epist. 93. p. 1067 sqq. ed. *Baller.*, bei *Harduin*, T. II. p. 47. *Mansi*, T. VI. p. 131 sqq.

3) *Walch*, a. a. O. S. 324. *Perthel*, Papſt Leo's Leben und Lehren. Jena 1843, S. 69.

haft geworden. Eine große Synode ſollte deßhalb erklären, welches die rechte Lehre über die Perſon Chriſti wäre.

b) Seit dem Thronwechſel aber waren faſt alle die früher verirrten Biſchöfe des Orients wieder reuig in die Kirchengemeinſchaft zurückgekehrt, hatten über den Eutychianismus und Neſtorianismus das Anathem geſprochen und dem berühmten Lehrbriefe des Papſtes beigeſtimmt. Damit war die Orthodoxie geſichert, alſo die Hauptfrage gelöst und der Hauptgrund für Berufung einer neuen Synode gehoben. Vgl. oben S. 375.

c) Jezt war nur noch der ſecundäre Punkt übrig: die völlige Reconciliation der reuigen Biſchöfe und die Beſtrafung der hartnäckigen. Dieß Geſchäft konnte von den päpſtlichen Legaten zu Conſtantinopel in Gemeinſchaft mit Anatolius und mit Unterſtüzung des Kaiſers auch ohne Synode erledigt werden.

d) Wenn aber doch eine neue Synode, und zwar im Morgenlande, zuſammenkäme, ſo befürchtete Leo zwar nichts von den Eutychianern, wohl aber von den Neſtorianern, indem noch immer ziemlich viele Biſchöfe Syriens des Neſtorianismus verdächtig waren. Leo befürchtete, daß ſie oder Andere in ihrem Namen aus der Verwerfung des Eutychianismus würden Nuzen ziehen und auf's Neue zu Gunſten des Neſtorianismus über die Orthodoxie würden diſputiren wollen. Daß dieß ſeine Hauptbefürchtung war, leuchtet beſonders aus ſeinem 93ſten Briefe (S. 387) hervor. Und um dieſe Gefahr zu heben, wiederholt er ſo oft in ſeinen Schreiben an den Kaiſer und die Kaiſerin: es dürfe der Glaube auf der Synode durchaus nicht mehr in Frage geſtellt werden.

e) Die genannte Befürchtung lag aber dem Papſte um ſo mehr nahe, als gerade damals im Jahre 451 das lateiniſche Reich durch Völkerwanderung und Kriege (Attila) ſehr ſchwer heimgeſucht war und deßhalb nur wenige lateiniſche Biſchöfe zur Synode ſich begeben konnten. Damit fehlten ihr und der Orthodoxie die Hauptſtüzen, ſowohl dem Neſtorianismus als dem Eutychianismus gegenüber. Wie verleitbar aber und unſicher im Dogma viele griechiſche Biſchöfe ſeien, hatte die Räuberſynode mehr als genügend gezeigt. Das Verlangen des Papſtes, daß die Synode im Abendlande gehalten werde, d. h. von vielen lateiniſchen Biſchöfen beſucht werden könne, war ſomit ganz gerecht und vom Intereſſe der Orthodoxie diktirt.

f) Damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß von einer Synode im byzantiniſchen Reiche auch eine Verrückung der in Canon 6 von Nicäa beſtätigten Rangverhältniſſe zu befürchten war, nicht als ob der Biſchof von

Byzanz ſich jezt über den von Rom hätte erheben wollen, ſondern weil ſeit dem zweiten allgemeinen Concil das Beſtreben deſſelben offen da lag, die alten Patriarchen von Alexandrien und Antiochien zu überflügeln und ſich dem Biſchofe von Rom unmittelbar an die Seite zu ſtellen; eine Anmaßung, welche der Papſt in ſeinem eigenen Intereſſe und in dem der andern alten Patriarchen abzuwehren die Pflicht hatte. Daß Leo in der That ſeinen Legaten Inſtruktionen auch in dieſer Beziehung gegeben habe, werden wir alsbald ſehen.

Im Monat Juli 451 reisten endlich die bereits angekündigten päpſtlichen Legaten von Rom ab und Leo gab ihnen Empfehlungsſchreiben an den Kaiſer und die Kaiſerin, vom 20. Juli 451 datirt, mit. In beiden ſpricht er wieder davon, daß er zwar eine Synode in Italien und eine ſpätere Abhaltung derſelben gewünſcht, um aber dem kaiſerlichen Eifer zu entſprechen, Legaten für die nun alsbald beginnende Synode ernannt habe. In dem Briefe an Pulcheria ſpricht er überdieß auch ſeine uns bereits bekannte Anſicht über die den reuigen Biſchöfen zu gewährende Verzeihung mit ziemlicher Ausführlichkeit aus [1]).

Die beſondere Inſtruktion, welche Leo ſeinen Legaten mitgab, iſt verloren gegangen, und wir finden davon nur noch zwei Fragmente in den Verhandlungen der Synode von Chalcedon aufbewahrt. In der erſten Sitzung derſelben erklärte nämlich der päpſtliche Legat Biſchof Paſchaſinus: „wir haben einen Befehl des apoſtoliſchen Biſchofs von Rom, der das Haupt aller Kirchen iſt. Darin wird verordnet, daß Dioſcur in der Verſammlung keinen Sitz haben dürfe“ [2]). — Das zweite Fragment iſt den Akten der 16ten Sitzung von Chalcedon einverleibt, wo der päpſtliche Legat, der Prieſter Bonifazius, aus ſeiner Inſtruktion die Worte vorlas: „die Beſtimmung der hl. Väter (zu Nicäa in Betreff des Ranges der großen Metropoliten) dürft ihr durchaus nicht verletzen laſſen und müßt auf alle Weiſe mein Anſehen in eurer Perſon wahren und vertheidigen. Und wenn etwa Einige, auf den Glanz ihrer Städte fußend, ſich etwas anmaßen wollten, ſo müßt ihr dieß mit aller Feſtigkeit zurückweiſen“ [3]).

---

1) Epist. 94 u. 95 bei *Baller.* l. c. p. 1075 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 135 sqq.

2) *Concil. Chalced.* Act. I. bei *Mansi*, T. VI. p. 580. 581. *Hard.* T. II. p. 68.

3) *Mansi*, T. VII. p. 443. *Harduin*, T. II. p. 638. Ueber beide Fragmente vgl. die Diſſertation der Ballerini de epistolis deperditis im erſten Bande ihrer Ausgabe der Werke Leo's, p. 1450. 1451.

Dem kaiſerlichen Befehle gemäß waren viele Biſchöfe im Sommer 451 zu Nicäa eingetroffen, aber Marcian ſelbſt war noch immer durch den Krieg und wichtige Geſchäfte perſönlich zu erſcheinen gehindert und bat deßhalb in einem nur noch lateiniſch vorhandenen Schreiben (ohne Datum) die verſammelten Väter um Geduld und Aufſchub der Verhandlungen, bis es ihm, wie er hoffe in Bälde, anzukommen möglich ſein werde [1]). Wahrſcheinlich um die gleiche Zeit gab Pulcheria dem Statthalter von Bithynien den Befehl, da bereits ſehr viele Biſchöfe zu Nicäa angekommen ſeien und ſie ſelbſt in Bälde perſönlich eintreffen zu können hoffe, ſo ſolle er einſtweilen jene Cleriker, Mönche und Laien aus der Stadt entfernen, welche weder vom Hof zur Synode berufen, noch von ihren Biſchöfen mitgebracht, ſondern zur Erregung von Unruhen eigenmächtig erſchienen ſeien [2]).

Da jedoch ſowohl die Ankunft des Kaiſers als der Kaiſerin ſich länger verzögerte, richteten die verſammelten Biſchöfe ein Schreiben an Marcian und meldeten darin, wie läſtig dieß für ſie, zumal für die Schwachen und Kranken unter ihnen, wäre. In Folge hievon befahl der Kaiſer die Verlegung der Synode nach Chalcedon und ſchrieb deßhalb an die Biſchöfe: „da ihnen die Zögerung ſo beſchwerlich ſei und andererſeits die Legaten des Papſtes durchaus auf ſeiner perſönlichen Anweſenheit beharrten und ihre eigene Ankunft in Nicäa davon abhängig machten, ſo möchten die Biſchöfe, wenn es ihnen beliebe, ſich nach Chalcedon überſiedeln, weil dieſes der Hauptſtadt ſo nahe ſei, daß er die Geſchäfte in Conſtantinopel und die beim Concil beide perſönlich betreiben könne [3]). In einem weitern Schreiben vom 22. September 451 [4]) erſuchte der Kaiſer die Biſchöfe um Beſchleunigung ihrer Abreiſe nach Chalcedon,

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 553 sq. *Harduin*, T. II. p. 47.

2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 556. *Harduin*, T. II. p. 48.

3) Bei *Mansi*, T. VI. p. 557. *Harduin*, T. II. p. 49. Wie viele andere kaiſerliche Erlaſſe, ſo iſt auch dieſer wahrſcheinlich lateiniſch und griechiſch zugleich publicirt worden, und die Ballerini glauben das lateiniſche Original noch in einem vaticaniſchen Codex (Nr. 1322) entdeckt zu haben, während man bisher nur den griechiſchen Text mit lateiniſcher Ueberſetzung beſaß. *Baller.* edit. Opp. S. Leonis, T. II. p. 1218.

4) Dieſes Datum findet ſich nur in der alten lateiniſchen Ueberſetzung der Urkunde. Iſt es ächt, ſo iſt wahrſcheinlich, daß ſchon vor dem 1. September (an dem die Synode eröffnet werden ſollte) viele Biſchöfe in Nicäa angekommen waren. Denn ſicherlich verfloß eine ziemliche Friſt von ihrer Ankunft bis zu dieſem neuen Schreiben des Kaiſers.

verſicherte, daß er trotz der neulichen Vorfälle in Illyrien (Einfälle der Hunnen in dieſe Provinz) doch der Synode anwohnen wolle, und hob ihre Bedenken, als ob ſie zu Chalcedon von Anhängern des Eutyches — wegen der Nähe Conſtantinopels — geſtört werden könnten [1]).

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 560. *Harduin*, T. II. p. 52.

Eilftes Buch.

Die vierte allgemeine Synode zu Chalcedon im J. 451 [1]).

§ 186.

Zahl und Ort der Sitzungen.

Nach dieſen Vorbereitungen wurde das von Kaiſer Marcian auf den Antrag und mit nachträglicher Zuſtimmung des Papſtes Leo d. Gr. (ſ. oben S. 372 f. u. 385) berufene Concil von Chalcedon am 8. Oktober 451 er-

1) Die Literatur über das Concil von Chalcedon iſt reich, und ſchon im ſechsten Jahrhundert handelten über dieſe Synode der Kirchenhiſtoriker Evagrius in ſ. historia eccl. lib. II. c. 2. 4 u. 18, der Biſchof Facundus von Hermiane in Afrika, in ſ. Werke pro defensione trium capitulorum lib. V. c. 3. 4. u. lib. VIII. c. 4 (bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XI. p. 713 sqq.), und der carthagiſche Archidiakon Liberatus in ſ. Breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum c. 13 (bei *Galland.* l. c. T. XII. p. 142 sqq.). Der neuern Literatur über die Synode zu Chalcedon gehören an: 1) *Baron.* Annal. ad ann. 451 n. 55 sqq. 2) *Richer*, hist. concil. general. lib. I. c. 8. 3) *Tillemont*, Mémoires etc. T. XV. p. 628 sqq. in dem Artikel über St. Leo d. Gr. 4) *Natalis Alexander*, hist. eccl. sec. V. T. V. p. 64 sqq. u. p. 209 sqq. ed. Venet. 1778. 5) *Du Pin*, nouvelle bibliothèque etc. T. IV. p. 327—366. 6) *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés, T. XIV. p. 651 sqq. 7) *Quesnel*, synopsis actorum concilii Chalced. in ſ. Dissert. de vita etc. S. Leonis (in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. T. II. p. 501 sqq.). 8) *Hülsemann*, exercitat. ad concil. Chalcedon. Lips. 1651. 9) *Cave*, historia litteraria etc. p. 311 sqq. ed. Genev. 1705. 10) *Benzelii*, vindiciae concilii Chalced. contra Gothofred. Arnold, 1739 und 1745. 11) Bower, Geſchichte der römiſchen Päpſte, überſezt von Rambach, Band II. Seite 196 ff. 12) *Van Espen*, Commentar. in canones et decreta juris veteris etc. Colon. 1755. p. 209—258.

öffnet und es dauerte bis zum 1. November deſſelben Jahres inclus. Wie viele Sitzungen innerhalb dieſer drei Wochen ſtattgehabt, darüber ſtimmten ſchon im Alterthum weder die vorhandenen Exemplare der Synodalakten ſelbſt, noch die Hiſtoriker überein, die dieſer Synode gedenken. Manche alte Codices enthielten nur die ſechs erſten Sitzungen, welche den Glaubenspunkt behandelten und eigentlich allein auf den Charakter eines ökumeniſchen Concils, wie wir ſehen werden, Anſpruch haben. Andere Handſchriften fügten noch in einer ſiebenten Sitzung die Canones oder Disciplinarverordnungen unſerer Synode hinzu, wieder andere aber waren vollſtändiger und enthielten auch die Verhandlungen über jene Perſonal- und Specialangelegenheiten, welche in den ſpätern Sitzungen zur Sprache kamen. Aber auch unter den Handſchriften lezterer Art herrſchte wieder große Verſchiedenheit, indem keine von ihnen ſämmtliche Specialverhandlungen enthielt, und der einen dieſe, der andern jene mangelten [1]). — Aehnlichen Mangel an Uebereinſtimmung finden wir bei den alten Hiſtorikern. Evagrius zählt 15 Sitzungen (hist. eccl. II, 18), Liberatus, der einen alexandriniſchen Codex der Synodalakten vor ſich hatte, theilte (c. 13) das Ganze in zwölf Secretaria mit 16 actiones, wobei ſowohl ihm als dem Evagrius mehrere der Verhandlungen über Specialangelegenheiten unbekannt geblieben waren, z. B. die über Photius von Tyrus und über Caroſus. Die gewöhnliche und ſeit der in Bälde zu beſprechenden Arbeit des römiſchen Diakons Ruſticus (S. 398) auch im Abendland allgemein recipirte Abtheilung iſt die in 16 Sitzungen, welche auch wir beibehalten müſſen, obgleich ſchon die Ballerini (l. c.) richtig bemerkten, daß man eigentlich 21 Sitzungen zählen ſollte, die an 14 (nach den lateiniſchen Akten 13) verſchiedenen Tagen abgehalten wurden. Das Reſultat unſerer Unterſuchung über dieſen Punkt, über Zahl, Abhaltungszeit und Gegenſtand der einzelnen Sitzungen geben wir, mit einigen Abweichungen von den Gebrüdern Ballerini, in nachſtehender Tabelle.

---

13) Walch, Ketzerhiſtorie, Band VI. Seite 329 ff. 14) Walch, Hiſtorie der Kirchenverſammlungen, Seite 307 ff. 15) Arendt (jezt Profeſſor an der katholiſchen-Univerſität Löwen), Papſt Leo der Große, Mainz 1835. Seite 267—322. 16) Dorner, Lehre von der Perſon Chriſti, 1853, 2te Auflage, 2ter Theil, 1. Abtheilung, Seite 117 ff.

1) Vgl. die Note der Ballerini zu T. II. p. 501 ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr.

Tag jeder Sitzung.	Gegenstand jeder Sitzung.	Nro. jeder Sitzung nach der gewöhnl. Zählung.	Richtigere Nummer.
8. Okt. 451.	Untersuchung gegen Dioscur und Verlesung der früheren Akten	1.	1.
10. Okt.	Die Symbole von Nicäa und Constantinopel, 2 Briefe Cyrills und die epistola dogm. Leo's werden verlesen .	2.	2.
13. Okt.	Absetzung Dioscurs	3.	3.
17. Okt.	Annahme des Briefes Leo's. Zulassung des Juvenal v. Jerus. und anderer ehemaliger Gehülfen Dioscurs. Verhandlung wegen der ägyptischen Bischöfe. Eingaben verschiedener Archimandriten .	4.	4.
20. Okt.	Verhandlung über Carosus und Dorotheus	(Anhang zur 4. Sitzung.)	5.
eodem.	Verhandlung über Photius von Tyrus.	(Anhang zur 4. Sitzung.)	6.
22. Okt.	Entwerfung eines Glaubensdekretes durch einen Synodalausschuß (in einem Oratorium) und allgem. Billigung desselben	5.	7.
25. Okt.	Anwesenheit des Kaisers. Das in der vorigen Sitzung gebilligte Glaubensdekret wird feierlich verlesen und unterzeichnet. Der Kaiser bringt einige Canones in Vorschlag	6.	8.
26. Okt.	Verhandlung wegen der Patriarchalsprengel Antiochien und Jerusalem .	7.	9.
eodem.	Theodoret von Cyrus wird für gerechtfertigt erklärt	8.	10.
27. Okt. (nach d. lat. 26.)	Verhandlung wegen Bischof Ibas von Edessa	9.	11.
28. Okt. (lat. 27.)	Fortsetzung der Verhandlung wegen Ibas.	10.	12.
27. Okt. (lat.)	Verhandlung über den abgesezten Domnus von Antiochien. (Nur mehr lat. vorhanden)	(Anhg. z. 10.)	13.
29. Okt.	Streit zwischen Bassianus und Stephan von Ephesus	11.	14.
30. Okt.	Beschluß, daß ein neuer Bischof für Ephesus gewählt werden solle . . .	12.	15.
eodem.	Entscheidung des Streites zwischen den Bischöfen von Nicäa und Nikomedien.	13.	16.
31. Okt.	Die Entscheidung, ob Sabinian oder Athanasius der rechtmäßige Bischof von Perrha sei, soll durch eine antioch. Patriarchalsynode untersucht werden.	14.	17.
eodem.	Verlesung der epist. 93 Leo's (nur aus Ballerini T. I. p. 1490 bekannt). .	fehlte früher.	18.
eodem.	Bestätigung des Vertrags, welchen Maximus v. Antiochien mit Juvenal v. Jerus. und mit Domnus geschlossen. (Nur aus Baller. T. II. p. 1227 sqq. bekannt).	fehlte früher.	19.
eodem.	Aufstellung der Canones (die Ballerini verlegen diese in die 7. Sitzung). .	15.	20.
1. Novbr.	Protestation der päpstlichen Legaten gegen Can. 28. Schluß der Synode . .	16.	21.

Sämmtliche Sitzungen wurden in der Kirche der hl. Martyrin Euphemia gehalten, welche vor der Stadt, am Bosporus, nur zwei Stadien oder 1200 Schritte von demselben entfernt, auf einem sanften Hügel Constantinopel gegenüber gelegen war und eine herrliche Aussicht über das Meer und die Felder darbot. Evagrius hat der Beschreibung dieser schönen Kirche und den Wundern, die sich dort öfter wiederholten, ein ganzes Kapitel (II, 3) gewidmet, und Baronius, der dieß entlehnte, noch Weiteres aus Paulinus von Nola beigefügt (ad ann. 451. n. 60). Wenn er aber behauptet, daß die Synodalmitglieder im Presbyterium jener Kirche ihre Sitze gehabt, so wurde er hiezu durch eine falsche Lesart in seinem Exemplare des Breviariums von Liberatus (c. 13) verleitet. Baronius las: adveniens Marcianus imperator ad *Secretarium* cum judicibus etc. Er wußte gar wohl, daß unter Secretarium gewöhnlich ein kirchliches Nebengebäude verstanden werde und in solchen Secretariis gar manche Synoden statthatten (s. oben S. 278). Da aber die Akten von Chalcedon ausdrücklich sagen, die Bischöfe seien in der Nähe des Altares gesessen, so glaubte sich Baronius genöthigt, dießmal den Ausdruck Secretarium mit Sanctuarium identisch zu nehmen und auf das Presbyterium zu beziehen. Allein der richtige Text des Liberatus hebt alle Schwierigkeit. Er lautet: sexto autem *Secretario* adveniens Marcianus imperator ad *Concilium* cum judicibus etc., d. h. „Marcian habe sich zur sechsten Sitzung (denn in diesem Sinne gebraucht, wie wir S. 393 sahen, Liberatus das Wort Secretarium) bei dem Concil eingefunden" [1]). Da aber die Zahl der Synodalmitglieder sich auf ungefähr sechshundert erstreckte, so ist wahrscheinlich, daß eine so große Menge eher in den Schiffen der Kirche als im Presbyterium Platz finden konnte [2]).

§ 187.

Die Synodalakten und ihre Uebersetzungen.

Die Akten der chalcedonensischen Synode, welche am vollständigsten von Mansi im sechsten und siebenten Foliobande seiner großen Conciliensammlung (etwas weniger vollständig von Harduin T. II) mitgetheilt wurden, sind sehr zahl- und umfangreich und zerfallen nach der seit der römischen Concilienedition vom J. 1608 üblichen Abtheilung in drei

1) Bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XII. p. 143.
2) Vgl. *Tillemont*, Mémoires, T. XV. p. 916. Note 44 sur St. Leon.

Theile: 1) die Akten, welche ſich auf das Concil von Chalcedon beziehen, aber demſelben vorangegangen ſind, z. B. die Schreiben des Papſtes Leo und der Kaiſer Theodoſius II. und Marcian (es ſind dieß jene Stücke, von denen wir bisher ſchon ſehr häufig Gebrauch gemacht haben). 2) Die Protokolle der chalcedonenſiſchen Sitzungen mit ſehr vielen Beilagen, welche daſelbſt verleſen worden waren. Hieher gehören namentlich die Akten der Synode unter Flavian vom J. 448 und die der Räuberſynode. 3) Urkunden, welche die unmittelbare Folgezeit nach der Synode von Chalcedon und deren Beſtätigung betreffen. In dieſen dritten Theil hat Manſi auch jene Briefſammlung verflochten, welche ſonſt unter dem Namen **Codex encyclicus** einen beſondern Anhang zu den Synodalakten bildete und ſpäter von uns des Genauern zu beſprechen iſt. Noch einzelne weitere, auf unſere Synode bezügliche Aktenſtücke haben die Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's (T. I. p. 1491 sqq. T. II. p. 1223 sqq. T. III. p. 213 sqq. u. 548) und Manſi (T. VII. p. 773 sqq.) mitgetheilt.

Ob es eine eigentlich officielle Sammlung dieſer Akten, zunächſt der Haupturkunden und Synodalprotokolle, gegeben habe, iſt zweifelhaft. Baluze und Andere verneinen es und meinen, da jeder der angeſehenſten Biſchöfe ſeine eigenen Notare, wie allerdings richtig iſt, gehabt habe, ſo werde wohl auch jeder eine beſondere Sammlung für ſich haben veranſtalten laſſen. Einzig durch die Annahme ſolcher verſchiedenen halboffiziellen Sammlungen erkläre ſich auch die Thatſache, daß ſchon in alter Zeit in den verſchiedenen Handſchriften die einzelnen Sitzungsprotokolle verſchieden locirt und numerirt waren. Es iſt dieß richtig, allein andererſeits geben 1) alle dieſe Exemplare einen und denſelben Text, was nicht möglich wäre, wenn ſie von verſchiedenen Schnellſchreibern herrührten. 2) Die verſchiedene Locirung einzelner Stücke läßt ſich nicht blos aus einer urſprünglichen Aktenverſchiedenheit, ſondern auch aus einer ſecundären erklären, die durch Abſchreiber entſtanden iſt. Dazu kommt noch 3) daß die Synode in ihrem Schreiben an Papſt Leo ſelbſt ſagt: „ſie habe dem Papſte *πᾶσαν τὴν δύναμιν τῶν πεπραγμένων* behufs der Beſtätigung mitgetheilt“ [1]). Dieß ſezt eine amtliche Aktenſammlung voraus; nur mochte ſie noch nicht vollſtändig ſein, denn bald darauf, im März 453, beauftragte Leo ſeinen Nuntius in Conſtantinopel, den Biſchof Julian von Cos, eine vollſtändige Sammlung der Synodalakten

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 155. *Harduin*, T. II. p. 659 und in der Ballerini'ſchen Ausgabe der Werke Leo's, T. I. p. 1099.

anzulegen und ſie in's Lateiniſche zu überſetzen [1]). Wir ſehen daraus, daß auch Papſt Leo eine officielle Sammlung veranlaſſen wollte.

Die meiſten der fraglichen Aktenſtücke, namentlich die Protokolle der Sitzungen, ſind griechiſch, andere griechiſch und lateiniſch zugleich abgefaßt worden, z. B. die kaiſerlichen Schreiben, und wieder andere, wie die päpſtlichen Briefe, haben nur ein lateiniſches Original. Alle griechiſchen Stücke ſind auch in's Lateiniſche und viele lateiniſche in's Griechiſche überſezt worden. Faſt alle dieſe Ueberſetzungen ſtammen aus alten Zeiten, manche aus denen der Synode ſelbſt. Nur die lateiniſche Ueberſetzung der Verhandlungen über Caroſus und Photius (4te Sitzung) ſind erſt durch die römiſchen Editoren im J. 1608 überſezt worden. Durch die alten lateiniſchen Ueberſetzungen wurden einige Stücke der Synodalverhandlungen gerettet, welche im griechiſchen Original leider verloren ſind, z. B. die Verhandlung über Domnus von Antiochien am Schluß der zehnten Sitzung und die Beſtätigung des Vertrags zwiſchen den Patriarchaten Antiochien und Jeruſalem in der 14ten Sitzung. Außerdem bieten dieſe Ueberſetzungen, weil ſie zum Theil nach ſehr alten und guten Handſchriften gefertigt wurden, den Vortheil, daß man mit ihrer Hülfe da und dort den griechiſchen Text verbeſſern kann. Die meiſten dieſer lateiniſchen Ueberſetzungen hatte man ziemlich lange, bevor uns die griechiſchen Synodalakten zugänglich wurden, bereits in den Concilienſammlungen von Merlin, Crabbe, Surius, Nicolinus und Severin Binius mehr oder weniger vollſtändig abgedruckt. Die Erſten, welche auch den griechiſchen Text edirten, waren die Gelehrten, denen die römiſche Concilienſammlung v. J. 1608 zu beſorgen oblag, namentlich der berühmte Jeſuit Sirmond, und von da an ging der aus griechiſchen Handſchriften geſchöpfte Text in alle ſpätern Sammlungen über. Bei einigen von dieſen wurden noch weitere, von den römiſchen Editoren nicht gekannte Codices benüzt, namentlich in der Harduin'ſchen Sammlung, aber deßungeachtet wäre für den griechiſchen Text eine neue Bearbeitung zu wünſchen, und manche bis jezt noch unverglichene Handſchriften, welche ſchon Fabricius aufzählte, könnten die beſten Dienſte dabei leiſten [2]).

In Betreff der lateiniſchen Ueberſetzung der chalcedonenſiſchen Akten

---

1) *Leonis* Ep. 113 bei *Baller.* T. I. p. 1194, bei *Mansi*, T. VI. p. 220.

2) Ueber den Codex caes. N. 57 zu Wien und über andere Codices der chalcedon. Akten oder einzelner Stücke derſelben vgl. *Fabricius*, Biblioth. graeca ed. *Harless*, T. XII. p. 650.

fragt ſich vor Allem, wer ihr Autor ſei, und Quesnel hatte kein Bedenken, ſie für dieſelbe zu erklären, welche Biſchof Julian von Cos auf Befehl Leo's, wie wir wiſſen, veranſtalten ſollte. Daß dem jedoch nicht ſo ſei, haben Baluze und die Ballerini, wie mir ſcheint, ſchlagend gezeigt und bewieſen, daß die fragliche Ueberſetzung mindeſtens 50 Jahre jünger ſein müſſe als Julian von Cos, und vielleicht von Dionyſius Exiguus herrühre, deſſen Ueberſetzung der chalcedonenſiſchen Canones in unſerer versio antiqua aufgenommen iſt. Dabei mag es dahingeſtellt bleiben, ob Julian von Cos die von ihm verlangte Ueberſetzung wirklich geliefert habe oder nicht. Da die Ballerini von einigen chalcedonenſiſchen Aktenſtücken lateiniſche Ueberſetzungen gefunden haben, welche entſchieden älter ſind als unſere versio antiqua (eine Verſion des Protokolls der ſechsten Sitzung und der Verhandlungen über Domnus von Antiochien, ſowie des Vertrags zwiſchen den Patriarchen von Antiochien und Jeruſalem), ſo dürfte man vielleicht annehmen, Julian habe zunächſt nur einige der wichtigſten Akten überſezt und ſei durch irgend einen Umſtand an Vollendung des Ganzen gehindert worden. Um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts aber beſorgte der römiſche Diakon Ruſticus, als er ſich mit ſeinem Oheim Papſt Vigilius in den Jahren 549 und 550 zu Conſtantinopel befand, eine Verbeſſerung der versio antiqua, indem er ſie mit mehreren griechiſchen Handſchriften der chalcedonenſiſchen Akten, namentlich denen des Akoimetenkloſters, verglich. Er ſagt dieß ſelbſt wiederholt in den Annotationen, die er am Schluſſe des erſten, vierten (vor der Actio de Caroso etc.), fünften, ſiebenten, achten, neunten, zehnten, eilften und vierzehnten Sitzungsprotokolls beigab [1]), und es kann nur unentſchieden bleiben, ob das Akoimetenkloſter, das er meint und dem die Codices gehörten, das bekannte zu Conſtantinopel oder das minder berühmte zu Chalcedon geweſen ſei. Für lezteres entſchied ſich Baluze auf Grund der Note, welche Ruſticus am Ende des Protokolls der erſten Sitzung beifügte [2]). Was aber der römiſche Diakon durch ſeine Ver-

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 938. T. VII. pp. 79. 118. 183. 194. 203 sqq. Bei *Harduin*, T. II. pp. 243. 431. 455. 495. 502. 507 sqq. Bei *Baluzii* nova collectio Concil. pp. 1165. 1251. 1258. 1285. 1291. 1296; auch abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 707. Schon aus dieſen eigenen Angaben des Ruſticus erhellt, daß er nicht blos das Protokoll der erſten Sitzung verglichen und verbeſſert habe, wie Quesnel meinte, bei *Baller.* edit. Opp. S. *Leonis*, T. II. p. 1519; vgl. *Baluz.* l. c. p. 971. n. 22. u. *Mansi*, T. VII. p. 661. n. 22.

2) *Baluz.* l. c. in der Praef. zu ſeiner Wiederherſtellung der versio antiqua, p. 971. n. 21; auch abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 661. n. 21.

gleichung und Verbeſſerung leiſtete, iſt Folgendes: a) bei den betreffenden Stellen der versio antiqua merkte er an, wo und wie die von ihm benüzten griechiſchen Codices entweder ſämmtlich oder theilweiſe abweichen, und dieſe Abweichungen, die manchmal groß waren, fügte er dem vorhandenen lateiniſchen Texte bei. b) Die einzelnen Sitzungsprotokolle ordnete und numerirte er nach der in den griechiſchen Exemplaren vorgefundenen Ordnung; insbeſondere was in der versio antiqua die zweite actio war, wurde zur dritten gemacht und umgekehrt, und die Canones, welche hinter der 6. Sitzung ſtanden, wurden in die 15. verwieſen. c) Die Verhandlungen der 7. Sitzung wegen des Vertrags zwiſchen Antiochien und Jeruſalem überſezte er, obgleich die versio antiqua dieſes Stück ſchon hatte, auf's Neue, und ließ dabei ein kleines Sätzchen Qua interlocutione — mox sequentia aus, das nun aus der antiqua ſupplirt wird [1]).

Von da an gab es nun theils Handſchriften, welche die unverbeſſerte antiqua enthielten, theils ſolche, welche die Ausgabe des Ruſticus wiederholten. Von erſterer exiſtiren nur mehr zwei Exemplare, ein Pariſer Codex und ein ehemals der Königin Chriſtine gehöriger zu Rom, während die Arbeit des Ruſticus in ſehr vielen und unter ſich vielfach verſchiedenen Handſchriften noch vorhanden iſt [2]).

Die von Ruſticus verbeſſerte antiqua wurde zum erſtenmal in den zwei Concilienausgaben des Franziskaners Crabbe (in Mecheln) abgedruckt in den Jahren 1538 und 1557, und ging von da in die Ausgaben des Surius, Nicolinus und in die erſte des Binius (1606) über. Die Herausgeber der römiſchen Concilienſammlung dagegen vom Jahre 1608 haben dieſe Ueberſetzung nach Gutdünken da und dort verändert, um ſie dem griechiſchen Texte, den ſie zum erſtenmal edirten, entſprechender zu machen, und dieſe veränderte versio Rustici ging in die folgenden Ausgaben des Binius, ſowie in die regia und in die Labbe'ſche über [3]). Bald nach dem Erſcheinen der leztern aber ſuchte Baluze mit ungemeinem Fleiße und durch Vergleichung aller ihm zugänglichen Codices den ächten Text der antiqua und die ächte Form der Emendation des Ruſticus wieder zu ermitteln und veröffentlichte das Reſultat dieſer Studien in

1) Die neue Ueberſetzung dieſes Stückes durch Ruſticus findet ſich bei *Harduin*, T. II. p. 491 sq. *Mansi*, T. VII. p. 178 sqq.; die Ueberſetzung der versio antiqua dagegen bei *Baluz.* l. c. p. 1285 und bei *Mansi*, T. VII. p. 731.

2) Vgl. die Note der Ballerini, T. II. p. 1518 u. 1519.

3) Vgl. Bd. I S. 62 f. unſerer Conciliengeſchichte.

ſeiner Nova collectio Conciliorum, p. 953—1398, die einen Supplementband zur Labbe'ſchen Sammlung bildete und im Jahre 1683 zu Paris erſchien (ſpäter noch öfters gedruckt, auch a. 1707). Dabei hat er jedoch aus Sparſamkeitsgründen nicht den vollen Text, wie er nach ſeinen Unterſuchungen lauten ſollte, drucken laſſen, hat vielmehr nur ein Schema, eine Ueberſicht aller einzelnen Theile der Akten von Chalcedon gegeben, dabei jedes einzelne Stück nur mit den Anfangsworten bezeichnet und auf die betreffende Seite der Labbe'ſchen Ausgabe verwieſen, wo daſſelbe (nach dem Texte der römiſchen Ausgabe vom J. 1608) bereits abgedruckt war. Hierauf ließ er die in den verſchiedenen Handſchriften ſowohl der reinen als der emendirten antiqua gefundenen Varianten mit oftmaliger Angabe ihres Werthes folgen und fügte noch alle Annotationen, Berichtigungen und Bemerkungen des Ruſticus hinzu, ſo daß man zweierlei daraus erkennen kann, ſowohl die pure antiqua, als auch die urſprüngliche Geſtalt der von Ruſticus beſorgten Ausgabe. Ueberdieß ſtellte er eine vortreffliche, ungemein gelehrte Diſſertation über die lateiniſchen Ueberſetzungen der chalcedonenſiſchen Akten voran.

Dieſe Arbeit iſt natürlich auf die ſpätern Sammlungen und Ausgaben der Concilienakten nicht ohne Einfluß geblieben. Harduin, der bald nach dem Erſcheinen des Baluze'ſchen Werkes mit ſeiner umfaſſenden Concilienſammlung begann (1685), legte zwar im Ganzen noch den Labbe'ſchen Text zu Grunde, alſo den von den römiſchen Editoren veränderten Text der Arbeit des Ruſticus, allein an unzähligen Stellen corrigirte er ihn nach den von Baluze gefundenen Reſultaten, mitunter auch, wie es ſcheint, in Folge eigener Collation einiger Handſchriften. Leider verſchweigt er, wie er zu ſeinem lateiniſchen Texte der chalcedonenſiſchen Akten gekommen ſei, und erwähnt auch der Baluze'ſchen Arbeit erſt auf S. 543 (T. II.), obgleich er ſchon durch den ganzen Band hindurch ſie benützt hat [1]). Daß er lezteres wirklich gethan, daß alſo der von ihm gegebene Text eine auf Baluze fußende Verbeſſerung des Labbe'ſchen ſei, erhellt ſchon aus einigen wenigen Belegen, die ich anführen will. T. II. p. 54 gibt Harduin nach Baluze richtig *sexies* consule ordinario . . . Florentio, während Labbe und auch Manſi (T. VI.

1) Ja ſelbſt in der Vorrede zu T. I. p. VI, wo Harduin die ältern Concilienſammlungen aufzählt, erwähnt er des Baluze'ſchen Supplementbandes gar nicht, und auch wenn er p. VII sqq. und p. XII bekennt, daß er Manches von Baluze entlehnt und deſſen Handſchriftenunterſuchung benüzt habe, gibt er den Titel des Baluze'ſchen Werkes nicht an.

p. 563) unrichtig das sexies auslaſſen; nur hätte Harduin ſtatt consule das richtigere exconsule ſetzen ſollen. Schon an dieſem Falle ſehen wir, wie Harduin die eine Verbeſſerung von Baluze annahm, die andere nicht. Auf derſelben Seite ſezte er weiterhin mit Baluze Nommo, während Labbe und Manſi Monno haben; ſchreibt auf S. 67 Linie 9 mit Baluze cum aliis viris, läßt ebendaſelbſt Linie 13 nach Dioscurus die Worte Alexandrinorum archiepiscopus hinweg, behält dagegen quibus censuit interloquendum bei, obgleich dieß Baluze in keinem ſeiner Codices gefunden hatte u. ſ. f.

Theilweiſe mehr, theilweiſe weniger machte Manſi in ſeiner großen Concilienausgabe von der Arbeit des Baluzius Gebrauch. Weniger, indem er den Text niemals darnach verbeſſerte, was Harduin wenigſtens da und dort gethan hat, ſondern einfach den Labbe'ſchen Text wiederholte; mehr dagegen, indem er die Baluze'ſche Diſſertation über die alten lateiniſchen Ueberſetzungen der Akten von Chalcedon wörtlich abdrucken ließ (T. VII. p. 654 sqq.), die ſchematiſche Ueberſicht des Ganzen (jedoch partienweiſe) entlehnte und auch die von Baluze geſammelten Varianten an den betreffenden einzelnen Stellen der Synodalurkunden in Noten unterſezte (von T. VI. p. 541 bis T. VII. p. 455, und theilweiſe noch weiter). Wenn aber die Baluze'ſchen Noten ſogar bis p. 627 des ſiebenten Bandes von Manſi reichen, ſo rührt dieß daher, daß derſelbe, wie wir ſchon oben S. 396 bemerkten, den ſogenannten Codex encyclicus in den dritten Theil der Concilienakten verſchmolz, wie es ſchon die römiſchen Editoren gemacht hatten, und dann auch die hiezu gehörigen Noten von Baluze in ſeine Sammlung herübernahm.

Dieſer Codex encyclicus iſt aber nichts anderes als eine ſchon auf Befehl des Kaiſers Leo, des Nachfolgers Marcian's (457—474), veranſtaltete Sammlung von Briefen, welche im J. 458 meiſt von Provinzialſynoden an den genannten Kaiſer zur Vertheidigung des Concils von Chalcedon gegen Angriffe der Monophyſiten gerichtet worden waren. Das eigentliche Corpus dieſer Sammlung machen 41 Briefe aus, und nur dieſen iſt der Titel Codex encyclicus vorangeſtellt; eine Art Einleitung dazu aber bilden vier andere Briefe: zwei von Kaiſer Marcian und je einer von der Kaiſerin Pulcheria und von Biſchof Juvenal von Jeruſalem, welche ſchon in dem zweiten Theile der Hauptakten ſtehen. Das griechiſche Original der 41 Briefe ſowie des Schreibens von Juvenal iſt verloren gegangen, dagegen iſt jene lateiniſche Ueberſetzung, welche im Anfange des ſechsten Jahrhunderts Caſſiodor durch ſeinen

gelehrten Gehülfen Epiphanius Scholaſtikus bearbeiten ließ, noch erhalten und von Baluze in ähnlicher Weiſe, wie die Ueberſetzung der drei Hauptaktentheile durch Ruſticus, bearbeitet und wiederhergeſtellt worden [1]). Anders als Manſi machte es ſein Vorgänger Harduin (T. II. p. 690 sqq.). Auch er benüzte die Baluze'ſche Arbeit über den Codex encycl., verflocht aber dieſen nicht in die pars tertia der Hauptakten, ſondern hielt ihn als ein beſonderes Ganzes feſt; nur ſtrich er jene Briefe, die dem Codex encycl. vorangehen, weil er ſie ſchon in der pars tertia mitgetheilt hatte, und ließ Kürze halber auch die Noten von Baluze und einiges andere minder Wichtige hinweg, z. B. die Praefatio des Epiphanius Scholaſtikus. Auch behielt er die Ordnung der 41 Briefe bei, welche die römiſchen Editoren eingeführt hatten.

§ 188.

Die kaiſerlichen Commiſſäre und die päpſtlichen Legaten. Präſidium und Zahl der Anweſenden.

Als kaiſerliche Commiſſäre (ἄρχοντες oder judices) wohnten der Synode von Chalcedon bei: der ehemalige Conſul und Patricius Anatolius, der Präfectus Prätoriorum Palladius, der Stadtpräfekt Tatian, der Magiſter Officiorum Vincomalus, der Comes Domeſticorum Sparakius und der Comes Privatorum Genethlius. Außerdem waren von Seite des Senates anweſend die Exconſules und Patricii Florentius, Senator, Monnus (Nommus) und Protogenes, die ehemaligen Präfekten Zoilus und Apollonius, der ehemalige Stadtpräfekt Theodor, die ehemaligen Präpoſiti sacri cubiculi Romanus und Artarerres, der ehemalige Präfectus Prätoriorum Conſtantinus, und Eulogius, Expräfekt von Illyrikum [2]). Alle dieſe, die kaiſerlichen Commiſſäre und die Senatoren, hatten ihre Plätze ungefähr in der Mitte der Kirche vor den Gittern des hl. Altares; links ſaßen ihnen zunächſt die Bevollmächtigten Roms: die Biſchöfe Paſchaſinus und Lucentius ſammt dem Prieſter Bonifacius. Als vierter Legat erſcheint öfters auch Biſchof Julian von Cos, allein er hatte ſeinen Siz nicht bei den päpſtlichen Legaten, ſondern unter den übrigen Biſchöfen. In

1) *Baluzii*, nova collectio Concil. p. 1400 sqq. Seine Vorrede dazu und das Schema des Ganzen, das er gab, ließ auch Manſi abdrucken (T. VII. p. 777 sqq.); jedoch ohne die Noten, die er dagegen bei jedem einzelnen Aktenſtücke des Codex encycl. dem Texte unterſezte, wie er es bei der versio Rustici gemacht hatte.

2) *Mansi*, collect. Concil. T. VI. p. 563. *Harduin*, collect. Concil. T. II. p. 53.

welchem Verhältniß die Legaten zu der Synode und den kaiſerlichen Commiſſären geſtanden, wird ſich aus der detaillirten Geſchichte des Concils mit ziemlicher Sicherheit ergeben. Wir werden ſehen, daß die bureaumäßige Leitung der Geſchäfte von den Commiſſären beſorgt wurde. Sie ließen abſtimmen, ſie genehmigten, daß dieß oder jenes vorkomme, und ſchloſſen die Sitzungen, übten alſo ſolche Funktionen, welche dem geſchäftsführenden Vorſtand eines Colleziums zukommen. Dabei bezog ſich aber ihre Leitung der Geſchäfte doch nur auf das Aeußere, ſozuſagen auf die Oekonomie und Geſchäftsordnung der Synode, in das Innere miſchten ſie ſich nicht, überließen vielmehr hier den Beſchluß der Synode allein, und unterſchieden wiederholt ganz ausdrücklich zwiſchen ſich und ihr. An der Spitze der leztern, der Synode im eigentlichen und innern Sinne, ſtanden die päpſtlichen Legaten. Da jedoch das Geſchäftspräſidium von den kaiſerlichen Commiſſären geführt wurde, erſchienen die päpſtlichen Legaten in den Verhandlungen mehr als die erſten Votanten, denn als die Präſidenten, aber mit einer unverkennbaren Superiorität über alle andern Votanten, als Stellvertreter des Hauptes der ganzen Kirche, wie ſie ausdrücklich ſagten, und feſthaltend an der Ueberzeugung, daß jeder Beſchluß der Synode, dem ſie nicht beiſtimmen, null und nichtig ſei (vgl. 16. Sitzung). In der äußern Form der Synode und auch der Sitzordnung nach waren ſie nur die erſten Votanten, der Sache nach aber die geiſtlichen Präſidenten. Dieſe unſere Auffaſſung gründet ſich auf die eigenen Worte der Synode an Papſt Leo, indem ſie ſchreibt: *ὧν* (nämlich der Biſchöfe zu Chalcedon) *σὺ μὲν, ὡς κεφαλὴ μελῶν, ἡγεμόνευες ἐν τοῖς τὴν σὴν τάξιν ἐπέχουσι*, d. h. „in deinen Stellvertretern haſt du über die Mitglieder der Synode die Hegemonie (Vorſtandſchaft) geführt, wie das Haupt über die Glieder". Zur Vervollſtändigung fügt die Synode noch weiter bei: *βασιλεὺς δὲ πρὸς εὐκοσμίαν ἐξῆρχον*, d. h. „der Kaiſer präſidirte der Ordnung wegen, damit Alles in guter Ordnung vor ſich ging" [1]). Ebenſo anerkannte die Synode die ſuperiore Stellung des Papſtes dadurch, daß ſie von ihm die Beſtätigung ihrer Beſchlüſſe erbat [2]), Leo aber ſagte von ſeinen Legaten mit größter Entſchiedenheit: vice mea Orientali synodo *praesederunt* [3]).

1) In der Sammlung der Briefe Leo's Nr. 98 bei *Baller.* T. I. p. 1087, bei *Mansi*, T. VI. p. 147, bei *Harduin*, T. II. p. 655.

2) Unter den Briefen Leo's Nr. 98. 100. 110 u. 132 bei *Baller.* l. c. pp. 1097. 1100. 1114. 1120. 1182 u. 1263.

3) Ep. 103 bei *Baller.* l. c. p. 1141, *Mansi*, T. VI. p. 185. Ueber das

Neben und nach den päpstlichen Legaten saßen die Bischöfe Anatolius von Constantinopel, Maximus von Antiochien, Thalassius von Cäsarea in Cappadocien, Stephanus von Ephesus und die übrigen Bischöfe des Orientes und der Provinzen Pontus, Asien und Thracien, mit Ausnahme von Palästina. Auf der andern Seite aber, rechts, waren Dioscur von Alexandrien, Juvenal von Jerusalem, Quintillus von Heraklea in Macedonia I (Stellvertreter des Bischofs Anastasius von Thessalonich), Petrus von Corinth und die übrigen Bischöfe der ägyptischen Diöcese [1]), des Illyrikums und Palästina's. In Mitte der großen Versammlung waren die hl. Evangelien aufgestellt [2]). — Die noch vorhandenen Verzeichnisse der Anwesenden sind nicht ganz vollständig [3]). Die Synode selbst sagt in einem Schreiben an Papst Leo, es seien 520 Bischöfe anwesend gewesen [4]); Papst Leo dagegen spricht von ungefähr 600 Brüdern (Epist. 102), und gewöhnlich wird die Zahl aller Anwesenden, die Stellvertreter miteingeschlossen, auf 630 bestimmt [5]). Auf jeden Fall war keine der bisherigen Synoden auch nur annähernd so zahlreich gewesen, ja auch unter allen folgenden können nur sehr wenige in dieser Beziehung dem Concil von Chalcedon an die Seite gestellt werden. Alle diese vielen anwesenden Bischöfe waren jedoch, die römischen Legaten und zwei Afrikaner abgerechnet (Aurelius von Adrumet und Rusticianus), lauter Griechen und Morgenländer, und auch die beiden Afrikaner scheinen nicht eigentlich als Stellvertreter ihrer kirchlichen Provinzen, sondern eher als Flüchtlinge (von den Vandalen vertrieben) der Synode angewohnt zu haben [6]).

Präsidium bei der vierten allg. Synode vgl. Bd. I. S. 28 ff. unserer Conciliengeschichte.

1) Ueber den Begriff Diöcese vgl. Bd. I. S. 373. 376. 378. 383.

2) *Mansi*, T. VI. p. 579. *Harduin*, T. II. p. 66.

3) Bei *Mansi*, T. VI. p. 565 sqq. u. T. VII. p. 429 sqq. *Harduin*, T. II. p. 53 sqq. u. 627 sqq.

4) Unter den Briefen Leo's als Nr. 98 aufgeführt, bei *Baller.* l. c. T. I. p. 1089 u. 1100, *Mansi*, T. VI. p. 148, und *Harduin*, T. II. p. 655. Nur im griechischen Text, nicht in allen lateinischen Uebersetzungen des Synodalschreibens findet sich die Angabe der Zahl 520.

5) *Tillemont*, Mémoires etc. T. XV. p. 641.

6) *Tillemont*, l. c. p. 641.

§ 189.

Erſte Sitzung den 8. Oktober 451.

Wie bemerkt, hatte die erſte Sitzung am 8. Oktober 451 ſtatt [1]). Zuerſt erhob ſich der päpſtliche Legat Paſchaſinus mit ſeinen Collegen, trat in die Mitte und erklärte: „wir haben von dem heiligſten und apoſtoliſchen Biſchofe Roms, welcher das Haupt aller Kirchen iſt, den Auftrag, daß Dioſcur nicht Sitz (und Stimme) im Concil haben dürfe; maße er ſich aber ſolches an, ſo ſolle er ausgeſtoßen werden. Dieſem Auftrage müſſen wir nachkommen. Wenn es nun Eurer Herrlichkeit (den kaiſerlichen Commiſſären) gut dünkt, ſo muß entweder er abtreten oder wir entfernen uns.“ Der Sekretär des heiligen (d. i. kaiſerlichen) Conſiſtoriums, Beronicianus, übertrug dieſe lateiniſch geſprochenen Worte in's Griechiſche. Auf die Frage der Commiſſäre und Senatoren, welcher Vorwurf denn in specie dem Dioſcur gemacht werde, gab zuerſt Paſchaſinus keine genügende Antwort; deßhalb wurde ſie wiederholt, und nun erklärte der zweite päpſtliche Legat Lucentius, Dioſcur habe ſich eine Jurisdiktion angemaßt, die ihm nicht zuſtand, und eine (allgemeine) Synode ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles zu veranſtalten gewagt, was noch nie geſchehen ſei und nie geſchehen dürfe [2]). Sein College Paſchaſinus fügte noch bei, daß ſie, die Legaten, von dem Auftrage des apoſtoliſchen Biſchofs, von den kirchlichen Canonen und den Ueberlieferungen der Väter nicht weichen dürften. Die Commiſſäre und Senatoren fragten auf's Neue, was denn dem Dioſcur vorgeworfen werde, und als Lucentius bemerkte: „es wäre eine Beleidigung für ſie, den, der in Unterſuchung gezogen werden müſſe, neben ſich ſitzen zu ſehen“, — erwiederten ſie: „wenn du als Richter auftreten willſt, ſo darfſt du nicht zugleich den Ankläger machen.“ Doch befahlen ſie dem Dioſcur, ſeinen Platz zu verlaſſen und ſich in die Mitte zu ſetzen (alſo zwar nicht völlig hinaus-

---

1) Ihre Akten finden ſich bei *Mansi*, T. VI. p. 563—938, *Harduin*, T. II. p. 54—274; im Auszug deutſch bei Fuchs, Bibliothek der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 331 ff., und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VI. S. 334 ff.

2) Arendt (Leo d. Gr. u. ſ. Zeit S. 270) ſagt: „*σύνοδον ἐτόλμησε ποιῆσαι ἐπιτροπῆς δίχα τῆ ἀποστολικῆ θρόνω* heißt wohl nur, er habe ohne Erlaubniß des Papſtes den Vorſitz dort geführt und das Ganze geleitet, denn die Synode ſelbſt hatte Leo dadurch anerkannt, daß er ſeine Legaten derſelben beiwohnen ließ.“ Gleicher Anſicht waren ſchon die Ballerini in ihrer Ausg. der Werke Leo's, T. II. p. 460. Not. 15. Vgl. Bd. I. der Conciliengeſchichte, S. 7.

zugehen, aber doch aus der Reihe der Stimmberechtigten zu treten), womit ſich die päpſtlichen Legaten beruhigten.

Jezt trat Biſchof Euſebius von Doryläum hervor, erklärte, Dioſcur habe ihn und den Glauben mißhandelt, den Biſchof Flavian aber getödtet, und bat um Verleſung einer von ihm an die Kaiſer Marcian und Valentinian III. gerichteten Bittſchrift. Die Commiſſäre und Senatoren gaben die Genehmigung und Beronicianus verlas nun die Eingabe, des Inhalts: „auf der jüngſten Synode zu Epheſus, welche beſſer nicht gehalten worden wäre, habe Dioſcur durch eine Schaar ausgelaſſenen Volkes und durch Beſtechung die wahre Religion beſchädigt und die Irrlehre des Eutyches beſtätigt. Die Kaiſer möchten deßhalb befehlen, daß derſelbe auf die Anklagen des Euſebius antworte, und daß die Akten der epheſiniſchen Synode (Räuberſynode) in gegenwärtigem Concil wieder verleſen würden. Aus dieſen könne er den Beweis liefern, daß Dioſcur dem orthodoxen Glauben fremd ſei, daß er eine gottloſe Häreſie beſtätigt und ihn — den Kläger — ungerecht verurtheilt und mißhandelt habe" [1]).

Von den kaiſerlichen Commiſſären und Senatoren zur Verantwortung hierüber aufgefordert, verlangte Dioſcur zunächſt auch die Verleſung der Akten des Concils zu Conſtantinopel unter Flavian. Als auch ſein Gegner dieſe Bitte ſtellte, änderte er ſeinen Plan und wollte vor Allem eine dogmatiſche Erörterung über die Frage, welches der wahre chriſtologiſche Glaube ſei, herbeiführen; allein die kaiſerlichen Commiſſäre und der Senat beharrten auf der Vorlegung aller frühern Akten, und auf ihren Befehl verlas der kaiſerliche Conſiſtorialſekretär Conſtantinus zuerſt das am 30. März 449 von dem verſtorbenen Kaiſer Theodoſius II. an Dioſcur erlaſſene Schreiben, die Berufung der Räuberſynode betreffend [2]). Nachdem der Sekretär noch bemerkt hatte, daß auch an andere Biſchöfe ähnliche Dekrete erlaſſen worden ſeien, befahlen die Commiſſäre und Senatoren, daß Biſchof Theodoret von Cyrus in die Synode eingeführt werden ſolle, weil Erzbiſchof Leo (von Rom) ihn in ſein Bisthum wieder eingeſezt und der Kaiſer ſeine Anweſenheit befohlen habe. — Die wirkliche Einführung Theodorets verurſachte einen ungeheuren Sturm. Die Dioſcur'ſche Partei, d. h. die Biſchöfe von Aegypten, Illyrikum und Paläſtina, riefen: „der Glaube geht zu Grunde, die Canones dulden den Theodoret nicht, werfet ihn hinaus, dieſen Lehrer (?) des Neſtorius!" Die Gegen-

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 584 sqq. *Harduin*, T. II. p. 69.
2) *Mansi*, T. VI. p. 586 sq. *Harduin*, T. II. p. 70 sq.

partei, die Morgenländer, die aus Pontus, Aſien und Thracien, entgegnete: „man hat uns (auf der Räuberſynode) durch Schläge genöthigt, zu unterſchreiben, ein leeres Papier haben wir unterſchreiben müſſen; werft ſie hinaus, die Manichäer, die Feinde Flavians, die Gegner des Glaubens.“ Dann ſchrie wieder Dioſcur: „Theodoret hat den hl. Cyrill anathematiſirt, will man denn jezt den Cyrill hinauswerfen?“ Sogleich entgegnete wieder die andere Partei: „den Mörder Dioſcur werfet hinaus, wer kennt nicht ſeine Frevelthaten?“ Die Dioſcuriten aber zogen jezt auch den Namen der Kaiſerin Pulcheria mit herein und riefen: „Heil der Kaiſerin, ſie hat den Neſtorius vertrieben, darum kann auch die orthodoxe Synode den Theodoret nicht aufnehmen!“ Eine augenblickliche Unterbrechung benützend, trat Theodoret ſelbſt hervor und bat, daß ſeine Bittſchrift an die Kaiſer, zugleich Klageſchrift gegen Dioſcur, verleſen werden möge, worauf die Commiſſäre und der Senat, um die Gemüther zu beruhigen, erklärten, man wolle jezt in Vorlegung der früheren Aktenſtücke fortfahren und die Anweſenheit Theodorets ſolle Niemanden zum Präjudiz gereichen. Seinen Gegnern und ihm ſolle für ſpäter das Recht der Rede und Gegenrede ausdrücklich vorbehalten ſein; übrigens habe der Biſchof von Antiochien Theodorets Orthodoxie bezeugt. Aber der Tumult ging abermals an. Die Orientalen riefen: „Theodoret iſt würdig, hier zu ſitzen“; die Aegypter ꝛc. antworteten: „werft den Juden hinaus, den Widerſacher Gottes, und nennt ihn nicht Biſchof!“ Darauf die Orientalen: „werft die Unruheſtifter hinaus, werfet die Mörder hinaus; der orthodoxe Mann gehört zur Synode!“ Und ſo ging es noch einige Zeit fort, bis endlich die Commiſſäre und Senatoren erklärten: „ſolches Pöbelgeſchrei (ἐκβοήσεις δημοτικαὶ) ſchicke ſich nicht für Biſchöfe und nütze keinem Theile; ſie ſollten alſo die Fortſetzung der Aktenverleſung ruhig anhören. Nochmals riefen die Aegypter: „nur Einen (Theodoret) werfet hinaus!“ aber ſie wurden zur Ruhe verwieſen [1]), und der Sekretär Conſtantin verlas nun eine Reihe weiterer Aktenſtücke: a) ein zweites Schreiben des verſtorbenen Kaiſers Theodoſius II. an Dioſcur vom 15. Mai 449; b) ein gleichlautendes an Juvenal von Jeruſalem; c) ein drittes an Abt Barſumas; d) die Inſtruktion, welche Theodoſius dem Elpidius und Eulogius, ſeinen Commiſſären bei der Räuberſynode, ertheilt hatte; e) ein Dekret an den zu Epheſus reſidirenden Proconſul Proklus; f) ein drittes kaiſerliches Schreiben an Dioſcur, und g) eines an die Räuber-

1) *Mansi*, T. VI. p. 590 sq. *Harduin*, T. II. p. 71 sqq.

synode, lauter Aktenstücke, deren Inhalt bereits oben S. 332 ff. angegeben wurde [1]).

Darauf nahm Dioscur wieder das Wort und bemerkte, warum man denn ihn allein wegen der Absetzung des Flavian, des Eusebius von Doryläum u. A. verantwortlich machen wolle, da doch der Kaiser den verlesenen Akten gemäß zugleich mit ihm auch die Bischöfe Juvenal und Thalassius zu Richtern ernannt und die ganze Synode den fraglichen Beschlüssen beigestimmt und sie unterzeichnet habe? Die Orientalen (= aus dem Patriarchat Antiochien) und ihre Freunde läugneten jedoch die Freiheit der Beistimmung und klagten, man habe sie durch Gewalt gezwungen, ein noch unbeschriebenes Papier zu unterzeichnen. Namentlich sei ihnen mit Absetzung und Exil gedroht worden, und Soldaten mit Knitteln und Säbeln hätten sie umringt, bis sie unterschrieben. Sie schlossen ihre Erzählung mit dem Rufe: „also hinaus mit dem Mörder" (Dioscur). Die Aegypter ꝛc. erwiederten: „sie haben ja vor uns unterschrieben, warum erheben jezt ihre Cleriker (die sie mitgebracht) ein Geschrei? Cleriker gehören nicht in die Synode, hinaus mit ihnen!" Darauf erzählte Bischof Stephanus von Ephesus, um den Charakter der Räubersynode zu zeichnen, nachstehenden Vorfall. Weil er einige Cleriker Flavians und den Eusebius von Doryläum in die Gemeinschaft aufgenommen, seien die kaiserlichen Commissäre bei jener Synode, Elpidius und Eulogius, mit ungefähr 300 Soldaten und Mönchen des Eutyches in sein Episcopium gekommen und hätten ihn mit dem Tode bedroht, weil er die Feinde des Kaisers aufgenommen habe. Dioscurs Anhang aber habe ihn aus dem Secretarium der Kirche gar nicht mehr herausgehen lassen, bis er unterschrieben. — Nach ihm sprach Thalassius: allerdings sei auch er im kaiserlichen Schreiben als Richter (und Vorstand der Räubersynode) aufgeführt [2]), er wisse jedoch nicht warum; als er aber gesehen, daß Ungehöriges vorgehe, habe er es eifrig zu hindern gesucht und könne Zeugen dafür beibringen. — Bischof Theodor von Claudiopolis in Isaurien gestand, daß er und Andere von der ganzen Sache wenig verstanden hätten und von Dioscur und Juvenal hintergangen worden seien. Nebstdem habe man sie durch den Zuruf eingeschüchtert: „sie seien Nachbarn der nestorianischen Häresie, und: wer Christum zer-

1) *Mansi*, T. VI. p. 593—600. *Harduin*, T. II. p. 75—80.

2) Die alte lateinische Uebersetzung hat hier das Original mißverstanden, indem sie gibt: in secretario fueram positus.

theile (in zwei Naturen), ſolle ſelbſt zertheilt werden. Zertheilet ſie, tödtet ſie, werft ſie hinaus!" So hätten ſie für ſich und die von ihnen Getauften fürchten und darum ſchweigen müſſen. — Er fügte noch weiter bei: der Kaiſer habe befohlen, die Synode ſolle über Flavian urtheilen, aber Dioſcur und ſeine Freunde hätten viele Privatverſammlungen gehalten und deren Beſchlüſſe Niemanden mitgetheilt, dagegen ein unbeſchriebenes Papier gebracht und, umgeben von rohen tumultuirenden Schaaren, die Unterſchrift verlangt. Im Ganzen ſeien 135 Biſchöfe anweſend geweſen, 42 habe man ſchweigen heißen, die übrigen hätten zur Partei Dioſcurs und Juvenals gehört, mit Ausnahme von ihm (Theodor) und 14 Andern. „Was hätten, ſagte er, wir nun thun können? Sie ſpielten mit unſerem Leben und ſchalten uns Häretiker" ꝛc. — Die Orientalen und ihre Freunde bezeugten die Wahrheit dieſer Erzählung, die Aegypter dagegen bemerkten höhniſch: „ein wahrer Chriſt laſſe ſich nicht ſchrecken", und Dioſcur meinte: „ſie hätten eben, wenn ſie nicht übereinſtimmten, auch nicht unterſchreiben ſollen, denn es habe ſich ja um den Glauben, dem man nichts vergeben dürfe, gehandelt." Um ihre Behauptung in Betreff des unbeſchriebenen Papiers zu entkräften, bat er noch, ſie zu fragen: „wie denn, wenn dem ſo wäre, ihre Gegenreden im Protokoll ſtehen könnten?" [1])

Die kaiſerlichen Commiſſäre und der Senat wollten jedoch alle ſpeciellen Klagen vorderhand bei Seite laſſen, bis ſämmtliche frühere Aktenſtücke verleſen ſeien, und auf ihren Befehl begann nun der Sekretär Conſtantin mit den Protokollen der Räuberſynode (vgl. oben S. 350 ff.). Gleich bei Verleſung der erſten Worte derſelben wurde gerügt, daß Papſt Leo, d. h. ſeine Briefe, zu Epheſus nicht angenommen und dem Biſchof von Conſtantinopel erſt der fünfte Platz (ſ. oben S. 351) angewieſen worden ſei [2]). Da hierüber abermals ein Geſchrei entſtand, verlangte Dioſcur auf's Neue, alle Nichtbiſchöfe ſollten hinausgewieſen werden, weil gerade von ihnen der Lärm herkomme; Theodor von Claudiopolis aber meinte, die Notare Dioſcurs ſelbſt ſeien es, welche ſo ſchrieen, worauf jedoch dieſer nicht mehr als zwei Notare bei ſich zu haben verſicherte [3]).

1) *Mansi*, T. VI. p. 601—606. *Harduin*, T. II. p. 79—83.

2) Der päpſtliche Legat Paſchaſinus ſprach ſich hierüber in einer Weiſe aus, daß Quesnel daraus ſchloß, er habe damit den Vorrang des Stuhls von Conſtantinopel vor Alexandrien und Antiochien (im Widerſpruche mit ſonſtigen Erklärungen Roms) anerkannt. Vgl. darüber unten unſern Commentar zu Can. 28.

3) *Mansi*, T. VI. p. 606. 607. *Harduin*, T. II. p. 83.

Darauf ſezte Conſtantin die Verleſung der epheſiniſchen Akten wieder bis zu der Stelle fort, wo die päpſtlichen Legaten ein Schreiben Leo's bei ſich zu haben erklärten (ſ. oben S. 352) [1]). Hiezu bemerkte jezt der Archidiakon Aetius von Conſtantinopel, der Brief Leo's ſei auf der Räuberſynode nicht verleſen worden, und alle orientaliſchen Biſchöfe und ihre Freunde ſtimmten ihm bei. Er behauptete noch weiter, Dioſcur habe zwar ſiebenmal eidlich verſprochen, denſelben verleſen zu laſſen, aber ſeinen Eid nicht gehalten, und Theodor von Claudiopolis beſtätigte dieſe Ausſage. Auf Befragen der Commiſſäre verſicherte Dioſcur, er habe ſelbſt zweimal gerufen, jenes Schreiben ſolle verleſen werden, Juvenal und Thalaſſius aber müßten wiſſen, warum es nicht geſchehen ſei, ſie ſolle man fragen. Als die Commiſſäre entgegneten, er vor Allem ſolle ſich verantworten, wiederholte er blos die vorige Behauptung, wofür ihn Euſebius von Doryläum der Lüge bezüchtigte. Juvenal dagegen geſtand, wie es zugegangen, daß nämlich der Dioſcur'ſche Primicerius Johannes, ſtatt den Brief Leo's zu verleſen, ſchleunig ein Schreiben des Kaiſers zur Hand genommen (natürlich im Einverſtändniß mit Dioſcur) und jezt dieſes mit ſeiner (Juvenals) Erlaubniß verleſen habe (S. 352). Als ſofort die Commiſſäre auch den Thalaſſius zur Erklärung aufforderten, begnügte ſich dieſer mit der Angabe, er habe weder die Mittheilung noch die Zurückbehaltung des päpſtlichen Schreibens anbefohlen, überhaupt habe er nicht ſo viel Anſehen gehabt [2]).

Darauf ſezte der Sekretär Conſtantin die Verleſung der epheſiniſchen Protokolle wieder fort bis zu der Stelle, wo ſie von dem Beifall ſprechen, welchen Dioſcur durch ſeine Rede eingeerntet habe (ſ. oben S. 353) [3]). Die Orientalen und ihre Freunde läugneten jezt, jene Acclamationen ꝛc. gebraucht zu haben, und Theodor von Claudiopolis fügte die Behauptung hinzu, Dioſcur habe damals die Notare der andern Biſchöfe verjagt und Alles nur durch ſeine eigenen Notare aufſchreiben laſſen (die nur was ihnen beliebte in die Protokolle geſezt, insbeſondere leichtlich die Acclamationen einzelner Biſchöfe der ganzen Synode zugeſchrieben haben mochten). Dioſcur konnte zwar beweiſen, daß nicht er allein, ſondern auch Juvenal, Thalaſſius und der Biſchof von Corinth Notare gehabt

1) Die verleſenen Stücke finden ſich bei *Mansi*, T. VI. p. 607—615. *Harduin*, T. II. p. 83—87.

2) *Mansi*, T. VI. p. 615—618. *Harduin*, T. II. p. 87—90.

3) Die verleſenen Akten gehen bei *Mansi*, l. c., von p. 618—623, bei *Harduin*, l. c., von p. 90—94.

hätten (jeder von dieſen einen); aber daß er ſolchen Biſchöfen, die nicht zu ſeiner Partei gehörten, durchaus keinen Notar geſtattete, bewies Biſchof Stephan von Epheſus, indem er erzählte, ſeinen Notaren ſeien ihre Manuſcripte weggenommen und dabei faſt die Finger abgebrochen worden (ſ. oben S. 361). Ebenſo bezeugten Stephanus und Biſchof Acacius von Ariarathia den Punkt wegen der abgenöthigten Unterzeichnung eines unbeſchriebenen Papiers, Lezterer mit dem Beiſatz: „man hielt uns bis in die Nacht in der Kirche eingeſchloſſen und geſtattete nicht einmal den Kranken, ſich zu erholen und hinauszugehen, ſondern ſtellte Soldaten mit Knitteln und Säbeln neben uns, und Mönche, und zwang uns ſo, zu unterſchreiben“ [1]). Vgl. S. 361 f.

Wiederum, ohne auf dieſe Punkte einzugehen, befahlen die kaiſerlichen Commiſſäre die Verleſung der weitern Akten, worin von der Einführung des Eutyches in die Räuberſynode und von ſeiner Bekenntnißſchrift die Rede war (ſ. oben S. 354). Die beiden erſten Gegenbemerkungen, die jezt gemacht wurden, waren nicht von Bedeutung [2]); wichtiger war, daß Euſebius von Doryläum die im Protokoll enthaltene Behauptung des Eutyches: die dritte allgemeine Synode habe jeden Beiſatz zum nicäniſchen Symbolum direkt verboten, für eine Unwahrheit erklärte. Dioſcur berief ſich auf vier Codices, Diogenes von Cyzikus dagegen bemerkte, Eutyches habe das Symbolum nicht vollſtändig repetirt, denn ſchon zu Conſtantinopel (in der zweiten allgemeinen Synode) ſei wegen Apollinaris und Macedonius beigefügt worden: „er iſt herabgekommen und Menſch geworden aus dem hl. Geiſt und aus Maria der Jungfrau“; auch ſei dieß eigentlich nur eine Erläuterung, kein Zuſatz. Allein die Aegypter und ihre Freunde ſchrieen: „nichts davon und nichts dazu (zum Nicänum), der Kaiſer will es ſo haben“, u. dgl. [3]).

Eine längere Debatte veranlaßte die Verleſung der weitern Worte des Eutyches: „ich anathematiſire den Manes ꝛc. und diejenigen, welche ſagen, das Fleiſch unſeres Herrn Jeſu Chriſti ſei vom Himmel herabgekommen“ (ſ. oben S. 354). Euſebius von Doryläum bemerkte, Eutyches habe zwar (in ſeiner Lehre) das „vom Himmel“ mit Recht vermieden; aber darüber, woher Chriſtus ſeine Menſchheit genommen, habe er ſich nicht ausgeſprochen. Diogenes von Cyzikus und Baſilius von

1) *Mansi*, T. VI. p. 623—626. *Harduin*, T. II. p. 94.
2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 626 u. 627. *Harduin*, T. II. p. 95.
3) *Mansi*, T. VI. p. 631. *Harduin*, T. II. p. 98.

Seleucia in Isaurien bezeugten zugleich, daß Eutyches, obgleich aufgefordert, über diesen Punkt und die Art der Menschwerdung sich vor der Synode (von Constantinopel) nicht ausgesprochen habe. Dioscur nahm hier Gelegenheit, seine eigene Orthodoxie zu betheuern und dem Basilius vorzuwerfen, daß er seine auf der Synode zu Constantinopel an Eutyches in dieser Sache gerichteten Worte später zu Ephesus als unrichtig protokollirt dargestellt habe (S. 357). Basilius erwiederte, theils vom Beifalls-, theils vom Mißfallensruf der Parteien unterbrochen, seine Behauptung sei und sei immer gewesen, daß er einen Herrn Jesum Christum anbete, der auch nach der Menschwerdung in zwei Naturen erkannt werde, nämlich in der vollkommenen Menschheit und in der vollkommenen Gottheit. Die eine habe er vom Vater vor allen Ewigkeiten, die andere von seiner Mutter dem Fleische nach, und er habe diese hypostatisch (κατ' ὑπόστασιν) mit sich vereinigt. Diese Erklärung, die er zuerst auf der Synode zu Constantinopel gegeben, habe er auch zu Ephesus verlesen, und er sei darüber von den Eutychianern ein Nestorianer gescholten worden. Auf die weitere Aeußerung des Eutyches (zu Constantinopel): er anerkenne vor der Menschwerdung zwei, nachher nur eine Natur, habe er ihm erwiedert: „wenn du nach der Einigung nicht zwei ungetrennte und unvermischte Naturen anerkennst, so behauptest du eine Vermischung und Verschmelzung." Als auch diese Worte in Ephesus verlesen worden, sei noch ein ärgerer Tumult entstanden, und in der Bestürzung und Angst, halb unbewußt, habe er dann gesagt: „ich erinnere mich nicht, diese Aeußerung gethan zu haben, sondern meine Worte lauteten: wenn du nach der Einigung nur von einer Natur absolut sprichst, so lehrst du eine Vermischung; wenn du aber von einer σεσαρκωμένη und ἐνανθρωπήσασα φύσις redest im Sinne Cyrills, so lehrst du das Gleiche wie wir" (vgl. S. 357). Auf die Frage der Commissäre: warum er denn aber bei seiner orthodoxen Gesinnung das Urtheil gegen Flavian unterschrieben, antwortete Basilius: die Furcht vor der Mehrheit, die auch ihn hätte verurtheilen können, habe ihn dazu genöthigt. — Dioscur versäumte nicht, ihm solche Schwäche zum Vorwurf zu machen, und die Antwort des Basilius: „vor weltlichen Richtern hätte er gewiß den Muth des Martyrthums gezeigt, aber den Vätern (Bischöfen) dürfe man nicht widerstehen", beweist, wie er sich in der That nicht zu rechtfertigen vermochte. Offener und redlicher riefen jezt die ihm befreundeten orientalischen ꝛc. Bischöfe: „wir Alle haben (zu Ephesus) gefehlt, wir Alle bitten um Verzeihung." In diesem Geständnisse glaubten die Commissäre einen Widerspruch zu

entdecken gegen die frühere Behauptung der Orientalen und ihrer Freunde, nur aus Zwang ein leeres Papier unterſchrieben zu haben; allein ſicher mit Unrecht, denn auch jene Nachgiebigkeit gegen Gewalt war immerhin eine Verſchuldung der Biſchöfe. Dieſe ließen ſich aber auf eine Erörterung dieſes Punktes nicht ein, ſondern erneuerten den Ruf: „wir Alle haben gefehlt, wir Alle bitten um Verzeihung“ [1]), und Beronicianus verlas nun wieder ein Stück der epheſiniſchen Akten, die weitere Erklärung des Eutyches enthaltend (ſ. oben S. 354) [2]).

Daran ſchloß Euſebius von Doryläum die Beſchwerde, man habe ihn zu Epheſus mit ſeiner Klage gegen Eutyches gar nicht vorgelaſſen, und Dioſcur, Juvenal und Thalaſſius konnten ſich, von den Commiſſären darüber zur Rede geſtellt, nur damit entſchuldigen, daß nicht ſie, ſondern der Kaiſer und deſſen Bevollmächtigter, Elpidius, deſſen Ausſchließung angeordnet hätten. Die kaiſerlichen Commiſſäre entgegneten, dieſe Entſchuldigung ſei nicht ſtichhaltig, denn es ſei ja über den Glauben zu urtheilen geweſen, worüber der kaiſerliche Beamte nicht zu entſcheiden gehabt habe. Aber Dioſcur rief: wie könnt ihr mich beſchuldigen, daß ich durch Eingehen in das Verlangen des Elpidius die Canonen verlezt habe, da gerade ihr ſelbſt ſie verletzet durch Zulaſſung des Theodoret?“ Die Commiſſäre erwiederten: „Theodoret iſt als Ankläger eingetreten und ſizt unter den Anklägern, wie Ihr (Dioſcur ꝛc.) unter den Angeklagten“ [3]). — Darauf verlas Conſtantin wieder einen Abſchnitt der epheſiniſchen Protokolle ſammt den eingeſchalteten Akten der erſten Sitzung zu Conſtantinopel unter Flavian (ſ. oben S. 302 u. 355) [4]).

Am Schluſſe lezterer erneuerten die kaiſerlichen Commiſſäre und Senatoren ihre dem Dioſcur unangenehme Frage, warum man zu Epheſus den Biſchof Euſebius von Doryläum gar nicht zugelaſſen habe, während derſelbe doch ſo billig geweſen ſei, auf der Synode zu Conſtantinopel Gehör für Eutyches zu verlangen? Dioſcur ſchwieg beharrlich und die Commiſſäre ließen deßhalb in der Verleſung fortfahren. Es kam jezt das in die epheſiniſchen Akten aufgenommene Protokoll der zweiten Sitzung zu Conſtantinopel ſammt den dazu gehörigen Urkunden und den zu Epheſus eingeſtreuten Zwiſchenreden (ſ. S. 303 u. 356) an die Reihe [5]). Als der

1) *Mansi*, T. VI. p. 634—639. *Harduin*, T. II. p. 99—102.

2) Die verleſenen Akten gehen bei *Mansi*, l. c., von p. 639—643, *Harduin*, l. c., von p. 102—106.

3) *Mansi*, l. c. p. 643. *Harduin*, l. c. p. 106.

4) Bei *Mansi*, l. c. p. 646—655, *Harduin*, l. c. p. 106—114.

5) Bei *Mansi*, T. VI. p. 658—674, *Harduin*, T. II. p. 114—126.

Brief Cyrills an Johann von Antiochien verleſen war, entſtand zu Chalcedon eine Pauſe, mit verſchiedenen Acclamationen ausgefüllt [1]). Beide Parteien riefen gleichſam in die Wette: „Ehre dem Cyrillus, wir glauben wie er!" Als die Orientalen beiſezten: „ſo hat auch Flavian geglaubt und iſt dafür verurtheilt worden; Euſebius von Doryläum hat den Neſtorius abgeſezt, Dioſcur aber den Glauben verfälſcht", erwiederten die Aegypter: „Gott hat den Neſtorius abgeſezt." Sofort ſtimmten ſie dem weitern Rufe der Orientalen: „ſo glaubt Leo, ſo Anatolius", mit dem Beiſatze zu: „wir Alle glauben ſo", und alle Biſchöfe ſammt den kaiſerlichen Commiſſären und Senatoren riefen gemeinſam: „ſo glaubt der Kaiſer, ſo glaubt die Kaiſerin, ſo glauben wir Alle." — Es ſollte aber noch eine bittere Pille für Dioſcur kommen, denn die Orientalen und ihre Freunde riefen weiter: „den Mörder Flavians werfet hinaus!", und die Commiſſäre ſtellten, weil ſich die Aegypter jezt ſo orthodox zeigen wollten, die Frage: „wenn ihr ſo glaubt, warum habt ihr dann den Eutyches, der das Gegentheil lehrt, in die Gemeinſchaft aufgenommen, den Flavian dagegen und Euſebius abgeſezt?" Dioſcur wußte nichts Beſſeres zu thun, als auf die Akten zu verweiſen, und Veronicianus verlas nun, was Euſtathius von Berytus zu Epheſus vorgebracht hatte, um zu zeigen, daß auch Cyrill in Chriſto nur eine Natur anerkenne (ſ. S. 356). Die Orientalen riefen: das ſei eutychianiſch und dioſcuriſch; Dioſcur aber betheuerte, daß auch er keine Vermiſchung der Naturen annehme. Darauf ſuchte Euſtathius zu zeigen, daß ſein Citat aus Cyrill, das er zu Epheſus angeführt habe, richtig ſei. Es war dem ſo; aber während er zu Epheſus die Worte Cyrills mehr monophyſitiſch gedeutet hatte, interpretirte er ſie jezt ganz orthodox dahin: „wer nur von einer Natur ſpricht, um damit zu läugnen, daß die Menſchheit Chriſti weſensgleich mit der unſrigen ſei, und wer von zwei Naturen ſpricht, um dadurch den Sohn Gottes (neſtorianiſch) zu trennen, der ſei Anathema." Er fügte noch bei: zur Vertheidigung Flavians müſſe er ſagen, daß auch dieſer ganz der gleichen Worte ſich bedient und ſich in ſeinem Schreiben an den Kaiſer geradeſo ausgeſprochen habe. Dieß veranlaßte die Commiſſäre zu der Frage: „wenn dem ſo iſt, warum haſt du dann der Ver-

1) Bei *Hardouin*, T. II. p. 126. *Mansi*, T. VI. p. 674, wo bei den Worten Et cum legeretur epistola sanctae memoriae Cyrilli annotirt ſein ſollte, daß das nunmehr Folgende zu Chalcedon vorgekommen ſei.

urtheilung Flavians beigeſtimmt?" Und Euſtathius hatte darauf keine andere Antwort als das Bekenntniß: „ich habe gefehlt" [1]).

Veronicianus las weiter, wie Flavian auf der Synode zu Conſtantinopel den wahren Glauben über die zwei Naturen ausſprach und alle anweſenden Biſchöfe aufforderte, ihre Anſicht in das Protokoll niederzulegen (ſ. oben S. 303) [2]). Hiezu ſtellten jezt die Commiſſäre und die Senatoren die Frage: ob dieß Bekenntniß des Flavian orthodox ſei, und forderten die Synodalmitglieder zu einer Erklärung hierüber auf. Der Erſte, der ſich für die Rechtgläubigkeit Flavians ausſprach, war der römiſche Legat Paſchaſinus. Ihm folgten Anatolius von Conſtantinopel, der zweite Legat Lucentius, Biſchof Maximus von Antiochien, Thalaſſius von Cäſarea, Euſebius von Ancyra und Euſtathius von Berytus. Darauf riefen alle Orientalen und ihre Freunde insgeſammt: „der Martyr Flavian hat den Glauben richtig auseinandergeſezt"; Dioſcur dagegen verlangte, man ſolle die Aeußerung Flavians vollſtändig verleſen, erſt dann wolle auch er die geſtellte Frage beantworten. Dieß Verlangen unterſtüzten zwar Juvenal und ſeine paläſtinenſiſchen Biſchöfe, aber ſie anerkannten doch zugleich auch die Orthodoxie Flavians und verließen jezt ihre Plätze auf Seite Dioſcurs, um ſo ganz förmlich unter dem Beifallsruf der Orientalen ꝛc. auf die andere Seite überzutreten. Das Gleiche thaten Petrus von Corinth und Irenäus von Naupaktus, mit der Bemerkung: ſie ſeien zwar nicht Mitglieder der epheſiniſchen Synode geweſen (weil damals noch nicht Biſchöfe), aber das Vorgeleſene habe ſie überzeugt, daß Flavian mit dem hl. Cyrill einſtimmig geweſen ſei. Ihnen folgten die übrigen Biſchöfe von Hellas, ebenſo die von Macedonien und Creta, auch Nicolaus von Stobi in Macedonia II, Athanaſius von Buſiris im ägyptiſchen Tripolis, Auſonius von Sebennytus, Neſtorius von Phlagon, Makarius von Cabaſſi, Conſtantin von Demetrias in Theſſalien, Eutychius von Adrianopel, Cladäus von Anchiasmus, Markus von Euroia, Peregrin von Phönicien und Soterichus von Corcyra. Sie traten ſämmtlich auf die andere Seite hinüber. Dioſcur dagegen erklärte: „Flavian iſt mit Recht verurtheilt worden, weil er auch nach der Einigung noch zwei Naturen behauptet. Ich kann aus Athanaſius, Gregor und Cyrill beweiſen, daß man nach der Einigung nur mehr von einer fleiſchgewordenen Natur des Logos (μία σεσαρκωμένη τοῦ Λόγου φύσις)

1) *Mansi*, T. VI. p. 674—678. *Harduin*, T. II. p. 126. 127.
2) Bei *Mansi*, T. VI. p. 678 sq. *Harduin*, T. II. p. 127.

ſprechen ſoll. Ich werde ſammt den Vätern verworfen, aber ich vertheidige die Lehre der Väter und weiche in keinem Punkte. Uebrigens bitte ich nochmals, wie viele Andere, das Weitere zu verleſen" [1]).

Dieß geſchah; und es kamen nun die einzelnen Vota, welche auf der Synode zu Conſtantinopel über den fraglichen Glaubenspunkt waren abgegeben worden (ſ. S. 303), ſammt den zu Epheſus dagegen vorgebrachten Einwendungen und Reclamationen (ſ. S. 356) an die Reihe [2]). Biſchof Aetherichus von Smyrna, der ſchon in Epheſus ſein zu Conſtantinopel abgegebenes Votum nicht anerkennen und Anderes geſagt haben wollte, ſuchte jezt ſein Benehmen zu Epheſus wieder in einem andern Lichte darzuſtellen. Er mußte dafür nicht blos von Dioſcur, ſondern auch von Thalaſſius Bitteres hören, welcher Leztere zu ihm ſagte: „du haſt damals in Epheſus ohne allen Zwang deine Aeußerung gegeben, warum willſt du ſie jezt wieder vernichten?" [3]). Nachdem ſofort Veronicianus wieder einige weitere Vota, die der Biſchöfe Valerian und Longinus, verleſen, machte Dioſcur die Zwiſchenbemerkung: „den Ausdruck, Chriſtus ſei aus zwei Naturen (ἐκ δύο), nehme ich an, aber nicht: es ſeien zwei Naturen (τὸ δύο δὲ δέχομαι). Ich muß keck auftreten, denn es handelt ſich um mein Leben." Euſebius von Doryläum hielt ihm entgegen, daß dieß nur gerechte Vergeltung ſei, indem gerade er ihn nahezu, den Flavian aber wirklich umgebracht habe [4]). Dioſcur entgegnete: er werde ſich vor Gott vertheidigen. Ob aber auch vor den Geſetzen? fragte Euſebius mit dem Beifügen: jezt gelte es, ſich auch vor dieſen zu vertheidigen, denn nicht als ſein Lobredner, ſondern als ſein Ankläger ſei er hier aufgetreten. Der Legat Paſchaſinus machte noch die Bemerkung, zu Epheſus habe Dioſcur dem Flavian nicht ſo viel zu reden verſtattet, als er ſelbſt hier ſpreche; die kaiſerlichen Commiſſäre aber wieſen den möglicher Weiſe hierin liegenden Vorwurf mit dem Bemerken ab: „die gegenwärtige Synode wolle eine gerechte ſein", und der zweite Legat Lucentius ſtimmte ihnen bei [5]).

Darauf verlas Veronicianus den Schluß des Protokolls der zweiten Sitzung zu Conſtantinopel, und es kamen dabei nur zwei kleine Unter-

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 679—683. *Harduin*, T. II. p. 130 sq.
2) *Mansi*, T. VI. p. 686 sq. *Harduin*, T. II. p. 131 sq.
3) *Mansi*, T. VI. p. 690. *Harduin*, T. II. p. 135.
4) Der jetzige griechiſche Text ſagt hier nichts von Flavian.
5) *Mansi*, T. VI. p. 690 sq. *Harduin*, T. II. p. 135.

brechungen vor, indem Dioſcur einmal rief: „nach der Einigung gibt es nicht mehr zwei Naturen", und Euſtathius von Berytus den Ausdruck: „er hat den Menſchen angenommen", tadelte. Man ſolle dafür ſagen: „er iſt Menſch geworden und hat Fleiſch angenommen" [1]).

Völlig ruhig ohne alle Zwiſchenrede oder Einwendung verlief wie auf der Räuberſynode ſo auch zu Chalcedon die Verleſung des Protokolls der dritten, vierten, fünften und ſechsten Sitzung von Conſtantinopel [2]). Unmittelbar daran ſchloß ſich die der ſiebenten Sitzung ſammt den ſchon zu Epheſus dadurch veranlaßten Reden (ſ. oben S. 311 ff. u. 357). Wie wir bereits oben (S. 312) ſahen, wurden in der ſiebenten Sitzung zu Conſtantinopel Euſebius von Doryläum und Eutyches, Kläger und Beklagter, einander gegenübergeſtellt, und nach längerer Verhandlung hatte Euſebius an Eutyches die entſcheidende Frage geſtellt: „bekenneſt du das Vorhandenſein zweier Naturen auch nach der Menſchwerdung?" Ueber dieſe Frage wurde die Räuberſynode, als man ihr die Akten von Conſtantinopel vorlas, ſo entrüſtet, daß ſie ausrief: „nehmet und verbrennet den Euſebius", und die ganze Synode ſoll dem Protokolle gemäß gerufen haben: „wer zwei Naturen bekennt, ſei Anathema!" (S. 357). Jezt zu Chalcedon zogen die orientaliſchen ꝛc. Biſchöfe, welche auch Mitglieder der Räuberſynode geweſen, dieß entſchieden in Abrede, und ſelbſt Dioſcur mußte geſtehen, daß nur ſeine Aegypter ſo gerufen hätten [3]).

Das epheſiniſche Protokoll ſagte weiter, die ganze Synode habe das Glaubensbekenntniß des Eutyches: „vor der Vereinigung war der Herr aus zwei Naturen, nachher hatte er nur eine", durch Zuruf gebilligt. Auch hiegegen proteſtirten jezt die Orientalen und ihre Freunde und erklärten: „nur die Aegypter haben ſo gerufen; das iſt dioſcuriſch. Heil dem Kaiſer, viele Jahre der Kaiſerin, viele Jahre dem Senate!" Darauf machte der Biſchof Euſtathius von Berytus den Vorſchlag, die Synode ſolle ſich zugleich gegen die etwaige Nachrede verwahren, als hätte ſie (neſtorianiſch) die Naturen in Chriſto getrennt, und Baſilius von Seleucia erklärte darauf (mit ſtillſchweigender Zuſtimmung Aller): „wir anerkennen aber trennen nicht die zwei Naturen; wir trennen ſie nicht (neſtorianiſch) und vermiſchen ſie nicht (monophyſitiſch)" [4]).

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 691—698. *Harduin*, T. II. p. 135—139.

2) *Mansi*, T. VI. p. 698—730. *Harduin*, T. II. p. 139—158; vgl. oben S. 304 ff. u. 357.

3) *Mansi*, T. VI. p. 739. *Harduin*, T. II. p. 163.

4) *Mansi*, T. VI. p. 743. *Harduin*, T. II. p. 166.

Es folgten jezt wieder lange Leſungen ohne Unterbrechung. Zunächſt kam der Schluß des Protokolls der ſiebenten Sitzung von Conſtantinopel (ſ. oben S. 314 f.), und darauf die Akten jener Synodalverſammlung, welche Kaiſer Theodoſius II. auf Begehren des Eutyches zur Prüfung der conſtantinopolitaniſchen Protokolle niedergeſezt hatte (ſ. S. 322 ff.). Eine zweite kleinere Unterſuchungscommiſſion hatte, wie wir wiſſen, die Angabe des Eutyches zu prüfen gehabt, daß die Abſetzungsſentenz über ihn nicht erſt in der ſiebenten Sitzung zu Conſtantinopel, ſondern ſchon früher abgefaßt worden ſei (ſ. oben S. 329 f.), und auch ihre Akten wurden wie zu Epheſus ſo jezt auch zu Chalcedon wieder verleſen [1]). Unmittelbar daran ſchloß ſich eine zu Epheſus von Baſilius von Seleucia gegebene Erklärung. Wie nämlich ſchon etwas früher, ſo hatte derſelbe am Schluſſe der erſten epheſiniſchen Sitzung abermals den Dioſcur zu beſänftigen geſucht und deßhalb ſein zu Conſtantinopel gemeinſam mit Andern gegebenes Votum: „es ſeien zwei Naturen zu bekennen" wieder zurückgenommen [2]). Jezt zu Chalcedon erklärte er: „es iſt wahr, ich habe zu Epheſus durch den ſeligen Biſchof Johannes die Bitte, meine zu Conſtantinopel gemachte Aeußerung zu ändern, angebracht, aber ich that es aus Furcht vor dir, Dioſcur; denn du haſt uns großen Zwang angethan, ſowohl durch deine Worte, als durch die innerhalb und außerhalb der Kirche aufgeſtellten Schaaren. In die Kirche waren Soldaten mit Waffen eingedrungen, und es umſtanden uns die Mönche des Barſumas und die Parabolanen und noch eine Menge von Leuten. Biſchof Auxanius aus Aegypten, Athanaſius und alle Andern, wenn man ſie beeidigt, müſſen bekennen, daß ich zu Dioſcur geſagt habe: vernichte doch nicht, o Herr, die Meinung der ganzen Welt." — Darauf entgegnete Dioſcur mit der Frage: „habe ich dich gezwungen?" Baſilius antwortete: „ja, durch die Drohungen deiner Schaaren haſt du uns zu ſolcher Blutſchuld (an Flavian) genöthigt. Erwäget ſelbſt, wie gewaltthätig Dioſcur damals geweſen ſein muß, da er jezt noch, wo er nur mehr ſechs Anhänger hat, uns Alle beläſtigt." Dioſcur hielt entgegen: „mein Notar Demetrian kann bezeugen, daß du ihn heimlich (alſo nicht gezwungen) gebeten haſt, deine Worte zu ändern." Baſilius erwiederte: „ich bitte eure Herrlichkeit (die Commiſſäre und Senatoren), fraget alle Metropoliten, ſie ſollen auf das

1) Dieſe verleſenen Akten gehen bei *Mansi*, l. c., von p. 743—827, bei *Harduin*, l. c., von p. 167—214.

2) *Mansi*, T. VI. p. 747 u. 827. *Harduin*, T. II. p. 167 u. 214; vgl. oben S. 357.

Evangelium ſagen, ob nicht Dioſcur, als wir traurig waren und nicht ſtimmen wollten, aufſtand und rief: wer nicht unterſchreibt, hat es mit mir zu thun. Fraget insbeſondere den Euſebius (wohl Biſchof von Ancyra) eidlich, ob er nicht beinahe verurtheilt worden wäre, weil er ſein Votum nur ganz kurze Zeit verſchob." Dioſcur entgegnete: Baſilius habe ja nicht damals erſt, ſondern ſchon früher ſeine Worte abändern laſſen; doch ohne darauf einzugehen, verlangte jezt Baſilius, Dioſcur ſolle alles, was er wiſſe, gegen ihn vorbringen, damit er ſich verantworten könne [1]). Zur weitern Aufhellung der epheſiniſchen Gewaltthätigkeiten erzählten Biſchof Oneſiphorus von Iconium und Marinianus von Synnada das, was wir ſchon oben S. 362 mitgetheilt haben: wie ſie und andere Biſchöfe die Kniee Dioſcurs umfaßt und ihn fußfällig gebeten hätten, den Flavian nicht zu mißhandeln, wie er aber gedroht und die Comites ſammt Militär und Ketten herbeigerufen und ſo Alle zur Unterſchrift gezwungen habe [2]). Sofort wurden a) die auf der Räuberſynode geſchehene Abſtimmung über die Rechtgläubigkeit des Eutyches und ſeine Wiedereinſetzung [3]), b) das Schreiben der eutychianiſchen Mönche an die Räuberſynode und die zu Epheſus ausgeſprochene Billigung deſſelben [4]), und c) jene Abſchnitte aus den Akten des dritten allgemeinen Concils verleſen, welche auch auf der Räuberſynode wiederholt worden waren [5]).

Unterdeſſen war es Nacht geworden, und der Reſt der epheſiniſchen Akten, die Abſtimmung über die Verurtheilung Flavians und des Euſebius von Doryläum, mußte deßhalb beim Kerzenſchein verleſen werden [6]). Nachdem auch dieß geſchehen, nahmen die kaiſerlichen Commiſſäre und Senatoren das Wort und ſprachen: „die Frage nach dem rechten Glauben wird in der nächſten Sitzung ſorgfältiger verhandelt werden können. Da ſich aber jezt durch die Aktenverleſung und das Bekenntniß vieler Biſchöfe, welche zu Epheſus geirrt zu haben geſtanden, gezeigt hat, daß Flavian und Andere ungerecht abgeſezt worden ſind, ſo ſcheint es gerecht, daß, wenn es dem Kaiſer ſo gefällt, dieſelbe Strafe über die

1) *Mansi*, T. VI. p. 827 sqq. *Harduin*, T. II. p. 214 sq.

2) *Mansi* und *Harduin*, l. c.

3) *Mansi*, T. VI. p. 831—862. *Harduin*, T. II. p. 215—234; vgl. oben S. 358.

4) *Mansi*, T. VI. p. 862—870. *Harduin*, T. II. p. 234—238; vgl. oben S. 358 f.

5) *Mansi*, T. VI. p. 871—902. *Harduin*, T. II. p. 238—254; vgl. oben S. 359.

6) *Mansi*, T. VI. p. 902—935. *Harduin*, T. II. p. 254—271; vgl. oben S. 360.

Häupter der früheren Synode: Dioſcur von Alexandrien, Juvenal von Jeruſalem, Thalaſſius von Cäſarea, Euſebius von Ancyra, Euſtathius von Berytus und Baſilius von Seleucia verhängt und vom Concil ihre Abſetzung von der biſchöflichen Würde ausgeſprochen werde." — Die Orientalen und ihre Freunde riefen: „das iſt ganz gerecht," die Illyrier dagegen: „wir haben alle gefehlt, wir bitten alle um Verzeihung." Auf dieß hin verlangten auch die Orientalen ꝛc. nur mehr die Abſetzung Dioſcurs und riefen: „viele Jahre dem Senate! heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unſterblicher, erbarme Dich unſer! Viele Jahre den Kaiſern! Der Gottloſe muß immer unterliegen! Den Dioſcur, den Mörder, hat Chriſtus abgeſetzt! Dieß iſt ein gerechtes Urtheil, ein gerechter Senat, ein gerechtes Concil!"

Zum Schluſſe verlangten die Commiſſäre, daß jeder einzelne Biſchof ſeinen Glauben (über den Streitpunkt) ohne Angſt, nur Gott vor Augen habend, ſchriftlich aufſetzen ſolle. Sie ſollten dabei wiſſen, daß der Kaiſer an den Erklärungen der 318 Väter zu Nicäa und der 150 zu Conſtantinopel, ſowie an dem Inhalte der auf der erſten Synode zu Epheſus verleſenen und gebilligten Schriften der hl. Väter Gregor, Baſilius, Athanaſius, Hilarius, Ambroſius und Cyrill feſthalten werde. Ueberdieß ſei bekannt, daß auch Erzbiſchof Leo von Rom einen Brief gegen die eutychianiſche Irrlehre an den ſeligen Flavian geſchrieben habe. — Viele Stimmen riefen: „wir haben ihn geleſen"; der Archidiakon Aetius von Conſtantinopel aber erklärte als erſter Notar der Synode die erſte Sitzung hiemit für beendigt [1]).

§ 190.

Zweite Sitzung am 10. Oktober 451.

Bei der zweiten Sitzung [2]), die wie alle folgenden ebenfalls in der Euphemiakirche ſtatthatte, fehlten bereits Dioſcur, Juvenal und die vier

1) *Mansi*, T. VI. p. 935 sqq. *Harduin*, T. II. p. 271 sqq.

2) Die zweite und dritte Sitzung ſind in manchen Codicibus verwechſelt; daß aber die gewöhnliche Zählungsweiſe, der wir folgen, die richtige ſei, zeigte Tillemont (T. XV. Note 45 sur S. Léon p. 916) aus den jeder Sitzung beigegebenen chronologiſchen Daten. Die Ballerini dagegen wollten, auf Facundus (ſ. S. 392 Note 1) ſich ſtützend, behaupten, daß auch dieſe Daten zweifelhaft und jüngeren Urſprungs ſeien und daß unſere zweite Sitzung in Wahrheit die dritte ſei et vice versa. Vgl. *Baller.* ed. opp. S. Leonis T. II. p. 502 Nota. Die Akten der 2. Sitzung finden ſich bei *Mansi*, T. VI. p. 938—975, *Harduin*, T. II. p. 274—310;

andern Bischöfe, deren Absetzung von den kaiserlichen Commissären war ausgesprochen worden. Letztere eröffneten die neue Sitzung mit dem Verlangen, die Synode solle jezt erklären, welches der rechte Glaube sei, damit die Irrenden auf den rechten Weg zurückgeführt werden könnten. Sie fügten bei, der Kaiser und sie selbst seien dem alten Glauben zugethan, der von den 318 Vätern zu Nicäa, von den 150 zu Constantinopel und von den übrigen hl. Vätern überliefert worden sei, und Niemand dürfe wagen, ein neues Glaubensformular (ἔκθεσις) zu verfassen, sondern es sei das von den Vätern niedergeschriebene festzuhalten. Von diesem dürfe man nicht abweichen. Mit allgemeinem Beifall wurden sofort die Worte des Bischofs Cecropius von Sebastopol: „über die eutychianische Frage sei ja schon von dem römischen Erzbischofe ein Typos gegeben worden, den sie (d. h. er und seine nächsten Collegen) sämmtlich unterzeichnet hätten," aufgenommen, und alle Bischöfe riefen: „das sagen auch wir, die bereits von Leo gegebene Erklärung genügt." Die kaiserlichen Commissäre und Senatoren wollten sich aber damit nicht befriedigen, sondern schlugen, an ihrem obigen Ansinnen festhaltend, vor: sämmtliche Patriarchen (οἱ ὁσιώτατοι πατριάρχαι διοικήσεως ἑκάστης) sollten unter Beiziehung von je 1—2 Bischöfen ihres Sprengels (Diöcese) zusammentreten [1]), gemeinsam über den Glauben berathen und das Resultat mittheilen, damit durch allgemeine Annahme desselben jeglicher Zweifel in Betreff des Glaubens gehoben, oder falls wider Verhoffen Andersgläubige vorhanden wären, diese ungesäumt offenbar würden. — Wiederum entgegneten die Bischöfe: „eine schriftliche Glaubenserklärung stellen wir nicht auf, es ist dieß der Regel (der Vorschrift des dritten allgemeinen Concils) zuwider." Bischof Florentius von Sardes fügte vermittelnd bei: „auf jeden Fall müßte der Synode zur Aufstellung einer neuen Formel längere Zeit eingeräumt werden, aber auch er glaube, daß das Schreiben Leo's genüge." Auf den Vorschlag des Cecropius wurden die ältern Urkunden, in denen der wahre Glaube bereits ausgesprochen sei, öffentlich verlesen, und zwar a) vor allen das nicänische Symbolum mit dem Anathema gegen die arianische Irrlehre. Die Bischöfe riefen sodann: „das ist der orthodoxe Glaube, das glauben wir alle,

---

im Auszuge deutsch bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenvers. Bd. IV. S. 411 ff. und Walch, Ketzerhist. Bd. VI. S. 341 ff.

1) *Mansi*, T. VI. p. 953, *Harduin*, T. II. p. 285. Hier sind die Obermetropoliten der großen Distrikte (= bürgerlichen Diöcesen) bereits Patriarchen genannt, vgl. Bd. I. S. 374.

darauf ſind wir getauft, darauf taufen wir auch; ſo hat Cyrill gelehrt, ſo glaubt der Papſt (ὁ Πάπας) Leo" [1]). b) Mit ähnlichen Acclamationen wurde das conſtantinopolitaniſche Symbolum aufgenommen. c) Daran ſchloß ſich die Verleſung jenes Briefes von St. Cyrill an Neſtorius, welcher ſchon zu Epheſus approbirt worden war (ſ. oben S. 144 und 169), und ſeines ſpätern Schreibens (des Friedensdokumentes) an Biſchof Johann von Antiochien (ſ. oben S. 252), welche beide Schriftſtücke übrigens ſchon in der erſten Sitzung unſeres Concils unter den Akten von Conſtantinopel verleſen worden waren (ſ. oben S. 413 f.). Nachdem wieder mehrere Acclamationen kräftigen Beifall gezollt, kam d) der berühmte Brief Leo's an Flavian an die Reihe, deſſen Inhalt wir bereits oben S. 335 ff. mitgetheilt haben, und der jetzt in einer griechiſchen Ueberſetzung und ohne die ihm von Leo ſelbſt (jedoch nicht anfänglich ſchon) angehängten patriſtiſchen Belegſtellen vorgeleſen wurde [2]). Nachdem dieß geſchehen, riefen die Biſchöfe: „das iſt der Glaube der Väter, das der Glaube der Apoſtel! Wir alle glauben ſo; die Orthodoxen glauben ſo! Anathema dem, der anders glaubt! Durch Leo hat Petrus ſo geſprochen; ebenſo lehrte Cyrill! Das iſt der wahre Glaube! Warum iſt das zu Epheſus (auf der Räuberſynode) nicht geleſen worden? Dioſcur hat es verborgen gehalten [3])."

Doch hatten drei Stellen im Briefe Leo's bei den Biſchöfen von Illyrikum und Paläſtina Bedenken erregt. Worin dieſe Bedenken beſtanden, erfahren wir erſt aus den Akten der vierten Sitzung. Die Faſſung dieſer Stellen ſchien nämlich eine gewiſſe Art von Trennung des Göttlichen und Menſchlichen in Chriſto zuzugeben und ſo den Neſtorianismus nicht vollſtändig genug abzuweiſen. Dieſe Stellen ſind α) in K. 3: „um unſere Schuld zu bezahlen einigte ſich die unverletzbare Natur mit der leidensfähigen, damit, wie es unſere Rettung erforderte, der eine Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen auf der einen Seite ſterben, auf der andern nicht ſterben konnte." Zur Beruhigung verlas der Archidiakon Aetius von Conſtantinopel eine Stelle aus dem zweiten Briefe Cyrill's an Neſtorius, worin ähnlich geſagt wird: „weil die σάρξ (Menſch-

1) *Mansi*, T. VI. p. 955. *Harduin*, T. II. p. 286 sq.

2) *Mansi*, T. VI. p. 962 sqq. und *Harduin*, T. II. p. 299 sqq. theilen zwar auch dieſe patriſtiſchen Stellen mit, geben aber doch zugleich an, daß ſie in den meiſten Handſchriften fehlen. Daß ſie in unſerer zweiten Sitzung nicht verleſen worden ſeien, zeigen die Ballerini l. c. T. I. p. 798 n. 8.

3) *Mansi*, T. VI. p. 971. *Harduin*, T. II. p. 306.

heit) des Herrn für uns gestorben, deßhalb sagt man: er sei gestorben, nicht als ob er seiner eigenen göttlichen Natur nach den Tod kosten könnte, sondern weil seine σάρξ den Tod kostete" [1]). β) Dieselben Bischöfe beanstandeten sodann zweitens die Stelle in K. 4: „jede der beiden Formen (Naturen) thut in Gemeinschaft mit der andern was ihr eigen ist, indem das Wort (Gottes) wirkt, was des Wortes ist, und das Fleisch verrichtet, was des Fleisches ist. Das Eine von ihnen strahlt herrlich in Wundern, das andere unterliegt den Schmähungen." Als Parallele hiezu verlas Aetius abermals eine Aeußerung des hl. Cyrill, aus dem mit den 12 Anathematismen verbundenen Synodalschreiben an Nestorius, des Inhalts: „einige Ausdrücke in der hl. Schrift passen am besten auf Gott, andere auf die Menschheit, und wieder andere halten die Mitte, andeutend, daß der Sohn Gottes Gott sei und Mensch zugleich [2])." γ) Endlich fiel noch eine weitere Stelle in demselben K. 4 auf: „obgleich in Christus nur eine Person, des Gottes und des Menschen, vorhanden ist, so hat doch die den beiden Naturen gemeinsame Schmach und gemeinsame Herrlichkeit je eine andere Quelle. Von uns hat er die Menschheit, welche geringer als der Vater ist, vom Vater hat er die dem Vater gleiche Gottheit." Darauf bemerkte Theodoret: auch der hl. Cyrill habe sich ähnlich ausgesprochen, und recitirte die Stelle: „er wurde Mensch und veränderte seine Eigenthümlichkeit nicht, sondern blieb was er war. Es wird aber durchaus das Eine als im Andern wohnend erfaßt, nämlich die göttliche Natur in der Menschheit [3])."

Die kaiserlichen Commissäre und der Senat stellten nun die Frage: „hat Jemand jezt noch einen Zweifel?" Die Acclamation lautete: „Niemand zweifelt." Deßungeachtet schienen die Bischöfe von Illyrikum noch nicht ganz beruhigt gewesen zu sein, denn Einer aus ihrer Mitte, Attieus von Nicopolis (in Epirus) bat, man solle einige Tage Frist geben, damit die Mitglieder der Synode unterdessen die Sache ruhig überlegen und ordnen könnten. Und wie man den Brief Leo's verlesen habe, so

1) Bei *Mansi*, T. VI. p. 663. T. VII. p. 971. *Harduin*, T. I. p. 1275 und T. II. p. 118 u. 307, vgl. oben S. 145.

2) *Mansi*, T. VI. p. 971 sqq. *Harduin*, T. II. p. 307. Es ist dieß der Inhalt einer längeren Expositon bei Cyrill a. a. O. *Harduin*, T. I. p. 1290. *Mansi*, T. IV. p. 1078 f. oben S. 154. Ganz die gleichen Worte aber brauchte Cyrill in einem Briefe an Acacius von Melitene bei *Mansi*, T. V p. 322; f. oben S. 257. 258.

3) Aehnliches sagt Cyrill in dem eben angeführten Synodalschreiben bei *Harduin*, T. I. p. 1286, *Mansi*, T. IV. p. 1071 sq.

möge man ihnen auch ein Exemplar von jenem Briefe Cyrills an Neſtorius mittheilen, dem die 12 Anathematismen angehängt ſeien, damit ſie ſich für die Verhandlung darüber vorbereiten könnten. Die andern Biſchöfe riefen: „wenn wir eine Friſt bekommen ſollen, ſo bitten wir, daß alle Biſchöfe gemeinſam die gewünſchte Berathung pflegen;" und hierauf eingehend erklärten die kaiſerlichen Commiſſäre und die Senatoren: „die Verſammlung ſei auf fünf Tage verſchoben und die Biſchöfe ſollten während dieſer Zeit bei Anatolius von Conſtantinopel zuſammenkommen und gemeinſam über den Glauben verhandeln, damit die Zweifelnden belehrt würden." Sie wurden durch den Ruf: „keiner von uns zweifelt, wir (aber doch nicht alle) haben ſchon unterſchrieben" unterbrochen und fuhren dann fort: „es iſt übrigens nicht nöthig, daß Alle zuſammenkommen, ſondern Anatolius mag aus denen, welche (den Brief Leo's) bereits unterſchrieben haben, diejenigen auswählen, die ihm tauglich ſcheinen, die Zweifelnden zu belehren."

Als man nun die Sitzung aufheben wollte, benützten einige Biſchöfe, wahrſcheinlich aus Illyrikum, dieſen Augenblick, um für die Häupter der Räuberſynode Fürbitte einzulegen. Sie riefen: „wir bitten für die Väter, man möge ſie wieder in die Synode eintreten laſſen! Der Kaiſer und die Kaiſerin ſollen dieſe Bitte erfahren! Wir alle haben gefehlt, Allen ſoll verziehen werden!" Dadurch entſtand große Aufregung und ein Kampf der Parteien in Ruf und Gegenruf. Die Cleriker von Conſtantinopel riefen: „nur Wenige ſchreien ſo, die Synode ſelbſt ſagt keine Silbe." Darauf die Orientalen ꝛc.: „das Exil dem Aegypter;" die Illyrikaner: „wir bitten, verzeihet Allen!" Die Orientalen: „das Exil dem Aegypter;" die Illyrikaner: „wir alle haben gefehlt, erbarmt Euch aller. Dieſe Worte dem orthodoxen Kaiſer! Die Kirchen werden zerriſſen!" (d. h. es entſtehen Schismen, durch jene Abſetzung.) Und wieder riefen die Cleriker von Conſtantinopel: „in's Exil mit Dioſcur; Gott hat ihn verworfen" und „wer mit ihm Gemeinſchaft hat, iſt ein Jude." Auch die Illyrikaner und Orientalen ſetzten ihre Exclamationen fort, bis endlich die Commiſſäre der Sache ein Ende machten mit den Worten: „was wir oben verlangt, die Berathung bei Anatolius, ſoll nun in's Werk geſetzt werden" [1].

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 974 sq. *Harduin*, T. II. p. 307 sqq.

§ 191.

Dritte Sitzung am 13. Oktober 451.

Vor Ablauf der anberaumten Frist von fünf Tagen wurde am 13. Oktober die dritte allgemeine Sitzung in derselben Kirche abgehalten [1]). Daß auch die kaiserlichen Commissäre und die Senatoren anwesend waren, wird nirgends erwähnt, und ihre Namen finden sich dießmal weder in dem vorangestellten Verzeichnisse der Anwesenden, noch im Conterte unter den Sprechenden. Dieselben sagten später, die Verurtheilung Dioscurs (in dieser Sitzung) sei ohne ihr Wissen geschehen; daraus könnte man nun schließen, die Abhaltung dieser dritten Sitzung sei ihnen gar nicht angekündigt worden; aber dem ist wohl nicht so, vielmehr scheint wahrscheinlicher, daß sie absichtlich von dieser Sitzung wegblieben, um den Schein zu vermeiden, als habe kaiserliches Ansehen bei der Verurtheilung Dioscurs mitgewirkt und die Bischöfe ihrer vollen Freiheit beraubt [2]). Auch die Zahl der anwohnenden Bischöfe war bei dieser Sitzung geringer, indem die dem Dioscur freundlich gesinnten nicht erschienen. Das freilich unvollständige Verzeichniß führt nur ungefähr 200 Anwesende auf.

Diese neue Sitzung eröffnete der Archidiakon Aetius von Constantinopel als erster Notar der Synode mit der Nachricht, Eusebius von Doryläum habe außer der schon in der ersten Sitzung verlesenen Klagschrift gegen Dioscur eine zweite eingereicht, welche er mitzutheilen bereit sei. Der päpstliche Legat Paschasinus bemerkte, da Leo ihn mit

---

1) Die Akten dieser Sitzung finden sich bei *Mansi*, T. VI. p. 975—1102, *Hardouin*, T. II. p. 310—382; deutsch im Auszuge bei Fuchs, a. a. O. S. 417 ff. Walch, a. a. O. S. 344 ff. Arendt meint (Papst Leo u. s. Zeit, S. 279), diese Sitzung habe in einer Kapelle der Euphemiakirche stattgehabt, weil es in den Akten heißt ἐν τῷ μαρτυρίῳ τῆς ἁγίας ... Εὐφημίας .. Aber hierunter ist eben die Kirche der hl. Martyrin selbst verstanden.

2) Vgl. Fuchs, a. a. O. Bd. I. S. 146. Arendt sagt (S. 279): „Die Abwesenheit des Senats scheint auffallend, ist es aber in der That nicht, denn der Hauptzweck der Sitzung war, wie sich aus dem Inhalt der Akten ergibt, das Urtheil über den Dioscur definitiv auszusprechen. Die Angelegenheit desselben überhaupt war halb kirchlich und halb politisch. In Bezug auf das politische Moment hatte der Senat schon sein Urtheil gefällt; bei dem Spruche über das Zweite, der ganz außerhalb seiner Sphäre lag, hatte er nicht nöthig zugegen zu sein, und seine Abwesenheit beweist nur, wie sehr der Staat die Nothwendigkeit, daß die Verhandlungen des rein Kirchlichen frei und unabhängig und so wenig als möglich beeinflußt, den Geistlichen überlassen werden müssen, anerkannte."

dem Vorsitz an seiner Statt beauftragt habe, so müsse alles, was bei der Synode vorgebracht werden wolle, durch ihn gehen, und er verordne nun die Verlesung dieser Klagschrift. Ihr Hauptinhalt ist: „ich habe den Dioscur beschuldigt, daß er mit Eutyches, dem verurtheilten und anathematisirten Häretiker, gleichgesinnt sei; er aber hat auf der kürzlich abgehaltenen Synode zu Ephesus durch seine gewaltthätigen Schaaren und durch Geld sich mächtig gemacht, den wahren Glauben verlezt, einen häretischen Sauerteig in die Kirche eingeführt und mich des geistlichen Amtes beraubt. Da nun bereits in der vorausgegangenen Verhandlung (ersten Sitzung) sich gezeigt hat, daß Dioscur heterodox lehre, daß er mich von der Synode zu Ephesus (Räubersynode) ausschloß, und wie mich so den Bischof Flavian an der Vertheidigung unserer gerechten Angaben hinderte; da es sich ferner zeigte, daß er in die Protokolle Anderes aufnehmen ließ, als was gesprochen wurde, und die Unterschrift eines leeren Papieres erzwang; so bitte ich, erbarmt euch meiner und beschließet, daß Alles, was gegen mich geschehen, nichtig sein und mir nicht schaden, ich aber wieder in meine geistliche Würde eingesezt werden solle. Anathematisiret zugleich seine schlechte Lehre und bestrafet ihn wegen seiner Verwegenheit nach Gebühr ꝛc." [1])

Mündlich fügte Eusebius noch die Bitte bei, seinem Gegner persönlich gegenübergestellt zu werden. Aetius versicherte, es sei dem Dioscur wie allen andern Bischöfen die Sitzung durch zwei Diakonen angesagt worden, und er habe diesen geantwortet: „er würde gerne erscheinen, aber seine Wächter hinderten ihn daran." Sofort schickte Paschasinus zuerst zwei Priester, Epiphanius und Elpidius, hinaus vor die Kirche, um zu sehen, ob Dioscur nicht in der Nähe sei, und als dieß ohne Erfolg blieb, wurden auf Antrag des Anatolius von Constantinopel drei Bischöfe: der Metropolit Constantin von Bostra, Acacius von Ariarath und Atticus von Zele sammt dem Notar Himerius an Dioscur in seine Wohnung geschickt, um ihn zum persönlichen Erscheinen aufzufordern. Dioscur antwortete auch ihnen, daß er gerne erscheinen würde, daß er aber von seinen Wächtern, den Magistrianen und Scholariis (kaiserlichen Bedienten) daran gehindert werde. — Die Synodaldeputirten waren mit dieser Antwort schon auf dem Rückwege, da begegnete ihnen Eleusinius, der Adjunkt des Magister sacrorum officiorum, und da dieser versicherte, daß Dioscur, wenn er wolle, bei der Synode erscheinen

1) *Mansi*, T. VI. p. 986. *Harduin*, T. II. p. 311.

dürfe [1]), kehrten sie zu demselben zurück und erneuerten ihre Aufforderung. Jezt, der bisherigen Ausrede beraubt, erklärte Dioscur: „es sei ja schon in der früheren (ersten) Sitzung von den kaiserlichen Commissären über ihn entschieden worden, jezt wolle man dieses wieder entkräften. Er verlange, daß seine Sache nur wieder in Anwesenheit der Commissäre und Senatoren vorgenommen werde." Die Deputirten versäumten nicht, dem Dioscur vorzuhalten, daß es sonach nicht wahr sei, was er zuerst zu ihnen gesagt habe, und erstatteten dann der Synode Bericht über ihre Mission [2]).

Darauf wurden abermals drei Bischöfe: Pergamius von Antiochia in Pisidien, Cecropius von Sebastopolis und Rufinus von Samosata sammt dem Notar Hypatius mit einer schriftlichen Vorladung an Dioscur geschickt, des Inhalts: „nicht um irgend etwas schon in der ersten Sitzung Beschlossenes zu entkräften, sondern um neue Klagepunkte, welche Eusebius von Doryläum vorgebracht, zu prüfen, habe die Synode den Dioscur vorgeladen, und er solle den canonischen Regeln gemäß erscheinen." Dioscur erklärte sich jezt für krank; als ihm aber die Deputirten entgegneten, er sei ja eben erst noch gesund gewesen, kehrte er zu seiner frühern Ausrede zurück, daß er nur erscheine, wenn auch die kaiserlichen Commissäre ꝛc. anwesend seien, und fügte hinzu, daß dann auch die andern Häupter der Synode von Ephesus, Juvenal, Thalassius, Eusebius, Basilius und Eustathius (s. oben S. 334. 420) zugleich mit ihm erscheinen müßten. Die Deputirten erwiederten, daß die neue Klage des Bischofs von Doryläum nur gegen Dioscur allein, nicht auch gegen die fünf andern gerichtet, und darum deren Anwesenheit nicht nothwendig sei; aber Dioscur blieb bei seiner Weigerung [3]).

Als die Synodaldeputirten wieder zurückgekehrt waren und über ihre Mission Bericht erstattet hatten, brachte Eusebius von Doryläum eine dritte Vorladung Dioscurs in Vorschlag. Bevor diese ausgeführt wurde, ließ man einige Cleriker und Laien vor die Synode treten, welche von Alexandrien gekommen waren, um Klagschriften gegen Dioscur vorzulegen. Der päpstliche Legat Paschasinus fragte diese neuen Kläger, ob sie bereit seien, ihre Anschuldigungen dem Dioscur gegenüber zu beweisen, und als sie dieß bejahten, wurden ihre Klagschriften vorgelesen. Sie waren

1) Dieß Moment wird von den Synodaldeputirten erst etwas später angeführt, bei *Mansi*, T. VI. p. 995, bei *Harduin*, T. II. p. 315 D.

2) *Mansi*, T. VI. p. 987—995. *Harduin*, T. II. p. 314 sqq.

3) *Mansi*, T. VI. p. 995—1003. *Harduin*, T. II. p. 315—319.

sämmtlich, vier an der Zahl, an „den Erzbischof und Patriarchen des großen Roms, Leo, und an die heilige und allgemeine Synode" überschrieben, und die erste derselben, von dem alexandrinischen Diakon Theodorus, lautete: „er, Theodor, habe 22 Jahre lang unter den Magistrianen (der kaiserlichen Leibwache) gedient, dann habe ihn der hl. Cyrill von Alexandrien um die Zeit der ephesinischen Synode in seine Dienste genommen und zum Cleriker befördert. Fünfzehn Jahre lang sei er in dieser Stellung gewesen, da habe ihn Dioscur bald nach seinem Amtsantritte (444), ohne daß eine schriftliche oder mündliche Klage gegen ihn vorgelegen, seines geistlichen Amtes entsezt und mit Vertreibung aus der Stadt bedroht, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil er das Vertrauen Cyrills genossen. Aehnlich habe er alle Anverwandten und Diener Cyrills verfolgt. An Cyrill aber hasse dieser Häretiker, dieser Origenist, den wahren Glauben. Er habe Lästerungen gegen die hl. Dreieinigkeit ausgestoßen und habe Theil an Mord, an Abhauen fremder Bäume, an Brand und Zerstörung von Häusern. Auch habe er stets schändlich gelebt, wie er zu beweisen bereit sei. Ja, derselbe habe noch Aergeres gethan als das, was er gegen Flavian verübt. Er habe (zu Nicäa, d. h. auf dem Wege nach Chalcedon, oder: dem Nicänum entgegen [1]) über den apostolischen Stuhl von Rom die Excommunication auszusprechen gewagt, und die zehn aus Aegypten mit ihm gekommenen Bischöfe, denn mehrere wollten ihn nicht begleiten, durch Drohungen zur Unterschrift dieser Excommunication gezwungen. Weinend und wehklagend hätten sie unterschrieben [2]). Damit aber der Beweis für alles dieses möglich sei, möge die Synode die nachgenannten Personen: Agoraft, Dorotheus, Eusebius und den Notar Johannes in Verwahr bringen lassen [3]). Er selbst wolle zur gehörigen Zeit rechtschaffene Zeugen stellen" [4]).

Die zweite Klagschrift übergab der Diakon Ischyrion. Er bestätigte, wie gewaltthätig Dioscur verfahren, wie er die Güter, Bäume und Wohnungen seiner Gegner zerstört, die Einen vertrieben, die Andern mit

---

1) Vgl. *Mansi*, l. c. p. 1010 nota c.

2) Vielleicht ist dieß eest zu Chalcedon odee auf der Reise dahin zu Nicäa geschehen.

3) Daß dieß Freunde und Gehülfen Dioscurs waeen, eehellt aus dem Schlusse der Klagschrift Ischyrions, s. unten S. 429 f. Walch, a. a. O. S. 350 hat sie irrig mit den Zeugen, die Theodoe stellen wollte, verwechselt.

4) *Mansi*, T. VI. p. 1006 sqq. *Harduin*, T. II. p. 322 sqq.

Strafe belegt und auch gegen die hl. Reliquien ſich verfehlt habe. Alles dieß ſei in ganz Alexandrien bei Volk, Clerus und Mönchen bekannt. Als die Kaiſer den armen Kirchen von Libyen Getreide angewieſen hätten, um daraus Abendmahlsbrode zu bereiten und die Armen zu ſpeiſen, habe er den Biſchöfen jener Gegenden ſolches anzunehmen verboten und es ſelbſt aufgekauft und aufgeſpeichert, um es zur Zeit einer Theuerung zu ungeheueren Preiſen wieder zu verkaufen. Ebenſo habe er die Stiftungen, welche die fromme Matrone Periſteria für Klöſter, Hoſpitäler u. dergl. gemacht, nicht vollziehen laſſen, ſondern die betreffenden Gelder als Almoſen an Theaterperſonen verſchwendet. Sein ausſchweifendes Leben ſei allgemein bekannt, und übelberüchtigte Weibsperſonen gehen in der Wohnung und im Bade des Biſchofs aus und ein, namentlich die berüchtigte Panſophia mit dem Beinamen Ὀρεινή (d. h. **Montana**, Montez!), ſo daß ſogar ein Volkslied über ſie und ihren Liebhaber (Dioſcur) verbreitet ſei, wie bewieſen werden ſolle. Zudem habe Dioſcur auch Mordthaten auf ſeinem Gewiſſen. Weiterhin ſpricht Iſchyrion von ſich ſelbſt, wie Cyrill ihm Vertrauen geſchenkt, und wie viele mühſame Geſchäfte und Reiſen er in deſſen Auftrag vollzogen habe, ſo daß, wie der Augenſchein zeige, ſeine Geſundheit dadurch geſchwächt worden ſei. Dioſcur aber habe ihn ſogleich aus dem hl. Dienſte ausgeſchloſſen und ſein Beſitzthum durch Mönche ꝛc. in Brand ſtecken und ſeine Bäume umhauen laſſen, ſo daß er jezt bettelarm ſei. Ja er habe ſogar den Presbyter Mennas und die Diakonen Petrus und Harpokration nebſt andern Schergen beauftragt, ihn zu tödten, und nur durch rechtzeitige Flucht habe er damals ſein Leben gerettet. Später ſei er jedoch von dem genannten Harpokration, dem roheſten Gehülfen Dioſcurs [1]), wirklich ergriffen und in ein Siechenhaus eingeſperrt worden, ohne daß eine Klage gegen ihn vorgelegen. Und ſogar in dieſem Gefängniſſe habe ihm Dioſcur nach dem Leben geſtrebt und endlich nur unter läſtigen Bedingungen, z. B. daß er ſeine Vaterſtadt Alexandrien verlaſſe, ihn wieder freigegeben. Die Synode möge ſich nun ſeiner erbarmen, ihn zum Beweiſe ſeiner Anklagen zulaſſen und nach Befund wieder in ſein geiſtliches Amt einſetzen. Schließlich bitte er, den Agoraſt, Dorotheus, Euſebius,

1) Die Klagſchrift fügt bei: „man habe die Rohheit Harpokrations auf der Räuberſynode an der Mißhandlung Flavians und des damaligen Prieſters, jetzigen Biſchofs, Proterius geſehen.“ Da nun Proterius erſt nach der Abſetzung Dioſcurs Biſchof von Alexandrien wurde, ſo müſſen die Worte: „jetzigen Biſchofs“ ſpäterer Zuſatz ſein. Vgl. Walch, a. a. O. S. 352.

Didion, Harpokration, Petrus und des Bischofs Bademeister, Gajanus, festnehmen zu lassen, damit sie verhört werden könnten. Zur rechten Zeit werde dann auch er rechtschaffene Zeugen stellen [1]).

Die dritte Klagschrift hatte den alexandrinischen Presbyter Athanasius zum Verfasser. Gleich im Eingange sagt er: „er und sein verstorbener Bruder Paulus seien Söhne einer Schwester Cyrills, Isidora. In seinem Testamente habe Cyrill seinem Nachfolger große Legate vermacht und ihn zugleich beschworen, seinen Verwandten freundlich zu sein. Dioscur aber, den Cyrill wegen der Orthodoxie hassend, habe das Gegentheil gethan und dessen Verwandte verfolgt. Ihn und seinen Bruder Paulus habe er sogleich mit dem Tode bedroht und aus Alexandrien vertrieben, so daß sie um Schutz zu suchen nach Constantinopel gereist seien. Auf Betreiben Dioscurs und seiner Freunde Chrysaphius und Nomus seien sie jedoch in Constantinopel verhaftet und so lange mißhandelt worden, bis sie durch Aufopferung nicht blos ihrer ganzen beweglichen Habe, sondern noch durch weitere Summen, die sie von Wucherern entlehnen mußten, die Freiheit erkauften. In Folge davon sei sein Bruder Paulus gestorben, er selbst aber (Athanasius) und seine Tanten und die Frau und Kinder seines Bruders seien dadurch so in Schulden gerathen, daß sie ob den Anforderungen der Wucherer gar nicht mehr auszugehen gewagt hätten. Sogar die Häuser der Familie (in Alexandrien) habe Dioscur genommen und in Kirchen umgewandelt und auch das seinige (des Klägers), obgleich es von den andern um vier Häuser entfernt nicht dazu passen wollte, dennoch beigezogen. Ueberdieß habe er ihn ohne Anklage seines priesterlichen Amtes beraubt und aus dem kirchlichen Verzeichnisse ausgeschlossen. Schon seit sieben Jahren irre er jezt umher, bald vor Dioscur, bald vor seinen Gläubigern fliehend. Nicht einmal in Klöstern und Kirchen habe ihn Dioscur Ruhe finden lassen und ihm ein Brod oder ein Bad zu reichen verboten, so daß er beinahe vor Hunger und Elend gestorben wäre. Die Summe, die er dem Nomus habe geben müssen, belaufe sich auf ungefähr 1400 Pfund Goldes, und da man ihm auch sein sonstiges Besitzthum geraubt, so müsse er sich jezt mit den zwei oder drei ihm noch gebliebenen Sklaven durch Betteln ernähren. Außerdem habe Dioscur auch von den andern Verwandten Cyrills große Geldsummen erpreßt. Er, der Kläger, bitte deßhalb um Hülfe und um Wiedererstattung dessen, was Nomus ihm abgenommen, damit auch

1) *Mansi*, T. VI. p. 1011—1019. *Harduin*, T. II. p. 326 sqq.

er ſeine Gläubiger wieder bezahlen könne. Er ſei bereit, Alles zu beweiſen" [1]).

Der vierte der aus Alexandrien gekommenen Kläger war ein Laie, Namens Sophronius. Auch er war durch Dioſcur in Armuth geſtürzt worden. Die Veranlaſſung dazu war ganz eigenthümlich. Ein Beamter Alexandriens, Macarius, hatte dem Sophronius ſeine Frau Theodota geraubt, und zwar ohne daß etwa eine Scheidung oder ein Verdruß zwiſchen den Eheleuten vorangegangen wäre. Er habe deßhalb bei dem Kaiſer und den oberſten Miniſtern geklagt und der Oberrichter Theodorus ſei von Conſtantinopel abgeſchickt worden, um die Sache zu unterſuchen. Da habe Dioſcur erklärt, dieſer ganze Prozeß gehe nicht den Kaiſer, ſondern ihn an, und habe den Diakon Iſidor mit Schergen zu ihm geſchickt, um die Abreiſe Theodors (der bei dem Kläger gewohnt zu haben ſcheint) zu verlangen. Damit noch nicht zufrieden, habe dieſer Diakon auf Geheiß Dioſcurs dem Sophronius, welcher geflohen, Alles weggenommen. Er bitte nun um Hülfe und ſei bereit, zu beweiſen, daß Dioſcur die hl. Trinität geläſtert, Ehebruch, ja ſelbſt ein Majeſtätsverbrechen begangen und bei Anweſenheit des Kaiſers Marcian in Alexandrien durch Agoraſt und Timotheus unter dem Pöbel Geld ausgetheilt habe, damit man den Kaiſer verjage. Dieß könne der Tribun und Notar Johannes bezeugen, und wenn nicht damals Theodorus die Provinz Aegypten verwaltet hätte, ſo wäre die Stadt Alexandrien durch Schuld Dioſcurs in großes Unglück geſtürzt worden. Endlich verſichert Sophronius, daß auch viele Andere über Dioſcur zu klagen hätten, aber zu arm ſeien, um perſönlich zu erſcheinen, und bat um Verhaftung des Agoraſt" [2]).

Die Synode beſchloß, alle dieſe Klagſchriften den Protokollen einzuverleiben, und ließ darauf den Dioſcur zum dritten Mal vorladen durch die Biſchöfe Frankion von Philippopolis in Thracien, Lucian von Byzia in Thracien und Johann von Germanicia in Syrien. Als Notar begleitete ſie der Diakon Palladius. Man gab ihnen wieder ein Schreiben an Dioſcur mit, worin deſſen bisherige Ausreden als unwahr dargeſtellt ſind und er aufgefordert wird, gegen die Anklagen des Euſebius von Doryläum und der von Alexandrien gekommenen Cleriker und Laien ſich zu vertheidigen. Erſcheine er auch auf dieſe dritte Ladung nicht, ſo ver-

1) *Mansi*, T. VI. p. 1022 sqq. *Harduin*, T. II. p. 331 sqq.
2) *Mansi*, T. VI. p. 1030 sqq. *Harduin*, T. II. p. 335 sqq.

falle er in die Strafen, welche von den Canonen gegen die Verächter der Synoden ausgesprochen seien [1]).

Auch diese dritte Citation blieb erfolglos, denn Dioscur erklärte einfach: „er bleibe bei dem, was er früher gesagt, Weiteres könne er nicht beifügen", und alle Bemühungen der Deputirten, ihn zum Nachgeben zu bewegen und sein Gewissen zu rühren, waren vergeblich. — Nachdem sie hierüber der Synode wieder Bericht erstattet, stellte der päpstliche Legat Paschasinus die Frage, was nun geschehen und ob jezt mit den canonischen Strafen gegen Dioscur vorgeschritten werden solle. Nachdem mehrere Bischöfe ihre Ansicht darüber abgegeben und besonders von den Legaten verlangt hatten, sie sollten das Urtheil fällen, reasumirten diese die gegen Dioscur vorliegenden Anklagen: „es sei durch die heutige und frühere (erste) Sitzung erwiesen, was Dioscur gegen die heilige Ordnung und kirchliche Disciplin gewagt habe. Um vieles Andere zu übergehen, habe er den ihm gleichgesinnten Eutyches, welcher von seinem Bischofe Flavian rechtmäßig abgesezt worden, unrechtmäßig wieder in die Gemeinschaft aufgenommen, bevor er noch mit den andern Bischöfen sich zur epheſinischen Synode vereinigte. Diesen übrigen Bischöfen und Mitgliedern der (Räuber-) Synode habe der apostolische Thron Verzeihung dessen ertheilt, was sie dort nicht freiwillig gethan, und sie hätten auch dem heiligen Erzbischofe Leo und der heiligsten allgemeinen Synode sich folgsam gezeigt. Dioscur dagegen habe bis auf den gegenwärtigen Augenblick stolz auf dem verharrt, worüber er eher hätte wehklagen sollen. Ueberdieß habe derselbe zu Ephesus den Brief Leo's an Flavian, obgleich öfters darum gebeten, und obgleich er es eidlich zugesagt, nicht verlesen lassen. Statt später, wie die andern Bischöfe, in sich zu gehen, habe er sogar gegen den heiligen Erzbischof Leo die Excommunication auszusprechen gewagt. Mehrere Klagschriften gegen ihn seien der hl. Synode überreicht worden, und da er auf dreimalige Vorladung nicht erschienen, habe er damit faktisch über sich selbst das Urtheil gesprochen." Daran schlossen die Legaten ihre Sentenz in folgender Formel: „deßhalb hat der heiligste Erzbischof von Rom, Leo, durch uns und die gegenwärtige heiligste Synode in Gemeinschaft mit dem seligsten Apostel Petrus, welcher der Fels und die Stütze der katholischen Kirche und der Grundstein des orthodoxen Glaubens ist, diesen Dioscur des Bisthums beraubt und aller geistlichen Würde verlustig erklärt. Hienach wird diese heiligste und große

1) *Mansi*, T. VI. p. 1035 sq. *Harduin*, T. II. p. 339.

Synode über den besagten Dioscur beschließen, was ihr den Canonen gemäß scheint" [1]).

Alle Anwesenden, die Patriarchen Anatolius von Constantinopel und Maximus von Antiochien voran, stimmten diesem Urtheilsspruche bei [2]) und unterschrieben die Absetzung Dioscurs [3]).

Die Urkunde, die sofort dem Dioscur zugestellt wurde, lautet: „Die heilige und große und allgemeine Synode . . . an Dioscur. Erfahre, daß du wegen Verachtung der göttlichen Canonen, wegen deines Ungehorsams gegen die Synode, indem du außer deinen andern Vergehen ihrer dreimaligen Vorladung nicht folgtest, am 13. Oktober durch die heilige und allgemeine Synode des bischöflichen Amtes entsezt und von allen geistlichen Funktionen entfernt worden bist" [4]).

Von diesem Urtheilsspruche wurden auch die in Chalcedon anwesenden Cleriker Dioscurs, namentlich sein Oeconom Charmosynus und sein Archidiakon Euthalius mit dem Auftrage in Kenntniß gesezt, alles alexandrinische Kircheneigenthum, das sie in Händen hätten, wohl zu bewahren, indem sie dem künftigen Bischofe von Alexandrien darüber Rechenschaft geben müßten. — In einer weitern Urkunde, einem öffentlichen Plakate, das für die Städte Chalcedon und Constantinopel bestimmt war, widersprach die Synode dem Gerüchte, als ob Dioscur wieder in sein Amt werde eingesezt werden; an die Kaiser Valentinian III. und Marcian aber sandte sie eine Abschrift der Protokolle mit einem Schreiben, worin die Gründe der Absetzung Dioscurs (daß er den Brief Leo's unterschlagen, den Eutyches in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, den Eusebius von Doryläum mißhandelt, den Papst excommunicirt und der Synode nicht gehorcht habe) kurz angegeben sind, und die Hoffnung auf Beistimmung

1) *Mansi*, T. VI. p. 1038—1047. *Harduin*, T. II. p. 339—346.

2) Ihre Vota finden sich bei *Mansi*, T. VI. p. 1047—1080, *Harduin*, T. II. p. 346—365. Die alte lateinische Uebersetzung hat 186 motivirte Vota aufbewahrt. Die Motivirung ist bei Verschiedenen verschieden; am allerhäufigsten aber wird der Ungehorsam gegen das Concil als Grund der Verurtheilung angegeben.

3) Die Unterschriften finden sich bei *Mansi*, T. VI. p. 1080—1094, *Harduin*, T. II. p. 365—376. Das hier mitgetheilte Verzeichniß liefert 294 Unterschriften von Bischöfen (oder deren Stellvertretern), darunter auch die Unterschrift des Juvenal, Thalassius, Eustathius von Berytus und Eusebius von Ancyra (nicht aber des Basilius von Seleucia). Da jedoch die genannten vier früheren Genossen Dioscurs bei der dritten Sitzung nicht anwesend waren (s. oben S. 427), so scheinen sie und ebenso die weitern 49 Bischöfe (und Priester), deren Namen hinter den ihrigen stehen, erst später unterzeichnet zu haben.

4) *Mansi*, T. VI. p. 1094. *Harduin*, T. II. p. 378.

der Kaiser ausgesprochen wird. — In einem schwunghafteren Style ist das Synodalschreiben an Pulcheria abgefaßt, worin ihr großes Verdienst um den Sieg der Orthodoxie gepriesen und die Nachricht von der Absetzung Dioscurs mitgetheilt ist. Die Bischöfe setzen dabei voraus, daß auch die Kaiserin dieß billigen werde, und schließen mit der Versicherung, wer für die Sache Gottes so eifrig sei, wie Pulcheria, dem könne auch der göttliche Lohn nicht entgehen [1]).

§ 192.

Vierte Sitzung am 17. Oktober 451.

Bei der vierten Sitzung am 17. Oktober 451 waren die kaiserlichen Commissäre und der Senat wieder anwesend [2]) und ließen vor Allem aus dem Protokolle der ersten Sitzung jene Stellen wieder verlesen, worin sie sich für Absetzung des Dioscur, Juvenal, Thalassius, Eustathius, Eusebius von Ancyra und Basilius ausgesprochen und von den Bischöfen schriftliche Glaubenserklärungen verlangt hatten. Sofort wurde aus den Akten der zweiten Sitzung der Beschluß verlesen, daß für Besprechung des Dogma's eine Frist von fünf Tagen anberaumt sein solle, und hieran anschließend stellten die Commissäre und Senatoren die Frage: „was denn nun die ehrwürdige Synode über den Glauben beschlossen habe?" [3]) In seinem und seiner Collegen Namen antwortete darauf der päpstliche Legat Paschasinus: „die heilige Synode hält die Glaubensregel fest, welche

---

1) *Mansi*, T. VI. p. 1095—1102. *Harduin*, T. II. p. 378 sqq. Die beiden lezteren Aktenstücke, die zwei Briefe an die Kaiser und an Pulcheria, sind nur mehr lateinisch vorhanden. Auffallen kann, daß in dem Schreiben an Pulcheria nur ein einziger Grund der Absetzung Dioscurs, seine Zurückhaltung des päpstlichen Schreibens, speciell angegeben ist.

2) Die Akten dieser Sitzung finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 1—97, und *Harduin*, T. II. p. 382—446; im Auszuge deutsch bei Fuchs, a. a. O. S. 437 ff. Walch, a. a. O. S. 360 ff. Das an die Spitze der Akten dieser Sitzung gestellte Verzeichniß der Anwesenden ist höchst mangelhaft.

3) Wie wir S. 424 sahen, sollte innerhalb der fünf Tage eine Commission von Bischöfen sich bei Anatolius über den Glauben berathen. Daß sie wirklich Versammlungen zu diesem Zwecke gehalten, wird unten S. 435 von den Bischöfen Illyrikums ausdrücklich gesagt; außerdem läßt sich auch schon aus der nachfolgenden Aeußerung des Paschasinus erschließen, daß sie eine Besprechung gehabt und darin gerade den Beschluß gefaßt haben, welchen Paschasinus den Commissären jezt verkündet, und der mit den Ergebnissen der zweiten Sitzung conform ist. Einer spätern wichtigen Verhandlung dieser Commission werden wir im Eingang zur fünften allgemeinen Sitzung begegnen.

von den Vätern zu Nicäa und von denen zu Constantinopel bestätigt worden ist. Außerdem anerkennt sie zweitens jene Erklärung dieses Symbolums, welche Cyrill zu Ephesus gegeben hat. Zum Dritten hat der heilige Leo, der Erzbischof aller Kirchen (*πασῶν τῶν ἐκκλησιῶν ἀρχιεπίσκοπος*) in seinem Schreiben gegen Eutyches den wahren Glauben auseinandergesezt, und diesen Glauben bekennt die Synode und hält ihn fest, ohne etwas hinzu- oder hinwegzuthun" [1]).

Nachdem der Sekretär Beronicianus diese Aeußerung in's Griechische übertragen hatte, riefen alle Bischöfe: „so glauben auch wir Alle, darauf sind wir getauft worden, darauf taufen wir, so glauben wir" (vgl. S. 421 f.). Die Commissäre und der Senat verlangten, daß alle Bischöfe bei den in die Mitte gelegten Evangelien schwören sollten, ob der Brief Leo's mit der Glaubenserklärung von Nicäa und Constantinopel übereinstimme oder nicht. Zuerst bejahte dieß Anatolius von Constantinopel, mit dem Beifügen, daß der Brief Leo's auch mit den Erklärungen und Beschlüssen der ersten ephesinischen Synode harmonire. Das Gleiche versicherten die drei päpstlichen Legaten und nach ihnen der Reihe nach in bald kürzerer, bald ausführlicherer Erklärung alle andern Votanten [2]). Mit ganz wenigen Ausnahmen bemerkten zugleich Alle, daß sie den Brief Leo's bereits unterzeichnet hätten [3]). Am wichtigsten für uns ist, wie sich die Bischöfe von Illyrikum und Palästina benahmen, welche, wie wir wissen, in der zweiten Sitzung einige Bedenken gegen das Schreiben Leo's erhoben hatten. Die Bischöfe von Illyrikum ließen jezt durch Bischof Sozon von Philippi die schriftliche Erklärung verlesen: „daß sie dem Glauben der Väter von Nicäa und Constantinopel und den Beschlüssen der ersten ephesinischen Synode unverbrüchlich zugethan seien, auch von der Orthodoxie des heiligsten Vaters und Erzbischofs Leo völlig überzeugt seien. Was ihnen aber in dessen Briefe nicht ganz klar und mißdeutbar geschienen, hätten die päpstlichen Legaten, als sie bei Anatolius mit ihnen zusammengekommen, ganz befriedigend erklärt und Jeden anathematisirt, welcher die Menschheit des Herrn von der Gottheit trenne und nicht bekenne, daß die göttlichen und die menschlichen Eigenthümlichkeiten in ihm unvermischt und unverwandelt und ungetrennt (*ἀσυγχύτως καὶ*

1) *Mansi*, T. VII. p. 7 sqq. *Harduin*, T. II. p. 386.

2) *Mansi*, T. VII. p. 10 sqq. *Harduin*, T. II. p. 386 sqq.

3) Es war dieß in der Versammlung und Berathung, die sie bei Anatolius hielten, geschehen, wie die Bischöfe von Illyrikum im Folgenden erklären.

ἀτρέπτως καὶ ἀδιαιρέτως) vorhanden ſeien. Auf dieß hin hätten ſie ſämmtlich den Brief Leo's unterſchrieben und ihm beigeſtimmt" [1]).

Eine ähnliche Aeußerung verlas Biſchof Anianus (Ananias) von Capitolias in Paläſtina II. im Auftrage der paläſtinenſiſchen Biſchöfe: „wir Alle halten feſt am Glauben der 318 Väter von Nicäa und der 180 von Conſtantinopel und ſtimmen den Beſchlüſſen der erſten epheſiniſchen Synode bei. Als der Brief Leo's uns vorgeleſen wurde, haben wir dem größten Theile ſeines Inhalts unſere Beiſtimmung gegeben. Aber einige Stellen ſchienen uns eine gewiſſe Trennung des Göttlichen und Menſchlichen in Chriſtus auszudrücken, und wir haben deßhalb Bedenken dagegen erhoben. Wir erfuhren jedoch von den römiſchen Legaten, daß auch ſie keine ſolche Trennung zugeben, ſondern einen und denſelben Herrn und Sohn Gottes bekennen. Deßhalb haben wir beigeſtimmt und den Brief Leo's unterzeichnet. Es wäre aber gut, wenn die Legaten jene Erklärung zum Beſten der Welt jezt öffentlich wiederholen würden" [2]).

Nach dieſen Erklärungen der Biſchöfe von Illyrikum und Paläſtina wurden die Einzelabſtimmungen wieder fortgeſezt, bis endlich die kaiſerlichen Commiſſäre, nachdem 161 Vota gegeben waren, alle Uebrigen zur gemeinſamen Stimmgebung einluden. So riefen denn jezt alle Biſchöfe: „wir Alle ſtimmen überein, wir Alle glauben ſo; wer einſtimmt, gehört zur Synode! Viele Jahre den Kaiſern, viele Jahre der Kaiſerin! Auch die fünf Biſchöfe (Juvenal, Thalaſſius, Euſebius, Euſtathius und Baſilius) haben unterſchrieben und glauben wie Leo! Auch ſie zur Synode!" Die kaiſerlichen Commiſſäre ꝛc. erwiederten: „wir haben wegen ihrer (dieſer fünf) an den Kaiſer geſchrieben und erwarten deſſen Befehle. Ihr aber ſeid Gott verantwortlich wegen dieſer fünf, für die ihr bittet, und wegen aller Handlungen dieſer Synode." Die Biſchöfe riefen: „den

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 27 sqq. *Harduin*, T. II. p. 399 sqq. Fuchs, a. a. O. S. 438, behauptet: nur zwei Biſchöfe, einer aus Illyrikum und einer aus Paläſtina, hätten beſondere Erklärungen gegeben. Zu dieſem Irrthum veranlaßte ihn die unpaſſende Einrichtung des Druckes in den Editionen. Es ſollten nämlich die Vota von Euphratas und Marcianus, worin erſterer bei den Illyrikanern, lezterer bei den Paläſtinenſern zulezt abſtimmte, von den darauf folgenden Geſammterklärungen durch einen Punkt und Zwiſchenraum deutlich getrennt ſein. Daß aber einerſeits die Geſammtheit der Illyrikaner, andererſeits die der Paläſtinenſer die fragliche Erklärung abgegeben, erhellt aus dem gleich im Eingang gebrauchten Plural und dem ganzen Contexte.

2) *Mansi*, T. VII. p. 31 sqq. *Harduin*, T. II. p. 402.

Dioscur hat Gott abgesezt, Dioscur ist mit Recht verurtheilt, Christus hat ihn abgesezt!" [1]).

Die Synode wartete hierauf einige Stunden, bis vom Kaiser aus dem nahegelegenen Constantinopel her ein Beschluß über die fünf Bischöfe einlief. Er lautete dahin: „die Synode selbst solle über deren Zulassung entscheiden", und da sie sich nun durch Acclamationen kräftig dafür aussprach, durften jene sogleich eintreten und Platz nehmen, unter dem Rufe ihrer Collegen: „Gott hat dieß gethan, viele Jahre den Kaisern, dem Senate, den Commissären! Die Einigung ist jezt vollzogen und den Kirchen der Friede gegeben!" [2])

Darauf machten die Commissäre die Mittheilung, es habe gestern eine Anzahl ägyptischer Bischöfe dem Kaiser ein Glaubensbekenntniß überreicht und dieser wünsche, daß es auch der Synode vorgelesen werde. Sie ließen nun die ägyptischen Bischöfe, dreizehn an der Zahl, eintreten und Platz nehmen, und der Sekretär Constantin verlas ihre im Namen aller Bischöfe Aegyptens an die beiden Kaiser adressirte, aber nur von den dreizehn unterzeichnete kurze Eingabe, worin sie ihre Uebereinstimmung mit dem orthodoxen Glauben ausdrückten und alle Häresie mit dem Anatheme belegten, namentlich die des Arius, Eunomius, der Manichäer, der Nestorianer und derjenigen, welche behaupten, das Fleisch Christi sei vom Himmel gekommen und nicht aus der Jungfrau Maria, dem unsrigen — die Sünde ausgenommen — gleich [3]). Da hierin des Eutyches gar nicht erwähnt war, entstand darüber in der Synode sogleich große Unzufriedenheit. Einzelne beschuldigten die Aegypter sogar der Unredlichkeit; die päpstlichen Legaten aber verlangten von ihnen eine Erklärung darüber, ob sie dem Schreiben Leo's zustimmen und über Eutyches das Anathema sprechen wollten oder nicht. Sie erwiederten durch ihren Sprecher Hieraeus, Bischof von Aphnäum: „wenn Jemand anders lehrt, als wir es angedeutet, sei es Eutyches oder wer immer, so sei er Anathema! Ueber den Brief Leo's aber können wir uns nicht aussprechen, denn ihr Alle wisset, daß wir nach der Vorschrift des nicänischen Concils (can. 6) uns an den Erzbischof von Alexandrien anschließen, also auch jezt das Urtheil desselben (d. h. des künftigen Erzbischofs, der statt Dioscur gewählt werden soll) in dieser Sache abwarten müssen." — Die An-

1) *Mansi*, T. VII. p. 34—47. *Harduin*, T. II. p. 403—414.
2) *Mansi*, T. VII. p. 47. *Harduin*, T. II. p. 414.
3) *Mansi*, T. VII. p. 50. *Harduin*, T. II. p. 415.

weſenden waren mit dieſer Ausrede höchſt unzufrieden und drückten dieß in verſchiedenen Rufen aus, ſo daß die dreizehn Aegypter nach kurzer Zeit wenigſtens über Eutyches offen und poſitiv das Anathem ſprachen. Aber man verlangte auf's Neue auch Unterſchrift des Leon'ſchen Briefes, und als die Aegypter wiederum ſagten: „ohne den Willen unſeres Erzbiſchofs können wir nicht unterſchreiben", entgegnete Biſchof Acacius von Ariarathia: „es iſt unpaſſend, einer einzigen Perſon, welche das Bisthum Alexandrien bekommen ſoll, mehr Gewicht einzuräumen, als der ganzen Synode. Die Aegypter wollen nur wie zu Epheſus ſo auch hier Alles verwirren. Sie ſollen den Brief Leo's unterſchreiben oder excommunicirt werden." Aehnlich ſprach Biſchof Photius von Tyrus, und alle andern Biſchöfe gaben hiezu ihren Beifall. Jezt machten die Aegypter geltend: „im Verhältniß zu der großen Anzahl der Biſchöfe Aegyptens ſeien ihrer nur wenige anweſend und ſie nicht berechtigt, in deren Namen zu handeln (das Verlangte zu leiſten). Man ſolle ſich doch ihrer erbarmen und ihnen geſtatten, ihrem Erzbiſchofe zu folgen. Alle Provinzen Aegyptens würden ſonſt gegen ſie auftreten." Ja ſie warfen ſich auf die Knie nieder und wiederholten die Bitte um Nachſicht. Cecropius von Sebaſtopolis aber erneuerte gegen ſie den Vorwurf der Häreſie und bemerkte: daß man ja von ihnen nur für ihre Perſonen allein und nicht auch im Namen der übrigen ägyptiſchen Biſchöfe Zuſtimmung zum Leon'ſchen Briefe verlange. Sie erwiederten: „wir können ja gar nicht mehr in unſerer Heimath wohnen, wenn wir dieß thun." Der päpſtliche Legat Lucentius ſprach: „zehn einzelne Menſchen (die 13 Aegypter) können einer Synode von 600 Biſchöfen und dem allgemeinen Glauben kein Präjudiz bereiten"; die Aegypter aber fuhren fort zu rufen: „wir werden getödtet, wir werden getödtet, wenn wir es thun; wir wollen lieber hier von euch als dort umgebracht werden; man ſoll hier einen Erzbiſchof für Aegypten beſtellen, dann wollen wir unterſchreiben und zuſtimmen; erbarmt euch unſerer grauen Haare! Anatolius von Conſtantinopel weiß, daß in Aegypten alle Biſchöfe dem Erzbiſchofe von Alexandrien gehorchen müſſen. Erbarmt euch unſer; wir ſterben lieber durch den Kaiſer und durch euch, als zu Hauſe. Nehmet unſere Bisthümer, wenn ihr wollt, wählet einen Erzbiſchof für Alexandrien, wir widerſprechen nicht u. ſ. f." Zwiſchen hinein ertönte wieder der Ruf: „die Aegypter ſind Häretiker", und: „ſie ſollen die Verdammung Dioſcurs unterſchreiben"; die kaiſerlichen Commiſſäre und der Senat aber ſchlugen vor, die Aegypter ſo lange in Conſtantinopel verweilen zu laſſen, bis ein Erzbiſchof für Alexan-

drien erwählt sei. Der Legat Paschasinus stimmte bei mit dem Zusatz: „sie müßten Bürgschaft leisten, Constantinopel unterdessen nicht zu verlassen", und die Commissäre und Senatoren bestätigten dieß Votum [1]).

Darauf traten nach erhaltener Erlaubniß 18 Priester und Archimandriten: Faustus, Martinus, Petrus, Manuel, Abraam, Job, Antiochus, Theodor, Paulus, Jakob, Eusebius, Tryphon, Marcellus, Timotheus, Pergamius, Petrus, Asterius und Johannes, ein und wurden vor Allem gefragt, ob Carosus, Dorotheus und jene andern eutychianisch Gesinnten, welche dem Kaiser Marcian schon vor Eröffnung der Synode von Chalcedon eine Bittschrift übergeben hätten, wirklich Archimandriten seien oder nicht. Sie bejahten es in Betreff der Einen, verneinten es bei den Andern und baten, jene zu strafen, welche sich fälschlich für Archimandriten ausgegeben hätten, aber kein Kloster besäßen, sondern in Martyrkapellen und Grabstätten (in memoriis et monumentis) wohnten. Man solle diese Alle aus der Stadt jagen, und sie seien ja nicht einmal Mönche. — Die Commissäre befahlen sodann die Einführung der fraglichen eutychianischen Petenten, und es waren dieß die Archimandriten Carosus, Dorotheus, Elpidius, Photinus, Eutychius, Theodorus, Moyses, Maximus, Gerontius, Nemesinus, Theophilus, Thomas, Leontius, Hypsius, Gallinicus, Paulus, Gaudentius und Eugnomenes sammt dem Mönche Barsumas und dem Eunuchen Calopodius. Sie erklärten sich als die Verfasser der ihnen vorgewiesenen Bittschrift an den Kaiser; Bischof Anatolius von Constantinopel aber bezeichnete unter ihnen den Gerontius und Calopodius als früher schon wegen Häresie verurtheilt und verlangte ihre Entfernung. Ob darauf eingegangen wurde, verschweigen die Akten; dagegen wissen wir, daß jezt die Bittschrift dieser eutychianischen Mönche verlesen wurde. Sie sagen darin: „wegen Egoismus und Mangels an Nächstenliebe sei gegenwärtig Alles in Verwirrung, und der apostolische Glaube in Zweifel gestellt, während die Sache der Juden und Heiden, so schlecht sie sei, doch trefflich stehe. Sie hätten ja Frieden, die Christen aber seien im Streite miteinander. Diese Zustände zu bessern, sei Aufgabe der Kaiser; sie sollten den Ausbruch eines Schismas verhindern. Ihnen stehe es zu, das, was Recht ist, als Gesetz zu verkünden, und sie sollten deßhalb den Zusammentritt der bereits befohlenen Synode erwirken. Unterdessen aber mögen alle Beunruhigungen, namentlich die Erpressungen von Unterschriften und die Verfolgungen aufhören, welche

1) *Mansi*, T. VII. p. 51—62. *Harduin*, T. II. p. 415—422.

Cleriker gegen Cleriker ohne Wissen des Kaisers sich erlauben. Insbesondere solle der Kaiser nicht zugeben, daß vor dem Spruche der Synode irgend Jemand aus seinem Kloster oder seiner Kirche oder Martyrerkapelle (ἀπὸ μαρτυρίου) vertrieben werde u. s. f." [1])

Unter den eingetretenen eutychianischen Mönchen befand sich auch jener Barsumas, der die eutychianische Sache in Syrien so sehr gefördert und auf der Räubersynode sich besonders hervorgethan hatte. Bischof Diogenes von Cyzikus rief deßhalb aus: „dieser Barsumas, der unter ihnen ist, hat den Flavian getödtet," und die andern Bischöfe sezten bei: „er hat ganz Syrien verwirrt und tausend Mönche gegen uns geführt" (hauptsächlich auf der Räubersynode). Sofort stellten die kaiserlichen Commissäre ꝛc. an Carosus und seine Genossen die Frage: „ob sie jezt geneigt seien, von der Synode den rechten Glauben zu erlernen." Sie erwiederten, man möge vor Allem ihre zweite an die Synode selbst gerichtete Eingabe verlesen, und die Commissäre und Senatoren genehmigten dieß, während von vielen Seiten der Ruf ertönte: „hinaus mit dem Mörder Barsumas!"

In dem Schreiben an die Synode aber entschuldigten sich die Eutychianer zuerst, daß sie nicht früher schon auf die Vorladung erschienen seien; „der Kaiser habe es nicht gewollt, wie sie bereits schriftlich angezeigt hätten. Jezt aber bäten sie, daß auch der hl. Erzbischof Dioscur und seine Bischöfe zum Concil zugelassen werden möchten." — Erzürnt über diese Frechheit unterbrachen die Bischöfe die Verlesung des Aktenstückes und riefen: „Anathema dem Dioscur; Christus hat ihn abgesezt, werfet diese hinaus, tilget die Beleidigung, die sie der Synode angethan; man darf ihre Bitte nicht weiter lesen, denn den abgesezten Dioscur nennen sie noch Bischof ꝛc." Die Commissäre und der Senat bemerkten jedoch, daß dadurch nicht das geringste Präjudiz erzeugt werde, und ließen in Verlesung der Eingabe fortfahren. Die fraglichen Archimandriten behaupten darin weiter, „der Kaiser habe ihnen versichert, daß auf der Synode nur der Glaube von Nicäa bestätigt und vorher nichts Anderes vorgenommen werden dürfe. Mit diesem kaiserlichen Versprechen unvereinbar sei die Verurtheilung Dioscurs, deßhalb solle man ihn und seine Bischöfe wieder zur Synode berufen und so die Zwietracht unter dem rechtgläubigen Volke wieder aufheben. Gehe aber die Synode darauf nicht ein, so wollten sie selbst keine Gemeinschaft mit ihr haben,

1) *Mansi*, T. VII. p. 66. *Harduin*, T. II. p. 423.

keine Gemeinschaft mit Solchen, welche dem Symbolum der 318 Väter von Nicäa widerstreben. Zum Beweise ihrer eigenen Rechtgläubigkeit endlich hätten sie dieses Symbolum sammt dem ephesinischen Schlusse, der es bestätigt, ihrem Schreiben angefügt" [1]).

Aetius, der Archidiakon von Constantinopel, bemerkte, daß nach der kirchlichen Regel alle Geistlichen und Mönche von den Bischöfen die Unterweisung im Glauben annehmen müßten, und verlas zu dessen Zeugniß aus der damals vorhandenen Canonensammlung die 5te antiochenische Verordnung, welche einen Geistlichen, der sich von der Gemeinschaft seines Bischofs trennt, mit Absetzung ohne alle Hoffnung künftiger Restitution belegt [2]). Die kaiserlichen Commissäre und der Senat fragten hierauf: ob die Archimandriten jezt geneigt seien, der Lehre der gegenwärtigen hl. Synode beizutreten. Sie erwiederten, daß sie sich lediglich an das Symbolum von Nicäa und den Beschluß der Synode von Ephesus halten würden. Aetius versicherte, daß auch alle Anwesenden die Glaubenserklärungen von Nicäa und Ephesus treulichst bewahren, weil aber später wieder Streitigkeiten ausgebrochen seien, und diesen gegenüber Cyrill und Leo in ihren Schriften jenes Symbolum erklärt (ἑρμηνεύειν), nicht aber den Glauben und das Dogma erweitert hätten (ἐκτίθημι), die ganze Synode aber diesen beistimme und ihre Erklärung allen Lernbegierigen mittheile (d. h. als Lehrform aufstelle), so sollten nun auch sie sich aussprechen, ob sie diesem Beschluß der Synode beitreten wollten oder nicht. — Carosus antwortete ausweichend: „es sei gewiß nicht nöthig, daß er über Nestorius das Anathem ausspreche, da er es schon so oft über ihn gesprochen;" als aber Aetius von ihm ein Anathem über Eutyches verlangte, erwiederte er: „steht denn nicht geschrieben, du sollst nicht richten," und: „warum sprichst denn du, während die Bischöfe stille dasitzen?" Aetius erneuerte darauf im Namen der Synode die Frage: „trittst du ihrer Sentenz bei?" Carosus entgegnete abermals: „ich bleibe bei dem Symbolum von Nicäa; ihr könnt mich verurtheilen und in's Exil schicken; schon Paulus hat gesagt: wer euch anderes verkündet als ihr empfangen habt, der sei Anathema." Zu einiger Begütigung fügte er noch bei: „wenn Eutyches

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 67—71. *Harduin*, T. II. p. 423 sqq.

2) S. Band I. S. 495. Ueber die Canonensammlung, welche die Synode von Chalcedon vor sich hatte und die sie in ihrem eigenen ersten Canon recipirte, vgl. Drey, die Constit. u. Canones der Apostel, S. 427 ff.

nicht glaubt, was die allgemeine Kirche glaubt, so sei er Anathema!" [1])

Darauf befahlen die Commissäre und Senatoren, daß auch die Eingabe der oben angeführten anti-eutychianischen Archimandriten Faustus, Martinus ꝛc. vorgelesen werde. Dieselben belobten darin den Kaiser wegen seiner Maßnahmen zur Unterdrückung der eutychianischen Häresie, klagten aber zugleich über jene Mönche, welche an dieser Irrlehre hartnäckig festhielten, und baten um Erlaubniß, sie nach den Ordensregeln behandeln und dadurch ihre Besserung versuchen zu dürfen. Gelinge diese nicht, so müßten sie gebührend gestraft werden. Endlich möge der Kaiser ihnen gestatten, über die Höhle zu verfügen, worin diese bestienartigen Menschen wohnen und worin sie täglich den Erlöser lästern.

Jezt ergriff der Archimandrit Dorotheus das Wort und behauptete die Orthodoxie des Eutyches. Die Commissäre und der Senat erwiederten ihm: „Eutyches lehrt, daß der Leib des Erlösers nicht von unserer Substanz war; was bekennest du in dieser Beziehung?" Statt bestimmt zu antworten, recitirte er die Stelle des constantinopolitanischen Symbolums: *σαρκωθέντα ἐκ τῆς παρθένου καὶ ἐνανθρωπήσαντα*, und fügte noch antinestorianisch bei: „der, in dessen Antlitz sie gespieen, ist selbst der Herr; wir bekennen also, daß der, welcher gelitten hat, aus der Trinität sei." Das Verlangen, den Brief Leo's zu unterschreiben, wies er jedoch zurück, natürlich, weil er jede genauere Fassung der allgemeinen Ausdrücke *σαρκωθέντα* und *ἐνανθρωπήσαντα* (fleischgeworden und menschgeworden) auf seinem Standpunkt vermeiden mußte. Auch wollten sie von dem Anerbieten einer Frist von zwei Tagen, nach deren Verlauf erst sie sich entscheiden sollten, keinen Gebrauch machen, und die Commissäre und Senatoren luden deßhalb die Synode ein, über Carosus und seine Genossen ein Urtheil zu fällen [2]).

Um einem solchen auszuweichen behaupteten diese jezt, der Kaiser habe ihnen versprochen, eine Disputation zwischen ihnen und ihren Gegnern zu veranstalten und so beide Theile anzuhören. Die Commissäre und die Synode schickten deßhalb den Priester und Periodeutes [3]) Alexander an den Kaiser, um die Wahrheit zu erfahren, und als derselbe zurückgekehrt, versammelten sich die Bischöfe am 20. Oktober zu einer neuen

1) *Mansi*, T. VII. p. 71—75. *Harduin*, T. II. p. 426—430.
2) *Mansi*, T. VII. p. 75—79. *Harduin*, T. II. p. 430 sq.
3) Ueber dieß Kirchenamt vgl. Bd. I. S. 747.

Sitzung, die jedoch gewöhnlich den großen Sessionen nicht beigezählt wird [1]). Daß die kaiserlichen Commissäre und der Senat dabei anwesend waren, erhellt aus den Akten der in derselben Sitzung verhandelten Angelegenheit des Bischofs Photius von Tyrus. Alexander erstattete zuerst Bericht über den Erfolg seiner Sendung, daß nämlich der Kaiser ihn und den Decurio Johannes an jene Mönche geschickt habe, um ihnen zu sagen: „wenn ich ja selbst den Streit hätte entscheiden wollen, so hätte ich keine Synode berufen. Da sich diese aber versammelt und mir über euch Bericht erstattet hat, so befehle ich, daß ihr euch bei ihr einfindet und von ihr lernt, was ihr noch nicht wißt. Denn was die heilige und allgemeine Synode beschließt, dem folge ich, bei dem beruhige ich mich, dieß glaube ich."

Bei Anhörung dieser kaiserlichen Worte brach die Synode in Acclamationen aus. Darauf wurde das schon oben S. 439 mitgetheilte Schreiben des Carosus und seiner Genossen an den Kaiser als **corpus delicti** nochmals verlesen, und ebenso einige ältere Canones, Nr. 4 und 5 der antiochenischen Synode, welche in der zu Chalcedon benüzten Sammlung der 83ste und 84ste waren. Man wollte damit Anhaltspunkte für das zu fällende Urtheil gewinnen. Der bekannte 4te Canon von Antiochien spricht nämlich aus: „wenn ein Bischof von der Synode abgesezt ist, oder ein Priester oder Diakon von seinem Bischof, und es wagt, irgend einen Kirchendienst, wie er früher pflegte, zu verrichten, so hat er alle Hoffnung auf Wiedereinsetzung verloren." Und Canon 5 von Antiochien sagt: „wenn ein Priester oder Diakon sich von seinem Bischof trennt und eigenen Gottesdienst hält und einen eigenen Altar aufrichtet, so soll er ohne Hoffnung auf Restitution abgesezt sein" [2]).

Nach dem Wunsche der kaiserlichen Commissäre und des Senates sprach jedoch die Synode nicht sogleich jezt schon eine Verurtheilungssentenz aus, sondern anberaumte den Angeschuldigten eine Frist von 30 Tagen, vom 15. Oktober bis 15. November gerechnet. Längstens am lezten Tage derselben müßten sie ihre Zustimmung zum Glauben der Synode erklären, oder sie würden ihres Ranges, ihrer Würde und ihres Amtes als Archimandriten entsezt werden [3]).

---

1) Siehe darüber die oben S. 394 gegebene Tabelle.

2) Vgl. Bd. I. S. 495.

3) ***Mansi***, T. VII. p. 79—83. ***Harduin***, T. II. p. 431—435. Die zwei Verhandlungen, die ebenerzählte über Carosus und die folgende in Betreff des

Die Synode beschäftigte sich nicht mehr weiter mit dieser Sache; von Leo d. Gr. dagegen erfahren wir, daß Carosus in seiner eutychianischen Opposition fortfuhr und sammt Dorotheus auf des Papstes Mahnung von Kaiser Marcian aus seinem Kloster vertrieben wurde [1]).

An demselben 20. Oktober kam auch die Angelegenheit des Bischofs Photius von Tyrus vor die Synode. Derselbe hatte sich früher an den Kaiser gewendet, war aber von ihm an die Synode gewiesen worden. Seine Eingabe ging dahin: „Bischof Eustathius von Berytus habe die Rechte der Kirche von Tyrus verletzt und sich unter Theodosius II. die Erlaubniß erwirkt, in gewissen Städten (später fügte er bei, es seien deren folgende sechs gewesen: Biblus, Botrys, Tripolis, Orthosias, Arcas und Antaradon) der Kircheuprovinz von Tyrus die Bischofsweihen vornehmen zu dürfen. Zugleich habe er ihn durch Drohungen gezwungen, ein hierauf bezügliches Synodalschreiben zu unterzeichnen. Er bitte nun, diesen durch Gewalt erpreßten und darum nichtigen Akt (schon bei Leistung der Unterschrift habe er beigefügt, daß sie nur abgenöthigt sei) zu annulliren und die Kirche von Tyrus unverkümmert in ihre Rechte wieder einzusetzen." Eustathius hätte sich hiegegen gerne auf das Dekret des Kaisers Theodosius gestützt, da jedoch die Commissäre und die Synode erklärten, nicht ein Dekret, sondern die kirchlichen Canons seien in solcher Sache maßgebend, veränderte er seinen Vertheidigungsplan dahin, daß er den Photius der Verläumdung bezüchtigte. Es sei unwahr, sagte er, daß er selbst die Rechte der Kirche von Tyrus anzutasten sich bestrebt habe, im Gegentheil habe der Kaiser aus freien Stücken Berytus zu einer Metropole erhoben, und eine Synode zu Constantinopel unter Anatolius (s. oben S. 378) habe dieser neuen Metropole jene 6 Städte zugewiesen, auch habe Maximus von Antiochien diesen Beschluß unter-

---

Photius von Tyrus, finden sich in der alten lateinischen Uebersetzung der Synodalakten nicht (die bei Harduin, Mansi ꝛc. abgedruckte lat. Uebersetzung rührt von den Herausgebern der römischen Concilienſammlung her, vgl. oben S. 397 und *Baluz.* bei *Mansi*, T. VII. p. 663 n. XXVII), und es ist deßhalb ihre Aechtheit von einigen Gelehrten beanstandet worden. Vgl. *Tillemont*, mémoires etc. T. XV. note 47 sur St. Léon, p. 917 sq. Tüchtige Gründe zu solcher Beanstandung sind nicht vorhanden, und die Ballerini haben ganz recht, wenn sie (l. c. T. II. p. 510 Nota 23) behaupten, man sollte die zwei Verhandlungen am 20. Oktober eigentlich als fünfte (eigentlich fünfte und sechste) Sitzung zählen, vgl. oben die Tabelle S. 394.

1) *Leonis* ep. 136, n. 4. ep. 141, n. 1. und ep. 142, n. 2. bei *Mansi*, T. VI. pp. 293. 304 u. 305.

zeichnet [1]). Lezterer erwiederte, um seinen Antheil an dieser Sache möglichst zu verringern: „er selbst sei gerade damals nicht in der Synode zu Constantinopel anwesend gewesen, es sei ihm aber die betreffende Urkunde in's Haus gebracht worden und er habe sie nun, dem Anatolius folgend, unterschrieben" (s. oben S. 378). Photius klagte weiter: er habe sich Anfangs an diese neue Verordnung nicht gehalten und nach altem Rechte drei Bischofsweihen vorgenommen, aber er sei dafür excommunicirt, und die von ihm geweihten Bischöfe abgesezt und zu Priestern degradirt worden. Anatolius stellte dieß nicht in Abrede, behauptete aber, Photius habe durch sein ungeordnetes Benehmen die Synode (von Constantinopel) veranlaßt, die Excommunication über ihn auszusprechen. Zugleich fand er nöthig, die constantinopolitanische Sitte, mit den eben anwesenden Bischöfen eine *σύνοδος ἐνδημοῦσα* zu halten (vgl. Bd. I. S. 4), gegen einige Angriffe zu vertheidigen. Nach einigen weitern Erörterungen wurde auf Grund des 4ten nicänischen Canons [2]) beschlossen, daß in der einen Kirchenprovinz Phönicia I. nur eine Metropole, Tyrus, sein und nur der Bischof von Tyrus die Ordination der andern Bischöfe vornehmen dürfe. Der Bischof von Berytus aber dürfe sich nicht auf die Rechte berufen, welche Theodosius ihm zugewiesen, und auch jene drei Bischöfe, welche Photius ordinirt, müßten als Bischöfe anerkannt und wieder eingesezt werden. — Die päpstlichen Legaten fügten bei: „einen Bischof zum Presbyter degradiren, ist ein Sacrilegium. Hat ein Bischof ein Verbrechen begangen, das seine Absetzung verdient, so darf er auch nicht Priester sein." Anatolius wollte zwar das Geschehene entschuldigen, aber die Synode stimmte den päpstlichen

---

1) Es ist keine Frage, der Kaiser hätte Berytus, das bisher zur bürgerlichen und kirchlichen Provinz von Tyrus gehört, zu einer eigenen bürgerlichen Metropole erheben können, was leichtlich auch die Gründung einer kirchlichen Provinz Berytus zur Folge gehabt hätte (vgl. Bd. I. S. 365 u. 496. can. 9 und unten die Bemerkungen zu c. 12). Aber es scheint, daß im vorliegenden Falle der Kaiser die Stadt Berytus, selbst ohne zugleich ihren bürgerlichen Rang zu erhöhen, eigenmächtig zu einer kirchlichen Metropole erklärt habe. Daß er unbefugt in's kirchliche Gebiet übergriff, erhellt aus der obigen Aeußerung: „nicht ein kaiserliches Dekret, sondern die kirchlichen Canones seien in dieser Sache maßgebend" und aus dem Beschluß, daß alle kaiserlichen Dekrete, welche den Canonen widersprechen, kraftlos sein sollen (S. 446). — Uebrigens erhellt aus dem Obigen ebenfalls, daß eine Synode von Constantinopel sogleich ächt byzantinisch die behülfliche Hand bot, um dem Uebergriffe des Kaisers praktische Geltung zu verschaffen.

2) Derselbe 4te nicänische Canon wurde auch in der 13. Sitzung, aber aus einem andern Codex, verlesen. Vgl. *Ballerin.* l. c. T. III. p. XXXVI sq.

Legaten bei und erklärte auf den Vorschlag des Bischofs Eeeropius von Sebastopolis, daß alle kaiserlichen Pragmatiken (Dekrete), welche den Canonen widersprechen, kraftlos sein sollen [1]).

§ 193.

Fünfte Sitzung am 22. Oktober 451. Das Glaubensdekret.

Bei der fünften Sitzung am 22. Oktober waren nur drei kaiserliche Commissäre, Anatolius, Palladius und Vincomalus, und kein Senator, anwesend [2]). Unter den Bischöfen, welche gegenwärtig waren, führen die griechischen Akten außer den römischen Legaten nur die drei von Constantinopel, Antiochien und Jerusalem an; die lateinische Uebersetzung dagegen zählt 47 weitere namentlich auf. Die Anwesenheit der Uebrigen wird durch die Formel *καὶ τῆς λοιπῆς ἁγίας καὶ οἰκουμενικῆς συνόδου* ausgesprochen. Gegenstand der dießmaligen Verhandlung war die Fixirung des Glaubens, und es gehört deßhalb diese Sitzung zu den wichtigsten im christlichen Alterthum. Zuerst verlas der Diakon Aselepiades von Constantinopel eine Tags vorher, am 21. Oktober, in der für diese Angelegenheit bestellten Commission bei Anatolius (s. S. 424) allgemein gebilligte Glaubensformel, welche Anatolius, da er sie nachmals auch am wärmsten vertheidigte, auch verfaßt zu haben scheint. Dieselbe ist den Akten nicht einverleibt worden und darum nicht auf uns gekommen, Tillemont aber erschließt aus den in den Akten liegenden Judicien, daß dieselbe zwar den orthodoxen Glauben ausgesprochen, aber durch eine gewisse Unbestimmtheit des Ausdrucks die Irrlehre nicht fest genug abgewiesen habe [3]). — Sobald sie in der fünften Sitzung verlesen war, erhoben sich Bedenken gegen dieselbe und Bischof Johannes von Germanicia erklärte, diese Formel sei nicht gut und müsse gebessert werden. Anatolius erwiederte: „ob sie denn nicht gestern allgemein gefallen habe," und bewirkte dadurch den Zuruf: „sie ist trefflich und enthält den katholischen Glauben, fort mit den Nestorianern! Der Ausdruck *θεοτόκος*

1) *Mansi*, T. VII. p. 86—98. *Harduin*, T. II. p. 435—446.

2) Die Akten dieser Sitzung finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 97—118, *Harduin*, T. II. p. 446—456; deutsch im Auszug bei Fuchs, a. a. O. S. 452 ff., Walch, a. a. O. S. 370 ff. Daß die Senatoren dieser Sitzung nicht anwohnten, erhellt mit Bestimmtheit daraus, daß in den Akten stets nur von den *μεγαλοπρεπέστατοι καὶ ἐνδοξότατοι ἄρχοντες* d. i. den Commissären die Rede ist.

3) *Tillemont*, l. c. T. XV. p. 677.

soll in's Symbolum aufgenommen werden!" [1]) Anders urtheilten die römischen Legaten. Auch sie waren mit der entworfenen Formel unzufrieden und hatten wohl der sie billigenden Commissionssitzung gar nicht angewohnt. Sie erklärten jezt: „wenn man dem Brief Leo's nicht beistimmt [2]), so verlangen wir unsere Papiere, um nach Hause zu reisen, damit dort im Abendlande eine Synode gehalten werde." — Die kaiserlichen Commissäre erkannten sogleich, daß die Abreise der Legaten den ganzen Zweck der Synode, Wiederherstellung der Glaubenseintracht, vereiteln müßte, und machten deßhalb zur Begütigung beider Theile den Vorschlag, es solle in ihrem Beisein eine Commission von sechs morgenländischen (aus dem Patriarchat Antiochien), drei asiatischen (aus dem Exarchat Ephesus), drei illyrischen, drei pontischen und drei thrazischen Bischöfen mit Anatolius und den römischen Legaten im Oratorium des Martyriums (d. i. der Euphemiakirche, vgl. S. 395) zusammentreten und ihre Beschlüsse über den Glauben den übrigen Bischöfen mittheilen. Die Majorität wollte jedoch die vorhin verlesene Glaubensformel festhalten und verlangte in vielen Acclamationen, daß sie allgemein unterschrieben, und wer ihr nicht beitrete, ausgeschlossen werden solle. Zugleich bezüchtigten sie den Bischof Johannes von Germanicia des Nestorianismus. Die Commissäre bemerkten: „Dioscur versichert, den Flavian deßhalb verdammt zu haben, weil derselbe behauptete, es *seien* zwei Naturen *in* Christus; in der neuen Glaubensformel dagegen steht: Christus sei *aus* zwei Naturen. Sie wollten damit sagen, daß gerade der Terminus, welcher schon von Flavian zur Abwehr des Monophysitismus gebraucht worden sei, auch in die neue Formel hätte aufgenommen werden sollen, während der von ihr gewählte Ausdruck: „*aus* zwei Naturen" zwar ebenfalls orthodox, allein auch im Sinne Dioscurs gefaßt werden könne und darum nothwendig Anstoß errege. — Wie richtig diese Auffassung war [3]), zeigt sogleich die darauf folgende Aeußerung

1) *Mansi*, T. VII. p. 99 sqq. *Harduin*, T. II. p. 447.

2) Da dieser Brief Leo's von der Synode bereits approbirt war (S. 422 u. 436), so ist das neue Verlangen wohl dahin zu verstehen: „wenn man sich mit diesem Briefe nicht begnüge und eine andere Formel aufstelle," oder: „wenn man sich in der aufzustellenden Glaubensformel nicht genau an den Inhalt und Sinn dieses Briefes halte." Dem Folgenden gemäß ist die leztere Deutung die richtige. (S. unten S. 448).

3) Vielleicht waren die kaiserlichen Commissäre, die hier und im Folgenden mit viel praktischem Geschick auch theologische Einsicht verbanden, von den päpstlichen Legaten berathen.

des Anatolius, daß Dioscur nicht wegen falschen Glaubens, sondern weil er den Papst excommunicirt und der Synode nicht gehorcht habe, abgesezt worden sei [1]). Ohne darauf weiter einzugehen suchten die Commissäre abermals die Synode auf den rechten Weg zu bringen durch die Bemerkung: die Synode habe bereits den Brief Leo's approbirt; habe sie aber dieses gethan, so müsse auch das in ihm Enthaltene (daß zwei Naturen wirklich und unvermischt in Christus seien) von ihnen anerkannt werden. — Weil aber die Majorität, auch Eusebius von Doryläum, in ihren Acclamationen zu Gunsten der Formel des Anatolius fortfuhr, sezten die Commissäre sogleich den Kaiser davon in Kenntniß [2]), und dieser schickte in Bälde ein Dekret des Inhalts: „entweder müsse die bereits vorgeschlagene Commission von Bischöfen angenommen werden, oder es sollen alle Einzelnen ihren Glauben durch ihren Metropoliten erklären, damit aller Zweifel entfernt und alle Zwietracht gehoben werde. Wollten sie aber keines von beiden, so solle im Abendland eine Synode gehalten werden, indem ja sie sich weigerten, hier (zu Chalcedon) eine bestimmte und feste Erklärung über den Glauben zu geben" [3]). — Wiederum rief die Majorität: „wir bleiben bei der Formel (des Anatolius) oder wir gehen!" Eecropius von Sebastopolis insbesondere meinte: „wer sie nicht unterschreiben will, der mag (nach Rom zu der angedeuteten Synode) gehen." Ebenso die Bischöfe Illyrikums: „wer ihr widerspricht, ist ein Nestorianer; diese mögen nach Rom gehen." Abermals erklärten die Commissäre: „Dioscur hat den Ausdruck: in Christus sind zwei Naturen, verworfen, dagegen: aus zwei Naturen gebilligt; Leo dagegen sagt: in Christus sind zwei Naturen ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως und ἀδιαιρέτως geeiniget [4]); wem wollt ihr nun folgen, dem heiligsten Leo oder dem Dioscur?" Bei dieser Alternative mußte jeder Bischof rufen: „wie Leo, nicht wie Dioscur, glauben wir; wer widerspricht, ist ein Eutychianist!" Sogleich argumentirten die Commissäre

---

1) In dem an Dioscur erlassenen Synodaldekret (S. 433) wird allerdings seiner Häresie nicht ausdrücklich gedacht, ebenso auch nicht in der Sentenz, welche die päpstlichen Legaten über ihn aussprachen (S. 432).

2) *Mansi*, T. VII. p. 102. 103. *Harduin*, T. II. p. 47 sqq.

3) *Mansi*, T. VII. p. 103 sqq. *Harduin*, T. II. p. 450.

4) In dem Briefe Leo's kommt zwar dieser Ausspruch nicht wörtlich vor, allein die Legaten hatten schon früher S. 436 f. dieß als den Hauptsinn des Briefes erklärt, was damals von denjenigen Bischöfen, die noch einige Bedenken gegen den Brief hatten, sehr wohlgefällig aufgenommen worden war.

consequent weiter: „dann müßt ihr auch die obenangeführte Lehre Leo's in's Symbolum aufnehmen" [1]). Ob etwas und was hierauf von der Majorität entgegnet worden sei, wissen wir nicht; das Protokoll hat hier sichtlich eine Lücke, indem es ohne Weiteres und ohne alle Andeutung über den Grund der eingetretenen völligen Aenderung fortfährt: sämmtliche Synodalmitglieder hätten jezt selbst um den Zusammentritt der früher von ihnen zurückgewiesenen Commission gebeten. Mitglieder derselben waren Anatolius von Constantinopel, die drei Legaten Paschasinus, Lucentius und Bonifacius, Bischof Julian von Cos, ebenfalls Vikar des Papstes (s. S. 402), Maximus von Antiochien, Juvenal von Jerusalem, Thalassius von Cäsarea, Eusebius von Ancyra, Quintillus, Attieus und Sozon aus Illyrien, Diogenes von Cyzikus, Leontius von Magnesia, Florentius von Sardes, Eusebius von Doryläum, Theodor von Tarsus, Cyrus von Anazarbus, Constantin von Bostra, Theodor von Claudiopolis in Isaurien, Frankion, Sebastian und Basilius von Thrazien. Man sieht, es waren manche darunter, welche bisher der Formel „aus zwei Naturen" kräftig das Wort gesprochen hatten, wie Anatolius und die Illyriker, ja einige waren Häupter der Räubersynode und Freunde Dioscurs gewesen. Wie lange sie in dem Oratorium der hl. Martyrin Euphemia berathen haben, ist unbekannt; die Akten erwähnen nur, daß sie wieder in die Kirche zurückgekehrt seien, und nun Aetius die von ihnen entworfene Formel verlesen habe. Sie lautet: „die heilige und große und allgemeine Synode ... zu Chalcedon in Bithynien ... hat Folgendes bestimmt. Unser Herr und Erlöser Jesus Christus hat, die Kenntniß des Glaubens in seinen Jüngern befestigend, gesprochen: meinen Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch, damit keiner von seinem Nachbar verschieden sei in den Dogmen der Frömmigkeit, sondern die Predigt der Wahrheit Allen gleichmäßig kund werde. Da aber der Böse nicht aufhört, durch sein Unkraut den Samen der Frömmigkeit zu bekämpfen, und stets etwas Neues im Gegensatze zur Wahrheit erfindet, deßhalb hat Gott für das menschliche Geschlecht fürsorgend diesen frommen und rechtgläubigen Kaiser zum Eifer erweckt und die Vorsteher des Priesterthums zusammenberufen, um alle Pest der Lüge von den Schafen Christi zu entfernen und sie mit den Schößlingen der Wahrheit zu nähren. Dieß haben wir auch in Wahrheit gethan, indem wir durch gemeinsames Urtheil die Lehren des Irrthums aus-

1) *Mansi*, T. VII. p. 106. *Harduin*, T. II. p. 450.

trieben, den richtigen Glauben der Väter aber erneuerten, das Symbolum der 318 Allen verkündeten, und die 150 zu Constantinopel, die es annahmen, als die unsrigen anerkannten. Indem wir nun auch die Verordnung und die Glaubensvorschriften der früheren ephesinischen Synode unter Cälestin und Cyrill annehmen, beschließen wir, daß dem rechten und tadellosen Glauben vorleuchte die Erklärung der 318 Väter zu Nicäa, und daß auch gültig sei, was von den 150 Vätern zu Constantinopel zur Festigung des katholischen und apostolischen Glaubens beschlossen worden ist" [1]). Nach wörtlicher Einschaltung des nicänischen und constantinopolitanischen Symbolums heißt es dann weiter: „Es würde zwar dieses weise und heilsame Symbolum der göttlichen Gnade zureichen zu einer vollständigen Erkenntniß und Befestigung der Frömmigkeit, denn es lehrt Alles in Betreff des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, und deutet die Menschwerdung des Herrn denen an, die es gläubig aufnehmen; da aber diejenigen, welche die Predigt der Wahrheit abschaffen wollen, durch ihre eigenen Irrlehren eitle Ausdrücke ersannen, und theils das Geheimniß der Menschwerdung des Herrn (*τῆς τῶ κυρίω οἰκονομίας μυστήριον*) zu verderben (*παραφθείρειν*) wagten und die Bezeichnung Gottesgebärerin verwarfen, theils eine *σύγχυσις καὶ κρᾶσις* d. i. Mischung und Vermengung (der Naturen) einführten, und unvernünftig nur eine Natur des Fleisches und der Gottheit erdichteten (*μίαν εἶναι φύσιν τῆς σαρκὸς καὶ τῆς θεότητος ἀνοήτως ἀναπλάττοντες*) und abenteuerlich behaupteten, daß die göttliche Natur des Eingebornen durch die Mischung leidensfähig geworden sei (*παθητὴν τὸ μονογένους τὴν θείαν φύσιν τῇ συγχύσει ταρατευόμενοι*), deßhalb beschloß die heilige, große und allgemeine Synode, daß der Glaube der 318 Väter unangetastet bleibe, und daß auch Geltung habe die wegen der Pneumatomachen (*διὰ τὸς τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ μαχομένους*) später von den 150 Vätern zu Constantinopel gegebene Lehre, welche sie, nicht um dem Symbolum von Nicäa etwas Fehlendes beizufügen, sondern um ihr Bewußtsein (*ἔννοιαν*) über den heiligen Geist gegen die Läugner seiner Herrlichkeit schriftlich zu erklären, publicirt haben. Wegen derjenigen aber, welche das Geheimniß der Menschwerdung (*οἰκονομίας μυστήριον*) zu verderben suchten und den aus der hl. Maria Geborenen frech lästernd für einen bloßen Menschen erklärten, hat die hl. Synode die Synodalbriefe des hl. Cyrill an Nestorius und

1) *Mansi*, T. VII. p. 107. *Harduin*, T. II. p. 451.

an die Morgenländer als zur Widerlegung des Neſtorianismus tüchtig angenommen [1]), und ihnen den Brief des hl. Erzbiſchofs Leo von Rom, der an Flavian zur Vernichtung der eutychianiſchen Irrthümer geſchrieben, als mit der Lehre des hl. Petrus übereinſtimmend und als eine Säule gegen alle Ketzer, beigefügt — zur Beſtätigung der orthodoxen Dogmen [2]). Sie tritt denen entgegen, welche das Geheimniß der Menſchwerdung in eine Zweiheit der Söhne zu zerreißen ſuchen, und ſchließt diejenigen aus der hl. Gemeinſchaft aus, welche die Gottheit des Eingebornen für leidensfähig zu erklären wagen, und widerſteht denen, welche eine Vermiſchung und ein Zuſammenfließen der zwei Naturen Chriſti erſinnen, und verjagt diejenigen, welche thöricht behaupten, die von uns genommene Knechtsgeſtalt des Sohnes ſei aus einer himmliſchen oder irgend einer andern Uſie (als der unſrigen), und anathematiſirt die, welche fabeln, vor der Einigung ſeien es zwei Naturen des Herrn geweſen, nach der Einigung aber nur mehr eine. Folgend alſo den heiligen Vätern lehren wir Alle einſtimmig einen und denſelben Sohn, unſern Herrn Jeſus Chriſtus, vollſtändig der Gottheit und vollſtändig der Menſchheit nach, wahren Gott und wahren aus einer vernünftigen Seele und dem Leibe beſtehenden Menſchen, weſensgleich dem Vater nach der Gottheit und weſensgleich auch uns nach der Menſchheit, in Allem, die Sünde ausgenommen, uns ähnlich, vor aller Zeit aus dem Vater gezeugt der Gottheit nach, in den lezten Tagen aber um unſerer und unſeres Heils willen aus Maria der Jungfrau, der Gottesgebärerin, der Menſchheit nach geboren, einen und denſelben Chriſtus, Sohn, Herrn, Eingebornen, in zwei Naturen [3]) ohne ein

1) Gemeint ſind das Unionsſchreiben Cyrills an die Orientalen (S. 252) und ſein zweiter Brief an Neſtorius (S. 144), nicht aber der dritte mit den angehängten Anathematismen, denn nur jene zwei, nicht aber auch dieſer, waren ſynodaliter verleſen worden, vgl. S. 422. Auch hätten die Morgenländer wohl ſchwerlich die ihnen ſo anſtößigen Anathematismen Cyrills approbirt.

2) Von hier an bis Ende ſoll auch der griechiſche Text — am Schluſſe der deutſchen Ueberſetzung S. 453 — wegen der hohen Wichtigkeit dieſer Formel mitgetheilt werden.

3) Der gegenwärtige griechiſche Text hat *ἐκ δύο φύσεων*, die alte lateiniſche Ueberſetzung (vgl. S. 397) dagegen: in duabus naturis. Nach dem, was gerade in der vorliegenden Sitzung wiederholt über den Unterſchied von „in zwei Naturen“ und „aus zwei Naturen“ und gegen die leztere Formel geſagt worden iſt (ſ. S. 448), kann es gar nicht zweifelhaft ſein, daß der alte lateiniſche Ueberſetzer den richtigern Text vor ſich hatte und daß es urſprünglich *ἐν δύο φύσεσιν* geheißen habe. Es iſt dieß aber nicht bloſe Vermuthung, ſondern wird durch das Alterthum ausdrücklich bezeugt, 1) durch den dem Concil von Chalcedon gleichzeitigen berühmten Abt Euthymius aus Paläſtina, von deſſen Schülern

Zuſammenfließen, ohne Verwandlung, ohne Zerreißung und ohne Zertrennung erkannt; indem der Unterſchied der Naturen keineswegs wegen der Einigung geläugnet, vielmehr die Eigenthümlichkeit

---

mehrere als Biſchöfe unſerer Synode anwohnten (vgl. *Baron.* ad ann. 451. n. 152 sq.). Wir haben von ihm noch ein Urtheil, das er über das Glaubensdekret von Chalcedon abgab, und worin er die Hauptlehre mit den eigenen Worten der Synode wiederholt. An unſerer Stelle ſagt er nun: *ἐν δύο φύσεσι γνωρίζεσθαι ὁμολογεῖ τὸν ἕνα Χριστὸν κ. τ. λ.* Das betreffende Fragment von ihm findet ſich in der von ſeinem Schüler Cyrill gefertigten Vita S. Euthymii Abbatis in den Analectis graecis der Mauriner T. I. p. 57, abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 774 sq. 2) Der zweite alte Zeuge iſt Severus, ſeit 513 monophyſitiſcher Patriarch von Antiochien, der es den Vätern von Chalcedon zum großen Vorwurf und unentſchuldbaren Vergehen macht, daß ſie erklärt hätten: *ἐν δύο φύσεσιν ἀδιαιρέτοις γνωρίζεσθαι τὸν Χριστόν* (ſ. die sententiae Severi bei *Mansi*, T. VII. p. 839). 3) Etwas mehr als 100 Jahre nach dem chalcedonenſiſchen Concil hat Evagrius deſſen Glaubensdekret ganz in extenso in ſeine Kirchengeſchichte aufgenommen (lib. II, 4) und zwar mit den Worten: *ἐν δύο φύσεσιν ἀσυγχύτως κ. τ. λ.* (ed. Mog. p. 294). 4) In dem Religionsgeſpräche zwiſchen den Severianern und den Orthodoxen zu Conſtantinopel im J. 533 machten erſtere der Synode von Chalcedon den Vorwurf, daß ſie ſtatt *ex* duabus naturis, wie Cyrill und die alten Väter gelehrt, *in* duabus naturis geſetzt habe (*Mansi*, T. VIII. p. 892. *Harduin*, T. II. p. 1162). 5) Leontius von Byzanz behauptet im J. 610 in ſeinem Werke de Sectis ganz beſtimmt, die Synode habe gelehrt *ἕνα Χριστὸν ἐν δύο φύσεσιν ἀσυγχύτως κ. τ. λ.* Es iſt klar, daß, wenn über die richtige Leſeart damals irgend ein Zweifel beſtanden hätte, Leontius gerade den Monophyſiten gegenüber nicht mit ſolcher Sicherheit hätte auftreten können. Die angeführte Stelle von ihm findet ſich actio IV c. 7 bei *Galland.* Bibliotheca PP. T. XII. p. 633. Unrichtig citirt Gieſeler (Kirchengeſch. I. S. 465) und nach ihm Hahn (Biblioth. der Symbole S. 118, Not. 6) ſtatt der 4ten die 5te actio. Hat vielleicht keiner von beiden die Stelle ſelbſt nachgeſchlagen? 6) Nicht geringes Gewicht iſt weiterhin darauf zu legen, daß alle alten lateiniſchen Ueberſetzungen in duabus naturis haben, die vor Ruſticus und die des Ruſticus, und daß 7) die Lateranſynode vom J. 649 ebenſo in ihren Akten las (*Harduin*, T. III. p. 835). 8) Auch Papſt Agatho führte in ſeinem Briefe an Kaiſer Conſtans II., der in der ſechsten allgemeinen Synode verleſen wurde, das chalcedonenſiſche Symbolum mit den Worten in duabus naturis an (in den Akten des 6ten allg. Concils actio IV bei *Mansi*, T. XI. p. 256. *Harduin*, T. III. p. 1091). — In Folge hievon haben die meiſten neueren Gelehrten, z. B. Tillemont, Walch (Biblioth. symbol. veter. p. 106), Hahn (a. a. O.), Gieſeler (a. a. O.), Neander (Abthl. II, 2 des Bd. IV. S. 988) *ἐν δύο φύσεσιν* für die urſprüngliche und richtige Leſeart erklärt. Neander fügt bei: „der ganze Hergang der Verhandlungen des Concils beweist dieß (daß *ἐν δύο* das Richtige ſei). Offenbar enthielt ja das frühere der ägyptiſchen Dogmatik günſtigere Symbol das *ἐκ δύο φύσεων*, und die Begünſtigung der andern Partei beſtand eben vornehmlich in der Verwandlung des *ἐκ* in *ἐν*. Das *ἐκ δύο φύσεων* paßt auch nicht recht, vielmehr weiſt das Verbum *γνωριζόμενον* auf das urſprüngliche *ἐν* hin. Das *ἐν δύο φύσεσι* oder *ἐκ δύο φύσεων*

jeder Natur gerettet iſt und beide in eine Perſon und Hypoſtaſe zuſammenlaufen. Wir bekennen nicht einen in zwei Perſonen getrennten und zerriſſenen, ſondern einen und denſelben Sohn und Eingebornen und Gott Logos, Herrn Jeſus Chriſtus . . ., wie ſchon die Propheten es von ihm verkündet, und er ſelbſt es uns gelehret, und das Symbolum der Väter es uns überliefert hat. Da wir nun dieſe Entſcheidung mit großer, allſeitiger Genauigkeit und Sorgfalt abgefaßt haben, ſo beſchloß die heilige und allgemeine Synode, daß Niemand einen andern Glauben vortragen oder niederſchreiben oder hegen oder Andern lehren dürfe; diejenigen aber, welche den vom Heidenthum oder Judenthum oder von irgend einer Häreſie Herübertretenden einen andern Glauben oder ein anderes Symbolum geben, ſollen, wenn ſie Biſchöfe oder Cleriker ſind, des Biſthums und Clerikatamtes entſezt, wenn aber Mönche oder Laien, mit dem Banne belegt werden" (*τοῖς τε γὰρ εἰς υἱῶν δυάδα τὸ τῆς οἰκονομίας διασπᾶν ἐπιχειρᾶσι μυστήριον παραιτίτεται, καὶ τὰς παθητὴν τῇ μονογενῆς λέγειν τολμῶντας τὴν θεότητα, τῇ τῶν ἱερῶν ἀπωθεῖται συλλόγῳ, καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν δύο φύσεων τῇ Χριστῇ κρᾶσιν ἢ σύγχυσιν ἐπινοοῦσιν ἀνθίσταται· καὶ τὰς ἀρανίῳ ἢ ἑτέρας τινὸς ὑπάρχειν ἀσίας τὴν ἐξ ἡμῶν ληφθεῖσαν αὐτῷ τῇ δούλῃ μορφὴν παραπαίοντας ἐξελαύνει· καὶ τὰς δύο μὲν πρὸ τῆς ἑνώσεως φύσεις τῇ κυρίῳ μυθεύοντας, μίαν δὲ μετὰ τὴν ἕνωσιν ἀναπλάττοντας, ἀναθεματίζει. Ἑπόμενοι τοίνυν τοῖς ἁγίοις πατράσιν ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν ὁμολογεῖν υἱὸν τὸν κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν συμφώνως ἅπαντες ἐκδιδάσκομεν, τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν θεότητι καὶ τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν ἀνθρωπότητι, θεὸν ἀληθῶς καὶ ἄνθρωπον ἀληθῶς τὸν αὐτὸν, ἐκ ψυχῆς λογικῆς καὶ σώματος, ὁμοούσιον τῷ πατρὶ κατὰ τὴν θεότητα καὶ ὁμοούσιον τὸν αὐτὸν ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα, κατὰ πάντα ὅμοιον ἡμῖν, χωρὶς ἁμαρτίας· πρὸ αἰώνων μὲν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα κατὰ τὴν θεότητα, ἐπ' ἐσχάτων δὲ τῶν ἡμερῶν τὸν αὐτὸν δι' ἡμᾶς καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν ἐκ Μαρίας τῆς παρθένου τῆς θεοτόκου κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα, ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν Χριστὸν, υἱὸν,*

war der Wendepunkt des ganzen Streites zwiſchen dem Mono- und dem Dyophyſitismus." Vgl. dagegen Baur, Trinitätslehre Bd. I. S. 820, und Dorner (Lehre v. der Perſon Chriſti, Thl. II. S. 129), wo behauptet werden will, *ἐκ* ſei das Richtige und Urſprüngliche, aber von den Abendländern gleich Anfangs ſchon abſichtlich in in umgewandelt worden; auch paſſe *ἐκ* beſſer als *ἐν* zu *γνωριζόμενον*, und man habe damit den monophyſitiſchen Ohren noch ein Zugeſtändniß machen wollen. Der Sinn übrigens ſei bei *ἐκ* und *ἐν* im Weſentlichen derſelbe, und das Eine wie das Andere ſchließe den Monophyſitismus aus.

κύριον, μονογενῆ, ἐκ δύο φύσεων [*ἐν δύο φύσεσιν*, ſ. S. 451, Note 3] *ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως, ἀχωρίστως γνωριζόμενον· ἀδαμοῦ τῆς τῶν φύσεων διαφορᾶς ἀνῃρημένης διὰ τὴν ἕνωσιν, σωζομένης δὲ μᾶλλον τῆς ἰδιότητος ἑκατέρας φύσεως, καὶ εἰς ἓν πρόσωπον καὶ μίαν ὑπόστασιν συντρεχούσης, οὐκ εἰς δύο πρόσωπα μεριζόμενον ἢ διαιρούμενον, ἀλλ' ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν υἱὸν καὶ μονογενῆ, θεὸν λόγον, κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, καθάπερ ἄνωθεν οἱ προφῆται περὶ αὐτοῦ, καὶ αὐτὸς ἡμᾶς ὁ κύριος Ἰησοῦς Χριστὸς ἐξεπαίδευσε καὶ τὸ τῶν πατέρων ἡμῖν παραδέδωκε σύμβολον. Τούτων τοίνυν μετὰ πάσης πανταχόθεν ἀκριβείας τε καὶ ἐμμελείας παρ' ἡμῶν διατυπωθέντων, ὥρισεν ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ σύνοδος, ἑτέραν πίστιν μηδενὶ ἐξεῖναι προφέρειν ἢ γρᾶν συγγράφειν ἢ συντιθέναι ἢ φρονεῖν ἢ διδάσκειν ἑτέρως· τοὺς δὲ τολμῶντας ἢ συντιθέναι πίστιν ἑτέραν ἢ γρᾶν προκομίζειν ἢ διδάσκειν ἢ παραδιδόναι ἕτερον σύμβολον τοῖς ἐθελοῦσιν ἐπιστρέφειν εἰς ἐπίγνωσιν ἀληθείας ἐξ Ἑλληνισμοῦ ἢ ἐξ Ἰουδαϊσμοῦ ἢ γρᾶν ἐξ αἱρέσεως οἱασδηποτοῦν, τούτους, εἰ μὲν εἶεν ἐπίσκοποι ἢ κληρικοί, ἀλλοτρίους εἶναι τοὺς ἐπισκόπους τῆς ἐπισκοπῆς, καὶ τοὺς κληρικοὺς τοῦ κλήρου· εἰ δὲ μονάζοντες ἢ λαϊκοὶ εἶεν, ἀναθεματίζεσθαι αὐτούς*) [1].

Nach Verleſung dieſer Glaubenserklärung riefen alle Biſchöfe: „dieß iſt der Glaube der Väter; die Metropoliten ſollen ſogleich unterſchreiben, ſollen ſogleich in Anweſenheit der kaiſerlichen Commiſſäre unterſchreiben; die ſo guten Beſtimmungen ſollen keine Verzögerung erfahren; das iſt der Glaube der Apoſtel, wir Alle treten ihm bei, wir Alle denken ſo." In Folge dieſer Acclamationen verſicherten die kaiſerlichen Commiſſäre, daß ſie das, was die Väter (d. i. die zur Abfaſſung des Glaubensdekrets erwählten Biſchöfe) aufgeſtellt, und Alle gebilligt hätten, dem Kaiſer mittheilen würden [2].

In dieſe Zeit fällt wahrſcheinlich jene Allocutio (*προσφωνητικὸς*) der Synode an den Kaiſer Marcian, welche Manſi (VII. p. 455) und Harduin (II. p. 643) erſt hinter allen Synodalprotokollen mittheilen, die aber entſchieden ſchon den erſten Zeiten unſerer Synode angehört und entweder nach Beendigung der fünften Sitzung dem Kaiſer ſchriftlich zugeſtellt wurde (die Commiſſäre verſprachen ja, an ihn Bericht zu erſtatten), oder aber in der folgenden ſechsten Sitzung bei perſönlicher

1) *Mansi*, T. VII. p. 111—118. *Harduin*, T. II. p. 454 sqq.
2) *Mansi*, T. VII. p. 118. *Harduin*, T. II. p. 455.

Anweſenheit des Kaiſers mündlich vorgetragen wurde. Für die leztere Annahme paßt der Titel προσφωνητικὸς oder allocutio am beſten; doch ſagt Facundus (defensio trium capitulorum, lib. II. c. 2 bei *Galland.* l. c. T. XI. p. 679), obgleich auch er den Ausdruck allocutio gebraucht, daß dieſelbe an den Kaiſer geſchrieben worden ſei, und Tillemont (T. XV. p. 714 sq.) hält dieß weitaus für das Wahrſcheinlichere. In dieſer allocutio iſt geſagt: „Gott hat der Synode einen Vorkämpfer gegen allen Irrthum in der Perſon des römiſchen Biſchofs gegeben, welcher gleich dem feurigen Petrus Jedermann zu Gott führen will. Es darf aber Niemand, um der Widerlegung ſeines Irrthums auszuweichen, ſagen, der Brief Leo's ſei den Canonen zuwider, indem es nicht erlaubt ſei, eine andere Glaubenserklärung als die nicäniſche aufzuſtellen. Leztere iſt allerdings für die Gläubigen völlig genügend, aber man muß auch denen, welche den Glauben zu verderben ſuchen, entgegentreten und ihren Einwendungen das Geeignete entgegenſtellen, nicht um dem nicäniſchen Glauben etwas Neues hinzuzufügen, ſondern um die Neuerungen der Häretiker abzuweiſen. So iſt z. B. der orthodoxe Glaube in Betreff des hl. Geiſtes ſchon in den Worten (des nicäniſchen Symbolums): und ich glaube an den hl. Geiſt, ausgeſprochen, und zwar für die Orthodoxen hinlänglich; aber wegen der Pneumatomachen haben die Väter (auf der zweiten allgemeinen Synode) noch hinzugeſezt: der hl. Geiſt ſei Herr und Gott und aus dem Vater ausgehend. So iſt nun auch die Lehre von der Incarnation ſchon im nicäniſchen Symbolum enthalten in den Worten: er ſtieg herab und wurde Fleiſch und Menſch (*κατελθόντα καὶ σαρκωθέντα καὶ ἐνανθρωπήσαντα*, vgl. Bd. I. S. 281), aber der Satan hat Manche verleitet, die Einen, daß ſie die Geburt Gottes aus der Jungfrau läugneten und den Ausdruck *θεοτόκος* verwarfen, die Andern, daß ſie die Gottheit des Sohnes für verwandelbar und für leidensfähig (*τρεπτὴν καὶ παθητὴν*) erklärten; die Einen, daß ſie den Charakter (*τὰ γνωρίσματα* = die Kennzeichen) der von Gott angenommenen Menſchheit verwiſchten, die Andern, daß ſie die Einigung der Gottheit blos mit dem Leibe eines Menſchen, nicht aber mit der Seele, wenigſtens nicht mit einer vernünftigen Seele, zugaben (vgl. Bd. I. S. 226 u. 705); die Einen, daß ſie das Geheimniß der Einigung (der Naturen) läugnen und das Erſcheinungsindividuum (*τὸ φαινόμενον*) für einen bloſen Menſchen, gleich einem Propheten, ausgeben; die Andern, daß ſie den Unterſchied der Naturen aufheben; deßhalb haben die Väter, Baſilius d. Gr., Papſt Damaſus ꝛc., und die

Synode von Sardika [1]) und Epheſus neue Erklärungen des alten nicäniſchen Glaubens für nöthig erachtet. Aber man darf nicht ſagen: hiebei (bei der Erklärung von Epheſus ꝛc.) hätte man ſtehen bleiben ſollen, denn auch die Häretiker bleiben nicht ſtehen, und es hat ja auch der hl. Cyrill in ſeinem Schreiben an die Morgenländer, ebenſo Proklus von Conſtantinopel und Johann von Antiochien neue Aufſätze über den Glauben für nöthig erachtet. Niemand darf alſo das Schreiben des bewunderungswürdigen Biſchofs von Rom einer Neuerung anklagen. Leo hat in der That an dem von den Vätern verkündeten Glauben nichts geändert." Zum Beweiſe hiefür fügte die Synode eine Reihe älterer patriſtiſcher Stellen aus Baſilius d. Gr., Ambroſius, Gregor von Nazianz, Athanaſius, Chryſoſtomus, Cyrill ꝛc. bei [2]). — Tillemont und Remi Ceillier bemerken, daß dieſe Allocution an den Kaiſer wahrſcheinlich von den päpſtlichen Legaten herrührte, zunächſt lateiniſch abgefaßt war und von Andern in's Griechiſche überſezt worden ſei. Es erhelle dieß theils daraus, daß das Ganze nur von der epistola dogmatica des Papſtes handle und deren Apologeticus und Panegyricus ſei, theils daraus, daß der auf uns gekommene lateiniſche Text dieſer Allocution nicht den Charakter einer Ueberſetzung trage, ſondern zierlicher ſei, als die lateiniſche Verſion der ſonſtigen chalcedonenſiſchen Akten [3]).

§ 194.

Sechste Sitzung am 25. Oktober 451.

Beſonders feierlich war die ſechste Sitzung [4]), indem ihr ſowohl Kaiſer Marcian als die Kaiſerin Pulcheria mit großem Gefolge und ſammt allen Commiſſären und dem Senate anwohnten [5]), und Erſterer

1) Sie citiren hier das zu Sardika projektirte, aber nicht approbirte decretum de fide; vgl. Bd. I. S. 533 ff.

2) *Mansi*, T. VII. p. 455—474, *Harduin*, T. II. p. 643—654, Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 516 ff.

3) *Tillemont*, l. c. T. XV. p. 713. *Remi Ceillier*, hist. des auteurs sacrés, T. XIV. p. 690. Schröckh, Kirchengeſch. Bd. XVIII. S. 491.

4) Ihre Akten finden ſich bei *Mansi*, T. VII. p. 118—178, *Harduin*, T. II. p. 458—491; deutſch im Auszug bei Fuchs, a. a. O. Thl. IV. S. 459 ff. Walch, a. a. O. S. 375 ff.

5) Quesnel hat die Anweſenheit der Kaiſerin bezweifelt, weil nur die lateiniſchen Akten derſelben erwähnen; allein der Brief des Biſchofs Anatolius von Conſtantinopel an Papſt Leo, Nr. 101 unter den Leon'ſchen, beſtätigt die Angabe der lateiniſchen Akten; ſ. die Ausgabe der Ballerini a. a. O. und *Mansi*, T. VI. p. 175.

sie mit einer zunächst lateinisch gesprochenen Rede eröffnete, des Inhalts: „von Beginn seiner Regierung an sei ihm die Reinheit des Glaubens ganz besonders am Herzen gelegen. Da nun durch die Habsucht oder Verkehrtheit Einiger (avaritia vel pravis studiis quorundam) Viele zum Irrthum verleitet wurden, habe er die gegenwärtige Synode berufen, damit aller Irrthum und alles Dunkel vertrieben werde, die Religion in der Kraft ihres Lichtes glänze und in Zukunft Niemand mehr wage, über die Geburt (Menschwerdung) unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus Anderes zu behaupten, als was die apostolische Predigt und der ihr gemäße Beschluß der 318 heiligen Väter der Nachwelt überliefert habe, und was auch der Brief des heiligen Papstes Leo von Rom an Flavian bezeuge. Um den Glauben zu bekräftigen, nicht um irgend eine Gewalt auszuüben, habe er nach dem Beispiele Constantins der Synode selbst anwohnen wollen, damit die Völker nicht noch weiter durch falsche Meinungen entzweit würden. Sein Streben gehe dahin, daß Alle in der wahren Lehre einig zur gleichen Religion zurückkehren und den wahren katholischen Glauben verehren; dieß möge Gott verleihen!" [1])

Alle riefen: „viele Jahre dem Kaiser, viele Jahre der Kaiserin; er ist der einzige Sohn Constantins; Heil dem Marcian, dem neuen Constantin!" Fast dieselbe Acclamation wiederholten sie, nachdem die Rede des Kaisers auch in's Griechische übertragen worden war; dann aber verlas der Archidiakon Aetius die in der vorigen Sitzung über den Glauben aufgestellte und jezt von 355 Bischöfen in ihrem und ihrer abwesenden Collegen Namen unterschriebene Erklärung von Anfang bis Ende (s. S. 449 ff.) [2]). Der Kaiser fragte, ob in der verlesenen Formel die Ansicht Aller ausgedrückt sei? und die Bischöfe erwiederten mit dem Rufe: „wir Alle glauben so, es ist ein Glaube, ein Wille; wir Alle sind einstimmig und haben einstimmig unterschrieben; wir Alle sind orthodox! Dieß ist der Glaube der Väter, der Glaube der Apostel, der Glaube der Orthodoxen; dieser Glaube hat die Welt gerettet. Heil dem Marcian, dem neuen Constantin, dem neuen Paulus, dem neuen David! Ihr seid der Friede der Welt! . . . Du hast den orthodoxen Glauben gekräftigt! Viele Jahre der Kaiserin! Ihr seid die Lichter des orthodoxen Glaubens, wodurch überall Friede herrscht! Marcian ist der neue Constantin, Pulcheria die neue Helena" u. s. f.

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 129 sqq. *Harduin*, T. II. p. 463 sq.
2) *Mansi*, T. VII. p. 135—169. *Harduin*, T. II. p. 466—486.

Darauf dankte der Kaiſer Chriſto, daß die Einheit in der Religion wieder hergeſtellt ſei und drohte Allen, ſowohl den Privaten und Kriegsleuten als den Clerikern, mit ſchwerer Strafe, wenn ſie wieder Streitigkeiten über den Glauben erregen würden, und brachte drei Verordnungen über Errichtung von Klöſtern, über weltliche Geſchäfte der Geiſtlichen und Mönche und über Verſetzung Geiſtlicher von einer Kirche zur andern in Vorſchlag, deren Publikation ſich beſſer für die Synode als für ein kaiſerliches Geſetz eigne, die er deßhalb auch ihr, ſie ehrend, überlaſſen wolle [1]). Die Synode nahm dieſelben in der That ſpäter, als ſie Canonen aufſtellte, als Nr. 4, 3 u. 20 in dieſe auf.

Abermals folgten Acclamationen, z. B. „Du biſt Prieſter und Kaiſer zugleich, Sieger im Kriege und Lehrer des Glaubens!" Zum Schluſſe erklärte der Kaiſer, daß er zur Ehre der hl. Euphemia und des Concils der Stadt Chalcedon den Titel einer Metropole unbeſchadet der Würde von Nikomedien verleihe, und wiederum riefen Alle: „dieß iſt gerecht, ein Paſcha (= Einigkeit) ſei auf der ganzen Welt; . . . die hl. Dreieinigkeit wird Dich beſchützen; wir bitten, entlaſſe uns." Marcian verlangte jedoch, daß ſie noch etwa drei oder vier Tage bleiben und in Gemeinſchaft mit ſeinen Commiſſären die Verhandlungen fortſetzen ſollten, und verbot jede frühere Entfernung [2]).

§ 195.

Siebente und achte Sitzung am 26. Oktober 451.

Veranlaſſung zur ſiebenten Sitzung [3]) gaben gewiſſe Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen Maximus von Antiochien und Juvenal von Jeruſalem. Beide hatten ſich in dieſer Sache an den Kaiſer gewendet und dieſer ſeinen Commiſſären bei der Synode den Auftrag zur Schlichtung des Streites gegeben. Auf ihr Verlangen waren die beiden Erzbiſchöfe miteinander in Unterhandlung getreten und hatten in der That eine Ausgleichung gefunden, welche ſie, ohne ſie zu Papier zu bringen, den kaiſerlichen Commiſſären bekannt machten. Leztere forderten nun in der ſiebenten Sitzung, in der übrigens wieder nur drei von ihnen anweſend waren, die beiden Erzbiſchöfe auf, ihren Vertrag auch vor die Synode

1) *Mansi*, T. VII. p. 170—175. *Harduin*, T. II. p. 486 sqq.

2) *Mansi*, T. VII. p. 178. *Harduin*, T. II. p. 490 sq.

3) Ihre Akten finden ſich bei *Mansi*, T. VII. p. 178—184. *Harduin*, T. II. p. 491—495; in mangelhaftem Auszuge bei Fuchs, a. a. O. S. 463.

zu bringen, damit er von dieser wie von ihnen (den Commissären) selbst bestätigt werden möge. Diesem Wunsche entsprechend erklärte Maximus von Antiochien: „nach langwierigen Streitigkeiten sei er mit Juvenal dahin übereingekommen, daß der Stuhl des hl. Petrus zu Antiochien (außer seinen sonstigen Provinzen) die zwei Phönicien und Arabien, der von Jerusalem aber die drei Palästina unter sich haben solle. Die Synode möge diesen Vertrag schriftlich bestätigen." Das Gleiche wiederholte Juvenal, und alle Bischöfe, die päpstlichen Legaten voran, bestätigten den Vergleich. Ebenso die kaiserlichen Commissäre. Später kam die Sache am 31. Oktober nochmals zur Sprache und wurde auf's Neue bestätigt [1]).

Wie wir wissen, hatte Juvenal schon auf der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus im Vertrauen auf die Freundschaft Cyrills die Provinzen Palästina, Phönicien und Arabien sich zu unterwerfen gesucht. Doch Cyrill widerstand ihm (vgl. Bd. I. S. 390). Dagegen verlieh Kaiser Theodosius II. durch einen Machtspruch dem Patriarchate Jerusalem diese Provinzen. Da hiedurch Antiochien beeinträchtigt und in seinem Sprengel geschmälert war, so protestirte es wiederholt dagegen, aber vergeblich, bis es zu Chalcedon zu der ebenbesprochenen Ausgleichung kam [2]).

An demselben 26. Oktober, wahrscheinlich Nachmittags, wurde auch die achte Sitzung, wiederum nur in Gegenwart von drei kaiserlichen Commissären (den gleichen wie bei der siebenten und fünften Session), abgehalten [3]). Viele Bischöfe verlangten, der berühmte Theodoret von Cyrus, der frühere Gegner Cyrills und Freund des Nestorius, solle jezt das Anathema über Nestorius sprechen. Er trat in die Mitte und erklärte: „ich habe dem Kaiser eine Bitte und den römischen Legaten eine Schrift überreicht und wünsche ihre Verlesung, damit ihr erfahret, wie ich denke." Die Bischöfe riefen jedoch: „wir wollen keine Verlesung, anathematisire sogleich den Nestorius!" Theodoret entgegnete: „durch Gottes Gnade bin ich von orthodoxen Eltern erzogen und orthodox unter-

1) *Mansi*, T. VII. p. 179 sqq. *Harduin*, T. II. p. 491 sqq. Eine uralte lateinische Uebersetzung des Protokolls über den Vertrag zwischen Antiochien und Jerusalem edirten die Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke Leo's, T. II. p. 1223, behauptend, der dieser ältesten Version (s. unten S. 472 Note 2) zu Grunde liegende Text sei der beste, ibid. p. 1231. n. 10. u. p. 1233.

2) Vgl. *Le Quien*, Oriens christianus, T. III. p. 113 sqq.; Wiltsch, Handb. der kirchl. Geographie und Statistik, 1846, Bd. I. S. 207.

3) Ihre Akten bei *Mansi*, T. VII. p. 185—194. *Harduin*, T. II. p. 495—502. Fuchs, a. a. O. S. 464 f.

richtet worden, und habe orthodox gelehrt, und verwerfe nicht blos den Nestorius und Eutyches, sondern jeden Menschen, der nicht orthodox denkt." Als darauf die Bischöfe verlangten, er solle sich deutlicher erklären und deutlich über Nestorius und seine Anhänger das Anathema sprechen, antwortete er: „in Wahrheit, ich sage nichts, wenn ich nicht weiß, daß es Gott gefalle. Vor Allem versichere ich euch, daß es mir nicht um ein Bisthum oder um Ehre zu thun ist und ich nicht deßhalb hierhergekommen bin, sondern weil ich verläumdet worden, kam ich, um zu beweisen, daß ich orthodox bin und den Nestorius und Eutyches und jeden Menschen, der zwei Söhne annimmt (wie Nestorius), anathematisire." Zwischenhinein riefen die Bischöfe wiederum: „sprich deutlich Anathema dem Nestorius", und Theodoret fuhr fort: „wenn ich nicht zuvor auseinandergesezt habe, wie ich glaube, kann ich es nicht thun", und wollte eben seinen Glauben auseinanderzusetzen anfangen. Da riefen sie wieder: „er ist ein Häretiker, ein Nestorianer, hinaus mit ihm!" und nun erklärte Theodoret: „Anathema dem Nestorius und jedem, der die hl. Jungfrau Maria nicht Gottesgebärerin nennt und den einen Sohn, den eingebornen, in zwei Söhne theilt; auch ich habe die Glaubensbestimmung der Synode und den Brief Leo's unterschrieben; so denke ich." Jezt nahmen die kaiserlichen Commissäre das Wort und sprachen: „jeder Zweifel in Betreff Theodorets ist nun gehoben, denn er hat den Nestorius in eurer Gegenwart anathematisirt und ist (schon früher) von dem heiligsten Erzbischof Leo wieder aufgenommen worden; es ist jezt nur noch übrig, daß er durch euer Urtheil auch sein Bisthum wieder erhalte, wie dieß schon Leo ihm zugesprochen hat." Alle riefen: „Theodoret ist würdig des Bisthums, die Kirche soll den orthodoxen Lehrer wieder erhalten" u. dgl. Und als nun die specielle Abstimmung begann und sich zuerst die Legaten und Patriarchen und nach ihnen noch ein paar der angesehensten Bischöfe für die Wiedereinsetzung Theodorets ausgesprochen hatten, stimmten alle Andern durch Acclamation bei, und die Commissäre erklärten: „daß sonach durch Beschluß des hl. Concils Theodoret die Kirche von Cyrus wieder erhalten solle." Auf Verlangen der Synode mußten sodann auch die Bischöfe Sophronius von Constantina in Osrhoene, Johannes von Germanicia in Syrien und Amphilochius von Sida in Pamphilien das Anathem über Nestorius sprechen [1]).

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 187 sqq. *Harduin*, T. II. p. 498 sqq.

§ 196.

Neunte und zehnte Sitzung am 27. u. 28. Oktober 451.

Nach den lateinischen Akten hätte an demselben 26. Oktober noch eine dritte Sitzung, die neunte allgemeine, stattgehabt; die griechischen Akten dagegen verlegen sie auf den folgenden Tag, den 27. Oktober [1]). Wiederum waren nur die drei mehrerwähnten kaiserlichen Commissäre gegenwärtig, und es trat Ibas, der frühere Bischof von Edessa, ein, um zu klagen, er sei auf der Räubersynode durch die Ränke des Eutyches mißhandelt und ungerechter Weise, obgleich abwesend, abgesezt worden; der Kaiser habe ihn jezt mit seiner Bitte um Prüfung seiner Angelegenheit an die Synode gewiesen. Man möge deßhalb das von Photius von Tyrus und Eustathius von Berytus auf den Versammlungen zu Berytus und Tyrus (s. oben S. 293) über ihn gesprochene Urtheil verlesen lassen. Bischof Uranius von Himeria habe damals aus Freundschaft für Eutyches ihn durch einige Cleriker anklagen lassen und bewirkt, daß gerade ihm und den zwei genannten Bischöfen, Photius und Eustathius, die Fällung des Urtheils übertragen wurde. Dennoch seien die Anklagen als falsch und er selbst als rechtgläubig erfunden worden. Deßhalb möge die Synode Alles, was zu Ephesus (auf der Räubersynode, vgl. S. 367) gegen ihn geschehen, für ungültig erklären und ihn in sein Bisthum und in seine Kirche wieder einsetzen. Von allen Clerikern Edessa's werde seine Orthodoxie bezeugt, und er sei frei von der angeschuldigten Irrlehre." Die päpstlichen Legaten befahlen, seiner Bitte gemäß die Akten der frühern Verhandlungen gegen Ibas zu verlesen, und zwar wurden zuerst die von Tyrus vorgenommen, obgleich, wie wir oben S. 293 f. wahrscheinlich machten, diese Verhandlung die spätere war. Ja gerade deßhalb, weil sie die spätere Entscheidung über Ibas gab, glaubte man, es genüge schon die Verlesung der Akten dieser Versammlung. Die Ankläger des Ibas dagegen verlangten, wie wir sehen werden, in der zehnten Sitzung, daß auch noch die Akten von Berytus, welche weniger günstig für Ibas lauteten, vorgelesen würden. — Aus den Akten von Tyrus ersehen wir, daß die über Ibas bestellten Richter zwischen ihm und seinen Anklägern

---

1) Walch, Ketzerhist. Bd. VI. S. 379, und nach ihm Fuchs, a. a. O. S. 466, haben hier die griechischen und lateinischen Akten in Betreff des Datums mit einander verwechselt. Die Akten dieser Sitzung finden sich bei *Mansi*, T. VI. p. 194—203. *Harduin*, T. II. p. 502 sqq.

Frieden zu ſtiften geſucht und ihn wirklich geſtiftet haben. Zu dieſem Zwecke wünſchten ſie, daß Ibas ein Bekenntniß ſeines Glaubens aufſetze, und er that es zur vollen Befriedigung. Er verſprach, in einer Predigt in ſeiner Kirche den Neſtorius und ſeine Anhänger öffentlich zu anathematiſiren und erklärte: „daß er ganz daſſelbe glaube, worüber Johann von Antiochien und Cyrill miteinander übereingekommen (ſ. S. 252), auch allem dem beiſtimme, was die neuliche Synode in Conſtantinopel (unter Flavian) und die epheſiniſche (unter Cyrill) beſchloſſen habe; er ſchätze leztere eben ſo hoch als die von Nicäa und glaube, daß kein Unterſchied zwiſchen beiden ſtatthabe.“ Auf dieß hin belobten ihn die Richter (Photius ꝛc.) und verlangten, daß Ibas ſeinen Anklägern verzeihen und dieſelben wieder als Söhne lieben ſolle; ſie dagegen müßten ihn als ihren Vater ehren. Ibas verſprach, was ihn betraf, eidlich und fügte noch zwei Punkte bei: a) die Einkünfte ſeiner Kirche ſollten fortan nach der antiocheniſchen Weiſe durch geiſtliche Oeconomen verwaltet werden, und b) falls einer ſeiner Ankläger ſpäter ſtrafbar erſcheinen ſollte, ſo wolle er nicht ſelbſt ihn aburtheilen, weil er vielleicht noch eine Abneigung gegen denſelben haben könnte, ſondern es ſolle das Urtheil dem Erzbiſchof Domnus von Antiochien überlaſſen werden [1]).

Nach Verleſung dieſer älteren Akten ſtellten die päpſtlichen Legaten an Photius und Euſtathius die Frage: ob ſie ihr damaliges Urtheil, daß Ibas unſchuldig ſei, auch jezt noch feſthalten wollen? und ſie bejahten es; doch das Endurtheil wurde auf die nächſte Sitzung verſchoben.

Dieſe, die zehnte, wurde nach den griechiſchen Akten am 28., nach den lateiniſchen am 27. Oktober gefeiert [2]), und wiederum klagte Ibas über erlittenes Unrecht. Er ſei nicht nur ungerecht abgeſezt, ſondern in zwanzig oder noch mehrere verſchiedene Kerker eingeſperrt worden und habe erſt im Gefängniß zu Antiochien erfahren, daß er abgeſezt worden ſei. Daran knüpfte er die Bitte um Kraftloserklärung des über ihn gefällten Urtheils. Die kaiſerlichen Commiſſäre luden die Biſchöfe ein, ihre Anſicht in dieſer Sache auszuſprechen, und ein großer Theil, namentlich die Orientalen und unter dieſen beſonders Patricius von Tyana, riefen ſogleich: „es iſt ungerecht, Jemanden in ſeiner Abweſenheit zu verurtheilen und wir ſtimmen dem Dekrete von Tyrus bei und erklären den Ibas

1) Die bezüglichen Akten finden ſich im Protokoll der neunten Sitzung von Chalcedon bei *Mansi*, T. VII. p. 198 sqq. *Harduin*, T. II. p. 503 sqq.

2) Ihre Akten finden ſich bei *Mansi*, T. VII. p. 203—271. *Harduin*, T. II. p. 507—546. Vgl. Fuchs, a. a. O. S. 470 ff. Walch, a. a. O. S. 380.

für einen rechtmäßigen Bischof." Andere riefen: „wir widersprechen", und: „es sind Ankläger gegen Ibas vor der Thüre, man soll sie hören." Die Commissäre befahlen, dieselben einzuführen, und es waren dieß der Diakon Theophilus, nebst Euphrasius, Abraham und Antiochus (ob Laien oder Cleriker, wird nicht angegeben). Theophilus verlangte, man solle die Akten von Berytus verlesen; man werde daraus sehen, daß Ibas mit Recht verurtheilt worden sei. Auf die Frage der Commissäre, ob er eigentlich als Kläger gegen Ibas oder im Interesse der Orthodoxie gekommen sei? antwortete er: „als eigentlicher Ankläger aufzutreten, wäre für ihn als Diakon gefährlich, und zudem fehlten ihm hiezu die Zeugen." Auf die weitere Frage, ob er sich auf Aktenstücke berufen könne, nannte er die Protokolle von Berytus und Ephesus (Räubersynode), und berief sich in Betreff der leztern auf Thalassius und Eusebius von Ancyra. Allein diese zwei ehemaligen Häupter der Räubersynode wollten sich jezt nur mehr im Allgemeinen erinnern, daß damals Viele abgesezt worden seien, sie aber keinen besondern aktiven Antheil daran gehabt hätten. — Die Commissäre fragten, ob Ibas damals anwesend gewesen sei, und als dieß verneint werden mußte, ertönte wieder der Ruf: „das ist unrecht!" Theophilus erwiederte: „die Wahrheit soll (erst) durch die Synode ermittelt werden", und Eustathius von Berytus gab jezt an, es seien (bei der Untersuchung zu Tyrus, wie aus dem Folgenden erhellt) drei, sechs und zwölf Zeugen aufgetreten, welche die lästerliche Aeußerung des Ibas: „ich beneide Christus nicht, daß er Gott geworden", gehört haben wollten. Zur wahrheitsgemäßen Erklärung hierüber aufgefordert, erzählte Photius: „allerdings haben Priester und Mönche aus Mesopotamien dem Ibas jene Aeußerung zur Schuld gelegt, er aber hat dieselbe geläugnet, und wir, die Richter, haben das Vermittleramt übernommen und jene Priester und Mönche aus Tyrus weggehen heißen, da die ganze Stadt an jener angeblichen Aeußerung Aergerniß nahm. Weil sodann Ibas eidlich versicherte, nichts Solches gesagt zu haben und die gegen ihn auftretenden Zeugen Freunde und Hausgenossen der Ankläger (also nicht unverdächtig) waren, so haben wir beide Theile wieder mit einander versöhnt und sie sind wieder in Gemeinschaft mit einander getreten" [1]).

Der Sekretär Constantin verlas nun die Instruktion, welche Kaiser Theodosius II. seinem zur Verhandlung in Berytus abgeordneten Minister (Tribun und Notar der Prätorianer) Damascius ertheilt hatte (s. oben

1) *Mansi*, T. VII. p. 203—210. *Hardouin*, T. II. p. 507—510.

S. 292), und hierauf die Akten der Verhandlung zu Berytus selbst [1]). Diesen gemäß waren in Berytus am 1. September 448 oder 449 (s. oben S. 294) in dem neuen Episcopium der neuen Kirche die Bischöfe Photius, Eustathius und Uranius als Richter über Ibas in Gegenwart des kaiserlichen Tribunus Damascius und des Diakons Eulogius von Constantinopel, als Abgeordneten Flavians, versammelt. Als Beklagte waren die Bischöfe Ibas von Edessa, Johann von Theodosiopel, Daniel von Carrä (ein Neffe des Ibas), als Kläger (und Zeugen) aber die Cleriker Samuel, Cyrus, Eulogius, Maras, Ablavius, Johannes, Anatolius, Cajumas und Abibus anwesend. Nachdem die dem Damascius ertheilte kaiserliche Instruktion verlesen war und Eulogius bemerkt hatte, daß die genannten Cleriker gegen die drei Bischöfe schon in Constantinopel geklagt hätten, mußte Ibas auf Verlangen der Richter erzählen, was sich in der ebenfalls wegen seiner unter Domnus in Antiochien abgehaltenen Synode (s. oben S. 292) zugetragen habe. Er berichtete: in der Fastenzeit seien die vier von ihm excommunicirten Cleriker (Priester), Samuel, Cyrus, Maras und Eulogius, nach Antiochien gegangen, um über ihn zu klagen. Weil Ostern (447 oder 448) nahe war, habe Domnus sie einstweilen von der Excommunication befreit, die Entscheidung des Streites selbst aber auf die zahlreiche Synode verschoben, welche nach Ostern in Antiochien zusammenkam. Zugleich habe er den vier edessenischen Clerikern bei schwerer Strafe verboten, vor Fällung eines Urtheils Antiochien wieder zu verlassen. Als nun die Synode begann, habe man die Klagschrift der vier Cleriker verlesen, von ihnen selbst aber seien nur mehr zwei anwesend gewesen, indem die zwei andern, Samuel und Cyrus, bevor Ibas in Antiochien ankam, von dort geflohen und nach Constantinopel gegangen seien. Auf Verlangen der Richter war dann zu Berytus ein Stück aus den antiochenischen Akten verlesen worden, worin die zwei zurückgebliebenen Kläger behaupteten, ihre Collegen seien aus Furcht vor den Tücken des Ibas geflohen; Domnus aber erwiederte: sie hätten ja von Ibas gar nichts zu fürchten gehabt, da dieser die ganze Sache ihm überlassen habe; offenbar seien sie Ausreißer, Verächter der angedrohten Excommunication, und hätten sich selbst in den großen Bann gestürzt. — Dieses Bruchstück der antiochenischen Akten war von Domnus und zehn andern Bischöfen unterzeichnet [2]).

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 210 sqq. *Harduin*, T. II. p. 510 sqq.
2) *Mansi*, T. VII. p. 215 sqq. *Harduin*, T. II. p. 514 sq.

Sofort wurde zu Berytus die Tags zuvor eingereichte Schrift der vier Priester von Edessa verlesen und sie zur Aufstellung ihrer einzelnen Klagepunkte zugelassen. Sie lauteten:

1) Obgleich die Stadt 1500 Goldstücke zur Loskaufung Gefangener zusammengebracht hatte und bei dem Schatzmeister ungefähr 6000 oder etwas mehr lagen, ohne die Einkünfte, die sein Bruder bezieht, so hat Ibas doch die vorhandenen silbernen Kirchengeräthe im Gewichte von 200 Pfund verkauft und nicht mehr als 1000 Goldstücke davon (zur Loskaufung der Gefangenen) übergeben; das Uebrige hat er für sich verwendet.

2) Einen kostbaren, mit Edelsteinen besezten Kelch, welchen vor eilf Jahren ein heiliger Mann unserer Kirche geschenkt hat, stellte er nicht zu den übrigen Kirchengeräthschaften, und wir wissen nicht, wohin er gekommen ist.

3) Er nimmt Geld für die Weihen.

4) Er hat einen Diakon Abraham, welcher mit einem Zauberer in Verbindung stand, zum Bischof von Batheue ordiniren wollen und den Archidiakon, welcher Widerstand leistete, abgesezt. Weil er aber den Abraham doch nicht als Bischof aufdringen konnte, machte er ihn zum ξενοδόχος. Auch hat er (von ihm) noch jezt Zauberformeln in Händen, die er dem Gerichte hätte übergeben sollen.

5) Er hat einen gewissen Valentius, der für einen Ehebrecher und Päderasten galt, zum Priester geweiht und diejenigen gestraft, welche Widerstand leisteten.

6) Er hat seinen Bruderssohn Daniel zum Bischofe einer Stadt (Carrä) gemacht, wo noch viele Heiden sind, und wo ein tüchtiger Bischof höchst nöthig gewesen wäre. Dieser aber ist ein ungeordneter, üppiger junger Mann, der aus Liebe zu einer verheiratheten Frau, Challoa, sich sehr oft in Antiochien aufhält, oft mit ihr reist und unlautern Umgang mit ihr hat.

7) Alle kirchlichen Einkünfte, die sehr groß sind, verwendet er (Ibas) auf seinen Bruder und seine Verwandten. Wir bitten, daß er vor euch Rechnung ablege.

8) Ebenso macht er es mit den Erbschaften der Kirche, mit den Geschenken an Früchten, mit den gestifteten goldenen und silbernen Kreuzen und

9) mit den zur Loskaufung Gefangener bestimmten Summen.

10) Als das Gedächtniß der hl. Martyrer gefeiert wurde, hat er nur wenig und schlechten und ganz jungen Wein zum hl. Opferaltare, zur

Heiligung und zur Austheilung an das Volk hergegeben, so daß die Kirchendiener genöthigt waren, aus einem Weinhause sechs Krüge ebenfalls schlechten Weines zu kaufen. Auch diese reichten nicht zu, so daß er (Ibas) denen, die den hl. Leib (τὸ ἅγιον σῶμα) austheilten, winkte, sie sollten hineingehen (aus der Kirche in die Sakristei, d. h. mit der Austheilung des hl. Brodes aufhören), weil kein Blut mehr vorhanden sei (τῶ αἵματος μὴ εὑρισκομένω). Sie selbst aber (Ibas und die Seinigen) tranken und hatten stets ausgezeichneten Wein. Dieß geschah vor den Augen des Archidiakon, der die Pflicht hat, auch dem Bischof Vorstellungen zu machen. Da er nicht wollte, so waren wir genöthigt, es zu thun. Ibas aber machte sich nichts daraus, so daß Viele geärgert wurden.

11) Er ist ein Nestorianer und nennt den hl. Cyrill einen Häretiker.

12) Bischof Daniel hat einige gleich ihm ausschweifende Cleriker geweiht.

13) Als der Priester Peirozes den armen Kirchen sein Vermögen vermachte, war Ibas darüber ärgerlich und gab vor, er habe von denselben eine Verschreibung (Zusicherung) für 3200 Goldstücke, um sein Vorhaben zu verhindern und ihn zu betrüben.

14) Als Bischof Daniel sein Testament machte und sein großes, aus den Kirchengütern zusammengebrachtes Vermögen der Challoa und ihren Verwandten vermachte, schwieg Ibas dazu.

15) Die Challoa, welche vorher nichts hatte, treibt Wucher mit Kirchenvermögen.

16) Ein Diakon, Namens Abraham, erwarb großes Vermögen, und Daniel beredete ihn, dasselbe ihm zu vermachen, schwörend, er wolle es den Armen geben. Diese Bedingung wurde auch in das Testament aufgenommen, aber Daniel gab es der Challoa.

17) Wenn die Heiden dem bestehenden Verbote zuwider Opfer bringen, so nimmt Daniel Sporteln von ihnen an und steht dafür von der Klage ab.

18) In einem Walde, welcher der Kirche von Edessa gehört, wurde Bauholz geschlagen und zu Challoa geführt [1]).

Die Richter zu Berytus wünschten, daß sich die Kläger nur auf die Hauptpunkte beschränken möchten, und diese seien bei einem Geistlichen: a) ob er rechtgläubig, b) frei von Ausschweifungen sei und c) um des Geldes willen die Religion nicht preisgebe. Diesem Verlangen ent-

1) *Mansi*, T. VII. p. 222 sqq. *Harduin*, T. II. p. 518 sqq.

sprechend, stellte Maras als ersten Hauptklagepunkt auf: „Ibas sei häretisch, denn er habe gesagt: ich beneide Christum nicht, daß er Gott geworden, denn in wie weit er es geworden, bin ich es auch geworden.“ Darüber befragt, sprach Ibas das Anathem über Jeden, der solche Aeußerung wage, er selbst aber habe es wahrlich nie gesagt und würde sich eher tausendmal tödten lassen, als so zu reden. Der zweite Ankläger, Samuel, bestand darauf, Ibas habe es sogar in der Kirche gesagt, und zwar etwa vor drei Jahren am Paschafeste zu den Clerikern, als er ihnen nach der herrschenden Sitte die Festgeschenke überreichte. Zeugen dafür seien drei anwesend, die Diakonen David, Maras und Sabbas, aber sämmtliche Cleriker hätten es gehört und es könnten sonach noch mehr Zeugen beigeschafft werden. Ibas entgegnete: sein ganzer Clerus, ungefähr zweihundert Personen stark, habe in einer schriftlichen Eingabe an Erzbischof Domnus von Antiochien und an die Richter seine Orthodoxie bezeugt; dieß Zeugniß von so Vielen sei doch gewichtiger als das jener Drei, welche zudem bereits als Kläger gegen ihn zu Constantinopel aufgetreten seien, folglich jezt nicht mehr für unparteiische Zeugen gelten könnten. Die Richter fanden für gerecht, daß nicht bloß diese drei, sondern alle Cleriker Edessa's, welche jene Aeußerung gehört haben sollten, als Zeugen vernommen würden, und es konnte nur einen schlechten Eindruck machen, als die Ankläger, obgleich sie selbst auf diese vielen Zeugen hingewiesen, jezt deren Vernehmung abzuwenden suchten, unter dem Vorgeben, die meisten würden wegen der bekannten Gewaltthätigkeit des Ibas nicht aufzutreten wagen. Derselbe habe ja auch jene fünfzehn Cleriker, welche eine zu seinen Gunsten nach Antiochien geschickte Denkschrift nicht unterzeichneten, ausgeschlossen. Ibas berichtigte diese Angabe dahin, er habe verlangt, daß diejenigen, welche die Anklageschrift des Samuel und Cyrus ꝛc. gegen ihn unterzeichnet hätten, bis Austrag der Sache sich von seiner Gemeinschaft zurückziehen sollten, und so hätten diese fünfzehn sich selbst excommunicirt. Von ihm aber sei keine Excommunication über sie ausgesprochen worden. — Die Kläger bestritten diese Darstellung in soferne, als nur zwei, nicht fünfzehn, sich auf jene Rede hin freiwillig von Ibas getrennt hätten; die Richter aber lenkten auf den Hauptpunkt wieder ein und fragten den Ibas abermals, ob er jene Aeußerung in Betreff Christi gethan habe? Er erwiederte: „ich habe dieß nicht gesagt und anathematisire den, der es sagt; nicht einmal von einem Dämon habe ich Solches gehört.“ Die Kläger beriefen sich wieder auf ihre drei Zeugen und noch auf andere, die sie aber nicht bei sich

hätten, und die Untersuchung schritt nun weiter zu der Frage, ob Ibas den hl. Cyrill einen Häretiker genannt habe? Ibas erwiederte: „er erinnere sich dessen nicht, und wenn er es gethan, so sei es zu einer Zeit geschehen, wo die Synode der Orientalen (während des allgemeinen Concils zu Ephesus und in der nächsten Folgezeit) die gleiche Ansicht gehabt habe. Er habe hierin nur seinem Exarchen (Johann von Antiochien) gefolgt. Das aber habe er gesagt: wenn Cyrill sich wegen seiner zwölf Sätze nicht besser erkläre, so werde er ihn nicht anerkennen." Ganz richtig präcisirten jezt die Richter den Klagepunkt dahin, ob Ibas *nach* Wiederherstellung des Kirchenfriedens zwischen Cyrill und Johann von Antiochien (s. oben S. 252) den Erstern noch einen Ketzer genannt habe? — Ibas konnte zeigen, daß von diesem Zeitpunkte an er mit Cyrill und dieser mit ihm in Kirchengemeinschaft gestanden, die Gegner aber *behaupteten* blos das Gegentheil, ohne es im Geringsten zu beweisen [1]).

Darauf wurde aus dem Briefe des Ibas an den Perser *Maris* (Bischof von Hardaschir in Persien) der Hauptinhalt verlesen, also lautend: „Seitdem deine Frömmigkeit hier war, ist ein großer Streit zwischen Nestorius und Cyrill ausgebrochen, und sie schreiben gegen einander böse Bücher, welche Aergerniß geben. Nestorius behauptete nämlich, die hl. Maria sei nicht Gottesgebärerin, so daß ihn Viele für einen Anhänger des Paul von Samosata hielten, der Christus für einen bloßen Menschen erklärte. Cyrill aber strauchelte im Kampfe gegen Nestorius und verfiel in die Lehre des Apollinaris. Er behauptete wie dieser, der Gott Logos selbst sei Mensch geworden, so daß kein Unterschied war zwischen dem Tempel und dem in ihm Wohnenden. Er schrieb die zwölf Kapitel (Anathematismen), die du kennst, behauptend, daß nur *eine* Natur sei der Gottheit und Menschheit unseres Herrn Jesus Christus (Ibas hat hier den dritten Anathematismus Cyrills mißdeutet, wie die meisten Orientalen), und man dürfe die Ausdrücke, welche der Herr von sich selbst und die Evangelisten über ihn gebraucht, nicht trennen. Diese Kapitel sind voll Unfrömmigkeit, wie du weißt, ohne daß ich es sage. Denn wie kann man „„das Wort, das von Anfang war"", auf den Tempel beziehen, der aus Maria geboren ist? Oder wie kann man den Ausspruch: „„du hast ihn um Weniges unter die Engel erniedrigt"", von

1) *Mansi*, T. VII. p. 227—242. *Harduin*, T. II. p. 522—527. Ueber die Geschichte des Ibas vgl. *Jos. Simon Assemani*, Biblioth. Clement. Vatic. T. I. c. 15. p. 199—204.

der Gottheit des Eingebornen verstehen? Die Kirche lehrt ja von Anfang her zwei Naturen, eine Kraft, eine Person, welche ist der eine Sohn, Herr Jesus Christus. (Ibas dachte im Ganzen orthodox, hielt aber die communicatio idiomatum nicht für zulässig.) — Wegen jenes Streites beriefen die Kaiser die Synode von Ephesus; bevor aber sämmtliche berufene Bischöfe daselbst angekommen, verstand es Cyrill aus Haß gegen Nestorius, Augen und Ohren der Anwesenden wie durch einen Zaubertrank für sich einzunehmen, und bevor Johann von Antiochien zur Synode ankam, sezten sie den Nestorius ohne vorangegangene Untersuchung (!) ab. Zwei Tage nach dieser Absetzung kamen wir in Ephesus an, und da wir hörten, daß sie dabei zugleich die zwölf Kapitel Cyrills bestätigt und ihnen als der wahren Lehre beigestimmt hätten (s. S. 177), so haben sämmtliche Bischöfe des Morgenlandes (d. i. des antiocheniſchen Patriarchats) den Cyrill abgesezt und gegen die übrigen Bischöfe, welche seinen Kapiteln beistimmten, die Excommunication beschlossen. Hierauf kehrten Alle in ihre Städte zurück; Nestorius aber konnte nicht nach Constantinopel zurückkehren, weil er von der Stadt und den darin wohnenden Großen gehaßt wurde (der Hof beschüzte ihn ja!). Die anatolische Synode (d. h. die morgenländischen Bischöfe) blieb nun von den Anhängern Cyrills getrennt und es entstand große Zwietracht, so daß Heiden und Häretiker spotteten. Niemand wagte von einer Stadt in die andere, von einer Gegend in die andere zu gehen; jeder verfolgte seinen Nachbar wie einen Feind, und Viele haben unter dem Vorwande kirchlichen Eifers ihre Privatfeindseligkeiten befriedigt. Einer von diesen ist der dir wohlbekannte Tyrann unserer Stadt (Bischof Rabulas von Edessa, der Vorgänger des Ibas), der unter dem Vorwande der Religion nicht blos Lebende, sondern auch Todte verfolgt, so z. B. den seligen Theodor (von Mopsvestia), diesen Herold der Wahrheit und Lehrer der Kirche, der nicht blos bei seinen Lebzeiten die Häretiker schlug, sondern auch nach seinem Tode den Kindern der Kirche geistliche Waffen in seinen Schriften hinterließ. Diesen wagte er öffentlich vor der ganzen Kirche zu anathematisiren, und es entstand überall eine große Untersuchung wegen seiner Bücher, nicht weil sie dem Glauben zuwider sind, denn so lange Theodor lebte, lobte ihn Rabulas und las in seinen Büchern, sondern aus einer bis dahin verborgenen Feindschaft gegen Theodor, weil er ihn auf der Synode einmal offen widerlegt hatte. Bei so trauriger Sachlage erweckte Gott den Sinn des Kaisers, daß er einen hohen Palastbeamten absandte und den heiligsten Erzbischof Johann von Antiochien zwang, sich

mit Cyrill zu versöhnen. Und Johann schickte den Bischof Paul von Emesa mit einem Schreiben, worin der wahre Glaube auseinandergesezt war, an Cyrill ab und trug ihm auf, wenn Cyrill diesem Glauben beistimme und diejenigen anathematisire, welche sagen: die Gottheit hat gelitten und Gottheit und Menschheit sind nur eine Natur, — so solle er mit demselben in Gemeinschaft treten. Und Gott erweichte auch das Herz des Aegypters, daß er ohne Schwierigkeit dieser Glaubenserklärung beitrat und sie annahm und alle anders Glaubenden anathematisirte. Und sie traten in Gemeinschaft mit einander, der Streit hörte auf und der Friede kehrte in die Kirche zurück. Die gegenseitigen Briefe Johanns und Cyrills habe ich dir beigelegt, damit du ersehest und Allen verkündest, daß der Streit aufgehört hat und die Scheidewand weggenommen ist und diejenigen beschämt sind, welche Lebendige und Todte ungerecht verfolgt haben. Jezt müssen sie ihren eigenen Fehler eingestehen und das Gegentheil von ihren früheren Behauptungen lehren. Denn jezt wagt Niemand mehr zu sagen, daß Gottheit und Menschheit nur eine Natur seien, sondern sie stimmen zusammen im Glauben an den Tempel (Menschheit Christi) und den darin Wohnenden als an den einen Sohn Jesus Christus" [1]).

Damit endigen die Akten von Berytus. Ueber die weitern Klagepunkte scheint daselbst gar nicht mehr verhandelt, vielmehr bald darauf zu Tyrus ein Vergleich zwischen beiden Parteien geschlossen worden zu sein. Nachdem aber die Akten von Berytus nun auch zu Chalcedon verlesen waren, bat Ibas die kaiserlichen Commissäre [2]), daß auch das zu seinen Gunsten von den edessinischen Clerikern nach Berytus gesandte Schreiben mitgetheilt werde, und es wurde sogleich von dem Sekretär Veronicianus verlesen. An Photius von Tyrus und Eustathius von Berytus gerichtet, erklärt es die Angabe, als hätte Ibas in ihrer Gegenwart jene blasphemische Aeußerung über Christus gethan, für völlig unwahr. Die Cleriker versichern eidlich, nie Solches von ihm gehört zu haben, und sie würden, wenn er es gesagt, keinen Augenblick mehr in seiner Gemeinschaft geblieben sein. Die Richter möchten doch den Ibas ermahnen, daß er so bald als möglich zu seiner Heerde zurückkehre, zumal bei dem nahe bevorstehenden Osterfeste seine Gegenwart wegen der Katechesen

1) *Mansi*, T. VII. p. 242—247. *Harduin*, T. II. p. 527. Fuchs, a. a. O. S. 480 ff.

2) *Mansi*, T. VII. p. 250, und *Harduin*, T. II. p. 531, haben nicht angedeutet, daß dieß wieder zur Synode von Chalcedon gehört.

und der Täuflinge nothwendig sei. — Unterschrieben hatten 13 Priester, 37 Diakonen und 12 Subdiakonen und Lektoren [1]).

Der zu Chalcedon als Kläger aufgetretene Diakon Theophilus machte einen nicht ganz verständlichen Einwurf gegen diese Eingabe. Ohne darauf zu achten, wollten die kaiserlichen Commissäre jezt die Akten der Räubersynode in Betreff des Ibas verlesen lassen. Die päpstlichen Legaten wünschten jedoch, daß eine so ungerechte Versammlung nicht Synode genannt und von ihr nichts verlesen werde, indem der apostolische Bischof Roms alle Beschlüsse derselben verworfen habe, mit Ausnahme der Erhebung des Maximus auf den Stuhl von Antiochien. Alle übrigen Bischöfe stimmten bei. Die Verlesung unterblieb somit und die Commissäre fragten: „was beschließt die heilige Synode über Ibas?" Die Legaten erklärten: „Nach Verlesung der Urkunden erkannten wir aus der Sentenz der ehrwürdigen Bischöfe, daß Ibas für unschuldig erklärt worden sei. Durch Verlesung seines Briefes ersahen wir, daß er rechtgläubig ist (vgl. S. 853 u. 885). Deßhalb geht unser Urtheil dahin, daß ihm die bischöfliche Würde und die Kirche, deren er ungerecht und in seiner Abwesenheit beraubt wurde, zurückgestellt werde. Was aber in Betreff des Bischofs (Nonnus), der vor Kurzem statt seiner eingesezt wurde, zu geschehen habe, soll der Bischof von Antiochien entscheiden." Anatolius von Constantinopel sprach: „die Rechtlichkeit der Bischöfe, die früher über Ibas geurtheilt, und die Verlesung der früheren Akten zeigt, daß die gegen Ibas vorgebrachten Anklagen unwahr sind. Deßhalb lege ich jezt allen Verdacht wegen seiner ab, da er die kürzlich von der Synode gegebene Glaubensbestimmung und den Brief Leo's annimmt und unterschreibt; und ich halte ihn würdig des Bisthums." Als dritter Votant erklärte Maximus von Antiochien: „Aus dem eben Verlesenen ist klar, daß Ibas unschuldig ist in allen gegen ihn vorgebrachten Punkten, und aus der Verlesung der von seinem Gegner beigebrachten Abschrift des Briefes zeigte sich die Orthodoxie seiner Gesinnung; deßhalb stimme auch ich dafür, daß er die bischöfliche Würde und seine Stadt wieder erhalte . . . Nonnus aber soll in der bischöflichen Würde (nicht Amt) bleiben, bis ich mit den Bischöfen der Diöceſe über ihn entschieden habe" (er wurde später des Ibas Nachfolger). Auch alle übrigen Mitglieder stimmten für die Wiedereinsetzung des Ibas, mehrere unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß derselbe jezt den Nestorius und seine Irrlehre anathematisire;

1) *Mansi*, T. VII. p. 250—255. *Harduin*, T. II. p. 531—538.

über den Brief an Maris in specie aber wurde kein Urtheil der Synode abgegeben. Nach vollendeter Abstimmung erfüllte Ibas, dazu aufgefordert, die gestellte Bedingung feierlich mit den Worten: „schon früher habe ich den Nestorius und seine Lehre schriftlich anathematisirt (in der Unionsurkunde, s. S. 251), und jezt anathematisire ich ihn zehntausendmal. Anathema dem Nestorius und Eutyches und jedem Monophysiten, und ich anathematisire jeden, der nicht denkt wie diese hl. Synode" [1]).

In derselben zehnten Sitzung bat Maximus von Antiochien, die Synode möge doch seinem Vorgänger auf dem Stuhle von Antiochien, dem abgesezten Domnus, aus Mitleid einen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen anweisen. Die römischen Legaten und Anatolius, Juvenal und alle Andern belobten diesen guten Willen des Maximus, und auf die von den Commissären gestellte Frage billigte die Synode dessen Antrag und überließ die Größe der zu reichenden Summe dem eigenen Urtheile des Maximus [2]). Dieser Gegenstand kam jedoch, wie wir sehen werden, am 31. Oktober nochmals zur Sprache.

§ 197.

Eilfte Sitzung am 29. Oktober 451.

Die eilfte Sitzung am 29. Oktober hatte die Klage des Bassianus, ehemaligen Bischofs von Ephesus, zu ihrem Gegenstande [3]). Derselbe

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 255—270. *Harduin*, T. II. p. 538—543.

2) *Mansi*, T. VII. p. 270 sq. *Harduin*, T. II. p. 543. Die Aechtheit dieses den Domnus betreffenden Aktenstückes, das nur mehr lateinisch vorhanden ist, haben Quesnel und Natalis Alexander bestritten; dagegen wurde sie vertheidigt von Tillemont, Baluze (bei *Mansi*, T. VII. p. 665 sqq. n. XXXII—LVI) und besonders von den Brüdern Ballerini (S. *Leonis* Opp. T. II. p. 1215 sq. u. 1234 sq.), welche in einem vatikanischen Codex eine noch ältere lateinische Uebersetzung dieses Stückes (noch älter als die des Rusticus) entdeckten und abdrucken ließen (l. c. p. 1226 u. p. 1234 n. 11). In diesem neuaufgefundenen Exemplare ist auch die Verhandlung wegen Domnus richtig hinter die über den Vertrag mit Juvenal (Sessio VII) gesezt, während in dem griechischen Codex, aus welchem Rusticus seine Uebersetzung machte, die Verhandlung wegen Domnus jener andern irrig vorangestellt war (Rusticus sagt dieß selbst bei *Mansi*, T. VII. p. 734: Post haec sequitur etc.). Leztere hatte schon VII Kal. Nov. (= 26 Okt.), die über Domnus am folgenden Tage, VI Kal. Nov. (27. Okt.) statt, und aus der chronologischen Angabe VI Kal. Nov. erhellt endlich, daß, wenn die griechischen Exemplare das Datum der zehnten Sitzung richtig angeben (28. Okt., s. oben S. 462), die Verhandlung wegen Domnus der neunten Sitzung zuzuweisen ist.

3) Die Akten dieser Sitzung finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 271 — 294. *Harduin*, T. II. p. 546—558; deutsch im Auszug bei Fuchs, a. a. O. S. 486 ff.

hatte sich mit einer Bittschrift an den Kaiser gewandt und dieser ihn an die Synode gewiesen. Es wurde nun zuerst das kurze Schreiben verlesen, welches der Kaiser (nach dem Kanzleistyl: beide Kaiser), schnelle Erledigung der Sache empfehlend, an die Synode gerichtet und sodann die Eingabe, welche Bassianus dem Kaiser überreicht hatte. Er beschwert sich darin, daß gewisse Priester und Laien ihn auf eine höchst uncanonische und grausame Weise plötzlich nach dem Gottesdienste aus der Kirche herausgerissen, geschlagen, auf's Forum geschleppt, einige Zeit lang eingesperrt, mit dem Schwerte bedroht, seines bischöflichen Mantels beraubt, ihm sein Vermögen weggenommen und unter sich vertheilt, mehrere seiner Leute getödtet und einen aus ihrer Mitte, Stephanus, auf seinen bischöflichen Stuhl gesezt hätten. Er bitte nun, da er ganz unschuldig sei, daß der Kaiser die Sache durch die Synode untersuchen lasse und ihn bis Fällung eines Urtheils gegen die Nachstellungen seiner Feinde schütze und für Vollziehung des zu hoffenden Spruches sorge [1]).

Auf die Frage der kaiserlichen Commissäre, wer denn diejenigen seien, die ihn mißhandelt hätten, nannte Bassian vor Allen den gegenwärtigen Bischof Stephan von Ephesus. Von den Commissären zur Erklärung aufgefordert, behauptete Stephanus, Bassian sei gar nicht in Ephesus ordinirt worden, sondern habe sich zur Zeit der Erledigung des Stuhls mit Hülfe einer bewaffneten Pöbelschaar eingedrängt und sich des Bisthums bemächtigt. Er sei daher mit Recht wieder vertrieben worden, und vierzig asiatische Bischöfe hätten darauf in Uebereinstimmung mit dem gesammten Clerus und dem Volke von Ephesus ihn, den Stephan, der jezt schon 50 Jahre im ephesinischen Clerus sei, zum Bischof geweiht. Bassian erwiederte, er sei auf canonische Weise Bischof geworden, habe von Jugend auf die Armen unterstüzt und ein Kranken- und Armenhaus mit 70 Betten erbaut. Wegen der Beliebtheit, die er sich dadurch erworben, habe ihn der damalige Bischof Memnon (von Ephesus) gehaßt und, um ihn zu entfernen, gewaltsam zum Bischof von Evazä geweiht. Er habe sich gesträubt, aber Memnon habe ihm Gewalt angethan, so daß vor dem Altare Blut geflossen sei. Nach Evazä aber sei er nie gegangen, und nach Memnons baldigem Tode habe dessen Nachfolger Basilius die geschehene Gewaltthat anerkannt, für Evazä einen Andern geweiht, ihn aber in der bischöflichen Würde belassen und Kirchengemeinschaft mit ihm gepflogen. Nach dem Tode des Basilius sei er dann von

1) *Mansi*, T. VII. p. 274 sq. *Hardouin*, T. II. p. 547.

den Biſchöfen und vom Clerus und Volk zu Epheſus mit Gewalt auf den biſchöflichen Stuhl geſezt worden, wie Biſchof Olympius, der damals dabei geweſen und jezt auf der Synode anweſend ſei, bezeugen könne. Der Kaiſer habe ihn zweimal, das zweite Mal durch den Silentiar Euſtathius, beſtätigt, und alle Biſchöfe, auch Proklus von Conſtantinopel, hätten ihn anerkannt. So ſei er vier Jahre lang im Amte geweſen und habe zehn Biſchöfe und viele Cleriker geweiht. Noch am lezten Tage ſeiner Amtsführung habe er ein ſehr huldvolles Schreiben des Kaiſers durch einen Silentiar erhalten; aber Tags darauf, nach Abhaltung des Gottesdienſtes, ſei er plözlich in der oben angegebenen Weiſe mißhandelt und vertrieben worden.

Dagegen berief ſich Stephanus auf viele der anweſenden Biſchöfe, welche bezeugen könnten, daß Baſſian mit Gewalt in's Bisthum ſich eingedrängt habe und deßhalb auch von Papſt Leo, von Flavian von Conſtantinopel und von den Biſchöfen von Alexandrien und Antiochien für abgeſezt erklärt worden ſei. Ebenſo habe Kaiſer Theodoſius II. und die ganze Synode der Orientalen das Geſchehene (ſeine Vertreibung und die Erhebung des Stephanus) anerkannt. Jener Silentiar Euſtathius aber ſei von Kaiſer Theodoſius zu dem Zwecke nach Epheſus geſchickt worden, um den bereits vorhandenen Zwiſt zwiſchen Baſſian, dem Clerus und den Armen, die er beeinträchtigt, zu unterſuchen. Derſelbe habe mit dieſer Unterſuchung drei Monate in Epheſus zugebracht und ſeinen Spruch bekannt gemacht. Jedermann wiſſe ihn.

Um ſeine Erhebung auf den Stuhl von Epheſus zu vertheidigen, legte Baſſian beſonderes Gewicht darauf, daß er nie wirklich Biſchof von Evazä geweſen, alſo nicht uncanoniſch auf ein anderes Bisthum übergegangen ſei; und um einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Sache zu gewinnen, ließen die kaiſerlichen Commiſſäre jezt zwei ältere Canones, den 16ten und 17ten der antiocheniſchen Synode vom J. 341, verleſen, welche in der damals gebräuchlichen Canonenſammlung die Nummern 95 u. 96 trugen. Der erſtere lautet: „wenn ein vakanter Biſchof, in ein vakantes Bisthum ſich eindrängend, den Stuhl an ſich reißt ohne eine vollſtändige Synode, ſo ſoll er abgeſezt werden, auch wenn die ganze Gemeinde, die er an ſich riß, ihn gewählt hätte. Eine vollſtändige Synode iſt aber diejenige, bei welcher auch der Metropolit zugegen iſt.“ Der andere Canon beſagt: „wenn ein Biſchof die Biſchofsweihe erhalten hat und beſtimmt wurde, einer Gemeinde vorzuſtehen, aber den Dienſt nicht annimmt und ſich nicht bereden läßt, zu der ihm angewieſenen Kirche

abzureiſen, der ſoll excommunicirt ſein, bis er bewogen wird, das Amt zu übernehmen, oder bis die vollſtändige Synode der Biſchöfe in der Eparchie etwas über ihn beſtimmt" (vgl. Bd. I. S. 498) [1]).

Auf Befragen der kaiſerlichen Commiſſäre, wer ihn ordinirt habe, konnte Baſſian nur den anweſenden Biſchof Olympius von Theodoſiopolis nennen, an die Andern erinnere er ſich nicht mehr. Olympius erzählte nun: nach dem Tode des Biſchofs Baſilius von Epheſus hätten ihn die Cleriker dieſer Stadt gebeten, zu kommen und eine neue Ordination vorzunehmen. In der Meinung, es würden noch mehrere Biſchöfe erſcheinen, ſei er eingetroffen und habe drei Tage auf ihre Ankunft gewartet. Als keiner erſchien, ſeien die Cleriker von Epheſus wieder zu ihm gekommen, um zu berathen, was zu thun ſei; da ſei plötzlich die Wohnung von einer großen Menge Volks umlagert worden, und man habe ihn mit Gewalt, wobei ein gewiſſer Oloſerieus ſogar das Schwert gezogen, in die Kirche geführt und ſammt Baſſian auf den biſchöflichen Stuhl geſchoben. So ſei die Inthroniſation vor ſich gegangen. — Baſſian rief: „du lügſt"; die Commiſſäre aber wünſchten zunächſt darüber Gewißheit, ob der verſtorbene Biſchof Proklus von Conſtantinopel in der That den Baſſian anerkannt habe. Sie befragten deßhalb die anweſenden Cleriker von Conſtantinopel, und dieſe bezeugten es mit dem Beiſatz, Proklus habe den Namen des Baſſian auch in die Diptychen ſeiner Kirche eingetragen, in denen er bis vor Kurzem noch geſtanden. — Weiterhin forderten die Commiſſäre den Biſchof Stephan auf, zu erzählen, was er über Baſſians Abſetzung wiſſe und ob er ſelbſt von einer Synode ordinirt worden ſei. Stephan berief ſich auf einen Brief des Biſchofs von Alexandrien, der im Auftrage des Kaiſers Theodoſius nach Epheſus geſchrieben habe, und auf einen Brief Leo's, welche man ja beide noch vorlegen könne (ſie exiſtiren jezt nicht mehr). Ebenſo könnten die Notare über die Art und Weiſe ſeiner Ordination die Urkunden vorlegen. Baſſian aber argumentirte gegen Stephan alſo: „die Biſchöfe, die ihn conſecrirt haben, waren von mir geweiht; war nun ich, wie er behauptet, nicht rechtmäßiger Biſchof, ſo iſt auch er ſelbſt nicht rechtmäßig ordinirt; behauptet er aber die Gültigkeit ſeiner Ordination, ſo muß er auch mich als den wahren Biſchof anerkennen" [2]).

Darauf trat Caſſian, ein Presbyter, welchen Baſſianus mitgebracht

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 282 sq. *Harduin*, T. II. p. 551.
2) *Mansi*, T. VII. p. 283—287. *Harduin*, T. II. p. 551—554.

hatte, mit seiner connexen Klage auf. Mitten in einer Woche hätten einst Stephan und Mäonius ihn in das Baptisterium geführt und auf das Evangelium schwören lassen, daß er den Bassian nicht verlassen wolle. Er habe Anfangs aus Scheu vor jedem Eide nicht schwören wollen, allein sie hätten ihn doch dazu gebracht. Bald darauf, am fünften Tage des Pascha's, hätten sie den Bischof Bassian eingesperrt und zugleich ihn, den Cassian, mißhandelt. Um aber seinen Eid nicht zu brechen, sei er seitdem, schon vier Jahre lang, (mit Bassian) in Constantinopel bettelnd herumgeirrt. — Die Darstellungen Cassians und des Bassianus hatten Eindruck gemacht, und es traten nun Bischof Lucian von Byze und Meliphthongus von Heliopolis in die Mitte, um im Namen Vieler von ihren Collegen zu erklären: „ein Mann, der, wie Bassian, vier Jahre lang ohne Widerspruch Bischof gewesen und von Proklus anerkannt worden, und mit dem Stephan selbst in Kirchengemeinschaft gestanden sei ꝛc., habe nicht ohne förmliches Urtheil durch bloße Gewalt abgesezt werden dürfen." Noch einmal berief sich Stephan auf den Papst Leo, welcher die Absetzung Bassians anerkannt habe; aber Cecropius von Sebastopolis und viele Bischöfe und die Cleriker von Constantinopel riefen ihm zu: „sezt räche sich Flavian noch nach seinem Tode an ihm" (Stephan war nämlich unter den Häuptern der Räubersynode gewesen), und die kaiserlichen Commissäre gaben ihr Gutachten dahin, nach ihrer Meinung sei weder Bassian noch Stephan als rechtmäßiger Bischof anzuerkennen und man müsse einen neuen wählen; doch wollten sie der Synode die ganze Entscheidung überlassen. Die Bischöfe billigten zunächst durch allgemeine Acclamation diesen Vorschlag, und insbesondere sprachen sich die päpstlichen Legaten sammt Anatolius von Constantinopel und Eusebius von Doryläum dafür aus. Aber die asiatischen Bischöfe (d. h. des Exarchats Ephesus) warfen sich der Synode zu Füßen und baten um Mitleid, indem in Ephesus große Unruhen entstehen würden, wenn man hier (auf der Synode) dem Bassian einen Nachfolger geben wollte; ihr Exarch müsse in Ephesus selbst ordinirt werden. Alle die 27 Bischöfe, welche seit Timotheus (dem Schüler Pauli) diesen bischöflichen Stuhl besaßen, seien in Ephesus geweiht worden, nur einer nicht, Basilius, und es habe dieß viel Blutvergießen veranlaßt. — Die Cleriker von Constantinopel dagegen wollten behaupten, das Recht, einen Bischof für Ephesus zu weihen, stehe ihrem Erzbischofe zu, und es müßten die Beschlüsse der 150 Väter (der zweiten allgemeinen Synode) gewahrt werden [1]). Auch

1) Sie mißdeuteten offenbar den c. 2 u. 3 von Constantinopel; vgl. oben S. 15 ff.;

ſeien faktiſch ſchon mehrere epheſiniſche Biſchöfe in Conſtantinopel oder von dem conſtantinopolitaniſchen Erzbiſchof oder mit deſſen Willen geweiht worden, ſo Memnon von Johann Chryſoſtomus, ſo Caſtinus von Heraklides. Insbeſondere habe Proklus von Conſtantinopel den Baſilius von Epheſus geweiht, und Kaiſer Theodoſius II. und Cyrill von Alexandrien hätten mitgewirkt.

Wir ſehen, es handelte ſich hier um die Frage, ob das Exarchat Epheſus unter dem Patriarchate Conſtantinopel ſtehe oder nicht, und da jezt ein Streit hierüber auszubrechen drohte, fanden die Commiſſäre für gut, die Entſcheidung der Frage, ob für Epheſus ein neuer Biſchof zu wählen ſei, auf die nächſte Sitzung zu verſchieben [1]).

§ 198.

Zwölfte und dreizehnte Sitzung am 30. Okt. 451.

Dieſe wurde ſchon am folgenden Tage, den 30. Oktober, gefeiert [2]), und zuerſt beſchwerten ſich dabei die drei kaiſerlichen Commiſſäre, daß ſie durch die Synode ſo lange von ihren Staatsgeſchäften abgehalten würden. Die Synode möge deßhalb in Schnelligkeit entſcheiden, ob für Epheſus ein neuer Biſchof zu beſtellen oder Baſſianus oder Stephan beizubehalten ſei. — Anatolius von Conſtantinopel und der Legat Paſchaſinus ſprachen ſich entſchieden für die Wahl eines neuen Biſchofs aus, doch ſolle den beiden Andern der Unterhalt aus dem Kirchenvermögen gereicht werden. Julian von Cos dagegen meinte, man ſolle nicht Beide abſetzen; der Legat Lucentius aber ſprach eigentlich gar keine Meinung aus, indem er blos, was ſich ohnehin von ſelbſt verſtand, erklärte, daß Beide nicht zugleich mit einander das Bisthum haben könnten. Weil die andern Biſchöfe mit ihren Voten zurückhielten, ließen die kaiſerlichen Commiſſäre das heilige Evangelienbuch herbeibringen und verlangten von Allen eine gewiſſenhafte Antwort auf die Frage: ob einer der Beiden, Baſſian und Stephan, oder ob keiner des Bisthums würdig ſei? — Wieder antwortete Anatolius zuerſt und ſprach ſich für eine neue Wahl aus, mit dem die Aſiaten begütigenden Beiſatz: „der neue Hirte von Epheſus ſoll von

---

aber das Concil von Chalcedon ſtimmte doch in der Hauptſache mit ihnen überein, wie wir aus ſeinem can. 28 erſehen.

1) *Mansi*, T. VII. p. 287—294. *Harduin*, T. II. p. 554—558.

2) Ihre Akten finden ſich bei *Mansi*, T. VII. p. 294—300. *Harduin*, T. II. p. 559—563.

denen gewählt werden, die er zu hüten hat.“ Nach ihm ſtimmten auch Paſchaſinus, Juvenal und einige andere Biſchöfe für eine neue Wahl; Maximus von Antiochien dagegen, Julian von Cos u. A. wollten es den Biſchöfen der Eparchie Epheſus überlaſſen, zu entſcheiden, ob einer der Beiden des Stuhles würdig ſei. Eine dritte Partei drückte ſich nicht klar und beſtimmt aus. Deßhalb brachten die Commiſſäre jezt die genau formulirte Frage zur Abſtimmung: „ſoll nach dem Vorſchlage des Anatolius und Paſchaſinus für Epheſus ein neuer Biſchof beſtellt werden, während den beiden Andern die biſchöfliche Würde und der Unterhalt aus dem epheſiniſchen Kirchenvermögen verbleiben ſoll?“ Dieß wurde durch Acclamation angenommen und von den Commiſſären als Synodalbeſchluß verkündet, mit dem Beiſatz, daß jeder der beiden abgeſezten Biſchöfe jährlich zweihundert Goldſtücke erhalten ſolle. Auch dieß fand durch Acclamation allgemeine Billigung, und zulezt wurde noch beſchloſſen, daß Alles, wovon Baſſian gerichtlich nachweiſen könne, es ſei ihm von ſeinem Vermögen genommen worden, ihm wieder zurückgegeben werden müſſe [1]).

An demſelben 30. Oktober hielt man auch die dreizehnte allgemeine Sitzung [2]). Der Erzbiſchof Eunomius von Nikomedien hatte ſich mit der Bitte um Beſchützung und Wiederherſtellung der Privilegien ſeines Stuhls, welche Biſchof Anaſtaſius von Nicäa mit Gewalt und der ganzen bisherigen Praxis zuwider verlezt habe, an den Kaiſer gewandt und dieſer die Entſcheidung der Sache der Synode überwieſen. Eunomius brachte darum jezt ſeine Bitte vor dieſe hohe Verſammlung, und nachdem ſeine an den Kaiſer gerichtete Bittſchrift verleſen war, forderten die Commiſſäre den Anaſtaſius zur Erklärung auf. Er ſeinerſeits läugnete nicht blos jegliche Schuld, ſondern behauptete im Gegentheile, der Biſchof von Nikomedien habe Eingriffe in ſeinen Sprengel gemacht. Eunomius mußte deßhalb Details anführen und ſagte: „nach uraltem Herkommen habe ich die in der Eparchie Bithynien gelegenen Kirchen unter mir, Anaſtaſius aber hat Cleriker von Baſilinopolis, die mir unterworfen ſind, excommunicirt, was durch die Canonen verboten iſt.“ Anaſtaſius erwiederte: im Gegentheile gehöre Baſilinopolis zur Kirche von Nicäa, denn es ſei früher ein zu Nicäa gehöriges Dorf geweſen, und als es von Kaiſer Julian

1) *Mansi* und *Harduin*, l. c.

2) Ihre Akten finden ſich bei *Mansi*, T. VII. p. 302—314. *Harduin*, T. II. p. 563—571; im Auszug bei Fuchs, a. a. O. S. 493.

oder einem Andern zur Stadt erhoben worden, habe er von Nicäa aus Geschäftsleute dahin versezt. Dieß daure noch jezt fort und die Geschäftsleute würden je nach Bedarf von Nicäa nach Basilinopolis und von da nach Nicäa versezt. Seitdem Basilinopolis eine Stadt geworden, habe auch der Bischof von Nicäa daselbst die Weihen ertheilt. Er könne einen Brief des seligen Bischofs Johannes (Chrysostomus) von Constantinopel an den Bischof von Nicäa vorweisen, worin Lezterer ermahnt werde, nach Basilinopolis zu gehen und dort die Kirche einzurichten. Auch könne er nachweisen, wie viele (Cleriker und Bischöfe von Basilinopolis) schon von Nicäa aus geweiht worden seien.

Eunomius entgegnete: „wenn es je geschehen, so ist es mit Unrecht geschehen, und dieß kann meinem Rechte nicht präjudiciren; zudem kann ich beweisen, daß von Nikomedien noch viel mehr Ordinationen in Basilinopolis vorgenommen worden sind, als von Nicäa aus, von wo wahrscheinlich nur ein einziges Mal ordinirt worden ist, entweder subreptive oder zur Zeit einer Sedisvakanz in Nikomedien." — Aus einigen weitern Reden und Gegenreden geht hervor, daß sich beide Theile früher schon an den Erzbischof von Constantinopel wegen Schlichtung des Streites gewendet, sowie ferner, daß Eunomius von Nikomedien auf die Klage der Cleriker von Basilinopolis den Bischof dieser Stadt vorgeladen habe, dieser dagegen nach Nicäa geflohen sei, damit ihn Anastasius schütze.

Wie früher, so ließen die Commissäre auch jezt wieder, um den vorliegenden Fall entscheiden zu können, einen älteren Canon verlesen, und zwar den vierten nicänischen, der auch schon am Schlusse der vierten Sitzung (s. oben S. 445) recitirt worden war. Wäre die Ueberschrift desselben in den jetzigen Akten richtig, so wäre er in der zu Chalcedon gebrauchten Canonensammlung als Nr. 6 gestanden; da jedoch alle alten Sammlungen mit den Canonen von Nicäa beginnen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß statt Nr. 6 wohl Nr. 4 gelesen werden müsse. Er lautet: „der Bischof soll eigentlich von allen Bischöfen der Eparchie aufgestellt werden; wenn aber dieß schwer ist, sei es wegen eines dringenden Nothfalls oder wegen der Weite des Wegs, so müssen wenigstens drei sich versammeln und mit schriftlicher Einwilligung der Abwesenden die Cheirotonie vornehmen. Die Bestätigung und Oberleitung des Geschehenen aber steht in jeder Eparchie dem Metropoliten zu" (vgl. Bd. I. S. 365). Anastasius von Nicäa bemerkte: dieser Canon spreche für ihn, denn er sei ja eben Metropolit, und ließ zum Beweise dessen ein Dekret der Kaiser Valentinian I. und Valens verlesen, worin der Stadt Nicäa der

ihr früher schon zugestandene Titel Metropole bestätigt wird und ihr die gleichen Privilegien eingeräumt werden, wie sie Nikomedien besitze. — Dagegen berief sich Eunomius auf ein späteres Dekret Valentinians, worin ausdrücklich gesagt ist, die neue Ehre, welche der Stadt Nicäa zu Theil geworden, könne das Recht Nikomediens durchaus nicht verletzen, vielmehr sei es nur eine größere Ehre für Nikomedien selbst, wenn auch die ihr nachstehende zweite Stadt den Titel einer Metropole führe. — Ganz richtig bemerkten die kaiserlichen Commissäre, in beiden Dekreten sei gar nicht von den Bisthümern, sondern nur von den bürgerlichen Ehren der beiden Städte die Rede; nach den kirchlichen Canonen aber könne in jeder Provinz nur eine kirchliche Metropole sein. Beistimmend sprach sich nun die Synode dahin aus, daß Nikomedien die kirchliche Metropole von Bithynien sei und der Bischof von Nikomedien alle Bischöfe der Provinz zu weihen habe. Der Bischof von Nicäa dagegen habe nur den Vorzug (wegen der bürgerlichen Würde seiner Stadt), daß er allen andern Suffraganen vorangehe.

Nach Fällung dieses Urtheils bat der Archidiakon Aetius von Constantinopel, daß hieraus dem Rechte des Erzbischofs von Constantinopel kein Nachtheil entstehen möge, indem dieser, wie man beweisen könne, befugt sei, in Basilinopolis entweder selbst zu weihen oder die Erlaubniß zur Weihe zu ertheilen. Die Synode ging jedoch auf das Ansinnen, die Patriarchalrechte Constantinopels über Bithynien auszusprechen, für jezt nicht ein, sondern rief einfach: „die Canones sollen in Kraft bleiben", und die kaiserlichen Commissäre schnitten alle Weiterung durch die Bemerkung ab: das Recht der Kirche von Constantinopel auf Ordination in den Provinzen solle seiner Zeit von der Synode untersucht werden, und in der That gab dieselbe in ihrem Canon 28 eine merkwürdige Verordnung hierüber. Zum Schlusse dankte Eunomius von Nikomedien für das gerechte Urtheil und versicherte, daß er den Erzbischof von Constantinopel den Canonen gemäß ehre [1]).

§ 199.

Vierzehnte Sitzung am 31. Oktober 451 und ihre beiden Fortsetzungen.

Am folgenden Tage in der 14ten Sitzung [2]) legte Bischof Sabinian von Perrha eine an die Kaiser und eine an die Synode gerichtete Bitt-

1) *Mansi* und *Harduin*, l. c.

2) Ihre Akten finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 314—358, *Harduin*, T. II. p.

schrift vor, des Inhalts: er sei mit Unrecht seines Bisthums entsezt worden und bitte um Untersuchung. Von Jugend an sei er in einem Kloster gewesen und habe nicht an ein Bisthum gedacht. Da sei plözlich der Metropolit der Provinz (Stephan von Hierapolis, wie aus dem Folgenden erhellt) sammt den Comprovinzialbischöfen zu ihm gekommen und habe ihn zum Bischof von Perrha statt des auf einer antiochenischen Synode im J. 445 abgesezten Athanasius geweiht [1]). Auf der Räubersynode aber sei Athanasius auf Befehl Dioscurs wieder eingesezt, er dagegen zum großen Leidwesen der Stadt vertrieben worden.

Die drei bekannten kaiserlichen Commissäre forderten den ebenfalls anwesenden Athanasius von Perrha zur Erklärung hierüber auf, und er berief sich vor Allem auf Schreiben des heil. Cyrill von Alexandrien und des Proklus von Constantinopel, welche sich für ihn bei Domnus von Antiochien verwendet hätten. Nach dem Tode Cyrills aber habe Domnus, den Zeitpunkt benüzend, ihn vor seine Synode citirt, und er habe sich zu stellen versprochen, wenn Domnus und die Synode über die Meinung der beiden Erzbischöfe (Cyrill und Proklus) nicht hinausgehen wolle. Er bat jezt um Verlesung der Briefe der beiden Erzbischöfe. Der erste derselben, der von Cyrill an Domnus, beklagt, daß einige Cleriker von Perrha sich gegen ihren Bischof Athanasius, wie dieser behaupte, sehr subordinationswidrig benommen, ihn vertrieben und abgesezt, andere Oekonomen eigenmächtig bestellt, und seinen Namen aus den Diptychen ausgestrichen hätten. Erzbischof Domnus möge nun, weil Perrha ziemlich weit von Antiochien entlegen sei, Commissäre dahin schicken, um die Sache zu untersuchen und die von Athanasius Angeschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, auch, falls sie schuldig, sie abzusezen. Ueberdieß habe Athanasius über die Parteilichkeit seines gegenwärtigen Metropoliten (Panoblius von Hierapolis) geklagt [2]). Das Gleiche besagte auch der übrigens viel

571–598; im Auszug deutsch bei Fuchs, a. a. O. S. 496 ff. In dem Verzeichniß der Anwesenden ist noch Stephan von Ephesus aufgeführt (*Mansi*, l. c. p. 315 und *Harduin*, l. c. p. 571), obgleich er schon in der zwölften Sitzung seines Anspruches auf den Stuhl von Ephesus verlustig erklärt wurde. Da ihm jedoch die bischöfliche Würde verblieben war, konnte er wohl auch Mitglied der Synode bleiben.

1) Ueber die Geschichte dieser Absezung und deren Gründe, namentlich Diebstahl am Kirchenvermögen, vgl. oben S. 287.

2) Auf Panoblius war Johann, und nach diesem Stephan auf den Metropolitanstuhl von Hierapolis gekommen. Unter Panoblius wurde Athanasius von seinen Clerikern verjagt, unter Johann auf der antiochenischen Synode abgesezt, unter Stephan aber und durch ihn war Sabinian zum Bischof von Perrha bestellt worden.

wortreichere Brief, den der verstorbene Patriarch Proklus von Constantinopel in dieser Sache an Domnus gerichtet hatte, und aus beiden Schreiben erhellt, daß Cyrill und Proklus keineswegs so entschieden, wie Athanasius angab, zu seinen Gunsten sich ausgesprochen hatten, wohl aber, daß sie das größere Unrecht auf Seite seiner Gegner anzunehmen geneigt waren.

Darauf ließen die kaiserlichen Commissäre das Protokoll der fraglichen antiocheniſchen Synode vom J. 445 verlesen, welche, wie wir wissen, den Athanasius, weil er sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen, trotz mehrerer Vorladungen, nicht gerechtfertigt habe und nie zur Untersuchung erschienen sei, abgesezt und den Metropoliten Johann von Heliopolis zur Bestellung eines neuen Bischofs für Perrha aufgefordert hatte [1]).

Nach Verlesung dieser weitläufigen Akten mußten jene sieben Bischöfe, welche dieser antiocheniſchen Synode angewohnt hatten und jezt auch Mitglieder des Concils von Chalcedon waren, auf Verlangen der kaiserlichen Commissäre den Hergang erzählen, und sie alle legten das Hauptgewicht darauf, daß Athanasius trotz aller Vorladungen nicht erschienen sei. Zu seiner Entschuldigung konnte dieser nur anführen, der damalige Erzbischof Domnus von Antiochien sei ihm abhold gewesen, — und auf den Vorschlag der Commissäre wurde nun beschlossen: einstweilen bleibe Sabinian im Besitze des Stuhls von Perrha, innerhalb acht Monaten aber solle der Erzbischof von Antiochien mit seinem Concil untersuchen, ob die gegen Athanasius vorgebrachten schweren Klagen begründet seien oder nicht. Seien sie begründet, so müße er nicht nur des Bisthums entsezt, sondern dem weltlichen Gerichte überliefert werden. Wenn aber innerhalb der besagten Frist keine Untersuchung gegen ihn angestellt oder er nicht schuldig befunden werde, so solle er durch Maximus von Antiochien wieder in das Bisthum Perrha eingesezt, dem Sabinian aber aus dem dortigen Kirchenvermögen eine Sustentation angewiesen werden, deren Größe Maximus von Antiochien nach der Größe des Kirchenvermögens von Perrha zu bestimmen habe [2]).

An demselben 31. Oktober wurde noch eine weitere Sitzung gehalten, deren Protokoll nur die Ballerini aus griechischen Handschriften der St.

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 326—354. *Harduin*, T. II. p. 579—595. Vgl. oben S. 287 f.

2) *Mansi*, T. VII. p. 358. *Harduin*, T. II. p. 598. Walch hat (Ketzerhist. Bd. VI. S. 384) den Beschluß dieser Sitzung falsch angegeben.

Markus-Bibliothek zu Venedig mitgetheilt haben [1]). Nach der Art und Weise, wie diese Venetianer Codices die Sitzungen von Chalcedon zählen, hatten sie der eben zu besprechenden die Nummer 16 gegeben; allein schon die Ballerini bemerkten richtig (l. c. p. 1491), daß dieselbe unmittelbar hinter die in den gewöhnlichen Sammlungen als Nr. 14 bezeichnete Sitzung zu stellen sei. Wir zählen sie deßhalb nur als eine Abtheilung oder Fortsetzung der 14ten Sitzung, Mansi dagegen hat sie irriger Weise, und sichtlich nur in Folge einer Uebereilung, als einen Theil der allerlezten oder 16ten Sitzung (nach gewöhnlicher Zählart) betrachtet [2]).

Der Inhalt dieses neuentdeckten Protokolls ist: daß jezt die päpstlichen Legaten, besonders Julian von Cos, der Synode ein Schreiben Leo's, seinen 93ten Brief, in lateinischem Originale und in griechischer Uebersetzung überreicht, und daß die kaiserlichen Commissäre die alsbaldige Verlesung desselben bewilligt und angeordnet hätten. Es ist dieß jenes Schreiben, welches Papst Leo am 26. Juni 451 an die Anfangs bekanntlich nach Nicäa berufene Synode adressirt hatte, und dessen Inhalt bereits oben S. 386 angegeben worden ist. Warum dieser Brief der Synode so spät erst zukam, nachdem sein Inhalt jezt nicht mehr von Bedeutung für sie war, ist unbekannt.

Dieselben Ballerini und Mansi haben uns auch noch von einer dritten Sitzung, die an dem gleichen Tage (31. Okt.) statthatte, durch ein neu aufgefundenes Aktenstück (in lateinischer Uebersetzung) Kunde gegeben [3]). Es brachte nämlich [pri] die Kal. Nov. der Erzbischof Maximus von Antiochien seine zwei Angelegenheiten, die schon in der 7ten und 10ten Sitzung (s. oben S. 458 f. und 472) erörtert worden waren, abermals zur Sprache, nämlich a) die Abtretung der drei palästinensischen Kirchenprovinzen an den Patriarchen von Jerusalem, und b) den Vertrag mit seinem Vorgänger Domnus; und es wurde jezt auf seinen Antrag von der Synode und namentlich von den päpstlichen Legaten bestätigt, daß a) die beiden Phönizien und Arabien wieder an Antiochien fallen, dagegen die drei palästinensischen Provinzen zu Jerusalem gehören sollten, und b) daß Domnus fortan nur in der communio laicalis leben, aber jährlich 250 Solidi empfangen sollte.

---

1) In ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. T. I. p. 1490 sq.

2) *Mansi*, T. VII. p. 454. Harduin kannte dieses Aktenstück noch nicht.

3) Abgedruckt in der Ballerinischen Ausgabe der Werke Leo's d. Gr., T. II. p. 1227 und 1235, und bei *Mansi*, T. VII. p. 722 C.

Daß der uralte vatikaniſche Codex (Nr. 1322) gerade dieſes Stück und noch die zwei anderen, welche den Maximus von Antiochien angehen, nämlich die zwei genannten früheren Verhandlungen wegen Domnus und wegen des Vertrags mit Jeruſalem enthält, erklären die Ballerini (l. c. p. 1230 sq.) ſehr gut daraus, daß Maximus, als ihn der Vertrag mit Jeruſalem wieder reute, ganz frühzeitig dieſe drei Stücke apart in einer lateiniſchen Ueberſetzung nach Rom geſchickt habe, um die Annullirung jenes Vertrags zu erwirken. In der That erklärte auch Papſt Leo in der Rückantwort an Maximus das in dieſer Beziehung zu Chalcedon Geſchehene, weil dem Canon 6 von Nicäa zuwider, für nichtig und die Zuſtimmung ſeiner Legaten für ungültig; deßungeachtet blieb Jeruſalem im Beſitze der drei paläſtinenſiſchen Kirchenprovinzen [1]).

§ 200.

Fünfzehnte Sitzung. Die Canones.

Aus dem Protokoll der 16ten Sitzung erfahren wir, daß ſich die kaiſerlichen Commiſſäre und päpſtlichen Legaten am Schluſſe der vierzehnten Sitzung entfernten, daß dagegen die übrigen Mitglieder in einer neuen Verhandlung an demſelben 31. Okt., welche als die fünfzehnte Sitzung gezählt wird, den 28ten Canon von Chalcedon aufgeſtellt und darin dem Biſchof von Conſtantinopel einen großen Patriarchalſprengel, gleiche Rechte mit dem römiſchen und den Rang unmittelbar hinter dieſem ertheilt hätten [2]). Nach dem Zeugniſſe des Archidiakons Liberatus von Carthago und des römiſchen Diakons Ruſticus, welche beide im ſechsten Jahrhundert wegen des Dreikapitalſtreites ſich mit den Akten des Concils von Chalcedon ex professo beſchäftigten, ſind in dieſer 15ten Sitzung (Liberatus nennt ſie nach ſeiner Zählung die eilfte) ſämmtliche chalcedonenſiſche Canones, nicht blos der 28te, aufgeſtellt worden [3]). Damit ſtimmen auch jene Handſchriften der griechiſchen Akten überein, welche

---

1) Vgl. *Le Quien*, Oriens christ. T. III. p. 113 sqq. Wiltſch, kirchl. Geographie und Statiſtik, 1846. Bd. I. S. 207.

2) Wir erſehen dieß aus der Rede, welche der päpſtliche Legat Paſchaſinus bei Beginn der 16ten Sitzung hielt, bei *Mansi*, T. VII. p. 426. *Harduin*, T. II. p. 626.

3) *Liberati* Breviarium causae Nestorianorum et Eutych. bei *Galland.* Biblioth. P. P. T. XII. p. 144 (ſ. oben S. 392, Note 1.), und *Rustici* emendatio antiquae versionis Actorum concilii Chalcedon. bei *Mansi*, T. VII. p. 654 sqq., beſonders p. 738. vgl. oben S. 398.

bei Anfertigung der Concilienſammlungen, zunächſt der römiſchen (ſ. Bd. I. S. 62 f.) zu Grunde gelegt worden ſind, und allgemein werden darum ſämmtliche chalcedonenſiſche Canones der 15ten Sitzung zugeſchrieben. Daß dieß auch in der That die richtige Annahme ſei, hat Van Eſpen mit ziemlich vielen Gründen nachzuweiſen geſucht [1]), während vor ihm der gelehrte Baluze [2]), und ſpäter die berühmten Brüder Ballerini [3]), beſonders auf Evagrius (hist. eccl. II, 18) ſich ſtützend, feſthielten: nachdem Kaiſer Marcian, wie wir ſahen, in der ſechsten Sitzung drei Canones proponirt, habe die Synode gleich darauf in ihrer ſiebenten Sitzung eine Reihe von Canonen, auch die drei des Kaiſers miteingeſchloſſen, aufgeſtellt, in der 15ten Sitzung dagegen ſei blos der 28te und lezte ächte Canon von den Orientalen in Wurf gebracht worden, und zwar in Abweſenheit der päpſtlichen Legaten, was noch eine neue, die 16te und lezte Synodalſitzung, veranlaßt habe. — Eine unzweifelhafte Entſcheidung hierüber iſt, ſo lange nicht neue Quellen entdeckt werden, nicht möglich. Das Natürlichſte bleibt aber doch, anzunehmen, daß unſere Synode die bei allen alten Concilien, ſoweit bekannt, übliche Praxis eingehalten und alle ihre Canonen in einer Sitzung zuſammengeſtellt habe. Sahen die päpſtlichen Legaten voraus, daß unter den aufzuſtellenden Canonen auch der 28te ſein werde, und nach der Erzählung, welche der Archidiakon Aetius von Conſtantinopel in der 16ten Sitzung über den ganzen Hergang machte (ſ. unten S. 520), mußten ſie es vorausſehen, ſo war es natürlich, daß ſie ſich bei Beginn dieſes Gegenſtandes trotz der Bitten Vieler (wie aus den Akten der 16ten Sitzung erhellt) entfernten, um durch dieſen auffallenden Schritt die Synode zur Weglaſſung dieſes Canons zu bewegen und ſich ſelbſt freie Hand zu bewahren. Etwas ſchwieriger erklärt ſich die Abweſenheit der kaiſerlichen Commiſſäre, zumal da ſie ſelbſt die Synode zur Erörterung über die Gerechtſame des Stuhls von Conſtantinopel aufgefordert hatten (ſ. unten S. 520), und ihr Herr, der Kaiſer, die Feſtſtellung derſelben ausdrücklich wünſchte (ſ. unten S. 528 u. 529). Aber auch ihnen ſcheint die Staatsklugheit geboten zu haben, an der Faſſung des bedenklichen Canons nicht mitzuwirken. Sahen ſie voraus, daß die römiſchen Legaten dagegen proteſtiren würden, ſo

1) Commentarius in canones et decreta juris veteris etc. Colon. Agripp. 1755. p. 231 sq.

2) *Baluzii* Praefatio bei *Mansi*, T. VII. p. 658 sq.

3) In ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. T. II. p. 503 in der Note und p. 514 Note 30.

durften ſie, um alsdann noch als judices auftreten zu können, nicht ſchon von Anfang an förmlich einer Partei beigetreten ſein. Wollten ſie aber bei Aufſtellung des 28ten Canons nicht anweſend ſein, ſo mußten ſie, gleich den Legaten, ſich ſchon von Anfang an entfernen.

Allerdings kann man einwenden, daß der päpſtliche Legat Paſchaſinus in ſeiner Rede bei Beginn der 16ten Sitzung gar nicht diſtinguirt zwiſchen guten und ſchlechten Verordnungen, die man in ſeiner Abweſenheit gemacht habe, vielmehr ſo ſpricht, als ob der in Canon 28 enthaltene Gegenſtand damals nur allein verhandelt worden wäre. Aber auch dieſes erklärt ſich, wenn man bedenkt, daß Paſchaſinus eben nur jenen Punkt aufgriff und in den Vordergrund ſtellte, welcher ihm ebenſo ungemein wichtig wie anſtößig war.

Wie viele Canones die Synode von Chalcedon aufgeſtellt habe, darüber erlaubten wir uns bis jezt nur die kurze Andeutung, daß der 28te Canon der lezte ächte ſei. Manche Codices enthalten jedoch nur 27, andere dagegen 30, eine Verſchiedenheit, über die wir erſt ſpäter, nachdem die Canones zuvor im Einzelnen betrachtet worden ſind, uns zu erklären vermögen. Dieſe Canones lauten [1]):

Can. I.

Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ' ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν.

„Die von den heiligen Vätern in allen Synoden bisher aufgeſtellten Canones ſollen Geltung haben."

Schon vor Abhaltung des Concils von Chalcedon waren in der griechiſchen Kirche die Canones verſchiedener Synoden, die der nicäniſchen voran, in eine Sammlung zuſammengeſtellt und mit fortlaufenden Nummern verſehen worden (vgl. Bd. I. S. 351), und eine ſolche Canonenſammlung lag auch, wie wir aus dem Bisherigen ſahen (S. 441, 474 u. 479) der Synode von Chalcedon vor [2]). Da aber die meiſten von den Synoden, deren Canones in die Sammlung aufgenommen waren, z. B. von Neocäſarea, Ancyra, Gangra, Antiochien, keineswegs allgemeine Concilien, ja ſogar theilweiſe zweifelhaften Anſehens waren, wie das antiocheniſche

1) Sie finden ſich bei *Mansi*, T. VII. p. 358 sqq. *Harduin*, T. II. p. 602 sqq. *Bruns*, Bibliotheca eccles. I. 1. p. 25 sqq.

2) Ueber die Canonenſammlung, welche der Synode von Chalcedon vorlag und von dieſer in ihrem erſten Canon approbirt wurde, vgl. Drey, die apoſtol. Conſtitutionen und Canones, S. 427 ff.

vom J. 341, ſo wurde ihnen jezt, um ſie zu allgemein und unbedingt geltenden Kirchenregeln zu erheben, die Beſtätigung der ökumeniſchen Synode ertheilt. Sehr ſchön ſagt Kaiſer Juſtinian in ſeiner 131ſten Novelle, c. 1: „die dogmatiſchen Beſchlüſſe der vier erſten Concilien verehren wir wie die heilige Schrift, die von ihnen gegebenen oder approbirten Canonen aber wie die Geſetze.“ Das corpus jur. can. nahm dieſen Canon in c. 14. C. XXV. q. 1 auf [1]).

Can. II.

Εἴ τις ἐπίσκοπος ἐπὶ χρήμασι χειροτονίαν ποιήσαιτο, καὶ εἰς πρᾶσιν καταγάγῃ τὴν ἄπρατον χάριν, καὶ χειροτονήσῃ ἐπὶ χρήμασιν ἐπίσκοπον ἢ χωρεπίσκοπον ἢ πρεσβύτερον ἢ διάκονον ἢ ἕτερόν τινα τῶν ἐν τῷ κλήρῳ καταριθμουμένων, ἢ προβάλλοιτο ἐπὶ χρήμασιν ἢ οἰκονόμον ἢ ἔκδικον ἢ προσμονάριον ἢ ὅλως τινὰ τοῦ κανόνος δι' αἰσχροκέρδειαν οἰκείαν· ὁ τοῦτο ἐπιχειρήσας ἐλεγχθεὶς περὶ τὸν οἰκεῖον κινδυνευέτω βαθμὸν, καὶ ὁ χειροτονούμενος μηδὲν ἐκ τῆς κατ' ἐμπορίαν ὠφελείσθω χειροτονίας ἢ προβολῆς, ἀλλ' ἔστω ἀλλότριος τῆς ἀξίας ἢ τοῦ φροντίσματος οὗπερ ἐπὶ χρήμασιν ἔτυχεν. εἰ δέ τις καὶ μεσιτεύων φανείη τοῖς οὕτως αἰσχροῖς καὶ ἀθεμίτοις λήμμασι, καὶ οὗτος, εἰ μὲν κληρικὸς εἴη, τοῦ οἰκείου ἐκπιπτέτω βαθμοῦ, εἰ δὲ λαϊκὸς ἢ μονάζων, ἀναθεματιζέσθω.

„Wenn ein Biſchof um Geld eine Weihe ertheilt und die nicht kaufbare Gnade käuflich gemacht und einen Biſchof oder Landbiſchof oder Prieſter oder Diakon oder ſonſtigen Cleriker geweiht, oder um's Geld einen Oeconomus oder Anwalt oder Kirchenhüter oder ſonſt einen Kirchendiener [2]) angeſtellt hat aus niederer Habſucht, ſo ſoll er, wenn er deſſen überwieſen iſt, wegen ſeiner eigenen Stelle in Gefahr kommen; der Geweihte aber ſoll von kaufsweiſe erhaltener Weihe oder Anſtellung keinen Nutzen haben, ſondern die Würde oder Stelle verlieren, die er um Geld bekommen hat. Wenn aber Jemand bei dieſen ſchändlichen und unerlaubten Händeln den Unterhändler gemacht hat, ſo ſoll er, wenn er ein Cleriker iſt, ſeine eigene Stelle verlieren, wenn aber ein Laie oder Mönch, anathematiſirt werden.“

Wie wir ſehen, verbietet dieſer Canon alle Simonie, nicht blos den Verkauf der Weihen und eigentlich geiſtlichen Stellen, ſondern auch die um's Geld geſchehende Verleihung von ſolchen Kirchenämtern, wozu nicht

---

1) Commentare zu dieſem wie zu den folgenden chalcedonenſiſchen Canonen lieferten die griechiſchen Scholiaſten Balſamon, Zonaras und Ariſtenus (abgedruckt bei *Bevereg.* Synodicon, T. I. p. 111 sqq.); ferner Beveridge ſelbſt in ſeinen Annotationes (ibid. T. II. p. 108 sqq.) und *Van Espen*, commentarius etc., l. c. p. 233 sqq.

2) Ueber den Ausdruck *τινὰ τῶν κανόνος* vgl. Bd. I. S. 405.

gerade eine Weihe nöthig war, z. B. eines Verwalters der Kirchengüter, eines kirchlichen Advokaten ꝛc. Den Unterſchied von beiden Arten von Aemtern bezeichnet unſer Canon α) durch die Ausdrücke ἀξία = geiſtliche Würde, und φρόντισμα = Beſorgungsſtelle, und β) durch den Unterſchied von χειροτονεῖν und προβάλλειν, wovon erſteres auf die ſpecifiſch geiſtlichen Aemter, das leztere auf die Anſtellung der Kirchen**beamten** ſich bezieht. Ueberdieß muß auch zwiſchen den Ausdrücken ἐν κλήρῳ und τινὰ τῶ κανόνος in ſoferne diſtinguirt werden, daß zwar alle Cleriker ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι ſind, d. h. im **Verzeichniß** der Kirchendiener enthalten, daß aber unter den Männern τῶ κανόνος auch ſolche ſein konnten, die ohne geiſtliche **Weihe** Geſchäfte für die Kirche vollzogen. Unter den Kirchendienern wird in unſerem Canon auch der προσμονάριος (mansionarius) genannt, welcher nach **Suicer** (thesaurus e patribus graecis s. h. v.) die Pflicht hatte, in der Kirche zu bleiben, bis Alle hinausgegangen waren, und ſie dann zu verſchließen, ebenſo die Lampen auszulöſchen und zur rechten Zeit wieder anzuzünden. Er hatte ſomit einige Geſchäfte des alten Oſtiarius. Nach Van Eſpen dagegen, der ſich hier auf Du Cange ſtüzt, wäre unter προσμονάριος oder mansionarius ähnlich wie unter οἰκόνομος ein Verwalter von Kirchengütern zu verſtehen [1]). Er fügt noch bei, auch dem Biſchof Ibas von Edeſſa habe man, wie aus den Akten der 10ten Sitzung erhelle (ſ. oben S. 465), Simonie vorgeworfen, und vielleicht habe dieß Veranlaſſung zur Aufſtellung unſeres Canons gegeben. Das corpus jur. can. nahm ihn auf in c. 8. Causa I. q. 1.

Can. III.

Ἦλθεν εἰς τὴν ἁγίαν σύνοδον ὅτι τῶν ἐν τῷ κλήρῳ κατειλεγμένων τινὲς δὶ οἰκείαν αἰσχροκέρδειαν ἀλλοτρίων κτημάτων γίνονται μισθωταὶ, καὶ πράγματα κοσμικὰ ἐργολαβοῦσι, τῆς μὲν τοῦ θεοῦ λειτουργίας καταῤῥαθυμοῦντες, τοὺς δὲ τῶν κοσμικῶν ὑποτρέχοντες οἴκους καὶ οὐσιῶν χειρισμοὺς ἀναδεχόμενοι διὰ φιλαργυρίαν. ὥρισε τοίνυν ἡ ἁγία καὶ μεγάλη σύνοδος, μηδένα τοῦ λοιποῦ μὴ ἐπίσκοπον, μὴ κληρικὸν, μὴ μονάζοντα, ἢ μισθοῦσθαι κτήματα ἢ πράγματα, ἢ ἐπεισάγειν ἑαυτὸν κοσμικαῖς διοικήσεσι· πλὴν εἰ μή που ἐκ νόμων καλοῖτο εἰς ἀφηλίκων ἀπαραίτητον ἐπιτροπὴν, ἢ ὁ τῆς πόλεως ἐπι-

1) *Van Espen*, l. c. p. 234; vgl. *Beveregg.* l. c. T. I. p. 112. T. II. Annotat. p. 108.

σκοπος ἐκκλησιαστικῶν ἐπιτρέψοι φροντίζειν πραγμάτων ἢ ὀργανῶν καὶ χηρῶν ἀπρονοήτων καὶ τῶν προσώπων τῶν μάλιστα τῆς ἐκκλησιαστικῆς δεομένων βοηθείας διὰ τὸν φόβον τοῦ κυρίου· εἰ δέ τις παραβαίνειν τὰ ὡρισμένα τοῦ λοιποῦ ἐπιχειρήσοι, ὁ τοιοῦτος ἐκκλησιαστικοῖς ὑποκείσθω ἐπιτιμίοις.

„Es iſt der heiligen Synode bekannt geworden, daß einige Mitglieder des Clerus aus ſchändlicher Gewinnſucht fremdes Eigenthum miethen und weltliche Geſchäfte um Lohn übernehmen, den Dienſt Gottes geringſchätzend, dagegen in den Häuſern der Weltleute umherlaufend und Vermögensverwaltungen aus Geldgier übernehmend. Deßhalb beſchloß die heilige und große Synode, daß künftig kein Biſchof, Cleriker oder Mönch Güter oder Geſchäfte miethen oder ſich in weltliche Verwaltungen miſchen dürfe, außer wenn er durch die Geſetze zur Vormundſchaft für Minderjährige, ohne ſie ausſchlagen zu können, berufen wird, oder der Biſchof der Stadt ihn um Gotteswillen mit der Sorge für die Angelegenheiten der Waiſen oder unbeſchüzten Wittwen beauftragt, oder derjenigen Perſonen, welche den Beiſtand der Kirche beſonders nothwendig haben. Wenn aber Jemand in Zukunft dieſe Verordnungen übertritt, ſo ſoll er mit den kirchlichen Strafen belegt werden."

Dieſer Canon (im corp. jur. can. c. 26. Dist. LXXXVI) iſt eine faſt wörtliche Wiederholung des zweiten unter denjenigen, welche Kaiſer Marcian in der ſechsten Sitzung der Synode vorgeſchlagen hatte, mit dem Beiſatze: a) daß ein Cleriker die Vormundſchaft über Unmündige, über Wittwen und Waiſen nur dann führen dürfe, wenn er dieſelbe geſetzlich nicht ausſchlagen kann, oder wenn b) der Biſchof ſie ihm ausdrücklich aufträgt. Aber auch lezteres ſoll c) nur geſchehen, wenn dieſe Wittwen und Waiſen ſonſt ſchutzlos wären. Der griechiſche mittelalterliche Commentator der Canones, Zonaras, klagt, daß dieſe Vorſchrift im byzantiniſchen Reiche leider nicht gehörig reſpectirt werde [1]), und Van Eſpen fügt bei: „wollte Gott, daß nicht auch wir Lateiner das Gleiche klagen müßten" [2]).

Can. IV.

Οἱ ἀληθῶς καὶ εἰλικρινῶς τὸν μονήρη μετιόντες βίον, τῆς προσηκούσης ἀξιούσθωσαν τιμῆς· ἐπειδὴ δέ τινες τῷ μοναχικῷ κεχρημένοι προσχήματι τάς τε ἐκκλησίας καὶ τὰ πολιτικὰ διαταράττουσι πράγματα, περιϊόντες ἀδιαφόρως ἐν ταῖς πόλεσιν, οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ μοναστήρια ἑαυτοῖς συνιστᾶν ἐπιτηδεύοντες· ἔδοξε μηδένα μηδαμοῦ οἰκοδομεῖν μηδὲ συνιστᾶν μοναστήριον ἢ εὐκτήριον οἶκον παρὰ γνώ-

1) Bei *Beveregi* Synodicon, T. I. p. 113 sqq.; vgl. T. II. Annotat. p. 109 sqq.
2) Commentarius etc., l. c. p. 236.

μην τοῦ τῆς πόλεως ἐπισκόπου· τοὺς δὲ καθ' ἑκάστην πόλιν καὶ χώραν μονάζοντας ὑποτετάχθαι τῷ ἐπισκόπῳ καὶ τὴν ἡσυχίαν ἀσπάζεσθαι καὶ προσέχειν μόνῃ τῇ νηστείᾳ καὶ τῇ προσευχῇ, ἐν οἷς τόποις ἐτετάξαντο προσκαρτεροῦντας, μήτε δὲ ἐκκλησιαστικοῖς μήτε βιωτικοῖς παρενοχλεῖν πράγμασιν ἢ ἐπικοινωνεῖν, καταλιμπάνοντας τὰ ἴδια μοναστήρια, εἰ μή ποτε ἄρα ἐπιτραπεῖεν διὰ χρείαν ἀναγκαίαν ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως ἐπισκόπου· μηδένα δὲ προσδέχεσθαι ἐν τοῖς μοναστηρίοις δοῦλον ἐπὶ τῷ μονάσαι παρὰ γνώμην τοῦ ἰδίου δεσπότου. τὸν δὲ παραβαίνοντα τοῦτον ἡμῶν τὸν ὅρον, ὡρίσαμεν ἀκοινώνητον εἶναι, ἵνα μὴ τὸ ὄνομα τοῦ θεοῦ βλασφημῆται. τὸν μέντοι ἐπίσκοπον τῆς πόλεως χρὴ τὴν δέουσαν πρόνοιαν ποιεῖσθαι τῶν μοναστηρίων.

„Diejenigen, welche ein wahres und ächtes Mönchsleben führen, sollen die gebührende Ehre genießen. Da aber Einige, den Mönchsstand nur zum Vorwande nehmend, die kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten verwirren und ohne Unterschied in den Städten umherlaufen und zugleich für sich eigene Klöster gründen wollen, so beschloß die Synode, daß Niemand irgendwo ein Kloster oder ein Bethaus bauen oder errichten dürfe ohne Zustimmung des Bischofs der Stadt; (ferner) daß auch die Mönche jeder Gegend und Stadt dem Bischof unterworfen seien, daß sie die Ruhe lieben und nur dem Fasten und Gebete obliegen sollen, an den Orten, wohin sie gewiesen sind, verharrend; daß sie sich nicht mit kirchlichen und weltlichen Geschäften beschweren oder daran nicht betheiligen sollen, ihre Klöster verlassend, außer wenn sie vom Bischof der Stadt in einem Nothfalle damit beauftragt wären; daß in den Klöstern kein Sklave aufgenommen werden dürfe, um Mönch zu werden, ohne Erlaubniß seines Herrn. Derjenige aber, der diese unsere Verordnung übertritt, soll excommunicirt sein, damit der Name Gottes nicht gelästert werde. Der Bischof der Stadt aber muß sorgfältige Aufsicht über die Klöster führen."

Wie der vorige, so ist auch dieser Canon von Kaiser Marcian in der sechsten Sitzung, und zwar dort als Nr. 1, in Anregung gebracht worden, und die Synode hat den kaiserlichen Vorschlag fast wörtlich aufgenommen. Veranlassung dazu scheinen eutychianisch gesinnte Mönche und besonders der Syrer Barsumas gegeben zu haben, wie aus der vierten Sitzung (s. oben S. 440) erhellt. Er und seine Mönche hatten sich als Eutychianer der Jurisdiktion ihrer Bischöfe, die sie im Verdachte des Nestorianismus hatten, entzogen [1]). — Gratian hat im corp. jur. can. unsern Canon in c. 12. C. XVI. q. 1 theilweise (mit Weglassung des Mittelstückes) aufgenommen und in c. 10. C. XVIII. q. 2 den andern Theil mit Einigem aus dem achten chalcedonensischen Canon zusammengestellt.

1) *Van Espen*, commentar. etc. p. 236 sqq. und *Beveregg.* l. c. T. I. p. 116 sqq. u. T. II. Annotat. p. 111 sqq.

Can. V.

Περὶ δὲ τῶν μεταβαινόντων ἀπὸ πόλεως εἰς πόλιν ἐπισκόπων ἢ κληρικῶν ἔδοξε τοὺς περὶ τούτων τεθέντας κανόνας παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων ἔχειν τὴν ἰδίαν ἰσχύν.

„In Betreff der Biſchöfe und Cleriker, welche von einer Stadt in eine andere übergehen, ſollen die von den hl. Vätern ihretwegen aufgeſtellten Canones Geltung haben."

Die nächſte Veranlaſſung zu dieſer Wiedereinſchärfung älterer Canones (vgl. Bd. I. S. 174. 184. 403. 404. 495. 500. 778) ſcheint die Angelegenheit des Baſſianus in der eilften Sitzung gegeben zu haben [1]). Im corpus jur. can. findet ſich unſer Canon als c. 26. C. VII. q. 1.

Can. VI.

Μηδένα δὲ ἀπολελυμένως χειροτονεῖσθαι μήτε πρεσβύτερον μήτε διάκονον μήτε ὅλως τινὰ τῶν ἐν τῷ ἐκκλησιαστικῷ τάγματι, εἰ μὴ ἰδικῶς ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως ἢ κώμης, ἢ μαρτυρίῳ ἢ μοναστηρίῳ ὁ χειροτονούμενος ἐπικηρύττοιτο. τοὺς δὲ ἀπολύτως χειροτονουμένους ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος ἄκυρον ἔχειν τὴν τοιαύτην χειροθεσίαν, καὶ μηδαμοῦ δύνασθαι ἐνεργεῖν ἐφ' ὕβρει τοῦ χειροτονήσαντος.

„Niemand darf abſolute ordinirt werden, weder ein Presbyter noch ein Diakon, noch ein ſonſtiger Cleriker, (Niemand darf ordinirt werden) wenn er nicht ſpeciell der Kirche der Stadt oder des Dorfes oder einem Martyrium oder Kloſter zugeſprochen iſt. In Betreff derjenigen aber, welche abſolute ordinirt worden ſind, beſchließt die Synode, daß ſolche Weihe wirkungslos ſei, und daß ſie nirgends funktioniren dürfen, zur Schande der Weihenden."

Es iſt klar, unſer Canon verbietet die ſogenannten abſoluten Ordinationen und verlangt, jeder Cleriker müſſe ſchon bei ſeiner Weihe einer beſtimmten Kirche zugewieſen werden. Der einzige titulus ſomit, der hier anerkannt wird, iſt der ſpäter ſogenannte titulus beneficii. Als beſondere Arten deſſelben erſcheinen hier: a) die Anſtellung bei einer Kirche der Stadt, b) die bei einer Dorfkirche, c) die bei der Kapelle eines Martyrers, und d) die als Cleriker eines Kloſters. Zum richtigen Verſtändniß des lezten Punktes muß man ſich erinnern, daß die älteſten Mönche keineswegs Cleriker waren, daß aber bald die Sitte aufkam, in jedem größeren Kloſter wenigſtens einen Mönch zum Presbyter weihen zu laſſen, damit er den Gottesdienſt im Kloſter verſehe.

1) Vgl. *Van Espen*, Commentarius etc. p. 238. *Bevereg.* l. c. T. I. p. 118.

Aehnliche Verbote der ordinationes absolutae wurden auch ſpäter erlaſſen. Das corpus jur. can. nahm unſern Canon als c. 1. Dist. LXX auf, und auch das Tridentinum hat Sess. XXIII. c. 16 de Reform. das fragliche Verbot mit ausdrücklicher Beziehung auf den Canon des Concils von Chalcedon erneuert. Nach heutigem Recht ſind die abſoluten Ordinationen bekanntlich zwar illicitae, aber doch validae; das Concil von Chalcedon dagegen hat ſie für invalidae erklärt, und man muß dem Texte Gewalt anthun, wenn man ihn dahin deuten will, die Synode habe nur ſagen wollen: „ein ſo Ordinirter darf nicht funktioniren, obgleich er valide geweiht iſt“ [1]).

Can. VII.

Τοὺς ἅπαξ ἐν κλήρῳ κατειλεγμένους ἢ καὶ μονάσαντας ὡρίσαμεν μήτε ἐπὶ στρατείαν μήτε ἐπὶ ἀξίαν κοσμικὴν ἔρχεσθαι· ἢ τοῦτο τολμῶντας καὶ μὴ μεταμελομένους, ὥστε ἐπιστρέψαι ἐπὶ τοῦτο ὃ διὰ θεὸν πρότερον εἵλοντο, ἀναθεματίζεσθαι.

„Diejenigen, die einmal in den Clerus aufgenommen oder Mönche geworden ſind, dürfen weder in den Kriegsdienſt noch in ein weltliches Amt eintreten; diejenigen, die es wagen und es nicht bereuen, ſo daß ſie zu dem Berufe, den ſie früher um Gottes willen gewählt haben, zurückkehren, ſollen anathematiſirt werden.“

Etwas Aehnliches hat der 83ſte (82ſte) apoſtoliſche Canon verordnet, nur bedroht er den Geiſtlichen, welcher Kriegsdienſte übernimmt, blos mit Abſetzung vom geiſtlichen Amte, während unſer Canon ihn mit Excommunication belegt. Da nun gewöhnlich ein Vergehen, das bei Clerikern blos die Abſetzung nach ſich zog, bei Laien mit Excommunication beſtraft wurde [2]), ſo iſt klar, daß unſer Canon diejenigen Geiſtlichen und Mönche, welche ihren Stand verlaſſen und Kriegsdienſte thun oder ein weltliches Amt annehmen, geradezu wie Laien behandelt. Die griechiſchen Commentatoren Balſamon und Zonaras meinen, unſer Canon wähle deßhalb eine ſtrengere Strafe, die der Excommunication, weil er ſolche Cleriker im Auge habe, welche nicht blos Kriegsdienſte ꝛc. übernommen, ſondern zugleich ihre geiſtlichen Kleider abgelegt und weltliche angezogen hätten. Wer das geiſtliche Kleid abgelegt habe, ſei ſchon wegen dieſes erſten Crimens abgeſetzt und laiſirt worden; habe er dann noch Kriegsdienſte ꝛc. gethan, ſo ſei dafür die zweite Strafe, die für Laien

1) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 239 sq., und *Bevereg.* T. I. p. 118. T. II. Annotat. p. 113.

2) Vgl. den folgenden Canon und Döllinger, Hippolyt ꝛc. S. 138.

beſtimmte, auch bei ihm angewendet worden [1]). Im corpus jur. can. ſteht dieſer Canon als c. 3. C. XX. q. 3.

Can. VIII.

Οἱ κληρικοὶ τῶν πτωχείων καὶ μοναστηρίων καὶ μαρτυρίων ὑπὸ τῶν ἐν ἑκάστῃ πόλει ἐπισκόπων τὴν ἐξουσίαν, κατὰ τὴν τῶν ἁγίων πατέρων παράδοσιν, διαμενέτωσαν, καὶ μὴ καταυθαδιάζεσθαι ἢ ἀφηνιᾶν τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου· οἱ δὲ τολμῶντες ἀναιρέπειν τὴν τοιαύτην διατύπωσιν καθ' οἱονδήποτε τρόπον, καὶ μὴ ὑποτατόμενοι τῷ ἰδίῳ ἐπισκόπῳ, εἰ μὲν εἶεν κληρικοὶ, τοῖς τῶν κανόνων ὑποκείσθωσαν ἐπιτιμίοις, εἰ δὲ μονάζοντες ἢ λαϊκοὶ, ἔστωσαν ἀκοινώνητοι.

„Die Cleriker der Armenhäuſer, Klöſter und Martyrerkapellen ſollen unter der Jurisdiktion der betreffenden Stadtbiſchöfe verbleiben und nicht hoffärtig oder ungehorſam ſein gegen den eigenen Biſchof. Jene aber, welche dieſe Verordnung auf welch' immer für eine Weiſe zu verletzen wagen und ſich ihrem Biſchofe nicht unterwerfen, ſollen, wenn ſie Cleriker ſind, mit den canoniſchen Strafen belegt, wenn aber Mönche oder Laien, excommunicirt werden."

In ſeinem erſten Theile ſpricht unſer Canon zwar nur von den Clerikern und ihrer Unterordnung unter den Biſchof; da aber in der zweiten Hälfte deſſelben auch der Mönche und Laien erwähnt iſt, ſo folgerten hieraus ſchon die griechiſchen Commentatoren Balſamon und Zonaras, daß unſer Canon überhaupt wie alle Cleriker ſo auch alle Mönche und Laien der Diöceſe dem Biſchof unterwerfe und von Exemtionen nichts wiſſen wolle [2]). — Wie ſchon oben (S. 490) bemerkt wurde, hat Gratian unſern Canon mit einem Theile des vierten in Eins zuſammengezogen als c. 10. C. XVIII. q. 2.

Can. IX.

Εἴ τις κληρικὸς πρὸς κληρικὸν πρᾶγμα ἔχοι, μὴ ἐγκαταλιμπανέτω τὸν οἰκεῖον ἐπίσκοπον καὶ ἐπὶ κοσμικὰ δικαστήρια κατατρεχέτω· ἀλλὰ πρότερον τὴν ὑπόθεσιν γυμναζέτω παρὰ τῷ ἰδίῳ ἐπισκόπῳ, ἢ ἔγουν γνώμῃ αὐτοῦ τοῦ ἐπισκόπου, παρ' οἷς ἂν τὰ ἀμφότερα μέρη βούλεται, τὰ τῆς δίκης συγκροτείσθω. εἰ δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσει, κανονικοῖς ὑποκείσθω ἐπιτιμίοις. εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα

1) Bei *Bevereg.* l. c. T. I. p. 119 sq. T. II. Annotat. p. 114. *Van Espen*, l. c. p. 240.

2) Vgl. *Bevereg.* l. c. T. I. p. 120 sq. *Van Espen*, l. c. p. 241.

πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω. εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω.

„Wenn ein Cleriker mit einem andern Cleriker einen Prozeß hat, so soll er nicht mit Umgehung des Bischofs zu den weltlichen Gerichten laufen, sondern er soll zuerst den Gegenstand vor dem eigenen Bischof enthüllen, oder es soll der Streit, wenn der Bischof es so will, bei Schiedsrichtern, die beiden Theilen genehm sind, ausgemacht werden. Handelt Jemand diesem zuwider, so soll er mit den canonischen Strafen belegt werden. Hat aber ein Cleriker einen Prozeß gegen seinen eigenen oder einen fremden Bischof, so soll er vor der Synode der Eparchie (Provinz) den Streit führen. Hat aber ein Bischof oder Cleriker einen Prozeß gegen den Metropoliten der Provinz selbst, so wähle er entweder den Exarchen der Diöcese (d. i. den Obermetropoliten) oder den Stuhl von Constantinopel und führe den Streit vor diesem."

Daß unser Canon nicht blos die kirchlichen, sondern auch Civilstreitigkeiten der Cleriker zuerst dem Bischofe zuweisen will, ist unzweifelhaft; eben so sicher erhellt aus dem Worte *πρότερον* (= zuerst), daß er die Beiziehung der weltlichen Gerichte nicht absolute verwirft, aber sie erst dann für erlaubt erachtet, wenn der erste Versuch einer Ausgleichung des Streites durch den Bischof mißglückt ist. Ganz deutlich erkannte dieß Justinian in seiner 123sten Novelle, c. 21: „wenn Jemand gegen einen Cleriker oder Mönch oder eine Diakonissin oder Klosterfrau oder Ascetin irgend einen Prozeß hat, so soll er sich zuerst an den Bischof seines Gegenparts wenden und dieser soll entscheiden. Sind beide Theile mit seinem Urtheile zufrieden, so soll es durch den kaiserlichen Richter des Ortes in Vollziehung gesezt werden. Legt aber eine der streitenden Parteien innerhalb zehn Tagen Widerspruch gegen das bischöfliche Urtheil ein, so soll der kaiserliche Ortsrichter die Sache entscheiden" [1]).

Daß unter dem Ausdruck „Exarchen" in unserem Canon und ebenso in c. 17, wo Aehnliches vorkommt, zunächst jene Obermetropoliten gemeint sind, welche mehrere Kirchenprovinzen unter sich haben, ist kein Zweifel; ob aber auch die eigentlichen und großen Patriarchen darunter zu subsummiren seien, kann beanstandet werden. Kaiser Justinian hat in c. 22 seiner ebenangeführten Novelle (l. c.) in unserem Texte ohne Weiteres statt Exarch den Ausdruck Patriarch gesezt, und ebenso hat der Commentator Aristenus beide Termini für identisch erklärt, mit dem

1) Bei *Beveregg.* T. II. Annotat. p. 115.

Beifügen: nur der conſtantinopolitaniſche Patriarch habe das Vorrecht, daß bei ihm auch ein Metropolit, der nicht zu ſeinem Sprengel gehöre, ſondern einem andern Patriarchen unterſtellt ſei, angeklagt werden könne. — In gleicher Weiſe faßte auch Beveridge unſern Canon auf [1]); Van Eſpen dagegen meint, die Synode habe hier nur die Exarchen im engeren Sinne (die Biſchöfe von Epheſus, Cäſarea), nicht aber die eigentlichen Patriarchen von Rom, Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem im Auge gehabt, denn es wäre eine zu große Verletzung der alten Canones, beſonders des ſechsten nicäniſchen, geweſen, wenn mit Umgehung des zuſtändigen Patriarchen eine Berufung auf den Biſchof von Conſtantinopel geſtattet worden wäre (hiemit ſtimmt auch Zonaras in ſeiner Erklärung des Canon 17 überein). Am allerwenigſten aber hätte die Synode Solches auch für das Abendland anordnen, d. h. erlauben können, daß ſich Jemand mit Umgehung des Patriarchen von Rom an den von Conſtantinopel wende, indem ſie ja ſelbſt in c. 28 den Vorrang Roms anerkannt habe [2]). — Mir ſcheint, daß weder Beveridge ꝛc. noch Van Eſpen völlig, Jeder aber theilweiſe Recht habe. Mit Van Eſpen müſſen wir annehmen, daß unſere Synode bei Aufſtellung dieſes Canons nur die griechiſche Kirche und nicht zugleich auch die lateiniſche im Auge gehabt habe, zumal da weder die päpſtlichen Legaten noch ſonſt irgend ein lateiniſcher Biſchof bei Aufſtellung dieſer Canones anweſend waren. Auf der andern Seite hat aber auch Beveridge Recht, wenn er behauptet, die Synode habe zwiſchen den eigentlichen Patriarchen und den Exarchen nicht unterſchieden (ein ſolcher Unterſchied müßte ſonſt im Texte angedeutet ſein) und erlaubt, daß Streitigkeiten, welche unter Biſchöfen anderer Patriarchate entſtehen, in Conſtantinopel abgeurtheilt werden dürften. Nur hätte Beveridge das Abendland und Rom ausnehmen ſollen. — Das Auffallende unſeres Canons erklärt ſich aber in folgender Weiſe. In Conſtantinopel befanden ſich immer viele Biſchöfe aus den verſchiedenſten Gegenden, um ihre Streithändel u. dgl. vor den Kaiſer zu bringen. Dieſer überließ nun häufig die Entſcheidung dem Biſchofe von Conſtantinopel, der ſodann in Gemeinſchaft mit den eben anweſenden Biſchöfen der verſchiedenſten Provinzen eine *σύνοδος ἐνδημοῦσα* hielt (vgl. unten S. 514 und Bd. I. S. 4) und hier die verlangte Sentenz gab (ſ. unten die Bemerkungen zu c. 28. S. 516 f.). So bildete ſich allmählig die

1) *Beveregii* l. c. T. I. p. 122 sqq. T. II. Annotat. p. 115 sq.
2) *Van Espen*, Commentarius etc. l. c. p. 241 sq.

Praxis, daß Streitigkeiten auch von Biſchöfen anderer Patriarchate oder Exarchate mit Uebergehung des eigenen Obermetropoliten in Conſtantinopel entſchieden wurden, wie wir ein ſolches Beiſpiel ſchon oben S. 301 ff. bei jener berühmten Synode von Conſtantinopel im J. 448 antrafen, auf der auch die Sache des Eutyches zum erſten Mal angeregt wurde.

Eine mißglückte Interpretation war es, wenn Turrianus, Binius u. A. unter dem „Exarchen der Diöceſe" den Papſt verſtehen wollten. Uebrigens hatten ſie hierin einen großen Vorgänger an Nikolaus I., welcher in einem Briefe an den griechiſchen Kaiſer Michael unſern Canon dahin deutete: „einen Metropoliten ſoll man ex regula nur bei dem Primas der Kirche, dem Papſte, verklagen; in denjenigen Gegenden aber, welche Conſtantinopel nahe ſind, darf man ſich ex promissione auch an den Biſchof von Conſtantinopel wenden und ſich mit deſſen Urtheil begnügen" [1]). Im corpus jur. can. ſteht unſer Canon als c. 46. C. XI. q. 1.

Can. X.

Μὴ ἐξεῖναι κληρικὸν ἐν δύο πόλεων καταλέγεσθαι ἐκκλησίαις κατὰ τὸ αὐτὸ, ἐν ᾗ τε τὴν ἀρχὴν ἐχειροτονήθη, καὶ ἐν ᾗ προσέφυγεν, ὡς μείζονι δῆθεν, διὰ δόξης κενῆς ἐπιθυμίαν· τοὺς δέ γε τοῦτο ποιοῦντας ἀποκαθίστασθαι τῇ ἰδίᾳ ἐκκλησίᾳ, ἐν ᾗ ἐξ ἀρχῆς ἐχειροτονήθησαν, καὶ ἐκεῖ μόνον λειτουργεῖν· εἰ μέντοι ἤδη τις μετετέθη ἐξ ἄλλης εἰς ἄλλην ἐκκλησίαν, μηδὲν τοῖς τῆς προτέρας ἐκκλησίας, ἤτοι τῶν ὑπ' αὐτὴν μαρτυρίων ἢ πτωχείων ἢ ξενοδοχείων, ἐπικοινωνεῖν πράγμασι. τοὺς δέ γε τολμῶντας μετὰ τὸν ὅρον τῆς μεγάλης καὶ οἰκουμενικῆς ταύτης συνόδου πράττειν τι τῶν νῦν ἀπηγορευμένων, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ.

„Es ſei nicht erlaubt, daß ein Cleriker in den Kirchen zweier Städte zugleich aufgezeichnet ſei (im Clerikalkataloge), in derjenigen nämlich, für die er Anfangs geweiht wurde, und in derjenigen, wohin er ſich, als der größern, aus Ehrgeiz begeben hat. Diejenigen, die ſolches thun, ſollen ihrer eigenen Kirche, in der ſie Anfangs geweiht wurden, zurückgeſtellt werden und dort allein dienen. Iſt aber Jemand ſchon von einer Kirche zu einer andern verſezt, ſo ſoll er an den Angelegenheiten der frühern Kirche oder der unter ihr ſtehenden Martyrerkapellen, Armen- und Fremdenhäuſer gar keinen Antheil mehr haben. Wer aber noch nach dieſer Verordnung dieſer großen und allgemeinen Synode etwas von dem jezt Verbotenen zu thun wagt, der ſoll, beſchließt die hl. Synode, ſeine Stelle verlieren."

---

1) *Nicolai* I. epist. 8 ad Michaelem imperatorem bei *Harduin*, T. V. p. 159. Vgl. dagegen *Bevereg.* l. c. T. II. Annotat. p. 116.

Gratian hat dieſen Canon [1]) zertheilt und an zwei verſchiedenen Stellen ſeines Dekrets aufgenommen als c. 2. C. XXI. q. 1 und c. 3. C. XXI. q. 2.

Can. XI.

Πάντας τοὺς πένητας καὶ δεομένους ἐπικουρίας μετὰ δοκιμασίας ἐπιστολίοις εἴτουν εἰρηνικοῖς ἐκκλησιαστικοῖς μόνοις ὡρίσαμεν ὁδεύειν καὶ μὴ συστατικοῖς, διὰ τὸ τὰς συστατικὰς ἐπιστολὰς προσήκειν τοῖς οὖσι μόνοις ἐν ὑπολήψει παρέχεσθαι προσώποις.

„Alle Armen und Unterſtützungsbedürftigen ſollen nach einer (vorausgegangenen) Prüfung nur mit kirchlichen Epiſtolien oder Friedensbriefen verſehen werden zur Reiſe, und nicht mit Empfehlungsbriefen, weil leztere nur den angeſehenen (verdächtigen) Perſonen ausgeſtellt werden ſollen."

Die mittelalterlichen Commentatoren Balſamon, Zonaras und Ariſtenus [2]) verſtehen unſeren Canon dahin: Empfehlungsbriefe, *συστατικαὶ*, commendatitiae litterae, habe man jenen Laien und Clerikern mitgegeben, welche früher mit einer kirchlichen Cenſur belegt, darum den andern Biſchöfen ſuspekt waren und deßhalb einer beſondern Empfehlung bedurften, um in einer andern Kirche als Gläubige aufgenommen zu werden. Die Friedensbriefe dagegen (*εἰρηνικαὶ*) ſeien Solchen ertheilt worden, welche mit ihrem Biſchofe ſtets in ungetrübter Kirchengemeinſchaft geſtanden und auswärts nicht im Geringſten anrüchig waren.

Ganz anders haben ſchon die alten Lateiner Dionyſius Exiguus und Iſidor unſern Canon aufgefaßt und die Worte *ἐν ὑπολήψει* mit personae honoratiores und clariores überſezt, und der gelehrte Biſchof Gabriel Aubeſpine von Orleans hat in ſeinen Noten zu unſerem Canon nachzuweiſen geſucht, daß die litterae pacificae den gewöhnlichen Gläubigen, die commendatitiae (*συστατικαὶ*) dagegen nur den Clerikern und ausgezeichneten Laien gegeben worden ſeien [3]), und hiefür ſpricht auch der 13te chalcedoneniſiſche Canon. Vgl. über die Bedeutung von *ὑπόληψις* auch unten c. 21. S. 505.

Can. XII.

Ἦλθεν εἰς ἡμᾶς, ὥς τινες παρὰ τοὺς ἐκκλησιαστικοὺς θεσμοὺς προσδραμόντες δυναστείαις, διὰ πραγματικῶν βασιλικῶν τὴν μίαν

1) Ueber ſeinen Inhalt vgl. *Van Espen*, l. c. p. 243 und *Bevereg.* l. c. T. I. p. 123 sq.

2) Bei *Bevereg.* l. c. T. I. p. 125 sq. u. T. II. Annot. p. 117 u. p. 22.

3) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 243 sq.

ἐπαρχίαν εἰς δύο κατέτεμον, ὡς ἐκ τούτου δύο μητροπολίτας εἶναι ἐν τῇ αὐτῇ ἐπαρχίᾳ. ὥρισε τοίνυν ἡ ἁγία σύνοδος, τοῦ λοιποῦ μηδὲν τοιοῦτον τολμᾶσθαι παρ' ἐπισκόπῳ, ἐπεὶ τὸν τοιοῦτο ἐπιχειροῦντα ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ· ὅσαι δὲ ἤδη πόλεις διὰ γραμμάτων βασιλικῶν τῷ τῆς μητροπόλεως ἐτιμήθησαν ὀνόματι, μόνης ἀπολαυέτωσαν τῆς τιμῆς καὶ ὁ τὴν ἐκκλησίαν αὐτῆς διοικῶν ἐπίσκοπος, σωζομένων δηλονότι τῇ κατ' ἀλήθειαν μητροπόλει τῶν οἰκείων δικαίων.

„Es ist uns bekannt geworden, daß Einige den kirchlichen Satzungen zuwider zu den Herrschern liefen und durch kaiserliche Pragmatiken (Edikte) eine Kirchenprovinz in zwei theilten, so daß es von da in einer Provinz zwei Metropoliten gab. Die hl. Synode beschloß deßhalb, daß künftig kein Bischof mehr so etwas wagen dürfe, indem der, der es wagt, seiner Stelle verlustig gehe. Jene Städte aber, welche bereits durch kaiserliche Schreiben den Titel von Metropolen erhalten haben, sollen sammt dem sie leitenden Bischof nur die Ehrentitulatur genießen, die eigenthümlichen Rechte aber sollen der wahren Metropole verbleiben."

Die Eintheilung in kirchliche Provinzen entsprach in der Regel der bürgerlichen. Jede staatliche Provinz bildete auch eine kirchliche Eparchie mit einem Metropoliten (vgl. Bd. I. S. 365 ff.). Wurde nun eine staatliche Provinz in zwei zerlegt, so hatte dieß gewöhnlich die Folge, daß die zu einer bürgerlichen Metropole neuerhobene Stadt nun auch zur kirchlichen Metropolitanwürde emporstieg. Den Grundsatz, daß sich die kirchliche Würde einer Stadt nach der bürgerlichen richte, hatte schon die antiocheniſche Synode vom J. 341 in ihrem c. 9 ausgesprochen; noch klarer aber geschah solches durch unser Concil von Chalcedon in can. 17 u. 28. Aber es kam auch vor, a) daß einzelne Bischöfe ihre Stühle zu kirchlichen Metropolen erheben ließen, ohne daß ihre Städte auch staatliche Metropolen geworden wären, und b) daß, wenn eine Stadt blos (bürgerliche) Titulaturmetropole wurde, auch ihr Bischof sich einen Metropolitansprengel anmaßte. Ein Beispiel der ersten Art trafen wir oben in Betreff der Kirche von Berytus; ein Beispiel der zweiten Art lieferte Nicäa (s. oben S. 444 u. 478). Wahrscheinlich gaben die genannten zwei Streitfälle Veranlassung zur Aufstellung dieses Canons [1]).

Gratian hat nur den ersten Theil unseres Canons als c. 1. Dist. CI. aufgenommen.

1) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 244 sq. *Beveregg.* l. c. T. I. p. 126. T. II. Annotat. p. 177.

Can. XIII.

Ξένους κληρικοὺς καὶ ἀναγνώστας ἐν ἑτέρᾳ πόλει δίχα συστατικῶν γραμμάτων τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου μηδ' ὅλως μηδαμοῦ λειτουργεῖν.

„Fremde Cleriker und Lektoren dürfen in einer andern Stadt ohne Empfehlungsbriefe ihres eigenen Bischofs durchaus nicht funktioniren."

Statt *ἀναγνώστας* haben zwei Codices (Vatic. u. Sforz.) *ἀγνώστους*, d. h. unbekannte Cleriker, als Synonymum zu *ξένους*. Ueberdieß haben auch die mittelalterlichen Commentatoren Balsamon, Zonaras und Aristenus so gelesen [1]). Auch sie wissen nichts von der ausdrücklichen Erwähnung der Lektoren, welche hier deßhalb auffallen muß, weil ja die Lektoren schon in dem Ausdrucke Cleriker miteingeschlossen sind. Die alten lateinischen Uebersetzungen dagegen, die Prisca, die von Dionysius Exiguus und Isidor, haben sämmtlich lectores übersezt, also in ihren Handschriften *ἀναγνώστας* vorgefunden. Vielleicht wollte die Synode sagen: „alle fremden Cleriker, selbst die Lektoren" u. s. f. — Ueber die Empfehlungsbriefe vgl. das oben S. 497 Gesagte. Den Inhalt unseres Canons wiederholte das Concil von Trient Sess. XXIII. c. 16 de Reform.

Can. XIV.

Ἐπειδὴ ἔν τισιν ἐπαρχίαις συγκεχώρηται τοῖς ἀναγνώσταις καὶ ψάλταις γαμεῖν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, μὴ ἐξεῖναί τινα αὐτῶν ἑτερόδοξον γυναῖκα λαμβάνειν· τοὺς δὲ ἤδη ἐκ τοιούτων γάμων παιδοποιήσαντας, εἰ μὲν ἐφθασαν βαπτίσαι τὰ ἐξ αὐτῶν τεχθέντα παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, προσάγειν αὐτὰ τῇ κοινωνίᾳ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας· μὴ βαπτισθέντα δὲ, μὴ δύνασθαι ἔτι βαπτίζειν αὐτὰ παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς· μήτε μὴν συνάπτειν πρὸς γάμον αἱρετικῷ ἢ Ἰουδαίῳ ἢ Ἕλλῃνι, εἰ μὴ ἄρα ἐπαγγέλλοιτο μεταίθεσθαι εἰς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τὸ συναπτόμενον πρόσωπον τῷ ὀρθοδόξῳ. εἰ δέ τις τοῦτον τὸν ὅρον παραβαίη τῆς ἁγίας συνόδου, κανονικῶς ὑποκείσθω.

„Da es in einigen Provinzen den Lektoren und Cantoren gestattet ist, zu heirathen, so beschloß die hl. Synode, keiner derselben dürfe eine heterodoxe Frau nehmen; diejenigen aber, welche bereits aus solchen Ehen (mit häretischen Frauen) Kinder haben, müssen sie, wenn sie dieselben bereits bei den Häretikern haben taufen lassen, der Gemeinschaft der katholischen Kirche zuführen. Sind sie aber noch nicht getauft, so dürfen sie dieselben nicht bei den Häretikern taufen lassen und nicht an Häretiker oder Juden oder Heiden verheirathen, wenn nicht die mit dem orthodoxen Theile zu verbindende (zu vermählende) Person den orthodoxen Glauben anzu-

1) Bei *Beveregg.* T. I. p. 129.

nehmen verſpricht. Wenn aber Jemand dieſe Verordnung der hl. Synode übertritt, ſo ſoll er canoniſch geſtraft werden.“

Nach der lateiniſchen Ueberſetzung des Dionyſius Exiguus, der nur von den Töchtern der Lektoren ꝛc. ſpricht, kann man mit Chriſtian Lupus den Sinn herausbringen, als ob blos die Töchter derſelben nicht an Häretiker oder Juden oder Heiden verheirathet werden dürften, wohl aber die Söhne der Lektoren häretiſche ꝛc. Frauen nehmen dürften, in ſofern die Männer weniger zum Abfalle verleitbar ſeien als die Frauen. Allein der griechiſche Text macht hier keinen Unterſchied zwiſchen Söhnen und Töchtern [1]). — Den erſten Theil unſeres Canons nahm Gratian c. 15. Dist. XXXII auf.

Can. XV.

Διακόνισσαν μὴ χειροτονεῖσθαι γυναῖκα πρὸ ἐτῶν τεσσαράκοντα, καὶ ταύτην μετὰ ἀκριβοῦς δοκιμασίας. εἰ δέ γε δεξαμένη τὴν χειροθεσίαν καὶ χρόνον τινὰ παραμείνασα τῇ λειτουργίᾳ ἑαυτὴν ἐπιδῷ γάμῳ, ὑβρίσασα τὴν τοῦ θεοῦ χάριν, ἡ τοιαύτη ἀναθεματιζέσθω μετὰ τοῦ αὐτῇ συναφθέντος.

„Zur Diakoniſſin ſoll keine Weibsperſon geweiht werden, bevor ſie vierzig Jahre alt iſt, und dann erſt nach ſorgfältiger Prüfung. Wenn ſie aber, nachdem ſie die Weihe empfangen hat und einige Zeit lang im Dienſte geweſen iſt, heirathet, die Gnade Gottes geringſchätzend, ſo ſoll ſie ſammt dem, der ſich mit ihr verbunden, anathematiſirt werden.

Noch im J. 390 hatte ein Geſetz von Kaiſer Theodoſius d. Gr. verlangt, daß nach der Vorſchrift des Apoſtels Paulus (1 Tim. 5, 9) nur ſechzigjährige Frauensperſonen als Diakoniſſinnen beſtellt werden dürften (Cod. Theodos. tit. de episcopis, lex 27, und *Sozom.* hist. eccl. VII. 16). Unſer Canon hat ſonach von der alten Strenge bereits etwas nachgelaſſen [2]). Derſelbe zeigt weiter, daß auch den Diakoniſſinnen bei ihrer Einweihung die Hände aufgelegt wurden; aber ſchon Morinus zeigte, auf Epiphanius (haer. 79) ſich ſtützend, den Unterſchied zwiſchen ſolcher Benediktion und der eigentlichen geiſtlichen Weihe [3]). — Im corpus jur. can. ſteht unſer Canon als c. 23. C. XXVII. q. 1.

Can. XVI.

Παρθένον ἑαυτὴν ἀναθεῖσαν τῷ δεσπότῃ θεῷ, ὡσαύτως δὲ καὶ

1) *Van Espen*, l. c. p. 246. *Bevereg.* T. I. p. 129 sq.
2) Vgl. über ihn *Bevereg.* l. c. T. I. p. 131 und T. II. Annotat. p. 118.
3) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 246 sq.

μονάζοντα μὴ ἐξεῖναι γάμῳ προσομιλεῖν. εἰ δέ γε εὑρεθεῖεν τοῦτο ποιοῦντες, ἔστωσαν ἀκοινώνητοι. ὡρίσαμεν δὲ ἔχειν τὴν αὐθεντίαν τῆς ἐπ' αὐτοῖς φιλανθρωπίας τὸν κατὰ τόπον ἐπίσκοπον.

„Eine Jungfrau, welche ſich Gott dem Herrn geweiht hat, ebenſo auch ein Mönch, darf nicht mehr heirathen. Thun ſie es, ſo ſollen ſie excommunicirt werden. Doch ſoll der Biſchof des Orts die Vollmacht zur Milde gegen ſie haben."

Der lezte Theil des Canons gibt dem Biſchof die Vollmacht, unter Umſtänden die Excommunication, welche im erſten Theile angedroht iſt, gar nicht eintreten zu laſſen oder auch wieder aufzuheben. So verſtanden unſern Text ſchon alle alten lateiniſchen Ueberſeţer; Dionyſius Exiguus aber und die Prisca fügten noch confitentibus hinzu, in dem Sinne: „wenn eine ſolche Jungfrau oder ein ſolcher Mönch ihren Fehler bekennen und bereuen, ſo mag der Biſchof Milde gegen ſie eintreten laſſen." Daß die Ehe eines Mönches ꝛc. ungültig ſei, wie das ſpätere Kirchenrecht aufſtellte, ſagt unſer Canon nicht, im Gegentheil ſezt er deren Gültigkeit voraus [1]), wie denn ja auch die von Prieſtern eingegangene Ehe bis zum neunten allgemeinen Concil für gültig angeſehen worden iſt [2]).

Gratian hat unſern Canon zweimal aufgenommen, c. 12 u. 22. C. XXVII. q. 1; und zwar das erſte Mal, wo er ihn fälſchlich dem Concilium Tiburiense zuſchrieb, in der Ueberſeţung des Dionyſius Exiguus, das andere Mal, unter dem Namen der chalcedonenſiſchen Synode, in der Iſidor'ſchen Ueberſeţung.

Can. XVII.

Τὰς καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ἀγροικικὰς παροικίας ἢ ἐγχωρίους μένειν ἀπαρασαλεύτους παρὰ τοῖς κατέχουσιν αὐτὰς ἐπισκόποις, καὶ μάλιστα εἰ τριακονταετῆ χρόνον ταύτας ἀβιάστως διακατέχοντες ᾠκονόμησαν. εἰ δὲ ἐντὸς τῶν τριάκοντα ἐτῶν γεγένηταί τις ἢ γένηται περὶ αὐτῶν ἀμφισβήτησις, ἐξεῖναι τοῖς λέγουσιν ἠδικῆσθαι, περὶ τούτων κινεῖν παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας. εἰ δέ τις παρὰ τοῦ ἰδίου ἀδικοῖτο μητροπολίτου, παρὰ τῷ ἐπάρχῳ τῆς διοικήσεως, ἢ τῷ Κωνσταντινουπόλεως θρόνῳ δικαζέσθω, καθὰ προείρηται. εἰ δέ τις ἐκ βασιλικῆς ἐξουσίας ἐκαινίσθη πόλις ἢ αὖθις καινισθείη, τοῖς

1) *Van Espen*, l. c. p. 247 sq.

2) Vgl. meine Abhandlung über den Cölibat in der Neuen Sion, Jahrgang 1853. Nr. 22. S. 123.

πολιτικοῖς καὶ δημοσίοις τύποις καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν παροικιῶν ἡ τάξις ἀκολουθείτω.

„Die zu jeder Kirche gehörigen Dorf- oder Landparoikien (Gemeinden) sollen unverändert denjenigen Bischöfen verbleiben, welche sie inne haben, besonders wenn sie dieselben schon dreißig Jahre unerzwungen verwaltet haben. Wenn aber innerhalb der dreißig Jahre ein Streit über sie entstanden ist oder entsteht, so können diejenigen, welche verletzt zu sein behaupten, die Sache bei der Synode der Eparchie anhängig machen. Glaubt aber in solchem Falle ein Bischof, der eigene Metropolit habe ihn beeinträchtigt, so soll er den Streit vor dem Eparchen der Diöcese (Obermetropoliten) oder vor dem Stuhl von Constantinopel führen, wie oben gesagt wurde. Wenn aber der Kaiser eine Stadt neu errichtet hat oder errichtet, so soll die Ordnung der kirchlichen Parochien der staatlichen und bürgerlichen Ordnung folgen."

Der Sinn unseres Canons ist: „wenn es bei einer Landgemeinde, welche zwischen zwei Bisthümern liegt, zweifelhaft sein kann, welchem Bisthum sie angehöre, so soll sie demjenigen verbleiben, von dem aus sie seit 30 Jahren ohne Widerspruch verwaltet wurde. Ist aber keine solche Verjährung vorhanden, so sollen die zwei Bischöfe, welche sich um die Zugehörigkeit einer Landgemeinde streiten, ihre Sache bei der Provinzialsynode und, falls einer von ihnen der Metropolit selbst ist, bei dem Exarchen oder bei dem Bischof von Constantinopel anhängig machen. Wird aber ein Dorf ꝛc. vom Kaiser zur Stadt erhoben, so soll auch die bisherige Dorfkirche eine bischöfliche werden und einen eigenen Bischof erhalten, und wie die neugegründete Stadt jezt nicht mehr ein Filial ihrer Nachbarin, sondern unmittelbar der bürgerlichen Metropole der Provinz unterstellt ist, so soll auch der Bischof der neuen Stadt unmittelbar unter den kirchlichen Metropoliten der Provinz gestellt werden und nicht unter denjenigen Bischof, dem die Kirche früher als Dorfkirche angehörte [1]). Im Texte unseres Canons werden zweierlei Landgemeinden unterschieden, die ἀγροικικαὶ und die ἐγχώριοι. Die griechischen Commentatoren sagen (l. c.), unter jenen seien nur ganz kleine Filiale von wenigen Häusern, unter den andern dagegen wirkliche Dörfer zu verstehen. — Wegen des dem Stuhle von Constantinopel hier verliehenen Vorrechtes vgl. oben die Bemerkungen zu Can. 9; wegen des Grundsatzes aber, daß die kirchliche Eintheilung nach der bürgerlichen sich richten solle, vgl. unsere Bemerkungen zu Can. 12 (oben S. 498) und Can. 28 (unten S. 510).

1) Vgl. die griechischen Commentatoren bei *Beveregg.* l. c. T. I. p. 133 sqq. T. II. Annotat. p. 120. *Van Espen*, l. c. p. 248.

Can. XVIII.

Τὸ τῆς συνομοσίας ἢ φατρίας ἔγκλημα καὶ παρὰ τῶν ἔξω νόμων πάντη κεκώλυται, πολλῷ δὲ μᾶλλον ἐν τῇ τοῦ θεοῦ ἐκκλησίᾳ τοῦτο γίνεσθαι ἀπαγορεύειν προσήκει. εἴ τινες τοίνυν ἢ κληρικοὶ ἢ μονάζοντες εὑρεθεῖεν συνομνύμενοι ἢ φατριάζοντες ἢ κατασκευὰς τιρεύοντες ἐπισκόποις ἢ συγκληρικοῖς, ἐκπιπτέτωσαν πάντη τοῦ οἰκείου βαθμοῦ.

„Heimliche Verbindungen und Gesellschaften sind schon durch die weltlichen Gesetze verboten, um so mehr geziemt sich, ihr Vorkommen in der Kirche Gottes zu untersagen. Wenn sich deßhalb zeigt, daß Cleriker oder Mönche sich verschwören oder verbinden oder Ränke schmieden gegen Bischöfe oder Mitcleriker, so sollen sie durchaus ihres Amtes verlustig gehen."

Veranlassung zu diesem Canon gab wohl die Verschwörung einiger edessenischen Geistlichen gegen ihren Bischof Ibas, wovon oben S. 461 ff. die Rede war. Gratian nahm unsern Canon theilweise zweimal in c. 21 u. 23. C. XI. q. 1 auf.

Can. XIX.

Ἦλθεν εἰς τὰς ἡμετέρας ἀκοὰς, ὡς ἐν ταῖς ἐπαρχίαις αἱ κεκανονισμέναι σύνοδοι τῶν ἐπισκόπων οὐ γίνονται, καὶ ἐκ τούτου πολλὰ παραμελεῖται τῶν διορθώσεως δεομένων ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων. ὥρισε τοίνυν ἡ ἁγία σύνοδος, κατὰ τοὺς τῶν ἁγίων πατέρων κανόνας δὶς τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐπὶ τὸ αὐτὸ συντρέχειν καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τοὺς ἐπισκόπους, ἔνθα ἂν ὁ τῆς μητροπόλεως ἐπίσκοπος δοκιμάσῃ, καὶ διορθοῦν ἅπαντα τὰ ἀνακύπτοντα· τοὺς δὲ μὴ συνιόντας ἐπισκόπους, ἐνδημοῦντας ταῖς ἑαυτῶν πόλεσι καὶ ταῦτα ἐν ὑγείᾳ διάγοντας καὶ πάσης ἀπαραιτήτου καὶ ἀναγκαίας ἀσχολίας ὄντας ἐλευθέρους, ἀδελφικῶς ἐπιπλήττεσθαι.

„Es kam uns zu Ohren, daß in den Eparchien (Provinzen) die durch die Canonen vorgeschriebenen Synoden der Bischöfe nicht gehalten und deßhalb viele einer Verbesserung bedürftige kirchliche Angelegenheiten verabsäumt werden. Die hl. Synode beschloß deßhalb, daß den Canonen der hl. Väter gemäß sich die Bischöfe jeder Provinz zweimal im Jahre da versammeln, wo es dem Metropoliten gut scheint, und alle vorkommenden Fälle in Ordnung bringen. Diejenigen Bischöfe aber, welche nicht erscheinen, sondern in ihren Städten bleiben und gesund sind und frei von jedem unvermeidlichen und nothwendigen Geschäfte, sollen brüderlich bestraft werden."

Ueber die Abhaltung der Provinzialsynoden hatte schon die nicänische Synode in ihrem fünften Canon die nöthige Verordnung erlassen, worauf

das gegenwärtige Concil im vorliegenden Canon ſich einfach zurückbezieht [1]). Gratian nahm ihn in c. 6. Dist. XVIII auf.

Can. XX.

Κληρικοὺς εἰς ἐκκλησίαν τελοῦντας, καθὼς ἤδη ὡρίσαμεν, μὴ ἐξεῖναι εἰς ἄλλης πόλεως τάττεσθαι ἐκκλησίαν, ἀλλὰ στέργειν ἐκείνην ἐν ᾗ ἐξ ἀρχῆς λειτουργεῖν ἠξιώθησαν, ἐκτὸς ἐκείνων οἵτινες ἀπολέσαντες τὰς ἰδίας πατρίδας ἀπὸ ἀνάγκης εἰς ἄλλην ἐκκλησίαν μετῆλθον. εἰ δέ τις ἐπίσκοπος μετὰ τὸν ὅρον τοῦτον ἄλλῳ ἐπισκόπῳ προσήκοντα δέξεται κληρικὸν, ἔδοξεν ἀκοινώνητον εἶναι καὶ τὸν δεχθέντα καὶ τὸν δεξάμενον, ἕως ἂν ὁ μεταστὰς κληρικὸς εἰς τὴν ἰδίαν ἐπανέλθῃ ἐκκλησίαν.

„Cleriker, die an einer Kirche dienen, dürfen, wie wir bereits oben verordnet haben, nicht zur Kirche einer andern Stadt verſezt werden, ſondern müſſen jener Kirche zugethan bleiben, der ſie von Anfang an zu dienen gewürdigt worden ſind, mit Ausnahme jener, welche ihre Heimath verloren haben und ſo durch Noth in eine andere Kirche übergingen. Wenn aber ein Biſchof dieſer Verordnung zuwider einen Cleriker annimmt, der einem andern Biſchofe zugehört, ſo ſoll der Aufgenommene und der Aufnehmende aus der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſein, bis der ausgewanderte Cleriker zu ſeiner eigenen Kirche zurückgekehrt iſt."

Schon in ihrem fünften Canon hatte unſere Synode die Translocationen der Geiſtlichen im Allgemeinen verboten, jezt aber ſtellte ſie darüber noch eine detaillirtere Verordnung auf, welche nichts Anderes als eine wörtliche Wiederholung des dritten, von Kaiſer Marcian früher ſchon (Sess. VI) proponirten Artikels iſt.

Ob unter der angedrohten Ausſchließung die eigentliche Excommunication = Anathema zu verſtehen ſei, iſt zweifelhaft. Van Eſpen meint, es ſei damit nur geſagt, entweder: mit einem Solchen ſollen die andern Biſchöfe temporär den Verkehr abbrechen [2]), oder: er ſoll von Ausübung ſeiner biſchöflichen Funktionen ſuspendirt ſein, bis er den Cleriker zurückſtellt. Leztere Strafe, die Suſpenſion ab exercitio pontificalium, verhängten auch die ſpäteren Synoden, beſonders die von Trient, über den Biſchof, der einen Fremden ordinirt [3]).

---

1) Vgl. Bd. I. S. 370 und *Van Espen*, l. c. p. 249.

2) Eine derartige Excommunicatio, wodurch der Biſchof zwar in Verbindung mit ſeiner Gemeinde (und der ganzen Kirche) bleibt, aber für einige Zeit von dem Verkehre mit den übrigen Biſchöfen ausgeſchloſſen wird, begegnete uns oben in den Verordnungen der carthagiſchen Synode vom J. 401. c. 10.

3) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 250.

Aehnliche Verbote der Ueberſiedelung von einer Kirche zur andern haben auch die Synoden von Nicäa (Can. 15 u. 16) und die von Sardika (Can. 1 u. 2) gegeben, welche zu vergleichen ſind (Bd. I. S. 403 ff. u. 537 f.). Im corp. jur. can. findet ſich unſer Canon als c. 4. Dist. LXXI.

Can. XXI.

Κληρικοὺς ἢ λαϊκοὺς κατηγοροῦντας ἐπισκόπων ἢ κληρικῶν ἁπλῶς καὶ ἀδοκιμάστως μὴ προσδέχεσθαι, εἰ μὴ πρότερον ἐξετασθῇ αὐτῶν ἡ ὑπόληψις.

„Cleriker oder Laien, welche gegen Biſchöfe oder Cleriker klagen, ſoll man nicht ohne Weiteres und ohne Prüfung anhören, wenn nicht ihr Leumund zuvor unterſucht iſt."

Eine ausführliche Verordnung über dieſen Gegenſtand iſt uns ſchon oben S. 23 ff. begegnet, welche als Commentar zu unſerem Canon betrachtet werden kann. Im corpus jur. can. fand lezterer als c. 49. C. II. q. 7 ſeine Stelle.

Can. XXII.

Μὴ ἐξεῖναι κληρικοῖς μετὰ θάνατον τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου διαρπάζειν τὰ διαφέροντα αὐτῷ πράγματα, καθὼς καὶ τοῖς πάλαι κανόσιν ἀπηγόρευται· τοὺς δὲ τοῦτο ποιοῦντας κινδυνεύειν εἰς τοὺς ἰδίους βαθμούς.

„Den Clerikern iſt nicht erlaubt, nach dem Tode ihres Biſchofs die ihm zugehörigen (Privat-) Güter an ſich zu reißen, wie dieß ſchon in den alten Canonen verboten iſt. Diejenigen aber, welche ſolches thun, haben den Verluſt ihrer Stellen zu befürchten."

Die alten Canonen, die hier erwähnt werden, ſind der 40ſte (39ſte) apoſtoliſche und der 24ſte antiocheniſche vom J. 341; vgl. Bd. I. S. 500 u. 787. Statt *τοῖς πάλαι κανόσιν* leſen Zonaras und Balſamon *τοῖς παραλαμβάνουσιν*, ſo daß es den Sinn gab: „wie ſolches auch den Metropoliten, welche den Nachlaß des Verſtorbenen einſtweilen aufzubewahren und zu ſich zu nehmen haben (*παραλαμβάνειν*), verboten iſt. Die Unrichtigkeit dieſer Leſeart zeigte jedoch ſchon Beveridge, und Van Eſpen ſtimmte ihm bei [1]). Gratian hat unſern Canon als c. 43. C. XII. q. 2, und zwar aus Iſidor, mit der richtigen Ueberſetzung jam praecedentibus regulis = *τοῖς πάλαι κανόσιν*.

1) *Beveregii* l. c. T. I. p. 138. T. II. Annot. p. 122. *Van Espen*, l. c. p. 250.

Can. XXIII.

Ἦλθεν εἰς ἀκοὰς τῆς ἁγίας συνόδου, ὡς κληρικοί τινες καὶ μονάζοντες, μηδὲν ἐγκεχειρισμένοι ὑπὸ τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου, ἔστι δὲ ὅτε ἀκοινώνητοι γενόμενοι παρ' αὐτοῦ, καταλαμβάνοντες τὴν βασιλεύουσαν Κωνσταντινούπολιν ἐπὶ πολὺ ἐν αὐτῇ διατρίβουσι, ταραχὰς ἐμποιοῦντες καὶ θορυβοῦντες τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν, ἀνατρέπουσί τε οἴκους τινῶν. ὥρισε τοίνυν ἡ ἁγία σύνοδος, τοὺς τοιούτους ὑπομιμνήσκεσθαι μὲν πρότερον διὰ τοῦ ἐκδίκου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης ἐκκλησίας ἐπὶ τῷ ἐξελθεῖν τῆς βασιλευούσης πόλεως· εἰ δὲ τοῖς αὐτοῖς πράγμασιν ἐπιμένοιεν ἀναισχυντοῦντες, καὶ ἄκοντας αὐτοὺς διὰ τοῦ αὐτοῦ ἐκδίκου ἐκβάλλεσθαι καὶ τοὺς ἰδίους καταλαμβάνειν τόπους.

„Es ist der hl. Synode zu Ohren gekommen, daß einige Cleriker und Mönche, ohne daß sie von ihrem Bischof irgend einen Auftrag hätten, ja sogar von ihm excommunicirt, sich in die Hauptstadt Constantinopel begeben und dort lange verweilen, Unruhen stiftend und die kirchliche Ordnung störend, auch die Häuser Einzelner verwirren. Die hl. Synode beschloß deßhalb, daß solche zuerst durch den Ekdikus (Anwalt) der heiligsten Kirche von Constantinopel ermahnt werden sollen, die Hauptstadt zu verlassen; wenn sie aber ohne Scheu in demselben Treiben dort verbleiben, so sollen sie von demselben Ekdikus vertrieben werden und in ihre Heimath zurückkehren." Bei Gratian c. 17. C. XVI. q. 1.

Can. XXIV.

Τὰ ἅπαξ καθιερωθέντα μοναστήρια κατὰ γνώμην ἐπισκόπου μένειν εἰς τὸ διηνεκὲς μοναστήρια, καὶ τὰ προσήκοντα αὐτοῖς πράγματα φυλάττεσθαι τῷ μοναστηρίῳ, καὶ μηκέτι δύνασθαι γίνεσθαι ταῦτα κοσμικὰ καταγώγια· τοὺς δὲ συγχωροῦντας τοῦτο γενέσθαι ὑποκεῖσθαι τοῖς ἐκ τῶν κανόνων ἐπιτιμίοις.

„Die einmal nach dem Willen des Bischofs eingeweihten Klöster sollen beständig Klöster bleiben, und die zu ihnen gehörigen Güter sollen dem Kloster bewahrt sein; sie selbst dürfen nicht mehr weltliche Wohnungen werden. Wer ihrer Wiederumwandlung in solche beistimmt, soll den canonischen Strafen unterworfen werden."

Daß Klöster nicht ohne Zustimmung der Bischöfe errichtet werden dürfen, hat unsere Synode schon in ihrem vierten Canon verordnet. Jezt verbietet sie die Säculariſation der bereits beſtehenden Klöſter und bedroht den, der dazu beiſtimmt, mit den von den Canonen beſtimmten Strafen. — Da jedoch kein älterer Canon bekannt iſt, welcher von dieſer Art von Vergehen ſpeziell handelt, ſo muß man wohl den Ausdruck

„canoniſche Strafen" mit „kirchlichen Strafen" für identiſch nehmen [1]). — Bei Gratian c. 4. C. XIX. q. 3.

Can. XXV.

Ἐπειδὴ δέ τινες τῶν μητροπολιτῶν, ὡς περιηχήθημεν, ἀμελοῦσι τῶν ἐγκεχειρισμένων αὐτοῖς ποιμνίων καὶ ἀναβάλλονται τὰς χειροτονίας τῶν ἐπισκόπων· ἔδοξε τῇ ἁγίᾳ συνόδῳ ἐντὸς τριῶν μηνῶν γίνεσθαι τὰς χειροτονίας τῶν ἐπισκόπων, εἰ μή ποτε ἄρα ἀπαραίτητος ἀνάγκη παρασκευάσῃ ἐπιτεθῆναι τὸν τῆς ἀναβολῆς χρόνον· εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσῃ, ὑποκεῖσθαι αὐτὸν κανονικῷ ἐπιτιμίῳ· τὴν μέντοι πρόσοδον τῆς χηρευούσης ἐκκλησίας σώαν φυλάττεσθαι παρὰ τῷ οἰκονόμῳ τῆς ἐκκλησίας.

„Da, wie wir gehört haben, einige Metropoliten die ihnen anvertrauten Heerden vernachläſſigen und die Weihen der Biſchöfe verſchieben, ſo beſchloß die Synode, daß die Biſchofsweihen innerhalb dreier Monate vollzogen werden müſſen, wenn nicht eine unabweisbare Nöthigung die Verſchiebungszeit zu verlängern veranlaßt. Handelt ein Metropolit anders, ſo ſoll er der canoniſchen Strafe unterliegen. Die Einkünfte der verwittweten Kirche aber ſollen von dem Oekonomen der Kirche ungeſchmälert bewahrt werden."

Auch hier iſt der Ausdruck canoniſche Strafen wieder in der gleichen Allgemeinheit zu faſſen, wie im vorigen Canon, indem kein älterer Canon ſpeziell davon handelt, wie ein Metropolit, der einen Suffragan zu weihen verſchiebt, beſtraft werden ſolle. — Die drei Monate aber, innerhalb deren die neue Weihe geſchehen ſoll, ſind nach dem Sinne unſeres Canons vom Tage der Erledigung an zu zählen. Etwas Aehnliches, wie unſere Synode, hat das Concil von Trient Sess. XXIII. c. 2 de Ref. verordnet, daß nämlich die gewählten Biſchöfe innerhalb dreier Monate (von der päpſtlichen Beſtätigung an) ſich die hl. Weihen müßten geben laſſen. Thun ſie es nicht, ſo müſſen ſie die bereits genoſſenen Einkünfte reſtituiren; und haben ſie ſich innerhalb ſechs Monaten nicht weihen laſſen, ſo verlieren ſie das Bisthum. — Das Tridentinum bedroht aber nur die zu Ordinirenden und nicht auch die Metropoliten deßhalb, weil ſeit lange nur manche der Erſteren den Empfang der Weihen, nicht aber die Metropoliten deren Ertheilung zu verſchieben pflegten. Endlich hat das Tridentinum auch in Betreff der Intercalargefälle eines Bisthums Aehnliches verordnet, wie der vorliegende Canon

1) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 251.

in Sess. XXIV. c. 16 de Reform. [1]). In's corp. jur. can. ging die Verordnung von Chalcedon als c. 2. Dist. LXXV über.

Can. XXVI.

Ἐπειδὴ ἔν τισιν ἐκκλησίαις, ὡς περιῆχθημεν, δίχα οἰκονόμων οἱ ἐπίσκοποι τὰ ἐκκλησιαστικὰ χειρίζουσι πράγματα, ἔδοξε πᾶσαν ἐκκλησίαν ἐπίσκοπον ἔχουσαν καὶ οἰκονόμον ἔχειν ἐκ τοῦ ἰδίου κλήρου, οἰκονομοῦντα τὰ ἐκκλησιαστικὰ κατὰ γνώμην τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου· ὥστε μὴ ἀμάρτυρον εἶναι τὴν οἰκονομίαν τῆς ἐκκλησίας καὶ ἐκ τούτου τὰ τῆς ἐκκλησίας σκορπίζεσθαι πράγματα καὶ λοιδορίαν τῇ ἱερωσύνῃ προσῤῥίβεσθαι· εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσῃ, ὑποκεῖσθαι αὐτὸν τοῖς θείοις κανόσι.

„Da, wie wir gehört, in einigen Kirchen die Bischöfe das Kirchenvermögen ohne Oeconomen verwalten, so beschloß die Synode, daß jede Kirche, welche einen Bischof hat, auch einen Oeconomus aus dem eigenen Clerus haben müsse, welcher das Kirchenvermögen nach Auftrag seines Bischofs verwaltet; damit die Verwaltung der Kirche nicht uncontrollirt und dadurch das Kirchenvermögen der Verschleuderung ausgesezt, die geistliche Würde aber der üblen Nachrede preisgegeben sei."

Ausführliches über die kirchlichen Oeconomen der alten Zeit findet sich in den Anmerkungen Beveridge's und Van Espen's zu unserem Canon; ferner bei Binterim und Thomassin [2]). Das corp. jur. can. hat unsern Canon zweimal, c. 21. C. XVI. q. 7 u. c. 4. Dist. LXXIX.

Can. XXVII.

Τοὺς ἁρπάζοντας γυναῖκας καὶ ἐπ' ὀνόματι συνοικεσίου, ἢ συμπράττοντας ἢ συναινοῦντας τοῖς ἁρπάζουσιν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, εἰ μὲν κληρικοὶ εἶεν, ἐκπίπτειν τοῦ οἰκείου βαθμοῦ· εἰ δὲ λαϊκοί, ἀναθεματίζεσθαι αὐτούς.

„In Betreff derjenigen, welche Frauen rauben, auch wenn es geschieht, um mit ihnen zu wohnen (sie zu heirathen), ferner in Betreff deren, welche diesen Räubern helfen und ihre That billigen, beschloß die hl. Synode, wenn sie Cleriker seien, sollen sie ihre Stelle verlieren, wenn aber Laien, anathematisirt werden." Vgl. corp. jur. can. c. 1. C. XXXVI. q. 2.

---

1) Vgl. *Van Espen*, l. c. p. 251 sq. *Bevereg.* l. c. T. I. p. 141 u. T. II. Annot. p. 123.

2) *Bevereg.* l. c. T. II. Annot. p. 123 sq. *Van Espen*, l. c. p. 153. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. I. Thl. II. S. 9—47. *Thomassin*, de nova et veteri eccl. discipl. P. III. Lib. II. c. 1. ed. Mog. T. VIII. p. 1 sqq.

Can. XXVIII.

Πανταχοῦ τοῖς τῶν ἁγίων πατέρων ὅροις ἑπόμενοι καὶ τὸν ἀρτίως ἀναγνωσθέντα κανόνα τῶν ἑκατὸν πεντήκοντα θεοφιλεστάτων ἐπισκόπων γνωρίζοντες, τὰ αὐτὰ καὶ ἡμεῖς ὁρίζομεν καὶ ψηφιζόμεθα περὶ τῶν πρεσβείων τῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥώμης. καὶ γὰρ τῷ θρόνῳ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης, διὰ τὸ βασιλεύειν τὴν πόλιν ἐκείνην, οἱ πατέρες εἰκότως ἀποδεδώκασι τὰ πρεσβεῖα, καὶ τῷ αὐτῷ σκοπῷ κινούμενοι οἱ ἑκατὸν πεντήκοντα θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι τὰ ἴσα πρεσβεῖα ἀπένειμαν τῷ τῆς νέας Ῥώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ, εὐλόγως κρίναντες, τὴν βασιλείᾳ καὶ συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν καὶ τῶν ἴσων ἀπολαύουσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλίδι Ῥώμῃ, καὶ ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκείνην, μεγαλύνεσθαι πράγμασι, δευτέραν μετ' ἐκείνην ὑπάρχουσαν· καὶ ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς καὶ τῆς Ἀσιανῆς καὶ τῆς Θρᾳκικῆς διοικήσεως μητροπολίτας μόνους, ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων χειροτονεῖσθαι ἀπὸ τοῦ προειρημένου ἁγιωτάτου θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης ἐκκλησίας, δηλαδὴ ἑκάστου μητροπολίτου τῶν προειρημένων διοικήσεων μετὰ τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπων χειροτονοῦντος τοὺς τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπους, καθὼς τοῖς θείοις κανόσι διηγόρευται· χειροτονεῖσθαι δὲ, καθὼς εἴρηται, τοὺς μητροπολίτας τῶν προειρημένων διοικήσεων παρὰ τοῦ Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπισκόπου, ψηφισμάτων συμφώνων κατὰ τὸ ἔθος γενομένων καὶ ἐπ' αὐτὸν ἀναφερομένων.

„Da wir den Satzungen der hl. Väter durchaus folgen und den vor Kurzem verlesenen Canon der 150 Biſchöfe (auf der zweiten allgemeinen Synode) kennen, ſo haben auch wir in Betreff der Vorrechte der heiligſten Kirche von Conſtantinopel = Neu-Rom das Gleiche beſchloſſen. Mit Recht haben die Väter dem Stuhl der alten Roma wegen ihres Charakters als Kaiſerſtadt ſeine Vorrechte eingeräumt, und durch dieſelbe Rückſicht bewogen haben die 150 Biſchöfe die gleichen Vorrechte (nach Ballerini T. II. p. 515. n. 31 blos Ehrenrechte) auch dem heiligſten Stuhle von Neu-Rom zuerkannt, mit gutem Grunde urtheilend, daß die Stadt, welche durch das Kaiſerthum und den Senat geehrt iſt (d. h. wo der Kaiſer und der Senat reſidirt), und die (in bürgerlicher Hinſicht) dieſelben Vorrechte wie die alte Kaiſerſtadt genießt, auch in kirchlicher Beziehung erhöht werden und die zweite nach jener ſein müſſe [1]). Und (wir beſchließen), daß von den Diöceſen Pontus,

1) Nach dem griechiſchen Texte, der mit *καὶ ὥστε* fortfährt, bleibt es zunächſt zweifelhaft, ob das Folgende ein Beſchluß ſchon der zweiten allgemeinen Synode oder erſt unſeres Concils ſei, d. h. ob *καὶ ὥστε* mit *ἡμεῖς ὁρίζομεν* oder mit

Asia (proconsularis) und Thracien nur die Metropoliten, in den von den Barbaren besezten Gegenden der genannten Diöcesen aber auch die (gewöhnlichen) Bischöfe von dem hl. Stuhle der constantinopolitanischen Kirche geweiht werden müssen; während natürlich jeder Metropolit in den genannten Diöcesen in Gemeinschaft mit den Bischöfen der Eparchie die neuen Bischöfe derselben weiht, wie es in den hl. Canonen verordnet ist. Die Metropoliten der genannten Diöcesen aber sollen, wie gesagt, von dem constantinopolitanischen Erzbischof geweiht werden, nachdem zuvor in herkömmlicher Weise ihre Wahl einträchtig vollzogen und dem Bischof von Constantinopel darüber berichtet worden ist."

Seitdem Constantinopel durch Kaiser Constantin d. Gr. Residenz und zweite Hauptstadt des Reichs geworden war und den Titel Neu-Rom erhalten hatte, begann das Streben der dortigen Bischöfe nach Erhöhung ihres Ranges und nach Gleichstellung mit dem römischen Bischof. Ein Fundament dafür gewannen sie in dem den Griechen als Norm geltenden Satze, daß sich der kirchliche Rang eines Bisthums nach dem bürgerlichen Range der betreffenden Stadt richte (vgl. can. 9 der antiochenischen Synode vom J. 341, Bd. I. S. 496). Dieser Satz war in der griechischen Kirche ganz ungehindert in die Praxis übergegangen, und die Synode von Chalcedon nahm keinen Anstand, ihn in dem 17ten Canon und in dem unsrigen nackt auszusprechen. Ebenso hat sie in einer früheren Verordnung (c. 12) denselben sichtlich zu Grunde gelegt. Consequent sagt sie zugleich, auch Alt-Rom habe seine bevorzugte kirchliche Stellung wegen des Charakters als Hauptstadt empfangen und die Väter hätten ihr dieselbe *verliehen*. Lezteres ist offenbar ganz unhistorisch, denn wenn Jemand im Laufe der Zeit erst dem römischen Stuhle seine Prärogativen hätte verleihen können, so wäre dieß nur einer allgemeinen Synode möglich gewesen, wie denn ja auch der Stuhl von Constantinopel nur durch zwei allgemeine Synoden seine Privilegien erhalten konnte. Allein das erste allgemeine Concil von Nicäa hat den kirchlichen Rang Roms nicht erst geschaffen, sondern vorgefunden, wie es selbst can. 6 andeutet (Bd. I. S. 372), und wie die ganze alte Kirchengeschichte beweist. — Aber auch die andere Behauptung, der kirchliche Rang einer Stadt habe sich stets nach dem bürgerlichen gerichtet und müsse sich darnach richten, wurde von Papst Leo d. Gr. (ep. 104. n. 3) mit Recht bestritten und

---

ἀπέχειμαι — κρίνοντες zu verbinden sei. Allein da a) der fragliche Canon 3 der zweiten allgemeinen Synode über die Diöcesen Pontus ꝛc. nichts sagt und auch b) in demjenigen Exemplare desselben, welches unser Concil gebrauchte und in seiner nächsten (16ten) Sitzung verlesen ließ, hievon nichts enthielt, so ist klar, daß die zweite Hälfte unseres Canons von *καὶ ὥστε* an eine neue Bestimmung *unseres* Concils enthalte. Vgl. *Beveregii* l. c. T. II. Annotat. p. 125.

entgegengehalten: „es sei ein Unterschied zwischen der weltlichen und kirchlichen Ordnung (alia tamen ratio est rerum saecularium, alia divinarum), und der apostolische Ursprung einer Kirche, ihre Gründung durch einen Apostel sei es, was sie zu einem höhern hierarchischen Range berechtige." Allerdings hatten die Apostel gerade in den größten und angesehensten Städten die ersten Kirchen gegründet, weil jene natürlichen Centralpunkte des Verkehrs für die schnellere Ausbreitung des Christenthums als nützliches Substrat dienen mußten, und so kam es faktisch, daß schon in alter Zeit die bürgerlichen Metropolen auch die kirchlichen wurden. Allein die eigentliche Ursache des hierarchischen Ranges war nicht die bürgerliche Qualität der Stadt, sondern das hohe Alterthum und die apostolische Gründung ihrer Kirche. Dieß sprach schon der hl. Cyprian sehr schön aus. Rom ist ihm die ecclesia principalis und das Centrum der Einheit, unde unitas sacerdotalis exorta est, weil es die *cathedra Petri* ist (ep. 52. p. 86 ed. Rig.). Ebenso sagt das Concil von Sardika: hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput i. e. *ad Petri sedem* de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes [1]). Denselben Grundsatz stellte auch der hl. Augustin auf: Dominus fundamenta ecclesiae in *apostolicis sedibus* collocavit, und jede Kirche müsse ihren Halt bekommen durch die radices *apostolicarum sedium*. So drückt Papst Pelagius I. ad episcopos Tusciae a. 556 den Grundsatz Augustins aus [2]). Weiterhin spricht Augustin auch in seinem 43sten Briefe (§ 7. alias ep. 162) von dem Vorrange der apostolischen Kirchen, und dem Petilian ruft er zu: cathedra tibi quid fecit ecclesiae Romanae, in qua *Petrus* sedit, et in qua hodie Anastasius sedet; vel ecclesiae Hierosolymitanae, in qua *Jacobus* sedit, et in qua hodie Joannes sedet? [3]) In Uebereinstimmung damit sagt Papst Leo d. Gr. in seinem Briefe an Kaiser Marcian: „Anatolius von Constantinopel solle sich begnügen, Bischof der Residenzstadt zu sein, zu einem apostolischen Sitze könne er diese doch nicht machen" [4]). In einem andern Briefe

1) Ep. ad Julianum episc. rom. bei *Mansi*, T. III. p. 40. *Harduin*, T. I. p. 653. Vgl. Bd. I. S. 588.

2) *Mansi*, T. IX. p. 716.

3) Contra litteras Petiliani II. c. 51. edit. *Migne*, T. IX. p. 300.

4) Non dedignetur (Anatolius) *regiam* civitatem, quam *apostolicam* non potest facere sedem. Epist. 104. n. 3. in der Ballerini'schen Ausgabe T. I. p. 1143 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 191.

(ep. 106) leitet er den Rang Alexandriens von dem Evangeliſten Marcus, den Antiochiens von dem Apoſtel Petrus her. In dem bereits benüzten 104ten Briefe aber anerkennt Papſt Leo auch das andere Moment, daß nämlich die privilegia ecclesiarum durch die canones sanctorum patrum instituta ſeien, und hebt beſonders hervor, daß die Synode von Nicäa dieſelben fixirt habe.

Das Streben der conſtantinopolitaniſchen Biſchöfe nach höherem Range gewann das erſte günſtige Reſultat durch die zweite allgemeine Synode (ſ. oben S. 17 f.). Dieſelbe hielt ſich zwar einerſeits in can. 2 noch verpflichtet, die zu Nicäa approbirten Vorrechte der großen Obermetropoliten auch ihrerſeits wieder zu beſtätigen und namentlich der Kirche von Alexandrien den Primat in Aegypten, der antiocheniſchen den im Morgenlande, der epheſiniſchen den in Asia proconsularis, der cäſareenſiſchen den in Pontus zuzuerkennen. Ebenſo ſpricht dieſer Canon von der Diöceſe Thracien, betrachtet aber tacite bereits Conſtantinopel ſtatt der bisherigen Metropole Heraklea als die kirchliche Hauptſtadt Thraciens und thut ſofort in can. 3 den weitern Schritt, daß ſie dieſem neuen Exarchalſtuhle den Rang unmittelbar hinter dem römiſchen anweist, alſo die zu Nicäa garantirten Präcedenzrechte von Alexandrien und Antiochien verlezt. — Quesnel behauptet, die päpſtlichen Legaten auf dem Concil von Chalcedon hätten dieſe neue Prärogative Conſtantinopels, nämlich ſeinen Rang unmittelbar hinter Rom, förmlich anerkannt [1]). Als nämlich in der erſten Sitzung von Chalcedon die Akten der Räuberſynode verleſen wurden, fand ſich, daß der verſtorbene Erzbiſchof Flavian von Conſtantinopel darin erſt quinto loco aufgeführt war. Bei dieſer Entdeckung riefen die orientaliſchen Biſchöfe: „warum erhielt Flavian ſeinen Platz nicht?“ Und der päpſtliche Legat Paſchaſinus bemerkte darauf: „wir wollen, ſo Gott will, den gegenwärtigen Biſchof Anatolius von Conſtantinopel als den erſten (nach uns) anerkennen, Dioſcur aber hat den Flavian zum fünften gemacht.“ Diogenes von Cyzikus entgegnete ihm: „ihr kennet aber die Regel“, d. h. ihr wiſſet, was die zweite allgemeine Synode in Betreff des Stuhls von Conſtantinopel beſchloſſen hat [2]). — Wir geben zu, daß die Worte des Paſchaſinus allerdings eine, wenn auch nicht ausdrückliche, Anerkennung des dritten Canons von Conſtantinopel

1) In ſeiner Dissert. de vita etc. S. Leonis M. ad ann. 452. n. 4 bei *Ballerin.* T. II. p. 521.

2) Vgl. oben S. 409 und *Mansi*, T. VI. p. 607. *Harduin*, T. II. p. 83.

zu enthalten ſcheinen; allein andererſeits iſt wohl zu beachten, daß der zweite apoſtoliſche Legat Lucentius in der 16ten Sitzung zu Chalcedon auf's Beſtimmteſte erklärte, daß die betreffende Verordnung der 150 Biſchöfe zu Conſtantinopel, welche vor 80 Jahren dem nicäniſchen Dekrete zuwider aufgeſtellt worden, in die (von Rom angenommene) Canonenſammlung nicht aufgenommen ſei [1]). Das Gleiche behauptete auch Papſt Leo d. Gr. in ſeinem 106ten Briefe an Anatolius: „jenes Schriftſtück gewiſſer Biſchöfe (d. h. der dritte Canon des Concils vom J. 381) iſt von deinen Vorfahren niemals zur Kenntniß des apoſtoliſchen Stuhles gebracht worden" (vgl. S. 31). An einer andern Stelle (ep. 105 an Pulcheria) ſagt er: „dieſem Zugeſtändniſſe (der 150 Biſchöfe) habe eine lange Reihe von Jahren keine Wirkſamkeit geſtattet", und meint damit wieder: Rom und das Abendland habe es nicht anerkannt, denn daß der Canon 3 von Conſtantinopel im Morgenlande in die Praxis übergegangen ſei, war dem Papſte gewiß nicht unbekannt geblieben. — Dieſe wichtigen Aeußerungen im Auge, dürfen wir in den von Quesnel angeführten Worten des Paſchaſinus unmöglich eine förmliche Anerkennung des dritten conſtantinopolitaniſchen Canons erblicken, wohl aber dürfen wir behaupten, der päpſtliche Legat habe dem Anatolius von Conſtantinopel deßhalb ohne Anſtand den erſten Rang und Sitz (nach Rom) unter den Votanten zu Chalcedon zugeſtehen können, weil a) der Patriarch von Alexandrien, Dioſcur (auch Juvenal von Jeruſalem), ſich im Anklageſtand befand, und b) in Betreff Antiochiens es zweifelhaft war, ob Maximus oder Domnus der rechtmäßige Biſchof ſei.

Obgleich aber Rom und das Abendland den dritten Canon der zweiten allgemeinen Synode nicht anerkannt hatte, war doch der Vorrang des Biſchofs von Conſtantinopel im Morgenlande in die Praxis übergegangen, und ſchon im J. 394 präſidirte Nektarius von Conſtantinopel ohne alle Oppoſition einer Synode, bei welcher auch die Patriarchen Theophilus von Alexandrien und Flavian von Antiochien anweſend waren (ſ. oben S. 61). Ebenſo führte Siſinnius von Conſtantinopel im J. 426 den Vorſitz bei einem Concil, dem auch Theodot von Antiochien anwohnte (ſ. oben S. 125). Aber die Biſchöfe von Conſtantinopel waren mit dem durch die zweite Synode ihnen eingeräumten Rechte noch nicht einmal zufrieden, ſondern hatten es vielmehr im Laufe der Zeit

1) *Mansi*, T. VII. p. 442. *Harduin*, T. II. p. 635 sq.

mehrfach zu erweitern gesucht. Die nächste Gelegenheit dazu gab der Umstand, daß trotz des sardicensischen Verbotes (s. Bd. I. S. 562 ff. u. 581 f.) fast beständig aus allen Gegenden des Reichs Bischöfe nach Constantinopel kamen, um dieß oder jenes Anliegen, oder irgend welche Klage vor den Kaiser zu bringen. Entweder entschied nun dieser selbst, aber meist nach dem Rathe des Bischofs seiner Residenz, oder er wies die Parteien geradezu an diesen und seine Synode (vgl. oben S. 495). Es war dieß die vielgenannte und eigenthümlich zusammengesezte σύνοδος ἐνδημοῦσα, eine σύνοδος der in der Stadt eben anwesenden (ἐνδημούντων) Bischöfe der verschiedensten Gegenden, wobei der Bischof von Constantinopel präsidirte. Diese Synode entschied nun mitunter und nicht selten auch Streitigkeiten von Bischöfen und Metropoliten, welche ganz andern Patriarchalsprengeln angehörten, so z. B. jene Synode des Jahres 448, auf welcher Flavian von Constantinopel zugleich auch den Eutyches mit dem Anatheme belegte (s. S. 301). Dieses Uebergreifen war, wenn auch nicht durch die Canones, so doch durch die Zustimmung der Parteien, zu einer Art Berechtigung, zu einem Gewohnheitsrechte geworden. Dazu kam noch Folgendes: Das hohe Ansehen, in welchem der Bischof der Residenz stand, und sein Einfluß bei Hof veranlaßte, daß er in wichtigen Fällen auch außerhalb des Exarchats Thracien zu Synoden u. dgl. eingeladen wurde, wenn es sich darum handelte, durch seine Anwesenheit drohende Streitigkeiten bei irgend einer neuen Bischofswahl zu verhüten oder eine bereits strittig gewordene zu entscheiden und unrechtmäßige oder unwürdige Bischöfe abzusetzen. Solche Einladungen waren nach Canon 2 der zweiten allgemeinen Synode erlaubt. In solchen Fällen führte er dann natürlich den Vorsitz, und namentlich überließ man ihm gerne die Ordination der neugewählten Bischöfe, um dadurch diesen einen kräftigen Beistand wider etwaige Gegner zu verschaffen [1]). Gleich in dem zweiten Jahre nach Abhaltung der zweiten allgemeinen Synode sehen wir, wie Nektarius von Constantinopel im J. 383 in der Angelegenheit eines Bischofs in Cappadocien, der doch zum Exarchate Cäsarea gehörte, das Urtheil sprach; und an denselben Nektarius wendete sich auch der hl. Ambrosius, um die Absetzung des Gerontius, der die Kirche von Mailand verlassen und sich zum Bischof von Nikomedien hatte weihen lassen,

1) *Tillemont*, Mémoires etc. T. XV. p. 700 sqq. *Quesnel*, Dissert. de vita etc. S. Leonis M. ad ann. 452. n. V sqq. bei *Ballerin.* T. II. p. 521 sqq. — Van Espen behauptet deßhalb (l. c. p. 257), die Synode von Chalcedon habe sonach ganz gerechte und gute Gründe gehabt, ihren can. 28 aufzustellen.

zu erwirken [1]). Was ſo der hl. Chryſoſtomus bereits vorfand, bildete ſich unter ihm noch beſtimmter aus, ſo daß Theodoret von ihm ſagt, er habe die drei Diöceſen Thracien, Aſien und Pontus mit 28 Provinzen regiert [2]). Insbeſondere hielt er im J. 400 zu Conſtantinopel eine σύνοδος ἐνδημοῦσα zur Abſetzung des Exarchen Antonin von Epheſus und präſidirte in demſelben Jahre einer Synode zu Epheſus, welche ſechs aſiatiſche Biſchöfe wegen Simonie abſezte und den Heraklides zum Biſchof von Epheſus erhob. Daß er ebenſo den aus der Geſchichte der dritten allgemeinen Synode berühmten Memnon zum Biſchof von Epheſus geweiht habe und auch die Beſetzung der biſchöflichen Stühle in Bithynien in ſeine Obſorge nahm, haben wir bereits oben S. 477, 479 u. 480 geſehen. Damit hatte er faktiſch Patriarchalrechte über das Exarchat **Asia proconsularis** und über das ihm noch näher gelegene Bithynien ausgeübt. Daß Attikus, der zweite Nachfolger des hl. Chryſoſtomus, ein beſonderes kaiſerliches Geſetz erwirkte, wornach nur er die Ordinationen der Metropoliten auch außerhalb Thraciens vornehmen dürfe, erfahren wir von Sokrates (VII. 28) aus Veranlaſſung einer Biſchofswahl für die zum Exarchate Aſien gehörige Metropole Cyzikus. Derſelbe Kirchenhiſtoriker erzählt uns (VII. 48), daß im J. 439 nach dem Tode des Biſchofs Firmus von Cäſarea in Cappadocien der Clerus dieſer Stadt den Erzbiſchof Proklus von Conſtantinopel, den Vorfahrer Flavians, um Einſetzung eines neuen Biſchofs gebeten, und daß dieſer den bisherigen Präfekten Illyriens, Thalaſſius, gewählt und ordinirt habe. Es iſt dieß derſelbe Thalaſſius, der uns ſchon ſo oft begegnete. Ebenſo hat Proklus von Conſtantinopel den Baſilius zum Biſchof von Epheſus geweiht (ſ. oben S. 477). Beide Fakta zeigen, daß jezt der Biſchof von Conſtantinopel auch über die Exarchate Pontus und Aſia ſeine geiſtliche Jurisdiktion ausgedehnt habe. Einige weitere Fakta kamen in der folgenden 16ten Sitzung zur Sprache; ſ. unten S. 523. Wohl waren dieſe Machterweiterungen des Stuhls von Conſtantinopel auch auf einige Oppoſition geſtoßen. Namentlich war dem hl. Chryſoſtomus Vorwurf darüber gemacht und es unter die Klagepunkte wider ihn aufgenommen worden, daß er ſich den Canonen zuwider in fremde Diöceſen gemiſcht habe. Die Bewohner von Cyzikus aber nahmen den Biſchof, welchen ihnen Siſinnius von Conſtantinopel gegeben hatte, gar nicht an. (Es war dieß derſelbe

1) Vgl. *Tillemont*, l. c. p. 703.
2) *Theodoret.* hist. eccl. lib. V. c. 28.

Proklus, der ſpäter Erzbiſchof von Conſtantinopel wurde und uns ſchon öfter begegnete, ſ. S. 138). — Allein dieſe Fälle waren zu ſehr vereinzelt, um das Streben Conſtantinopels aufhalten zu können, und insbeſondere hatte ſich der jetzige Inhaber dieſes Stuhls, Anatolius, herausgenommen, ſtatt des auf der Räuberſynode abgeſezten Domnus den Maximus zum Biſchof von Antiochien zu beſtellen, alſo ſich ſogar über dieſen alten berühmten Patriarchalſtuhl Hoheitsrechte anzumaßen [1]). Nur aus Liebe zum Frieden, ſagte Papſt Leo d. Gr. (ep. 104), habe er dieſe ungerechte Wahl nicht caſſirt. Er wußte ſehr wohl, daß Anatolius auf Erweiterung ſeiner Macht ſann, deßhalb gab er ſeinen Legaten bei ihrer Abreiſe in den Orient den Auftrag, falls Einzelne, auf den Glanz ihrer Biſchofsſtädte fußend, ſich etwas anmaßen wollten, denſelben kräftig zu widerſtehen (ſ. oben S. 389). Auch in Chalcedon ſelbſt trat einigemale eine Unzufriedenheit über die Prätenſionen Conſtantinopels zu Tage, ſo am Ende der vierten Sitzung, wo der Beſchluß des Anatolius und ſeiner *σύνοδος ἐνδημοῦσα* in Betreff des Biſchofs Photius von Tyrus wieder aufgehoben wurde (ſ. oben S. 446 f.). In der eilften Sitzung aber baten die Biſchöfe des aſiatiſchen Exarchates dringend, daß künftig der Biſchof von Epheſus nicht mehr von Conſtantinopel aus ordinirt werden ſolle (ſ. oben S. 476); und auch am Schluſſe der 13ten Sitzung wurde dem Wunſche der Conſtantinopolitaner nicht entſprochen (ſ. oben S. 480). Deßungeachtet drang Anatolius in der 15ten Sitzung mit dem 28ten Canon durch, indem die meiſten griechiſchen und morgenländiſchen Biſchöfe faktiſch von ihm abhängig waren, oder doch entſchiedenen Widerſtand zu leiſten nicht wagten, wohl auch, weil der Kaiſer das Anſinnen und den Plan des Reſidenzbiſchofs unterſtüzte. Gerade von den Biſchöfen der angeſehenſten Stühle, Rom ausgenommen, hatte Anatolius gar keinen Widerſtand zu befürchten; Alexandrien und Epheſus waren nicht beſezt, Maximus von Antiochien war eine Creatur des Anatolius, und auch Juvenal von Jeruſalem mußte ihm dankbar ſein, weil er ihm zu den drei paläſtinenſiſchen Provinzen verholfen hatte (ſ. S. 483). Der Primas des Herakleenſiſchen Thracien war abweſend und durch Lucian von Byzia, einen Freund des Anatolius, vertreten; Thalaſſius von Cäſarea dagegen unterſchrieb den 28ten Canon nicht und ſcheint in dem kurzen, aber unverſtändlichen Votum, das er in der 16ten Sitzung abgab, es

1) Vgl. was Papſt Leo d. Gr. hierüber ſagte, ſ. unten S. 533 u. 534.

weder mit Constantinopel noch mit Rom entschieden gehalten, vielmehr eine Ausgleichung beantragt zu haben [1]).

Eine Art Einleitung oder Wegebahner zu dem 28ten Canon bildeten die Canonen 9 u. 17, welche dem Bischof von Constantinopel bereits ganz außergewöhnliche Rechte zuschrieben, die aber ihre wahre Erklärung darin finden, daß die *σύνοδος ἐνδημοῦσα* zu Constantinopel bereits seit längerer Zeit faktisch eine richterliche Instanz bei Streitigkeiten der Bischöfe bildete, mit Umgehung ihrer eigenen Exarchen. Uebrigens ist klar, daß der Canon 28 von selbst in zwei Theile zerfällt. Im ersten wiederholte und bestätigte er nur den dritten Canon von Constantinopel, in seiner zweiten Abtheilung aber geht er weit über diesen hinaus und sanktionirt das, was namentlich seit Chrysostomus bereits Praxis war, daß nämlich außer der Diöcese Thracien auch die früher selbstständigen Diöcesen Pontus und Asien dem Bischof von Constantinopel unterordnet seien. Doch sollten nur die Metropoliten und nicht auch gewöhnliche Bischöfe dieser Diöcesen, was seither öfter geschah (s. unten S. 523, 525, Note 1 u. S. 529), ihre Weihe von Constantinopel erhalten. — Die starke Opposition, welche dieser Canon schon in der folgenden Sitzung bei den römischen Legaten und nachmals noch mehr bei Papst Leo d. Gr. fand (wie wir in Bälde sehen werden), veranlaßte, daß er in manche Abschriften der chalcedonensischen Protokolle und in viele nicht blos lateinische, sondern auch griechische und arabische Canonensammlungen gar nicht aufgenommen und in diesen nur 27 Canones aufgeführt wurden, indem auch die beiden folgenden Nummern 29 u. 30, freilich aus andern Gründen, darin fehlten [2]). So geben z. B. die lateinischen Sammlungen von Dionysius Exiguus und Isidor, ebenso die Prisca, die griechische von Johannes Antiochenus (vgl. Bd. I. S. 767 f.) und die arabische von Josephus Aegyptius nur 27 chalcedonensische Canonen [3]).

Can. XXIX.

Ἐπίσκοπον εἰς πρεσβυτέρου βαθμὸν φέρειν ἱερωσύλια ἐστίν· εἰ δὲ αἰτία τις δικαία ἐκείνους ἀπὸ τῆς πράξεως τῆς ἐπισκοπῆς ἀπο-

1) Vgl. *Mansi*, T. VII. p. 451, *Harduin*, T. II. p. 642, und *Baller.* T. II. p. 523, Nota.

2) *Van Espen*, Commentar. l. c. p. 233.

3) Vgl. *Beveregg.* Synodicon, T. II. Annotat. p. 127. *Mansi*, T. VI. p. 1169. T. VII. p. 380. 390. 400. *Harduin*, T. II. p. 611. 612 u. 624. *Ballerin.* ed. Opp. S. Leonis, T. III. p. 238 u. 548.

κινεῖ, οὐδὲ πρεσβυτέρου τόπον κατέχειν ὀφείλουσιν, εἰ δὲ ἐκτός τινος ἐγκλήματος ἀπεκινήθησαν τοῦ ἀξιώματος, πρὸς τὴν τῆς ἐπισκοπῆς ἀξίαν ἐπαναστρέψουσιν.

Ἀνατόλιος ὁ εὐλαβέστατος ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως εἶπεν· Οὗτοι οἱ λεγόμενοι ἀπὸ τῆς ἐπισκοπικῆς ἀξίας εἰς τὴν τοῦ πρεσβυτέρου τάξιν κατελήλυθέναι, εἰ μὲν ἀπὸ εὐλόγων τινῶν αἰτιῶν καταδικάζονται, εἰκότως οὐδὲ τοῦ πρεσβυτέρου ἐντὸς ἄξιοι τυγχάνουσιν εἶναι τιμῆς· εἰ δὲ δίχα τινὸς αἰτίας εὐλόγου εἰς τὸν ἥττονα κατεβιβάσθησαν βαθμὸν, δίκαιοι τυγχάνουσιν, εἴγε ἀνεύθυνοι φανεῖεν, τὴν τῆς ἐπισκοπῆς ἐπαναλαβεῖν ἀξίαν τε καὶ ἱερωσύνην.

„Einen Biſchof zur Stelle eines Presbyters zurückzuſetzen, iſt ein Sacrilegium. Wenn aber eine gerechte Urſache ſie von der Ausübung des biſchöflichen Amtes entfernt, ſo dürfen ſie auch den Platz eines Prieſters nicht mehr innehaben; ſind ſie dagegen ohne Verſchulden von dem Amte entfernt worden, ſo ſollen ſie wieder zur biſchöflichen Würde zurückkehren."

„Anatolius, der gottſelige Biſchof von Conſtantinopel, ſprach: diejenigen, von denen man ſagt, ſie ſeien von der biſchöflichen Würde in eine Prieſterſtelle zurückgewieſen worden, ſind, wenn ſie mit hinlänglichem Grund verurtheilt wurden, offenbar auch der Ehre, Prieſter zu ſein, nicht mehr würdig. Sind ſie aber ohne hinlänglichen Grund in die niederere Stufe herabgedrängt worden, ſo verlangt die Gerechtigkeit, daß ſie, wenn ſie ſchuldlos erſcheinen, die Würde und das heilige Amt des Bisthums wieder erhalten."

Dieſer angebliche Canon iſt nichts Anderes als eine wörtliche Copie einer Stelle aus dem Protokoll der vierten Sitzung in der Angelegenheit des Photius von Tyrus und Euſtathius von Berytus [1]), auch hat er jene eigenthümliche Form nicht, welche wir bei allen ächten chalcedonenſiſchen Canonen, ja faſt bei allen kirchlichen Canonen überhaupt finden, im Gegentheile klebt ihm von der Debatte, aus der er ein Bruchſtück iſt, noch das an, daß darin Anatolius als redend eingeführt iſt. Zudem fehlt er in allen alten griechiſchen ſowohl als lateiniſchen Canonenſammlungen, auch in denen des Johannes Antiochenus und des Photius, und iſt wohl nur dadurch den 28 ächten chalcedonenſiſchen Canonen angehängt worden, daß ein ſpäterer Abſchreiber den in der fraglichen Stelle der vierten Sitzung enthaltenen allgemeinen und wichtigen Grundſatz den eigentlichen Canonen beizuſchreiben für gut fand. Es iſt demnach dieſer angebliche Canon allerdings eine zu Chalcedon ausgeſprochene kirchliche Regel und in ſofern *κανὼν*, aber er wurde nicht als eigentlicher Canon von der Synode erpreſſe den 28 andern beigefügt [2]).

1) Siehe oben S. 444 f. und *Mansi*, T. VII. p. 95. *Harduin*, T. II. p. 443.

2) Vgl. *Van Espen*, Commentar. etc. p. 233. *Beveregi.* l. c. T. II. Annotat. p. 125. *Ballerin.* l. c. T. III. p. 771.

Can. XXX.

Ἐπειδὴ οἱ εὐλαβέστατοι ἐπίσκοποι τῆς Αἰγύπτου, οὐχ ὡς μαχόμενοι τῇ καθολικῇ πίστει, ὑπογράψαι τῇ ἐπιστολῇ τοῦ ὁσιωτάτου ἀρχιεπισκόπου Λέοντος ἐπὶ τοῦ παρόντος ἀνεβάλοντο, ἀλλὰ φάσκοντες, ἔθος εἶναι ἐν τῇ Αἰγυπτιακῇ διοικήσει, παρὰ γνώμην καὶ διατύπωσιν τοῦ ἀρχιεπισκόπου μηδὲν τοιοῦτο ποιεῖν, καὶ ἀξιοῦσιν ἐνδοθῆναι αὐτοῖς ἄχρι τῆς χειροτονίας τοῦ ἐσομένου τῆς τῶν Ἀλεξανδρέων μεγαλοπόλεως ἀρχιεπισκόπου· εὔλογον ἡμῖν ἐφάνη καὶ φιλάνθρωπον, ὥστε αὐτοῖς μένουσιν ἐπὶ τοῦ οἰκείου σχήματος ἐν τῇ βασιλευούσῃ πόλει ἔνδοσιν παρασχεθῆναι, ἄχρις ἂν χειροτονηθῇ ὁ τῆς Ἀλεξανδρέων ἀρχιεπίσκοπος· ὅθεν μένοντες ἐπὶ τοῦ οἰκείου σχήματος ἢ ἐγγύας παρέξουσιν, εἰ τοῦτο αὐτοῖς δυνατὸν, ἢ ἐξωμοσίᾳ καταστευθήσονται.

„Da die Biſchöfe Aegyptens bis jezt den Brief des hl. Erzbiſchofs Leo zu unterſchreiben verſchoben haben, nicht etwa aus Widerwillen gegen den katholiſchen Glauben, ſondern weil ſie ſagen, in der ägyptiſchen Diöceſe ſei es Sitte, ohne Zuſtimmung und Verordnung des Erzbiſchofs (von Alexandrien) nichts Solches zu thun, und um Friſt bitten bis zur Wahl des künftigen Erzbiſchofs von Alexandrien, ſo halten wir es für billig und der Liebe gemäß, daß ſie in ihrer gegenwärtigen Lage (d. h. ohne Verhängung einer Kirchenſtrafe über ſie) in Conſtantinopel bleiben und abwarten dürfen, bis der Erzbiſchof von Alexandrien geweiht iſt; ſo daß ſie entweder Bürgen für ihr Bleiben ſtellen oder ſchwören, daß ſie nicht weggehen wollen."

Auch dieſer Satz iſt wie der vorausgegangene kein eigentlicher Canon, ſondern wörtliche Wiederholung eines in der vierten Sitzung von den kaiſerlichen Commiſſären gemachten, von dem Legaten Paſchaſinus noch verbeſſerten und von der Synode gebilligten Vorſchlags [1]). Ueberdieß findet ſich auch dieſer angebliche Canon nicht in den alten Sammlungen und iſt wohl auf gleiche Weiſe und aus gleichem Grunde wie der vorige den 28 Canonen beigeſellt worden [2]).

§ 201.

Sechzehnte und lezte Sitzung am 1. November 451.

Wie ſchon bemerkt, gab der 28te Canon Veranlaſſung zu Abhaltung einer neuen Sitzung, der 16ten, welche am 1. November 451 ſtatt-

1) Siehe oben S. 438 f. und *Mansi*, T. VII. p. 59. *Harduin*, T. II. p. 419.

2) Vgl. das oben Geſagte und *Beveregi.* l. c. T. I. p. 148 u. T. II. Annotat. p. 125.

hatte [1]). Die griechischen Handschriften geben zwar ein anderes Datum an (V Kal. Nov.), allein aus dem Protokolle der Sitzung selbst, namentlich aus den Worten der päpstlichen Legaten, geht unverkennbar hervor, daß dieselbe einen Tag später gefeiert worden sei, als jene (14te) Sitzung über Bischof Sabinian von Perrha ꝛc., nach deren Beendigung die päpstlichen Legaten sich entfernt hatten, die übrigen Mitglieder aber geblieben waren, um die 28 Canones aufzustellen [2]).

In der 16ten Sitzung nun baten vor Allem die päpstlichen Legaten um die Erlaubniß, einen Vortrag halten zu dürfen, und nachdem die kaiserlichen Commissäre, von denen wieder nur Anatolius, Palladius und Vincomalus anwesend waren, ihnen willfahrt, sprach Paschasinus: „die Kaiser haben nicht blos für den Glauben Sorgfalt bewiesen, noch mehr liegt ihnen daran, daß die Streitigkeiten unter den Bischöfen, die Schismen und Aergernisse aufhören. Gestern aber, nachdem Eure Herrlichkeit (d. i. die kaiserlichen Commissäre) und unsere Wenigkeit weggegangen, soll Einiges beschlossen worden sein, was nach unserer Ansicht den Canonen und der kirchlichen Ordnung zuwider ist. Wir bitten, daß dieses jezt verlesen werde." Die Commissäre gaben sogleich den Befehl dazu, und der Archidiakon Aetius von Constantinopel bemerkte, es sei bei Synoden üblich, daß nach Erledigung der Hauptgegenstände auch noch einiges andere Nöthige erörtert und festgestellt werde. So habe die Kirche von Constantinopel noch einen der Erledigung bedürftigen Gegenstand gehabt und man habe die römischen Legaten gebeten, an der Verhandlung darüber Theil zu nehmen, sie hätten sich jedoch dessen geweigert mit der Erklärung, dazu keinen Auftrag zu haben. Die kaiserlichen Commissäre dagegen hätten der Synode befohlen, die Sache in Erwägung zu ziehen. Nach ihrem Weggange seien alle Bischöfe aufgestanden und hätten diese Verhandlung verlangt, welche nicht heimlich und verstohlen, sondern in aller Ordnung und ganz canonisch vor sich gegangen sei. Der Consistorialsekretär Beronicianus verlas sofort den 28ten Canon, der von ungefähr 200 Bischöfen, von Einzelnen zugleich im Namen mehrerer Collegen, unterzeichnet war [3]). Von den bisher in den Protokollen aufge-

1) Ihre Akten finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 423—454. *Harduin*, T. II. p. 623—644; im Auszug deutsch bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenvers. Bd. IV. S. 510 ff.

2) Vgl. die Marginalnote bei *Mansi*, T. VII. p. 423 und ebendaselbst unten die Note 6.

3) *Mansi*, T. VII. p. 429 sqq. *Harduin*, T. II. p. 627 sqq.

führten Synodalmitgliedern hatte blos ungefähr die Hälfte unterschrieben, insbesondere fehlte der Exarch Thalassius von Cäsarea, obgleich er in Constantinopel in hoher Gunst stand und durch Proklus, wie wir wissen, zum Bischofe erhoben worden war; ferner Anastasius von Thessalonich, Eusebius von Aneyra, Petrus von Corinth, Eunomius von Nicomedien, Julian von Cos, Olympius von Constanzia, Onesiphorus von Iconium und andere hochangesehene Metropoliten und Bischöfe, namentlich die Illyrier.

Nach geschehener Verlesung drückte der Legat Lucentius die Vermuthung aus, manche Bischöfe seien überlistet und gezwungen worden, die erwähnten, bisher unbekannten (non conscriptis) Canonen zu unterschreiben. Da er in der Mehrzahl von Canonen spricht, so weist er darauf hin, daß in der 15ten Sitzung nicht blos der 28te Canon aufgestellt worden sei. Uebrigens lautet seine Aeußerung im griechischen Texte anders als in der lateinischen Uebersetzung, und Mansi vermuthet in der Marginalnote, daß der leztern ein besserer Text zu Grunde gelegen sei. Nicht ganz klar ist, was Lucentius mit dem Ausdrucke ***non conscriptis*** **canonibus subscribere** habe sagen wollen. Im griechischen Texte entspricht nichts dem **non conscriptis**. Sobald seine Aeußerung durch Beronicianus in's Griechische verdolmetscht war, riefen die Bischöfe: „es ist Niemand gezwungen worden." Lucentius aber fuhr fort: „überdieß zeigt sich, daß man die Verordnungen der 318 Bischöfe zu Nicäa bei Seite gestellt und denen der 150 gefolgt ist, welche nicht unter die Synodalcanonen aufgenommen (und erst vor 80 Jahren erlassen [1]) worden sind. Wenn die Bischöfe von Constantinopel diese Privilegien seither schon geübt haben, warum verlangt man denn jezt dieselben? — sie haben sie aber nicht den Canonen gemäß besessen." Aetius, der Archidiakon von Constantinopel, wünschte, daß die päpstlichen Legaten, wenn sie über diesen Punkt eine Instruktion hätten, dieselbe mittheilen sollten, und der Dritte von ihnen, der Presbyter Bonifaz, verlas nun aus einer Urkunde (s. oben S. 389) die Worte: „die Bestimmung der heiligen Väter (zu Nicäa) dürft ihr durchaus nicht verletzen lassen und müßt auf alle Weise mein Ansehen in eurer Person wahren und vertheidigen. Und wenn etwa

1) Die eingeklammerten Worte finden sich nur in der lateinischen Uebersetzung, die, wie bemerkt, mehrfach einen bessern griechischen Text vor sich hatte, als der gegenwärtige ist.

Einige, auf den Glanz ihrer Städte fußend, ſich etwas anmaßen wollten, ſo müßt ihr dieß mit aller Entſchiedenheit zurückweiſen" [1]).

Die kaiſerlichen Commiſſäre forderten beide Parteien auf, die Kirchengeſetze, worauf ſie ſich gründeten, vorzulegen. Der Legat Paſchaſinus verlas nun aus ſeinem Exemplare den ſechsten nicäniſchen Canon in Verbindung mit dem ſiebenten, in einer Form, welche von dem ächten griechiſchen Texte (ſ. Bd. I. S. 371) zwar in einem Punkte ſehr bedeutend abweicht (indem der römiſchen Kirche der Primat zugeſchrieben iſt, vgl. Bd. I. S. 384), in demjenigen Theile dagegen, um den es ſich hier handelte, nämlich in Betreff der Rechte von Alexandrien und Antiochien — gegenüber von Conſtantinopel — ganz richtig lautete. — Nach den Synodalakten, wie ſie uns jezt vorliegen, verlas ſofort der Conſiſtorialſekretär Conſtantin aus einem griechiſchen Codex, den ihm der Archidiakon Aetius gab, denſelben ſechsten nicäniſchen Canon und gleich darauf die drei erſten Canones der zweiten allgemeinen Synode [2]). Die Ballerini haben jedoch wahrſcheinlich gemacht [3]), daß hier ein ſpäteres Einſchiebſel vorliege, daß nämlich ein Abſchreiber, als er die Differenz zwiſchen dem griechiſchen Texte des ſechsten nicäniſchen Canons und dem lateiniſchen Texte der Legaten bemerkte, den erſtern zur Vergleichung eingeſchaltet habe, und daß zu Chalcedon von dem Conſiſtorialſekretär Conſtantin aus dem Codex des Aetius nur die Canones 1—3 von Conſtantinopel verleſen worden ſeien, indem ja nur dieſe für den Zweck der Synode angeführt werden konnten, während der Canon 6 von Nicäa gegen ſie, d. h. gegen die Rangerhöhung des Stuhls von Conſtantinopel, geſprochen hätte. Dieſe Vermuthung haben die Ballerini überdieß durch eine alte lateiniſche Verſion der betreffenden Stelle der 16ten Sitzung unterſtüzt und auch darauf hingewieſen, daß man ſchwerlich damals ſchon die Synode von Conſtantinopel als *δευτέρα σύνοδος* bezeichnet habe, wie ſie in den beanſtandeten Stellen genannt wird [4]). Wir fügen noch bei: wenn dem corrumpirten lateiniſchen Texte des ſechsten nicäniſchen Canons, den die Legaten verlaſen, abſichtlich und um ſeine Corruption zu zeigen, der griechiſche Text zu Chalcedon ent-

1) *Mansi*, T. VII. p. 442 sq. *Harduin*, T. II. p. 635 sqq.

2) *Mansi*, T. VII. p. 443. *Harduin*, T. II. p. 638.

3) In ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. T. III. p. XXXVII sqq.

4) Schon oben S. 30 ſahen wir, daß auf der Räuberſynode die nicäniſche als erſte, die epheſiniſche als *δευτέρα σύνοδος* bezeichnet wurde, mit Uebergehung der conſtantinopolitaniſchen.

gegengeſtellt worden wäre, ſo müßte es ſehr auffallend ſein, daß über das Verhältniß beider Texte auch nicht die geringſte Bemerkung gemacht wurde. Ohne auch nur das leiſeſte Bedenken gegen den lateiniſchen Text anzudeuten, forderten die kaiſerlichen Commiſſäre jezt die Biſchöfe von Pontus und Aſien, welche den 28ten Canon von Chalcedon unterſchrieben hatten, zu einer feierlichen Erklärung auf, ob ſie es freiwillig gethan, d. h. ſich freiwillig dem Stuhle von Conſtantinopel unterworfen hätten, und Diogenes von Cyzikus, Florentius von Sardes, Romanus von Myra, Calogerus von Claudiopolis, Seleucus von Amaſia, Eleutherius von Chalcedon, Petrus von Gangra, Nunechius von Laodicea, Marinianus von Synnada, Pergamius von Antiochia in Piſidien, Critonianus von Aphrodiſias, Euſebius von Doryläum, Antiochus von Sinope u. A. verſicherten, jeder der namentlich Aufgeführten in einer kurzen Rede, daß ſie gerne und freiwillig unterſchrieben hätten. Seleucus von Amaſia und Petrus von Gangra insbeſondere erklärten, ſchon drei ihrer Vorfahren ſeien von Conſtantinopel aus ordinirt worden; Euſebius von Doryläum aber behauptete: „er habe, als er zu Rom geweſen (ſ. oben S. 378), dem Papſte den fraglichen conſtantinopolitaniſchen Canon in Anweſenheit einiger Cleriker von Conſtantinopel vorgeleſen und derſelbe habe ihn angenommen.“ — Daß er hier wenigſtens ungenau referirte, unterliegt keinem Zweifel, denn Papſt Leo verſichert zu häufig, daß er jenen Canon nie gebilligt und nie unter die approbirten Kirchengeſetze aufgenommen habe. Wohl aber iſt möglich, daß er, als Euſebius denſelben ihm vorlas, nicht ſogleich eine Gegenbemerkung machte und dieſer nun ſein Schweigen irrig gedeutet hat.

Sofort wurden auch jene Biſchöfe von Aſien und Pontus, welche den 28ten Canon *nicht* unterſchrieben hatten, zur Aeußerung aufgerufen. Euſebius von Ancyra ergriff das Wort und verſicherte unter Anführung von Thatſachen, daß er ſich nie zur Vornahme von Ordinationen hinzugedrängt habe, daß er aber von den Bewohnern Gangra's wiederholt aufgefordert worden ſei, eine ſolche vorzunehmen, und daß auch ſchon ſeine Vorfahren mehrere Biſchöfe von Gangra ordinirt hätten. Dabei gibt er zu, daß auch Proklus von Conſtantinopel einen Biſchof für Gangra geweiht habe, und auch der gegenwärtige Biſchof dieſer Stadt, Petrus, ſei zu Conſtantinopel ordinirt worden, weil er, Euſebius, der Vornahme der Weihe ſich entzogen habe. Damit habe er bewieſen, daß er die Ordination anderer Biſchöfe nicht an ſich reißen wolle. Uebrigens wünſche er nur, daß jede ſolche unentgeltlich geſchehe, denn er ſelbſt habe bei

Antritt seines Amtes eine große Schuld übernehmen müssen, welche noch von der Weihe seines Vorfahrs hergerührt habe. — Auf die Entgegnung des constantinopolitanischen Priesters Philippus, diese Geldzahlungen seien jezt zu Constantinopel durch Anatolius abgeschafft, bemerkte Eusebius von Ancyra: „Anatolius könne sterben und dann wieder eine andere Praxis eintreten", und fügte auf weiteres Befragen noch das Geständniß bei, er selbst sei von Proklus von Constantinopel ordinirt worden. Er sagt: „zu meinem Unglück", weil es ihn reute, die bischöfliche Würde angenommen zu haben [1]). Den eigentlichen Fragepunkt, warum er den 28ten Canon nicht unterschrieben, beantwortete er gar nicht, wohl aber erhellt aus seiner Rede, daß er das Recht Constantinopels auf so ausgedehnte Ertheilung der Weihen zwar nicht bestreiten, aber auch nicht positiv billigen wollte.

Darauf nahm Thalassius, der Exarch von Pontus, das Wort, erklärte aber nicht mit einer Silbe, warum er den Canon 28 nicht unterzeichnet habe, sondern sprach nur die wenigen Worte: „es sei am besten, wenn man mit Anatolius gemeinschaftlich zusammentrete und den Gegenstand ordne." Er will wohl sagen, man solle das Verhältniß der Bischöfe von Pontus und Asien zu dem Stuhle von Constantinopel durch einen Vertrag ordnen. — Ohne auf seinen Vorschlag einzugehen, stellten die kaiserlichen Commissäre das Resumé: „aus dem, was verhandelt und von jeder Seite vorgebracht wurde, erkennen wir, daß das Erstrecht vor Allen (*πρὸ πάντων τὰ πρωτεῖα*) und der vorzüglichste Ehrenrang (*καὶ τὴν ἐξαίρετον τιμὴν*) dem Erzbischofe des alten Roms zu wahren ist, daß aber auch der Erzbischof von Neu-Rom dieselben Vorrechte der Ehre (*τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς*) genießen müsse und das Recht habe, die Metropoliten in den Diöcesen Asien, Pontus und Thracien zu ordiniren, in der Weise, daß jeder derselben von dem Clerus der Metropole und den angesehensten Männern der Stadt und den Bischöfen der Provinz entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit gewählt und dem Erzbischof von Constantinopel angezeigt werde, so daß er, wenn er will, ihn nach Constantinopel berufen und da weihen, oder auch die Weihe den Bischöfen der Eparchie überlassen kann. Die Bischöfe der gewöhnlichen Städte aber sollen von allen Bischöfen der Eparchie oder doch von ihrer Mehrzahl geweiht werden, indem der Metropolit nach den alten Canonen hiezu das Recht hat, ohne daß der Erz-

1) Vgl. *Tillemont*, T. XV. p. 284.

bischof von Constantinopel an diesen Ordinationen theilzunehmen hätte [1]). So fassen wir die Sache auf. Die Synode soll nun sagen, ob dieß ihre Meinung ist." Die Bischöfe riefen: „dieß ist die rechte Ansicht, so sagen wir sämmtlich, Alle wollen es so, das ist das rechte Urtheil, was beschlossen ist, soll gelten, wir bitten, entlasset uns; Heil den Kaisern; entlasset uns; wir Alle bleiben bei diesem Ausspruch, wir Alle sagen so." — Der päpstliche Legat Lucentius dagegen erklärte: „der apostolische Stuhl hat verordnet, daß Alles (auf der Synode) in unserer Gegenwart verhandelt werde; wenn nun gestern in unserer Abwesenheit etwas den Canonen zuwider geschehen ist, so bitten wir Eure Hoheit (die Commissäre), es zu annulliren. Wo nicht, so muß doch unsere Protestation in diese Akten eingetragen werden, damit wir wissen, was wir dem apostolischen und der ganzen Kirche vorstehenden Bischofe melden sollen, damit er über die Beleidigung seines eigenen Stuhls oder über die Verletzung der Canonen Entschließung fassen kann." — Diese Worte wurden zu Protokoll genommen, und die Commissäre schlossen die Verhandlung mit den Worten: „was wir vorhin vorgetragen haben, hat die ganze Synode genehmigt", d. h. die der Kirche von Constantinopel gegebene Prärogative ist trotz des Widerspruchs der römischen Legaten von der Synode beschlossen [2]).

Damit endete das Concil von Chalcedon, nachdem es drei Wochen gedauert hatte; wie sich aber Rom fortan zu demselben stellte, werden wir in dem Folgenden ersehen.

§ 202.

Der Titel: ökumenischer Patriarch.

Papst Gregor d. Gr. und Leo IX. sprechen davon, daß die Synode von Chalcedon dem Papste Leo I. den Titel „ökumenischer Patriarch" angeboten, er aber diese unpassende Bezeichnung gleich allen seinen Nachfolgern verworfen habe [3]). Diese Angabe ist wahrscheinlich durch Nach-

1) Bisher hatte der Erzbischof von Constantinopel auch gewöhnliche Bischöfe, die unter andern Metropoliten standen, geweiht, wie das Beispiel von Basilinopolis ꝛc. (s. oben S. 480. 517) beweist, und wie dieß auch Anatolius von Constantinopel ausdrücklich behauptet (s. unten S. 529). Der Stuhl von Constantinopel mußte sonach jezt auf das Geringere verzichten, um das Größere (die Weihe der Metropoliten in so weitem Kreise) um so sicherer zu erlangen.

2) *Mansi*, T. VII. p. 446—454. *Harduin*, T. II. p. 639—643.

3) *Gregor. M.* lib. IV. epist. 32 u. 36. und lib. VII. ep. 30. *Harduin*, T. VI. p. 932.

folgendes entstanden. Die päpstlichen Legaten unterschrieben: vicarii apostolici universalis ecclesiae papae. Die Griechen übersezten dieß mit τῆς οἰκουμενικῆς ἐκκλησίας ἐπισκόπῳ [1]) und gaben somit faktisch dem Papste einen ungehörigen Titel, denn derselbe ist wohl *papa*, aber nicht *episcopus* totius ecclesiae. Weiterhin wurde Leo in der dritten Sitzung zu Chalcedon in den Ueberschriften der vier Eingaben der Alexandriner Theodor, Ischyrion, Sophronius und Athanasius (gegen Dioscur) wiederholt „ökumenischer Erzbischof und Patriarch des großen Roms" genannt [2]). Aehnlich wurde fast hundert Jahre später Papst Agapetus von den Morgenländern als ökumenischer Patriarch betitelt [3]); daß aber die Synode von Chalcedon in irgend einer ihrer Verhandlungen dem Papste Leo den fraglichen Titel angeboten und er ihn abgelehnt habe, davon findet sich in ihren Akten und seinen Briefen auch nicht die geringste Spur.

§ 203.

Synodalschreiben an den Papst. Derselbe wird um Bestätigung der Beschlüsse gebeten.

In den Sammlungen der Concilienakten folgt hinter den Protokollen der sechzehn Sitzungen eine Denkschrift, die das Concil von Chalcedon dem Kaiser Marcian überreichte; da jedoch dieselbe offenbar in eine frühere Zeit fällt, haben wir von ihr bereits oben S. 454 f. gesprochen. Dagegen gehört dem Schlusse unserer Synode ein Schreiben derselben an Papst Leo an, das uns im griechischen Original und in der lateinischen Uebersetzung des Rustikus Diakonus (s. S. 398) aufbewahrt ist [4]). Es beginnt mit den Worten des Psalmisten (Ps. 125): „unser Mund ist voll Freude und unsere Zunge voll Jubel." Ursache dieser Freude sei die Feststellung des Glaubens, welchen Leo bewahrt und dessen beseligenden Inhalt er als Dolmetscher der Stimme Petri überliefert habe.

1) *Harduin*, T. I. p. 465 sq. *Mansi*, T. VII. p. 136.

2) *Harduin*, T. II. pp. 321. 325. 332. 336. *Mansi*, T. VI. pp. 1005. 1012. 1021. 1029.

3) *Harduin*, T. II. p. 1203. *Mansi*, T. VIII. p. 895.

4) *Mansi*, T. VI. p. 147 sqq. *Harduin*, T. II. p. 655 sqq. *Baller.*, ed. operum S. Leonis T. I. p. 1087 (als Nr. 98 in der Briefsammlung Leo's). Eine noch ältere der Synode von Chalcedon fast gleichzeitige lateinische Uebersetzung dieses Briefes mit der Unterschrift von ungefähr 70 Bischöfen, bei *Baller.* l. c. p. 1099. *Mansi*, T. VI. p. 155.

Ihn, den Papst, hätten die Bischöfe zu Chalcedon zu ihrem Führer genommen, um den Söhnen der Kirche das Erbe der Wahrheit zu zeigen. Sein Brief sei für sie ein geistiges kaiserliches Festmahl gewesen und sie hätten den himmlischen Bräutigam dabei in ihrer Mitte zu haben geglaubt. Wie das Haupt über die Glieder, so habe Leo durch seine Stellvertreter über alle Versammelten die Hegemonie geführt; die gläubigen Kaiser aber hätten *πρὸς εὐκοσμίαν*, d. h. damit alles in bester Ordnung vor sich gehe, den Vorsitz inne gehabt (vgl. oben S. 403) und gewünscht, daß in den Dogmen der Bau erneuert werde. Darauf spricht die Synode von dem „wilden Thiere Dioscur" und seinen Vergehen, namentlich daß er in seiner Raserei selbst den vom Erlöser bestellten Wächter des göttlichen Weinbergs (den Papst) angegriffen und denjenigen zu excommunicieren gewagt habe, dessen Beruf es sei, den Leib der Kirche zu einigen. Die Synode habe ihn, weil er nicht in sich gegangen und auf ihre Mahnung nicht erschienen sei, mit der gebührenden Strafe belegt. Alle andern Geschäfte seien ihr gut von Statten gegangen durch Gottes Gnade und durch die hl. Euphemia, welche die in ihrem Brautgemache gehaltene Versammlung gekrönt und das Glaubensdekret derselben gleichsam als ihr eigenes ihrem Bräutigam Christo durch die Hand des Kaisers und der Kaiserin überreicht habe. Sofort auf das minder Angenehme übergehend sagt die Synode: „auch zeigen wir Dir an, daß wir noch einiges Andere im Interesse der Ruhe und Ordnung in den kirchlichen Angelegenheiten und zur Befestigung der kirchlichen Statuten beschlossen haben, wissend, daß auch Deine Heiligkeit dieß billigen und befestigen (*βεβαιῶν*) werde. Wir haben nämlich die seit lange bestehende Gewohnheit, daß der Bischof von Constantinopel die Metropoliten der Diöcesen Asien, Pontus und Thracien ordinire, bestätigt, nicht so sehr, um dem Stuhle von Constantinopel ein Vorrecht zu geben, als vielmehr um die Ruhe der Metropolitanstädte zu sichern, weil in denselben beim Ableben eines Bischofs häufig Parteiungen ausbrachen, wie Eure Heiligkeit selbst weiß, namentlich aber wegen Ephesus, das uns viele Mühe verursachte (durch den Streit zwischen Stephanus und Bassianus, s. oben S. 472 u. 477 f.). Auch haben wir den Canon der Synode der 150 Väter bestätigt, wodurch dem Stuhl von Constantinopel der zweite Rang unmittelbar hinter Deinem heiligen und apostolischen Sitze angewiesen ist. Wir haben es mit Vertrauen gethan, weil Ihr den apostolischen Lichtstrahl, der bei Euch leuchtet, so oft schon auch auf die Kirche von Constantinopel habt scheinen lassen, und weil Ihr ohne Neid auch Eure

Angehörigen durch Theilnahme an Eurem Beſitze zu bereichern pflegt. Mögeſt Du deßhalb dieſen Beſchluß, als wäre er Dein eigener, umfaſſen (περιπτύξασθαι), heiligſter und ſeligſter Vater. Deine Legaten haben ſich ſtark widerſezt, wahrſcheinlich weil ſie meinten, auch dieſe gute Einrichtung ſollte, wie die Erklärung des Glaubens, von Dir ſelbſt ausgehen; wir aber waren der Anſicht, es ſchicke ſich für die allgemeine Synode, der kaiſerlichen Stadt nach dem Wunſche des Kaiſers ihre Vorrechte zu beſtätigen, in der Vorausſezung, Du werdeſt es, wenn Du es erfährſt, als Deine eigene That anſehen. Denn alles, was die Söhne Gutes gemacht haben, gereicht den Vätern zur Ehre. Wir bitten, ehre unſern Beſchluß auch durch Deine Zuſtimmung (παρακαλοῦμεν τοίνυν, τίμησον καὶ ταῖς σαῖς ψήφοις τὴν κρίσιν), und wie wir Deinem guten (Glaubens-) Dekrete beigeſtimmt haben, ſo möge auch Deine Erhabenheit das Gebührende gegen die Söhne vollziehen. Dieß wird auch den Kaiſern gefallen, welche Dein Glaubensurtheil als Geſetz ſanctionirt haben; der Stuhl von Conſtantinopel aber möge den Lohn erhalten für den Eifer, womit er ſich in der Sache der Frömmigkeit mit Dir verband. Um zu zeigen, daß wir nichts aus Vorliebe oder Abneigung gegen Jemand gethan, haben wir den ganzen Inhalt deſſen, was wir thaten, zu Deiner Kenntniß gebracht und Dir zur Befeſtigung und Zuſtimmung (βεβαίωσίν τε καὶ συγκατάθεσιν) mitgetheilt."

Wahrſcheinlich iſt dieſes Synodalſchreiben von Biſchof Anatolius von Conſtantinopel abgefaßt worden, und die päpſtlichen Legaten nahmen es ſammt den Synodalakten mit, als ſie bald nach der lezten Sitzung nach Rom abreisten [1]). Ungefähr einen Monat ſpäter fanden Kaiſer Marcian und Erzbiſchof Anatolius für gut, gleichzeitig mit einander neue Briefe an Papſt Leo zu richten und ſchickten damit den Biſchof Lucian von Byzia und den Diakon Baſilius nach Rom. Beide Schreiben ſind in die Briefſammlung Leo's als die Nummern 100 und 101 übergegangen. Das des Anatolius trägt kein Datum, dagegen iſt in dem des Kaiſers der 18. Dezember 451 angegeben. Anatolius erklärt voll Höflichkeit gleich im Anfange ſeines Schreibens, daß nothwendig Alles, was ſich auf der Synode begeben habe, zur Kenntniß des Papſtes gebracht werden müſſe, daß er deßhalb jene Urkunden, welche die päpſtlichen Legaten bei ihrer Abreiſe nicht mitgenommen hätten, jezt durch den Biſchof Lucian und den Diakon Baſilius nachſende. Der Papſt werde ſicherlich

1) Vgl. *Ballerini*, l. c. T. I. p. 1123 Nota 4.

der über Dioscur gesprochenen Sentenz beitreten, dessen Verurtheilung das erste Hauptgeschäft der Synode gewesen sei. Als zweites habe sie nach dem Willen des Kaisers unter Beihülfe der päpstlichen Legaten und unter dem Schutze der hl. Euphemia eine einstimmige Glaubenserklärung angestrebt und in der That auch dem heiligen Briefe des Papstes gemäß zu Stande gebracht und auf den hl. Altar gelegt. Man habe aber auch noch Anderes zu besorgen gehabt, und es sei der Wunsch des Kaisers und der Kaiserin sowie der kaiserlichen Commissäre und des Senates gewesen, daß der Stuhl der Residenzstadt Constantinopel einen Zuwachs an Ehre erhalte durch die Zustimmung der Synode in Betreff des Canons (3) der 150 Väter zu Constantinopel. Man habe dieß gethan im Vertrauen, daß Seine Heiligkeit die Ehre des Stuhls von Constantinopel als die eigene ansehe, indem der apostolische Thron schon seit frühen Zeiten her für den constantinopolitanischen Thron gesorgt und ihm neidlos von dem Seinigen mitgetheilt habe. Da kein Zweifel sei, daß Seine Heiligkeit und deren Kirche einen noch größeren Vorrang (τιμή) besitze, so habe die Synode gerne den Canon der 150 Väter bestätigt, daß der Bischof von Constantinopel den nächsten Rang nach dem römischen haben solle, indem seine Stadt das neue Rom sei, und habe weiter beschlossen, daß er die Metropoliten der Diöcesen Pontus, Asien und Thracien zu weihen habe, nicht aber die übrigen Bischöfe dieser Gegenden, ein Beschluß, wodurch der Bischof von Constantinopel mehrere Ordinationsrechte, die er seit 60 oder 70 Jahren geübt, wieder verloren habe. Leider hätten die päpstlichen Legaten, die Absicht Leo's wohl nicht recht kennend, gegen diesen Beschluß, obgleich er nach dem Willen des Kaisers gefaßt, protestirt, Alles verwirrt und ihm (dem Anatolius) und seiner Kirche Unbill zugefügt, während er stets Alles zur Ehre Leo's und seiner Legaten gethan habe. Aus Ehrfurcht gegen den Papst habe die Synode und habe auch er jenes Dekret (τύπος, d. h. den 28ten Canon) ihm zur Billigung und Befestigung (συναίνεσις καὶ βεβαίωσις) überschickt, und er beschwöre ihn, solches zu thun, denn der apostolische Thron sei ja der Vater des constantinopolitanischen u. s. f. [1])

Kürzer ist der Brief, welchen Kaiser Marcian zugleich im Namen seines abendländischen Collegen Valentinian III. (nach der Kanzleisitte)

1) Unter den Briefen Leo's der 101ste bei *Ballerin.* T. I. p. 1122 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 171 sqq.

an Papſt Leo erlaſſen hat. Er freut ſich, daß der wahre Glaube ſeinen Ausdruck erhalten habe und zwar in Gemäßheit des dogmatiſchen Schreibens von Leo an Flavian, und fordert den Papſt zur Mitfreude auf. Derſelbe möge aber auch dem Beſchluſſe in Betreff des Stuhls von Conſtantinopel ſeine Zuſtimmung geben [1]).

§ 204.

Antwort des Papſtes. Er verwirft den 28. Canon.

Papſt Leo war nicht der Mann, der ſich durch ſchöne Worte fangen ließ [2]). In ſeinem Antwortſchreiben an den Kaiſer vom 22. Mai 452

---

1) Nr. 100 unter den Briefen Leo's, bei *Ballerin.* l. c. p. 1112 u. 1115 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 166 sqq. Vgl. die Note 1 bei *Ballerin.* l. c. p. 1111 und Note 1 bei *Mansi*, l. c. p. 166.

2) Daß Leo nicht aus Furcht, der Patriarch von Conſtantinopel könnte ſein eigenes Anſehen beeinträchtigen, ſondern in pflichtgemäßer Wahrung der nicäniſchen Ordnung und des alten Kirchenrechts den Canon 28 von Chalcedon verwarf, zeigen die Ballerini gegen Quesnel in ihrer Ausgabe der Werke Leo's T. II. p. 1529. Arendt (in ſeiner Monographie über Leo d. Gr.) weiſt nach, daß einerſeits die Synode von Chalcedon Grund gehabt habe, das Anſehen des Stuhls von Conſtantinopel zu erhöhen, andererſeits aber der Papſt von ſeinem Standpunkte aus Recht und ſogar Pflicht gehabt habe, dieſem Streben entgegenzutreten. Er ſagt (S. 316—318): „Die bittern Erfahrungen der lezten Zeit hatten hinreichend gelehrt, wie gefährlich für die Ruhe der Kirche die überwiegende Macht geworden war, welche der Patriarch von Alexandrien im Orient beſaß. Das neu entſtandene Mönchsweſen hatte ſich in Aegypten am einflußreichſten ausgebildet, war faſt ganz von ihm abhängig und konnte leicht, wie Theophil und Dioſcur bewieſen, von ihm zu ehrſüchtigen Zwecken und zum Nachtheil der allgemeinen Freiheit der Kirche benuzt werden. Die Synode ſcheint nun von dem Gedanken ausgegangen zu ſein, daß dieſem Mißverhältniß am beſten dadurch abgeholfen werde, wenn man dem Sitze von Conſtantinopel Vorrechte einräumte, die ihn in den Stand ſezten, dem von Alexandrien das Gleichgewicht zu halten. Außerdem war Anatolius, wie ſich ſpäter erwies, von ehrgeizigen Beſtrebungen nicht frei, und es mochte ſowohl ebenſo ſehr ſeinen Bemühungen bei dem Kaiſer als den eben auseinandergeſezten Umſtänden zuzuſchreiben ſein, daß man ihm dieſe Vorrechte bewilligte. Von dieſem Standpunkt aus erſcheint das Verfahren des Concils nicht allein gerechtfertigt, ſondern in mehr als einer Beziehung vielleicht nothwendig. Aber er konnte nicht der ſein, von welchem aus der Papſt das Geſchehene beurtheilen mußte. In dem Bewußtſein, welches mit beſtimmteſter Entſchiedenheit in Leo begründet war, daß ihm die Sorge für das Heil der Kirche im Allgemeinen, vermöge ſeines Amtes, obliege, mußte er die Veranlaſſung und das Recht finden, jene Schlüſſe nicht in ihrer localen Nothwendigkeit und Nüzlichkeit, ſondern in ihrem Verhältniß zum Ganzen der Kirche zu betrachten, in wiefern ſie dieſem und ſeiner Entwickelung für die Zukunft frommen oder ſchaden könnten. So

ſpricht auch er ſeine Freude über die glückliche Beendigung der Synode, namentlich darüber aus, daß mit Ausnahme der Häupter des Irrthums alle Biſchöfe einſtimmig geweſen ſeien, und belobt den Eifer, den der Kaiſer für dieſe Sache an den Tag gelegt habe. Aber er wundere ſich, ſagt er, und bedaure, daß nach Erledigung des eigentlichen Zweckes der Synode die neugegründete Ruhe der Kirche wieder durch Ehrgeiz beeinträchtigt worden ſei. Anatolius habe zwar Recht gehabt, daß er ſich von dem Irrthume derer, die ihn ordinirt (Dioſcur), losgeſagt habe und zum katholiſchen Glauben übergegangen ſei. Aus Rückſicht auf den Kaiſer habe er, der Papſt, gegen Anatolius von Anfang an nicht die Gerechtigkeit, ſondern die Milde walten laſſen, und dieß hätte ihn eher beſcheiden als hochmüthig machen ſollen. Aber ſelbſt wenn er ein hochverdienter Mann und ganz regelmäßig eingeſezt geweſen wäre, könnte doch ſeine Verletzung der Canonen nicht entſchuldigt werden, und in

---

geſehen, mußten ſie ihm aber in einem ganz andern Lichte erſcheinen. Es war einleuchtend, daß durch ein ſolches, dem Stuhle von Conſtantinopel ertheiltes, Vorrecht ein Uebergewicht deſſelben im Oriente herbeigeführt werden mußte, wie es für den von Alexandrien früher geſchehen war; bei der größern politiſchen Wichtigkeit des Biſchofs von Neu-Rom konnte aber ein Mißbrauch deſſelben auch der Kirche im Allgemeinen einen größern Schaden bringen. Es war nicht zu bezweifeln, daß das einmal erlangte Vorrecht, bei der Stellung der Verhältniſſe, ſich bald über den ganzen Orient ausdehnen würde, und wie der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der übrigen größern und kleinern kirchlichen Organismen, ſo konnte der Kirche in ihren größern Geſtaltungen, als orientaliſcher und occidentaliſcher, leicht große Gefahr daraus erwachſen. Die Möglichkeit einer Trennung war viel näher gerückt, wenn die Leitung des Morgenlandes in die Hand eines einzigen Biſchofs gelegt wurde. Es war daher kein eigennütziges oder eiferſüchtiges Intereſſe, ſondern die Sorge für das Allgemeine von einem höheren Standpunkt aus, was ihm die Pflicht, ſich dieſem Canon zu widerſetzen, auferlegte. Was ſich von augenblicklicher und örtlicher Nützlichkeit dafür ſagen ließ, läßt ſich mit jenem nicht vergleichen. Das Verhältniß des Papſtes zur chriſtlichen Welt legt ihm die Pflicht auf, weiter zu ſehen und die Zukunft der Kirche in ſeine Sorgen einzuſchließen, vor Allem dann am meiſten, wenn ſelbſt ein Concil nur nach den untergeordneten Bedürfniſſen des Augenblicks gehandelt und die Verhältniſſe eines Theils mehr berückſichtigt hatte, als das Intereſſe des Ganzen. Wie richtig des Papſtes Anſicht geweſen, beweist die Geſchichte leider in unumſtößlicher Weiſe durch die Trennung der orientaliſchen Kirche von der des Abendlandes, die zum großen Theil das Werk einer auf das Uebergewicht an Macht begründeten Herrſchſucht war, deſſen erſter Grund vielleicht in dieſen, dem Biſchof von Conſtantinopel jezt ertheilten, Vorrechten zu ſuchen iſt. Außerdem geſchahen durch die Aufſtellung dieſes Canons noch offenbare Rechtsverletzungen, beſonders in Bezug auf die Jurisdiktion der Metropoliten von Epheſus und Cäſarea, deren Selbſtſtändigkeit auf ſehr gültigen früheren kirchlichen Beſchlüſſen beruhete."

Wahrheit ſchade Anatolius ſeinem Anſehen gerade um ſo viel, als er es mit Unrecht zu ſteigern ſuche. „Conſtantinopel mag, fährt Leo fort, die ihm gebührende Ehre haben und unter Gottes Schutz lange Deiner Regierung ſich freuen. Aber anders verhält es ſich mit den weltlichen, anders mit den göttlichen Angelegenheiten, (d. h. die weltliche und die kirchliche Ordnung ſind von einander geſchieden, vgl. oben S. 511) und es gibt keinen feſten Bau als auf den Felſen, den der Herr zum Grundſtein gelegt hat. Dem Obengenannten (Anatolius) ſollte es genügen, daß er mit Hülfe Deiner Frömmigkeit und durch meine Zuſtimmung das Bisthum einer ſo großen Stadt erhalten hat; er ſoll die Kaiſerſtadt nicht geringſchätzen, zu einem apoſtoliſchen Stuhl kann er ſie nicht machen; auch ſoll er nicht hoffen, daß er durch Beſchädigung Anderer wachſen könne, denn die Privilegien der Kirchen, welche durch die Canones der hl. Väter beſtimmt und durch die Dekrete der ehrwürdigen Synode von Nicäa fixirt ſind, dürfen durch kein Unrecht erſchüttert, durch keine Neuerung verändert werden. Hiefür muß ich unter Chriſti Beiſtand beharrlich meine Dienſte bethätigen, weil dieſe Beſorgung (dispensatio, d. h. die Bewachung der Canonen) mir (von Gott) übergeben iſt und es mir zur Verſchuldung gereichen würde, wenn die unter Belehrung des hl. Geiſtes zu Nicäa aufgeſtellten Verordnungen (über den Rang der Kirchen) mit meiner Zuſtimmung, was fern ſein möge, verlezt würden, und wenn bei mir der Wunſch eines Bruders (Anatolius) mehr gälte, als der gemeinſame Nutzen des ganzen Hauſes Gottes. Ich bitte deßhalb . . . Deine ruhmreiche Gnade, daß Du die ungerechten, der chriſtlichen Einheit und dem Frieden gefährlichen Verſuche des Anatolius durchaus nicht beſtätigeſt und ſeine ſchädliche Begierde, wenn er darauf beharrt, heilſam bändigeſt . . . Thue, was der chriſtlichen und kaiſerlichen Frömmigkeit geziemt, damit der genannte Biſchof den Satzungen der Väter gehorche, auf den Frieden bedacht ſei und nicht glaube, es ſei ihm zugeſtanden, allen Vorgängen und Canonen zuwider einen Biſchof für Antiochien zu weihen. Nur aus Liebe zum Frieden und zur Wiederherſtellung der Glaubenseintracht bin ich davon abgeſtanden, dieſe Ordination zu annulliren. Er laſſe alſo fortan ab von Verletzung der kirchlichen Regeln, damit er ſich nicht von der Kirche ſelbſt losſchneide“ [1]).

An demſelben Tage ſchrieb Papſt Leo auch an die Kaiſerin Pulcheria: „es wäre das Beſte geweſen, wenn die Synode ſich mit dem, was ihre

1) *Leonis* ep. 104 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1143 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 187 sqq.

eigenthümliche Aufgabe war, begnügt und nichts beigefügt hätte, was dem guten Resultate derselben (dem Kirchenfrieden) zuwider ist. Mein Bruder und Mitbischof Anatolius, nicht beachtend, daß er nur durch Eure Wohlthat und durch die Beistimmung meiner Gunst sein Bisthum erlangte, hat sich mit dem, was er erreichte, nicht begnügt, hat sich vielmehr von der Begierde nach unmäßiger Ehre entzünden lassen und glaubte diese dadurch befriedigen zu können, daß er Mehreren die zustimmende Unterschrift abpreßte . . . Damit sind die Satzungen der nicänischen Synode verletzt, und nur wenn diese von allen Bischöfen treu bewahrt werden, kann der Friede unter den Kirchen bestehen. Dieß haben auch meine Legaten auf der Synode denen vorgehalten, welche vom Kleinen wachsen und vom Geringen zum Größten übergehen wollen [1]). Aber was will denn der Bischof von Constantinopel noch mehr, als er bereits hat? Oder was soll ihm genügen, da ihm die Herrlichkeit und der Ruhm einer so großen Stadt nicht genügt? Es beweist Stolz und Unmäßigkeit, wenn man seine Schranken überschreiten und das durch das Alterthum befestigte Recht Anderer verletzen will. Damit die Würde eines Einzigen wachse, sollen die Primate so vieler Metropoliten (tot metropolitanorum primatus) bekämpft und ruhige und durch die nicänischen Gesetze geordnete Provinzen in Unruhe versezt werden. Um die Dekrete der Väter (von Nicäa) aufzuheben, beruft man sich auf den Beschluß einiger Bischöfe (der 150 zu Constantinopel im J. 381), dem eine so lange Reihe von Jahren keine Wirkung gestattet hat. Es sollen jezt 60 Jahre sein, seit man den Bischöfen von Constantinopel Solches eingeräumt hat; aber wenn es auch der Eine oder Andere anstrebte, so konnte es doch Keiner erlangen. Anatolius soll bedenken, wessen Nachfolger er ist, und den Flavian nachahmen im Glauben, in Bescheidenheit, in Demuth . . . Den Beschluß der Bischöfe aber, welcher dem nicänischen Dekret zuwider ist (d. i. den Canon 28 von Chalcedon und den Beschluß der 16ten Sitzung) erkläre ich mit der Frömmigkeit Eures Glaubens vereint für ungültig und cassire ihn durch die Autorität des hl. Apostels Petrus. Ihr aber möget meinen Bruder, den Bischof Anatolius, innerhalb der Schranken halten, die ihm heilsam sind" [2]).

Den dritten Brief von demselben Datum (22. Mai 452) richtete Papst Leo an Anatolius selbst und belobt ihn zuerst dafür, daß er den

1) Byzanz war früher blos ein Suffraganstuhl.

2) *Leonis* ep. 105 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1154 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 195 sqq.

Irrthum derjenigen, die ihn ordinirt, verlaſſen und dem katholiſchen Glauben ſich zugewendet habe. Aber der wahre Chriſt müſſe wie von der Irrlehre, ſo von der Begierde (nach Unrechtem) und von Stolz, dieſer Urſache der erſten Sünde, frei ſein. Allein Anatolius habe ſich leider, nachdem ſchon der Anfang ſeines Pontifikats und dann die von ihm vollzogene Weihe eines Biſchofs von Antiochien nicht in Ordnung geweſen, ſo weit verirrt, daß er die nicäniſchen Satzungen zu entkräften ſuche und glaube, es ſei die paſſende Zeit gekommen, um die Stühle von Alexandrien und Antiochien ihres Ranges zu berauben und in den Conſtantinopel unterworfenen Gegenden allen Metropoliten ihre Ehre zu entziehen. Er habe die hl. Synode, welche nur zur Vertilgung der Häreſie und Befeſtigung des Glaubens von dem Kaiſer verſammelt worden, für ſeinen Ehrgeiz mißbraucht, als ob das, was eine Menge von Biſchöfen ungerecht beſchließt, unverletzlich, und als ob die vom heiligen Geiſt inſpirirten nicäniſchen Canonen theilweiſe auflösbar wären. Auch eine noch ſo zahlreiche Synode dürfe ſich mit den 318 Vätern zu Nicäa nicht vergleichen, noch weniger ſich ihnen vorziehen; im Gegentheil ſei Alles kraftlos, was von einer auch noch ſo großen Synode im Widerſpruch mit dem nicäniſchen Concil feſtgeſtellt werde .... Dieſer Stolz, der die nur für die Glaubensangelegenheit verſammelten Biſchöfe theils durch Verführung, theils durch Einſchüchterung zur Einſtimmung (in den 28ten Canon) verleitet habe, gereiche zur Verwirrung der ganzen Kirche, weßhalb die päpſtlichen Legaten mit Recht Widerſpruch eingelegt hätten. Er, der Papſt, könne unmöglich ſeine Zuſtimmung geben, denn die nicäniſchen Canonen ſeien bis an's Ende der Zeiten gültig, und was ihnen zuwider ſei, müſſe ohne Zaudern caſſirt werden. Anatolius könne ſich auf den Beſchluß, den einige Biſchöfe vor etwa 60 Jahren, wie er ſage, gefaßt hätten, nicht berufen, denn derſelbe ſei niemals dem Papſte zugeſandt worden und von Anfang an kraftlos geweſen ... Die Rechte der Provinzialprimaten (**provincialium jura primatuum**) dürfen nicht umgeſtürzt [1]), die Metropoliten ihrer alten Privilegien nicht beraubt [2]), dem alexandriniſchen Stuhle die Würde, die er wegen Markus, des Schülers Petri, erhielt, trotz der Verfehlung Dioſcurs nicht entzogen und

1) D. h. die Exarchate von Pontus ꝛc. dürfen nicht unter Conſtantinopel geſtellt werden.

2) Durch die Verordnung, künftig ihre Weihen in Conſtantinopel holen zu müſſen.

Antiochien, wo Petrus predigte und wo der Name Christen entstand, von seinem dritten Range nicht erniedrigt werden [1]). Etwas Anderes seien die bischöflichen Stühle, etwas Anderes die (weltlichen) Präsidenten, und Jedem müsse seine Ehre unverlezt bleiben. Anatolius möge darum seinen Ehrgeiz ablegen, sich des Geistes der Liebe befleißen und eingedenk sein der Worte (Apocal. 3, 11): **Tene quod habes, ne alius accipiat coronam tuam**, denn wenn er nach Unerlaubtem trachte, so werde er durch das Urtheil der Kirche dessen beraubt werden, was er besitze [2]).

Endlich schrieb Leo an dem gleichen Tage auch noch an Bischof Julian von Cos und tadelte ihn, daß er in einem Briefe an den Papst der Anmaßung des Anatolius das Wort gesprochen und sie zur Bestätigung empfohlen habe [3]).

§ 205.

Kaiserliche Edikte für die Synode von Chalcedon und gegen die Monophysiten.

Unterdessen hatte Kaiser Marcian in seinem und seines Mitkaisers Namen am 7. Februar 452 ein von Constantinopel aus datirtes Edikt wegen Beobachtung des chalcedonensischen Glaubensdekrets erlassen. Der Inhalt ist: „was man allgemein so sehr gewünscht hat, ist endlich eingetreten. Der Streit über die Orthodoxie ist vorüber und Einigkeit des Sinnes ist unter die Völker zurückgekehrt. Aus verschiedenen Eparchien in Chalcedon auf meinen Befehl versammelt, haben die Bischöfe in einem Glaubensdekret genau gelehrt, was in Betreff der Religion festzuhalten sei. Aller unheilige Streit muß jezt aufhören, denn derjenige ist gewiß gottlos und sacrilegisch, der nach geschehenem Ausspruche so vieler Bischöfe glaubt, für seine eigene Meinung sei noch etwas zu untersuchen übrig. Denn es ist ja offenbar ein Zeichen des äußersten Unsinnes, wenn man bei hellem Tage ein trügerisches Licht sucht. Wer nach geschehener Auffindung der Wahrheit noch nach etwas Anderem forscht, der sucht die Lüge. Kein Cleriker, kein Kriegsmann, überhaupt Niemand, welchen

1) Leo spricht sonach von einem doppelten Unrecht, welches der Canon 28 enthalte: 1) den Patriarchen von Alexandrien und Antiochien entziehe er den gebührenden Rang und bringe 2) die Exarchate von Pontus ꝛc. um ihre Selbstständigkeit. Vgl. die Bemerkungen Quesnel's zu diesem Briefe bei *Ballerin.* l. c. T. II. p. 1491.

2) *Leonis* ep. 106 bei *Ballerin.* T. I. p. 1158 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 198 sqq.

3) *Leonis* ep. 107 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1171. *Mansi*, T. VI. p. 207.

Standes er auch ſei, ſoll öffentlich über den Glauben zu diſputiren wagen, auf Verwirrung und auf Vorwände für falſche Lehren ſinnend. Denn es iſt eine Beſchimpfung der hl. Synode, wenn man das, was ſie beſchloſſen und gründlich feſtgeſezt hat, neuen Unterſuchungen und öffentlichen Zänkereien unterwerfen will, indem das, was jüngſt über den chriſtlichen Glauben beſtimmt wurde, der Lehre der 318 Väter und den Verordnungen der 150 Väter gemäß iſt. Die Strafe für die Uebertreter dieſes Geſetzes ſoll nicht ausbleiben, da ſie nicht nur Gegner des richtig aufgeſtellten Glaubens ſind, ſondern auch den Juden und Heiden durch ihre Streitereien die hl. Geheimniſſe verrathen. Wenn nun ein Geiſtlicher über die Religion öffentlich zu diſputiren wagt, ſo ſoll er aus dem Cataloge der Cleriker geſtrichen werden, der Kriegsmann ſoll des Gürtels beraubt, andere Leute aus der Reſidenzſtadt ausgewieſen und nach Gutdünken der Gerichtshöfe noch mit paſſenden Strafen belegt werden" u. ſ. f. [1]).

In einem zweiten Edikte vom 13. März 452 ſtellte Kaiſer Marcian in aller Kürze dar, daß die Synode in Uebereinſtimmung mit den Glaubenserklärungen der Concilien von Nicäa, Conſtantinopel und Epheſus die Irrlehre des Eutyches verworfen und den Glauben feſtgeſezt habe. Er aber habe durch ſein früheres Edikt (das voranſtehende) dieſe ehrwürdige Synode beſtätigt und in Zukunft alles Diſputiren über den Glauben verboten. Er habe jedoch erfahren, daß deßungeachtet Einige in ihrer Thorheit nicht ablaſſen, öffentlich vor dem Volke über Religion zu ſtreiten. Sie hätten verdient, mit den angedrohten Strafen ſogleich belegt zu werden; weil aber Gott beſonderes Wohlgefallen an der Milde habe, wolle er ihre Strafe verſchieben und das Verbot ſolcher Religionsdiſputationen nochmals ergehen laſſen. Wer aber jezt noch daſſelbe übertrete, ſolle unnachſichtlich mit Strafe belegt werden [2]).

In einem dritten Edikte vom 6. Juli 452 hob Kaiſer Marcian jenes Dekret, welches ſein Vorfahr Theodoſius II, durch Andere verleitet, nach der Räuberſynode gegen Flavian, Euſebius von Doryläum und Theodoret von Cyrus erlaſſen hatte, wieder auf [3]). Noch wichtiger iſt ſein vierter Erlaß vom 28. Juli 452, wornach die Eutychianer ebenſo wie die Apollinariſten keine Geiſtliche haben dürften; würden ſie aber dennoch

1) *Mansi*, T. VII. p. 475 sqq. *Harduin*, T. II. p. 659. Fuchs, Biblioth. der Kirchenverſ. Bd. IV. S. 526.

2) *Mansi*, T. VII. p. 478 sqq. *Harduin*, T. II. p. 662. Fuchs, a. a. O. S. 527.

3) *Mansi*, T. VII. p. 498 sqq. *Harduin*, T. II. p. 675.

ſolche aufzuſtellen wagen, ſo ſollten ſowohl die, welche die Weihe vornahmen, als auch die Geweihten mit Gütereonfiscation und lebenslänglichem Exil beſtraft werden. Auch dürften ſie durchaus keine Verſammlungen halten, keine Klöſter bauen und nicht in Klöſtern zuſammen wohnen. Die Plätze, wo ſie ſich verſammeln, ſollten dem Fiskus verfallen, wenn die Verſammlung mit Wiſſen des Eigenthümers ſtatthatte; wenn aber nicht, ſo ſolle derjenige, welcher dieſe Wohnung (im Auftrage der Häretiker) gemiethet hat, mit Schlägen gezüchtigt und mit Gütereonfiscation und Exil beſtraft werden. Ferner ſollten die Eutychianer unfähig ſein, etwas durch Teſtament zu erben oder ihre Irrthumsgenoſſen zu Erben einzuſetzen; auch dürften ſie nicht unter das Militär aufgenommen werden, außer unter die cortaliniſchen (cohortalitia) oder Grenztruppen. Wer von ihnen ſchon Militär ſei oder künftig noch nach ſeinem Eintritte in's Militär dieſem Irrthume verfalle, werde ausgeſtoßen und in ſeine Heimath conſinirt. Jene Eutychianer aber, welche früher Cleriker des orthodoxen Glaubens geweſen, ebenſo die Mönche, welche den Stall des Eutyches, der den Namen Kloſter nicht verdiene, bewohnt, ſollten gänzlich von dem Boden des römiſchen Reiches verjagt werden, wie dieß durch ältere Geſetze in Betreff der Manichäer befohlen ſei. Weiterhin ſollten die Schriften der Eutychianer verbrannt, die Verfaſſer und Verbreiter derſelben mit Gütereonfiscation und Exil beſtraft und jeder Unterricht in dieſer Irrlehre auf's Allerſtrengſte geahndet werden. Endlich werden alle Statthalter in den Provinzen, ihre Beamten und die Richter in den Städten, wenn ſie in Durchführung dieſes Geſetzes nachläſſig ſeien, als Verächter der Religion und Geſetze mit einer Strafe von zehn Pfunden Goldes bedroht [1]).

Zugleich wurden Eutyches und Dioſcur zum Exil verurtheilt. Doch Erſterer, beim Ausbruche der Streitigkeiten ſchon hoch betagt, ſcheint gerade um dieſe Zeit geſtorben zu ſein, während Dioſcur bis 454 zu Gangra in Paphlagonien als Verbannter lebte.

§ 206.

Weiterer Briefwechſel zwiſchen Rom und Conſtantinopel. Leo beſtätigt das Glaubensdekret von Chalcedon.

Aber mit alle dem war die monophyſitiſche Irrlehre noch keineswegs erſtickt, vielmehr machte ſie in einigen Provinzen, namentlich in Paläſtina

1) *Mansi*, T. VII. p. 502 sqq. *Harduin*, T. II. p. 675 sqq. Fuchs, a. a. O. S. 529.

und Aegypten, wie wir ſpäter ſehen werden, bedenkliche Fortſchritte, und als nun gar um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des Jahres 452 die entſtellte und entſtellende Nachricht in's griechiſche Reich kam, Papſt Leo habe in ſeinen oben erwähnten Briefen Nr. 104—108 die Beſchlüſſe von Chalcedon verworfen, gab dieß der Irrlehre wieder mächtigen Vorſchub und Muth zu verſchiedenen Gewaltthaten. Kaiſer Marcian drang darum in einem Briefe vom 15. Februar 453 mit allem Eifer in den Papſt, daß er doch endlich einmal in einem zur Publikation in den Kirchen beſtimmten Schreiben ſeine Beſtätigung (βεβαιῶσθαι) der Synode von Chalcedon ausſpreche, damit Niemand mehr an ſeiner Zuſtimmung zweifeln und dadurch die eigene Verkehrtheit beſchönigen könne [1]). Das Eine zwar habe der Papſt trefflich geleiſtet, daß er nämlich die kirchlichen Canonen bewacht und keine Neuerung geduldet habe [2]); aber er könne auch erfahren, wie ſeine Briefe von Einzelnen mißbraucht worden ſeien. Er möge doch ſo bald als möglich ein Beſtätigungsdekret (βεβαιῶν) für die chalcedonenſiſche Synode ſchicken, damit Niemand mehr über das Urtheil Seiner Heiligkeit zweifeln könne [3]).

Schon ziemlich lange bevor Marcian Solches an den Papſt ſchrieb, hatte dieſer ſelbſt auf die Nachricht von den Fortſchritten der Monophyſiten in Paläſtina ſich entſchieden gegen dieſelben und für den von ihnen verjagten Patriarchen Juvenal von Jeruſalem ausgeſprochen in ſeinem Schreiben an Julian von Cos vom 25. November 452 [4]). Etwas ſpäter, aber ebenfalls noch vor Empfang des lezten kaiſerlichen Briefes, hatte ſich Leo wiederum gegen Anatolius klagend an den Kaiſer und die Kaiſerin Pulcheria gewandt, weil der Biſchof von Conſtantinopel ſeinen uns bereits wohlbekannten Archidiakon Aetius, dieſen eifrigen Gegner der Neſtorianer und Eutychianer, von ſeiner Stelle entfernt und zum Prieſter

---

1) Die Ballerini machen hiezu (T. II. p. 1182) die Anmerkung: Litterae ergo apostolicae sedis, quibus confirmabantur Synodi generales, legendae erant in ecclesiis Orientis, haecque confirmatio in omnium notitiam deducenda erat, ne quis de ea ambigens decretis Synodi reluctari posset. Ecce ergo necessariae confirmationis Pontificiae manifestissimum testimonium.

2) Leo ſelbſt (ſ. unten S. 541). Papſt Gelaſius I. in ſeiner Epist. ad Dardanos und auch die Ballerini (T. I. p. 1183, Nota 3) haben dieſer Stelle zu viel Werth beigelegt. Mir ſcheint ſie eine Art captatio benevolentiae zu ſein, nicht aber eine wirkliche Belobung wegen Nichtanerkennung des 28ten Canons.

3) Unter den Briefen Leo's Nr. 110 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1182. *Mansi*, T. VI. p. 215.

4) *Leonis* ep. 109 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1178. *Mansi*, T. VI. p. 212.

eines Cömeteriums, und zwar gegen alle Ordnung ſchon um die ſechste Stunde eines Samstags (ſtatt in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag [1]) geweiht, alſo ihn unter dem Vorwande der Beförderung im Ordo exilirt und dafür einen Eutychianer, den Diakon Andreas, den er ſelbſt früher wegen Häreſie abgeſezt, zum Archidiakon befördert habe. Zugleich bittet Leo den Kaiſer und die Kaiſerin, den Biſchof Julian von Cos als ſeinen Nuntius am conſtantinopolitaniſchen Hofe zu betrachten und ihm gewogen zu ſein [2]).

Aus der Vertreibung des Aetius und der Anſtellung des Andreas, ſowie aus einigen andern Vorgängen zu Conſtantinopel glaubte Leo erſchließen zu dürfen, daß Anatolius den Eutychianismus, dem er früher angehangen, wieder theilweiſe begünſtige. Er ſchrieb deßhalb am 11. März 453 an Julian von Cos und bat ihn, deßhalb doppelte Sorgfalt und Umſicht anzuwenden, damit keine Häreſie in Conſtantinopel einſchleiche. Wenn er Solches merke, ſolle er ſich nur an die Orthodoxie des Kaiſers wenden; auch werde er, der Papſt, ihm, ſo oft er bedenklich und zweifelhaft ſei, gerne Weiſungen geben. Und wenn der Kaiſer den Anatolius wegen deſſen, was ihm zur Schuld komme, auf die Bitte des Papſtes hin getadelt habe [3]), ſo ſolle Julian zugleich ſeinerſeits allen Eifer aufbieten, damit alle Aergerniſſe weggeräumt würden und die Verfolgung des Aetius aufhöre. Weiter ſpricht Leo von den Aufſtänden der eutychianiſchen Mönche in Paläſtina und Aegypten und beauftragt den Julian, alle Akten der Synode von Chalcedon in einen Codex zu ſammeln und ganz genau in's Lateiniſche zu überſezen, indem die bereits in Rom vorhandenen Akten wegen der Verſchiedenheit der Sprache (nur einzelne Haupttheile waren bereits in's Lateiniſche überſezt) nicht völlig verſtanden würden [4]).

Gleich nach Abſendung dieſer Schreiben muß der obenerwähnte Brief des Kaiſers, worin er vom Papſt die feierliche Beſtätigung der chalce-

---

1) Vgl. *Leonis* ep. 9. c. 1. bei *Mansi*, T. V. p. 1241.

2) *Leonis* epp. 111 u. 112 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1185 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 218 sqq.

3) Die Ballerini faſſen die Worte: et cum piissimi principes secundum obsecrationem meam dignati fuerint, fratrem Anatolium increpare, ſo, als ob darin geſagt ſei, der Kaiſer habe bereits den Anatolius getadelt, wohl in Folge des 104ten Briefs von Leo. Allein ich glaube, Leo erwartete erſt dieſen Tadel in Folge ſeines 111ten Briefes.

4) *Leonis* ep. 113 bei *Baller.* l. c. T. I. p. 1189 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 220.

donenſiſchen Synode verlangte, in Rom angekommen ſein, und Leo zögerte nicht, ſchon am 21. März 453 ein Rundſchreiben an alle Biſchöfe, welche der Synode von Chalcedon angewohnt hatten [1]), zu erlaſſen, des Inhalts: „ich zweifle nicht, daß ihr Brüder alle wiſſet, wie gerne ich das Glaubensdekret der Synode von Chalcedon beſtätigt habe. Ihr hättet dieß nicht nur aus der Zuſtimmung meiner Legaten, ſondern auch aus meinen Briefen an Anatolius von Conſtantinopel erſehen können, wenn dieſer die Antwort des apoſtoliſchen Stuhles zu eurer Kenntniß gebracht hätte. Damit nun Niemand zweifle, ob ich das, was auf der Synode zu Chalcedon durch allgemeine Uebereinſtimmung in Betreff des Glaubens beſchloſſen wurde, approbire, habe ich dieſes Schreiben an alle meine Brüder und Mitbiſchöfe gerichtet, welche der genannten Synode anwohnten, und der Kaiſer wird meinem Verlangen gemäß es Euch zuſenden, damit ihr alle wiſſet, daß ich nicht blos durch meine Legaten, ſondern auch durch eigene Beſtätigung deſſen, was in der Synode geſchah, mit Euch übereingeſtimmt habe, jedoch nur, was immer wiederholt werden muß, in Betreff der Glaubensangelegenheit, wegen deren das allgemeine Concil (generale concilium) auf Befehl der Kaiſer in Uebereinſtimmung mit dem apoſtoliſchen Stuhle verſammelt worden iſt [2]). In Betreff der Satzungen der Väter von Nicäa aber ermahne ich Euch, daß die Rechte der einzelnen Kirchen, wie ſie dort von den inſpirirten Vätern feſtgeſtellt wurden, unverändert bleiben müſſen. Kein unerlaubter Ehrgeiz ſoll Fremdes begehren und Niemand durch Verkleinerung Anderer ſelbſt wachſen wollen. Und was der Stolz durch erpreßte Zuſtimmung erlangt hat und durch den Namen eines Concils befeſtigt glaubt, iſt ungültig, wenn es den Canonen der beſagten Väter (von Nicäa) widerſpricht. Wie ehrfurchtsvoll aber der apoſtoliſche Stuhl die Regeln dieſer Väter feſthalte, und daß ich unter Gottes Beiſtand ein Wächter des katholiſchen Glaubens und der kirchlichen Canonen ſein werde, könnet Ihr aus dem Schreiben erſehen, wodurch ich die Beſtrebungen des Biſchofs von Conſtantinopel zurückgewieſen habe“ [3]).

1) In der Ueberſchrift iſt der Brief an die Synode von Chalcedon ſelbſt adreſſirt, die bereits ſeit lange auseinander gegangen war; der Contert des Briefes dagegen zeigt das Richtige. Dieß hat Schröckh in ſeiner Kirchengeſch. Bd. XVII. S. 36 u. 37 überſehen und behauptet, dieſer Brief des Papſtes ſei auf der Synode ſelbſt, jedoch nur halb, verleſen worden. Siehe unten S. 542.

2) Vgl. *Leonis* epp. 73 u. 76 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1019 u. 1025, und oben S. 377. 384 f.

3) *Leonis* ep. 114 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1193 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 226.

Es iſt kein Zweifel, daß Leo hiemit einerſeits den Canon 28 des Concils von Chalcedon für ungültig erklärt [1]), andererſeits aber dieſe Synode ſelbſt, welche mit ſeiner eigenen Zuſtimmung als eine allgemeine berufen war und ſich ſelbſt wiederholt ökumeniſch nannte (ſ. S. 433, 499 u. 528), hiemit förmlich, jedoch nur ihrem dogmatiſchen Theile nach (und vom Dogma handelten nur die erſten ſechs Sitzungen), als eine allgemeine anerkannt habe [2]). Dieſe Anerkennung Leo's erhellt auch aus mehreren ſeiner ſpätern Briefe, ſo aus ep. 144 an Julian von Cos, wo er ſagt: die Beſchlüſſe von Chalcedon ſeien **instruente Spiritu sancto ad totius mundi salutem definita**, und in ep. 145 an den nachfolgenden Kaiſer Leo, wo er ſchreibt: die Synode von Chalcedon ſei durch den hl. Geiſt berufen und die von ihr gegebene Glaubensregel ſei **ex divina inspiratione prolata** [3]). Ebenſo zählte ein römiſches Concil unter einem ſeiner nächſten Nachfolger, Felix III., im J. 485 [4]) unſere Synode *neben* der nicäniſchen und epheſiniſchen (ohne die conſtantinopolitaniſche zu nennen), und Gregor d. Gr. ſtellte ſie unter jene vier Synoden, die er, wie wir wiſſen, mit den vier Evangelien verglich (ſ. S. 30). Auch iſt niemals in der Kirche in der langen Reihe der Jahrhunderte auch nur der leiſeſte Zweifel gegen den ökumeniſchen Charakter derſelben erhoben worden.

Das erwähnte Beſtätigungsdekret überſandte Papſt Leo an den Kaiſer mit einem Begleitſchreiben vom gleichen Tage, worin er abermals ausſpricht, daß über ſeine Beſtätigung der Synode kein Zweifel hätte ſein können, wenn nicht Anatolius das an ihn gerichtete Schreiben, weil es ſeinen Ehrgeiz rügte, vorenthalten hätte. Darauf dankt Leo dem Kaiſer, daß er ſeinen Eifer, über die Canonen zu wachen, belobt habe (ſ. S. 538), und empfindet doppelte Freude, weil Marcian, wie er ſehe, Beides, den nicäniſchen Glauben und die Rechte der Kirchen, feſtzuhalten geſonnen ſei [5]). Die vom Kaiſer gewünſchte förmliche Beſtätigung der chalcedonenſiſchen Glaubensbeſtimmung habe er jezt erlaſſen und hoffe, dieſelbe werde alle Veranlaſſung zu Zwiſtigkeiten entfernen und bewirken, daß die apoſtoliſche Lehre und der Friede überall herrſchen [6]).

1) Vgl. *Ballerin.* l. c. T. II. p. 1485. Not. 1.

2) Baluze ſagt darum, mit der ſechsten Sitzung incl. habe die Synode aufgehört, eine ökumeniſche zu ſein, bei *Mansi*, T. VII. p. 668. n. 40.

3) Bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1300 u. 1301. *Mansi*, T. VI. p. 307 u. 308.

4) *Harduin*, T. II. p. 855. *Mansi*, T. VII. p. 1140.

5) Leo gibt hier den Worten des Kaiſers den ihm genehmſten Sinn und legt mehr in ſie hinein, als Marcian ſagen wollte.

6) *Leonis* ep. 115 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1199 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 230.

Ungefähr Dasselbe schrieb er am gleichen Tage auch an die Kaiserin, mit dem Beifügen: „die gegenwärtigen Herrscher vereinigen die fürstliche Gewalt mit der apostolischen Doctrin" [1]); und beauftragte in einem vierten Briefe gleichen Datums seinen Nuntius in Constantinopel, Bischof Julian von Cos, es bei dem Kaiser zu betreiben, daß das päpstliche Bestätigungsdekret der Synode an alle Bischöfe des Reichs verschickt werde. An die Kaiserin Eudokia, die Wittwe des Kaisers Theodosius II., welche die Monophysiten in Palästina unterstüzte, habe er, fügt er bei, nach dem Wunsche Marcians, ein Ermahnungsschreiben gerichtet; in der Sache des abgesezten Archidiakon Aetius aber solle Julian vorderhand keine weitern Schritte thun, damit man damit nicht schade. An Anatolius endlich schreibe er gar nicht mehr, indem derselbe in seiner Anmaßung beharre und auch die illyrischen Bischöfe angegangen habe, nachträglich den Canon 28 zu unterschreiben [2]).

Seinen Unwillen gegen Anatolius drückte er auch in seinem 119ten Briefe an Erzbischof Maximus von Antiochien (11. Juni 453), und in dem Schreiben an den neuen Bischof Proterius von Alexandrien vom 10. März 454 (ep. 129) aus und hatte um so mehr Grund dazu, als ohne Zweifel Anatolius schuld war, daß das päpstliche Bestätigungsdekret der Synode in den Kirchen des griechischen Reiches nicht ganz, sondern nur dessen erster Theil, die Bestätigung des Glaubensdekretes enthaltend, öffentlich verlesen, der zweite dagegen, die Verwerfung von Canon 28, nicht publicirt worden war. Leo beschwerte sich darüber in seinem 127ten Briefe an Julian von Cos (vom 9. Januar 454), erklärte jedoch zwei Monate später in einem Schreiben an den Kaiser (ep. 128), der für Anatolius intercedirt hatte, er wolle diesem gerne seine Gunst wieder zuwenden, wenn er den Canonen Genüge thue und die Rechte anderer Bischöfe zu verletzen aufhöre.

§ 207.

Die Griechen opfern scheinbar den 28ten Canon.

Auf dieß hin wandte sich Anatolius in einem sehr höflichen Schreiben vom Monat April 454 wieder selbst an den Papst und versicherte, wie sehr ihn die Unterbrechung des Briefwechsels schmerze, und wie ferne er davon sei, irgend einem Befehle in den Briefen Leo's entgegenzutreten.

1) Ep. 116.

2) *Leonis* ep. 117 bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1208. *Mansi*, T. VI. p. 234 sq.

Er habe deßhalb den Archidiakon Aetius wieder reſtituirt und den Andreas aus der Kirche ausgeſchloſſen. In Betreff deſſen, was die Synode von Chalcedon zu Gunſten des Stuhls von Conſtantinopel beſchloſſen, habe er keine Schuld, indem er immer die Ruhe und Beſcheidenheit geliebt habe. Dagegen hätten die Cleriker von Conſtantinopel und die zu dieſem Sprengel gehörigen Biſchöfe jenen Beſchluß verlangt. Die Geltung deſſelben aber hänge vom Papſte ab (cum et sic gestorum vis omnis et confirmatio auctoritati vestrae Beatitudinis fuerit reservata) [1]).

Papſt Leo trat jezt wieder mit Anatolius in Briefwechſel, ſchrieb ihm am 29. Mai 454 (ep. 135) und tadelt es, daß er alle Schuld nur auf ſeine Cleriker ſchieben und nicht auch ſeine eigene eingeſtehen wolle. Er ſolle nun die Begierde nach Rechten, die ihm nicht zugeſtanden würden, ablegen, ſich mit den Schranken begnügen, welche die Verordnungen der Väter geſezt hätten, und die Dekrete, welche das Concil von Nicäa zur Ehre und zur Befeſtigung des biſchöflichen Amtes gegeben, wahren und feſthalten. — Zugleich ſchrieb Leo auch an den Kaiſer (ep. 136), daß er ſich mit Anatolius wieder ausſöhnen wolle unter der Bedingung, daß derſelbe mehr durch Demuth als durch Anmaßung wachſen und die Canonen der Väter, die um des kirchlichen Friedens willen gegeben ſeien, bewahren wolle.

Von da an ſtand Leo wieder in brieflichem Verkehre mit Anatolius und deſſen Nachfolger Gennadius, von dem 28ten Canon aber war zwiſchen ihnen keine Rede mehr, und Leo konnte und mußte annehmen, daß derſelbe jezt, weil er die päpſtliche Zuſtimmung nicht erhalten, auch von den Griechen aufgegeben ſei. Sowohl die Synode von Chalcedon ſelbſt, als insbeſondere Anatolius und auch Kaiſer Marcian hatten ausdrücklich ausgeſprochen, dieſer Canon bedürfe, um gültig zu ſein, der Approbation des apoſtoliſchen Stuhles (ſ. oben S. 528, 529 u. 530). Am deutlichſten hatte dieß zulezt noch Anatolius ſelbſt in den oben ausgehobenen lateiniſchen Worten ſeines Friedensbriefes geſagt. In der That beriefen ſich jezt die Griechen längere Zeit nicht mehr auf dieſen Canon und ließen ihn ſogar in ihren Sammlungen aus, ſo daß auch ſie nur 27 chalcedonenſiſche Canonen aufführten (ſ. oben S. 517). Da-

1) Der Brief iſt, mit Ausnahme der Unterſchrift, ſchon urſprünglich lateiniſch an Leo geſandt worden und iſt Nr. 132 unter denen Leo's, bei *Ballerin.* l. c. T. I. p. 1261. *Mansi*, T. VI. p. 277. Siehe ibid. Not. 1.

gegen behielten Anatolius und seine Nachfolger faktisch die ihrem Stuhle zu Chalcedon eingeräumten Rechte und sezten ihre höflichen Worte und die Versicherungen, die sie dem Papste gemacht, niemals in die That über. Ganz besonders energisch sezte sich Bischof Acacius von Constantinopel (472) in den Besitz der ausgedehntesten Befugnisse seines Stuhles. Die Folge war, daß auch von den Nachfolgern Leo's mehrere, namentlich Simplicius und Felix III., hiegegen protestirten und Lezterer über Acacius sogar die Absetzung aussprach. In dem Streite, der sich deßhalb entspann, sprach sich Papst Gelasius in seinem Schreiben ad episcopos Dardaniae wie über die Rechte des römischen Stuhls so auch über das angemaßte Recht Constantinopels sehr kräftig aus und bemerkte insbesondere, wenn der zufällige und weltliche Umstand, daß der Kaiser irgendwo residire, die Kirche zu einer Patriarchalkirche machen würde, so müßten auch Ravenna, Mailand, Sirmium und Trier Patriarchate sein, indem auch diese Städte lange Zeit Residenzen gewesen seien [1]). — Von den byzantinischen Kaisern jedoch beschüzt und in diesem Punkte unterstüzt, blieben die Bischöfe von Constantinopel im Besitze der bestrittenen Vorrechte und fingen sogar an, auch die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem immer mehr von sich abhängig zu machen [2]). Auch bestätigte Kaiser Justinian wieder ausdrücklich in seiner 131sten Novelle c. 1 den hohen Rang des constantinopolitanischen Stuhles, und die trullanische Synode c. 36 erneuerte geradezu den 28ten Canon von Chalcedon. Zulezt verstummte auch der laute Widerspruch Roms; doch eine wirkliche und ausdrückliche Anerkennung jenes Canons hat Rom, wie die Ballerini behaupten [3]), niemals gegeben. Es ist dieß jedoch dahin zu beschränken, daß zur Zeit, als das lateinische Kaiserthum und ein lateinisches Patriarchat in Constantinopel bestand, die vierte Lateransynode unter Papst Innocenz III. im J. 1215 in ihrem c. 5 aussprach, der Patriarch von Constantinopel solle den Rang unmittelbar hinter dem von Rom und vor denen von Alexandrien und Antiochien haben [4]).

1) *Mansi*, T. VIII. p. 58. *Harduin*, T. II. p. 912

2) Vgl. *Van Espen*, Commentar. etc. p. 257. Schröckh, Kirchengesch. Thl. XVII. S. 38 ff.

3) T. II. p. 515 Not. und p. 1485 Not. Außer und vor ihnen hat schon Baronius (ad ann. 451. n. 135 u. ad ann. 381. n. 35) die Ungültigkeit des can. 28 nachzuweisen gesucht. Ihn wollte der Gallikaner Edmund Richer widerlegen (histor. concil. general. T. I. lib. I. c. 8); aber auch der gelehrte Le Quien entschied sich gegen die Gültigkeit dieses Canons (Oriens christian. T. I. p. 29 sq.).

4) *Harduin*, T. VII. p. 23. Vgl. oben S. 32.

§ 208.

Spätere Geſchichte des Monophyſitismus.

Die Vollſtändigkeit verlangt, daß wir auch die weitere Geſchichte der eutychianiſchen oder monophyſitiſchen Irrlehre in Kürze erzählen, indem dieſelbe zwar in Chalcedon feierlichſt verworfen, damit aber keineswegs faktiſch unterdrückt war, vielmehr die Kirche noch Jahrhunderte hindurch befehdete und zum Theil annoch bekämpft. Die erſte Provinz, in welcher ſie gleich nach Beendigung unſerer Synode zu großer Gewalt gelangte, war Paläſtina. Hieher eilte ſogleich ein alexandriniſcher Mönch, der mit in Chalcedon geweſen, Theodoſius mit Namen, und ſtellte den paläſtinenſiſchen Mönchen vor, die Synode von Chalcedon habe den wahren Glauben verrathen und den Neſtorianismus beſtätigt. Von ihm verleitet, wollten faſt alle der mehr als 10,000 paläſtinenſiſchen Mönche zwar die Lehre des Eutyches, daß die menſchliche Natur von der göttlichen gleichſam abſorbirt worden ſei, verdammen, aber auch den Dyophyſitismus der chalcedonenſiſchen Synode nicht annehmen, weil das Bekenntniß zweier Naturen durch Conſequenz auch zum Bekenntniß zweier Perſonen, alſo zum Neſtorianismus führen müſſe. Sie beharrten darum feſt auf der Behauptung bloß einer Natur, ohne über die Art und Weiſe, wie Gottheit und Menſchheit eine Natur ſein können, ſich irgend zu erklären. Dieſe neue Richtung, die einerſeits den Eutychianismus, andererſeits aber auch die chalcedonenſiſche Synode verwarf, heißt die monophyſitiſche in specie, im Unterſchiede zur eutychianiſchen. — Da der Patriarch Juvenal von Jeruſalem dem Verlangen der paläſtinenſiſchen Mönche, die Beſchlüſſe von Chalcedon mit dem Anathem zu belegen, nicht entſprach, erregten dieſe, von der Wittwe des Kaiſers Theodoſius II., Eudokia, unterſtüzt (vgl. ep. 117 des Papſtes Leo und S. 542), einen Aufſtand, verjagten den Juvenal, erhoben den genannten Mönch Theodoſius zum Patriarchen, ſteckten beim Tumulte ſogar einige Häuſer in Brand und tödteten mehrere der angeſehenſten Dyophyſiten. Ebenſo verfuhren ſie darauf in den übrigen Städten Paläſtina's und ſezten überall die rechtmäßigen Biſchöfe ab. Der Kaiſer traf einige Maßregeln, um die fanatiſchen Empörer zu belehren und zu beruhigen, die ſchuldigſten aber zu beſtrafen, und wir haben noch jezt hieher gehörige Edikte bei *Mansi*, T. VII. pp. 483. 487. 506. 510. 514. 620. Theodoſius ſelbſt floh 453 zu den Mönchen auf dem Berge Sinai, Juvenal und die andern vertriebenen katholiſchen Biſchöfe wurden wieder eingeſezt und viele

der Monophyſiten, aber lange nicht alle, wieder mit der Kirche vereinigt. — Das zweite Land, worin die chalcedonenſiſche Synode verworfen und die Fahne des Monophyſitismus aufgeſteckt wurde, war Aegypten. Schon zu Chalcedon hatten ſich 13 ägyptiſche Biſchöfe zu unterſchreiben geweigert, aus dem nichtigen Vorwande, ſeit Dioſcurs Abſetzung hätten ſie keinen Patriarchen und ohne Erlaubniß eines ſolchen dürften ſie keinen ſo wichtigen Schritt thun. Um die Mönche zu beſchwichtigen, ſchrieb Kaiſer Marcian an ſie und verſicherte, daß die Synode von Chalcedon keine Glaubensneuerung gemacht habe (*Mansi*, T. VII. pp. 482. 517. *Harduin*, T. II. p. 663; vgl. *Tillemont*, T. XV. p. 744). Als nun Proterius, ein ſehr rechtſchaffener Mann, zum Patriarchen von Alexandrien erwählt wurde, trat die ſehr zahlreiche Partei des Dioſcur ihm entgegen und griff auch zu denſelben Mitteln des Aufſtandes, wie in Paläſtina. Die kaiſerlichen Soldaten, welche die Emeute ſtillen ſollten, wurden vom Pöbel in's Serapeum getrieben und hier lebendig verbrannt, und erſt eine größere Militärmacht konnte die Ordnung wieder herſtellen. Aber es fielen jezt auch zwei angeſehene Cleriker, Timotheus mit dem Beinamen Ailurus (αἴλουρος = Katze) und Petrus Mongus (μογγὸς = heiſer), von Proterius ab, brachten auch hier die Mönche und mehrere Biſchöfe ꝛc. auf ihre Seite, ſprachen über die Synode von Chalcedon das Anathem und benüzten den Tod des Kaiſers Marcian († 457), um mit Hülfe des Pöbels von Alexandrien durch einen Handſtreich die Cathedrale der Stadt zu erobern. Darauf ließ ſich Timotheus daſelbſt ſogleich zum Biſchofe weihen und weihte dann ſeinerſeits wieder andere Biſchöfe und Prieſter. Proterius aber wurde im Baptiſterium ermordet und Timotheus auf den Stuhl von Alexandrien erhoben. Er ſäumte nicht, auch in allen andern Städten Aegyptens die dyophyſitiſchen Biſchöfe und Prieſter abzuſetzen und ihre Aemter an ſeine Anhänger zu vergeben. Auch ſprach eine von ihm regierte Synode das Anathem über Chalcedon, über Leo und Anatolius. — Beide Parteien in Aegypten, die orthodoxe und die monophyſitiſche, wandten ſich an den neuen Kaiſer Leo I. um Schutz und Beſtätigung, während Papſt Leo Strenge gegen die Ketzer verlangte. Der Kaiſer forderte darauf von allen Biſchöfen ſeines Reichs ein Gutachten über die Synode von Chalcedon und über Timotheus Ailurus, und beinahe alle Biſchöfe, es ſollen 1600 geweſen ſein, kamen darin überein, daß die Schlüſſe von Chalcedon aufrecht erhalten, Ailurus aber abgeſezt werden müſſe. (Viele ſolcher Antwortſchreiben von ganzen Provinzen haben wir noch im codex encyclicus,

ſ. oben S. 401). Dieß geſchah und Ailurus wurde zugleich nach Cherſon verwieſen, ein anderer Timotheus aber, der Weiße und Salophaciolus genannt, auf den Stuhl von Alexandrien erhoben, der bis 475 die kirchliche Ruhe daſelbſt zu erhalten verſtand. — Das dritte Patriarchat, deſſen ſich die Monophyſiten nach der Synode von Chalcedon bemächtigten, war das von Antiochien. Ein Mönch von Conſtantinopel, Petrus, von dem Handwerk, das er auch im Kloſter trieb, γναφεὺς, fullo, der Gerber (richtiger Walker), genannt, wußte ſich bei Zeno, dem Schwiegerſohne des Kaiſers Leo, in beſondere Gunſt zu ſetzen, zog mit dieſem, als er ein Commando im Orient erhielt, nach Antiochien, gründete daſelbſt mit den ihm geiſtesverwandten Apollinariſten, die ſich noch hier vorfanden, eine ſtarke Partei gegen den Patriarchen Martyrius und bereitete dieſem ſo viele Widerwärtigkeiten, daß er in Bälde ſeinem Amte entſagte. Peter Fullo bemächtigte ſich nun ſelbſt des Stuhles von Antiochien und ſchob zur Befeſtigung der monophyſitiſchen Partei in das Trisagion die Worte ein: (heiliger Gott) „der du für uns gekreuzigt worden biſt.“ Man kann zwar per communicationem idiomatum ohne Anſtand ſagen: „Gott iſt gekreuzigt worden“, aber wenn man das idioma „gekreuzigt“ mit dem Rufe ter sanctus im Trisagion verbindet, ſo muß die Meinung entſtehen, als ob mit dem Sohne zugleich auch der Vater und Geiſt am Kreuze gelitten hätten. Für den Eutychianer war eine ſolche Ausdehnung des Leidens auch auf den Vater und Geiſt conſequent; denn nach ſeiner Meinung war in Chriſtus nach der Einigung nur mehr eine, die göttliche, Natur vorhanden, die er gemein hat mit dem Vater und Geiſte; wenn dagegen der Dyophyſit ſagt: „Gott (d. i. der Sohn Gottes) iſt gekreuzigt worden“, ſo ſezt er bei: „im Fleiſche“, alſo nicht in dem, was er gemein hat mit dem Vater und Geiſt, ſondern in dem, was er mit uns gemein hat. — Uebrigens ließ Kaiſer Leo in Bälde den Petrus Fullo wieder durch eine Synode abſetzen und nach Oaſis verweiſen, hielt auch überhaupt das Anſehen der Synode von Chalcedon aufrecht. Ihm folgte ſein Enkel Leo II., und dieſem, als er frühzeitig ſtarb, ſein Vater Zeno, der Tochtermann Leo's I., der jedoch ſchon 475 von dem Uſurpator Baſiliscus wieder vertrieben wurde. Lezterer zeigte ſich ſogleich als Beſchützer der Monophyſiten, ſezte den Ailurus und den Gerber wieder in ihre Patriarchate ein und verlangte in einem Edikte, daß der berühmte Brief des Papſtes Leo an Flavian (ep. 28) und die „Neuerungen“ der Synode von Chalcedon von ſämmtlichen Biſchöfen mit dem Anatheme belegt werden ſollten. Ungefähr 500 Biſchöfe aus den Patriarchaten

Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem unterzeichneten, zum Theile mit knechtiſchen Beiſätzen; dagegen verweigerte der Patriarch von Conſtantinopel ſelbſt, Acacius, beharrlich die Unterſchrift und wurde dabei von der ganzen Bevölkerung unterſtüzt, die ſich drohend gegen den Uſurpator erhob. Da zugleich der vertriebene Kaiſer Zeno mit einem Heere heranzog, mußte ſich jener mit Acacius ſchleunigſt verſöhnen und ſein Edikt wieder zurücknehmen, wurde aber doch gleich darauf von Zeno geſtürzt und gefangen genommen. — Um dieſelbe Zeit war Timotheus Ailurus geſtorben und ſein Freund Petrus Mongus zum Patriarchen von Alexandrien gewählt worden. Doch der Kaiſer ſezte ihn und den Peter Fullo von Antiochien wieder ab und that Anfangs auch noch einige weitere Schritte gegen die Monophyſiten. Allein ſchon in Bälde änderte Zeno ſeinen Standpunkt und ergriff jenen unglücklichen Unionsplan, welchen Acacius von Conſtantinopel und Petrus Mongus, der deßhalb wieder begnadigt wurde, ausgearbeitet hatten. Sofort erließ Zeno im Jahre 482 ſein berüchtigtes Henoticon, d. i. ein Edikt an die Biſchöfe, Cleriker, Mönche und alle Chriſten von Alexandrien, Aegypten, Lybien und Pentapolis, worin einerſeits zwar die wahre Menſchheit und die wahre Gottheit Chriſti ausgeſprochen, Neſtorius ſowohl als Eutyches mit dem Banne belegt und die Anathematismen Cyrills gebilligt wurden, andererſeits aber jedes andere Symbolum als das nicäniſch-conſtantinopolitaniſche, alſo gerade das von Chalcedon verworfen, die Ausdrücke „eine" oder „zwei Naturen" abſichtlich vermieden und von der Synode von Chalcedon ſehr zweideutig geſprochen war in den Worten: „wer anders denke oder gedacht habe, zu Chalcedon oder auf einer andern Synode, ſei mit dem Banne belegt." Dieſes Edikt mit ſeiner Halbheit und Verkleiſterung der Streitpunkte ſollte nun von beiden Parteien, der orthodoxen und monophyſitiſchen, als Mittel der Einigung und Band der Gemeinſchaft angenommen und damit die ganze neuere Entwicklung des chriſtlichen Lehrbewußtſeins ausgetilgt werden. — Wie wir ſahen, war das Henoticon zwar zunächſt nur an die Chriſten in Aegypten ꝛc. adreſſirt, aber ſeine Beſtimmung war zugleich auch eine allgemeine, und es ſollte im ganzen Reiche Religionsfrieden ſtiften. Es bewirkte jedoch gerade das Gegentheil und befriedigte keine der verſchiedenen Parteien. Die ſtrengen Monophyſiten nämlich verlangten eine unverblümte Verwerfung der Synode von Chalcedon und des Dyophyſitismus; den Neſtorianern und Antiochenern war die Billigung der Cyrill'ſchen Anathematismen ein Gräuel; die Orthodoxen aber fanden ſich durch die Antaſtung des An-

ſehens der chalcedonenſiſchen Synode und die Halbheit überhaupt, ſowie dadurch verlezt, daß der Kaiſer den Glauben vorzuſchreiben ſich anmaße. — Den Anfang mit Einführung des Henoticons machte zu Alexandrien ſein Miturheber Petrus Mongus, der zum Lohne dafür, mit Verdrängung des rechtgläubigen Patriarchen Johannes Talaja, wieder auf den dortigen Stuhl erhoben worden war. Er bewirkte jezt in der That auf den Grund des Henoticons in Alexandrien eine äußerlich-kirchliche Wiedervereinigung der Monophyſiten und Orthodoxen und berichtete darüber nach dem Wunſche des Kaiſers alsbald auch nach Rom und Conſtantinopel. Aber ein Theil ſeiner bisherigen Anhänger, beſonders viele Mönche, waren mit dieſer Nachgiebigkeit gegen die Orthodoxen höchſt unzufrieden, trennten ſich darum von dem Patriarchen und gründeten eine beſondere monophyſitiſche Sekte unter dem amphiboliſchen Namen ἀκέφαλοι (d. i. „Haupt- oder Kopfloſen"). Aehnlich ging es in den Patriarchaten Antiochien und Jeruſalem, wo ſich jezt, zumal durch die Bemühungen des Petrus Fullo, der um dieſen Preis wieder auf den Stuhl von Antiochien erhoben worden war, die Mehrheit der Monophyſiten und Orthodoxen auf den Grund und im Sinne des Henoticons vereinigten und die widerſtrebenden Biſchöfe ihrer Stellen entſezt wurden. Von allen Seiten, aus Aegypten und dem Orient, kamen deßhalb Klagen nach Rom, und Felix III. (ſeit 483) ſchickte zwei Biſchöfe nach Conſtantinopel, um der Synode von Chalcedon ihr geſezliches Anſehen und den verdrängten Biſchöfen ihr gutes Recht wieder zu verſchaffen. Der Kaiſer brachte die päpſtlichen Legaten durch Haft und Beſtechung auf ſeine Seite; aber der Papſt durchſchaute die Intrigue und ſprach auf einer Synode zu Rom (484) über Acacius, den Urheber aller dieſer Verwirrung, den Kirchenbann aus. (Vgl. die Diſſertation des Valeſius de Acacio etc. im Anhange ſeiner Ausgabe der Kirchengeſch. des Evagrius.) Weil aber Acacius das päpſtliche Dekret in Empfang zu nehmen ſich weigerte, hefteten es ihm einige Mönche, als er eben aus der Kirche gehen wollte, an den Mantel. Sie wurden dafür theils mit dem Tode, theils mit Gefängniß beſtraft. Uebrigens ſtrich jezt Acacius zur Rache den Namen des Papſtes aus den Diptychen von Conſtantinopel und verblieb, vom Kaiſer geſchüzt, in ſeinem Amte. So entſtand jezt ein temporäres Schisma zwiſchen der lateiniſchen und griechiſchen Kirche, welches auch nach dem Tode des Acacius (489), Petrus Mongus (490), Petrus Fullo (488) und des Kaiſers Zeno (491) unter ſeinen und ihren Nachfolgern noch fortdauerte. Kaiſer Anaſtaſius nämlich hielt den

Standpunkt des Henoticons mit Gewalt und Willkührlichkeiten aller Art feſt, ja er näherte ſich ſogar in ſeinen ſpätern Jahren dem eigentlichen Monophyſitismus immer ſichtlicher. Dieß veranlaßte da und dort, namentlich in der Hauptſtadt, heftige Scenen und ſelbſt blutige Kämpfe unter den Parteien, und die Abſetzung und Verbannung des zur Orthodoxie zurückgetretenen Macedonius von Conſtantinopel (511) konnte den Haß gegen den Kaiſer nur noch ſteigern. Der neue Patriarch Timotheus ſchwankte haltungslos von einer Seite auf die andere, und als nun der Kaiſer den bekannten Zuſatz im Trisagion mit Gewalt einführen wollte, entzündete ſich der Brandſtoff in Conſtantinopel zum völligen Aufruhr. — Auch der neue antiocheniſche Patriarch Flavian war um dieſelbe Zeit, im Anfange des ſechsten Jahrhunderts, aus einem Henotiker ein Anhänger Chalcedons geworden; deßhalb erregte ſein Nachbar, Biſchof Xenaſas oder Philoxenus von Hierapolis, einen Aufſtand gegen den Patriarchen, und obgleich das Volk von Antiochien ſich des Leztern annahm, wurde er doch von ſeinem Stuhle vertrieben und dieſer im Jahre 513 an einen der heftigſten Feinde der Synode von Chalcedon, den monophyſitiſchen Mönch Severus, vergeben. Zu gleicher Zeit wurde auch Patriarch Elias von Jeruſalem, weil er nicht mit Severus übereinſtimmte, von ſeinem Amte vertrieben. Auf dem Stuhle von Alexandrien aber ſaß damals ſeit 508 Johannes Nikeota (Machiota), welcher ganz offenbar über das Henoticon hinaus wieder zum ſtrengen Monophyſitismus überging. — Die allgemeine Unzufriedenheit der Orthodoxen gegen den Kaiſer benüzte der Feldherr Vitalian, rückte im Jahre 514 mit 60,000 Mann gegen Conſtantinopel und erzwang vom Kaiſer das Verſprechen, die abgeſezten Freunde der Synode von Chalcedon wieder einzuſetzen und durch eine neue allgemeine Synode die Einheit der Kirche wieder herzuſtellen. Aber es war dem Kaiſer mit alle dem nicht Ernſt, und wenn er auch, von Vitalian gedrängt, jezt mit Papſt Hormisdas in Unterhandlungen trat, um das Schisma wieder aufzuheben, ſo wollte er doch ſchon die erſte nothwendige Bedingung, die dieſer ſtellte, nämlich die Anerkennung der Synode von Chalcedon und des berühmten Briefes von Papſt Leo d. Gr., nicht annehmen. Kaum war jedoch Kaiſer Anaſtaſius im J. 518 geſtorben, ſo begannen für die orthodoxe Partei beſſere Zeiten. In Conſtantinopel ſelbſt war ſie nur durch Gewalt unterdrückt worden; da aber der neue Kaiſer Juſtin I. und noch mehr ſein Neffe, der nachmals ſo berühmte Kaiſer Juſtinian, dem er ſozuſagen das Departement des Cultus über-

ließ, die Orthodoxen begünſtigte, ſo zwang jezt das Volk zu Conſtantinopel ſelbſt den Patriarchen Johannes, die Synode von Chalcedon feierlich anzuerkennen und über den monophyſitiſchen Patriarchen Severus von Antiochien das Anathem auszuſprechen. Bald darauf wurde dieſer Severus, damals der bedeutendſte Mann der Monophyſiten und auch ihr fruchtbarſter Schriftſteller, vieler Vergehen und ſelbſt blutiger Gewaltthaten gegen die Orthodoxen angeklagt und ſeines Amtes entſezt. Er konnte nur durch Flucht einer noch ſtrengern Strafe entgehen, und auch der genannte Philorenus, ebenfalls ein Schriftſteller der Monophyſiten, wurde in die Verbannung geſchickt, ja, wie die Sage ging, im Exil ſogar hingerichtet. In Antiochien und ganz Syrien wurde jezt die orthodoxe Partei wieder herrſchend und ſoll dabei die Schranken der Mäßigung nicht immer eingehalten haben. Was aber das Wichtigſte war: im J. 519 kam die Verſöhnung der Kirchen von Rom und Conſtantinopel wieder zu Stande und wurde in lezterer Stadt durch Legaten des Papſtes Hormisdas feierlich vollzogen. Der kaiſerliche Hof und der Patriarch Johannes anerkannten das früher gegen Acacius geſprochene Anathem, der Name des Acacius und mehrerer ſeiner Nachfolger, ſowie der des Kaiſers Zeno und des Anaſtaſius wurden aus den Kirchenbüchern ausgeſtrichen und von dem Patriarchen völlige Uebereinſtimmung mit der römiſchen Kirche angelobt. Dieſem Beiſpiele folgten die meiſten andern griechiſchen und orientaliſchen Biſchöfe, ſo daß jezt, Aegypten ausgenommen, überall im römiſchen Reiche der Glaube von Chalcedon die Oberhand erhielt. — Als nun Kaiſer Juſtinian im J. 527 auf den Thron kam, ſezte er die Begünſtigung der Orthodoxen, die er ſchon unter ſeinem Oheime an den Tag gelegt hatte, auch jezt wieder fort und befahl, daß alle Kirchen des Orients die vier ökumeniſchen Synoden, alſo auch die von Chalcedon, annehmen ſollten. Seine Gemahlin Theodora dagegen begünſtigte den Monophyſitismus, und ſogar unter den Einwohnern von Conſtantinopel zeigte ſich Sympathie für die Irrlehre. Vielleicht eben deßhalb veranſtaltete der Kaiſer im J. 533 ein Colloquium von Koryphäen beider Parteien. An der Spitze der katholiſchen Biſchöfe ſtand Hypatius von Epheſus, die monophyſitiſchen Collocutoren aber waren Anhänger des Severus, der jezt das Haupt einer beſondern Partei, der Severianer, geworden war. Beachtenswerth iſt, daß bei dieſem Religionsgeſpräche die Schriften des Pſeudodionyſius Areopagita zum erſten Male öffentlich genannt wurden, und zwar von Seite der Severianer. Der Unionsverſuch blieb fruchtlos, aber

in Conſtantinopel ſelbſt neigte ſich der neue Patriarch Anthimus deutlich zum Monophyſitismus hin. Er wurde abgeſezt und ſein Nachfolger Mennas vertrieb in Verbindung mit dem Kaiſer die Häupter der Monophyſiten wieder aus der Hauptſtadt, wo ſie ſich bereits niedergelaſſen hatten; ja ſelbſt in Alexandrien kam jezt ein orthodoxer Patriarch, der bisherige Abt Paulus, auf den erzbiſchöflichen Stuhl. Allein gerade um dieſe Zeit ſuchte die liſtige Kaiſerin dem Monophyſitismus ſogar in Rom eine Burg zu errichten, indem ſie dem römiſchen Diakon und Apocriſiar zu Conſtantinopel, Vigilius, die päpſtliche Würde unter der Bedingung verſprach, daß er den Anthimus von Conſtantinopel wieder einſetze und ſich gegen die Synode von Chalcedon erkläre. Der ehrgeizige Vigilius willigte in dieſe Bedingungen, und nun erhielt der kaiſerliche Feldherr in Italien, der berühmte Beliſar, von Theodora den Auftrag, den Papſt Silverius unter irgend einem Vorwande abzuſetzen und die Erhebung des Vigilius zu bewirken. Um ſein Gewiſſen ähnlich wie Pilatus zu ſalviren, ſprach Beliſar: „ſie mag es vor Chriſtus verantworten", und ließ auf die falſche Anklage hin, Silverius habe mit den Oſtgothen in hochverrätheriſcher Verbindung geſtanden und ihnen die Stadt Rom überliefern wollen, den Papſt in einem Mönchsgewande einkerkern. Unter dem Einfluſſe Beliſars wurde nun ſogleich Vigilius zum Papſte gewählt (538), ohne daß er ſich verhehlen konnte, daß, ſo lange Silverius lebe, der Stuhl noch gar nicht erledigt ſein könne. Uebrigens ſtarb Silverius ſchon im J. 540 als Gefangener auf der Inſel Palmaria (im Mittelmeere), wie man behauptete, den Hungertod, aus Schuld des Vigilius. Lezterer reſignirte hierauf, wie Baronius vermuthet (ad ann. 540. n. 5), in Hoffnung, durch den Einfluß Beliſars auf's Neue, und zwar dießmal rechtmäßig, gewählt zu werden, und dieß geſchah auch in der That. Von nun an trat Vigilius als Vertheidiger der Synode von Chalcedon auf, wie er denn im Herzen niemals monophyſitiſch geweſen, ſondern nur zur Stillung ſeines raſenden Ehrgeizes jenes heilloſe Verſprechen gemacht hatte. — Uebrigens waren mit alle dem die Streitigkeiten nicht beendigt, vielmehr gab der Beiſatz im Trisagion: „einer aus der Trinität ſei gekreuzigt worden", Veranlaſſung zu neuen Zerwürfniſſen. Sehr viele Orthodoxe nahmen an dieſem Satze keinen Anſtoß; da er aber gerade bei den Monophyſiten hauptſächlich in Gebrauch war, ſo wollten ihn Andere verwerfen und benannten die Anhänger dieſer Formel als Theopaſchiten (daß ſich auch Papſt Felix heftig gegen jenen Satz erklärt habe, beruht auf einer falſchen Urkunde, wie Valeſius, Diss. de Petro, An-

tioch. episc., qui Fullo cognominatus est, in dem Anhange zu ſeiner Ausgabe der Kirchengeſch. des Evagrius, und Le Quien in Opp. S. Joh. Damasc. T. I. p. 478 gezeigt haben). So kam es, daß dieſe Formel jezt (518) ein Zankapfel unter den Katholiken ſelbſt wurde. Der Mönch Johann Marentius in Conſtantinopel und andere Mönche wollten nämlich dieſe Formel ſogar zum Panier der Orthodoxie machen und als durchaus nothwendig darſtellen; der Patriarch Johann von Conſtantinopel aber und die Legaten des Papſtes Hormisdas, an die ſich Marentius wandte, wollten in dieſe Uebertreibung nicht willigen, obgleich ſie die Formel ſelbſt nicht verwarfen. Kaiſer Juſtinian dagegen nahm Partei für die Formel und wollte auch von dem Papſte deren Beſtätigung erlangen; aber Hormisdas erklärte nach langer Zögerung jenen Satz im Trisagion für unnütz und ſogar für gefährlich (nicht weil er an ſich unrecht ſei, ſondern weil er von den Monophyſiten häretiſch ausgelegt werde; vgl. Natalis Alexand. hist. eccl. T. V. p. 434 sq. ed. Venet. 1778). Unterdeſſen hatten die Freunde des Marentius auch von andern Theologen Gutachten über ihre Formel gefordert und von Fulgentius von Ruſpe und Dionyſius Exiguus die Anerkennung ihres orthodoxen Inhalts erlangt. — Ein neues Moment trat dadurch ein, daß eine andere Partei griechiſcher Mönche, ihres ſtrengen Wachens willen ἀκοίμητοι, d. i. die Schlafloſen, genannt, in der Oppoſition gegen jenen Zuſatz bis zum Neſtorianismus zurückſanken und wieder den Ausdruck θεοτόκος verwarfen. Dieß gab dem dogmatiſirluſtigen Kaiſer Juſtinian Veranlaſſung, in Rom das Anathem über dieſe Mönche und die Billigung der Formel: „einer aus der Trinität habe gelitten", zu erwirken. Papſt Johann II. entſprach ſeinem Wunſche nahezu, wenn er auch die Formel nicht direkt billigte; ebenſo ſein Nachfolger Agapet I., und zulezt brachte es Juſtinian dahin, daß die unter ſeiner Regierung gehaltene fünfte allgemeine Synode die fragliche Formel geradezu approbirte (Collat. VIII. can. 10; vgl. *Henric. Noris*, Dissert. de uno ex trinitate passo, und *Natal. Alex.* l. c. p. 435). — Wie dem Geſagten zufolge der theopaſchitiſche Streit nur eine Nachwirkung des monophyſitiſchen war, ähnlich hängt der etwas ſpäter gleichfalls im Lager der Orthodoxen ausgebrochene große Kampf über die drei Kapitel ganz enge mit den monophyſitiſchen Streitigkeiten zuſammen. Unter dem Vorwande nämlich, daß ſelbſt die ſtrengſten Monophyſiten ſich leichtlich mit der Kirche wieder vereinigen würden, wenn nur gegen Theodor von Mopsveſtia, Theodoret von Cyrus und Ibas von Edeſſa, als des Neſtorianismus verdächtig,

ein Spruch erfolgte, verwickelte der Origeniſt Theodor Askidas, Biſchof von Cäſarea in Cappadocien, den Kaiſer Juſtinian um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts in den ſogenannten Dreikapitelſtreit, der nicht einmal durch die fünfte allgemeine Synode (553) zum völligen Abſchluß gebracht werden konnte. — Aber noch zahlreichere Streitigkeiten brachen unter den Monophyſiten ſelbſt aus. Eines ihrer Häupter, der ſchon genannte Severus, ehemals Patriarch von Antiochien, ſeit 518 zu Alexandrien lebend, ſtellte hier (519) die Behauptung auf: der Leib Chriſti ſei verweslich. Ein anderes Haupt der Monophyſiten dagegen, Biſchof Julian von Halicarnaß, damals ebenfalls in Alexandrien, erklärte ſich für die Unverweslichkeit des Leibes Chriſti, denn wenn derſelbe verweslich wäre, ſo müßte man in Chriſtus zwei Naturen, eine göttliche und eine menſchliche, annehmen. Faſt ganz Alexandrien betheiligte ſich an dieſem Streite, und die Anhänger des Severus erhielten den Namen φθαρτολάτραι oder Corrupticolae (d. i. Verehrer des Verweslichen), während die des Julianus ἀφθαρτοδοκῆται (d. i. Lehrer des Unverweslichen) oder Phantaſiaſten (weil ſie nur einen ſcheinbaren Leib annehmen müßten) betitelt wurden. Als nun bald darauf der monophyſitiſche Patriarch Timotheus von Alexandrien ſtarb, wählte jede der beiden Parteien, die Phthartolatrai und die Aphthartodoketen, einen eigenen Patriarchen; jene den Theodoſius, dieſe den Gaſanas, und ſo kamen jezt die Parteinamen Theodoſianer (= Anhänger des Severus) und Gaſaniten (= Julianiſten) in Gebrauch. Ueberdieß wurden Leztere von ihren Gegnern auch Manichäer genannt, weil, wer den Leib Chriſti für unverweslich halte, auch nur ein ſcheinbares Leiden Chriſti annehmen könne, wie die Manichäer. In der That ſtreifte die Lehre des uns ſchon bekannten Philoxenus oder Xenaſas, der auch ein Aphthartodoket war, ganz nahe an den Doketismus, indem er ſagte: „Chriſtus ſei eigentlich weder dem Leiden noch andern menſchlichen Bedürfniſſen unterworfen geweſen, habe ſie aber freiwillig, aus einer gewiſſen Herablaſſung, zum Beſten unſerer Erlöſung übernommen.“ Uebrigens gefiel der Satz, der Leib Chriſti ſei unverweslich, dem bereits altersſchwachen Kaiſer Juſtinian ſo ſehr und ſchien ihm zum orthodoxen Lehrbegriffe ſo gut zu paſſen, daß er die Biſchöfe ſeines Reichs zur Annahme deſſelben nöthigen wollte. Da ſtarb er im J. 565, mehr als 80 Jahre alt. — Aber ſowohl die Phthartolatrai als die Aphthartodoketen zerfielen wieder in kleinere Parteien, und zwar leztere in die κτιστολάτραι und ἀκτιστηταὶ, indem jene die Frage: „ob der unverwesliche

Leib Chriſti geſchaffen ſei?" bejahten, die andern aber ſchwärmeriſch verneinten. Aehnlich zankten ſich die Phthartolatrai über die Frage: „ob, wenn der Leib verweslich ſei, nicht eingeräumt werden müſſe, daß Chriſtus Einiges nicht gewußt habe, wie er ſelbſt öfter in der heiligen Schrift andeute?" (Nat. Alex. T. V. p. 483). Dieſe Behauptung des Nichtwiſſens Chriſti ſtellte zuerſt der monophyſitiſche Diakon Themiſtius von Alexandrien auf, und ſeine Anhänger erhielten den Namen Agnoeten (ἀγνοηταὶ) oder Themiſtianer. Da der Patriarch Timotheus von Alexandrien und ſein Nachfolger Theodoſius (um's J. 537—39) ihnen entgegentraten, weil die Hypotheſe des ἀγνοεῖν conſequent zur Annahme zweier Naturen führen müſſe und ſie excommunicirt wurden, ſo bildeten ſie von nun an eine beſondere Sekte, die bis in's achte Jahrhundert fortdauerte. — Sehr viel üble Nachrede verurſachte es weiterhin den Monophyſiten, daß aus ihnen auch die Tritheiten hervorgingen. Urheber dieſer Sekte war nicht, wie man früher glaubte, der Philoſoph Johannes Philoponus, ſondern, wie aus den Publicationen Aſſemani's (Bibl. orient. T. II. p. 327) hervorgeht, der Monophyſit Johannes Askusnages, Vorſteher einer Philoſophenſchule zu Conſtantinopel im ſechsten Jahrhundert, welcher dem Kaiſer Juſtinian gegenüber ſeine Anſicht dahin ausſprach: „in Chriſtus bekenne er nur eine Natur, aber in der Trinität ſchreibe er jeder Perſon eine beſondere Natur zu." Der Kaiſer exilirte, der Patriarch von Conſtantinopel excommunicirte ihn; aber Philoponus und andere Monophyſiten traten auf ſeine Seite und bildeten dieſe Anſicht weiter aus. Namentlich brachte Philoponus dieſelbe mit der ariſtoteliſchen Unterſcheidung von genus, species und individuum in Verbindung durch die Annahme: „die drei Perſonen verhalten ſich zur Gottheit wie drei Einzeldinge zu ihrer Gattung." Damit waren die Perſonen allerdings zu Göttern gemacht und der Tritheismus gelehrt. Ein Hauptvertheidiger dieſer Richtung war auch der Mönch Athanaſius, ein Enkel der Kaiſerin Theodora, der Gemahlin Juſtinians, der wie Philoponus dieſe Lehre ſchriftlich zu vertheidigen ſuchte. Nicht minder gehört Stephan Gobarus (um's J. 600) zu den berühmten Schriftſtellern der tritheiſtiſchen Partei (einen Auszug ſeines Hauptwerks gibt Photius, Biblioth. cod. 232; vgl. Walch, Ketzergeſch. Bd. VIII. S. 877). Uebrigens erklärten ſich faſt alle andern Monophyſiten gegen dieſe Tritheiten, welche von ihrem Verſammlungsorte auch Condobauditen genannt wurden; dieſe aber baten in Bälde den Kaiſer Juſtin II. (565—578), ihren Streit mit den übrigen Monophyſiten unterſuchen zu laſſen.

Sowohl ſie als dieſe ſtellten ihre Vertreter, der katholiſche Patriarch Johannes von Conſtantinopel aber hatte die Entſcheidung und ſie fiel gegen die Tritheiten aus. Leztere fingen jedoch jezt unter einander ſelbſt Streitigkeiten an, indem Philoponus in Betreff der Auferſtehung des Fleiſches behauptete: „der Körper des Menſchen gehe nach Materie und Form in Verweſung über", während ein anderes Haupt der Tritheiten, der Biſchof Conon von Tarſus in Cilicien, nur die Materie, aber nicht die Form für verweslich erklärte. So entſtanden die Parteien der Cononiten und Philoponiſten, welche ſich gegenſeitig mit den verſchiedenſten Schimpfnamen erfinderiſch belegten. Wahrſcheinlich hat übrigens Philoponus die Auferſtehung des Fleiſches völlig geläugnet, wie Photius (Bibl. cod. 21) berichtet. — Die Streitigkeiten unter den Monophyſiten hörten aber auch jezt noch nicht auf, zumal da der Patriarch Damianus von Alexandrien im Kampfe gegen die Tritheiten wieder an den Sabellianismus anſtreifte, die göttlichen Perſonen faſt zu bloſen Eigenſchaften abſchwächte und andererſeits der den drei Perſonen gemeinſamen göttlichen Natur (Weſen) eine eigene ὕπαρξις beilegte. Gegen ihn trat der Patriarch von Antiochien, Petrus von Kalliniko, in die Schranken, und die Anhänger des Alexandriners erhielten den Namen Damianiten und Tetraditen, weil ſie eigentlich vier Götter, die drei Perſonen und die dieſen gemeinſame, aber doch eigens exiſtirende höhere Gottheit (die göttliche Natur) gelehrt hätten. — Wieder eine andere Streitigkeit entzündete Stephan Niobes, Lehrer der Wiſſenſchaften (Sophiſt) zu Alexandrien, durch die Behauptung: „der bisherige Monophyſitismus ſei eine Halbheit, denn wenn man nur eine Natur behaupte, könne man überhaupt zwiſchen Göttlichem und Menſchlichem in Chriſto nicht mehr unterſcheiden." Sowohl der alexandriniſche als der antiocheniſche Patriarch, Damian und Petrus (von Kalliniko), erklärten ſich gegen ihn; aber andere angeſehene Monophyſiten, namentlich der Prieſter Probus von Antiochien und der Abt Johannes von Syrien, traten auf ſeine Seite und bildeten ſo die Sekte der Niobiten. Sie wurden von den übrigen Monophyſiten ausgeſchloſſen, und viele von ihnen traten nachmals in die katholiſche Kirche zurück. — Gerade die Oppoſition der Niobiten gegen die gewöhnlichen Monophyſiten läßt vermuthen, daß manche Monophyſiten, weil ſie doch Göttliches und Menſchliches in Chriſtus unterſchieden, blos in den Worten von der Kirchenlehre abwichen, und ihr Schiboleth „blos eine Natur" zu ihren eigenen Anſichten nicht recht paßte. Weil nun über-

dieß einerſeits die geiſtige Ueberlegenheit, andererſeits der Schutz und die Bevorzugung durch die Kaiſer weitaus auf Seite der Orthodoxen waren, ſo ſtand den Monophyſiten ſchon unter Kaiſer Juſtinian um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts der nahe Untergang bevor. Aber dem unermüdlichen Mönche Jacob Baradai (d. h. der mit Lumpen Bedeckte) aus Syrien, im J. 541 zum Biſchof von Edeſſa und allgemeinem Oberhaupte ſämmtlicher Monophyſiten des Orients geweiht, gelang es, in 33jähriger Thätigkeit das monophyſitiſche Kirchthum inner- und außerhalb des römiſchen Reiches wieder zu ordnen und zu befeſtigen, wie er denn auch überall neue Biſchöfe und Prieſter ſeiner Partei aufgeſtellt hat. Namentlich rief er auch das monophyſitiſche Patriarchat von Antiochien wieder in's Leben, welches bis auf den heutigen Tag den Mittelpunkt aller monophyſitiſchen Gemeinden Syriens und vieler anderer Provinzen des Morgenlandes bildet. Aus Dankbarkeit gegen ihn nannten ſich von nun an zunächſt die ſyriſchen, ſpäter auch faſt alle andern Monophyſiten Jacobitiſche Chriſten. — Es erhielten ſich aber die Monophyſiten bis jezt 1) in Syrien, Meſopotamien, Kleinaſien, Cypern und Paläſtina, und ſtehen hier ſämmtlich unter dem Patriarchen von Antiochien (mit nicht feſtem Sitze) und einem von dieſem abhängigen Maphrian (eine Art Primas) für die öſtlich von Syrien gelegenen Provinzen. Aber wie früher, ſo fehlte es auch in den ſpätern Jahrhunderten, namentlich im Mittelalter, nicht an Spaltungen und Streitigkeiten unter dieſen Monophyſiten, ſo daß es längere Zeit hindurch drei ſyriſche Patriarchate bei ihnen gab. Gegenwärtig wohnt ihr Patriarch im Kloſter Zaphran bei Mardin (in der Nähe von Bagdad), der Maphrian aber im Kloſter St. Matthäus bei Moſul; beide jedoch haben nicht mehr gar viele Biſchöfe unter ſich. Ein Theil der Jacobiten vereinigte ſich im J. 1646 mit Rom, und für dieſe Unirten wurde das Patriarchat der katholiſchen Syrer in Aleppo errichtet. — 2) Das zweite Hauptland der Monophyſiten iſt Armenien, wo der Patriarch Nerſes von Aſchtarag im J. 527 auf der Synode zu Devin das Concil von Chalcedon anathematiſirt haben ſoll. Daß dem nicht ſo ſei, wird ſich ſpäter zeigen. Uebrigens erhielt der Monophyſitismus doch um jene Zeit feſten Beſtand in dieſem Lande; aber neben der Häreſie ſchlichen ſich auch allerlei Aberglaube, ſelbſt halbjüdiſche Ceremonien, bei den Armeniern ein. Ihr Patriarch führt den Titel Katholicus; aber Parteiungen riefen hier, wie in Syrien, zu Zeiten mehrere Patriarchate hervor. Nach und nach einigten ſie ſich

jedoch wieder, ſo daß der Katholicus von Etſchmiadſin der eigentliche Papſt, die andern armeniſchen Patriarchen aber, zu Jeruſalem, Sis und Conſtantinopel, ſeine Untergebenen wurden. Der zu Conſtantinopel jedoch hat ſich ſpäter wieder unabhängig zu machen gewußt. Etſchmiadſin aber, früher unter perſiſcher Herrſchaft, wurde durch Paskewitſch (1827) mit andern Theilen Armeniens dem ruſſiſchen Reiche einverleibt (vgl. Monatsblätter zur Ergänzung der allgemeinen Zeitung, 1845, Februar und Mai. Katholik, 1848, Oktober-Heft II. Wiggers, kirchl. Statiſtik, Bd. I. S. 234 ff.). Uebrigens vereinigte ſich ſchon im J. 1439 auf der Synode von Florenz ein Theil der Armenier wieder mit der katholiſchen Kirche, und dieſe Unirten haben ihren Patriarchen in Conſtantinopel. Zu ihnen gehören auch die Lazariſten und Mechitariſten. — 3) Das dritte Hauptland der Monophyſiten iſt Aegypten, wo ſie neben dem Namen der jacobitiſchen auch den der koptiſchen Chriſten führen. Weil ſie unter Juſtinian und Juſtin II. nicht ohne Heftigkeit verfolgt wurden, gaben ſie ihren Gegnern den Namen Melchiten (מַלְכִּי), die Königlichgeſinnten oder Hofpartei; ſie ſelbſt aber hießen die koptiſchen, d. h. urägyptiſchen Chriſten. Weil von der byzantiniſchen Regierung bedrückt, halfen die Kopten zur Eroberung Aegyptens durch die Saracenen im J. 640, wurden von dieſen auch wieder in den Beſitz des Patriarchats Alexandrien eingeſetzt, mußten aber deſſenungeachtet im Laufe der Jahrhunderte vielfach die Unduldſamkeit der Mohammedaner erfahren. Sie zählen jetzt ungefähr 100,000 Anhänger. Ihre Sprache bei dem Gottesdienſte iſt die altkoptiſche, indem ſie die zur Zeit der Entſtehung des Monophyſitismus allgemein übliche griechiſche aus Haß gegen die Byzantiner wieder abgeſchafft haben. Die auch mit ihnen zu Florenz am 4. Februar 1442 geſchloſſene Union hatte keinen Beſtand (vgl. *Renaudot*, historia patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum 1713). 4) Mit dem monophyſitiſchen Patriarchat Alexandrien hängt auch die Kirche von Abyſſinien zuſammen, welche eben durch dieſe hierarchiſche Verbindung im fünften und ſechsten Jahrhundert auch in die monophyſitiſche Häreſie verwickelt wurde. Sie ſteht unter einem Metropoliten oder Abbuna, der von dem alexandriniſchen Patriarchen ernannt wird. — Von dieſen vier monophyſitiſchen Hauptländern aus haben ſich endlich noch einzelne Zweiggemeinden in verſchiedenen Provinzen des weſtlichen und mittleren Aſien verbreitet, ohne jedoch größere Bedeutſamkeit zu beſitzen.

Zwölftes Buch.

Die ſpäteren Synoden des fünften Jahrhunderts.

§ 209.

Das erſte Decennium nach dem Concil von Chalcedon.

Die neunundvierzig Jahre, welche vom Ende des chalcedonenſiſchen Concils bis zum Schluſſe des fünften Jahrhunderts verfloſſen, haben keine einzige Synode von hoher Bedeutung mehr aufzuweiſen, wenn gleich die Zahl der Kirchenverſammlungen dieſer Zeit keineswegs klein war. Es war natürlich, daß alsbald nach Abhaltung des vierten allgemeinen Concils verſchiedene Provinzialſynoden zuſammentraten, um entweder den Beſchlüſſen deſſelben feierlich beizutreten, oder, wo die Monophyſiten die Oberhand hatten, ihre Proteſtation dagegen öffentlich zu bethätigen. Mehrere kleine, dieſer Epoche angehörende Synoden zu Alexandrien, Theſſalonich, Conſtantinopel, Rom und Antiochien führt der alte libellus synodicus auf (vgl. über ihn Bd. I. S. 70), ohne die Zeit ihrer Abhaltung und die Gegenſtände ihrer Verhandlung genauer zu beſtimmen [1]). Mehr wiſſen wir von einer galliſchen Synode, welche ſchon gegen Ende des Jahres 451, alſo wenige Wochen nach dem Schluſſe des Concils von Chalcedon, zu Arles unter dem Vorſitze des dortigen Erzbiſchofs Ravennius abgehalten wurde und der epistola dogmatica Leo's in den kräftigſten Ausdrücken ihre Zuſtimmung gab. Ihr an den Papſt gerichtetes Synodalſchreiben findet ſich annoch unter den Briefen Leo's d. Gr. als Nr. 99, und ſeine Antwort darauf vom 27. Januar 452 bildet ſeine 102te Epiſtel [2]).

---

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 870. *Harduin*, T. V. p. 1526.

2) *Leonis* Opp. ed. *Baller.* T. I. p. 1107; abgedruckt auch bei *Mansi*, T. VI. p. 161.

Ein ungefähr derſelben Zeit angehöriges, nur um wenig ſpäteres alexandriniſches Concil unter Patriarch Proterius (vom J. 452) billigte die Beſchlüſſe von Chalcedon und ſprach über Timotheus Ailuros (ſ. oben S. 546), der damals ſchon als Prieſter das geiſtige Haupt der ägyptiſchen Monophyſiten war, ſowie über vier oder fünf Biſchöfe und mehrere Mönche ſeines Anhangs die Abſetzung aus. Akten dieſer Verſammlung ſind nicht auf uns gekommen, aber es gedenken ihrer die ägyptiſchen Biſchöfe in einer um mehrere Jahre ſpätern Eingabe an Kaiſer Leo, die noch vorhanden iſt [1]).

Von einem ebenfalls um dieſe Zeit gehaltenen **Concilium Forojuliense**, zu Frejus, wollten Martene und Durand ein Fragment gefunden haben, das ſofort in die Coleti'ſche Concilienſammlung (vgl. Bd. I. S. 65) überging. Es gehört jedoch dieſes Fragment, wie ſchon Manſi zeigte [2]), dem Synodalſchreiben des **Concilium Valentinum** (zu Valence) vom J. 374 an, deſſen wir bereits Bd. I. S. 716 erwähnt haben. Ebenſo haben wir ſchon oben S. 281 des ſogenannten zweiten Concils von Arles gedacht, welches von Einigen in's J. 452 verlegt wird, vielleicht aber dem Jahre 443 angehört. Eine weitere galliſche Synode dieſer Zeit zu Narbonne unter dem Vorſitze des dortigen Erzbiſchofs Ruſticus wird gewöhnlich dem Jahre 452 [3]), durch die Ballerini richtiger dem Jahre 458 zugewieſen [4]). Sie war dadurch veranlaßt worden, daß zwei Prieſter, Sabinian und Leo, gegen mehrere, wie es ſcheint, angeſehene Leute Klage wegen Ehebruchs erhoben. Zum Behufe einer Unterſuchung verſammelte Ruſticus ſeine Suffraganbiſchöfe und ſonſtige angeſehene Perſonen (honorati); die beiden Prieſter hatten jedoch nicht mehr den Muth, ihre Klage zu verfolgen, und Ruſticus fragte deßhalb mit Zuſtimmung ſeiner Synode bei Papſt Leo d. Gr. an, ob ſie nun zu beſtrafen ſeien oder nicht. Auch fügte er eine Reihe weiterer kirchenrechtlicher Fragen bei, nebſt ſeinem Wunſche zu reſigniren, und veranlaßte ſo den Papſt zur Abfaſſung ſeines 167ſten Briefes, worin er die vorgebrachten canoniſtiſchen Bedenken löst, ihn von der Reſignation abmahnt und in Betreff jener zwei Prieſter ſich dahin ausſpricht: da ſie nur im Intereſſe der Züchtigkeit mit ihren Klagen aufgetreten ſeien, ſo ſolle

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 525. *Harduin*, T. II. p. 692.
2) *Mansi*, T. VII. p. 871.
3) Bei *Mansi*, T. VII. p. 898. Walch, Hiſtor. der Kirchenverſ. S. 314.
4) In ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr. T. I. p. 1414. n. 8.

Ruſticus ſie milde behandeln, ne diabolus, qui decepit adulteros, de adulterii exultet ultoribus [1]).

In das gleiche Jahr 458 gehört jene römiſche Synode, von welcher Papſt Leo d. Gr. in ſeinem 166ſten Briefe an Biſchof Neo von Ravenna ſpricht, und die früher irrig dem Jahre 451 oder 452 zugeſchrieben wurde [2]). Dieſe Synode gab auf verſchiedene Anfragen hin den Beſcheid, daß 1) Solche, die ſchon als Kinder in Gefangenſchaft kamen und ſich nicht erinnern, ob ſie damals ſchon getauft geweſen ſeien oder nicht, möglichſt lange Nachforſchungen anſtellen ſollen, um darüber in's Klare zu kommen. Führen dieſe zu keinem Reſultate, ſo dürfen ſie ungeſcheut die hl. Taufe empfangen. 2) Diejenigen dagegen, die von Ketzern getauft wurden, ſollen nicht wieder getauft, ſondern es ſoll ihnen durch die Händeauflegung des Biſchofs die Kraft des hl. Geiſtes mitgetheilt werden [3]).

Daß im J. 453 das Schreiben Leo's an das chalcedonenſiſche Concil (ſ. oben S. 540) auf einer neuen Synode, wahrſcheinlich zu Conſtantinopel, verleſen, dabei jedoch der zweite Theil deſſelben, den Proteſt gegen den 28ſten Canon von Chalcedon betreffend, vorenthalten worden ſei, erſehen wir aus dem 127ſten Briefe Leo's an Biſchof Julian von Cos [4]).

In demſelben Jahre 453, am vierten Oktober, gab die Wahl eines neuen Biſchofs, Talaſius, für Angers (Andegavum) in Gallien Veranlaſſung, daß in eben dieſer Stadt eine Provinzialſynode abgehalten wurde, bei welcher ſieben Biſchöfe anweſend waren. Es waren dieß Euſtochius von Tours, Leo von Bourges, Victorius von Mans, Chariaton, Rumorius, Viventius (deren Stühle unbekannt), und der neugewählte Talaſius von Angers. Das Präſidium hätte dem Biſchofe Euſtochius zugehört, allein in den Akten iſt primo loco Leo von Bourges genannt, und es iſt wahrſcheinlich, daß Letzterer — weil aus einer fremden Provinz eingeladen — ehrenhalber um Uebernahme des Vorſitzes

---

1) *Leonis* Opp. ed. *Baller.* T. I. p. 1415 sq.; bei *Mansi*, T. VI. p. 397 sqq. und *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 111 sqq.

2) So von Baluze bei *Mansi*, T. VII. p. 871. Das Richtige bei *Baller.* l. c. p. 1405 u. 1408. Not. 21.

3) Wir erfahren dieß aus dem oben erwähnten 166ſten Briefe Leo's d. Gr. bei *Baller.* l. c. p. 1405 sqq., bei *Mansi*, T. VI. p. 387.

4) *Baller.* T. I. p. 1246 sqq. *Mansi*, T. VI. p. 266 u. T. VII. p. 899.

gebeten wurde. Sie ſtellten 12 Canones auf, welche in allen Concilienſammlungen aufbewahrt ſind [1]) und alſo lauten:

1. Cleriker dürfen ohne Zuſtimmung ihrer Biſchöfe ſich nicht an die weltlichen Gerichte wenden, und ohne ihre Erlaubniß und ohne Empfehlungsſchreiben von ihnen keine Reiſe machen.

2. Die Diakonen müſſen die Prieſter ehren.

3. Alle Gewaltthat und Verſtümmelung an den Gliedern iſt verboten [2]).

4. Cleriker ſollen die Vertraulichkeit mit fremden Frauensperſonen meiden. Sind ſie ſelbſt unverheirathet, ſo ſollen ſie nur ihre Schweſtern oder Tanten oder Mütter zur Bedienung bei ſich haben. Wer dieſes Verbot nicht beachtet, darf zu keiner höhern Stufe emporſteigen, und iſt er ſchon ordinirt (d. h. hat er ſchon einen ordo major erhalten), ſo darf er den heiligen Dienſt nicht verwalten. Haben aber Cleriker dazu geholfen, daß ihre Städte den Feinden überliefert oder von denſelben eingenommen wurden, ſo ſollen ſie nicht nur excommunicirt ſein, ſondern man darf auch nicht mehr mit ihnen eſſen.

5. Derſelben Strafe unterliegen diejenigen, welche die bereits begonnene Buße wieder verlaſſen, ebenſo die Frauensperſonen, welche freiwillig von der gottgeweihten Virginität abgefallen ſind.

6. Wer die Frau eines Andern bei deſſen Lebzeiten heirathet, ſoll excommunicirt ſein.

7. Cleriker, welche den Clerus verlaſſen und Kriegsdienſte nehmen, ſollen von der Kirche, die ſie verließen, entfernt (abgeſezt) werden.

8. Mönche, welche unnöthig umherſchweifen, ſollen, wenn ſie ſich nicht beſſern, von ihren Aebten oder von den Prieſtern nicht zur Communion zugelaſſen werden.

9. Biſchöfe dürfen den Clerikern anderer Diöceſen keine weitern Weihen ertheilen.

10. Laien oder Cleriker, welche zu Altardienern (Diakonen) ordinirt worden ſind und ihrem Amte nicht obliegen wollen, ſollen beſtraft werden. Laien ſollen nicht excommunicirt werden, außer wenn ihr Vergehen be-

---

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 899 sqq. *Harduin*, T. II. p. 777 sqq. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 116 sqq. Vgl. über dieſe Synode auch *Tillemont*, Mémoires etc. T. XVI. p. 394. *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés, T. XV. p. 602 sq.

2) Statt des gewöhnlichen Textes ut a violentia et crimine perputationis abstineatur ſchlug Harduin vor: ut a *vinolentia* et crimine *perpotationis* etc.

wiesen ist. (Daß dieß der Sinn des ganz corrumpirten Textes der zweiten Hälfte unseres Canons sei, erhellt aus der Ueberschrift desselben und den Noten Sirmonds [1].)

11. Nur wer einmal, und zwar mit einer Jungfrau, verheirathet ist, kann Diakon oder Priester werden.

12. Alle, welche ihren Fehler bekennen, sollen zur Buße zugelassen werden und nach der Größe ihres Vergehens und nach der Schätzung des Bischofs Verzeihung erhalten.

Das Gleiche, was der erste Canon dieser Synode von Angers enthält, verordnete um dieselbe Zeit auch eine andere gallische Synode der Provinz Tours in ihrem noch vorhandenen kurzen Synodalschreiben [2]. Es waren dabei die bereits genannten Bischöfe Eustochius, Leo und Victorius anwesend, vielleicht außer ihnen noch einige Andere, wie im Codex Remensis angedeutet ist, welcher bei der Unterschrift der Synodalepistel die Worte beifügt: et ceteri qui adfuerunt episcopi subscripserunt [3].

Eine weitere gallische Synode wurde am Neujahrstage, wahrscheinlich des Jahres 455, in dem Secretarium der Kirche von Arles abgehalten (Concilium Arelatense III). Veranlassung dazu gab ein Streit, welcher zwischen dem Kloster Lerins [4], an dessen Spitze eben Abt Faustus, der später als Haupt der Semipelagianer berühmte Bischof von Riez, stand, und dem Bischof Theodor von Frejus, in dessen Sprengel Lerins gehörte, ausgebrochen war. Es handelte sich zwischen ihnen um gegenseitige Befugnisse, und der Streit war so heftig geworden, daß er bereits großes Aergerniß erzeugt hatte. Um dieses zu heben, berief der Metropolit Ravennius von Arles die genannte Synode, und diese vermittelte den Frieden, indem sie den Bischof Theodor bestimmte, die Beleidigungen, die er von Abt Faustus erfahren hatte, zu vergessen und zu verzeihen. An Rechten über Lerins aber sollte ihm verbleiben, was auch sein Vorfahrer Leontius schon besessen, daß nämlich alle Cleriker und Altardiener nur von ihm geweiht, das Chrisma nur von ihm geseguet, die Neugetauften nur von ihm gefirmt und fremde Cleriker ohne seine Zustimmung

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 899 u. 903.

2) Bei *Mansi*, T. VII. p. 906. *Gallia* christ. T. II. p. 7. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 119.

3) Bei *Mansi*, l. c.

4) Ueber dieß berühmte Kloster auf der Insel Lirinum an der französischen Küste vgl. meine Abhandlung über Vincentius Lirinensis in der Tübinger Quartalschr. 1854. S. 83.

vom Kloster nicht in die Gemeinschaft aufgenommen oder zu einem Dienste zugelassen werden dürften. Die Laienschaar des Klosters dagegen, d. h. die Nichtcleriker unter den Mönchen, sollen der Sorge des Abtes überlassen sein und der Bischof dürfe sich kein Recht über sie anmaßen, namentlich ohne Willen des Abtes keinen derselben zum Cleriker ordiniren [1]).

Wahrscheinlich dem Jahre 459 gehört die große Synode von Constantinopel an, welche der dortige Patriarch Gennadius mit 80 andern Bischöfen abhielt und von der wir noch ein von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnetes Synodalschreiben besitzen. In den ältern Concilienausgaben fehlen diese Unterschriften; nachdem sie aber Petrus Lambecius in einem alten Codex entdeckt hatte, gingen sie in die Baluze'sche nova collectio conciliorum p. 1452 und von da in die Sammlungen von Harduin (T. II. p. 783 sqq.) und Mansi (T. VII. p. 915 sqq.) über. Aus diesen Unterschriften entnehmen wir auch die richtige Zahl der anwesend gewesenen Bischöfe, während sonst in den Editionen nur 73 statt 80 angegeben wurden. Auch für die Zeitbestimmung ergibt sich ein Moment aus diesen Unterschriften, indem mehrere der unterzeichnenden Bischöfe Aegypter waren, durch Timotheus Ailurus vertrieben. Sie hielten sich in Constantinopel auf und unterschrieben im J. 457 auch eine Bittschrift an den Kaiser Leo (bei *Harduin*, T. II. p. 691. *Mansi*, T. VII. p. 530). Das fragliche Synodalschreiben aber, an alle Metropoliten und an den *Πάπας Ῥώμης* in specie gerichtet, verbietet den Kauf und Verkauf der geistlichen Weihen mit Berufung auf das bekannte Wort des Herrn: „gratis accepistis, gratis date“ (Matth. 10, 8), und mit Wiederholung des zweiten Canons „der heiligen, großen und allgemeinen Synode von Chalcedon.“ Veranlassung zur Erneuerung dieses Verbotes hätten gewisse Vorfälle in Galatien gegeben, und die Synode habe deßhalb beschlossen, daß beide, die Käufer und die Verkäufer geistlicher Weihen, Geistliche und Laien, mögen sie überwiesen sein oder nicht, vom Kirchendienst abgesezt und mit dem Anathem belegt werden sollen. Schließlich werden alle Metropoliten ersucht, dieß Schreiben in ihren Provinzen bekannt zu machen [2]).

---

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 907 sqq. *Harduin*, T. II. p. 779. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 120. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 605. *Tillemont*, l. c. p. 406. Walch, a. a. O. S. 316.

2) Bei *Mansi*, T. VII. p. 911 sqq. *Harduin*, T. II. p. 781 sqq.

§ 210.

Irische Synoden unter Patricius.

Bald nach der Mitte des fünften Jahrhunderts sind zwei Synoden anzusetzen, welche der hl. Patricius mit seinen Suffraganbischöfen in Irland abhielt. Die eine soll alten Angaben zufolge zwischen den J. 450—456 abgehalten worden sein, für die andere dagegen ist gar nirgends ein Datum angemerkt, und der berühmte irische Gelehrte Thomas Moore versetzt in der Geschichte seines Vaterlandes beide in die letzten Lebensjahre des hl. Patricius († 465), mit dem Bemerken, daß einige der diesen Concilien zugeschriebenen Canones von den ausgezeichnetsten Critikern als ächt anerkannt würden und schon nach ihrem Wortlaute einer Zeit angehörten, wo das Heidenthum in Irland noch nicht erloschen war (z. B. can. 8 der ersten Synode), daß dagegen andere wohl beträchtlich jüngern Ursprungs sein dürften [1]). Die Canones dieser beiden irischen Synoden sind mit einigen andern dem Patricius zugeschriebenen kirchlichen Verordnungen bei *Mansi*, T. VI. p. 513—538 und bei *Bruns*, Bibliotheca eccles. Vol. I. P. II. p. 301 sqq. abgedruckt. Bei einigen derselben ist der Text bis zur Unverständlichkeit mangelhaft (manche Worte sind durch die injuria temporum ausgefallen); bei andern ist der Sinn selbst bei richtigem Texte schwer zu entdecken. Der ersten Synode gehören 34, der zweiten 31 solcher Canones an, und es beziehen sich dieselben auf sehr verschiedene Punkte der kirchlichen Disciplin. Die wichtigsten der noch verständlichen sind:

I. Von der ersten Synode:

Canon 4. Verbot der clerici vagi.

6. Jeder Cleriker soll eine Tunica tragen und darf nicht entblößt gehen; seine Haare müssen nach römischer Art geschoren sein, und seine Frau darf nur verschleiert ausgehen.

7. Jeder Cleriker muß bei der Matutin und Vesper anwesend sein.

8. Wenn ein Cleriker für einen Heiden Bürge ist, so muß er eintretenden Falls auch statt desselben bezahlen.

9. Ein Mönch und eine Jungfrau sollen nicht in einer Herberge bleiben, nicht in einem Wagen fahren, nicht viel mit einander sprechen.

---

1) Thomas Moore, Gesch. von Irland, übersetzt von Peter Klee, Mainz 1835. Bd. I. S. 288.

10. Wer im Pfalliren nachläſſig iſt und das Haar wachſen läßt, ſoll aus der Kirche ausgeſchloſſen werden.

11. Wer einen excommunicirten Cleriker aufnimmt, verfällt ſelbſt in die Excommunication.

12. Von einem Excommunicirten ſoll kein Almoſen angenommen werden.

13. Von einem Heiden darf die Kirche kein Almoſen annehmen.

14. Wer tödtet, Unzucht treibt, oder einen Wahrſager befragt, verfällt in einjährige Buße.

15. Wer ſtiehlt, muß das Geſtohlene zurückgeben und 20 Tage lang bei Waſſer und Brod Buße thun.

16. Ueber Zauberei.

17. Eine gottgeweihte Jungfrau darf nicht heirathen.

18. Ein Excommunicirter darf die Kirche nicht betreten.

19. Wenn eine Chriſtin ihren Mann verläßt und einen Andern heirathet, ſo wird ſie excommunicirt.

23. In einer noch nicht conſecrirten Kirche darf nicht geopfert werden.

28. Ein excommunicirter Cleriker darf mit ſeinen Brüdern (Collegen) nicht gemeinſam beten ꝛc.

31. Ein Cleriker, der einen andern (im Streite) ermordet, wird ausgeſchloſſen.

32. Ein Cleriker darf einem Gefangenen nicht zum Entfliehen helfen, ſondern er mag ihn um ſein Geld loskaufen.

33. Cleriker, die aus Britannien kommen, ohne epistolae formatae, dürfen in Irland keinen Kirchendienſt verrichten.

34. Ein Diakon (Mönch), der ohne Empfehlungsſchreiben ſeines Abtes in eine andere Parochie geht, darf keinen Kirchendienſt verrichten und muß beſtraft werden.

II. Die Canonen der zweiten Synode

haben einen ganz andern Styl als die der erſten, ſind nicht ſo einfach, citiren überall Bibelworte, haben eine preciöſere, geſchraubtere Diction und verrathen vielfach eine ſpätere Zeit. Auch ſie ſind oft ſchwer verſtändlich. Ausheben swerth ſind folgende:

Canon 10. Wer in einem Amte gefallen iſt, ſtehe ohne Amt wieder auf. Er behalte zwar den Titel, aber nicht den Dienſt.

12. Wer lebend nicht verdient hat, daß man das Opfer für ihn darbringe, wie kann ihm daſſelbe nach dem Tode nützen? Werfet das Heilige nicht den Hunden hin.

16. Wer nicht der apostolischen Verordnung gemäß zum Bischof bestellt ist, von einem andern Bischof, muß verurtheilt und zum Volk degradirt werden [1]).

19. An Pascha, Pfingsten und Epiphanie soll getauft werden.

22. Das Abendmahl soll nach vorausgegangener Prüfung (Beicht) empfangen werden, besonders in der Osternacht. Wer da nicht communicirt, ist kein Gläubiger.

26. Eine Ehebrecherin muß zu ihrem ersten Manne zurückkehren.

27. Die Tochter muß dem Vater gehorchen, der Vater aber soll auch den Wunsch der Tochter hören (in Beziehung auf ihre Verheirathung).

28. Ein zweites Verlöbniß hebt das erste nicht auf.

29. Ehen in den vier (ersten) Graden der Verwandtschaft sind verboten.

30. Alle 50 Jahre ist ein Jubiläum.

31. Alle Sünden werden durch die Taufe getilgt. Wenn aber ein Heide schon einige Zeit vor seiner Taufe dem Glauben nach ein Christ war und doch sündigte, so muß er auch wie ein Christ Buße thun.

Noch weitere dem hl. Patricius zugeschriebene Canones hat Mansi (T. VI. p. 519—522 u. T. VII. p. 1187 sqq.), letztere aus Wilkins Concil. Britann. T. I., mitgetheilt, ohne jedoch zu behaupten, daß sie auf einer Synode erlassen worden seien.

§ 211.

Synoden in Gallien, Rom und Spanien ꝛc. zwischen den Jahren 460—475.

Veranlassung zu einer nicht uninteressanten Synode zu Tours gab im J. 461 das Fest des hl. Martinus, benannt **receptio domni Martini**, d. h. Aufnahme Martins in den Himmel. Um dieses am 11. November würdig zu feiern, hatten sich neun benachbarte gallische Bischöfe, auch aus andern Provinzen, darunter selbst Metropoliten, zu Tours eingefunden, und mit diesen hielt Erzbischof Perpetuus von Tours, der selbst erst vor ungefähr zwei Monaten den Stuhl des hl. Martin bestiegen hatte, am 14. oder 18. November 461 eine Synode, welche 13 Canones aufstellte, respective ältere Verordnungen erneuerte.

---

1) Diesen Sinn gibt der Text nach der Interpunktion bei Bruns; nach der bei Mansi dagegen würde es heißen: „wer nicht .... zum Bischof bestellt ist, muß von einem andern Bischof verurtheilt ꝛc. werden."

1. Priester und Leviten werden zur beständigen Keuschheit ermahnt, weil sie in jedem Augenblicke zu einer heiligen Verrichtung (Opfer, Taufe ꝛc.) gerufen werden können.

2. Die alte Regel, daß Priester und Leviten, welche den ehelichen Umgang fortsetzen, von der Communion ausgeschlossen seien, wird dahin gemildert, daß solche Geistliche nicht mehr einen höhern Grad erlangen, das hl. Opfer nicht darbringen und den heiligen Dienst (als Leviten) nicht mehr vollziehen dürfen. Die Communion aber soll ihnen gestattet sein. — Auch soll die Trunkenheit bei Geistlichen bestraft werden.

3. Cleriker sollen mit fremden Frauenspersonen keinen Verkehr haben, bei Strafe der Ausschließung von der Communion.

4. Cleriker, die heirathen dürfen, sollen keine Wittwen ehelichen; wer es dennoch thut, dem soll die niederste Stelle im Clerikaldienst angewiesen werden.

5. Ein Cleriker, der sein Amt verläßt und in das Laienleben oder in den Kriegsstand tritt, soll excommunicirt werden.

6. Wer sich mit gottgeweihten Jungfrauen (fleischlich) verbindet, oder selber aus dem Mönchsstande wieder austritt, der Eine wie der Andere soll excommunicirt sein.

7. Mit Mördern darf man durchaus keine Gemeinschaft haben, bis sie durch Bekenntniß und Buße ihr Verbrechen gesühnt haben.

8. Wer, nachdem er die Buße (poenitentia = votum continentiae) übernommen, wie der Hund wieder zu seinem Gespieenen, so zu den weltlichen Lockspeisen zurückkehrt, soll von der Gemeinschaft der Kirche oder von dem Verkehr mit den Gläubigen ausgeschlossen sein, um desto leichter gebessert zu werden.

9. Der Bischof, der in die Diöcese eines andern eingreift, soll von der Gemeinschaft aller seiner Brüder ausgeschlossen sein.

10. Unerlaubte Ordinationen sollen wirkungslos sein, wenn nicht dafür Genüge gethan worden ist (dem Bischof, in dessen Diöcese eingegriffen wurde).

11. Ein Geistlicher, der ohne Erlaubniß des Bischofs seine Kirche verläßt und sich an einen andern Ort begeben will, soll von der Communion ausgeschlossen werden.

12. Cleriker dürfen nicht ohne Empfehlung ihrer sacerdotes (Bischöfe) in andere Provinzen oder Städte reisen.

13. Geistliche, welche Handelsgeschäfte machen wollen, dürfen keinen Wucher treiben (oder: keinen Zins nehmen; usuras ne accipiant).

Diese 13 Canonen sind unterschrieben von Perpetuus von Tours,

Victorius von Mans, Leo von Bourges, Eusebius von Nantes, Amandinus von Chalons, Germanus von Rouen, Athenius von Rennes, Mansuetus, Bischof der Britannen (wahrscheinlich: der Bretagne) und Talasius, Bischof von Angers. Für einen zehnten Bischof, Namens Verandus, dessen Stuhl nicht angegeben wird, unterschrieb, weil er blind war, sein Presbyter Jocundinus [1]).

Im folgenden Jahre 462 veranstaltete Papst Hilarius eine römische Synode. Der Erzbischof Rusticus von Narbonne, dessen schon oben erwähnt wurde, hatte seinen Archidiakon Hermes zuerst zum Bischofe von Beziers geweiht, und als ihn diese Stadt nicht annahm, zu seinem eigenen Nachfolger auf dem Stuhle von Narbonne empfohlen. Hermes bestieg diesen auch in der That, aber der Prinz Friedrich, der Bruder des Gothenkönigs Theoderich, und Andere klagten darüber in Rom, und Papst Hilarius forderte in Folge hievon im November 462 den Erzbischof Leontius von Arles (als Primas von Gallien) zum Berichte darüber auf. Sein betreffendes Schreiben an Leontius (ep. 7) findet sich noch jezt bei Mansi T. VII. p. 933. Allein bereits waren die Bischöfe Faustus von Riez (s. oben S. 563) und Auranius von Aix in der Provence als Abgeordnete ihrer Collegen auf dem Wege nach Rom, um den Papst über Alles mündlich aufzuklären, und nach ihrer Ankunft veranstaltete Hilarius in ihrer Gegenwart am Jahrestage seiner Ordination, den 19. November 462, in Rom eine zahlreiche aus Bischöfen verschiedener Provinzen bestehende Synode, welche den Hermes zwar in dem Bisthum Narbonne bestätigte, aber ihm das Metropolitanrecht, andere Bischöfe zu ordiniren, entzog und dieses, so lange Hermes lebe, dem ältesten Suffraganbischofe zuwies. Die Synode schlug hier sichtlich einen Mittelweg ein. Die alten Canones hatten es für völlig ungültig erklärt, wenn ein Bischof seinen Nachfolger selber bestelle (s. Band I. S. 500 u. 797); aber diese schwere Strafe war hier nicht am Platze, weil Rusticus von Narbonne den Hermes zu seinem Nachfolger nur empfohlen, nicht wirklich bestellt hatte. Auf der andern Seite dagegen forderte das Interesse der Wahlfreiheit, daß auch solche Empfehlungen nicht ungerügt blieben, und die Synode glaubte deßhalb über Hermes immerhin eine Strafe aussprechen zu müssen. — Wahrscheinlich

1) *Mansi*, T. VII. p. 943 sqq. *Harduin*, T. II. p. 793 sqq. *Sirmond.* Concilia Galliae T. I. p. 123 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 607. *Tillemont*, T. XVI. p. 399 u. 772.

rühren von ihr auch die weitern Verordnungen her, welche Papst Hilarius ebenfalls in das Schreiben aufnahm, worin er die gallischen Bischöfe von dem Beschlusse über Hermes in Kenntniß setzte [1]), daß nämlich alljährlich große Concilien aus verschiedenen Provinzen unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Arles und auf dessen Einladung abgehalten, die schwierigsten Sachen aber nach Rom gebracht werden sollten, ferner, daß kein Bischof ohne ein Schreiben seines Metropoliten in eine fremde Kirchenprovinz reisen, keiner einen fremden Cleriker ohne Zeugniß von dem Bischofe desselben aufnehmen, und kein Bischof ohne Vorwissen der Synode ein Kirchengut veräußern dürfe.

Hatte hier Papst Hilarius eine gallische Angelegenheit in einer römischen Synode entschieden, so befahl er nicht lange später, daß eine andere in Gallien entstandene Streitfrage, die an ihn gebracht worden war, auf einer gallischen Synode untersucht werde. Schon im J. 450 hatte Papst Leo d. Gr. die Provinz Vienne getheilt, so daß nur Valence, Tarantaise, Geneve und Grenoble bei Vienne verbleiben, die übrigen Bisthümer aber zur Metropole Arles gehören sollten [2]). Ohne Rücksicht hierauf weihte aber Erzbischof Mamertus von Vienne (derselbe, der die Bittgänge einführte) im J. 463 für die Stadt Dea (Die), welche der Leonischen Verordnung gemäß zu Arles gehörte, einen Bischof, und zwar ungeachtet die Einwohner der Stadt dagegen protestirten. Auf die Klage des Burgunderkönigs Gundiae, welchem Dea und Vienne zugehörten, beauftragte Papst Hilarius am 10. Oktober 463 den Erzbischof Leontius von Arles, zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine große Synode aus verschiedenen Provinzen zu berufen und dann darüber an ihn nach Rom zu berichten [3]). Zugleich erließ er in dieser Sache auch ein Circulare an die Bischöfe der Provinzen Vienne, Lyon und Narbonne I. und II. [4]). — Dem Befehle nachkommend veranstaltete Leontius alsbald die verlangte Synode (wohl zu Arles selbst), und diese sandte eines ihrer Mitglieder, den Bischof Autonius, nach Rom, um dem Papste genaueren Bericht zu erstatten. Die Akten dieser Synode sind völlig untergegangen, und wir wissen von ihr nur noch durch die Rückantwort, welche der

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 934 sq. *Sirmond.* Concil. Galliae T. I. p. 129 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 614.

2) *Leonis* ep. 66 ad episc. Metrop. Arelat. ed. *Baller.* T. I. p. 998 sq., auch bei *Mansi*, T. VI. p. 76. Vgl. Wiltsch, kirchl. Statistik. Bd. I. S. 98.

3) *Mansi*, T. VII. p. 936. *Sirmond.* l. c. p. 131.

4) *Mansi*, T. VII. p. 937. *Sirmond.* l. c. p. 134.

Papſt den verſammelt geweſenen 20 (mit Antonius 21) Biſchöfen gab (dd. 24. Febr. 464), und worin er ſagt: ſchon durch die kaiſerlichen Geſetze ſei verordnet, daß die Beſtimmungen, welche der apoſtoliſche Stuhl wegen Abgrenzung der Diöceſen zu treffen für nöthig erachte, mit Ehrfurcht aufgenommen und genau beobachtet werden müßten [1]), daß deßhalb Mamertus von Vienne und der durch ihn ordinirte Biſchof von Dea eigentlich abgeſezt zu werden verdient hätten, daß aber der Papſt Milde eintreten laſſen wolle und deßhalb den Biſchof Veranus (einen der zwanzig) beauftrage, als päpſtlicher Legat dem Mamertus zu eröffnen, wenn er nicht in ſich gehe und dem Urtheile Leo's in Betreff der Begrenzung ſeiner Provinz ſich unterwerfe, ſo würden ihm auch die vier Suffraganate, die ihm geblieben, noch abgenommen werden. Der unrechtmäßig eingeſezte Biſchof von Dea aber ſolle durch Leontius von Arles nachträglich beſtätigt und ſo zum rechtmäßigen Biſchof gemacht werden [2]).

Bald darauf wurde Papſt Hilarius veranlaßt, auch in die Angelegenheiten der ſpaniſchen Kirche einzugreifen. Die im J. 464 zu einer Synode verſammelten Biſchöfe der Provinz Tarragona hatten ſich, ihren Erzbiſchof Aſcanius von Tarragona an der Spitze, in zwei Angelegenheiten nach Rom gewandt; einmal, weil Biſchof Silvanus von Calahorra aus derſelben Kirchenprovinz ganz eigenmächtig mehrere Biſchöfe ordinirt, ja ſogar einen Prieſter, der zu einer fremden Diöceſe gehörte, wider deſſen Willen gewaltſam zum Biſchof geweiht hatte. Der Papſt möge entſcheiden, was mit Silvanus und den von ihm geweihten Biſchöfen zu geſchehen habe [3]). — Der zweite Fall betraf die Kirche von Barcelona. Biſchof Nundinarius von Barcelona hatte, als ſein Tod herannahte, den Irenäus, den er ſchon vorher für einen andern Ort ſeiner Diöceſe als Biſchof (wohl als Landbiſchof) beſtellt hatte, als denjenigen bezeichnet, den er zum Nachfolger wünſche, und die Provinzialſynode zu Tarragona hatte dieſe Deſignation beſtätigt. Die Synodalbiſchöfe wünſch-

1) Bower (Geſchichte der Päpſte, Bd. III. S. 16) und Walch (Geſch. der Päpſte, S. 109) legen ein großes Gewicht darauf, daß hier der Papſt ſelbſt zugeſtehe, das Recht, die Diöceſen und Kirchenprovinzen zu begrenzen ꝛc., ſei ihm nur vom Kaiſer verliehen. Allein das ſagt Hilarius nicht, ſondern nur, daß auch die Kaiſer dieß päpſtliche Recht anerkannt und die Befolgung der betreffenden päpſtlichen Verordnungen eingeſchärft hätten.

2) *Mansi*, T. VII. p. 938 sqq. *Sirmond.* l. c. p. 132 sqq.

3) *Mansi*, T. VII. p. 924 sq. *Harduin*, T. II. p. 787.

ten hiefür jezt auch die Zuſtimmung Roms und baten darum ſchriftlich, mit dem Bemerken, daß ähnliche Fälle bei ihnen ſchon oft vorgekommen ſeien [1]).

Papſt Hilarius hielt nun im November 465, wieder am Jahrestage ſeiner Weihe, eine größere Synode von 48 Biſchöfen in der Baſilika der hl. Maria (Maggiore = Maria Schnee, auch Liberianiſche Baſilika genannt) zu Rom, welche fünf Canones aufſtellte:

1. In Betreff der Ordinationen müſſen die Vorſchriften des göttlichen Geſetzes und die Beſtimmungen von Nicäa genau eingehalten werden.

2. Wer nicht eine Jungfrau geheirathet, oder wer ſich zum zweiten Mal verehelicht hat, darf zu den heiligen Graden nicht erhoben werden.

3. Ebenſo nicht die Ungelehrten, nicht die an den Gliedern Verſtümmelten und nicht die, welche Buße gethan haben. Wer ſolche geweiht hat, ſoll ſeine That für ungeſchehen erklären (factum suum dissolvet).

4. Jeder Biſchof muß das, was er ſelbſt oder ſeine Vorgänger Uncanoniſches gethan haben, verdammen; dann ſoll er milde behandelt werden. Wer aber hartnäckig iſt und das Unrecht nicht aboliren will, muß geſtraft werden. — Alle Anweſenden gaben durch Acclamation dieſem Canon lauten Beifall.

5. In Spanien glauben Manche, ein Bisthum könne wie irgend etwas Anderes vererbt werden. Viele dortigen Biſchöfe bezeichnen, wenn ſie dem Tode nahe ſind, ihre Nachfolger, ſo daß keine Wahlen ſtatthaben. Dieß geht durchaus nicht an.

Zur nähern Orientirung der Synodalmitglieder ließ Hilarius ſofort die zwei Schreiben verleſen, welche er von den Biſchöfen der tarragonenſiſchen Kirchenprovinz in den beiden Angelegenheiten wegen der Nachfolge im Bisthum Barcelona und wegen der unerlaubten Ordinationen des Silvanus erhalten hatte. Die anweſenden Biſchöfe gaben nun theils in einzelnen Votis, theils in allgemeiner Acclamation ihr Urtheil dahin ab, daß das Eine wie das Andere nicht habe geſchehen dürfen, und daß die aufgeſtellten Canonen ihren völligen Beifall hätten [2]).

In Folge dieſes römiſchen Synodalbeſchluſſes erließ Hilarius an die Biſchöfe der Kirchenprovinz Tarragona ein Schreiben, worin folgende drei Hauptſätze ausgeſprochen waren:

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 962 u. 926. *Harduin*, T. II. p. 801.

2) *Mansi*, T. VII. p. 959—964. *Harduin*, T. II. p. 799—802. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 616. Bower, a. a. O. S. 18 ff. *Tillemont*, Mémoires etc. T. XVI. p. 46 u. 737.

1) Ohne Zuſtimmung des Metropoliten Aſcanius dürfe fortan in der Provinz kein Biſchof mehr geweiht werden.

2) Irenäus müſſe ſogleich das Bisthum Barcelona aufgeben und der Clerus daſelbſt einen andern Biſchof wählen; folge Erſterer nicht, ſo verliere er auch die andere Biſchofsſtelle, die er beſitze.

3) Die durch Silvanus unrechtmäßig beſtellten Biſchöfe ſollten zwar ſammt ihrem Ordinator abgeſezt werden; doch wolle ſie der Papſt aus Milde anerkennen, falls dadurch nicht zwei Biſchöfe in eine Stadt kämen, und falls ſie nicht bigami oder ungebildet oder verſtümmelt ſeien oder ſchon einmal Buße gethan hätten [1]).

In demſelben Jahre 465 hatte auch eine Synode zu Vennes oder Vannes (Venetia) in der Bretagne (Concilium Veneticum) ſtatt, als Paternus zum Biſchof dieſer Stadt durch den Metropoliten Perpetuus von Tours (ſ. S. 567) ordinirt wurde. Es waren ſechs Biſchöfe anweſend und dieſe veröffentlichten ein noch erhaltenes Synodalſchreiben an ihre Collegen Victorius von Mans und Talaſius von Angers, worin ſie 16 Canonen aufſtellten, meiſt nur ältere Verordnungen wiederholend.

1. Mörder und falſche Zeugen ſind von der Communion ausgeſchloſſen.

2. Diejenigen, welche ihre Frauen, es ſei denn wegen Unzucht, verlaſſen und ohne Erweis des Ehebruchs Andere heirathen, ſind von der Communion auszuſchließen. (Wenn ein Mann ſeine Frau wegen Ehebruchs verſtieß und eine Andere heirathete, ſo wurde dieß zwar mißbilligt, aber doch von der Synode zu Arles im J. 314 nicht mit Kirchenſtrafe belegt, vgl. Bd. I. S. 179.)

3. Pönitenten, welche ihre öffentliche Buße wieder unterbrochen haben und zu ihren alten Verirrungen und in's Weltleben zurückgekehrt ſind, ſollen nicht nur von der Gemeinſchaft der Sakramente des Herrn (a communione dominicorum sacramentorum), ſondern auch von dem Umgang mit den Gläubigen (a conviviis fidelium) ausgeſchloſſen ſein.

4. Gottgeweihte und auf dieß Verſprechen hin eingeſegnete Jungfrauen ſollen, wenn ſie ſich vergehen (in adulterio deprehensae, ſofern ſie als Bräute des Herrn durch jede Unzucht einen Ehebruch begehen), ſammt den Genoſſen ihrer Sünde von der Communion ausgeſchloſſen ſein.

5. Cleriker dürfen ohne einen Empfehlungsbrief ihres Biſchofs nicht reiſen.

6. Daſſelbe gilt von den Mönchen. Folgen ſie nicht, ſo ſollen ſie Schläge bekommen.

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 927 sqq. *Harduin*, T. II. p. 788.

7. Mönche dürfen sich nicht von der Gemeinschaft trennen und abgesonderte Zellen bewohnen, außer mit Erlaubniß des Abtes, wenn sie sich bewährt haben oder krank sind, so daß man von der strengen Regel bei ihnen nachlassen muß. Aber auch dann müssen ihre besondern Zellen innerhalb der Klostermauern sein und sie unter der Aufsicht des Abtes verbleiben.

8. Aebte sollen nicht mehrere Klöster oder Wohnungen haben; doch dürfen sie wegen feindlicher Anfälle (wegen Kriegsgefahr) außer ihrem Kloster auch noch eine Wohnung in einer mit Mauern umgebenen Stadt haben.

9. Geistliche sollen ihre Angelegenheiten nicht vor die weltlichen Gerichte bringen.

10. Ein Bischof darf den Cleriker eines andern nicht zu höhern Kirchenwürden befördern.

11) Priester, Diakonen und Subdiakonen und Alle, die selbst nicht heirathen dürfen, sollen auch den Hochzeiten Anderer nicht beiwohnen, ebenso nicht den Gesellschaften, wo Liebeslieder gesungen, unanständige Bewegungen bei Tänzen ꝛc. gemacht werden.

12. Cleriker sollen nicht mit Juden speisen.

13. Sie sollen sich besonders vor Trunkenheit hüten. Ein Cleriker, der sich betrunken hat, soll, je nachdem es sein Ordo erlaubt, entweder 30 Tage lang von der Communion ausgeschlossen oder körperlich gezüchtigt werden.

14. Ein Cleriker in der Stadt, der ohne hinlängliche Entschuldigung wegen Krankheit von der Matutin wegbleibt, soll sieben Tage lang von der Communion ausgeschlossen sein.

15. In der Provinz soll ein Ritual und eine und dieselbe Sangweise statthaben.

16. Die sortes sanctorum und ähnliche Arten, die Zukunft zu erforschen, sind verboten [1]). Cleriker, die sich damit abgeben, sollen von der Kirche ausgeschlossen werden [2]).

---

1) Die sortes sanctorum (sc. bibliorum) bestanden darin, daß man die Bibel (oder auch Werke der Kirchenväter) aufschlug und den ersten Vers, den das Auge traf, als Antwort auf die Frage betrachtete, die man in petto hatte. Es war dieß ein aus dem Heidenthum herübergeschleppter Aberglaube, indem auch die Griechen und Römer, um die Zukunft zu erfahren, den Homer oder Virgil auf's Gerathewohl aufschlugen und den ersten Vers, der sich darbot, als Orakel betrachteten. Vgl. den Artikel Sortilegium im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. X. S. 253.

2) *Mansi*, T. VII. p. 951 sqq. *Harduin*, T. II. p. 795 sqq. *Sirmond.*

Ueber eine zu Chalons sur Saone (Cabillonum) um's Jahr 470 gehaltene Synode gibt uns ein Brief des gleichzeitigen berühmten Kirchenschriftstellers Sidonius Apollinaris an Domnulus folgende Nachricht. Als nach dem Tode des Bischofs Paulus von Chalons der Metropolit Patiens von Lyon mit Euphronius von Autun und mehreren Andern seiner Suffraganen in jene Stadt gekommen war, um ein Concil zu halten und einen neuen Bischof zu ordiniren, fanden sie verschiedene Parteien daselbst vor, von denen jede aus eigennützigen Gründen einen andern Bischof wollte. Um diesem Parteigetriebe ein Ende zu machen, ergriff der Metropolit nach vorausgegangener Berathung mit seinen Bischöfen plötzlich den nicht das Geringste davon ahnenden Priester und früheren Archidiakon Johannes und weihte ihn sogleich zum Bischofe. Alle Guten riefen Beifall, die Schlechten aber standen ganz verblüfft und wagten gegen den allgemein als rechtschaffen bekannten Johannes keine Einwürfe zu erheben [1]).

Daß im J. 471 eine Synode zu Antiochien gehalten und auf dieser der eingedrungene monophysitische Patriarch Petrus Fullo (s. oben S. 547) abgesezt, an seiner Statt Bischof Julian erwählt, Petrus aber vom Kaiser Leo exilirt worden sei, zeigt Pagi in ziemlich weitläufiger Erörterung, auf welche wir Kürze halber verweisen [2]).

Der obengenannte Sidonius Apollinaris gibt uns auch von einer weitern Synode Nachricht, welche im J. 472 zu Bourges abgehalten wurde. Der Bischof dieser Metropole war gestorben und die Suffraganen versammelten sich nun zur Ordination eines Nachfolgers (Concilium Bituricense). Zu den Suffraganstühlen der Metropole Bourges gehörte auch der von Clermont in Auvergne, auf welchem seit 471 gerade Sidonius Apollinaris saß. Obgleich der jüngste unter seinen Collegen, scheint er doch als der Tüchtigste die ganze Sache hauptsächlich geleitet zu haben und lud in zwei noch vorhandenen Schreiben den Metropoliten Agröcius von Sens und den Bischof Euphronius von Autun, obgleich sie andern Provinzen angehörten, mit der Bitte ein, sie möchten sich doch

---

Concilia Galliae, T. I. p. 137 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 609. *Tillemont*, l. c. p. 401 sq.

1) *Sidon. Apoll.* lib. IV. ep. 25 in der Biblioth. PP. Lugd. T. VI. p. 1100, auch abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 998 und in *Sirmond.* Concil. Galliae, T. I. p. 141.

2) *Pagi* critica in annales Baronii, ad ann. 471. n. 3–7 incl. Vgl. *Mansi*, T. VII. p. 999.

um den verwaisten Stuhl von Bourges annehmen und bei deſſen Wiederbeſetzung mithelfen, indem das Volk in verſchiedene Parteien geſpalten, zum Theile ſogar beſtochen, mitunter auch arianiſch geſinnt ſei. Agröcius kam in der That nach Bourges, doch auch ſeine Anweſenheit konnte die Parteien nicht verſöhnen, dagegen überließen dieſe endlich dem Sidonius Apollinaris die Wahl des neuen Biſchofs, und er hielt nun eine ſehr ſchöne Rede an die Verſammelten, worin er den Simplicius, deſſen Leben er kurz ſchildert, als den Würdigſten bezeichnete und feierlich zum Metropoliten von Bourges proclamirte [1]).

Ungefähr um dieſelbe Zeit, zwiſchen 471—475, veranſtaltete der ſchon erwähnte Erzbiſchof Mamertus von Vienne in ſeiner Biſchofsſtadt eine Synode, um die von ihm wegen Erdbeben, Brandfällen und andern Calamitäten angeregten Bittgänge und Faſten in den drei Tagen vor Chriſti Himmelfahrt auch durch ſeine Collegen annehmen zu laſſen. Er hatte auch den berühmten Erzbiſchof Remigius von Rheims zur Synode geladen; dieſer entſchuldigte ſich jedoch wegen hohen Alters und ſchickte den Prieſter Vedaſtus als ſeinen Stellvertreter [2]).

§ 212.

Synoden zu Arles und Lyon wegen der Gnadenlehre in den Jahren 475—480.

Zwei weitere galliſche Synoden zu Arles und Lyon veranlaßte zwiſchen 475—480 der galliſche Prieſter Lucidus, welcher der erſte namentlich bekannte Prädeſtinatianer war. Proſper Tiro ſagt zwar in ſeiner Chronik, ſchon im 23ſten Jahre des Kaiſers Honorius, d. h. im Jahre 417, ſei die Sekte der Prädeſtinatianer durch Mißverſtändniß der Auguſtiniſchen Schriften über die Prädeſtination entſtanden, und Manche haben ihm dieß nachgeſchrieben [3]). Dagegen zeigte der gelehrte Cardinal Noris (hist. Pelagiana lib. II. c. 15. p. 178 sqq. ed. Patav. 1677), daß dieß unmöglich richtig ſei, und daß ja Auguſtin erſt im folgenden Jahre zum erſten Male die Prädeſtinationslehre auseinandergeſezt habe. Noris

1) *Sidon. Apollin.* lib. VII. ep. 5. 8 u. 9 (im lezteren Briefe theilt Sidonius ſeine oben beſprochene Rede mit) in der Biblioth. max. PP. Lugd. T. VI. p. 1109 u. 1111; auch abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 999 sqq. und in *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 142 sqq.

2) *Mansi*, T. VII. p. 1006. *Tillemont*, T. XVI. p. 112. Histoire littér. de la France, T. II. p. 442.

3) In der Biblioth. max. PP. Lugd. T. VIII. p. 201.

zeigt weiter, daß es zu Prospers Zeit noch gar keine Prädestinatianer gegeben habe, und daß nur die Semipelagianer böslich den wahren Augustinianern Prädestinatianismus vorgeworfen hätten. Erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts seien wirkliche Prädestinatianer aufzufinden, aber meist ungebildete und unangesehene Leute, die sich wohl nur durch sophistische Einwürfe der Semipelagianer von ihrem ursprünglichen Augustinianischen Standpunkt zu dem extremen Prädestinatianismus haben hindrängen lassen. Zu diesen zählt Noris besonders den Priester Lucidus und einen gewissen Monimus aus Afrika, welcher behauptete, ein Theil der Menschen sei von Gott zur Sünde vorherbestimmt, und deßhalb von St. Fulgentius von Ruspe bekämpft wurde. Lezterer berichtet, daß auch mehrere Andere die menschliche Freiheit geläugnet und Alles der Gnade zugeschrieben hätten (s. *Noris*, l. c. p. 184). Gerade so dachte auch Lucidus. Leider wissen wir jedoch wie von ihm so auch von den beiden gallischen Synoden, die jezt über ihn zu Gericht saßen, nur sehr wenig, und dieses Wenige nur von Faustus von Riez, der selbst über die Gnadenlehre nicht orthodox dachte und dem Lucidus gegenüber in einem entgegengesezten, dem semipelagianischen Irrthum befangen war. Aus einem Briefe des Faustus an Lucidus erfahren wir, daß Ersterer den Leztern bereits früher schon mündlich wiederholt, jedoch vergebens, von seinem Irrthum abgemahnt habe. Jenen Brief aber richtete er an ihn um die Zeit, als der Metropolit Leontius von Arles eine große Synode von 30 Bischöfen, worunter mehrere Metropoliten, um's Jahr 475 in seine Bischofsstadt berief, um die prädestinatianische Irrlehre zu verwerfen. Faustus schrieb jezt dem Lucidus: da die Bischöfe bereits an seine Suspension dächten, so wolle er aus Liebe nochmals schriftlich versuchen, ihn von seinem Irrthume zurückzubringen, wenn er gleich wenig Hoffnung hierauf haben zu dürfen glaube. Er wolle nun ganz kurz angeben, was Lucidus anerkennen müsse. Er müsse (im Allgemeinen) mit der Gnade Gottes auch immer die Wirksamkeit des getauften Menschen verbinden und denjenigen, der das Mitwirken des Menschen ausschließe und blos das Prädestinirtsein lehre, auf der einen Seite ebenso verdammen, wie auf der andern den Pelagius. Er müsse also Anathem sagen: 1) dem, der wie Pelagius die Erbsünde und die Nothwendigkeit der Gnade läugne; 2) dem, der behaupte, daß der getaufte und rechtgläubige Christ, der ein Sünder wird, durch Adam und die Erbsünde zu Grunde gehe (d. h. daß die Taufe bei ihm, dem Nichtprädestinirten, die

Erbsünde nicht aufgehoben habe) [1]); 3) dem, der behauptet, durch die Präscienz Gottes werde der Mensch zum Tode (der Seele) herabgedrückt; 4) dem, der behauptet, wer zu Grunde gehe (d. h. von den Getauften und von den Heiden die, welche hätten glauben können), habe eben nicht empfangen, wodurch er das Heil hätte erlangen können; 5) dem, der sagt, ein Gefäß der Schmach könne sich nicht erheben, um ein Gefäß der Ehre zu werden; 6) dem, der sagt, Christus sei nicht für Alle gestorben und wolle nicht, daß alle Menschen selig werden. — Wenn Lucidus freiwillig zu Faustus komme oder von den Bischöfen berufen werde, wolle er ihm auch die Beweise für die orthodoxe Lehre ausführlich vorlegen. Er fügt noch bei: „wir aber behaupten, daß der, welcher durch seine eigene Schuld zu Grunde geht, das Heil hätte erlangen können mittelst der Gnade, wenn er ihr mitgewirkt hätte, und daß andererseits, wer durch die Gnade zum Ziele der guten Vollendung gelangt mittelst seiner Mitwirkung, auch durch seine Nachlässigkeit und eigene Schuld hätte fallen und zu Grunde gehen können. Auch schließen wir allen eigenen Hochmuth aus, behauptend: daß, was wir von der Hand des Herrn empfangen, ein Geschenk sei, nicht Lohn." Lucidus aber möge sich über die vorgelegten Punkte alsbald aussprechen, und wenn er ihm seinen Brief nicht unterschrieben zurücksende, müsse er vor der Synode öffentlich als Ankläger gegen ihn auftreten [2]).

Da in einer Handschrift dieser Brief nur von Faustus allein, in einer andern auch von zehn weitern Bischöfen unterzeichnet ist, so können wir, die Vermuthung des Noris (l. c. p. 185) verbessernd, annehmen, Faustus habe denselben zuerst allein abgesandt, dann aber, um der Sache noch mehr Nachdruck zu geben, ein zweites Exemplar von zehn seiner Collegen, die vielleicht zu einer dem ausgeschriebenen größern Concil vorangegangenen Vorsynode versammelt waren, unterzeichnen und ebenfalls an Lucidus abgehen lassen. Dieser, den Ernst der Sache einsehend, unterschrieb, wie Faustus es gewünscht, und diese seine Unterschrift ist dem fraglichen Briefe annoch beigefügt [3]).

---

1) Faustus will im Gegensatze hiezu sagen: „da die Erbsünde durch die Taufe vergeben ist, so geht ein sündhafter Christ nicht durch Adam und die Erbsünde, sondern durch den Mißbrauch seiner Freiheit zu Grunde."

2) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1007 sqq. *Harduin*, T. II. p. 806 sqq. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 147 sqq.

3) *Mansi*, l. c. p. 1010. *Harduin*, l. c. p. 808. *Sirmond.* l. c. p. 150.

Außerdem richtete Lucidus noch ein Schreiben an die 30 auf der Synode zu Arles verſammelten Biſchöfe [1]), worin er ſagt, daß die Synode gewiſſe statuta praedicandi (Lehrnormen) aufgeſtellt habe, und daß Lucidus dieſen gemäß jezt 1) die Meinung verdamme, als ob die Arbeit des menſchlichen Gehorſams gegen Gott (d. h. die menſchliche Mitwirkung) mit der göttlichen Gnade nicht verbunden werden müſſe; 2) ebenſo die Behauptung, daß durch den Fall des erſten Menſchen der freie Wille ganz vernichtet worden ſei; 3) die Behauptung, Chriſtus ſei nicht um Alle ſelig zu machen geſtorben; 4) die Behauptung, die Präſcienz Gottes zwinge den Menſchen gewaltſam zum Tode, und wer zu Grunde gehe, gehe mit (cum) Gottes Willen verloren; 5) die Behauptung, daß, wer nach wahrhaft empfangener Taufe ſündige, in Adam ſterbe (d. h. nicht in Folge ſeiner Thatſünden verloren gehe, ſ. oben S. 578, Note 1); 6) die Behauptung, die Einen ſeien zum Tode beſtimmt (deputati), die Andern zum Leben prädeſtinirt (praedestinati); 7) die Behauptung, von Adam bis Chriſtus habe Niemand aus den Heiden durch die gratia prima Gottes, d. i. durch das natürliche Geſetz, in Hoffnung auf die Ankunft Chriſti, das Heil erlangt deßhalb, weil Alle den freien Willen in den Stammeltern verloren hätten; 8) die Behauptung, daß die Patriarchen und Propheten und Heiligen auch vor den Zeiten der Erlöſung im Paradieſe geweſen ſeien. Alle dieſe Sätze verdamme er als unfromm und voll Sacrilegien, die Gnade aber halte er feſt, ſo daß er die Anſtrengung des Menſchen nicht ausſchließe, und behaupte, daß der freie Wille des Menſchen nicht vernichtet, ſondern nur geſchwächt und kraftlos geworden ſei (attenuatam et infirmatam); ferner: daß auch, wer ſelig wird, wegen ſeines Heils in Gefahr ſchwebe, und andererſeits, wer zu Grunde geht, das Heil hätte erlangen können. Früher habe er behauptet, Chriſtus ſei nur um derjenigen willen auf die Erde gekommen, von denen er voraus wußte, daß ſie glauben würden; jezt aber bekenne er, daß Chriſtus auch um derjenigen willen gekommen ſei, welche verloren gehen, und daß ſie eo nolente verloren gehen. Endlich behaupte er, daß die Einen durch das Geſetz der Gnade, die Andern durch das Geſetz Moſis, wieder Andere durch das natürliche Geſetz, welches Gott in alle Herzen geſchrieben, in Hoffnung auf die Ankunft Chriſti das Heil erlangt hätten,

1) Cellotius meinte, dieſes Schreiben des Lucidus ſei an die etwas ſpätere Synode von Lyon gerichtet geweſen; Noris dagegen (l. c. p. 186 b) findet es wahrſcheinlicher, daß daſſelbe ſchon an die Synode zu Arles adreſſirt geweſen ſei.

daß aber von Anfang der Welt an, wegen der Verbindung mit den Stammeltern, Niemand auf andere Weiſe als durch das Dazwiſchentreten des heiligen Blutes Chriſti gerettet worden ſei [1]).

Von Fauſtus von Riez erfahren wir weiter, daß Erzbiſchof Leontius in Uebereinſtimmung mit der Synode von Arles ihm den Auftrag gab, Alles, was auf der Synode über die Gnadenlehre und gegen die Prädeſtinatianer verhandelt worden ſei, ausführlich in einem Werke zuſammenzuſchreiben. Dieſem Auftrage genügend, verfaßte Fauſtus ſeine zwei Bücher **de gratia Dei et humanae mentis libero arbitrio**, in deren Prolog **ad Leontium** er das Ebenberührte mittheilt [2]); aber ſein Werk iſt durch und durch in ſemipelagianiſchem Sinne gehalten, und unter dem Scheine, gegen den Prädeſtinatianismus zu kämpfen, tritt er darin fortwährend gegen Auguſtin in die Schranken. Am Ende des Prologs ſagt er dann weiter: „weil nach Beendigung der Synode von Arles und nachdem Alle deren Beſchluß unterſchrieben hatten, neue Irrthümer auftauchten (vielleicht neue prädeſtinatianiſche Anſichten), ſo befahl eine neue Synode zu Lyon, der Schrift **de gratia Dei etc.** noch Weiteres beizufügen." — Näheres über dieſes **Lugdunense Concilium** iſt nicht bekannt, wenn nicht etwa die in einigen alten Concilienhandſchriften befindliche Note hieher zu ziehen iſt, des Inhalts: „der heilige Erzbiſchof Patiens von Lyon habe dieſer Synode ein Buch **de ecclesiasticis dogmatibus** vorgelegt" [3]). Man glaubt, es ſei damit die Schrift des Gennadius, die gerade dieſen Titel führt, gemeint, und wenn dem ſo iſt, ſo hat auf der Synode von Lyon nicht minder als auf der zu Arles die ſemipelagianiſche Richtung, durch den geiſtig prädominirenden Fauſtus von Riez vertreten, vorgeherrſcht.

§ 213.

Synoden in Angelegenheiten der griechiſchen und morgenländiſchen Kirche.

Daß im Jahre 475 oder 477 eine Synode zu Epheſus unter dem Vorſitze des monophyſitiſchen Patriarchen Timotheus Aluros von Alexan-

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1010. *Harduin*, T. II. p. 809. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 150 sq.

2) *Noris*, l. c. p. 177. *Mansi*, T. VII. p. 1007. *Harduin*, T. II. p. 805. *Sirmond.* l. c. p. 147 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 1011. *Harduin*, l. c. p. 810. *Sirmond.* l. c. p. 152. *Noris*, l. c. p. 177. *Remi Ceillier*, l. c. p. 620.

drien (ſ. S. 546) gehalten worden ſei, erfahren wir aus der Kirchengeſchichte des Evagrius lib. III. c. 5 u. 6. Kaiſer Baſiliskus hatte in einem beſondern Dekrete die vierte allgemeine Synode von Chalcedon für kraftlos erklärt und den Patriarchalſtuhl von Conſtantinopel, weil Biſchof Acacius die Unterſchrift dieſes Dekretes verweigerte, wieder jener Prärogative beraubt, die ihm zu Chalcedon verliehen worden waren (ſ. S. 548). In Bälde ſah er ſich jedoch genöthigt, durch ein Gegenedikt die genannten Befehle wieder aufzuheben und ſich mit Acacius zu verſöhnen. Dieß veranlaßte den Timotheus Ailuros von Alexandrien, eine Synode in Epheſus abzuhalten, um dieſem Umſchwunge der Dinge entgegenzutreten. Von ihm beherrſcht, votirten die Biſchöfe, obgleich viele von ihnen keine Monophyſiten waren [1]), dennoch eine Eingabe an den Kaiſer, des Inhalts: er möge es bei dem alten Dekrete und der Exauktoration des Concils von Chalcedon bewenden laſſen. Zugleich ſezten ſie den vertriebenen Biſchof Paulus von Epheſus wieder in ſein Bisthum ein, erklärten die Vorrechte des Patriarchats von Conſtantinopel für erloſchen, reſtituirten dem Stuhle von Epheſus die früher beſeſſenen Exarchalrechte (ſ. oben S. 17 u. 476 f.) und ſprachen über Acacius von Conſtantinopel die Abſetzung aus [2]). Irrig iſt dagegen die Vermuthung, als hätte dieſe Synode auch den Eutychianismus beſtätigt. Solches wollte ſelbſt Timotheus Ailuros nicht, indem er ſich den eutychianiſchen Mönchen gegenüber, welche zu ihm gekommen waren und ſeine Unterſtützung hofften, entſchieden gegen den eigentlichen Eutychianismus ausſprach und erklärte: „das Fleiſch Chriſti (d. h. ſeine Menſchheit) ſei weſensgleich mit dem unſrigen“ [3]).

Daß Timotheus Ailuros nach Beendigung dieſer epheſiniſchen Synode nach Alexandrien zurückging, um auch hier die Verwerfung des Concils von Chalcedon zu bewirken, ſagt Evagrius (l. c. lib. III. c. 6); der libellus synodicus aber fügt noch bei: er habe jezt auch in Alexandrien eine Synode veranſtaltet und dabei den genannten Zweck erreicht [4]). Daſſelbe Synodicon ſpricht weiter von einem Concil, welches im J. 478

---

1) Dieß zeigt *Mansi*, l. c. p. 1015.

2) *Mansi*, T. VII. p. 1013—1016. Vgl. die Anmerkung des Henricus Valeſius zu *Evagr.* hist. eccl. lib. III. c. 5.

3) *Mansi*, l. c. p. 1015.

4) Bei *Harduin*, T. V. p. 1526. *Mansi*, T. VII. p. 1175 u. 1018. Harduin gibt am Rande die unrichtige Jahreszahl 481 an. Timotheus Ailuros ſtarb ſchon im J. 477. Ueber den libellus synodicus vgl. Bd. I. S. 70.

(nicht 482, wie Harduin irrig annahm) zu Cyrus in Syrien durch den dortigen Biſchof Johannes verſammelt worden ſei und über Petrus Fullo, den monophyſitiſchen Eindringling in den Stuhl von Antiochien, das Anathem ausgeſprochen habe [1]).

Ungefähr um dieſelbe Zeit, nach dem Sturze des Kaiſers Baſiliskus, wurde Petrus Fullo auch auf einer antiochenischen Synode abgeſezt und Johann von Apamea auf den Stuhl von Antiochien erhoben. Nicht lange vorher hatte Petrus Fullo ſelbſt dieſen Johann zum Biſchof von Apamea erhoben; da jedoch die Bürger dieſer Stadt ihn nicht annahmen, war er nach Antiochien zurückgekehrt, ſchlug ſich auf die Gegenpartei und verdrängte ſeinen ehemaligen Ordinator. Aber ſchon nach drei Monaten wurde auch er von einer neuen Synode zu Antiochien, die das Concil von Chalcedon beſtätigte, wieder abgeſezt und ein frommer Mann Namens Stephanus auf den Stuhl jener Stadt erhoben, welcher ſogleich in einem Synodalſchreiben dem Patriarchen Acacius von Conſtantinopel über ſeine Ordination und die Abſetzung ſowohl des Petrus Fullo als des Johannes von Apamea Nachricht ertheilte [2]). Auf dieß veranſtaltete Acacius im J. 478 eine *σύνοδος ἐνδημοῦσα* zu Conſtantinopel, auf welcher das Geſchehene beſtätigt und Petrus Fullo anathematiſirt wurde, beſonders weil er dem Trisagion die Worte: „der für uns gekreuzigt wurde", angehängt hatte, ſo daß der Sinn entſtand, als ob der dreieinige Gott den Kreuzestod erlitten habe (ſ. oben S. 547). In Betreff dieſer Synode haben wir noch einen erſt von Lucas Holſtenius entdeckten Brief des Papſtes Simplicius an Acacius von Conſtantinopel, ſowie das von Acacius verfaßte Synodalſchreiben an Petrus Fullo [3]), welches nicht dem Jahre 483, wie man früher glaubte, ſondern dem Jahre 478 angehört, wie nach Pagi's Vorgang Manſi (l. c. p. 1019) gezeigt hat. Derſelbe wies auch nach, daß ganz kurze Zeit nachher auch Papſt Simplicius eine Synode zu Rom hielt, um ebenfalls über Petrus Fullo, Johann von Apamea und Paulus (von Epheſus) das Anathem auszuſprechen. Von dieſer römiſchen Synode beſitzen wir noch zwei an Petrus Fullo gerichtete Schreiben [4]), welche in den Concilienſammlungen

1) *Mansi*, l. c. p. 1018 u. 1175. *Harduin*, T. V. p. 1527. Ueber Petrus Fullo vgl. oben S. 547.

2) *Mansi*, T. VII. p. 1018 u. 1175. *Harduin*, T. V. p. 1527. Vgl. die Abhandlung des Valeſius de Petro Antiocheno c. 2 im Anhang zu ſeiner Ausgabe der Kirchengeſchichte des Evagrius.

3) Bei *Mansi*, T. VII. p. 995 sqq. u. p. 1121. *Hardain*, T. II. p. 842.

4) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1037 sqq. *Harduin*, T. II. p. 817 sqq.

ſeit Binius irrig dem Papſte Felix III. und ſeiner Synode vom Jahre 485 zugeſchrieben ſind, in der That aber, wie Pagi zeigte (ad ann. 478. n. 9 sqq.), dem Papſte Simplicius und ſeiner Synode angehören.

Wie wir ſahen, war im Jahre 478 Stephan auf den Stuhl von Antiochien erhoben worden. Als er im J. 481 ſtarb [1]), wurde von einer neuen antiocheniſchen Synode abermals ein Stephan ihm zum Nachfolger gegeben. Die Anhänger des Petrus Fullo beſchuldigten ihn jedoch in Bälde des Neſtorianismus und brachten es dahin, daß Kaiſer Zeno dieſe Anklage auf einer Synode zu unterſuchen befahl. Es geſchah dieß auf einem Concil zu Laodicea, wovon der libellus synodicus und Theophanes berichten, mit dem Anfügen, daß Stephans Orthodoxie gerechtfertigt und ſeine Erhebung auf den Stuhl von Antiochien beſtätigt worden ſei. Unzufrieden mit dieſem Spruche, griffen die Feinde jedoch eines Tages den Biſchof Stephan in dem Baptiſterium des hl. Martyrers Barlaam an und tödteten ihn mit ſpitzigen Röhren [2]). Zur Strafe, ſagt Theophanes weiter, nahm Kaiſer Zeno den Antiochenern das Recht, einen neuen Biſchof zu wählen, und übergab die Befugniß hiezu für dießmal dem Patriarchen Acacius, der ſofort zu Conſtantinopel den Calendion zum Biſchof von Antiochien ordinirte [3]). Hievon nichts wiſſend, wählten andererſeits die orientaliſchen Biſchöfe den Johannes Codonatus zum Patriarchen von Antiochien; aber Calendion nahm alsbald Beſitz von dem Stuhle und erwirkte ſeine Anerkennung auf einer antiocheniſchen Synode im J. 482, und ebenſo bei Papſt Simplicius, während Codonatus ſpäter den Stuhl von Tyrus erhielt. Theophanes will wiſſen, daß Calendion ſelbſt den Codonatus für Tyrus geweiht habe; aus den Briefen des Papſtes Felix dagegen ſehen wir deutlich, daß dieſer Johannes Codonatus identiſch iſt mit dem bekannten Johannes von Apamea, und daß Acacius von Conſtantinopel ihm zur Entſchädigung den Stuhl von Tyrus gegeben habe, was aber der Papſt für null und nichtig erklärte [4]).

Unterdeſſen war auch Biſchof Timotheus Salophaciolus von Alexandrien (ſ. oben S. 547) im J. 481 geſtorben und Johannes mit dem

---

1) Im Gegenſatze zu Tillemont (T. XVI. p. 316) und Remi Ceillier (p. 621) folge ich hier der Chronologie des Pagi ad ann. 479. n. 2 u. ad ann. 482. n. 2.

2) *Theophanes*, Chronographia ad ann. 5973. ed. Bonn. T. I. p. 199.

3) *Pagi*, ad ann. 482. n. 2—11.

4) *Theophanes* l. c., *Pagi*, ad ann. 482. n. 12. *Mansi*, T. VII. pp. 1023. 1054 sqq. 1140.

Beinamen Talaja oder Tabennesiota (Tabennesischer Mönch aus dem Kloster Kanopus), bisher Oeconom der Kirche von Alexandrien, zu seinem Nachfolger erwählt worden. Nach herkömmlicher Weise schickte er in Verbindung mit der um ihn versammelten alexandrinischen Synode sogleich Communicationsschreiben an den Papst Simplicius und an Calendion von Antiochien, nicht aber an Acacius von Constantinopel, vielleicht weil er schon von früher her (er war früher als Gesandter seines Bischofs einige Zeit lang in Constantinopel) einen Groll gegen ihn hegte. Acacius, darüber erzürnt, beredete den Kaiser Zeno, daß Johannes für den wichtigen Stuhl von Alexandrien nicht tauglich sei, indem gerade er dem vorigen Bischofe den Rath gegeben habe, den Namen Dioscurs in die kirchlichen Diptychen einzutragen. Zudem sei er eidbrüchig, denn er habe während seines Aufenthaltes zu Constantinopel eidlich versichert, nicht nach dem Bisthum streben zu wollen. Viel passender als Johannes sei Petrus Mongus (s. oben S. 546 u. 549), der früher schon von den Monophysiten nach dem Tode des Timotheus Ailuros zum Bischof von Alexandrien gewählt, von Kaiser Zeno aber vertrieben worden war. Daß Acacius diesen Mann jezt empfahl und Zeno auf seinen Rath allsogleich einging, hatte seinen Grund darin, daß der Kaiser gerade damals sein berüchtigtes Henotikon unter dem Beirathe des Acacius erließ (J. 482) und Petrus Mongus zu dessen Durchführung völlig geneigt, d. h. bereit war, auf Grund dieser Formel eine Union zwischen den Orthodoxen und Monophysiten zu erstreben. Kaiser Zeno schrieb nun alsbald dem Papste Simplicius, daß Johannes aus den angeführten Gründen des Stuhls von Alexandrien nicht würdig und Petrus Mongus viel geeigneter sei, den kirchlichen Frieden in jenen Gegenden wieder herzustellen. Der Papst ließ sich hiedurch einerseits bestimmen, den Johannes nicht sogleich förmlich anzuerkennen, sprach aber andererseits zugleich dem Kaiser gegenüber seine Meinung unverholen aus, daß Petrus Mongus durchaus nicht der rechte Mann und noch immer der Häresie verdächtig sei [1]). Zeno nahm hierauf keine Rücksicht und befahl dem **Dux Aegypti**, den Johannes zu vertreiben und den Petrus Mongus einzusetzen, unter der Bedingung, daß dieser das Henotikon annehme und an Acacius, Simplicius von Rom und die andern Erzbischöfe Synodalbriefe richte. Dieß geschah, und Acacius anerkannte den Mongus sogleich und fügte dessen

1) Vgl. seine Briefe an Acacius und an den Kaiser bei *Mansi*, T. VII. p. 992 u. 994.

Namen in die Diptychen seiner Kirche ein. Der libellus synodicus will wissen, daß Petrus Mongus gleich darauf eine Synode zu Alexandrien gehalten und in Gemeinschaft mit ihr das Anathem über das Concil von Chalcedon ausgesprochen habe [1]).

Der vertriebene Johannes Talaja begab sich nach dem Rathe Calendions von Antiochien persönlich nach Rom, um seine Sache dem Papste Simplicius vorzulegen und den Schutz des römischen Stuhls anzurufen. Er kam im Anfange des Jahres 483 an und bewog den Papst, wegen seiner noch zwei weitere Briefe, außer den bereits in dieser Sache gewechselten, an Acacius zu richten. Auch bearbeitete er jezt eine ausführliche Klagschrift gegen Acacius, um sie dem Papste zu überreichen [2]). Da starb Simplicius am 2. März 483 und es folgte ihm schon am 6ten desselben Monats Felix II. oder III. Johann Talaja brachte nun seine Klage und seine Klagschrift sogleich vor den neuen Papst, und dieser erachtete es, da Acacius auf die jüngsten Briefe des Simplicius noch gar nicht geantwortet hatte, für das Beste, sogleich zwei Gesandte, die Bischöfe Vitalis und Misenus, sammt dem Defensor Felix an den Kaiser Zeno und an Acacius zu schicken, um sie in der Anhänglichkeit an das Concil von Chalcedon zu befestigen und zu bewegen, daß Petrus Mongus vertrieben und Johannes Talaja wieder eingesezt werde [3]). Zugleich gab er den Legaten auch einen libellus citationis an Acacius mit (bei *Mansi*, l. c. p. 1108. *Harduin*, T. II. p. 829), des Inhalts: Acacius solle sich wegen der Klagen des Talaja in Rom verantworten, und fügte noch ein zweites Schreiben an den Kaiser bei, worin er auch ihn hievon benachrichtigte und auf's Neue über Petrus Mongus klagte [4]). Daß Papst Felix damals zugleich eine Synode zu Rom gehalten und in deren Namen die Briefe an den Kaiser und an Acacius erlassen habe, ist die gewöhnliche, aber schon von Pagi (l. c. n. 7) mit Gründen bestrittene Angabe.

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 1023 u. 1178. *Harduin*, T. V. p. 1527. *Pagi*, ad ann. 482. n. 19 sqq.

2) Vgl. *Liberati* Breviar. c. 18 bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XII. p. 150. *Pagi*, ad ann. 483. n. 4.

3) Die Briefe des Papstes Felix an beide finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 1028 u. 1032, und *Harduin*, T. II. p. 811 u. 814.

4) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1108. *Harduin*, T. II. p. 830. Vgl. *Evagrius*, hist. eccl. III. 18. *Breviculus* historiae Eutych. ed. Sirmond. p. 122. *Liberat.* Breviar. c. 18 bei *Galland.* l. c. p. 150. *Pagi*, ad ann. 483. n. 4 u. 5.

Später ſandte Felix ſeinen Legaten zwei weitere, jezt verlorene Schreiben an den Kaiſer und an Acacius, ſowie den Befehl nach, nichts zu unternehmen, bevor ſie mit dem Abte der Akoimeten zu Conſtantinopel, Cyrill, ſich berathen hätten [1]). Wie aber die zwei Legaten Vitalis und Miſenus (der Defenſor Felix konnte wegen Krankheit erſt ſpäter abreiſen) zu Abydos am Helleſpont ankamen, wurden ſie auf Befehl des Kaiſers ergriffen, in Haft gebracht, ihrer Papiere beraubt und ſogar mit dem Tode bedroht, wenn ſie nicht mit Acacius und Mongus in kirchliche Gemeinſchaft treten würden. Für den Fall der Nachgiebigkeit dagegen wurden ihnen Geſchenke und Gnaden in Ausſicht geſtellt und ſie ſo in der That zur Schwäche verleitet. Jezt brachte man ſie nach Conſtantinopel, ſtellte ſie auf freien Fuß, behandelte ſie mit der größten Auszeichnung und brachte es ſo weit, daß ſie, aller Abmahnungen der Orthodoxen unerachtet, in einem feierlichen Gottesdienſte, welchen Acacius hielt und wobei er den Namen des Mongus aus den Diptychen verlas, zugleich mit deſſen Geſandten das Abendmahl empfingen. Als aber ſpäter auch der Defenſor Felix in Conſtantinopel ankam, ließ ihn Acacius gar nicht vor ſich und behandelte ihn feindſelig, weil er nicht, wie die beiden Legaten, mit Petrus Mongus in Kirchengemeinſchaft treten wollte [2]).

Der Akoimeten-Abt Cyrill ſchickte ſogleich den Mönch Simeon nach Rom, um dem Papſt das Geſchehene zu melden [3]), und als bald darauf auch die Legaten zurückkehrten und vom Kaiſer ſowie von Acacius Schreiben mitbrachten zu Gunſten des Petrus Mongus und zur Verdächtigung des Talaja [4]), ordnete Papſt Felix ſogleich eine römiſche Synode an, welche zwiſchen ſeinen Legaten und ihren Anklägern entſcheiden ſollte. Zuerſt wurden Vitalis und Miſenus zur Verantwortung aufgefordert, wobei außer dem Akoimeten Simeon beſonders auch der Prieſter Silvanus, der zu gleicher Zeit mit den Legaten in Conſtantinopel geweſen war, als Zeuge gegen ſie auftrat. Sie wurden ihrer biſchöflichen Aemter entſezt und von dem hl. Abendmahl ausgeſchloſſen, zugleich wurde über Petrus Mongus die Excommunikation und das Anathema wiederholt. In einer zweiten Sitzung verurtheilte die Synode auch den Acacius von

1) *Evagrius*, hist. eccl. III. 19.

2) *Theophanes*, l. c. p. 204 sq. *Evagrius*, hist. eccl. III. 20. *Liberat.* l. c. *Pagi*, ad ann. 483. n. 6. u. 484. n. 2 u. 3. Bower, Geſch. der Päpſte, Bd. III. S. 89 ff.

3) *Evagrius*, III. 21.

4) Einen Theil des kaiſerlichen Schreibens hat Evagrius III, 20 aufbewahrt.

Conſtantinopel und erklärte ihn ſeiner geiſtlichen Würde und der kirchlichen Gemeinſchaft verluſtig. Ein Fragment dieſer Sentenz findet ſich noch in dem **Breviculus historiae Eutychianistarum** bei Sirmond p. 123 (im Appendix codic. Theodos.) und hieraus bei Manſi (l. c. p. 1065), und außerdem haben wir noch das Synodalſchreiben, worin der Papſt dem Acacius das gegen ihn gefällte Urtheil publicirte [1]). Das Exemplar, das wir noch davon beſitzen, gibt am Ende die hiſtoriſche Notiz, daß außer Papſt Felix noch 67 Biſchöfe unterzeichnet hätten. Allein dieß bezieht ſich wohl eher auf die Synodalakten, die in Rom blieben, als auf das Synodalſchreiben, das nach Griechenland ging. Lezteres war nach der gewöhnlichen Praxis bei ſolchen Schreiben (ſiehe unten S. 589, auch Bd. I. S. 61 und *Pagi*, ad ann. 484. n. 4) nur im Namen des Papſtes ausgefertigt, weßhalb die Griechen gegen die Abſezung des Acacius den Einwurf machten, daß ſie blos von Felix und nicht von einer Synode ausgegangen ſei. Es war dieß offenbar unrichtig, aber auffallen kann es, warum Papſt Gelaſius in ſeiner Widerlegung dieſes Einwurfs der Griechen (in ſ. epist. ad episcopos Dardaniae bei *Mansi*, T. VIII. p. 49 sqq. *Harduin*, T. II. p. 905 sqq.) nicht einfach entgegnete: „Acacius ſei ja auf einer Synode abgeſezt worden", ſondern lieber den Beweis führte, daß ihn der Papſt auch ohne Synode habe abſetzen können. Baronius (ad ann. 484. n. 21) will dieſe Schwierigkeit durch die Annahme heben, als ob die Griechen nur über Nichtabhaltung einer ökumeniſchen Synode geklagt und darum Gelaſius auch nur in dieſem Sinne geantwortet habe. Pagi verwirft jedoch dieß Auskunftsmittel (ad ann. 484. n. 4) und ſucht dafür ein anderes. Die Griechen, ſagt er, behaupteten nur, Acacium non jure damnatum, quod non *speciali* synodo videatur fuisse dejectus (*Mansi*, T. VIII. p. 49), d. h. er ſei nicht in einer beſondern, extra wegen ſeiner berufenen Synode verurtheilt worden, ſondern nur gleichſam en passant auf jener Synode, welche zu einem andern Zwecke, zur Unterſuchung gegen die zwei Legaten, zuſammengekommen war. Deßhalb habe auch Papſt Gelaſius in ſeinem erwähnten Schreiben ad episcopos Dardaniae nur immer die Nichtabhaltung einer synodus *specialis* im Auge. — Wie dem ſei, das betreffende päpſtliche Schreiben an Acacius iſt vom 28. Juli 484 datirt. Die gewöhnliche Meinung iſt deßhalb, daß auch die erſte gegen Vitalis und Miſenus gerichtete Sitzung nur

1) *Mansi*, T. VII. p. 1053. *Harduin*, T. II. p. 831.

wenige Tage früher, ebenfalls in der zweiten Hälfte des Juli, ſtattgehabt habe. Pagi dagegen (ad ann. 484. n. 9) macht wahrſcheinlich, daß unſere Synode ſchon im Frühjahre 484 ihre erſte Sitzung gehalten, in dieſer eine neue Mahnung an Acacius (ſonach die zweite, die er von Rom erhielt) erlaſſen habe und erſt, als auch dieſe fruchtlos war, im Juli zu ſeiner Verurtheilung geſchritten ſei.

In dem Synodalſchreiben an Acacius wurden dieſem alle ſeine Vergehen, namentlich auch die dem jus gentium zuwiderlaufende Behandlung der päpſtlichen Legaten, vorgehalten. Ein zweites Schreiben in dieſer Richtung erließ Felix am 1. Auguſt 484 an den Kaiſer [1]), um ihn von allem dem Geſchehenen in Kenntniß zu ſetzen und ihn zur Feſthaltung des Rechten zu ermahnen. Er ſolle wählen, ob er mit dem Apoſtel Petrus oder mit Petrus Mongus Kirchengemeinſchaft haben wolle. Zugleich berichtet der Papſt, daß er den Defenſor Tutus nach Conſtantinopel geſchickt habe, um die Sentenz gegen Acacius zu publiciren. Ein drittes Schreiben war an den Clerus und das Volk von Conſtantinopel gerichtet, um Alle von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der gegen Acacius gefällten Sentenz zu überzeugen [2]).

Dem genannten Tutus war es trotz der kaiſerlichen Wachen, welche keinen mißliebigen Fremden einlaſſen ſollten, gelungen, nach Conſtantinopel zu kommen, wo er ſich mit den Mönchen in Verbindung ſezte und ihnen ſeine mitgebrachte Urkunde übergab. Sie hatten den Muth, dem Acacius ſeine Abſetzungsſentenz in der Kirche an den Mantel zu heften und dadurch zu publiciren, was mehrere von ihnen mit dem Leben gebüßt haben ſollen [3]). Acacius aber ging auf all' das ſo wenig in ſich, daß er jezt vielmehr den Namen des Papſtes förmlich aus den Diptychen ausſtrich, die Gemeinſchaft mit Rom aufhob und zum Zwecke der Durchführung des Henotikons die ſtrengen Orthodoxen immer entſchiedener verfolgte. So ſezte er namentlich den Calendion von Antiochien ab und brachte den henotiſch geſinnten ehemaligen Monophyſiten Petrus Fullo an ſeine Stelle. Dieß veranlaßte im Oktober 485 eine neue römiſche Synode, welche die Abſetzung dieſes Eindringlings ausſprach. Zwei Briefe, welche Papſt Felix im Namen dieſer Synode an Petrus Fullo

1) Daß dieſer Brief wenige Tage nach dem Ende dieſer Synode geſchrieben ſei und nicht der folgenden römiſchen Synode angehöre, zeigt *Pagi*, ad ann. 485. n. 5.

2) *Mansi*, T. VII. p. 1065. 1067. Dieſe zwei Schreiben fehlen bei Harduin.

3) *Liberat.* Breviar. l. c. p. 150. *Nicoph. Callisti*, hist. eccl. lib. XVI. c. 17. *Baron.* ad ann. 484. n. 34.

wegen seiner Irrlehre und seiner unrechtmäßigen Intrusion erlassen haben soll, finden sich bei Mansi, T. VII. p. 1037 sqq. und Harduin, T. II. p. 817. Valesius hielt sie für unächt, Pagi dagegen vertheidigte ihre Aechtheit (ad ann. 478. n. 9 sqq.) und zeigte, daß beide von der römischen Synode des Jahres 478 unter Papst Simplicius ausgegangen seien (s. oben S. 583). Von Felix dagegen haben wir ein hierher gehöriges Schreiben an Kaiser Zeno [1]), worin Petrus Fullo namentlich auch wegen des Beisatzes im Trisagion: „der für uns gekreuzigt wurde" und der damit zusammenhängenden Behauptung: „Einer aus der Trinität habe in substantia deitatis gelitten" getadelt wird, weil dadurch die wahre und volle Menschwerdung Christi beeinträchtigt werden wolle (vgl. oben S. 547 u. S. 582). Derselben römischen Synode gehört auch der Brief ad clericos et monachos orientales an [2]). Derselbe ist nach Angabe eines alten Codex vom 5. Oktober 485 datirt [3]), und eigentlich nur ein Beischreiben zu dem förmlichen Dekrete der Synode, welches, wie die Bischöfe hier sagen, der herrschenden Sitte gemäß als vom Papste ausgehend in seinem Namen erlassen wurde. Dieser Brief sagt weiter, daß jezt wegen der antiocheniſchen Kirche eine neue Synode zum heiligen Petrus (d. h. in der Peterskirche zu Rom) versammelt sei, und spricht zugleich von den Gewaltthaten, deren sich Acacius seit seiner Absetzung schuldig gemacht habe. — Schon hieraus erhellt, daß dieses Schreiben nicht der Synode des Jahres 484, wie Valesius meinte, sondern der des Jahres 485 angehört [4]). Endlich ersehen wir noch aus der Unterschrift dieses Briefes an die Orientalen, daß die fragliche Synode des Jahres 485 von mehr denn vierzig Bischöfen besucht gewesen sei.

In diesem Schreiben wird zweimal davon gesprochen, daß der Papst den Defensor Tutus mit der Absetzungssentenz über Acacius nach Constantinopel geschickt habe. Die Art und Weise, wie die Synode davon spricht, zeigt, daß sie damals noch nicht wußte [5]), wie sehr auch Tutus das in ihn gesezte Vertrauen unterdessen getäuscht habe. Auch er hatte sich nämlich später von Acacius bestechen lassen, war mit ihm in Gemeinschaft getreten, hatte ihm die Geheimnisse Roms verrathen und die mit-

1) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1050. *Harduin*, T. II. p. 827.
2) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1139. *Harduin*, T. II. p. 854.
3) *Pagi*, ad ann. 485. n. 6.
4) Vgl. *Pagi*, l. c. n. 7.
5) Vgl. die Bemerkung Mansi's in T. VII. p. 1170 oben.

gebrachten Depeſchen ausgeliefert. Natürlich erhielt Papſt Felix durch ſeine Freunde in Conſtantinopel auch hievon wieder Nachricht und ſprach deßhalb in einer neuen römiſchen Synode, wann — wiſſen wir nicht genau, vielleicht am Schluſſe des Jahres 485, über Tutus die Strafe beſtändiger Abſetzung aus, wie wir aus ſeinem Schreiben ad monachos urbis Constantinop. et Bithyn. bei Manſi, T. VII. p. 1068 erſehen [1]).

Im Jahr 485 verſammelte auch Biſchof Quintian eine Synode, welche über Petrus Fullo die Abſetzung ausſprach. Wir haben von ihr noch ein Synodalſchreiben Quintians an Fullo mit 12 angehängten Anathematismen, die gegen den Monophyſitismus, Apollinarismus und Samoſatenismus, namentlich auch gegen den bekannten Beiſatz zum Trisagion und gegen die Meinung gerichtet ſind: der dreieinige Gott habe für uns gelitten [2]). Von dieſer Synode ſpricht auch der libellus synodicus [3]), nennt ſie aber fälſchlich eine alexandriniſche, während er den Quintian als ἐπίσκοπος Ἀρχελιανῶν bezeichnet, einer Stadt, die zwar nirgends ſonſt erwähnt wird, die aber Pagi dem Patriarchalſprengel Antiochien zuſchreiben zu müſſen glaubt (ad ann. 485. n. 14).

Endlich gehören dem J. 485 noch zwei perſiſche Synoden an, von denen wir durch Aſſemani Biblioth. orient. T. III. P. II. p. CLXXVII Nachricht erhalten haben [4]). Die eine derſelben veranſtaltete der Obermetropolit Babuäus zu Seleucia, der hier in den Akten Katholikus genannt wird, obwohl dieſer Titel erſt etwas ſpätern Urſprungs iſt (ſ. unten); die andere wurde von dem neſtorianiſch geſinnten Metropoliten Barſumas von Niſibis abgehalten. Lezterer geſtattete auf ſeiner Synode den Prieſtern und Mönchen, ſich zu verehelichen (auch noch nach Empfang der Weihen und nach Ablegung der Gelübde), und verordnete, daß Niemand ſeine Stiefmutter oder Schwägerin heirathen, oder zwei Frauen zugleich haben dürfe. Außerdem tadelten er und ſeine Biſchöfe den Katholikus, weil er geſtattet, daß Frauen das Baptiſterium betreten und bei der Taufe zuſchauen dürften, woraus Unzuchtsvergehen und unerlaubte Heirathen entſtanden ſeien. — Der Katholikus dagegen verbot in ſeiner Synode den Prieſtern und Mönchen, ſich zu verheirathen, und ſprach über Barſumas, wie dieſer über ihn, den Bann aus.

---

1) Vgl. *Pagi*, ad ann. 485. n. 8 und *Mansi*, T. VII. p. 1170 oben.

2) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1109 sqq. *Harduin*, T. II. p. 835 sqq.

3) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1179. *Harduin*, T. V. p. 1530.

4) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VII. p. 1170 sqq. Vgl. den Artikel Barſumas von Niſibis im Kirchen-Lexikon von Wetzer u. Welte, Bd. I. S. 629 f.

§ 214.

Religionsgespräch zu Carthago im J. 484.

Unterdessen war auch in Afrika wenngleich nicht eine eigentliche Synode, so doch eine ungemein zahlreiche und wichtige Versammlung von Bischöfen gehalten worden. Der Vandalenkönig Hunerich, Geiserichs Sohn und Nachfolger, hatte seit seinem Regierungsantritte im J. 477 die Katholiken zu verfolgen nicht aufgehört und durch alle Mittel der List und Gewalt dem Arianismus, zu dem er sich sammt seinem Volke bekannte, den Sieg zu verschaffen gesucht. Zu diesem Zwecke erließ er im Mai 483 ein Rundschreiben an Eugenius von Carthago und alle homousianischen Bischöfe, wie er sagt, worin er ihnen befahl, am 1. Februar des nächsten Jahres zu Carthago einzutreffen, um mit seinen „ehrwürdigen" Bischöfen über den homousianischen Glauben zu disputiren und zu untersuchen, ob er schriftgemäß sei oder nicht [1]). — Eugenius erklärte sich bereit zu erscheinen unter der Bedingung, daß auch die katholischen Bischöfe der transmarinen Gegenden, besonders die Kirche von Rom, an der Disputation theilnehmen dürften, denn es handle sich ja um den allgemeinen und nicht um den speziell afrikanischen Glauben [2]). Er stellte dieß Verlangen namentlich darum, weil die Bischöfe, die nicht unter vandalischer Herrschaft standen, sich viel freier aussprechen konnten als er und seine unter hartem Drucke lebenden Collegen. König Hunerich ließ ihm höhnisch antworten: „wenn du mich zum Herrn der ganzen Welt machst, dann soll geschehen, was du willst" (d. h. dann sollen auch die Bischöfe aus der ganzen Welt berufen werden). Eugen gab hierauf eine würdige Antwort, aber statt darauf einzugehen that Hunerich gerade das Gegentheil und schickte jene orthodoxen Bischöfe Afrikas, die man ihm als besonders gelehrt und dialektisch gewandt bezeichnet hatte, in's Exil [3]).

Endlich kam der 1. Februar 484 und nicht weniger als 461 katholische Bischöfe hatten sich zu Carthago eingefunden, wie das noch jezt vorhandene Verzeichniß derselben nachweist [4]). Die meisten waren aus

---

1) *Mansi*, T. VII. p. 1141. *Harduin*, T. II. p. 857.

2) *Mansi*, T. VII. p. 1142. *Harduin*, l. c. Victor Vitensis (B. von Vita) de persecutione Afric. lib. II. in der Biblioth. max. PP. Lugd. T. VIII. p. 682, auch bei *Baron.* ad ann. 483. n. 93 sqq.

3) *Victor Vitens.* l. c.

4) Bei *Mansi*, T. VII. p. 1156. *Harduin*, T. II. p. 869. Sechzehn Stühle

Afrika selbst, einzelne aus den zum vandalischen Reiche gehörigen Inseln Sardinien, Majorka und Minorka. Hunerich ließ wieder einige der tüchtigsten katholischen Bischöfe von den übrigen trennen und verhaften, den Bischof Lätus von Neptis sogar tödten, um allen Andern Schrecken einzujagen. Den Ort der Zusammenkunft bestimmten die Gegner, die Katholiken aber wählten sogleich aus ihrer Mitte zehn Sprecher, damit die Arianer nicht sagen könnten, sie seien von den katholischen Bischöfen durch deren Mehrzahl überschrieen worden. Allein es kam gar nicht zu eigentlichen Debatten. Gleich Anfangs sezte sich der arianische Hofbischof Cyrila auf den Präsidentenstuhl und die katholischen Bischöfe erhoben umsonst Einsprache dagegen und verlangten vergeblich einen unparteiischen Vorsitzer. Als sofort ein königlicher Notar den Cyrila als Patriarchen betitelte, entgegneten die Orthodoxen: „mit wessen Erlaubniß Cyrila den Patriarchentitel angenommen habe", und da die anwesenden katholischen Zuschauer hiebei ein Geräusch erhoben, wurden sie mit Schlägen aus dem Versammlungslokale vertrieben. Eugenius klagte über Gewalt; um aber zur Hauptsache überzugehen, forderten die katholischen Sprecher jezt den Cyrila auf, die Verhandlungen zu eröffnen und die Punkte vorzulegen, die besprochen werden sollten. Cyrila entgegnete: **nescio latine**, und beharrte bei seiner Weigerung lateinisch zu sprechen, obgleich man ihm entgegenhielt, daß er sonst sehr häufig sich dieser Sprache bedient habe. Victor Vitensis behauptet (l. c. p. 683), Cyrila habe die katholischen Bischöfe besser gerüstet und kühner gesehen als er vermuthet; diese aber hätten jezt ein zur Vorsorge bereits schriftlich abgefaßtes Glaubensbekenntniß überreicht, welches er selbst mittheilt (lib. III.) und das sich auch bei Mansi und Harduin findet [1]). Tillemont zeigt (l. c. p. 797), daß in der Unterschrift dieser Glaubensformel **XII Kal. *Mart.*** statt ***Maj.*** gelesen werden müsse. — Hunerich erließ darauf am 24. Februar ein Edikt, worin er die versammelten orthodoxen Bischöfe beschuldigte, daß sie ihr Homousion, obgleich dazu aufgefordert, weder am ersten noch am zweiten Sitzungstage (die Versammlung dauerte also zwei Tage) aus der hl. Schrift bewiesen, dagegen einen Aufstand des Volks und ein Geschrei veranlaßt hätten. Er befehle deßhalb, daß ihre Kirchen so lange geschlossen bleiben sollten, bis sie sich in die befohlene

waren damals erledigt oder die Bischöfe exilirt, so daß das vandalische Reich 477 katholische Bischöfe zählte.

1) *Mansi*, T. VII. p. 1143. *Harduin*, T. II. p. 858.

Disputation einlassen würden. Weiterhin sollten die Gesetze, welche die römischen Kaiser, durch die Bischöfe verleitet, gegen die Ketzer erlassen hätten, jezt gegen die Homousianer angewendet werden. Sie dürften also nirgends Versammlungen halten, in keiner Stadt und in keinem Dorfe mehr eine Kirche haben, keine Taufe und keine Weihe mehr ertheilen u. dgl., und falls sie in ihrer Verkehrtheit beharrten, sollten sie mit dem Exil bestraft werden. Auch die Gesetze der römischen Kaiser gegen die häretischen Laien sollten jezt in Kraft treten und ihnen das Recht, zu schenken, zu testiren und Vermächtnisse, Erbschaften, Fideicommisse ꝛc. anzunehmen, entzogen sein; auch sollten die in Würden und Aemtern Stehenden derselben beraubt und für infam erklärt werden. Alle Bücher, worin sie ihren Irrthum (die nicänische Lehre) vertheidigten, müßten verbrannt werden. Wer aber bis zum 1. Juni sich bekehre, solle von allen Strafen frei sein. Endlich müßten alle Kirchen sammt den Kirchengütern im ganzen Reiche den wahren, d. h. arianischen, Bischöfen und Priestern überliefert werden [1]).

Außerdem ließ König Hunerich die zu Carthago anwesenden katholischen Bischöfe in ihren Wohnungen aufsuchen, alles ihres Besitzes, ihrer Knechte und Pferde berauben und aus der Stadt jagen. Wer sie aufnehme, dessen Haus solle verbrannt werden. Später wurden sämmtliche verbannt, und zwar die Mehrzahl (302) nach verschiedenen Orten Afrikas, wo sie als Landleute ohne alle geistlichen Funktionen leben sollten (Hunerich machte es ihnen, wie Luther dem Carlstadt), sechsundvierzig dagegen wurden nach der Insel Korsika geschickt, um hier für die königlichen Schiffe Holz zu hauen. Victor fügt noch bei, 28 seien entflohen, Einer Martyr, Einer Confessor geworden, und 88 schon früher umgekommen [2]).

§ 215.

Synode im Lateran zu Rom im J. 487 oder 488.

Bald ließ Hunerich noch andere Gräuel folgen; als er aber im Jahr 485 starb, rief sein Neffe Guntamund alle Katholiken, mit Ausnahme der Bischöfe, aus der Verbannung zurück. Von lezteren

1) *Victor. Vit.* lib. IV. l. c. p. 687 sqq. *Mansi*, T. VII. p. 1153 sqq. *Harduin*, T. II. p. 867 sqq. *Baron.* ad ann. 484. n. 54. *Tillemont*, T. XVI. p. 562.

2) *Victor. Vit.* l. c. p. 693. *Mansi*, T. VII. p. 1164. *Harduin*, T. II. p. 875. Vgl. *Tillemont*, T. XVI. p. 565 sqq.

durfte nur Eugenius von Carthago zurückkehren und wieder Gottesdienst halten. Da nun viele von denen, die während der Zeit der Verfolgung Hunerichs vom orthodoxen Glauben abgefallen und zu den Arianern übergetreten waren, jezt um Wiederaufnahme in die Kirche baten, so nahm sich, da die afrikanischen Bischöfe, weil verbannt, keine Synode in dieser Sache halten konnten, Papst Felix der afrikanischen Kirche an und veranstaltete im Frühjahr 487 ein Concil zu Rom, um die Bedingungen festzustellen, unter denen den Gefallenen die Wiederaufnahme gestattet werden könne [1]). Baronius und Binius behaupten, daß die Afrikaner selbst und namentlich die Gefallenen den Papst um Verhaltungsmaßregeln in dieser Sache gebeten hätten [2]). Die römische Synode wurde, wie das noch vorhandene Synodalschreiben besagt, am 13. März unter dem Consulate des Flavius Boëthius, d. i. im J. 487, in der Basilica Constantiniana (d. i. in der Laterankirche) unter dem Vorsitze des Papstes Felix und in Anwesenheit von 39 weitern italischen und 4 afrikanischen Bischöfen, sowie vieler Priester und Diakonen abgehalten. Felix eröffnete sie mit der Erklärung, daß es in Afrika leider Bischöfe, Priester und Diakonen gebe, welche während der Verfolgung vom Glauben abgefallen und von den Arianern auf's Neue getauft worden seien. In Betreff dieser müßten Beschlüsse gefaßt werden, und er wolle nun seine Meinung in dieser Sache vortragen lassen. Darauf verlas der Diakon Anastasius den Entwurf einer an alle Bischöfe gerichteten Verordnung, welche sofort von der Synode approbirt wurde und folgenden Inhalts ist: „1) wenn Einer in besagter Art die Wiedertaufe empfangen hat, so ist vor Allem zu fragen, ob er es freiwillig oder gezwungen gethan habe. Derselbe muß sich nun den Bußwerken, Fasten und Wehklagen unterziehen, denn nur den Demüthigen schenkt Gott seine Gnade. Aber nicht Alle sind auf gleiche Weise zu behandeln, und härter diejenigen, denen die Zucht im Hause Gottes übergeben war, d. i. die Geistlichen. 2) Bischöfe, Priester und Laien, welche gezwungen oder freiwillig die Wiedertaufe empfingen, sollen bis an ihr Lebensende in der Buße verharren, ohne an den Gebeten, nicht einmal als Katechumenen, theilnehmen zu dürfen, und nur in articulo mortis darf ihnen die Laien-

1) Die Akten dieser Synode finden sich bei *Mansi*, T. VII. p. 1171 sqq. u. 1056, und *Harduin*, T. II. p. 877 u. 832.

2) *Baron.* ad ann. 487. n. 2. *Mansi*, T. VII. p. 1174.

communion gereicht werden [1]). 3) In Betreff der (niedern) Cleriker, der Mönche, gottgeweihten Jungfrauen und Weltleute sollen die Vorschriften des Nicänums (rücksichtlich der Gefallenen) beobachtet werden. Diejenigen, welche ohne Zwang sich zur Wiedertaufe hergaben, sollen, wenn sie tiefe Reue haben, drei Jahre unter die audientes verwiesen sein, sieben Jahre als poenitentes (in der dritten Stufe) der Händeauflegung der Priester unterstellt, und zwei Jahre (im vierten Bußgrade) vom Opfern ausgeschlossen sein [2]). Sterben sie früher, so soll ihnen das Viaticum nicht verweigert werden [3]). 4) Unmündige Knaben, seien sie Cleriker oder Laien, wie auch unmündige Mädchen, sollen einige Zeit im dritten Bußgrad die Händeauflegung erhalten und dann zur Communion zugelassen werden. 5) Wenn Jemand wegen Krankheit vor Ablauf seiner Bußzeit zur Communion zugelassen wurde und dann wieder gesund wird, so soll er nach der nicänischen Vorschrift (c. 13) die noch übrige Zeit seiner Buße unter den Pönitenten des vierten Grades zubringen. 6) Katechumenen, welche sich von den Häretikern haben taufen lassen, sollen drei Jahre unter die audientes kommen und hernach (nicht eine neue Taufe, sondern) die Händeauflegung empfangen [4]). 7) Die niedern Cleriker, Mönche und Laien, welche gezwungen die Wiedertaufe empfingen, sollen drei Jahre Buße thun; Bischöfe, Priester und Diakonen aber, auch wenn sie gezwungen wurden, müssen, wie gesagt, ihr ganzes Leben lang in der Buße bleiben. 8) Alle, welche von den Ketzern die Wiedertaufe, oder als Katechumenen die erste Taufe empfangen haben, dürfen nicht Cleriker werden. 9) Kein Bischof oder Priester darf einen Pönitenten aus einem fremden Sprengel ohne Zeugniß seines Bischofs oder Priesters aufnehmen [5]).

Da dieß Schreiben vom 15. März unter dem Consulate des Dynamius und Siphidius, also vom J. 488, datirt ist, während die römische Synode schon im März des vergangenen Jahres statthatte, so muß man annehmen, entweder es sei bis zur wirklichen Absendung einzelner Exem-

---

1) Ueber die communio laica vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. IV. Thl. 3. S. 501 ff. u. Bd. VII. Thl. 1. S. 63, und Bower, Gesch. der Päpste, Bd. III. S. 113.

2) Vgl. c. 11 von Nicäa, in Bd. I. S. 398.

3) Vgl. c. 13 von Nicäa, in Bd. I. S. 401.

4) Vgl. c. 14 von Nicäa, in Bd. I. S. 402 und das über die Ketzertaufe ebendaselbst S. 104 Gesagte.

5) *Mansi*, T. VII. p. 1171 sqq. u. p. 1056, *Harduin*, T. II. p. 877 u. 832.

plare des Synodalſchreibens ein ganzes Jahr vergangen, oder das an die Spitze der Synodalakten geſezte Datum Flavio Boëthio V. C. Cons. ſei irrig und es müſſe P. C. (d. h. post consulatum) Flavii Boëthii geleſen werden, was auf das J. 488 hinweiſen würde [1]).

§ 216.

Synoden in Perſien und zu Conſtantinopel.

Kaum eine Erwähnung verdient die Synode der Neſtorianer zu Seleucia im J. 489. Sie wurde dadurch veranlaßt, daß der ſchon genannte Biſchof Barſumas von Niſibis den Obermetropoliten Acacius der Fornication beſchuldigt hatte. Lezterer bewies jedoch in einem Nebengemache des Synodalortes, daß er ein Eunuch ſei, worauf Barſumas als Verläumder mit dem Anathem belegt wurde [2]). — Von drei weitern neſtorianiſchen Synoden in Perſien ſpricht Simeon Beth-Arſamaenſis bei Aſſemani a. a. O. S. 178 [3]).

Im J. 489 ſtarb der Patriarch Acacius von Conſtantinopel und ſein Nachfolger Fravitas oder Flavitas hob ſogleich die ſeit Jahren beſtehende Trennung zwiſchen Rom und Conſtantinopel faktiſch wieder auf, und richtete ein ſehr höfliches Schreiben an Papſt Felix, um ihn ſeiner Rechtgläubigkeit zu verſichern. In ähnlichem Sinne ſchrieb auch Kaiſer Zeno wieder an den Papſt, und zur Ueberbringung beider Briefe ſchickte Flavitas zwei Geiſtliche und einige Mönche als Legaten nach Rom. Sie wurden mit großer Freundlichkeit empfangen, aber zu einer förmlichen Aufnahme Flavitas' in die Kirchengemeinſchaft ließ ſich Felix deßhalb nicht beſtimmen, weil die conſtantinopolitaniſchen Deputirten nicht verſprechen konnten, daß derſelbe den Namen ſeines Vorgängers Acacius aus den Diptychen ausſtreichen wolle. Doch richtete der Papſt freundliche Schreiben ſowohl an den Kaiſer als den neuen Patriarchen [4]). Flavitas ſtarb jedoch ſchon vor Empfang derſelben und es folgte ihm Euphemius, ein entſchiedener Anhänger der Orthodoxie, der, wie Victor von Tununum berichtet, im J. 492 eine Synode zu Conſtantinopel veranſtaltete und

---

1) Vgl. *Tillemont*, T. XVI. p. 592. *Remi Ceillier*, l. c. p. 624. und die Bemerkung von Manſi, T. VII. p. 1174.

2) *Assemani*, Biblioth. oriental. T. III. P. II. p. CLXXX, auch bei *Mansi*, T. VII. p. 1173.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 143.

4) *Mansi*, T. VII. p. 1097 u. 1100.

darauf die Beſchlüſſe von Chalcedon beſtätigte, während der damalige Kaiſer Anaſtaſius, Zeno's Nachfolger, ein erklärter Freund des Monophyſitismus war [1]). Der libellus synodicus fügt bei, Euphemius habe die Akten ſeiner Synode an den Papſt geſchickt [2]). Gewiß iſt, daß er die Wiederherſtellung der kirchlichen Verbindung mit Rom eifrigſt ſuchte, daß aber der Papſt, ſowohl Felix als nach deſſen Tod Gelaſius (ſeit Anfang des J. 492), auf der Bedingung verharrte, der Name des verſtorbenen Acacius müſſe aus den Diptychen ausgeſtrichen werden, was Euphemius nicht wagen zu können erklärte. Eine weitere Verſtändigung zwiſchen Rom und Conſtantinopel wurde dadurch unmöglich gemacht, daß Euphemius ſchon im J. 496 wieder geſtürzt wurde. Kaiſer Anaſtaſius veranlaßte jezt nämlich eine Synode zu Conſtantinopel, welche nach ſeinem Willen das berüchtigte Henotikon approbirte, den Euphemius abſezte und ſtatt ſeiner den Macedonius auf den Stuhl der Hauptſtadt erhob. So erzählt Victor von Tununum bei Gallandius l. c. p. 226.

§ 217.

Die zwei römiſchen Synoden unter Papſt Gelaſius. Das gelaſianiſche Dekret *de libris recipiendis*.

Gegenſtand einer großen Controverſe iſt jene römiſche Synode unter Papſt Gelaſius, welche den älteſten Index prohibitorum aufgeſtellt haben ſoll. In den gedruckten Sammlungen der Concilienakten finden wir dieſen gelaſianiſchen Index mit der Ueberſchrift: „ein römiſches Concil von 70 Biſchöfen habe unter dem Vorſitze des Papſtes Gelaſius und unter den Conſuln Aſterius und Präſidius, d. h. im J. 494, dieß Dekret zur Unterſcheidung der authentiſchen und apokryphiſchen Bücher erlaſſen.“ Gegen die hierin enthaltene chronologiſche Angabe erheben ſich nicht unwichtige Bedenken, indem in den älteſten und beſten, ja faſt in allen Handſchriften des gelaſianiſchen Dekrets keine Conſuln angegeben ſind; und Pagi und die Ballerini nahmen, hierauf ſich ſtützend, keinen Anſtand, die Abfaſſung dieſes Index und damit die fragliche römiſche Synode in das lezte Jahr des Gelaſius, in's J. 496, zu verlegen, und zwar deßhalb, weil darin bereits das carmen paschale des Sedulius, das doch erſt im Jahre 495 veröffentlicht wurde, erwähnt und gelobt

1) *Victor. Tunun.* Chronicon bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XII. p. 226.
2) *Mansi*, T. VII. p. 1180 u. 1175. *Harduin*, T. V. p. 1530.

iſt [1]). Andere löſen dieſe Schwierigkeit auf andere Weiſe und nehmen an, es ſei dieß (die Erwähnung des carmen paschale) einer der Zuſätze, welche Papſt Hormisdas, wie wir ſehen werden, zum gelaſianiſchen Dekrete gemacht hat [2]). Da jedoch auch der beſte und richtigſte Text deſſelben dieſe Stelle hat (ſ. unten S. 599), ſo müſſen wir uns gegen leztere Vermuthung und für die Annahme des Pagi und der Ballerini entſcheiden. — Damit kommen wir zur zweiten unſern Index betreffenden Streitfrage: wer deſſen eigentlicher Verfaſſer ſei? In einigen alten Handſchriften wird Papſt Damaſus, der mehr als 100 Jahre vor Gelaſius lebte und im J. 384 ſtarb, als ſolcher bezeichnet, ſo namentlich in einem ſehr alten Codex der collectio Dionysii Exigui und in der Creſconianiſchen Collection [3]). Wir können beifügen, daß damit auch der ungefähr 1000 Jahre alte Codex Frisingensis übereinſtimmt [4]). — Doch die meiſten, älteſten und beſten Handſchriften geben den Papſt Gelaſius als Verfaſſer an, ſo namentlich die drei im vorigen Jahrhunderte entdeckten vortrefflichen Codices: Luccensis, Vaticanus und Florentinus, welche von Manſi, Fontaninus und Blanchinus edirt wurden [5]). Außerdem nennen die älteſten Kirchenſchriftſteller, welche dieſes Index gedenken, den Papſt Gelaſius als Verfaſſer. So eine Urkunde der Abtei St. Riquier vom J. 832, ferner der Abt Anſegis von Fontenelle im J. 833, auch Lupus von Ferieres, Hinkmar von Rheims und Papſt Nicolaus I. [6]) Dazu kommt noch, daß unſer Index ſehr Vieles enthält, was auf eine ſpätere Zeit als die des Damaſus hinweiſt. Er erwähnt z. B. der allgemeinen Synoden von Epheſus und Chalcedon, und der Schriften des hl. Cyrill von Alexandrien, des hl. Chryſoſtomus und Auguſtinus, des Papſtes Leo I., Proſpers von Aquitanien ꝛc., ſo daß ein beträchtlicher Theil, ja faſt der ganze vierte Abſchnitt und die Hälfte des dritten unmöglich von Damaſus herrühren kann. Wir tragen deßhalb kein Bedenken, mit den Brüdern Ballerini, mit Manſi und Andern den Papſt Gelaſius

---

1) *Pagi* ad ann. 494. n. 2—7 incl. u. *Ballerin.* edit. Opp. S. Leonis, T. III. p. CLVI n. IX. und in den Noten der Ballerini zu *Noris*, Opp. omnia T. IV. p. 927 sq.

2) *Migne*, Dictionnaire des Conciles, T. II. p. 599.

3) Vgl. *Pagi* ad ann. 494. n. 2.

4) *Mansi*, T. VIII. p. 154.

5) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 153 sqq.

6) Vgl. *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés T. XV. p. 631. *Migne*, Dictionnaire des Conciles T. II. p. 596. *Fabricii* Biblioth. graeca T. XII. p. 658 ed. *Harless*.

für den wirklichen Urheber dieſes Index zu erachten [1]). Bei dieſer Annahme kann uns der Umſtand nicht beirren, daß in ein paar Handſchriften, dem Codex Vergellensis und dem Juriensis, welchen Chifflet edirte [2]), Papſt Hormisdas (514—523) als Verfaſſer angegeben wird. Schon Pagi (ad ann. 494. n. 4) und die Ballerini (l. c. p. CLV) haben nachgewieſen, daß ſich Hormisdas ſelbſt in ſeinem Briefe an den afrikaniſchen Biſchof Poſſeſſor vom 13. Auguſt 520 auf ein von einem ſeiner Vorfahrer edirtes Dekret de libris recipiendis berief. Daſſelbe iſt ſonach älter als Hormisdas; weil aber Letzterer es verbreitete und Exemplare davon an mehrere Perſonen verſchickte, konnte es ganz leicht geſchehen, daß in weiteren Abſchriften der von ihm mitgetheilten Exemplare er ſelbſt irrthümlich als Autor benannt wurde [3]). Aber hat Hormisdas unſern Index, wie Pagi meint, bloß verbreitet und ſonſt nichts mit ihm vorgenommen? Die Antwort hierauf iſt erſt möglich, wenn wir zuvor die dritte Frage, die ſich aufwirft, erörtert haben, nämlich: „welches der ächte Text des gelaſianiſchen Dekrets ſei."

Die vorhandenen Codices weichen in dieſer Beziehung vielfach von einander ab, und dieſe ihre Verſchiedenheiten ſind von den Ballerini ausführlich beſchrieben worden l. c. p. CLI sqq. Die Hauptabweichung vom textus receptus der Iſidor'ſchen Collection findet ſich in dem vaticaniſchen Codex, welchen Fontaninus, und in einem lucenſiſchen, welchen Manſi edirte; und Letzterer ſowie die Ballerini ſind der Ueberzeugung, daß alle jene Sätze und Stücke des Edikts, welche in den beiden genannten Handſchriften fehlen, in der That nicht von Gelaſius ſelbſt herrühren, ſondern ſpätere Zuſätze ſeien [4]). — Manſi behauptet ſodann zweitens (l. c.), daß ſein lucenſer Codex und der jurenſiſche Chifflet's die beſte Leſeart darböten, und daß in dieſer Beziehung der letztere beſonders werthvoll ſei, obgleich er ſonſt bereits die ſpäteren Zuſätze enthalte. — Betrachten wir nun von dieſer Grundlage ausgehend das Dekret des Gelaſius im Einzelnen, ſo ſehen wir

1) daß die ganze erſte Abtheilung, welche der textus receptus dem gelaſianiſchen Dekret zuſchreibt, nämlich das Verzeichniß der canoniſchen Bücher des alten und neuen Teſtaments in den älteſten und beſten

1) *Ballerin.* l. c. p. CLV sqq. *Mansi*, T. VIII. p. 153 und in ſeiner Note zu *Natal. Alex.* hist. eccl. T. V. p. 148 ed. Venet. 1778.

2) Beide ſind abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 154 sqq.

3) *Pagi*, l. c. n. 5.

4) *Mansi*, T. VIII. p. 153. *Ballerin.* l. c. p. CLVI. n. IX.

Handſchriften fehlt, ja ſelbſt von Iſidor Mercator nicht gekannt war und darum ſicher dem Gelaſius nicht zugeſchrieben werden darf [1]). Dieſes ſonach erſt ſpäter eingeſchaltene Stück enthält nach dem Codex Juriensis folgenden Bibelcanon: A. Vom alten Teſtament: die 5 Bücher Moſis; Joſue, Richter, Ruth, die 4 Bücher der Könige, 2 Bücher Paralipomena, 150 Pſalmen, 3 Bücher Salomos (Proverbia, Eccleſiaſtes und hohes Lied), ferner das Buch der Weisheit und Eccleſiaſticus (Jeſus Sirach), ſodann die vier großen Propheten ſammt den Threni, die 12 kleinen, Job, Tobia, 2 Bücher Esdrä (Esdras und Nehemias), Judith und 2 Bücher der Maccabäer. B. Vom neuen Teſtament: die vier Evangelien, die Apoſtelgeſchichte, die 14 Briefe Pauli, die Apokalypſe Johannis und die 7 canoniſchen Briefe. — Wir ſehen, es iſt derſelbe Canon, den ſchon die Synode von Hippo im J. 393 aufſtellte und die zu Carthago im J. 397 wiederholte [2]).

2) Die zweite Abtheilung nach dem gewöhnlichen Texte (eigentlich die erſte Abtheilung der beſſern Textesrecenſion) ſpricht von dem Vorrange der römiſchen vor allen andern Kirchen, und zwar, daß Chriſtus der Herr ihr denſelben in Petrus ertheilt habe [3]). Petrus und Paulus ſeien zu gleicher Zeit und an einem Tage, und nicht, wie die Häretiker ſagen, zu verſchiedenen Zeiten, in Rom unter Nero gemartert worden [4]). Sie beide hätten die römiſche Kirche Chriſto geweiht und durch ihre Anweſenheit und ihren Triumph (Martyrtod) ihr den Vorzug vor allen andern gegeben. Der zweite Stuhl ſei der alexandriniſche, welchen im Namen Petri ſein Schüler, der Evangeliſt Marcus, geweiht habe; den dritten Rang aber beſitze Antiochien, ebenfalls wegen Petrus hochgeehrt.

3) Die dritte Abtheilung zählt die Concilien auf, welche die römiſche Kirche annehme, nämlich: das nicäniſche, epheſiniſche und chalcedonenſiſche.

---

1) Vgl. *Ballerini* und *Mansi*, ll. cc.

2) Vgl. Herbſt-Welte, Einleitung in's A. T. Bd. I. S. 40.

3) Von da an ging das gelaſianiſche Dekret auch in das corpus jur. can. über c. 3. Dist. XV. Die erſte Abtheilung iſt weggelaſſen, aber der Text der übrigen Abtheilungen iſt der ſpätere, längere.

4) Es iſt auffallend, daß Gelaſius hier die in der alten und ſpätern Kirche vielfach vertheidigte Meinung, daß Petrus und Paulus nicht in einem und demſelben Jahre zu Rom gemartert worden ſeien, für häretiſch erklärt. Windiſchmann ſucht dieß in ſeinen Vindiciae Petrinae p. 66 durch die Annahme zu erklären: Gelasium magis perversam haereticorum, qui ea traditione abutebantur, intentionem reprehendisse credimus, quam quod ipsam illam traditionem haereticam esse censuerit.

— So leſen wir in dem lucenſiſchen und vaticaniſchen Texte; andere Codices, auch der jurenſiſche, ſchieben nach dem nicäniſchen noch das conſtantinopolitaniſche Concil ein und bemerken nach dem chalcedonenſiſchen: **Sed et si qua sunt concilia a sanctis Patribus hactenus instituta, *post* istorum quatuor auctoritatem, et custodienda et recipienda decrevimus.**

4) Die vierte Abtheilung führt die patriſtiſchen Schriften auf, welche anerkannt werden, nämlich die von Cyprian, Gregor von Nazianz, Baſilius d. Gr., Athanaſius, Theophilus von Alexandrien, Cyrill von Alexandrien, Hilarius Pictavienſis, Johannes Chryſoſtomus, Ambroſius von Mailand, Auguſtinus, Hieronymus, Proſper, Leo's Brief an Flavian, und im Allgemeinen: „die Traktate aller orthodoxen Väter, welche in Nichts von der Gemeinſchaft der römiſchen Kirche abwichen, die Dekretalbriefe aller Päpſte und die **gesta** (Akten) der Martyrer. Aber leztere werden aus Vorſicht in der römiſchen Kirche nicht geleſen, weil man die Namen der Verfaſſer nicht weiß, einzelne auch von Häretikern geſchrieben ſind, und ſie bei den Ungläubigen und Idioten Anſtoß erregen würden. Weiter nehmen wir an die von Hieronymus gefertigten **vitae Patrum** und die **actus** des Papſtes Silveſter. Die Schrift **de inventione crucis** und die **de inventione capitis S. Joannis Baptistae** ſind zwar jung, aber einige Katholiken leſen ſie. In Betreff der Schriften Rufin's und Anderer, welche Hieronymus tadelte, halten wir uns an deſſen Urtheil. Von Origenes dürfen jene Bücher geleſen werden, welche Hieronymus nicht tadelt, alle andern ſind ſammt ihrem Urheber zu mißbilligen (**renuenda**). Was die Chronik des Euſebius und ſeine Kirchengeſchichte anlangt, ſo iſt er zwar in dem erſten Buche ſeiner Erzählung lau geweſen (**tepuerit**), und hat nachher ein Buch zur Entſchuldigung des ſchismatiſchen Origenes geſchrieben. Aber wegen der zahlreichen belehrenden Notizen ſagen wir durchaus nicht, daß ſie zu verwerfen ſeien. Den Droſius, das **paschale opus** des Sedulius und das Werk des Juvencus ehren wir."

5) Die fünfte Abtheilung gibt eine Ueberſicht der von der römiſchen Kirche nicht anerkannten Bücher, welche ſämmtlich hier apokryphiſch genannt werden und theils falſche Evangelien u. dgl., theils Schriften von Häretikern oder doch nicht ganz orthodoxen Autoren, theils endlich **opera spuria** ſind, die man einzelnen Kirchenvätern unterſchob. Es ſind dieß hauptſächlich die (jezt verlorenen) Akten der Synode von Ariminum, das Itinerarium Petri, viele falſche Apoſtelgeſchichten und Evangelien, der

Paſtor (des Hermas), die actus Theclae et S. Pauli, falſche Offenbarungen von St. Thomas, Paulus ꝛc., der liber transitus (assumtio) S. Mariae, die Hiſtorie von Euſebius Pamphili, die Schriften Tertullians, des Lactantius, des Afrikanus, des Montanus, der Priscilla und Maximilla, des Manichäers Fauſtus, des andern Clemens, des Alexandriners, die (falſchen) Schriften Cyprians, die des Arnobius, Caſſianus, Victorin, Fauſtus von Riez, der virgilianiſche Cento über Chriſtus, der Briefwechſel zwiſchen dem Abgar und Chriſtus, alle Phylakteria und die Schriften aller Ketzer von Simon Magus an bis Acacius von Conſtantinopel. In dem gewöhnlichen Texte erſcheinen auch die canones apostolorum unter den apokryphiſchen Büchern aufgeführt, der luccenſiſche und vatieaniſche Codex aber haben dieſe Stelle nicht.

Die Hauptverſchiedenheit der längern und kürzern Textesrecenſion beſteht ſonach darin, daß in der leztern

a) das Verzeichniß der bibliſchen Bücher,

b) die Stelle wegen der zweiten allgemeinen Synode,

c) die Hindeutung auf ſpätere Synoden, als die von Chalcedon, und

d) die Erwähnung der canones apostolorum unter den apokryphiſchen Büchern fehlt.

Gerade dieſe vier Stücke glauben die Ballerini für Zuſätze des Papſtes Hormisdas erklären zu dürfen, mit dem Beifügen: derſelbe habe wohl in dem Exemplare des gelaſianiſchen Dekrets, das er den Spaniern ſchickte, dieſe Zuſätze gemacht, indem gerade die ſpaniſchen Handſchriften und die von ihnen abſtammenden dieſe Weiterungen hätten [1]). Wir können nicht verſchweigen, daß wenn in dem dritten Zuſatze (lit. c.), betreffend die nachchalcedonenſiſchen Synoden, allgemeine Concilien gemeint wären, etwa das fünfte und ſechste, daraus nothwendig auf einen noch ſpäteren Urheber dieſes Beiſatzes geſchloſſen werden müßte. Allein wir werden durch nichts genöthigt, hier gerade an allgemeine Concilien zu denken, indem Hormisdas gar wohl auch größere Partikular- oder Nationalſynoden, beſonders ſpaniſche und afrikaniſche, im Auge gehabt haben kann.

Denſelben Grundgedanken wie die Ballerini halten auch Manſi (in ſeinen Noten zu Natalis Alexander (l. c.), Fabricius (Biblioth. graeca T. XII. p. 658 ed. Harless) und Chifflet (bei *Pagi* ad ann. 494. n. 2) feſt, wenn ſie gleich nicht im Einzelnen angeben, welche Stellen gerade von Hormisdas beigefügt ſeien.

1) *Ballerin.* l. c. p. CLIV. n. V. und p. CLVI. n. X.

Mit dem Gesagten erledigen sich die meisten Einwürfe, welche Pearson (Vindiciae Ignatianae P. I. c. 4 bei *Coteler.*, Patres apost. T. II. P. II. p. 292. 295 sqq.) und Cave (hist. literar. p. 298. ed. Genev. 1705) gegen die Aechtheit des gelasianischen Dekrets erhoben haben. Sie wiesen a) auf die Stelle wegen des Ostergedichtes von Sedulius hin, welche nicht schon im J. 494 geschrieben sein könne. Es ist dieß richtig; aber wir sahen bereits, daß die besten Codices, ja fast alle, die chronologische Angabe: die fragliche römische Synode sei im J. 494 gehalten worden, nicht haben, und daß nichts im Wege steht, diese Synode und damit die Abfassung des Dekrets in das Jahr 496 zu verlegen. b) Wie es sich mit der Hinweisung auf nachchaleedonensische Synoden nnd c) mit der Verwerfung der canones apostolorum verhalte, haben wir ebenfalls schon erörtert. Bedeutsamer ist d) der vierte Einwurf. Ungefähr in der Mitte der vierten Abtheilung des gelasianischen Dekrets wird die Schrift de inventione capitis Joannis Baptistae erwähnt, und Pearson und Cave bemerken darüber, daß in diesem Schriftchen (§ 2 desselben), welches unter den operibus spuriis des hl. Cyprian abgedruckt ist [1]), das Chronikon des Marcellinus Comes citirt werde, welches doch entschieden dem sechsten Jahrhundert angehöre [2]). Es ist dieß richtig und wir müssen beifügen, daß diese Stelle sich auch in dem Texte des lucensischen und vaticanischen Codex findet, und daß das Chronikon des Marcellinus jünger ist als Papst Hormisdas und bis zum Jahre 534 reicht [3]). Es würde dieß sonach auf eine noch spätere Ueberarbeitung des gelasianischen Dekrets hinweisen, allein es ist keineswegs so zweifellos, als Pearson meint, daß unter der in unserer Stelle erwähnten Schrift de inventione capitis Joannis Baptistae gerade die pseudepigraphische, welche jünger ist als Hormisdas, gemeint sei und keine ältere gemeint sein könne. Im Gegentheil ist sehr wahrscheinlich, daß schon Comes Marcellinus ein Schriftchen dieses Titels vorfand und dessen Inhalt in sein Chronikon aufnahm.

Nach alle dem halten wir fest, daß der ächte und kürzere Text unseres Dekrets allerdings vom Papst Gelasius herrühre, und zwar von seiner Synode des Jahres 496. — Walch in seiner Historie der Kirchenversammlungen S. 328 behauptet zwar mit großer Zuversicht, dieses Dekret

1) *Cypriani*, Opp. ed. Baluz. Paris. 1726. p. CCXLIX.
2) Es ist abgedruckt bei *Galland.* Biblioth. PP. T. X. p. 348.
3) Vgl. *Du Pin*, nouvelle bibliothèque etc. T. V. p. 37 ed. Mons. 1691.

ſei nicht von einer Synode ausgegangen; aber einen Beweis dafür liefert er nicht, weil er — keinen hatte. Wir aber können das Gegentheil gerade aus der beſten und älteſten Handſchrift des gelaſianiſchen Ediktes erweiſen, nämlich aus dem **Codex Luccensis** (bei ***Mansi***, **T. VIII. p. 153**), welcher daſſelbe ausdrücklich einer römiſchen Synode unter Gelaſius zuſchreibt.

Endlich müſſen wir noch des eigenthümlichen Umſtandes erwähnen, daß in der vierten Abtheilung des gelaſianiſchen Dekrets die Kirchengeſchichte des Euſebius zwar theilweiſe getadelt, aber doch nicht verworfen, in der fünften Abtheilung dagegen ausdrücklich unter die **Apocrypha** verſezt wird. Hier liegt ein offenbarer Widerſpruch zu Tage, wenn nicht etwa unter der als apokryphiſch bezeichneten **historia Eusebii Pamphili** in der fünften Abtheilung eine wirklich verfälſchte und nicht die ächte Kirchengeſchichte des Euſebius gemeint iſt. Daß das Dekret dieß mit keiner Sylbe andeutet, macht nichts zur Sache, denn auch bei den unächten Schriften Cyprians, die es verwirft, ſchweigt es ebenfalls von deren Unächtheit und führt ſie einfach als **opuscula Tascii Cypriani** auf, wie die **historia Eusebii Pamphili**, beide mit der Note **apocrypha.**

Unmittelbar hinter die bisher beſprochene römiſche Synode ſtellen die Concilienſammlungen ein zweites, unter Gelaſius zu **Rom** abgehaltenes Concil, welches im März 495 (nicht im Mai, wie wir ſehen werden) ſtatthatte und darum dem vorigen eigentlich vorangeſtellt werden ſollte. Anweſend waren unter dem Vorſitze des Papſtes 45 weitere Biſchöfe ſammt vielen Prieſtern und Diakonen und zwei angeſehenen weltlichen Herren. Veranlaſſung dazu gab die Bitte des Biſchofs Miſenus, welcher einer der ungetreuen Legaten des Papſtes Felix geweſen war (ſ. oben S. 586), um Wiederaufnahme in die Kirche. Seine Bittſchrift überreichte er ſchon in der erſten Sitzung der Synode, am 8. März 495; es wurde jedoch damals noch kein Beſchluß in dieſer Sache gefaßt und Gelaſius ließ darum die Bittſchrift in der zweiten Sitzung auf's Neue verleſen. Auch durfte jezt Miſenus ſelbſt vor die Synode treten und eine zweite Bittſchrift überreichen, welche ebenfalls verleſen wurde und vom 13. März datirt war. Wahrſcheinlich iſt dieß zugleich das Datum der zweiten Sitzung, indem nicht anzunehmen, daß zwiſchen ihr und der erſten Sitzung, am 8. März, eine gar lange Zwiſchenzeit habe verfließen dürfen. Allerdings gibt die Unterſchrift unſerer Akten den 13. Mai (**III Idus Maji**) als Datum für die zweite Sitzung an, aber ſchon Pagi (**ad ann. 495. n. 2**) u. A. vermutheten, daß dieß ein Schreibfehler ſtatt **III Idus Martii** ſei.

Nach geſchehener Verleſung der beiden Bittſchriften ergriff Papſt Gelaſius das Wort und entwickelte in einer ziemlich langen Rede die Gründe, warum man den Miſenus, nachdem er ſo viel Reue gezeigt und über alle Häreſien und Häretiker das Anathem geſprochen habe, wieder in die Kirche aufnehmen und nicht zur Verzweiflung treiben ſolle, während deſſen College Vitalis, der den gleichen Fehler zu Conſtantinopel begangen, unterdeſſen geſtorben ſei und wegen ſchnellen Todes nicht mehr mit der Kirche habe verſöhnt werden können. Alle Biſchöfe und Prieſter gaben dieſem Antrage in lebhaften Acclamationen vollen Beifall und ſo wurde Miſenus begnadigt [1]). Später erſcheint er wieder als Mitglied einer römiſchen Synode im J. 499.

§ 218.

Die lezten Synoden des fünften Jahrhunderts.

Daß am Weihnachtsfeſte 496 bei der Taufe Chlodwigs viele Biſchöfe des fränkiſchen Reiches in der St. Martinskirche zu Rheims verſammelt waren, erfahren wir aus dem Schreiben des Biſchofs Avitus von Vienne an Chlodwig und aus einem Briefe des Biſchofs Nicetius von Trier (bei *Mansi*, T. VIII. p. 175 u. 198); allein ihre Zuſammenkunft iſt ſchwerlich als Synode zu erachten.

Von einer conſtantinopolitaniſchen Synode, welche im Jahre 497 oder 498 ſtatthatte, berichten Victor von Tununum, Theophanes und der libellus synodicus, leider weder völlig klar, noch übereinſtimmend. Theophanes ſagt (ad ann. 491 der alexandriniſchen = 498 der gewöhnlichen Zeitrechnung): „in dieſem Jahre hat Biſchof Macedonius von Conſtantinopel nach dem Rathe des Kaiſers (Anaſtaſius) die Klöſter der Hauptſtadt, welche wegen des Henotikons ſich (von dem Patriarchen und den Henotikern) getrennt hatten, wieder mit ſich zu vereinigen geſucht. Da es aber nicht ging, rieth er dem Kaiſer, eine *σύνοδος ἐνδημοῦσα* zu berufen und die guten Beſchlüſſe von Chalcedon (*τὰ καλῶς δογματισθέντα*) zu approbiren, was denn auch geſchah“ [2]). Damit ſtimmt der libellus synodicus überein, behauptend: „Macedonius hielt eine Synode, welche die Dekrete von Chalcedon ſchriftlich beſtätigte, aber aus Furcht vor Kaiſer Anaſtaſius das Henotikon mit Stillſchweigen über-

1) Die Akten bei *Mansi*, T. VIII. p. 177 sqq. *Harduin*, T. II. p. 941 sqq.

2) *Theophan.* Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 218 sq. Vgl. *Pagi* ad ann. 498. n. 7.

ging" [1]). Gerade das Entgegengeſezte glaubt man bei Victor von Tunnum zu finden, indem er ad ann. 497 ſchreibt: Macedonius Constantinopolitanus episcopus synodo facta *condemnat eos, qui Chalcedonensis decreta synodi suscipiunt*, et eos, qui Nestorii et Eutychis defendunt [2]). Hier erſcheint Macedonius offenbar als Häretiker, welcher zwar einerſeits ſowohl die neſtorianiſche als die eutychianiſche Lehre verwarf, aber andererſeits auch die Synode von Chalcedon, nämlich den poſitiven Theil derſelben (ihre eigene Glaubenserklärung), nicht annahm. Da dieſelbe jedoch auch einen negativen Theil hat, nämlich die Ablehnung der neſtorianiſchen und eutychianiſchen Lehre, ſo glaubt Manſi (T. VIII. p. 199 sq.), eine Ausgleichung zwiſchen den Angaben des Theophanes und Victors in der Annahme zu finden: Erſterer verſtehe unter den *καλῶς δογματισθέντα* nicht alle Dekrete von Chalcedon, ſondern nur jene gegen die Häretiker (den negativen Theil); dieſen einen Haupttheil derſelben habe Macedonius auf ſeiner Synode beſtätigt, den andern, poſitiven Theil dagegen nicht, weil dieſer den Henotikern nothwendig zuwider ſein mußte. Mehr als dieſes könne auch Victor von Tununum eigentlich nicht ſagen wollen, indem er ſelbſt nur wenig ſpäter angebe, Macedonius ſei bald darauf von Kaiſer Anaſtaſius abgeſezt worden, weil er das chalcedonenſiſche Concil nicht mit dem Anathem habe belegen wollen. Bei ſolcher Geſinnung aber habe Macedonius ſicherlich nicht ſelber im J. 497 über alle Theile der Synode von Chalcedon die Verwerfung ausgeſprochen. — Dieß iſt richtig, und wir geben zu, daß auf dieſe Weiſe zwiſchen Theophanes und Victor eine Harmonie bewirkt werden kann; nicht aber zwiſchen Lezterem und dem libellus synodicus. Ueberdieß ſteht noch das Bedenken entgegen, ob denn Macedonius je habe glauben können, die conſtantinopolitaniſchen Mönche, namentlich die Akoimeten, welche ſtrenge Anhänger der Synode von Chalcedon waren, würden ſich mit ihm und den Henotikern vereinigen, wenn er nur einen Theil der chalcedonenſiſchen Beſchlüſſe approbirte, den andern aber, wie man nach Victor annehmen muß, ausdrücklich verwarf.

Durch denſelben Victor von Tununum lernen wir noch eine weitere conſtantinopolitaniſche Synode vom Jahre 499 kennen. Auch ſie fällt ſonach in die biſchöfliche Amtsverwaltung des Macedonius, doch ſpricht Victor gar nicht davon, daß dieſer ſelbſt daran Theil genommen

1) Bei *Harduin*, T. V. p. 1530. *Mansi*, T. VIII. p. 374.
2) Bei *Galland.* l. c. T. XII. p. 226.

habe, ſondern erzählt nur, daß Kaiſer Anaſtaſius, als Flavian Biſchof von Antiochien und Philorenus Biſchof von Jeruſalem war, eine Synode zu Conſtantinopel veranſtaltet habe, welche einerſeits den Diodor von Tarſus und Theodor von Mopsveſtia ſammt ihren Schriften, ferner den Theodoret von Cyrus, den Ibas von Edeſſa, den Andreas (von Samoſata), den Eucherius (Eutherius), Quirus (Cyrus), Johannes (von Antiochien) und Alle, welche in Chriſto zwei Naturen und zwei Formen annehmen, ſammt dem römiſchen Biſchofe Leo und ſeinem Tomus (d. i. ſeinem Briefe an Flavian von Conſtantinopel), und ſammt der chalcedonenſiſchen Synode mit dem Anathem belegte [1]).

Demſelben Jahre gehört auch eine römiſche Synode an, welche Papſt Symmachus am 1. März 499 in der Baſilika des hl. Petrus abhielt [2]), und bei welcher 72 Biſchöfe anweſend waren. Ihr Zweck war, Fürſorge zu treffen, daß bei künftigen Papſtwahlen nicht wieder ſo ärgerliche Parteiungen und Spaltungen vorkommen könnten, wie es dießmal geſchehen war. Wenige Tage nach dem Tode des Papſtes Anaſtaſius II. nämlich war am 22. November 498 der bisherige Diakon der römiſchen Kirche, Symmachus, aus Sardinien gebürtig, in der conſtantiniſchen Baſilika (d. i. in der Laterankirche) zum Papſte erwählt worden. Aber an demſelben Tage wählte eine andere Partei in der Marienkirche (Maria Maggiore) den Archipresbyter Laurentius, und zwar hatte der kaiſerliche Beamte, der Patricier Feſtus, dieſe Wahl mit vielem Gelde durchgeſezt, in der Hoffnung, Laurentius ſei geneigt, das Henotikon Zeno's anzunehmen. Beide, Symmachus und Laurentius, wurden ſofort conſecrirt, aber Symmachus zuerſt, und auf ſeiner Seite ſtand auch die Majorität. Volk, Clerus und Senat theilten ſich jezt in zwei Parteien, zwiſchen denen es nicht ſelten zu blutigen Auftritten kam. Um dieſem Mißſtande ein Ende zu machen, kamen beide Parteien überein, nach Ravenna zu gehen und ihren Streit dem Könige Theoderich, dem Oſtgothen, der zwar Arianer, aber der damalige Herr von Rom war, zur Entſcheidung zu unterſtellen. Dieß geſchah und Theoderich erklärte: „wer zuerſt ordinirt worden ſei oder auf weſſen Seite die Majorität ſtehe, der ſolle den Stuhl beſitzen", und ſo fiel ſein Urtheil zu Gunſten des Symmachus aus, der alsbald darauf die fragliche Synode berief. So

1) *Victor. Tunun.* bei *Galland.* l. c. T. XII. p. 226.
2) Ueber das Datum vgl. *Pagi* ad ann. 499. n. 2.

erzählt Anastasius [1]) und theilweise auch Theodorus Lector [2]), welchen weiterhin Theophanes (l. c. T. I. p. 221) und Nicephorus Callisti (lib. XVI. c. 35) folgten; nur sprechen Letztere blos von der durch König Theoderich im J. 501 berufenen Synode, während sie von der des Jahres 499 schweigen. Daß aber diese von Papst Symmachus und nicht vom Könige berufen worden sei, sagen ihre Akten wiederholt ganz ausdrücklich [3]).

Bei Eröffnung dieser römischen Synode hielt der dortige Archidiakon Fulgentius eine Anrede an Papst Symmachus, des Inhalts: die von ihm aus allen Gegenden Italiens berufene Synode sei versammelt und der Papst möge nun die Bestimmungen mittheilen, die sich auf Bewahrung der Kirche vor Schaden und auf den Frieden derselben bezögen. — Alle Anwesenden bekräftigten durch Acclamation dieses Ansinnen und Papst Symmachus erklärte, weßhalb er die Bischöfe trotz des Winters versammelt habe, und daß die Aufstellung einer festen Norm für die Ordination eines römischen Bischofs nöthig sei, um in Zukunft alle Spaltungen, Unruhen und Volksaufstände zu verhüten. Abermals gaben die Bischöfe ihren Beifall, und der päpstliche Notar Aemilian verlas folgendes Statut:

1) Wenn ein Priester oder sonstiger Cleriker bei Lebzeiten des Papstes und ohne sein Vorwissen sich erkühnen sollte, für die künftige Wahl eine Unterschrift auszustellen, oder einen Stimmzettel zu versprechen, oder eine eidliche Zusicherung zu geben, oder ein Votum zuzusagen, oder etwaigen Berathungen und Beschlußfassungen über diesen Gegenstand in Privatconventikeln anzuwohnen, der soll seines Amtes und der Gemeinschaft beraubt werden. — Die Synode gab mit lautem Beifall ihre Zustimmung.

2) Dieselbe Strafe soll denjenigen treffen, welcher überwiesen ist, bei Lebzeiten eines Papstes sich um die Nachfolge beworben oder Versuche dazu gemacht zu haben. — Wiederum erklärten alle Bischöfe ihre Zustimmung.

3) Wenn der Papst unvermuthet, was fern sein möge, stirbt und keine Fürsorge für die Wahl eines Nachfolgers treffen kann [4]), so soll,

---

1) Bei *Baron.* ad ann. 498. n. 3. 4. u. ad ann. 499. n. 10. *Pagi*, ad ann. 500. n. 9.

2) In der Valesius'schen Ausgabe der griechischen Kirchenhistoriker, lib. II. p. 560 ed. Mog., hinter der Kirchengeschichte Theodorets ꝛc.

3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 230 sq. *Harduin*, T. II. p. 957 sqq.

4) Der Papst bestimmte zwar nicht seinen Nachfolger, aber empfahl

wenn die gesammte Geistlichkeit einstimmig Einen wählt, dieser geweiht werden. Wenn aber, wie häufig, die Meinungen und Vota getheilt sind, so soll die Sentenz der Mehrheit siegen. Dabei soll derjenige Wähler, welcher, durch Versprechen gebunden, seine Stimme in Betreff der Wahl nicht frei abgegeben hat, seines geistlichen Amtes beraubt werden.

4) Wer irgend eine Verletzung dieser Verordnung zur Anzeige bringt, soll, wenn er selbst bei diesem Vergehen betheiligt war, nicht nur straflos bleiben, sondern sogar belohnt werden. — Abermals gaben Alle ihren Beifall, und nachdem Symmachus noch einige Schlußworte an die Mitglieder gerichtet, unterschrieben, den Papst eingerechnet, 72 Bischöfe, 69 Priester und 6 Diakonen [1]).

Unter den Priestern, welche unterzeichneten, steht der Archipresbyter Cälius Laurentius oben an, gerade jener, der von der schismatischen Partei zum Gegenpapst erhoben worden war. Er hatte sich jezt unterworfen und dieß auch durch den Beisatz seiner Unterschrift: **subscripsi et consensi synodalibus constitutis, atque in hac me profiteor manere sententia** unzweifelhaft ausgedrückt. Daß er in Folge dieser Unterwerfung das Bisthum Nocera, und zwar **intuitu misericordiae** erhalten habe, sagt Anastasius, ohne jedoch so bestimmt, als Baronius meinte, anzugeben, daß dieß ebenfalls von unserer Synode beschlossen worden sei. In dieser Richtung hat ihn schon Pagi mit Recht bekämpft (**ad ann. 499. n. 3. und ad ann. 500. n. 8 u. 9**); aber auch er irrte, wenn er diese Beförderung des Laurentius einer römischen Synode des Jahres 500 zuschrieb, indem eine solche, wie die Bollandisten (**Acta Sanctorum die 19. Julii p. 639 in der Vita S. Symmachi**) und Mansi (**T. VIII. p. 303**) zeigten, im Jahre 500 gar nicht statthatte, und Laurentius entweder schon von dem Concil des Jahres 499 oder alsbald nach demselben von dem Papste Symmachus mit dem Bisthum Nocera bedacht wurde [2]). — Aber schon im folgenden Jahre stürzte das kaum aufgeführte Friedensgebäude wieder zusammen, und die Erbitterung der beiden Parteien steigerte sich zu den heftigsten Gewaltthaten, so daß neue Synoden nothwendig wurden, um der Kirche den Frieden wieder

---

häufig einen Geistlichen, der dann meistens auch gewählt wurde. Vgl. *Baron.* ad ann. 499. n. 8. und *Binius* bei *Mansi*, T. VIII. p. 238. Not. g. In andern Gegenden wurde aber auch solche Empfehlung nicht geduldet, s. oben S. 569.

1) *Mansi*, T. VIII. p. 230 sqq. *Harduin*, T. II. p. 957 sqq. Kritische Bemerkungen zu diesen Unterschriften gibt *Mansi*, l. c. p. 305 sq.

2) S. unten S. 616.

zu geben. Sie alle fallen jedoch in's ſechste Jahrhundert und gehören ſo dem nächſten Buche an; dagegen müſſen wir noch eines Plenar- oder Patriarchalconcils der Neſtorianer in Perſien gedenken, welches im zweiten Jahre des Königs Zamaſches (Giamaſabas), d. i. im Jahre 499, und unter dem Vorſitze des Patriarchen Babäus gehalten wurde. Bei einer früheren perſiſchen Synode haben wir einen Babu oder Babuäus als Obermetropoliten von Seleucia-Cteſiphon getroffen und ihn in heftigem Streite mit dem Metropoliten Barſumas von Niſibis geſehen (ſ. oben S. 590). Bald darauf, im Jahre 485, wurde Babu wegen politiſchen Verdachtes, den Barſumas gegen ihn erregt hatte, hingerichtet und Acacius zu ſeinem Nachfolger erhoben. Dieſer bannte den Barſumas und ſeinen Anhang, und ſo entſtand eine Spaltung unter den Neſtorianern, welche auch nach dem Tode des Barſumas noch fortdauerte. Als aber auf Acacius im Jahre 498 Babäus folgte (er war bisher Laie und verheirathet), da traf dieſer Anſtalten zur Hebung des Schismas, und die von ihm berufene Synode des Jahres 499 ſöhnte in der That die Parteien aus und erneuerte nicht nur den bisherigen Vorrang des Stuhls von Seleucia-Cteſiphon, ſondern erhob ihn zu einem Patriarchalſtuhle, deſſen Inhaber den Titel Katholikus führen ſollte (damit trennte ſich Seleucia zugleich von dem Patriarchate Antiochien, zu dem es bisher gehört hatte). Ueberdieß wiederholte die Synode die früher ſchon gegebene Erlaubniß, daß alle Geiſtlichen, auch Biſchöfe und Mönche, in einmaliger Ehe leben dürften, und verordnete die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Patriarchalſynoden. Die erſtern ſollten alle Jahre einmal, die leztern alle vier Jahre im Monat Oktober gefeiert werden [1]).

§ 219.

Das Religionsgeſpräch im burgundiſchen Reiche zu Lyon.

Wir beſchließen das zwölfte Buch mit einer Verſammlung, welche, ohne ein Concil im eigentlichen Sinne zu ſein, doch immerhin hier eine Erwähnung verdient. Es iſt dieß das Religionsgeſpräch, welches mit Erlaubniß des burgundiſchen arianiſchen Königs Gundobald und in

1) Bei *Assemani*, Biblioth. orientat. T. III. P. I. p. 429 und *Mansi*, T. VIII. p. 239 sq. Vgl. Wiltſch, kirchl. Statiſtik, Bd. I. S. 215, und den Artikel Barſumas von Niſibis im Kirchenlexikon von Weber und Welte, Bd. I. S. 629 f.

seiner Anwesenheit zu Lyon zwischen den orthodoxen und arianischen burgundischen Bischöfen stattfand. Daß es am Feste des hl. Justus (der in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts Bischof von Lyon gewesen) und an dem folgenden Tage, also am 2. u. 3. September, abgehalten wurde, sagt ausdrücklich das von D'Achery in seinem Spicilegium T. V. p. 110 zuerst edirte Aktenstück dieser Collatio [1]). Dagegen ist das Jahr der Abhaltung zweifelhaft und es schwanken die Gelehrten zwischen 299 bis 501. Entschieden irrig hat Baronius ad ann. 494. n. 68 dasselbe in's Jahr 494 verlegt. Pagi entschied sich für 501 (ad ann. 501. n. 4) und Viele haben ihm nachgesprochen; Andere dagegen geben dem Jahre 499 den Vorzug [2]). Ein ganz festes Resultat läßt sich nicht mehr ermitteln, doch glauben wir uns für das Jahr 499 entscheiden zu müssen und werden den Grund dafür weiter unten angeben. (S. 613, Note 1). Erzbischof Stephan von Lyon hatte zum Zwecke dieser Versammlung viele Bischöfe auf das Fest des hl. Justus eingeladen, und unter den Gekommenen ragten Avitus von Vienne, Aeonius von Arles, Apollinaris von Valence und der Bischof von Marseille hervor. Die histoire littéraire de la France l. c. vermuthet, er habe Chartenius geheißen. Sie Alle begaben sich zuerst nach Sarbiniacum, d. i. Savigny in Burgund [3]), wo sich der König aufhielt, um ihn zu begrüßen, und Avitus von Vienne, der, obgleich er weder an Alter noch an Rang der Erste war, wegen seiner Gelehrsamkeit und seines persönlichen Ansehens das Wort führte, schlug nach geschehener Begrüßung dem Könige die Abhaltung eines Religionsgesprächs vor, um zu erörtern, welches der wahre Glaube sei. Gundobald erwiederte: „wenn euer Glaube der rechte ist, warum halten dann eure Bischöfe den Frankenkönig (Chlodwig) nicht ab, mir den Krieg anzukündigen und sich mit meinen Feinden zu verbinden? Wo man fremdes Gut begehrt, da ist der wahre Glaube nicht." Avitus antwortete ganz bescheiden: „wir wissen nicht, warum der Frankenkönig Solches thut, aber die hl. Schrift sagt uns, daß oft Reiche zu Grunde gehen, weil sie das Gesetz Gottes verlassen, und daß, wer gegen Gott kämpft (= gegen den wahren Glau-

1) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 241 sqq. und *Harduin*, T. II. p. 963 sqq.

2) So die *histoire littéraire* de la France, T. II. p. 679. Walch, Historie der Kirchenversammlung. S. 331. Schröckh, Kirchengesch. Bd. XVIII. S. 122. Gfrörer, Kirchengesch. Bd. II. 2. S. 972.

3) Vgl. Damberger, synchron. Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter, Bd. I. S. 77.

ben), auch selbst wieder bekämpft wird. Aber wenn Ihr mit Eurem Volke zum Gesetze Gottes zurückkehrt, so wird Gott Euch auch den Frieden wieder geben." Der König: „wie? Ich bekenne ja das Gesetz Gottes; aber drei Götter will ich nicht annehmen." Darauf vertheidigte Avitus den orthodoxen Glauben gegen den Vorwurf des Tritheismus und bat abermals um Abhaltung eines Religionsgesprächs, indem er sammt den übrigen Bischöfen flehend die Kniee des Königs umfaßte. Gundobald hob sie gnädig auf und versprach Antwort. Sie erfolgte am nächsten Tage, wo der König, der jezt selbst nach Lyon gegangen, den Avitus und den Erzbischof Stephan von Lyon wieder zu sich rief und ihnen erklärte: „Euer Wunsch soll erfüllt werden, denn meine Bischöfe sind bereit, zu beweisen, daß Niemand mit Gott gleichewig und wesensgleich sein kann." Er verlangte sofort, daß von jeder Seite einige Sprecher ausgewählt, und daß das Colloquium nicht vor allem Volke statthaben solle, damit keine Unruhen entstünden. Als Abhaltungszeit bestimmte er schon den folgenden Tag, den Festtag des hl. Justus, als Ort — die königliche Residenz. — Die orthodoxen Bischöfe brachten die Nacht am Grabe des hl. Justus betend zu, und die Lectionen, die auf diesen Tag trafen, gaben ihnen schlechte Aussicht, denn sie handelten von der Verstockung Aegyptens (2 Mos. 7) und von der Verfinsterung des Volkes (Isai. 6). — Am andern Tage begaben sie sich mit vielen Priestern und Diakonen, auch einigen katholischen Laien, namentlich zwei hohen königlichen Offizieren, Placidus und Lucanus, in die Residenz. Ebenso die Arianer. Von den Orthodoxen führte Avitus, von den Gegnern Bonifacius das Wort, und die treffliche (die Urkunde sagt ciceronianische) Rede des Avitus, in der er den orthodoxen Glauben aus der Schrift bewies, machte solchen Eindruck, daß Bonifacius, statt Gegengründe vorzubringen, nur zu Schmähungen, z. B. die Katholiken seien Polytheisten, seine Zuflucht nehmen konnte. Die Bestürzung seiner Partei bemerkend, hob der König die erste Sitzung auf und erklärte, Bonifacius solle dem Avitus am nächsten Tage antworten.

Als sich zur festgesezten Zeit des andern Tages die Katholiken wieder im königlichen Palaste einfanden, wollte Aredius, einer der höchsten Beamten Gundobalds, sie zur Umkehr bereden, weil der König solche Streitigkeiten nicht liebe. Doch Erzbischof Stephan wußte, daß Aredius, obwohl selbst Katholik, die Arianer begünstige und wies sein Ansinnen zurück. Gundobald aber grüßte die Ankommenden und besprach sich einige Zeit mit Avitus und Stephanus darüber, daß sein eigener Bruder Gode-

gisel (der König der zweiten Hälfte des burgundischen Reichs mit den Hauptstädten Genf und Besançon) von dem Frankenkönige gegen ihn aufgereizt werde [1]). Die Bischöfe erwiederten: wenn Gundobald im Glauben sich mit Chlodwig vereinige, werde auch ein politisches Bündniß leichter bewirkt werden und sie seien bereit, nach besten Kräften dafür thätig zu sein. Ohne darauf zu antworten, eröffnete der König die neue, zweite Conferenz, und Avitus nahm wieder zuerst das Wort, um den Vorwurf des Polytheismus, welchen Bonifaz Tags zuvor erhoben, kräftigst zurückzuweisen. Als er geendigt hatte und die Reihe zu sprechen nun an Bonifaz kam, wußte dieser abermals nichts als allgemeine, beschimpfende Vorwürfe und schrie dabei so heftig, daß er ganz heiser wurde und nicht mehr weiter reden konnte. Kein anderer Arianer wagte statt seiner einzutreten, und als sich nun der König unwillig über Bonifaz erhob, machte Avitus noch einen Vorschlag: ein Wunder solle entscheiden, und man wolle gemeinsam zum Grabe des hl. Justus ziehen, um diesen heiligen Todten über den wahren Glauben zu befragen. Die Arianer erklärten dieß jedoch für einen Frevel, der schon an Saul gestraft worden sei (1 Kön. 28, 11 ff.), zudem spreche für sie die hl. Schrift noch kräftiger als jede Geisterbeschwörung. — Damit endete die Verhandlung. Der König nahm den Stephan und Avitus noch mit sich in sein Gemach und bat sie, für ihn zu beten; er war erschüttert, wurde aber nicht gewonnen, und während viele seiner Unterthanen in Folge dieses Colloquiums zur orthodoxen Kirche zurückkehrten, verblieb er selbst in den Schlingen der Sekte. Quia pater eum non traxerat, sagt die Urkunde, non potuit venire ad filium. Uebrigens blieb König Gundobald in freundlichem Briefwechsel mit Avitus, und wir erlauben uns, der Wichtigkeit wegen daraus einen Punkt hervorzuheben, der über den kirchlichen Terminus Missa passendes Licht zu verbreiten geeignet ist. Einst befragte der König den Avitus um den Sinn der Bibelstelle Mark. 7, 11 u. 12, welche nach der damaligen lateinischen Uebersetzung lautete: Vos autem

1) Hienach hatte der Krieg zwischen Gundobald einerseits und Chlodwig und Godegisel andererseits noch nicht eigentlich begonnen, und offenbar lebte Godegisel noch. Da aber Marius Aventicensis angibt, daß Gundobald seinen Bruder Godegisel unter den Consuln Hypatius und Patricius, d. h. im J. 500, umgebracht habe, so muß unser Religionsgespräch nothwendig vor das Jahr 500 verlegt werden. Sehr inconsequent handelte Pagi, indem er einerseits die Notiz des Marius Aventicensis ad ann. 500. n. 10 mittheilte und den Tod Godegisels in's Jahr 500 verlegte, andererseits aber das Religionsgespräch in's Jahr 501 versetzte.

dicitis, si dixerit homo patri suo aut matri, corban tibi profuerit, et jam *non missum* facitis eum quidquam facere patri aut matri, d. h. „Ihr aber saget, wenn Einer zum Vater oder zur Mutter spricht: Corban wird dir nützen (d. h. was ich dem Tempel opfere, wird auch dir zu gut kommen), so lasset ihr ihn nichts mehr für seinen Vater oder seine Mutter thun." Gundobald nahm besonders an dem Ausdruck non missum facitis Anstoß, und Avitus bemerkte darum in seinem Antwortschreiben [1]: „non missum facitis ist eben so viel als non dimittitis (d. h. Ihr entlaßt ihn nicht, erlaubt ihm nicht, etwas für seinen Vater zu thun), und in den Kirchen, aber auch in den Gerichtssälen ist es üblich, wenn das Volk entlassen wird, missa est zu rufen" (in ecclesiis palatiisque sive praetoriis missa fieri pronunciatur, cum populus ab observatione dimittitur [2]). Wir sehen hieraus, daß in jener Zeit die Formel missa est und ite missa est, oder missa fit auch am Schlusse der Gerichtssitzungen gebraucht wurde. Noch Weiteres erfahren wir durch Sirmond in seinen gelehrten Anmerkungen zu den Briefen des Avitus, daß nämlich das ite missa est in alter und theilweise mittlerer Zeit nicht blos beim hl. Opfer, sondern auch bei andern Culthandlungen üblich war und deßhalb auch die Metten missae matutinae, die Vespern missae vespertinae genannt wurden [3].

1) Bei *Galland.* Biblioth. PP. T. X. p. 702.

2) Die Vulgata hat, wie Avitus es hier eigentlich empfiehlt, non dimittitis statt non missum facitis.

3) Vgl. c. 30 des Concils von Agde im J. 506 unten S. 637.

Dreizehntes Buch.

Die Synoden der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Dreikapitelstreits.

§ 220.

Die römischen Synoden unter Papst Symmachus v. 501—504.

Im Eingang des sechsten Jahrhunderts begegnen wir einer Reihe römischer Synoden unter Papst Symmachus, über deren Abhaltungszeit zwei verschiedene chronologische Systeme aufgestellt worden sind, das eine von Pagi in seiner Kritik zu den Annalen des Baronius (ad ann. 499. n. 3; ann. 500. n. 7—9; ann. 501. n. 2; ann. 502. n. 3. 4; ann. 503. n. 2—11; ann. 504. n. 2), das andere im J. 1725 von dem Bollandisten P. Joh. Bapt. Sollerius (in seiner vita S. Symmachi in Acta SS. T. IV. Julii die 19. Julii p. 639). Vorgefaßten Meinungen folgend, hat Pagi die natürliche Ordnung dieser Synoden verrückt, während der Bollandist genauer an Anastasius, Theodorus Lector und andern Alten festhielt und das Richtigere traf. Seine Annahme wurde wenige Jahre später durch eine neu aufgefundene anonyme vita Symmachi bestätigt, welche, von einem Zeitgenossen des Papstes Symmachus verfaßt, zum ersten Male im J. 1732 durch Joseph Blanchini vollständig veröffentlicht wurde [1]), während etwas früher sein Oheim Franz Blanchini nur Fragmente davon im dritten Bande seiner Ausgabe von Anastasius mitgetheilt hatte. Hiedurch war es dem gelehrten Manſi möglich, einzelne chronologische Punkte noch richtiger zu stellen, als es

1) In seiner Ausgabe von *Pseudo-Athanasii* expositio in Symbolum Apostolorum, und im vierten Bande der Blanchinischen Ausgabe von *Anastasii* vitae Pontificum p. LXIX, abgedruckt auch bei *Muratori*, rerum italic. scriptores, T. III. P. II. p. 45 sq.

der Bollandiſt gethan (in ſeinen Noten zu Baronius und in ſeiner Collectio Conciliorum T. VIII. p. 303 sq.), und ihm folgten nun faſt einſtimmig alle Gelehrten, während neueſtens der ſonſt ſehr verdienſtvolle Damberger in ſeiner Geſchichte des Mittelalters (Band I. Kritikheft S. 48) die Reſultate Pagi's wieder aufgenommen hat. Sicher mit Unrecht. — Aber auch Manſi hat nach unſerer Anſicht noch hinlängliche Gelegenheit zur Nachleſe übrig gelaſſen, ſo daß im Nachfolgenden in manchen Punkten auch von ihm abgewichen und ein eigener Weg eingeſchlagen werden mußte.

Feſtzuhalten iſt vor Allem, daß im Jahre 500 gar keine römiſche Synode ſtatthatte, indem das, was Pagi ad ann. 500. n. 8. 9 als Funktion einer ſolchen angibt, nämlich die Verſetzung des ſich unterwerfenden Gegenpapſtes Laurentius auf das Bisthum Nocera, entweder noch auf der ſchon oben erwähnten Märzſynode des Jahres 499 oder alsbald nach derſelben durch Papſt Symmachus allein decretirt wurde. Das Erſtere behauptete neuerdings Jaffé in ſeinen Regesta Pontificum p. 62, der Bollandiſt dagegen (l. c. p. 638. n. 23) iſt mehr für die andere Annahme, und die ungenaue Art und Weiſe, wie ſich die Quellen darüber ausſprechen, läßt ſowohl die eine als die andere Muthmaßung zu. Der anonyme Autor der ſchon erwähnten vita Symmachi ſtellt die Sache ſo dar, als ob dieſer Papſt und ſein Gegner Laurentius ihre Angelegenheit vor das königliche Gericht (des oſtgothiſchen Königs Theoderich d. Gr.) hätten bringen und an deſſen Hof erſcheinen müſſen, wo dann Symmachus durch Geld geſiegt habe, während Laurentius nur durch Drohungen und Verſprechungen beſtimmt worden ſei, das Bisthum Nocera anzunehmen. Man darf jedoch ſowohl bei dieſer als bei andern Angaben des Anonymus nicht vergeſſen, daß er ein heftiger Gegner des Symmachus und ein entſchiedener Anhänger des Laurentius war.

Leider wurde der Kirchenfrieden ſchon nach kurzer Zeit wieder geſtört, ſo daß es in Rom gegen Ende des Jahres 499 und im Jahre 500 wiederholt zu heftigen, ja blutigen Conflikten beider Parteien kam. Beſonders thaten ſich hiebei durch Gewaltthätigkeiten die Freunde des Laurentius hervor, an deren Spitze zwei hochgeſtellte Laien, die Senatoren Feſtus und Probus (oder Probinus), ſowie der wegen ſeiner Aſceſe vom Volke für heilig gehaltene Diakon Paſchaſius ſtanden [1]). In ihrer Leidenſchaftlichkeit verſchmähten ſie es nicht, ihre Klagen gegen Symmachus vor

1) Vgl. Bower, Geſch. der Päpſte, überſ. von Rambach, Bd. III. S. 236.

den häretischen König Theoderich zu bringen. Es ist einigermaßen auffallend, daß keine der Synoden, welche bald hernach die Anschuldigungen gegen Symmachus zu untersuchen hatten, irgend etwas Näheres über die Verbrechen mittheilt, die dem Papste zur Last gelegt wurden. Baronius (ad ann. 502. n. 32) meint, es sei dieß aus Ehrfurcht gegen den hl. Stuhl geschehen. Aus der Schutzschrift, welche sein Zeitgenosse Ennodius († 521 als Bischof von Pavia) für ihn abfaßte, ersehen wir jedoch, daß er des Ehebruchs beschuldigt worden sei [1]), und von der anonymen vita Symmachi erfahren wir, daß er vieler crimina bezüchtigt und, weil er Ostern nicht mit den übrigen Christen gefeiert habe, an das Hoflager berufen worden sei, um über diese Verschiedenheit Rechenschaft zu geben. Der König habe ihm befohlen, zu Ariminum zu verweilen. Hier habe er einmal bei einem Spaziergange gesehen, wie jene Frauen, mit denen er gesündigt zu haben beschuldigt war, auf Befehl des Königs an's Hoflager reisten. Auf dieß hin sei er eilends nach Rom geflohen und habe sich in die Peterskirche eingeschlossen; seine Cleriker aber seien von ihm abgefallen und hätten dem Könige erklärt, daß Symmachus ohne ihr Mitwissen entflohen sei. Auch habe der Clerus ihn beschuldigt, die Kirchengüter verschleudert zu haben. — Daß sich auch dieser letztere Punkt unter den Anschuldigungen gegen Symmachus befand, werden wir aus seinem eigenen Vortrage auf seiner fünften Synode am 6. November 502 ersehen (s. unten S. 626).

Seine Feinde, Geistliche und Senatoren, baten nun den König, einen Visitator nach Rom zu senden, der die Klagen gegen Symmachus prüfen und bis zu Austrag der Sache die römische Kirche regieren solle. Theoderich ging hierauf ein und ernannte hiezu den Bischof Petrus von Altino. Das Nähere hierüber erfahren wir durch eine zweite Schrift des Ennodius [2]), daß nämlich der Visitator, den Befehlen des Königs zuwider, nicht unparteiisch blieb, sondern sich mit Leidenschaft auf Seite der Gegner des Symmachus stellte. Daß er um Ostern nach Rom kam, sagt uns die anonyme vita Symmachi und fügt, was für uns noch viel wichtiger ist, bei, daß gleich nach Ostern auf Befehl des Königs Theoderich eine Synode in Rom statthatte, um den Kirchenstreit zu erledigen. Daß damit Ostern des Jahres 501 gemeint sei, erfahren wir aus einem vom 8. Au-

1) Vgl. *Mansi*, T. VIII. p. 284, wo der libellus apologeticus des Ennodius abgedruckt ist.

2) Aus s. Panegyrikus auf König Theoderich, im Auszuge bei *Baron.* ad ann. 500. n. 3 sqq.

guſt 501 datirten Edikte des Königs an die Biſchöfe, welche nach dem Ausgange dieſer Synode in Rom zurückgeblieben waren (ſ. unten S. 619). Es iſt aber dieſe Synode, weil ſchon im J. 499 die erſte unter Symmachus zur Beilegung des neuen Schisma's ſtatthatte (S. 607), als die zweite in dieſer Angelegenheit zu zählen und muß ſchon von den Zeitgenoſſen ſo gezählt worden ſein, ſonſt hätte Ennodius jene Synode, für die er eine Schutzſchrift zu Gunſten des Symmachus abfaßte, nicht als vierte bezeichnen können (ſ. unten S. 623). Dieſe alte Zählungsweiſe, welche von Andern verlaſſen wurde, wollen auch wir wieder feſthalten. Nachrichten über dieſe Synode finden wir a) in den Akten der ſpätern Verſammlung vom 23. Oktober 501 (ſ. unten S. 624), b) in einigen Briefen von und an König Theoderich, und c) in der anonymen vita Symmachi; nur wirft Leztere, was Manſi überſah, mehrere Synoden, welche in der gleichen Sache ſchnell hintereinander gehalten wurden, untereinander und behandelt ſie als eine einzige. Von der erſten dieſer drei Quellen erfahren wir, daß unſere Synode in der Basilica Julii zu Rom ſtatthatte, und daß Biſchöfe aus Ligurien, Aemilien und Venetia anweſend waren. Sie erklärten alsbald, daß dem Papſte (und nicht dem Könige) das Recht zuſtehe, eine Synode zu berufen, weil dem römiſchen Stuhle der Vorrang des Apoſtels Petrus zugefallen ſei, und weil nach dem Befehle des Herrn die Concilien dieſem Stuhle ein beſonderes Anſehen in der Kirche verliehen hätten, ſo daß der Inhaber deſſelben nicht von Geringern gerichtet werden dürfe. Zur Beruhigung der Biſchöfe ließ der König ihnen wiſſen, daß auch Symmachus bei Berufung dieſer Synode beigeſtimmt habe, und ließ ſogar das betreffende päpſtliche Schreiben ihnen vorlegen. Bei Beginn der Geſchäfte erſchien dann der Papſt ſelbſt in der Verſammlung und erklärte, daß er für deren Berufung dem Könige dankbar ſei, darin die Erfüllung ſeines eigenen Wunſches ſehe und der Synode die nöthige Autorität (die Sache zu unterſuchen) anmit ſelbſt verleihe. Dabei hoffe er, daß der Viſitator, welcher im Widerſpruche mit der Religion und den Regeln und Satzungen der Väter von einem Theile des Clerus oder von einigen Laien verlangt worden ſei, von den verſammelten Biſchöfen ſogleich entfernt und ihm, dem Papſte, unverzüglich Alles, was er durch ſeine Feinde verloren, erſtattet und der Biſchof einer ſo erhabenen Stadt in ſeinen früheren Stand zurückverſezt werde. Erſt dann und nicht früher werde er auf die erhobenen Anſchuldigungen antworten. Den meiſten Biſchöfen ſchien dieß nicht unbillig, aber die Synode wagte ohne Zuſtimmung des Königs keinen Beſchluß zu faſſen,

und dieſer befahl, daß Symmachus vor Allem und bevor er in alle Kirchengüter reſtituirt werde, auf die Klagen ſeiner Feinde antworten müſſe. Da der Papſt hierauf nicht einging, blieb dieſe Synode reſultatlos [1]).

Uebereinſtimmend hiemit, nur viel kürzer, berichtet unſere dritte Quelle, die vita Symmachi, wenn wir ihren, gerade an dieſer Stelle etwas corrumpirten Text richtig verſtehen, daß ein Theil der Biſchöfe und Senatoren (folglich waren auch dieſe auf der Synode) dem Papſte Symmachus und ſeiner Gewalt nicht Alles unterſtellen, d. h. ihm die verlangten Kirchengüter nicht ſogleich zurückgeben wollten, und daß (von Andern) erklärt wurde, der römiſche Biſchof könne von Niemand gerichtet werden, ſelbſt nicht, wenn er ſolche Verbrechen begangen, wie man deren den Symmachus bezüchtige [2]).

Aus der zweiten Quelle endlich, aus dem ſchon erwähnten Briefe des Königs Theoderich vom 8. Auguſt 501, erſehen wir, daß jezt mehrere Biſchöfe die Stadt Rom verließen, ohne eine Entſcheidung zu geben, daß dagegen die andern ſich an den König wandten und ihn um Abhaltung einer neuen Synode in ſeiner Reſidenz Ravenna erſuchten. In ſeiner Antwort, die an Laurentius von Mailand, Marcellin von Aquileja und Petrus von Ravenna, als die Häupter der Synode, gerichtet iſt, lobt er ſie und ihre Collegen, daß ſie nicht, wie Andere, ohne Erlaubniß des Königs leichtſinnig die Stadt verlaſſen hätten. Auf den 1. September ſolle eine neue Synode zuſammentreten, damit die ſchwebende Angelegenheit durch allgemeinen Beſchluß erledigt werde, und zwar zu Rom, denn er habe Gründe, auf den Wunſch der Biſchöfe in Betreff Ravenna's nicht einzugehen. Falls aber auch durch die neue Synode die Ruhe und der Friede nicht hergeſtellt würden, ſo wolle er, alle ſeine andern Geſchäfte hintanſetzend, ſelber nach Rom kommen [3]). — In einem zweiten Schreiben vom VI Kal. Sept. (28. Auguſt) deſſelben Jahres

---

1) *Mansi*, T. VIII. p. 247 sqq. *Harduin*, T. II. p. 967 sq.

2) Bei *Muratori*, l. c. p. 46.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 253 sq. *Harduin*, T. II. p. 971 sq. Dieſer Brief iſt datirt: sub die VI Idus Augusti, Rufo Magno Fausto Avieno V. C. Cos. Damit ſind nicht, wie durch ein irriges Komma bei Manſi angedeutet werden will, zwei Conſuln gemeint, ſondern der eine Conſul für das Jahr 501, und zwar, nach damaliger Abtheilung, der für das Abendland extra beſtimmte hatte den vollen Namen Rufius Magnus Faustus Avienus der ältere (der jüngere war Conſul im folgenden Jahre); Conſul für den Orient aber war im J. 501 Fl. Probus.

501 [1]) forderte der König die zur Synode berufenen Biſchöfe nochmals auf, den Kirchenfrieden in Rom wieder herzuſtellen. In ihre Hände habe er Alles gelegt. Auch habe er die königlichen Hausmeier Gudila und Bedeulphus ſammt Arigernus [2]) nach Rom geſandt, um zu bewirken, daß ſich Biſchof Symmachus vor der Synode ſtelle. Sie würden demſelben hinlängliche Sicherheit geben, um ohne Gefahr auf die andere Seite der Stadt herüberzukommen und vor der Synode erſcheinen zu können [3]).

Als erſte und Hauptquelle über die neue, am 1. September 501 zu Rom abgehaltene Synode, die dritte unter Symmachus, benützen wir die Akten der folgenden oder vierten Synode, die uns auch oben ſchon in Betreff der zweiten Synode die beſte Ausbeute gaben. Wir erfahren hieraus, daß die Biſchöfe in der Baſilika des hl. Kreuzes von Jeruſalem, nach dem Beſitzer des Platzes auch **Basilica Sessoriana** genannt, zuſammenkamen, und daß die Synode von den Feinden des Symmachus, die beſtändig Tumulte wider ihn erregten, bewogen wurde, die gegen denſelben gerichtete Klagſchrift jezt anzunehmen. In dieſem Schriftſtücke ſei doppeltes Unrecht enthalten geweſen. Sie hätten erſtens behauptet, daß der König ſelbſt den Papſt als laſterhaft kennen gelernt habe, es habe ſich aber nachmals dieſe Angabe als unwahr erwieſen. Außerdem hätten ſie zweitens verlangt, daß gegen den Papſt ſeine eigenen Diener (Sklaven) als Zeugen vorgeladen würden, während doch für das kirchliche Gericht die gleiche Regel wie für das bürgerliche gelten müſſe, daß Sklaven nicht gegen ihren Herrn auftreten dürften. — Dieſe Akten berichten weiter: als der Papſt erſchien, um ſich zu vertheidigen, ſeien ſeine Feinde über ihn und ſein Gefolge hergefallen, wobei viele Prieſter verwundet wurden und viele getödtet worden wären, wenn nicht die drei königlichen Hausmeier es verhindert und den Papſt in ſeine Wohnung in den Mauern von St. Peter zurückgeführt hätten [4]). Ueber dieſen Vor-

1) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 254 sqq. *Harduin*, T. II. p. 972 sq.

2) Daß ſo geleſen werden muß, ſtatt Conzatiernus, und daß Arigernus ebenfalls Major domus war, erhellt aus der relatio episcoporum ad Regem bei *Mansi*, l. c. p. 256, *Harduin*, l. c. p. 973.

3) Der Papſt wohnte in St. Peter im Weſten der Tiber; die neue Synode aber wurde in der Kirche S. Croce am öſtlichen Ende von Rom gehalten, nicht weit vom Lateran. Daher konnte Theoderich ſagen, der Papſt ſolle citra urbem kommen, d. h. in den dieſſeitigen Stadttheil.

4) Die Kirche zum hl. Kreuz von Jeruſalem und die St. Peterskirche (in der äußerſten nordweſtlichen Ecke Roms gelegen) ſind die von einander am weiteſten entfernten Punkte Roms.

gang habe die Synode Bericht an den König erſtattet und den Papſt zum zweiten Male gebeten, perſönlich zu erſcheinen. Er habe erwiedert: Anfangs habe er ſich ſelbſt gedemüthigt, um ſich zu reinigen, ſei aber beinahe umgebracht worden; jezt (erſcheine er nicht mehr und) der König möge ſelbſt über ihn beſchließen, was recht ſei [1]).

Hiemit ſtimmt die zweite Quelle überein, ein Schreiben der Synode an den König, um ihm für die Abſendung der drei Hausmeier zu danken. Hierin ſagen die Biſchöfe: „wir ſchickten in unſerer zweiten Sitzung [2]) Deputirte an den Papſt, damit er ſich zum Gerichte einfinden möge. Er ließ jedoch ſagen: Anfangs bin ich ohne alles Bedenken in die Verſammlung geeilt, habe meine Privilegien (nicht von Andern gerichtet zu werden) dem Willen des Königs nachgeſezt, der Synode Autorität zuerkannt und der kirchlichen Regel gemäß die Wiederherſtellung (Zurückgabe) der Kirchen (und Kirchengüter) verlangt; aber ſtatt Zuſtimmung habe ich ſammt meinem Clerus nur grauſame Mißhandlung erfahren (**crudeliter mactatus sum**). Ich unterwerfe mich deßhalb nicht weiter der Unterſuchung durch die Synode, und es ſteht bei Gott und dem König, das Weitere über mich zu beſtimmen. Darauf haben wir den Hausmeier Arigernus an ihn geſchickt und dieſer mag ſelbſt angeben, was er ihm geantwortet hat. Wir können jezt nichts mehr thun. Den Canonen gemäß dürfen alle Biſchöfe an den Papſt appelliren, aber was iſt zu thun, wenn der Papſt ſelbſt appellirt? Wir können gegen ihn als abweſend kein Urtheil ſprechen und ihn auch nicht für hartnäckig erklären, weil er ſich ja (Anfangs) ſelbſt den Richtern geſtellt hat, und hauptſächlich, weil es noch nie vorkam, daß ein Papſt von Biſchöfen gerichtet wurde. Wir haben übrigens alles Mögliche gethan, um den Kirchenfrieden in Rom wieder herzuſtellen, und die Cleriker der Stadt hiezu ermahnt, aber dieſe haben die heilſame Mahnung mißachtet, weßhalb es nun Sache des Königs iſt, für die Ruhe der Kirche zu ſorgen. Endlich bitten wir um Erlaubniß, nach Hauſe zurückkehren zu dürfen“ [3]).

---

1) *Mansi*, T. VIII. p. 249 sq. *Harduin*, T. II. p. 968 sq.

2) Unter ex secunda synodo iſt die zweite Sitzung der dritten Synode gemeint, wie der Context und die Vergleichung mit der Nachricht der erſten Quelle zeigt. In der erſten Sitzung der dritten Synode war Symmachus erſchienen, aber mißhandelt und von den Hausmeiern in ſeine Wohnung zurückgebracht worden. Später, in der zweiten Sitzung, lud die Synode ihn wieder ein, zu erſcheinen, aber er kam jezt nicht mehr.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 256. *Harduin*, T. II. p. 973 sq.

Worin die erwähnte heilſame Ermahnung der Synode an den römiſchen Clerus beſtanden habe, ſagt die dritte Quelle, der Verfaſſer der vita Symmachi, noch deutlicher, daß nämlich die Biſchöfe (er ſagt nur aliquanti episcopi) die von Symmachus abgefallenen Cleriker wiederholt aufforderten, ohne Weiteres in ſeine Obedienz zurückzukehren, daß aber dieſe ſich deſſen weigerten und verlangten, entweder müſſe ſich Symmachus von der Anklage reinigen oder er müſſe des geiſtlichen Amtes entſezt werden [1]).

Der König war ungehalten, daß die Synode die vorhandene Verwirrung nicht beſeitigen, vielmehr (am Schluſſe ihres Schreibens) dieß Geſchäft ihm ſelbſt zuſchieben wollte. Er erwiederte ihr darum am 1. Oktober 501: wenn er ſelbſt hätte entſcheiden wollen, ſo würde er mit Gottes Beiſtand wohl das Rechte getroffen und damit ſowohl die gegenwärtige als zukünftige Generation befriedigt haben. Aber er habe es nicht für ſeine Sache gehalten, de ecclesiasticis negotiis aliquid censere, habe deßhalb die Biſchöfe aus verſchiedenen Provinzen berufen und ihnen Alles zur Entſcheidung überlaſſen. Sie ſollten beſchließen, was ihnen gut ſcheine, und nicht von ihm die Form ihres Urtheils erwarten. Er ſtellt es ganz ihrem Ermeſſen und ihrem Gewiſſen anheim, ob ſie die dem Symmachus zur Laſt gelegten Vergehen näher unterſuchen wollten oder nicht; ſie könnten es hierin halten wie ſie wollten und wie ſie es vor Gott zu verantworten ſich getrauten, nur ſollten ſie der römiſchen Kirche wieder den Frieden verſchaffen (d. h. ausſprechen, wer der rechtmäßige Papſt ſei), ſo daß keine Spaltung und Unordnung zurückbleibe [2]).

Wahrſcheinlich bei Ueberreichung dieſes königlichen Erlaſſes las der königliche Anagnoſticus (Lector) der noch in Rom verſammelten Synode noch ein weiteres Schreiben von Theoderich vor, welches theilweiſe den gleichen Inhalt mit dem eben angeführten hatte und eine neue Ermahnung an die Biſchöfe enthielt, gerecht und unparteiiſch zu urtheilen. Würden ſie aber gar keinen definitiven Beſchluß faſſen, ſo ſei dieß ein ſchlechtes Beiſpiel, das ſie Andern und der Zukunft geben. — Wenn wir den Schluß dieſes Edikts recht verſtehen, ſo wurden darin die drei Hausmeier angewieſen, dem Papſte Symmachus, falls er noch zur Synode kommen wollte, alle mögliche Sicherheit anzubieten, der Synode aber

1) *Muratori*, l. c. p. 46 sq.
2) *Mansi*, T. VIII. p. 257. *Harduin*, T. II. p. 974.

befohlen, demjenigen, zu deſſen Gunſten ihr Urtheil ausfallen würde, den Lateran, ſowohl die Gebäude als die Area, zu übergeben [1]).

Auf dieß hin verſammelten ſich die Biſchöfe auf's Neue am 23. Oktober 501 (wo, wird im Protokoll nicht geſagt), und es iſt dieß jene Verſammlung, welche von Manſi und Andern die dritte, von den Alten dagegen, und mit Recht, die vierte genannt worden iſt [2]). So betitelte z. B. Ennodius ſeine Apologie, die er für dieſe Synode ſchrieb, als Apologeticus pro synodo *quarta* Romana (bei *Mansi*, l. c. p. 271), und ebenſo wurde ſie auf der vorlezten, unter Symmachus gehaltenen Synode (der ſechsten) als die *quarta* bezeichnet [3]). Ebendaſelbſt heißt ſie in einigen Handſchriften die Palmaris und wird ſonſt auch von den Alten öfters mit dieſem Namen belegt. Eine Unterſuchung über die Bedeutung dieſes Titels findet ſich bei Baronius, und das Wahrſcheinlichſte iſt, daß die Synode, vom Orte ihrer muthmaßlichen Abhaltung, a portico beati Petri Apostoli, quae appellatur ad *Palmaria*, wie Anaſtaſius ſagte, jene Bezeichnung erhielt [4]). Mehrere Gelehrte, namentlich der Bollandiſt (l. c. p. 640. n. 36) und Manſi (T. VIII. p. 305), geben erſt der folgenden Synode, die ſie als vierte, wir als fünfte, bezeichnen, den Titel Palmaris, ſichtlich im Widerſpruche mit dem Texte des Protokolls der lezten Synode dieſer Reihe (*Mansi*, T. VIII. p. 295. *Harduin*, T. II. p. 983).

Die Akten unſerer Synode (der vierten, ſonſt dritten) beginnen mit der Angabe, ſie ſei auf Befehl des Königs Theoderich unter dem Conſulate des Rufus Magnus Fauſtus Avienus gehalten worden, worunter, wie oben S. 619, Anm. 3 bemerkt wurde, nur der eine Conſul des Abendlandes zu verſtehen iſt. Es muß ſonach auch ſtatt viris clarissimis consulibus geleſen werden: viro clarissimo consule. Hienach gehört dieſe Synode dem Jahre 501 an und darf nicht, wie es von Baronius geſchah, in das folgende Jahr verlegt werden. Allerdings hatte auch der Conſul für das Jahr 502 den gleichen Namen Rufus Magnus Fauſtus Avienus (nach *Mansi*, l. c. p. 265 hieß Lezterer Flavianus Avienus); aber wenn Lezterer gemeint iſt, wird junior beigefügt, während natürlich im Jahre 501 der ältere Avienus ſchlechthin und ohne den Beiſatz senior

1) *Mansi*, T. VIII. p. 257 sq. *Harduin*, T. II. p. 975.

2) Ihr Protokoll iſt abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 247 sqq. *Harduin*, T. II. p. 967 sqq.

3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 295. *Harduin*, T. II. p. 983.

4) Vgl. *Baron.* ad ann. 502. n. 1. 2.

angeführt wurde, weil es damals noch keinen junior als Conſul gab. Noch mehr Unrecht aber als Baronius hat Pagi, welcher ad ann. 503. n. 2 in willkürlicher Verwerfung des chronologiſchen Datums, das ſich, wie geſagt, im Synodalprotokolle findet, dieſe Verſammlung dem Jahre 503 zuwies und für ſpäter als die nächſtfolgende erklärte.

Gleich nach dem ebenberührten Eingange geben die Akten der synodus Palmaris zuerſt eine kurze hiſtoriſche Ueberſicht über die beiden vorausgegangenen Verſammlungen deſſelben Jahres 501, nämlich über die zweite Synode um Oſtern 501 in der Juliuskirche und über die dritte am 1. September in der Baſilika zum hl. Kreuz von Jeruſalem. Was hier erzählt iſt, haben wir ſchon oben S. 618 u. 620 mitgetheilt. Daran ſchließt ſich ein Auszug aus dem Briefe Theoderichs vom 1. Oktober (ſ. oben S. 622), wornach die Synode endlich zu ihren eigenen Beſchlüſſen übergeht. Wegen des hohen Anſehens Petri, das auf ſeine Nachfolger übergegangen, habe ſie nicht gewagt, über den Papſt ein Urtheil zu fällen, habe dieß vielmehr Gott überlaſſen, dem auch das Geheime offenbar ſei. Den Menſchen gegenüber ſei alſo Symmachus von allen Anſchuldigungen befreit, und alle von ihm Abgefallenen ſollten in ſeine Obedienz zurückkehren, zumal faſt das ganze Volk beharrlich ihm anhänglich geblieben ſei. Dem Symmachus ſtehe es alſo zu, in allen Kirchen ſeiner Jurisdiktion die hl. Myſterien zu verwalten und von ihm müſſe Jeder die hl. Communion empfangen. Die Cleriker aber, die früher ſich von ihm getrennt, ſollten ihm Genugthuung leiſten und dann Verzeihung erlangen und in ihre Aemter wieder eingeſezt werden. Diejenigen Geiſtlichen dagegen, die ohne ſeine Zuſtimmung an irgend einem heiligen Orte Roms noch Meſſe zu feiern wagen würden, ſollten als Schismatiker geſtraft werden. — Dieſes Protokoll wurde von 76 Biſchöfen unterſchrieben, an deren Spitze Laurentius von Mailand und Petrus von Ravenna ſtanden [1]).

Als dieß Aktenſtück nach Gallien kam, beauftragten die dortigen Biſchöfe, da ſie wegen Zerſtückelung des Reichs keine Synode halten konnten [2]), den Biſchof Avitus von Vienne, in ſeinem und zugleich in ihrem Namen ſich über dieſe wichtige Sache auszuſprechen. Avitus richtete nun

1) *Mansi*, T. VIII. p. 247 sqq. *Harduin*, T. II. p. 967 sqq.

2) In dem Aktenſtücke, dem wir dieſe Nachricht verdanken, einem Briefe des Biſchofs Avitus von Vienne an die Senatoren Fauſtus und Symmachus (bei *Mansi*, T. VIII. p. 293 sqq. *Harduin*, T. II. p. 981 sqq.), iſt gleich in den erſten Zeilen zwiſchen nos voti compotes und reddit die Negation non einzuſchalten.

ein Schreiben an die beiden Senatoren Fauſtus und Symmachus. Darin tadelt er es zunächſt, daß chriſtliche Biſchöfe vom König den Befehl angenommen hätten, über den Papſt zu Gericht zu ſitzen, lobt es aber, daß ſie dieß ſelbſt eingeſehen und ausgeſprochen hätten. In ſeiner doppelten Eigenſchaft, als Biſchof und als römiſcher Senator, beſchwört er dann ſeine ſenatoriſchen Collegen, für die römiſche Kirche eben ſo beſorgt zu ſein, wie für den Staat, und ihr den Frieden wiederzugeben.

Von dem Autor der **vita Symmachi** erfahren wir, daß die Beſchlüſſe der **synodus Palmaris** leider nicht allgemeine Nachachtung fanden, daß vielmehr jene Cleriker und Senatoren, welche auf der Gegenſeite ſtanden, dem Könige eine neue Schrift zu Gunſten des Laurentius überreichten, der ſich, um vor Symmachus ſicher zu ſein, ſeit einiger Zeit in der Reſidenzſtadt Ravenna aufhielt. Sie ſtellten vor: durch die Canonen ſei verordnet, daß jeder Biſchof bei derjenigen Kirche bleiben müſſe, für die er ordinirt worden ſei; deßhalb müſſe Laurentius nach Rom zurückkehren und dieſer Kirche vorſtehen, für die er ſchon vor langer Zeit geweiht worden ſei. In der That kam derſelbe jezt wieder nach Rom zurück (wohl im Anfange des Jahres 502) und blieb dort vier Jahre, während welcher Zeit der Kampf der Parteien mit Heftigkeit fortging und ſich beide wiederholt an den König wandten [1]).

In dieſe Zwiſchenzeit fällt die fünfte (ſonſt vierte) Synode, welche Papſt Symmachus ſelbſt am 6. November 502 unter dem Conſulate des jüngern Avienus in der Peterskirche zu Rom, die, wie wir wiſſen, in ſeinen Händen war, um ſich verſammelte. Baronius betrachtet ſie nur als eine neue Sitzung der **Palmaris**, ausgehend von der ſchon berichtigten irrigen Annahme, daß auch leztere dem Jahre 502 angehöre. Pagi aber hat die Ordnung geradezu verkehrt und unſere fünfte Synode der **Palmaris** vorangeſtellt (ad ann. 502. 3). Gleich im Eingange des Protokolls dieſer Synode werden 81 Biſchöfe, 34 Prieſter und 4 Diakonen, lauter Italiener, als anweſend aufgeführt, während die Unterſchriften, deren Manſi zwei Exemplare aus verſchiedenen Codicibus mittheilte, etwas wenigere Namen enthalten [2]). Es waren dieſe Mitglieder großentheils dieſelben, wie bei der vorigen Synode. — Zuerſt ergriff Papſt Symmachus das Wort und belobte die Verſammelten wegen des früher (in der **synodus Palmaris**) von ihnen gefaßten Be-

1) *Muratori*, l. c. p. 47.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 265 sqq. und p. 307. *Harduin*, T. II. p. 976 sqq.

ſchluſſes. Darauf ließ er durch den Diakon Hormisdas eine Urkunde verleſen, welche ein paar Dezennien früher von Baſilius, dem Präfectus Prätorio unter Odoaker, in einer Verſammlung in der St. Peterskirche dem römiſchen Clerus publicirt worden war und das Verbot enthielt, nach dem Ableben des Papſtes Simplicius († 483) ohne königliche Einwilligung einen Nachfolger deſſelben zu wählen. Das gleiche Dekret verbot jedem Papſte, von den Gütern und Ornamenten der Kirchen irgend etwas zu veräußern, unter Androhung des Anathems für den Verkäufer und anderer Nachtheile für die Käufer. Schon während der Verleſung der bezüglichen Stelle drückte die Synode ihre Entrüſtung darüber aus, daß ein Laie hier einen Geiſtlichen (den etwas verkaufenden Papſt) mit dem Anathem bedrohe, und mehrere angeſehene Biſchöfe, namentlich Laurentius von Mailand, Petrus von Ravenna und Eulalius von Syrakus, erklärten ſogleich dieß Edikt als ungültig, weil kein Papſt es unterſchrieben und weil kein Laie das Recht habe, über Kirchengüter Verordnungen zu erlaſſen. Ja ſelbſt Biſchöfe könnten den alten Canonen gemäß ohne Zuſtimmung der Metropoliten nicht über das Kirchengut entſcheiden (vgl. oben S. 71). Am allerwenigſten könne, wenn kein Papſt, der doch den Primat über die ganze Welt habe, vorhanden ſei, ein Laie, auch nicht mit Zuſtimmung einiger Biſchöfe, über kirchliche Dinge verfügen. — Dieſem Urtheile pflichtete die ganze Synode bei, erklärte das fragliche Dekret für völlig ungültig und verbot zugleich allen Laien, wenn ſie noch ſo fromm und mächtig ſeien, Verordnungen über das Kirchenvermögen zu erlaſſen, da nur den Prieſtern die Sorge für daſſelbe von Gott anvertraut ſei. — Um aber das Kirchengut zu ſchützen und ſeine Feinde, welche ihn der Verſchleuderung deſſelben bezüchtigt, zu beſchämen, publicirte hierauf Papſt Symmachus das Geſetz, daß fortan kein Inhaber des apoſtoliſchen Stuhls ein der Kirche gehöriges Landgut, ſei es groß oder klein, für beſtändig verkaufen oder vertauſchen, auch nicht Andern, als Clerikern, Gefangenen und Fremden, den Ertrag deſſelben zuwenden dürfe; nur die Häuſer der Kirche in den Städten, deren Unterhalt viel Geld koſte, dürften nach gerechter Schätzung vertauſcht werden. Wie für den Papſt, ſo gelte dieß Geſetz auch für die Inhaber aller einzelnen Kirchen (Titel) in Rom, ſeien ſie Prieſter oder nicht. Schließlich wird jeder Verkäufer von Kirchengütern mit Verluſt ſeiner Würde, jeder Käufer und jeder, der einen ſolchen Kaufcontract als Zeuge unterzeichne, mit dem Anathem bedroht und den Geiſtlichen geſtattet, alles veräußerte Kirchengut ſammt ſeinem Ertrage wieder zurückzufordern. Doch ſoll dieß ganze

Geſetz nur für Rom und nicht für die Provinzen gelten, indem hier die Biſchöfe dieſer Gegenden ſelbſt das Zweckmäßige anzuordnen hätten [1]).

Veranlaſſung zu einer neuen Synode gaben die fortgeſezten Feindſeligkeiten der Gegenpartei. Um die vierte Synode, welche den Symmachus freigeſprochen hatte (die Palmaris), um ihr Anſehen zu bringen, veröffentlichten die Gegner jezt eine Denkſchrift, mit dem Titel: **contra synodum absolutionis incongruae** (gegen die Synode der unpaſſenden Freiſprechung). Aber der uns ſchon bekannte Ennodius trat mit ſeinem **Apologeticus pro synodo quarta Romana** entgegen [2]). Wir erfahren daraus auch die Einwendungen, welche die Feinde des Symmachus gegen jene Synode vorbrachten: es ſeien nicht alle Biſchöfe durch den König zu dieſer Verſammlung berufen worden, nicht alle Anweſenden hätten dem Beſchluſſe beigeſtimmt, man habe die Kläger gegen den Papſt (ſeine eigenen Knechte, ſ. oben S. 620) nicht angehört, die Mitglieder der Synode ſeien zu alt geweſen, ſie hätten den Befehl des Königs nicht genau befolgt und ſich ſelbſt in einen Widerſpruch verwickelt, indem ſie einerſeits behaupteten, der Papſt könne nicht von Geringern gerichtet werden, und dennoch ihn vorluden; auch ſei es etwas Neues, daß der Papſt ein Concil berufen habe, um ſich gegen Anſchuldigungen zu vertheidigen.

Darauf wurde zu Rom *nach* dem Conſulate des Avienus, wie die Akten ſagen, alſo im J. 503 (der Monat iſt unbekannt), die *ſechſte* (ſonſt *fünfte*) Synode unter Symmachus gehalten, und zwar **ante confessionem B. Petri**, d. h. vor dem Grabe des hl. Petrus [3]). Gleich beim Beginne wurde die genannte Schrift des Ennodius öffentlich verleſen, allgemein gebilligt und ihre Aufbewahrung und Einfügung in die Synodalakten zwiſchen den Protokollen der vierten und fünften Verſammlung angeordnet, womit Symmachus völlig übereinſtimmte. Die Synodalmitglieder verlangten darauf, daß die Gegner und Ankläger des Papſtes beſtraft werden ſollten, und begrüßten ihn ſelbſt mit vielfachem Freuden-

1) ***Mansi***, T. VIII. p. 265 sqq. ***Harduin***, T. II. p. 976.

2) Abgedruckt bei ***Mansi***, T. VIII. p. 271—290; excerpirt von Baronius ad ann. 503. n. 2; noch beſſer von ***Remi Ceillier***, histoire des auteurs sacrés, T. XV. p. 643 sqq.

3) Was Pagi ad ann. 503. n. 11 gegen die Möglichkeit dieſes Datums (503) und für das Jahr 504 ſagt, im Widerſpruch mit der chronologiſchen Angabe im Synodalprotokoll, beruht auf ſeinen falſchen Vorausſetzungen in Betreff der früheren Synoden.

rufe. Er bat jedoch, man möge mild mit denſelben verfahren nach dem Worte Chriſti: daß, wer von Gott Verzeihung wünſche, auch ſeinen Brüdern verzeihen müſſe. Damit aber künftig gegen keinen Papſt mehr Aehnliches gewagt werde, dazu brauche man keine neue Verordnung, ſondern es ſeien ſchon die alten genügend, welche nun verleſen, auf's Neue beſtätigt und dem Protokoll einverleibt wurden [1]). Zugleich beſtimmte die Synode die Strafe für die Uebertretung dieſer Geſetze. Wiederum ertönten Acclamationen zu Ehren des Symmachus, und mit ihm unterſchrieben zulezt alle anweſenden Biſchöfe [2]). Voran ſtehen außer dem Papſte die ſchon bekannten Laurentius von Mailand, Petrus von Ravenna und Eulalius von Syrakus. Die noch vorhandenen Codices geben 214 Namen an (nicht 218, wie es in der Ueberſchrift heißt); aber wahrſcheinlich ſind zu den ächten Unterſchriften dieſer Synode durch Irrthum auch noch Subſcriptionen einiger älteren Concilien hinzugefügt worden, denn es kommen unter den 214 mehrere Namen von Biſchöfen vor, welche ſchon dem Concil von Chalcedon vor mehr denn 50 Jahren angewohnt hatten [3]).

Die lezte Synode dieſer Reihe, im Eingange der Akten (wohl nur von einem ſpätern Concilienſammler, nicht von ihren eigenen Sekretären) die ſechste genannt, dem Bisherigen zu Folge aber die ſiebente, wurde unter dem Vorſitze des Papſtes Symmachus am 1. Oktober, wahrſcheinlich des Jahres 504, wieder in der St. Peterskirche abgehalten [4]). Auf den Vorſchlag des Papſtes wurden ältere Geſetze gegen die Frevler am Kirchengut und gegen Mißhandlungen der Prieſter wieder in Erinnerung gebracht und unter vielen Acclamationen beſchloſſen: „wer Eigenthum der

---

1) Dieſelben finden ſich auch im Corpus jur. can. c. 13. Causa II. quaest. 7; — c. 3. 4. Causa II. q. 2; — c. 3. Causa III. q. 1; — c. 7. Causa XII. q. 2; und c. 3. Causa III. q. 5. Im Corpus jur. can. werden dieſe Stellen den Päpſten Euſebius, Johannes I., Nicolaus und Stephan zugeſchrieben (blos die lezte unſerem Symmachus), aber dieß geſchah nur durch Pſeudoiſidor, und wir ſehen gerade auch an dieſem Beiſpiel die Manier deſſelben, bereits exiſtirende jüngere Verordnungen ältern Päpſten in den Mund zu legen. Vgl. meine Abhandlung über Pſeudoiſidor in der Tübinger theolog. Quartalſchr. 1847. S. 592. und in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. VIII. S. 850.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 295 sqq. *Harduin*, T. II. p. 983 sqq.

3) Vgl. *Baron.* ad ann. 503. n. 9. *Mansi*, l. c. p. 303. Nota b. *Remi Ceillier*, l. c. p. 643.

4) Auch Pagi ad ann. 504. n. 2 entſcheidet ſich für das Jahr 504. Ebenſo *Baron.* ad ann. 504. n. 3. *Remi Ceillier*, l. c. p. 648, und Bower, Geſch. der Päpſte, Bd. III. S. 259 f.

Kirche ohne Erlaubniß des Biſchofs beſitzt und fortan im Beſitze zu behalten wagt und das Eigenthum Gottes vor deſſen Dienern verheimlicht, der ſoll zuerſt von dem Biſchofe des Ortes aus der Kirche ausgeſchloſſen werden. Diejenigen, die ſich nicht beſſern, ſind wie Mörder der Armen zu betrachten und zu beſtrafen. Vor der Strafe muß aber eine deutliche Ermahnung vorangehen. Auch gilt nicht die Ausrede, daß Jemand ein Kirchengut als Geſchenk des Königs oder ſonſt einer weltlichen Macht beſitze." Darauf wurden die Canonen 7 u. 8 von Gangra in Betreff der Kirchengüter (vgl. Bd. I. S. 757) repetirt und erklärt, es ſei ein großes Sacrilegium, wenn Chriſten, beſonders chriſtliche Obrigkeiten und Fürſten, das, was Jemand um ſeines Seelenheiles willen der Kirche geſchenkt hat, Andern zuwenden, — und Alle die mit dem ewigen Anatheme bedroht, welche ungerechter Weiſe Kirchengüter beſitzen und annehmen, oder auch geben, verleihen oder ihren Erben hinterlaſſen würden [1]).

Das Protokoll dieſer Synode, das mit ungewöhnlicher Breite und ſchwer zu ertragender Redſeligkeit abgefaßt iſt, wurde vom Papſte und 103 andern Biſchöfen unterzeichnet. Einige Codices haben noch mehr Unterſchriften, aber es ſind daſelbſt ſowohl die Namen der Biſchöfe als ihrer Sitze völlig entſtellt [2]). Unmittelbar nach dem Papſte unterzeichnete dießmal Biſchof Peter von Ravenna; den Laurentius von Mailand dagegen treffen wir hier nicht, obgleich er damals noch lebte und erſt im J. 512 ſtarb. — Daß auch König Theoderich den Beſchluß dieſer Synode in Betreff der Kirchengüter für gültig erachtet und hienach der Kirche von Mailand das ihr Entzogene zurückzugeben befohlen habe, wiſſen wir aus Caſſiodor, Var. II. ep. 29, wie ſchon Baronius ad ann. 504. n. 4 und Binius (bei *Mansi*, l. c. p. 316) bemerkten. Ebenſo haben wir von dieſem Könige noch einen Erlaß vom 11. März 507, worin er die ähnliche Verordnung der fünften Synode für bindend erklärte [3]).

Nachricht von einer noch weitern, alſo achten römiſchen Synode unter Symmachus, welche den Gegenpapſt und den Viſitator mit dem Anathem belegt habe, will Remi Ceillier (l. c. p. 649) bei Anaſtaſius entdeckt haben. Er ſagt: **Anastase fait mention d'un Concile de Rome sous Symmaque, où il dit que ce Pape fut absous par 115 Evêques,**

1) *Mansi*, T. VIII. p. 309 sqq. *Harduin*, T. II. p. 989 sqq.
2) *Mansi*, T. VIII. p. 316.
3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 345. *Harduin*, T. II. p. 963.

et Pierre d'Altino, nommé Visiteur par Théodoric, condamné avec Laurent, compétiteur de Symmaque; mais Ennode n'en parle pas dans son Apologétique, ni Symmaque dans le sieu. Auroient-ils oublié l'un et l'autre un jugement qui ne pouvoit que fortifier leur cause? Noch beſſer hätte ſich Remi Ceillier auf eine Urkunde des Jahres 506 berufen können, worin der römiſche Diakon Johannes, der bisher auf Seite der Gegenpartei geſtanden, ſeine Unterwerfung unter Symmachus erklärt in den Worten: consentiens quae veneranda synodus judicavit atque constituit, anathematizans Petrum Altinatem et Laurentium Romanae ecclesiae pervasorem et schismaticum [1]). Es iſt nun zwar die Möglichkeit nicht zu läugnen, daß noch eine weitere und ſpätere, achte Synode kurz vor dem Jahre 506 die Verurtheilungsſentenz gegen den Viſitator und den Afterpapſt ausgeſprochen habe; aber wahrſcheinlicher iſt doch, daß ſolches ſchon auf der synodus Palmaris oder einer der nächſtfolgenden Synoden geſchehen war. Wurde, wie in der Palmaris, Symmachus als der einzig wahre Papſt anerkannt, ſo war die Verwerfung ſeiner Gegner die natürliche Folge hievon. Auch das darf uns nicht irren, daß die synodus Palmaris nur von 76 Biſchöfen unterſchrieben wurde, während Anaſtaſius ſeiner Synode 115 zuweiſt. Gar oft ſind ja die Unterſchriften nicht vollſtändig, wenigſtens nicht vollſtändig auf uns gekommen.

Ueber den Ausgang des Streits zwiſchen Papſt Symmachus und ſeinen Gegnern gibt uns kein weiteres Concil Nachricht, überhaupt gar keine alte Quelle, außer der anonymen vita Symmachi. Wir erfahren hier, daß vier Jahre nach der Rückkehr des Gegenpapſtes Laurentius, alſo im J. 505 oder 506, es endlich dem Symmachus nach vielen, früher vergeblich gemachten Verſuchen gelang, den König auf ſeine Seite zu ziehen, und zwar durch Vermittlung des alexandriniſchen Diakons Dioſcur, den er hiezu an ihn abgeſandt hatte. Theoderich befahl jezt, daß alle Kirchen von Rom dem Symmachus übergeben und er allein als Biſchof dieſer Stadt anerkannt werden müſſe [2]). Auf dieß hin habe Laurentius, um weitere Unruhen zu vermeiden, ſich freiwillig auf ein Landgut zurückgezogen und hier als ſtrenger Aſcet ſeine Tage beſchloſſen. Deßungeachtet habe in der römiſchen Kirche das Schisma noch bis zum Tode des Sym-

1) *Mansi*, T. VIII. p. 344. *Hardouin*, T. II. p. 963.

2) Gerade um dieſe Zeit hat auch der römiſche Diakon Johannes, wie wir vorhin ſahen, ſich dem Symmachus unterworfen.

machus fortgedauert, weil dieser, obgleich jezt Sieger, seinen guten Namen durch Manches befleckt habe, namentlich weil er Weihen um Geld ertheilte [1]). Uebrigens habe derselbe die Kirche des hl. Martin bei St. Silvester auf Kosten des Palatinus, eines hochangesehenen Mannes, gebaut, geschmückt und geweiht, auch mehrere Cömeterien, besonders das des hl. Pancratius, renovirt und einige neue gebaut [2]). — Symmachus starb erst im J. 514, und während seines Pontifikats wurden noch einige andere Concilien außerhalb Roms gehalten.

§ 221.

Byzacenische Synode im J. 504 oder 507.

Unter diesen wird gewöhnlich die **Synodus Byzacena**, d. h. in der byzacenischen Provinz Afrika's (südlich von Carthago), vorangestellt und dem Jahre 504 zugewiesen. Allein schon Labbeus hielt es für richtiger, sie in das Jahr 507 zu versetzen, weil Fulgentius von Ruspe bald nach derselben Bischof geworden sei und seine Erhebung dem Jahre 507 oder 508 angehöre [3]). Außerdem machte er mit Recht darauf aufmerksam, daß hier eigentlich nicht ein Concil, sondern nur eine Verabredung mehrerer afrikanischer Bischöfe vorliege. Die einzige Quelle, welche dieser Versammlung gedenkt, ist der Schüler und Biograph des hl. Fulgentius von Ruspe, der Diakon Fulgentius Ferrandus, und dieser erzählt, daß damals, als der vandalische und arianische König Thrasamund die meisten orthodoxen Bischöfe Afrika's exilirte und andere zu ordiniren verbot, die Zurückgebliebenen den Beschluß gefaßt hätten, unerachtet dieses Verbotes für die verwaisten Kirchen zu sorgen, und daß jezt viele Priester und Diakonen in aller Eile zu Bischöfen geweiht worden seien [4]).

§ 222.

Synode zu Agde (Agatha) im J. 506.

Wichtiger ist das **Concilium Agathense**, das zu Agde im südlichen Gallien (nahe an der Küste des mittelländischen Meeres) in der Pro-

1) Man darf nicht vergessen, daß der Autor ein heftiger Gegner des Symmachus ist; s. oben S. 616.

2) Bei *Muratori*, l. c. p. 47.

3) Das Jahr, in welchem Fulgentius ordinirt wurde, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Die Vermuthung schwankt zwischen 505 u. 508. Vgl. die Untersuchung der Ballerini in ihren Observationen zu *Norisii* Opp. T. IV. p. 933.

4) *Mansi*, T. VIII. p. 317. Fehlt bei Harduin.

vinz Languedoc im September 506 gefeiert wurde. Es war von 35 Bischöfen besucht und wurde von 34 derselben unterschrieben [1]). An ihrer Spitze stand, wie die Unterschrift zeigt, Erzbischof Cäsarius von Arles, und in einer kurzen Präfatio zu ihren Canonen sagen die Bischöfe, daß sie mit Erlaubniß des westgothischen (arianischen) Königs Alarich in der Andreaskirche zu Agde sich versammelt hätten, um über die Kirchenzucht, über die Weihe der Cleriker und Bischöfe und über das, was der Kirche nütze, zu verhandeln [2]). — In den Conciliensammlungen werden gewöhnlich 71 Canonen dieser Synode aufgeführt, welche auch Gratian für ächt hielt und fast sämmtlich in sein Decretum aufnahm. Außerdem finden wir sowohl bei ihm als in den älteren Sammlungen von Burchard von Worms und Ivo von Chartres noch einige weitere, unserer Synode zugeschriebene Canones (bei *Mansi*, l. c. p. 338 sqq.). Allein schon Sirmond bemerkte, daß nur 47 ihr angehören, alle andern in den ältesten Handschriften der Concilienakten fehlen und von andern Synoden herrühren, jedoch schon ziemlich frühe mit den Canonen von Agde zusammengestellt worden seien [3]). Die 47 ächten Canonen haben folgenden Inhalt:

1. Nach Verlesung der älteren Verordnungen de digamis non ordinandis, namentlich des can. 1 der Synode zu Valence im J. 374, milderte das Concil die alte Strenge dahin, daß diejenigen Bigami oder Ehemänner von Wittwen, welche jezt schon ordinirt seien, wohl den Titel (die Würde) des Presbyteriums und Diakonats beibehalten, daß aber solche Priester nicht consecriren (Messe lesen), solche Diakonen nicht (am Altare) dienen dürften.

2. Ungehorsame Cleriker sollen vom Bischofe gestraft werden. Wenn Einzelne derselben hochmüthig die Communion (des Bischofs) verachten, die Kirche nicht besuchen und ihr Amt nicht vollziehen, so soll ihnen die peregrina communio gegeben werden, bis sie in sich gehen. Was mit communio peregrina gemeint sei, ist zweifelhaft. Remi Ceillier (l. c. p. 657) deutet unter Verweisung auf die Dissertation von Jacobus Do-

---

1) *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés etc. T. XV. p. 656 gibt irrig 84 an.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 323. *Harduin*, T. II. p. 997. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 161,

3) Vgl. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 170. *Mansi*, l. c. p. 333 u. 340. Nota 6. *Harduin*, T. II. p. 1003 die Note nach can. 47. *Remi Ceillier*, l. c. p. 656 sq.

minicus, de communione peregrin. dieſen Ausdruck dahin: ſie ſollten, wie fremde Cleriker, nach dem geſammten übrigen Clerus, aber vor den Laien communiciren. Eine andere Erklärung ſtellte Bingham auf, der ebenfalls eine ganze Diſſertation über dieſen Terminus geſchrieben hat (in ſ. Origines etc. T. VIII. p. 27 sqq. u. T. II. p. 206). Er meint: wie man Fremde, auch wenn ſie keine Friedensbriefe hatten, doch mit allem Nöthigen verſorgte, ſie ſozuſagen in die communio benignitatis, nicht aber in die communio altaris aufnahm (vgl. den erſten Band unſerer Conciliengeſchichte S. 496 u. 784), ſo habe man es auch bei ungehorſamen Clerikern temporär gehalten, um ſie zu beſſern, und es ſei dieſe zeitweilige Ausſchließung aus der Kirche eine viel geringere Strafe geweſen, als die bleibende Verſetzung in die communio laicalis [1]). — Die gleiche Erklärung gab Böhmer in ſeiner Ausgabe des Corpus jur. can. in der Note zu c. 21. Dist. 50, wo wir unſern Canon von Gratian aufgenommen finden.

3. Wenn ein Biſchof Jemanden excommunicirt hat, der unſchuldig iſt oder nur einen ſehr geringen Fehler begangen hat, ſo ſollen die benachbarten Biſchöfe ihn belehren, und wenn er nicht folgt, ſollen ſie bis zur Zeit der nächſten Synode dem Excommunicirten die Communion nicht verweigern, damit er nicht durch fremde Schuld ohne ſolche ſterbe. (In der alten Burchard'ſchen Sammlung von Kirchenverordnungen gibt das Ende dieſes Canons den Sinn: „wenn der Biſchof ſeinen Collegen nicht folgen will, ſollen ſie ihn bis zur nächſten Synode von ihrer Gemeinſchaft ausſchließen.") Im Corp. jur. can. findet ſich unſer Canon als c. 8. Causa XI. q. 3.

4. Cleriker und Laien, welche die von ihren Eltern oder von ihnen ſelbſt der Kirche oder einem Kloſter gemachten Geſchenke wieder zurücknehmen, ſollen wie Mörder der Armen (ſ. oben S. 629) ausgeſchloſſen werden. Vgl. c. 11. Causa XIII. q. 2.

5. Wenn ein Cleriker der Kirche etwas geſtohlen hat, ſo ſoll er in die communio peregrina (vgl. c. 2) verſetzt werden. Im Corp. jur. can. iſt dieſer Canon mit dem vorausgehenden verbunden als c. 11. Causa XIII. q. 2.

6. Wenn dem Biſchof etwas geſchenkt wird, ſo iſt es als Kirchengut, nicht als Privatgut zu betrachten. Wie der Biſchof das hat, was der

1) In dieſem Sinne wird communio peregrina auch in c. 16 der Synode von Lerida vom J. 524 gebraucht. S. unten S. 688.

Kirche geſchenkt iſt, ſo ſoll die Kirche haben, was dem Biſchof geſchenkt iſt. Nur bei Fideicommiſſen iſt es anders, ſeien ſie auf den Namen des Biſchofs oder der Kirche ausgeſtellt. Solche (wenn ſie auf die Perſon des Biſchofs lauten) kann die Kirche nicht als ihr Eigenthum anſehen. Vgl. c. 3. Causa XII. q. 3.

7. Kein Biſchof darf die der Kirche gehörigen Gebäude, Sklaven und Geräthſchaften veräußern, weil es Armengut iſt. Gebietet aber die Nothwendigkeit, ſo etwas im Intereſſe der Kirche entweder zu verkaufen oder in Nutznießung zu geben, ſo kann er dieß nur mit Zuſtimmung und Mitunterſchrift von zwei oder drei benachbarten Comprovinzialbiſchöfen. Schenkt aber der Biſchof einigen Sklaven, die ſich verdient gemacht haben, die Freiheit, ſo muß ſein Nachfolger dieß reſpektiren und ihnen auch das laſſen, was ihnen Jener ſonſt noch geſchenkt hat an Feldern, Weinbergen und Wohnung, nur darf es nicht über zwanzig Solidi werth ſein. Was das Geſchenkte mehr werth iſt, das darf nach dem Tode des Freilaſſers wieder zurückgefordert werden. Unbedeutende und minder nützliche Güter der Kirche dürfen an Fremde und Cleriker, unter Vorbehalt des kirchlichen Eigenthumsrechts, in Nutznießung vergeben werden. Vgl. c. 1. Causa X. q. 2.

8. Wenn ein Cleriker ſein Amt im Stiche läßt und um der (kirchlichen) Strafe willen (d. h. um ihr zu entgehen) zu einem weltlichen Richter ſeine Zuflucht nimmt, ſo ſoll er und der Richter, der ſich ſeiner annimmt, excommunicirt werden. Vgl. c. 1. Causa XXI. q. 5.

9. Wenn verheirathete Diakonen oder Prieſter zum Ehebette ihrer Frauen zurückkehren wollen, ſo ſollen die Verordnungen der Päpſte Innocenz und Siricius Anwendung finden. — Es wurde deßhalb die ordinatio Innocentii, welche zugleich die ältere Verordnung des Siricius in ſich ſchließt, dieſem Canon angehängt. Beide verlangen, daß ſolche unenthaltſame Cleriker aller kirchlichen Würden und Aemter beraubt werden. Nur die, welche nicht wußten, daß die Fortſetzung des ehelichen Umgangs verboten ſei, dürften, wenn ſie von jezt an ſich enthielten, im Amte bleiben.

10. Ein Cleriker darf fremde Frauensperſonen weder beſuchen, noch in ſeinem Hauſe haben; nur mit ſeiner Mutter, oder Schweſter, oder Tochter, oder Nichte darf er zuſammenleben.

11. Auch Sklavinnen und freigelaſſene Weibsperſonen müſſen aus den Dienſten und aus dem Hauſe eines Clerikers entfernt werden.

12. Alle Mitglieder der Kirche müſſen während der Quadrageſe, mit

Ausnahme der Sonntage, täglich, auch an den Samstagen, faſten. Vgl. c. 9. De consecrat. Dist. III.

13. In allen Kirchen ſoll den Täuflingen das Symbolum an dem gleichen Tage, nämlich acht Tage vor Oſtern, mitgetheilt werden. Vgl. c. 56. De consecr. Dist. IV.

14. Die Altäre ſollen nicht blos mit Chriſam geſalbt, ſondern auch benedicirt werden. Vgl. c. 32. De consecrat. Dist. I.

15. Die Pönitenten [1]) ſollen vom Prieſter die Händeauflegung und ein Cilicium über das Haupt empfangen. Wenn ſie aber die Haare nicht abſchneiden und die Kleidung nicht ändern, ſo ſoll man ſie zurückweiſen. Junge Leute dürfen wegen der Gebrechlichkeit ihres Alters nicht leicht zur Buße zugelaſſen werden. Aber Jedem, der dem Tode nahe iſt, darf das Viaticum nicht verweigert werden. Vgl. c. 63. Dist. L.

16. Der Biſchof ſoll Niemanden zum Diakon weihen, der nicht 25 Jahre alt iſt. Wenn ein junger Ehemann ſich weihen laſſen will, ſo muß man fragen, ob auch ſeine Frau einſtimmt und ſich von der Wohnung des Mannes trennen und Enthaltſamkeit geloben will [2]). Vgl. c. 6. Dist. LXXVII.

17. Ein Prieſter oder Biſchof muß beim Empfang der Weihe dreißig Jahre alt ſein. (Gratian hat dieſen Canon mit dem vorausgehenden verbunden in c. 6. Dist. LXXVII.)

18. Laien, welche nicht an Weihnachten, Oſtern und Pfingſten communiciren, ſollen nicht für Katholiken gehalten werden. Vgl. c. 19. De consecrat. Dist. II.

19. Nonnen (Sanctimoniales) ſollen, wenn auch ihre Sitten noch ſo erprobt ſind, erſt mit vierzig Jahren den Schleier erhalten. Vgl. c. 13. Causa XX. q. 1.

20. Clerikern, welche das Haar pflegen, ſoll daſſelbe auch gegen ihren Willen vom Archidiakon abgeſchnitten werden; auch dürfen ſie nur ſchickliche Kleider und Schuhe tragen. Vgl. c. 22. Dist. XXIII.

---

1) Unter Pönitenten ſind nicht blos ſolche zu verſtehen, welche von der Kirche zu einer öffentlichen Buße verurtheilt wurden, ſondern auch jene, die aus Reue über ihre im Weltleben begangenen Sünden ein Gelübde (profeſſio) der Enthaltſamkeit ablegen und oft auch conversi heißen. Vgl. c. 16 und oben S. 283 f. c. 21, unten S. 645 c. 11 der erſten Synode von Orleans. Ueber viaticum vgl. S. 659 c. 9.

2) Conversio iſt hier und oft gleich profeſſio continentiae. Vgl. c. 22 der Synode von Orange und c. 43 der Synode von Arles im J. 443, S. 277. *Du Cange*, Glossar. s. h. v.

21. In den Oratorien darf Gottesdienſt gehalten werden, aber nicht an Oſtern, Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt Chriſti, Pfingſten, Johannis Baptiſtä Geburtsfeier oder ſonſtigen Hauptfeſten. An dieſen Tagen müſſen Alle den Pfarrgottesdienſt beſuchen. Der Geiſtliche, der an ſolchen Tagen in einem Oratorium Meſſe lieſt, wird excommunicirt. Vgl. c. 35. De consecrat. Dist. I.

22. Die Prieſter und Cleriker in den Städten ꝛc. dürfen zwar das Kirchengut, welches ihnen der Biſchof angewieſen hat, für ſich verwenden, aber durchaus nicht verkaufen oder verſchenken. Vgl. c. 32. Causa XII. q. 2.

23. Ein Biſchof ſoll einem unbeſcholtenen Cleriker einen jüngern nicht parteiiſch vorziehen. Iſt aber der ältere zur Verwaltung des Archidiakonats nicht geeignet, ſo ſoll vom Biſchofe der Tüchtigere für die Verwaltung der Kirche ausgewählt werden. Vgl. c. 5. Dist. LXXIV.

24. In Betreff der ausgeſetzten Kinder bleibt die Verordnung des ältern Concils (von Vaiſon c. 9, ſ. oben S. 280) in Kraft.

25. Laien, welche ſich von ihren verbrecheriſchen Frauen, ohne den Spruch der Comprovinzialbiſchöfe abgewartet zu haben, ſcheiden, um widerrechtlich andere Verbindungen einzugehen, ſind aus der Kirchengemeinſchaft und vom Verkehr mit den Gläubigen auszuſchließen. Vgl. c. 1. Causa XXXIII. q. 2 und den c. 2 des Concils von Vannes im J. 465, ſ. oben S. 573.

26. Wenn ein Cleriker Dokumente, wodurch die Kirche ihr Recht auf ein Beſitzthum beweiſen kann, verheimlicht, unterdrückt oder den Gegnern ausliefert, ſo ſoll er excommunicirt und zum Schadenerſatz verurtheilt werden. Ebenſo derjenige, der ihn dazu verleitet hat. Vgl. c. 33. Causa XII. q. 2.

27. Niemand darf ein neues Kloſter ohne Erlaubniß des Biſchofs bauen oder gründen. Mönche ſollen ohne Zeugniß ihres Abtes nicht zu Clerikern ordinirt werden, und kein Abt darf einen fremden Mönch, ohne daß deſſen Abt ſeine Zuſtimmung gibt, aufnehmen. Vgl. c. 12. Causa XVIII. q. 2.

28. Frauenklöſter dürfen ſich nicht in der Nähe von Mannsklöſtern befinden, ſowohl wegen der Hinterliſt Satans als wegen übler Nachrede der Leute. Vgl. c. 23. Causa XVIII. q. 2.

29. Die Kirche ſoll diejenigen, die von ihren Herrn rechtmäßig freigelaſſen worden ſind, ſchützen. Vgl. c. 7. Dist. LXXXVII.

30. Der Gottesdienſt ſoll überall gleichmäßig gehalten werden. Nach den Antiphonen ſollen die Collecten von den Biſchöfen oder Prieſtern ge-

betet, die hymni matutini und vespertini täglich gesungen, am Schlusse der Matutinen und Vespern (welche hier missae heißen, vgl. oben S. 614) sollen nach den Hymnen Kapitel aus den Psalmen gesprochen und das Volk nach der Oration in der Vesper vom Bischof mit einem Segen entlassen werden. Vgl. c. 13. De consecrat. Dist. V.

31. Diejenigen, welche lange Zeit Feindschaft mit einander haben, sollen zuerst von den Priestern ermahnt, und wenn sie verharren, excommunicirt werden. Vgl. c. 9. Dist. XL.

32. Ein Cleriker darf ohne Erlaubniß des Bischofs Niemanden vor dem weltlichen Richter belangen; ist er selbst vor einem solchen belangt, so darf er antworten; aber er selbst darf nichts, am wenigsten eine Criminalklage vor den weltlichen Richter bringen. Hat aber ein Laie einen Geistlichen fälschlich angeklagt, so wird er aus der Kirche und aus der Gemeinschaft der Katholiken ausgeschlossen. — Gratian machte aus diesem Canon zwei, nämlich c. 17. Causa XI. q. 1 und c. 8. Causa V. q. 6, schob jedoch vor respondeat die Negation non ein, so daß es den Sinn gibt: „wenn ein Cleriker vor ein weltliches Gericht geschleppt ist, soll er nicht antworten." Aber in allen alten und guten Handschriften fehlt die Negation, wie Sirmond versichert [1]).

33. Wenn ein Bischof keine Söhne oder Enkel hat und jemand Anderen als die Kirche zum Erben einsezte, so soll Alles, was er von den Einkünften seiner Kirche nicht für kirchliche Zwecke verwendet (also erübrigt) hat, von seiner Hinterlassenschaft abgezogen werden. Hat er aber Söhne hinterlassen, so sollen diese von der Erbschaft (durch Abtretung eines Theils derselben) die Kirche schadlos halten. Vgl. c. 34. Causa XII. q. 2.

34. Wenn Juden katholisch werden wollen, so müssen sie, weil sie so leicht wieder zum Gespieenen zurückkehren, acht Monate lang im Katechumenat bleiben, bevor sie getauft werden dürfen. Nur wenn sie dem Tode nahe kommen, dürfen sie die Taufe früher empfangen. Vgl. c. 93. De consecr. Dist. IV.

35. Wenn der Metropolit die Comprovinzialbischöfe, sei es zur Ordination eines Bischofs oder zu einer Synode, beruft, so müssen sie am bestimmten Tage eintreffen. Nur schwere Krankheit oder ein Befehl des Königs entschuldigt. Erscheinen sie nicht, so bleiben sie den alten Canonen gemäß bis zur nächsten Synode von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

---

1) In Concil. Galliae, T. I. p. 601, und bei *Mansi*, T. VIII. p. 340.

Vgl. oben S. 71 c. 11 und 504 Note 2, auch unten S. 656 c. 6, wo der Begriff der hier angedrohten Ausschließung näher erörtert ist. Im Corp. jur. can. findet sich unser Canon als c. 13. Dist. XVIII.

36. Alle Cleriker, welche der Kirche getreu dienen, sollen nach Verdienst und den Verordnungen der Canonen gemäß von den Bischöfen belohnt werden. Vgl. c. 10. Causa I. q. 2.

37. Mörder und falsche Zeugen sollen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie nicht durch Buße und Genugthuung ihre Verbrechen getilgt haben. Vgl. den c. 1 des Concils von Vannes, s. oben S. 573, und c. 20. Causa XXIV. q. 3.

38. Cleriker dürfen ohne epistolae commendatitiae des Bischofs nicht reisen. Ebenso die Mönche; und hilft bei ihnen die Ermahnung nichts, so sollen sie durch Schläge gezügelt werden. Mönche dürfen sich nicht von der Gemeinschaft trennen und besondere Zellen (Häuschen) bewohnen, außer wenn sie erprobt sind oder wegen Krankheit, wo dann der Abt die Strenge der Regel für sie mildern darf. Aber auch dann müssen sie (in ihren besondern Zellen) innerhalb der Klostermauern und unter Aufsicht des Abtes bleiben. Die Aebte dürfen nicht mehrere Zellen oder Klöster haben; nur wegen feindlicher Einfälle dürfen sie (außer dem freigelegenen Kloster) auch Wohnungen innerhalb der Stadtmauern sich errichten. — Das Gleiche verordnete schon die Synode zu Vannes im J. 465 in ihrem fünften bis achten Canon, s. oben S. 573 f. Gratian nahm unsern Canon als c. 3. Causa XX. q. 4 auf.

39. Priester, Diakonen, Subdiakonen oder wer sonst nicht heirathen darf, sollen auch den Hochzeitsmahlzeiten Anderer nicht beiwohnen, ebenso nicht den Gesellschaften, wo erotische oder unanständige Lieder gesungen werden ꝛc. Eine Wiederholung von c. 11 des Concils von Vannes, s. oben S. 574, und vgl. c. 19. Dist. XXXIV.

40. Cleriker und Laien sollen an den Mahlzeiten der Juden nicht theilnehmen. — Das Gleiche hat die Synode von Vannes c. 12 nur den Clerikern verboten, s. S. 574. Bei Gratian steht unser Canon als c. 14. Causa XXVIII. q. 1.

41. Ein Geistlicher, der sich betrinkt, soll, je nachdem es seine Stellung erlaubt, auf dreißig Tage excommunicirt oder körperlich gezüchtigt werden. Vgl. c. 13 der Synode von Vannes S. 574 und c. 9. Dist. XXXV.

42. Cleriker und Laien, die sich mit den sortes sanctorum abgeben, sollen aus der Kirche ausgeschlossen werden. Vgl. c. 16 der Synode von Vannes S. 574 und c. 6. Causa XXVI. q. 5.

43. Wer Kirchenbuße gethan hat, darf früheren Synodalverordnungen gemäß (vgl. S. 66) nicht Cleriker werden. Iſt er ſchon geweiht, ſo ſoll er gehalten werden wie Einer, der zum zweiten Male oder eine Wittwe geheirathet hat. — Er darf, wenn Prieſter, nicht conſecriren, wenn Diakon, nicht dienen (vgl. oben c. 1). Entſtellt und mit dem folgenden zuſammengeſchmolzen findet ſich unſer Canon bei Gratian c. 3. Causa XXVI. q. 6.

44. Der Prieſter darf das Volk und die Pönitenten in der Kirche nicht ſegnen. Vgl. c. 3. Causa XXVI. q. 6.

45. Kleine Feldſtücke und Weinberge, die zugleich der Kirche wenig nützen und weit entlegen ſind, darf der Biſchof in einem Nothfalle ohne den Rath ſeiner Brüder veräußern. — Es iſt dieß eine Einſchränkung von c. 7; aufgenommen von Gratian in c. 53. Causa XII. q. 2.

46. Auch Sklaven, die entflohen ſind, und, wenn man ſie wieder bekommen hat, kaum feſtgehalten werden können, darf der Biſchof ebenſo verkaufen. Vgl. c. 54. Causa XII. q. 2.

47. An den Sonntagen müſſen die Laien der ganzen Meſſe anwohnen, ſo daß ſie vor dem Segen (des Biſchofs) ſich nicht entfernen dürfen. Thun ſie es dennoch, ſo ſollen ſie öffentlich vom Biſchofe gerügt werden. Vgl. c. 64. De consecrat. Dist. I.

So weit reichen die ächten Canones der Synode von Agde. Außerdem werden ihr, wie geſagt, noch folgende zugeſchrieben:

48. Der Biſchof darf ſeinen Erben hinterlaſſen, was ihm als Privateigenthum zugehörte; was er aber aus dem Kirchengut erhielt, muß der Kirche verbleiben. Vgl. c. 19. Causa XII. q. 1.

49. Diakonen und Prieſter, die in einer Parochie angeſtellt ſind, dürfen von dem ihnen anvertrauten Kirchengute nichts veräußern. Ebenſo die sacerdotes (Biſchöfe). Thun ſie es dennoch und werden ſie im Concil deſſen überwieſen, ſo ſollen ſie abgeſezt werden und müſſen reſtituiren. Wollen aber die Biſchöfe, Prieſter oder Diakonen an den ihnen anvertrauten Kirchen Einigen (Sklaven auf den Kirchengütern) die Freiheit ſchenken, ſo müſſen ſie dabei das von der Kirche vorgeſchriebene Verfahren einſchlagen. Verſäumen ſie dieß, ſo müſſen jene (Freigelaſſenen) in ihren früheren Dienſt zurückkehren. — Gratian zerlegte dieſen Canon in zwei: c. 35 und c. 56. Causa XII. q. 2.

50. Wenn ein Biſchof, Prieſter oder Diakon ein Capitalverbrechen begangen, eine Urkunde gefälſcht oder falſches Zeugniß gegeben hat, ſo ſoll er abgeſezt und in ein Kloſter geſteckt werden, wo er dann ſein

ganzes Leben lang nur mehr die Laiencommunion empfangen darf. — Iſt c. 22 der Synode von Epaon (ſ. unten S. 664) und findet ſich im Corp. jur. can. als c. 7. Dist. L.

51. Ein Biſchof darf nichts vom Kirchengute teſtamentariſch verſchenken. — Iſt c. 17 der Synode von Epaon; aufgenommen in's Corp. jur. can. als c. 5. Causa XII. q. 5.

52. Wenn ein Prieſter oder Diakon oder ſonſt ein Cleriker ohne Schreiben ſeines Biſchofs reist, ſo darf ihn Niemand in die Communion aufnehmen. — Iſt c. 6 der Synode von Epaon.

53. Wenn ein Pfarrprieſter (parochiarum presbyter) etwas vom Kirchengute veräußert, ſo iſt dieß ungültig. Vgl. c. 36. Causa XII. q. 2.

54. Der Prieſter, der eine Diöceſe [1]) verwaltet, ſoll, was er kauft, auf den Namen der Kirche ſchreiben laſſen, oder die Verwaltung der Kirche niederlegen. — Iſt c. 8 der Synode von Epaon und von Gratian als c. 3. Causa XII. q. 4 aufgeführt.

55. Biſchöfe, Prieſter und Diakonen ſollen keine Jagdhunde und Falken haben ꝛc. — Iſt c. 4 der Synode von Epaon; bei Gratian c. 2. Dist. XXXIV.

56. Wenn ein Abt etwas ohne Vorwiſſen des Biſchofs verkauft, ſo kann es vom Biſchofe zurückverlangt werden. Sklaven, die den Mönchen gehören, dürfen vom Abte nicht freigelaſſen werden, denn es iſt unbillig, daß, während die Mönche täglich das Feld bauen, ihre Knechte müſſig ſeien. — Iſt ein Theil des 8ten Canons von Epaon; bei Gratian c. 40. Causa XVII. q. 4.

57. Ein Abt darf nicht zweien Klöſtern vorſtehen. Vgl. oben c. 38 und c. 9 von Epaon; auch c. 4. Causa XXI. q. 1.

58. Neue Zellen (Klöſterlein) oder kleine Mönchs-Congregationen dürfen ohne Wiſſen des Biſchofs nicht errichtet werden. — Iſt c. 10 von Epaon. Bei Gratian c. 13. Causa XVIII. q. 2.

59. Wenn ein Cleriker ein Kirchengut auch noch ſo lange beſitzt, es geht doch nicht in ſein Privateigenthum über. — Iſt c. 18 von Epaon; bei Gratian c. 11. Causa XVI. q. 3.

60. Strafe desjenigen, der von der Kirche abgefallen und zu einer Häreſie übergegangen iſt. — Iſt c. 29 von Epaon.

---

1) Dioecesis und ecclesia dioecesana wurden oft im Sinne von Pfarrei und ecclesia parochialis und ruralis gebraucht; vgl. c. 7 u. 8 der Synode von Tarragona unten S. 657 und *Du Cange*, Glossar. s. v. *dioecesis*.

61. Inceſtuöſe Verbindungen ſind durchaus unerlaubt. Die verſchiedenen Arten des Inceſtes werden im Detail angegeben. — Iſt c. 30. von Epaon; bei Gratian c. 5. Causa XXXV. q. 2 u. 3.

62 = c. 34 von Epaon.

63 = c. 35 von Epaon.

64. Wenn ein Cleriker an den Hauptfeſten nicht bei ſeiner Kirche anweſend iſt, ſo ſoll er auf drei Jahre excommunicirt werden. Ebenſo der Prieſter oder Diakon, der ſeine Kirche auf drei Wochen verläßt. Vgl. c. 29. Causa VII. q. 1.

65 = c. 20 von Laodicea; vgl. Bd. I. S. 738 f. Bei Gratian c. 15. Dist. XCIII.

66. Ungeweihte Diener dürfen das Diakonicum nicht betreten und die hl. Gefäße nicht berühren. — Iſt identiſch mit c. 21 von Laodicea (vgl. Bd. I. S. 739), nur iſt hier von insacratis ministris, zu Laodicea aber von Dienern überhaupt (Subdiakonen) die Rede. Vgl. c. 26. Dist. XXIII.

67 = c. 31 von Laodicea. Vgl. Bd. I. S. 742.

68 = c. 36 von Laodicea. Vgl. Bd. I. S. 744.

69. Unruheſtifter ſollen nie ordinirt werden, ſo wenig als Wucherer, oder ſolche, welche ſelbſt Rache genommen haben. Vgl. c. 8. Dist. XLVI.

70. Ein Cleriker, welcher Poſſen macht und Zoten reißt, iſt vom Amt zu entlaſſen. Vgl. c. 6. Dist. XLVI.

71. Jährlich ſollen Synoden gehalten werden [1]).

Noch einige weitere, angeblich von der Synode von Agde herrührende Canonen finden ſich im Corpus jur. can. c. 25. Dist. LXXXVI; — c. 4. Causa XIV. q. 3. u. c. 12. Causa II. q. 4; ferner in den alten Sammlungen von Ivo und Burchard, bei *Mansi*, l. c. p. 338 sqq.

§ 223.

Angebliche Synode zu Toulouſe, Conciliabulum zu Antiochien im J. 507 u. 508.

Bei der Synode von Agde war der greiſe Biſchof Ruricius von Lemovicum (Limoges) wegen körperlicher Gebrechlichkeit nicht anweſend geweſen. Aus dem Briefwechſel, der ſich deßhalb zwiſchen ihm und dem Präſidenten der Synode, Erzbiſchof Cäſarius von Arles, entſpann, er-

1) *Mansi*, T. VIII. p. 323 sqq. *Harduin*, T. II. p. 997 sqq.

ſehen wir, daß man im folgenden Jahre (507) eine Synode zu Toulouſe (ebenfalls wie Agde im weſtgothiſchen Reiche gelegen) veranſtalten und dazu auch die ſpaniſchen Biſchöfe berufen wollte [1]). In Folge hievon führen manche, beſonders ältere Hiſtoriker, eine Toulouſer Synode vom J. 507 auf, ohne irgend etwas Näheres über ſie angeben zu können; allein ſchon Baluzius zeigte [2]), daß dieſelbe gar nicht habe gehalten werden können, indem eben damals der Frankenkönig Chlodwig den Gothenkönig Alarich II. mit Krieg überzog und tödtete (507), und das weſtgothiſche Reich, des Kriegslärmens voll, für friedliche Berathungen auf Synoden keine Möglichkeit bot.

Von einem antiocheniſchen Conciliabulum im J. 508 oder 509 erhalten wir durch Theophanes Nachricht. Auf Befehl des griechiſchen Kaiſers Anaſtaſius hatte kurz zuvor Erzbiſchof Flavian von Antiochien das berüchtigte Henotikon des Kaiſers Zeno (ſ. oben S. 548) unterſchrieben und verſammelte nun die ihm unterſtellten Biſchöfe zu einer Synode, deren (jezt verlorenes) Dekret wohl die Synoden von Nicäa, Conſtantinopel und Epheſus feierlich anerkannte, aber die von Chalcedon mit Stillſchweigen überging, über Diodor von Tarſus und Theodor von Mopsveſtia das Anathem ausſprach und vier, angeblich von Acacius von Conſtantinopel verfaßte Capitel (Sätze) aufſtellte, welche im Widerſpruch mit der chalcedonenſiſchen Lehre den Ausdruck: „in zwei Naturen" bekämpfen [3]).

§ 224.

Erſte Synode zu Orleans im J. 511.

Nachdem der Frankenkönig Chlodwig den in Gallien gelegenen Theil des weſtgothiſchen Reiches erobert hatte (507 u. 508), berief er eine große Synode nach Orleans, Aurelianensis I, am 10. Juli 511, auf welcher nicht nur Biſchöfe des fränkiſchen, ſondern auch des ehemaligen weſtgothiſchen Reiches anweſend waren, im Ganzen 32, darunter fünf Metropoliten, Cyprian von Bordeaux (wahrſcheinlich Vorſitzer der Synode), Tetradius von Bourges, Licinius von Tours, Leontius von Eluſa (Eauze) und Gildared von Rouen. Manche der Anweſenden

1) *Mansi*, T. VIII. p. 343.

2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 347.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 347. *Pagi*, Critica in Annales Baronii ad ann. 510. n. 2.

hatten schon der Synode von Agde angewohnt, von der auch manche Canones jezt zu Orleans wiederholt wurden. Daß Chlodwig die Bischöfe zur Synode berufen habe, sagt die kurze Präfatio, welche sie ihrem Protokolle voranstellten, und überdieß erhellt aus dem Briefe der Synode an Chlodwig, daß er auch die Punkte, über welche berathen werden sollte, vorgezeichnet, und daß die Bischöfe um die Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den König nachgesucht haben [1]). Es waren dieß die nachstehenden 31 Canones:

1. Wenn Mörder, Ehebrecher und Diebe in die Kirche geflohen sind, so dürfen sie nach canonischem und römischem Recht aus (der Kirche und) dem Vorhof der Kirche oder der Bischofswohnung nicht weggenommen werden, wenn nicht zuvor durch einen Eidschwur auf die Evangelien die Versicherung gegeben ist, daß sie von allen Strafen frei sein sollen (de omni poenarum genere sint securi), unter der Bedingung, daß der Schuldige mit dem verlezten Theile über die Satisfaction übereinkomme. Wer diesen Schwur bricht, soll aus der Kirche und allem Verkehre mit Katholiken ausgeschlossen werden. Wenn aber der Schuldige auf das gestellte Ansinnen sich nicht vergleichen will und aus Furcht aus der Kirche entflieht, so darf man ihn von den Clerikern der Kirche nicht verlangen, d. h. sie nicht für ihn verantwortlich machen. Gratian nahm diesen Canon und den dritten zusammen als c. 36. Causa XVII. q. 4 in sein Dekret auf.

2. Wenn Jemand eine Weibsperson geraubt hat und mit derselben in die Kirche flieht (des Asyls wegen), so muß die Geraubte, wenn sie erweislich mit Gewalt entführt ist, sogleich auf freien Fuß gestellt werden. Der Räuber aber wird, vor weitern Strafen gesichert, entweder zum Sklaven gemacht oder er muß sich von der Sklaverei loskaufen. Hat aber das Mädchen vor oder nach der Entführung in diese eingewilligt, so soll man sie ihrem Vater, wenn er noch lebt, mit Entschuldigung (ihrer That) zurückstellen, und der Räuber muß dem Vater auf die oben genannte Weise Genugthuung leisten (d. h. sein Sklave werden oder sich davon loskaufen) [2]). — Im Corp. jur. can. c. 3. Causa XXXVI. q. 1.

---

1) *Mansi*, T. VIII. p. 350. *Harduin*, T. II. p. 1008. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 177.

2) *Remi Ceillier*, l. c. p. 670 hat den Schlußsatz dieses Canons gänzlich falsch interpretirt, als ob in solchem Falle der Vater gar keine Ansprüche an den Räuber der Tochter habe. Das Richtige sah Böhmer in seiner Note 30* zu dieser Stelle im Corpus jur. can.

3. Iſt ein Sklave in die Kirche geflohen, ſo ſoll er, wenn ſein Herr den bekannten Eid (vgl. can. 1) geleiſtet hat, demſelben ſogleich wieder zurückgeſtellt werden. Hält der Herr den Eid nicht, ſo wird er von allem Verkehre mit Katholiken ausgeſchloſſen. Will aber der Sklave, obgleich der Herr den Eid wegen Strafloſigkeit geſchworen, doch nicht aus der Kirche gehen, ſo darf der Herr ihn daraus mit Gewalt wegnehmen. Vgl. c. 36. Causa XVII. q. 4.

4. Kein Laie darf zum Cleriker geweiht werden, außer auf Befehl des Königs oder mit Zuſtimmung des Richters. Dabei ſollen jedoch die Söhne und Nachkommen von Clerikern in der Gewalt des Biſchofs bleiben (d. h. ſolche dürfen ohne anderweitige Erlaubniß geweiht werden).

5. Von den Geſchenken und Feldern, welche der König den Kirchen zugleich mit der Immunität des Clerus verliehen hat, ſoll der Ertrag zu Kirchenreparaturen, zum Unterhalte der Geiſtlichen und der Armen, oder zur Loskaufung Gefangener verwendet werden. Biſchöfe, die hierin nachläſſig ſind, ſollen durch die Comprovinzialbiſchöfe öffentlich getadelt und, wenn dieß nichts nützt, aus der Gemeinſchaft ihrer Collegen ausgeſchloſſen werden (vgl. über den Sinn dieſes Ausdruckes S. 504 Note 2).

6. Wer Anſprüche macht auf einen Theil des Kirchenguts oder des biſchöflichen Privateigenthums, und zwar in Ordnung, ohne Schmähungen, der darf um dieſes Umſtandes allein willen nicht von der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden. Vgl. c. 20. Causa II. q. 7.

7. Aebte, Prieſter und alle Cleriker und Mönche dürfen, ohne von dem Biſchof geprüft und empfohlen zu ſein, ſich nicht bei Fürſten um kirchliche Beneficien bewerben. Wer es doch thut, ſoll ſo lange ſeines Amtes und der Communion beraubt werden, bis er hinlänglich gebüßt hat.

8. Wenn ein Sklave ohne Wiſſen ſeines Herrn von dem Biſchof, dem ſein Sklavenſtand bekannt war, zum Diakon oder Prieſter geweiht worden iſt, ſo ſoll er zwar in ſeiner clerikaliſchen Stellung bleiben, aber der Biſchof muß jenem Herrn doppelten Erſatz für ihn leiſten. Wußte jedoch der Biſchof nicht, daß er Sklave ſei, ſo ſind diejenigen zum gleichen Erſatze verpflichtet, welche bei der Weihe Zeugniß gaben, (daß er frei ſei) oder um ſeine Ordination baten. Vgl. c. 19. Dist. LIV.

9. Wenn ein Diakon oder Prieſter ein Capitalverbrechen begangen hat, ſo ſoll er ſeines Amtes und der Communion zugleich beraubt werden. Vgl. c. 14. Dist. LXXXI.

10. Wenn häretiſche Cleriker freiwillig zur Kirche zurückkehren, etwa von den arianiſchen Gothen, ſo ſollen ſie, wenn ſie rechtſchaffen ſind,

das geistliche Amt, dessen sie der Bischof für würdig erachtet, sammt der Weihe durch Händeauflegung empfangen, und häretische Kirchen sollen auf die gleiche Weise consecrirt werden, wie die katholischen reconciliirt (innovari) zu werden pflegen.

11. Pönitenten (Asceten, vgl. S. 635 Note 1), welche ihres Gelübdes vergessen und wieder in's weltliche Leben zurückkehren, sollen von der Communion und von allem Verkehre mit Katholiken ausgeschlossen sein. Wer mit ihnen ißt, wird selbst excommunicirt.

12. Wenn ein Diakon oder Presbyter zur Buße unter die Pönitenten (vgl. S. 635 Note 1) gegangen ist, so darf er dennoch, wenn ein Nothfall eintritt und andere Geistliche nicht vorhanden sind, Jemanden taufen. Vgl. c. 14. Dist. LXXXI.

13. Wenn die Wittwe eines Priesters oder Diakons sich auf's Neue verheirathet, so sollen Beide, sie und ihr zweiter Mann, entweder gestraft und getrennt, oder, wenn sie in ihrem Vergehen beharren, mit einander excommunicirt werden. Vgl. c. 11. Dist. XXVIII.

14. Den alten Canonen gemäß soll von den Oblationen, welche auf den Altar gelegt werden, die Hälfte dem Bischof, die andere Hälfte dem übrigen Clerus gehören. Alle Felder aber bleiben in der Gewalt (Verwaltung) des Bischofs. Vgl. c. 8. Causa X. q. 1.

15. Alles, was den Pfarreien an Feldern, Weinbergen, Sklaven und Vieh geschenkt wird, bleibt den alten Canonen gemäß in der Gewalt (Verwaltung) des Bischofs. Von dem auf dem Altare Geopferten aber erhält er den dritten Theil (d. h. von dem Opfer in den Pfarreien erhält er nur den dritten Theil, von dem Opfer in der Kathedrale aber nach c. 14 die Hälfte). Vgl. c. 7. Causa X. q. 1.

16. Der Bischof soll den Armen oder Kranken, die nicht mehr arbeiten können, Nahrung und Kleidung geben, so viel ihm möglich ist. Vgl. c. 1. Dist. LXXXII.

17. Kirchen, sowohl schon gebaute als erst zu bauende, können nur mit Erlaubniß des Bischofs bestehen, in dessen Sprengel sie liegen. Vgl. c. 10. Causa XVI. q. 7.

18. Es darf Niemand die Wittwe seines Bruders und Niemand die Schwester seiner eigenen verstorbenen Frau heirathen. Vgl. c. 61 von Agde.

19. Die Aebte stehen unter dem Bischof, werden, wenn sie gefehlt haben, von diesem gestraft und müssen sich jährlich einmal an dem vom Bischof bestimmten Orte versammeln. Die Mönche aber sind dem Abte

ehrfurchtsvollen Gehorſam ſchuldig. Erwirbt ein Mönch Privateigenthum, ſo ſoll der Abt es ihm abnehmen und für das Kloſter verwenden. Mönche, die umherſchweifen, ſollen mit Hülfe des Biſchofs eingefangen und zurückgebracht werden. Der Abt, der ſolche Mönche nicht züchtigt oder einen fremden Mönch aufnimmt, verfehlt ſich ſelbſt. Vgl. c. 16. Causa XVIII. q. 2.

20. Ein Mönch darf im Kloſter kein Sacktuch und keine Schuhe (tzangae) gebrauchen. Vgl. c. 32. Causa XXVII. q. 1.

21. Wenn Jemand Mönch geworden iſt und nachher heirathet, ſo kann er nie ein Kirchenamt erlangen. — Iſt der zweite Theil von c. 32. Causa XXVII. q. 1.

22. Kein Mönch darf ohne Erlaubniß des Biſchofs und des Abtes das Kloſter verlaſſen und ſich eine eigene Zelle bauen. Vgl. c. 38 von Agde und c. 14. Causa XVIII. q. 2.

23. Wenn ein Biſchof Clerikern oder Mönchen einige Güter in Nutznießung gegeben hat, ſo entſteht, wie lange es auch ſchon ſei, hieraus keine Verjährung. Vgl. c. 59 von Agde u. c. 12. Causa XVI. q. 3.

24. Vor Oſtern ſoll nicht eine Quinquageſe, ſondern eine Quadrageſe feſtgehalten werden. Vgl. c. 6. De consecratione Dist. III.

25. Niemand darf das Oſterfeſt, Weihnachten und Pfingſten in ſeiner Villa feiern, außer wenn er krank iſt. Vgl. c. 21 von Agde u. c. 5. De consecrat. Dist. III.

26. Das Volk darf nicht vor dem Ende der Meſſe die Kirche verlaſſen, und wenn ein Biſchof da iſt, ſoll es zuvor von dieſem den Segen empfangen. Vgl. c. 47 von Agde u. c. 65. De consecrat. Dist. I.

27. Von allen Kirchen ſollen die Rogationen, d. h. die Litaniä vor Chriſti Himmelfahrt, gefeiert werden, ſo daß das dreitägige Faſten am Feſte der Himmelfahrt des Herrn endet. An dieſen drei Tagen ſollen alle Knechte und Mägde (Sklaven und Sklavinen) von der Arbeit frei ſein, damit alles Volk (beim Gottesdienſt) zuſammenkommen kann. Auch ſollen an dieſen drei Tagen nur ſolche Speiſen, die in der Quadrageſima erlaubt ſind, genoſſen werden. Vgl. c. 3. De consecrat. Dist. III.

28. Cleriker, die ſich bei dieſem hl. Werke (den Rogationen) nicht einfinden, ſollen nach dem Ermeſſen des Biſchofs geſtraft werden. Vgl. c. 5. Dist. XCI.

29. In Betreff des Verkehrs mit fremden Weibsperſonen müſſen die Biſchöfe, Prieſter und Diakonen die älteren Canonen (z. B. c. 10 u. 11 von Agde) beobachten.

30. Wahrſagerei, Augurien und sortes sanctorum ſind bei Excommunication verboten. Vgl. c. 16 von Vaunes und c. 42 von Agde und c. 9. Causa XXVI. q. 5.

31. Ein Biſchof darf, wenn er nicht krank iſt, am Sonntage beim Gottesdienſte in der ihm nächſtgelegenen Kirche nicht fehlen. Vgl. c. 4. De consecrat. Dist. III [1]).

Außer dieſen 31 ächten Canonen werden unſerer Synode noch einige weitere zweifelhafte von Burchard, Gratian und Ivo von Chartres zugeſchrieben, welche Manſi (l. c. p. 359 sqq.) ſammelte, die wir aber, weil ſie ſich nicht im Synodalprotokolle finden, weglaſſen zu dürfen glauben. Eben ſo wenig gedenken wir eines von König Chlodwig angeblich an dieſe Synode gerichteten Briefes (bei *Mansi*, l. c. p. 346, *Harduin*, l. c. p. 1007 u. *Sirmond.* Concil. Galliae, T. I. p. 176) wegen Freilaſſung der im Kriege mit den Weſtgothen gefangenen Chriſten. Schon Sirmond (l. c. p. 175) zeigte, daß dieſer Brief mit unſerer Synode in keiner Verbindung ſteht und merklich früher iſt.

§ 225.

Orientaliſche Synoden in der monophyſitiſchen Angelegenheit.

Noch mehr als auf dem oben S. 642 angeführten Conciliabulum von Antiochien im J. 508 ſiegten die Gegner des orthodoxen chalcedonenſiſchen Glaubens auf einer Synode zu Sidon in Paläſtina im J. 511 u. 512 [2]). Der bekannte Chroniſt Comes Marcellin, der ein Zeitgenoſſe war, berichtet darüber in ſeinem Chronikon (sub cons. Pauli et Mussiani), daß auf Befehl des byzantiniſchen Kaiſers Anaſtaſius ungefähr 80 glaubensuntreue Biſchöfe zu Sidon ſich verſammelten, um die rechtgläubigen Biſchöfe zu verfolgen. Patriarch Flavian von Antiochien (der ſich übrigens im J. 508 ſelbſt ſchwach gezeigt hatte) und Biſchof Johannes von Paltus (in Syrien) wurden, weil ſie dieſe ſacrilegiſche Verſammlung verwarfen [3]), in das Caſtell Petra exilirt, wo Flavian

1) Dieſe Canones ſammt den Unterſchriften der 32 Biſchöfe, die anweſend waren, finden ſich bei *Mansi*, T. VIII. p. 350 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1008 sqq. *Sirmond.* Concilia Galliae, T. I. p. 177 sqq.

2) Daß ſie ſchon im Jahre 511 begann, zeigt *Pagi* ad ann. 512. n. 2 sqq.

3) Aus Theophanes zeigt Pagi (l. c.), daß Flavian ſich zwar dazu hergab, das Concil von Chalcedon mit Stillſchweigen zu übergehen, daß er aber in die förmliche Anathematiſirung dieſer Synode nicht einwilligte. Daß er ſolchem An-

als Confeſſor ſtarb [1]). Den Biſchof Johann aber ließ Juſtin, als er Kaiſer geworden, wieder frei. — Von einem andern Zeitgenoſſen, dem Prieſter Cyrill von Scythopolis, erfahren wir, daß Erzbiſchof Soterichus von Cäſarea in Cappadocien und Philorenus Xenajas (ſ. oben S. 550), Biſchof von Hierapolis, die Häupter dieſer Verſammlung waren und eine Verwerfung der Synode von Chalcedon und Beſtätigung der Lehre des Eutyches und Dioſcur zu erwirken ſuchten [2]).

Bald darauf wurde auf einem weitern Conciliabulum der Monophyſiten zu Antiochien unter dem Vorſitze des Xenajas ihr Anhänger Severus (ſ. oben S. 550) zum Patriarchen von Antiochien erwählt. Eine andere ähnliche Afterſynode hatte um die gleiche Zeit zu Conſtantinopel ſtatt, um den Patriarchalſtuhl mit Timotheus Kolon oder Litrobolus, der der Häreſie nicht ungünſtig war (ſ. oben S. 550), zu beſetzen. Im Gegenſatze zu dieſen Fortſchritten der Monophyſiten hielten die Mönchsvorſteher in Paläſtina, nachdem der orthodoxe Patriarch Elias von Jeruſalem vom Kaiſer Anaſtaſius vertrieben worden war, in dieſer Hauptſtadt im J. 512 eine Art Synode zur Vertheidigung der rechtgläubigen Lehre [3]).

§ 226.

Zwei britiſche Synoden im J. 512 u. 516.

In demſelben Jahre 512 wurde auf einer britiſchen Synode vor der Bekehrung der Angelſachſen, als dieſe noch mit den alten Britannen in zahlreichen und blutigen Fehden lagen und nur mehr die Provinz Wales das chriſtliche Kirchthum vollſtändig bewahrte, der Biſchof Dubricius von Llandaff in Südwales zum Erzbiſchof der urbs Legionum am Iscafluß (Caerleon am Uska), ebenfalls in Südwales, und Theliaus an ſeiner Statt zum Biſchof von Llandaff erwählt [4]). Etwas ſpäter ſoll Dubricius auf das Erzbisthum wieder reſignirt haben und in's Kloſter gegangen ſein. Darauf ſei in einer zahlreichen Verſammlung

---

ſinnen ſchon früher ſyriſchen Mönchen gegenüber widerſtand, erzählt Evagrius lib. III. c. 32.

1) Aehnliches wurde über die Mißhandlung des Flavian auch in der 7ten allgemeinen Synode zu Nicäa act. 1 aus der vita S. Sabbae verleſen. *Harduin*, T. IV. p. 69.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 371 sqq.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 374–378.

4) *Mansi*, T. VIII. p. 378.

der Biſchöfe und Großen des Reiches bei dem Regierungsantritte des Königs Arthur deſſen Oheim David zum Erzbiſchof der urbs Legionum, und der Prieſter Chelian von Llandaff mit Zuſtimmung Hoels I., des britiſchen Königs in Armorika (Bretagne in Gallien), zum Biſchof von Dola (St. Dol in der Bretagne) erhoben worden [1]). Da man den Beginn der Regierung Arthurs, die ſich jedoch nur mehr über einzelne Theile des alten britiſchen Reiches erſtreckt haben kann, gewöhnlich in das Jahr 516 verlegt, ſo würde auch unſere Synodus mixta (vgl. Bd. I. S. 4) dem Jahre 516 zuzuweiſen ſein. Allein die Geſchichte Arthurs iſt zu ſehr mit Sagen umſponnen, als daß man hier etwas Sicheres angeben könnte [2]).

§ 227.

Synode zu Agaunum oder St. Moriz zwiſchen 515—523.

Der arianiſche König Gundobald von Burgund war, wie wir wiſſen, durch die orthodoxen Biſchöfe ſeines Reiches, beſonders den hl. Avitus von Vienne, zwar etwas günſtiger für den wahren Glauben geſtimmt, aber doch nicht völlig gewonnen worden. Dagegen trat noch bei ſeinen Lebzeiten ſein Sohn und Nachfolger Sigismund in die Kirche zurück und bewies ſeine Frömmigkeit unter Anderem dadurch, daß er das ſchon vor Chlodwigs Zeiten zu Ehren der Martyrer der thebaiſchen Legion gegründete Kloſter St. Moriz zu Agaunum (jezt S. Maurice im Schweizercantone Wallis) ſammt der zugehörigen Kirche reſtaurirte und erweiterte. Marius Aventicenſis verſichert uns in ſeinem Chronikon, daß ſolcher Bau unter dem Conſulate des Florentius und Anthemius im J. 515 unternommen, d. h. begonnen worden ſei. Wann er vollendet worden, iſt unbekannt. Im vierten Bande der Gallia christiana p. 12 sqq. wurde zuerſt ein von da an öfter gedrucktes altes Aktenſtück mitgetheilt, ein Synodalprotokoll, dem zu Folge nach Vollendung des fraglichen Kirchenbaues zu Agaunum eine Synode in Gegenwart des Königs Sigismund gefeiert worden ſei [3]). In welchem Jahre dieß geſchehen, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. Remi Ceillier (l. c. p. 675) nimmt an, daß der Kirchenbau ſchon im J. 515 vollendet, alſo die Synode ſchon

1) *Mansi*, l. c. p. 539.

2) Vgl. Lingard, Geſch. v. England, überſezt v. Salis, Bd. I. S. 88 f.

3) Dieß Aktenſtück findet ſich auch bei *Mansi*, T. VIII. p. 531 sqq., aber nicht bei Harduin.

in dieſem Jahre ſtattgehabt habe; die Verfaſſer der **histoire littéraire de la France** (T. III. p. 89), die gelehrten Mauriner, entſcheiden ſich lieber für das Jahr 517, Pagi für 523. Lezterer wußte aus der Chronik des Marius Aventicenſis, daß König Sigismund im J. 522 ſeinen Sohn erſter Ehe, Sigerich, auf Betreiben der böſen Stiefmutter habe hinrichten laſſen. Außerdem las er bei Gregor von Tours (lib. III. c. 5 et 6), daß der König aus Reue hierüber ſich längere Zeit in das Kloſter Agaunum zurückgezogen und hier die ewige Anbetung eingeführt habe. Da nun gerade auf der Synode, von der wir ſprechen, dieſe ewige Anbetung angeordnet wurde, ſo glaubte Pagi, ihre Abhaltung nach jenem Ereigniß mit Sigerich anſetzen zu müſſen [1]). Eine Beſtätigung dieſer Vermuthung will er im Synodalprotokolle von Agaunum ſelbſt finden, indem hier faſt gleich im Eingange König Sigismund zu den Biſchöfen ſpricht: „ihr ſollt mich in meiner Trauer tröſten.“ Allein Alles das, was die Biſchöfe hierauf vorbringen, bezieht ſich nicht im Geringſten auf eine derartige Reue des Königs, ſondern ſind Ermahnungen zum chriſtlichen Leben überhaupt, und die Trauer Sigismunds hatte, wie es ſcheint, ihren Grund nur darin, daß er nach Ablegung der arianiſchen Häreſie doch den Weg zur Gottwohlgefälligkeit noch nicht recht kannte.

Aber nicht blos das Datum der Synode von Agaunum iſt ſtrittig, ihre ganze Exiſtenz iſt zuerſt von den Bollandiſten (P. Chifflet) im erſten Bande Januars (ad 6 Januar.) S. 673 und noch mehr von Le Cointe (annales eccles. Francor. T. I. p. 227 [2]) in Zweifel gezogen, aber von Mabillon (Annales Ord. Benedict. lib. I. § 71), Pagi (ad ann. 522. n. 14 u. 15) und Remi Ceillier (l. c. p. 675 sqq.) hinreichend vertheidigt worden. Wir werden hierauf wieder zurückkommen, wenn wir das Synodalprotokoll ſelbſt näher betrachten, denn gerade aus dieſem haben die Gegner ihre Angriffswaffen geholt.

Das Protokoll beſteht aus zwei Theilen: a) der Verhandlung der Biſchöfe mit dem Könige und unter einander, und b) aus einer Schenkungsurkunde Sigismunds, welche dem Protokoll einverleibt wurde. Im Eingange des erſten Theils iſt geſagt, am 30. April ſei das Concil von LX Biſchöfen und eben ſo vielen Comites abgehalten worden. Der Schluß

1) *Pagi* ad ann. 515. n. 6 sqq. u. ad ann. 522. n. 10 sqq.

2) Dieſer berühmte Oratorianer Le Cointe war bekanntlich dem franzöſiſchen Geſandten bei dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe beigegeben, und der Entwurf der Friedenspräliminarien war von ihm gefertigt.

dagegen trägt das Datum vom 15. Mai, und es hat ſonach die Synode 16 Tage gedauert. Wie im Beginne des erſten, ſo iſt auch im Anfange des zweiten Theils von LX Biſchöfen und eben ſo vielen Grafen die Rede, aber in den Unterſchriften finden wir nur drei Biſchöfe und acht Grafen. Die drei Biſchöfe waren Maximus von Genf, Victor von Gratianopel (Grenoble) und Viventiolus von Lyon. Außer ihnen treffen wir in dem Protokoll ſelbſt noch einen vierten als Redner, den Biſchof Theodor von Sedun (Sitten oder Sion im Canton Wallis), und es iſt ſomit klar, daß die Unterſchriften, wie wir ſie jezt haben, nicht vollſtändig ſind. Dieß erhellt auch daraus, daß ſie den Avitus von Vienne nicht aufführen, der doch bei dieſer Feſtlichkeit zu Agaunum gepredigt hat. Die Predigt ſelbſt iſt zwar verloren gegangen, aber ihre Ueberſchrift findet ſich noch unter den Werken des Avitus. Allein Le Cointe nahm an der Zahl 60 großen Anſtoß und bemerkte mit Recht, das ganze burgundiſche Reich habe lange nicht ſo viele Bisthümer (nur 27) gezählt. Er will damit die Aechtheit unſerer Urkunde zweifelhaft machen. Aber vielleicht iſt LX nur durch einen Schreibfehler entſtanden, ſtatt des verwandten Zeichens IX, wie Pagi l. c. meint, oder man kann annehmen, zu der von dem Könige veranſtalteten großen Feſtlichkeit ſeien auch viele benachbarte Biſchöfe aus andern Territorien eingetroffen [1]).

Als alle Biſchöfe verſammelt waren, nahm König Sigismund zuerſt das Wort und ſprach ſeine Ueberzeugung aus, daß dieſe Verſammlung des göttlichen Beiſtandes genieße. Auf ſeinen Wunſch ſtellten ihm dann die Biſchöfe durch den Mund des Maximus von Genf die Hauptvorſchriften der chriſtlichen Moral in aller Kürze zuſammen, und nachdem dieß geſchehen und alle Anweſenden (auch viel Volk war gegenwärtig) dieſer Darſtellung des Maximus Beifall gezollt, legte Biſchof Theodor von Sitten die Frage zur Erörterung vor: wie es mit den Leichnamen der thebäiſchen Martyrer, des Mauritius und ſeiner Genoſſen, die hier begraben ſeien, gehalten werden ſolle (d. h. ob und wie ſie in die neue Kirche verlegt werden ſollen), da man nicht, wie es ſich für ihre Verdienſte gezieme, jedem Einzelnen zu Ehren eine beſondere Kirche zu bauen vermöge. Der König rief: „o wenn ich nur der Genoſſe dieſer Heiligen ſein könnte!", die Biſchöfe aber beſchloſſen nach längerer Berathung, daß nur diejenigen der Thebäer, deren Namen man kenne, Moriz, Eruperius, Candidus und Victor, innerhalb der neuen Baſilika,

1) *Remi Ceillier*, l. c. p. 676.

die andern Leichname aber ſämmtlich an einem andern ſichern und paſſenden Orte beigeſezt, ihnen eine heilige Wache (von Prieſtern) gegeben und Tag und Nacht unaufhörlich das Officium an ihrem Grabe geſungen werden ſolle. Zugleich wurde Hymnemundus von den Biſchöfen und dem Könige zum Abte für das Kloſter St. Moriz beſtellt. Zur Durchführung der beſtändigen Pſalmodie aber ſollten die Mönche in neun Schaaren (normae) getheilt werden, welche ſich in Abſingung der canoniſchen Tagzeiten ablöſen müßten. Der König billigte dieſe Einrichtung.

Dieſe beſtändige Pſalmodie iſt der zweite Grund, weßhalb Le Cointe die ganze Urkunde für unächt erklärte, weil, wie er meint, dieſe Weiſe damals im Abendlande noch ganz unbekannt geweſen und erſt ſpäter von den Akoimeten des Orients entlehnt worden ſei. Doch Mabillon (l. c. p. 28 sq.) und nach ihm Pagi (ad ann. 522. n. 11—14) und Remi Ceillier (l. c. p. 676) zeigten, daß im ſechsten und ſiebenten Jahrhundert das unausgeſezte Pſalmodiren in mehreren Klöſtern des Frankenreichs, z. B. in St. Denys durch Dagobert d. Gr., eingeführt worden ſei, und zwar, wie die Quellen ſagen, gerade als Nachahmung der Inſtitution von Agaunum.

Die Einführung der beſtändigen Pſalmodie machte nöthig, daß man für die Mönche von Agaunum eine andere Regel aufſtellen mußte, als für die übrigen Klöſter, denn ſie konnten jezt offenbar manche den leztern vorgeſchriebene Werke und Arbeiten nicht mehr vollziehen. Die Synode wollte jedoch nicht vollſtändig in das Detail hierüber eingehen, ſondern überließ dieſes dem eigenen Ermeſſen des Abtes Hymnemundus und ſtellte nur einige wenige Vorſchriften auf: Für jede der neun Abtheilungen der Mönche ſolle ein Dekan beſtellt werden, die Kleidung ſolle der Kälte des Kloſters angemeſſen ſein, es dürfe nur ein Dormitorium, nur ein Refertorium und nur ein geheiztes Gemach vorhanden ſein; ohne Erlaubniß des Vorgeſezten dürfe kein Mönch ausgehen, der jeweilige Abt ſolle hinlänglich im A. und N. T. unterrichtet ſein, um Andere erbauen zu können, und wenn es die Noth verlange, dürfe ſich der Abt an den apoſtoliſchen Stuhl wenden.

Den zweiten Theil des Protokolls bildet, wie bemerkt, die Schenkungsurkunde Sigismunds, worin er ſagt, daß er ad luminaria vel stipendia monachorum, d. h. zum Unterhalt der Mönche [1]) und zum Heile ſeiner

1) Statt zu ſagen: „man ſchenke etwas der Kirche", gebrauchte man häufig die Formel: „man ſchenke es ad luminaria ecclesiae", d. h. um die vielen nöthi-

eigenen Seele dem Kloſter Agaunum gewiſſe Güter und Beſitzungen ſchenke im Gebiete von Lyon, Vienne, Grenoble, Aoſta (in Piemont), Genf, Aventikum, Lauſanne, Beſançon ꝛc. ſammt allem Zugehör an Häuſern, Sklaven, Freigelaſſenen, Wäldern, Weinbergen ꝛc.

§ 228.

Synoden in Illyrien, Epirus und zu Lyon in d. J. 515 u. 516.

Theophanes in ſeiner Chronik und nach ihm Anaſtaſius in ſeiner Kirchengeſchichte berichten, daß im J. 515 vierzig Biſchöfe von Illyrien und Griechenland zu einer Synode zuſammentraten und ſich hier von ihrem Metropoliten, dem Erzbiſchofe von Theſſalonich, losſagten, weil dieſer aus Furcht vor dem Kaiſer Anaſtaſius auf Seite der Monophyſiten getreten war und mit Timotheus von Conſtantinopel (ſ. oben S. 648) Kirchengemeinſchaft angeknüpft hatte. Zugleich ſchickten ſie Geſandte an den Papſt und gaben ſchriftlich die Verſicherung ihrer Gemeinſchaft mit der römiſchen Kirche [1]).

Im folgenden Jahre 516 hatte ſüdlich von Illyrien in der Provinz Alt-Epirus (das eigentliche Epirus, während Epirus nova = Illyris graeca iſt) wieder eine Synode ſtatt, welche den durch den Tod Alcyſon's erledigten Metropolitanſtuhl von Nikopolis an Johannes vergab. Lezterer ſchickte ſogleich mit der Nachricht hievon den Diakon Rufinus an Papſt Hormisdas nach Rom und verſicherte in einem noch vorhandenen Briefe [2]), daß er die vier Concilien zu Nicäa, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon verehre, dagegen den Dioſcur, Timotheus Ailurus und andere Häupter der Monophyſiten anathematiſire und ſich vollſtändig den Briefen Leo's I. (ſ. oben S. 335) anſchließe. Der Papſt möge ihm noch genauer vorſchreiben, was er beobachten und von was er ſich ferne halten ſolle. — Ein zweites Schreiben richteten ſämmtliche Mitglieder der Synode (außer dem Metropoliten Johann ſieben weitere Biſchöfe) an den Papſt, worin ſie ihm den Tod des Alcyſon und die Wahl Johanns melden, deſſen Eifer für die orthodoxe Sache und deſſen Gehorſam

---

gen Lichter beiſchaffen zu können. Bald erhielt jedoch der Ausdruck ad luminaria die weitere Bedeutung von ad fabricam ecclesiae. Vgl. *Du Cange*, Glossar. mediae et infimae latinitatis s. vv. *luminaria* u. *luminariae*.

1) *Mansi*, T. VIII. p. 537.

2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 401 sq. Fehlt bei Harduin.

gegen Rom ſie beſonders hervorheben. Schließlich bitten ſie um Anerkennung deſſelben durch den Papſt [1]).

Hormisdas antwortete ihnen im November 516 durch drei Briefe. Der erſte, an den neuen Erzbiſchof Johannes gerichtet, vom 15. November 516, ermahnt im Allgemeinen zum Feſthalten an der Orthodoxie, und enthält am Schluſſe die Bemerkung, zur genaueren Inſtruktion über die Art und Weiſe, wie Johann die zur Kirche Zurückkehrenden aufnehmen müſſe, ſei ein Indiculus beigegeben [2]). Worin derſelbe beſtanden habe, wird ſich weiter unten zeigen; für jezt genügt die Bemerkung, daß manche von den Suffraganen Johanns noch vor Kurzem auf Seite der unkirchlichen Partei, der Monophyſiten oder Henotiker, ſtanden, wie wir aus den oben angeführten Worten und aus dem bald zu beſprechenden Briefe des Papſtes an die Synode erſehen.

Im zweiten Briefe an Johannes, der vom 19. November 516 datirt, alſo nur um wenige Tage jünger iſt, wird von dem neuen Erzbiſchofe verlangt, daß er einen von dem Papſte im Anſchluß beigelegten libellus von allen ſeinen Biſchöfen unterſchreiben laſſe, und bemerkt, daß Hormisdas mit dieſen Briefen und ſonſtigen Aufträgen den römiſchen Subdiakon Pulion nach Nikopolis ſende [3]). Dieſer libellus iſt keineswegs identiſch mit dem vorhin genannten indiculus, dagegen iſt er ſicher nichts Anderes, als jenes Glaubensbekenntniß, regula fidei, ſammt Anathematismen über Neſtorius, Eutyches, Dioſcur ꝛc., welches die epiriſchen Biſchöfe am 18. März des folgenden Jahres dem Papſte unterſchrieben zuſandten [4]).

Der dritte Brief des Papſtes, wie der zweite vom 19. November 516 datirt, iſt an die Synode von Epirus gerichtet. Er freut ſich darin, daß die Biſchöfe dieſes Landes, wenn auch etwas ſpät, zur orthodoxen Lehre zurückgekehrt ſeien, und ſezt auseinander, daß nicht blos Eutyches, ſondern auch Dioſcur, Timotheus (Ailurus), Petrus, Acacius und andere ſpätere Häupter der antikirchlichen Partei (auch die Henotiker) zu

---

1) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 404, und *Harduin*, T. II. p. 1027.

2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 402 sq.

3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 407. *Harduin*, T. II. p. 1030.

4) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 407 sq. *Harduin*, T. II. p. 1030. In dieſem Aktenſtücke fehlen zwar die Namen der Biſchöfe, die es unterſchrieben, aber eine Vergleichung des Inhalts dieſer regula fidei mit dem Inhalte des Briefs von Johann von Nikopolis an den Papſt ſezt es außer Zweifel, daß dieſe regula für die epiriſchen Biſchöfe beſtimmt und von ihnen unterſchrieben worden ſei.

verwerfen und zu verabſcheuen ſeien. Er hätte gewünſcht, daß die Biſchöfe in ihrem Schreiben über alle dieſe Leute ſich eben ſo deutlich ausgeſprochen hätten, als es ihr Metropolit Johannes in ſeinem Briefe an den Papſt gethan habe [1]); weil dieß jedoch nicht geſchehen, ſo möchten ſie den beiliegenden libellus unterzeichnen [2]).

Endlich haben wir von Papſt Hormisdas noch ein hieher gehöriges Aktenſtück, den bereits erwähnten indiculus. Er iſt nicht an den Erzbiſchof Johannes, ſondern an den römiſchen Subdiakon Pulion gerichtet, den der Papſt als ſeinen Nuntius nach Epirus ſchickte, und hat folgenden Inhalt: Wenn der Erzbiſchof von Nikopolis die päpſtlichen Briefe empfangen habe, möge er die Biſchöfe ſeiner Paröcie (hier = Provinz) verſammeln und ſie den angehängten libellus unterſchreiben laſſen. Wenn aber der Erzbiſchof dieß für zu beſchwerlich erachte, ſo möge derſelbe einige Männer deputiren, welche den Nuntius zu den einzelnen Biſchöfen begleiten ſollten, damit dieſe in ſeiner Gegenwart unterſchrieben. Pulion müſſe auch dafür ſorgen, daß die päpſtlichen Briefe vor allem Volke, wenigſtens vor dem Clerus, verleſen würden [3]).

Demſelben Jahre 516 gehört auch eine Synode zu Lyon an, von der wir jedoch nichts Weiteres als ihre Exiſtenz wiſſen, und daß Avitus von Vienne und Biſchof Chartenius (Sitz unbekannt) ihr angewohnt haben. Und dieß Wenige verdanken wir dem 28ſten Briefe des Avitus [4]).

§ 229.

Synode zu Tarragona im J. 516 und zu Gerunda im J. 517.

Im ſechsten Jahre des Königs Theoderich (d. h. als der berühmte oſtgothiſche König Theoderich d. Gr. die Vormundſchaft führte über ſeinen Enkel, den minderjährigen weſtgothiſchen König Amalrich in Spanien [5])), unter dem Conſulate des Petrus (im J. 516) am 6. November wurde im Namen Chriſti die Synode von Tarragona abgehalten. So leſen wir in der kurzen Präfatio zu den Capiteln oder Canonen, die ſie aufſtellte. Anweſend waren, wie die Unterſchriften zeigen, Erzbiſchof Jo-

1) Es war dem Papſte beſonders um das Anathem über die Häupter der Henotiker zu thun, wie wir ſpäter S. 673 ſehen werden.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 405 sq. *Harduin*, T. II. p. 1028 sqq.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 408. *Harduin*, T. II. p. 1031.

4) *Mansi*, T. VIII. p. 538.

5) Amalrichs Mutter, die Wittwe Alarichs II., war eine Tochter des Oſtgothen Theoderich.

hannes von Tarragona, der Vorſitzer der Synode, und ſeine Suffraganen Paulus von Impuriä (Empuriä), Frontinian von Gerunda, Agritius (Agröcius) von Barcelona, Urſus von Dertoſa, Camidius (oder Cimidius) von Auſona und Nibridius von Egara. Außerdem werden noch aus andern Kirchenprovinzen genannt: Orontius von Illiberis (wenn es nicht Ilerdita heißen ſoll, das in der Provinz von Tarragona lag), Vinrentius von Cäſar-Auguſta (Saragoſſa) und Hector von Carthagina, welches als Metropole aufgeführt wird. Es iſt damit nur ihre Würde als bürgerliche Metropole der von Diocletian geſchaffenen **Provincia Carthaginiensis** in Spanien gemeint; in kirchlicher Beziehung gehörte Carthagina zur Provinz von Toledo.

Dieſe zehn Biſchöfe beſchloſſen:

1. Diejenigen Cleriker und Mönche, welche ihre Verwandten unterſtützen dürfen, ſollen ihnen das Nöthige reichen, aber ihre Beſuche bei denſelben ſo ſchnell als möglich beendigen und nicht bei ihnen wohnen. Bei dieſen Beſuchen müſſen ſie ſtets einen erprobten Zeugen mitnehmen. Handelt ein Cleriker dieſem Gebote zuwider, ſo ſoll er ſein Amt verlieren, der Mönch aber ſoll in ſeine Zelle eingeſperrt werden und Buße thun bei Waſſer und Brod.

2. Kein Cleriker darf ſich damit abgeben, wohlfeiler einzukaufen und theurer zu verkaufen. — Aufgenommen von Gratian c. 3. **Causa XIV. q. 4.**

3. Hat ein Cleriker Jemanden, der in Noth war, Geld geliehen, unter der Bedingung, dafür an Wein oder Frucht entſchädigt zu werden zur Zeit, wo dieſe verkauft zu werden pflegen, es hat aber der Schuldner die nöthige Gattung nicht, ſo ſoll Jener das Geliehene ohne alle Vermehrung zurückempfangen. — Siehe **Corp. j. can. c. 5. Causa XIV. q. 4.**

4. Kein Biſchof oder Presbyter oder Cleriker darf am Sonntage zu Gericht ſitzen; wohl aber darf er an den andern Tagen Streitigkeiten entſcheiden, mit Ausnahme von Criminalfällen. Vgl. **c. 1. Causa XV. q. 4.**

5. Iſt Jemand nicht in der Metropolitanſtadt (nicht vom Metropoliten ſelbſt), aber mit deſſen Zuſtimmung zum Biſchof geweiht worden, ſo ſoll er ſich innerhalb zweier Monate beim Metropoliten ſtellen, um deſſen nähere Weiſungen zu empfangen. Vgl. **c. 8. Dist. LXV.**

6. Wenn ein Biſchof unerachtet der Mahnung des Metropoliten nicht zur Synode kommt, ohne durch ſchwere Krankheit gehindert zu ſein, ſo ſoll er bis zum nächſten Concil von der **communio charitatis** mit den übrigen Biſchöfen ausgeſchloſſen ſein. — Vgl. oben S. 504 Note 2 und **c. 14. Dist. XVIII.**

7. Wenn an einer Landkirche (ecclesia dioecesana, vgl. oben S. 640 Note 1) ein Prieſter und ein Diakon angeſtellt ſind ſammt andern Clerikern, ſo ſollen jene zwei nach Wochen mit einander abwechſeln. In der einen Woche ſoll der Prieſter, in der andern der Diakon den Gottesdienſt beſorgen, der täglich in Matutin und Veſper beſtehen muß [1]); aber am Samstage müſſen alle Cleriker zur Veſper erſcheinen, damit um ſo ſicherer am Sonntage Alle anweſend ſind. In einigen Baſiliken ſind, weil der Clerus nicht anweſend war, ſogar die Lichter nicht beſorgt worden.

8. Da bekannt wurde, daß viele Landkirchen (ecclesiae dioecesanae) in ſchlechtem Zuſtande ſeien, ſo ſoll der alten Praxis gemäß der Biſchof alle Jahre dieſe Kirchen viſitiren. Sind ſie baufällig, ſo ſollen ſie reparirt werden, weil nach alter Sitte der Biſchof den dritten Theil (von den Oblationen) von allen Landkirchen empfängt. Vgl. c. 15 der Synode von Orleans im J. 511 oben S. 645 und c. 10. Causa X. q. 1.

9. Wenn ein Lector mit einer Ehebrecherin ſich verheirathen oder die Ehe mit ihr fortſetzen will, ſo ſoll er aus dem Clerus ausgeſchloſſen werden, wenn er die Ehebrecherin nicht verläßt. Ebenſo der Oſtiarius. — Anders überſetzen Remi Ceillier (l. c. p. 679), Richard (analysis Concil. T. I. p. 490) und Andere unſern Canon, nämlich: „wenn ein Lector oder Oſtiarius heirathen oder mit ſeiner Frau, falls ſie eine Ehebrecherin iſt, die Ehe fortſetzen will, ſo ꝛc.“ Dieſe Erklärung thut, wie ich glaube, dem lateiniſchen Texte Gewalt an. Er lautet: Si quis lectorum adulterae mulieri voluerit misceri, vel adhaerere consortio; aut relinquat adulteram, aut a clero habeatur extraneus. Similis sententia ostiarum manebit scholam (schola = Klaſſe, Schaar, Abtheilung, vgl. *Du Cange*, Glossar. s. h. v.).

10. Kein Cleriker darf, wie die weltlichen Richter, für ſeine Thätigkeit (als Richter) Geſchenke annehmen, außer dem, was als freiwillige Oblation in die Kirche gebracht wird. Vgl. c. 1. Causa XV. q. 2.

11. Mönche dürfen außerhalb ihres Kloſters keine kirchliche Funktion verrichten, außer auf Geheiß des Abtes. Auch darf keiner von ihnen ein weltliches Geſchäft übernehmen, außer zum Nutzen des Kloſters. Vgl. c. 35. Causa XVI q. 1.

12. Iſt ein Biſchof geſtorben, ſo ſoll nach ſeiner Beiſetzung die ganze

---

1) Es war alſo damals nicht täglich eine hl. Meſſe, da auch der Diakon den werktäglichen Gottesdienſt beſorgen konnte.

Hinterlaſſenſchaft von den Prieſtern und Diakonen aufgeſchrieben werden. Vgl. c. 6. Causa XII. q. 5.

13. Der Metropolit ſoll die Suffraganen ermahnen, daß ſie nicht blos Prieſter der Kathedralkirche, ſondern auch Landprieſter (de dioecesanis) und einige Laien mit zu den Synoden (Provinzialſynoden) nehmen [1]).

In derſelben Kirchenprovinz von Tarragona wurde ſchon im folgenden Jahre am 8. Juni 517 [2]) in der Suffraganalſtadt Gerunda eine weitere Synode gefeiert, wobei Erzbiſchof Johannes von Tarragona wiederum präſidirte und ſechs weitere Biſchöfe anweſend waren, lauter ſolche, die wir auch als Mitglieder des vorausgegangenen Concils getroffen haben: Frontinian von Gerunda, Paulus von Empuriä, Agritius von Barcelona, Nibridius von Egara, Orontius (von Ilerdita) und Cinielus (wohl Cinidius oder Canidius) von Auſona. Sie ſtellten 10 Beſchlüſſe auf [3]):

1. Die Meßordnung, ſowie die Weiſe des Geſangs und des Altardienſtes ſoll in der ganzen Provinz die gleiche ſein, wie in der Metropolitankirche.

2. Nach Pfingſten, in der folgenden Woche, ſollen die erſten Litaneien (Rogationen, ſ. oben S. 646) an den drei Tagen vom Donnerſtag bis Samstag mit Faſten gefeiert werden. Vgl. den folgenden Canon.

3. Die zweiten Litaneien ſollen vom 1. November an (wieder durch drei Tage hindurch) ſtatthaben. Wenn aber einer dieſer drei Tage Sonntag iſt, ſo ſollen die Litaneien auf eine andere Woche verlegt werden. Sie ſollen am Donnerstage beginnen und am Samstage Abends nach der Meſſe (Veſpermeſſe, ſ. oben S. 614 u. 637) endigen. An dieſen Tagen darf man kein Fleiſch und keinen Wein genießen.

4. Die Katechumenen ſollen nur an Oſtern und Pfingſten getauft werden; blos den Kranken darf man zu jeder Zeit die Taufe ertheilen. — Aufgenommen in's Corp. jur. can. c. 15. De consecrat. Dist. IV.

5. Wenn die neugebornen Kinder krank ſind, wie dieß gewöhnlich der Fall iſt, und nach der Muttermilch nicht verlangen, ſo ſoll man ſie ſogleich, am nämlichen Tage, taufen.

6. Wenn Verheirathete ordinirt wurden, ſo dürfen ſie, vom Subdiakon

---

1) *Mansi*, T. VIII. p. 539 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1039 sqq. Ueber die Anweſenheit von Laien auf Synoden vgl. den erſten Band dieſer Concilengeſchichte S. 16 u. 21 f. und *Aguirre*, Concil. Hispan. T. II. Dissert. 40.

2) Am VI Idus Junias, alſo nicht am 18. Juni, wie Remi Ceillier (l. c. p. 680) und Andere unrichtig angeben.

3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 549 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1043 sqq.

bis zum Bischof, mit ihren Frauen nicht mehr zusammenleben. Wollen sie nicht (allein) wohnen, so sollen sie einen Bruder als Gehülfen und Zeugen des Lebenswandels bei sich haben.

7. Ist aber ein Unverheiratheter ordinirt worden, so darf er sein Hauswesen durchaus nicht durch eine Weibsperson führen lassen, sondern durch einen Knecht oder Freund, oder durch seine Mutter oder Schwester, wenn er solche hat.

8. Wenn ein Laie nach seiner Frau (d. h. nach deren Tod) noch irgend eine andere Weibsperson, von welchem Stande immer (frei oder Sklavin), erkannt hat, so darf er durchaus nicht mehr in den Clerus aufgenommen werden. Vgl. c. 8. Dist. XXXIV.

9. Wer in einer Krankheit die benedictio poenitentiae [1]), genannt Viaticum, mittelst der Communion empfangen hat, aber nachher, wieder genesen, nicht öffentlich in der Kirche Buße thun mußte, der kann in den Clerus aufgenommen werden, wenn er sonst keine Irregularität an sich hat (si prohibitis vitiis non detinetur obnoxius). Remi Ceillier (l. c. p. 683) und Richard (analysis Concil. T. I. p. 491) übersetzen diese Worte irrig also: „wenn er der ihm angeschuldigten Vergehen nicht überwiesen ist."

10. Täglich soll nach der Matutin und Vesper das Gebet des Herrn vom Priester (Bischof) gesprochen werden. Vgl. c. 14. De consecrat. Dist. V.

§ 230.

Zwei gallische Synoden zwischen 514—517.

Ungefähr um dieselbe Zeit hatten auch in Gallien zwei Synoden statt, von denen nur ganz kurze Nachrichten auf uns gekommen sind. Die eine soll schon im Jahre 514, wahrscheinlich zu Rheims, gehalten worden

1) Beichtete ein Todtkranker eine schwere Sünde, so wurde er nicht in die Bußgrade verwiesen, sondern erhielt sogleich die Absolution durch den Segen. Vgl. c. 13 von Nicäa. Dieser Segen heißt benedictio poenitentiae, d. h. jene Segnung, durch welche die Bußgnade Jemanden zugewendet wird, und war stets in Gebrauch, wenn der Beichtende nicht zu einer öffentlichen Buße verurtheilt wurde. Vgl. c. 21 der Synode von Epaon unten S. 664. Nach diesem Segen erhielt der Kranke die Communion, und beide hießen Viaticum. Wurde der Kranke wieder gesund, so konnte er je nach Umständen nachträglich eine Bußzeit durchmachen müssen. In diesem Falle durfte er nicht mehr Cleriker werden, da Alle, welche öffentlich Kirchenbuße gethan, vom geistlichen Stande ausgeschlossen waren. Vgl. die Note von Aubespine zu unserer Stelle bei *Mansi*, l. c. p. 564.

ſein, und Hinkmar von Rheims in ſeiner vita S. Remigii und nach ihm Flodoard in ſeiner Geſchichte der Kirche von Rheims lib. I. c. 19 erzählen, daß alle anweſenden Biſchöfe den hl. Erzbiſchof Remigius von Rheims bei ſeinem Eintritt in die Verſammlung durch ehrfurchtsvolles Aufſtehen gegrüßt hätten, nur ein hochmüthiger Arianer nicht. Dieſer habe deßhalb durch ein Wunder ſogleich die Sprache verloren und ſie durch Remigius wieder erhalten, ſobald er den orthodoxen Glauben zu bekennen geneigt war [1]).

Das andere Concil, **Cenomanicum**, zu Mans in Frankreich im Jahr 516 oder 517 beſtätigte die Schenkungen, welche ein reicher Chriſt, Harigar, ſammt ſeiner Familie zu Erbauung eines Kloſters **in honorem S. Mariae et SS. martyrum Gervasii et Protasii** in der Diöceſe Mans beſtimmt hatte [2]).

§ 231.

Synode zu Epaon in Burgund im J. 517.

Wir haben oben S. 649 geſehen, daß König Sigismund von Burgund, nachdem er zum orthodoxen Glauben zurückgekehrt war, die Biſchöfe ſeines Reichs zu einer Synode nach Agaunum berief. Eine zweite veranſtaltete er kurze Zeit nachher zu Epaon, ſichtlich zum Zwecke, um die Kirchenzucht in ſeinem Reiche zu beſſern und ältere Kirchenverordnungen wieder zur Geltung zu bringen. Sie begann wahrſcheinlich am 6. September 517, denn auf dieſen Tag waren die Biſchöfe, wie wir aus dem Convocationsſchreiben des Avitus von Vienne erſehen (ſ. unten S. 662), nach Epaon berufen worden. Beendigt aber wurde die Verſammlung am 15. September 517, wie in den Unterſchriften der Biſchöfe am Ende des Protokolls ausdrücklich angemerkt iſt. An der Spitze der verſammelten Biſchöfe ſtand Avitus; außer ihm treffen wir in den Unterſchriften die Namen der Biſchöfe Viventiolus von Lyon, Silveſter von Cabillonum (Chalons an der Saone, oder, wenn Cabilicensis zu leſen iſt, von Cavaillon im Departement Vaucluſe [3]), Gemellus von Vaiſon, Apollinaris von Valence, Valerius von Siſtaricum (Siſteron), Victurius von Grenoble, Claudius von Beſançon, Gregor von Langres, Pragmatius von Autun, Conſtantius von Octodurum (Martigni im Canton

1) *Mansi*, T. VIII. p. 554.
2) *Mansi*, T. VIII. p. 546.
3) Vgl. die Note von Binius bei *Mansi*, T. VIII. p. 567.

Wallis), Catulinus von Ebredunum (Embrun), Sanctus von Tarantaſia (Mouſtiers en Tarantaiſe in Savoyen), Maximus von Genf, Bubulcus von Vindoniſſa [1]), Säculatius von Dea (St. Dié in der Nähe von Valence), Julian von Carpentras, Conſtantius von Vapincum (Gap im Depart. der Oberalpen), Florentius von Orange, ein zweiter Florentius von Tricaſtina (Paul de trois Châteaux im Depart. Drôme), Philagrius von Cavaillon, Venantius von der Civitas Albensium oder Alba Augusta (jezt Viviers oder Albe im Depart. Herault), Präterratus von Apt (Depart. Vaucluſe), Tauricianus von Nevers und Prieſter Peladius von Aventicum als Stellvertreter ſeines Biſchofs Salutaris [2]). Den Avitus mitgerechnet, waren es 34 Biſchöfe und ein Prieſter.

Wo Epaon oder Epaunum gelegen war, und in welchem heutigen Namen es wieder erkannt werden dürfe, läßt ſich nicht mehr mit Sicherheit entſcheiden, und es ſind darüber die verſchiedenſten Vermuthungen aufgeſtellt und ganze Diſſertationen geſchrieben worden, z. B. von Chifflet, Diss. de loco legitimo concilii Epaonensis 1618. Auf jeden Fall muß Epaon in der Diöceſe von Vienne (an der Rhone zwiſchen Genf und Lyon, an der heutigen Grenze von Savoyen und Frankreich) gelegen geweſen ſein, wie die gelehrten Verfaſſer der histoire littéraire de la France, T. III. p. 91 zeigen. Schon Harduin bemerkte, und Remi Ceillier (T. XVI. p. 648) und neueſtens Rettberg in ſeiner Kirchengeſchichte Deutſchlands (Bd. II. S. 103) traten ihm bei, daß das alte Epaon an der Stelle des jetzigen ſavoyiſchen Fleckens Yenne in der Provinz Chambery, am Ausfluß des Flon in die Rhone, zu ſuchen ſei. Eben dahin verlegt es auch Spruner in ſeiner trefflichen kirchenhiſtoriſchen Karte von Frankreich.

Die Synode zu Epaon wurde von den zwei Metropoliten Burgunds, Avitus von Vienne und Viventiolus von Lyon, ausgeſchrieben, und wir beſitzen noch jezt Exemplare ihrer Convocationsſchreiben an die Suffraganen. Das des Avitus iſt an Biſchof Quintian überſchrieben; da aber dieſer den Stuhl von Clermont in Auvergne inne hatte und weder zur Kirchenprovinz von Vienne, noch zum burgundiſchen Reiche gehörte, ſo

1) Dieſes Bisthum wurde ſpäter nach Conſtanz verlegt, und es iſt Bubulcus der erſte uns bekannte Biſchof dieſer alten großen Römerſtadt, an deren Stelle jezt das Dorf Windiſch im Canton Aargau ſteht. Vgl. meine Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums im ſüdweſtlichen Deutſchland, S. 174 f.

2) Ueber Aventicum (jezt Avenche oder Wiflisburg am Murtenſee in der Schweiz) vgl. meine Schrift: Einführung des Chriſtenthums ꝛc. S. 73.

vermuthete ſchon Sirmond in ſeiner Ausgabe der Werke des Avitus, daß die Ueberſchrift an Quintian und das Convocationsſchreiben an die Suffraganen nicht zuſammengehören, vielmehr der Brief an den Erſtern verloren gegangen und die einzig davon noch erhaltene Ueberſchrift dem andern Schreiben irrig ſei vorgeſezt worden [1]). — In dieſem Einladungsſchreiben ſagt Avitus: die alten Canonen verordnen zwar, daß jährlich zwei Provinzialſynoden gehalten werden ſollen, aber es wäre gut, wenn wenigſtens alle zwei Jahre eine zu Stande käme. Der Papſt der ehrwürdigen Stadt (Rom) habe ihm Vorwürfe gemacht, daß dieß Inſtitut bisher ſo ſehr (in Burgund) brachgelegen ſei. Er fordere darum alle ſeine Brüder auf, am 6. September in der Parochie Epaon zu erſcheinen, oder wenn einer durch Krankheit gehindert ſei, zwei erprobte Prieſter, welche der Synode zu rathen verſtänden, als Stellvertreter zu ſenden [2]).

Ein ähnliches Schreiben erließ Erzbiſchof Viventiolus von Lyon und ſagt darin, daß außer den Biſchöfen auch Cleriker zur Synode kommen müßten, Laien kommen dürften, und daß vollſtändige Unparteilichkeit und Redefreiheit herrſchen werde [3]).

Eine weitere, zum Concil von Epaon gehörige Urkunde führt den Titel **Proœmium**, und iſt nichts Anderes als der Eingang zu einer Rede, welche einer der anweſenden Biſchöfe oder Prieſter auf Befehl der Synodalmitglieder, wahrſcheinlich bei Eröffnung der feierlichen Verſammlung, gehalten hat. Es iſt darin mit vielen Worten nur ein Gedanke ausgedrückt, daß der Redner eigentlich unwürdig und unfähig ſei, vor ſolcher Verſammlung zu ſprechen, daß er es aber doch thue, weil es ihm befohlen ſei, um ſo wenigſtens durch Gehorſam Andere zu erbauen. — Dieſer Inhalt zeigt, daß das **Proœmium** unmöglich, wie die **histoire lit. de la France** l. c. p. 92 vermuthet, eine Art Vorrede ſein könne, welche der mit der Redaktion der Canonen beauftragte Cleriker dieſen ſelbſt vorangeſtellt habe. Dagegen erblicken wir eine derartige Vorrede in den fünf Zeilen unter der Aufſchrift **Praefatio**, beſagend, daß die zu Epaon mit Gottes Gnade verſammelten Biſchöfe nachſtehende (40) Titel aufgeſtellt hätten [4]):

1. Wenn ein Metropolit ſeine Suffraganen zu einer Synode oder

---

1) Vgl. *Mansi*, T. VIII. p. 557.
2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 555. *Harduin*, T. II. p. 1045.
3) Bei *Mansi*, l. c. p. 556. *Harduin*, l. c. p. 1046.
4) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 559 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1047 sqq.

zur Weihe eines Mitbruders beruft, ſo darf ſich keiner entſchuldigen, außer im Falle ſchwerer Krankheit.

2. Das apoſtoliſche Verbot, daß kein zum zweiten Mal Verheiratheter und auch nicht wer eine Wittwe geheirathet, Prieſter oder Diakon werden dürfe, muß auf's Neue eingeſchärft werden.

3. Wer Kirchenbuße gethan, kann nicht Cleriker werden.

4. Biſchöfe, Prieſter und Diakonen dürfen nicht Jagdhunde und Falken halten. Ein Biſchof, der dieſes Verbot übertritt, ſoll drei Monate lang von der Communion ausgeſchloſſen ſein, der Prieſter zwei, der Diakon einen Monat lang. Vgl. S. 640.

5. Kein Prieſter darf an den Oratorien und Baſiliken einer andern Diöceſe Kirchendienſte übernehmen, wenn ihn nicht ſein eigener Biſchof dem andern Biſchofe abgetreten hat. Duldet ein Biſchof, daß ſein Cleriker illicite in einer fremden Diöceſe funktionire, ſo iſt er dafür verantwortlich.

6. Wenn ein reiſender Prieſter oder Diakon kein Schreiben ſeines Biſchofs bei ſich hat, ſo ſoll ihm Niemand die Communion ertheilen.

7. Wenn der Prieſter an einer Parochie etwas vom Kirchengut verkauft, ſo iſt dieß ungültig und der Käufer muß es zurückerſtatten.

8. Der Prieſter, der eine Diöceſe (Landkirche, ſ. oben S. 640) verwaltet, muß, was er kauft, auf den Namen der Kirche ſchreiben laſſen oder die Verwaltung der Kirche niederlegen. Wenn ein Abt etwas ohne Vorwiſſen des Biſchofs verkauft, ſo kann es vom Biſchof zurückverlangt werden. Sklaven, die den Mönchen gehören, dürfen vom Abte nicht freigelaſſen werden, denn es iſt unbillig, daß, während die Mönche täglich das Feld bauen, ihre Knechte in Freiheit müſſig gehen. S. oben S. 640.

9. Ein Abt darf nicht zwei Klöſter unter ſich haben. S. oben S. 640.

10. Neue Zellen (Klöſterlein) oder Mönchscongregationen dürfen ohne Wiſſen des Biſchofs nicht errichtet werden. S. oben S. 640.

11. Ohne Erlaubniß des Biſchofs darf kein Cleriker einen Prozeß bei dem weltlichen Gericht anhänglich machen. Iſt er aber ſelber belangt, ſo darf er ſich vor dem weltlichen Gericht ſtellen. Vgl. c. 32 von Agde.

12. Kein Biſchof darf ohne Vorwiſſen des Metropoliten etwas vom Kirchengute verkaufen. Doch iſt nützlicher Tauſch erlaubt.

13. Wird ein Cleriker überwieſen, falſches Zeugniß gegeben zu haben, ſo iſt er als Capitalverbrecher zu behandeln.

14. Hat ein Cleriker von ſeiner Kirche etwas empfangen, ſo muß er es zurückgeben, wenn er in einer andern Diöceſe zum Biſchof ordinirt

wird. Was er aber laut Urkunde mit seinem Eigenthum gekauft hat, darf er behalten.

15. Wenn ein höherer Cleriker an dem Gastmahle eines häretischen Clerikers theilgenommen hat, so soll er ein Jahr lang aus der Kirche ausgeschlossen werden; jüngere Cleriker, die solches thun, sollen Schläge erhalten. An den Mahlzeiten der Juden aber darf auch der Laie nicht theilnehmen, und wer es einmal gethan, darf mit keinem Cleriker mehr speisen.

16. Wenn kranke Häretiker sich bekehren wollen, so dürfen auch Priester ihnen das Chrisma (Firmung und Reconciliation) ertheilen; sind aber die Convertirenden gesund, so dürfen sie es nur vom Bischof empfangen.

17. Wenn der Bischof in seinem Testamente über etwas, was der Kirche gehört, verfügt hat, so ist dieß ungültig, wenn er nicht eben so viel von seinem Privateigenthum zum Ersatz gegeben hat. Vgl. oben S. 640.

18. Wenn ein Cleriker etwas vom Kirchengute noch so lange, selbst nach dem Willen des Königs, im Besitze hatte, es kann doch durch keine Verjährung sein Eigenthum werden, wenn es erweislich Kirchengut ist. Vgl. oben den angeblichen c. 59 von Agde.

19. Wenn ein Abt ein Vergehen begangen hat, aber den vom Bischof ihm bestellten Nachfolger nicht annehmen will, so soll die Sache vor den Metropoliten kommen.

20. Den Bischöfen, Priestern, Diakonen und überhaupt allen Clerikern ist verboten, in den Mittags- und Abendstunden bei Frauen Besuche zu machen. Ist aber ein solcher Besuch nothwendig, so muß ein Priester oder Cleriker als Zeuge mitgenommen werden.

21. Die Weihe der Diakonissinen soll im ganzen Reiche abgeschafft sein. Nur die benedictio poenitentiae darf ihnen gegeben werden, wenn sie sich bekehren (d. h. das votum castitatis) wollen. — Ueber den Ausdruck benedictio poenitentiae vgl. oben S. 635 u. 659.

22. Wenn ein Bischof, Priester oder Diakon ein Capitalverbrechen begangen hat, so soll er abgesezt und in ein Kloster gesteckt werden, wo er sein ganzes Leben lang nur mehr die Laieneommunion empfängt. — Im Texte fehlt hier zu communio das Beiwort laica, während es in dem angeblichen c. 50 von Agde (s. oben S. 639 f.) richtig steht.

23. Wer das Gelübde der Pönitenz abgelegt hat, aber wieder zu den weltlichen Geschäften zurückgekehrt ist, darf durchaus nicht zur Communion zugelassen werden, bis er zu seinem Gelübde wieder zurückkehrt. Vgl. c. 11 der ersten Synode von Orleans S. 645.

24. Laien dürfen Criminalklagen gegen Cleriker jeden Ranges erheben, wenn sie nur die Wahrheit sagen. Vgl. c. 6 der ersten Synode von Orleans S. 644 und c. 4 von Tarragona S. 656.

25. Heilige Reliquien dürfen in den Oratorien der Villen nicht aufgestellt werden, wenn nicht Cleriker irgend einer Pfarrei in der Nähe sind, um bei den heiligen Gebeinen häufig zu psalliren. Eigene Cleriker (für solche Oratorien) sollen aber nicht ordinirt werden, bevor für Nahrung und Kleidung derselben ein Hinlängliches ausgesezt ist.

26. Altäre, welche nicht von Stein sind, dürfen auch nicht durch Salbung mit Chrisma geweiht werden. — Aufgenommen sammt dem folgenden Canon in's Corp. jur. can. als c. 31. De consecr. Dist. I.

27. Die Gottesdienstordnung des Metropoliten soll in seiner ganzen Provinz eingehalten werden. Vgl. c. 1 der Synode von Gerunda S. 658.

28. Wenn ein Bischof stirbt, bevor er einen von ihm Verurtheilten (Excommunicirten) absolvirt hat, so darf dieß sein Nachfolger thun. — Die richtige Erklärung dieses Canons ergibt sich aus dem, was im ersten Bande der Conciliengeschichte S. 149 u. 784 gesagt ist.

29. Wer von der Kirche zu einer Häresie abgefallen ist, kann, indem die alte Strenge jezt gemildert wird, unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden. Er muß zwei Jahre lang Buße thun, während dieser Zeit je am dritten Tage fasten, die Kirche häufig besuchen, am Orte der Pönitenten stehen und mit den Katechumenen den Gottesdienst verlassen. Vgl. oben S. 640 den angeblichen c. 60 von Agde.

30. Incestuöse Verbindungen werden durchaus nicht verziehen, bevor sie wieder getrennt sind. Incestuös sind aber außer denjenigen, die man gar nicht nennen darf, auch noch folgende Verbindungen: wenn Jemand mit der Wittwe seines Bruders, oder mit der Schwester seiner eigenen verstorbenen Frau, oder mit seiner Stiefmutter, oder mit seiner consobrina oder sobrina (mit seinem Geschwisterkind oder Geschwisterkindskinde) sich vermischt. Solche Ehen sind von jezt an verboten, die früher geschlossenen aber lösen wir nicht. Ferner: wenn Jemand mit der Wittwe seines Oheims (von mütterlicher und väterlicher Seite) oder mit seiner Stieftochter sich vermischt. Diejenigen, welche künftig eine solche Verbindung schließen, die wieder aufgelöst werden muß, haben die Freiheit, eine bessere Ehe einzugehen. Vgl. c. 61 von Agde.

31. In Betreff der Buße der Mörder, welche dem weltlichen Gerichte entgangen sind, gelten die Canonen (c. 21 u. 23) von Ancyra. Vgl. Bd. I. S. 208.

32. Wenn die Wittwe eines Prieſters oder Diakons wieder heirathet, ſo wird ſie und ihr Mann von der Communion ausgeſchloſſen, bis ſie ſich trennen. Vgl. c. 13 der erſten Synode von Orleans S. 645.

33. Die Kirchen der Häretiker verabſcheuen wir ſo ſehr, daß wir ſie gar nicht für reinigungsfähig halten und nie zu heiligem Gebrauche verwenden. Nur wenn ſie früher katholiſche Kirchen waren und uns mit Gewalt genommen wurden, reconciliiren wir ſie. — Dieſe Verordnung ſteht im Widerſpruche mit dem lezten Theile von c. 10 der erſten Synode von Orleans S. 645.

34. Wenn Jemand ſeinen Sklaven ohne Erlaubniß des Richters getödtet hat, ſo wird er zwei Jahre lang excommunicirt.

35. Laien von hoher Abkunft ſollen an Oſtern und Weihnachten von dem Biſchofe, wo es immer ſein mag (d. h. auch in fremden Diöceſen), die Benediction ſich erbitten.

36. Keinem Sünder darf, wenn er bereut und ſich beſſert, die Hoffnung auf Wiederaufnahme verſagt werden. Wird er krank, ſo darf die Bußzeit abgekürzt werden. Wird er aber nach Empfang des Viaticums wieder geſund, ſo muß er die ihm beſtimmte Bußzeit (nachträglich) einhalten. Vgl. c. 13 von Nicäa in Bd. I. S. 401.

37. Kein Laie darf nisi religione praemissa Cleriker werden. — Religio iſt hier nicht identiſch mit vita monastica, ſondern mit dem verwandten conversio, d. i. professio castitatis, ſ. oben S. 635 Note 2.

38. Nur Weibsperſonen von erprobter Rechtſchaffenheit und vorgerücktem Alter dürfen in Frauenklöſter eintreten, um dort irgend welche Dienſte zu beſorgen. Prieſter, welche, um Meſſe zu leſen, in Frauenklöſter gehen, müſſen dieſelben nach Vollendung des Gottesdienſtes ſogleich wieder verlaſſen. Sonſt aber darf kein Cleriker oder junger Mönch eine Kloſterfrau beſuchen, wenn er nicht ihr Vater oder Bruder iſt.

39. Wenn ein Sklave, der eine ſchwere Schuld auf ſich hat, in die Kirche flieht, ſo ſoll er nur gegen körperliche Strafe (Tod und Schläge) geſchüzt und von ſeinem Herrn kein Eid verlangt werden, daß er ihn nicht zum Abſchneiden der Haare oder irgend welcher Arbeit verurtheile.

40. Die Biſchöfe, die dieſe Statuten unterzeichnet haben, und ihre Nachfolger ſollen wiſſen, daß ſie Gott und ihren Brüdern gegenüber große Verantwortung auf ſich laden, wenn ſie dieſelben nicht genau befolgen.

Zwei weitere, der Synode von Epaon zugeſchriebene Canonen finden ſich bei Gratian c. 11. Causa XXVI. q. 6. und bei Egbert von

York [1]). Der erstere sagt: wenn ein Excommunicirter, der bereits sein Vergehen bekannte und ein gutes Zeugniß hat, schnell hinwegsterbe, so sollen seine Verwandten (parentes) für ihn die Oblation zum Altare bringen und zur Loskaufung von Gefangenen eine Beisteuer geben. Der andere ist mit c. 58 von Laodicea identisch, s. Bd. I. S. 748.

§ 232.

Synode zu Lyon im J. 517.

Einige Zeit nach Beendigung der Synode von Epaon feierten 11 der daselbst gewesenen Bischöfe eine Synode zu Lyon unter dem Vorsitze des dortigen Erzbischofs Viventiolus. Schon zu Epaon hatte man für nöthig erachtet, die kirchlichen Gebote wegen incestuöser Ehen zu erneuern. Die Sache war praktisch, denn Stephanus, der oberste Fiscal im burgundischen Reiche, hatte nach dem Tode seiner Frau deren Schwester Palladia geheirathet. Gegen ihn besonders wurde schon zu Epaon der Canon 30 aufgestellt. Dieselbe Angelegenheit kam jezt wieder in Lyon zur Sprache. Eine uralte Lebensbeschreibung des hl. Apollinaris von Valence, der auf dem Concil zu Epaon gewesen und ein leiblicher Bruder des Avitus war, gibt an, Stephanus sei von einer Synode im Beisein des Avitus und Apollinaris aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden, worüber der König in heftigen Zorn gerathen sei. Die Bischöfe aber hätten sich hierauf in die Nähe von Lyon, gleichsam in's Exil begeben [2]). Hier in Lyon feierten sie nun die Synode, von der wir gegenwärtig zu sprechen haben; dasjenige Concil aber, welches in Gegenwart des Avitus und seines Bruders den Stephanus excommunicirte, ist wohl kein anderes als das von Epaon [3]). An unser Lyoner darf hier nicht gedacht werden, denn weder Avitus noch Apollinaris war dabei anwesend. Uebrigens sieht man aus den sechs Canonen der Synode von Lyon, daß das Verhältniß zwischen König Sigismund und seinen Bischöfen zwar etwas besser geworden, aber doch noch immer bedenklich war. Sie lauten:

1. Im Namen der Dreieinigkeit zum zweiten Mal wegen der Blutschande des Stephanus versammelt, beschlossen wir, daß das von uns früher einstimmig gegen ihn und die ihm unrechtmäßig Verbundene erlas-

1) Beide bei *Mansi*, T. VIII. p. 565.

2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 573.

3) So vermuthete schon Mansi l. c. Die Akten von Epaon, wie sie auf uns gekommen, sagen freilich nichts davon.

ſeine Urtheil unverlezt in Kraft bleiben ſolle. Das Gleiche ſoll andern Perſonen geſchehen, welche in derſelben Verkehrtheit betroffen werden.

2. Wenn Einer von uns deßhalb Ungemach leiden muß von Seite der (weltlichen) Gewalt, ſo leiden wir ſämmtlich mit ihm. Und erleidet Einer deßhalb Verluſte, ſo wird die Theilnahme der Brüder ihn erleichtern.

3. Wenn der König (erzürnt über die Biſchöfe wegen dieſer Sache) freiwillig von der Kirche und der Gemeinſchaft mit den Biſchöfen ſich trennt, ſo geben wir ihm Gelegenheit, in den Schooß der Mutter wieder zurückzukehren. Alle Biſchöfe ziehen ſich dann alsbald in die Klöſter zurück, bis der König, durch das Gebet der Heiligen bewogen, den Frieden wieder herſtellt. Und es darf kein Biſchof ſein Kloſter früher verlaſſen, als bis der König allen Biſchöfen ohne Ausnahme den Frieden wieder gegeben hat.

4. Kein Biſchof darf in die Diöceſe des andern eingreifen oder Pfarreien derſelben an ſich reißen. Und auch wenn ein Biſchof verreist iſt, darf ein anderer nicht ſtatt ſeiner das Opfer feiern und die Ordinationen vollziehen.

5. Es darf Niemand, ſo lange der Biſchof noch lebt, als deſſen Nachfolger auftreten. Geſchieht es doch (und wird Jemand zum Nachfolger geweiht), ſo trifft ewige Excommunication ihn und die Biſchöfe, die ihn conſecrirt haben.

6. Der Anſicht des Königs folgend, haben wir noch die Milderung eintreten laſſen, daß der genannte Stephanus ſammt der Palladia bis zu jenem Gebete des Volkes, das nach dem Evangelium verrichtet wird, in der Kirche bleiben darf.

Unterſchrieben wurden dieſe Canonen von Erzbiſchof Viventiolus von Lyon und den Biſchöfen Julian, Silveſter, Apollinaris, Victurius, Claudius, Gregor, Maximus, Seculatius, Florentius und Philagrius [1]). Einige weitere Canonen werden unſerer Synode von Burchard von Worms und Joo zugeſchrieben, welche Manſi (l. c. p. 571 sq.) zuſammengeſtellt hat. Richtig bemerkte ſchon Pagi ad ann. 517. n. 10, daß dieſe Synode mit Unrecht die **Lugdunensis I** heiße und richtiger die zweite von Lyon genannt werden ſollte, da uns ſchon eine frühere vom Jahre 516 bekannt iſt. Vgl. S. 655.

---

1) *Mansi*, T. VIII. p. 569 sq. *Harduin*, T. II. p. 1053 sq. Die Sitze dieſer Biſchöfe haben wir oben S. 660 f. angegeben.

§ 233.

Synoden zu Conſtantinopel, Jeruſalem, Trier, Syrien, Rom und Epirus in monophyſitiſchen Angelegenheiten in den J. 518—520.

Schon öfter begegnete uns der byzantiniſche Kaiſer Anaſtaſius als ein Feind der chalcedonenſiſchen Lehre, der mit Gewalt die unglückliche Halbheit des Henotikons von Kaiſer Zeno durchführen wollte, und in ſeinen ſpätern Jahren ſogar ſich immer mehr dem eigentlichen Monophyſitismus näherte. Zwei Patriarchen, Euphemius und ſein Nachfolger Macedonius von Conſtantinopel, wurden im J. 496 u. 511 durch ihn abgeſezt [1], weil ſie in die Plane des Kaiſers nicht eingingen. Aber weder der Liſt noch Gewalt gelang es, auch die Einwohnerſchaft der Reſidenz zu verführen, und ſobald der Kaiſer am 9. Juli 518 geſtorben und der Präfectus Prätorio Juſtinus, von niedriger Abkunft, aber voll Talent und Einſicht und der Orthodoxie zugethan, zu ſeinem Nachfolger gewählt worden war, ſtrömte das Volk am 15. und 16. Juli in Maſſen in die Kathedrale und verlangte, daß die Eutychianer und ihre Vertheidiger (vom Volk Manichäer genannt), beſonders Severus von Antiochien (ſ. S. 550), excommunicirt, vom Patriarchen ſeine Anhänglichkeit an das Concil von Chalcedon öffentlich erklärt und die Namen des Papſtes Leo und der beiden Patriarchen Euphemius und Macedonius wieder in die Diptychen eingetragen werden ſollten, aus denen ſie Anaſtaſius hatte ausſtreichen laſſen. Der Patriarch Johann der Cappadocier, der vor Kurzem erſt dem häretiſchen Timotheus gefolgt war und, obgleich innerlich orthodox, um den Kaiſer Anaſtaſius zu befriedigen, das Concil von Chalcedon verworfen hatte, fand jezt für rathſam, an beiden Tagen auf die wiederholte dringende Aufforderung des Volkes hin zu erklären, daß er das Concil von Chalcedon anerkenne, alsbald eine Synaxis zu deſſen Ehren veranſtalten wolle (ſ. unten), den Severus anathematiſire u. ſ. f. Auch ließ er am zweiten Tage ſchon die Namen Leo's, des Euphemius und Macedonius, ſowie die Titel der vier erſten allgemeinen Synoden in der feierlichen Meſſe aus den Diptychen verleſen [2]. Das Volk hatte

1) Vgl. oben S. 550. 597 u. 648.

2) Einen ſehr ausführlichen Bericht über die ſtürmiſchen Vorgänge an dieſen zwei Tagen, von einem unbekannten Verfaſſer, finden wir unter den Akten der conſtantinopolitaniſchen Synode vom J. 536 bei *Mansi*, T. VIII. p. 1057—1065.

auch die Abhaltung einer Synode verlangt, damit die von Johann jezt erlangten Reſultate in canoniſcher Weiſe beſtätigt würden, und der Patriarch berief nun die theils in Conſtantinopel ſelbſt, theils in der Nähe gerade anweſenden Biſchöfe, 43 oder 44 an der Zahl, zu einer *σύνοδος ἐνδημοῦσα* am 20. Juli 518. Er ſelbſt ſcheint nicht anweſend geweſen zu ſein, denn es hat nicht nur die Synode ihre Beſchlüſſe ihm ſchriftlich zugeſandt [1]), ſondern in dieſem Synodalſchreiben heißt es ausdrücklich: ſein, des Patriarchen, Bevollmächtigter habe den Biſchöfen das Ganze zur Berathung und Prüfung vorgelegt. Dieſes Synodalſchreiben ſelbſt, ſowie alle andern hieher gehörigen Urkunden finden ſich in den Akten einer ſpätern conſtantinopolitaniſchen Synode unter Patriarch Mennas vom J. 536, **Actio V** [2]).

Gleich bei Eröffnung unſerer Synode überreichten die Mönche aller Klöſter Conſtantinopels eine Bittſchrift, baten um deren Verleſung und um Beſtätigung der darin hervorgehobenen Punkte [3]). Die Synode willfahrte, fand die Bitten der Mönche (und des Volkes) gerecht und billig und beſchloß, ſie durch den Patriarchen auch dem Kaiſer und der Kaiſerin (Euphemia) mittheilen zu laſſen, daß nämlich 1) die Namen der im Exil verſtorbenen Patriarchen Euphemius und Macedonius mit Annullirung alles deſſen, was gegen ſie geſchehen, wieder in den Catalog der Biſchöfe von Conſtantinopel und in die Diptychen eingetragen werden ſollten; daß 2) alle diejenigen, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an Euphemius und Macedonius verurtheilt und vertrieben worden, wieder reſtituirt werden ſollten; 3) daß man die Synoden von Nicäa, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon in die Diptychen einſchreibe (in der alten lateiniſchen Ueberſetzung dieſer Urkunden ſind die Synoden von Epheſus und Chalcedon ausgelaſſen); 4) auch der Name des Papſtes Leo müſſe in die Diptychen eingefügt werden, mit gleicher Ehre wie der des hl. Cyrill, der ſchon in den Diptychen ſtehe; endlich ſpreche die Synode 5) dem

---

und *Harduin*, T. II. p. 1334 sqq. Vgl. *Baron.* ad ann. 518. n. 6 sqq., und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 57 ff.

1) Sie nannte ihn hier ökumeniſcher Patriarch, ein Titel, der damals ſehr üblich war und in den Akten dieſer und der folgenden Synoden oft vorkommt. Vgl. *Baron.* ad ann. 518. n. 14.

2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 1041 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1322 sqq.

3) Dieſe Bittſchrift iſt noch erhalten bei *Mansi*, l. c. p. 1049 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1327 sqq. Da die Synode alle Punkte dieſer Eingabe in ihr eigenes Synodalſchreiben aufnahm, ſo brauchen wir jezt den Inhalt der erſtern nicht näher anzugeben.

Verlangen der Mönche und des Volkes gemäß Anathem und Abſetzung aus über Severus von Antiochien, der wiederholt über das Concil von Chalcedon geſchmäht habe, und gegen den eine eigene Klagſchrift des Clerus von Antiochien bei unſerer Synode eingelaufen war [1]). — Alles dieſes erklärte die Synode in ihrem Schreiben an den Patriarchen Johannes von Conſtantinopel, welches von ſämmtlichen Anweſenden, den Erzbiſchof Theophilus von Heraklea an der Spitze, unterzeichnet wurde [2]).

Abſchriften dieſer Synodalbeſchlüſſe ſandte Patriarch Johannes auch an andere angeſehene Biſchöfe und forderte ſie zum Beitritte und zur Annahme derſelben auf. Zwei ſolche Schreiben von ihm ſind noch erhalten, an den Patriarchen Johann von Jeruſalem und an Erzbiſchof Epiphanius von Tyrus gerichtet [3]). Leztere veranſtalteten noch in demſelben Jahre Synoden, die zu Jeruſalem am 6. Auguſt (von 33 Biſchöfen) und die zu Tyrus am 16. September 518 [4]), welche in ihren noch erhaltenen Synodalſchreiben an Johann von Conſtantinopel und die um ihn verſammelten Biſchöfe ihre Zuſtimmung zu deren Beſchlüſſen auf's Entſchiedenſte ausſprachen. Die Synode von Tyrus gab darin zugleich eine lange Beſchreibung der verſchiedenen Frevel des Severus von Antiochien und ſeines Genoſſen, des tyriſchen Clerikers Johannes Mandrites, und bat, auch den Namen des verſtorbenen Flavian von Antiochien wie den des Papſtes Leo ꝛc. in die Diptychen aufzunehmen [5]). Ein dem Synodalſchreiben von Tyrus angehängtes weiteres Aktenſtück berichtet über die Vorgänge, welche in der Hauptkirche daſelbſt am 16. September 518 [6]) nach Verleſung der von Conſtantinopel gekommenen Schreiben und vor Eröffnung der tyriſchen Synode ſtatthatten. Auch hier forderte das Volk

1) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 1037 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1317 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 1041—1049. *Harduin*, l. c. p. 1322—1327. Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 63 ff. und Bower, Geſch. der Päpſte, überſ. von Rambach, Thl. III. S. 293 f.

3) *Mansi*, l. c. p. 1065 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1342.

4) Das Synodalſchreiben von Tyrus iſt nur von fünf Biſchöfen unterzeichnet, aber es iſt nicht vollſtändig, wie ſchon am Schluſſe die Worte *καὶ οἱ λοιποὶ* beweiſen.

5) Dieſe beiden Synodalſchreiben finden ſich ebenfalls unter den Akten der Synode vom J. 536 bei *Mansi*, l. c. p. 1068 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1342 sqq. Vgl. *Mansi*, l. c. p. 578, und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 67 ff.

6) Es iſt das Jahr 643 nach der tyriſchen Zeitrechnung, über welche vgl. Ideler, Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 471 ff. und Lehrbuch der Chronol. S. 197. In der Marginalnote bei *Mansi*, l. c. p. 1084 iſt in Bezug hierauf ein ſinnſtörender Druckfehler, und zu leſen 518 ſtatt 643 der dionyſianiſchen Aera.

in zahlloſen Acclamationen den Erzbiſchof Epiphanius von Tyrus (der hier mitunter auch Patriarch genannt wird) und ſeine Suffraganen auf, die monophyſitiſche Irrlehre und ihre Anhänger, beſonders den Severus von Antiochien und den Johannes Mandrites, zu anathematiſiren [1]).

Eine ähnliche, dritte Synode hielten die Biſchöfe von Syria Ilda unter dem Vorſitze des Biſchofs Cyrus von Mariamne (Mariamma). In ihrem Synodalſchreiben an den „ökumeniſchen Patriarchen" Johannes von Conſtantinopel freuen ſie ſich, daß jezt ein orthodoxer Kaiſer herrſche und die bisher ſo trübe Zeit nun ein Ende nehme. Weiter erklären ſie ihren unbedingten Beitritt zu den Beſchlüſſen von Conſtantinopel und berichten, daß ſie nicht nur über Severus von Antiochien, ſondern auch über deſſen Genoſſen Biſchof Petrus von Apamea das Anathem und die Abſetzung ausgeſprochen hätten. Unter Beilegung der die vielen Frevel Peters bezeugenden Aktenſtücke bitten ſie endlich den Patriarchen von Conſtantinopel und ſeine Synode um Beſtätigung ihrer Sentenz und um Mittheilung der Sache an den Kaiſer [2]).

Es iſt kein Zweifel, daß um dieſelbe Zeit auch in vielen andern Städten des byzantiniſchen Reichs ähnliche Synoden zur Verwerfung der monophyſitiſchen Irrlehre und ihrer Anhänger ſtattfanden, indem Kaiſer Juſtin, nachdem er die Beſchlüſſe von Conſtantinopel beſtätigt, dieß ausdrücklich verlangte [3]). Auch erzählt der römiſche Diakon Ruſticus, ein Zeitgenoſſe, daß unter Kaiſer Juſtin ungefähr 2500 sacerdotes (Biſchöfe) ſchriftlich ihre Anerkennung des Concils von Chalcedon erklärt hätten [4]).

Johannes von Conſtantinopel und die um ihn verſammelten Biſchöfe beſchloſſen, ſich auch an Papſt Hormisdas zu wenden, um die ſeit längerer Zeit (J. 484) wegen des Henotikons abgebrochene Kirchengemeinſchaft wieder herzuſtellen (vgl. oben S. 549 u. 588). Die einleitenden Schritte hiezu hatten ſie ja bereits durch die feierliche Anerkennung des Concils von

---

1) Bei *Mansi*, l. c. p. 1082—1092. *Harduin*, l. c. p. 1354—1362. Der hier genannte Ῥωμαϊκὸς, über den auch das Anathem verlangt wird, iſt keineswegs der römiſche Papſt, indem dieſer wenige Zeilen ſpäter ſehr ehrenvoll als ὁ Ῥώμης πατριάρχης angeführt wird.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 1093 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1362 sqq. Die beigeſchloſſenen Aktenſtücke über Peter von Apamea finden ſich ebendaſelbſt bei *Mansi*, l. c. p. 1097—1136, *Harduin*, l. c. p. 1366—1394. Vgl. Walch, a. a. O. S. 69.

3) Vgl. Bower, Geſch. der Päpſte, Bd. III. S. 295.

4) Bei *Baron.* ad ann. 518. n. 37, und *Mansi*, l. c. p. 578 sq. In jener Zeit zählte man in der Chriſtenheit mehr als 6000 Biſchöfe. Vgl. oben S. 198.

Chalcedon und durch die Aufnahme Leo's I. in die Diptychen ihrer Kirchen gethan. Patriarch Johannes schrieb nun hierüber an den Papst, meldete ihm die Beschlüsse seiner Synode, versicherte, daß auch sein (des Hormisdas) Name bereits in die Diptychen eingetragen sei, und schloß mit dem Wunsche, der Papst möge, damit in Allem Seiner Heiligkeit Genüge geschehe, einige friedfertige Gesandte nach Constantinopel schicken, die das Eintrachtswerk vollends zu Stande bringen könnten [1]).

Nach dem Wunsche der Synode von Constantinopel fügte Kaiser Justin dem Briefe des Patriarchen ein eigenes, vom 1. September 518 datirtes Begleitschreiben bei, um die Bitte zu unterstützen, daß der Papst im Interesse der Union Nuntien nach Constantinopel senden möge. Zur bessern Betreibung dieser Sache schickte der Kaiser einen seiner höchsten Staatsbeamten, den Comes Gratus, mit diesen Briefen nach Rom [2]). Was die hauptsächlichste Aufgabe für Letzteren gewesen, erfahren wir aus einem Schreiben, das der Neffe des Kaisers, der nachmals so berühmte Justinian, eben damals auch an Papst Hormisdas richtete und dem Comes Gratus mitgab. Er sagt darin: sobald der Kaiser durch den Willen Gottes (Dei judicio) den Fürstenhut (infulas principales) erhalten, habe er den Bischöfen kund gethan, daß der Kirchenfriede wieder hergestellt werden müsse, und derselbe sei auch in der That großentheils schon errungen. Aber was den Acacius anlange, darüber müsse man den Papst noch hören, und deßhalb habe der Kaiser den Comes Gratus sammt dem kaiserlichen Schreiben nach Rom gesandt. Hormisdas möge doch baldigst entweder persönlich nach Constantinopel kommen, oder tüchtige Bevollmächtigte senden [3]).

Bekanntlich war Patriarch Acacius von Constantinopel der Verfasser des Henotikons gewesen und von Rom mit dem Anathema belegt worden (s. oben S. 587). Wegen seiner war auch die Trennung zwischen den Kirchen von Rom und Constantinopel eingetreten. Patriarch Johann und seine Synode mußten darum zum Voraus vermuthen, daß der Papst auf eine Union mit den Byzantinern nicht leicht eingehen werde, wenn sie nicht zuvor den Namen des längst verstorbenen Acacius aus ihren Diptychen gestrichen, also das Anathem über ihn anerkannt haben würden. Aber gerade dazu wollten sie sich nicht entschließen, da schon unter

1) Epistola Joannis ad Hormisd. bei *Mansi*, T. VIII. p. 436 sq.
2) Epistola Justini ad Hormisd. bei *Mansi*, T. VIII. p. 435.
3) Epistola Justiniani ad Hormisd. bei *Mansi*, T. VIII. p. 438.

dem vorigen Kaiser das dießfallsige Verlangen des Papstes abgewiesen und seine Legaten mit Schmach von Constantinopel verjagt worden waren. Auch die neue Synode von Constantinopel hatte des Acacius mit keiner Silbe erwähnt und nur den allerdings stärker gravirten Severus von Antiochien mit dem Banne belegt. Ueber Acacius nun sollte Gratus persönlich in Rom verhandeln und etwa einen Mittelweg finden.

Wie wir aus einer dem Schreiben Johanns an den Papst angehängten Notiz ersehen, war Gratus am 20. Dezember 518 in Rom angekommen. Baronius (ad ann. 518. n. 82 u. 83) berichtet, daß Hormisdas jezt eine Synode zu Rom gehalten habe, um über diese Angelegenheit zu berathen; aber die Quelle, aus welcher er schöpft, gibt er nicht an, und in den ziemlich zahlreichen Briefen des Hormisdas, die dieser Zeit angehören, findet sich keine Spur davon. Dagegen erfahren wir aus ihnen, daß der Papst jezt (im J. 519) die Bischöfe Johannes und Germanus sammt dem Priester Blandus und den Diakonen Dioscur und Felix als Legaten nach Griechenland sandte und ihnen eine genaue Instruktion über ihr Verhalten ertheilte [1]). Namentlich sollten sie keinen Bischof in die Kirchengemeinschaft aufnehmen, wenn er nicht zuvor den von Rom ihnen mitgegebenen libellus (ein Glaubensbekenntniß) unterzeichnet hätte, worin auch das Anathem über Acacius und dessen Nachfolger enthalten war [2]). Unter diesen Nachfolgern waren die Patriarchen Euphemius und Macedonius gemeint, welche zwar die Trennung von Rom fortführten, aber chalcedonensisch gesinnt waren und wegen ihrer Orthodoxie, wie wir wissen, von Kaiser Anastasius Verfolgung erdulden mußten. Die ebenbesprochene Synode von Constantinopel hatte ihre Namen wieder in die Diptychen eingetragen, und jezt verlangte der Papst in der angeführten Instruktion, daß auch sie mit Acacius (als Schismatiker) anathematisirt werden sollten, und daß die Legaten von dieser Forderung durchaus nicht abstehen dürften.

Zu gleicher Zeit richtete Hormisdas eine Reihe von Schreiben an den Kaiser, an die Kaiserin, an Justinian, an den Patriarchen Johann, an den Clerus von Constantinopel und an mehrere angesehene Staatsmänner und Hofdamen [3]), um ihnen seine Legaten zu empfehlen und ihre Mit-

1) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 441 sq.

2) Dieser libellus ist sicher identisch mit dem, welchen nachmals Patriarch Johann von Constantinopel unterschrieb und an den Papst sandte (s. unten S. 675).

3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 435—449. An einzelne Personen, nämlich an den Kaiser und an Justinian sind je zwei, an den Patriarchen sogar drei unter diesen

wirkung zur Wiederherstellung der kirchlichen Union zu erbitten. In den meisten hebt er besonders das hervor, daß das Anathem über Acacius eine Forderung der Consequenz sei, indem man nicht einerseits das Concil von Chalcedon anerkennen und andererseits dessen Gegner, der es zu vernichten gesucht, in den Diptychen beibehalten und seinen Namen feierlich beim Gottesdienste ausrufen könne.

Die päpstlichen Legaten fanden überall sehr ehrenvolle Aufnahme, und wo sie hinkamen, willigten die Bischöfe ein, den römischen libellus zu unterschreiben. Wir haben hierüber noch die Berichte der Legaten selbst [1]), sowie eine Relation des Bischofs Andreas von Prävalitana (in Illyrien), welcher zugleich eines Conciliabulums gedenkt, worin die Bischöfe von Neu-Epirus (Illyris graeca, s. oben S. 653) dem Ansinnen des Papstes nur zum Scheine hätten genügen wollen, indem ihr Erzbischof (von Dyrrhachium) durchaus nicht auf den rechten Weg zu bringen sei. Dagegen erreichten die Legaten ihren Zweck in Constantinopel; Patriarch Johann unterzeichnete im März 519 den päpstlichen libellus [2]), sprach also das Anathem wie über Eutyches und Dioscur ꝛc., so auch über Acacius und dessen Nachfolger (ohne sie namentlich zu nennen), und in Anwesenheit der Legaten wurden die Namen des Acacius, Euphemius und Macedonius, sowie die der Kaiser Zeno und Anastasius aus den Diptychen herausgenommen [3]). Damit war die Union mit Constantinopel wieder hergestellt, und der Kaiser befahl nun auch den andern Bischöfen seines Reiches, den päpstlichen libellus zu unterschreiben, und sezte hievon durch Schreiben vom 22. April 519 den Papst in Kenntniß [4]). Noch weitere Briefe sandten der Patriarch Johannes, der kaiserliche Neffe Justinian und viele andere Personen nach Rom, um das zu Constantinopel Geschehene zu berichten und ihre Freude darüber auszudrücken [5]); Hormisdas aber bat den Kaiser, sowie den Patriarchen Johann, den Prinzen Justinian und Andere, jezt hauptsächlich dahin wirken zu wollen, daß auch in Antiochien und Alexandrien der Union beigetreten und diese

---

Briefen gerichtet. Die einen wurden wohl den Legaten mitgegeben, die andern ihnen voraus- oder nachgeschickt.

1) Bei *Mansi*, T. VIII. pp. 449. 450. 453. 454.

2) Sein libellus fidei findet sich bei *Mansi*, l. c. p. 451. *Harduin*, T. II. p. 1016 sqq.

3) Vgl. den Bericht der Legaten bei *Mansi*, l. c. p. 453 u. 454.

4) *Mansi*, l. c. p. 456. *Harduin*, T. II. p. 1016.

5) *Mansi*, l. c. p. 457—460.

vollſtändig im Reiche durchgeführt werde [1]). Lezteres ſtieß freilich noch auf manche Hinderniſſe und wurde insbeſondere durch die von den ſcythiſchen Mönchen aufgeworfene Frage gehindert, ob man ſagen dürfe: „Einer aus der Trinität hat gelitten" (ſ. oben S. 542). Während dieſer neuen Streitigkeiten ſtarb Patriarch Johann im J. 519, und eine deßhalb zu Conſtantinopel (Ende 519 oder im J. 520) abgehaltene Synode von zehn Metropoliten und eben ſo vielen andern Biſchöfen meldete dem Papſte, daß der bisherige Prieſter und Syncell Epiphanius deſſen Nachfolger geworden ſei [2]). Roms Antwortſchreiben, an die Synode gerichtet, iſt erſt vom 26. März 521 datirt [3]).

§ 234.

Synoden in Wales und zu Tournay.

Nur ſehr dürftige Kunde haben wir von zwei Synoden, welche um dieſe Zeit, die eine im J. 519, die andere etwas ſpäter, in dem chriſtlich gebliebenen Theile Britanniens, in Wales, abgehalten wurden. Veranlaſſung zu der erſtern gab die pelagianiſche Häreſie. Um dieſe in Wales zu unterdrücken, hatten vor ungefähr 90 Jahren die Biſchöfe Germanus von Auxerre und Lupus von Troyes eine Miſſion daſelbſt gemacht, — mit vielem Erfolge. Aber das Unkraut war auf's Neue wieder wuchernd gewachſen, deßhalb verſammelten ſich im J. 519 die Biſchöfe von Wales (Kambria) ſammt den Aebten und vielen andern Geiſtlichen und angeſehenen Laien zu Brevi in dem Diſtrikte von Keretica (Cardigan) zu einer Synode. Sie konnten Anfangs auf die häretiſche Bevölkerung durchaus keinen Eindruck machen. Da ſchlug Einer von ihnen, Paulinus, vor, man ſolle den heiligen Biſchof David von Menevia [4]), der noch nicht angekommen, herbeiholen, was auch ſogleich geſchah. David kam, hielt eine mit einem Wunder begleitete Rede und gewann die Herzen in ſolchem Grade, daß alle anweſenden Häretiker ihrem Irrthum entſagten. Zum Danke dafür wurde David zum Metropoliten für ganz Wales erhoben und dieſe Würde, die ſeither der urbs Legionum zuſtand (ſ. oben S. 648), nun an den Stuhl von Menevia geknüpft [5]).

1) *Mansi*, l. c. p. 462 sqq. u. p. 468. 469.

2) *Mansi*, l. c. p. 491 sqq.

3) *Mansi*, l. c. p. 512 sq.

4) Menevia liegt an der ſüdweſtlichen Spitze von Wales und erhielt zum Andenken an dieſen Biſchof David den Namen St. David.

5) *Mansi*, T. VIII. p. 579 sqq.

Auf der andern, etwas ſpätern Synode in Wales, zu Victoria (wohl im J. 520), wurden die Beſchlüſſe der eben erwähnten Verſammlung beſtätigt, die hier Synodus Menevensis heißt, weil die regio Keretica, wo ſie gehalten, der Diöceſe von Menevia angehörte. Außerdem wurden auf dieſer wie auf der vorigen Synode viele Canonen zur Regelung des kirchlichen Lebens in Wales gegeben, aber es ſind dieſelben nicht auf uns gekommen [1]).

Dem Jahre 520 wird auch eine Synode zu Tournay oder Doornick (Tornacum), in der Kirchenprovinz von Rheims (jezt zum Königreich Belgien gehörig) zugewieſen, welche der Biſchof dieſer Stadt, der hl. Eleutherius, zur Ausrottung der Häreſie veranſtaltet habe. Da er nur Prieſter und Laien ſeiner eigenen Diöceſe dazu berief, wie die ſehr kurzen Akten ſagen, ſo haben wir hier nur eine Diöceſanſynode vor uns, die um ſo weniger weitere Beachtung verlangt, als ſich im Detail davon nur noch die Rede erhalten hat, welche Eleutherius damals an die Verſammlung gerichtet haben ſoll, und worin er die orthodoxe Trinitätslehre beſprach [2]). Es iſt jedoch die Aechtheit dieſer Rede, wie die der angeblichen Schriften des hl. Eleutherius überhaupt, nicht völlig über alle Zweifel erhaben [3]).

§ 235.

Synodalſchreiben der nach Sardinien verbannten afrikaniſchen Biſchöfe vom J. 523.

Der vandaliſche König Thraſamund hatte viele afrikaniſche Biſchöfe nach Sardinien verbannt, darunter den hl. Fulgentius von Ruſpe. Der Ruhm, den dieſe Männer, beſonders Lezterer, wegen ihrer tiefen theologiſchen Einſicht beſaßen, veranlaßte auch Fremde, in wichtigen Fragen brieflich ihren Rath zu erbitten, und beſonders thaten dieß die ſcythiſchen Mönche zu Conſtantinopel, Johann Marentius an ihrer Spitze, während und wegen ihres Kampfes gegen den ſemipelagianiſchen Irrthum und beſonders gegen die Schriften des bereits verſtorbenen Biſchofs Fauſtus von Riez [4]). Ein

1) *Mansi*, T. VIII. p. 583.

2) *Mansi*, l. c. p. 587 sqq.

3) Vgl. *Oudin*, Commentar. in Script. eccles. T. I. p. 1334. Binterim, deutſche Concilien, Bd. I. S. 396 f.

4) Dieſen Kampf erzählt ausführlich der Cardinal Noris in ſ. historia Pelagiana, lib. II. c. 18 sqq.

derartiges Schreiben derſelben iſt noch erhalten [1]) und veranlaßte das Buch des Fulgentius de incarnatione et gratia domini nostri J. Chr.; ein zweiter, in ſeinen Folgen noch wichtigerer Brief jener Mönche iſt verloren gegangen. Mit demſelben zugleich hatten ſie den afrikaniſchen Biſchöfen in Sardinien auch die Schriften des Fauſtus von Riez zugeſandt. Fulgentius verfaßte nun zu deren Widerlegung drei Bücher de veritate praedestinationis et gratiae Dei und ſieben Bücher contra Faustum. Letztere ſind nicht auf uns gekommen, jene drei aber finden ſich in allen Ausgaben der Werke des Fulgentius [2]). Sein Schüler und Biograph ſagt c. 28, die ſieben Bücher gegen Fauſtus habe er noch in Sardinien, und c. 29, die drei de veritate praedestinationis nach ſeiner Befreiung aus dem Exil (nach Thraſamunds Tod am 28. Mai 523) wieder in Afrika geſchrieben [3]). — Jener Brief der Mönche veranlaßte aber noch eine dritte Schrift, welche ebenfalls von Fulgentius verfaßt, jedoch im Namen aller mit ihm befragten Collegen erlaſſen wurde. Es iſt dieß die berühmte, auch in mehrere Concilienſammlungen übergegangene epistola synodica [4]). Daß ſie von Fulgentius herrühre, obgleich gerade ſein Name unter den in der Aufſchrift erwähnten zwölf Biſchöfen fehlt, deutet ſein Biograph in c. 20 unverkennbar an. Adreſſirt iſt das Schreiben an den Prieſter und Archimandriten Johannes, den Diakon Venerius und ihre Genoſſen, und es wird allgemein angenommen, daß damit Johannes Marentius, der Abt der ſcythiſchen Mönche, und dieſe ſelbſt gemeint ſeien [5]). Ob aber dieſe epistola synodica auf einer förmlichen Synode dieſer Biſchöfe beſchloſſen worden ſei, muß dahingeſtellt bleiben. Früher glaubte man, ſie ſei noch von Sardinien aus (im J. 521) erlaſſen worden, weil im § 2 geſagt iſt: der Brief der Mönche habe den Biſchöfen Troſt im Exile gebracht; aber ſchon Cardinal Noris zeigte ſehr ausführlich [6]), daß dieſe Urkunde erſt nach

1) Unter den Werken des hl. Fulgentius (Biblioth. max. PP. Lugd. T. IX. p. 196) und im Anhange zu den Werken Auguſtins, in der Migne'ſchen Ausgabe T. X. P. II. p. 1772.

2) So z. B. in der Biblioth. max. PP. Lugd. T. IX. p. 232 sqq.

3) Biblioth. max. PP. l. c. p. 14 u. 15. Ueber den richtigen Todestag Thraſamunds vgl. *Noris*, historia Pelagiana lib. II. c. 21.

4) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 591 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1055 sqq.; in der Biblioth. max. PP. Lugd. T. IX. p. 229 sqq. und im Anhange zu den Werken Auguſtins, ed. *Migne*, T. X. P. II. p. 1779 sqq.

5) Vgl. *Noris*, historia Pelagiana lib. II. c. 21. Walch, Ketzerhiſt. Bd. V. S. 127 u. 128, Anm. 3.

6) Historia Pelagiana, lib. II. c. 21.

dem Ende des Exils in Afrika abgefaßt worden sein könne, indem in ihrem vorlezten Paragraphen den Mönchen die sieben Bücher (des Fulgentius) gegen Faustus und die drei Bücher de veritate praedestinationis zum Lesen empfohlen werden. Da schon leztere in die nachexiliſche Zeit fallen, so noch mehr die epistola synodica. Außerdem wird in § 27 dieſes Briefes von Papſt Hormisdas als einem bereits Verſtorbenen geſprochen (beatae memoriae); derſelbe ſtarb aber am 6. Auguſt 523, alſo nach König Thraſamund. Es ergibt ſich ſomit das Reſultat, daß die exilirten Biſchöfe den Brief der Mönche zwar noch in Sardinien während ihrer Verbannung empfingen, aber ihn erſt ſpäter, nach der Rückkehr in's Vaterland, beantworteten. Der Hauptinhalt dieſes ſchönen Schreibens iſt: § 1. Alle Glieder der Kirche müſſen für einander gegenſeitig beſorgt ſein. § 2. Wir freuen uns, daß ihr die rechte Anſicht über die Gnade Gottes feſthaltet, aber es betrübt uns, daß eurer Nachricht zufolge gewiſſe Brüder (Faustus von Riez und ſeine Anhänger) die menſchliche Freiheit der göttlichen Gnade gegenüber zu ſehr hervorheben wollen. § 3. Dieß geſchieht durch göttliche Zulaſſung, damit die Kraft der Gnade um ſo deutlicher eingeſehen wird, denn ſie wird nirgends anerkannt, wenn ſie nicht (zugleich) verliehen wird, und wer ſie hat, der bekämpft ſie weder in Worten noch in Werken. § 4. Die von Gott verliehene Gnade bewirkt ja gute Reden und gute Handlungen, auch gute Gedanken. § 5. Der Menſch muß erkennen und bekennen ſowohl die egena paupertas humani arbitrii, als die indeficiens largitas divinae gratiae. Bevor leztere ihm zu Theil wird, hat der Menſch wohl ein liberum, aber nicht ein bonum arbitrium, quia non illuminatum. § 6. Um aber auf den Inhalt eures Briefes näher einzugehen, ſo ſaget ihr § 7: bevor Eſau und Jakob geboren wurden, ward Jakob durch unverdientes Erbarmen Gottes (misericordia gratuita) auserwählt, Eſau aber, weil mit der Erbſünde behaftet, mit Recht von Gott gehaßt. Eure Gegner aber behaupten: in Esau figuram esse populi Judaeorum, ex *futuris malis operibus condemnandi;* in Jacob vero figuram esse populi gentium, *ex futuris operibus bonis salvandi.* — Dieſe beiden Behauptungen nun müſſen verbunden werden. § 8. Jene zwei Brüder ſind wirklich die Typen der genannten zwei Völker, aber die Urſache ihres verſchiedenen Looſes (göttliche Erwählung und Haß Gottes) iſt in Betreff des Einen die gratuita bonitas Gottes, in Betreff des Andern die justa severitas Gottes. Fürwahr non sunt electa, neque dilecta in Jacob *humana opera*, sed *dona divina.* § 9. Jakob iſt

erwählt worden nur durch Erbarmen Gottes, nicht zur Belohnung irgend welcher künftigen Tugend (non pro meritis futurae cujusquam bonae operationis); und Gott wußte voraus, daß er demſelben ſowohl den Glauben als die guten Werke verleihen werde. Der Glaube aber kann gar nicht als Lohn irgend welcher guten Werke gegeben werden, denn dieſe ſind erſt möglich, wenn zuvor der Glaube ſelbſt verliehen iſt (durch die Gnade). § 10. Aber wie der Glaube, ſo werden auch die Werke verliehen. § 11. Eſau war ein Gefäß des Zorns; gewiß nicht mit Unrecht; iram juste meruit, denn Gott iſt nicht ungerecht. Gott hat wie an Jakob die misericordia gratuitae bonitatis, ſo an Eſau das judicium justae severitatis gezeigt, weil er, zwar durch das Sakrament der Beſchneidung von der Schuld der Erbſünde befreit [1]), doch durch ſeine nequitia cordis den alten irdiſchen Menſchen beibehielt (in hominis terreni vetustate permansit). In ſeiner Perſon ſind nicht nur die vorgebildet, welche den Glauben verläugnen, ſondern auch jene Mitglieder der Kirche, welche in böſen Werken verharren. § 12. Sie werden verurtheilt werden, wie Eſau. § 13. In Betreff der Kinder gilt Folgendes: parvulus, qui baptizatur, gratuita Dei bonitate salvatur; qui vero sine baptismate moritur, propter peccatum originale damnatur. § 14. Ueber die Gnade denkt weiterhin derjenige nicht recht, welcher glaubt, ſie werde allen Menſchen gegeben. Es gibt ja ganze Völker, zu denen noch nicht einmal der Glaube gedrungen iſt. § 15. Ferner wird die Gnade denen, die ſie erhalten, nicht allen aequaliter verliehen. § 16. Ihr ſaget: der Menſch erlange nur durch die misericordia Dei das Heil, jene (die Semipelagianer) aber behaupten: nisi quis propria voluntate cucurrerit et elaboraverit, salvus esse non poterit. Beides zugleich muß feſtgehalten werden; die misericordia Gottes muß vorausgehen, die menſchliche Mitwirkung nachfolgen. Der Anfang des Heils kommt nur von dem göttlichen Erbarmen, aber der menſchliche Wille muß mitwirken, muß cooperatrix suae salutis ſein, ut misericordia Dei praeveniens voluntatis humanae dirigat cursum, et humana voluntas obediens, eadem misericordia subsequente, secundum intentionem currat ad bravium. Der menſchliche Wille wird

1) Oben § 7 ſagten die Biſchöfe: Esau originali peccato detentus justo judicio Dei est odio habitus (als er noch vor ſeiner Geburt, alſo auch vor der Beſchneidung zum vas odii gemacht wurde); jezt ſagen ſie (§ 11): sacramento circumcisionis — reatu peccati originalis caruit. Dieſe leztere Anſicht findet ſich bei mehreren alten Vätern.

gut werden, si Dei praeveniatur dono, und wird gut bleiben, si ejus non destituatur auxilio. § 17. Die Worte im Römerbrief 9, 18: cujus vult, miseretur, et quem vult, indurat, ſind ſo zu verſtehen, daß Paulus hier ſeine eigene Anſicht (nicht den Einwurf eines Andern) vorträgt. Das ſieht man ſchon aus dem Folgenden (Röm. 9, 21). § 18. Wenn man aber ſagt, Gott verhärte, ſo iſt nicht gemeint, daß er zur Verkehrtheit antreibe, ſondern daß er von der Verkehrtheit nicht befreie, und wer nicht befreit wird, dem geſchieht nur ſein Recht, recipit, quod meretur. § 19. Ihr beruft euch auf Philipp. 2, 13: Deus operatur in vobis et velle et operari, jene dagegen auf Iſai. 1, 19: si volueritis . . . bona terrae comedetis. Auch dieſe beiden Stellen müſſen zuſammengenommen werden. Gott befiehlt nämlich dem Menſchen, daß er wolle, und wirkt in ihm auch das Wollen; und er befiehlt das Thun und wirkt in ihm auch das Thun. § 20. Eine gar zu abſurde Anſicht aber ſtellten die Gegner über den Ausdruck vasa misericordiae auf, indem ſie darunter die von Gott mit weltlichen oder geiſtlichen Ehrenſtellen Begnadigten, unter vasa contumeliae aber (Röm. 9, 21) die Niedrigen, Mönche und Laien, verſtehen wollten. § 21. Wer die praedestinatio Sanctorum (d. i. die praedestinatio ad vitam) bekämpft, verſtößt gegen die hl. Schrift (Röm. 8, 29. Epheſ. 1, 5. Röm. 1, 4). § 22. Die Prädeſtinirten ſind diejenigen, von denen Gott will, daß ſie ſelig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen. Da ſich hierunter Leute aus allen Ständen, Altern, Geſchlechtern ꝛc. befinden, ſo ſagt man: er will, daß Alle ſelig werden. Qui propterea *omnes* dicuntur, quia in utroque sexu, ex omni hominum genere, gradu, aetate et conditione salvantur. Chriſtus ſagt ſelbſt (Joh. 5, 21): bei denjenigen, denen er das Leben geben will, warte er nicht, daß der menſchliche Wille den Anfang mache, ſondern er gebe das Leben, indem er gerade den Willen ſelbſt gut mache. Dieß gilt von den Erwachſenen. Bei den Kindern aber, wo der Wille noch gar nicht gut gemacht werden kann, bewirkt er ihr Heil blos durch die Wirkung der Gnade allein. § 23. Der freie Wille, der im erſten Menſchen vor der Sünde geſund war, wird jezt auch in den Kindern Gottes durch die eigene Schwäche niedergedrückt, aber er wird gehoben durch die noch ſtärkere Gnade Gottes. § 24. Die Frage nach der Entſtehung der Seelen, ob ſie ex propagine kommen, oder ob jedem neuen Körper auch eine neue Seele geſchaffen werde (sive novae singulis corporibus fiant), wollen wir mit Stillſchweigen übergehen. Die hl.

Schrift entſcheidet ſie nicht, und man muß ſie mit Vorſicht unterſuchen. § 25. Gewiß dagegen iſt, daß die Seelen der Kinder **nexu peccati originalis obstrictas esse**, und daß darum für Alle das Sakrament der Taufe nothwendig ſei, **quo dimittitur peccati originalis vinculum, et amissa in primo homine per secundum hominem recipitur adoptio filiorum.** § 26. Seid ſtandhaft im Glauben und betet für diejenigen, die den rechten Glauben nicht haben. § 27. Beſonders gebt ihnen die Bücher Auguſtins, die er an Proſper und Hilarius richtete, zu leſen. § 28. Dieß haben wir Euch gemeinſam geſchrieben. Aber Einer aus uns hat auf alle Einwürfe jener irrenden Brüder gegen die Gnade und Prädeſtination in drei Büchern geantwortet und gegen Fauſtus ſieben Bücher geſchrieben, die ihr leſen möget. § 29. Gott möge Allen, die den rechten Glauben haben, denſelben vermehren, den Andern aber die Erkenntniß der Wahrheit gewähren. [1])

§ 236.

Synoden zu Junca und Sufes in Afrika.

Demſelben Jahre 523 weiſt Manſi das ſonſt dem folgenden Jahre zugeſchriebene **Concilium Juncense** (Junca) in der byzaceniſchen Provinz Afrika's zu [2]). Wir haben noch ein Schreiben des Präſidenten dieſer Synode, des (damaligen) Primas der byzaceniſchen Provinz, Liberatus, an den Erzbiſchof Bonifaz von Carthago, worin er ſagt, daß auf dieſer Verſammlung der Kirchenfriede wieder hergeſtellt worden ſei [3]). Das Weitere würden die mit Ueberbringung dieſes Briefes beauftragten Biſchöfe mündlich vortragen. Der Kirchenfriede war aber theils durch den Streit des Primas mit einem Kloſter (wovon unten), theils dadurch geſtört worden, daß Biſchof Vincentius von Girba (**Girbitanus**) aus der Kirchenprovinz Tripolis, alſo aus einer fremden Provinz, Ein-

---

1) Eine hiſtoriſche und dogmatiſche Diſſertation über dieſe epistola synodica lieferte Cardinal Aguirre im zweiten Bande ſeiner Concilia Hispaniae.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 634. Auf p. 652 theilt Manſi einen Brief des Erzbiſchofs Bonifazius von Carthago mit, an die Biſchöfe gerichtet, welche auf der Synode zu Junca geweſen waren. Dieſer Brief iſt vom XVII Kal. Januarii anno primo (nämlich des vandaliſchen Königs Childerich) datirt und ſagt, daß für das folgende Jahr Oſtern am VII Idus April. ſei. Dieſer Brief iſt ſonach ſchon im Dezember 523 geſchrieben und damit das Datum für die Synode von Junca gegeben.

3) Bei *Mansi*, l. c. p. 633, und *Harduin*, T. II. p. 1085.

griffe in die byzaceniſche gemacht hatte [1]). Ferrandus theilt in ſeinem **breviarium canonum** c. 26 einen Canon dieſer Synode mit, der alſo lautet: **ut in plebe aliena nullus sibi episcopus audeat vindicare** [2]). Endlich erfahren wir von dem Biographen des hl. Fulgentius c. 29, daß auch dieſer unſerer Synode (durch Fehler der Abſchreiber hier **Vincensis** ſtatt **Juncensis** genannt) angewohnt habe und von ihr einem andern Biſchofe, Namens Quodvultdeus, vorgeſezt worden ſei. Weil dieß Lezteren ſchmerzte, habe Fulgentius auf dem nächſten Concilium zu Sufes (Sufetanum, ebenfalls zur byzaceniſchen Provinz gehörig) ſelbſt gebeten, daß Quodvultdeus ihm wieder vorangeſtellt werde [3]). Weiteres über die Synode von Sufes iſt unbekannt.

§ 237.

Die Synoden zu Arles, Lerida und Valencia im J. 524 (546).

Der große oſtgothiſche König Theodorich hatte im J. 507 die Stadt Arles erobert und ſie ſammt einem Theile von Gallia Narbonnensis, wenn auch nicht auf lange, ſeinem Reiche einverleibt [4]). Ueberdieß verwaltete er, wie wir wiſſen, auch das ſpaniſch-weſtgothiſche Reich als Vormund von Amalrich (ſ. oben S. 655). In dem großen Gebiete, das ſonach ſeinem Scepter gehorchte, wurden im Jahre 524 drei Synoden gefeiert: zu Arles in Südgallien und zu Lerida und Valencia in Spanien. Die zu Arles, oft die dritte, richtiger die vierte arelatenſiſche genannt, am 6. Juni 524, zählte 13 Biſchöfe und 4 Stellvertreter abweſender Biſchöfe. Die Namen der biſchöflichen Stühle ſind in den kurzen Akten nicht angegeben, der vorſitzende Cäſarius aber war offenbar der berühmte, auch von uns ſchon öfter genannte Erzbiſchof Cäſarius von Arles. In der Präfatio der Akten wird bemerkt, daß die Weihe der Baſilika der hl. Maria zu Arles Veranlaſſung zu dieſer Verſammlung gegeben habe. Sie decretirte, um die alte Kirchenzucht in einigen Punkten wieder herzuſtellen, vier Canonen, die eigentlich nur Erneuerungen älterer Verordnungen ſind:

---

1) *Mansi*, l. c. p. 633 u. 652. Weiteres über die Synode von Junca treffen wir unten in der Geſchichte des carthagiſchen Concils vom Jahre 525.

2) *Mansi*, l. c. p. 633.

3) *Ferrandi Fulgentii* vita S. Fulgentii in der Biblioth. max. PP. Lugd. T. IX. p. 15; auch bei *Mansi*, T. VIII. p. 634.

4) Gallia christ. T. I. p. 535. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 604. *Mansi*, T. VIII. p. 632.

1. Niemand darf vor ſeinem 25ſten Jahre zum Diakon geweiht werden, und kein Laie zum Biſchof oder Prieſter, wenn nicht ſeine Converſion vorausgegangen [1]) oder er 30 Jahre alt iſt. Vgl. c. 16 u. 17 der Synode von Agde S. 635.

2. Kein Laie darf zum Biſchof, Prieſter oder Diakon ordinirt werden, wenn er nicht wenigſtens ein Jahr früher ſich bekehrt (das Gelübde der Enthaltſamkeit abgelegt) hat. Früher wurde eine längere Friſt verlangt, aber die wachſende Zahl der Kirchen macht jezt eine größere Zahl von Clerikern nothwendig.

3. Keiner, der Buße gethan, oder zum zweiten Male geheirathet hat, oder eine Wittwe, darf zum Biſchof, Prieſter oder Diakon ordinirt werden. Ein Biſchof, der dennoch einen Solchen weiht, darf ein Jahr lang keine Meſſe mehr leſen. Und thut er lezteres dennoch, ſo wird er ab omnium fratrum caritate (vgl. S. 504 Note 2) ausgeſchloſſen. Aufgenommen in's Corp. jur. can. als c. 2. Dist. LV.

4. Wenn ein Cleriker, um der kirchlichen Zucht zu entgehen, entflieht, ſo darf ihn Niemand (d. h. kein anderer Biſchof) aufnehmen, noch weniger vertheidigen, bei Strafe des Ausſchluſſes aus der Kirchengemeinſchaft [2]).

Gratian, Burchard u. A. ſchreiben, wie vielen Synoden dieſer Zeit (ſ. S. 666. 668), ſo auch der unſrigen mehrere weitere Canonen zu, die theils andern Concilien angehören, theils in Betreff der Aechtheit bezweifelt werden können. Manſi hat ſie l. c. p. 627 sqq. zuſammengeſtellt.

Gerade zwei Monate ſpäter, am 6. Auguſt 524 [3]), verſammelten ſich acht Biſchöfe und ein Prieſter als Stellvertreter ſeines Biſchofs in der Eulaliakirche zu Ilerda (Lerida) in der Kirchenprovinz von Tarragona.

---

1) Conversio bedeutet gewöhnlich den Eintritt in den Mönchsſtand, aber auch überhaupt das Gelübde, der Welt zu entſagen und ein aſcetiſches Leben zu führen. So iſt conversio = professio continentiae. Vgl. *Du Cange*, Glossar. a. h. l. und oben S. 635 Note 2.

2) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 626 sq. *Harduin*, T. II. p. 1070 sq.

3) Dieſes Datum iſt in der Ueberſchrift der Akten dieſes Concils angegeben, indem es dort heißt: anno XV Theuduredi vel Theoderici regis. Allein ſchon Cardinal Aguirre und nach ihm Pagi (ad ann. 546. n. 10 u. 11), Florez (España sagrada, T. 46. p. 99), Ferreras (Geſch. v. Spanien, überſ. von Baumgarten, Bd. II. S. 228 u. 231) u. A. behaupten, es müſſe ſtatt Theuduredi geleſen werden Theudis (oder es habe Theudes auch den Beinamen Theoderich geführt), und da König Theudes im Dezember des Jahrs 531 zu regieren angefangen habe, ſo ſei unſere Synode und ebenſo die folgende zu Valencia in das J. 546 zu verſetzen.

Die Namen ihrer Bisthümer werden in den Akten nur theilweise angeführt; wir erfahren sie aber vollständig anderwärts, bei Florez, España sagrada, T. 46. p. 99, und Ferreras, Geschichte von Spanien, Bd. II. S. 228. Hienach war Sergius, der Präsident dieser Synode, Erzbischof zu Tarragona, Justus Bischof zu Urgelis, Casonius oder Castonius Bischof zu Ampurias, Johannes Bischof zu Saragossa, Paternus Bischof zu Barcelona, Maurelio Bischof zu Dertosa (Tortosa), Taurus Bischof zu Egara, Februarius zu Lerida, und Gratus, Stellvertreter des Bischofs Staphilius von Gerundum. Sie stellten folgende Canonen auf [1]):

1. In Betreff der Cleriker in einer belagerten Stadt ist verordnet, daß die, so am Altare dienen und das Blut Christi austheilen und die zu heiligem Dienste bestimmten Gefäße berühren, kein Menschenblut vergießen dürfen, auch das der Feinde nicht. Thun sie es dennoch, so sollen sie zwei Jahre lang sowohl vom Amte als von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Wenn sie in diesen zwei Jahren ihr Vergehen durch Wachen, Fasten, Beten und Almosen gesühnt haben, dürfen sie wieder in Amt und Gemeinschaft eingesezt werden, können aber in kein höheres Amt mehr vorrücken. Haben sie sich aber innerhalb der besagten Frist lässig gezeigt in Beziehung auf ihr Heil, so kann der Bischof (sacerdos) ihre Bußzeit verlängern. — Aufgenommen in c. 36. Dist. L.

2. Wer sein im Ehebruch erzeugtes Kind, sei es nach der Geburt oder noch im Mutterleib, zu tödten suchte, darf erst nach sieben Jahren wieder zur Communion zugelassen werden, muß aber sein ganzes Leben lang dem Weinen und der Demuth obliegen. Ist er ein Cleriker, so kann er sein Amt nie mehr wieder erlangen und darf nach erlangter Communion nur noch als Sänger funktioniren. Den Giftmischern aber darf, auch wenn sie ihre Frevelthat beständig beweint haben, doch erst am Ende ihres Lebens die Communion wieder ertheilt werden.

3. In Betreff der Mönche soll die Verordnung der Synode von Agde (c. 27) oder Orleans (I. c. 15—17) gelten [2]), und es ist nur beizufügen, daß der Bischof das Recht hat, zum Nutzen der Kirche diejenigen Mönche, welche er als tauglich erkannt hat, mit Zustimmung des Abtes zu Clerikern zu weihen. Was dagegen den Klöstern an Schenkungen gegeben wird, steht nicht unter dem Bischofe. Ein Laie, der eine von ihm erbaute Kirche weihen lassen will, darf sie durchaus nicht der

1) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 612 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1064 sqq.
2) Nach Harduin fehlt in einigen Manuscripten der Beisatz: vel Aurelianensis.

Gewalt des Biſchofs entziehen unter dem Vorwand, ſie ſei eine Kloſterkirche, ſo doch keine Mönche darin ſind und keine Regel vom Biſchofe für ſie aufgeſtellt iſt. Vgl. c. 34. Causa XVI. q. 1. und Causa X. q. 1.

4. Blutſchänder dürfen, ſo lange ſie in dem frevelhaften Umgang beharren, nur zur Missa Catechumenorum zugelaſſen werden, und kein Gläubiger darf nach 1 Cor. 5, 9 u. 11 mit ihnen eſſen. Vgl. c. 9. Causa XXXV. q. 2 u. 3.

5. Wenn Cleriker, die am Altare dienen, in eine Fleiſchesſünde gefallen ſind, aber Buße gethan haben, ſo ſteht es in der Gewalt des Biſchofs, die tief Reuigen nicht auf lange zu ſuspendiren, die Nachläſſigeren aber auf längere Zeit vom kirchlichen Körper zu trennen. Sie ſollen ſodann nach der Wiederaufnahme ihre Stellen wieder erhalten, dürfen aber nicht in höhere Aemter vorrücken. Kehren ſie wieder zur Sünde zurück, ſo ſollen ſie nicht blos abgeſezt werden, ſondern auch die Communion nicht mehr erhalten, außer wenn ſie dem Tode nahe kommen. Vgl. c. 52. Dist. L. u. c. 2. Causa XV. q. 8.

6. Wer eine Wittwe, welche Enthaltſamkeit gelobt hat [1]), oder eine Nonne (virgo religiosa) geſchwächt hat (vim stupri intulerit), muß, wenn er ſich von ihr nicht trennen will, von der Communion und von dem Verkehr mit Chriſten ausgeſchloſſen werden. Wenn aber die Geſchwächte zum aſcetiſchen Leben (vita religiosa) zurückgekehrt iſt, ſo ſoll nur für den andern Theil, ſo lange er nicht öffentlich Buße thut, die obige Sentenz gelten.

7. Wer ſich durch einen Schwur verpflichtet, mit ſeinem Gegner ſich niemals verſöhnen zu wollen, muß wegen dieſes ſündhaften Schwures ein Jahr lang von der Gemeinſchaft des Leibes und Blutes des Herrn ausgeſchloſſen werden, und muß ſeine Schuld durch Almoſen, Weinen und möglichſt ſtrenges Faſten auszulöſchen und ſchnellſtens zur Liebe zu gelangen (ſich zu verſöhnen) ſuchen, welche eine Menge Sünden zudeckt (1 Petr. 4, 8). Vgl. c. 11. Causa XXII. q. 4.

8. Kein Cleriker darf ſeinen Knecht oder Schüler, der (um einer Strafe zu entgehen) in die Kirche geflohen iſt, aus dieſer herausnehmen oder peitſchen; thut er es dennoch, ſo ſoll er, bis er Buße thut, von dem Orte, den er nicht geehret hat (d. h. von der Kirche) ausgeſchloſſen werden. Vgl. c. 19. Causa XVII. q. 4.

1) Vidua poenitens iſt eine Wittwe, welche das Gelübde abgelegt hat, fortan aſcetiſch zu leben, ein Pendant zum vir conversus oder poenitens, ſ. oben S. 635 u. 684.

9. In Betreff derjenigen, welche die sündhafte Wiedertaufe erhalten haben, ohne durch Zwang oder Marter dazu genöthigt worden zu sein (von einer Sekte), sollen die Verordnungen (c. 11) der Synode von Nicäa über Sünder (die ebenfalls ohne Noth in Sünde gefallen sind), Anwendung finden, daß sie nämlich sieben Jahre unter den Katechumenen beten müssen und zwei Jahre unter den Gläubigen (in der vierten Bußstufe), und dann erst durch die Milde des Bischofs wieder theilnehmen dürfen am Opfer und der Eucharistie.

10. Wenn der Bischof Jemanden wegen irgend einer Verschuldung aus der Kirche gehen heißt [1]) und dieser folgt nicht, so soll er zur Strafe für seine Hartnäckigkeit nur erst nach längerer Zeit wieder Verzeihung erhalten. Vgl. c. 39. Causa XI. q. 3.

11. Wenn Cleriker sich feindlich angefallen haben (handgemein geworden sind), so sollen sie vom Bischofe gestraft werden nach Maßgabe der Herabwürdigung ihres Amtes.

12. Wenn ein Bischof bis anjezt ohne gehörige Auswahl Cleriker geweiht hat, so mag ihm Gott und die Kirche verzeihen. Künftighin aber müssen die canonischen Verordnungen, die solche Weihen verbieten, in Kraft treten. Wer künftig ihnen zuwider geweiht wird, soll abgesezt, die bereits mit Unrecht Geweihten aber durchaus nicht zu höheren Würden befördert werden.

13. Wenn ein Katholik seine Kinder bei Häretikern taufen ließ, so darf sein Opfer durchaus nicht in der Kirche angenommen werden.

14. Die Gläubigen sollen mit den Wiedergetauften durchaus keine Gemeinschaft haben, auch nicht mit ihnen essen.

15. Der Verkehr mit fremden Frauen ist den Clerikern schon von den alten Vätern verboten worden. Wer nach zweimaliger Warnung sich nicht bessert, soll so lange der Würde seines Amtes beraubt werden, als er in dem Fehler verharrt. Hat er sich wieder gebessert, so darf er in den hl. Dienst wieder eingesezt werden.

16. Wenn ein Bischof gestorben oder dem Tode nahe ist, so darf kein Cleriker irgend etwas aus der bischöflichen Wohnung hinwegnehmen, weder mit Gewalt, noch mit List; darf nichts unterschlagen, nichts verheimlichen; sondern es soll das bischöfliche Haus einem (geistlichen) Ver-

---

1) Ferreras in s. Geschichte von Spanien, übers. von Baumgarten, Bd. II. S. 230, stellt die Vermuthung auf, es werde statt ab ecclesia exire wohl zu lesen sein ad ecclesiam venire. Es ist jedoch durchaus keine Aenderung nöthig.

walter mit einem oder zwei Gehülfen anvertraut werden, damit Alles bewahrt werde bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs. Wer dagegen handelt, soll als des Sacrilegiums schuldig mit dem prolixiori anathemate (d. i. Excommunicatio major) belegt und ihm kaum die communio peregrina eingeräumt werden (reus sacrilegii prolixiori anathemate condemnetur, et vix quoque peregrina ei communio [1]) concedatur). Nach der oben S. 633 mitgetheilten Bingham'schen Erklärung von communio peregrina gibt unsere Stelle den guten Sinn: solche Cleriker sollen auf längere Zeit von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sein, ja es soll ihnen kaum jene Unterstützung zu Theil werden, welche man reisenden Christen gibt, die keine Friedensbriefe bei sich haben. — Schwieriger ist die Deutung unserer Stelle, wenn man das communio peregrina im Sinne von Dominici und Remi Ceillier auffassen will. Dieß that (wenigstens der Hauptsache nach) Richard in seiner Analysis Conciliorum (T. I. p. 503): Si excommunicati sunt: quomodo iis extera communio concedi potest? Ut haec apparens repugnantia tollatur, animadvertendum est, *anathematis* vocabulum hoc in canone adhibitum non stricta significatione, pro excommunicatione majori proprie dicta, sed pro canonica quavis poena, generatim, sumendum esse; clerici enim ad exteram seu exterorum communionem redacti, excommunicationi proprie non suberant, sed positi solum erant in exterorum clericorum numero, qui iter agebant, quia suorum episcoporum formatis litteris muniti essent, quique ad Eucharistiae participationem admittebantur, cum se catholicos ostendebant, sed ita tamen ut ne iisdem liceret suorum ordinum functiones obire. Communionem ergo, non autem ordinum functiones clericis, de quibus agitur, concedit canon, ubi poenitentiam egerint, satisque pro peccato fecerint.

Weitere Verordnungen, welche die mittelalterlichen Canonensammler der Synode von Lerida zuschrieben, stellte Mansi (l. c. p. 616 sqq.) zusammen.

Was vorhin in Beziehung auf die Abhaltungszeit der Synode von Lerida gesagt wurde, gilt auch von der zu Valencia in Spanien, einer berühmten und großen Stadt an der Küste des mittelländischen Meeres, die damals noch zur Kirchenprovinz von Toledo gehörte, später aber die

1) Nach communio haben einige Ausgaben mit Unrecht animae eingeschaltet, was schon Harduin rügte.

Metropole einer eigenen Provinz Valentiana bildete. Auch dieſe Synode wurde im 15ten Jahre entweder Theoderichs oder des Königs Theudes, und zwar am 4. Dezember, gefeiert (vgl. oben S. 684). Die Akten ſind von ſechs Biſchöfen, Celſinus, Juſtinus, Reparatus, Setabius, Benagins und Ampellius und einem Archidiakonus Salluſtius als Stellvertreter ſeines Biſchofs Marcellin unterſchrieben, aber die Stühle dieſer Biſchöfe werden nicht genannt. Ferreras vermuthet, der an der Spitze ſeiner Collegen genannte Celſinus werde kein anderer ſein, als der Erzbiſchof Celſus von Toledo. Iſt dieſe Vermuthung richtig, ſo muß unſere Synode dem 15ten Jahre Theoderichs, alſo dem Jahre 524 angehören, denn ſchon im J. 531 ſaß der berühmte Erzbiſchof Montanus, der Nachfolger des Celſus, auf dem Stuhle von Toledo [1]). Dagegen glaubte Manſi, unter Celſinus ſei der gleichnamige Biſchof von Valencia gemeint, der im J. 590 dem dritten Concil von Toledo anwohnte, und es ſei darum unſere Synode an das Ende des ſechsten Jahrhunderts zu verlegen [2]). Etwas ganz Sicheres läßt ſich über dieſe chronologiſche Frage nicht aufſtellen.

Die Beſchlüſſe von Valencia [3]) haben einige Verwandtſchaft mit denen von Lerida und bezeugen ſich ſchon dadurch als deren Zeitgenoſſen. Wie auf andern Synoden, wurden auch zu Valencia die älteren kirchlichen Canonen wieder verleſen und auf's Neue eingeſchärft und nur ſechs für nöthig erachtete Zuſätze als eigene Capitula in die Akten aufgenommen.

1. Das Evangelium ſoll vor dem Opfergange (ante munerum illationem), oder vor der Entlaſſung der Katechumenen [4]), oder nach der Epiſtel (Apostolus) verleſen werden, damit nicht nur die Gläubigen, ſondern auch die Katechumenen, Pönitenten und alle Andern das Wort Gottes und die Predigt des Biſchofs hören können. Denn es iſt ja bekannt, daß durch Anhörung der Predigt ſchon Manche zum Glauben geführt worden ſind. Vgl. c. 18 der erſten Synode von Orange S. 277.

2. Den Clerikern wird ſtrengſtens verboten, nach dem Tode des Biſchofs irgend etwas von der Hinterlaſſenſchaft ſich anzueignen. Nach der

1) Vgl. unten die zweite toledaniſche Synode vom J. 531 und *Florez*, España sagrada, T. V. p. 247 sqq.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 626.

3) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 619 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1067 sqq.

4) Statt ante missam Catechumenorum will Manſi (l. c. p. 620) geleſen wiſſen: in missa. Allein es iſt keine Aenderung nöthig, wenn man missa in der nächſten und urſprünglichen Bedeutung = dimissio faßt.

Verordnung (c. 6) der Synode von Riez (ſ. S. 273) ſoll ein benachbarter Biſchof nach Abhaltung der Exequien die Obhut über die verwaiste Kirche übernehmen, und es ſoll ein genaues Inventar über die Verlaſſenſchaft gefertigt und dem Metropoliten zugeſtellt werden. Lezterer wird dann einen Verwalter der erledigten Kirche beſtellen, der den Clerikern ihr Einkommen reichen und dem Metropoliten Rechnung ablegen muß. Vgl. c. 16 der Synode von Lerida S. 687.

3. Auch die Verwandten des verſtorbenen Biſchofs dürfen ſich von der Hinterlaſſenſchaft nichts aneignen ohne Vorwiſſen des Metropoliten oder der Comprovinzialbiſchöfe, damit nicht Kirchengut unter das Privatvermögen des Erblaſſers ſich miſchen kann.

4. Es ſoll nicht mehr geſchehen, daß der Leichnam eines verſtorbenen Biſchofs längere Zeit unbeerdigt bleibt, wegen der Abweſenheit des episcopus commendator [1]). Deßhalb ſoll derjenige Biſchof, dem nach Herkommen die Beerdigung obliegt, ſeinen kranken Collegen noch bei deſſen Lebzeiten beſuchen, um ſich mit ihm entweder über ſeine Wiedergeneſung zu freuen oder ihn zu ermahnen, daß er ſein Haus beſtelle. Er ſoll den lezten Willen deſſelben in's Werk ſezen, und wenn er ſtirbt, zuerſt das heilige Opfer (Sacrificium) für den Verſtorbenen darbringen, dann ihn beerdigen und das im vorigen Canon Vorgeſchriebene beſorgen. Stirbt aber ein Biſchof plözlich, ohne daß benachbarte Biſchöfe anweſend ſein können, ſo ſoll ſein Leichnam nur einen Tag und eine Nacht lang ausgeſtellt bleiben, umgeben von ſingenden Brüdern (Clerikern), Mönchen u. A. Dann ſollen ihn die Prieſter in einem abgelegenen Orte beiſezen, aber nicht beerdigen, ſondern man ſoll auf würdige Weiſe die Gebete für ihn fortſezen (honorifice commendetur), bis ein eiligſt herbeigerufener Biſchof ihn feierlich und auf die gebührende Weiſe beſtattet.

5. Wenn ein Cleriker, auch ein Diakon oder Prieſter, nicht beſtändig bei der Kirche bleibt, die ihm anvertraut iſt, ſondern unſtät umherſchweift, ſo ſoll er, ſo lange er in dieſem Fehler verharrt, der Communion und Würde beraubt werden.

6. Keiner darf einen fremden Cleriker ohne Zuſtimmung ſeines Biſchofs weihen. Auch darf der Biſchof keinen ordiniren, der nicht zuvor verſprochen hat, an ſeiner Stelle bleiben zu wollen.

---

1) Commendationes heißen die Gebete für die Verſtorbenen, wie *Du Cange*, Glossar. s. h. v. ausführlich zeigte. Der Commendator iſt ſonach derjenige, der die Exequien abhält.

Sechs andere Canones, die in der Sammlung des Burchard von Worms einem Concilium Valentinum zugeschrieben werden, ohne nähere Angabe, ob Valencia in Spanien oder Valence in Frankreich gemeint sei, sammelte Mansi a. a. O. S. 623.

§ 238.

Synode zu Carthago im J. 525.

Nach dem Tode des vandalischen Königs Thrasamund († 28. Mai 523) machte sein Nachfolger Hilderich der langjährigen Bedrückung der Katholiken ein Ende, rief die verbannten Bischöfe zurück und gestattete auf den Wunsch der Einwohnerschaft von Carthago, daß der nachmals so berühmt gewordene Bonifacius zum Bischofe und Primas daselbst gewählt und in der Basilika des hl. Martyrers Agileus geweiht wurde [1]). Im Secretarium der gleichen Kirche hielt Erzbischof Bonifaz seine erste Synode, die, wie die Akten sagen, am 5. Februar 525 begann und von Bischöfen der verschiedensten Provinzen Afrika's besucht war. Ihre Namen, sechzig an der Zahl, finden sich in der Unterschrift des Synodalprotokolls, und manche waren zugleich Deputirte und Vertreter ihrer Provinzen. Die Bischöfe saßen, neben und hinter ihnen standen die Diakonen. Zuerst sprach Bonifaz als Präsident seine große Freude aus über das Zustandekommen der Synode und über die Wiederherstellung der kirchlichen Freiheit, d. h. über das Ende der Verfolgung [2]). Ihm erwiederte ein anderer Bischof (das Protokoll hat hier eine Lücke), sprach von der Freude Aller, an Bonifaz ein so treffliches Oberhaupt zu haben, und bat ihn, zum Nutzen der afrikanischen Kirche den Canonen wieder ihr früheres Ansehen zu verschaffen und die Einrichtungen seines seligen Vorgängers Aurelius wieder herzustellen [3]). Darauf sollte die Legitimation der von den verschiedenen Provinzen gesandten Deputirten vorgenommen werden, und Bonifaz ließ deßhalb zunächst sein Schreiben an den Primas [4]) Missor von Numidien verlesen, worin er diesen Me-

1) Vgl. die Quellennachrichten bei *Mansi*, T. VIII. p. 635.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 636 sq. *Harduin*, T. II. p. 1071.

3) Erzbischof Aurelius lebte noch im J. 426 (s. S. 124). Nach ihm hatte Quodvultdeus nur kurze Zeit den Stuhl von Carthago inne (*Baron.* ad ann. 430. n. 74); diesem aber folgte Capreolus, der, wie wir oben S. 171 sahen, im J. 431 an die Synode von Ephesus schrieb. — Irrig versetzte Butler (Leben der Väter, Bd. IX. S. 562) den Tod des Aurelius in's J. 423.

4) Ueber den Ausdruck Primas im afrikan. Sinne vgl. oben S. 52. 54. 56.

tropoliten, der wegen Alters nicht selbst erscheinen konnte, zur Abschickung von drei Bevollmächtigten aufforderte und selber diejenigen bezeichnete, die er gesendet wissen wollte. Auch erklärte er es in diesem Briefe als eine Hauptaufgabe des Concils, den Stolz einzelner Bischöfe zu brechen, welche sich über Solche erheben wollten, die ihnen vorgingen, und, wie es scheint, auch die Subjection unter den Erzbischof von Carthago aufzuheben suchten [1]). Deßhalb mußten jezt die Rangverhältnisse der afrikanischen Bischöfe durch die Synode festgestellt werden. Auch zeigte er dem Missor nach alter Sitte, wie er sagt, den Tag an für das nächste Osterfest (30. März 525) [2]). — Auf die Frage des Erzbischofs, ob Deputirte von Numidien anwesend seien und ein Schreiben ihres Primas mitgebracht hätten, antwortete in ihrem Namen Bischof Florentius von Vicopacatum mit Ja und bat um Verlesung des Missor'schen Briefes. Der Primas von Numidien drückte darin sein Bedauern über die entstandenen Rangstreitigkeiten und über die Beleidigungen aus, die dabei dem Bonifaz widerfahren seien. Er lobt dessen Geduld und Nachsicht, meint aber, daß dadurch und weil Bonifaz den Streit nicht selbst habe entscheiden wollen, was ihm doch zugestanden wäre, der Uebermuth Einzelner noch größer geworden sei. Bonifaz habe drei numidische Bischöfe bezeichnet, welche Missor als Deputirte zur Synode senden sollte; aber einer von diesen, Marianus von Tullia, sei bereits vor Ankunft des bezüglichen Schreibens für sich zur Synode abgereist gewesen, und deßhalb sei Bischof Florentius zum dritten Deputirten Numidiens bestellt worden. Da er nicht zweifle, daß auch Januarius (ebenfalls ein numidischer Bischof), der Conseerator des Bonifacius, bei der Synode anwesend sei, so habe er ihn brieflich gebeten, sammt den numidischen Deputirten bei den vorliegenden Streitigkeiten dem Theile zu helfen, der Recht habe [3]).

Auch an die Bischöfe von Africa proconsularis und der Provinz Tripolis hatte Bonifaz Einladungsschreiben gerichtet, die jezt verlesen wurden, und auch von ihnen waren Deputirte anwesend; ebenso von Mauretania Cäsariensis und Sitifensis. Der Primas Liberatus der byzaceniſchen Provinz dagegen war trotz wiederholter Einladung nicht erschienen, worüber sich Bonifaz sehr ungehalten aussprach. Die Bischöfe

1) Kaum waren die afrikanischen Bischöfe aus dem Exil zurückgekehrt und von der Verfolgung befreit, so brachen Rangstreitigkeiten unter ihnen aus, wie wir bereits oben in der Geschichte der Synoden von Junca und Sufes sahen S. 682 f.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 637 sq. *Harduin*, T. II. p. 1072 sq.

3) *Mansi*, l. c. p. 638 sq. *Harduin*, l. c. p. 1073 sq.

baten, über sein Ausbleiben erst am folgenden Tage, wenn er auch da nicht erscheine, zu berathen, und der numidische Deputirte Bischof Felix wünschte am Schluß einer sehr höflichen Rede, Bonifaz möge jezt bestimmen, wem der nächste Rang nach ihm selber gebühre. Unter Berufung auf den 19ten Canon der carthagischen Synode vom J. 418 = c. 127 im Codex ecclesiae Africanae (s. S. 106) erklärte Bonifaz, daß der alten Praxis gemäß nach dem Bischofe von Carthago zuerst die der proconsularischen Provinz folgen, dann die von Numidien, Byzacene ꝛc. Wer diese Ordnung zu stören wage, solle abgesezt werden. Hierauf ließ er das Symbolum von Nicäa und auf den Wunsch Mehrerer auch eine Reihe solcher älterer Canonen meist afrikanischer Concilien verlesen, die er zur Belehrung der neubestellten Bischöfe besonders passend erachtete; darunter auf ausdrücklichen Wunsch der Synode auch jene Canones, welche von dem Vorrange und den Privilegien des Stuhls von Carthago handelten oder darauf bezogen werden konnten. Damit schloß die Sitzung des ersten Tages, spät Abends, und alle anwesenden Bischöfe unterschrieben das Protokoll sammt den darin einverleibten verlesenen Urkunden, den Canonen und dem nicänischen Symbolum [1]).

Am andern Tage, den 6. Februar, versammelten sich die Bischöfe wiederum im Secretarium der Kirche des hl. Agileus, und Erzbischof Bonifacius eröffnete diese zweite Sitzung mit der Erklärung: es sei wohl gestern Alles, was die afrikanische Kirche im Allgemeinen berühre, zu Ende gebracht worden, so daß man nun zu Specialangelegenheiten übergehen und etwaige Wünsche und Anbringen Einzelner erledigen könne. Jezt meldete der Diakon Gaudiosus, daß der Abt Petrus mit einigen ältern Mönchen aus seinem Kloster vor der Thüre sich befinde und um Erlaubniß bitte, vor der Synode erscheinen zu dürfen. Als Bonifaz dieß gewährt, überreichte Abt Petrus in seinem und seiner Mönche Namen eine Klagschrift gegen Liberatus, den Primas der byzacenischen Provinz, der auf den vielen von ihm veranstalteten Synoden über ihr Kloster Verderben zu bringen gesucht und es mit schwerer Excommunication ungültig belegt habe. Die versammelten Bischöfe möchten sich darum der Mönche annehmen, da sie weder gegen den Glauben noch gegen die guten Sitten irgend gefehlt hätten.

Nach Anhörung dieser Eingabe, die den Akten einverleibt wurde, sprach Erzbischof Bonifaz seinen Unwillen über Liberatus aus, der die Mönche

1) *Mansi*, l. c. p. 640—648. *Harduin*, T. II. p. 1074—1082. Ueber die Rangesordnung der afrik. Bischöfe vgl. *Norisii* Opp. ed. Baller. T. IV. p. 1027 sqq.

beunruhige und die Privilegien des Stuhls von Carthago nicht anerkennen wolle, und befahl die Verlesung aller auf diesen Streit bezüglichen Briefe. Der erste derselben, ein früheres Schreiben des Abtes Petrus an Erzbischof Bonifaz, führte aus, um was es sich eigentlich handelte. So lange nämlich zu Carthago während der Verfolgung kein Bischof war, hatten die fraglichen Mönche den ihnen benachbarten damaligen Primas der byzacenischen Provinz gebeten, einen aus ihrer Mitte für die Bedürfnisse des Klosters zum Geistlichen zu weihen. Dieß sei geschehen, und daraus leite nun Liberatus ab, daß das Kloster ihm unterworfen sei, während es doch nur in dem Erzbischofe von Carthago seinen geistlichen Oberen zu erkennen habe.

Das zweite Aktenstück war das von Liberatus auf der Synode zu Junca an Erzbischof Bonifaz von Carthago erlassene Schreiben, dessen wir oben S. 682 gedachten, und worin versichert wird, daß in der byzacenischen Provinz völliger Kirchenfriede herrsche. Hieran schloß sich als drittes Stück die Antwort, welche Bonifacius damals dem Liberatus und dem Concil von Junca gegeben. Nach einer sehr höflichen Einleitung wird darin Liberatus ermahnt, Alles wegzuräumen, was den Kirchenfrieden stören könnte, und darauf mit Bestimmtheit erklärt, daß man auf das von den Deputirten der Synode von Junca mündlich Vorgebrachte nicht eingehen und die alten kirchlichen Satzungen (wohl in Betreff der Rechte des Stuhls von Carthago) nicht ändern könne. Am Schlusse ist die Zeit für das nächste Osterfest (im J. 524) angegeben.

Das vierte Dokument ist wieder ein Schreiben des Abtes Petrus und seiner Mönche an Erzbischof Bonifaz, wahrscheinlich um dieselbe Zeit verfaßt, als die Synode von Junca ihre Deputirten mit mündlichen Aufträgen (auch in Betreff des fraglichen Klosters) nach Carthago gesandt hatte. Es wird darin wiederum das Unrecht des Liberatus und der Satz ausgeführt, daß das Kloster, dessen Mönche aus allen Gegenden Afrika's und auch von jenseits des Meeres gebürtig seien, nicht einem einzelnen Bischofe unterstellt sei und die Mönche von diesem nicht wie seine Cleriker behandelt werden dürften. Außerdem legte Abt Peter noch zwei Stellen von Augustin, ein Schreiben des früheren Primas der byzacenischen Provinz und das Dekret der Synode von Arles vom J. 455 (über den Jurisdiktionsstreit zwischen Bischof Theodor von Frejus und dem Abte Faustus von Lerins) vor, zum Beweise, daß die Mönchs- und Frauenklöster auch früher nicht dem nächstgelegenen Bischofe unterworfen, sondern frei gewesen seien.

Hier endet das Protokoll unſerer Synode; das Weitere fehlt, und wir erfahren nur noch aus einem alten lombardiſchen Codex der vaticaniſchen Bibliothek, daß der Beſchluß gefaßt worden ſei: alle Klöſter ſollen künftig wie bisher a conditione clericorum omnibus modis frei und ſelbſtſtändig ſein [1]). Einige Andeutungen über den Beſchluß unſerer Synode gibt auch das carthagiſche Univerſalconcil vom J. 535; ſ. unten.

§ 239.

Synode zu Carpentras im J. 527.

In der Unterſchrift des Erzbiſchofs Cäſarius von Arles, des Präſidenten der Synode von Carpentoractum in Gallia Narbonensis, wird dieſe ausdrücklich dem Conſulate des Mavortius, d. i. dem Jahre 527 n. Chr., und zwar dem 6. November, zugeſchrieben [2]). Manſi (l. c. p. 710) vermuthete jedoch, es werde urſprünglich geheißen haben P. C. Mavortii, d. h. nach dem Conſulate des Mavortius, und es ſei ſomit das Jahr 528 angedeutet geweſen. Seine Hauptgründe ſind: a) die Synode von Carpentras verordnete, daß im nächſten Jahre, wiederum am 6. November, eine neue Synode zu Vaiſon ſtatthaben ſolle. Da dieſe leztere, wie wir unten ſehen werden, entſchieden dem 6. November des Jahres 529 angehört, ſo muß die zu Carpentras in's Jahr 528 verſezt werden. b) Ueberdieß fiel im Jahre 528 der 6. November auf einen Montag (im Jahre 527 dagegen, wie wir beifügen, auf einen Samſtag) [3]), und es war alte Praxis, die Synoden an einem Montage, nicht aber an einem Samſtage zu eröffnen (oder zu halten, denn die von Carpentras dauerte wohl ſchwerlich länger als einen Tag, da ſie nur einen Canon aufſtellte).

Wir halten dieſe Argumente nicht für kräftig genug, indem es keineswegs allgemeine Vorſchrift war, die Synoden gerade an einem Montage zu eröffnen, im Gegentheil die alten Satzungen hiefür einen beſtimmten

1) *Mansi*, l. c. p. 648—656. *Harduin*, T. II. p. 1082—1090. Den Ausdruck: frei ſein ab omni conditione clericorum überſezt Remi Ceillier (T. XVI. p. 679) mit libre de leurs jurisdictions. Ebenſo *Richard*, Analysis Concil. T. I. p. 507.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 708 u. 709. Nota 1. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 212 u. 604. *Harduin*, T. II. p. 1095.

3) Im Jahr 527 fiel Oſtern auf den 4. April, ſonach war der 6. November ein Samstag. Vgl. *Weidenbach*, Calendarium historico-christianum, 1855. p. 86 et 41.

Monatstag festsezten, welcher auf die verschiedensten Tage der Woche fallen konnte (vgl. Bd. I. S. 499 u. 786, u. c. 7 der Synode von Maçon im J. 578). Auch dürfen wir nicht vergessen, daß gar viele Kirchenversammlungen nicht zu der ursprünglich anberaumten Zeit, sondern oft erst beträchtlich später abgehalten wurden; und dieß auch in Betreff der Synode von Vaison anzunehmen, liegt näher als die gewaltsame Veränderung des Datums bei der von Carpentras.

Der einzige Canon der leztern betrifft die Sicherung der Einkünfte der Landkirchen — den Bischöfen gegenüber. Es wird darin gesagt: es ist Klage eingelaufen, daß einige Bischöfe von dem, was die Gläubigen an die Parochien vergeben, diesen selbst nur wenig oder fast nichts überlassen. Deßhalb wird beschlossen: wenn die Kirche der Bischofsstadt selbst vermöglich genug ist, so muß Alles, was den Parochien geschenkt wird, für die Cleriker, die an leztern dienen, oder für die Reparatur dieser Kirchen verwendet werden. Hat aber die bischöfliche Kirche zu geringe Einkünfte, so soll den Parochien und ihrem Gebäudeunterhalt nur das Hinreichende überlassen werden, das Uebrige kann der Bischof an sich ziehen. Nur darf er die Pfründe (facultatula) [1]) des Clerikers (an der Parochie) und den Kirchendienst (also auch die Zahl der Cleriker) nicht schmälern. Endlich wurde beschlossen, im nächsten Jahre am 6. November wieder eine Synode zu Vaison zu halten.

Dieß Protokoll unterschrieben 16 Bischöfe, den Cäsarius (von Arles) an der Spitze, fast alle mit dem Beisatze peccator und ohne sich Bischöfe zu nennen. Außerdem richtete die Synode ein Schreiben an Bischof Agröcius von Antipolis (Antibes), der weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erschienen war, obgleich er über eine Ordination hätte Rechenschaft geben sollen, wodurch er den von seinem eigenen Stellvertreter unterschriebenen Canon 3 der lezten Synode zu Arles (S. 684) verlezt habe. Deßhalb dürfe er ein Jahr lang, eben in Gemäßheit dieser arelatensischen Verordnung, keine Messe halten. Auch dieses Schreiben unterzeichneten sämmtliche 16 Bischöfe, dießmal mit Angabe ihres Titels, aber ohne Nennung ihrer Stühle [2]).

---

1) Cfr. *Du Cange*, Glossar. s. v. *facultaticula*.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 708 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1095 sq. *Sirmond.* l. c. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 144.

§ 240.

Synode zu Dovin in Armenien im J. 527.

Der durch seine lange Missionsthätigkeit im Orient sowie durch seine historia Armena ecclesiastica et politica (1650) berühmte Theatiner Clemens Galanus berichtet in dem eben citirten Werke von einer armenischen Synode, welche der Katholikos Nerses von Aschtarag im J. 536 mit 10 Bischöfen in der armenischen Stadt Thevin (richtiger Dovin) abgehalten habe. Es sei hier die Lehre von einer Natur in Christo ausgesprochen, das Concil von Chalcedon, welches die Armenier bis jezt anerkannt hätten, verworfen und damit das armenische Schisma begonnen worden. — Dieser Erzählung des Galanus folgten alle ältern Gelehrten, besonders Pagi (ad ann. 535. n. 13) und Mansi (T. VIII. p. 871), bis die berühmte armenische Nationalgeschichte von Tschamtschean im Jahre 1785 zu Venedig erschien. Im zweiten Bande derselben p. 237 sqq. und p. 527 wird sehr ausführlich auch von unserer Synode gesprochen und eine Menge älterer Nachrichten über sie gesammelt und dargethan, daß die fragliche Verwerfung des Concils von Chalcedon nicht von ihr, sondern von andern armenischen Synoden ausgeganzen sei. Schon auf der unter dem Katholikos Babgen im J. 491 zu Walarschapat begann der Widerstreit der Armenier gegen den chalcedonensischen Glauben, das völlige Schisma aber wurde erst im Jahre 596 durch eine spätere Synode zu Dovin unter dem Katholikos Abraham herbeigeführt. Außerdem verlegt Tschamtschean unsere Synode von Dovin in das Jahr 527 und theilt 38 Canones derselben im Auszuge mit [1]):

1. Die Gaben für die Priester soll man in die Kirche und nicht in das Haus irgend eines Priesters bringen.

2. Die Priester sollen diese Gaben und Spenden beim Meßopfer ohne Eigennutz in Empfang nehmen.

3. Kirchenvermögen darf nicht auf Zinsen gegeben werden.

4. Simonie ist verboten, und ein Laie darf keine kirchlichen Funktionen verrichten.

---

1) Ich verdanke diese Nachricht und den folgenden Auszug der 38 Canones von Dovin der Güte meines Herrn Collegen Dr. Welte, und es ist hienach im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. I. S. 442 das über die Synode von Zevin oder Zovin (Druckfehler statt Devin oder Dovin) Gesagte theilweise zu berichtigen.

5. Bigame Kirchendiener ſollen abgeſezt werden und dürfen keine Einkünfte von der Kirche beziehen.

6. Prieſter, welche an Feſttagen nicht funktioniren, ſollen für dieſen Tag ihrer Einkünfte beraubt werden.

7. Prieſter dürfen wegen der Armuth ihrer Kirche den Communionkelch nicht verkleinern laſſen, und

8. auch nicht neuen Wein bei der Communion der Gemeinde gebrauchen.

9. Der Vorhang des Tabernakels darf nicht in das Haus einer Braut oder eines Bräutigams gebracht werden.

10. Die Prieſter dürfen nicht andern Leuten, beſonders nicht Weibern, Taufwaſſer geben, um damit Kinder zu taufen.

11. Unter den Prieſtern hat der älteſte der Ordination nach den Vorſitz.

12. Ohne einen Prieſter dürfen die andern Kirchendiener keinen Gottesdienſt halten.

13. Ein Prieſter darf nicht weltliche Kleider tragen, namentlich nicht Soldatenkleider.

14. Die Gaben der Kirche ſollen nach einer Norm vertheilt werden. Die Prieſter ſollen zwei Theile, die Diakonen 1½ Theil, die niedern Kirchendiener und Wittwen (wenn ſie dürftig ſind) einen Theil erhalten.

15. Die Geräthe der Kirche ſoll der Erzprieſter verwahren. Er ſoll in der Kirche wohnen.

16. Die Taufe ſoll in der Kirche, nur im Nothfall im Hauſe, ertheilt werden.

17. Bei der Taufe dürfen nicht Weiber als Diakoniſſinen dienen.

18. Ohne Noth darf kein Diakon die Taufe ertheilen.

19. Für das Bußſakrament dürfen die Prieſter kein Geld annehmen.

20. Ein Prieſter, der das Beichtgeheimniß verlezt, wird mit dem Anathem belegt.

21. In der Kirche darf nicht ein gemeinſames Begräbniß ſein.

22. Prieſter dürfen nicht Zins nehmen.

23. Die für die Armen beſtimmten Agapen dürfen die Prieſter nicht nach Belieben verſchenken, ſondern ſollen ſie ſogleich in Anweſenheit der Geber an die Armen vertheilen.

24. Niemand darf vor der Communion etwas genießen, und wenn die Cleriker wiſſen, daß Jemand bereits etwas genoſſen hat, ſo dürfen ſie ihn nicht communiciren laſſen.

25. Kinder dürfen keinen Kranz tragen (?).

26. Eine Jungfrau und eine Wittwe dürfen nicht miteinander bekränzt werden (?).

27. Prieſter dürfen nicht nach eigenem Wohlgefallen die Rinder auswählen, welche als Opfer der Barmherzigkeit (für den Clerus und die Armen) gegeben werden ſollen.

28. Wurden ſolche Thiere geſchenkt, ſo dürfen die Prieſter dieſelben nicht am Leben erhalten, ſondern müſſen ſie ſchlachten und unter die Armen austheilen.

29. Jedermann ſoll die Quadrageſimalfaſten und die übrigen Faſten halten.

30. Am großen Sabbat des Lichteranzündens darf Niemand vor dem Meßopfer communiciren [1]).

31. Laien dürfen keine Gegenbefehle gegen die Verordnungen der Prieſter erlaſſen.

32. Kein Prieſter darf betrunken oder ſchmauſend erfunden werden; auch darf er nicht eine um Geld gekaufte Sklavin haben und vom Hurenlohn nichts annehmen.

33. Kein Weib darf ein Mannskloſter betreten, ſei es, um Brod zu backen oder die Kühe zu melken oder zu was immer für einem Geſchäfte.

34. Anachoreten ſollen vor Untergang der Sonne in ihre Einöde zurückkehren.

35. Mönche dürfen nicht in den Häuſern der Weltleute übernachten, ſondern, wenn möglich, ſtets in einem Kloſter, und wenn keines vorhanden iſt, bei dem Erzprieſter des Ortes.

36. Mönche dürfen nicht Handel treiben, nicht Pferde halten u. dgl.

37. Niemand ſoll Häretiker in ſeinem Hauſe beherbergen.

38. In jedem Monat ſoll an einem Sabbat Faſten gehalten werden.

---

1) Der Charſamſtag wird Sabbat des Lichteranzündens genannt, weil an dieſem Tage neues Licht in der Kirche erzeugt und Feuer und Kerzen geweiht werden. Vielfach ertheilte man den an dieſem Tage getauften Katechumenen die Communion ſogleich nach der Taufe und vor der Meſſe, was hier verboten wird. Auch mochte, da die Meſſe am Charſamſtage wegen der vielen Ceremonien dieſes Tages erſt gegen Abend gehalten werden konnte, da und dort die Sitte einreißen, daß Manche ſchon vor der Meſſe communicirten; denn daß Alle an dieſem Tage communicirten, war Vorſchrift. Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. V. Thl. I. S. 225. 228.

§ 241.

Zweite Synode von Toledo im J. 527 oder 531.

In vielen Handschriften der alten Canonensammlungen findet sich die Synodus Toletana II mit der Ueberschrift: sub die XVI Kalendas Junias anno quinto regni domini nostri Amalarici regis, aera 565. Bekanntlich beginnt die spanische Aera vom Jahre 38 vor Christus, und es ist sonach das Jahr 565 dieser Zeitrechnung identisch mit 527 der Dionysianischen [1]). Baronius (ad ann. 531. n. 12 sqq.) und Pagi (ad ann. 531. n. 9) glaubten jedoch, in Betreff der Aera-Angabe bei unserer Synode einen alten Schreibfehler annehmen und sie in's Jahr 531 verlegen zu müssen, weil in der Ueberschrift ausdrücklich das fünfte Jahr des Königs Amalarich genannt werde. Sie gingen davon aus, daß die Regierungsjahre Amalarichs erst von dem Tode seines Großvaters und Vormunds an gezählt würden; und da dieser, der ostgothische König Theoderich d. Gr., im Jahre 526 gestorben, so könne das fünfte Jahr Amalarichs kein anderes als 531 unserer Aera sein. Im Widerspruche hiegegen glaubten die spanischen Gelehrten Aguirre, Ferreras und Florez, die beiden Angaben der Ueberschrift, das Jahr 565 der spanischen Aera und das fünfte Jahr Amalarichs, mit einander versöhnen zu können, indem Theoderich d. Gr. schon im Jahre 523 die Vormundschaft über seinen Enkel niedergelegt habe und somit dessen Regierungsjahre von 523 an gezählt werden müßten [2]). Hienach trifft allerdings sein fünftes Jahr mit unserem Jahre 527 zusammen. Ich zweifle nicht, daß diese Annahme die richtige sei und die zweite Synode von Toledo sonach dem 17. Mai 527 zugeschrieben werden müsse; aber einer der Hauptbeweisgründe, den die gelehrten Spanier anführen, ist meines Erachtens ganz unkräftig. Um zu zeigen, daß man wirklich in Spanien in alter Zeit die Regierung Amalarichs vom J. 523 an datirt habe, berufen sie sich auf Ildefons von Toledo, der in seiner Schrift de scriptoribus ecclesiasticis über den Erzbischof Montanus von Toledo, welcher unserer Synode präsidirte, sage: er habe 9 Jahre lang (von 522—531) unter König Amalarich die Kirche von Toledo regiert. Ildefons sagt jedoch nur: „er war berühmt zur

1) Vgl. Ideler, Lehrb. d. Chronol. S. 432 ff. und meine kleine Abhandlung über Aera im Kirchenler. von Wetzer und Welte, Bd. I. S. 115.

2) *Aguirre*, Concil. Hisp. T. I. p. 267. Ferreras, Gesch. von Spanien, übers. von Baumgarten, Bd. II. S. 208. *Florez*, España sagrada, T. II. p. 192 und T. VI. p. 130 sqq.

Zeit Amalarichs und hatte seine Würde neun Jahre lang inne" [1]), so daß hieraus das Gewünschte unmöglich erschlossen werden kann.

Ganz grundlos und schon von Pagi (l. c.) gerügt war die Vermuthung des Baronius, die zweite Synode von Toledo sei eigentlich nicht unter Amalarich, sondern unter seinem Nachfolger Theudis gehalten worden. Lezterer war während der Minderjährigkeit Amalarichs von Theoderich d. Gr. zum Unterkönig oder Statthalter von Spanien erhoben worden und zeigte frühzeitig wenig Treue, so daß großentheils aus Unlust über ihn Theoderich die Vormundschaft so frühzeitig niederlegte [2]). Bald sollte Theudis noch höher steigen. Amalarich war mit der fränkischen Prinzessin Clotilde vermählt, verfolgte sie aber wegen ihrer Religion in solchem Grade, daß ihr Bruder, der merovingische König Childebert von Paris (ein Sohn Chlodwigs), seinen Schwager mit Krieg überzog. Amalarich verlor dabei das Leben, und da er kinderlos starb, so wählten die Westgothen jezt den Theudis zu ihrem Könige [3]). Gleich nach dieser Erhebung des Theudis nun, meint Baronius (l. c.), sei unsere Synode gehalten worden; allein für's Erste fiel jener Thronwechsel erst in's Jahr 532 [4]), und außerdem wird nicht nur in der Ueberschrift der Synodalakten, sondern auch im Texte hinter can. 5 ausdrücklich König Amalarich erwähnt.

Anwesend waren zu Toledo unter dem Vorsitze des dortigen Metropoliten Montanus sieben weitere spanische Bischöfe: Nebridius von Egara, Justus von Urgelis, Pangarius, Cannonius, Paulus, Domitian und Maracinus. Die Sitze der fünf leztern sind unbekannt. Bei Maracinus ist beigefügt, er habe sich als Exilirter in Toledo aufgehalten. Von wem und weßhalb er verbannt worden sei, ist nicht gesagt. — Die Versammlung sprach die fortdauernde Gültigkeit der ältern Kirchensatzungen aus und verordnete auf's Neue:

1. Diejenigen, welche schon als Kinder von ihren Eltern dem geistlichen Stande gewidmet wurden, sollen alsbald nach Empfang der Tonsur oder nach Einweisung in's Lectoramt (statt ministerio *electorum* ist wohl *lectorum* zu lesen) in einem der Kirche gehörigen Gebäude unter den Augen des Bischofs von einem Vorgesezten unterrichtet werden. Haben sie das 18te Jahr zurückgelegt, so soll der Bischof sie fragen, ob

1) In *Fabricii*, Bibliotheca eccles. p. 62 (der zweiten Serie der Seitenzahlen).

2) Ferreras, a. a. O. S. 200 u. 208.

3) Ferreras, a. a. O. S. 216 u. 219.

4) Ferreras, a. a. O. S. 219.

ſie ſich verehelichen wollen. Wählen ſie die Keuſchheit und geloben ſie deren Bewahrung, ſo ſollen ſie dem ſüßen Joche des Herrn gewidmet, mit zwanzig Jahren Subdiakonen und, wenn ſie würdig ſind, nach Vollendung des 25ſten Jahres Diakonen werden. Doch muß gewacht werden, daß ſie nicht, ihres Gelübdes uneingedenk, ſpäter ſich verheirathen oder heimlichen Beiſchlaf üben. Thun ſie Solches, ſo ſollen ſie als des Sacrilegiums ſchuldig aus der Kirche ausgeſchloſſen werden. Wenn ſie aber zur Zeit, wo der Biſchof ſie fragt, ihre Abſicht erklären, in die Ehe zu treten, ſo darf ihnen die vom Apoſtel (1 Cor. 7, 2. 9) ertheilte Erlaubniß nicht vorenthalten werden. Legen ſie bei vorgerückterem Alter als Verheirathete mit Einwilligung des andern Ehetheils das Gelübde ab, ſich der Werke des Fleiſches zu enthalten, ſo können ſie zu den heiligen Graden aufſteigen. — Iſt aufgenommen in's Corp. jur. can. c. 5. Dist. XXVIII.

2. Wer ſo von Jugend an für eine Kirche herangebildet wurde, darf nicht zu einer andern übergehen, und kein fremder Biſchof darf einen Solchen annehmen.

3. Kein Cleriker, vom Subdiakon an, darf mit einer Weibsperſon zuſammenleben, ſei ſie eine Freie, oder Freigelaſſene, oder Sklavin. Nur eine Mutter, oder Schweſter, oder ſonſt nahe Verwandte darf ſeine Hausdienſte beſorgen. Hat er keine nahe Verwandte, ſo ſoll (die Haushälterin) in einem andern Hauſe wohnen, und ſie darf unter keinem Vorwande ſeine Wohnung betreten. Wer dawider handelt, dem ſoll nicht nur ſein geiſtliches Amt genommen und die Thüre der Kirche verſchloſſen, ſondern er ſoll auch von aller Gemeinſchaft der Katholiken, auch der Laien, ſelbſt vom Geſpräche mit ihnen ausgeſchloſſen ſein.

4. Wenn ein Cleriker auf einem der Kirche gehörigen Boden Behufs ſeiner Suſtentation Weinberge oder Aeckerchen angelegt hat, ſo darf er ſie bis an ſein Lebensende behalten, dann aber fallen ſie der Kirche zu, und er darf ſie Niemanden teſtamentariſch vermachen, außer wenn es der Biſchof erlaubt.

5. Kein Chriſt darf eine Blutsverwandte heirathen.

Zum Schluſſe wird die Beobachtung dieſer Canonen auch den nicht anweſenden Biſchöfen der Provinz zur Pflicht gemacht, der Erzbiſchof Montanus gebeten, jede neue Synode frühzeitig genug anzukündigen, und dem Könige Amalarich langes Leben gewünſcht [1]).

1) *Mansi*, T. VIII. p. 784 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1139 sqq.

Als eine Art Anhang zu dieſer Synode führen die Concilienſammlungen zwei Schreiben des Erzbiſchofs Montanus auf. Das erſte, an die Gläubigen des Gebiets von Palentia gerichtet, tadelt die dortigen Prieſter, daß ſie ſich das Chrisma ſelbſt zu weihen unterſtänden. Solche Uebergriffe ſeien ſchon im A. T. verboten und durch die Synodalcanonen verordnet, daß die parochienses presbyteri (dieſer Ausdruck kommt hier zum erſten Male vor) entweder perſönlich oder durch die rectores sacrariorum [1]), nicht aber durch geringere Perſonen jährlich ſich vom Biſchofe das Chrisma erbitten ſollen. Weiterhin klagt er, daß mehrere jener Prieſter ganz fremde Biſchöfe zur Einweihung von Kirchen eingeladen und in Wort und That die prisciillianiſtiſche Häreſie unterſtüzt hätten [2]).

Das zweite Schreiben des Erzbiſchofs Montanus bietet mehrere Schwierigkeiten [3]). Daß Theoribius oder Turibius, an den es adreſſirt, ein vornehmer Mann war, erhellt aus den Titeln, die ihm Montanus gibt: Domino eximio praecipuoque Christicolae, Domino et filio. Auch zeigt der Contert des Briefes, daß derſelbe früher als Weltmann ein hohes Amt, wohl als Statthalter, bekleidete, in dieſer Stellung in ſeinem Bezirke das noch vorhandene Heidenthum völlig unterdrückte und auch die prisciillianiſtiſche Sekte ungemein ſchwächte, wofür ihm Montanus hier Lob ſpendet. Später verließ Turibius die Welt, wie dieß unſer Brief in den Worten cum adhuc floreres in seculo andeutet und Ferreras in ſeiner Geſchichte Spaniens (Bd. II. § 252 ff. S. 213) ausdrücklich ſagt. Ja er wurde einer der Hauptbeförderer des Mönchthums in Spanien und Gründer des Kloſters S. Toribio an der Nordküſte von Spanien, in der Provinz Burgos. Die hohe Achtung, in der er deßhalb ſtand, verſchaffte ihm großen Einfluß, und ſo erklärt ſich, wie Erzbiſchof Montanus ihn auffordern konnte, ſein Anſehen, als das eines severissimus sacerdos, anzuwenden, um dem Unfuge der Prieſter in Palentia rückſichtlich des Chrismas zu ſteuern. Darauf beſpricht Montanus auch den zweiten Klagepunkt gegen die Palentiner, in Betreff der herbeigerufenen fremden Biſchöfe, aber auf eine für uns unverſtändliche Art. Wie der Text vor uns liegt, ſcheint Turibius dieſen Unfug unterſtüzt zu haben, weßhalb ihn der Erzbiſchof bei dem Könige und dem

1) Der rector sacrarii iſt der als Cuſtos der Kirche aufgeſtellte Cleriker; vgl. *Du Cange*, Glossar. s. v. sacrarium, T. VI. p. 35.

2) *Mansi*, l. c. p. 788 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1142.

3) Bei *Mansi*, l. c. p. 790. *Harduin*, T. II. p. 1144.

(Statthalter) Erganes zu verklagen droht. Dieſer lezte Theil des Briefes paßt wenig zu der Höflichkeit der erſten Hälfte.

§ 242.

Zweite Synode zu Orange und Synode zu Valence i. J. 529.

Eine der wichtigſten Synoden des ſechsten Jahrhunderts war die **Arausicana IIda**, die am 3. Juli 529 zu Orange (Arausio) im ſüdlichen Gallien gefeiert wurde. Veranlaſſung dazu gab die Einweihung einer von dem Präfectus Prätorio für Gallien, Liberius, neuerbauten Kirche zu Orange; und von dieſem hochangeſehenen Manne eingeladen, hatten ſich Erzbiſchof Cäſarius von Arles und die Biſchöfe Julian, Conſtantius, Cyprian, Eucherius, ein zweiter Eucherius, Heraclius, Principius, Philagrius, Maximus, Prätextatus, Alethius, Lupercianus und Vindemialis zu Orange eingefunden. Die Stühle dieſer 14 Biſchöfe werden nicht angegeben. Cäſarius, der das Synodalprotokoll zuerſt unterzeichnete, fügte ſeiner Unterſchrift die chronologiſche Note bei: **Decio juniore V. C. consule.** Dieß weiſt auf das Jahr 529 hin und zeigt, daß Baronius und manche ältere Gelehrte völlig mit Unrecht unſere Synode in die Zeiten Leo's d. G. verlegt haben [1]). Damals ſaß ja, wie bekannt, Hilarius auf dem Stuhle von Arles, Cäſarius aber war gar noch nicht am Leben. — Die Unrichtigkeit jener ältern Behauptung ergibt ſich auch daraus, daß der prätorianiſche Präfect Liberius die neue Kirche zu Orange geſtiftet und das Protokoll unſerer Synode mitunterzeichnet hat. Auch dieſer Mann gehört erſt dem ſechsten Jahrhunderte an und wurde von dem oſtgothiſchen Könige Theoderich d. Gr. zu ſeinem Statthalter für die jüngſt eroberten Theile von **Gallia Narbonensis** beſtellt [2]). Er führte ſein Amt auch noch unter Theoderichs Nachfolger und Enkel Alarich, und zu deſſen Reiche eben gehörte Orange zur Zeit unſerer Synode. Auf dem päpſtlichen Stuhle ſaß damals Felix IV. In der Präfatio ihres Protokolls ſagen die Biſchöfe, daß ſie bei Gelegenheit jener Kircheneinweihung ſich zu einer Synode verſammelt und wegen derjenigen, die über die Gnade und den freien Willen nicht richtig denken

1) Vgl. *Noris*, historia Pelagiana, lib. II. c. 23. und *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 605, und die Noten des Binius bei *Mansi*, T. VIII. p. 720.

2) S. oben S. 683 und *Sirmond.* Concilia Gall. T. I. p. 604 in den Noten zur vierten Synode von Arles. Vgl. die Noten b und c von Binius bei *Mansi*, T. VIII. p. 720.

(d. i. wegen der Semipelagianer), auf eine Ermahnung des apoſtoliſchen Stuhles hin einige von dieſem Stuhle ihnen zugeſandte Capitula angenommen und unterſchrieben hätten. Dieſelben ſeien aus den Büchern der hl. Väter geſammelt und ganz geeignet, die Irrenden zu belehren. Darum müßten die, ſo über die Gnade und den freien Willen bisher nicht den rechten Glauben gehabt, nach Durchleſung dieſer Capitula ihr Herz dem katholiſchen Glauben zuwenden [1]).

Erzbiſchof Cäſarius von Arles war zwar auch wie Fauſtus von Riez und andere Semipelagianer einſt Mönch im Kloſter Lerins geweſen; aber er hielt es für ſeine heiligſte Pflicht, der auch nach dem Tode des Fauſtus (493) immer mehr um ſich greifenden ſemipelagianiſchen Irrlehre entgegenzutreten, und ſchrieb darum zur Vertheidigung der Auguſtiniſchen Lehre ſein einſt berühmtes Werk de gratia et libero arbitrio, eine Gegenſchrift wider das gleichbetitelte Werk des Fauſtus. Papſt Felix IV. belobte das Buch des Cäſarius in einem beſondern Briefe und ſuchte es zu verbreiten; daſſelbe iſt aber dennoch verloren gegangen [2]). Außerdem ſezte Cäſarius den Papſt von dem Treiben der Semipelagianer in Gallien in Kenntniß und bat ihn um ſeine Hülfe bei Unterdrückung des Irrthums. In der Antwort überſchickte ihm Felix IV. eine Anzahl Capitula, welche aus den Schriften Auguſtins (theilweiſe auch Proſpers) bald mehr, bald weniger buchſtäblich entlehnt ſind, aber von der Synode in der Präfatio als Sätze der antiqui patres bezeichnet werden, weil auch Leo I., Papſt Gelaſius, Proſper von Aquitanien u. A. die gleichen Behauptungen und Sätze, wie Auguſtin, oft mit buchſtäblicher Gleichförmigkeit aufgeſtellt hatten [3]). Aus welchen Büchern Auguſtins die einzelnen Capitula unſerer Synode entnommen ſeien, haben Binius und Andere, namentlich die Mauriner in ihrer Ausgabe Auguſtins (wo ſie T. X. auch die Capitula von Orange abdrucken ließen), mit vielem Fleiße unterſucht und faſt bei allen auch wirklich gefunden [4]). In dem Protokoll unſerer

1) *Mansi*, T. VIII. p. 712. *Harduin*, T. II. p. 1097.

2) *Noris*, hist. Pelag. lib. II. c. 22.

3) *Noris*, l. c. lib. II. c. 23.

4) Bei *Mansi*, T. VIII. p. 721. u. *Harduin* (l. c. p. 1098 sqq. am Rande), ſelbſt bei den Maurinern ſind die bezüglichen Stellen aus Auguſtin und aus den durch Proſper geſammelten Auguſtiniſchen Sentenzen oft unrichtig angegeben. Eine genauere Angabe haben wir jedem einzelnen Capitulum beigefügt. Die Ballerini behaupten in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris (T. IV. p. 889), daß 8 Capitel von Orange aus dem Briefe Auguſtins an Vitalis, genauer aus den 12 darin enthaltenen Sententiae contra Pelagianos (Epist. 217. c. 5, früher

Synode finden ſich 25 ſolcher Capitula; es muß aber dahin geſtellt bleiben, ob gerade ſo viel und vollſtändig dieſelben von Rom gekommen ſeien, und die Synode weder etwas davon weggelaſſen, noch Eigenes beigegeben habe. Ein ehemals dem Benedictinerkloſter St. Maximus zu Trier gehöriger Codex enthält 19 angeblich von Rom geſchickte Capitula Sancti Augustini, welche mit denen von Orange mehrfach identiſch ſind und möglicher Weiſe eine Copie des von Rom gekommenen Originales ſein könnten [1]).

Die hohe Wichtigkeit der Capitel von Orange macht es räthlich, außer der kurzen Angabe des Hauptinhaltes bei jeder einzelnen Nummer auch den lateiniſchen Originaltext anzufügen. Derſelbe findet ſich bei *Sirmond.* Concil. Galliae, T. I. p. 216 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1098 sqq. *Mansi*, T. VIII. p. 712 sqq. *Bruns*, Biblioth. ecclesiastica, Vol. I P. II. p. 177 sqq. und im zehnten Bande der Mauriner Ausgabe des hl. Auguſtin, ed. *Migne*, T. X. p. 1785 sqq. und in der Ausgabe der Brüder *Gaume*, T. X. p. 2447 sqq.

1. Die Sünde Adams hat nicht nur dem Leibe, ſondern auch der Seele des Menſchen geſchadet.

Si quis per offensam praevaricationis Adae non totum, *id* est secundum corpus et animam, in deterius dicit hominem commutatum, sed animae libertate illaesa durante corpus tantummodo corruptioni credit obnoxium, Pelagii errore deceptus adversatur scripturae dicenti: *Anima quae peccaverit ipsa morietur* (Ezech. 18, 20); et: *Nescitis quoniam cui exhibetis vos servos ad obediendum, servi estis ejus cui obeditis* (Rom. 4, 16)? et: *A quo quis superatur, ejus et servus addicitur* (2 Petr. 2, 19).

Aehnliches findet ſich bei *Augustin.* de nuptiis et concupiscentia, lib. II. c. 34; edit. *Migne*, T. X. p. 471.

2. Die Sünde Adams hat nicht blos ihm ſelbſt, ſondern auch ſeiner Nachkommenſchaft geſchadet, und nicht blos der Tod des Leibes, ſondern auch die Sünde, der Tod der Seele, iſt durch einen Menſchen in die Welt gekommen.

---

ep. 107 bei *Migne*, T. II. p. 984) entnommen ſeien. Aber es findet ſich zwiſchen den einen und andern keine ſolche buchſtäbliche Uebereinſtimmung, wie zwiſchen andern Stellen Auguſtins und den arauſicaniſchen Capiteln.

1) Abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 722, und *Harduin*, l. c. p. 1102; vgl. dazu die Observatio Philippi Labbei bei *Mansi*, l. c.

Si quis soli Adae praevaricationem suam, non et ejus propagini asserit nocuisse, aut certe mortem tantum corporis, quae poena peccati est, non autem et peccatum quod mors est animae, per unum hominem in omne genus humanum transiisse testatur, injustitiam deo dabit, contradicens apostolo dicenti: *Per unum hominem peccatum intravit in mundum et per peccatum mors, et ita in omnes homines mors pertransiit, in quo omnes peccaverunt* (Rom. 5, 12).

Das Gleiche lehrt *Augustin.* contra duas epistolas Pelagianorum, lib. IV. c. 4; edit. *Migne*, T. X. p. 612 sqq.

3. Die Gnade wird nicht blos verliehen, wenn wir darum bitten, sondern sie selbst bewirkt es, daß wir darum bitten.

Si quis ad invocationem humanam gratiam dei dicit posse conferri, non autem ipsam gratiam facere ut invocetur a nobis, contradicit Isaiae prophetae vel apostolo idem dicenti: *Inventus sum a non quaerentibus me; palam apparui his qui me non interrogabant* (Jes. 65, 1. Rom. 10, 20).

4. Gott wartet nicht auf unsern Wunsch, von der Sünde gereinigt zu werden, sondern er bewirkt selbst in uns diesen Wunsch mittelst des hl. Geistes.

Si quis ut a peccato purgemur voluntatem nostram deum exspectare contendit, non autem ut etiam purgari velimus, per sancti spiritus infusionem et operationem in nos fieri confitetur, resistit ipsi spiritui sancto per Salomonem dicenti: *Praeparatur voluntas a domino* [1]), et apostolo salubriter praedicanti: *Deus est qui operatur in vobis et velle et perficere pro bona voluntate* (Philipp. 2, 13).

5. Auch der Anfang des Glaubens, die Glaubensgeneigtheit, wird von der Gnade gewirkt und ist nicht natürlich in uns. Wäre dieser Glaube natürlich in uns, so müßten alle Nichtchristen Gläubige sein.

Si quis sicut augmentum ita etiam initium fidei ipsumque credulitatis affectum, quo in eum credimus qui justificat impium, et ad generationem sacri baptismatis pervenimus, non per gratiae donum, id est per inspirationem spiritus sancti corrigentem vo-

1) Prov. 8, 35 nach dem Texte der LXX: *καὶ ἑτοιμάζεται θέλησις παρα κυρίου.* Der Urtext und die Vulgata liefern einen ganz andern Sinn.

luntatem nostram ab infidelitate ad fidem, ab impietate ad pietatem, sed naturaliter nobis inesse dicit, apostolicis dogmatibus adversarius approbatur, beato Paulo dicente: *Confidimus quia qui coepit in vobis bonum opus, perficiet usque in diem domini nostri Jesu Christi* (Phil. 1, 6); et illud: *Vobis datum est pro Christo non solum ut in eum credatis, sed etiam ut pro illo patiamini* (Phil. 1, 29); et: *Gratia salvi facti estis per fidem, et hoc non ex vobis; dei enim donum est* (Ephes. 2, 8). Qui enim fidem qua in deum credimus dicunt esse naturalem, omnes eos qui ab ecclesia Christi alieni sunt quodammodo fideles esse definiunt.

Es ist dieß der Hauptinhalt von c. 1—9 der Augustin'schen Schrift de praedestinatione Sanctorum; edit. *Migne*, T. X. p. 959 sqq.

6. Es ist nicht richtig, zu sagen, die göttliche Barmherzigkeit werde uns zu Theil, wenn wir (aus eigener Kraft) glauben, anklopfen ꝛc.; vielmehr bewirkt es die göttliche Gnade in uns, daß wir glauben, anklopfen ꝛc. Die Gnade hilft nicht blos der Demuth und dem Gehorsam des Menschen, sondern ihr Geschenk ist es, daß er demüthig und gehorsam ist.

Si quis sine gratia dei credentibus, volentibus, desiderantibus, conantibus, laborantibus, vigilantibus, studentibus, petentibus, quaerentibus, pulsantibus nobis misericordiam dicit conferri divinitus, non autem ut credamus, velimus vel haec omnia sicut oportet agere valeamus, per infusionem et inspirationem sancti spiritus in nobis fieri confitetur, et aut humilitati aut obedientiae humanae subjungit gratiae adjutorium, nec ut obedientes et humiles simus ipsius gratiae donum esse consentit, resistit apostolo dicenti: *Quid habes quod non accepisti?* et: *Gratia dei sum id quod sum* (1 Cor. 4, 7).

Vgl. *Augustin.* de dono perseverantiae c. 23. n. 64; edit. *Migne*, T. X. p. 1032, und *Prosper*, contra Collatorem c. 2. n. 6. (ibid. p. 1804).

7. Ohne die Gnade und blos aus natürlichen Kräften können wir nichts, was zum ewigen Heile gehört, denken oder wählen, und auch der Verkündigung des Evangeliums nicht beistimmen.

Si quis per naturae vigorem bonum aliquid, quod ad salutem pertinet vitae aeternae, cogitare ut expedit aut eligere, sive salutari id est evangelicae praedicationi consentire posse confirmat

absque illuminatione et inspiratione spiritus sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati, haeretico fallitur spiritu, non intelligens vocem dei in evangelio dicentis: *Sine me nihil potestis facere* (Joann. 15, 5), et illud apostoli: *Non quod idonei simus cogitare aliquid a nobis, quasi ex nobis, sed sufficientia nostra ex deo est* (2 Cor. 3, 5).

Vgl. *Augustin.* de gratia Christi, lib. I. c. 26; ed. *Migne*, T. X. p. 374.

8. Es iſt nicht richtig, daß die Einen durch das Erbarmen Gottes, die Andern durch ihren eigenen freien Willen zur Gnade der Taufe gelangen.

Si quis alios misericordia, alios vero per liberum arbitrium, quod in omnibus qui de praevaricatione primi hominis nati sunt constat esse vitiatum, ad gratiam baptismi posse venire contendit, a recta fide probatur alienus. Is enim non [1]) omnium liberum arbitrium per peccatum primi hominis asserit infirmatum, aut certe ita laesum putat, ut tamen quidam valeant sine revelatione dei mysterium salutis aeternae per semetipsos posse conquirere. Quod quam sit contrarium ipse dominus probat, qui non aliquos, sed neminem ad se posse venire testatur nisi quem pater attraxerit (Joann. 6, 44), sicut et Petro dicit: *Beatus es Simon Barjona, quia caro et sanguis non revelavit tibi, sed pater meus qui in coelis est* (Matth. 16, 17); et apostolus: *Nemo potest dicere dominum Jesum nisi in spiritu sancto* (1 Cor. 12, 3).

Aehnliches findet ſich bei *Prosper*, contra Collatorem, c. 5. n. 13. c. 13. n. 38. u. c. 19. n. 55, in der responsio auf die 6te Definition Caſſians (bei *Migne*, edit. Opp. S. *Augustin.* T. X. p. 1807. 1818 u. 1829).

9. Alle guten Gedanken und Werke ſind Gottes Geſchenk [2]).

Divini est muneris cum et recte cogitamus, et pedes nostros a falsitate et injustitia continemus; quoties enim bona agimus, deus in nobis atque nobiscum ut operemur operatur.

Iſt wörtlich identiſch mit der 22ſten Sententia in S. *Prosperi*

1) Bei Manſi und Harduin fehlt non, während es Sirmond in ſeinen Handſchriften fand. Der Zuſammenhang verlangt die Negation, denn es will, wie namentlich der folgende Satz zeigt, hier der ſemipelagianiſche Irrthum, nicht die Kirchenlehre, angegeben werden.

2) Von c. 9 an haben die einzelnen Nummern nicht mehr die Form von Canonen, ſondern von Sentenzen.

sententiae ex Augustino delibatae, unter den Werken Auguſtins, ed. *Migne*, T. X. p. 1861.

10. Auch die Heiligen bedürfen der göttlichen Hülfe.

Adjutorium dei etiam renatis ac sanctis semper est implorandum, ut ad finem bonum pervenire vel in bono possint opere perdurare.

Aehnliches behauptet Proſper gegen Caſſian in ſeiner Schrift contra Collatorem, c. 11. n. 31—36, beſonders n. 34. *Migne*, edit. Opp. S. *Augustin.* T. X. p. 1815 sqq.

11. Wir können Gott nichts geloben, außer was wir ſelbſt von ihm empfangen haben.

Nemo quidquam domino recte voverit, nisi ab ipso acceperit quod voveret, sicut legitur: *Quae de manu tua accepimus damus tibi* (1 Chron. 30, 14).

Iſt entnommen aus *Augustin.* de civit. Dei, lib. XVII. c. 4. n. 7. (ed. *Migne*, T. VII. p. 530) und bildet die 54ſte Sentenz bei Proſper, ſ. oben c. 9.

12. Was an uns von Gott geliebt wird, iſt Gottes eigenes Geſchenk.

Tales nos amat deus quales futuri sumus ipsius dono, non quales sumus nostro merito.

Iſt die 56te Sentenz bei Proſper, vgl. c. 9.

13. Der in Adam geſchwächte freie Wille wird nur durch die Gnade der Taufe wieder hergeſtellt.

Arbitrium voluntatis in primo homine infirmatum nisi per gratiam baptismi non potest reparari; quod amissum, nisi a quo potuit dari, non potest reddi, unde veritas ipsa dicit: *Si vos filius liberaverit, tunc vere liberi eritis* (Joann. 8, 36).

Entnommen aus *Augustin.* de civit. Dei, lib. XIV. c. 11. n. 1. (edit. *Migne*, T. VII. p. 418); iſt zugleich die 152ſte Sentenz bei Proſper; vgl. c. 9.

14. Ein Unglücklicher kann nur durch das zuvorkommende göttliche Erbarmen von ſeinem Elende befreit werden.

Nullus miser de quacumque miseria liberatur, nisi qui dei misericordia praevenitur, sicut dicit psalmista: *Cito anticipent nos misericordiae tuae, domine* (Ps. 78, 8); et illud: *Deus meus, misericordia ejus praeveniet me* (Ps. 58, 11).

Iſt die 211te Sentenz bei Proſper.

15. Der durch Gott geſezte Zuſtand Adams iſt durch die Sünde verändert worden; der durch die Sünde geſezte Zuſtand des Menſchen wird bei dem Gläubigen durch die Gnade Gottes verändert.

Ab eo, quod formavit deus, mutatus est Adam, sed in pejus per iniquitatem suam; ab eo, quod operata est iniquitas, mutatur fidelis, sed in melius per gratiam dei. Illa ergo mutatio fuit praevaricatoris primi, haec secundum psalmistam *Mutatio est dexterae excelsi* (Ps. 76, 11).

Aus *Augustin.* enarratio in Ps. 68. Sermo I. n. 2. (ed. *Migne*, T. IV. p. 841); iſt zugleich die 225ſte Sentenz bei Proſper.

16. Alles, was wir haben, iſt Gottes Geſchenk. Wer bei irgend einem Gute nicht anerkennt, daß er es von Gott habe, der hat es entweder gar nicht, oder es wird ihm genommen.

Nemo ex eo, quod videtur habere, glorietur tanquam non acceperit, aut ideo se putet accepisse, quia litera extrinsecus vel ut legeretur apparuit, vel ut audiretur sonuit. Nam sicut apostolus dicit: *Si per legem justitia, ergo Christus gratis mortuus est* (Gal. 2, 21). *Ascendens in altum captivam duxit captivitatem, dedit dona hominibus* (Ephes. 4, 8). Inde habet quicumque habet; quisquis autem se inde habere negat, aut vere non habet, aut id quod habet aufertur ab eo.

Genommen aus *Augustin.* de spiritu et litera c. 29 (Binius, Harduin und die Mauriner geben irrig c. 28 an), ed. *Migne*, T. X. p. 231; iſt zugleich die 259ſte Sentenz bei Proſper.

17. Was die Heiden ſtark macht, iſt die irdiſche Leidenſchaft; was die Chriſten ſtark macht, iſt die Liebe Gottes, eingegoſſen in unſere Herzen durch den hl. Geiſt.

Fortitudinem gentilium mundana cupiditas, fortitudinem autem Christianorum dei caritas facit, quae diffusa est in cordibus nostris, non per voluntatis arbitrium quod est a nobis, sed per spiritum sanctum qui datus est nobis.

Aus *Augustin.* opus imperfect. contra Julianum, lib. I. c. 83. (ed. *Migne*, T. X. p. 1104); iſt zugleich die 295ſte Sentenz bei Proſper.

18. Die unverdiente Gnade geht den verdienſtlichen Werken voran.

Nullis meritis gratiam praevenientibus, debetur merces bonis operibus, si fiant; sed gratia quae non debetur praecedit ut fiant.

Aus *Augustin.* opus imperf. contra Julianum, lib. I. c. 133. (ed. *Migne*, T. X. p. 1133); iſt zugleich die 297ſte Sentenz bei Proſper.

19. Auch wenn der Menſch nicht gefallen wäre, könnte er doch ohne Gottes Hülfe nicht ſelig werden, das Heil nicht bewahren.

Natura humana, etiamsi in illa integritate, in qua est condita, permaneret, nullo modo seipsam creatore suo non adjuvante servaret; unde cum sine dei gratia salutem non possit custodire quam accepit, quomodo sine dei gratia poterit reparare quod perdidit?

Aus *Augustin.* epist. 186. c. 11. n. 37. (ehemals ep. 106, 11); iſt zugleich die 308te Sentenz bei Proſper.

20. Gott thut im Menſchen manches Gute, was der Menſch nicht thut; der Menſch aber thut nichts Gutes, deſſen Vollziehung ihm nicht Gott verliehe.

Multa deus facit in homine bona, quae non facit homo; nulla vero facit homo bona, quae non deus praestat ut faciat homo.

Aus Auguſtius Schrift contra duas epistolas Pelagianorum, lib. II. c. 9 (nicht 8, wie die Mauriner irrig angeben) n. 21; ed. *Migne*, T. X. p. 586; iſt zugleich die 312te Sentenz bei Proſper.

21. Das Geſetz rechtfertigt nicht, und die Gnade beſteht nicht, wie Einige behaupten, blos in den natürlichen Anlagen des Menſchen.

Sicut iis, qui volentes in lege justificari et a gratia exciderunt, verissime dicit apostolus: *Si ex lege* [1]) *justitia est, ergo Christus gratis mortuus est* (Gal. 2, 21); sic iis qui gratiam, quam commendat et percipit fides Christi, putant esse naturam, verissime dicitur: Si per naturam justitia est, ergo Christus gratis mortuus est. Jam hic enim erat lex, et non justificabat; jam hic erat et natura, et non justificabat. Ideo Christus non gratis mortuus est, ut et lex per illum impleretur qui dixit: *Non veni legem solvere sed adimplere* (Matth. 5, 17); et natura per Adam perdita per illum repararetur, qui dixit venisse se, quaerere et salvare quod perierat.

Entnommen aus *Augustin.* de gratia et libero arbitrio, c. 13; ed. *Migne*, T. X. p. 896; iſt zugleich die 315te Sentenz bei Proſper.

22. Was der Menſch an Wahrheit und Gerechtigkeit beſizt, hat er von Gott; von ſich ſelbſt hat er nur Lüge und Sünde.

---

1) Ex lege haben zwei Codices, die andern in lege.

Nemo habet de suo uisi mendacium et peccatum; si quid autem habet homo veritatis atque justitiae, ab illo fonte est, quem debemus sitire in hac eremo, ut ex eo quasi guttis quibusdam irrorati non deficiamus in via.

Aus *Augustin.* tractat. V. in Joann. n. 1; ed. *Migne*, T. III. p. 1414; ist zugleich die 323ste Sentenz bei Prosper.

23. Wenn der Mensch Böses thut, so vollzieht er seinen eigenen Willen; thut er aber Gutes, so vollzieht er den Willen Gottes, jedoch freiwillig.

Suam voluntatem homines faciunt, non dei, quando id agunt quod deo displicet; quando autem id faciunt quod voluut ut divinae serviant voluntati, quamvis volentes agaut quod agunt, illius tamen voluntas est, a quo et praeparatur et jubetur quod volunt.

Aus *Augustin.* tractat. XIX. in Joanu. n. 19 (ed. *Migne*, T. III. p. 1555); ist zugleich die 338ste Sentenz bei Prosper, nicht die 336ste, wie die Mauriner und nach ihnen Migne angeben.

24. Wer Christum in sich hat und selbst in Christo bleibt, nützt damit nur sich, nicht Christo.

Ita sunt in vite palmites, ut viti nihil conferant, sed inde accipiant uude vivant; sic quippe vitis est in palmitibus, ut vitale alimentum subministret iis, nou sumat ab iis. Ac per hoc et mauentem in se habere Christum et mauere in Christo, discipulis prodest utrumque, non Cbristo. Nam praeciso palmite potest de viva radice alius pullulare; qui autem praecisus est sine radice nou potest vivere.

Aus *Augustin.* tractat. LXXXI. in Joanu. n. 1 (ed. *Migne*, T. III. p. 1841); ist zugleich die 366ste (nicht 364ste) Sentenz bei Prosper.

25. Die Liebe zu Gott ist selbst ein Geschenk Gottes.

Prorsus donum dei est diligere deum. Ipse ut diligeretur dedit, qui non dilectus diligit. Displicentes amati sumus, ut fieret in nobis unde placeremus. Diffundit enim caritatem in cordibus nostris spiritus patris et filii, quem cum patre amamus et filio.

Aus *Augustin.* tractat. CII. in Joaun. n. 5 (ed. *Migne*, T. III. p. 1898); ist zugleich die 370ste (nicht 368ste) Sentenz bei Prosper.

Nach Aufstellung dieser 25 Capitel oder Canones faßte die Synode

ihr eigenes Bekenntniß über die Gnadenlehre in eine Art Symbolum zusammen, das im Widerspruch gegen die Semipelagianer folgende fünf Hauptgedanken hat [1]):

---

1) Dieser Epilogus lautet: Ac sic secundum suprascriptas sanctarum scripturarum sententias vel antiquorum patrum definitiones hoc deo propitiante et praedicare debemus et credere, quod per peccatum primi hominis ita inclinatum et attenuatum fuerit liberum arbitrium, ut nullus postea aut diligere deum sicut oportuit, aut credere in deum, aut operari propter deum quod bonum est possit, nisi eum gratia misericordiae divinae praevenerit. Unde et Abel justo et Noe et Abrahae et Isaac et Jacob et omni antiquorum patrum multitudini illam praeclaram fidem, quam in ipsorum laude praedicat apostolus Paulus, non per bonum naturae quod prius in Adam datum fuerat, sed per gratiam dei credimus fuisse collatam. Quam gratiam etiam post adventum domini omnibus qui baptizari desiderant, non in libero arbitrio haberi, sed Christi novimus simul et credimus largitate conferri, secundum illud quod saepe jam dictum est et quod praedicat Paulus apostolus: *Vobis donatum est pro Christo non solum ut in eum credatis, sed etiam ut pro illo patiamini* (Philipp. 1, 29); et illud: *Deus qui coepit in vobis bonum opus, perficiet usque in diem domini nostri Jesu Christi* (Philipp. 1, 6); et illud: *Gratia salvi facti estis per fidem, et hoc non ex vobis, dei enim donum est* (Epbes. 2, 8); et quod de se ipso ait apostolus: *Misericordiam consecutus sum ut fidelis essem* (1 Cor. 7, 25); non dixit *quia eram*, sed *ut essem*; et illud: *Quid habes quod non accepisti?* (1 Cor. 4, 7); et illud: *Omne datum bonum et omne donum perfectum desursum est, descendens a patre luminum* (Jac. 1, 17); et illud: *Nemo habet quidquam nisi illi datum fuerit desuper* (Joann. 3, 27). Innumerabilia sunt sanctarum scripturarum testimonia quae possunt ad probandam gratiam proferri, sed brevitatis studio praetermissa sunt, quia et revera cui pauca non sufficiunt plura non proderunt.

Hoc etiam secundum fidem catholicam credimus, quod accepta per baptismum gratia omnes baptizati, Christo auxiliante et cooperante, quae ad salutem animae pertinent, possint et debeant si fideliter laborare voluerint adimplere.

Aliquos vero ad malum divina potestate praedestinatos esse non solum non credimus, sed etiam si sunt qui tantum malum credere velint, cum omni detestatione illis anathema dicimus.

Hoc etiam, salubriter profitemur et credimus, quod in omni opere bono non nos incipimus et postea per dei misericordiam adjuvamur, sed ipse nobis nullis praecedentibus bonis meritis et fidem et amorem sui prius inspirat, ut et baptismi sacramenta fideliter requiramus, et post baptismum cum ipsius adjutorio ea quae sibi sunt placita implere possimus. Unde manifestissime credendum est, quod et illius latronis, quem dominus ad paradisi patriam revocavit, et Cornelii centurionis ad quem angelus domini missus est, et Zacchaei qui ipsum dominum suscipere meruit, illa tam admirabilis fides non fuit de natura sed divinae largitatis donum.

Et quia definitionem antiquorum patrum nostramque, quae suprascripta est, non solum religiosis sed etiam laicis medicamentum esse et desideramus

a) Durch die Sünde Adams ist der freie Wille so geschwächt worden, daß fortan Niemand in gehöriger Weise Gott lieben, an ihn glauben und um Gottes willen handeln kann, wenn nicht die Gnade ihm zuvorgekommen ist. So ist denn auch dem Abel, Noe, Abraham, Isaak und andern alten Vätern jener herrliche Glaube, um dessen willen sie der Apostel rühmt, nicht per bonum naturae, das Anfangs in Adam verliehen war, sondern durch die Gnade Gottes zu Theil geworden. (Gerade das Gegentheil hievon hatte Faustus gelehrt.)

b) Alle aber können, nachdem sie durch die Taufe die Gnade erhalten, unter Mitwirkung Gottes das vollziehen, was zum Heil ihrer Seele gereicht.

c) Es ist keineswegs unser Glaube, daß Einige von Gott zum Bösen prädestinirt seien (prädestinatianischer Irrthum), vielmehr: wenn es Leute gibt, die so Schlimmes glauben, so sagen wir voll Abscheu Anathema.

d) Bei jedem guten Werke kommt der Anfang nicht von uns her, sondern Gott haucht uns, ohne vorausgehende Verdienste von unserer Seite, den Glauben und die Liebe zu ihm ein, so daß wir die Taufe nachsuchen und nach der Taufe mit seinem Beistand seinen Willen vollziehen können.

e) Weil diese Lehre der Väter und der Synode auch für die Laien ein Heilmittel ist, so sollen auch die angesehenen Männer aus dem Laienstande, welche bei der Festlichkeit mitanwesend gewesen, unterschreiben. — In Folge dieser Aufforderung unterzeichneten außer den Bischöfen auch der Präfectus Prätorio Liberius und 7 weitere viri illustres [1]).

Aus einem noch erhaltenen Briefe des Papstes Bonifaz II. an Erzbischof Cäsarius von Arles [2]) ersehen wir, daß dieser als Vorsitzer der Synode von Orange nach deren Beendigung den Abt und Priester Armenius nach Rom sandte und ihm unter Anderm ein Schreiben an seinen Freund, den dortigen hochgestellten Cleriker Bonifazius, mitgab, damit Letzterer von Papst Felix eine gewisse, von Cäsarius gewünschte Bestätigung

---

et cupimus, placuit ut eam et illustres ac magnifici viri, qui nobiscum ad praefatam festivitatem convenerunt, propria manu subscriberent. — Ueber diesen Anhang zu den 25 Capiteln vgl. *Noris*, hist. Pelag. lib. II. c. 23 in der Gesammtausgabe der Werke des Cardinals Noris vom Jahr 1729 T. I. p. 524.

1) Vgl. die Note 9 von Sirmond und die Noten c und cc von Binius bei *Mansi*, T. VIII. p. 720 sq.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 735 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1109. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 223; und im 10ten Bande der Mauriner Ausgabe Augustins, ed. *Migne*, T. X. p. 1790. ed. *Gaume*, T. X. p. 2455.

erwirke. Unterdeſſen war aber Felix geſtorben und jener Bonifaz ſelbſt Papſt geworden, als der zweite dieſes Namens. Er ſäumte nicht, den Wunſch des Cäſarius ſogleich durch das eben berührte Schreiben zu erfüllen. Daſſelbe iſt vom VIII Kal. Febr. Lampadio et Oreste V. C. Coss. datirt, alſo vom 25. Januar 530; da aber Felix IV. erſt am 18. September 530 ſtarb, ſo iſt die chronologiſche Angabe am Schluſſe unſeres Briefes unmöglich ächt und, wie Pagi (ad ann. 530. n. 6. u. 529. n. 11) vermuthet, a sciolo quopiam eigenmächtig beigefügt. Sirmond (l. c. p. 605) vermuthete, es müſſe *post* Consulatum Lampadii etc. geleſen werden, d. h. a. 531; allein Pagi meint wohl nicht mit Unrecht, wenn Bonifaz im September 530 gewählt worden ſei (*Pagi* ad ann. 530, 4), ſo habe er die Antwort an Cäſarius ſchwerlich bis in den Januar des folgenden Jahres verſchoben, da er ſelbſt in unſerem Briefe ſage: catholicum *non distulimus* dare responsum (*Pagi* ad ann. 529, 11). Hienach dürfte eher, wie die Mauriner Herausgeber der Concil. Gall. (ſ. Bd. I. der Conciliengeſch. S. 66) meinen, ſtatt VIII. Kal. Febr. zu leſen ſein *Decembres* oder *Novembres* des Jahres 530 [1]). Einen andern Weg ſchlug Cardinal Noris (hist. Pelag. II. 23) ein durch die Annahme, Felix IV. ſei ſchon im September 529 *geſtorben*, und die Ballerini vertheidigten dieſe Annahme in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals. *Noris*, Opp. omnia, T. I. p. 528. u. T. IV. p. 932. Papſt Bonifaz ſpricht ſich in dieſem Briefe ganz entſchieden gegen die ſemipelagianiſche Behauptung aus, daß mancher Menſch auch ohne die göttliche Gnade (praeveniens) durch ſich ſelbſt zum Glauben an Chriſtus kommen könne, und ſagt dann: quapropter affectu congruo salutantes *supra scriptam confessionem vestram* consentaneam catholicis patrum regulis approbamus. Es kann ſich fragen, ob er darunter das ganze Protokoll von Orange oder nur das den 25 Capiteln angehängte Glaubensbekenntniß gemeint habe. Im Ausdrucke confessio liegt keine Nöthigung, nur an lezteres zu denken, denn in der That bildet das Ganze eine Art Glaubensbekenntniß, und der Epilog, der dieſe Form insbeſondere hat, iſt nichts für ſich Selbſtſtändiges, kein abgeſchloſſenes Symbolum, ſondern präſentirt ſich ſchon in ſeinen erſten Worten als zuſammengehörig mit den 25 Capiteln. Es iſt zwar richtig, daß der Papſt in ſeiner Antwort hauptſächlich auf dieſen Epilog Rückſicht nimmt und in ſein eigenes Schreiben ſolche Bibelſtellen einflicht, welche ſich auch im

1) Vgl. *Jaffé*, Regesta Pontif. 1851. p. 72.

Epilog finden (1 Cor. 7, 25. u. Philipp. 1, 29); aber er führt unmittelbar nachher auch die Worte Christi bei Joh. 15, 5 an, und zwar als von den Vätern zu Orange citirt, obgleich sich diese nicht im Epilog, wohl aber in cap. 7 finden. Ebenso wiederholt er die Stellen Prov. 8, 35. Psalm 58, 11., welche in den Capiteln 4 u. 14 vorkommen.

In das gleiche Jahr 529, wie die Synode von Orange, oder in das folgende Jahr 530 verlegt man gewöhnlich die Synode von Valence. Die Akten derselben sind verloren gegangen, und wir haben über sie nur eine einzige Nachricht in der Lebensbeschreibung des hl. Cäsarius von seinem Schüler, dem Diakon Cyprian. Hierin ist gesagt: „gegen die Gnadenlehre des Cäsarius traten Viele auf, und durch falsche Auffassung derselben entstand in Gallien böser Verdacht gegen die Lehre des Mannes Gottes. Deßhalb kamen die Bischöfe jenseits der Isère in Valencia (Valence) zusammen. Wegen einer bei ihm häufigen Krankheit konnte Cäsarius, obgleich er es gewollt, nicht selbst anwesend sein, schickte jedoch einige Bischöfe, Priester und Diakonen als seine Deputirten dahin, darunter besonders den berühmten Bischof Cyprian von Toulon. Dieser zeigte auf der Synode aus Stellen der Bibel und der heiligen Väter, daß kein Mensch aus sich allein und ohne die **gratia praeveniens** in göttlichen Dingen Fortschritte machen könne. Für die Ansicht dieser (der Synode von Valence) lieferte (nachmals) der Mann Gottes (Cäsarius) die vollständige Beweisführung aus der apostolischen Tradition. Denn Papst Bonifaz, nachdem er den Streit erfahren, verwarf die Ansichten der Gegner und bestätigte durch apostolische Autorität das Urtheil (prosecutio [1]) des Cäsarius" [2]).

Noris (hist. Pelag. II. 23), Pagi (ad ann. 529. 8 sqq.) und alle Andern stellen die Sache so dar, als ob die Synode von Orange nicht alsbald zu rechter Geltung in Gallien gelangt wäre und Cäsarius deßhalb eine neue größere Synode nach Valence berufen habe. Allein unsere Quelle sagt erstens davon kein Wort, daß Cäsarius die Synode berufen habe, im Gegentheile erscheint er eher nur als eingeladen, und

---

1) Ueber den Ausdruck prosecutio = sententia vgl. *Du Cange*, Glossar. s. h. v.

2) Die Erzählung des Diakons Cyprian findet sich bei *Mansi*, T. VIII. p. 723. *Harduin*, T. II. p. 1103; noch besser (mit Vermeidung der schlechten Lesart solicitans statt solitae) im 10ten Bande der Mauriner Ausgabe Augustins, ed. *Gaume*, p. 2458, ed. *Migne*, p. 1792, und bei *Noris*, hist. Pelag. lib. II. c. 23. p. 528. T. I. Opp. omnium.

dieß iſt auch das Richtige, denn Valencia gehörte nicht zur Kirchenprovinz von Arles, ſondern zu der von Vienne, wie wir oben S. 570 aus Entſcheidungen der Päpſte Leo I. und Hilarius erſehen haben, welche dem Metropolitanſtuhl von Vienne nur die Suffraganbisthümer Valence, Tarantaiſe, Geneve und Grenoble zuerkannten [1]). Es liegt aber Valence an der Grenze zwiſchen dem Lande dieſſeits und jenſeits der Iſère, und wenn der bei Cäſarius von Arles wohnende Diakon Cyprian ſagt, die Biſchöfe ultra Isaram ſeien nach Valence gekommen und auch Cäſarius habe Deputirte dahin geſendet, ſo ergibt ſich das Reſultat: die jenſeits, d. h. im Norden der Iſère wohnenden Biſchöfe von Gallia Viennensis und Lugdunensis wollten ſich wegen der entſtandenen Lehrſtreitigkeiten mit den Biſchöfen im Süden der Iſère zu einer großen Synode vereinigen und wählten dazu die Grenzſtadt Valence, welche zu einer ſolchen gemeinſamen Verſammlung auch beſonders paſſend war. Kirchlich gehörte ſie dem Norden der Iſère an, der Provinz Vienne, der geographiſchen Lage nach aber dem Süden der Iſère, nahe an deren Ausfluß in die Rhone liegend. Für's Zweite finden wir in unſerer Quelle auch nicht die geringſte Berechtigung zu der Annahme, als hätte die Synode von Valence erſt nach der von Orange ſtattgehabt. Der Diakon Cyprian erwähnt letzterer gar nicht (wenigſtens wie ihn Noris, Pagi und alle Andern verſtanden), und es iſt bloſe Vorausſetzung von ihnen, wenn ſie die Synode von Valence hinter die von Orange verſetzen. Mir ſcheint das Gegentheil wahr zu ſein, und ich glaube dieß mit Andeutungen unſerer Quelle belegen zu können. Sie ſagt ja, als die Lehre des Cäſarius in Verdacht kam, verſammelten ſich die Biſchöfe zu Valence; in Verdacht aber war ſeine Lehre bei den Semipelagianern ſchon längere Zeit vor der Synode von Orange gekommen. Das Erſte, was nach Entſtehung des Verdachtes geſchah, war die Verſammlung zu Valence. Nachdem dieſe beendigt, lieferte Cäſarius den Beweis für die wahre Lehre aus der Tradition, und Papſt Bonifaz beſtätigte dieß. Da nun die Synode von Orange unter dem Vorſitze des Cäſarius die wahre Lehre aus den Schriften Auguſtins belegte und Papſt Bonifaz die Beſchlüſſe von Orange beſtätigte, ſo vermuthe ich, der Biograph Cyprian (unſere Quelle) habe unter der Beweisführung, die Cäſarius geliefert, nichts Anderes als die Beſchlüſſe der Synode von Orange verſtanden, und dieſe ſei ſonach ſpäter geweſen, als die zu Valence. — Nach dieſer unſerer Anſicht müſſen wir

1) Vgl. Wiltſch, kirchl. Geographie u. Statiſtik, Bd. I. S. 98.

den Verſuch Pagi's (ad ann. 529. n. 10), die Synode von Valence dem Jahre 530 zu vindiciren, als im Principe verfehlt erachten.

§ 243.

Zweite Synode zu Vaiſon im J. 529 [1]).

Die Synode zu Carpentras hatte verordnet, daß am 6. November des nächſten Jahres eine neue Verſammlung zu Vaiſon (in vico Vasensi) ſtatthaben ſollte (S. 695). Sie war von 11 oder 12 Biſchöfen beſucht und an den Nonen des Monats November im J. 529, d. i. am 5. November, eröffnet und beendigt [2]). Da Vaiſon eine Biſchofsſtadt in der Provinz Arles iſt, ſo führte Erzbiſchof Cäſarius den Vorſitz, und zwar vier Monate nach Abhaltung der berühmten zweiten Synode von Orange. Die Verſammlung zu Vaiſon hatte, wie ſie in der Präfatio ihres Protokolls ſelbſt ſagt, keinen andern Zweck, als die Liebe und Eintracht unter den Biſchöfen recht lebendig zu erhalten und die alten Kirchenſatzungen in's Gedächtniß zurückzurufen. Ein Streitpunkt u. dgl. lag nicht vor. Man begnügte ſich deßhalb, nach Verleſung älterer Canonen fünf neue aufzuſtellen, von denen man eine wohlthätige Einwirkung auf das kirchliche Leben erwartete. Sie ſind übrigens von verſchiedener Bedeutung. Der erſte war ſehr wichtig für Heranbildung künftiger Cleriker, der zweite für Hebung und allgemeine Einführung der Predigt, der vierte für Erhaltung der engen Verbindung mit Rom. Die zwei andern beziehen ſich auf Specialitäten im Cultus.

1. Alle Prieſter in den Parochien ſollen, wie dieß bereits in ganz Italien ſehr heilſame Gewohnheit iſt, die jüngern unverheiratheten Lectoren zu ſich in ihr Haus aufnehmen und ſie im Pſalmengeſang (psalmos parare [3])), in den kirchlichen Leſungen und im Geſetze des Herrn unterrichten, damit ſie tüchtige Nachfolger für ſich heranziehen. Will aber ein

1) Wenn ſie von Einigen, z. B. Binius, die dritte Synode von Vaiſon genannt wird, ſo geſchieht dieß mit Rückſicht auf das von Baronius ad ann. 325. n. 177 fingirte Concilium Vasense vom Jahre 325.

2) Remi Ceillier (T. XVI. p. 691) und Richard (Analysis Conciliorum, T. I. p. 515) ſetzen ſie irrig auf den 7. November an. Der Präſident der Synode ſagt ganz ausdrücklich in ſeiner Unterſchrift: die Nonas Novbr. Decio juniore C. V. consule. Die Nonen einiger Monate (OMMJ) fallen allerdings auf den 7ten, die des November aber und der Majorität überhaupt auf den fünften.

3) Parare in dieſem Sinne findet ſich nicht bei *Du Cange*, Glossar. Doch gibt er (T. V. p. 164 u. 166) an, daß parare oft = metare.

ſolcher Lector ſpäter heirathen, ſo ſoll ihm die Erlaubniß hiezu nicht verweigert werden.

2. Nicht nur in den Städten, ſondern auch in allen Landkirchen ſollen die Prieſter predigen dürfen. Iſt der Prieſter durch Krankheit verhindert, ſo ſoll ein Diakon die Homilie eines Kirchenvaters vorleſen.

3. Wie in Rom, im Oriente und in Italien, ſo ſoll auch in unſern Kirchen das Kyrie eleiſon öfters zur Erweckung der Reue geſungen werden, ſowohl bei der Matutin, als bei der Meſſe und Veſper. Auch ſoll bei allen Meſſen, ſowohl in den Frühmeſſen [1]), als denen während der Quadrageſe und den Todtenmeſſen, das dreimalige Sanctus ebenſo wie in den öffentlichen Meſſen geſprochen werden.

4. Der Name des jeweiligen Papſtes ſoll in den Kirchen verleſen werden (in den Diptychen oder dem entſprechenden Theile der Liturgie).

5. Wie zu Rom und im Oriente und in ganz Afrika und Italien wegen der Ketzer, welche die Ewigkeit des Sohnes Gottes läugnen (Arianer), in allen Schlußformeln nach dem Gloria beigeſezt wird: **sicut erat in principio**, ſo ſoll es auch in allen unſern Kirchen geſchehen [2]).

Gratian führt in ſeinem Dekrete c. 15. Causa XIII. q. 2 noch einen weitern, dem **Concilium Varense** oder **Vasense** angehörigen Canon auf, der die Stolgebühren bei Leichen verbietet. Derſelbe gehört jedoch wohl dem **Concilium Namnetense** im neunten Jahrhundert an und wird uns als der ſechste Canon deſſelben ſpäter wieder begegnen [3]).

§ 244.

Synoden zu Rom, Lariſſa und Conſtantinopel im J. 531.

Papſt Bonifaz II., deſſen wir bisher ſchon öfter gedachten, war nicht ohne heftige Kämpfe in den Beſitz des römiſchen Stuhles gekommen. Nach dem Tode ſeines Vorfahrers Felix IV. ſtanden ſich in Rom zwei Parteien gegenüber. Die eine wählte den Dioſcur und weihte ihn in der conſtan-

1) Schon oben S. 614 u. 637 ſahen wir, daß **missa matutina** und **vespertina** oft identiſch mit Matutin und Veſper genommen wird. Im vorliegenden Canon dagegen iſt unter missa matutina eine wirkliche Meſſe, in dem heutigen Sprachgebrauche, zu verſtehen, und zwar die missa matutinalis, Frühmeſſe, im Unterſchied von dem Hauptgottesdienſte oder der feierlichen Meſſe, missa publica. Vgl. *Du Cange*, Glossar. s. v. *Missa matutinalis publica* und *quadragesimalis*, T. IV. p. 821. 823 u. 824.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 725 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1105 sq. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 225.

3) Abgedruckt bei *Harduin*, T. VI. P. I. p. 458.

tinischen Basilika (Laterankirche), die andere erhob den Bonifaz und weihte ihn in der Basilika Julii [1]). Veranlassung zu diesem Schisma gab wohl der Versuch des ostgothischen arianischen Königs Athalarich, im Einverständnisse mit einem Theile des Clerus den römischen Stuhl eben so eigenmächtig zu besetzen, wie dieß sein Großvater Theoderich d. Gr. bei der Erhebung des vorigen Papstes Felix IV. gethan hatte. Wahrscheinlich trat ihm dabei ein anderer Theil der römischen Geistlichkeit entgegen und veranlaßte damit die Spaltung. Ob nun Bonifaz oder Dioscur vom König beschüzt war, läßt sich nicht mehr entscheiden; ich vermuthe jedoch: Ersterer, indem der Name seines Vaters Sigisbold oder Sigisvult [2]) darauf hinweist, daß er der gothischen Nation angehört habe, und weil überdieß der König nach dem Tode des Gegenpapstes keinen Andern an dessen Stelle zu setzen versuchte. Pagi (ad ann. 530. n. 5) weist nach, daß Felix IV. am 18. September 530 gestorben und schon drei Tage nachher Bonifaz gewählt worden sei. Wir sahen jedoch oben, daß Andere dem Jahre 529 den Vorzug geben. Die Spaltung dauerte 29 Tage, bis nämlich der Tod Dioscurs am 14. Oktober sie aufhob. Derselbe hatte durch Simonie und dergleichen sich eine Partei gemacht [3]); deßhalb erließ jezt der römische Senat das Dekret, daß künftig jede Papstwahl völlig ungültig sei, wenn der Gewählte in eigener Person oder durch Andere irgend Jemanden Versprechungen gemacht habe [4]). Von nun an war Bonifaz durch keinen Gegner mehr belästigt, und da der gothische König ihm keinen andern entgegenzustellen suchte, vielmehr in den ehrenvollsten Ausdrücken von ihm redete [5]) und ihn an harter Behandlung seiner früheren Gegner nicht hinderte, so ist dieß ein starker Beleg für unsere Vermuthung, daß Bonifaz gleich Anfangs durch den König erhoben worden sei. Das Pontifikalbuch verschweigt nicht, daß dieser Papst jezt sehr heftig zu Werke gegangen sei, und zelo et dolo ductus, cum grandi amaritudine den Clerus zur Obedienz zurückgeführt habe. Ein Edikt, worin er das Anathem über seinen frühern Gegner Dioscur aus-

1) Papst Julius hatte zwei Basiliken errichtet, die eine neben dem Forum, die andere an der via Flaminia. Vgl. *Baron.* ad ann. 352. n. 4.

2) Diesen Namen erfahren wir von Anastasius oder dem liber pontificalis, dem wir überhaupt diese Nachrichten verdanken. Abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 729. Vgl. *Baron.* ad ann. 529. n. 2.

3) Dieß erhellt auch aus einem spätern Schreiben des Kaisers Justinian an Papst Johann. Vgl. *Mansi*, T. VIII. p. 731. Nota d.

4) *Cassiodor.* Variar. lib. 9. ep. 15; auch bei *Baron.* ad ann. 529. n. 4.

5) Vgl. *Baron.* l. c.

ſprach, legte er in dem Archiv der Kirche nieder und verlangte vom geſammten verſammelten Clerus die Unterzeichnung dieſer Urkunde. Nach den freilich nicht ganz deutlichen Worten des Pontifikalbuches leiſtete keiner der Biſchöfe die Unterſchrift; in der Lebensbeſchreibung des Papſtes Agapetus dagegen ſagt daſſelbe Pontifikalbuch, daß Bonifaz durch Gewalt und uncanoniſch von den Biſchöfen und Prieſtern das Anathem über Dioſcur erpreßt, Agapet aber gleich bei ſeinem Amtsantritte (im J. 535) dieſe Urkunde öffentlich in der Kirche verbrannt habe [1]).

In die kurze Regierungszeit des Papſtes Bonifaz fallen drei römiſche und mehrere andere Synoden. Die erſte römiſche veranſtaltete er in der St. Peter-Baſilika zu dem Zwecke, um bei künftigen Papſtwahlen die Erneuerung ähnlicher ärgerlichen Auftritte, wie bei der ſeinigen, zu verhüten, vielleicht auch um die Beſetzung des römiſchen Stuhles den Händen der häretiſchen gothiſchen Könige zu entziehen. Er legte hier ein Conſtitutum vor, welches ihm das Recht einräumte, ſeinen eigenen Nachfolger zu ernennen, und nachdem die sacerdotes daſſelbe unterſchrieben und beſchworen hatten, erklärte er am Grabe des Apoſtels Petrus den Diakon Vigilius zu ſeinem Nachfolger. Es war dieß den alten Kirchengeſetzen zuwider (ſ. Bd. I. S. 500. 797. u. Bd. II. S. 572 u. 608) und fand gewiß manchen Widerſtand, ohne Zweifel auch bei dem gothiſchen Könige. Auch reute es den Papſt ſelbſt in Bälde, und er verſammelte darum eine zweite römiſche Synode, auf welcher die sacerdotes aus Achtung vor dem hl. Stuhle das Geſchehene caſſirten (cassaverunt, nicht consuerunt), und Bonifaz in Anweſenheit der sacerdotes (die Biſchöfe der ecclesiae suburbicariae, ſ. Bd. I. S. 380 ff.), des Clerus und Senates, der auch anweſend war, jenes Conſtitutum verbrannte und ſich majestatis reum erklärte, wahrſcheinlich weil er die Anſprüche des oſtgothiſchen Königs in Betreff der Papſtwahl verletzt hatte [2]). Beide Synoden gehören ohne Zweifel dem Jahre 531 an.

Ungefähr gleichzeitig hatten zwei griechiſche Synoden zu Lariſſa und Conſtantinopel ſtatt. Nach dem Tode des Metropoliten Proklus von Lariſſa in Theſſalien war Stephanus, bisher Laie und Kriegsmann, vom Volke und Clerus und Allen, deren Zuſtimmung nöthig war (ſo ſagt er ſelbſt), an deſſen Stelle erwählt worden. Zu ſeiner Ordination

1) Bei *Baron.* ad ann. 531. n. 3.

2) Unſere Quelle für dieſe zwei Synoden iſt der liber Pontificalis bei *Mansi*, T. VIII. p 729 u. 737. *Baron.* ad ann. 531. n. 1 u. 2.

verſammelte ſich nach alter Gewohnheit zu Lariſſa eine Provinzialſynode, der auch die vermöglichen Bürger der Stadt und alle Cleriker anwohnten. Aber der Prieſter Antonius und die Biſchöfe Demetrius von der Inſel Sciathus und Probian von Demetrias, obgleich ſie die Urkunde der Ordination des Stephanus ſelbſt unterſchrieben, ja Probian ſogar eine Lobrede auf ihn gehalten hatte, begaben ſich alsbald nach Conſtantinopel und klagten bei dem dortigen Patriarchen Epiphanius: die Ordination Stephans ſei uncanoniſch und es müſſe ein anderer Biſchof beſtellt werden. Der Patriarch ſchickte hierauf ein Edikt nach Lariſſa, worin er dem Stephan ſein Amt niederzulegen befahl, weil er den Canonen zuwider geweiht worden ſei. Einen Beweis dafür lieferte er nicht und lud den Stephan auch nicht zu der canoniſchen Vertheidigung ein. Dagegen unterſagte er den Biſchöfen Theſſaliens und dem Clerus von Lariſſa die Kirchengemeinſchaft mit Stephan und verbot ſogar, dieſem die Suſtentation aus dem Kirchenvermögen zu verabreichen. Er behandelte ihn ſonach als einen bereits Ueberwieſenen, ohne daß er zuvor eine Unterſuchung angeſtellt hätte. Mit Verkündigung dieſer Sentenz beauftragte er einen gewiſſen Andreas (einen Cleriker von Conſtantinopel), der den Stephanus nicht zu Lariſſa, ſondern in Theſſalonich traf, wohin er gereist war, und wo er ihm auch das Schreiben des Patriarchen von Conſtantinopel vorlas. Stephanus erklärte ſogleich, daß er an den Papſt appellire, welchem allein, wenn ſeine Wahl beanſtandet werden wolle, die Prüfung zuſtehe. Aber er wurde wider Willen nach Conſtantinopel gebracht und würde in Feſſeln dahin geführt worden ſein, wenn nicht einige Perſonen für ihn und ſein Erſcheinen in der Reſidenz Bürgſchaft geleiſtet hätten. In dieſer Noth wandte er ſich ſchriftlich an den Papſt und bat ihn in einem ſehr wortreichen Briefe, der voll Anerkennung des römiſchen Primats iſt, um Unterſtützung und Rettung [1]).

In einem zweiten Schreiben an den Papſt berichtet er, daß nach ſeiner Ankunft in Conſtantinopel der Patriarch ſogleich eine σύνοδος ἐνδημοῦσα gehalten habe. Vor dieſer habe Stephan ſeine Appellation an Rom erklärt, mit dem Anfügen, die Gewohnheit, die ſeither in der Provinz Theſſalien geherrſcht, dürfe nicht über den Haufen geſtoßen und das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles, das von Chriſtus und den heiligen Canonen verliehen und per antiquam consuetudinem bewahrt ſei, dürfe nicht verlezt werden. Der Patriarch habe jedoch nicht darauf geachtet,

1) *Mansi*, T. VIII. p. 741 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1111 sqq.

und ſeine Hauptabſicht ſei geweſen, ſich als den Herrn und Richter der Kirchen von Theſſalien darzuſtellen. Die Synode von Conſtantinopel habe die Abſetzung über ihn ausgeſprochen, ohne ihm vollſtändige Vertheidigung zu geſtatten, und ſeine Appellation an Rom habe den Haß gegen ihn noch mehr geſteigert. Man habe ihm vorgeworfen, daß er die Rechte der heiligen Kirche der Hauptſtadt zu ſchmälern verſuche. Bei Verleſung der Synodalſentenz habe er abermals ſeine Appellation erklärt, ſei jedoch ſogleich wieder in's Gefängniß abgeführt worden und bitte nun dringend um Hülfe [1]).

Der Patriarch that Alles, damit die Klagen Stephaus nicht nach Rom kommen ſollten; aber dem Biſchofe Theodoſius von Echinus, einem Suffraganen von Lariſſa, gelang es, nach Italien zu reiſen und dem Papſte die Klagſchriften Stephans und anderer Biſchöfe ſammt ſonſtigen bezüglichen Urkunden zu überreichen. Auf dieß hin veranſtaltete Bonifaz am 7. Dezember 531 ſeine dritte römiſche Synode **in consistorio B. Andreae apostoli.** Es war dieß ein Nebengebäude, eine Art Secretarium der St. Peterskirche [2]). Anweſend waren unter dem Vorſitze des Papſtes die Biſchöfe Sabinus von Canuſium, Abundantius von Demetrias, Caroſus von Centumcellä und Felix von Numentum ſammt vielen Prieſtern und Diakonen. Der Archidiakon Tribunus meldete, daß der Biſchof Theodoſius von Echinus vor der Thüre ſei und vorgelaſſen zu werden bitte. Als dieß gewährt, überreichte Theodoſius die von ihm mitgebrachten Schreiben ſeines Metropoliten Stephan von Lariſſa, und nachdem auf Befehl des Papſtes ſogleich das erſte derſelben, an den hl. Stuhl gerichtet, verleſen worden war, erhob ſich Abundantius mit der Erklärung: in dieſem Schreiben ſei ein paar Mal Probian als Biſchof von Demetrias angeführt, in Wahrheit aber habe ſich derſelbe dieſen Stuhl nur durch Gewalt und Trug angemaßt, und Abundantius ſelbſt ſei deſſen rechtmäßiger Beſitzer. Der Papſt verordnete, daß ſowohl das Schreiben des Stephanus als die Erklärung des Abundantius in's Protokoll aufgenommen werde, und erlaubte darauf die Verleſung des zweiten, ebenfalls an ihn gerichteten Schreibens von Stephanus. Wir haben auch dieſes bereits oben kennen gelernt, und nachdem es den Akten einverleibt worden, wurde die erſte Sitzung, weil es ſchon gegen Abend

1) *Mansi*, l. c. p. 745 sq. *Harduin*, l. c. p. 1115 sq.

2) Vgl. *Du Cange*, s. v. Consistorium, und die Noten des Lucas Holſtenius zu unſerer Synode bei *Mansi*, T. VIII. p. 774.

ging, geschlossen. Die zweite fand am 9. Dezember statt. Theodosius von Echinus übergab ein drittes Schreiben, das von drei Suffraganbischöfen des Stephanus ausgegangen war, und worin diese dem Papste den ganzen uns bereits bekannten Hergang schilderten und dessen Hülfe dringend erflehten. Es waren dieß die Bischöfe Elpidius von Thebä Phthiotică, Timotheus von Dioeäsarea und Stephanus von Lamia. Darauf bemerkte Theodosius von Echinus: der Bischof von Rom nehme mit Recht den Principat über alle Kirchen in der ganzen Welt für sich in Anspruch, ganz besonders aber habe er die Kirchen Illyriens seiner Gubernatio vindicirt [1]), wie dieß eine Reihe älterer Urkunden beweise, die er mitgebracht habe. Der Papst befahl sie zu verlesen und zu untersuchen, ob sie mit den im römischen Archive vorhandenen übereinkämen und ächt seien. Es waren dieß 26 Schreiben, fast sämmtlich von Päpsten, und zwar von Damasus, Siricius, Innocenz I., Bonifaz I., Cölestin I., Xystus III. und Leo d. Gr.; außerdem einige Briefe von Kaiser Honorius, Theodosius, Valentinian III. und Marcian, sowie von Erzbischof Anatolius von Constantinopel, sämmtlich aus der Mitte des vierten bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts. Alle diese Schreiben finden sich noch jezt im Synodalprotokolle [2]); aber gerade damit hört dieses selbst auf, und es ist alles Weitere so völlig verloren, daß wir gar nicht wissen, welchen Beschluß die Synode gefaßt habe.

§ 245.

Das Religionsgespräch zu Constantinopel im J. 533 und die angebliche römische Synode unter Papst Johann II.

Schon oben in der kurzen Geschichte der monophysitischen Irrlehre (S. 551) gedachten wir eines Religionsgespräches, welches Kaiser Justinian im J. 533 zu Constantinopel zwischen Orthodoxen und Severianern veranstaltet habe. Der Mönch Severus, einer der Hauptgegner des Concils von Chalcedon, war im J. 513 unter dem den Monophysiten günstigen Kaiser Anastasius auf den Patriarchalstuhl von Antiochien erhoben worden. Obgleich nach wenigen Jahren unter Kaiser Justin I. wieder abgesezt, blieb er doch der bedeutendste Mann der Monophysiten,

---

1) Ueber das Verhältniß von Illyrien zu Rom vgl. *Le Quien*, Oriens christianus T. II. p. 5 sqq. de dioeces. Illyr. § VI sqq. und Wiltsch, kirchl. Geographie u. Statistik, Bd. I. S. 72 ff.

2) Bei *Mansi*, l. c. p. 749—772, *Hardouin*, T. II. p. 1118—1140.

auch ihr fruchtbarster Schriftsteller, und eine besondere Fraction derselben erhielt nach ihm den Namen Severianer. Um wo möglich eine Union dieser Partei mit der Kirche herbeizuführen, berief Kaiser Justinian einige Jahre nach seiner Thronbesteigung sechs besonders tüchtige Bischöfe der Orthodoxen: Hypatius von Ephesus, Johann von Besina, Stephan von Seleucia, Anthimus von Trapezunt und Innocenz von Maronia in Thracien; ebenso andererseits sieben Häupter der Severianer: Sergius von Cyr, Thomas von Germanicien, Philoxenus von Dulichium, Petrus von Theodosiopolis, Johann von Constantina und Nonnus von Ceresina, und beauftragte sie, über die Glaubensdifferenzpunkte in Ruhe und Sanftmuth miteinander zu verhandeln. Als Lokal dazu bestimmte er einen Saal des Palastes Heptatonchon trielinion zu Constantinopel; und außer den genannten Bischöfen waren auch ziemlich viele Priester und Mönchsdeputirte anwesend. Um nicht zu stören, wollte der Kaiser nicht persönlich gegenwärtig sein, wohl aber sollte der hohe Staatsbeamte Strategius seine Stelle vertreten. — Unsere Kunde dieses Colloquiums verdanken wir dem ziemlich ausführlichen Berichte, welchen einer der orthodoxen Collokutoren, Innocenz von Maronia, einem Freunde erstattet hat, und der in einer freilich mehrfach fehler- und mangelhaften lateinischen Uebersetzung auf uns gekommen ist [1]). Die Conferenz am ersten Tage eröffnete Strategius mit einer Anrede an die Orientalen (so werden die Monophysiten genannt), worin er sie einlud, ihre Bedenken gegen die Lehre der Synode von Chalcedon ꝛc. ohne Zanksucht vorzutragen. Die Orientalen erwiderten, sie hätten dem Kaiser ihr Glaubensbekenntniß schriftlich übergeben. Da die Orthodoxen dasselbe bereits gelesen hatten, so wollten sie jezt durch einige Fragen ihre Gegner zu genaueren Erklärungen veranlassen. Bischof Hypatius war dabei ihr Sprecher. Auf die Frage: „was haltet ihr von Eutyches?" erwiderten die Orientalen mit Entschiedenheit: „er ist ein Ketzer, ja ein Fürst der Ketzerei"; dagegen wollten sie den Dioscur und die Räubersynode für orthodox erklären, worin Hypatius einen Widerspruch erblickte. Die hierüber entstandene Debatte, von der unsere Quelle nur Weniges mittheilt, nahm die ganze Sitzung in Anspruch. Aus den Verhandlungen des zweiten Tages sehen wir, daß die Orientalen am Schlusse des ersten das Zugeständniß gemacht hatten: es sei nicht recht gewesen, daß Dioscur und seine allgemeine

1) Abgedruckt bei *Mansi*, T. VIII. p. 817 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1159 sqq. *Baron.* ad ann. 532. n. 31 sqq. Vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. VII. S. 134 ff. u. 141 f.

Synode (die Räubersynode) den Eutyches wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen hätten, und daß darum ein anderes allgemeines Concil, das zu Chalcedon, diesen Fehler habe bessern müssen. Dieß gaben die Orientalen auch am zweiten Tage wieder zu, machten aber der Synode von Chalcedon eine Neuerung zum Vorwurf, weil sie statt ex duabus naturis, wie Cyrill und die alten Väter lehrten, in duabus naturis gesezt und auch nach der Einigung (der Gottheit und Menschheit) zwei Naturen angenommen habe (vgl. oben S. 452). Das sei sowohl neu als irrig. Zum Beweise dessen beriefen sie sich auf Schriften des Cyrillus, Athanasius ꝛc. und Dionys Areopagita [1]), welche Alle nach der Einigung nur eine Natur gelehrt hätten. Die Orthodoxen behaupteten dagegen, diese Schriften seien von den Apollinaristen verfälscht worden, ähnlich wie auch der Brief des hl. Athanasius an Epiktet durch die Nestorianer; die angeblichen Schriften des Dionys Areopagita insbesondere seien sicher nicht ächt, weil keiner der Alten ihrer gedenke, obgleich Cyrill und Athanasius und das Nicänum sie gar gut hätten gebrauchen können. Die Orientalen entgegneten: falls alle diese Schriften unächt wären, so seien doch die zwölf Anathematismen Cyrills ächt (und in diesen werde nur eine Natur gelehrt). Das Concil von Chalcedon aber habe das Schreiben Cyrills, worin diese Anathematismen enthalten, nicht angenommen (S. 451 Note 1), also die Lehre verändert. Hypatius erwiderte: „die Synode von Chalcedon nahm alle zu Ephesus approbirten Glaubenserklärungen auch ihrerseits ganz allgemein an, und man kann darum nicht behaupten, daß sie bei der fraglichen eine Ausnahme gemacht und sie verworfen habe. Aber ganz expreß hat sie dieselbe deßhalb nicht aufgeführt, weil darin Cyrill von zwei Hypostasen (im Sinne von Natur) in Christo spricht (S. 155), und sie den Nestorianern gegenüber nur eine Hypostase Christi (im Sinne von Person) behauptete. Um Mißverständnisse zu vermeiden, hat also die Synode von Chalcedon jenes Schreiben Cyrills nicht ausdrücklich approbirt.“ Die Orientalen bemerkten, Cyrill habe unter den zwei Hypostasen nichts Anderes als die zwei Naturen verstanden (die vor der Einigung vorhanden gewesen), und Hypatius führte diese richtige Ansicht noch weiter aus. Um aber den Unterschied zwischen: „aus zwei Naturen“ und „in zwei Naturen“ zu zeigen, behaupteten die Orientalen: nur wenn man „aus zwei Naturen“

1) Es ist dieß die allerfrüheste Erwähnung der Schriften des Pseudodionys Areopagita.

sage, werde die eine Natur des fleischgewordenen Logos festgehalten, während durch „in zwei Naturen" auch eine Zweiheit der Personen angedeutet werde. Die Orthodoxen gaben dieß nicht zu, versicherten vielmehr, die Synode von Chalcedon habe beide Redeweisen geduldet, und selbst Flavian von Constantinopel, der den Eutyches zuerst verurtheilt, habe von „einer fleischgewordenen Natur des göttlichen Wortes" gesprochen. Zum Beweis verlasen sie das Glaubensbekenntniß dieses Bischofs (s. oben S. 321), und Hypatius fuhr darauf also fort: „obgleich Flavian den Ausdruck „aus zwei Naturen" gebrauchte, so mißhandelte ihn Dioscur dennoch (auf der Räubersynode), und die Synode von Chalcedon ersah daraus, daß nicht das Bekenntniß zweier Naturen die Eutychianer befriedige, sondern nur die confusa et commixta et imaginaria vel Manichaeica unius naturae confessio. Deßhalb habe sie zur nähern Erklärung „eine Person und eine Subsistenz in zwei Naturen gelehrt." Die Orientalen wollten Briefe Cyrills vorweisen, in denen er die Annahme zweier Naturen nach der Einigung geradezu verworfen habe; Hypatius entgegnete jedoch: daß orthodoxerseits nur jene Briefe Cyrills, die von Synoden approbirt seien, anerkannt, die andern nicht gelobt und nicht verworfen würden; und aus den approbirten Briefen Cyrills wurde nun der Beweis geführt, daß er eine inconfusa et indivisa duarum naturarum unitas gelehrt habe. Da die Gegner auf andere Briefe Cyrills großes Gewicht legten, so bewies Hypatius, daß auch in diesen wie in vielen andern patristischen Stellen und auch in der Bibel die Zweiheit der Naturen gelehrt werde. — Die Orientalen gingen sofort auf zwei neue Punkte über, daß durch die Anerkennung des Concils von Chalcedon viele Gläubige geärgert wurden, und daß Ibas und Theodoret mit Unrecht zu Chalcedon wieder in die Gemeinschaft aufgenommen und in ihre Aemter eingesezt worden seien. Mit der Debatte hierüber schloß die zweite Sitzung. — Die dritte Sitzung hielt der Kaiser selbst in Anwesenheit des Senates, nachdem er sich vorher mit dem Patriarchen Epiphanius von Constantinopel darüber berathen. Als die Sitzung begann, entfernte sich der Patriarch, der Kaiser aber hielt an beide Theile eine Rede, welche unsere Quelle sehr lobt, aber nicht mittheilt. Die Orientalen hatten ihre Gegner beim Kaiser verdächtigt, als wollten sie nicht anerkennen, daß unser Herr, der im Fleische gelitten, Einer aus der Trinität sei, und daß die Wunder und das Leiden Christi einer und derselben Person angehörten. Der Kaiser fragte darüber den (jezt wieder herbeigekommenen) Patriarchen und den Hypatius, und sie sezten in ihrer Antwort die richtige Lehre der

Kirche auseinander, daß nämlich Wunder und Leiden wohl einer Perſon, aber verſchiedenen Naturen angehören, und daß der leidende Chriſtus ſeiner Gottheit nach Einer aus der Trinität, der Menſchheit nach aber Einer aus uns geweſen ſei. — An einem vierten Tage berief der Kaiſer die orthodoxen Biſchöfe wieder zu ſich in Anweſenheit des Senates und erklärte, daß von den Orientalen nur Biſchof Philoxenus durch die drei Unterredungen eine beſſere Ueberzeugung gewonnen habe und zur Kirche zurückgekehrt ſei. Unſer Berichterſtatter fügt bei, der Kaiſer habe mit den andern monophyſitiſchen Biſchöfen viel Geduld gehabt und lange auf ihre Bekehrung gewartet, aber keiner von ihnen ſei zur Kirche zurückgekehrt. Dagegen hätten viele von den Clerikern und Mönchen, die den Verhandlungen angewohnt, jezt den rechten Glauben angenommen.

Ungefähr um dieſelbe Zeit, am 15. März 533, erließ Kaiſer Juſtinian ein Geſetz, worin er ſeinen Unterthanen den wahren Glauben im Sinne des Concils von Chalcedon vorzeichnete und insbeſondere auf das Bekenntniß drang, daß der Herr, der am Kreuze gelitten, Einer aus der Trinität ſei [1]). Zugleich ſchien ihm nöthig, für lezteren, gerade damals ſo ſehr ventilirten Ausdruck auch die päpſtliche Approbation zu erlangen, zumal da die angeſehenen Akoimeten-Mönche denſelben verwarfen und ſogar Papſt Hormisdas ihn vor kurzer Zeit für unnütz, ja ſogar für gefährlich erklärt hatte (ſ. oben S. 553). Hormisdas that dieß, nicht weil er dieſe Formel an ſich irrig fand, ſondern weil ſich damals die Monophyſiten dahinter verſtecken wollten. Jezt aber war die Sachlage eine andere; die Formel wurde jezt nur noch von den Neſtorianern bekämpft, und darum lag es im Intereſſe der Orthodoxie, daß Juſtinian ihre Beſtätigung vom Papſte verlangte und Johann II. ſie mit Vergnügen ertheilte [2]). Baronius und Andere vermutheten, der Papſt habe zum Zwecke dieſer Approbation eine römiſche Synode im J. 534 berufen; aber in den Quellen wird keine ſolche erwähnt, und auch in dem Schreiben des Papſtes an den Senat, worauf man ſich bezieht, iſt nicht von einer Synode die Rede [3]).

1) Dieſes Geſetz findet ſich griechiſch und lateiniſch in L. 6. C. de summa trinitate; blos lateiniſch bei *Baron.* ad ann. 533. n. 7.

2) Des Kaiſers Schreiben an den Papſt, Johanns Antwort und ein weiterer Brief von ihm in dieſer Sache an den Senat finden ſich bei *Mansi*, T. VIII. p. 795. sqq. *Harduin*, T. II. p. 1146 sqq.

3) Vgl. *Baron.* ad ann. 534. n. 13 sqq. *Noris*, Diss. in historiam controversiae de uno ex trinitate passo, Opp. omnia, T. III. p. 862. *Mansi*, T. VIII. p. 816. Walch, Ketzerhiſtor. Bd. VII. S. 328. Anm. 3. u. S. 314 ff.

§ 246.

Synode zu Marſeille wegen Biſchof Contumelioſus i. J. 533.

Die Akten einer Marſeiller Synode vom Jahre 533 entdeckte kürzlich Dr. Knuſt in demſelben Codex der Darmſtädter Bibliothek, in dem er auch das Protokoll einer faſt anderthalbhundert Jahre ältern Synode zu Nimes fand (ſ. oben S. 57). Veranlaſſung zu der Marſeiller Synode gaben verſchiedene Vergehen des Biſchofs Contumelioſus von Riez, von dem auch drei Briefe Johanns II. und einer Agapets I. handeln. Wir werden unten ſehen, in welchem Verhältniß dieſe vier päpſtlichen Briefe zu unſerer Synode ſtehen. Das Protokoll der leztern lautet:

Constitutio Caesarii papae in Massiliensi urbe habita episcoporum XVI.

Cum ad civitatem Massiliensem, propter requirenda et discutienda ea quae de fratre nostro Contumelioso episcopo fuerant divulgata, sacerdotes Domini convenissent, residentibus sanctis episcopis, cum grandi diligentia discussis omnibus secundum quod gesta, quae nobis praesentibus facta sunt, continent multa turpia et inhonesta, supradictus Contumeliosus, convictus ore proprio, se confessus est perpetrasse; ita ut non solum revincere testes non potuerit, sed etiam publice, in conventu episcoporum et laicorum qui interfuerant, in terram se projiciens clamaverit, se graviter in Deum et in ordine pontificali peccasse. Pro qua re, propter disciplinam catholicae religionis, utile ac salubre omnibus visum est, ut supradictus Contumeliosus in Casensi monasterio, ad agendam poenitentiam vel ad expianda ea quae commiserat, mitteretur; quam rem studio poenitendi et ipse libenter amplexus est. Et quia multas domus ecclesiae Regensis absque ratione contra canonum statuta sine concilio sanctorum antistitum perpetuo jure distraxit, hoc sanctis episcopis visum est, ut quidquid supradictae ecclesiae constiterit injuste ab ipso alienatum, facta ratione ad vicem de ejus substantia compensetur.

Caesarius peccator constitutionem nostram relegi et subscripsi. Not. sub die VIII Kal. Junias post consulatum tertium Lampadi et Orestis. Cyprianus (B. v. Toulon) peccator consensi et subscripsi. Pretextatus (B. v. Apt) peccator consensi et subscripsi. Eucherius (B. v. Avignon) peccator consensi et subscripsi. Prosper

(B. v. Vence) consensi et subscripsi. Heraclius (B. v. St. Paul de trois châteaux) peccator consensi et subscripsi. Rusticus (vielleicht B. v. Aire) peccator consensi et subscripsi. Pontadius peccator consensi et subscripsi. Maximus (B. v. Aix) peccator consensi et subscripsi. Porcianus (B. v. Digne) peccator consensi et subscripsi. Item Eucherius peccator consensi et subscripsi. Aletius (B. v. Vaiſon) peccator consensi et subscripsi. Vindemialis (B. v. Orange) peccator consensi et subscripsi. Rodanius peccator consensi et subscripsi. Auxanius peccator consensi et subscripsi. Valentinus abba, directus a domno meo Fylagrio (B. v. Cavaillon) consensi et subscripsi [1]).

Präſident dieſer Synode war Erzbiſchof Cäſarius von Arles, und aus ſeiner Unterſchrift geht hervor, daß die Verſammlung am 25. Mai 533 ſtattgehabt habe [2]). Außer ihm waren 14 Biſchöfe und ein Abt als Stellvertreter ſeines Biſchofs anweſend. So weit die Stühle der Einzelnen noch ermittelt werden können, ſind ſie angegeben. Wir erſehen aus dem Protokolle, a) daß die übeln Gerüchte, welche über Contumelioſus in Umlauf waren, die Berufung der Synode veranlaßten, und daß b) ſeine Vergehen turpia (Fleiſchesvergehen) waren, was noch ſicherer aus dem Anhange zum Briefe des Papſtes an Cäſarius erhellt. c) Außerdem hatte er auch das Kirchengut angegriffen. d) Bei Beginn der Synode war er noch nicht geſtändig, wurde aber durch Zeugen überwieſen, und jezt erklärte er ſich für einen großen Sünder (wie es ſcheint nur in allgemeinen Ausdrücken). e) Die Synode verurtheilte ihn, in einem Kloſter Buße zu thun, wozu er ſich ſehr bereitwillig zeigte. Was nach geleiſteter Buße mit ihm geſchehen ſolle, wird nicht geſagt. f) Für die Beſchädigungen, welche Contumelioſus dem Kirchengute zugefügt, mußte er aus ſeinem eigenen Vermögen Erſatz leiſten.

Betrachten wir nun die drei auf Contumelioſus bezüglichen kurzen Briefe des Papſtes Johann II. Der eine iſt an Erzbiſchof Cäſarius von Arles, der andere an die galliſchen Biſchöfe überhaupt, der dritte an die Prieſter und Diakonen von Riez gerichtet [3]). Bei zweien von dieſen iſt das Datum angegeben, 7. April 534, bei dem dritten, an Cäſarius, fehlt

1) Abgedruckt aus der Freiburger Zeitſchrift für Theol. Jahrg. 1844. Bd. XI. S. 471.

2) Nicht am 21. Mai, wie in der Freiburger Zeitſchrift S. 470 irrig angegeben iſt.

3) *Mansi*, T. VIII. p. 807 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1153 sqq.

es. Da jedoch alle drei Briefe den gleichen Inhalt haben und es an sich wahrscheinlich ist, daß der Papst seinen Beschluß allen drei dabei betheiligten Parteien (Metropolit, Comprovinzialen und Clerus von Riez) an einem und demselben Tage werde publicirt haben, so nehmen wir an, daß alle drei Briefe gleichzeitig, nach der Synode von Marseille, am 7. April 534 geschrieben worden seien. In allen dreien ist davon die Rede, daß Cäsarius und die übrigen Bischöfe dem Papste bereits Nachricht über Contumeliosus gegeben hatten. Damit ist ohne Zweifel die Mittheilung ihres Synodalbeschlusses gemeint. In allen drei Briefen verordnet der Papst gleichmäßig, daß der sündige Bischof a) in ein Kloster gewiesen werden solle, b) daß er abgesezt sei. Zugleich ernennt er c) behufs der einstweiligen Beaufsichtigung der Diöcese Riez einen Visitator, dessen Amtsführung bis zur Wiederbesetzung des Stuhls dauern solle. Der Papst geht sonach weiter, als die Synode gethan. Hatte diese nur eine Bestimmung gegeben (in Betreff des Klosters), so fügt er zwei weitere hinzu. Daß diese zwei, über die Synode von Marseille hinausgehenden Punkte auch in dem datumslosen Briefe an Cäsarius enthalten sind, beweist, daß man nicht, wie es in der Freiburger *Zeitschrift* a. a. O. S. 470 geschah, annehmen dürfe, dieser Brief *sei schon vor* unserer Synode geschrieben worden und habe sogar deren Berufung veranlaßt. Wie wir anderwärts her wissen [1]), waren nicht alle Bischöfe der Provinz damit einverstanden, daß Contumeliosus für immer abgesezt sein solle; sie meinten vielmehr, nach geleisteter Buße könne man ihn in sein Amt wieder einsetzen. In Rücksicht hierauf ohne Zweifel ließ Cäsarius, der für sich und mit Recht strengerer Ansicht war, den Synodalbeschluß so fassen, daß nur die Versetzung in ein Kloster darin verfügt, über die Absetzung aber ganz geschwiegen wurde. Er hätte sonst vielleicht keine Einstimmigkeit erzielt. Das, was dem Synodalbeschluß fehlte, sollte aber jezt der Papst ergänzen, und er that es; ja er gab seinem Schreiben an Cäsarius noch einen Anhang bei, worin er eine Reihe älterer Canonen zusammenstellte, um zu zeigen, daß schon in diesen die Absetzung über unzüchtige Cleriker ausgesprochen sei. Nachdem Cäsarius diesen Brief erhalten, fügte er selbst noch eine weitere Reihe von Canonen ähnlichen Inhalts hinzu, den 9ten von Nicäa und mehrere von gallikanischen Synoden, und sandte das Schreiben des Papstes sammt diesen beiden Anhängen und einer Ansprache an seine Comprovinzialen [1]), um

1) Aus der Ansprache des Cäsarius an seine Comprovinzialbischöfe, s. S. 733.

diejenigen, welche einer milderen Behandlung des Contumeliosus das Wort redeten, zu überzeugen, daß über einen ehebrecherischen Bischof die Absetzung nothwendig verhängt werden müsse, und einer, der Buße gethan habe, unmöglich mehr in sein geistliches Amt restituirt werden könne. Aus einem Schreiben des folgenden Papstes Agapet I. an Cäsarius vom 18. Juli 535 ersehen wir, daß jezt die Absetzung über Contumeliosus ausgesprochen wurde, er aber gegen diese Sentenz der Provinzialsynode an den Papst appellirte, seine Unschuld behauptete und an Agapet einen Beschützer fand. Lezterer verordnete, daß ein von ihm delegirtes neues Gericht die Sache abermals untersuchen solle, Contumeliosus aber, der nach überstandener Bußzeit bereits nach Riez zurückgekehrt war, bis Austrag der Sache von dem Celebriren der Messe und der Verwaltung des Kirchenguts suspendirt sein solle. Das für seine Sustentation Nöthige solle er dabei aus dem Kirchenvermögen erhalten. Auch diesem Briefe war ein Anhang von Canonen beigegeben [2]). Der weitere Verlauf der Sache ist nicht bekannt.

§ 247.

Zweite Synode zu Orleans im J. 533.

In der Vorrede zu ihrem Synodalprotokolle sagen die auf dem zweiten Concil von Orleans anwesenden Bischöfe, daß sie auf den Befehl der glorreichen Könige zusammengekommen seien, um über die Beobachtung des katholischen Gesetzes zu verhandeln ꝛc. Sie verstehen unter jenem Ausdrucke die damals noch lebenden Söhne Chlodwigs d. Gr.: Childebert I., Chlotar I. und Theoderich I. Eine noch nähere Zeitbestimmung enthält die Unterschrift des Präsidenten der Synode, Erzbischofs Honoratus von Bourges (Biturica), indem sie das Datum trägt: die IX Kal. Julias anno XXII domni Childeberti regis. Es ist damit der 23. Juni 533 angegeben, da König Chlodwig im November 511 starb [3]). Schon aus dem Gesagten läßt sich ersehen, daß wir hier eine

---

1) Es ist diese das namenlose Aktenstück, das mit den Worten ecce manifestissime constat beginnt, bei *Mansi*, T. VIII. p. 811 sqq. und *Harduin*, T. II. p. 1156 sqq. Vgl. histoire littéraire de la France, T. III. p. 222 sq.

2) *Mansi*, l. c. p. 856. *Harduin*, T. II. p. 1179.

3) Vgl. *Pagi*, ad ann. 514. n. 7—9. und ad ann. 536. n. 17. Baronius (ad ann. 514. n. 21 und 536. n. 124), Binius (bei *Mansi*, T. VIII. p. 840) und Manſi (l. c.) verlegen den Tod Chlodwigs irrig in das Jahr 514 und darum

Art fränkiſcher Nationalſynode vor uns haben, indem aus den verſchiedenen Reichen und Provinzen Erzbiſchöfe und Biſchöfe zugegen waren. Im Ganzen waren es 26 Prälaten und 5 Prieſter als Stellvertreter abweſender Biſchöfe. Außer Erzbiſchof Honoratus von Bourges, der den Vorſitz führte, treffen wir noch die Metropoliten Injurioſus von Tours, Flavius von Rouen, Aſpaſius von Eauze (Elosensis) und Julian von Vienne. Ein weiterer, Leo von Sens, war durch den Prieſter Orbatus vertreten. Außerdem unterzeichneten die Biſchöfe: Leontius von Orleans, Eleutherius von Auxerre, Chronopius von Perigieux (Petricorium in der Provinz Bordeaux, deren Metropolit nicht anweſend war), Lupicinus von Angouleme (Ecolisma oder Icolisma, ebenfalls in der Provinz Bordeaux), Agrippinus von Autun (Civitas Aeduorum, in der Provinz Lyon, deren Metropolit nicht anweſend war), Aetherius von Chartres (Carnotum), Eumerius von Nantes, Amelius von Paris, Suſtratius von Cahors, Perpetuus von Abranches, Präſidius von Convenä (jezt St. Bertrand an der Garonne in der Provinz Eluſa oder Eauze), Paſſivus von Seez (Sagi), Proculeianus von Auſch (Auscii) und Lauto von Coutances (Constantia). Sieben Biſchöfe: Importunus, Calliſtus, Marcus, Euſebius, Clarentius, Innocenz und Marcellus, haben die Namen ihrer Stühle nicht angegeben. Die Stellvertreter der Abweſenden waren außer dem ſchon genannten Orbatus die Prieſter Aſclepius für den Biſchof Adelphius von Poitiers (ſtatt Rauracensi iſt Ratiatensi, d. i. Pictaviensi, zu leſen, wie Sirmond bemerkte), Laurentius für den Biſchof Gallus von Clermont in Auvergne, Elebius für Biſchof Sebaſtius, und Präſidonius für Biſchof Artemius. Bei den zwei lezten ſind die Stühle nicht genannt [1]).

Die Synode ſtellte 21 Canonen auf:

1. Kein Biſchof darf ohne Grund bei dem Concil oder bei einer Biſchofsweihe (in ſeiner Provinz) fehlen.

2. Alle Jahre ſoll ein Provinzialconcil gehalten werden.

3. Kein Biſchof darf für die Weihe eines andern Biſchofs oder irgend eines Clerikers etwas annehmen.

---

unſere Synode in das Jahr 536. Vgl. die dritte Synode von Orleans S. 752, wo das 27ſte Jahr Childeberts für identiſch erklärt wird mit dem vierten Jahre nach dem Conſulat des Paulinus d. j., d. h. mit dem Jahre 538.

1) Erzbiſchöfe und Biſchöfe unterſchrieben untereinander, ohne Berückſichtigung des Rangs der Kirchen. Ebenſo auf der Synode zu Clermont im J. 535. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. T. XVI. p. 712.

4. Wer das Sacerdotium durch Geld erworben hat, soll abgesetzt werden.

5. Wird ein Bischof eingeladen, einen Collegen zu begraben, so darf er nicht durch falsche Ausflüchte sich zu befreien suchen. Außer seinen Auslagen darf er nichts für seine Mühe verlangen.

6. Er muß, wenn er zum Begräbniß gekommen, die Priester berufen, mit ihnen in das Haus der Kirche (die Bischofswohnung) eintreten, ein Inventar über alles Vorhandene aufnehmen und einige taugliche Personen mit der Verwahrung desselben beauftragen.

7. In Betreff der Ordination eines Metropoliten soll die außer Uebung gekommene Weise wieder hergestellt werden. Nachdem der Metropolit von den Comprovinzialbischöfen, dem Clerus (seines Bisthums) und (vel [1])) dem Volke gewählt ist, soll er von allen versammelten Comprovinzialbischöfen ordinirt werden.

8. Wenn ein Diakon in Gefangenschaft gerathen ist und während dieser Zeit heirathet, so muß er nach seiner Rückkehr von allem Kirchendienste abgesetzt werden. Doch darf ihm, wenn er für seine That Buße gethan, wieder die Communion gereicht werden.

9. Kein Priester darf ohne Erlaubniß des Bischofs mit Weltleuten zusammenwohnen. Thut er es dennoch, so soll er ab officii communione ausgeschlossen werden [2]).

10. Niemand darf seine Stiefmutter heirathen.

11. Geschlossene Ehen (matrimonia contracta) können, wenn Erkrankung eintritt, nicht durch den Willen (der Parteien) wieder aufgehoben werden.

12. Wer ein Gelübde gemacht hat, in der Kirche zu singen oder zu trinken oder sonst Unfug zu treiben, darf es nicht vollziehen; denn durch solche Gelübde wird Gott eher beleidigt, als daß sie ihm gefallen [3]).

---

1) Vel wird in der spätern Latinität häufig statt et gebraucht. Vgl. *Du Cange*, Glossar. s. v. *vel.*

2) Den Ausdruck communio officii fand ich sonst nirgends, auch nicht bei Du Cange, und keiner von Allen, welche über unsere Synode handeln, hat eine Erklärung hievon gegeben, z. B. Remi Ceillier (T. XVI. p. 710), Richard (l. c. T. I. p. 519), Histoire littéraire de la France, T. III. p. 164. Es ist wohl gemeint: ein solcher soll zwar nicht aus der Kirche ausgeschlossen werden, wohl aber von der Ausübung des priesterlichen Amtes; er soll keinen Theil mehr haben an den geistlichen Funktionen.

3) Es waren dieß paganistisch-abergläubische Gelübde.

13. Aebte, Martyrarier [1]), Mönche und Prieſter dürfen keine Apoſtolien (Friedensbriefe) ausſtellen.

14. Cleriker, welche ihr Amt vernachläſſigen und, wenn es ſie trifft, nicht zur Kirche kommen, ſollen der Würde ihres Amtes beraubt werden.

15. Für Solche, welche wegen irgend eines Vergehens hingerichtet wurden, dürfen oblationes defunctorum angenommen werden, nicht aber für Selbſtmörder.

16. Niemand ſoll zum Prieſter oder Diakon ordinirt werden, wenn er keine Kenntniſſe hat oder nicht zu taufen verſteht.

17. Frauen, welche den Canonen zuwider (S. 664) die Benediktion als Diakoniſſinen erhalten haben, ſollen, wenn ſie ſich wieder verheirathen, von der Communion ausgeſchloſſen werden. Wenn ſie auf die Mahnung des Biſchofs eine ſolche Verbindung wieder aufgeben, ſo ſollen ſie nach erſtandener Buße wieder zur Communion zugelaſſen werden.

18. Keiner Frau darf fortan die benedictio diaconalis gegeben werden, wegen der Schwäche dieſes Geſchlechtes.

19. Kein Chriſt darf eine Jüdin heirathen, und umgekehrt. Iſt eine ſolche Verbindung bereits geſchloſſen, ſo muß ſie aufgelöst werden, bei Strafe der Excommunication.

20. Katholiken, welche zum Götzendienſt zurückkehren oder Götzenopferſpeiſen eſſen, ſollen aus dem Kirchenverbande ausgeſchloſſen werden. Ebenſo diejenigen, welche von crepirten Thieren eſſen oder ſolchen, die durch andere Thiere umgebracht worden ſind.

21. Aebte, welche die Vorſchriften der Biſchöfe verachten, ſollen durchaus nicht zur Communion zugelaſſen werden. Biſchöfe aber, welche dieſe Canonen nicht beachten, ſollen wiſſen, daß ſie ſich vor Gott und ihren Brüdern verantworten müſſen [2]).

§ 248.

Synode zu Carthago im J. 535.

Kaiſer Juſtinian d. Gr. hatte im Jahre 534 ſeinen Feldherrn Beliſar mit 600 Schiffen und 35,000 Soldaten nach Afrika geſchickt und dem vandaliſchen Reiche durch ihn ein Ende machen laſſen. Dadurch von dem

1) Der martyrarius iſt der custos martyrii = Kirche. Vgl. *Du Cange* s. v. *martyrarius*.

2) *Mansi*, T. VIII. p. 836 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1174 sqq. *Sirmond*. Concilia Gall. T. I. p. 228 sqq.

langen und ſchweren Drucke der Arianer befreit, verſammelten ſich 217 afrikaniſche Biſchöfe unter dem Vorſitze des Erzbiſchofs Reparatus von Carthago (Nachfolger des Bonifazius) im Jahre 535 zu einem afrikaniſchen Univerſalconcil in der Baſilika Fauſti zu Carthago, das dem Kaiſer zu Ehren den Beinamen Juſtiniana erhalten hatte. In jener Baſilika, welche früher Hunnerich den Katholiken entriſſen, waren viele Ueberreſte der Martyrer, und der Fürbitte dieſer glaubten die Biſchöfe es zu verdanken, daß ſie von ihren Bedrängern befreit worden waren. Seit hundert Jahren, ſagen ſie, ſei kein afrikaniſches Univerſalconcil mehr gehalten worden, und alle verſammelten Biſchöfe ſeien darum jezt von Freude erfüllt und voll Dankes gegen Gott. Die Verordnungen von Nicäa wurden verleſen, und es erhob ſich darauf die Frage: ob die früheren arianiſchen Prieſter (der Vandalen) nach Annahme der orthodoxen Lehre in ihren Aemtern belaſſen oder nur in die Laiencommunion aufgenommen werden dürften. Alle Mitglieder der Synode neigten ſich zur leztern Anſicht; doch wollten ſie nicht entſcheiden, ſondern beſchloſſen einſtimmig, den Papſt Johann II. um Weiſung anzugehen, ſowohl hierüber, als über die zweite Frage: ob diejenigen, welche als Kinder von Arianern getauft worden, noch in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden dürften. — Zu dieſem Ende richteten ſie einen Synodalbrief an den Papſt und ſchickten damit zwei Biſchöfe aus ihrer Mitte, Cajus und Petrus, ſammt dem carthagiſchen Diakon Liberatus nach Rom. Am Schluſſe ihres Schreibens ſagen ſie noch: es ſei öfter vorgekommen, daß afrikaniſche Biſchöfe ihre Kirchen eigenmächtig verlaſſen und ſich in die Länder jenſeits des Meeres (Italien) begeben hätten. Die Kirche habe dieß in jener unglücklichen Periode (der Vandalenherrſchaft) tolerirt. Künftighin aber möge jeder Biſchof oder Prieſter oder Cleriker überhaupt, wenn er ohne Friedensbrief komme und nicht beweiſen könne, daß er zum Nutzen der Kirche geſendet ſei, gleich einem Häretiker geachtet und von dem Papſte nicht in die Communion aufgenommen werden [1]).

Als die afrikaniſchen Deputirten in Rom ankamen, war Johann II. bereits geſtorben. Darum beantwortete ſein Nachfolger Agapet I. die Anfragen der Synode, und fügte ſeinem Schreiben die alten Canonen bei, welche die kirchlichen Regeln über die Fragepunkte enthielten. Dieſer Anhang iſt verloren gegangen; in ſeinem Briefe ſelbſt aber ſpricht der

1) Synodalſchreiben der Afrikaner an Papſt Johann II. bei *Mansi*, T. VIII. p. 808. *Harduin*, T. II. p. 1154.

Papſt aus, daß a) ein convertirender Arianer nie zu einem Kirchenamte befördert werden dürfe, ſei er in welch' immer für einem Alter (d. i. wenn auch als Kind) von jener Peſt befleckt worden, und daß b) den convertirten arianiſchen Prieſtern ihr Kirchenamt nicht belaſſen werden könne, daß ſie dagegen aus dem Kirchenvermögen Unterſtützung erhalten ſollten. Endlich tritt der Papſt in Betreff der unbefugt reiſenden Cleriker dem Wunſche der Synode völlig bei, da er den Canonen gemäß ſei [1]).

Außerdem beſitzen wir ein Stück des Synodalprotokolles von Carthago, worin von dem Verhältniß der Klöſter zu den Biſchöfen gehandelt wird. Biſchof Felician von Ruſpe, der Nachfolger des hl. Fulgentius, brachte vor, ſein Vorfahrer habe in der Stadt Ruſpe ein Kloſter gegründet und er bitte nun, daß etwas wegen der Klöſter verordnet werde. Darauf ſprach Biſchof Felix von Zactara (oder Zattara) in der Kirchenprovinz Numidien: „in Betreff des Kloſters des Abtes Petrus, deſſen Abt jezt Fortunatus iſt, ſoll es bei den Beſtimmungen der Synode unter Bonifaz bleiben (ſ. oben S. 693); aber auch die übrigen Klöſter ſollen die vollſte Freiheit genießen, ſoweit es die Concilien erlauben [2]). Wenn ſie wünſchen, daß ihnen Cleriker ordinirt oder Oratorien eingeweiht werden, ſo ſoll dieß der Biſchof des Ortes oder der Gegend vollziehen. Im Uebrigen aber ſind die Klöſter vom Biſchofe frei und haben keine Abgaben an ihn zu entrichten. Auch darf der Biſchof in keinem Kloſter für ſich eine Kathedra errichten und Niemand weihen ohne Zuſtimmung des Abtes. Iſt der Abt geſtorben, ſo ſoll die ganze Genoſſenſchaft (des Kloſters) einen neuen wählen und der Biſchof darf ſich das Wahlrecht durchaus nicht anmaßen. Entſteht bei der Wahl ein Streit (unter den Mönchen), ſo ſollen andere Aebte entſcheiden; dauert aber das Aergerniß fort, ſo ſoll die Sache an den Primas der Provinz gebracht werden. Beim Gottesdienſt darf der Biſchof unter den Andern, die er geweiht hat, auch die von ihm geweihten Mönche ſeines Bezirks (aus den Diptychen) verleſen" [3]). — Wir wiſſen nicht, ob Alles dieſes blos Privatvotum des Biſchofs Felix war, oder von der Synode zum Beſchluſſe erhoben wurde.

1) *Mansi*, T. VIII. p. 843. *Baron.* ad ann. 535. n. 37. Bei Harduin fehlt dieß Aktenſtück.

2) Daraus geht hervor, daß über das Kloſter, deſſen Abt Petrus im J. 525 eine Klage an die Synode von Carthago gebracht hatte (vgl. S. 693 ff.), etwas Apartes beſchloſſen wurde. Die damalige Eingabe des Petrus hatte unter Andern auch der Mönch und Prieſter Fortunatus unterſchrieben, der nachmals, wie wir eben ſahen, Abt wurde.

3) *Mansi*, l. c. p. 841. *Harduin*, T. II. p. 1177.

Endlich schickte die Synode auch eine Gesandtschaft an den Kaiser Justinian, um ihn um Wiederherstellung jener Besitzungen und Rechte der Kirchen in Afrika zu bitten, welche die Vandalen aufgehoben hatten. Der Kaiser bewilligte dieß Gesuch in dem Edikte an Salomo, seinen Präfectus Prätorio für Afrika [1]).

§ 249.

Synode zu Clermont in Auvergne (*Concilium Arvernense*) im J. 535.

Mit Zustimmung des Königs Theodebert von Austrasien, eines Enkels Chlodwigs d. Gr., versammelten sich am 8. November 535 fünfzehn Bischöfe zu einer Synode in der Kirche zu Clermont im Lande der Arverner. An der Spitze stand Erzbischof Honoratus von Bourges, den wir schon auf der zweiten Synode von Orleans kennen gelernt haben. Außerdem treffen wir hier auch die Bischöfe Flavius von Rheims, Nicetius von Trier, Hesperius von Metz, Desideratus von Verdün, Grammatikus von Vindonissa und Domitianus Coloniensis, d. h. von Cöln, oder wie andere Handschriften lesen: ecclesiae Tungrorum, d. i. von Tungern [2]). Wir sehen, Deutschland hatte hier ziemlich viele Repräsentanten. Wie gewöhnlich, wurden die alten Canones eingeschärft und einige neue erlassen.

1. Auf der Synode darf kein Bischof einen andern Gegenstand vorbringen, bevor nicht die Verhandlung über die Sittenverbesserung und was das Seelenheil anlangt, beendigt ist.

2. Ein Bischof soll durch die Cleriker und das Volk unter Zustimmung des Metropoliten gewählt werden. Wer durch Gunst der Mächtigen oder durch List sich eindrängt, soll aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

3. Leichname sollen nicht mit Pallen und andern Kirchengeräthen (ministeria divina) zugedeckt werden [3]).

4. Die Mächtigen der Erde sollen ungehorsamen Clerikern nicht helfen.

---

1) *Justiniani* Novella 36 u. 37, auch abgedruckt bei *Baron.* ad ann. 535. n. 43.

2) Vgl. die Note Sirmond's in Concil. Gall. T. I. p. 606 u. 607; auch bei *Mansi*, T. VIII. p. 867. Wiltsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 103. Anm. 11.

3) Ueber ministeria divina = Kirchengeräthschaften im Allgemeinen, vgl. *Du Cange*, Glossar. s. v. *ministerium sacrum*, T. IV. ed. Bened. p. 784 sqq.

5. Wer ſich von den Königen irgend etwas ſchenken läßt, was der Kirche gehört, ſoll excommunicirt werden und das Geſchenkte verlieren.

6. Die Leiche eines sacerdos (Biſchofs) ſoll nicht mit dem Tuche bedeckt werden, welches man über den Leib Chriſti zu decken pflegt (opertorium dominici corporis), weil ſonſt, wenn man dieſes Tuch wieder dem Kirchenzwecke zurückgibt, der Altar verunehrt würde.

7. Man darf keine Kirchengeräthſchaften zur Ausſchmückung von Hochzeiten herleihen. Aufgenommen in's Corpus jur. can. c. 43. De consecrat. Dist. I.

8. Juden dürfen nicht zu Richtern über eine chriſtliche Bevölkerung beſtellt werden.

9. Kein Biſchof darf die Parochien eines Andern an ſich reißen.

10. Kein Biſchof darf einen fremden Cleriker ohne Zuſtimmung ſeines Biſchofs aufnehmen oder zu höhern Weihen befördern.

11. Inceſtuöſe Ehen ſind verboten.

12. Wer zum Diakon oder Prieſter ordinirt wird, darf den ehelichen Umgang nicht fortſetzen. Er wird Bruder ſeiner bisherigen Frau. Weil aber Einige, von Begierde entflammt, den Gürtel des Kriegsdienſtes (Chriſti) abgeworfen haben und zum ehelichen Umgange zurückgekehrt ſind, ſo wird verordnet, daß ſolche ihre Würde für immer verlieren müſſen.

13. Wer die Kirche um irgend etwas bringt, was den Heiligen (d. i. der Kirche) ſchriftlich vermacht iſt, ſoll, wenn er es auf Mahnung des Biſchofs nicht ſogleich zurückgibt, aus der katholiſchen Kirche ausgeſchloſſen werden.

14. Wenn ein Prieſter oder Diakon nicht zum Canon (= Catalog der Cleriker) der Stadt oder der Landpfarreien gehört, ſondern in einer Villa wohnt und in einem Oratorium den Gottesdienſt hält, ſo muß er die Hauptfeſte Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und die andern Feſte bei ſeinem Biſchof der Stadt feiern. Ebenſo müſſen die erwachſenen Bürger an den genannten Feſten zu dem Biſchofe der Stadt gehen, ſonſt werden ſie gerade an dieſen Feſten excommunicirt.

15. Biſchöfe, Prieſter und Diakonen ſollen keinen Verkehr mit fremden Frauensperſonen haben und keine Kloſterfrau und kein fremdes Weib, auch keine Dienerin (Sklavin) ihr Gemach betreten laſſen. Wer ſich nicht hienach achtet, wird excommunicirt, auch wird der Biſchof beſtraft, wenn er dieß Vergehen an einem Prieſter oder Diakon nicht rügt [1]).

1) *Mansi*, T. VIII. p. 859 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1179 sqq. *Sirmond.* Concil. Galliae, T. I. p. 241 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, T. XVI. p. 712 sqq. u. Histoire littér. de la France, T. III. p. 171 sqq.

Noch weitere angebliche Canonen der Synode von Clermont ſammelte Manſi a. a. O. S. 865 ff.

Endlich richtete die Synode ein Schreiben an den auſtraſiſchen König Theodebert, um ihn zu bitten, er möge doch nicht zugeben, daß ein Cleriker oder Laie, der in einem andern fränkiſchen Königreiche als in dem ſeines Wohnortes Eigenthum beſizt, deſſen beraubt werde. Nur Tribut (Steuern) ſoll er dem betreffenden Landesherrn entrichten [1]).

§ 250.

Synoden zu Conſtantinopel und Jeruſalem im J. 536.

Nach dem Tode des Patriarchen Epiphanius, deſſen wir ſchon oben S. 723 gedachten, war im J. 535 der bisherige Erzbiſchof Anthimus von Trapezunt durch den Einfluß der Kaiſerin Theodora, der Gemahlin Juſtinians, auf den Stuhl von Conſtantinopel erhoben worden. Wie ſeine Gönnerin, neigte auch er ſich zum Monophyſitismus hin, und Kaiſer Juſtinian wurde trotz ſeines Eifers für den chalcedonenſiſchen Glauben durch Theodora und ihre Partei zur Annahme verleitet, als ob Anthimus völlig rechtgläubig ſei. Bald darauf, im Februar 536, kam Papſt Agapet nach Conſtantinopel, wohin ihn der oſtgothiſche König Theodat geſandt hatte, um in ſeinem Namen mit dem Kaiſer über politiſche Angelegenheiten zu unterhandeln. In Conſtantinopel verſagte der Papſt ſogleich dem neuen Patriarchen alle Gemeinſchaft, zumal derſelbe auch uncanoniſch von einem Bisthum auf ein anderes befördert worden war, und brachte es nach einem etwas heftigen Zuſammenſtoß mit dem Kaiſer dahin, daß Anthimus abgeſezt und der Prieſter Mennas, Vorſteher des Hoſpitiums Samſon, nach dem Wunſche des Kaiſers auf den Stuhl erhoben wurde, den 13. März 536. Der Papſt ertheilte ihm ſelbſt die Conſecration. Gewöhnlich nimmt man, auf den byzantiniſchen Hiſtoriker Theophanes ſich ſtüzend, an, die Abſezung des Anthimus und die Erhebung des Mennas ſei auf einer conſtantinopolitaniſchen Synode geſchehen [2]); aber Manſi (l. c. p. 871 sq.) beſtreitet deren Exiſtenz und ſucht zu zeigen, daß erſt *nach* der Abſezung des Anthimus eine Art Synode, wenigſtens eine Verſammlung von orientaliſchen Biſchöfen und Archimandriten, ſtattgehabt und dem noch immer in Conſtantinopel wei-

1) Bei Manſi, Harduin und Sirmond ll. cc.

2) Vgl. *Pagi*, ad ann. 536. n. 5. 6. *Mansi*, T. VIII. p. 869 sq.

lenden Papſte eine Schrift übergeben habe [1]). Sie verlangten darin, der Papſt ſolle dem Anthimus eine Friſt ſetzen, binnen deren er ſich von dem Verdachte der Häreſie reinigen müſſe, oder er könne das Bisthum Trapezunt nicht behalten. Der Papſt ging darauf ein, ſuspendirte einſtweilen den Anthimus und überſchickte von ſeinem Krankenbette aus die fragliche Eingabe an den Kaiſer. Da er ſchon am 6. oder 22. April 536 zu Conſtantinopel ſtarb, ſo konnte die Sache erſt nach ſeinem Tode erledigt werden, und zwar durch eine neue, berühmt gewordene Synode von Conſtantinopel im Mai und Juni 536, die uns ſehr zahl- und umfangreiche Akten hinterlaſſen hat. Zum erſten Male edirte dieſelben Severin Binius im J. 1618 nach einem Codex der Heidelberger Bibliothek, der jedoch an manchen Stellen mangelhaft war, an andern Irriges und Ungehöriges hatte. Einen viel beſſern Text fand noch in demſelben Jahre 1618 der gelehrte Jeſuit Fronton le Düc, aber auch er ließ ſeinem Ordensgenoſſen Labbeus eine ziemliche Nachleſe übrig. Dem Fleiße des Leztern verdanken wir den gegenwärtigen Text.

Die Akten der erſten Sitzung am 2. Mai 536 geben an, daß die Synode auf Befehl des Kaiſers abgehalten wurde. Alle ihre Sitzungen, fünf an der Zahl, fanden in der öſtlichen Halle der Marienkirche ſtatt, die in der Nähe der großen Kirche lag. Den Vorſitz führte Patriarch Mennas. Rechts von ihm ſaßen fünf italiſche Biſchöfe, welche ſchon früher vom apoſtoliſchen Stuhle nach Conſtantinopel geſchickt worden und mit Agapet daſelbſt geblieben waren, nämlich: Sabinus von Canuſium, Epiphanius von Eclanum, Aſterius von Salerno, Ruſticus von Feſulä und Leo von Nola. Außer ihnen ſaßen noch rechts 23, links 24 Metropoliten und Biſchöfe aus den verſchiedenſten Theilen des byzantiniſchen Reiches. Der berühmteſte darunter war Hypatius von Epheſus. Ebenfalls links hatten ihre Plätze auch zwei Diakonen, zwei Notare und mehrere andere Cleriker, welche Agapet mit nach Conſtantinopel gebracht

1) Die Exiſtenz dieſer Verſammlung erhellt aus einer Eingabe der Mönche von Conſtantinopel und Jeruſalem ꝛc. an die folgende Synode, *Mansi*, T. VIII. p. 888. *Harduin*, T. II. p. 1195. Sie ſagen darin: „die hier verſammelten Biſchöfe aus Paläſtina und andern Gegenden des Orientes ꝛc. und wir ſelbſt verlangten, daß Anthimus ſich vor dem apoſtoliſchen Stuhle von allem Verdachte der Häreſie reinige.“ — Der libellus synodicus will wiſſen, daß Papſt Agapet den Anthimus auf einer Synode zu Conſtantinopel abgeſezt habe, aber ſeine betreffende Nachricht iſt voll Irrthümer. *Mansi*, T. VIII. p. 1161. *Harduin*, T. V. p. 1534.

hatte; ferner die Apokriſiare der abweſenden Patriarchen von Antiochien (Theopolis) und Jeruſalem, und der Metropoliten von Cäſarea, Ancyra und Corinth. Endlich war auch der Clerus von Conſtantinopel anweſend. — Nachdem Alle ihre Plätze eingenommen, trug der Diakon und Obernotar Euphemius Folgendes vor: „der Prieſter Marinianus oder Marianus, Vorſteher (ἡγούμενος) des Dalmatius-Kloſters, zugleich Erarch ſämmtlicher Klöſter Conſtantinopels, und die aus Antiochien und Jeruſalem hier in der Reſidenz anweſenden Mönche haben dem Kaiſer eine Bittſchrift überreicht, und dieſer hat nach dem Wunſche der Bittſteller ihre Verleſung in gegenwärtiger Verſammlung befohlen, damit von ihr beſchloſſen werde, was den Kirchengeſetzen gemäß iſt. Die betreffenden Mönche und der ihnen vom Kaiſer beigegebene Referendarius Theodor bitten nun um Erlaubniß, vor der Synode zu erſcheinen [1])." Patriarch Mennas gewährte dieſe Bitte. Mehr als 80 Aebte und Mönche aus Conſtantinopel, Antiochien und Paläſtina traten ein, und der kaiſerliche Referendar übergab die Schrift, welche ſie an Juſtinian gerichtet hatten. Der Patriarch ließ ſie ſogleich durch einen Diakon verleſen, und ihr Hauptinhalt iſt: Anthimus (der abgeſezte Erzbiſchof von Conſtantinopel), Severus (der ehemalige Patriarch von Antiochien), Petrus (von Apamea, vgl. S. 672) und Zoaras (ein eutychianiſcher Mönch) hätten Unruhen erregt, Anatheme über die Heiligen ausgeſprochen und in Conſtantinopel ſelbſt profane Altäre und Baptiſterien im Gegenſatze zu den wahren Altären ꝛc. errichtet. Anthimus insbeſondere, früher Biſchof von Trapezunt, habe vor längerer Zeit ſeine Kirche verlaſſen und unter dem Scheine einer aſcetiſchen Lebensweiſe ſich mit den Häretikern (Monophyſiten) verbündet, durch deren Hülfe er ganz uncanoniſch den Stuhl von Conſtantinopel erlangt habe. Agapet von Rom habe in Verbindung mit dem Kaiſer ihn abgeſezt und den Mennas an ſeine Stelle befördert. Etwas ſpäter hätten ſie (die Mönche) im Vereine mit den zu Conſtantinopel verſammelten Biſchöfen von Paläſtina und andern Gegenden des Orientes [2]) in einer neuen Eingabe (an den Papſt) verlangt, daß ſich Anthimus von allem Verdachte der Häreſie rechtfertigen und ſeinen Stuhl in Trapezunt wieder einnehmen ſolle; könne er aber erſteres nicht, ſo ſolle er des Prieſterthums völlig entſezt werden. Dieſem Verlangen ſei Agapet zu-

1) *Mansi*, T. VIII. p. 877 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1187 sqq.

2) Es iſt dieß jene Stelle, aus welcher die Exiſtenz einer der gegenwärtigen vorausgegangenen Synode zu Conſtantinopel erweisbar iſt. S. oben S. 741 f.

vorgekommen, habe den Anthimus mit den übrigen vorhin genannten Häretikern (Severus ꝛc.) von allen prieſterlichen Funktionen ꝛc. ſuspendirt, bis ſie Buße gethan hätten, und dem Kaiſer die Eingabe der Mönche und Biſchöfe überreicht. Der Kaiſer möge nun das Urtheil dieſes nun verſtorbenen Mannes Gottes nicht gering achten, ſondern vollziehen und die Welt von der Peſt des Anthimus und der andern genannten Häretiker befreien [1]).

Darauf wurde ein von denſelben Mönchen an den Patriarchen Mennas gerichteter Bericht (*διδασκαλικὸν*) verleſen, worin ſie ihn von allen ihren Schritten gegen Anthimus und von der uns bereits bekannten Geſchichte deſſelben in Kenntniß ſetzen: wie er das Bisthum Trapezunt verlaſſen, heuchleriſch ein aſcetiſches Leben angefangen, ſich mit den Häretikern verbunden und den Stuhl von Conſtantinopel uſurpirt habe. Sie, die Mönche, hätten ihn wiederholt aufgefordert, zu erklären, ob er mit dem Concil von Chalcedon und mit Papſt Leo übereinſtimme und den Eutyches und Dioſcur ꝛc. anathematiſire. Gott habe nun den Agapet erweckt, der den Anthimus vom biſchöflichen Stuhle Conſtantinopels vertrieben und den Mennas geweiht habe, der vom Kaiſer und dem Clerus der Kirche und andern angeſehenen Männern gewählt worden ſei. Etwas ſpäter hätten ſie dem Papſte die bekannte neue Eingabe wegen Anthimus überreicht; Agapet aber ſei geſtorben und ſie hätten ſich nun wieder an den Kaiſer gewendet, und dadurch ſei die gegenwärtige Synode veranlaßt worden [2]).

Das nächſte Aktenſtück, das verleſen wurde, war das Schreiben, welches die Mönche einige Zeit nach der Abſetzung des Anthimus an Papſt Agapet gerichtet hatten. Sie nennen ihn darin den „ökumeniſchen Patriarchen“ und klagen über die Akephaloi und Schismatiker, welche gegen die Kirchen, gegen den Papſt und Kaiſer Frevel verübt hätten. Namentlich hätten die monophyſitiſchen Mönche einem Bilde des Kaiſers die Augen ausgeſtochen, und Einer von ihnen, der Perſer Iſaak, habe daſſelbe mit einem Stocke geſchlagen und dabei Schmähworte gegen den Kaiſer, eigentlich gegen Gott, ausgeſtoßen, um deſſen willen er ſich an

---

1) *Mansi*, l. c. p. 881—890. *Harduin*, l. c. p. 1190 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 892 sq. *Harduin*, l. c. p. 1198. Daß dieſes *διδασκαλικὸν* an Mennas gerichtet war, zeigt ſein Inhalt, namentlich ungefähr in der Mitte die Stelle: *τὴν δὲ ὑμετέραν μακαριότητα κ. τ. λ.* Daß das *διδασκαλικὸν* ein mündlicher Vortrag des Abtes Marianus geweſen, behauptet Walch mit Unrecht. Ketzerhiſtor. Bd. VII. S. 149.

dem Bilde vergriff. Als der Stock gebrochen, habe er die bemalte Leinwand zerriſſen und in's Feuer geworfen. Dieſe Häretiker hätten ſich auch in die Häuſer mehrerer Vornehmen geſchlichen und Frauensperſonen verleitet, hätten in ihren eigenen Wohnungen und in den Vorſtädten falſche Altäre und Baptiſterien errichtet, beſchüzt durch mächtige Perſonen aus dem eigenen Hauſe des Kaiſers (d. h. durch die Kaiſerin Theodora). Dieß ſolle der Papſt nicht dulden, ſondern wie er früher gegen Anthimus ſich erhoben und dieſen Wolf vertrieben habe, ſo möge er auch jezt dem Kaiſer Vorſtellungen machen und die Frevler verjagen. Der Kaiſer habe bekanntlich Nebentaufen und Nebengottesdienſte (in Privatoratorien u. dgl.) verboten, deßungeachtet habe Zoaras (ein eutychianiſcher Mönch) am verfloſſenen Oſterfeſte nicht Wenige getauft, und darunter Kinder von Hofleuten [1]). — Hierauf wird wieder die Geſchichte des Anthimus referirt, ſein Gelangen auf den Stuhl von Conſtantinopel und ſeine Abſetzung durch den Papſt erzählt, und Lezterer bei der hl. Trinität und bei dem Apoſtel Petrus ꝛc. beſchworen, dem Anthimus eine Friſt zu beſtimmen, binnen welcher er ſeine Rechtgläubigkeit ſchriftlich erklären und zu der ihm überlaſſenen Kirche von Trapezunt zurückkehren müſſe, wenn er nicht völlig abgeſezt werden wolle. Auch möge der Papſt alle andern zahlreichen Biſchöfe, Cleriker und Archimandriten, die es mit Anthimus hielten und gleich ihm noch zu Conſtantinopel verweilten, vor ſich laden und den Canonen gemäß beſtrafen, namentlich den Severus, Petrus und Zoaras. Zulezt ſprechen ſie davon, daß auch noch die Neſtorianer, wie die Eutychiten die Kirche zu zerreißen ſuchten [2]).

Ein ähnliches Schreiben hatten die in Conſtantinopel verſammelten Biſchöfe der orientaliſchen Diöceſe ſammt denen von Paläſtina und den Stellvertretern Anderer an den Papſt gerichtet, und auch dieſes wurde verleſen [3]); ebenſo das Schreiben, welches Agapet nach der Abſetzung des Anthimus dem Patriarchen Petrus von Jeruſalem und ſeinen Biſchöfen zugeſandt hatte. Er bemerkt darin, daß Anthimus nicht nur den Canonen zuwider in den Stuhl von Conſtantinopel eingedrungen ſei, ſondern, was noch viel mehr, daß er in dem Irrthume des Eutyches verharre und ſich vom Papſte nicht zur rechten Lehre habe zurückführen laſſen. Er habe ihn deßhalb für unwürdig erklärt, Katholik und Prieſter

1) Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 150 machte daraus „Sklavenkinder".
2) *Mansi*, l. c. p. 896—912. *Harduin*, l. c. p. 1203—1217.
3) *Mansi*, l. c. p. 913—921. *Harduin*, l. c. p. 1217—1224.

zu heißen. Ebenso seien seine Genossen durch Sentenz des apostolischen Stuhles verurtheilt worden. Das Bisthum Constantinopel aber habe Mennas erhalten, ein ganz trefflicher Mann, dessen Ehre noch dadurch gesteigert worden sei, daß der Papst ihn selbst ordinirt habe, ein Fall, der seit den Apostelzeiten nicht mehr vorgekommen. Gewählt aber sei Mennas geworden vom Kaiser unter Zustimmung des Clerus und Volkes. Agapet wundert sich, daß Petrus von Jerusalem von der uncanonischen Erhebung des Anthimus auf den Stuhl von Constantinopel dem Papste keine Anzeige gemacht, ja ihr sogar beigestimmt habe, und hofft, daß die Palästinenser jezt keinen von denen, die der Papst verurtheilt, aufnehmen würden [1]).

Endlich erklärte Mennas, daß er eine Deputation von 7 Bischöfen, Priestern und Notaren an Anthimus schicken wolle, um ihn von der gegenwärtigen Synode in Kenntniß zu setzen und einzuladen, binnen drei Tagen zu erscheinen und in den bekannten Punkten (d. h. in Betreff der Orthodoxie) volle Sicherheit zu geben [2]). Damit schloß die erste Sitzung.

In der zweiten, am 6. Mai, in demselben Lokale, baten die Mönche wieder um Einlaß, und nachdem sie eingeführt, verlas man in ihrer Gegenwart das Protokoll der ersten Sitzung, und die an Anthimus abgesandten Synodaldeputirten erzählten, daß sie denselben an den verschiedensten Orten gesucht, aber nirgends gefunden hätten. Patriarch Mennas bestimmte ihm darauf nochmals eine Frist von drei Tagen und beauftragte sieben andere Bischöfe und Cleriker, ihn zu suchen und vorzuladen [3]).

Die dritte Sitzung, am 10. Mai, glich vollständig der zweiten; die Bitte der Mönche um Einlaß wurde wieder gewährt, das Protokoll der vorausgegangenen Verhandlung verlesen und von den Deputirten erzählt, daß sie Anthimus durchaus nicht hätten finden können. Patriarch Mennas gewährte darum eine dritte und lezte Frist von 10 Tagen. Wenn er auch binnen dieser sich nicht vom Verdachte der Häresie gereinigt habe, werde er der von Agapetus gegen ihn gesprochenen Sentenz gemäß verurtheilt werden. Wiederum sollten 7 Deputirte ihn suchen und die Vorladung zugleich öffentlich verkündet werden. Das hienach an Anthimus erlassene offene Schreiben finden wir unter den Akten der vierten Sitzung. Es ist vom 15. Mai datirt, von dem „ökumenischen Patriarchen" Mennas

1) *Mansi*, l. c. p. 921—924. *Harduin*, l. c. p. 1225 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 925. *Harduin*, l. c. p. 1227.
3) *Mansi*, l. c. p. 925—936. *Harduin*, l. c. p. 1227—1235.

und der ganzen Synode ausgeſtellt [1]), und gibt nur noch eine Friſt von 6 Tagen, weil es erſt dann angeſchlagen wurde, als die Synodaldeputirten wieder mehrere Tage lang vergebliche Nachforſchungen nach Anthimus angeſtellt hatten. Nachdem ſie hierüber in der vierten Sitzung am 21. Mai genau referirt hatten, befragte Mennas ſowohl die italiſchen als die griechiſchen Biſchöfe um ihre Meinung. Die Erſteren ſammt den römiſchen Diakonen erklärten in wenigen Worten, daß ſie ſich durchaus an das Urtheil halten, welches bereits von Agapet über Anthimus geſprochen ſei. Für die griechiſchen Biſchöfe führte Hypatius von Epheſus das Wort, ſezte in längerer Rede die Schuld des Anthimus auseinander, beſonders daß er den chalcedonenſiſchen Ausdruck *ἐν δύο φύσεσι* verwerfe, und ſchloß mit dem Votum, daß er des Biſthums Trapezunt und aller geiſtlichen Würden nach dem Urtheile des Papſtes zu entſezen und vom katholiſchen Namen auszuſchließen ſei. Dieſe Sentenz verkündete ſofort Mennas in feierlicher Rede. Wie häufig, ertönten darauf zahlreiche Exclamationen zu Ehren des Kaiſers und des Patriarchen und zur Verwerfung der Häretiker. Zugleich übergaben die Mönche von Jeruſalem eine neue Schrift und wollten ſammt ihren Freunden in der allgemeinen Aufregung es durchſetzen, daß dieſelbe verleſen und ſogleich die Vernichtung der von Eutychianern, beſonders von Zoaras, bewohnten Klöſter beſchloſſen werde. Doch Mennas wies ſie zur Ruhe mit dem Bemerken, man müſſe zuvor dem Kaiſer von dieſem Verlangen Mittheilung machen, denn gegen ſeinen Willen und Befehl dürfe nichts in der Kirche geſchehen (*μηδὲν τῶν ἐν τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ κινουμένων παρὰ γνώμην αὐτῶ καὶ κέλευσιν γενέσθαι*). Gleichſam als Gegengift fügte Mennas noch bei: „wir folgen und gehorchen dem apoſtoliſchen Stuhle; mit wem er Gemeinſchaft hat, mit dem haben auch wir dieſelbe, und wen er verurtheilt, den verurtheilen auch wir.“ — Zum Schluſſe unterſchrieben alle anweſenden Biſchöfe ſammt den römiſchen Diakonen und den Stellvertretern abweſender Biſchöfe das Protokoll [2]).

Sehr voluminös ſind die Akten der fünften Sitzung am 4. Juni 536, indem hier zahlreiche Urkunden verleſen und eingeſchaltet wurden. Die erſte derſelben war eine an den Kaiſer gerichtete Eingabe Pauls von Apamea und der übrigen Biſchöfe von Syria II, worin ſie ihren orthodoxen Glauben auseinanderſezten, über alle monophyſitiſch Geſinnten,

1) *Mansi*, l. c. p. 960. *Harduin*, l. c. p. 1254.
2) *Mansi*, l. c. p. 948—976. *Harduin*, l. c. p. 1246—1267.

besonders über Anthimus, Severus (von Antiochien) und Petrus (ehemals Bischof von Apamea), das Anathem sprachen und den Kaiser aufforderten, die Häretiker zu vertreiben [1]).

Die zweite Urkunde, ebenfalls an den Kaiser gerichtet, war eine Bitte der uns schon bekannten Mönche von Constantinopel, Jerusalem, Syrien und Palästina, der Kaiser möge doch befehlen, daß der Patriarch Mennas und die Synode eine neue Sitzung zur Bestrafung des Severus, Petrus und Zoaras abhalten [2]). Darauf folgte die Verlesung der Denkschrift, welche dieselben Mönche am Schlusse der vierten Sitzung dem Mennas, wie wir wissen, überreicht hatten. Sie freuen sich darin, daß Anthimus verurtheilt sei; aber Satan habe noch zwei andere rührige Gehülfen, den Severus und Petrus, welche über die Synode von Chalcedon und über Papst Leo das Anathem gesprochen, die Orthodoxen verfolgt, viele mißhandelt, sogar getödtet und die Stühle von Antiochien und Apamea widerrechtlich an sich gerissen hätten. Severus insbesondere habe früher zu Berytus den Dämonen gedient, sei noch jezt nicht frei vom Heidenthume, habe gleich nach seiner Taufe sich zu den Akephalois geschlagen und als ihr Haupt das Henotikon verworfen. Später, nachdem er den bischöflichen Stuhl usurpirt, habe er sich gestellt, als ob er dasselbe jezt annehme und dem Bischofe von Alexandrien, Petrus Mongus, sich anschließe; ja er habe dessen Namen sogar in die Diptychen von Antiochien eingeschrieben, obgleich er früher selbst dessen Verjagung aus Alexandrien verlangt habe. Um die Unordnung zu vermehren, habe er damals auch den Petrus aus Iberien bei sich aufgenommen und mit den übrigen Akephalois Gemeinschaft gepflogen [3]). Er sei zwar sammt seinem Anhange bereits abgesezt und excommunicirt, sie hätten sich jedoch der Strafe durch die Flucht entzogen und später die Stadt Constantinopel selbst zu verwüsten gewagt. Petrus von Apamea und Severus hätten hier ihre Conventikel und ihre Taufen, hätten Viele verführt, viele Frauen zugleich zur Unlauterkeit verleitet, und alles dieß sei schon unter Papst Hormisdas zu Rom nachgewiesen worden. Mennas und die Synode sollten darum über Severus, Petrus und ihre Anhänger das Anathem auf's Neue aussprechen und ebenso über den Syrer Zoaras, der selbst

1) *Mansi*, l. c. p. 980—984. *Harduin*, l. c. p. 1270—1274.

2) *Mansi*, l. c. p. 984—996. *Harduin*, l. c. p. 1274—1283.

3) Ueber Peter aus Iberien, Bischof von Gaza, der mit Timotheus Ailuros abgesezt und exilirt worden war, vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. VI. S. 960.

die heiligen Väter verworfen, unerlaubt Gottesdienst gehalten und die Taufe ertheilt habe. Ueberdieß müßten die gottlosen Bücher des Severus zum Feuer verurtheilt werden [1]).

Auf den Wunsch der italischen Bischöfe und der römischen Diakonen wurden hierauf zwei Briefe des Papstes Hormisdas (zuerst lateinisch, dann in griechischer Uebersetzung) verlesen. Der eine, vom 10. Februar 518, war an die Priester, Diakonen, Archimandriten und alle Orthodoxen von Syria II ꝛc. gerichtet und enthielt die Antwort auf ein Klagschreiben der von Severus grausam mißhandelten orthodoxen Mönche von Syrien (zur Zeit des Kaisers Anastasius). Der Papst ermahnt sie zur Ausdauer und Treue im Glauben und warnt sie vor den Anhängern des Eutyches, vor Dioscur und Petrus von Alexandrien, vor Acacius von Constantinopel (dem Urheber des Henotikons), vor Petrus von Antiochien, vor Severus, Xenajas und Petrus von Apamea ꝛc. [2]).

Etwas jünger ist das zweite Schreiben des Papstes Hormisdas, das am 26. März 521 nach wiederhergestellter Union zwischen der griechischen und römischen Kirche an den neuen Patriarchen Epiphanius von Constantinopel (s. oben S. 676) erlassen worden war, und ihm Anleitung gab, wie die von den Monophysiten, namentlich von Severus Verleiteten wieder mit der Kirche versöhnt werden müßten [3]).

Auf Befehl des Patriarchen Mennas verlasen weiterhin die Notarien seiner Kirche alle in dieser Angelegenheit früher schon ergangenen und im Archiv von Constantinopel niedergelegten Schriftstücke, zunächst das Klageschreiben, welches der Clerus von Antiochien im J. 518 wegen des Eindringlings Severus an den Patriarchen Johann von Constantinopel und die um ihn versammelte Synode gerichtet hatte. Wir haben desselben bereits oben S. 671 gedacht, und es wird darin erzählt, wie Severus den Canonen zuwider den Stuhl von Antiochien an sich gerissen, Blasphemien gegen Gott gesprochen, die heiligen Synoden verworfen, die Rechtgläubigen eingekerkert, den Dämonen gottlose Opfer gebracht und die goldenen und silbernen Tauben, welche über den Altären und Taufbrunnen (*κολυμβήθρα*) hingen, weggenommen und sich selbst angeeignet habe, weil es sich nicht zieme, den hl. Geist in Gestalt einer Taube darzustellen [4]).

1) *Mansi*, l. c. p. 996—1021. *Harduin*, l. c. p. 1283—1306.

2) *Mansi*, l. c. p. 1024 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1306 sqq. Vgl. Bower, Gesch. der Päpste, Bd. III. S. 289.

3) *Mansi*, l. c. p. 1029 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1311 sqq.

4) *Mansi*, l. c. p. 1037 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1317.

Daran schlossen sich die Akten der eben erwähnten Synode zu Constantinopel vom J. 518: a) ihr Synodalschreiben an den Patriarchen Johannes [1]), enthaltend ihre Beschlüsse auf die ebenfalls jezt verlesene, damals eingereichte b) Bittschrift der Mönche von Constantinopel [2]). c) Das dritte Stück beschreibt die stürmischen Vorgänge zu Constantinopel, die der Berufung der Synode vom J. 518 vorangingen, und wobei vom Volke mit aller Entschiedenheit das Anathem über Severus verlangt wurde [3]). d) Das vierte und fünfte Stück sind zwei Briefe des Patriarchen Johann von Constantinopel vom J. 518 an die Bischöfe Johann von Jerusalem und Epiphanius von Tyrus, worin er sie aufforderte, den Beschlüssen seiner Synode, also dem Anatheme über Severus, beizutreten [4]). e) Den sechsten und siebenten Platz nehmen die Antworten der Bischöfe von Jerusalem und Tyrus ein, welche im Namen der von ihnen abgehaltenen Provinzialsynoden dem Urtheile über Severus ꝛc. beigestimmt hatten (im J. 518), und dessen Frevel ausführlich besprachen [5]). f) Das achte Aktenstück, ohne Ueberschrift, gibt einen Bericht über die zu Tyrus vor Eröffnung der dortigen Synode vom J. 518 stattgehabten Vorgänge, wobei das Volk auf's Entschiedenste das Anathem über Severus verlangte [6]). g) Der Aufforderung Johanns von Constantinopel gemäß hatten auch die Bischöfe von Syria II im J. 518 eine Synode gehalten und das Anathem über Severus ausgesprochen. Sie hielten dabei für gut, die gleiche Sentenz auch über Petrus von Apamea zu verhängen, und schickten an Johann von Constantinopel und seine Synode ihr eigenes Synodalschreiben sammt einem großen Anhange, der alle die vielen gegen Peter von Apamea eingegangenen Klagen u. dgl. enthielt. Auch diese Dokumente wurden jezt im J. 536 wieder verlesen [7]).

Darauf lud Mennas die Synode ein, jezt ihr Urtheil abzugeben, und

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1041—1049. *Harduin*, l. c. p. 1322—1327.

2) *Mansi*, l. c. p. 1049—1056. *Harduin*, l. c. p. 1327 sqq. Vgl. oben S. 670.

3) *Mansi*, l. c. p. 1057—1065. *Harduin*, l. c. p. 1334 sqq. Vgl. oben S. 669.

4) *Mansi*, l. c. p. 1065 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1342.

5) *Mansi*, l. c. p. 1068 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1342 sqq. Vgl. oben S. 671.

6) *Mansi*, l. c. p. 1081—1092. *Harduin*, l. c. p. 1354—1362. Vgl. oben S. 671 f.

7) *Mansi*, l. c. p. 1093—1136. *Harduin*, l. c. p. 1362—1394. Vgl. oben S. 672.

nachdem dieß sowohl die Lateiner als die übrigen Mitglieder (je durch einen Sprecher) gethan [1]), verkündete Mennas in längerer Rede den Beschluß, daß Severus, Petrus, Zoaras und ihre Anhänger und Alle, welche Conventikel halten und unbefugt taufen, sammt ihren Schriften mit dem Anathem belegt seien. Diese Sentenz wurde allgemein unterschrieben und damit die Synode geschlossen.

Zwei Monate später, am 6. August 536, erließ Kaiser Justinian ein gegen den Anthimus, Severus, Peter von Apamea und Zoaras gerichtetes Edikt in Form eines Schreibens an Patriarch Mennas, worin er die gegen die Genannten erlassenen kirchlichen Sentenzen bestätigte und ihnen verbot, fortan in Constantinopel und Umgegend oder in irgend einer andern größern Stadt sich aufzuhalten, ihre Lehren zu verbreiten, zu taufen ꝛc. Von Severus wird angeführt, daß er auffallender Weise bald den nestorianischen, bald den eutychianischen Irrthum, obgleich beide die stärksten Gegensätze seien, vertheidige. Auch sollen alle Anhänger dieser Männer gleich ihnen exilirt und die Bücher des Severus von jedem, der sie besitze, verbrannt werden. Wer die Verbannten in sein Haus aufnehme und unterstütze, dessen Haus und Güter sollen confiscirt und der Kirche übergeben werden. Mennas endlich solle dieses Edikt den übrigen Metropoliten mittheilen [2]).

Nachdem Mennas dieß kaiserliche Edikt den in ihre Heimath zurückkehrenden palästinensischen Mönchen mitgegeben und ein eigenes Schreiben an den Patriarchen Petrus von Jerusalem beigefügt hatte, versammelte Letzterer am 19. September 536 die Bischöfe der drei palästinensischen Provinzen zu einer Synode im Secretarium seines Episcopeions. Die beiden ebengenannten Schreiben und außer ihnen auch die ebenfalls von Mennas mitgetheilten Akten der fünf Sitzungen von Constantinopel wurden verlesen und darauf die Zustimmung der Synode zur Absetzung des An-

---

1) Das Votum der griechischen und orientalischen Bischöfe trägt die Ueberschrift: Sententia *Epiphanii* patriarchae et synodi etc. *Mansi*, l. c. p. 1137. *Harduin*, l. c. p. 1394. Dieß ist offenbar unrichtig, denn der ganze Contert dieser Sententia zeigt, daß ihr die Verlesung der vielen Aktenstücke vorangegangen sei, welche auf unserer Synode zu Constantinopel vorgelegt wurden, daß sie also nicht schon von dem constant. Patriarchen Epiphanius (520—535) erlassen sein kann. Vielleicht ist statt Epiphanii zu lesen Hypatii, der ja auch in der vierten Sitzung für die griechische und syrische Majorität der Synode das Wort führte (*Mansi*, l. c. p. 961 u. *Harduin*, l. c. p. 1258), und zwar in ganz ähnlicher Weise „im Namen der Synode", wie es hier dem Epiphanius zugeschrieben wird.

2) *Mansi*, l. c. p. 1149 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1406 sqq.

thimus feierlich erklärt. Alle Anweſenden, 49 an der Zahl, unterſchrieben [1]). Eine Sentenz gegen Severus von Antiochien und Petrus von Apamea enthalten die Akten von Jeruſalem nicht. Walch (Ketzerhiſt. Thl. VII. S. 160. Anm. 2) vermuthet: das Schweigen über Beide habe ſeinen Grund wohl darin, daß die Biſchöfe von Paläſtina ſchon früher Beide verdammt hätten. Dem iſt nicht ſo. Walch verwechſelt hier die paläſtinenſiſchen mit den ſyriſchen Biſchöfen. Erſtere hatten im J. 518 nur über Severus das Urtheil geſprochen; vgl. S. 671.

§ 251.

Dritte Synode zu Orleans im J. 538.

Wie die zweite, ſo war auch die dritte Synode von Orleans nicht blos ein Provinzialconcil, indem ſich die Biſchöfe mehrerer Kirchenprovinzen darin zuſammengethan hatten. Den Vorſitz führte der Metropolit Lupus von Lyon, obgleich Stadt und Bisthum Orleans nicht ſeinem Sprengel, ſondern dem von Sens angehörte. Außer ihm waren anweſend die Metropoliten Pantagathus von Vienne, Leo von Sens, Arcadius von Bourges und Flavius von Rouen. Der Erzbiſchof von Tours, *Injuriosus*, war durch einen Prieſter vertreten. Die Akten unterzeichneten 19 Biſchöfe und 7 Prieſter als Bevollmächtigte Abweſender. In der Unterſchrift des Erzbiſchofs Lupus iſt als Abhaltungszeit der Synode angegeben: die Nonarum mensis tertii, quarto post consulatum Paulini junioris V. C., anno 27 regni domini Childeberti regis. Damit iſt das Jahr 538 genannt, und wahrſcheinlich der 7. Mai deſſelben, indem man in alten Zeiten häufig das Jahr mit dem 25. März begann [2]). Als ihren Zweck nennen die verſammelten Biſchöfe die Wiedereinſchärfung der alten Kirchengeſetze und die Aufſtellung neuer. Dieß bewerkſtelligten ſie in 33 Canonen, von denen manche mehrere Verordnungen zugleich enthalten.

1. Der Metropolit ſoll alle Jahre eine Provinzialſynode berufen. Verſäumt er es zwei Jahre lang, obgleich die Suffraganen ihn mahnen, ſo ſoll er ein ganzes Jahr lang keine Meſſe zu halten wagen.

---

1) *Mansi*, T. VIII. p. 1164—1176. *Hardouin*, T. II. p. 1410—1419.

2) Den 7. Mai als Datum unſerer Synode nehmen an *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. 247. *Mansi*, T. IX. p. 10. *Remi Ceillier*, hist. des auteurs sacrés, T. XVI. p. 725. Die Verfaſſer der hist. littéraire de la France (T. III. p. 178) dagegen entſchieden ſich für den 7. März, nur wurde irrig 558 ſtatt 538 gedruckt.

2. Kein Cleriker vom Subdiakon an aufwärts darf mit seiner Frau, die er schon früher besaß, ehelichen Umgang haben. Ein Bischof, der es duldet, wird auf drei Monate suspendirt.

3. Metropoliten sollen, wenn möglich, von andern Metropoliten, aber in Gegenwart der Comprovinzialbischöfe ordinirt werden. Gewählt aber werden sie, wie die Dekrete des apostolischen Stuhles es anordnen, von den Comprovinzialen in Uebereinstimmung (cum consensu) des Clerus und der Bürger. Der gewöhnliche Bischof soll gewählt werden von dem Clerus und den Bürgern, mit Consens des Metropoliten.

4. Verbot des Verkehrs mit fremden Frauenspersonen.

5. Was den Kirchen in den Städten vermacht wird, soll in die Gewalt des Bischofs kommen, der es zur Kirchenreparatur oder zur Sustentation der an der betreffenden Kirche dienenden Geistlichen verwenden kann. In Betreff des Vermögens der Dorfkirchen soll es bei der Gewohnheit jeder Gegend verbleiben. Vgl. den Canon der Synode von Carpentras S. 696.

6. Ein Laie darf erst ein Jahr nach seiner Conversion (s. S. 635) und wenn er das gehörige Alter hat, mit 25 Jahren zum Diakon, mit 30 zum Priester geweiht werden. Keiner darf Cleriker werden, der zweimal oder an eine Wittwe verheirathet war oder Kirchenbuße gethan hat oder semus corpore ist (d. h. imperfectus oder mutilatus), oder von einem Dämon geplagt ist (arreptus [1]). Wird ein Solcher dennoch geweiht, so wird er abgesetzt, der Bischof, der ihn weihte, sechs Monate von den geistlichen Funktionen suspendirt. Liest er dennoch Messe, so soll er ein ganzes Jahr lang ab omnium fratrum caritate ausgeschlossen sein (vgl. S. 504). Wer bei der Ordination falsches Zeugniß gibt, so daß ein Unwürdiger geweiht wird, ist ein Jahr lang von der Communion auszuschließen.

7. Wenn ein Cleriker, der freiwillig geistlich geworden ist, nach empfangener Weihe heirathet, so wird er und die Frau excommunicirt. Ist er gegen seinen Willen und reclamirend geweiht worden, so verliert er (wenn er heirathet) zwar sein Amt, aber er wird nicht excommunicirt. Der Bischof, der Jemanden gegen dessen Willen und unerachtet seiner Weigerung weiht, wird auf ein Jahr vom Messehalten ausgeschlossen. Wenn ein höherer (honoratior) Cleriker geständig oder überwiesen ist, einen Ehebruch begangen zu haben, so soll er abgesetzt und auf Lebenszeit

1) Vgl. *Du Cange*, Glossar. s. vv. *semus* u. *arreptus*.

in ein Kloſter geſperrt, aber von der Communion nicht ausgeſchloſſen werden. — Iſt theilweiſe aufgenommen in's Corp. jur. can. als c. 1. Dist. LXXIV. und c. 10. Dist. LXXXI.

8. Der Cleriker, der einen Diebſtahl oder ein Falſum begangen, wird vom Ordo degradirt, aber nicht excommunicirt; der Meineidige wird auf zwei Jahre excommunicirt.

9. Wer bei Lebzeiten oder nach dem Tode ſeiner Frau mit einer Concubine Umgang hatte, ſoll nicht ordinirt werden. Iſt er ſchon — aus Unkenntniß des Verbots — geweiht, ſo bleibt er im Clerus.

10. Verbot der inceſtuöſen Ehen. Haben Neophyten gleich nach ihrer Taufe und des Verbots unkundig, eine ſolche Ehe eingegangen, ſo ſoll dieſelbe nicht getrennt werden.

11. Cleriker, die ihrem übernommenen Amte nicht obliegen wollen und dem Biſchofe nicht gehorchen, ſollen den canonicis clericis (d. h. den im Kirchencatalog eingeſchriebenen Clerikern) nicht zugezählt werden, und nicht, wie dieſe, ihren Unterhalt aus dem Kirchengut empfangen.

12. Kirchengut darf nicht veräußert und nicht unnöthiger Weiſe belaſtet werden. Was bereits veräußert iſt, kann dreißig Jahre lang wieder zurückgefordert werden.

13. Wenn Chriſten Sklaven von Juden ſind und etwas was der chriſtlichen Religion zuwider iſt, thun ſollen, oder wenn ihre Herren ſich herausnehmen, ſie wegen eines von der Kirche ſchon erlaſſenen Vergehens ſchlagen zu wollen, und dieſelben fliehen wiederholt zur Kirche, ſo ſoll der Biſchof ſie nicht herausgeben, wenn nicht der Werth des betreffenden Sklaven erlegt wird (als Pfand, daß ihm nichts geſchehen ſolle). Chriſten dürfen nicht mit Juden ſich verehelichen, auch nicht mit ihnen eſſen.

14. Wenigſtens an den Hauptfeſten ſoll die Meſſe um die dritte Stunde (9 Uhr Vormittags) beginnen, damit die Prieſter, wenn das Officium zu den gehörigen Stunden abſolvirt iſt, zur Veſper zuſammen kommen können, denn an ſolchen Tagen muß der sacerdos der Veſper anwohnen.

15. Kein Biſchof darf in fremden Diöceſen Cleriker weihen oder Altäre conſecriren. Kein Cleriker darf ohne Einwilligung ſeines Biſchofs in einer fremden Diöceſe angeſtellt werden. Kein Prieſter, Diakon oder Subdiakon, der ohne Schreiben ſeines Biſchofs reiſt, darf in die Communion aufgenommen werden.

16. Wer eine gottgeweihte Jungfrau oder eine Devota (welche Aſceſe gelobt hat) raubt und ihr Gewalt anthut, ſoll bis an ſein Lebensende

von der Communion ausgeschlossen werden. Willigt die Geraubte ein, mit dem Räuber Umgang zu haben, so trifft auch sie die gleiche Excommunication. Das Gleiche gilt von den Büßerinen und den Wittwen, welche ein Gelübde gemacht (S. 686).

17. Was ein Cleriker durch die Gunst des vorigen Bischofs erhalten hat, darf ihm von dem folgenden Bischofe nicht genommen, wohl aber, ohne Schaden, vertauscht werden. Dagegen kann der Bischof einem Cleriker wieder nehmen, was er ihm selbst gegeben hat, falls jener ungehorsam ꝛc. ist.

18. Wenn einem Cleriker an einer bischöflichen Kirche die Verwaltung eines Klosters, einer Diöcese (Pfarrkirche, vgl. S. 640 u. ***Du Cange***, s. v. ***Dioecesis***, n. 2) oder Basilika übertragen wird, so steht es bei dem Bischofe, ob er ihm von dem vorigen Amte (dessen Einkünften) noch etwas oder nichts lassen will.

19. Wer aus Stolz seinen Dienst nicht versieht, soll **ab ordine depositus** zur Laiencommunion herabgesezt werden, bis er Buße thut; doch soll der Bischof ihm die Liebe bewahren und die Einkünfte verabreichen lassen.

20. Glaubt ein Cleriker, er sei durch den Bischof beeinträchtigt, so kann er an die Synode recurriren.

21. Cleriker, die eine Conspiration gemacht haben, sollen von der Synode bestraft werden. — Ist aufgenommen in's Corp. jur. can. als **c. 25. Causa XI. q. 1.**

22. Wer einer Kirche oder einem Bischofe etwas vom Eigenthum nimmt, muß excommunicirt werden, bis er es zurückgibt. Ebenso wer die Vermächtnisse Verstorbener an die Kirche nicht verabfolgen läßt, oder das zurück will, was er selbst früher an die Kirche geschenkt hat.

23. Kein Abt, Priester ꝛc. darf ohne Erlaubniß und Unterschrift des Bischofs etwas vom Kirchengut veräußern. — Ist **c. 41. Causa XII. q. 2.**

24. Die **benedictio poenitentiae** (s. oben S. 635 u. 664) soll man jungen Leuten nicht geben; besonders nicht Eheleuten, außer wenn sie schon im Alter vorgerückt und beide Theile darüber einstimmig sind.

25. Wer nach Empfang der **benedictio poenitentiae** wieder zum Weltleben zurückkehrt, darf erst auf dem Todbette wieder die Communion empfangen.

26. Kein Sklave oder Colone darf geweiht werden. Der Bischof, der wissentlich einen Unfreien weiht, darf ein Jahr lang nicht Messe halten.

27. Kein Cleriker vom Diakonat an aufwärts darf Geld auf Zinsen ausleihen, schmutziger Habsucht fröhnen, verbotene Geschäfte treiben ꝛc.

28. Es ist jüdischer Aberglaube, daß man am Sonntag nicht reiten und fahren, nichts zum Schmucke des Hauses und des Menschen thun dürfe. Aber die Feldgeschäfte sind verboten, damit man zur Kirche kommen und dem Gebete obliegen kann. Wer dagegen handelt, soll nicht von Laien, sondern vom Bischofe bestraft werden.

29. Kein Laie darf von der Messe hinweggehen vor dem Gebete des Herrn. Ist der Bischof da, so muß er dessen Segen abwarten. Bei der Messe und Vesper darf Niemand in Waffen erscheinen.

30. Vom Gründonnerstage an vier Tage lang dürfen die Juden nicht unter den Christen erscheinen.

31. Der Richter, der einen Wiedertäufer nicht straft, wird auf ein Jahr excommunicirt.

32. Kein Cleriker darf ohne Erlaubniß des Bischofs einen Laien vor das weltliche Gericht ziehen; ebenso kein Laie einen Cleriker ohne dieselbe Erlaubniß.

33. Kein Bischof darf diese Canonen übertreten [1]).

§ 252.

Synoden zu Barcelona und in der byzacenischen Provinz.

Ungefähr um's Jahr 540 feierte der Erzbischof Sergius von Tarragona mit seinen Suffraganen eine Provinzialsynode zu Barcelona, welche 10 ganz kurze, aber zum Theile nicht leicht verständliche Canonen gab.

1. Vor dem Canticum soll der 50ste Psalm (Miserere) gebetet werden.

2. In der Matutin soll wie in der Vesper der Segen gegeben werden. — Vgl. c. 30 von Agde S. 637.

3. Kein Cleriker darf das Haar pflegen oder den Bart scheeren.

4. In Anwesenheit eines Presbyters darf der Diakon nicht sitzen.

5. Die Priester sollen in Anwesenheit des Bischofs die Gebete in der gehörigen Ordnung verrichten (orationes in ordine colligant [2])).

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 10—22. *Harduin*, T. II. p. 1422. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 247 sqq. Noch besser bei *Bruns*, Biblioth. eccl. T. I. P. II. p. 191 sqq. (aus der unvollendet gebliebenen Mauriner Ausgabe der gallischen Synoden).

2) Collecta ist gleich oratio, weil der Priester die Wünsche und Gebete der Anwesenden gleichsam in Eines sammelt; orationes colligere = collectas dicere. Vgl. *Du Cange*, Glossar. s. v. *Collecta* n. 8. T. II. p. 754. — Remi Ceillier

6. Die Pönitenten (ſ. S. 635) müſſen das Haupt ſcheeren, ein Mönchskleid tragen und ihr Leben dem Faſten und Beten widmen.

7. Sie dürfen nicht an Gaſtmählern Antheil nehmen.

8. Wenn Kranke die Pönitenz verlangen und erhalten, ſo müſſen ſie, wenn ſie wieder geſund werden, fortan als Pönitenten leben. Jedoch darf ihnen die Händeauflegung (das Zeichen der eigentlichen Kirchenbuße) nicht ertheilt werden. Von der Communion ſind ſie ausgeſchloſſen ſo lange, bis der Biſchof ihr Leben bewährt erfunden hat.

9. Die Kranken ſollen die benedictio viatica (d. h. das Viaticum) erhalten (S. 659).

10. In Betreff der Mönche gilt, was die Synode von Chalcedon (in vielen ihrer Canonen) verordnet hat [1]).

Von einer afrikaniſchen Synode der Byzaceniſchen Provinz im J. 541, unter Primas (Metropolit) Dacian, erhalten wir durch zwei Edikte des Kaiſers Juſtinian Nachricht. Das Synodalprotokoll iſt nicht auf uns gekommen. Der Hauptgegenſtand der Verhandlung ſcheinen aber die Rechte und Privilegien der Byzaceniſchen Provinz und ihrer Synode geweſen zu ſein, und die Verſammlung ſchickte zwei Deputirte an den Kaiſer, um deſſen Approbation ihrer Beſchlüſſe zu erlangen. Juſtinian gab ſie in der Richtung, daß es in allen kirchlichen Dingen Afrika's und auch rückſichtlich der Concilien und der Gerechtſame der Metropoliten von Carthago und der Primaten von Numidien und Byzacene bei der ältern Praxis und den frühern Beſtimmungen ſein Verbleiben haben ſolle [2]).

§ 253.

Vierte Synode zu Orleans im J. 541.

Die große fränkiſche Nationalſynode, die unter dem Conſulate des Baſilius (d. h. 541 n. Chr.), wie die Unterſchrift ihres Präſidenten angibt, zu Orleans abgehalten wurde, war von Biſchöfen aus faſt ſämmtlichen Provinzen Galliens beſucht. Fleury und nach ihm Remi Ceillier

---

(T. XVI. p. 731) und Richard (Analysis Concil. T. I. p. 531) laſen absente episcopo ſtatt praesente.

1) Bei *Mansi*, T. IX. p. 110 sq. *Harduin*, T. II. p. 1434 sq. Vgl. Ferreras, Geſch. v. Spanien, überſ. v. Baumgarten, Bd. II. S. 224 f.

2) Die beiden kaiſerlichen Dekrete an das Byzaceniſche Concil und an deſſen Vorſitzer, den Primas Dacian, vom 6. Okt. 541 und vom 29. Okt. 542 finden ſich bei *Baron.* ad ann. 541. n. 10—12.

(T. XVI. p. 732) behaupten, alle drei Reiche, in die damals das große Frankenreich zerfiel, seien hier vertreten und nur aus Narbonensis I kein Bischof anwesend gewesen, weil diese Provinz damals zum spanisch-westgothischen Reiche gehörte. Dagegen zeigt Richard (Analysis Concil. T. I. p. 531 sq.), daß aus dem Reiche Chlotars (Soissons) kein Bischof anwesend gewesen sei, ebenso keiner aus den zwei germanischen und den zwei belgischen Provinzen; dagegen einer aus Narbonensis I, nämlich Firminus von Uzetia (Uzez). Den Vorsitz führte Erzbischof Leontius von Bordeaux; außer ihm waren noch viele andere Metropoliten, im Ganzen 38 Bischöfe und 12 bischöfliche Stellvertreter, gegenwärtig. Unter den Anwesenden finden wir auch den Bischof Grammatikus von Vindonissa [1]). Die 38 Canonen dieser Versammlung lauten:

1. Das Paschafest soll von Allen gleichzeitig nach der Tabelle des Victorius (s. Bd. I. S. 317) gefeiert werden. Je an Epiphania soll der Bischof den Ostertag dem Volke verkünden. Entsteht Zweifel über das Fest, so sollen die Metropoliten eine Entscheidung vom apostolischen Stuhle verlangen.

2. In allen Kirchen soll die Quadragesima gleichmäßig gehalten werden, und nicht in einigen eine Quinquagese oder Seragese. Wer *nicht* krank ist, muß auch an den Samstagen der Quadragese fasten; nur der Sonntag ist ausgenommen.

3. Es ist nicht erlaubt, daß vornehme Laien das Paschafest außerhalb der bischöflichen Stadt (in ihren Oratorien) feiern.

4. Zur Oblation des hl. Kelches darf man nur Wein von der Rebe, mit Wasser vermischt, gebrauchen.

5. Ein neugewählter Bischof muß in der Kirche consecrirt werden, der er vorstehen soll.

6. Die Pfarrgeistlichen (parochiani clerici) sollen von den Bischöfen die nöthigen Canonen zu lesen erhalten.

7. In den Oratorien auf den Landgütern dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs, in dessen Sprengel das Oratorium liegt, keine fremden Geistlichen zugelassen werden.

8. Bei denen, die nach der Taufe in Häresie verfallen sind, aber Buße thun, soll der Bischof entscheiden, wann und wie er sie wieder zur Communion zulassen will.

---

1) Vgl. meine Schrift: „Einführung des Christenthums im südwestl. Deutschland", S. 176.

9. Hat ein Biſchof von dem Kirchengute etwas den Canonen zuwider verkauft oder verpfändet, ſo ſoll es, wenn er der Kirche von ſeinem Eigenthum nichts hinterläßt, für ſie zurückgefordert werden. Hat er von den Sklaven der Kirche Einigen (in gebührender Zahl) die Freiheit geſchenkt, ſo bleiben dieſe frei.

10. Hat ein Biſchof wiſſentlich einen Bigamus oder den Mann einer Wittwe zum Leviten oder Prieſter ordinirt, ſo ſoll er wiſſen, daß er auf ein Jahr lang von allen geiſtlichen Funktionen ſuspendirt iſt; die unrechtmäßig Geweihten aber ſollen degradirt werden.

11. Was den Aebten oder Klöſtern oder Parochien geſchenkt wird, gehört nicht den Aebten oder Prieſtern ſelbſt. Iſt nöthig, etwas zu veräußern, ſo darf es nur mit Unterſchrift des Biſchofs geſchehen.

12. Entſteht zwiſchen Biſchöfen ein Streit über Beſitzungen, ſo ſollen ſie ſich baldigſt ſelbſt vergleichen oder ein Schiedsgericht wählen. Der Biſchof, der ſich deſſen weigert, wird a caritate fratrum ausgeſchloſſen (S. 504).

13. Ein Richter, welcher Geiſtliche zu öffentlichen Dienſten zwingt, ſoll wiſſen, daß er den Frieden der Kirche nicht habe. Insbeſondere darf ein Biſchof, Prieſter oder Diakon nicht mit einer Pflegſchaft beſchwert werden, da ja ſchon die heidniſchen Prieſter hievon frei waren.

14. Was einer Kirche oder einem Biſchofe durch ein gültiges Dokument vermacht iſt, darf von den Erben nicht zurückgehalten werden.

15. Wer nach der Taufe noch Götzenopfer ißt, ſoll, wenn er ſich auf Ermahnung hin nicht beſſert, excommunicirt werden.

16. Wenn ein Chriſt nach heidniſcher Art auf den Kopf eines Thieres ſchwört, ſo ſoll er, wenn er ſich auf Ermahnung hin nicht beſſert, excommunicirt werden.

17. Sacerdotes (Biſchöfe und Prieſter) und Diakonen dürfen mit ihren Frauen nicht das gleiche Bett und das gleiche Zimmer haben, damit ſie nicht in Verdacht des fleiſchlichen Umgangs gerathen.

18. Wenn ein Cleriker Kirchengut, das er in Nutznießung hat, verkauft, ſo iſt dieß ungültig.

19. Hat Jemand der Kirche erweislich etwas geſchenkt an Gütern oder Weinbergen, auch ohne ſchriftliches Dokument, ſo darf weder er noch ſein Erbe es der Kirche wieder entziehen bei Strafe der Excommunication.

20. Kein Laie darf einen Geiſtlichen ohne Erlaubniß des Biſchofs oder ſonſtigen kirchlichen Vorgeſetzten verhaften, inquiriren, beſtrafen.

Wird der Cleriker von ſeinem kirchlichen Vorgeſezten beauftragt, vor dem weltlichen Richter zu erſcheinen, ſo ſoll er dort ohne Weigerung Rede und Antwort geben. Bei einem Prozeß zwiſchen einem Cleriker und einem Laien darf der Richter keine Unterſuchung führen, außer in Anweſenheit des Prieſters oder Archidiakons, welcher der Vorgeſezte des Clerikers iſt. Wollen zwei ſtreitende Parteien (ein Cleriker und ein Laie) ihren Prozeß vor dem weltlichen Gerichte führen, ſo iſt dem Cleriker hiezu die Erlaubniß zu ertheilen.

21. Das Aſylrecht der Kirchen wird auf's Neue eingeſchärft.

22. Niemand darf ein Mädchen gegen den Willen ihrer Eltern heirathen, bei Strafe der Excommunication.

23. Die Knechte der Kirche und der Biſchöfe dürfen keine Gewaltthaten verüben und Niemanden gefangen nehmen.

24. Wenn ein Sklave und eine Sklavin in die Kirche fliehen, um ſich hier gegen den Willen ihrer Herrſchaft zu verehelichen, ſo iſt dieß ungültig, und es ſoll eine ſolche Verbindung von den Geiſtlichen nicht vertheidigt werden.

25. Kein Cleriker darf unter dem Schutze eines Mächtigen Kirchengut beſitzen ohne Zuſtimmung des Biſchofs.

26. Wenn Parochien in den Häuſern von Mächtigen ſich befinden, ſo ſollen die dort funktionirenden Geiſtlichen, falls ſie ihre Pflicht gegen die Kirche nicht erfüllen, vom Archidiakon beſtraft werden. Hindert ſie aber der Mächtige ſelbſt oder ſein Verwalter, ihre Pflicht zu thun, ſo ſoll er bis zur Beſſerung von den heiligen Ceremonien ausgeſchloſſen werden.

27. Wer die Verordnungen des vorigen Concils von Orleans (c. 10) in Betreff der inceſtuöſen Ehen nicht beobachtet, ſoll in Gemäßheit der Canonen von Epaon beſtraft werden.

28. Wer abſichtlich einen Mord begangen hat, darf, wenn er auch vom Fürſten oder von den Eltern (des Ermordeten) von Strafe befreit iſt, vom Biſchofe mit gebührender Buße belegt werden.

29. Wenn ein Weib mit einem Cleriker Ehebruch begangen hat, ſollen Beide vom Biſchofe geſtraft und das Weib aus der Stadt verwieſen werden.

30. Wenn ein Chriſt, der eines Juden Sklave iſt, zur Kirche oder zu irgend einem Chriſten flieht, mit der Bitte, dem Juden abgekauft zu werden, ſo ſoll dieß geſchehen und dem Juden nach gerechter Taxation ſein Schaden erſezt werden.

31. Wenn ein Jude einen Proſelyten, Advena genannt [1]), zum Juden macht, oder Einen, der zum Chriſtenthum bekehrt iſt, zum jüdiſchen Aberglauben verleitet, oder ſeine chriſtliche Sklavin ſich (als Weib) beigeſellt, oder Einen, der von chriſtlichen Eltern geboren iſt, unter dem Verſprechen der Freiheit zum Judenthum verführt, ſo ſoll er mit Verluſt ſeiner (ſämmtlichen) Sklaven beſtraft werden. Iſt ein von chriſtlichen Eltern Geborner zum Judenthum apoſtaſirt, und hat er die Freiheit unter der Bedingung, Jude zu bleiben, erlangt, ſo gilt dieß nicht, denn derjenige darf nicht frei bleiben, der, von chriſtlichen Eltern geboren, den jüdiſchen Gebräuchen anhängen will.

32. Wenn Abkömmlinge von Sklaven (der Kirche) nach noch ſo langer Zeit wieder an dem Orte angetroffen werden, wohin ihre Ahnen gehörten, ſo ſollen ſie durch den Biſchof zurückverlangt werden und in den Verhältniſſen bleiben, welche ihnen durch die Verſtorbenen (ihre Vorfahren) angewieſen ſind. Wenn ein Laie aus Habſucht dieſem entgegenhandelt (Abkömmlinge von Kirchenſklaven für ſich behält), ſo ſoll er excommunicirt werden. — Anders, und wie mir ſcheint unrichtig, deutet dieſen Canon Möhler in ſ. Abhandlung über Sklaverei, in der Tübinger Quartalſchrift 1834 S. 597, und geſammelte Schriften, Bd. II. S. 128. Wieder anders überſezte Remi Ceillier (T. XVI. p. 736): **Les descendans des Esclaves seront obligés au service et aux charges, sous lesquels ceux dont ils descendent, ont obtenu leur liberté** (hievon, von Freiheit erlangen, ſteht nichts im Texte), **quoiqu'il y ait long-temps.**

33. Wer in ſeiner Herrſchaft eine Diöceſe (Pfarrei) haben will, muß ſie vor Allem hinlänglich mit Grundſtücken und Clerikern verſehen (S. 755).

34. Wer von dem Biſchofe ein Grundſtück der Kirche auf Lebenszeit zur Nutznießung erhalten hat, darf das, was er daraus erübrigt hat, der Kirche nicht entfremden, und ſeine Verwandten dürfen ſich davon nichts aneignen.

35. Dem Nachfolger im Bisthum ſteht es zu, ob er den lezten Willen ſeines Vorfahrers, in deſſen Folge ein Cleriker während der Sedisvakanz ſich bereits in den Genuß eines Kirchenguts geſezt hat, gelten laſſen will oder nicht. Der gewöhnliche Verjährungstermin findet hier keine Anwendung.

36. Hat ein Biſchof einem fremden Cleriker ein Kirchengut ver-

---

1) *Proselytus* nude pro *advena*, *hospes*. Vgl. *Du Cange*, Glossar. s. h. v. T. V. p. 920.

liehen, so fällt es nach dem Tode dieses Clerikers wieder an die Kirche zurück.

37. Die Metropoliten sollen alljährlich Provinzialsynoden halten, damit Disciplin und Liebe erhalten werden.

38. Alle Bischöfe müssen diese Canonen befolgen [1]).

§ 254.

Synoden zu Antiochien und Gaza im J. 542.

Der bisher lezte Origenistenkampf war uns im Anfange des fünften Jahrhunderts in der Geschichte des hl. Chrysostomus und bei Besprechung der wegen seiner gehaltenen Synoden begegnet (s. oben S. 76 ff.). Von da an ruhte dieser Streit fast anderthalb Jahrhunderte lang; aber es erstarkte auch immer mehr die Ueberzeugung von dem häretischen Charakter mancher Lehren des großen Alexandriners. So sezte z. B. Papst Leo d. Gr. (Ep. 35. T. I. p. 881 edit. Baller.) voraus, daß Origenes wegen seiner Lehre von der Präexistenz der Seelen mit Recht anathematisirt worden sei, und die römische Synode unter Papst Gelasius vom J. 496 tadelte den Eusebius, weil er mit Pamphilus eine Apologie des Origenes geschrieben habe (s. oben S. 601). Doch fügt sie bei: manche Bücher des Leztern seien zu lesen. — Um's Jahr 520 aber brach in Palästina ein neuer Origenistenstreit aus. Vier Mönche der neuen Laura, Nonnus an ihrer Spitze, waren eifrige Origenisten und wurden deßhalb von ihrem Abte Agapetus vertrieben. Sein Nachfolger Mamas sezte sie wieder ein; dagegen reiste im J. 530 der heilige Sabas, das Oberhaupt der palästinensischen Mönche, persönlich nach Constantinopel und verlangte von Kaiser Justinian die Vertreibung der Origenisten. Bevor jedoch Lezterer einen Schritt that, starb Sabas schon im J. 531, und der Origenismus breitete sich unter den palästinensischen Mönchen noch weiter aus, namentlich durch die beiden gelehrten Mönche Domitian und Theodor Askidas. Beide gewannen zugleich die Gunst des Kaisers so sehr, daß er sie um's Jahr 537 zu bischöflichen Stühlen beförderte. Domitian wurde Bischof von Ancyra in Galatien, Theodor Askidas aber Erzbischof von Cäsarea in Cappadocien (des bekannten Soterich's Nachfolger); auch hielten sich Beide vielfach am kaiserlichen Hof-

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 111 sqq. *Hardouin*, T. II. p. 1435 sqq. *Sirmond.* Concil. Gall. T. I. p. 260 sqq. *Bruns*, l. c. p. 201 sqq.

lager auf [1]). Von ihnen unterſtüzt, erhielten die Origeniſten die Oberhand in den Lauren und verjagten daraus ihre Gegner, die ſogenannten Sabaiten. Sechs von dieſen, beſonders Stephanus und Timotheus, wandten ſich an den Patriarchen Ephräm von Antiochien, und daß dieſer nun um's Jahr 542 [2]) in fraglicher Sache eine Synode zu Antiochien veranſtaltete, deutet der Hauptautor für die Geſchichte des neuen Origeniſtenkampfes, der Prieſter Cyrill von Scythopolis, in der Biographie ſeines Lehrers St. Sabas an mit den Worten: „Ephräm erließ ein Synodalſchreiben, in welchem er die Lehrſätze des Origenes mit dem Anatheme belegte [3])." Des gleichen antiocheniſchen Concils gedenkt auch der libellus Synodicus mit der kurzen Angabe, daß Ephräm von Antiochien, der Erzbiſchof Syriens, die in Paläſtina neuerdings aufgetretenen Vertheidiger der origeniſtiſchen Lehren auf einer heiligen Synode mit dem Anatheme belegt habe [4]). — Näheres über dieſe Synode iſt uns, da deren Akten (das obenerwähnte Synodalſchreiben) verloren gingen, nicht bekannt, und wir wiſſen nur (durch Cyrill l. c.), daß die Origeniſten in Paläſtina, um an Ephräm Rache zu nehmen, den Patriarchen Peter von Jeruſalem nöthigten, den Namen ſeines antiocheniſchen Collegen aus den Diptychen auszuſtreichen.

Ungefähr um dieſelbe Zeit hatte die Synode zu Gaza in Paläſtina ſtatt (541 oder 542 [5]), durch eine ganz andere, dem Origenismus völlig fremde Sache veranlaßt. Der Patriarch Paul von Alexandrien war in Verdacht gekommen, als ob auf ſein Verlangen der kaiſerliche Befehlshaber zu Alexandrien, der Auguſtalis Rhodo, den Diakon und Oekonomus der alexandriniſchen Kirche, Pſojus, heimlich ermordet habe. Auf die Kunde hievon ſchickte Kaiſer Juſtinian den Liberius als Statthalter nach Aegypten, um die Sache zu unterſuchen, und Rhodo gab in dem Verhöre an: der Kaiſer habe ihm ja befohlen, Alles zu thun, was der Biſchof verlange, und darum habe er auch jenen Diakon auf Befehl des Biſchofs ermordet. Biſchof Paul läugnete, ein ſolches Anſinnen an Rhodo geſtellt zu haben, und es ergab ſich auch, daß nicht der Biſchof, ſondern

1) Vgl. über ſie Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 651 f.

2) Vgl. die Diſſertation Manſi's de Synodis in Origenistas, in T. IX. p. 707 ſeiner Collect. Concil.

3) *Cyrilli* vita S. Sabae graece et lat. c. 85. in *Coteler.* monim. eccl. graecae. T. III. p. 365. Im Auszuge bei Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 626.

4) Bei *Mansi*, T. IX. p. 23. *Harduin*, T. V. p. 1534.

5) Vgl. *Mansi*, T. IX. p. 706.

ein gewisser Arsenius, ein angesehener Einwohner Alexandriens, in Gemeinschaft mit Rhodo jenen Mord veranlaßt und verübt habe. Arsenius wurde deßhalb sogleich hingerichtet, Rhodo aber sammt den Untersuchungsakten an den Kaiser überschickt und von diesem ebenfalls zum Tode verurtheilt. Da jedoch auch Bischof Paul von Alexandrien nicht völlig außer Schuld schien, so sandte Kaiser Justinian den römischen Diakon Pelagius, der eben als Apokrisiar (Nuntius) in Constantinopel verweilte, nach Antiochien, um in Gemeinschaft mit dem dortigen Patriarchen Ephräm und andern angesehenen Bischöfen die Absetzung des Alexandriners zu vollziehen. Pelagius, Ephräm, Patriarch Petrus von Jerusalem, Hypatius von Ephesus und ziemlich viele andere Bischöfe versammelten sich nun, wie Liberatus erzählt (Breviar. c. 23 bei *Galland.* T. XII. p. 158) zu Gaza, nahmen dem Paulus das Pallium, sezten ihn ab und ordinirten statt seiner den Zoilus.

§ 255.

Das Edikt Justinians gegen Origenes.

Auf der Rückreise von Gaza nach Constantinopel traf der römische Apokrisiar Pelagius mit Mönchen aus Jerusalem zusammen, welche Auszüge aus den Schriften des Origenes bei sich hatten und vom Kaiser eine Verwerfungssentenz gegen denselben erwirken wollten [1]). Pelagius und der Patriarch Mennas von Constantinopel unterstüzten sie in dieser Sache, und Justinian erließ nun das nachmals so berühmt gewordene Edikt gegen Origenes [2]). Dieses sehr weitläufige theologische Aktenstück wurde zuerst von Baronius lateinisch mitgetheilt (ad ann. 538. n. 34 sqq.); später machte Lupus auch den griechischen Text bekannt, und es wurde nun dieser in den Sammlungen den Akten der fünften allgemeinen Synode

---

1) So berichtet Liberatus in seinem Breviar. c. 23. Da nun Cyrill von Scythopolis, l. c. c. 85, erzählt, Patriarch Peter von Jerusalem habe durch zwei Mönche, Sophronius und Gelasius, eine Anklageschrift gegen Origenes abfassen lassen und selbe dem Kaiser übersandt, so nimmt man wohl mit Recht an, daß Liberatus und Cyrill hier das gleiche Factum erzählen. Nur Walch, Ketzerhist. Bd. VII. S. 668 f. Anm. 2, bezweifelt es. Diese durch Sophronius und Gelasius abgefaßte Klagschrift gegen Origenes darf nicht mit einer fast ein Decennium jüngern verwechselt werden, welche ebenfalls von palästinensischen Mönchen, Konon, Eulogius ꝛc., herrührte (vgl. *Mansi*, T. IX. p. 707). Evagrius in seiner Kirchengeschichte IV. 38 hat durch diese Verwechslung große Confusion veranlaßt.

2) *Liberat.* Breviar. c. 23 l. c.

einverleibt [1]). Jenes Exemplar des Ediktes, das auf uns kam, ist an Patriarch Mennas von Constantinopel gerichtet, und der Kaiser versichert darin gleich im Anfange, daß es seine höchste Sorge sei, den Glauben rein und die Kirche in Ruhe zu erhalten. Allein leider habe er erfahren müssen, daß Einige die Irrthümer des Origenes, welche den heidnischen, arianischen und manichäischen Lehren ähnlich seien, zu vertheidigen wagten. Wer einem solchen Manne, wie Origenes, folge, könne kaum noch Christ genannt werden, denn jener habe, die heilige Trinität blasphemirend, behauptet: „der Vater sei größer als der Sohn, und der Sohn größer als der heilige Geist. Der Sohn könne den Vater nicht schauen, und der Geist nicht den Sohn; Sohn und Geist seien Creaturen, und der Sohn verhalte sich zu dem Vater, wie wir zu dem Sohne." Weiterhin führt der Kaiser noch die andern Hauptirrthümer des Origenes auf (Präexistenz, Apokatastasis, Mehrheit der Welten ꝛc.), und stellt ihnen eine sehr eingängliche Widerlegung mit Einflechtung vieler patristischer Stellen von Gregor von Nazianz und von Nyssa, Chrysostomus, Petrus von Alexandrien, Athanasius, Basilius, Cyrill von Alexandrien ꝛc. entgegen, die sich sämmtlich entschieden verwerfend über Origenes ausgesprochen hätten. Da er nun, fährt der Kaiser fort, alles Aergerniß von der Kirche entfernen wolle, habe er, der hl. Schrift und den Vätern, die den Origenes verworfen, folgend, dieses Schreiben an Seine Heiligkeit (Mennas) gerichtet, selbe ermahnend, daß sie eine Synode der in Constantinopel anwesenden Bischöfe und Klostervorsteher (*σύνοδος ἐνδημοῦσα*) veranstalte, und von Allen ein schriftliches Anathem über Origenes und seine Irrthümer, und namentlich über die dem kaiserlichen Dekrete beigefügten Sätze desselben erwirke. Sofort solle Mennas Exemplare dieser Synodalakten an alle andern Bischöfe und Klostervorsteher senden, damit auch sie das Anathem über Origenes und seine Irrthümer unterzeichnen. In Zukunft aber solle Niemand zum Bischof oder Klostervorsteher ordinirt werden, ohne daß er bei dem üblichen Anathem über die Ketzer Sabellius, Arius, Apollinaris, Nestorius, Eutyches, Dioscur, Timotheus Ailuros, Petrus Moggus, Anthimus von Trapezunt (eigentlich von Constantinopel), Theodosius von Alexandrien, Petrus von Antiochien, Petrus von Apamea und Severus von Antiochien auch das Anathem über Origenes eingeflochten habe. — Das Gleiche habe er, der Kaiser, auch an den Patriarchen Vigilius, den Papst des alten Roms, sowie an

1) Bei *Mansi*, T. IX. p. 487—534. *Hardouin*, T. III. p. 243—282.

die übrigen heiligen Patriarchen, nämlich von Alexandrien, Theopolis (Antiochien) und Jerusalem, geschrieben, damit auch sie in dieser Sache Vorsorge treffen. Damit endlich Alle sehen könnten, daß die Schriften des Origenes häretisch seien, habe er von dessen Blasphemien im Folgenden nur einige beigesezt. Es sind dieß 24 Sätze aus den vier Büchern περὶ ἀρχῶν, besonders aus dem ersten und vierten. Da dem nun so sei, schließt der Kaiser, so sei es billig, daß Origenes mit dem Anatheme belegt werde, und zwar in folgenden 10 Sätzen [1]):

„1. Wer sagt oder meint, die menschlichen Seelen präexistiren, d. h. sie seien vorher Geister und heilige Kräfte gewesen, hätten aber, satt des Anblickes Gottes, sich zum Schlimmern gewendet, deßhalb sei die göttliche Liebe in ihnen erkaltet (ἀποψυγείσας) und sie darum Seelen (ψυχὰς) genannt und zur Strafe in Körper niedergeschickt worden, der sei Anathema.

2. Wer sagt oder meint, die Seele des Herrn habe präexistirt und sei geeiniget worden mit dem Gott Logos vor der Menschwerdung und Zeugung aus der Jungfrau, der sei Anathema.

3. Wer sagt oder meint, zuerst sei der Leib unseres Herrn Jesus Christus im Mutterleibe der hl. Jungfrau gebildet und hernach erst sei mit ihm verbunden worden der Gott Logos und die präexistirende Seele, der sei Anathema.

4. Wer sagt oder meint, der Logos Gottes sei allen himmlischen Ordnungen ähnlich geworden, für die Cherubim sei er ein Cherub, für die Seraphim ein Seraph, kurz allen obern Mächten ähnlich geworden, der sei Anathema.

5. Wer sagt oder meint, bei der Auferstehung werden die Menschenleiber kugelförmig auferstehen und uns unähnlich, der sei Anathema.

6. Wer sagt, der Himmel, die Sonne, der Mond, die Sterne und die Gewässer, die oberhalb der Himmel sind, seien beseelt und vernünftige Wesen [2]), der sei Anathema.

7. Wer sagt oder meint, daß Christus der Herr in dem künftigen

---

1) Nicephorus Callisti (hist. eccl. XVII. 27) erklärt dieselben irrthümlich für Canones der fünften allgemeinen Synode, weßhalb Mehrere vermutheten, die fünfte allgemeine Synode habe diese von Justinian aufgestellten Anathematismen wiederholt.

2) Mit Paganinus Gaudentius ist, wie schon Harduin, Mansi u. A. bemerkten, statt ὑλικὰς δυνάμεις zu lesen λογικὰς; vgl. unten S. 772 den dritten Anathematismus gegen Origenes.

Zeitalter werde gekreuzigt werden für die Dämonen, wie (er es wurde) für die Menſchen, der ſei Anathema.

8. Wer ſagt oder meint, die Macht Gottes ſei begrenzt und er habe ſo viel geſchaffen, als er zu umfaſſen vermochte, der ſei Anathema.

9. Wer ſagt oder meint, die Strafe der Dämonen und der gottloſen Menſchen ſei nur eine zeitliche und werde einſt ein Ende nehmen und eine Apokataſtaſis werde ſtatthaben, der ſei Anathema.

10. Anathema dem Origenes und Jedem, der Gleiches lehrt und behauptet!"

Ob Kaiſer Juſtinian dieß Edikt ſelbſt abgefaßt habe, oder ob der päpſtliche Apokriſiar Pelagius und Mennas, wie Baronius (ad ann. 538. n. 32) vermuthete, die eigentlichen Autoren waren, mag billig unentſchieden bleiben [1]); auch gehört die kirchenrechtliche Frage, ob der Kaiſer zur Erlaſſung eines derartigen Edikts befugt geweſen ſei oder nicht, einem andern Gebiete an. Mir ſcheint, daß wir hier wieder einen der vielen und großen, wenn auch gutgemeinten, byzantiniſchen Uebergriffe vor uns haben, der ſelbſt dann nicht verſchwindet, wenn wir auch annehmen, der Kaiſer habe hier im Einvernehmen mit Mennas und Pelagius gehandelt. Die Erlaſſung dieſes Dekrets fällt nach der Synode von Gaza, wohl in's Jahr 543, wie die Ballerini in ihren Zuſätzen zu den Werken des Cardinal Noris wahrſcheinlich machten [2]), während Baronius für das Jahr 538, Garnier für 539 oder 540 einſtehen zu ſollen glaubten [3]).

§ 256.

Synode zu Conſtantinopel wegen Origenes im J. 543.

Ohne Zweifel ſäumte Patriarch Mennas nicht, die vom Kaiſer gewünſchte *σύνοδος ἐνδημοῦσα* ſogleich in Conſtantinopel abzuhalten, wahrſcheinlich noch in demſelben Jahre 543 [4]), und Juſtinian richtete wohl an dieſe Verſammlung jenes noch erhaltene Schreiben, worin er die Irrthümer der paläſtinenſiſchen Mönche von Pythagoras, Plato und Origenes ableitet und in Kürze aufzählt. Wegen dieſer gefährlichen Irrthümer und Thorheiten möchten die verſammelten Väter, nach ſorgfältiger Erwägung der beiliegenden Ekthеſis (wohl identiſch mit dem

1) Vgl. Walch, a. a. O. S. 669. Anm. 2.

2) Defensio dissertationis Norisianae de Synod. V, adversus dissertationem Patris Garnerii, in *Noris* Opp. ed. *Baller.* T. IV. p. 990.

3) Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 663.

4) Vgl. Walch, a. a. O. S. 670 f. *Ballerini*, l. c. p. 994.

kaiſerlichen Schreiben an Mennas), alle jene Sätze ſammt dem Origenes und denen, die ihm beiſtimmen, anathematiſiren [1]).

§ 257.

Die 15 Anathematismen über Origenes.

Dieſer conſtantinopolitaniſchen Synode des Jahres 543 gehören ohne Zweifel auch die 15 berühmten Anathematismen über eben ſo viele Sätze des Origenes an, welche gegen Ende des 17ten Jahrhunderts der berühmte Wiener Bibliothekar Peter Lambeck unter den alten Handſchriften der Wiener Bibliothek entdeckt hat, und die von da in alle Concilienſammlungen übergingen [2]). Da dieſen 15 Anathematismen in dem Wiener Codex die Worte vorgeſezt waren: *τῶν ἁγίων ρξε* (= 165) *πατέρων τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἁγίας πέμπτης συνόδου κανόνες*, ſo nahm man Anfangs keinen Anſtand, ſie der fünften allgemeinen Synode zuzuſchreiben, zumal mehrere der Alten berichten, leztere habe in der That auch den Origenes anathematiſirt. Hierauf fußend, haben in neueren Zeiten beſonders noch die Brüder Ballerini (l. c.) die 15 Anathematismen der fünften allgemeinen Synode zugeſchrieben, während Cave (historia litteraria ad ann. 541. p. 363. ed. Genev. 1705), Dupin (Nouvelle Bibliothèque, T. V. p. 204 ed. Mons. 1691), Walch (Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 661 ff. 671. Bd. VIII. S. 281 ff.), Döllinger (Lehrbuch der Kirchengeſch. I. 156. 158) dieſelben der früheren conſtantinopolitaniſchen Synode unter Mennas (im J. 543) zuweiſen. Völlige Gewißheit in dieſer Sache kann nicht mehr erlangt werden; doch glauben wir im Folgenden der Wahrheit nahe zu kommen.

a. Es iſt wahr, daß eine Reihe von alten Schriftſtellern angibt, die fünfte allgemeine Synode habe auch den Origenes mit dem Anatheme belegt. Aber wie wir ſpäter, in der Geſchichte der fünften allgemeinen Synode, ſehen werden, iſt hieran nur ſo viel glaubhaft, daß ſie in ihrem 11ten Anathematismus unter Andern auch den Origenes verwarf; daß ſie ſich aber ausführlich mit dieſem Manne beſchäftigte und (15) beſondere Sätze gegen ihn aufſtellte, iſt höchſt wahrſcheinlich unrichtig.

b. Wer dieß behaupten will, kann ſich außer deren Ueberſchrift im

1) *Mansi*, T. IX. p. 534—538. *Harduin*, T. III. p. 282 sq. Die Ballerini u. A. meinten, der Kaiſer habe dieß Schreiben erſt an die fünfte allgemeine Synode gerichtet; unſerer Verſammlung unter Mennas aber wollen ſie den Titel einer Synode nicht zugeſtehen. *Norisii* Opp. ed. *Baller.* T. IV. p. 994.

2) *Harduin*, T. III. p. 283 sqq. *Mansi*, T. IX. p. 395 sqq.

Wiener Codex nur auf Evagrius (hist. eccl. IV. 38) berufen. Daß jene (junge) Ueberschrift große Beweiskraft habe, wird Niemand behaupten; aber auch Evagrius ist hier kein Zeuge von Belang. Er verwechselt vor Allem die ältere, von Sophronius und Gelasius verfaßte Klagschrift gegen Origenes mit der spätern, welche Eulogius und Konon ꝛc. überreichten (vgl. oben S. 764 Note 1), und mußte darum nothwendig auch die Synode, welche durch erstere Klagschrift veranlaßt wurde (die σύνοδος ἐνδημοῦσα v. J. 543), in eine spätere Zeit verlegen. Darum identificirte er sie mit der fünften ökumenischen. Von dieser leztern sagt er sodann: „sie habe ihrem Schreiben an den Kaiser Artikel beigefügt, die Irrlehren der Origenisten enthaltend.“ Er gibt dann einen dieser Artikel, den fünften, wörtlich an, also: „Theodor Askidas aus Cappadocien behauptete: da die Apostel und Martyrer jezt schon solche Wunder thun und so große Ehre genießen, was sollen sie dann, wenn sie bei der Apokatastasis nicht Christo selbst ähnlich werden, für eine Apokatastasis erlangen?“ — Diesen Satz werden wir vergeblich unter den fraglichen fünfzehn suchen, ja nicht einmal ein ähnlicher findet sich darin, und es ist somit klar, daß die Stelle des Evagrius keinen Beweis für unsere fünfzehn Sätze enthält, zumal ja darin auch nicht gerade von fünfzehn Sätzen gesprochen wird. Wie sie in anderer Weise für uns wichtig sei, werden wir später sehen. — Weiterhin bringt Evagrius die Nachricht von der Verdammung des Origenes und seiner Sätze in Verbindung mit dem Schreiben des Kaisers Justinian an Mennas, Vigilius und die andern Patriarchen, weßhalb schon Valesius in seinen Noten zu unserer Stelle des Evagrius die Vermuthung aussprach, derselbe habe die Beschlüsse der constantinopolitanischen Synode unter Mennas (vom J. 543 oder, wie Valesius meint, 538) mit denen der fünften ökumenischen Synode confundirt; und wir stimmen ihm hierin um so mehr bei, als auch andere alten Aktenstücke, z. B. die Urkunde der constantinopolitanischen Synode vom Jahre 536, irrthümlich den Akten der fünften allgemeinen Synode angehängt wurden. Vgl. *Du Pin*, l. c.

c. Einen bestimmten und festen Beweis, daß die 15 Anathematismen der constantinopolitanischen Synode des Jahres 543 angehören, haben freilich auch wir nicht; doch lassen sich einige Wahrscheinlichkeitsgründe aufführen.

α. Zweifellos ist nämlich und von Liberatus und Facundus, zweien Zeitgenossen, bezeugt [1]), daß jenes Edikt des Kaisers Justinian an

1) *Liberat.* Breviar. c. 23 l. c. *Facundus*, defensio trium capitulor. lib. I. c. 2 bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XII. p. 667.

Mennas von Conſtantinopel, Vigilius von Rom, Zoilus von Alexandrien, Ephräm von Antiochien und Peter von Jeruſalem (ſ. oben S. 765), von dieſen Patriarchen unterſchrieben, insbeſondere von den zu Conſtantinopel bei Mennas verſammelten Biſchöfen, d. h. auf der vom Kaiſer verlangten σύνοδος ἐνδημοῦσα unterzeichnet und zugleich das Anathem über Origenes und ſeine Sätze geſprochen worden ſei. Facundus insbeſondere ſagt, die Verdammung des Origenes ſei damals wiederholt (iterata) erfolgt, d. h. wie zu Conſtantinopel, ſo zu Rom, Alexandrien ꝛc. [1]).

β. Während ſo erweislich und ſchon der Natur der Sache nach auf der wegen Origenes berufenen σύνοδος ἐνδημοῦσα Anathematismen über denſelben geſprochen wurden, iſt es durchaus nicht gewiß, daß auch auf der fünften allgemeinen Synode über Origenes überhaupt nur Verhandlungen ſtatthatten. In den Akten der Synode iſt hievon keine Spur, außer in einer einzigen Stelle (canon 11. Sess. IV, ſ. unten), und dieſe iſt kritiſch verdächtig [2]). Sehr bedeutſam iſt dabei, daß die Päpſte Vigilius und Pelagius, welche eben damals lebten, und der nur um wenig ſpätere Gregor d. Gr. zwar ausführlich von den Beſchlüſſen der fünften allgemeinen Synode reden, aber eines Dekretes derſelben gegen Origenes nicht im Geringſten gedenken [3]).

γ. Ja es iſt vollſtändig unwahrſcheinlich, daß die fünfte allgemeine Synode 15 Anathematismen gegen Origenes aufgeſtellt habe, indem der berühmte Origeniſt Theodor Aſkidas auf dieſem Concil nicht nur anweſend, ſondern vom größten Einfluſſe darauf, ja der eigentliche Urheber deſſelben war.

δ. Wenn wir weiterhin die 15 Anathematismen gegen Origenes mit jenen vergleichen, welche ſich am Schluſſe des kaiſerlichen Schreibens an Mennas und die andern Patriarchen vorfinden und zur Annahme empfohlen wurden, ſo findet ſich zwiſchen dieſen und jenen eine ſichtliche Aehnlichkeit, und die 15 ſcheinen nichts Anderes zu ſein, als eine vollkommenere, durch die σύνοδος ἐνδημοῦσα (des Jahres 543) vorgenommene Redaktion der 10 Anathematismen des Kaiſers.

ε. Freilich, wenn man vorausſetzen wollte, die σύνοδος ἐνδημοῦσα

1) *Liberat.* Breviar. c. 23. *Facundus*, defensio trium capit. lib. I. c. 2.

2) Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 284 f.

3) Vgl. die betreffenden Schriften der drei Päpſte bei *Mansi*, T. IX. p. 58 sqq. u. p. 61 sqq. p. 433 sqq. u. *Gregor. M.* ep. ad Joann. Constpol. lib. I. ep. 25 gegen Ende, bei *Migne*, ed. Opp. S. Gregor. M. T. III. p. 478. Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 288 f. S. 93. 95 u. 106. Schon Valeſius in ſeinen Noten zu *Evagr.* IV. 38 wies theilweiſe auf dieſen Punkt hin.

zu Constantinopel habe nichts Weiteres gethan, als eine einfache Unterschrift des kaiserlichen Ediktes und der von ihm vorgelegten Anathematismen geleistet, so könnte man kaum erklären, warum sie auch die fraglichen 15 noch aufgestellt habe. Aber die Synode hat sich wohl, wie sich gebührte, noch etwas weiter in die Sache eingelassen und die Irrlehren des Origenes in einer noch genaueren und vollständigeren Fassung censurirt. Ist dieß schon an sich wahrscheinlich, so wird es noch bezeugt durch Evagrius, in dessen oben schon besprochener Stelle wir einige bisher wenig beachtete wichtige Notizen über unsere Synode finden, daß sie nämlich zuerst in Acclamationen ihre Verwerfung des Origenes und seiner Anhänger ausgesprochen und überdieß ein Synodalschreiben an den Kaiser erlassen habe, wovon Evagrius noch drei Fragmente mittheilt. Das erste enthält, wohl als Einleitung, die höfliche Ansprache an den Kaiser: „da Du eine des himmlischen Adels theilhafte Seele besitzest, christlichster Kaiser;" das zweite lautet: „wir fliehen also, ja wir fliehen diese Lehren (des Origenes), denn wir kennen keine fremde Stimme und haben ihn wie einen Dieb und Räuber mit den Schlingen des Anathems gebunden und aus dem Heiligthum geworfen." Endlich sagt das dritte Fragment: „den Inhalt dessen, was wir gethan, wirst Du aus der schriftlichen Mittheilung ersehen." — Es ist kaum zu zweifeln, daß diesem hier von Evagrius geschilderten Synodalschreiben auch die 15 Anathematismen als die Hauptsache dessen, was die Synode beschlossen, beigegeben oder angehängt waren. Auch Evagrius (l. c.) spricht von einem Anhange, welcher die Irrthümer der Origenisten enthalten habe und worin er eine uns schon bekannte häretische Aeußerung des Theodor Askidas als fünften Satz mittheilt. Daß sich dieser unter den 15 Anathematismen nicht finde, wurde schon oben versichert. Aber wie löst sich nun die scheinbare Schwierigkeit? Der fragliche fünfte Satz aus Theodor Askidas ist, was wohl zu beachten, kein Anathematismus, und wir dürfen wohl annehmen, daß, wie das kaiserliche Edikt an Mennas (und die Synode) aus drei Theilen bestand: eigentliches Schreiben, 24 Belegstellen aus Origenes und 10 Anathematismen, ebenso auch die Antwort der Synode dreitheilig gewesen sein werde: 1) eigentliches Synodalschreiben, 2) Belegstellen aus Schriften und Aeußerungen des Origenes und der Origenisten (darunter des Askidas, den wohl die palästinensischen Mönche besonders denuncirt hatten, und dessen die Synode hier zu gedenken allen Grund hatte, um seinen Einfluß am Hof zu schwächen), und 3) Anathematismen. — Durch diese Annahme und die übrige bisherige Darstel-

lung glauben wir die Schwierigkeiten beseitigt und gute Ordnung in die ganze Sache gebracht zu haben. Die 15 vielberufenen Anathematismen aber lauten:

„1. Wer die mährchenhafte Präexistenz der Seele und die mit ihr zusammenhängende abentheuerliche Apokatastasis (Wiederherstellung aller Dinge) behauptet, — der sei Anathema.

2. Wer sagt, die vernünftige Schöpfung (παραγωγή) habe aus lauter unkörperlichen und unhylischen Geistern (νόαι) bestanden, ohne alle Zahl und Namen, so daß eine Identität Aller gewesen sei durch die Gleichheit der Usie, der Kraft und Energie, sowie durch ihre (gleiche) Einigung mit dem Gott Logos und (ihre gleiche) Erkenntniß desselben; aber sie seien satt geworden der Anschauung Gottes und hätten sich zum Schlechtern gewendet, jeder nach der Art seiner Neigung hiezu, hätten nun Leiber, feinere oder gröbere, angenommen, und Namen erhalten, indem unter den obern Mächten eine Verschiedenheit wie der Namen so der Leiber bestehe. Von daher seien die Einen Cherubim, die Andern Seraphim und Archai und Mächte und Herrschaften und Throne und Engel und so viele himmlische Ordnungen es gibt, geworden und genannt worden, — der sei Anathema.

3. Wer sagt, daß auch die Sonne und der Mond und die Sterne jener Einheit vernünftiger Wesen angehören und durch ihre Hinwendung zum Schlechtern das geworden seien, was sie jezt sind, — der sei Anathema.

4. Wer sagt, die Vernunftwesen, in denen die göttliche Liebe erkaltet, seien in gröbere Körper wie die unsrigen gehüllt und Menschen genannt worden, Andere aber, welche den Gipfel des Bösen erreicht, hätten kalte und dunkle Körper erhalten und seien und heißen nun Dämonen und böse Geister, — der sei Anathema.

5. Wer sagt, wie aus Engeln und Erzengeln Seelen geworden und aus Seelen Dämonen und Menschen, so können auch aus Menschen wieder Engel und Dämonen werden, und jede Klasse der himmlischen Mächte bestehe entweder ganz aus Obern oder aus Untern, oder aus Obern und Untern zugleich, — der sei Anathema.

6. Wer behauptet, es gebe zwei Gattungen von Dämonen: die eine bestehe aus Menschenseelen, die andere aus höheren, so tief gefallenen Geistern, und aus dem ganzen Complex der Vernunftwesen sei nur ein Geist unverändert verharrt in der göttlichen Liebe und Anschauung, und dieser sei Christus und König geworden aller Vernunftwesen und habe alles Somatische, den Himmel und die Erde und was zwischen beiden ist,

geſchaffen [1]); und wer ſagt, die Welt (κόσμος) ſei geworden, indem ſie Elemente in ſich habe, die älter ſeien, als ſie ſelbſt iſt, und die für ſich beſtehen, nämlich das Trockene, das Feuchte, das Warme und das Kalte, und das Bild (ἰδέαν), wornach ſie (die Welt) gemacht, und nicht die allheilige und weſensgleiche Trinität habe die Welt geſchaffen, ſondern der νοῦς δημιουργὸς, der älter ſei als die Welt, und ihr das Sein gebe, habe ſie als ein Gewordenes dargeſtellt (d. h. geſchaffen), — der ſei Anathema.

7. Wer ſagt, Chriſtus, von dem es heißt, er ſei in der Geſtalt Gottes erſchienen und vor allen Zeiten mit dem Gott Logos vereinigt geweſen, habe in den lezten Tagen ſich erniedrigt zur Menſchheit, habe ſich erbarmt des, wie ſie ſagen, vielartigen Falls jener Geiſtereinheit (zu der auch er gehöre), ſei, um ſie zurückzuführen, durch alle Klaſſen hindurchgegangen, habe verſchiedene Körper angenommen und verſchiedene Namen erhalten, ſei Allen Alles geworden, unter den Engeln ein Engel, unter den Mächten eine Macht, habe bei den verſchiedenen Ordnungen der Vernunftweſen je eine entſprechende Geſtalt erhalten, habe ſodann uns ähnlich Fleiſch und Blut angenommen und ſei für die Menſchen ein Menſch geworden; (wer dieß ſagt) und nicht bekennt, der Gott Logos habe ſich erniedrigt und ſei Menſch geworden, — der ſei Anathema.

8. Wer nicht bekennt, daß der Gott Logos, der gleichen Weſens iſt mit dem Vater und dem hl. Geiſte, und Fleiſch und Menſch geworden iſt, — Einer aus der Trinität, — im eigentlichen Sinne Chriſtus ſei (d. h. daß Chriſtus = λόγος), ſondern (behauptet), er (der Logos) werde nur abuſive (καταχρηστικῶς) Chriſtus genannt wegen des Nus (= creatürlicher Geiſt), der ſich ſelbſt erniedrigt habe. Dieſer ſei verbunden (συνάπτω) mit Gott Logos und ſei Chriſtus im eigentlichen Sinne; jener aber, der Logos, werde wegen der Vereinigung mit dieſem νῦς Chriſtus genannt, und er, der Nus, werde um Jenes willen Gott genannt, — wer dieß behauptet, ſei Anathema.

9. Wer behauptet, daß nicht der Logos Gottes Menſch geworden durch Annahme eines von der ψυχὴ λογικὴ und νοερὰ belebten Fleiſches,

---

1) Παραγαγεῖν darf keineswegs, wie es bisher geſchehen iſt, mit praetergressus oder vorübergegangen: „Chriſtus ſei an aller Körperlichkeit, am Himmel und an der Erde vorübergegangen", überſezt werden, was keinen Sinn gibt. Παράγειν iſt vielmehr hier wie παραγωγὴ im zweiten Anathematismus ein creare, producere, erſchaffen, in's Daſein führen. Suicer in ſeinem Thesaurus überſah dieß völlig. Vgl. *Stephani*, Thes. s. vv. παράγω und παραγωγή.

in den Hades ſtieg und wieder (der Gleiche) in den Himmel zurückkehrte, vielmehr ſagt, dieß habe der von ihnen ſogenannte νοῦς gethan, von dem ſie gottlos ſagen, er ſei Chriſtus im eigentlichen Sinne, und ſei es geworden durch die Erkenntniß der Monas, — der ſei Anathema.

10. Wer behauptet, daß der Leib des Herrn nach der Auferſtehung ätheriſch und kugelförmig geweſen ſei, der Geſtalt nach, und daß die andern Auferſtehungsleiber ebenſo ſein werden, und daß, nachdem Chriſtus zuerſt ſeinen wahren Leib abgelegt hat und Alle es ebenſo gethan haben werden, die Natur der Leiber in das Nichts übergehe, — der ſei Anathema.

11. Wer ſagt, daß das zukünftige Gericht die Vernichtung der Körper anzeige, und daß das Ende der Fabel die unmaterielle φύσις ſei, und daß in Zukunft nichts Materielles mehr ſein werde, ſondern nur bloſer Geiſt, — der ſei Anathema.

12. Wer ſagt, daß mit dem Logos Gottes die himmliſchen Mächte und alle Menſchen und der Teufel und die böſen Geiſter ſich ganz eben ſo vereinigen, wie jener Nus, den ſie Chriſtus nennen, und der die Geſtalt Gottes trägt und, wie ſie ſagen, ſich erniedrigte, und (wer behauptet), daß das Reich Chriſti ein Ende haben werde, — der ſei Anathema.

13. Wer ſagt, daß Chriſtus (jener Nus) durchaus nicht verſchieden ſei von den andern Vernunftweſen, weder der Uſie nach, noch in Betreff der Erkenntniß, und auch nicht an Macht und Energie alle Andern überrage, ſondern daß Alle zur Rechten Gottes ſtehen werden, wie der von ihnen ſogenannte Chriſtus (der Nus), und daß es auch in der von ihnen fingirten Präexiſtenz ſo geweſen ſei, — der ſei Anathema.

14. Wer behauptet, daß einſt alle Vernunftweſen wieder eine Einheit bilden werden, wenn die Hypoſtaſen und Zahlen ſammt den Körpern aufgehoben ſind; und daß auf die Erkenntniß der vernünftigen Dinge der Untergang der Welten und die Ablegung der Leiber folge, und die Aufhebung der Namen und eine Identität der Gnoſis und Hypoſtaſe entſtehe; ferner, daß bei der fabelhaften Apokataſtaſis nur die Geiſter allein übrig bleiben, wie es auch in der fingirten Präexiſtenz ſo geweſen ſei, — der ſei Anathema.

15. Wer ſagt, daß das Leben der Geiſter dann dem früheren gleich ſein werde, wo ſie noch nicht herabgeſtiegen und gefallen waren, ſo daß der Anfang und das Ende einander gleich ſeien, und das Ende das Maaß für den Anfang, — der ſei Anathema [1]."

1) *Mansi*, T. IX. p. 395 sqq. *Harduin*, T. III. p. 283 sqq.

Vierzehntes Buch.

Der Dreikapitelſtreit und die fünfte allgemeine Synode [1]).

Erſtes Kapitel.

Die Vorgänge vor Eröffnung der fünften Synode.

§ 258.

Entſtehung des Dreikapitelſtreites.

Um den Kaiſer Juſtinian und auch die Theologen jener Zeit, wie Evagrius (IV. 37) beiſezt, von der Origeniſtenverfolgung abzulenken,

1) Aus der zahlreichen Literatur über den Dreikapitelſtreit und die fünfte allgemeine Synode verdienen beſonders nachſtehende Schriften hervorgehoben zu werden: 1) des Auguſtiners und Cardinals Heinrich Noris umfaſſende Dissertatio historica de Synodo quinta, zuerſt zu Padua im J. 1673 in Verbindung mit deſſelben berühmter historia Pelagiana erſchienen und ſpäter wiederholt abgedruckt, am beſten im erſten Bande der Ballerinischen Ausgabe der Geſammtwerke des Cardinals Noris, Verona 1729, p. 550—820. Zwiſchen beiden Werken, der historia Pelagiana und jener Dissertatio, findet ein gewiſſer Zuſammenhang ſtatt. Der Auguſtinianer Noris wollte ſeinen antipelagianiſchen Eifer nicht nur in der historia Pelagiana bethätigen, ſondern es lag ihm auch viel daran, nachzuweiſen, daß der eigentliche Urvater des Pelagianismus, Origenes, durch die fünfte allgemeine Synode anathematiſirt worden ſei. Der Jeſuit Peter Halloix hatte dieß in ſeinem Werke: Origenes defensus, sive Origenis Adamantii presb. amatoris Jesu, vita, virtutes, documenta, item veritatis super ejus vita, doctrina, statu, exacta disquisitio, ad sanctissimum D. N. Papam Innocentium X. (Lüttich 1648 in fol.) geläugnet und dabei die fünfte allgemeine Synode hart angegriffen. Ihm ſezte Noris ſeine große und ſehr gelehrte Abhandlung entgegen, um das Anſehen der fünften Synode zu vertheidigen, ihre Beſtätigung durch verſchiedene Päpſte zu erweiſen, viele einzelne, beſonders chronologiſche Punkte in Betreff des Dreikapitelſtreites in's Reine zu ſtellen, hauptſächlich aber um nachzuweiſen, daß Origenes von der fünften allgemeinen Synode zweimal anathematiſirt worden ſei: das erſte Mal er allein, vor jenen acht Sitzungen, in welchen die Dreikapitelſache verhandelt wurde, und deren Akten allein noch vorhanden ſind; das andere Mal nach jenen acht Sitzungen, und zwar dießmal in Verbindung mit zweien

veranlaßte der uns bekannte Theodor Askidas, Erzbischof von Cäsarea in Cappadocien, den Dreikapitelstreit. Obgleich ein Haupt der Origenisten jener Zeit, hatte er doch, um seine Stellung und seinen Einfluß bei Hof, wo er sich fast beständig aufhielt, nicht zu verlieren, der Verwerfung des Origenes beigestimmt; aber die Selbsterhaltung gebot ihm jezt, der Dogmatisirlust des Kaisers eine andere Richtung und Beschäftigung zu geben. Da Justinian gerade mit dem Plane umging, selbst eine ausführliche Schrift abzufassen, um durch sie die Akephaloi, eine Fraktion der Monophysiten, wieder mit der Kirche zu vereinigen (s. S. 549), so stellte ihm jezt Askidas sammt einigen Freunden vor, es gebe einen viel kürzeren und sichereren Weg zu diesem Ziele, und er könne sich die Mühe einer großen Schrift ersparen, wenn er nur das Anathem aussprechen wolle über Theodor von Mopsvestia und seine Schriften, über den Brief des Bischofs Ibas von Edessa an den Perser Maris, und endlich über jene Schriften Theodorets, welche für Nestorius und gegen Cyrill und die ephesinische Synode gerichtet seien [1]). Dieser Vorschlag, den, wie Libe-

seiner Hauptanhänger, Didymus dem Blinden und Diakon Evagrius, einem Freunde von Basilius d. Gr. und Gregor Nazianzenus. 2) Gegen Noris schrieb der Jesuit Johannes Garnier seine Dissertatio de V Synodo und hängte sie seiner Ausgabe des Chronicon Liberati an, Paris 1675 in Oktav (abgedruckt im zwölften Bande von *Galland.* Bibl. Patrum p. 163 sqq.). Später arbeitete er diese Abhandlung noch einmal um und gab sie mit vielen andern Dissertationen seiner Edition der Werke Theodorets bei in dem Auctuarium Operum Theodoreti, nach seinem Tode herausgegeben von Harduin, abgedruckt im 5ten Bande der Schulze'schen Ausgabe der Werke Theodoret's, p. 512—607. Manches in dieser Schrift Garniers ist sehr scharfsinnig, Einzelnes auch richtig, aber viele Behauptungen sind gewagt, willkürlich, unrichtig, und es zeigt sich im Ganzen ein absichtlicher Widerspruchsgeist gegen Noris. 3) Zur Vertheidigung des Noris traten gegen Garnier auf die gelehrten Priester von Verona, die zwei Brüder Ballerini, Landsleute des Noris, in einer Defensio dissertationis Norisianae de Synodo V, adversus dissertationem Patris Garnerii, im 4ten Bande ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, p. 985—1050. Außerdem beleuchteten sie die Geschichte des Dreikapitelstreites im dritten Buche ihrer Observationes zu den Werken des Noris, (im 4ten Bande der Werke des Cardinals Noris, p. 945 sqq.), und in ihrer Abhandlung de Patriarchatus Aquileiensis origine, ibid. p. 1051 sqq. 4) Sehr ausführlich, aber auch geschmacklos weitschweifig und den Stoff zerreißend, behandelte Walch den Dreikapitelstreit im achten Bande seiner Ketzerhistorie, S. 4—468. 5) Einen Auszug aus Noris gab Natalis Alexander in den Dissertationen zum sechsten Jahrhundert seiner historia ecclesiastica, T. V. p. 436—454. ed. Venet. 1778 fol.

1) So erzählt der Zeitgenosse Liberatus, Archidiakon zu Carthago, in seinem Breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum c. 24 in *Galland.* Biblioth. Patrum, T. XII. p. 160; auch bei *Mansi*, T. IX. p. 699.

ratus (l. c.) andeutet, die monophyſitiſch geſinnte Kaiſerin Theodora unterſtüzte, entbehrte nicht jedes empfehlenden Momentes, denn in der That hatten die Severianer bei dem Religionsgeſpräche im J. 533 (ſ. S. 551 u. 728) erklärt: eine der Urſachen, warum ſie das Concil von Chalcedon nicht annehmen könnten, ſei, daß daſelbſt Ibas und Theodoret für orthodox erklärt worden ſeien [1]). — Der Kaiſer ging auf den Vorſchlag ein und erließ ein Edikt, worin er das gewünſchte dreifache Anathem ausſprach und dadurch den Dreikapitelſtreit hervorrief.

Unter κεφάλαια, capitula, verſtand man ſehr häufig einzelne, in Form von Anathematismen aufgeſtellte Sätze, welche Jeden, der dieß oder jenes behaupte, mit dem Banne bedrohten. So wurden z. B. die zwölf bekannten Anathematismen Cyrills beharrlich als deſſen zwölf κεφάλαια betitelt. Aehnliche κεφάλαια waren auch in dem Edikte enthalten, welches Kaiſer Juſtinian jezt erließ. Wir erſehen dieß theils aus den wenigen davon noch vorhandenen Fragmenten (ſ. unten S. 788), und aus einem ganz ähnlichen ſpätern Edikte, der ὁμολογία πίστεως Ἰουστινιανῦ αὐτοκράτορος κατὰ τριῶν κεφαλαίων (ſ. unten). In lezterem ſagt er: „er wolle nur einige κεφάλαια im Intereſſe des orthodoxen Glaubens aufſtellen"; und unter dieſen intereſſiren uns beſonders die κεφάλαια 12 bis 14, des Inhalts: „wer den Theodor von Mopsveſtia vertheidigt ... der ſei Anathema"; „wer gewiſſe Schriften Theodorets vertheidigt ... der ſei Anathema"; und „wer den gottloſen Brief, den Ibas geſchrieben haben ſoll, vertheidigt ... der ſei Anathema." Drei ganz ähnliche κεφάλαια ſcheinen nun auch in dem jezt verlorenen erſten Edikte des Kaiſers (in dieſer Sache) enthalten geweſen zu ſein, und wir ſehen hieraus, in welchem Sinne der Ausdruck: „τρία κεφάλαια oder drei Kapitel" urſprünglich zu verſtehen war. Man mußte, wenn man genau ſein wollte, ſagen: „wer dem kaiſerlichen Edikte gehorcht, unterſchreibt die drei κεφάλαια; wer nicht, der verwirft ſie"; allein dieſer Sprachgebrauch bildete ſich nicht aus, vielmehr verſtand man unter τρία κεφάλαια alsbald ganz allgemein nicht jene drei Sätze, ſondern die darin bezeichneten Perſonen und Schriften, und wo uns der Ausdruck τρία κεφάλαια oder tria capitula in den ſpätern kaiſerlichen Edikten, in den Protokollen der fünften allgemeinen Synode, in päpſtlichen und andern Schreiben ꝛc. begegnet, verſteht man darunter: 1) die Perſon und Schriften Theodors von Mopsveſtia, 2) die Schriften Theodorets für Neſtorius und gegen Cyrill und

1) *Mansi*, T. VIII. p. 829. *Harduin*, T. II. p. 1170.

die epheſiniſche Synode, und 3) den Brief des Ibas an den Perſer Maris. So ſagt das fünfte allgemeine Concil in ſeiner Schlußſentenz: **Praedicta igitur tria capitula anathematizamus, id est, Theodorum impium Mopsuestenum cum nefandis ejus conscriptis, et quae impie Theodoritus conscripsit, et impiam epistolam, quae dicitur Ibae** [1]). Aehnlich drückt ſich Kaiſer Juſtinian in jenem Dekrete aus, welches man in der erſten Sitzung des fünften Concils verlas: „er habe die Biſchöfe über die **impia tria capitula** befragt, und die **impia tria capitula** würden annoch von Manchen vertheidigt [2])." In dem Schreiben des Papſtes Vigilius an Biſchof Eutychius von Conſtantinopel, worin er die fünfte allgemeine Synode approbirte, leſen wir: *τὰ προειρημένα τοίνυν τρία ἀσεβῆ κεφάλαια ἀναθεματίζομεν καὶ καταχρίνομεν, τουτέστι τὸν ἀσεβῆ Θεόδωρον κ. τ. λ.* [3]) Facundus, Biſchof von Hermiane in Afrika, ebenfalls Zeitgenoſſe dieſer Begebenheiten und eifriger Gegner unſeres kaiſerlichen Edikts, benannte ſein ausführliches, zur Vertheidigung Theodors ꝛc. geſchriebenes Werk: **libri XII pro defensione trium capitulorum** [4]), und Liberatus (l. c.) erzählt: der Kaiſer habe **die damnatio trium capitulorum** verlangt. So werden unter **tria capitula** überall nicht die drei Sätze des kaiſerlichen Edikts, ſondern die *bekannten* drei Punkte: Theodor ſammt ſeinen Schriften, einige Schriften Theodorets und der Brief des Ibas verſtanden. Nur in der *ὁμολογία* des Kaiſers und wahrſcheinlich in ſeinem erſten Edikte war der urſprüngliche Sprachgebrauch von *κεφάλαια* feſtgehalten. In der jetzigen, wahrſcheinlich nicht urſprünglichen Ueberſchrift des Werkes von Facundus [5]), ſowie in dem Chronikon des hl. Iſidor von Sevilla treffen wir den Ausdruck **tria Chalcedonensis concilii capitula** [6]), und dieß haben einige Gelehrte mit „drei Beſchlüſſe des Concils von Chalcedon" überſetzt; Andere paſſender: „drei Fragen, über die in jener Synode verhandelt wurde" [7]). Allein für's Erſte wurde zu Chalcedon zwar über Ibas und Theodoret, aber keineswegs auch über Theodor von Mopsveſtia verhandelt oder gar ein Beſchluß gefaßt. Ueberdieß hätte man Beſchlüſſe von Chalcedon nie-

1) *Mansi*, T. IX. p. 376. *Harduin*, T. III. p. 194.
2) *Mansi*, l. c. p. 181. *Harduin*, l. c. p. 56. Ebenſo ibid. p. 57.
3) *Mansi*, l. c. p. 417. *Harduin*, l. c. p. 216.
4) Bei *Galland.* Biblioth. Patrum, T. XI. p. 665 sqq.
5) Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 438.
6) Vgl. *Noris*, de Synodo V. T. I. Opp. ed. *Ball.* p. 690.
7) Vgl. Erneſti, neue theol. Bibliothek, Bd. VII. S. 737.

mals mit dem Prädikate impia capitula oder ἀσεβῆ κεφάλαια belegt. Daß jene Auffaſſung und Ueberſetzung nicht zuläſſig ſei, erhellt endlich auch daraus, daß Kaiſer Juſtinian, Papſt Vigilius und Alle, welche die drei Kapitel verwarfen, ausdrücklich erklärten, daß damit dem Anſehen und den Beſchlüſſen von Chalcedon nicht im Geringſten zu nahe getreten ſei.

Warum aber dieſe drei Kapitel Gegenſtand einer heftigen Controverſe werden konnten, wird ſich ergeben, wenn wir die drei Männer, um deren Perſon oder Schriften es ſich handelte, näher in's Auge faſſen.

Schon oben S. 129 f. ſahen wir, daß Biſchof Theodor von Mopsveſtia, früher Prieſter zu Antiochien, das Haupt jener ſyriſchen Theologenſchule war, welche im Gegenſatze zum Apollinarismus die Wahrheit jeder der beiden Naturen Chriſti auf einem neuen Wege feſtzuhalten ſuchte. Der kirchliche Terminus „Menſchwerdung Gottes" ſchien ihm gefährlich, als ob damit eine Verwandlung Gottes des Logos in einen Menſchen gelehrt ſei; darum wollte er nur von einer Einwohnung oder ἐνοίκησις des Logos in einem Menſchen wiſſen und trennte dadurch den einen Chriſtus in zwei, in den Menſchen und den dieſem einwohnenden Logos, oder, wie er ſagte, in den Tempel und den darin wohnenden Gott. So wurde Theodor von Mopsveſtia der eigentliche Vater jener Irrlehre, die von einem ſeiner Schüler, Neſtorius, ihren Namen erhielt. Als der neſtorianiſche Streit ausbrach, war Theodor bereits geſtorben († 428 [1]), und es iſt dieß ohne Zweifel die Urſache, daß die dritte allgemeine Synode zu Epheſus wohl den Neſtorius verwarf, aber des Theodor von Mopsveſtia nicht gedachte (ſ. oben S. 172 f.). Ebenſo blieben ſeine Schriften verſchont, als Kaiſer Theodoſius II. die des Neſtorius verbrennen ließ [2]). Dieſen Umſtand benützend, beeilten ſich die offenen und geheimen Neſtorianer, die Bücher Theodors und des noch ältern Diodor von Tarſus, ſeines Lehrers, zu verbreiten und in's Syriſche, Armeniſche und Perſiſche zu überſetzen (ſ. S. 268). Der Hauptſitz dieſes Treibens war Edeſſa in Meſopotamien, weßhalb um's Jahr 435 der Biſchof dieſer Stadt, Rabulas, ſich verpflichtet fühlte, den Theodor von Mopsveſtia öffentlich als den eigentlichen Vater der neſto-

1) Nicht ſchon im J. 427; vgl. *Ballerini*, defensio dissertationis Norisianae, c. 6 in *Noris*, Opp. ed. *Baller.* T. IV. p. 1025.

2) Siehe oben S. 267. In dem urſprünglichen Texte des kaiſerlichen Dekrets werden blos die Bücher des Neſtorius zum Feuer verurtheilt, in dem Texte dagegen, der ſich unter den Akten der fünften allgemeinen Synode findet, werden auch die Schriften Theodors mit gleicher Strafe belegt.

rianiſchen Irrlehre zu bezeichnen und alle ſeine Collegen hierauf aufmerkſam zu machen. Mehrere von dieſen waren anderer Anſicht und ſchrieben das Auftreten des Rabulas einer perſönlichen Gereiztheit zu; der große Cyrill von Alexandrien dagegen und der berühmte Proklus von Conſtantinopel ſahen das Richtige in der Behauptung des Rabulas ein und erließen Denkſchriften, um vor den Irrthümern des Mopsveſtiers zu warnen. Sie verlangten ein Anathem über ihn, und Cyrill wandte ſich deßhalb ſogar an den Kaiſer. Aber neben dieſen orthodoxen Gegnern Theodors traten zugleich auch monophyſitiſch geſinnte Mönche aus Armenien als Kläger auf und bezeichneten manche ganz richtige Ausſprüche deſſelben als Ketzereien. Dieß veranlaßte den Cyrill und Proklus, nach dieſer Seite hin den Mopsveſtier zu vertheidigen und von der Forderung eines Anathems abzuſtehen. Auch erließ Theodoſius II. jezt das Edikt: man ſolle den Kirchenfrieden aufrecht halten und nicht zugeben, daß Männer, die in der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche geſtorben, angeſchwärzt würden (ſ. oben S. 269). So wurde der Streit für jezt niedergeſchlagen, aber nicht geſchlichtet, und mußte darum bei nächſter Gelegenheit wieder ausbrechen. Es war natürlich, daß die Monophyſiten von Anfang an als heftige Gegner des neſtorianiſirenden Theodor *auftraten*. Schon Eutyches bezüchtigte ihn und den Diodor von Tarſus der Irrlehre (ſ. oben S. 301), wogegen die Neſtorianer den Mopsveſtier als einen der größten Lehrer des Morgenlandes verehrten und bis heute verehren. Zweifelhaft waren die Urtheile der orthodoxen Theologen. Auf der einen Seite konnten ſie die Verwandtſchaft zwiſchen Theodor und dem Neſtorianismus nicht läugnen, auf der andern Seite aber wollten ſie nicht über das, was Cyrill und der Kaiſer Theodoſius II. gethan, hinausgehen, und die vierte allgemeine Synode von Chalcedon ließ es darum ohne berichtigende Bemerkung hingehen, als in ihrer zehnten Sitzung jene Stelle aus dem Briefe des Ibas verleſen wurde, worin es heißt: „der Tyrann Edeſſa's (Biſchof Rabulas) hat unter dem Vorwande der Religion ſogar Todte verfolgt, ſo z. B. den ſeligen Theodor (von Mopsveſtia), dieſen Herold der Wahrheit und Lehrer der Kirche u. ſ. f.“ (ſ. S. 469). — Wenn nun Kaiſer Juſtinian jezt, hundert Jahre ſpäter, ein Anathema über die Perſon und Schriften Theodors verlangte, ſo konnten die Einen dieß für begründet erachten, Andere aber meinten, es ſei unrecht, einen vor mehr denn hundert Jahren in der Kirchengemeinſchaft geſtorbenen Biſchof ſo ſpät noch zu anathematiſiren, und überdieß müſſe das Anſehen des Concils von Chalcedon dadurch leiden.

Der zweite Mann, um den ſich der Dreikapitelſtreit drehte, war Theodoret, der von uns ſchon ſo oft beſprochene gelehrte Biſchof von Cyrus in Syrien. Auch er war ein Schüler des Theodor von Mopsveſtia geweſen, und wenn er auch nicht ſo weit ging als dieſer, und nicht ſo weit als ſein Mitſchüler Neſtorius, ſo hatte doch auch er in früherer Zeit öfter behauptet, durch die Cyrill'ſche und epheſiniſche Lehre würden die Naturen in Chriſtus vermiſcht. Beſonders heftig hatte er namentlich die Anathematismen Cyrills als apollinariſtiſch bekämpft (S. 160 f.). Auf die dritte allgemeine Synode zu Epheſus kam er in Begleitung ſeines Patriarchen Johann von Antiochien, und war eines der eifrigſten Mitglieder des Coneiliabulums, das ſich der epheſiniſchen Synode entgegenſtellte und über Cyrill und Memnon die Abſetzung ausſprach (ſ. S. 177 ff.). Es traf ihn darum wie Andere die Excommunication bis zu eintretender Beſſerung (S. 188). Als der Kaiſer Deputirte beider Theile, ſowohl der epheſiniſchen Synode als der Antiochenerpartei, zu ſich berief, war Theodoret unter den leztern, kam in ſolcher Eigenſchaft nach Chalcedon, zeichnete ſich auch hier durch ſeine Polemik gegen Cyrill aus, wollte durchaus von einer Kirchengemeinſchaft mit dieſem nichts wiſſen, hatte den Schmerz, daß der Kaiſer die orthodoxen Geſandten mit ſich nach Conſtantinopel nahm, während die Antiochener in Chalcedon zurückbleiben mußten; ſuchte auch jezt noch durch Reden, Briefe ꝛc. für die vermeintliche wahre Lehre zu wirken und rief „Wehe" über die Verfolger des Neſtorius (ſ. oben S. 215. 217. 220. 222 ff. 228). Nach der Abreiſe von Chalcedon trafen wir ihn zunächſt wieder auf Synoden und durch Schriften thätig gegen Cyrill (S. 234. 237); in Bälde jedoch gab ihm die Erklärung Cyrills, daß er keine Vermiſchung der Naturen lehre, große Befriedigung (S. 238. 240 f.). Daß er in der That nicht neſtorianiſch dachte, zeigte er durch ſein Anerbieten, Alle zu anathematiſiren, welche den einen Herrn in zwei Söhne zerlegen, ſowie er denn auch andere orientaliſche Biſchöfe für die Wiederherſtellung des Kirchenfriedens zu gewinnen ſuchte (S. 241 f.). Als die Union zwiſchen Cyrill und Johann von Antiochien wirklich zu Stande kam, war Theodoret zwar mit dem dogmatiſchen Theile der Unionsurkunde einverſtanden, wollte aber in die darin enthaltene Anathematiſirung des Neſtorius durchaus nicht willigen, da er ſeinen Freund in der Hauptſache für unſchuldig hielt, als wäre er nur mißverſtanden worden (S. 251. 259. 261. 263). Er nahm deßhalb auf einige Zeit lang eine Mittelſtellung ein zwiſchen den entſchiedenen Freunden und den vollen Gegnern der Union, zerfiel deßhalb

temporär mit ſeinem Patriarchen Johann, ſöhnte ſich jedoch in Folge einer Unterredung wieder mit ihm aus und trat der Union bei, nachdem Johann zugegeben hatte, daß, wer nicht wolle, die Abſetzung des Neſtorius nicht unterſchreiben müſſe (S. 267). — Als die monophyſitiſche Partei nach dem Tode Cyrills unter dem Schutze ſeines Nachfolgers Dioſcur mächtig zu werden begann, kam Theodoret auf's Neue in Verdacht des Neſtorianismus, und obgleich er ein klares Bekenntniß ſeiner Rechtgläubigkeit ablegte, ſprach Dioſcur dennoch den Bann über ihn aus. Auch der Kaiſer wurde ihm ſehr abgeneigt und verbot ihm, bei der nächſten Synode zu erſcheinen, wenn er nicht ausdrücklich gerufen werde (S. 298. 332). Darauf wurde er auf der Räuberſynode abgeſezt und vom Kaiſer exilirt (S. 365. 367. 371). Er appellirte an den Papſt und bat um unparteiiſche Unterſuchung ſeiner Sache auf einer andern Synode. Der neue Kaiſer Marcian rief ihn zurück, doch durfte er ſeinen Stuhl nicht alſogleich wieder einnehmen, weil darüber zuvor die Synode von Chalcedon entſcheiden müſſe. Als er in ihrer achten Sitzung erſchien, verlangte man von ihm ſogleich das Anathem über Neſtorius. Er zögerte und wollte Anfangs ein ſolches nicht unbedingt abgeben; doch ſezte er ſeine eigene Rechtgläubigkeit außer Zweifel und willigte zulezt auch in das Anathem, worauf er ſein Bisthum wieder erhielt und bis zu ſeinem Tode († 457) nicht mehr beunruhigt wurde. — Wie wir wiſſen, hat Kaiſer Juſtinian nicht die Perſon und auch nicht alle Schriften Theodorets, ſondern nur die gegen Cyrill und die Synode von Epheſus und zur Vertheidigung des Neſtorius geſchriebenen mit dem Anathem belegt wiſſen wollen, und er hatte materiell in ſofern Recht, als die fraglichen Bücher in der That manches Unrichtige, namentlich viele ungerechte Angriffe auf Cyrill und die dritte Synode, viele Entſtellungen der cyrilliſch-epheſiniſchen Lehre und eine zu günſtige Auslegung der neſtorianiſchen Theſen enthielten. Man konnte darum von orthodoxer Seite in Rückſicht hierauf dem verlangten Anatheme unbedenklich zuſtimmen. Da jedoch die Synode von Chalcedon den Theodoret ohne Weiteres wieder einſezte und keine Sentenz über einen Theil ſeiner Bücher ausſprach, ſo vermutheten viele Orthodoxe, das Edikt des Kaiſers enthalte einen Angriff auf das Anſehen des Concils von Chalcedon, und die Monophyſiten würden nicht ſäumen, es wirklich in dieſem Sinne zu benützen. Dieſes Bedenken mußte ſich noch ſteigern, wenn man ſich erinnerte, daß ſchon bei dem Religionscolloquium zu Conſtantinopel im J. 533 die Severianer dem Concil von Chalcedon die Wiederaufnahme des Theodoret zum Vorwurfe gemacht (ſ. S. 728) und behauptet

hatten, er habe nicht ehrlich, ſondern nur zum Scheine und trügeriſcher Weiſe zu Chalcedon das Anathem über Neſtorius ausgeſprochen [1]).

Was endlich den Brief des Ibas an Maris anlangt, ſo ſahen wir bereits oben (S. 268), daß damals, als Rabulas mit ſeiner heftigen Polemik gegen den verſtorbenen Theodor von Mopsveſtia auftrat, Ibas gerade Prieſter von Edeſſa und ein großer Verehrer Theodors war. Nach dem Tode des Rabulas wurde er ſelbſt Biſchof von Edeſſa. Ungefähr zwölf Jahre ſpäter verklagten ihn einige ſeiner Cleriker bei dem Patriarchen Domnus von Antiochien aus mehreren Gründen, namentlich weil er die Schriften des Theodor von Mopsveſtia verbreite, ſelbſt häretiſche Aeußerungen ſich erlaubt, auch ſeinen ausſchweifenden Neffen Daniel zum Biſchofe von Carrä gemacht und Kirchengut verſchwendet habe (ſ. S. 293). Zur Unterſuchung der Sache mußten zwei Commiſſionen in Berytus und Tyrus zuſammentreten (um's Jahr 448), die Sache kam aber auch auf der neunten und zehnten Sitzung von Chalcedon zur Sprache, wobei die ältern Protokolle von Berytus und Tyrus wieder verleſen wurden (ſ. S. 459 ff.). Das hauptſächlichſte corpus delicti war der dem Ibas zugeſchriebene Brief an Maris, Biſchof von Hardaſchir in Perſien, und auch dieſer wurde natürlich zu Chalcedon verleſen. Wir haben oben S. 468 f. einen kleinen Auszug daraus gegeben. Der Brief urtheilt entſchieden unbillig und ungerecht über Cyrill und die erſte epheſiniſche Synode, entſtellt die Geſchichte der leztern, bezüchtigt den Cyrill, vor der Union mit den Orientalen eine apollinariſtiſche Lehre gehabt zu haben, und wirft das Gleiche auch der Synode von Epheſus vor, weil ſie die Anathematismen Cyrills approbirt habe. Später dagegen, ſagt er, hätten Cyrill und ſeine Anhänger ſich corrigirt und in der Union den wahren Glauben angenommen. Auch will der Brief die communicatio idiomatum nicht zugeben. Bei ſolcher Sachlage war ein Anathem über denſelben objectiv völlig begründet, denn er war wirklich in hohem Grade anſtößig und verletzend, nicht nur für die Freunde Cyrills, ſondern auch für alle Verehrer der dritten allgemeinen Synode. Dieſer Theil ſeines Inhalts war nur einer Auffaſſung fähig. Dagegen bot der Brief auch eine Seite dar, in Betreff deren eine doppelte und entgegengeſezte Beurtheilung möglich war. Der Verfaſſer verſichert nämlich auch in dem Briefe, daß er jene Lehre feſthalte, welche bei der Union zwiſchen Cyrill und den Orientalen ausgeſprochen worden war, und er bekennt die Einheit des

1) *Mansi*, T. VIII. p. 829. *Harduin*, T. II. p. 1170.

einen Herrn in der Zweiheit der Naturen. Legte man hierauf Gewicht, so konnte man daraus ableiten, daß Ibas eigentlich orthodox gesinnt gewesen sei und nur aus Mißverständniß früher den Cyrill bekämpft und später noch die communicatio idiomatum geläugnet habe. Man konnte aber auch annehmen, der Verfasser sei nur scheinbar auf dem Unionsstandpunkte gestanden, und seine fortgesezte Läugnung der communicatio idiomatum, sowie die Art, wie er auch in diesem Briefe noch über Cyrill und das dritte allgemeine Concil sich aussprach, zeige, daß er auch damals noch häretisch gesinnt gewesen und der ganze Brief von dem nestorianischen Sauerteige durchdrungen sei. Leztere Ansicht hatten der Kaiser und die Mitglieder der nachmaligen fünften allgemeinen Synode; günstiger und milder dagegen urtheilten über den Brief und seinen Verfasser die Vertheidiger der drei Kapitel. Für sie sprach noch der Umstand, daß Ibas schon bei der Verhandlung zu Tyrus (S. 462) seine Anhänglichkeit an die dritte allgemeine Synode erklärt und somit einen Hauptfehler des Briefes selbst anerkannt und zurückgenommen habe. Er war deßhalb und weil er orthodox zu sein versicherte und dem Anathem über Nestorius zustimmte und ein gutes Zeugniß seiner Cleriker vorlegen konnte, schon zu Tyrus von seinen Richtern freigesprochen worden (S. 462). Die Räubersynode sezte ihn zwar wieder ab (S. 367), aber das Concil von Chalcedon hob diese Sentenz wieder auf, erklärte die gegen Ibas vorgebrachten Klagen für unbegründet und sezte ihn in sein Bisthum wieder ein. Diesem Spruche ging die Verlesung der früher in dieser Sache erwachsenen Akten, der Protokolle von Berytus und Tyrus, des Briefes an Maris und des Zeugnisses der edessinischen Cleriker zu Gunsten des Ibas voran, und die Synode beschloß darauf die Restitution des Ibas unter der Bedingung, daß er auf's Neue über Nestorius und seine Irrlehre das Anathem spreche. Ueber den Brief an Maris in specie fällte die Synode kein Urtheil; was Nestorianisches an ihm war, mußte Ibas ohnehin durch das verlangte Anathem über Nestorius abschwören; einige Wenige der Votanten zu Chalcedon aber, nämlich die päpstlichen Legaten und Bischof Maximus von Antiochien, sprachen sich in einer Weise aus, als ob sie gerade in dem Briefe an Maris (mit Rücksicht auf seine Lichtseite) einen Beweis für die Orthodoxie des Ibas entdeckt hätten (S. 471). Daß diese Deutung ihrer Worte wohl die richtige sei, werden wir später im dritten Kapitel dieses Buches erörtern, wenn wir von der Bestätigung der fünften allgemeinen Synode durch Papst Vigilius handeln; und auf jeden Fall war es nicht zu verwundern, wenn Manche unter den Orthodoxen

in dem jezt verlangten Anatheme über den Brief eine Verletzung der Synode von Chalcedon erblickten. Um ſie zu beruhigen, ſuchten der Kaiſer und ſeine Freunde den Beweis zu führen, daß Ibas jenen Brief nie als den ſeinigen anerkannt, ja auf der Synode zu Chalcedon ziemlich deutlich die Autorſchaft abgeläugnet habe. Aber der Beweis wollte nicht gelingen, und auch die Art und Weiſe, wie ſie die Vota der päpſtlichen Legaten ꝛc. zu deuten und auf künſtliche Weiſe zu zeigen ſuchten, die Synode von Chalcedon habe jenen Brief eigentlich verworfen, konnte nicht befriedigen [1]). Viele Orthodoxe, namentlich Biſchof Facundus von Hermiane in ſeiner defensio trium capitulorum, auch eine Zeit lang Papſt Vigilius, behaupteten, ebenfalls zu weit gehend, gerade das Gegentheil: das Concil von Chalcedon habe den Brief des Ibas an Maris deutlich approbirt und für orthodox erklärt, und ein Anathema über denſelben ſei darum ohne Beeinträchtigung jener Synode nicht möglich. — Aus alle dem ſehen wir, wie das kaiſerliche Edikt zur Verdammung der drei Kapitel gerade unter den Rechtgläubigen verſchiedene Beurtheilung finden konnte und mußte.

Faſſen wir jezt dieſes Edikt ſelbſt näher in's Auge, ſo ſpricht der Zeitgenoſſe Liberatus (l. c.) zunächſt nur davon, daß über Theodor von Mopsveſtia und den Brief des Ibas ein Anathem von dem Kaiſer verlangt worden ſei. Von Theodoret ſchweigt er Anfangs; aber wenige Linien ſpäter ſagt er: „Theodor Aſkidas habe dem Kaiſer liſtiger Weiſe gerathen, das Anathem über die drei Kapitel in einem beſondern kaiſerlichen Edikte auszuſprechen", d. h. die Sache nicht auf den mehr unſichern Weg einer Synode zu bringen, ſondern ſie durch kaiſerlichen Machtſpruch zu entſcheiden. „Darauf habe der Kaiſer wirklich ein Buch (ausführliches Edikt) in damnationem trium capitulorum erlaſſen." In ähnlicher Weiſe ſpricht auch Facundus in lib. I. c. 2 ſeiner defensio trium capitulorum zunächſt nur von dem Briefe des Ibas, deſſen Anathematiſirung dem Kaiſer angerathen worden ſei; aber an andern Stellen und ſchon in der Präfatio zu dem genannten Werke ſagt er ausdrücklich, daß auch über einige Schriften Theodorets und über die Perſon und Schriften Theodors das Anathem verlangt und geſprochen worden ſei [2]).

Liberatus behauptet (l. c.), Theodor Aſkidas habe aus zwei Haupt-

1) Solche künſtliche Beweisführungen werden uns ſpäter begegnen S. 818, 853, 855 u. 885.

2) *Facund.* pro defensione trium capit. bei *Galland.* Biblioth. Patr. T. XI. p. 665.

gründen dem Kaiſer jenen Rath gegeben: einmal, weil er ſelbſt nicht blos ein Origeniſt, ſondern auch ein Akephaler geweſen ſei, und weil er überdieß als Origeniſt den Theodor von Mopsveſtia, der gegen Origenes geſchrieben, gehaßt habe. — Es iſt nicht zu zweifeln, daß ſich Liberatus hier geirrt hat, da ſonſt Niemand etwas von dem Monophyſitismus des Aſkidas berichtet, und er deſſen in der That auch nicht verdächtig iſt [1]). Die Oppoſition des Mopsveſtiers gegen Origenes aber betraf nur deſſen exegetiſche Manier und gab gewiß nicht Veranlaſſung zum Dreikapitelſtreite. Ganz das Richtige ſagt über deſſen Entſtehung derjenige Mann, der hierin beſtunterrichtet ſein mußte, Biſchof Domitian von Ancyra, der Freund des Aſkidas und das zweite Haupt der Origeniſten. In ſeinem Briefe an Papſt Vigilius ſchreibt er: „man habe ungerechter Weiſe wegen der Lehre von der Präexiſtenz und Apokataſtaſis den Origenes und andere heilige und ruhmreiche Lehrer angegriffen und verdammt. Diejenigen, welche ſolche Lehren vertheidigen wollten, hätten es nicht vermocht; deßhalb hätten ſie dieſen Streit ganz verlaſſen und einen andern wegen Theodor, Biſchof von Mopsveſtia, angefangen und ein Anathema über ihn zu erwirken geſucht, in der Abſicht, dadurch die gegen Origenes vorhandene Bewegung wieder zu aboliren" (**ad abolitionem ut *putabant* eorum, quae contra Origenem mota constituerant** oder **consiterant**). Facundus, der dieſes Brieffragment mittheilt (l. c. lib. IV. c. 4. p. 708 u. lib. I. c. 2. p. 667), leitet unbefugter Weiſe daraus ab, daß die Origeniſten eigentlich nur aus Rache gehandelt, nur aus Rache Verwirrung in der Kirche zu ſtiften geſucht hätten (l. c. lib. I. c. 2); dagegen mag er darin Recht haben, daß er (l. c.) angibt, die Monophyſiten, welche bisher immer vergeblich ſich bemühten, das Anſehen der Synode von Chalcedon herabzuſetzen, hätten ſich jezt der Origeniſten bedient, um durch ſie, die in dieſem Punkte (wegen des Concils von Chalcedon) nicht verdächtig waren, ihre Plane durchzuſetzen.

Daß das erſte Edikt, worin Juſtinian nach dem Wunſche des Aſkidas die drei bekannten Anathematismen veröffentlichte, nicht vom Kaiſer ſelbſt, ſondern von den Monophyſiten und Origeniſten verfaßt geweſen ſei, behauptet Facundus zu wiederholten Malen, und will wiſſen, jene hätten den Namen des Kaiſers nur argliſtig vorangeſtellt (lib. II. c. 1). Es

1) Noris bemerkt (Diss. histor. de Synodo quinta c. 3. p. 581 in T. I der Ballerinischen Ausgabe der Werke des Cardinals Noris) mit Recht, die Afrikaner hätten jeden Gegner der drei Kapitel zu den Akephalern gerechnet.

iſt dieß jedoch nichts Anderes, als façon de parler, um gegen das fragliche Edikt deſto leichter polemiſiren zu können, und er will eigentlich nur ſagen, ſie hätten den Kaiſer überliſtet, denn dieß Edikt ſtehe mit andern Erlaſſen deſſelben, namentlich ſeinen Glaubenserklärungen, im Widerſpruche (lib. II. c. 1). — Gewöhnlich hält man den Theodor Aſkidas für den Verfaſſer dieſes kaiſerlichen Ediktes; Walch jedoch (Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 152) hat dieſe Annahme beſtritten, da Aſkidas ſpäter bei ſeiner Verſöhnung mit Vigilius ausdrücklich verſichert habe, daß er in dieſer Sache nichts geſchrieben. Doch Walch irrt hierin offenbar, indem Theodor Aſkidas, Mennas und ihre Genoſſen in dem bezüglichen Briefe (*Mansi*, T. IX. p. 63. *Harduin*, T. III. p. 11) nur ſagen: ſie hätten nichts geſchrieben, was der zwiſchen Kaiſer und Papſt getroffenen Vereinbarung des Jahres 550 (ſ. S. 808) zuwider geweſen wäre. Es iſt alſo nur die Autorſchaft des ſpätern kaiſerlichen Ediktes, der ὁμολογία, geläuguet.

So wenig, wie der Concipient, ſo wenig kann die Abfaſſungszeit des erſten Ediktes ganz ſicher angegeben werden, zumal es ſammt ſeiner Unterſchrift verloren ging. Baronius verſetzte es in's Jahr 546, wogegen Cardinal Noris (de Synodo V. c. 3) zeigte, daß es wahrſcheinlich gegen Ende des Jahres 543 oder im Anfange von 544 erlaſſen worden ſei. Im Widerſpruche zu ihm trat der gelehrte Jeſuit Garnier für das Jahr 545 auf [1]); aber die Ballerini, Walch u. A. ſind der Berechnung des Noris beigetreten und haben zugleich dem Anfang des Jahres 544 den Vorzug gegeben [2]). Unbeſtreitbar iſt, daß das Edikt nicht vor dem Jahre 543 abgefaßt ſein kann, denn es iſt offenbar nach dem Anathema über Origenes, und um den Kaiſer von dieſem abzulenken, erlaſſen worden. Es kann aber auch nicht ſpäter als 545 angeſetzt werden, denn in dieſem Jahre reiste Papſt Vigilius von Rom nach Conſtantinopel ab [3]), und das Edikt war ſchon ziemlich lange vor ſeiner Abreiſe erſchienen. Wir ſagten, das fragliche Edikt ſei verloren gegangen. Baronius (ad ann. 546. n. 10), Mosheim (instit. hist. eccl. p. 249) und Andere meinten zwar, in der ſpäter näher zu beſprechenden ὁμολογία des Kaiſers daſſelbe

1) *Garnerii*, Diss. de V Synodo generali c. 3 in der Schulze'ſchen Ausgabe der Werke Theodorets, T. V. p. 528.

2) *Norisii*, Opp. ed. *Baller.* T. IV. p. 1002. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 153 f.

3) Dieß ſagt der Zeitgenoſſe Victor von Tununum in ſ. Chronikon bei *Galland.* l. c. T. XII. p. 230. Vgl. *Noris*, Diss. de Synodo V. c. 3, und Walch, a. a. O. S. 134 u. 165 f. und unten S. 792 Note 3.

wieder erblicken zu dürfen; aber ſchon Noris hat dieß ausführlich widerlegt, und alle Spätern, namentlich die Ballerini und Walch, haben ihm mit Recht zugeſtimmt [1]). Um nur ein paar Hauptgründe anzuführen: In der ὁμολογία iſt unter Anderem von jener Synode zu Mopsveſtia die Rede, welche erſt im J. 550 auf Befehl Juſtinians veranſtaltet wurde, unſer Edikt aber wurde ja ſchon im J. 544 abgefaßt. Außerdem finden ſich in der ὁμολογία jene Fragmente nicht, welche Facundus aus dem erſten Edikte des Kaiſers über die drei Kapitel mittheilt. Dieſer Fragmente ſind es drei. Das erſte ſteht bei Facundus l. c. lib. II. c. 3 und enthält den Anathematismus: „Si quis dicit, rectam esse ad Marim impiam epistolam, quae dicitur ab Iba esse facta, aut ejus assertor est, et non magis anathemati subjicit, utpote male tractantem sanctum Cyrillum, qui dicit quia Deus Verbum factus est homo, et ejusdem sancti Cyrilli 12 capitulis detrahentem, et primam Ephesinam synodum impetentem, Nestorium vero defendentem, laudantem autem Theodorum Mopsuestiae, anathema sit“ [2]). Ein zweites Fragment, bei Facundus lib. IV. c. 4 (l. c. p. 709), lautet: „Si quis dicit, haec nos ad abolendos aut excludendos sanctos patres, qui in Chalcedonensi fuere concilio, dixisse, anathema sit.“ Das dritte Fragment endlich (bei Facundus II. 3) gehört mit dem erſten dem Inhalte nach zuſammen und enthält keinen Anathematismus, wohl aber die Worte: „Oportet aperte inspicere ad Marim epistolam, omnia quidem sine Deo et impie dicentem, illud tantummodo ostendentem bene, quia ex illo Theodorus per Orientem in ecclesia anathematizatus est.“ — Eine weitere Nachricht über die Beſchaffenheit des erſten kaiſerlichen Ediktes gibt uns der afrikaniſche Biſchof Pontianus in ſeinem Briefe an Kaiſer Juſtinian [3]), worin er ſagt: das Schreiben des Kaiſers enthalte zuerſt eine richtige Auseinanderſetzung des Glaubens, am Schluſſe aber das Anſinnen, man ſolle über Theodor, über gewiſſe Schriften Theodorets und über den Brief des Ibas das Anathem ſprechen.

Das erſte kaiſerliche Edikt wurde, wie Facundus angibt, von den origeniſtiſchen und monophyſitiſchen Rathgebern des Kaiſers wieder verändert und dabei ſtatt der oben (Fragment 1) angegebenen längern

1) *Noris*, de Synodo V. c. 3. T. I. p. 581, und dazu die Observationes der Ballerini in T. IV. p. 948 ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris. Walch, a. a. O. S. 151.

2) Bei *Galland.* l. c. T. XI. p. 682.

3) *Mansi*, T. IX. p. 45. *Harduin*, T. III. p. 1.

Anathemformel gegen den Brief des Ibas die kürzere ſubſtituirt: „Si quis dicit, rectam esse ad Marim impiam epistolam, aut eam defendit, et non anathematizat eam, anathema sit“ [1]). Dieſe ſpätere Redaktion nennt Facundus (l. c.) die formula subscriptionis, während er die erſtere als die epistola damnationis bezeichnet. Als Grund dieſer Aenderung gibt er an: in der erſten Formel ſeien nur einzelne Partien des Briefes, nämlich die Stellen gegen Cyrill ꝛc., als anſtößig verworfen worden, jezt aber hätten die Monophyſiten das Anathem über den Brief im Ganzen verlangt, damit dadurch zugleich auch der orthodoxe Inhalt deſſelben, die Lehre von zwei Naturen, anathematiſirt erſcheine. Walch (a. a. O. S. 151 f.) vermuthet, Kaiſer Juſtinian ſelbſt habe ſpäter, als er die Streitfrage wegen der drei Kapitel doch vor eine Synode bringen mußte, ſein erſtes Edikt zurückgezogen, und deßhalb ſei es ſo bald verloren gegangen.

Der Erſte, von dem der Kaiſer die Unterſchrift des Edikts forderte, war Patriarch Mennas von Conſtantinopel. Er zögerte Anfangs und erklärte, dem Concil von Chalcedon dürfe nicht zu nahe getreten werden, und er wolle nichts thun ohne den apoſtoliſchen Stuhl. Zulezt unterzeichnete er aber dennoch, nachdem man ihm eidlich verſprochen, falls der Biſchof von Rom nicht zuſtimme, ſolle ihm ſeine Unterſchrift zurückgeſtellt werden. Ebenſo wollte Patriarch Ephräm von Antiochien Anfangs nicht zuſtimmen; als man ihm aber mit Abſezung drohte, unterſchrieb auch er, und es war ihm, wie Facundus (IV. 4) ſagt, ſein Amt lieber als die Wahrheit. Aehnliche Schwäche und Inconſequenz zeigte der Patriarch Peter von Jeruſalem. Als zuerſt eine Schaar Mönche ſich zu ihm begab (zu welchem Zwecke, ſagt Facundus l. c. nicht), erklärte er mit einem Eidſchwur: wer dem neuen Dekret zuſtimme, greife das Concil von Chalcedon an. Deßungeachtet trat auch er ſpäter bei. — Endlich verſicherte Patriarch Zoilus von Alexandrien ſchon ſehr bald und freiwillig dem Papſte Vigilius, daß auch er zur Unterſchrift gezwungen worden ſei [2]). Gleicher Zwang traf die andern Biſchöfe, und man wollte die Unterſchrift des geſammten Epiſkopats erpreſſen, damit, ſagt Facundus [3]), der Schein entſtehe, als ob die ganze Kirche der Synode von Chalcedon entgegengetreten wäre [4]). Von ſolchem Zwange ſpricht auch Liberatus,

1) *Facund.* defensio trium capit. lib. II. c. 3 bei *Galland.* l. c. T. XI. p. 682 b.
2) L. c. lib IV. c. 4. p. 708.
3) L. c. lib. II. c. 3. p. 682 b und contra Mocianum, ibid. p. 813 b.
4) Juſtinian ſelbſt ſagt freilich nur: „er habe die Biſchöfe gefragt, wie ſie über

mit dem Bemerken, man habe die Einen durch Geſchenke gefangen, die Andern durch Androhung der Verbannung geſchreckt [1]). Insbeſondere nöthigte Mennas die ihm unterſtellten Biſchöfe zur Unterſchrift, wie ein Theil von ihnen in einer Eingabe an den päpſtlichen Apokriſiar Stephanus klagte [2]). Garnier nahm an, Mennas habe zu dieſem Zwecke eine beſondere Synode zu Conſtantinopel veranſtaltet, aber es iſt nirgends in den Quellen von einer ſolchen die Rede [3]). Um größere Geneigtheit zur Unterſchrift des kaiſerlichen Ediktes zu erwirken, wurde von Anfang an erklärt, man wolle auch noch die römiſche Kirche darüber befragen; aber Facundus bemerkt mit Scharfſinn (l. c. IV. 3), wie trügeriſch eine ſolche nachträgliche Anfrage geweſen ſei, da man zum Voraus Jeden, der anders als das Edikt über die Sache urtheile, mit dem Anatheme belegt habe.

Der Liſt und Gewalt gelang es, den ganzen Orient nach und nach für die Unterſchrift des Ediktes zu gewinnen. Nicht ſo fügſam waren die Lateiner. Der in Conſtantinopel wohnende päpſtliche Apokriſiar Stephanus machte alsbald dem Patriarchen Mennas Vorwürfe über ſeine Schwäche und brach die Kirchengemeinſchaft mit ihm ab [4]). Das Gleiche that Biſchof Dacius von Mailand, der ſich um jene Zeit in Conſtantinopel aufhielt und von da ſpäter nach Sizilien ging (hinc reversum), um dem Papſte über das Geſchehene Meldung zu machen [5]). Daß ſich damals oder bald darauf auch einige afrikaniſche Biſchöfe, darunter Facundus von Hermiane, in Conſtantinopel aufhielten und Lezterer auf Anrathen ſeiner Collegen ſchon vor Ankunft des Papſtes Vigilius in Conſtantinopel

---

die drei Kapitel denken" (in ſ. Schreiben an die erſte Sitzung der 5ten allgem. Synode); allein man nannte ja auch einen Theil der Folter nur die peinliche „Frage".

1) *Liberat.* l. c. c. 24. p. 160.

2) Bei *Facundus*, l. c. lib. IV. c. 4. p. 708.

3) Vgl. *Garnier*, Diss. de V Synodo in der Schulze'ſchen Ausgabe der Werke Theodorets, T. V. p. 534, und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 69 u. 156 f. Garnier meint, von den Akten dieſer Synode ſeien noch Fragmente vorhanden, nämlich a) jenes griech. Schreiben des Kaiſers an die Synode, welches bei *Mansi*, T. IX. p. 582, und *Harduin*, T. III. p. 322 abgedruckt und nach der gewöhnlichen Meinung identiſch iſt mit dem an die 5te Synode gerichteten kaiſerlichen Schreiben; ſ. unten S. 842. b) Ebenſo gehöre das Fragment einer Antwort auf das kaiſerliche Schreiben, das lezterem angehängt iſt, dieſer frühern Synode an. — Dem P. Garnier traten Cave und Basnage bei; dagegen widerlegten ihn die Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, T. IV. p. 1007 sq.

4) *Facundus*, l. c. lib. IV. c. 3 et 4. p. 707 a. u. 708 a.

5) *Facundus*, l. c. lib. IV. c. 3. p. 707.

eine Denkſchrift gegen die Verdammung des Theodor ꝛc. an den Kaiſer ausarbeitete, erſehen wir aus der Präfatio zu ſeiner **defensio trium capitulorum** [1]). Auch er und ſeine Freunde unterbrachen den kirchlichen Verkehr mit Mennas und allen Anhängern des kaiſerlichen Ediktes [2]). Bevor Facundus jene Schrift ganz vollendet hatte, langte Papſt Vigilius zu Conſtantinopel an, und als man ſpäter unter deſſen Vorſitze eine Prüfung der Streitpunkte anſtellte, brach der Papſt die Verhandlungen plötzlich ab und verlangte, jeder der anweſenden Biſchöfe ſolle ſein Votum ſchriftlich abfaſſen (ſ. unten S. 796). Zu dieſem Geſchäfte geſtattete der kaiſerliche Magiſter Officiorum dem Facundus nicht länger als ſieben Tage, worunter zwei Feſttage [3]), weßhalb er in der Eile Manches aus ſeinem bereits halbfertigen Buche in die neue **Responsio** aufnahm und Weiteres zufügte. Später bei größerer Muße vollendete und verbeſſerte er die erſte Arbeit und berichtigte namentlich manche patriſtiſche Belegſtellen, welche er früher aus ſchlechteren Handſchriften hatte entlehnen müſſen, und die mit ſolchem unrichtigen Texte in jene Reſponſio übergegangen waren. Er bemerkt dieß ausdrücklich zur Aufklärung jener Leſer, welche die Reſponſio mit dem verbeſſerten Hauptwerke (**defensio trium capitulorum**) vergleichen würden. — Es iſt ſonach völlig unrichtig, wenn man früher behauptete [4]), Facundus habe die **defensio etc.** ſelbſt in ſieben Tagen ausgearbeitet.

Als die Abſchrift des kaiſerlichen Edikts nach Rom kam, holte man darüber ein Gutachten des gelehrten Diakon Ferrandus von Carthago ein, und die römiſchen Diakonen Pelagius und Anatolius ſchrieben an ihn, er möge doch mit dem Biſchofe von Carthago und andern eifrigen und unterrichteten Männern überlegen, was man allgemein zu thun habe. Schon in dem Anfrageſchreiben der Römer war ausgedrückt, daß die Akephaloi durch Beihülfe von ſogenannten Orthodoxen den ganzen Handel zum Nachtheile des Concils von Chalcedon und der **epistola dogmatica** Leo's I. angerichtet hätten, und Ferrandus erwiderte: der Brief des Ibas, den die allgemeine Synode von Chalcedon gebilligt habe, überhaupt die drei Kapitel dürften nicht beanſtandet werden, weil es ſonſt um das An-

1) Bei *Galland.* l. c. T. XI. p. 665.

2) *Facund.* **contra Mocianum** bei *Galland.* l. c. p. 813.

3) Da Vigilius gleich darauf ſein Judicatum publicirte, am Charſamstage 548 (ſ. unten S. 797), ſo vermuthete Garnier, jene ſieben Tage mit zwei Feiertagen ſeien unmittelbar vor Oſtern 548 anzuſetzen.

4) Z. B. Bähr in ſ. Geſchichte der röm. Literatur, Supplement: die chriſtlich-römiſche Theologie, 1837. S. 429.

ſehen aller Synodalbeſchlüſſe geſchehen ſei [1]). In Folge hievon war ganz Afrika und Rom gegen die Wünſche des Kaiſers, und ein intereſſantes Zeugniß dieſer Geſinnung gibt der noch vorhandene, oben berührte Brief des afrikaniſchen Biſchofs Pontianus an den Kaiſer. Juſtinian aber berief jezt den Papſt Vigilius nach Conſtantinopel, um ihn hier für ſeine Plane umzuſtimmen. Vigilius gehorchte ungerne, denn er ſah die Unannehmlichkeiten voraus, die ſeiner warteten, aber er wurde zur Abreiſe gezwungen, wie ein Schreiben des italiſchen Clerus bezeugt [2]); und auch Victor von Tununum gibt an (l. c.), der Kaiſer habe ihn genöthigt. Ja Anaſtaſius (vit. pontif.) will ſogar wiſſen, die Kaiſerin Theodora habe den Staatsbeamten Anthemius nach Rom geſchickt, mit dem Auftrage, den Papſt, wenn er ſich nicht füge, aus ſeinem Palaſte, ja aus jeder Kirche, mit Ausnahme der Peterskirche, mit Gewalt herauszuführen und auf ein Schiff zu bringen. Dieß ſei auch in der That geſchehen und der Papſt am 22. November in der Cäcilienkirche ergriffen worden; das Volk aber habe dem Schiffe, auf welchem er weggeführt wurde, Steine ꝛc. nachgeworfen und dem kaiſerlichen Beamten Hunger und Peſt angewünſcht. — Als Vigilius von Rom abreiste, verſichert der viel zuverläſſigere Facundus, bat ihn ganz Rom, der Verdammung der drei Kapitel *nicht* beizuſtimmen. Die gleiche Bitte ſtellten an ihn, nachdem er *auf* Sizilien angekommen, die Chriſten von Sardinien und Afrika. Hier in Sizilien traf er auch mit dem von Conſtantinopel herkommenden Biſchof Datius von Mailand zuſammen und belobte ihn und ſeinen eigenen Apokriſiar Stephanus wegen ihres Bruches mit Mennas, und empfing hier auch einen Geſandten des Patriarchen Zoilus von Alexandrien, der ihm ſagen ließ, er habe nur gezwungen unterſchrieben. Später, als Vigilius nach längerem, ungefähr einjährigem Aufenthalte in Sizilien [3]) nach dem

1) *Facundus*, l. c. lib. IV. c. 3. Die weitläufige und gelehrte Antwort des Ferrandus iſt noch vorhanden in ſeiner epistola ad Pelagium et Anatolium, diaconos urbis Romae bei *Galland.* T. XI. p. 361 sqq.

2) *Mansi*, T. IX. p. 152. *Harduin*, T. III. p. 47.

3) Procopius de bello Gothico lib. III. c. 15 ſagt: „Vigilius hielt ſich lange Zeit in Sizilien auf.“ Er beabſichtigte nämlich, in Sizilien eine Synode zu halten, und wollte auch Rom, das von den Gothen belagert war, einigermaßen nahe ſein. Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 588. 591 sq. Gegen die Annahme eines ſo langen Aufenthaltes in Sizilien erklärte ſich Garnier l. c. p. 532; aber die Ballerini (l. c. T. IV. p. 1002 sqq.) vertheidigten die Chronologie des Cardinals Noris. Da Vigilius, wie wir ſogleich ſehen werden, am 25. Januar 547 in Conſtantinopel ankam und ein Jahr in Sizilien verweilte, ſo muß er im J. 545 von Rom abgereist ſein.

Peloponnes ſegelte und von da zu Land nach Conſtantinopel über Hellas und Illyrikum reiste, baten ihn die Gläubigen der beiden leztern Länder, er möge doch jener Neuerung nicht zuſtimmen, und er ſelbſt ſchrieb auf der Reiſe noch einen Brief an Mennas, worin er deſſen Schritt und alles in dieſer Sache Geſchehene höchlich mißbilligte und Zurücknahme verlangte [1]). Hieraus erhellt, wie ſehr Victor von Tunnunum irrt, wenn er beim Jahre 543 berichtet, die Kaiſerin Theodora habe ſich von Vigilius, bevor derſelbe Papſt wurde, das Verſprechen geben laſſen, die drei Kapitel zu anathematiſiren. Es iſt dieß offenbarer Anachronismus.

§ 259.

Papſt Vigilius und ſein Judicatum vom 11. April 548.

Als Vigilius am 25. Januar 547 in Conſtantinopel anlangte [2]), wurde er vom Kaiſer mit vielen Ehren empfangen. Nach Theophanes könnte man meinen, der Papſt habe gleich nach ſeiner Ankunft die Verdammung der drei Kapitel ausgeſprochen; allein der Chronograph drängt die Fakta zuſammen und ſagt ſelbſt, Vigilius habe, durch den freundlichen Empfang des Kaiſers hochmüthig gemacht, den Mennas zur Strafe auf vier Monate von ſeiner Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen [3]). Mit der gleichen Cenſur belegte der Papſt auch alle andern Biſchöfe, die das kaiſerliche Edikt unterzeichnet hatten [4]). Natürlich ließ jezt auch Mennas den Namen des Papſtes aus den Diptychen ſeiner Kirche ausſtreichen [5]). Gregor d. Gr. will wiſſen, daß Vigilius damals auch die Kaiſerin Theodora und die Akephaler mit dem Anathem belegt habe, gerade zu der Zeit, wo Rom von den Feinden (Gothen) erobert worden ſei [6]).

Nicht lange, ſo änderte Vigilius ſein Verhalten auf's Ueberraſchendſte.

---

1) *Facundus*, defensio etc. lib. IV. c. 3 et 4. Theilweiſe wörtlich findet ſich der Brief des Vigilius an Mennas in der zweiten Schrift des Facundus contra Mocianum bei *Galland.* l. c. T. XI. p. 814.

2) Dieß Datum findet ſich in den Zuſätzen zur Chronik des Marcellinus bei *Scaliger*, thesaur. tempor. p. 54. *Noris*, de Synodo V. c. 3. l. c. T. I. p. 593. *Pagi*, Critica in Annales Baronii, T. I. p. 586 ad ann. 547. n. 4. Vgl. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 165.

3) *Theophanes*, Chronographia bei *Pagi*, ad ann. 547. n. 5.

4) *Facundus*, contra Mocianum bei *Galland.* T. XI. p. 814 b.

5) *Theophanes*, l. c.

6) *Gregori M.* epist. lib. II. ep. 51. edit. Maurin. T. II. p. 615; nach der frühern, von Manſi beibehaltenen Eintheilung der Briefe Gregors, lib. II. ep. 36, in dem neunten Bande der Manſi'ſchen Concilienſammlung p. 1105.

Wie dieß zugegangen, iſt nicht völlig bekannt. Gewiß iſt, daß der Kaiſer perſönlich mehrmals mit ihm verhandelte und auch wiederholt Staatsbeamte und Biſchöfe an ihn abſandte, um ihn aufzufordern, daß er mit Mennas und den Andern übereinſtimmen ſolle [1]). Daß ihm dabei nicht Gewalt angethan wurde, daß er vielmehr durch Ehrgeiz und Beſtechung verleitet worden ſei, behauptet der heftige Facundus (l. c. p. 814 a u. b). Die italiſchen Cleriker dagegen ſprechen von Gefangenſchaft und ſchwerer Bedrängniß des Papſtes und berichten, derſelbe habe einſt zu ſeinen Verfolgern geſagt: **Contestor, quia etsi me captivum tenetis, beatum Petrum Apostolum captivum facere non potestis** [2]). Nach einiger Zeit gab jedoch Vigilius zuerſt heimlich das Verſprechen, die drei Kapitel anathematiſiren zu wollen [3]), und der kaiſerliche Miniſter Conſtantinus verſicherte in der 7ten Sitzung des 5ten Concils im Auftrag ſeines Herrn, daß der Papſt dieß Verſprechen ſchriftlich und mündlich, und zwar mündlich in Gegenwart des Kaiſers, der Miniſter und einiger Biſchöfe, geleiſtet habe [4]). Wahrſcheinlich gehören in dieſe Zeit auch die zwei ſolche Verſprechen enthaltenden Briefe des Vigilius an den Kaiſer und an die Kaiſerin [5]). Sie ſind kurz und haben faſt wörtlich den gleichen Inhalt. Der an den Kaiſer lautet: „Wir waren niemals häretiſch und ſind es nicht. Aber ich verlange die Rechte, welche Gott meinem Stuhle verliehen hat. Daraus darf aber Eure Frömmigkeit nicht ſchließen, daß ich die Häretiker vertheidige. Siehe, ich entſpreche Eurem unbeſiegbaren Befehle und anathematiſire den Brief des Ibas und die Lehren des Theodoret und den Theodor, ehemals Biſchof von Mopsveſtia, der ſtets der Kirche fremd und ein Gegner der heiligen Väter war. Wer nicht bekennt, daß das eine eingeborne Wort Gottes, d. i. Chriſtus, eine Subſtanz ſei und eine Perſon und **unam operationem** (*μίαν ἐνέργειαν*), den anathematiſiren wir" ꝛc. Dieſe Briefe wurden ſpäter in der 7ten Sitzung der fünften und in der 3ten Sitzung der ſechsten allgemeinen Synode verleſen und in lezterer von den päpſtlichen Geſandten ihre Aechtheit beſtritten. Dieß führte zu einer Unterſuchung, deren Reſultat wir unten S. 832, wo von den Akten der fünften allgemeinen Synode überhaupt

1) Wir ſehen dieß aus dem von Baluze herausgegebenen Texte eines kaiſerlichen Schreibens bei *Mansi*, T. IX. p. 182. *Harduin*, T. III. p. 57.

2) *Mansi*, T. IX. p. 153. *Harduin*, T. III. p. 47. Vgl. unten S. 823.

3) *Facundus*, contra Mocianum p. 813 b.

4) *Mansi*, T. IX. p. 347. *Harduin*, T. III. p. 172.

5) *Mansi*, T. IX. p. 351. *Harduin*, T. III. p. 175. Walch, a. a. O. S. 79 f.

gehandelt wird, angeben werden. Für jezt genügt die Bemerkung, daß diese zwei Briefe zwar wahrscheinlich ächt, aber interpolirt und die Worte **unam operationem** von einem Monotheleten eingeschoben seien. Zur Zeit des Vigilius stritt man ja noch gar nicht über eine oder zwei Operationen und Willen in Christus.

Als Vigilius seine Gesinnung zu ändern begann, knüpfte er die Kirchengemeinschaft mit Mennas wieder an, und es wurde auch sein Name wieder in die Diptychen von Constantinopel aufgenommen. Was aber Theophanes berichtet, sein Name sei in den Diptychen von Constantinopel an den ersten Platz gestellt und selbst dem eigenen Bischofe von Constantinopel vorangesezt worden, das geschah wohl erst im Jahre 552 [1]). Theophanes sagt weiter, daß eigentlich die Kaiserin Theodora jene Aussöhnung bewirkt, und daß selbe am 29. Juni, dem Feste der Apostel Petrus und Paulus, im J. 547 stattgehabt habe [2]). Dieß stimmt ganz gut mit seiner obigen Angabe in Betreff der vier Monate zusammen; denn wenn Vigilius am 25. Januar 547 in Constantinopel ankam und bald darauf die Kirchengemeinschaft mit Mennas aufhob, so waren von da etwa vier Monate bis zur Wiederversöhnung am 29. Juni verflossen [3]). Nach dem Willen des Kaisers begannen jezt Conferenzen, wozu wohl alle in Constantinopel anwesenden Bischöfe berufen wurden. Nach der Ankunft des Papstes hatten sich auch von den Bischöfen, welche das kaiserliche Edikt noch nicht unterschrieben hatten, viele nach Constantinopel begeben, um der weitern Entwicklung der Sache zuzusehen, und Facundus gibt an, daß ungefähr 70 Bischöfe jenen Conferenzen beiwohnten, abgesehen von jenen, die schon vorher unterschrieben hätten [4]). Diese Conferenzen werden öfters als constantinopolitanische Synode des Jahres 547 und 548 bezeichnet, z. B. von Baronius (ad ann. 547. n. 32 sq.), Pagi (ad ann. 547. n. 8), Walch (a. a. O. S. 171 f.); allein Facundus, welcher selbst Mitglied dieser Versammlung war, und dem wir unsere Nachrichten darüber verdanken, gebraucht nie den Ausdruck Synode, sondern **judicium** und **examen** (l. c. p. 665. 813), nennt den vorsitzenden Papst mit Beziehung darauf wiederholt **judex** (l. c. p. 814) und beschreibt das Ganze so, daß wir eine Conferenz zur Prüfung der

1) Vgl. die Observationen der Ballerini zu Noris, T. IV. p. 949, u. Walch, a. a. O. S. 171.

2) Vgl. *Noris*, l. c. c. 4. T. I. p. 595.

3) Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 594.

4) *Facundus*, **contra Mocianum** bei *Galland.* T. XI. p. 814.

vom Kaiſer vorgelegten Anathematismen über die drei Kapitel erkennen, ein judicium oder examen darüber, ob der Papſt beiſtimmen könne, wobei er den Schlußentſcheid, die anweſenden Biſchöfe nur Rathſchläge zu geben hatten. Facundus ſagt ja (l. c. p. 814) ganz deutlich: wenn dem Papſte die ſchriftlichen Vota der Biſchöfe nicht gefallen hätten, ſo hätte er ſie zerreißen und verbrennen oder durch ſeine eigene Sentenz entkräften können (ea scindere vel urere, aut per suam evacuare sententiam). Ebenfalls von Facundus (l. c. p. 813 a) erfahren wir, daß drei ſolcher Conferenzen ſtattfanden, und aus den gestis der dritten theilt er ſelbſt folgende Einzelheiten mit. Er verlangte, der Papſt ſolle eine Unterſuchung darüber anſtellen laſſen, ob der Brief des Ibas von der Synode von Chalcedon wirklich angenommen (suscepta) worden ſei oder nicht, indem die Gegner behaupten, das Anathem über Theodor von Mopsveſtia ſei faktiſch kein Verſtoß gegen das Anſehen jener Synode, indem ſie den Brief des Ibas, worin Theodor gelobt, nicht recipirt habe. Er, Facundus, geſtehe offen, daß er wegen des Anathems über Theodor an ſich die Kirchengemeinſchaft mit Mennas ꝛc. nicht gebrochen habe. Er könne zwar dieſes Anathem nicht billigen, aber er halte es doch theils für erträglich, theils für nicht beſonders wichtig; aber die *Abſicht der* Gegner gehe dahin, durch daſſelbe die Autorität der vierten *allgemeinen* Synode zu untergraben [1]). Es war natürlich, daß dem Papſte Vigilius, weil er bereits dem Kaiſer heimliche Zuſicherungen gegeben, dieſer Antrag des Facundus ſehr ungelegen kam. Er wollte ihn darum einfach durch die Entgegnung beſeitigen: „es ſei ihm dieß nicht bekannt (daß die Synode von Chalcedon den Brief des Ibas angenommen habe, oder auch, daß die andere Partei jene Synode um ihr Anſehen bringen wolle)"; aber Facundus erbot ſich nun, „ſelbſt den Beweis zu führen, daß jener Brief wirklich zu Chalcedon recipirt worden ſei, und alle Argumente der Gegner zu entkräften." Da brach Vigilius, in Verlegenheit, die ganze Berathung ab und verlangte von jedem einzelnen Biſchofe ein ſchriftliches Votum. Die 70 Biſchöfe, die bisher noch nicht unterzeichnet hatten, wurden nun von den Anhängern des kaiſerlichen Ediktes einzeln bearbeitet, und zu Erklärungen, welche dem Concil von Chalcedon feindlich waren, verleitet; und damit ſie ſelbe ja nicht mehr zurücknehmen konnten, führte man ſie einige Tage ſpäter im öffentlichen Aufzuge wohlbewacht zu Vigilius, um dieſem ihre Vota zu überbringen [2]). Daß

1) *Facundus*, contra Mocianum, l. c. p. 813.
2) *Facundus*, l. c. p. 813.

Facundus zu dieſem Zwecke in ſieben Tagen einen Auszug aus ſeinem noch nicht ganz fertigen Werke defensio trium capitulorum machte, haben wir oben S. 791 geſehen. Derſelbe berichtet weiter, Vigilius habe dieſe Vota der 70 Biſchöfe ſofort in den Palaſt getragen, wo ſie den Erklärungen derjenigen Biſchöfe, die früher ſchon unterſchrieben hatten, beigelegt wurden. Um aber dieß Benehmen zu entſchuldigen, habe er der Partei des Facundus erklärt, er habe jene Vota nicht mit nach Rom nehmen und in dem römiſchen Archive nicht niederlegen wollen, damit man daraus nicht folgere, er ſelbſt habe ſie gebilligt [1]).

Bald darauf erließ Vigilius am Charſamstage den 11. April 548 [2]) ſein Judicatum an Mennas, welches, wie ſchon der Titel andeutet, das durch die Conferenzen und Vota (jenes judicium und examen) von ihm als judex gewonnene Reſultat ſein ſollte. Leider iſt auch dieſes wichtige Dokument verloren gegangen, und bis auf den heutigen Tag behauptete man allgemein, es ſei nur ein einziges Fragment davon gerettet, das ſich in einem Schreiben des Kaiſers Juſtinian an die fünfte allgemeine Synode nach dem von Baluze edirten Texte findet. Man überſah, daß ſich in einer andern gleichzeitigen Urkunde ſogar fünf ſolcher Fragmente finden. Faſſen wir vor Allem jenes erſte Fragment näher in's Auge [3]). Nachdem der Kaiſer geſagt, daß das vom Papſte (zunächſt an Mennas) erlaſſene Judicatum allen Biſchöfen kund gemacht worden ſei, theilt er das darin enthaltene Anathema über die drei Kapitel mit den eigenen Worten des Vigilius alſo mit: „et quoniam quae Nobis de nomine Theodori Mopsuestini scripta porrecta sunt, multa contraria rectae fidei releguntur, Nos monita Pauli sequentes apostoli dicentis: *omnia probate, quod bonum est, retinete,* ideoque anathematizamus Theodorum, qui fuit Mopsuestiae episcopus, cum omnibus suis impiis scriptis, et qui vindicant eum. Anathematizamus et impiam epistolam, quae ad Marim Persam scripta esse ab Iba dicitur, tamquam contrariam rectae fidei christianae, et omnes, qui eam vindicant, vel rectam esse dicunt. Anathematizamus et scripta Theodoreti, quae contra rectam fidem et duodecim sancti Cyrilli capitula scripta sunt [4])."

1) *Facundus*, l. c. p. 814.

2) Dieß Datum deutet Vigilius ſelbſt an in ſeinem Schreiben an Ruſticus und Sebaſtianus bei *Mansi*, T. IX. p. 353. *Harduin*, T. III. p. 177. Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 596, und *Pagi*, ad ann. 547. n. 10.

3) Es findet ſich bei *Mansi*, T. IX. p. 181, und *Harduin*, T. III. p. 57.

4) In ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris (T. IV. p. 1036) ſuchen

Außer dieſem Fragmente wußte man nur, daß Vigilius in ſeinem Judicatum eine Clauſel oder Verwahrung in dem Sinne angebracht habe: „es ſolle damit dem Anſehen des Concils von Chalcedon nicht zu nahe getreten werden.“ Noris und Natalis Alexander [1]) könnten uns zur Meinung verleiten, als ob mit Beziehung hierauf im Judicatum die Worte geſtanden wären: salva in omnibus reverentia synodi Chalcedonensis. Allein dieſe Formel hat Noris ſelbſt concipirt, weil er in den Quellen fand, daß Vigilius wiederholt verſicherte, das Judicatum habe nichts enthalten, was das Anſehen der vier alten ökumeniſchen Synoden und das ſeiner Vorgänger, der Päpſte, hätte beeinträchtigen können [2]). Das Gleiche bezeugten auch die italiſchen Cleriker, indem ſie an die fränkiſchen Geſandten ſchrieben: „daß Vigilius in dem Judicatum solicite monuit, ne per occasionem aliquam supradicta synodus (von Chalcedon) pateretur injuriam“, und: „man habe den Papſt ſpäter zwingen wollen, ohne ſolche Clauſel oder Verwahrung zu Gunſten der Synode von Chalcedon die drei Kapitel auf's Neue zu anathematiſiren, ut absolute ipsa capitula sine synodi Chalcedonensis mentione damnaret“ [3]).

So viel wußte man bisher vom Judicatum. Eine wiederholte Beſchäftigung mit dem ſpätern Conſtitutum des Vigilius aber (vom 14. Mai

---

die Ballerini einige Zweifel gegen die Aechtheit dieſes Fragments zu erheben, weil a) der Kaiſer aus allen ſonſtigen Edikten des Papſtes nichts wörtlich in ſein Schreiben herübergenommen habe, und b) weil Juſtinian damals, als er dieß ſchrieb, wohl nicht mehr im Beſitze eines Exemplares des Judicatums geweſen ſei (vgl. S. 808). Beide Gründe ſind unſtichhaltig. Der erſte iſt ſo ſchwach, daß er gar keiner Widerlegung bedarf, ad b) aber iſt nicht zu glauben, daß der Kaiſer von einer ſo wichtigen Urkunde, wie das Judicatum war, keine Abſchrift behalten habe. Und ſogar, wenn er nicht im Beſitze einer ſolchen geweſen wäre, ſo hatten doch Andere Copien davon gemacht; ſ. unten S. 801.

1) *Noris*, l. c. T. I. p. 595. *Natal. Alex.* hist. eccl. seculi VI. T. V. p. 349. edit. Venet. 1778.

2) So in ſ. Briefe an Biſchof Valentinian von Tomi: „legant ergo quae de causa, quae hic mota est, ad fratrem nostrum Mennam . . . scribentes legimus definisse, et tunc cognoscent, nihil a nobis, Deo nos custodiente, commissum vel certe dispositum, quod contra fidem praedicationemque venerandarum quatuor synodorum . . . reperiatur aversum, aut unius ex his, qui definitioni suprascriptae Chalcedonensis fidei subscripserunt, tangat injuriam; vel quod decessorum praedecessorum nostrorum inveniatur, quod absit, constitutis forte contrarium. *Mansi*, T. IX. p. 360. *Harduin*, T. III. p. 182. Aehnlich äußert ſich Vigilius auch in ſeinem Schreiben an Biſchof Aurelian von Arles, *Mansi*, l. c. p. 362. *Harduin*, l. c. p. 183.

3) Daß ſie in der Behauptung, man habe dem Papſte ſolches Anſinnen geſtellt, irren, wird ſich ſpäter zeigen.

553) brachte mich zur Einsicht, daß hierin noch fünf weitere Fragmente des Judicatums zu finden seien. Gegen Ende des Constitutums spricht Vigilius davon, daß seine Vorgänger, die Päpste Leo und Simplicius, wiederholt feierlich ausgesprochen hätten, die Beschlüsse von Chalcedon müßten ungeschwächt in Kraft bleiben, und daraus erhelle, welche Cautela auch er, Vigilius, festhalten müsse, pro apostolicae sedis rectitudine et pro universalis ecclesiae consideratione. „Dieser Cautel, fährt er fort, längst eingedenk, haben wir in dem Schreiben, das wir damals an Mennas richteten, und das wir (nachdem es in Gegenwart aller Bischöfe und des Senates von Mennas Eurer Majestät überreicht und von Eurer Majestät mit seiner Zustimmung uns wieder zurückgegeben worden) jezt außer Kraft setzen, so weit es die drei Kapitel anlangt, — dafür gesorgt, daß Alle die gebührende Achtung der Synode von Chalcedon zollen, wie dieß der Inhalt jenes Schreibens selbst bezeugt. Zum Beweise wollen wir aus Vielem Einiges beisetzen" [1]).

Es ist gar nicht zu zweifeln, daß unter dem hier erwähnten Schreiben an Mennas das Judicatum gemeint sei, denn auf dieses paßt das weiter Angeführte vortrefflich, daß Mennas es dem Kaiser überreicht, und daß Lezterer in feierlicher Versammlung dem Papste dieß Aktenstück wieder zurückgestellt habe, um dadurch die darüber und gegen Vigilius entstandene Aufregung wieder zu dämpfen. Vgl. unten S. 808. Wir nehmen darum keinen Anstand, die fünf Stellen, welche Vigilius aus der fraglichen epistola ad Mennam in sein Constitutum aufnahm, als Fragmente des Judicatums zu betrachten. Es sind dieß lauter Variationen zu dem Thema salva in omnibus reverentia synodi Chalcedonensis, lauter Stellen, worin er, obgleich er die drei Kapitel anathematisirte, doch seine Anhänglichkeit an das Concil von Chalcedon versichern und behaupten wollte: man wolle durch jenes Anathem die Beschlüsse von Chalcedon weder als theilweise unrichtig, noch als unvollständig darstellen. — Diese fünf Fragmente lauten:

1. „Cum apud nos manifesta ratione praeclareat, quicumque in contumeliam antefatae synodi aliquid tentat agere, sibi potius nociturum."

2. Item post alia: „sed si evidenter nobis fuisset ostensum in ipsis gestis potius contineri, nullus auderet tantae praesumptionis auctor existere, aut aliquid, quod in illud sanctissimum judicium

1) *Mansi*, T. IX. p. 104 sq. *Harduin*, T. III. p. 45.

productum est, velut dubium judicaret; cum credendum sit, illos tunc praesentes a praesenti rerum memoria diligentius, etiam praeter scriptum, aliqua requirere vel definire certius potuisse, quod nobis nunc post tanta tempora velut ignota causa videatur ambiguum; cum et hoc deferatur reverentiae synodorum, ut et in his quae minus intelliguntur, eorum cedatur auctoritati“ [1]).

3. Item post alia: „Salvis omnibus atque in sua perpetua firmitate durantibus, quae in Nicaeno, Constantinopolitano, Ephesino primo atque Chalcedonensi venerandis constat conciliis definita, et praedecessorum nostrorum auctoritate firmata; et cunctis, qui in memoratis sanctis conciliis abdicati sunt, sine dubitatione damnatis; et his nihilominus absolutis, de quorum ab iisdem synodis absolutione decretum est“ [2]).

4. Item post alia: „Anathematis sententiae eum quoque subdentes, qui quaevis contra praedictam synodum Chalcedonensem, vel praesenti, vel quaelibet in hac causa sive a nobis sive a quibuscumque gesta scriptave iuveniantur, pro aliqua susceperit firmitate; et sancta Chalcedonensis synodus, cujus magna et inconcussa est firmitas, perpetua et veneranda, sicut Nicaena, *Constantinopolitana* ac Ephesina prima habent, suam *teneat* firmitatem“ [3]).

5. Item post alia: „Anathematizamus et eum quoque, quicum-

1) Da wir den Zusammenhang nicht kennen, in welchem dieses Fragment steht, so ist sein Sinn nicht leicht vollständig zu deuten. Wahrscheinlich wollte Vigilius sagen: „Wenn es uns getungen wäre, evident zu zeigen, daß das Anathem über die drei Kapitel schon implicite in dem enthalten sei, was zu Chalcedon geschah, so würde Niemand mehr jene Anmaßung sich erlauben und etwas, was die Synode von Chalcedon abgeurtheilt hat, für noch unerledigt (zweifelhaft) ausgeben, indem die Mitglieder des Concils von Chalcedon damals Manches, *ohne es schriftlich zu machen* (d. i. ohne daß es in den Akten steht) genauer prüfen und fest entscheiden konnten, was uns jezt nicht bekannt ist und unerledigt scheint; und indem man es überdieß der Ehrfurcht gegen die Synoden schuldig ist, auch solche Entscheidungen von ihnen, die man nicht genau kennt, zu verehren.“

2) Der Sinn ist: „in Kraft soll bleiben Alles, was die vier Synoden beschlossen und die Päpste bestätigt haben. Alle, welche von diesen Synoden verurtheilt wurden, bleiben verurtheilt, und welche freigesprochen wurden, bleiben freigesprochen.“

3) Sinn: „Wir anathematisiren jeden, der irgend etwas für kräftig erachtet, was in dem gegenwärtigen Edikte oder wie immer sonst von uns oder Andern etwa gegen das Concil von Chalcedon geschrieben scheint. Diese Synode, deren Festigkeit unerschüttert und bleibend ist, muß dieselbe Kraft haben, wie die nicänische ꝛc.“

que sanctam Nicaenam, Constantinopolitanam, Ephesinam primam atque Chalcedonensem sanctissimas synodos in una et immaculata fide de Apostolis consonantes, et ab Apostolicae sedis praesulibus roboratas, non et fideliter sequitur et aequaliter veneratur; et qui ea quae in ipsis conciliis, quae praefati sumus, gesta sunt, vult quasi prave dicta corrigere, aut vult imperfecta supplere“ [1]).

Aus dem Briefe des Vigilius an Rusticus und Sebastianus erfahren wir, daß jener, ein Neffe des Papstes und Diakon, sein Begleiter in Constantinopel, Anfangs das Judicatum über Alles lobte, für ganz vortrefflich erklärte und es ohne Wissen und Willen des Papstes in vielen Abschriften verbreitete [2]). Auch der Diakon Sebastian und andere römische Cleriker aus der Umgebung des Papstes hätten es Anfangs gebilligt, deßungeachtet aber seien sie später auf die andere Partei, der Afrikaner, getreten und hätten dem Papste solchen Widerstand geleistet, daß er sie jezt anathematisiren müsse, was er auch im fraglichen Briefe vollzog [3]).

Bezeichnend für den Standpunkt des Vigilius ist, was er drei Jahre später über den Zweck und Charakter seines Judicatums in der Bannbulle gegen Theodor Askidas äußerte: „er habe, um vorhandenes Aergerniß zu heben, condescendirt, um die Gemüther zu beruhigen, von der Strenge des Rechtes abgelassen und nach dem Zeitbedürfnisse Einiges medicinaliter angeordnet [4]). Aehnlich schrieben um dieselbe Zeit die italischen Geistlichen: „Vigilius habe Anfangs dem Anathem über die drei Kapitel nicht zustimmen wollen, aber in Folge von Unterhandlungen (tractatu habito) habe er sub aliqua dispensatione die Sache geordnet, sorgfältig mahnend, daß die Synode von Chalcedon bei keiner Gelegen-

1) „Wir anathematisiren auch den, der den hl. Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, die mit der apostolischen Lehre übereinstimmen und von den Päpsten bestätigt sind, nicht treu anhängt und sie nicht alle in gleich hohen Ehren hält, oder Einiges davon verbessern, Einiges ergänzen will.“

2) Der Papst wollte: wer eine Abschrift des Judicatums wünsche, solle sie von Mennas, an den es gerichtet, sich erbitten. *Mansi*, T. IX. p. 353. *Harduin*, T. III. p. 177.

3) Bei *Mansi*, T. IX. p. 351 sqq. *Harduin*, T. III. p. 175 sqq.

4) Bei *Mansi*, T. IX. p. 59. *Harduin*, T. III. p. 8: „pro scandalo refrenando condescendentes quorundam animis, quos aliqua dispensatione credidimus temperandos, . . . quaedam pro tempore medicinaliter existimavimus ordinanda.“ Dispensatio = provida juris relaxatio; vgl. *Du Cange*, Thesaurus, T. II. p. 1545.

heit Unbill leiden dürfe“ [1]). Man ſieht, ſowohl dieſe Geiſtlichen als Vigilius gingen davon aus, man hätte gegen Theodor von Mopsveſtia eigentlich nichts unternehmen ſollen, da er ſchon vor mehr denn hundert Jahren in Gemeinſchaft der Kirche geſtorben und von der Synode von Chalcedon nicht verworfen worden ſei. Ebenſo hätte man das Andenken der beiden andern Männer nicht antaſten ſollen, da die Synode von Chalcedon den Theodoret und Ibas, nachdem Beide dem Neſtorius Anathem geſagt, in ihre Stühle wieder einſezte, ohne den Brief des Einen und gewiſſe Schriften des Andern zu verwerfen. Allein da jene drei Capitula andererſeits Vielen ſo ſehr zum Anſtoße gereichen und den Kirchenfrieden ſtören, ſo ſei das Anathem über ſie als Heilmittel für die kranke Zeit und als Nachgiebigkeit zu rechtfertigen, indem, objektiv betrachtet, das Anathem über Theodor von Mopsveſtia und ſeine Schriften, und ebenſo das über einige Schriften Theodorets und den Brief des Ibas ſich rechtfertigen laſſe. Wenn man nun einerſeits über die wirklich verwerflichen drei Kapitel das Anathem ſpreche und andererſeits die Autorität des Concils von Chalcedon kräftigſt ſalvire, ſo geſchehe nichts Unrechtes und man genüge beiden Parteien. Cardinal Noris (l. c. T. I. p. 595 sq.) ſagt darum ganz richtig: „Et quidem utrique parti se fecisse *satis* Vigilius arbitrabatur: Graecis, quod tria capitula condemnasset; Latinis, quod salva synodo Chalcedonensi id se fecisse contestaretur.“

§ 260.

Oppoſition gegen das Judicatum.

Bald nach Veröffentlichung des Judicatums ſtarb die Kaiſerin Theodora, dieſe große Feindin der drei Kapitel, am 28. Juni 548 [2]); ihr Tod hatte jedoch auf den Gang der Streitigkeit, wie es ſcheint, keinen Einfluß. Daß Kaiſer Juſtinian alsbald mit dem Judicatum nicht zufrieden geweſen ſei und vom Papſte eine ähnliche Urkunde ohne die Clauſel in Betreff der Synode von Chalcedon verlangt habe, berichten, wie wir wiſſen, die italiſchen Cleriker in ihrem Schreiben an die fränkiſchen Geſandten. Da jedoch ſonſt Niemand davon ſpricht und Kaiſer Juſtinian ſtets ein großer Verehrer des vierten allgemeinen Concils war,

1) *Mansi*, T. IX. p. 153. *Harduin*, T. III. p. 47.

2) Vgl. die Obſervationen der Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, T. IV. p. 951.

so verdient jene Nachricht wenig Glauben [1]); und ebenso beruht es wohl nur auf einem Anachronismus, wenn Victor von Tununum sagt, Justinian habe jezt neue Befehle gegen die drei Kapitel erlassen [2]). Gewiß ist dagegen, daß alsbald eine energische Opposition gegen das Judicatum auftrat und Vigilius von Vielen bitter getadelt und des Verrathes beschuldigt wurde. Solches geschah vor Allem in Constantinopel selbst, wo der Papst noch mehrere Jahre verweilte, weil der Kaiser es so wünschte, vielleicht auch, weil Rom eben damals in die Hände der Gothen gefallen war. Unter denen, die in Constantinopel mit dem Judicatum unzufrieden waren, ragten gewiß Bischof Dacius von Mailand und Facundus von Hermiane hervor. Daß Lezterer ein großes Werk in 12 Büchern zur Vertheidigung der drei Kapitel ausarbeitete und dem Kaiser überreichte, ist bekannt, und es kann sich nur fragen, wann es vollendet und übergeben worden sei. Victor von Tununum will es in das eilfte Jahr nach dem Consulate des Basilius verlegen [3]). Nach gewöhnlicher Berechnungsweise wäre damit das Jahr 551 angegeben; allein Victor folgt, wie schon Noris (l. c. T. I. p. 652 sq.) vortrefflich nachwies, einer andern Zählungsweise. Bekanntlich war Basilius im J. 541 der lezte Consul, aber man bezeichnete noch längere Zeit auch die folgenden Jahre nach seinem Namen. Sonach mußte das Jahr 542 einfach post Consulatum Basilii, das Jahr 543 aber ann. II post C. B. genannt werden. Abweichend davon bezeichnet jedoch Victor schon das Jahr 542 als ann. II post Cons. Basil. (es gleichsam als das zweite Jahr seines perennirenden Consulats betrachtend), und so ist bei ihm ann. XI post Cons. Bas. nicht identisch mit 551, sondern mit 550. Allein auch in's Jahr 550 dürfen wir die Abfassung der defensio trium capitulorum von Facundus nicht versetzen. Baronius meint (ad ann. 547. n. 32), der ganze Inhalt des Werkes weise darauf hin, daß es vor dem Bruche des Autors mit dem Papste, also vor Erlassung des Judicatums, und bevor Facundus eine schismatische Stellung einnahm, gefertigt worden sei. In der That wird in dieser defensio Papst Vigilius niemals angegriffen, während Facundus in der späteren Schrift contra Mocianum so heftig über ihn herfällt; allein Baronius irrte dennoch theilweise, und das

1) Vgl. Walch, a. a. O. S. 181 f. u. 179.

2) *Victor. Tunun.* Chron. ad ann. 548 bei *Galland.* T. XII. p. 230.

3) Bei *Galland.* T. II. p. 230. Der Text: Eo tempore VII Facundi — refulsere ist dahin zu verbessern: eo tempore XII libri Facundi — refulsere. Vgl. Walch, a. a. O. S. 135.

Richtige iſt, daß die defensio zur Hälfte etwa vor dem Judicatum ſchon ausgearbeitet, dann aber durch die Conferenzen (S. 795) unterbrochen und erſt nach deren Schluß, alſo auch nach dem Erſcheinen des Judicatums, das ihnen auf dem Fuße folgte, vollendet wurde. Es darf aber dieſe Vollendung nicht erſt dem Jahre 550, ſie muß vielmehr der allernächſten Folgezeit nach dem Erſcheinen des Judicatums zugewieſen werden. Später hätte Facundus viel heftiger geſchrieben, damals aber hatte die Spannung zwiſchen ihm und dem Papſte noch nicht zu einem völligen Bruche geführt, nur damals noch ſchonte er den Vigilius, ſo daß er auch in den lezten Büchern der defensio des Judicatums nicht erwähnte, und nur damals noch konnte er hoffen, eine Umſtimmung bei dem Kaiſer zu erwirken. Später hätte er derartige ſanguiniſche Erwartungen gewiß nicht mehr gehegt, und in ſolche ſpätere Zeit fällt die Abfaſſung ſeines Buchs **contra Mocianum Scholasticum**, der die afrikaniſchen Biſchöfe tadelte, weil ſie die Kirchengemeinſchaft mit Vigilius nach dem Erſcheinen des Judicatums abgebrochen hatten. In dieſem Buche greift Facundus das Judicatum als ein **nefandum** an [1]). Er war damals der Sicherheit willen aus Conſtantinopel geflohen und befand ſich in einem nur ſeinen Freunden bekannten Verſtecke [2]). Die Abfaſſungszeit fällt *zwiſchen* das Erſcheinen des Judicatums und das des Conſtitutums, denn durch das leztere, die drei Kapitel jezt ſelbſt vertheidigend, hätte Vigilius den Facundus wieder begütigt. Daß aber die fragliche Schrift nicht in eine noch ſpätere Zeit verlegt werden dürfe, wo Vigilius die drei Kapitel zum zweiten Male anathematiſirt und die fünfte Synode beſtätigt hatte, erſehen wir daraus, daß Facundus darin von lezterer völlig ſchweigt.

Von Vigilius ſelbſt erfahren wir, daß ſich in Conſtantinopel frühzeitig Einige ſo ſehr ihm und ſeinem Judicatum widerſezten, daß er ſie aus der Kirchengemeinſchaft habe ausſchließen müſſen. Dieſen habe ſich auch ſein eigener Neffe, der Diakon Ruſticus, der früher das Judicatum ſo ſehr lobte (S. 801), heimlich beigeſellt und ſowohl in Conſtantinopel als in Afrika Andere gegen ihn aufgehezt. Darüber in Unterſuchung gezogen, habe er ſchriftlich die eidliche Verſicherung gegeben, niemals mehr den Gehorſam gegen den Papſt verletzen zu wollen. Dennoch habe er ſich an den noch ſchlimmern römiſchen Diakon Sebaſtian angeſchloſſen, der ebenfalls früher das Judicatum geprieſen und ein vom Himmel

1) Bei *Galland.* T. XI. p. 816.
2) Ibid. p. 811.

gekommenes Buch genannt habe. Beide hätten mit den Mönchen Lampridius und Felix, welche wegen ihrer Opposition gegen das Judicatum schon durch die in lezterem enthaltene allgemeine Excommunicationsandrohung anathematisirt seien, und mit andern Excommunicirten Verkehr gepflogen, hätten sich das Lehramt angemaßt und in alle Provinzen geschrieben: „der Papst habe etwas zum Nachtheil des Concils von Chalcedon gethan.“ Durch ihre Stellung als römische Diakonen sei es ihnen möglich geworden, Viele zu verleiten, und so seien durch sie an einzelnen Orten solche Verwirrungen und Parteikämpfe entstanden, daß in den Kirchen Blut vergossen worden sei. Weiterhin hätten sie in einer Eingabe an den Kaiser zu behaupten gewagt, Papst Leo I. habe die häretischen Schriften des Mopsvestiers gebilligt ꝛc. Lange habe Vigilius Solches ertragen und ihre Bestrafung (resecatio) in priesterlicher Geduld verschoben, hoffend, sie würden wieder zur Besinnung kommen. Weil aber seine wiederholten Ermahnungen, die er ihnen durch Bischöfe und andere Cleriker und durch Laien hohen Standes habe zugehen lassen, verachtet und sie weder zur Kirche noch zum Papste hätten zurückkehren wollen, deßhalb müsse er sie jezt bestrafen und entsetze sie hiemit, bis sie sich bessern, der Diakonatswürde. Ebenso seien die andern römischen Cleriker, die auf ihre Seite getreten, Johannes, Gerontius, Severin, Johannes und Deusdedit, anmit ihrer Stellen als Subdiakone, Notare und Defensoren bis zum Eintritte der Besserung beraubt. Das gleiche Urtheil solle den genannten Mönch (Abt) Felix, der dem Gillitanischen Kloster in Afrika vorstand und durch seinen Leichtsinn seine Mönche zerstreute [1]), sowie alle jene treffen, die mit ihm oder einem andern Excommunicirten, namentlich mit Rusticus ꝛc., Gemeinschaft unterhalten würden [2]).

Ist auch diese Bannsentenz erst nach dem 18. März 550, wie wir in Bälde zeigen werden, erlassen worden, so sehen wir doch: a) daß gleich nach dem Erscheinen des Judicatums sich Einige zu Constantinopel dem Papste so sehr widersezten, daß er sie ausschließen mußte; b) daß zwei Mönche, Lampridius und Felix von Afrika, nach Constantinopel kamen und gegen das Judicatum mündlich und schriftlich opponirten; c) daß des Papstes Neffe Rusticus und andere römische Cleriker sich diesen Opponenten anschlossen und nachtheilige Gerüchte über den Papst in allen

1) Ueber diesen Abt Felix vgl. Garnier, l. c. p. 562.

2) Dieses Excommunicationsschreiben findet sich bei *Mansi*, T. IX. p. 351 sqq. *Harduin*, T. III. p. 175 sqq.

Provinzen verbreiteten ꝛc.; d) daß der Papſt ſie wiederholt warnen ließ, ehe er zur Strenge griff, und daß e) in manchen Provinzen Parteien entſtanden, für und gegen das Judicatum, und es mitunter zu blutigen Händeln zwiſchen ihnen ſelbſt in den Kirchen kam.

Daß Ruſticus und Sebaſtian ſchon ſehr frühe in der ſcythiſchen Provinz Bewegungen veranlaßt haben, erſehen wir aus dem vom 18. März 550 datirten Schreiben des Papſtes an Biſchof Valentinian von Tomi [1]). Dieſer hatte jenem über die in ſeiner Provinz verbreiteten Gerüchte und entſtandenen Unruhen Nachricht gegeben, und Vigilius verſichert nun in der Rückantwort: es ſei durchaus unwahr, daß er die Perſonen des Theodoret und Ibas cenſurirt habe, überhaupt irgend einem jener Biſchöfe, die das Concil von Chalcedon unterſchrieben, zu nahe getreten ſei. Man ſolle nur ſein Judicatum an Mennas leſen, und man werde ſich überzeugen, daß er nichts gethan und verordnet habe, was dem Glauben und der Lehre der vier ehrwürdigen Concilien von Nicäa, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon, oder den Beſchlüſſen der früheren Päpſte zuwider wäre. Die Urheber jenes Aergerniſſes, das in Scythien entſtanden, ſeien Ruſticus und Sebaſtian, die er ſchon vor längerer Zeit aus der Communion ausgeſchloſſen habe, und welche bald, wenn ſie ſich nicht *beſſern*, die canoniſche Strafe (Amtsentſetzung) treffen werde [2]). Valentinian ſolle alle ſeine Angehörigen vor dieſen Unruheſtiftern warnen; wer aber noch Bedenken habe, möge perſönlich zum Papſte kommen [3]).

Wie Valentinian von Tomi, ſo hatte auch Erzbiſchof Aurelian von Arles ſchon im Jahre 549 an den Papſt geſchrieben [4]). Veranlaſſung gab auch ihm die in Gallien in Umlauf gebrachte Anſchuldigung, als habe der Papſt etwas gethan, was den Dekreten ſeiner Vorfahrer und dem Glauben der vier allgemeinen Concilien widerſpreche. Vigilius be-

---

1) Ueber das Datum dieſes Briefes vgl. die Note 1 zu *Mansi*, T. IX. p. 362, wo jedoch ſtatt 749 zu leſen iſt 549, und ſtatt 530 zu leſen 550. Garnier, l. c. p. 563, will das chronologiſche Datum ändern, aber vgl. *Ballerini*, l. c. T. IV. p. 1026 sq.

2) Pagi ad ann. 550. n. 5 leitet hieraus mit Recht ab, daß der Papſt über Ruſticus ꝛc. die Excommunication ſchon geraume Zeit vor dem 18. März 550 (dem Datum des vorliegenden Briefes), die Abſetzung aber erſt ſpäter ausgeſprochen habe. Garnier dagegen (l. c. p. 562) verlegt leztere ſchon in's Jahr 549.

3) *Mansi*, T. IX. p. 359. *Harduin*, T. III. p. 181.

4) Pridie Idus Julias empfing der Papſt den Brief Aurelians und erläßt am 29. April 550 die Rückantwort. Hienach müſſen unter den Idus Julias die des Jahres 549 gemeint ſein. Garnier (l. c. p. 563) will das chronol. Datum ändern.

ruhigte ihn hierüber und trug ihm als seinem Vikar in Gallien auf [1]), alle übrigen Bischöfe vor falschen und lügnerischen Gerüchten zu warnen. Er fügt bei, er wolle den Aurelian durch Anastasius, den derselbe mit dem Briefe nach Constantinopel gesandt, möglichst über alles Geschehene aufklären und werde, wenn der Kaiser ihm die Rückkehr nach Rom gestatte, von da einen besondern Gesandten nach Arles schicken. Einstweilen solle Aurelian den Frankenkönig Childebert unaufhörlich bitten, daß er sich für die römische Kirche und ihre Rechte bei dem Gothenkönige (Totilas) verwende, der die Stadt Rom eingenommen habe [2]).

Noch heftiger als in Gallien und Scythien zeigte sich die Opposition gegen das Judicatum in Illyrien, Dalmatien und Afrika. Daß die Bischöfe Dalmatiens das Judicatum nicht annahmen, erfahren wir aus dem schon öfter citirten Schreiben der italischen Cleriker [3]); die illyrischen Bischöfe aber traten nach der Erzählung des Bischofs Victor von Tununum im Jahre 549 (nach seiner berichtigten Chronologie, s. S. 803) zu einer Synode zusammen (wo, ist unbekannt), sprachen sich hier für die drei Kapitel aus, erließen eine Vertheidigungsschrift für dieselben an den Kaiser und sezten ihren Metropoliten Benenatus von Justiniana I ab, weil er die Verwerfung der drei Kapitel vertheidigte [4]). Noch weiter gingen die Afrikaner, welche auf ihrer Synode im J. 550 unter dem Vorsitze des Reparatus von Carthago den Papst Vigilius wegen des Judicatums förmlich aus der Kirchengemeinschaft ausschlossen, bis er

---

1) Zwei frühere Schreiben des Vigilius, worin er den Aurelian nach dem Tode des vorigen Bischofs Auranius von Arles zu seinem Vikar in Gallien bestellt, finden sich bei *Mansi*, T. IX. p. 46 u. 47.

2) *Mansi*, T. IX. p. 361 sqq. *Harduin*, T. III. p. 183 sq. Aus einem Schreiben der italischen Cleriker an die fränkischen Gesandten (*Mansi*, l. c. p. 155. *Harduin*, l. c. p. 50; vgl. unten S. 823) erfahren wir, daß jener Anastasius erst nach mehr als zwei Jahren in seine Heimath zurückkehren durfte, nachdem er versprochen hatte, die gallischen Bischöfe zum Anathem über die drei Kapitel zu bereden. Dieselben italischen Geistlichen behaupten, der Papst habe (wahrscheinlich später, im J. 551, als er selbst die drei Kapitel nicht mehr verdammen wollte) ein anderes Schreiben durch Anastasius an den Bischof Aurelian von Arles befördern wollen, aber der Kaiser habe es nicht geduldet und nur das von uns eben excerpirte Schreiben (welches die italischen Geistlichen im Allgemeinen charakterisiren) abzusenden erlaubt.

3) *Mansi*, T. IX. p. 153. *Harduin*, T. III. p. 47.

4) *Victor. Tunun.* ad ann. 549 bei *Galland.* T. XII. p. 230. Kaiser Justinian gründete statt des Dorfes bei Taurefium in Dardania europea eine herrliche Stadt, die er Justiniana I nannte, und welche im J. 541 auch kirchliche Metropole wurde. Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 599.

Buße thun würde. Auch ſchickten ſie Denkſchriften zu Gunſten der drei Kapitel durch den Magiſtrian Olympius an den Kaiſer [1]). Lezterer fand die Sache wichtig genug, jezt Reſcripte an die Illyrier und Afrikaner zu richten und darin das Anathem über die drei Kapitel zu vertheidigen. Sie ſind verloren gegangen; aber Nachricht darüber findet ſich noch bei Iſidor von Sevilla [2]).

§ 261.

Das Judicatum wird zurückgezogen und eine große Synode beantragt.

Zur Beſchwichtigung der über das Judicatum entſtandenen Streitigkeiten fanden Papſt und Kaiſer um's Jahr 550 für gerathen, zunächſt das Judicatum zurückzuziehen und die Frage wegen der drei Kapitel aufs Neue durch eine große Synode entſcheiden zu laſſen. Der Kaiſer ließ darum dem Vigilius das Judicatum wieder zurückſtellen und es wurde in gemeinſamer Berathung Beider, der auch Mennas, Dacius von Mailand und viele griechiſche und lateiniſche Biſchöfe anwohnten, beſchloſſen, daß vor Entſcheidung der zu berufenden Synode Niemand mehr *irgend* etwas Weiteres für oder gegen die drei Kapitel unternehmen dürfe. Dieß erzählt Vigilius ſelbſt im Edikte gegen Theodor Askidas [3]); die italiſchen Cleriker aber geben weiter an, Vigilius habe verlangt, daß aus jeder Provinz fünf oder ſechs Biſchöfe berufen werden ſollten, und habe erklärt: nur was gemeinſam in Ruhe alsdann beſchloſſen werde, ſolle gelten, da er für ſich allein nichts thun wolle, wodurch, wie man ſage, das Anſehen der Synode von Chalcedon in Frage komme [4]). Er nahm alſo ſein Judicatum wenigſtens formell zurück; damit er es aber nicht auch materiell aufgebe und auf der bevorſtehenden Synode dem Kaiſer nicht widerſtrebe, nahm ihm dieſer am 15. Auguſt 550 einen ſchriftlichen Eid ab, des Inhalts: „er werde einmüthig mit dem Kaiſer, ſo viel er könne, betreiben, daß die drei Kapitel mit dem Anathem belegt würden; dagegen ſolle dieſer Eid zur Sicherung des Papſtes geheim gehalten werden, und der Kaiſer verſpreche, ihn nöthigenfalls zu ſchützen“ [5]).

---

1) *Victor. Tunun.* ad ann. 550. l. c.

2) *Isidor Hispal.* de scriptoribus ecclesiasticis in *Fabricii* Bibliotheca eccles., 2te Abthl. p. 54. Vgl. Walch, a. a. O. S. 188.

3) *Mansi*, T. IX. p. 59. *Harduin*, T. III. p. 8.

4) *Mansi*, l. c. p. 153. *Harduin*, l. c. p. 47.

5) Dieſer Eid iſt abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 363. *Harduin*, l. c. p. 184.

§ 262.

Synode zu Mopsveſtia im J. 550.

Als Vorbereitung zu dem beabſichtigten großen Concil veranlaßte der Kaiſer eine Art Synode der Biſchöfe von Cilicia II zu Mopsveſtia, zur Unterſuchung darüber, ob Theodors Name in den dortigen Diptychen eingetragen ſei. Die Akten dieſer Synode finden ſich in dem Protokolle der fünften Sitzung des fünften allgemeinen Concils, wo ſie vorgeleſen wurden [1]). Die erſte, jene Verſammlung betreffende Urkunde iſt das Schreiben des Kaiſers Juſtinian vom 23. Mai 550 (nicht 13. Mai, wie Noris angibt) an Biſchof Johannes von Juſtinianopolis [2]), den Metropoliten von Cilicia II, des Inhalts: er ſolle mit den zu ſeiner Synode gehörigen Biſchöfen ſich nach Mopsveſtia begeben und daſelbſt mit allen dortigen alten Leuten, Clerikern und Laien zuſammentreten, um zu erfahren, ob ſie ſich an die Zeit erinnern könnten, wo der Name Theodors aus den Diptychen ausgeſtrichen worden ſei. Könnten ſie dieß nicht, ſo ſollten ſie erklären, daß ihres Wiſſens der Name Theodors niemals beim Gottesdienſte verleſen worden ſei; endlich ſollten in ihrer und der Biſchöfe Gegenwart die Diptychen vorgelegt werden, um zu ſehen, wer ſtatt Theodors darin eingeſchrieben ſei. Ein Bote mit der Nachricht über den Befund dieſer Unterſuchung ſolle an den Kaiſer, ein anderer an den Papſt geſchickt werden [3]). — Von dieſem Befehle an den Metropoliten gab der Kaiſer auch dem Biſchofe Cosmas von Mopsveſtia Nachricht mit darauf bezüglichen Aufträgen. Dieſe zweite Urkunde iſt vom 22. Mai 550. Daran ſchließen ſich die Akten der Synode von Mopsveſtia, welche am 17. Juni 550 im Secretarium der dortigen Kirche unter dem Vorſitze des genannten Metropoliten und in Anweſenheit acht weiterer Biſchöfe und vieler andern angeſehenen Männer ſtatthatte. Als kaiſerlicher Commiſſär funktionirte der Comes domesticorum Marthanius. In der Mitte des Verſammlungslokals wurden die hl. Evangelien aufgelegt und vor Allem der Befehl des Kaiſers verleſen. Darauf ſtellte der Defenſor

---

Die Ballerini beanſtanden die Aechtheit der betreffenden Urkunde (*Noris*, Opp. T. IV. p. 1037 sqq.). Vgl. Walch, a. a. O. S. 192 f.

1) *Mansi*, T. IX. p. 274—289. *Harduin*, T. III. p. 123—134. Vgl. *Noris*, T. I. p. 605 sqq.

2) Das alte Anazarbus, durch ein Erdbeben zerſtört, aber von Kaiſer Juſtinian wieder aufgebaut, hatte vor Kurzem den Namen Juſtinianopolis erhalten.

3) *Mansi*, l. c. p. 274. *Harduin*, l. c. p. 123.

der Kirche von Mopsveſtia, der Diakon Eugenius, 17 alte Prieſter und Diakonen und eben ſo viele alte angeſehene Laien (darunter **Comites** und **Palatini**) aus Mopsveſtia vor, und der Cuſtos der Kirchengeräthe, der Prieſter Johannes, brachte die Diptychen herbei, ſowohl die eben im Kirchengebrauch befindlichen, als auch zwei noch ältere, früher gebrauchte. Dieſe Diptychen wurden zuerſt öffentlich verleſen, darauf las ſie jeder einzelne Biſchof insbeſondere, und der Presbyter Johannes leiſtete einen Schwur, daß er keine andern und ältern kenne. Ebenſo wurden die zweimal 17 alten Zeugen aufgefordert, die Hände auf das Evangelienbuch legend, eidliche Ausſagen zu machen. Der erſte und älteſte, der Prieſter Martyrius, erklärte: „ich bin jezt 80 Jahre alt, ſeit 60 Jahren Cleriker, und weiß nicht und habe nie gehört, daß Theodors Name aus den Diptychen verleſen wurde [1]), aber ich hörte, daß ſtatt ſeiner der hl. Cyrill von Alexandrien eingeſchrieben worden ſei, wie denn auch in den jetzigen Diptychen noch der Name Cyrill vorkommt, obgleich es nie einen Biſchof Cyrill von Mopsveſtia gab. Jener Theodor aber, deſſen Name ſich in zwei Diptychen vorfindet, an der vorlezten Stelle, iſt keineswegs jener alte, ſondern der erſt vor drei Jahren geſtorbene Biſchof von Mopsveſtia, der aus Galatien gebürtig war." Das Gleiche deponirten *alle* andern Zeugen, Cleriker und Laien, worauf die Biſchöfe in etwas weitſchweifiger Rede das Reſultat dieſer Ausſagen und der Beſichtigung der Diptychen dahin zuſammenfaßten, daß ſchon vor Menſchengedenken der fragliche Theodor aus den Diptychen ausgeſtrichen und dafür Cyrill von Alexandrien eingeſchrieben worden ſei. Dieſe Erklärung unterzeichneten alle Biſchöfe, und ebenſo die zwei von ihnen verlangten Schreiben an den Kaiſer und Papſt, worin ſie den Hauptinhalt des Synodalprotokolls mittheilten [2]).

---

1) Hienach kann Theodors Name ſchon in der Jugendzeit des Martyrius, d. h. mindeſtens um's Jahr 480, nicht mehr in den Diptychen geſtanden haben.

2) *Mansi*, l. c. p. 275—289. *Harduin*, l. c. p. 124—134. Der libellus synodicus (*Mansi*, l. c. p. 150 u. *Harduin*, T. V. p. 1534) erzählt, die Biſchöfe hätten ſich zu Mopsveſtia verſammelt und die dortigen Cleriker und alten Laien gefragt, ob der Name Theodors je in den Diptychen geſtanden habe. Dieß ſei bejaht worden, und nun hätten es die Biſchöfe an Vigilius berichtet. — Hieraus leitet Garnier (l. c. p. 551), ſicher mit Unrecht, ab, es habe um jene Zeit zwei Synoden zu Mopsveſtia gegeben: die eine vom Kaiſer veranlaßt, um zu beweiſen, daß Theodors Name aus den Diptychen ausgeſtrichen ſei; die andere vom Papſte angeordnet, um darzuthun, daß jener Name ehemals in den Diptychen geſtanden habe. Vgl. dagegen die defensio der Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, T. IV. p. 1024.

§ 262.

Die afrikaniſchen Deputirten.

Ungefähr um dieſelbe Zeit berief der Kaiſer die Biſchöfe von Illyrikum und Afrika zur beabſichtigten großen Synode nach Conſtantinopel. Die Illyrier weigerten ſich, zu kommen [1]); aus Afrika dagegen erſchienen als Deputirte des Geſammtepiscopates Reparatus, Erzbiſchof von Carthago, Firmus, Primas oder primae sedis episcopus (ſ. S. 52) von Numidien, und die Biſchöfe Primaſius und Vereundus aus der Byzaceniſchen Provinz. Alsbald ſuchten griechiſche Biſchöfe durch Schmeicheleien und Drohungen ſie für Unterſchrift des Anathems über die drei Kapitel zu gewinnen. Da dieß ohne Erfolg blieb, ſo wurde Reparatus von Carthago beſchuldigt, er ſei Urſache, daß der kaiſerliche Magister militum in Afrika, Areobindus, ein Verwandter des Kaiſers, von dem Uſurpator Guntarit (Gontharis) ermordet worden ſei [2]); und auf dieſe Anklage hin wurde Reparatus ſeines Amtes und Vermögens beraubt und exilirt. Zugleich wurde durch kaiſerliche Gewalt der treuloſe Apokriſiar des Geſtürzten, Primaſius (mit dem obenangeführten Biſchofe dieſes Namens nicht zu verwechſeln), auf uncanoniſche Weiſe noch bei Lebzeiten des Reparatus gegen die Wünſche des Clerus und Volkes auf den Stuhl von Carthago geſetzt, nachdem er die drei Kapitel verdammt hatte. Seine Intruſion ſoll nicht ohne Blutvergießen abgelaufen ſein. — Der zweite afrikaniſche Deputirte, Primas Firmus von Numidien, ließ ſich durch Geſchenke beſtechen und unterſchrieb das verlangte Anathem, ſtarb aber auf der Rückreiſe zur See eines ſchmählichen Todes. Sein College Primaſius aus der Byzaceniſchen Provinz war Anfangs ſtandhaft und wurde deßhalb in ein Kloſter relegirt; ſpäter jedoch, nachdem Boethius, der Primas der Byzaceniſchen Provinz, geſtorben war, ſtimmte er, um deſſen Nachfolger zu werden, dem Anathem über die drei

1) *Mansi*, T. IX. p. 153. *Harduin*, T. III. p. 47.

2) Reparatus war unſchuldig. Gontharis, Untergeneral des Areobindus und Dux von Numidien, hatte ſich empört und zum Regenten Afrika's aufgeworfen. Areobindus floh mit ſeiner Familie in ein Kloſter. Der Uſurpator aber ſchickte den Biſchof Reparatus an Areobindus ab, um ihm einen Sicherheitseid zu leiſten und ihn zur Rückkehr nach Carthago einzuladen. Reparatus vollzog den Auftrag bona fide; Areobindus verließ ſein Aſyl und wurde von Gontharis zur Tafel gezogen, aber nach derſelben ermordet. *Procop.* de bello Vandalico, lib. II. c. 25 et 26 in der Bonner Ausgabe der Byzantiner, Pars II. Vol. I. p. 515—522. *Baron.* ad ann. 545. n. 21. *Noris*, l. c. T. I. p. 614.

Kapitel bei, kehrte nach Afrika zurück und bedrückte und beraubte die Biſchöfe der Gegenpartei, bis ihn endlich die verdiente Strafe ereilte und er alles ungerechte Gut wieder herausgeben mußte, auch eines elenden Todes ſtarb. — Der vierte afrikaniſche Deputirte endlich, Biſchof Verecundus, mußte ſpäter wegen ſeiner Anhänglichkeit an die drei Kapitel mit Papſt Vigilius in die Euphemiakirche nach Chalcedon fliehen, wo er auch ſtarb. Der Statthalter von Afrika aber ſchickte alle jene Biſchöfe ſeines Bezirks, die er als beſtechlich oder ſonſt verleitbar kennen gelernt, nach Conſtantinopel, um die Verdammung der drei Kapitel zu unterſchreiben [1]).

§ 263.

Das zweite kaiſerliche Edikt gegen die drei Kapitel.

Wie wenig es dem Kaiſer und ſeiner Partei um eine neue Synodaluntersuchung der ganzen Frage zu thun war, zeigt außer dem bisher Angeführten auch das auffallende Benehmen des Theodor Askidas. Im grellſten Widerſpruche zu der ſchon angeführten Vereinbarung zwiſchen Papſt und Kaiſer (S. 808), war auf ſeine Veranlaſſung im kaiſerlichen Palaſte eine Schrift, worin die drei Kapitel anathematiſirt waren, verleſen und von mehreren griechiſchen Biſchöfen deren Unterzeichnung verlangt worden. Vigilius machte ihm und ſeinen Freunden darüber Vorhalt, und ſie baten unter ſcheinbaren Entſchuldigungen um Verzeihung. Deßungeachtet ließ Theodor Askidas jene Schrift noch weiter verbreiten, reizte den Kaiſer zur Unzufriedenheit mit Vigilius und brachte es dahin, daß, ohne die beſprochene Synode abzuwarten, Edikte angeſchlagen wurden, die das Anathem über die drei Kapitel enthielten. So erzählt Vigilius ſelbſt [2]), und die fraglichen neuen Edikte waren ſicher nichts Anderes, als an verſchiedenen Orten angeheftete Exemplare der ausführlichen *ὁμολογία πίστεως Ἰουστινιανῦ αὐτοκράτορος κατὰ τῶν τριῶν κεφαλαίων*. Dieſes zweite Edikt des Kaiſers gegen die drei Kapitel iſt zwiſchen 551 und 553 verfaßt, wahrſcheinlich im J. 551, an die ganze Chriſtenheit gerichtet, und noch erhalten [3]). Nichts ſei, ſagt darin der Kaiſer, ſo geeignet, den gnädigen Gott zu verſöhnen, als die Einheit im Glauben; darum

1) Dieſe Nachrichten finden wir bei *Victor. Tunun.* l. c. (*Galland.* T. XII. p. 230) und in dem Briefe der italiſchen Cleriker bei *Mansi*, T. IX. p. 153 sq. *Harduin*, T. III. p. 47.

2) *Mansi*, T. IX. p. 59 sq. *Harduin*, T. III. p. 8 sq.

3) Bei *Mansi*, T. IX. p. 537—582. *Harduin*, T. III. p. 287—322.

wolle er das orthodoxe Bekenntniß hier darlegen. Es folgt nun eine Art Symbolum, worin zuerſt die Trinitätslehre, hauptſächlich im Gegenſatze zu Sabellius und Arius, präciſirt, noch viel vollſtändiger aber die Lehre von der Perſon Chriſti den Neſtorianern und Monophyſiten gegenüber auseinandergeſezt iſt. Z. B. „der aus Maria Geborene iſt Einer aus der heiligen Trinität, weſensgleich mit dem Vater der Gottheit nach, und weſensgleich mit uns der Menſchheit nach, leidensfähig im Fleiſche, leidensunfähig in der Gottheit; und kein Anderer als der Logos Gottes hat ſich den Leiden und dem Tode unterzogen. Es iſt nicht ein Logos, der Wunder gewirkt, und ein anderer Chriſtus, der gelitten hat, ſondern ein und derſelbe Herr Jeſus Chriſtus, der Logos Gottes, iſt fleiſchgeworden und menſchgeworden ... Wenn wir nun ſagen, daß Chriſtus aus beiden Naturen, Gottheit und Menſchheit, zuſammengeſezt (σύνθετος) ſei, ſo führen wir doch in dieſe Einheit (ἕνωσις) keine Vermiſchung (σύγχυσις) ein, und indem wir in jeder der beiden Naturen den einen Herrn Jeſus Chriſtus, den menſchgewordenen Logos Gottes, erkennen, führen wir in die eine Hypoſtaſe keine Zertrennung, noch Theilung oder Scheidung ein; wohl aber bezeichnen wir den Unterſchied der Naturen, aus denen er zuſammengeſezt iſt, und dieſer Unterſchied iſt nicht geläugnet durch die ἕνωσις, indem jede der beiden Naturen in ihm iſt ... Die göttliche Natur iſt nicht in die menſchliche verwandelt, und die menſchliche nicht in die göttliche; vielmehr iſt, während jede in ihrer Grenze bleibt, die Einheit der Hypoſtaſe nach (hypoſtatiſche Einheit) durch den Logos bewirkt worden. Dieſe hypoſtatiſche Einheit zeigt an, daß der Gott Logos, dieſe eine Hypoſtaſe aus der Trinität, ſich nicht mit einem zuvor ſchon exiſtirenden Menſchen verbunden, ſondern im Leibe der hl. Jungfrau aus ihr, aus ihrer eigenen Hypoſtaſe, ſich ein Fleiſch geſchaffen hat, beſeelt durch die logiſche und vernünftige Seele, — und dieß iſt die menſchliche Natur. Dieſe hypoſtatiſche Union des Logos mit dem Fleiſche lehrt auch der Apoſtel Paulus ... Deßhalb bekennen wir zwei Geburten des Logos: die eine vor aller Ewigkeit aus dem Vater, körperlos; die andere in den lezten Tagen, indem er aus der heiligen Gottesgebärerin Fleiſch und Menſch geworden iſt ... Er iſt Sohn Gottes der Natur nach, wir ſind es aus Gnade; er iſt um unſerer Willen und κατ' οἰκονομίαν ein Sohn Adams geworden, wir aber ſind der Natur nach Söhne Adams ... Und auch nach der Incarnation iſt Einer aus der hl. Trinität, der eingeborne Sohn Gottes, unſer Herr Jeſus Chriſtus, geeinigt (σύνθετος) aus beiden Naturen. Dieß iſt Lehre der Väter ... Dieß bekennend,

nehmen wir auch den Ausdruck Cyrills an, daß sei eine μία φύσις τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένη, . . . denn so oft er diesen Ausdruck gebrauchte, bediente er sich des Wortes φύσις im Sinne von ὑπόστασις, denn in den Büchern, wo jene Redeweise vorkommt, gebraucht er statt dieser alsbald wieder die Ausdrücke λόγος und υἱός und μονογενὴς (als identisch mit μία φύσις τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένη) und deutet damit also die Person an, oder Hypostase, nicht die Natur . . . Und wer Christus als Gott und als Menschen bekennt, kann unmöglich sagen, es sei nur eine Natur oder Usie in ihm. Daß Cyrill wirklich in jenen Stellen φύσις im Sinne von Person genommen habe, zeigen seine zwei Briefe an Succensus und das 13te Kapitel seiner Scholien . . . Christus ist also eine Hypostase oder Person, und er hat in sich die Vollkommenheit der göttlichen und unerschaffenen Natur, und die Vollkommenheit der menschlichen und erschaffenen Natur." Weiterhin werden diejenigen bekämpft, welche, ein Gleichniß älterer Väter mißbrauchend, nur eine Natur Christi lehren wollen. Einige Väter, namentlich Athanasius, hatten die Verbindung der Gottheit und Menschheit in Christo verglichen mit der Verbindung von Leib und Seele im Menschen. Nun sagten die Monophysiten: wie Leib und Seele nur eine menschliche Natur constituiren, so gehen Gottheit und Menschheit in Christus auch nur in eine Natur zusammen. Dagegen sagt das kaiserliche Edikt: „wenn in Christus nur eine Natur wäre, so müßte er entweder ohne Fleisch sein und nur wesensgleich mit Gott, oder purer Mensch und nur wesensgleich mit uns; oder die mit einander verbundenen Naturen müßten eine neue, von ihnen selbst verschiedene Natur (nun die einzige) constituirt haben, aber dann wäre Christus nicht Gott und nicht Mensch, und weder mit Gott noch mit uns wesensgleich. Eine solche Annahme aber wäre gottlos." Ein weiterer Einwurf der Monophysiten lautete: man dürfe in Christus nicht eine Zahl von Naturen annehmen, sonst führe man eine Trennung in Christus ein, was nestorianisch wäre. Darauf erwiderte das kaiserliche Edikt: „wenn von einer Zahl die Rede ist in Betreff verschiedener Personen, so ist allerdings eine Trennung in Theile vorhanden; redet man aber von einer Zahl bei geeinigten Gegenständen, so macht man die Trennung nur in Gedanken, wie z. B. bei der Unterscheidung von Leib und Seele in der Einheit der menschlichen Person. Auch da sind zwei φύσεις vorhanden, die der Seele und die des Leibes, aber dadurch wird der Mensch doch nicht selbst in zwei zertrennt. So ist in Christus wohl eine Zahl der Naturen, aber nicht eine Zahl der Personen anzuerkennen."

Dieß wird aus Gregor von Nazianz, aus Cyrill und Gregor von Nyſſa bewieſen und ſofort der Unterſchied zwiſchen φύσις (= οὐσία) und ὑπόστασις auseinandergeſezt, beſonders an der hl. Trinität. „Man kann darum, fährt der Kaiſer fort, wohl von einer zuſammengeſezten einen Hypoſtaſe (Perſon) des Logos reden (διὰ τᾶτο εὐσεβῶς εἴποι τις ἂν μίαν ὑπόστασιν τᾶ θεᾶ Λόγᾳ σύνθετον), aber nicht von einer zuſammengeſezten einen Natur; die Natur iſt an ſich etwas Unbeſtimmtes (ἀόριστον), ſie muß einer Perſon adhäriren. Wenn ſie aber ſagen: die menſchliche Natur in Chriſtus muß auch ihre eigene Perſönlichkeit haben, ſo iſt damit geſagt, der Logos ſei mit einem bereits für ſich beſtehenden Menſchen geeinigt worden; aber zwei Perſonen können nicht eins werden ... Wer ſagt, vor der Einigung ſeien es zwei Naturen geweſen, wie Theodor von Mopsveſtia und Neſtorius, der meint, es ſei zuerſt ein Menſch gebildet und dieſer dann mit dem Logos verbunden worden. Wer aber ſagt, nach der Einigung dürfe man nicht mehr von zwei, ſondern nur von einer Natur in Chriſto ſprechen, der führt eine σύγχυσις und φαντασία ein, wie Apollinaris und Eutyches. Vor der Inearnation waren es nicht zwei Herrn, und nach der Incarnation iſt nicht blos eine Natur vorhanden.“ Hierauf werden die vier allgemeinen Synoden, auch die von Chalcedon, als Glaubensnorm angeführt und alſo fortgefahren: „Da ſich dieß ſo verhält, ſo wollen wir κεφάλαια anfügen, welche in Kürze den rechten Glauben und die Verdammung der Häretiker enthalten.“ Ihrem Hauptinhalte nach lauten dieſe:

1. „Wer Vater, Sohn und Geiſt nicht eine Gottheit oder Natur nennt, in drei Hypoſtaſen oder Perſonen anzubeten, der ſei Anathema.“

2. „Wer nicht bekennt, daß der ewige Sohn Gottes menſchgeworden ſei und alſo zwei Geburten habe, eine ewige und eine zeitliche, der ſei Anathema.“

3. „Wer ſagt, der wunderwirkende Logos ſei ein anderer, als der leidende Chriſtus, und der Logos habe ſich mit dem aus dem Weibe Gebornen verbunden, und es ſei nicht ein Herr ꝛc., der ſei Anathema.“

4. „Wer nicht eine hypoſtatiſche Vereinigung des Logos mit dem Fleiſche, μίαν αὐτᾶ τὴν ὑπόστασιν σύνθετον bekennt, ſondern, wie Neſtorius, blos eine Vereinigung der Gottheit und Menſchheit κατὰ χάριν, oder wie der Häretiker Theodor von Mopsveſtia ſagt, κατὰ εὐδοκίαν, der ſei Anathema.“

5. „Wer Maria nicht im vollen Sinne Gottesgebärerin nennt, der ſei Anathema.“

6. „Wer nicht bekennt, daß der gekreuzigte Chriſtus wahrer Gott und Einer aus der Trinität ſei, der ſei Anathema."

7. „Wer zwar zwei Naturen annimmt, aber nicht einen Herrn, ſondern eine διαίρεσις ἀνὰ μέρος zuläßt, als ob jede Natur eine eigene Hypoſtaſe wäre, wie Theodor und Neſtorius, der ſei Anathema."

8. „Wer, von zwei Naturen Chriſti ſprechend, nicht blos eine διαφορὰ derſelben τῇ θεωρίᾳ, ſondern eine numeriſche Trennung in Theile (διαίρεσιν ἀνὰ μέρος) annimmt, der ſei Anathema."

9. „Wer, von einer μία φύσις τῆ θεῆ Λόγῳ σεσαρκωμένη ſprechend, dieß nicht ſo verſteht, daß aus der göttlichen und menſchlichen Natur ein Chriſtus geworden iſt, ſondern daß Gottheit und Menſchheit in eine Natur zuſammengingen, wie Apollinaris und Eutyches, der ſei Anathema."

10. „Die Trennenden und Vermiſchenden (διαιρῶντας καὶ συγχέοντας), Beide anathematiſirt die katholiſche Kirche. Wer nicht den Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinaris, Neſtorius und Eutyches und Alle, die Gleiches lehren, anathematiſirt, ſei ſelber Anathema."

11. „Wer den Theodor von Mopsveſtia vertheidigt, welcher ſagt: a) ein Anderer ſei der Gott Logos, ein Anderer der von Leiden der Seele und ἐπιθυμίαις τῆς σαρκὸς geplagte Chriſtus, der durch Wachsthum in der Tugend beſſer wurde, auf den Namen des Vaters, des Sohnes und hl. Geiſtes getauft wurde, durch die Taufe die Gnade des hl. Geiſtes und die Sohnſchaft erhalten habe, und als das Bild des Gottes Logos verehrt werde, ähnlich dem Bilde eines Kaiſers, und nach der Auferſtehung unwandelbar in den Geſinnungen und ganz ſündelos geworden ſei; b) und welcher Theodor ferner ſagt: die Einigung des Gottes Logos mit Chriſtus ſei eine ſolche, wie nach dem Apoſtel (Epheſ. 5, 31) zwiſchen Mann und Weib: die zwei werden in einem Fleiſche ſein; c) der außer andern zahlloſen Blasphemien auch zu ſagen wagte: als der Herr nach der Auferſtehung die Jünger anhauchte mit den Worten: empfanget den hl. Geiſt (Joh. 20, 22), gab er ihnen nicht den Geiſt ſelbſt, ſondern hauchte ſie σχήματι μόνον an (nur um jenen Geiſt anzudeuten); d) derſelbe ſagte weiter, die Worte, welche Thomas nach der Befühlung ſprach: du biſt mein Herr und mein Gott (Joh. 20, 28), hätten ſich nicht auf Chriſtus, ſondern auf Gott bezogen, der Chriſtum auferweckte; e) was noch ärger iſt, in ſeinem Commentar über die Apoſtelgeſchichte vergleicht Theodor Chriſtus mit Plato, Manichäus, Epicur und Marcion und ſagt, wie jeder von dieſen ſeine eigene Lehre erfand und ſo ſeinen Schülern den Namen Platoniker,

Manichäer ꝛc. verschaffte, auf gleiche Weise seien die Christen nach Christus genannt worden, der eine neue Lehre erfand. Wer nun den so blasphemirenden Theodor vertheidigt und nicht ihn und seine Schriften und seine Anhänger anathematisirt, der sei Anathema."

12. „Wer jene Schriften Theodorets, die er für Nestorius, im Widerspruch gegen den rechten Glauben, gegen die ephesinische Synode und gegen Cyrill und dessen zwölf Anathematismen verfaßte, vertheidigt, worin Theodoret nur eine σχετικὴ ἕνωσις des Logos mit einem Menschen lehrt und behauptet, Thomas habe wohl den Auferstandenen berührt, dagegen den Auferweckenden verehrt; worin er ferner die Lehrer der Kirche gottlos nennt, weil sie eine hypostatische Einigung behaupten, und endlich die Jungfrau Maria nicht Gottesgebärerin nennen will, — wer diese Schriften Theodorets vertheidigt und nicht vielmehr anathematisirt, der sei Anathema. Denn wegen dieser Blasphemien wurde jener seines Bisthums entsezt und ist später auf der hl. Synode zu Chalcedon gezwungen worden, gerade das Gegentheil seiner erwähnten Schriften zu thun und den wahren Glauben zu bekennen."

13. „Wer den gottlosen Brief vertheidigt, welchen Ibas an den persischen Häretiker Maris geschrieben haben soll, worin die Menschwerdung des Logos geläugnet und behauptet ist, nicht der Gott Logos, sondern ein purer Mensch, Tempel genannt, sei aus Maria geboren worden; worin ferner die erste ephesinische Synode geschmäht wird, als hätte sie den Nestorius ohne Untersuchung und Gericht verdammt; worin endlich der hl. Cyrill ein Häretiker genannt und seine zwölf Sätze als gottlos bezeichnet werden, wer diesen gottlosen Brief vertheidigt und ganz oder theilweise für recht erklärt und ihn nicht anathematisirt, der sei Anathema."

Darauf fährt das Edikt also fort: „Die Anhänger des Theodor und Nestorius behaupten, dieser Brief sei vom hl. Concil zu Chalcedon angenommen worden. Sie verläumden damit die hl. Synode und wollen dadurch den Theodor, den Nestorius und den gottlosen Brief vor dem Anatheme bewahren, welchen Ibas, oft darüber zur Rede gestellt, nie als den seinigen anzuerkennen wagte. So hat z. B. Ibas zu Tyrus (richtiger zu Berytus, s. S. 468 u. 293) erklärt, er habe seit der Union der Antiochener mit Cyrill nie etwas gegen Leztern geschrieben, während doch der Brief an Maris sichtlich nach jener Union verfaßt und voll Injurien gegen Cyrill ist. Ibas hat also die Autorschaft abgeläugnet. Seine Richter (zu Tyrus und Berytus) verlangten deßhalb, daß er im Widerspruch mit jenem Briefe handle (d. h. den Nestorius anathemati-

sire ꝛc.), und da er dieß nicht erfüllte, wurde er abgesezt und Nonnus an seine Stelle erhoben [1]). Als Ibas später zu Chalcedon wieder angeklagt wurde, hat er jenen Brief abermals nicht anzuerkennen gewagt, sondern gleich nach dessen Verlesung gesagt: er sei ferne dem, was ihm zur Last gelegt werde [2]); aber die Synode, durch diese Abläugnung des Briefes noch nicht zufrieden gestellt, zwang ihn, das Gegentheil von dem zu thun, was jener Brief enthält, nämlich den rechten Glauben zu bekennen, die ephesinische Synode anzunehmen, dem hl. Cyrill beizupflichten und den Nestorius zu anathematisiren (S. 471). Sonach kann die Synode von Chalcedon den fraglichen Brief unmöglich gutgeheißen haben. Selbst wenn in diesem Briefe von zwei Naturen und einer Dynamis, einem Prosopon die Rede ist, so ist auch in dieses die Gottlosigkeit des Verfassers eingemischt. Er denkt sich wohl hier wie in andern Schriften die Naturen hypostasirt, das ἓν πρόσωπον aber bezieht er auf die Einheit der Würde und Ehre. Daß er überhaupt häretisch denke, zeigte er am Schlusse des Briefes, wo er sagt: wir müssen also glauben an den Tempel und an den, der im Tempel wohnt . . . Wie er, hat auch Nestorius mit orthodox lautenden Ausdrücken einen häretischen Sinn verbunden . . . Wir aber haben, der Lehre der Väter in allweg folgend, sowohl die Einigung der zwei Naturen, aus denen unser Herr Jesus Christus, Einer aus der Trinität, der fleischgewordene Gott Logos, zusammengesezt ist, als auch den Unterschied (διαφορὰ) dieser Naturen, der durch jene Einigung nicht aufgehoben ist, nachgewiesen. Das würde genügen. Allein die Gegner behaupten auch, man sollte den Brief des Ibas deßhalb nicht verwerfen, weil er in einigen Exemplaren der Akten von Chalcedon sich vorfinde. Dieser Einwurf ist kraftlos, denn in den Concilienakten finden sich ja auch Stellen von Nestorius u. A. Ueberdieß, in den authentischen Akten von Chalcedon steht dieser Brief nicht [3]), und zudem hat nicht dasjenige Kraft, was dieses oder jenes Mitglied einer

1) Seite 462 u. 471 sahen wir, daß Ibas zu Tyrus für unschuldig erklärt wurde. Dagegen wurde er auf der Räubersynode abgesezt, s. S. 367. Ueber Nonnus vgl. S. 471 f.

2) Der Kaiser schließt daraus, Ibas habe den Brief nicht als den seinigen erkannt; aber derselbe wollte wohl nur die übrigen Anschuldigungen für falsch erklären. Die Stelle findet sich bei *Mansi*, T. VII. p. 250. *Harduin*, T. II. p. 531. Vgl. oben S. 476.

3) In denen, die wir jezt noch haben, findet er sich durchgängig. S. oben S. 468.

Synode vorbringt, ſondern nur das allgemein Beſchloſſene [1]). Weil ferner Einige zwar die Schriften des Theodor von Mopsveſtia als gottlos verwerfen, aber ſeine Perſon nicht anathematiſiren wollen, ſo iſt dieß dem Worte der hl. Schrift zuwider, welche ſagt: gleich ſchrecklich iſt vor Gott der Gottloſe und ſeine Gottloſigkeit (Weish. 14, 9) ... Wenn ſie aber ſagen, man ſolle den Theodor nicht nach ſeinem Tode anathematiſiren, ſo ſollen ſie wiſſen, daß ein Häretiker, der bis an ſein Ende in ſeinem Irrthume verharrt, mit Recht für immer und auch nach ſeinem Tode noch mit jener Strafe belegt wird, wie dieß mit Valentin, Baſilides ꝛc. geſchah ... Daß aber Theodor auch ſchon bei ſeinen Lebzeiten anathematiſirt wurde, zeigt gerade der Brief des Ibas (ſ. S. 469) ... Sie ſagen weiter: man dürfe ihn nicht anathematiſiren, weil er in der Kirchengemeinſchaft geſtorben ſei. Aber in der Kirchengemeinſchaft ſterben eigentlich nur die, welche den gemeinſamen Glauben der Kirche bis an ihr Ende feſthalten; den Theodor aber haben die Mopsveſtier ſelbſt, wie (jüngſt) die dortige Synode zeigte, ſchon vor langer Zeit aus den Diptychen ausgeſtrichen. Auch Judas hat ja noch mit den Apoſteln beim Abendmahle communicirt, deßungeachtet haben ihn die Apoſtel nach ſeinem Tode verworfen und ſtatt ſeiner einen Andern gewählt ... Wenn ſie ferner für Theodor anführen, Cyrill habe ihn einmal gelobt, ſo beweiſt dieß an ſich noch nichts, denn auch andere Häretiker ſind, ehe man ſie recht kannte, von heiligen Vätern gelobt worden, z. B. Eutyches von Leo, und überdieß hat Cyrill an vielen andern Stellen den heftigſten Tadel über Theodor ausgeſprochen. Falſch aber iſt das Vorgeben, daß Chryſoſtomus und Gregor von Nazianz Briefe voll des Lobes an Theodor gerichtet hätten. Gregors Brief ging nicht an Theodor von Mopsveſtia, ſondern an Theodor von Tyana; der Brief des Chryſoſtomus aber iſt nicht voll Lob, ſondern voll Tadel, weil Theodor das Mönchsleben verlaſſen hatte. Wenn aber Johann von Antiochien und eine orientaliſche Synode den Theodor lobten, ſo haben ja dieſe auch (damals zu Epheſus) den Cyrill verdammt und den Neſtorius vertheidigt. Endlich müſſen wir auf den hl. Auguſtin hinweiſen. Als nach dem Tode Cäcilians behauptet wurde, er habe Einiges der kirchlichen Ordnung zuwider gethan und Einige ſich deßhalb von der Kirche trennten (die Donatiſten), ſo ſchrieb Auguſtin an Bonifazius (epist. 185.

1) Eine Anſpielung auf einige zu Chalcedon gefallene Aeußerungen zu Gunſten des Briefes, ſ. S. 471 u. 784.

n. 4): „„wenn es wahr wäre, was dem Cäcilian vorgeworfen wird, ſo würde auch ich ihn nach dem Tode noch anathematiſiren.““ Ueberdieß verlangt ein Canon der afrikaniſchen Synode, daß Biſchöfe, welche ihr Vermögen einem Häretiker vermachen, ſelbſt nach dem Tode noch anathematiſirt werden ſollen (ſ. S. 53 u. 72). Ferner: von der Kirche in Alt-Rom iſt Dioſcur, obgleich er ſich nicht gegen den Glauben verfehlte (?), wegen Verletzung der kirchlichen Ordnung nach ſeinem Tode noch anathematiſirt worden . . . Wer nun nach dieſem richtigen Bekenntniß und dieſer Verurtheilung der Ketzer . . . ſich von der Kirche trennt, als ob unſere Frömmigkeit nur in Namen und Ausdrücken beſtehe, ein Solcher hat wegen ſeiner und der von ihm Getäuſchten am Tage des Gerichts Rechenſchaft zu geben dem großen Gott und unſerm Herrn Jeſus Chriſtus, Amen.“

§ 264.

Proteſtation, Bedrängniß und zweimalige Flucht des Papſtes.

Nach Erlaß dieſes kaiſerlichen Ediktes fand eine große Conferenz in der Wohnung des Papſtes, im Placidia-Palaſte, ſtatt. Griechiſche und lateiniſche Biſchöfe verſchiedener Gegenden, auch die Prieſter, Diakonen und Cleriker von Conſtantinopel waren anweſend. Selbſt Theodor Aſkidas hatte ſich eingefunden [1]). Sowohl Vigilius als Dacius von Mailand warnten vor Annahme des neuen kaiſerlichen Ediktes, und Erſterer insbeſondere ſprach: „bittet den frommen Kaiſer, daß er die Edikte, die er anſchlagen ließ, wieder entferne und den (projektirten) allgemeinen Beſchluß über die fragliche Angelegenheit erwarte, alſo zuwarte, bis die lateiniſchen Biſchöfe, die (an der Verdammung der drei Kapitel) Aergerniß genommen, entweder perſönlich zu einer Synode eintreffen, oder ihre Vota ſchriftlich abgeben. Sollte er eure Bitten nicht erhören, ſo dürft ihr zu nichts eure Zuſtimmung geben, was auf Spaltung der Kirche abzielt. Würdet ihr aber doch, was ich nicht glaube, Solches thun, ſo ſollet ihr wiſſen, daß ihr von jenem Tage an vom apoſtoliſchen Stuhle Petri excommunicirt ſeid“ [2]). In ähnlichem Sinne ſprach Biſchof Dacius von Mailand: „Ich und ein Theil jener Biſchöfe, in deren Nachbarſchaft

1) So berichtet Vigilius in ſeiner damnatio Theodori (des Aſkidas) bei *Mansi*, T. IX. p. 60. *Harduin*, T. III. p. 9.

2) So erzählt Vigilius in ſeiner Encyclica, *Mansi*, T. IX. p. 50 sq. *Harduin*, T. III. p. 3.

meine Kirche liegt, nämlich aus Gallien, Burgund, Spanien, Ligurien, Aemilien und Venetien, bezeugen, daß wer immer jenen Edikten beiſtimmt, die Kirchengemeinſchaft der Biſchöfe der vorhin genannten Provinzen verliert, weil ich überzeugt bin, daß jene Edikte die hl. Synode von Chalcedon und den katholiſchen Glauben verletzen" [1]).

Vigilius ſchreibt, es ſei hierauf das Edikt nicht nur nicht zurückgenommen worden, ſondern gerade an demſelben Tage ſei noch Aergeres geſchehen, allen kirchlichen Regeln zuwider und mit Verletzung des apoſtoliſchen Stuhles [2]). Was er damit meine, erfahren wir aus ſeiner damnatio Theodori (l. c.), daß nämlich Aſkidas mit den andern Biſchöfen, die er nach ſich zog, dem ausdrücklichen päpſtlichen Befehle zuwider in die Kirche ging, worin jenes Edikt angeſchlagen war, daſelbſt die missarum solennia feierte, den Biſchof Zoilus von Alexandrien (weil er die drei Kapitel nicht verdammen wollte [3])) aus den Diptychen eigenmächtig ausſtrich (gewiß in Gemeinſchaft mit Mennas) und einen gewiſſen Apollinaris als Biſchof von Alexandrien erklärte. Der Papſt ſchloß ihn deßhalb in der Mitte Juli 551 aus ſeiner Kirchengemeinſchaft aus [4]). Der Kaiſer wurde jezt gegen Vigilius und Dacius ſo erbittert, daß dieſe, für Freiheit und Leben fürchtend (im Auguſt 551), in die Baſilika des hl. Petrus zu Conſtantinopel, in Hormisda genannt, flohen, wo der Papſt am 14. Auguſt 551 ſeine frühere Erklärung ſchriftlich beſtätigte [5]), und am 17ten deſſelben Monats über den ſeit 30 Tagen excommunicirten Aſkidas die Abſetzung, über ſeine Anhänger aber, beſonders Mennas, die Excommunication ausſprach, ex persona et auctoritate beati Petri apostoli, wie er ſagt, und in Gemeinſchaft mit den bei ihm (ebenfalls in der Petersbaſilika) weilenden abendländiſchen Biſchöfen Dacius von Mailand, Johann von Marſico, Zachäus von Squilaci, Valentin von Silva Candida, Florentius von Matelica, Julian von Siani, Romulus von Numento oder Numana, Dominikus von

1) Dieſe Rede des Dacius iſt aufbewahrt in dem Schreiben, welches die italiſchen Geiſtlichen an die nach Conſtantinopel gehenden fränkiſchen Geſandten richteten, bei *Mansi*, T. IX. p. 154. *Hardnin*, T. III. p. 49.

2) In der Encyclica bei *Mansi*, T. IX. p. 51. *Harduin*, T. III. p. 3.

3) *Victor. Tunun.* ad ann. 551 bei *Galland.* T. XII. p. 230.

4) Dieß Datum erhellt, indem Vigilius in ſeiner damnatio Theodori vom 17. Auguſt 551 ſagt: „er habe ſchon vor 30 Tagen den Theodor aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen." *Mansi*, T. IX. p. 60 u. 61. *Hardnin*, T. III. p. 9 u. 10.

5) *Mansi*, T. IX. p. 51. *Hardnin*, T. III. p. 3.

Calliopoli, Stephanus von Rimini, Paſchaſius von Aletro, Jordan von Cortona, Primaſius von Adrumet und Verecundus Nicensis [1]). Die beiden Leztern ſind uns oben S. 811 als Deputirte des afrikaniſchen Episcopates begegnet; alle Andern waren aus Italien. — Uebrigens publicirte Vigilius dieſe damnatio nicht ſogleich, ſondern übergab die betreffende Urkunde, wie er ſagt, einer chriſtlichen Perſon zur Aufbewahrung, um ſowohl dem Kaiſer als den excommunicirten Biſchöfen Zeit zur Sinnesänderung zu geben. Würden ſich jedoch Leztere durchaus nicht beſſern, oder dem Papſte Gewalt angethan oder Mißhandlung zugefügt werden, oder derſelbe ſterben, ſo ſolle das Edikt an den bedeutſamſten Orten veröffentlicht und Jedermann zur Kunde gebracht werden [2]).

Vigilius war kurze Zeit, vielleicht kaum einen Tag, in der St. Petersbaſilika, als der Prätor und eine beträchtliche Anzahl Soldaten mit entblößten Schwertern in der Kirche erſchienen, um ihn mit Gewalt wieder hinwegzuführen. Er umklammerte die Säulen des Altars; der Prätor aber befahl, nachdem er zuerſt die Diakonen und andere Cleriker des Papſtes an den Haaren hatte wegreißen laſſen, daß nun dieſer ſelbſt an den Füßen, dem Kopfe und Barte gepackt und hinausgeſchleppt werde. Weil Vigilius die Säulen des Altars nicht fahren ließ, ſtürzte lezterer um und einige ſeiner Säulen zerbrachen; ja der Altartiſch wäre auf Vigilius gefallen und hätte ihn erſchlagen, wenn nicht einige Cleriker ihn mit ihren Händen feſtgehalten hätten. Das Volk wurde über dieſen Anblick ſo entrüſtet, daß es in lautes Murren ausbrach, und ſogar mehrere der Soldaten zeigten ſolchen Unwillen, daß der Prätor für gut fand, wieder abzuziehen [3]). Man griff jezt zu etwas milderen Maßregeln, und es ſchickte der Kaiſer eine Anzahl hoher Staatsbeamter, den berühmten Beliſar und drei andere Exconſules, Cethegus, Petrus und Juſtin, an den Papſt, mit dem Anerbieten eines Eides, daß ihm keine Unbill widerfahren ſolle, wenn er in ſeine vorige Wohnung zurückkehre. Würde er aber dieſen Eid nicht annehmen, ſo müßte Gewalt gebraucht werden. Vigilius verfaßte nun einen Entwurf zu einem ſchriftlich vom Kaiſer auszuſtellenden Eide, dieſer nahm jedoch den Entwurf nicht an

1) *Mansi*, T. IX. p. 60. *Harduin*, T. III. p. 9. *Noris*, l. c. T. I. p. 622 sqq. Ueber die beiden afrikaniſchen Biſchöfe vgl. auch *Victor. Tunun.* ad ann. 552 bei *Galland.* T. XII. p. 230.

2) *Vigilii* encyclica bei *Mansi*, T. IX. p. 51. *Harduin*, T. III. p. 4.

3) Dieß erzählen Vigilius und die italiſchen Geiſtlichen bei *Mansi*, l. c. p. 52 u. 154. *Harduin*, l. c. p. 4 u. 49.

und verordnete, daß die genannten Commissäre den Eid leisten sollten. Dieß geschah; sie legten die Eidesurkunde auf den Altar und leisteten auf das Kreuz, in welchem ein Theil vom heiligen Kreuze Christi eingeschlossen war, sowie auf die Schlüssel des hl. Petrus einen körperlichen Eid, worauf Vigilius nach dem Wunsche des Kaisers in den Placidia-Palast zurückkehrte. Mit ihm verließen auch Daeius und alle andern Gefährten das Asyl in der St. Petersbasilika [1]).

Die Zusicherungen, die dem Papste gemacht worden waren, wurden jedoch so schlecht erfüllt, daß er wiederholt schriftlich jene kaiserlichen Commissäre an ihren Eid erinnerte und sie bat, dem Kaiser vorzustellen, es sei ihm ja durch einen Schwur Befreiung von allen Belästigungen zugesagt worden. Doch die Bedrückung wurde tagtäglich noch ärger [2]); es wurden Diener und Cleriker des Papstes und seiner Freunde bestochen, ihnen Unbilden zuzufügen, treue Diener dagegen ihnen entrissen und Emissäre nach Italien geschickt, um über den Papst und Daeius Lügen zu verbreiten, das Volk gegen sie aufzuhetzen und es wo möglich zur Wahl anderer Bischöfe zu verleiten. Ja es wurde sogar ein Notar gewonnen, die Handschrift des Papstes nachzuahmen und unter dessen Namen falsche Briefe zu fertigen, die dann ein gewisser Stephanus nach Italien brachte, um die Gemüther gegen Vigilius aufzureizen. Die italischen Cleriker, welche dieß erzählen [3]), fügen bei, daß die Absicht nicht erreicht wurde; doch scheinen sie selbst von alle dem eine sehr ungünstige Wirkung auf die öffentliche Stimmung befürchtet zu haben, weßhalb sie jezt, vielleicht auf einem Concilium versammelt, den Gesandten, die der Frankenkönig Theodobald damals nach Constantinopel schickte [4]), das von uns schon oft und eben erst citirte Schreiben übergaben, worin der bisherige Verlauf des Dreikapitelstreites geschildert ist. Zugleich war darin an die fränkischen Gesandten die Bitte gestellt, sie möchten diese Nachrichten schleunigst in ihre Heimath schicken, damit ihre Landsleute weder von den dorthin beorderten Emissären, noch auch von jenem Anastasius getäuscht

1) *Mansi*, ll. cc. *Harduin*, ll. cc.

2) *Mansi*, l. c. p. 52. *Harduin*, l. c. p. 5.

3) *Mansi*, l. c. p. 154 sq. *Harduin*, l. c. p. 49 sq.

4) Im Herbst 551. Procopius de bello Gothico IV. 24 erzählt, Kaiser Justinian habe nach dem Tode des austrasischen Königs Theodebert (i. J. 548) an dessen Sohn und Nachfolger Theodobald den Staatsminister Leontius geschickt, um ihn zu einem Bündniß gegen die Gothen ꝛc. zu bewegen. Auf dieß sandte Theodobald den vornehmen Franken Leudard nebst drei andern angesehenen Männern nach Constantinopel. Vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 210.

werden könnten, welcher schon vor (mehr als) zwei Jahren (S. 807) von Bischof Aurelian von Arles nach Constantinopel an den Papst gesandt, aber daselbst so lange zurückbehalten worden war, bis er versprach, die gallischen Bischöfe zum Anathem über die drei Kapitel bereden zu wollen. — Auch sollten die Gesandten den gallischen Episcopat auffordern, an Vigilius und Dacius Briefe zu schreiben, um sie zu trösten und zum Widerstande gegen alle Neuerungen zu ermuntern. — Sie möchten drittens während ihres Aufenthaltes in Constantinopel sich besonders für Dacius verwenden, damit er nach 15- oder 16jähriger Abwesenheit wieder in sein Bisthum zurückkehren dürfe, zumal viele Stühle, für die man neue Bischöfe ordiniren sollte, seit Jahren erledigt und darum viele Leute ohne Taufe gestorben seien [1]). Auch sollten sie den Dacius persönlich fragen, warum er nicht schon lange zu seiner Kirche zurückgekehrt sei. — *Endlich* möchten sie sich doch von den Gegnern nicht fangen lassen, auch nicht, wenn diese erklären, sie seien durch und durch rechtgläubig und voll Achtung gegen das Concil von Chalcedon. — Die italischen Cleriker fügen bei, sie hätten alle diese Nachrichten von ganz glaubwürdigen Leuten aus Constantinopel erhalten, auch in Afrika seien Gewaltthaten gegen Geistliche vorgekommen, und allen Römern sei verboten, den Papst zu besuchen [2]).

Unterdessen erkannte Vigilius immer mehr, daß der Kaiser *jenen Eid* durchaus nicht zu halten gesonnen sei. Alle Zugänge zur Wohnung des Papstes wurden bewacht und dieselbe von so vielen verdächtigen Leuten umringt, daß Vigilius zwei Tage vor Weihnachten 551 in der Nacht voll Angst und unter den größten Gefahren entfloh und sich mit seinen Freunden nach Chalcedon in die dortige Euphemiakirche flüchtete, worin die vierte allgemeine Synode war gehalten worden. Von hier aus publicirte er jezt im Januar 552 das schon fast sechs Monate vorher abgefaßte Dekret gegen Askidas und Mennas ꝛc. (s. S. 821), wurde aber auch hier verfolgt, sogar geschlagen, zwei seiner Diakonen, Pelagius und Tullianus, aus der Kirche gerissen, verschiedene Sacerdotes (wohl Bischöfe aus dem Gefolge des Papstes) verhaftet [3]). Vigilius selbst

1) Aus dem besondern Interesse für Dacius schloß man, daß die italischen Cleriker, welche diesen Brief schrieben, wohl aus Mailand gewesen sein mögen. Vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 210. Anm. 2.

2) *Mansi*, l. c. p. 151—156. *Harduin*, l. c. p. 47—50.

3) Dieß erzählt eine zuerst von Baluze edirte Urkunde (*Mansi*, T. IX. p. 56 sqq., fehlt bei Harduin), welche wohl nichts Anderes ist, als ein Schreiben der römischen

wurde hier von heftiger Krankheit ergriffen [1]), und ſein Begleiter, Biſchof Verecundus von Afrika, ſtarb ſogar im Hoſpiz der Euphemiakirche (ſ. oben S. 812).

§ 265.

Neue Verhandlungen zur Gewinnung des Papſtes.

Gegen Ende Januars 552 knüpfte der Kaiſer wieder Verbindungen mit dem Papſte an und ſandte am 28. Januar [2]) dieſelben Commiſſäre an ihn ab, die er ſchon früher in die St. Petersbaſilika an ihn geſchickt hatte. Sie mußten dem Papſte wiederum einen Eid anbieten und ihn ſo zur Rückkehr nach Conſtantinopel einladen. Er antwortete: „will der Kaiſer die kirchliche Angelegenheit ordnen und den Kirchenfrieden wieder herſtellen, wie ſein Oheim Juſtinus es gethan, ſo brauche ich keinen Eid und werde ſogleich erſcheinen. Will er aber dieß nicht thun, ſo brauche ich ebenfalls keinen Eid, denn ich werde die Euphemiakirche nicht verlaſſen, wenn nicht zuvor das Aergerniß von der Kirche entfernt iſt.“ Zugleich ſtellte Vigilius den Commiſſären vor, was er in jener Conferenz (ſ. S. 820) zu den Biſchöfen geſprochen, wie er dann in die St. Peterskirche

---

Cleriker an gute Freunde (vermeintlich die galliſchen Geſandten) über die Ereigniſſe mit Vigilius. Zugleich iſt ein Glaubensbekenntniß des Papſtes angehängt, ſehr ähnlich demjenigen, welches er ſeiner Encyclica vom 5. Februar 552 einverleibte (ſ. unten S. 826). Dieſes Glaubensbekenntniß iſt jedoch vom 25. Auguſt 551 datirt (da Juſtinian am 1. April 527 die Regierung, zunächſt Mitregierung, antrat). Iſt dieſes Datum richtig, ſo muß dieß Glaubensbekenntniß nicht von der Euphemiakirche aus, ſondern ſchon aus der St. Petersbaſilika erlaſſen worden ſein. Uebrigens geht das Datum 25. Auguſt 551 nur auf das Glaubensbekenntniß, nicht auf die ganze Urkunde, denn dieſe enthält auch Nachrichten über ſpätere Begebenheiten, namentlich über die oben erwähnte Mißhandlung des Papſtes in der Euphemiakirche.

1) Er ſagt dieß im Eingange ſeiner Encyclica bei *Mansi*, l. c. p. 50. *Harduin*, l. c. p. 3.

2) In der Encyclica des Papſtes bei Manſi ſteht im Eingange bei dem Datum irrig Kalendis Februarii. Daß dieſe Angabe falſch iſt, erhellt ſchon daraus, daß ebendaſelbſt jener Tag als Sonntag bezeichnet wird, während der 1. Februar 552 auf einen Donnerstag fiel (vgl. *Weidenbach*, Calendarium historico-christianum, p. 32 u. 86); und überdieß wird weiter unten in derſelben Urkunde von einer etwas ſpätern Begebenheit geſagt, der kaiſerliche Staatsbeamte Petrus ſei pridie Kalendas Febr. wiederum zum Papſte gekommen. Wir leſen darum bei Harduin ſtatt Kalendis Februarii richtig V Kal. Febr., denn am 28. Januar war wirklich Sonntag. Wir erſehen dieß nicht nur aus den Tabellen Weidenbachs, ſondern auch aus einer Stelle der Encyclica des Papſtes (*Mansi*, l. c. p. 55 oben, *Harduin*, l. c. p. 7), wo auch der 4. Februar 552 als Sonntag bezeichnet wird.

sich begeben und dort die Straffentenz gegen Askidas und Mennas ꝛc. abgefaßt habe (S. 821). Auch ließ er jezt den Kaiser durch die Commissäre ermahnen, er solle doch ja mit den Excommunicirten keinen Verkehr unterhalten. — Am lezten Januar erschien sofort einer jener Commissäre, Petrus, zum zweiten Male in der Euphemiakirche und überbrachte eine Urkunde, welche Vigilius annehmen sollte. Er that es nicht und erklärte die Urkunde sogar für unterschoben, weil sie nicht von dem Kaiser unterzeichnet war und auch der Commissär sie nicht unterschreiben wollte. Der Inhalt derselben ist unbekannt; Vigilius sagt nur, sie sei voll Unwahrheiten, Injurien und besonders voll Beleidigungen gegen den Vikar des Apostelfürsten gewesen, ihn aber habe sie veranlaßt, eine Encyclica an alle Gläubigen zu richten, worin er zunächst alles das erzählt, was wir eben aus dieser Encyclica mitgetheilt haben. Daran schließt er die gleichfalls von uns schon mitgetheilte Nachricht, wie er in der St. Peterskirche mißhandelt, später durch einen Eid veranlaßt worden sei, in den Palast zurückzukehren, jedoch abermals in die Euphemiakirche habe fliehen müssen. Damit jedoch, fährt er fort, die verbreiteten Lügen Niemanden täuschen könnten, füge er ein ausführliches Glaubensbekenntniß an, worin zuerst das Ansehen der vier allgemeinen Synoden anerkannt, darauf die Einheit der Person und die Zweiheit der Naturen in Christus ausführlich ausgesprochen und zulezt über Arius, Macedonius, Eunomius, Paul von Samosata, Photinus, Bonosus, Nestorius, Valentin, Manes, Apollinaris, Eutyches, Dioscur und ihre Lehren das Anathem ausgesprochen ist. Endlich berichtet diese Encyclica, daß am Sonntag den 4. Februar jener Staatsreferendär Petrus abermals gekommen sei und im Namen des Kaisers erklärt habe, der Papst möge bestimmen, an welchem Tage die kaiserlichen Commissäre wieder erscheinen sollten, um ihm einen neuen Sicherheitseid zu leisten, indem er die Euphemiakirche verlassen und in die Hauptstadt zurückkehren müsse. Vigilius erklärte auf's Neue, er wünsche nur, daß der Kaiser der Kirche den Frieden wieder gebe, um dessen Willen er vor sieben Jahren nach Constantinopel gekommen sei. Da jedoch Petrus keine hinlänglichen Vollmachten habe, so wünsche er, daß der Kaiser durch zwei hohe Beamte gehörige eidliche Sicherheit gebe, damit Dacius und einige Andere persönlich zum Kaiser gehen und ihm im Auftrage des Papstes Eröffnungen über die kirchliche Angelegenheit machen könnten. — So weit geht die vom 5. Februar 552 datirte Encyclica des Papstes [1]).

1) *Mansi*, T. IX. p. 50 sqq. *Harduin*, T. III. p. 3 sqq.

Was unmittelbar hierauf erfolgte, iſt in den Quellen nicht angegeben. Doch läßt das Spätere vermuthen, daß durch die Unterhandlungen des Dacius ꝛc. die Sache die Wendung erhielt, es ſollten Mennas, Aſkidas und ihre Freunde dem Papſte ein Glaubensbekenntniß überreichen, das ihn zufrieden ſtellen könnte, und es ſollte die ſchon lange beſchloſſene Synode zur Erledigung der Streitigkeit endlich abgehalten werden. Gewiß iſt, daß jezt Mennas, Theodor Aſkidas, Andreas von Epheſus, Theodor von Antiochien in Piſidien, Petrus von Tarſus und viele andere griechiſche Biſchöfe dem Papſte, der noch in der Euphemiakirche war, ein Glaubensbekenntniß überreichten, welches Vigilius, damit zufrieden, nachmals in ſein Conſtitutum aufnahm, und welches dadurch auch auf uns gekommen iſt. Sie verſichern darin, daß ſie die Eintracht der Kirche wünſchten und deßhalb dieſe Schrift aufgeſezt hätten, daß ſie vor Allem an den vier heiligen Synoden von Nicäa, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon, ſowohl an ihren Beſchlüſſen über den Glauben, als an ihren andern Verordnungen unverbrüchlich, ohne etwas hinzu oder davon zu thun, feſthalten und nie etwas zum Tadel oder zur Abänderung oder zur Schmähung dieſer Synoden unter irgend einem Vorwande begehen oder geſtatten wollten, vielmehr Alles annehmen, was durch gemeinſamen Beſchluß in Uebereinſtimmung mit den Legaten und Vikarien des apoſtoliſchen Stuhles dort geſprochen worden ſei. Ebenſo ſeien ſie bereit, vollſtändig den Briefen Leo's beizutreten und Jedermann zu anathematiſiren, der dawider handle. Was aber die jezt in Frage ſtehende Angelegenheit der drei Kapitel betreffe, ſo habe keiner von ihnen gegen die Uebereinkunft des Kaiſers und Papſtes (im J. 550 S. 812) eine Schrift hierüber gefertigt, und ſie ſeien damit einverſtanden, daß alle dieſe Schriften dem Papſte übergeben (d. h. vorderhand außer Wirkſamkeit geſezt) werden ſollten (bis zur Entſcheidung eines Concils). An den Unbilden, die dem Papſte widerfahren, ſeien ſie nicht Schuld, doch bäten ſie darob um Verzeihung, als ob ſie ſelbſt ſie verübt hätten. Ebenſo bäten ſie darüber um Verzeihung, daß ſie während der Dauer der Zwietracht mit denen, die der Papſt excommunicirte, Gemeinſchaft gepflogen hätten [1]).

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 62 sq. *Harduin*, T. III. p. 10 sq.

§ 266.

Vigilius gibt und widerruft ſeine Zuſtimmung zur Abhaltung einer allgemeinen Synode.

Bald darauf ſtarb Mennas im Auguſt 552, und kurze Zeit vorher auch Daeius von Mailand [1]); den Stuhl von Conſtantinopel aber erhielt Eutychius, der bald nach ſeinem Amtsantritte dem Papſte ebenfalls ein Glaubensbekenntniß zuſandte, am Theophanienfeſte, d. i. am 6. Januar 553. Auch er verſichert vor Allem ſeine Liebe zur Eintracht im Glauben, durch welche Gottes Gnade erworben werde, ſpricht dann von ſeiner Anhänglichkeit und ſeinem treuen Feſthalten an den vier hl. Synoden, und erklärt, auch den Briefen, welche die römiſchen Biſchöfe, beſonders Leo, über den wahren Glauben geſchrieben, durchaus beiſtimmen zu wollen. Ueber die drei Kapitel aber, welche in Frage gekommen, müſſe unter dem Vorſitze des Papſtes eine gemeinſame Berathung gepflogen und ein den vier hl. Synoden gemäßer Endentſcheid gefaßt werden. — Mit Eutychius unterſchrieben zugleich Apollinaris von Alexandrien (ſ. oben S. 821), Domnus oder Domninus von Antiochien und Elias von Theſſalonich. Außerdem ſtimmten ohne beſondere Namensangabe alle *jene* Biſchöfe bei, welche das vorige Glaubensbekenntniß des Mennas und Aſkidas ꝛc. nicht unterzeichnet hatten [2]). Vigilius erwiderte am 8. Januar 553 in mehreren gleichlautenden, an Eutychius, Apollinaris ꝛc. gerichteten Schreiben: „er freue ſich in hohem Grade über das Ende der Zwietracht. Er habe den Brief des Eutychius erhalten, den er mit Freuden unterſchreibe (er ſchaltet ihn in den ſeinigen wörtlich ein), und auch er werde dem darin ausgeſprochenen wahren Glauben unverbrüchlich treu bleiben. Endlich ſei er vollſtändig damit einverſtanden, daß unter ſeinem Vorſitze

---

1) Daeius ſtarb nicht am 14. Januar 553, wie Noris (T. I. p. 633) meinte, ſondern zwiſchen dem Februar und Juni 552, wie die Ballerini zeigten (*Norisii* Opp. T. IV. p. 957). Vgl. *Pagi*, ad ann. 552. n. 18 u. 25. Walch, a. a. O. S. 214. Ganz unrichtig gibt Victor von Tunun an, Daeius habe im J. 554 das Anathem über die drei Kapitel unterſchrieben und ſei an demſelben Tage geſtorben (*Galland.* T. XII. p. 231).

2) Dieß Schreiben des Eutychius von Conſtantinopel an Vigilius findet ſich lateiniſch im Constitutum des Letztern (*Mansi*, T. IX. p. 63. *Harduin*, T. III. p. 11); griechiſch aber aus einem Pariſer Codex unter den Akten der erſten Sitzung des fünften allgemeinen Concils (*Mansi*, l. c. p. 186, *Harduin*, l. c. p. 59) und theilweiſe unter den Akten der fünften Sitzung von Florenz (*Mansi*, T. IX. p. 402). Bemerkungen über dieſes Schreiben macht Garnier, l. c. p. 545.

eine allgemeine Berathung servata aequitate wegen der drei Kapitel ſtatthaben und durch einen gemeinſamen, den vier hl. Synoden gemäßen Beſchluß aller Zwieſpalt gehoben werden ſolle [1])." Ein dieſe Synode betreffendes Convokationsſchreiben iſt nicht mehr erhalten, wir erfahren aber aus einem etwas ſpätern Edikte des Kaiſers, daß er die Verſammlung berufen habe [2]). Aus derſelben Urkunde und aus dem Conſtitutum des Vigilius [3]) entnehmen wir weiter, daß Lezterer, nachdem Mennas, Aſkidas, Eutychius u. A. ihm ihre Glaubenserklärungen eingereicht und der Kaiſer von allen Biſchöfen die Einſendung derartiger Bekenntniſſe verlangt hatte, die beſprochene Synode in Italien oder Sicilien abgehalten wünſchte, damit auch zahlreiche Biſchöfe aus Afrika und andern Gegenden des Abendlandes, wo Bedenken gegen die Verwerfung der drei Kapitel herrſchten, anweſend ſein könnten. Der Kaiſer ging jedoch darauf nicht ein, machte dagegen den Vorſchlag, aus Afrika ꝛc. jene Biſchöfe, die der Papſt als Rathgeber wünſche, nach Conſtantinopel zu berufen [4]). Wahrſcheinlich gab der Kaiſer dieſen Plan in Bälde ſelbſt wieder auf, weil er befürchten mußte, durch Herbeiziehung dieſer Afrikaner ꝛc. eine große Oppoſition gegen ſeine Plane zu veranlaſſen. Kurz, die Afrikaner ꝛc. kamen nicht; aber es wollte jezt auch Vigilius nicht an einer Synode theilnehmen, wo außer ihm und ein paar andern Lateinern lauter Griechen anweſend ſein ſollten. Um eine Ausgleichung zu finden, machte ihm der Kaiſer kurz vor Oſtern 553 den Vorſchlag, entweder ein Schiedsgericht zu berufen, oder eine kleinere Verſammlung zu veranſtalten, zu der von jeder Seite eine gleiche Zahl von Biſchöfen zugezogen werden ſollte [5]). Vigilius verſtand dieß dahin, daß aus allen den vielen grie-

---

1) Dieſes Schreiben des Vigilius findet ſich griechiſch und lateiniſch in einem Pariſer Codex, abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 187. *Harduin*, T. III. p. 62. In dem Ausdrucke servata aequitate wollten Einige finden, Vigilius habe damals ſchon verlangt, es ſolle eine gleiche Zahl von Lateinern und Griechen auf der Synode anweſend ſein. Aber der Ausdruck kann auch einen allgemeinern Sinn haben, wie ſolchen die griechiſche officielle Verſion des päpſtlichen Schreibens in dem entſprechenden Ausdrucke *καὶ τῇ δικαίᾳ φυλαττομένῃ* enthält. Vgl. Garnier, l. c. p. 546.

2) Ideo vos vocavimus ad regiam urbem, bei *Mansi*, T. IX. p. 181. *Harduin*, T. III. p. 56. Ueber dieſe Berufung durch den Kaiſer vgl. unſere Conciliengeſch. Bd. I. S. 11 und *Natalis Alex.* hist. eccl. Sec. VI. T. V. p. 436. ed. Venet. 1778.

3) Bei *Mansi*, T. IX. p. 61 sqq. *Harduin*, T. III. p. 10 sqq.

4) *Mansi*, T. IX. p. 64. *Harduin*, T. III. p. 12.

5) *Mansi*, l. c. p. 64 u. 182. *Harduin*, l. c. p. 12 u. 57.

chiſchen Biſchöfen, die anweſend waren, nur eben ſo viele, als er Lateiner um ſich habe, zur Verhandlung erkohren werden dürften; der Kaiſer dagegen meinte, aus jedem Patriarchate ſollten gleich viele Biſchöfe ausgewählt werden, alſo eben ſo viele aus Conſtantinopel, wie aus dem Abendlande, und wiederum eben ſo viele aus Alexandrien ꝛc. In ſeinem Sinne die Sache faſſend, proponirte der Papſt, er wolle nur drei Biſchöfe von ſeiner Seite mitbringen, darum ſollten von der griechiſchen Seite auch nur vier Perſonen, die drei Patriarchen und ein einziger weiterer Biſchof, ausgewählt werden; der Kaiſer dagegen verlangte, daß jeder griechiſche Patriarch drei bis fünf Biſchöfe mit ſich bringen könne [1]). Da der Papſt hierauf nicht einging und andererſeits der Kaiſer und die griechiſchen Biſchöfe den Vorſchlag des Papſtes verwarfen [2]), ſo leiſtete Vigilius der wiederholten Aufforderung, er ſolle ohne Weiteres bei der Synode erſcheinen, keinen Gehorſam, erklärte vielmehr, ſeine Anſicht nur ſchriftlich und für ſich allein abgeben zu wollen [3]), und es wurde darum die Synode ohne ſein Beiſein eröffnet, um via facti vorzuſchreiten und durch das fait accompli den Papſt noch nachgiebig zu machen.

Zweites Kapitel.

Die Verhandlungen der fünften allgemeinen Synode.

§ 267.

Die erſte Sitzung und die Akten der Synode.

Dem kaiſerlichen Befehle gemäß, aber ohne Zuſtimmung des Papſtes, wurde die Synode am 5. Mai 553 im Secretarium der biſchöflichen Kirche zu Conſtantinopel eröffnet [4]). Anweſend waren die Patriarchen

1) *Mansi* u. *Harduin*, ll. cc.

2) *Mansi*, l. c. p. 65 u. 182. *Harduin*, l. c. p. 13 u. 57.

3) Vgl. die Sentenz der Synode bei *Mansi*, l. c. p. 370. *Harduin*, l. c. p. 189.

4) Die zwei Codices von Paris und Beauvais geben gleichmäßig III Nonas Maias als Eröffnungstag unſerer Synode an; der des Surius dagegen hatte IV Nonas Maias = 4. Mai. Daß Lezteres unrichtig ſei, erhellt aus dem Berichte der Synodaldeputirten, die in der erſten Sitzung an den Papſt geſchickt wurden. Sie kamen am 5. Mai zum erſten Mal zu ihm. Er beſtellte ſie auf den nächſten Tag, und ſie erhielten nun, wie ſie in der zweiten Sitzung erzählten, am 6. Mai Antwort von ihm. *Mansi*, T. IX. p. 194. *Harduin*, T. III. p. 65. Für den 5. Mai ſpricht auch der Umſtand, daß derſelbe im J. 553 auf einen Montag

Digitized by Google

Eutychius von Constantinopel, der den Vorsitz führte [1]), Apollinaris von Alexandrien, Domninus von Antiochien, drei Bischöfe als Stellvertreter des Patriarchen Eustochius von Jerusalem und 145 weitere Metropoliten und Bischöfe, von denen viele zugleich die Stelle abwesender Collegen vertraten. Am Schlusse der Synode aber unterzeichneten 164 Mitglieder. Bei der ersten Sitzung werden 6, bei der lezten 8 Afrikaner aufgeführt, darunter Bischof Sertilian von Tunis, als Stellvertreter des Erzbischofs Primosus (Primasius, s. S. 811) von Carthago [2]).

Die griechischen Akten unserer Synode sind verloren gegangen; dagegen besitzen wir noch eine lateinische Uebersetzung derselben, die wahrscheinlich schon gleichzeitig mit der Synode zum Gebrauche des Papstes Vigilius angefertigt und erwiesenermaßen bereits von einem seiner nächsten Nachfolger, Pelagius II. (578—590) benüzt wurde [3]). Die Frage, ob diese Akten ächt seien, veranlaßte schon auf dem sechsten allgemeinen Concil im J. 680 eine weitläufigere Untersuchung. In der dritten Sitzung desselben wurden die Akten unserer fünften Synode aus einem Codex verlesen, der in zwei Bücher getheilt war, und im ersten Buche, wie es scheint, die sogenannten Vorakten, im zweiten dagegen die eigentlichen Protokolle der Sitzungen nebst Beilagen enthielt. Als aus dem ersten Buche ein angebliches Schreiben des Mennas an Papst Vigilius über die Einheit des Willens in Christo (im Sinne des Monotheletismus) verlesen zu werden begann, protestirten die päpstlichen Legaten und erklärten diese Urkunde für unächt. Es zeigte sich in der That sogleich, daß sie von einer andern Hand als die übrigen Stücke des ersten Buches geschrieben war und auf Blätter, die erst später eingefügt und nicht wie die andern paginirt waren. Kaiser Constantin Pogonatus ließ daher auf der sechsten Synode dieß Aktenstück nicht weiter verlesen [4]), und im Laufe

---

fiel und die Synoden häufig an Montagen eröffnet wurden. Vgl. Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, T. IV. p. 960.

1) Ueber den Vorsitz auf der fünften Synode vgl. Bd. I. S. 28 und *Natalis Alex.* hist. eccl. sec. VI. T. V. p. 436 ed. Venet. 1778.

2) Die Ordnung, in der die Bischöfe im Protokoll der ersten Sitzung aufgeführt werden, weicht von der Ordnung, wie sie in der lezten Sitzung selbst unterschrieben, einigermaßen ab. Vgl. *Garnerii* diss. de V Synodo in der Schulze'schen Ausgabe der Werke Theodorets, T. V. p. 543 sq. u. 569 sq.

3) Vgl. die Praefatio *Baluzii* bei *Mansi*, T. IX. p. 164.

4) *Mansi*, T. XI. p. 226. *Harduin*, T. III. p. 1067. Auch in der zwölften Sitzung des sechsten allgemeinen Concils wurde die Unächtheit dieser epistola Mennae anerkannt. Vgl. *Mansi*, l. c. p. 527. *Harduin*, l. c. p. 1311.

der Zeit iſt daſſelbe völlig verſchwunden; es kam nicht auf uns. — Darauf wurde das zweite Buch der Akten des fünften Concils vorgeleſen, und, wie man hier an jene zwei Briefe kam, welche Vigilius an Kaiſer Juſtinian und ſeine Gemahlin geſchrieben haben ſoll (mit dem Ausdrucke unam operationem, ſ. S. 794), ſo proteſtirten die päpſtlichen Legaten auch gegen die Aechtheit dieſer zwei Urkunden [1]), und es wurde eine Unterſuchung eingeleitet, deren Reſultat wir im Protokoll der 14ten Sitzung antreffen. Bisher waren auf der ſechsten Synode zwei aus dem Patriarchalarchiv von Conſtantinopel entnommene handſchriftliche Sammlungen der Akten des fünften Concils benüzt worden: 1) ein Pergamentcoder, in zwei Bücher getheilt, der im erſten Buch, wie bemerkt, jenen falſchen Brief des Mennas enthielt; und 2) ein Papiercoder, der nur die Akten der ſiebenten Sitzung umfaßte. Bei weiterer Nachforſchung fand der Diakon und Chartophylax Georg im erzbiſchöflichen Archive von Conſtantinopel noch 3) einen dritten Coder, ebenfalls auf Papier geſchrieben und die Akten der ganzen fünften Synode enthaltend. Er betheuerte eidlich, daß an dieſen alten Büchern weder von ihm, noch von ſonſt Jemanden mit ſeinem Wiſſen irgend eine Aenderung vorgenommen worden ſei, und erhielt nun von der ſechsten Synode den Auftrag, *dieſe* drei Codices unter ſich und mit andern alten Papierhandſchriften jenes Concils (wo man dieſe gefunden, iſt nicht angegeben) zu vergleichen. Es fand ſich nun a), daß leztere und der Coder Nr. 3 jene Briefe von Mennas und Vigilius nicht enthielten, b) daß in dem erſten Buche des Pergamentcoder Nr. 1 drei Quaternen (Heft von je 4 Bogen) von ſpäterer Hand angefügt ſeien und gerade in dieſen der Brief des Mennas ſich finde (wahrſcheinlich außer ihm noch andere Urkunden); c) daß im zweiten Buche jenes Pergamentcoder in dem die ſiebente Sitzung angehenden Abſchnitt zwiſchen dem urſprünglichen 15ten und 16ten Quatern ein ſpäterer, nicht paginirter, mit den zwei angeblichen Briefen des Vigilius eingeſchaltet, und daß d) der Papiercoder Nr. 2 auf gleiche Weiſe verfälſcht ſei. Das Concil beſchloß darum, die ſonach als falſch ſich zeigenden drei Urkunden in den Handſchriften Nr. 1 u. 2 zu ſtreichen, reſpective mit einem Obelus zu verſehen, und ſprach das Anathem über dieſelben [2]).

1) *Mansi*, T. XI. p. 226 sq. *Harduin*, T. III. p. 1070. Auch in der zwölften Sitzung war von dieſer Proteſtation wieder die Rede, *Mansi*, l. c. p. 527 sq. *Harduin*, l. c. p. 1311.

2) *Mansi*, T. XI. p. 587 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1359 sqq.

Zu dem gleichen Reſultate, daß dieſe drei Stücke in den älteſten Sammlungen der Akten des fünften Concils ſich nicht vorfanden, gelangen wir noch auf einem andern Wege. Ebenfalls in der 14ten Sitzung der ſechsten allgemeinen Synode erzählt der conſtantinopolitaniſche Presbyter und lateiniſche Sprachlehrer (grammaticus latinus) Conſtantin Folgendes. Vor nicht gar langer Zeit (circa 30 Jahren) habe der damalige Patriarch Paul von Conſtantinopel das Archiv viſitirt und dabei einen Codex entdeckt, der eine lateiniſche Ueberſetzung der Akten des fünften allgemeinen Concils enthielt. Auf Befehl des Patriarchen habe er, der Grammatikus, dieſen Codex mit dem Griechiſchen verglichen und gefunden, daß darin bei der ſiebenten Sitzung die zwei Briefe des Vigilius fehlten. Dem ausdrücklichen Befehle des Patriarchen gemäß habe er dieſelben aus dem Griechiſchen überſezt und dem lateiniſchen Codex beigefügt [1]). Es waren ſonach die zwei Briefe im alten lateiniſchen Codex gar nicht, im griechiſchen aber nur in einer griechiſchen Ueberſetzung des urſprünglichen lateiniſchen Originals vorhanden. Jener lateiniſche Codex aber, den Patriarch Paul um's J. 650 vorfand, war wohl nichts Anderes als eine Abſchrift der urſprünglichen lateiniſchen Ueberſetzung, die ſchon für Vigilius, wenn wir nicht irren, gemacht worden iſt. Einen ſolchen lateiniſchen Codex nun, entweder den Originalcodex des Vigilius ſelbſt oder eine Abſchrift, hatten natürlich auch die päpſtlichen Legaten von Rom mitgebracht, und da darin der Brief des Mennas und die zwei Briefe des Vigilius fehlten, ſo proteſtirten ſie ſowohl aus dieſem formellen Grunde, als auch wegen des monotheletiſirenden Inhalts dieſer drei Aktenſtücke. Es ſind nun zwei Fälle möglich: entweder ſind leztere völlig falſch, haben zur Zeit der fünften Synode noch gar nicht exiſtirt, wurden vielmehr erſt ſpäter von einem Monotheleten fabricirt und ſind darum aus der Aktenſammlung zu entfernen [2]), oder ſie ſind, wenigſtens die zwei Briefe des Vigilius (der verlorene des Mennas war ohne Zweifel ganz unächt), der Hauptſache nach ächt, und es wurden auch leztere in der ſiebenten Sitzung unſeres Concils wirklich verleſen, aber ſie hatten damals den Zuſatz **unam operationem** noch nicht, ſondern es iſt dieſer erſt durch einen Monotheleten interpolirt worden. Für leztere Annahme ſprach ſich beſonders Baluzius aus in ſeiner ſchönen **Praefatio in acta Concilii V** [3]); und ſchon

1) *Mansi*, T. XI. p. 594 sq. *Harduin*, T. III. p. 1363 sq.

2) Dieß iſt die Anſicht der Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, T. IV. p. 1038.

3) Bei *Mansi*, T. IX. p. 163 sqq. Ihm ſtimmte auch Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 80, bei.

Baronius (ad ann. 680. n. 47) war hier sein Vorgänger. Auch ist nicht zu verkennen, daß die zwei fraglichen Briefe des Vigilius, das unam operationem abgerechnet, ganz und gar für jene Zeit des Vigilius passen und gewissermaßen an Kaiser Justinian, an dessen Minister Constantin und an Facundus von Hermiane Zeugen ihrer Aechtheit haben, indem alle drei versichern, Vigilius habe in jener Zeit (vor seinem Judicatum) dem Kaiser schriftlich insgeheim ein Anathema über die drei Kapitel versprochen (s. oben S. 794). Daß diese zwei Briefe in uralten Sammlungen der Akten des fünften Concils fehlten, beweist keineswegs ihre gänzliche Unächtheit, denn die Sammlungen von Concilienakten waren von jeher sehr verschieden an Reichhaltigkeit, und in manchen fehlten gar manche unbestritten ächte Urkunden.

Der Erste, der die nur mehr lateinisch vorhandenen Akten der fünften allgemeinen Synode im Drucke herausgab, war Surius im J. 1567 [1]). Es stand ihm dabei nur eine einzige alte Handschrift zu Gebote. Die römischen Editoren beschränkten sich darauf, seinen Text abdrucken zu lassen, da sie gar keinen Codex zur Hand hatten. Dagegen war Labbe so glücklich, eine zweite Handschrift, Codex Parisiensis, dem Domkantor Joly von Paris gehörig, vergleichen zu können; aber er that es *nicht* mit hinlänglicher Genauigkeit. Erst Baluze benützte den Pariser Codex ganz vollständig und fand in ihm eine Reihe der wichtigsten Abweichungen von dem Texte des Surius. Ueberdieß konnte er auch einen Codex Bellovacensis vergleichen, welchen ihm der gelehrte Domherr Hermant von Beauvais mitgetheilt hatte, und der mit dem Texte des Surius fast vollständig harmonirte. So ausgerüstet, stellte Baluze eine viel bessere Ausgabe der Akten des fünften Concils her, mit kritischen Noten begleitet und von einer sehr interessanten Praefatio eingeleitet [2]). Wir finden seine Arbeit auch bei Mansi (T. IX. p. 163 sqq.) vollständig abgedruckt, dagegen bei Harduin nur theilweise benützt [3]).

Außer der Aechtheit unserer Akten ist auch ihre Vollständigkeit schon Gegenstand der Erörterung geworden. Es hängt dieß mit der Frage zusammen, ob die fünfte allgemeine Synode sich blos mit dem Dreikapitelstreite beschäftigt, oder auch wegen Origenes und seiner Anhänger verschiedene Sitzungen gehalten habe. Der bedeutendste Vertreter

1) Nur wenige Urkunden sind noch griechisch vorhanden. Wir werden sie später besonders bezeichnen.

2) In s. Supplementum Conciliorum, p. 1475 sqq.

3) Vgl. *Harduin*, T. III. p. 51 u. T. I. Praef. p. VIII.

der leztern Anſicht war Cardinal Noris [1]), behauptend, vor den acht Sitzungen, deren Akten auf uns gekommen, ſeien eine oder mehrere andere Sitzungen behufs der Unterſuchung und Cenſurirung des Origenes abgehalten worden, aber ihre Akten ſeien gänzlich verloren. Ebenſo habe die Synode nach Erledigung der Dreikapitelsangelegenheit nochmals ſich mit dem Origenismus beſchäftigt und zwei längſtverſtorbene Origeniſten, Didymus den Blinden und den Diakon Evagrius Pontikus († 399), anathematiſirt. Daß der erſte Theil dieſer Hypotheſe: den acht Sitzungen, deren Akten wir haben, und die ſich nur mit der Dreikapitelſache beſchäftigten, ſeien andere vorangegangen, nicht haltbar ſei, ſahen ſchon die Ballerini in ihrer Vertheidigung der Noris'ſchen Diſſertation gegen den Jeſuiten Garnier [2]). Wie wir oben erzählten, wurden ja auf der ſechsten allgemeinen Synode die Akten der unſrigen unterſucht, namentlich ein Codex, der nur die ſiebente Sitzung enthielt, geprüft, und es zeigt ſich dabei, daß, was jezt ſiebente Sitzung heißt, urſprünglich ſchon mit der gleichen Zahl bezeichnet geweſen ſei. Es können ſomit nicht eine oder mehrere Sitzungen vorausgegangen ſein. — Dieß beſtimmte die Ballerini, die Theſe des Cardinals Noris dahin abzuändern, daß erſt nach den acht Sitzungen wegen der drei Kapitel einige weitere wegen Origenes, Didymus und Evagrius gehalten worden ſeien. Unſere Akten ſeien alſo, meinten ſie, am Ende nicht vollſtändig, wie ſchon daraus erhelle, daß darin die ſonſt gewöhnlichen Acclamationen zu Ehren des Kaiſers ꝛc. fehlen [3]).

Ein direktes Zeugniß des Alterthums dafür, daß die Akten der fünften Synode einſt vollſtändiger geweſen ſeien, konnten Noris und die Ballerini nicht im Geringſten entdecken; aber ſie glaubten zu ſolcher Annahme durch Schlüſſe aus patriſtiſchen Stellen berechtigt, ja gezwungen zu werden.

a. Der Prieſter Cyrill von Scythopolis, der ein Zeitgenoſſe des fünften Concils, ein Schüler des hl. Sabas, und als Mitglied der großen Laura in Paläſtina an dem Origeniſtenkampfe jener Zeit betheiligt war, ſagt in ſeiner Lebensbeſchreibung des hl. Sabas c. 90 ganz ausdrücklich: „als die heilige und ökumeniſche fünfte Synode in Conſtantinopel verſammelt war, wurden von gemeinſamem und katholiſchem Ana-

1) *Noris*, Diss. de Synodo V. c. 6 in der Ballerinischen Ausgabe ſeiner Werke, T. I. p. 638 sqq.

2) Vgl. die Ballerinische Ausgabe der Werke des Card. Noris, T. IV. p. 1014 sq.

3) *Ballerini*, l. c. p. 1019.

them getroffen Origenes und Theodor von Mopsveſtia, und was Evagrius und Didymus über die Präexiſtenz und Apokataſtaſis gelehrt haben [1])."

b. Faſt gleich alt mit dem Prieſter Cyrill war der Kirchenhiſtoriker Evagrius, zur Zeit als unſere Synode abgehalten wurde, ein Jüngling von etwa 15 Jahren. Auch er ſchreibt in ſeiner Kirchengeſchichte (lib. IV. c. 38), daß die fünfte allgemeine Synode, nachdem die paläſtinenſiſchen Mönche Eulogius, Conon ꝛc. eine Denkſchrift gegen Origenes eingereicht (nach Anathematiſirung der drei Kapitel), auch über Origenes und ſeine Anhänger, beſonders über die Blasphemien des Didymus und Evagrius, die Verwerfung ausgeſprochen habe.

c. Der dritte Zeuge, welchen Noris und die Ballerini aufführen, iſt die lateranenſiſche Synode vom J. 649, wo in c. 18 und in einer Aeußerung des Biſchofs Maximus von Aquileja unter den durch die fünf erſten Synoden Anathematiſirten auch Origenes, Didymus und Evagrius aufgeführt werden [2]). Da nun von den vier erſten Concilien über dieſe drei Männer kein Beſchluß gefaßt wurde, ſo müſſe ſolches durch die fünfte allgemeine Synode geſchehen ſein.

d. Auch das ſechste allgemeine Concil im J. 680 ſpricht in ſeiner 17ten und 18ten Sitzung davon, daß die fünfte Synode wegen Theodor von Mopsveſtia, Origenes, Didymus und Evagrius verſammelt geweſen ſei [3]).

e. Ebenſo äußert ſich die ſiebente allgemeine Synode in ihrer ſiebenten Sitzung (*Harduin*, T. IV. p. 454), anderer minder wichtigen Zeugen nicht zu gedenken. Aus allen dieſen Aeußerungen leiten Noris und die Ballerini die Vermuthung ab, daß außer den acht Sitzungen des fünften Concils, wovon wir Akten haben, auch noch andere wegen Origenes ꝛc. müßten ſtattgehabt haben.

Die dießfallſigen Behauptungen des Cardinals Noris bekämpfte der Jeſuit Garnier in ſeiner dem Breviarium des Liberatus beigegebenen Diſſertation de quinta Synodo c. 2 und beſonders c. 5 [4]). In der Ueberarbeitung dieſer Abhandlung in dem Auctuarium ſeiner Ausgabe der Werke Theodorets ließ er das Meiſte hievon wieder hinweg (das ganze alte fünfte Kapitel); aber den Hauptſatz, daß Origenes, Didymus

1) *Cyrilli* vita Sabae c. 90 in *Coteler.* ecclesiae graecae monumenta, T. III. p. 374.

2) *Harduin*, T. III. p. 924 u. 707. *Mansi*, T. X. p. 887 u. 1158.

3) *Mansi*, T. XI. p. 631 u. 710. *Harduin*, T. III. p. 1395 u. 1455.

4) Abgedruckt bei *Galland.* T. XII. p. 169 u. 175 sqq.

und Evagrius auf der fünften Synode nicht anathematiſirt worden ſeien, behielt er bei [1]).

Es iſt nicht zu verkennen, daß die Argumentation des Cardinals Noris und der Ballerini manches Empfehlende hat und ihre Zeugniſſe von Belang ſind; deßungeachtet glauben wir ihnen nicht beitreten und nicht weiter gehen zu dürfen, als zu dem Satze: allerdings hat die fünfte Synode auch den Origenes anathematiſirt, aber nicht in einer beſondern Sitzung und nicht in Folge von beſondern Verhandlungen, ſondern nur **transeundo** und **in cumulo**, indem ſie in ihrem 11ten Anathematismus unter einer Anzahl älterer Häretiker auch ſeinen Namen aufführte (ſ. unten). Die Namen des Evagrius und Didymus finden wir in den Akten unſerer Synode gar nicht. Unſere Gegengründe gegen Noris und die Ballerini ſind folgende:

a. Daß die Akten des fünften allgemeinen Concils nur zur Hälfte etwa auf uns gekommen ſeien, wird von keinem der Alten angedeutet, und doch iſt dieß die Grundvorausſetzung des Cardinals Noris ꝛc.

b. In den kaiſerlichen Edikten, welche unſer Concil in's Leben riefen und ihm die Richtung ſeiner Thätigkeit vorſchrieben, iſt nirgends von Origenes ꝛc. die Rede, vielmehr ſind immer nur die τρία κεφάλαια als der Gegenſtand bezeichnet, über den die Synode zu verhandeln habe.

c. Eben ſo ſpricht Papſt Vigilius in den zwei Edikten, worin er die fünfte Synode mehrere Monate nach ihrem Schluſſe beſtätigte, nur von den drei Kapiteln und nicht im Geringſten von Origenes, Didymus und Evagrius, ſo wenig als von den andern alten Häretikern, die im 11ten Anathematismus der Synode aufgeführt ſind.

d. Daß unſeren Akten der Schluß fehle, weil keine Acclamationen darin enthalten ſeien, und daß für Vigilius nur der Theil der Protokolle, welcher von den drei Kapiteln handelte, in's Lateiniſche überſezt worden ſei, weil nur dieſer ihn intereſſirt habe, nicht aber der über Origenes, — das ſind zwei ganz willkürliche, durch nichts unterſtüzte Behauptungen der Ballerini (l. c. p. 1019).

e. Bei Unterzeichnung des Protokolls der achten Sitzung reaſſumirte der Patriarch Eutychius in Kürze alles Beſchloſſene, ohne des Origenes mit einer Silbe zu gedenken, woraus (gegen Noris) erhellt, daß wenigſtens bis dahin auf unſerer Synode noch keine beſondere Verhandlung

1) Abgedruckt in Bd. V. der Schulze'ſchen Ausgabe der Werke Theodorets p. 527.

wegen Origenes ſtattgehabt hatte. War er aber nur **transeundo** im 11ten Anathematismus genannt, ſo brauchte Eutychius ſeiner ſo wenig zu gedenken, als der andern, eben dort aufgeführten alten Häretiker.

f. Papſt Gregor d. Gr. ſagt: „die Synode, welche über die drei Kapitel verhandelte, habe nur eine einzige Perſon anathematiſirt", nämlich den Theodor von Mopsveſtia [1]). Dieß hätte er nicht ſagen können, wenn das römiſche Exemplar der Synodalakten eine beſondere Sentenz gegen Origenes ꝛc. enthalten hätte. Nur im 11ten Anathematismus enthielt auch das römiſche Exemplar den Namen des Origenes neben denen anderer alten Häretiker [2]), die aber Gregor hier eben ſo wenig nennt, als den Origenes, weil das Anathem über ſie nicht zur eigentlichen Aufgabe des fünften Concils gehörte.

g. Daß einer der Hauptzeugen des Cardinals Noris, der Kirchenhiſtoriker Evagrius, die fünfte Synode mit der etwas früheren unter Mennas vom J. 543, welche den Origenes anathematiſirte und 15 Sätze gegen ihn aufſtellte, verwechſelte, haben wir ſchon oben bemerkt.

h. Bei Cyrill von Scythopolis aber dürfen wir vielleicht einen kleinen Irrthum annehmen. Victor von Tununum ſagt ad ann. 565 (bei *Galland.* T. XII. p. 231), daß Kaiſer Juſtinian in dieſem Jahre den Patriarchen Eutychius von Conſtantinopel, den **damnator trium capitulorum**, et **Evagrii eremitae diaconi ac Didymi monachi** exilirt habe. Dieß weist darauf hin, daß Patriarch Eutychius **nach** Abhaltung unſerer Synode, der er präſidirte, in ſeinem Sprengel ein Edikt publicirte und darin die Beſchlüſſe des fünften Concils bekannt machte, und zugleich über Evagrius und Didymus, wohl auch über Origenes das Anathem ausſprach (vielleicht die Dekrete der Synode unter Mennas erneuerte). — War dem ſo, ſo konnte Cyrillus, als Einſiedler in der entfernten Laura

---

1) *Gregor. M.* lib. II. epist. 51. Opp. T. II. p. 615 (alias lib. II. ep. 36 bei *Mansi*, T. IX. p. 1105): „in synodo, in qua de tribus capitulis actum est, aperte liqueat, nihil de fide convulsum esse vel aliquatenus immutatum, sed sicut scitis, de quibusdam illic solummodo personis est actitatum, quarum una, cujus scripta evidenter a rectitudine catholicae fidei deviabant, non injuste damnata sunt."

2) Daß das im römiſchen Archiv vorhandene Exemplar der Akten unſerer Synode im 11ten Anathematismus auch den Namen des Origenes hatte, erſehen wir aus der lateranenſiſchen Synode vom J. 649, wo dieſer Anathematismus aus dem römiſchen Exemplar vorgeleſen wurde, alſo lautend: Si quis non anathematizat Arium, Eunomium, Macedonium, Apollinarem, Nestorium, Eutychen, Origenem cum impiis eorum conscriptis.

lebend, das der fünften Synode folgende Edikt des Eutychius leichtlich mit dieſer ſelbſt verbinden und ſo zu ſeiner Angabe wegen Origenes kommen. War aber einmal durch ihn und Evagrius die Angabe verbreitet, das fünfte Concil habe auch den Origenes ꝛc. anathematiſirt, ſo konnte dieß von hundert Andern bona fide wiederholt werden. So auch auf der ſechsten allgemeinen Synode, welche vielleicht ſogar in ihrem ohnedieß, wie wir wiſſen, amplificirten Exemplare der Akten unſeres Concils einen Paſſus über Origenes, Diodor und Evagrius vorfand. Es iſt zwar richtig, daß hier eine kritiſche Unterſuchung der betreffenden Exemplare angeordnet wurde, aber dieſelbe erſtreckte ſich, ſoweit wir aus dem Texte der vierzehnten Sitzung des ſechsten Concils ſehen können, nur auf den angeblichen Brief des Mennas und die zwei Briefe des Papſtes Vigilius; zu einer alles Einzelne umfaſſenden Vergleichung und Unterſuchung aber war weder nöthigende Veranlaſſung, noch genügende Zeit vorhanden [1]).

Nachdem bei Eröffnung unſerer Synode die 151 Biſchöfe ihre Plätze eingenommen hatten, erſchien der kaiſerliche Silentiar Theodor, bat um Einlaß und überreichte ein von demſelben Tage (5. Mai) datirtes Schreiben des Kaiſers [2]), das, an die Synode gerichtet, von dem Diakon und Notar Stephanus ſogleich verleſen wurde, alſo lautend: „Das Streben meiner Vorgänger, der rechtgläubigen Kaiſer, ging immer dahin, entſtandene Glaubensſtreitigkeiten durch Berufung von Synoden zu ſchlichten. Deßhalb hat Conſtantin 318 Väter zu Nicäa, Theodoſius 150 Väter zu Conſtantinopel, Theodoſius d. j. die epheſiniſche Synode, Kaiſer Marcian die Biſchöfe zu Chalcedon verſammelt. Als aber nach Marcians Tod an verſchiedenen Orten Streitigkeiten wegen der Synode von Chalcedon ausbrachen, ſchrieb Kaiſer Leo an alle Biſchöfe aller Gegenden, damit jeder ſeine Meinung in Betreff dieſes hl. Concils ſchriftlich erkläre. Bald darauf aber erhoben ſich die Anhänger des Neſtorius und Eutyches abermals und veranlaßten großen Zwieſpalt, ſo daß viele Kirchen die Gemeinſchaft mit einander abgebrochen haben. Als nun die Gnade Gottes Uns auf den Thron erhob, erachteten Wir es für Unſere Hauptaufgabe, die Kirchen wieder zu vereinigen und die Synode von Chalcedon ſammt

1) Ueber die Frage, ob Origenes auf der fünften Synode anathematiſirt worden ſei, vgl. auch Walch, Ketzerhiſt. Bd. VII. S. 660 ff. u. Bd. VIII. S. 280 ff.

2) Auch bei dieſem Schreiben geben die Codices von Paris und Beauvais den 5. Mai an; der Codex des Surius dagegen hatte den 4. Mai. Vgl. Ballerini in ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris, T. IV. p. 960.

den drei frühern zur allgemeinen Geltung zu bringen. Wir gewannen Viele, die bisher jener Synode widerſprachen; Andere, die in ihrem Widerſpruche verharrten, vertrieben Wir und ſtellten ſo die Eintracht der Kirchen wieder her. Aber die Neſtorianer wollen ihren Irrglauben der Kirche aufdrängen, und da ſie hiezu den Neſtorius nicht brauchen konnten, beeilten ſie ſich, ihre Irrthümer durch Theodor von Mopsveſtia, den Lehrer des Neſtorius, einzuführen, der noch ärgere Blasphemien lehrte, als jener. Er behauptete z. B., ein Anderer ſei Gott Logos, ein Anderer ſei Chriſtus. Zu dem gleichen Zwecke benüzten ſie jene gottloſen Schriften Theodorets, welche gegen die erſte epheſiniſche Synode, gegen Cyrill und ſeine zwölf Kapitel gerichtet ſind, und ebenſo den ſchändlichen Brief, den Ibas geſchrieben haben ſoll. Sie behaupten, derſelbe ſei von der Synode zu Chalcedon recipirt worden, und wollen dadurch den Neſtorius und Theodor, welche in dem Briefe gelobt werden, von der Verwerfung wieder befreien. Wenn es ihnen gelänge, ſollte der Logos nicht mehr der Menſchgewordene und Maria nicht mehr Gottesgebärerin genannt werden. Wir haben deßhalb, den heiligen Vätern folgend, zuerſt ſchriftlich euch um eure Meinung über die genannten drei gottloſen Kapitel befragt, und ihr habt Uns geantwortet und den wahren Glauben freudig bekannt [1]). Weil aber nach der von euch ausgegangenen Verdammung noch immer Einige die drei Kapitel vertheidigen, deßhalb beriefen Wir euch in die Hauptſtadt, damit ihr hier in gemeinſamer Verſammlung eure Anſicht abermals an den Tag legen möchtet. Als nämlich Vigilius, Papſt von Altrom, hieher kam, hat er auf unſere Fragen wiederholt ſchriftlich die drei Kapitel anathematiſirt und ſein Feſthalten an dieſer Anſicht durch Vieles, auch durch die Verdammung ſeiner Diakonen Ruſticus und Sebaſtian bethätigt [2]). Wir beſizen noch ſeine eigenhändigen Erklärungen. Darauf erließ er ſein Judicatum, worin er die drei Kapitel anathematiſirt, mit den Worten: *et quoniam* etc., ſ. oben S. 797. Ihr wiſſet, daß er nicht nur den Ruſticus und Sebaſtian, weil ſie die drei Kapitel vertheidigten, abſezte, ſondern auch an

1) Garnier (l. c. p. 544) bemerkt hiezu: Viele ſeien gezwungen worden. Vgl. oben S. 789 Note 4.

2) Bis hieher weicht der Pariſer Codex vom Texte des Surius nicht ab. Dagegen beginnt von jezt an eine Strecke weit eine beträchtliche Verſchiedenheit. Der Pariſer Codex iſt hier ausführlicher, und der Text des Surius (und des Codex von Beauvais) wohl nur eine Abkürzung. Wir folgen dem Pariſer Codex, erlauben uns jedoch in der Ueberſetzung des breiten kaiſerlichen Schreibens mehrere Abkürzungen und Zuſammenziehungen.

Valentinian, den Bischof von Scythien, und an Bischof Aurelian von Arles schrieb, damit nichts gegen das Judicatum unternommen werde. Als ihr nachmals auf Meine Berufung wirklich hieher kamet, wurden zwischen Euch und Vigilius Schriften gewechselt [1]), zum Zwecke einer gemeinsamen Versammlung. Aber jezt änderte jener seine Ansicht, wollte nicht mehr, wie früher, eine Synode, sondern verlangte, daß nur die drei Patriarchen und ein weiterer Bischof (in Gemeinschaft mit dem Papste und den ihn umgebenden drei Bischöfen) die Sache entscheiden sollten. Vergebens schickten Wir ihm mehrere Befehle zu, an der Synode Theil zu nehmen. Er verwarf auch Unsere zwei Vorschläge, entweder ein Schiedsgericht zu berufen, oder eine kleinere Versammlung zu veranstalten, bei der außer ihm und seinen drei Bischöfen jeder andere Patriarch mit drei bis fünf Bischöfen seines Sprengels Sitz und Stimme haben sollte [2]). — Uebrigens versichern Wir, daß Wir die Beschlüsse der vier Concilien festhalten und in allweg den heiligen Vätern folgen, dem Athanasius, Hilarius, Basilius, Gregor dem Theologen, Gregor von Nyssa, Ambrosius, Theophilus, Johannes (Chrysostomus) von Constantinopel, Cyrill, Augustin, Proklus, Leo und ihren Schriften über den wahren Glauben. Weil aber die Häretiker den Theodor von Mopsvestia und den Nestorius sammt ihren Gottlosigkeiten vertheidigen wollen und behaupten, jener Brief sei von der Synode zu Chalcedon angenommen worden, so ermahnen Wir euch, euer Augenmerk zu richten auf die gottlosen Schriften Theodors und besonders auf sein jüdisches Symbolum, das zu Ephesus und Chalcedon verworfen worden ist [3]). Ihr werdet daraus sehen, daß er und seine Irrlehren seither verurtheilt, und daß deßhalb sein Name schon vor langer Zeit aus den Diptychen der Kirche von Mopsvestia ausgestrichen worden ist. Fasset auch in's Auge die nichtige Behauptung, man dürfe keinen Verstorbenen anathematisiren; betrachtet ferner die Schrift Theodorets und den angeblichen Brief des

1) Er meinte damit, wie wir später erfahren, die Schreiben des Eutychius ꝛc. an den Papst, s. oben S. 828.

2) Von jezt an harmoniren die Codices wieder mit einander.

3) Vgl. oben S. 190. Da zu Chalcedon die Akten der dritten Synode wieder verlesen wurden und darunter (Sess. I) auch die Censurirung jenes Symbolums, so konnte der Kaiser sagen, auch das Concil von Chalcedon habe es verworfen. Wir glauben dieß gegen Garnier (l. c. p. 544) bemerken zu müssen. Ueber das Symbolum Theodors vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. V. S. 354 u. 887. Dasselbe ist abgedruckt bei *Mansi*, T. IV. p. 1347 u. T. IX. p. 227. *Harduin*, T. I. p. 1515 u. T. III. p. 89.

Ibas, worin die Menschwerdung des Logos geläugnet, der Ausdruck Gottesgebärerin sammt der hl. Synode von Ephesus verworfen, Cyrill ein Häretiker genannt, Theodor und Nestorius aber vertheidigt und gelobt werden. Und weil sie sagen, das Concil von Chalcedon habe diesen Brief angenommen, so müßt ihr die Glaubenserklärungen dieses Concils mit dem Inhalte des gottlosen Briefes vergleichen. Endlich ersuchen Wir euch um Beschleunigung der Sache und empfehlen euch, heilige Väter, dem göttlichen Schutze [1])."

Nach Verlesung des kaiserlichen Schreibens mußte sich der Silentiar wieder entfernen und die Synode befahl: da der Kaiser von einem Briefwechsel mit Vigilius spreche, so sollten die hierauf bezüglichen Aktenstücke mitgetheilt werden. Der Notar Stephan verlas nun das Schreiben des Eutychius von Constantinopel an Vigilius, und darauf die Antwort des Papstes, von welchen beiden Urkunden wir oben S. 828 Auszüge gegeben haben [2]). Die Akten fügen richtig bei, daß auch Apollinaris von Alexandrien und Domninus von Antiochien sammt ihren in der Residenz anwesenden Suffraganen ganz die gleichen Briefe wie Eutychius an den Papst gerichtet und die gleiche Antwort erhalten hätten. — Darauf erklärten die Bischöfe, obgleich Mehrere von ihnen und die kaiserlichen Beamten [3]) den Vigilius schon öfters ermahnt hätten, mit ihnen gemeinsame Berathung zu pflegen, so sei es doch billig, dieß jezt noch einmal

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 178 sqq. *Harduin*, T. III. p. 54 sqq. Eine Kritik dieses kaiserlichen Schreibens gibt Garnier (l. c. p. 544) und bezüchtigt es mehrerer Unwahrheiten. — In den Akten unserer Synode ist dieses Schreiben des Kaisers nur mehr in alter lateinischer Uebersetzung vorhanden; dagegen findet sich anderwärts noch der griechische Text eines ähnlichen Ediktes, abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 582. *Harduin*, l. c. p. 322. Im Anfange sind beide Texte, der griechische und lateinische, ganz gleichlautend, später dagegen hat der griechische eine lange Stelle aus Cyrill, die von Anfang sicher nicht darin stand (vgl. Garnier, l. c. p. 537); noch später aber läßt der griechische Text Vieles aus, was sich im lateinischen findet. Am Ende gibt der griechische Text einen Auszug aus dem Dekrete unserer fünften Synode über die drei Kapitel (Sess. VIII); namentlich ist der Schluß des Synodaldekrets fast wörtlich, selbst unter Beigebung der Bibelstelle Isai 50, mitgetheilt (vgl. *Mansi*, l. c. p. 587 mit p. 376 und *Harduin*, l. c. p. 326 sq. mit p. 193). Garnier (l. c. p. 537) meinte, dieß griechische Schreiben des Kaisers und der ihm angehängte Beschluß einer Synode gehöre nicht zu den Akten des fünften Concils, sondern zu einer frühern, von Mennas im J. 546 abgehaltenen (von Garnier fingirten) Synode. Vgl. oben S. 790.

2) Diese zwei Schreiben sind sowohl griechisch als lateinisch vorhanden.

3) Judices, ein hoher Amtstitel. *Du Cange* (Glossar. T. III. p. 1570) sagt: „*Judices* interdum iidem, qui *Comites*, *Magnates*, *Proceres* vel *Senatores*."

zu thun; und es begab sich hierauf, während die Uebrigen versammelt blieben, eine höchst ansehnliche und zahlreiche Deputation, darunter die drei morgenländischen Patriarchen, zu dem Papste, um ihn zur Theilnahme an der Synode einzuladen. Sie kehrten mit der Nachricht zurück: Vigilius habe versichert, wegen Unwohlseins eine augenblickliche Erklärung nicht geben zu können, und die Deputirten gebeten, am nächsten Tage wieder zu kommen, um seine Antwort entgegen zu nehmen. — Diese erwartend, hob man die erste Sitzung auf.

§ 268.

Zweite und dritte Sitzung am 8. und 9. Mai.

Am 8. Mai 553 kamen dieselben Bischöfe [1]) im gleichen Lokale wiederum zusammen, und auf Verlangen erstatteten die in der ersten Sitzung an Vigilius geschickten Deputirten Bericht über ihren zweiten Besuch bei dem Papste. „Da der Papst von Altrom, sagten sie, uns auf den folgenden Tag bestellte, so begaben wir uns am 6. Mai, vor zwei Tagen, wieder zu ihm, erinnerten ihn an die früher zwischen uns und ihm gewechselten Briefe und baten ihn, seiner Zusage gemäß sich jezt auszusprechen, ob er gemeinsam mit uns die Angelegenheit der drei Kapitel berathen wolle. Er verweigerte seine Theilnahme an der Synode mit dem Bemerken, die Zahl der Orientalen sei so groß, er dagegen habe nur wenige Bischöfe bei sich; darum habe er den Kaiser gebeten, weitere Bischöfe aus Italien kommen zu lassen. Wir erwiderten, weder von uns, noch vom Kaiser sei das Versprechen gegeben worden, die Ankunft der abendländischen Bischöfe abzuwarten; Vigilius dagegen habe schriftlich versprochen, mit uns zusammenzutreten, und es sei nicht Recht, daß er zwischen Abendländern und Morgenländern so schroff unterscheide, da sie doch den gleichen Glauben hätten und auch bei den ersten vier allgemeinen Synoden nicht viele Abendländer anwesend gewesen seien. Ueberdieß seien ja in der That ziemlich viele abendländische Bischöfe aus Afrika und Illyrien zu Constantinopel gegenwärtig. Er antwortete: wir wollen in gleicher Zahl zusammenkommen, ich nehme drei Bischöfe zu mir, von der andern Seite sollen die drei Patriarchen sammt einem

1) Der Codex von Beauvais führt sämmtliche Bischöfe wieder namentlich auf. Das Gleiche scheint bei dem Codex des Surius der Fall gewesen zu sein. Aber Surius selbst kürzte ab durch et ceteris. Der Pariser Codex endlich führt nur die 10 ersten Bischöfe wieder mit Namen auf.

weitern Bischofe sich einfinden, so daß auf jeder Seite vier stehen. — Wir machten den Gegenvorschlag, daß dann wenigstens jeder Patriarch gleichviele Bischöfe wie der Papst sollte mitbringen dürfen, und fügten bei, es wäre übrigens unziemlich, wenn von den vielen Bischöfen, die hier sind, nur so wenige die Sache entscheiden sollten. Weil er bei seiner Weigerung beharrte, sagten wir noch: da der Kaiser uns wie ihm befohlen habe, über die drei Kapitel eine Meinung abzugeben, so würden wir auch ohne ihn uns versammeln und unsere Ansicht aussprechen. Er erklärte darauf: ich habe den Kaiser um 20 Tage Frist gebeten, innerhalb deren ich auf seine schriftliche Anfrage antworten will. Habe ich in dieser Zeit meine Meinung nicht ausgesprochen, so will ich Alles annehmen, was ihr über die drei Kapitel beschließet. — Wir entgegneten: in den zwischen uns und Euch gewechselten Briefen war nicht von abgesonderter, sondern von einer gemeinsamen Erklärung über die drei Kapitel die Rede; wenn aber Eure Heiligkeit nur eine Verzögerung will, so ist zu bedenken, daß die Sache ja schon sieben Jahre dauert, seit Eure Heiligkeit in diese Hauptstadt kam. Auch seid Ihr vollständig über den Gegenstand unterrichtet und habt die drei Kapitel schon öfter schriftlich und mündlich verdammt . . . Vigilius weigerte sich, weitere Antwort zu geben; wir aber verharrten bei der Bitte, er solle mit uns zusammenkommen, und gaben dann dem Kaiser von unserem Gespräche mit Vigilius Nachricht. Er versprach, einige Staatsbeamte (judices) und Bischöfe an denselben zu senden, um ihn auf's Neue zu ermahnen [1])."

Jezt erklärte der Archidiakon und Primicerius der Notare, Diodorus, der Kaiser habe wirklich gestern, am 7. Mai, mehrere Staatsbeamte sammt einer Anzahl von Bischöfen an den Papst geschickt, und die Ersteren seien jezt bereit, über ihre Mission Bericht zu erstatten. Sie erzählten: „Auf Befehl des Kaisers begaben wir uns schon am 1. Mai in Begleitung von Belisar ꝛc. und darauf wieder am 7. Mai in Begleitung der Bischöfe Theodor von Cäsarea ꝛc. zu Papst Vigilius und überbrachten ihm beidemal den gleichen Befehl des Kaisers, er solle entweder mit allen Bischöfen gemeinsam verhandeln, oder, wenn er dieß nicht wolle, zuerst mit den Patriarchen und einigen andern Bischöfen die Frage über die drei Kapitel erwägen, damit dann das Urtheil dieser Commission von den

1) *Mansi*, T. IX. p. 194—196. *Harduin*, T. III. p. 65. Auch in Betreff dieser Urkunde weicht der von Baluze edirte Pariser Codex von dem Texte des Surius und dem Codex von Beauvais beträchtlich ab. Er ist ausführlicher; aber zwischen beiden Texten ist kein Widerspruch. Wir folgten dem Pariser Codex.

andern Bischöfen angenommen werden könne. Er verweigerte jedoch sowohl die Berathung mit Allen, als die mit den Patriarchen, und verlangte Frist, um seine Antwort allein abgeben zu können. Wir sagten ihm, er habe ja schon öfter allein schriftlich und mündlich die drei Kapitel verdammt, der Kaiser aber wolle eine gemeinsame Sentenz darüber. Auch habe Vigilius seinen Wunsch wegen einer Frist bereits selbst dem Kaiser gemeldet und darauf die Antwort bekommen, wenn er wirklich zu einer gemeinsamen Verhandlung mit den Bischöfen oder Patriarchen bereit wäre, so sollte er noch eine längere Frist erhalten; weil er aber die Sache sichtlich nur hinausschieben wolle, so sei nothwendig, daß die andern Bischöfe in einer Synode ihr Urtheil abgeben . . . Dieß stellten wir ihm vor und baten ihn wiederholt, an der Synode theilzunehmen. Er aber verharrte in seiner Weigerung [1])."

Diesen Bericht der kaiserlichen Beamten bestätigten die Bischöfe, die mit ihnen bei Vigilius gewesen; und jene entfernten sich nun wieder aus der Sitzung mit den Worten: „die Bischöfe möchten doch, die Furcht Gottes vor Augen habend, der Sache ein schnelles Ende machen und überzeugt sein, daß der Kaiser die Glaubensbestimmungen der vier heiligen Synoden unverbrüchlich festhalte und vertheidige, alles Entgegenstehende aber verwerfe. Auf seinen Befehl seien ja auch, was früher nie geschehen, jene vier Synoden in die Diptychen eingeschrieben worden [2])."

Darauf schickte die Synode Deputirte an die in Constantinopel anwesenden abendländischen Bischöfe Primasius aus Afrika (s. S. 811), Sabinianus, Projektus und Paulus aus Illyrikum, um auch sie zum Erscheinen aufzufordern. Die Abgesandten kehrten in Bälde wieder zurück mit der Nachricht: Primasius habe erklärt, er komme nicht, weil der Papst nicht da sei; die drei andern aber hätten gesagt, sie müßten sich vorher mit ihrem Erzbischofe Benenatus berathen. — Die Synode beschloß, Letzteres zu gestatten, da Benenatus in Gemeinschaft mit ihr stehe (s. S. 807) und einer seiner Suffraganen, Phokas, sogar anwesend sei; über Primasius dagegen solle seiner Zeit nach den Kirchenregeln entschieden,

---

1) Auch hier ist der Pariser Codex, dem wir folgen, wieder etwas ausführlicher, als der andere Text.

2) *Mansi*, T. IX. p. 198 sq. *Harduin*, T. III. p. 68. — Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 226, hat den Text der Akten unrichtig verstanden und die Abschiedsworte der kaiserlichen Beamten für einen Theil der Relation der Bischöfe gehalten. Diese hätten, sagt er, hinzugefügt, daß die Minister bei Vigilius Versicherungen wegen der Orthodoxie des Kaisers gegeben hätten.

dem Kaiser aber auch hierüber sogleich Nachricht gegeben und am folgenden Tage eine neue Sitzung gehalten werden [1]).

In dieser, der dritten Sitzung am 9. Mai 553, wurden zuerst die Protokolle der beiden vorangegangenen Verhandlungen verlesen und sodann von den Bischöfen ein Glaubensbekenntniß abgelegt, welches mit dem des Kaisers in seinem Edikt vom 5. Mai (S. 841) theilweise identisch ist und die Anhänglichkeit an die Beschlüsse der vier alten Concilien und an die Lehre der Väter Athanasius ꝛc. ausspricht. Daran knüpft die Synode die Androhung des Anathems für Alle, welche sich von der Kirche trennen würden (wohl mit Anspielung auf Vigilius), und schließt mit den Worten: „in Betreff des Streites über die drei Kapitel aber, worüber uns der Kaiser fragte, ist eine besondere Zusammenkunft an einem andern Tage nöthig [2])."

§ 269.

Vierte Sitzung am 12. oder 13. Mai.

Als die Bischöfe am 12., oder nach dem Pariser Codex am 13. Mai wieder zusammenkamen, wurden aus den Schriften Theodors von Mopsvestia die zum Voraus schon gesammelten Stellen verlesen, wegen deren er von den hl. Vätern der Häresie beschuldigt worden war [3]). Der Diakon und Notar Kallonymus verlas nicht weniger als 71 solcher Stellen sammt dem berüchtigten Symbolum Theodors. Gleich die erste dieser Stellen, aus dem dritten Buche Theodors gegen Apollinaris, spricht den Unterschied zwischen dem Logos und dem aus Maria Geborenen, zwischen dem Tempel und dem darin Wohnenden sehr stark nestorianisch aus. Den gleichen Sinn gibt die zweite Stelle, welche es zweifelhaft läßt, ob der Logos schon im Leibe Mariä mit dem Menschensohne sich verbunden habe, oder erst später. Das bloße Wohnen des Logos in einem Menschen wird sodann in Nr. 3, 4 u. ff. sehr scharf ausgesprochen. Zwölf dieser Stellen sind aus den Büchern Theodors gegen Apollinaris, andere aus seinen Commentaren über Johannes, Matthäus, Lucas, Apostelgeschichte, He-

1) *Mansi*, l. c. p. 196 sqq. *Harduin*, T. III. p. 67 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 200 sqq. *Harduin*, l. c. p. 70 sq.

3) Wer diese Blumenlese gefertigt habe, ist unbekannt. Einige dachten an Bischof Benignus von Heraklea in Pelagionien wegen dessen, was unten S. 857 von ihm erzählt wird; Andere an die armenischen Mönche S. 269. Garnier (l. c. p. 547) meinte, einer oder mehrere Synodalbischöfe hätten sich dieser Arbeit unterzogen.

bräerbrief, Pſalmen und Propheten, aus den Werken de incarnatione, ad baptizandos, de creatura und andern entnommen. Einzelne davon haben wir ſchon oben S. 130 ff. zur Darſtellung der Lehre Theodors benüzt; noch vollſtändiger aber iſt dieß von Dr. Gengler in der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift 1835 S. 223 ff. geſchehen.

Schon während der Verleſung, nach dem 27ſten Stücke, welches wieder von einem Wohnen der Gottheit in dem Menſchen und davon ſpricht, wie Lezterer durch erſtere geheilt und unterſtüzt worden ſei, rief die Synode: „das haben wir ſchon verurtheilt, das haben wir ſchon anathematiſirt; Anathema dem Theodor und ſeinen Schriften; . . . ein Theodor, ein Judas!“ Und nachdem die ganze Verleſung beendigt war, wurde gerufen: „dieß Symbolum (Theodors) hat der Satan gemacht; Anathem dem, der dieß Symbolum machte; die erſte epheſiniſche Synode hat dieß Symbolum ſammt ſeinem Verfaſſer anathematiſirt; wir kennen nur ein Symbolum, das von Nicäa; auch die andern drei Synoden haben dieß überliefert; auf dieſes Symbolum ſind wir getauft worden, auf es taufen wir Andere. Anathema dem Theodor von Mopsveſtia! Er hat die Evangelien verworfen, die Menſchwerdung Gottes (dispensatio, οἰκονομία, vgl. *Suicer*, Thesaur. s. h. v.) injurirt, und Anathema Allen, die ihn nicht anathematiſiren! Seine Vertheidiger ſind Juden, ſeine Anhänger Heiden. Viele Jahre dem Kaiſer! . . . Wir Alle anathematiſiren den Theodor und ſeine Schriften.“ Die Synode erklärte hierauf: „die Menge der verleſenen Blasphemien, welche Theodor gegen den großen Gott und Heiland, eigentlich gegen ſeine eigene Seele, ausgeſpieen hat, rechtfertigt ſeine Verdammung. Doch weil wir bei Prüfung der Sache ganz genau ſein wollen, müſſen wir das Weitere an einem andern Tage hören [1]).“

§ 270.

Fünfte Sitzung am 17. Mai.

Der Tag, an welchem die fünfte Sitzung gehalten wurde, iſt in den Handſchriften der Synodalakten verſchieden angegeben. Daß unmöglich VIII Idus Maias (= 8. Mai), wie der Codex des Surius hatte, geleſen werden darf, erhellt ſchon daraus, daß die vorausgegangene Sitzung am 12. oder 13. Mai ſtatthatte. Die römiſchen Editoren corrigirten nun in ihrer Concilienſammlung das VIII Idus in III Idus (= 13. Mai) und ſuchten dieſe Annahme durch eine Stelle aus der ſogleich zu erwäh-

1) *Mansi*, T. IX. p. 202—230. *Harduin*, T. III. p. 71—91.

nenden Rede des Archidiakon Diodor zu rechtfertigen. Dagegen fand Baluze in seinen zwei Codicibus das Datum **XVI Kal. Junias** (= 17. Mai) und zeigte, daß diese Lesart festgehalten werden müsse [1]), welche nun Harduin auch in den Text aufnahm.

Bei Beginn dieser Sitzung sprach der Archidiakon Diodor von Constantinopel: „die hl. Synode erinnert sich, daß sie an einem früheren Tage [2]) zwar die Gottlosigkeit des Theodor und seiner Schriften erkannt, aber zugleich beschlossen hat, in einer weiteren Sitzung auch das vorlesen zu lassen, was die hl. Väter und die kaiserlichen Edikte über Theodor aussagen [3])." Die Synode beharrte bei diesem Beschlusse, und nachdem, wie bei allen andern Sitzungen, die Protokolle der frühern wieder verlesen worden waren, trug ein Diakon aus der jezt verlornen Schrift Cyrills gegen Theodor von Mopsvestia zehn Stellen vor, welche zuerst die eigenen Worte Theodors und darauf die Entgegnung Cyrills enthielten [4]). Daran schloß sich ein ziemlich großes Bruchstück aus dem sehr heftigen Schreiben des armenischen und persischen Clerus an den ehemaligen Bischof Proklus von Constantinopel, worin Theodor ein pestifer homo, ja ein wildes Thier in Menschengestalt genannt und sein Einfluß und seine Irrlehre beschrieben wird. Aus der Antwort des Proklus an die Armenier wurden zwei kleine Stellen ausgehoben [5]), dann vier Stellen aus vier Briefen Cyrills, eine aus dem Briefe des Rabulas an Cyrill, und eine aus der jezt verlornen Kirchengeschichte des Priesters Hesychius von Jerusalem (im fünften Jahrhundert), worin die Biographie Theodors von Mopsvestia kurz mitgetheilt und ein sehr strenges Urtheil über ihn gefällt ist. Darauf folgten zwei kaiserliche Edikte von Theodosius d. J. [6]) und zwei Aeußerungen von Gregor von

---

1) Vgl. seine Note 9 bei *Mansi*, T. IX. p. 230. Auch die Ballerini (*Norisii* Opp. T. IV. p. 960) erklärten sich für dieses Datum.

2) Der Ausdruck anteriore die bezeichnet nicht nothwendig den unmittelbar vorausgegangenen Tag, wie die römischen Editoren bei ihrer oben angegebenen Datumscorrektion voraussezten.

3) Die Akten dieser Sitzung finden sich bei *Mansi*, T. IX. p. 230—297. *Harduin*, T. III. p. 91—139.

4) Ueber die fragliche Schrift Cyrills: drei Bücher gegen Theodor von Mopsvestia und Diodor von Tarsus, vgl. *Fessler*, Patrologia, T. II. p. 564 und *Garnerius*, l. c. p. 547 sq.

5) Die ganze Antwort des Proklus ist unter den zum Concil von Ephesus gehörigen Akten aufbewahrt bei *Mansi*, T. V. p. 421. *Harduin*, T. I. p. 1722. Vgl. oben S. 269.

6) Diese begegneten uns schon oben S. 267 u. 370 f. und finden sich auch

Nyssa gegen Theodor [1]). Zum Beweise endlich, daß die von Cyrill bekämpften Schriften wirklich von Theodor herrührten und derselbe schon so frühzeitig der Irrlehre beschuldigt worden sei, mußten drei Stellen aus Theodoret dienen [2]).

Sofort ging die Untersuchung auf einen andern Punkt über: ob es wahr sei, daß der heilige Cyrill in einer seiner Schriften den Theodor gelobt und ihn bonus Theodorus genannt habe. Um darüber in's Klare zu kommen, wurde ein Abschnitt aus der Schrift Cyrills gegen Theodor verlesen, worin es allerdings heißt: scriptum est a bono Theodoro adversus haeresim Arianorum etc.; aber das Vorausgehende und Nachfolgende zeigt ganz deutlich, daß Cyrill zwar in einem Punkte den Eifer Theodors gelobt, aber diesen doch irriger Lehre beschuldigt habe. Ebenso wurden mehrere Briefe Gregors von Nazianz verlesen, um zu beweisen, daß jener Theodor, an den sie gerichtet, nicht der Mopsvestier, sondern der Bischof von Tyana war (S. 819), was denn auch Euphranta, der eben anwesende gegenwärtige Bischof von Tyana, und Bischof Theodosius von Justinianopolis bestätigten [3]).

Um den weitern Einwand der Gegner, man dürfe keinen Verstorbenen anathematisiren, zu entkräften, verlas der Diakon Photinus mehrere Stellen aus Cyrill, und der afrikanische Bischof Sertilian erklärte, die alten afrikanischen Synoden hätten beschlossen, jene Bischöfe, welche ihr Vermögen Häretikern vererbten, nach ihrem Tode noch mit dem Anathem zu belegen; auch spreche sich der hl. Augustin in einem Briefe für die Zulässigkeit der Anathematisirung eines Verstorbenen aus (S. 820). Zum Beweise wurden drei Stellen aus Augustin verlesen, worauf Bischof

---

bei *Mansi*, T. V. p. 413. T. VII. p. 495. und *Harduin*, T. I. p. 1715. T. II. p. 673. Das letzte dieser beiden Edikte hatte, weil gegen Flavian gerichtet, in der Kirche einen übeln Ruf und war schon von Kaiser Marcian wieder aufgehoben worden. In dem Texte des ersten Ediktes, wie er sich bei *Harduin*, T. I. p. 1715 u. *Mansi*, T. V. p. 413 findet, wurden die Anhänger des Nestorius im Allgemeinen anathematisirt und als Simonianer bezeichnet; in dem Texte dagegen, wie er sich in den Akten des fünften Concils findet, sind die Namen Diodors und Theodors eingeschaltet (*Mansi*, T. IX. p 249 sq. *Harduin*, T. III. p. 104). Ebenso ist in dem Texte des zweiten Ediktes der Name Theodors eingefügt. Vgl. *Garner.* l. c. p. 548.

1) Sie werden von Garnier, l. c. p. 548 sq. als unächt beanstandet.

2) *Mansi*, T. IX. p. 231—254. *Harduin*, T. III. p. 92—108. Alles was in der fünften Sitzung gegen den Mopsvestier vorgebracht wurde, sollte als Antwort auf die defensio des Facundus dienen. Vgl. *Garner.* l. c. p. 550.

3) *Mansi*, l. c. p. 255—259. *Harduin*, l. c. p. 108—111.

Benignus von Heraklea bemerkte, es seien faktisch schon gar Viele nach ihrem Tode mit dem Anathem belegt worden, z. B. Valentin, Marcian, Apollinaris ꝛc. und viele Eusebianer. Uebereinstimmend hiemit habe Rabulas von Edessa über den bereits verstorbenen Theodor von Mopsvestia den Bann gesprochen, und ebenso die römische Kirche über den verstorbenen Dioscur von Alexandrien, obgleich dieser nicht einmal gegen den Glauben gefehlt habe [1]).

Theodor Askidas, Johannes von Nyssa und Basilius von Justinianopel brachten jezt vor, daß die Vertheidiger Theodors sich auf einen angeblichen Brief des hl. Cyrill an Johann von Antiochien bezögen, worin jedes Anathem über Theodor mißbilligt sei. Sie legten ihn vor und zeigten seine Unächtheit unter Anführung ächter Aeußerungen Cyrills über den Mopsvestier. Aus andern Stellen Cyrills bewiesen sie, daß er das Anathem über einen Verstorbenen nicht für unzulässig erklärt habe, und fügten bei, die Gegner könnten sich auch darauf nicht stützen, daß Cyrill eine (S. 269), in kluger Berücksichtigung der Umstände, ein Anathem über Theodor von Mopsvestia nicht erwirken wollte. Weil aber diese Condescendenz (dispensatio) die Verirrten nicht gewann, hätten Cyrill und Proklus nachher um so heftiger gegen Theodor sich ausgesprochen. Auch der Apostel Paulus habe sich ähnlicher Condescendenz gegen die Schwachen bedient und selbst Handlungen des alten Gesetzes vollzogen. Ueberdieß hätten auch Basilius d. Gr. und Athanasius theilweise den Apollinaris, Papst Leo einst den Eutyches belobt (S. 300) und nachmals doch diese Häretiker anathematisirt. Ebenso seien viele Andere nach ihrem Tode anathematisirt worden, z. B. Origenes; wer bis zu den Zeiten des Theophilus von Alexandrien und noch weiter zurückgehen wolle, werde dieß finden. Ja, die gegenwärtigen Bischöfe selbst und Papst Vigilius hätten dasselbe in Betreff des Origenes gethan [2]). Ein angeblicher Brief des

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 259—263. *Harduin*, T. III. p. 112—114. Vgl. oben S. 820.

2) Aus dieser Stelle wollte Noris (T. I. p. 639) luce clarius beweisen, daß Origenes von der fünften Synode damals bereits anathematisirt gewesen sei. Aber Theodor Askidas (denn er ist hier der Sprecher) will an unserer Stelle nur sagen: „dieselben Bischöfe, die hier sitzen, hätten vor Kurzem, sammt Vigilius, den Origenes anathematisirt, d. h. das kaiserliche Edikt gegen Origenes vom J. 543 angenommen." Wäre aber von der fünften Synode selbst schon ein Bann über Origenes ausgesprochen gewesen, so hätte man ja nicht darüber streiten können, ob ein Todter anathematisirt werden dürfe oder nicht. Vgl. Walch, Ketzerhistorie, Bd. VIII. S. 284.

Chrysostomus zu Ehren des Mopsvestiers, den die Gegner verbreiten, sei unächt und widerspreche dem ächten Schreiben des Chrysostomus an denselben, worin er ihn wegen Verlassens des mönchischen Lebens tadle. Auch dürfe man nicht anführen, daß Theodor in der Kirchengemeinschaft gestorben sei, denn nur wer den rechten Glauben bis zum Tode bewahre, sterbe in der Gemeinschaft der Kirche. — Zum Beschlusse recitirten die Bischöfe noch eine Stelle aus Gregor von Nyssa, welcher die Lehre von zwei Söhnen, also gerade die Lehre Theodors, für unchristlich erklärte [1]).

Nach dem langen Vortrage der drei Bischöfe wurden die Akten der vor Kurzem abgehaltenen Synode von Mopsvestia nebst den ihr vorangegangenen kaiserlichen Schreiben verlesen (s. S. 809), zum Beweise, daß der Name Theodors schon lange aus den Diptychen seiner eigenen ehemaligen Kirche ausgestrichen sei [2]).

Damit schloß die Untersuchung über Theodor, und es kam jezt Theodoret von Cyrus an die Reihe, aus dessen Schriften gegen Cyrill ꝛc. einige Stellen vorgelesen wurden, nämlich: vier Bruchstücke aus seiner Polemik gegen die zwölf Anathematismen Cyrills, vier Bruchstücke aus einigen Reden Theodorets und fünf meist ganze Briefe desselben [3]). Theodoret drückte sich darin offenbar heterodox aus, während er selbst Cyrills Lehre als häretisch darstellen wollte. Um die vermeintliche Vermischung des Göttlichen und Menschlichen bei Cyrill zu bekämpfen, trennte er nestorianisch zwischen Gottheit und Menschheit in Christo und verwarf Ausdrücke, welche in der Kirche bis auf heute das Schiboleth der Orthodoxie sind. Im ersten Fragmente z. B. sagt er: „der Gott Logos ist nicht fleischgeworden"; im zweiten: „eine hypostatische Union anerkennen wir durchaus nicht"; im dritten und vierten bekämpft er die communi-

1) *Mansi*, T. IX. p. 263—274. *Harduin*, T. III. p. 114—123.

2) *Mansi*, l. c. p. 274—289. *Harduin*, T. III. p. 123—134.

3) Der lezte dieser Briefe, mit der Ueberschrift an Johann von Antiochien, ist zweifelhaft. Es wird darin ein Verstorbener (die Ueberschrift des Briefes sagt: Cyrill von Alexandrien) heftig getadelt; aber Johann von Antiochien starb vor Cyrill, und es konnte somit Theodoret über den Tod Cyrills unmöglich an Johann von Antiochien schreiben. Es ist darum entweder der Brief unächt, oder man muß an einen andern Cyrill als den alexandrinischen denken (wie Basnage that), oder man muß mit Petrus de Marca und Noris annehmen, in der Ueberschrift des Briefes sei statt Johann von Antiochien zu lesen: Domnus von Antiochien. Vgl. *Garner.* de libris Theodoreti in der Schulze'schen Ausgabe der Werke Theodorets, T. V. p. 376; *Ballerini* (in *Noris*, Opp. T. IV. p. 961) und Walch, a. a. O. S. 273 f.

catio idiomatum; im fünften nennt er den hl. Cyrill einen impius; im sechsten einen impugnator Christi; im siebenten einen novus haereticus, der die Naturen in Christus confundire u. s. f. [1]).

Nach geschehener Verlesung sprach die Synode: „die Feinheit des Concils von Chalcedon ist zu bewundern. Es kannte die Blasphemien Theodorets, hat Anfangs viele Exclamationen gegen ihn angewendet und nahm ihn erst auf, nachdem er zuvor den Nestorius und dessen Blasphemien anathematisirt hatte. — An einem folgenden Tage soll noch über das lezte Kapitel (den Brief des Ibas) Untersuchung gepflogen werden [2])."

§ 271.

Sechste Sitzung am 19. Mai.

Nachdem auch in der sechsten Sitzung am 19. Mai 553 wiederum zuerst die Protokolle der früheren Zusammenkünfte verlesen worden waren, erklärte die Synode: „da gewisse Leute behaupten, der angebliche Brief des Ibas sei von dem Concil zu Chalcedon angenommen worden und sich dabei auf Aeußerungen eines oder des andern Mitgliedes jener Versammlung berufen, während doch alle andern Bischöfe nicht der gleichen Ansicht waren, so muß vor Allem der fragliche Brief verlesen werden." Dieß geschah, und unsere Akten enthalten hier die lateinische Uebersetzung desselben Briefes, der im Protokolle der zehnten Sitzung von Chalcedon im griechischen Original aufbewahrt ist. Wir gaben schon oben S. 468 f. seinen Hauptinhalt. Darauf befahl die Synode die Verlesung des Briefes von Proklus an Johann von Antiochien, worin Ersterer berichtet, daß Ibas wegen seiner Anhänglichkeit an den Nestorianismus und weil er Schriften Theodors in's Syrische übersezt und verbreitet habe, bei ihm verklagt worden sei. Nachdem dann die Synode im Allgemeinen die Verwerflichkeit des Briefes an Maris ausgesprochen, berichteten Theodor Askidas und drei andere Bischöfe über die vor mehr als hundert Jahren wegen Ibas gepflogenen Verhandlungen (S. 291 ff. u. 461 ff.), wie er verklagt worden sei, aber zu Tyrus das Anathem über Nestorius gesprochen und behauptet habe, seit der Union zwischen Cyrill und den Orientalen habe er nichts mehr gegen jenen geschrieben. Damit habe er die Autorschaft des Briefes geläugnet. Später sei er, weil er den Cyrill bekämpfte, sammt Domnus von Antiochien abgesezt worden (die Bischöfe

1) *Mansi*, l. c. p. 289—297. *Harduin*, l. c. p. 134—139.
2) *Mansi*, l. c. p. 297. *Harduin*, l. c. p. 139.

verſchweigen, daß dieß auf der Räuberſynode geſchehen iſt, vgl. S. 367), und habe zu Chalcedon, die Frage wegen des Briefes bei Seite ſchiebend, ſtets nur von den andern Anklagen geſprochen, die gegen ihn vorgebracht waren. Die Biſchöfe ſagen dann weiter: mit häretiſcher Schlauheit werde von den Gegnern auf eine oder zwei Aeußerungen hingewieſen, die zu Chalcedon von einzelnen Mitgliedern über Ibas gemacht worden, um zu beweiſen, die Synode habe ſeinen Brief angenommen. Allein bei Concilien entſcheide nicht die Aeußerung Eines oder des Andern. Zudem dürfe man auch dieſe Vota nur genauer betrachten, und man werde finden, wie ſelbſt dieſe Votanten den Brief (indirekt) verwarfen, indem ſie von Ibas verlangten, daß er das epheſiniſche Concil anerkenne und den Neſtorius anathematiſire, wovon der Brief gerade das Gegentheil enthalte. Die Biſchöfe führen dann einige der zu Chalcedon abgegebenen Vota an, namentlich das des Eunomius von Nikomedien, worauf ſich die Gegner beſonders beriefen, als ob darin der erſte Theil des Briefes getadelt, der zweite gelobt ſei [1]). Sie zeigen, daß unter den Worten in *posterioribus* recte confessus nicht der ſpätere Theil des Briefes, ſondern das ſpätere Bekenntniß des Ibas zu Chalcedon gemeint ſei. Alle Biſchöfe zu Chalcedon hätten von Ibas ein Anathema verlangt über Neſtorius, der doch in jenem Briefe gelobt ſei; auch habe Ibas ein ſolches Anathem geleiſtet, alſo das Doppelte gethan: einerſeits die Autorſchaft des Briefes geläugnet, andererſeits den Brief ſelbſt (indirekt) anathematiſirt [2]). — Die Biſchöfe übergehen jedoch die bedenklichſten Vota mit Stillſchweigen, nämlich das der päpſtlichen Legaten und das des Patriarchen Maximus von Antiochien (ſ. S. 471 u. 472). Erſtere ſagten: Relectis chartis agnovimus ex sententia reverentissimorum episcoporum (der Commiſſion zu Tyrus), Ibam innoxium approbari. Relecta enim ejus epistola agnovimus eum esse orthodoxum. Aehnlich Maximus: *καὶ ἐκ τῆ ἀναγνωσθέντος δὲ ἀντιγράφω τῆς ἐπιστολῆς . . . ὀρθόδοξος ὤφθη αὐτῆ ἡ ὑπαγορία* [3]).

Um noch vollſtändiger durch Vergleichungen deutlich zu machen, daß der Brief an Maris häretiſch ſei, ließ man auch eine Reihe Aktenſtücke der Synoden von Epheſus und Chalcedon verleſen, nämlich:

---

1) Dieß Votum findet ſich hier und in den Akten von Chalcedon nur in lateiniſcher Ueberſetzung.

2) *Mansi*, T. IX. p. 297—307. *Harduin*, T. III. p. 139—147.

3) Bei *Harduin*, T. II. p. 539. *Mansi*, T. VII. p. 262.

1. den zweiten Brief Cyrills an Nestorius (s. S. 144 f.) nebst einigen hierauf bezüglichen Aeußerungen Cyrills und anderer Bischöfe auf der allgemeinen Synode zu Ephesus (s. S. 168 f.);

2. die Antwort des Nestorius an Cyrill (S. 145 u. 169), wieder in Verbindung mit den zu Ephesus darüber abgegebenen Urtheilen;

3. den Brief Cölestins von Rom an Nestorius (S. 148 f. u. 169);

4. den Brief Cyrills und der alexandrinischen Synode an Nestorius sammt den angehängten zwölf Anathematismen Cyrills (s. S. 152 u. 169).

5. Aus dem Protokoll der zweiten Sitzung von Chalcedon wurde zuerst die Aufforderung der kaiserlichen Commissäre, die Bischöfe sollten nun in Bälde den rechten Glauben erklären (S. 421), und darauf die berühmte epistola dogmatica Leo's verlesen (S. 335 u. 421); ebenso

6. eine Aeußerung des Bischofs Attikus, aus derselben Sitzung von Chalcedon (s. S. 423 f.), woraus hervorgeht, daß jene Synode den ebengenannten Brief Leo's und das Schreiben Cyrills und seiner Synode an Nestorius als Ausdrücke des wahren Glaubens angesehen und den Bischöfen zu ihrer eigenen genauern Orientirung in die Hand gegeben habe.

7. Eine Anzahl weiterer Stücke war der vierten Sitzung von Chalcedon entnommen: a) eine Aufforderung der kaiserlichen Commissäre, die Bischöfe sollten jezt ihre Ansicht über den Glauben ohne Scheu veröffentlichen (S. 434); b) die zweite Aufforderung, sie sollten die Hand auf die Evangelien legend erklären, ob der Brief Leo's mit dem Symbolum von Nicäa und Constantinopel übereinstimme (s. S. 435); und c) die Vota der Bischöfe hierüber (S. 435).

8. Endlich wurden aus den Akten der fünften Sitzung von Chalcedon das Glaubensbekenntniß dieses Concils sammt den in dasselbe eingeschalteten Symbolen von Nicäa und Constantinopel (s. S. 449 ff.) mitgetheilt [1]).

Nachdem dieß geschehen, mußte der Diakon und Notar Thomas eine zum Voraus gefertigte kurze Schrift verlesen, worin Aeußerungen des chalcedonensischen Concils und Behauptungen aus dem Briefe an Maris einander gegenübergestellt waren, um zu zeigen, wie das Concil das Gegentheil von dem gelehrt habe, was in jenem Briefe zu lesen sei. Das Concil sage: „der Gott Logos ist Fleisch und Mensch geworden, ist unser Herr Jesus Christus, Einer aus der Trinität"; der Brief dagegen nenne Jeden einen Häretiker und Apollinaristen, der von einer Inearna-

1) *Mansi*, T. IX. p. 308—341. *Harduin*, T. III. p. 147—166.

tion und Menſchwerdung des göttlichen Logos rede; das Concil nenne Maria die Gottesgebärerin, der Brief beſtreite dieß Prädikat; das Concil erkläre, den Beſchlüſſen von Epheſus folgen zu wollen, und anathematiſire den Neſtorius, der Brief injurire die Synode von Epheſus und vertheidige den Neſtorius; das Concil verehre den Cyrill als Lehrer und habe ſeine Briefe ſammt den zwölf Anathematismen recipirt, der Brief an Maris aber nenne den Cyrill einen Häretiker, ſeine Anathematismen gottlos und tadle ſeine Lehre von zwei Naturen und einer Perſon, und von der communicatio idiomatum; die Väter des Concils bekennen wiederholt, daß ſie eben ſo lehren, wie Cyrill, der Brief ſchmähe die Lehre Cyrills; das Concil anathematiſire Alle, die ein anderes Symbolum einführen, der Brief lobe den Theodor, der ein gottloſes Symbolum verfaßte. Ueberhaupt ſei die Lehre des Briefes der chalcedonenſiſchen Lehre ganz entgegen, und wenn er auch von zwei Naturen ſpreche, wie die Synode von Chalcedon, ſo verſtehe er darunter doch eigentlich zwei Perſonen, gleich Neſtorius [1]).

Nach alle dem ſprach die Synode die Sentenz: „die geſchehene Verhandlung zeigt deutlich, daß der Brief, den Ibas geſchrieben haben ſoll, der Glaubenserklärung von Chalcedon durchgängig widerſpricht. Deßwegen verlangten alle Mitglieder jener Synode, daß Ibas den Neſtorius, den jener Brief vertheidigt, anathematiſire und die Glaubenserklärung unterſchreibe. Indem ſie dieß thaten, zeigten ſie, daß ſie dasjenige für ungültig hielten, was Einer oder Zwei zu Gunſten jenes Briefes geſagt hatten; und leztere vereinigten ſich mit den Andern und nahmen den Ibas erſt auf, nachdem er Buße gethan und den Neſtorius anathematiſirt und das Glaubensbekenntniß von Chalcedon unterſchrieben hatte.“ Alle riefen: „der Brief iſt häretiſch, wir Alle verdammen dieſen Brief; er iſt der Synode von Chalcedon feind; er iſt ganz häretiſch, ganz blasphemiſch; wer ihn annimmt, iſt ein Häretiker; die Glaubenserklärung von Chalcedon hat dieſen Brief verdammt; Anathema dem Theodor, dem Neſtorius und dem angeblichen Briefe des Ibas; . . . wer den Brief nicht anathematiſirt, beleidigt die Synode von Chalcedon; viele Jahre dem Kaiſer; dem orthodoxen Kaiſer viele Jahre!“ [2]).

1) *Mansi*, T. IX. p. 341—345. *Harduin*, T. III. p. 167—170.
2) *Mansi*, T. IX. p. 345 sq. *Harduin*, T. III. p. 170.

§ 272.

Das Conſtitutum des Vigilius vom 14. Mai 553.

Während der bisher beſprochenen Sitzungen der Synode arbeitete Papſt Vigilius jene umfaſſende Denkſchrift an den Kaiſer aus [1]), von deren Abfaſſung er bereits den an ihn geſandten Commiſſären Meldung gethan in den Worten: er wolle innerhalb zwanzig Tagen ſeine Anſicht über die drei Kapitel abgeſondert von der Synode offen darlegen (ſ. S. 844). Sie iſt Constitutum Vigilii Papae de tribus capitulis überſchrieben, daher Conſtitutum genannt, vom 14. Mai 553 von Conſtantinopel aus datirt und außer Vigilius von 16 andern Biſchöfen und drei römiſchen Clerikern unterzeichnet [2]). Von jenen 16 Biſchöfen waren 9 Italiener: aus Marſi, Scyllacium, Silva candida, Cingulum, Ariminum, Malta, Nomentum, Lipara, Numana; zwei Afrikaner aus Naſaita und Adrumet, zwei aus Illyrikum von Ulpianum und Zappara, und drei aus Aſien von Iconium, Claudiopolis und Melitene in Armenien. Die drei römiſchen Cleriker waren: der Archidiakon Theophanius und die beiden Diakonen Pelagius und Petrus [3]).

Das Conſtitutum beginnt mit einem Lobe auf den Kaiſer, weil er, um die Zwietracht aus der Kirche zu entfernen, von allen Biſchöfen Glaubenserklärungen verlangt habe. Zwei ſolche, fährt der Papſt fort, ſeien bereits abgegeben worden und er füge ſie hier wörtlich ein, nämlich die von Mennas und Theodor Aſkidas und die etwas ſpätere von dem neuen Patriarchen Eutychius von Conſtantinopel u. A. (ſ. S. 827 f.). Er habe gewünſcht, daß ſofort eine Verſammlung (Synode) in Italien oder Sicilien gehalten werde, um über die drei Kapitel zu verhandeln; der Kaiſer aber ſei nicht darauf eingegangen, habe dagegen den Vorſchlag gemacht, aus Afrika und andern abendländiſchen Provinzen jene Biſchöfe, deren Namen der Papſt aufſchreiben würde, und die er zu Rathgebern

---

1) Man ſtritt ſich, ob und wann die Synode dieß Conſtitutum vom Kaiſer zur Einſicht erhalten habe. Allein dieſer Streit iſt ganz grundlos, indem der Kaiſer das Conſtitutum gar nicht annahm (es alſo auch der Synode gar nicht mittheilen konnte), wie wir aus dem Vortrage des kaiſerlichen Quäſtors Conſtantin in der ſiebenten Sitzung erſehen. Vgl. unten S. 863 und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 261 f.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 61—106. *Harduin*, T. III. p. 10—47.

3) Ueber dieſe Freunde des Papſtes vgl. *Garnier*, l. c. p. 555, *Noris*, l. c. T. I. p. 622 sq.

wünſche, nach Conſtantinopel zu berufen. Aus Liebe zum Frieden habe er zugeſtimmt. Kurz vor Oſtern habe der Kaiſer beſchloſſen, daß je eine gleiche Zahl der in Conſtantinopel anweſenden Biſchöfe über die Sache verhandeln ſolle (d. h. wie Vigilius es verſtand, eben ſo viele Griechen als Lateiner, während der Kaiſer meinte, aus jedem Patriarchate ſollten gleichviele Biſchöfe gewählt werden). Während nun der Papſt mit Ausarbeitung ſeiner Anſicht über die drei Kapitel beſchäftigt geweſen, habe der Palaſtbeamte Theodor ihm nicht viele Tage vor Oſtern [1]) ein kaiſerliches Schreiben überbracht, worin Juſtinian bereits ſein Urtheil über die drei Kapitel ausgeſprochen und auch eine Erklärung des Papſtes darüber verlangt habe. (Es iſt damit jenes Edikt gemeint, welches in der erſten Sitzung der fünften Synode verleſen wurde, S. 839.) Die griechiſchen Biſchöfe hätten jezt nicht eingewilligt, in gleicher Anzahl mit dem Papſte und ſeinen Biſchöfen die Sache zu behandeln, auch nicht, daß der Papſt ſeine Anſicht ſchriftlich ausſpreche, in der Vorausſetzung, er werde bei mündlicher Verhandlung Zugeſtändniſſe machen, die er ſchriftlich abzugeben ſich ſcheuen würde. Ueberdieß habe der Kaiſer wieder Beamte an ihn geſandt mit dem Verlangen, er ſolle ſich baldigſt über die drei Kapitel erklären. Um auch dieſem Wunſche zu entſprechen, habe er nur um eine Friſt von 20 Tagen, in Rückſicht auf ſeine bekannte Kränklichkeit, gebeten und den Diakon Pelagius an die Biſchöfe geſchickt mit der Erklärung, weil die verabredete Art und Weiſe der Zuſammenkunft nicht eingehalten worden ſei, ſollten ſie doch noch 20 Tage warten und nicht, der Kirchenregel zuwider, vor dem Erſcheinen der Sentenz des apoſtoliſchen Stuhles ihr eigenes Urtheil abgeben, wodurch neues Aergerniß entſtehen könnte. Er habe nun die Akten der vier alten heiligen Synoden, die Dekrete ſeiner Vorfahrer und die Schriften anderer bewährter Väter ſorgfältig wegen der Angelegenheit der drei Kapitel durchforſcht und auch jenen Papiercodex geprüft, welchen der Kaiſer ihm durch den Biſchof Benignus von Heraklea in Pelagonien [2]) zugeſandt habe. Derſelbe enthalte in ſeinem erſten Theile viele Aeußerungen (Theodors von Mopsveſtia), welche durchaus der orthodoxen Lehre zuwider ſeien, die er deßhalb feierlich anathematiſire und ſeinem Conſtitutum einverleiben wolle. Es folgen nun in 60 Nummern die meiſten jener 70 Stellen aus ver-

1) Statt ante multos Paschae dies iſt zu leſen: non ante multos etc., wie aus dem Vorhergehenden erhellt. Vgl. *Garnier*, l. c. p. 555.

2) Pelagonien iſt ein Theil von Macedonien. Der Text hat hier unrichtig Paphlagonien. Vgl. *Noris*, l. c. p. 603.

ſchiedenen Büchern Theodors von Mopsveſtia, welche uns ſchon bei der vierten Sitzung (ſ. S. 846) begegneten [1]). Den einzelnen dieſer wörtlich mitgetheilten 60 Capitulis Theodori läßt Vigilius ſeine Responsio auf dem Fuße folgen, worin er in Kürze ihren häretiſchen Charakter darzulegen ſucht. Nachdem er ſie noch einmal ex apostolicae sententiae auctoritate verdammt hat, fährt er fort: da der vom Kaiſer ihm mitgetheilte Codex dieſe berüchtigten Stellen dem Theodor von Mopsveſtia zuſchreibe, ſo habe er für nöthig erachtet, bei den alten Vätern zu forſchen, was von ihnen über Theodor geſagt und beſchloſſen worden ſei. Er habe gefunden, daß der hl. Cyrill nach dem Tode Theodors über ihn in einem Briefe an Johann von Antiochien [2]) Folgendes mittheile: „da die zu Epheſus verleſene, dem Theodor zugeſchriebene Glaubenserklärung nichts Geſundes enthielt, ſo hat die heilige Synode ſie verworfen, als voll von Verkehrtheiten, und alle verdammt, welche ſo dächten. Von der Perſon Theodors aber insbeſondere ſprach ſie nicht und belegte weder ihn noch einen Andern namentlich mit dem Banne“ (vgl. S. 190). In den Akten der erſten epheſiniſchen Synode habe er, Vigilius, durchaus kein Urtheil über die Perſon Theodors gefunden, und es ſei deutlich, daß Cyrill, die prieſterliche Mäßigung in Betreff Verſtorbener feſthaltend, nicht gewollt habe, daß Theodors Name in die Akten eingeſchrieben werde, wie er tiefer unten in ſeinem Briefe auch diejenigen tadelte, welche ihre Pfeile gegen die Aſche Theodors richteten (ſ. S. 269). Zum Beweiſe, daß es nicht recht ſei, Verſtorbene zu anathematiſiren, beruft ſich der Papſt weiter auf einige Aeußerungen des Biſchofs Proklus von Conſtantinopel, der zwar über die Sätze Theodors, aber nicht über ſeine Perſon ein Anathema verlangt zu haben erkläre. Auch das Concil zu Chalcedon, fährt Vigilius fort, habe über die Perſon Theodors nichts beſchloſſen und nichts ihr Nachtheiliges geäußert, indem ſie jenes Schreibens des Johann von Antiochien und ſeiner Synode an den damaligen Kaiſer Theodoſius d. J., worin Theodor entſchuldigt und eine Verurtheilung deſſelben nach ſeinem Tode mißrathen werde, rühmend und anerkennend gedenke [3]).

1) Dieſe 60 Nummern enthalten in Nr. 13 ein Fragment Theodors, welches unter den 70 in der vierten Sitzung verleſenen Fragmenten nicht vorkam. Ueberdieß ſind Nr. 42 u. 43 unter den 70 hier in eine Nummer 42 zuſammengezogen, ſo daß von den 70 hier eigentlich 60 wieder erſcheinen und überdieß eine neue weitere Stelle.

2) Bei *Mansi*, T. V. p. 993. c. 206.

3) In ihrer Allocution an den Kaiſer Marcian, ſ. S. 456 und *Harduin*, T. II. p. 650. *Mansi*, T. VII. p. 466.

Und dieſe Allocution habe Kaiſer Juſtinian ſelbſt in ſeinem Erlaß über den Satz: „Einer aus der Trinität iſt gekreuzigt worden", als Zeugniß angeführt. Weiter habe der Papſt ſehr ſorgfältig geforſcht, was ſeine Vorfahrer über die Frage geſagt hätten, ob Jemand, der bei Lebzeiten nicht anathematiſirt war, nach ſeinem Tode noch anathematiſirt werden dürfe. Gegen ſolche Härte hätten ſich beſonders Leo und Gelaſius ausgeſprochen und erklärt, die Verſtorbenen müſſe man dem Gerichte Gottes überlaſſen. Auch habe die römiſche Kirche dieſe Regel ſtets praktiſch befolgt, und ebenſo Dionys d. Gr. von Alexandrien zwar die Bücher des verſtorbenen Biſchofs Nepos, weil ſie chiliaſtiſchen Irrthum enthielten, verworfen, aber nicht ſeine Perſon (ſ. Bd. I. S. 108 f.). Hienach wage auch der Papſt nicht über die Perſon des verſtorbenen Theodor von Mopsveſtia die Verdammung auszuſprechen und gebe auch nicht zu, daß Andere ſolches thun. Daraus folge aber nicht im Geringſten, daß er jene dem Theodor zugeſchriebene Aeußerungen oder irgend andere häretiſche dulde und zuläſſig finde. — Was zweitens die unter Theodorets Namen verbreiteten Schriften anlange, ſo wundere er ſich, daß etwas zu Unehren dieſes Mannes unternommen werde, der vor hundert und mehr Jahren die Sentenz von Chalcedon ohne Zögerung unterſchrieben und den Briefen des Papſtes Leo ganz bereitwillig beigeſtimmt habe. Obgleich Dioſcur und die ägyptiſchen Biſchöfe zu Chalcedon ihn einen Häretiker genannt, habe doch die hl. Synode, nach genauer Prüfung Theodorets, nichts Anderes von ihm verlangt, als daß er den Neſtorius und deſſen Irrlehre anathematiſire. Er habe es mit lauter Stimme gethan und damit alle neſtorianiſirenden Behauptungen, mögen ſie von wem immer herrühren (alſo auch von ihm ſelbſt), zu Chalcedon anathematiſirt. Würde man jezt neſtorianiſirende Sätze mit Nennung Theodorets verdammen, ſo wäre dieß eine Beleidigung gegen die Synode von Chalcedon, und man würde damit ſagen, einige ihrer Mitglieder (nämlich Theodoret) hätten die neſtorianiſchen Irrthümer einerſeits verworfen, andererſeits ſelber gehegt. Man dürfe auch nicht ſagen, die Väter zu Chalcedon hätten verabſäumt, auf die Beleidigungen einzugehen, welche Theodoret den zwölf Anathematismen Cyrills zugefügt, — nein, entweder habe ſich gezeigt, daß Theodoret dieß nicht gethan, oder die Väter hätten dem Beiſpiel des hl. Cyrill ſelbſt folgen wollen, der bei der Union alle die Unbilden mit Stillſchweigen überging, welche die Orientalen ihm früher zu Epheſus angethan hatten. Dadurch, daß Theodoret die Lehre des hl. Cyrill feierlich annahm, habe er ja dieſem hinlängliche Genugthuung geleiſtet. Deßhalb

solle auch jezt nichts zu Unehren Theodorets vorgenommen werden; dagegen anathematisire der Papst alle dem Nestorianismus oder Eutychianismus verwandten Behauptungen, mögen sie unter dem Namen Theodorets oder irgend eines Andern verbreitet werden. Es müsse sicher genügen, daß er, der Papst, mit Paul von Samosata und Bonosus den Nestorius, mit Valentin und Apollinaris den Eutyches und alle andern Häretiker sammt ihren Irrthümern anathematisire; er wolle aber doch noch speziell fünf Anathematismen beisetzen:

1. „Wer nicht bekennt, daß ohne Beeinträchtigung der Unveränderlichkeit der göttlichen Natur der Logos Fleisch geworden sei und von der Empfängniß an die menschliche Natur hypostatisch mit sich vereinigt habe, vielmehr sagt, der Logos habe sich mit einem schon existirenden Menschen verbunden und darum die hl. Jungfrau nicht im vollen Sinne Gottesgebärerin nennt, der sei Anathema."

2. „Wer die hypostatische Vereinigung der Naturen in Christus läugnet und sagt, der Gott Logos habe dem besonders existirenden Menschen als einem aus den Gerechten eingewohnt, und nicht eine hypostatische Einheit der Naturen in der Weise bekennt, daß der Gott Logos mit dem angenommenen Fleische eine Subsistenz oder Person blieb, der sei Anathema."

3. „Wer die Aussprüche der Evangelien und Apostel, die auf den einen Christus gehen, so theilt, daß er auch eine Theilung der Naturen einführt, der sei Anathema."

4. „Wer sagt, der eine Jesus Christus, der wahre Sohn Gottes und zugleich der wahre Menschensohn, habe vom zukünftigen und besonders vom jüngsten Gerichte keine Kenntniß gehabt und nur so viel davon wissen können, als ihm die Gottheit, die ihm als einem Andern einwohnte, davon offenbarte, der sei Anathema."

5. „Wer die Stelle Hebr. 5, 7. 8 nur von dem der Gottheit entblösten Christus versteht und so zwei Söhne einführt . . . der sei Anathema."

Endlich habe der Papst auch wegen des Briefes des ehrwürdigen Ibas Nachforschungen angestellt, und da er selbst des Griechischen nicht kundig sei, durch seine Angehörigen in den Akten von Chalcedon hierüber nachschlagen lassen. Sie hätten da die Vota der päpstlichen Legaten, des Anatolius von Constantinopel und Maximus von Antiochien gefunden, welche der Papst wörtlich einfüge (s. oben S. 471 u. 853). Es sei klar, daß die Legaten des apostolischen Stuhles den Ibas nach Verlesung seines Briefes für orthodox erachteten; daß Anatolius sagte: „aus allem Ver-

leſenen ergebe ſich die Unſchuld des Ibas", und Maximus: „aus dem verleſenen Briefe erhelle ſein katholiſches Bekenntniß". Die übrigen Biſchöfe hätten nicht nur nicht widerſprochen, ſondern ſichtlich beigeſtimmt. Sie hätten das Bekenntniß des Ibas darum als orthodox erfunden, weil er in dem fraglichen Briefe die Union zwiſchen den Orientalen und Cyrill gelobt und das Unionsglaubensbekenntniß angenommen habe. Die Ausfälle auf Cyrill aber, welche Ibas in ſeinem Briefe aus Mangel vollſtändiger Einſicht ſich erlaubt, ſeien von den Vätern zu Chalcedon nicht gebilligt, vielmehr von Ibas ſelbſt nach gewonnener beſſerer Einſicht in die Anathematismen Cyrills verworfen worden, wie dieß das Votum des Eunomius als hiſtoriſches Factum referire in den Worten: illa quae culpaverat refutavit. Auch das Votum des Juvenal deute dieß an. Ueberdieß habe Ibas ſchon früher, wie aus dem Urtheilsſpruche des Photius und Euſtathius hervorgehe, ganz offen die Beſchlüſſe der erſten epheſiniſchen Synode anerkannt und ſie den niceäniſchen gleichgeſtellt, auch mit Cyrill, nach deſſen Erklärung ſeiner Anathematismen, Kirchengemeinſchaft unterhalten. So lange er die Sätze Cyrills falſch verſtand, habe er ſie, in orthodoxer Geſinnung, bekämpft, nach beſſerem Verſtändniſſe aber habe er ſie ſelbſt angenommen. Auf der zweiten Synode von Epheſus (Räuberſynode) ſei er mit Unrecht abgeſezt worden, die Synode von Chalcedon dagegen habe ihn mit Recht für orthodox erklärt und angenommen, er habe für ſeine aus Irrthum hervorgegangenen Angriffe auf Cyrill hinlänglich Genugthuung geleiſtet. Der Papſt erkläre daher, daß das Urtheil der Väter von Chalcedon wie in allen Punkten, ſo auch in Betreff des Briefes von Ibas unverlezt bleiben müſſe. Kein Geiſtlicher dürfe dieſem Urtheile widerſprechen und die Sentenz von Chalcedon über den Brief des Ibas als unvollſtändig zu ändern ſich anmaßen. Es möge aber Niemand glauben, daß dem Briefe und den Anathematismen Cyrills derogirt werden dürfe, da ja bekannt ſei, daß Ibas nach erfolgter Erklärung der Worte Cyrills mit ihm bis zu ſeinem Tode Kirchengemeinſchaft unterhalten habe. Auch ſolle Niemand behaupten, die päpſtlichen Legaten zu Chalcedon (welche die Wiedereinſetzung des Ibas in ſein Bisthum einleiteten) hätten nur Vollmacht in Glaubenspunkten gehabt, nicht aber in Betreff der Wiedereinſetzung ungerecht abgeſezter Biſchöfe; ſolche Meinung werde durch die ausdrücklichen Worte des Papſtes Leo widerlegt, der alles zu Chalcedon Geſchehene erfahren und beſtätigt habe. Derſelbe Leo habe auch wiederholt ausgeſprochen, daß an den Beſchlüſſen von Chalcedon nichts geändert werden dürfe; ebenſo Papſt Simplicius

und Vigilius selbst in seinem Briefe an Mennas (d. i. dem Judicatum), aus welchem fünf Fragmente mitgetheilt werden (s. S. 799). Es müsse also bei dem bleiben, was in den Voten der Bischöfe und der päpstlichen Legaten zu Chalcedon in Betreff des Briefes des Ibas und seiner Person enthalten sei, und es müsse allen Katholiken genügen, was jene hl. Synode für genügend erachtet hat, indem sie sagte: „er soll nur den Nestorius und seine Lehren anathematisiren." Das Constitutum schließt endlich mit den Worten: „wir verordnen und beschließen, daß Keinem, der in kirchlichem Ordo und Amte steht, erlaubt sei, etwas dem Inhalte dieses Constitutums Widersprechendes in Betreff der drei Kapitel zu schreiben, oder vorzubringen, oder zu unternehmen, oder zu lehren, oder auch nach dieser Erklärung einen neuen Streit darüber anzufangen. Was aber in Betreff der drei Kapitel im Widerspruch mit dieser unserer Verordnung von irgend wem bereits gethan oder gesprochen worden ist, das heben wir in Autorität des apostolischen Stuhles vollständig auf [1])."

§ 273.

Siebente Sitzung am 26. Mai.

Gleich nach Eröffnung der siebenten Sitzung trat ein kaiserlicher Commissär ein, um im Auftrage seines Herrn Bericht über das Benehmen des Papstes Vigilius zu erstatten. Der Pariser Codex setzt diese siebente Sitzung auf den 3. Juni, die Handschrift von Beauvais dagegen, sowie die, welche Surius benützte, auf den 26. Mai, und es ist wohl letzteres vorzuziehen, da bei der achten Sitzung in allen Handschriften ohne Unterschied der 2. Juni angegeben ist. — Ueberhaupt weichen die Handschriften in Betreff der Akten der siebenten Sitzung stärker als irgend ein andermal von einander ab. Der Pariser Codex, dem wir folgen, ist wiederum viel vollständiger, als die beiden andern, die mit einander übereinstimmen [2]).

Alle drei Codices geben an, daß nach Verlesung der Protokolle der frühern Sitzungen und bevor die Synode an ein neues Geschäft ging, der Quästor des kaiserlichen Palastes, Constantin, eintrat und ungefähr Folgendes sprach [3]): „Ihr wisset, wie sehr der Kaiser stets darauf bedacht

1) Garnier (l. c. p. 555) sagt von diesem Constitutum: es sei mirabili quadam ratione compositum, ut nihil sexto seculo melius, et forte par editum reperiatur.

2) Die Ballerini erheben (in *Noris*, Opp. T. IV. p. 1037) nicht gehörig begründete Bedenken gegen das, was der Pariser Codex mehr hat.

3) In Betreff seiner Rede weichen die drei Codices in hohem Grade von einander ab.

war, daß die Zweifel wegen der drei Kapitel gelöst würden. Er hat deßhalb auch den Vigilius aufgefordert, zu Euch zu kommen und einen dem orthodoxen Glauben gemäßen Beschluß in dieser Sache zu fassen. Obgleich nun Vigilius schon öfter schriftlich die drei Kapitel verworfen und dieß auch mündlich in Anwesenheit des Kaisers, kaiserlicher Minister und vieler Mitglieder dieses Concils gethan (S. 794) und Alle mit dem Anathem belegt hat, die den Theodor von Mopsvestia und den angeblichen Brief des Ibas und die Schriften Theodorets gegen Cyrill ꝛc. vertheidigen, so hat er doch dasselbe nicht auch in Gemeinschaft mit Euch und Eurer Synode thun wollen . . . Gestern nun schickte Vigilius den Subdiakon der römischen Kirche, Servus-Dei, und ließ den Belisar, Cethegus und einige andere hohe Staatsbeamte, zugleich auch die Bischöfe Theodor Askidas, Benignus und Phokas zu sich bitten, da er durch sie dem Kaiser eine Antwort wolle geben lassen. Sie kamen, kehrten aber in Bälde zurück und meldeten dem Kaiser, Vigilius habe ihnen eine von ihm eben gefertigte Schrift geben wollen, um sie selbst zu lesen und dann dem Kaiser mitzutheilen; weil sie die Annahme verweigert, stehe jezt der päpstliche Subdiakon Servus-Dei vor der Thüre des Kaisers, um jene Schrift zu überbringen. Der Kaiser aber ließ den Subdiakon gar nicht vor sich, sondern übersandte ihm durch seinen Minister folgende Antwort an Vigilius: „ich habe dich eingeladen, mit den übrigen Patriarchen und Bischöfen gemeinsam über die drei Kapitel zu verhandeln; du hast dich dessen geweigert und willst nun für dich allein ein Urtheil schriftlich abgeben (im Constitutum). Allein hast du darin die drei Kapitel verworfen, so brauche ich diese neue Schrift nicht, denn ich habe von dir viele ältere gleichen Inhalts. Bist du aber in dieser neuen Schrift von deinen früheren Erklärungen abgewichen, so hast du dich selbst verurtheilt." — Diese Antwort hat der Kaiser nur mündlich gegeben. Bevor Ihr aber die Sache wegen der drei Kapitel ganz zu Ende bringet, will der Kaiser Euch noch einige Urkunden mittheilen, nämlich zwei Briefe von Vigilius, einen eigenhändigen an den Kaiser und einen von fremder Hand geschriebenen, aber von ihm unterzeichneten an die Kaiserin; ferner das Edikt, worin Vigilius die römischen Diakonen Rusticus und Sebastianus ꝛc. absezte, seine Briefe an den scythischen Bischof Valerian und an Bischof Aurelian von Arles, und endlich jene Versicherungsurkunde, worin Vigilius eidlich betheuert hat, die drei Kapitel anathematisiren zu wollen, wenn man ihm sein Judicatum, was nothwendig sei, zurückgebe (vgl. S. 794 und 805 ff.). Am heutigen Tage sofort ließ der Kaiser die

abendländischen Bischöfe und die Cleriker des Vigilius sammt dem Bischofe Vincentius von Claudiopolis zusammentreten und schickte zu ihnen den Patricier Cethegus ꝛc. und mich. Wir legten ihnen die ebengenannte Versicherungsurkunde des Vigilius vor, die auch der Subdiakon Servus-Dei und der Bischof Vincentius mit ihrem Sigill versehen hatten. Diese Siegel wurden gelöst, die Schrift verlesen, und Vincentius erklärte, daß er damals noch Subdiakon der römischen Kirche gewesen sei und in dieser Eigenschaft sich bei der Sache betheiligt habe. — Weiterhin soll ich Euch im Auftrage des Kaisers melden, daß Vigilius und seine Cleriker oft zum Kaiser sagten, er solle den Zustand der Kirche, wie er zu Zeiten seines Vaters (Adoptivvaters Justin I.) gewesen, beibehalten. Um nun zu zeigen, daß auch sein Vater über die drei Kapitel ebenso dachte, theilt Euch der Kaiser dessen Brief an Hypatius mit, den magister militum im Oriente. Veranlassung zu diesem Schreiben hatte ein Vorfall in der Stadt Cyrus gegeben, wo Theodorets Bild im Triumphe umhergeführt und ein kirchliches Fest zu Ehren Theodors von Mopsvestia, des Diodor von Tarsus, des Theodoret und Nestorius gefeiert wurde, was die Absetzung des dortigen Bischofs Sergius nach sich zog. Alle diese Aktenstücke müssen zur Kenntniß der Synode gebracht werden [1])."

Die Bischöfe gingen natürlich alsbald hierauf ein, und es wurden verlesen:

1. der Brief des Vigilius an den Kaiser (s. S. 794 u. 832 f.);

2. dessen Brief an die Kaiserin Theodora (ibid.);

3. das Edikt, worin der Papst über Rusticus, Sebastian und andere römische Cleriker die Absetzung aussprach (s. S. 805);

4. das Schreiben des Papstes an den scythischen Bischof Valentinian (s. S. 806);

5. ebenso das an Bischof Aurelian von Arles (s. S. 806);

6. die Urkunde, worin der Papst eidlich versicherte, nach Zurückgabe des Judicatums die drei Kapitel anathematisiren zu wollen (s. S. 808); und endlich

7. das Schreiben des Kaisers Justin I. an den Hypatius wegen des Vorfalls in der Stadt Cyrus, vom 7. August 520.

Die Synode erklärte, hieraus den Eifer des Kaisers für den rechten Glauben deutlich zu erkennen und täglich für ihn beten zu wollen. Als sie aber die Sitzung schließen wollte, zog der Quästor Constantin noch

1) *Mansi*, T. IX. p. 346—351. *Harduin*, T. III. p. 171—175.

ein Schreiben des Kaiſers hervor, den Befehl enthaltend, daß der Name des Vigilius aus allen Diptychen ausgeſtrichen werde, weil er durch ſeine Vertheidigung der drei Kapitel an der Gottloſigkeit des Neſtorius und Theodor theilnehme. Dabei wolle jedoch der Kaiſer die Gemeinſchaft mit dem apoſtoliſchen Stuhle durchaus nicht abbrechen, und eben ſo wenig werde es die Synode thun wollen [1]). Dieſes Schreiben wurde, wie das Protokoll ſagt, verleſen und von der Synode gebilligt mit den Worten: „es iſt dieß angemeſſen den Bemühungen des Kaiſers für die Einheit der Kirchen, und wir wollen die Einheit mit dem apoſtoliſchen Stuhle von Altrom bewahren.“ Auffallend iſt, daß dieß Schreiben des Kaiſers in den Akten vom 14. Juli datirt iſt, während doch die ſiebente Sitzung ſchon am 26. Mai ſtatthatte. Remi Ceillier und Du Pin ſchloſſen daraus, daß es nicht in der ſiebenten, auch nicht in der achten und lezten Sitzung könne verleſen worden ſein [2]); allein das Synodalprotokoll, wie es ſich im Pariſer Codex findet, verlegt jene Verleſung ſo entſchieden und mit ſolchen Detailangaben in die ſiebente Sitzung, daß wir lieber annehmen, das kaiſerliche Edikt ſei zwar ſchon damals der Synode mitgetheilt, aber erſt am 14. Juli öffentlich angeſchlagen worden und trage darum lezteres Datum [3]).

§ 274.

Achte und lezte Sitzung am 2. Juni 553.

Schon am Ende der vorigen Sitzung war beſchloſſen worden, in der jetzigen das Endurtheil über die Angelegenheit der drei Kapitel zu publiciren, und der Diakon und Notar Kallonymus verlas darum ſogleich den zum Voraus wahrſcheinlich von Eutychius und Aſkidas gefertigten, ungemein wortreichen Entwurf der Synodalſentenz. Ihr Anfang iſt noch griechiſch vorhanden, das Ganze aber nur mehr in der alten lateiniſchen Ueberſetzung, und ſie lautet im Weſentlichen: „Weil wir ſahen, daß die

---

1) *Mansi*, l. c. p. 366. *Harduin*, l. c. p. 186.

2) *Remi Ceillier*, histoire des auteurs sacrés etc. T. XVI. p. 763. *Du Pin*, nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques, T. V. p. 203.

3) Walch übergeht dieſe Schwierigkeit gänzlich und behauptet (Bd. VIII. S. 239) fälſchlich: in allen dieſen Urkunden finde ſich zwiſchen den Handſchriften gar keine Verſchiedenheit, während doch in Wahrheit nur der Pariſer Codex dieſes kaiſerliche Schreiben und das obenerwähnte Aktenſtück Nr. 6 hat. Die Ballerini (in *Noris*, Opp. T. IV. p. 1036) halten den kaiſerlichen Brief aus unzureichendem Grunde (wegen des Datums) für unächt.

Anhänger des Neſtorius ſich bemühten, durch den gottloſen (impium = ketzeriſchen) Theodor, welcher Biſchof von Mopsveſtia war, und ſeine gottloſen Schriften, überdieß durch das, was Theodoret gottlos geſchrieben hat, und durch den ſchändlichen Brief, der von Ibas an den Perſer Maris geſchrieben ſein ſoll, ihre Gottloſigkeit der Kirche Gottes aufzuheften, deßhalb haben wir uns erhoben, dieſem zu ſteuern und ſind nach dem Willen Gottes und auf Befehl des frommen Kaiſers in dieſer Reſidenzſtadt zuſammengekommen. Und da auch Vigilius ſich hier aufhält und ſowohl ſchriftlich als mündlich die drei Kapitel oft verdammt, auch ſchriftlich zugeſtimmt hat, an einer Synode Antheil zu nehmen und mit uns gemeinſam über die drei Kapitel zu berathen . . . ſo ermahnte der Kaiſer ihn wie uns, zuſammenzutreten, und wir baten ihn, ſein Verſprechen zu erfüllen, und wieſen ihn auf das Apoſteleoneil und die alten Synoden hin . . . Wir und der Kaiſer ſchickten öfter zu ihm; er aber erklärte, ſeine Anſicht über die drei Kapitel für ſich allein ſchriftlich abgeben zu wollen. Nachdem wir dieſe Antwort vernommen, erinnerten wir uns an das Wort des Apoſtels: jeder muß für ſich vor Gott Rechenſchaft geben (Röm. 14, 12), verſammelten uns zur Synode und legten vor Allem das Bekenntniß des orthodoxen Glaubens ab . . . verbunden mit dem Anathem über Alle, welche von den vier vorausgegangenen hl. Synoden verworfen worden ſind. Darauf begannen wir die Unterſuchung über die drei Kapitel, zunächſt über Theodor von Mopsveſtia. Seine Blasphemien wurden aus ſeinen Büchern vorgelegt . . . und wir wurden darüber ſo entrüſtet, daß wir alsbald durch Acclamation den Theodor anathematiſirten . . . Weiterhin wurden Aeußerungen der hl. Väter, die den Theodor bekämpften, auch kaiſerliche Geſetze ꝛc. (in der fünften Sitzung) verleſen und die Fragen unterſucht, ob Häretiker nach ihrem Tode noch anathematiſirt werden könnten, und ob Cyrill und Proklus wirklich zu Gunſten Theodors ſprächen (beide Punkte wurden hier, in der Sentenz, nochmals weitläufig erörtert). Darauf wurde einiges Wenige aus den Schriften Theodorets gegen Cyrill, gegen die erſte epheſiniſche Synode und den rechten Glauben, ebenſo (in der ſechsten Sitzung) der angebliche Brief des Ibas verleſen . . . und unterſucht, ob lezterer von der Synode zu Chalcedon angenommen worden ſei . . . Um alle Einwendungen zu beſeitigen, ließen wir auch Aeußerungen des hl. Cyrill und des Papſtes Leo verleſen (die epistola dogmatica), ſowie die Glaubenserklärung von Chalcedon vorlegen, um zu zeigen, daß jener Brief hiemit durchaus im Widerſpruche ſtehe . . . Die Vota einiger

weniger Biſchöfe zu Chalcedon aber, die dem Briefe günſtig ſcheinen, können von den Gegnern nicht angeführt werden, da alle Mitglieder jener Synode von Ibas ein Anathem über Neſtorius und ſeine Lehren, alſo auch über den Inhalt jenes Briefes, verlangten ... Wir verurtheilen und anathematiſiren nun ſammt allen andern Häretikern, die auf den vier hl. Synoden und von der hl. katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche ſchon verurtheilt und anathematiſirt worden ſind, auch den Theodor, ehemaligen Biſchof von Mopsveſtia, und ſeine gottloſen Schriften, ebenſo das, was Theodoret impie geſchrieben hat gegen den rechten Glauben und gegen die zwölf Anathematismen Cyrills, gegen die erſte Synode von Epheſus und zur Vertheidigung des Theodor und Neſtorius. Ueberdieß anathematiſiren wir den gottloſen Brief, welchen Ibas an den Perſer Maris geſchrieben haben ſoll, worin geläugnet wird, daß Gott das Wort aus der heiligen Gottesgebärerin und beſtändigen Jungfrau Maria fleiſch- und menſchgeworden ſei ꝛc. Die drei genannten Kapitel alſo anathematiſiren wir, d. i. den gottloſen Theodor von Mopsveſtia ſammt ſeinen frevelnden Büchern, und was Theodoret impie geſchrieben hat, und den gottloſen Brief, den Ibas verfaßt haben ſoll, ſammt ihren Vertheidigern, die die drei Kapitel für recht erklären und ihre Gottloſigkeit durch die Namen heiliger Väter oder des Concils von Chalcedon zu ſchützen ſuchten oder ſuchen werden. Endlich finden wir es nöthig, die Lehre der Wahrheit und die Verurtheilung der Häretiker und ihrer Gottloſigkeit in einige Kapitel (Anathematismen) zuſammenzufaſſen [1]."

Da dieſe 14 Anathematismen außer der alten Ueberſetzung noch im griechiſchen Originalterte vorhanden ſind, ſo geben wir leztern mit beigefügter deutſcher Ueberſetzung und bemerken zugleich, daß dieſe Anathematismen mit den in der ὁμολογία des Kaiſers enthaltenen (S. 815) großentheils wörtlich identiſch ſind [2].

1.

Εἴ τις οὐχ ὁμολογεῖ πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος μίαν φύσιν, ἤτοι οὐσίαν, μίαν τε δύναμιν καὶ ἐξουσίαν, τριάδα ὁμοούσιον, μίαν θεότητα ἐν τρισὶν ὑποστάσεσιν, ἤγουν προσώποις προσκυνουμένην· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω. Εἷς γὰρ θεὸς καὶ πατὴρ, ἐξ οὗ τὰ πάντα.

1) *Mansi*, T. IX. p. 367—375. *Harduin*, T. III. p. 187—194.

2) Daß ſie jedoch auch manche Vorzüge vor denſelben haben, zeigt Garnier, der ſie in hohem Grade lobt, in ſ. Diss. de V Synodo in der Schulze'ſchen Ausgabe der Werke Theodorets, Bd. V. S. 567.

καὶ εἷς κύριος Ἰησοῦς Χριστὸς, δι' οὗ τὰ πάντα, καὶ ἓν πνεῦμα ἅγιον, ἐν ᾧ τὰ πάντα.

„Wer nicht bekennt, daß Vater, Sohn und hl. Geist eine Natur haben oder Wesenheit, eine Kraft und Gewalt; (wer nicht bekennt) die wesensgleiche Dreieinigkeit, eine Gottheit, in drei Hypostasen oder Personen angebetet, der sei Anathema! Denn es ist nur ein Gott und Vater, aus welchem Alles, und ein Herr Jesus Christus, durch welchen Alles, und ein hl. Geist, in welchem Alles."

2.

Εἴ τις οὐχ ὁμολογεῖ, τῷ θεῷ Λόγῳ εἶναι τὰς δύο γεννήσεις, τὴν τε πρὸ αἰώνων ἐκ τοῦ πατρὸς, ἀχρόνως, καὶ ἀσωμάτως, τήν τε ἐπ' ἐσχάτων τῶν ἡμερῶν, τοῦ αὐτοῦ κατελθόντος ἐκ τῶν οὐρανῶν, καὶ σαρκωθέντος ἐκ τῆς ἁγίας ἐνδόξου θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας, καὶ γεννηθέντος ἐξ αὐτῆς· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer nicht bekennt zwei Geburten des Gott Logos, die eine vor aller Ewigkeit aus dem Vater, zeitlos und körperlos, und die in den lezten Tagen, indem er herabkam aus den Himmeln und fleischgeworden ist aus der heiligen glorreichen Gottesgebärerin und beständigen Jungfrau Maria, und aus ihr geboren wurde, der sei Anathema!"

3.

Εἴ τις λέγει, ἄλλον εἶναι τῷ θεῷ Λόγον [1]*) τὸν θαυματουργήσαντα, καὶ ἄλλον τὸν Χριστὸν τὸν παθόντα, ἢ τὸν θεὸν Λόγον συνεῖναι λέγει τῷ Χριστῷ γενομένῳ ἐκ γυναικὸς, ἢ ἐν αὐτῷ εἶναι ὡς ἄλλον ἐν ἄλλῳ, ἀλλ' οὐχ ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν, τὸν τοῦ θεοῦ Λόγον, σαρκωθέντα καὶ ἐνανθρωπήσαντα, καὶ τὰ αὐτοῦ τά τε θαύματα καὶ τὰ πάθη, ἅπερ ἑκουσίως ὑπέμεινε σαρκί· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.*

„Wenn Jemand sagt, ein Anderer sei der Logos Gottes, der Wunder wirkte, und ein Anderer sei Christus, der gelitten hat; oder sagt, der Gott Logos sei mit dem aus dem Weibe gebornen Christus zusammengewesen, oder in ihm gewesen wie Einer in einem Andern (ὡς ἄλλος ἐν ἄλλῳ), und es sei nicht einer und derselbe Herr Jesus Christus, der Logos Gottes, welcher fleisch- und menschgeworden ist, und die Wunder und die Leiden, die er freiwillig im Fleische erduldete, gehören nicht demselben an, der sei Anathema!"

4.

Εἴ τις λέγει, κατὰ χάριν, ἢ κατὰ ἐνέργειαν, ἢ κατὰ ἰσοτιμίαν, ἢ κατὰ αὐθεντίαν, ἢ ἀναφορὰν, ἢ σχέσιν, ἢ δύναμιν, τὴν ἕνωσιν τοῦ

1) Bei *Mansi*, T. IX. p. 337 fehlt durch einen Druckfehler das Wort *Λόγον*.

θεῦ Λόγυ πρὸς ἄνθρωπον γεγενῆσθαι, ἢ κατὰ εὐδοκίαν, ὡς ἀρεσθέντος τῦ θεῦ Λόγυ, τῦ ἀνθρώπυ, ἀπὸ τῦ εὖ καὶ καλῶς δόξαι αὐτῷ περὶ αὐτῦ, καθὼς Θεόδωρος μανόμενος λέγει, ἢ κατὰ ὁμωνυμίαν, καθ' ἣν οἱ Νεστοριανοὶ τὸν θεὸν Λόγον Ἰησῦν (vielleicht *υἱὸν*) *καὶ Χριστὸν καλῦντες, καὶ τὸν ἄνθρωπον κεχωρισμένως Χριστὸν καὶ υἱὸν ὀνομάζοντες, καὶ δύο πρόσωπα προφανῶς λέγοντες, κατὰ μόνην τὴν προσηγορίαν καὶ τιμὴν καὶ ἀξίαν καὶ προσκύνησιν, καὶ ἓν πρόσωπον καὶ ἕνα Χριστὸν ὑποκρίνονται λέγειν· ἀλλ' οὐχ ὁμολογεῖ τὴν ἕνωσιν τῦ θεῦ Λόγυ πρὸς σάρκα ἐμψυχωμένην ψυχῇ λογικῇ καὶ νοερᾷ, κατὰ σύνθεσιν, ἤγουν καθ' ὑπόστασιν γεγενῆσθαι, καθὼς οἱ ἅγιοι πατέρες ἐδίδαξαν· καὶ διὰ τῦτο μίαν αὐτῦ τὴν ὑπόστασιν, ὅ ἐστιν ὁ κύριος Ἰησῦς Χριστὸς, εἷς τῆς ἁγίας τριάδος· ὁ τοιῦτος ἀνάθεμα ἔστω. Πολυτρόπως γὰρ νοουμένης τῆς ἑνώσεως, οἱ μὲν τῇ ἀσεβείᾳ Ἀπολιναρίυ καὶ Εὐτυχῦς ἀκολυθῦντες, τῷ ἀφανισμῷ τῶν συνελθόντων προκείμενοι, τὴν κατὰ σύγχυσιν τὴν ἕνωσιν πρεσβεύυσιν· οἱ δὲ τὰ Θεοδώρυ καὶ Νεστορίυ φρονῦντες, τῇ διαιρέσει χαίροντες, σχετικὴν τὴν ἕνωσιν ἐπεισάγυσιν. Ἡ μέντοι ἁγία τῦ θεῦ ἐκκλησία ἑκατέρας αἱρέσεως τὴν ἀσέβειαν ἀποβαλλομένη, τὴν ἕνωσιν τῦ θεῦ Λόγυ πρὸς τὴν σάρκα κατὰ σύνθεσιν ὁμολογεῖ, ὅπερ ἐστὶ καθ' ὑπόστασιν. Ἡ γὰρ κατὰ σύνθεσιν ἕνωσις ἐπὶ τῦ κατὰ Χριστὸν μυστηρίυ, ἐ μόνον ἀσύγχυτα τὰ συνελθόντα διαφυλάττει, ἀλλ' ἐδὲ διαίρεσιν ἐπιδέχεται.*

„Wer sagt, die Einigung des Gottes Logos mit dem Menschen sei nur vorhanden der Gnade nach, oder der Wirkung nach, oder durch die Gleichheit der Ehre und des Ansehens, oder durch Beziehung und verhältnißweise (vgl. unten Nr. 6), oder der Kraft nach, oder aus Wohlgefallen, indem der Gott Logos sein Wohlgefallen fand an dem Menschen, sofern es ihm wohl beliebte wegen seiner, — wie der rasende Theodor sagt; oder: (jene Einigung sei vorhanden) in Betreff der Gleichnamigkeit, sofern die Nestorianer den Gott Logos auch Jesus (Sohn) und Christus nennen, und ebenso den Menschen insbesondere als Christus und Sohn betiteln und so deutlich von zwei Personen sprechen, nur der Bezeichnung nach und der Ehre und Würde und Anbetung nach von einer Person und einem Christus heuchlerisch reden; und wer nicht bekennt, daß die Einigung des Gottes Logos mit dem durch eine vernünftige und denkende Seele belebten Fleische geschehen sei der Synthese (Zusammenfügung) nach, oder der Hypostase nach, wie die heiligen Väter sagten, und daß deßhalb nur eine Hypostase desselben vorhanden sei, nämlich der Herr Jesus Christus, Einer aus der hl. Trinität, der sei Anathema! Da nämlich das Wort Einigung (*ἕνωσις*) in verschiedenem Sinne genommen wird, so befürworten die Anhänger des Apollinaris und Eutyches ein Verschwinden der zusammenkommenden Naturen und lehren eine Einigung durch Zusammenfließen; die Anhänger des Nestorius und Theodorus aber freuen sich der Zerreißung und führen nur eine relative Einigung ein; die heilige Kirche Gottes dagegen, die Unfrömmigkeit beider Arten von Häresie verwerfend, bekennt die Einigung des Gottes Logos

mit dem Fleiſche der Syntheſe nach, d. i. der Hypoſtaſe nach. Denn die Einigung der Syntheſe nach bewahrt in Beziehung auf das Myſterium Chriſti nicht blos das, was zuſammengekommen iſt (die beiden Naturen), ſondern duldet auch keine Zerreißung."

5.

Εἴ τις τὴν μίαν ὑπόστασιν τῶ κυρίω ἡμῶν Ἰησῶ Χριστῶ ἤτοι ἐκλαμβάνει, ὡς ἐπιδεχομένην πολλῶν ὑποστάσεων σημασίαν, καὶ διὰ τῶτο εἰσάγειν ἐπιχειρεῖ ἐπὶ τῶ κατὰ Χριστὸν μυστηρίω δύο ὑποστάσεις ἤτοι δύο πρόσωπα, καὶ τῶν παρ' αὐτῶ εἰσαγομένων δύο προσώπων ἓν πρόσωπον λέγει κατὰ ἀξίαν καὶ τιμὴν καὶ προσκύνησιν, καθάπερ Θεόδωρος καὶ Νεστόριος μαινόμενοι συνεγράψαντο· καὶ συκοφαντεῖ τὴν ἁγίαν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον, ὡς κατὰ ταύτην τὴν ἀσεβῆ ἔννοιαν χρησαμένην τῷ τῆς μιᾶς ὑποστάσεως ῥήματι, ἀλλὰ μὴ ὁμολογεῖ τὸν τῶ Θεῶ Λόγον σαρκὶ καθ' ὑπόστασιν ἑνωθῆναι, καὶ διὰ τῶτο μίαν αὐτῶ τὴν ὑπόστασιν, ἤτοι ἓν πρόσωπον, ἅγιός τε καὶ τὴν ἁγίαν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον μίαν ὑπόστασιν τῶ κυρίω ἡμῶν Ἰησῶ Χριστῶ ὁμολογῆσαι· ὁ τοιῶτος ἀνάθεμα ἔστω. Οὔτε γὰρ προσθήκην προσώπω ἤγεν ὑποστάσεως ἐπεδέξατο ἡ ἁγία τριάς, καὶ σαρκωθέντος τῶ ἑνὸς τῆς ἁγίας τριάδος Θεῶ Λόγω.

„Wer den Ausdruck: eine Hypoſtaſe unſeres Herrn Jeſus Chriſtus ſo verſteht, daß damit die zuſammenfaſſende Bezeichnung mehrerer Hypoſtaſen gemeint iſt und ſo in das Myſterium Chriſti zwei Hypoſtaſen einführen will oder zwei Perſonen, und, nachdem er die zwei Perſonen eingeführt hat, doch nur von einer ſpricht der Würde, Ehre und Anbetung nach, wie Theodor und Neſtorius in ihrer Raſerei behauptet haben; und wer die hl. Synode von Chalcedon fälſchlich beſchuldigt, als habe ſie den Ausdruck eine Hypoſtaſe in dieſem gottloſen Sinne genommen, vielmehr nicht bekennt, daß der Logos Gottes ſich mit dem Fleiſche der Hypoſtaſe nach geeinigt habe, und daß deßhalb nur eine Hypoſtaſe deſſelben oder eine Perſon vorhanden ſei, und daß auch die hl. Synode zu Chalcedon die eine Hypoſtaſe unſeres Herrn Jeſus Chriſtus in dieſem Sinne bekannt habe, der ſei Anathema! Denn die hl. Dreieinigkeit hat dadurch, daß Einer aus der hl. Trinität, nämlich der Gott Logos, Menſch wurde, nicht die Hinzufügung einer weitern Perſon oder Hypoſtaſe erlitten."

6.

Εἴ τις καταχρηστικῶς, ἀλλ' οὐκ ἀληθῶς Θεοτόκον λέγει τὴν ἁγίαν ἔνδοξον ἀειπαρθένον Μαρίαν, ἢ κατὰ ἀναφορὰν, ὡς ἀνθρώπω ψιλῶ γεννηθέντος, ἀλλ' οὐχὶ τῶ Θεῶ Λόγω σαρκωθέντος (καὶ τῆς [1])) ἐξ

1) Hier und wenige Worte ſpäter iſt der Text corrumpirt. Der alte lateiniſche Ueberſetzer las *καὶ γεννηθέντος ἐξ αὐτῆς* ſtatt *καὶ τῆς ἐξ αὐτῆς*, denn er

αὐτῆς, ἀναφερομένης δὲ (κατ' ἐκείνα) τῆς τῶ ἀνθρώπω γεννήσεως ἐπὶ τὸν θεὸν Λόγον, ὡς συνόντα τῷ ἀνθρώπῳ γενομένῳ· καὶ συκοφαντεῖ τὴν ἁγίαν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον, ὡς κατὰ ταύτην τὴν ἀσεβῆ ἐπινοηθεῖσαν παρὰ Θεοδώρω ἔννοιαν, θεοτόκον τὴν παρθένον εἰπῶσαν· ἢ εἴ τις ἀνθρωποτόκον αὐτὴν καλεῖ, ἢ χριστοτόκον, ὡς τῶ Χριστῶ μὴ ὄντος θεῶ, ἀλλὰ μὴ κυρίως καὶ κατὰ ἀλήθειαν θεοτόκον αὐτὴν ὁμολογεῖ, διὰ τὸ, τὸν πρὸ τῶν αἰώνων ἐκ τῶ πατρὸς γεννηθέντα θεὸν Λόγον ἐπ' ἐσχάτων τῶν ἡμερῶν ἐξ αὐτῆς σαρκωθῆναι, ἅτω τε εὐσεβῶς καὶ τὴν ἁγίαν ἐν Χαλκηδόνι σύνοδον θεοτόκον αὐτὴν ὁμολογῆσαι· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer die heilige, glorreiche, ſtets jungfräuliche Maria nur abuſive und nicht in Wahrheit Gottesgebärerin nennt, oder nur der Beziehung halber, indem ein bloſer Menſch aus ihr geboren und nicht der Gott Logos aus ihr Fleiſch geworden ſei, die Geburt des Menſchen aber auf den Gott Logos bezogen werde, weil er mit dem gebornen Menſchen zuſammen war; und wer die hl. Synode von Chalcedon fälſchlich anklagt, daß ſie dieſer gottloſen Anſicht Theodors gemäß die Jungfrau Gottesgebärerin genannt habe; oder wer ſie Menſchengebärerin nennt oder Chriſtusgebärerin, als ob Chriſtus nicht Gott wäre, und nicht vielmehr im eigentlichen Sinne und in Wahrheit ſie Gottesgebärerin nennt, weil der vor aller Ewigkeit aus dem Vater geborne Gott Logos in den lezten Tagen aus ihr Fleiſch geworden iſt, und (nicht geſteht), daß in dieſem frommen Sinne die hl. Synode von Chalcedon ſie als Gottesgebärerin bezeichnet habe, der ſei Anathema!"

7.

Εἴ τις ἐν δύο φύσεσι λέγων, μὴ ὡς ἐν θεότητι καὶ ἀνθρωπότητι τὸν ἕνα κύριον ἡμῶν Ἰησῦν Χριστὸν γνωρίζεσθαι ὁμολογεῖ, ἵνα διὰ τούτου σημάνῃ τὴν διαφορὰν τῶν φύσεων, ἐξ ὧν ἀσυγχύτως ἡ ἄφραστος ἕνωσις γέγονεν, ἅτε τῶ Λόγῳ εἰς τὴν τῆς σαρκὸς μεταποιηθέντος φύσιν, ἅτε τῆς σαρκὸς πρὸς τὴν τῶ Λόγῳ φύσιν μεταχωρησάσης, — μένει γὰρ ἑκάτερον ὅπερ ἐστὶ τῇ φύσει, καὶ γενομένης τῆς ἑνώσεως καθ' ὑπόστασιν — [1]), ἀλλ' ἐπὶ διαιρέσει τῇ ἀνὰ μέρος τὴν τοιαύτην λαμβάνει φωνὴν ἐπὶ τῶ καινὰ Χριστὸν μυστηρίω, ἢ τὸν ἀριθμὸν τῶν φύσεων ὁμολογῶν ἐπὶ τῶ αὐτῶ ἑνὸς κυρίω ἡμῶν Ἰησῶ τῶ θεῶ Λόγῳ σαρκωθέντος, μὴ τῇ θεωρίᾳ μόνῃ τὴν διαφορὰν τούτων λαμβάνει, ἐξ ὧν καὶ συνετέθη, οὐκ ἀναιρουμένην διὰ τὴν ἕνωσιν, — εἷς γὰρ ἐξ

---

gibt: et nato ex ipsa. Statt des folgenden *κατ' ἐκείνα* aber hat er: sicut illi (sc. Theodor und Neſtorius) dicunt.

1) Der Text bei *Mansi*, T. IX. p. 381 iſt an dieſer Stelle corrumpirt. Ich folgte Harduin und dem Texte, wie er in den Akten des ſechsten allgemeinen Concils wiederholt iſt. Bei *Mansi*, T. IX. p. 402. *Harduin*, T. III. p. 207 u. 1091.

ἀμφοῖν, καὶ δι' ἑνὸς ἀμφότερα — ἀλλ' ἐπὶ τούτῳ κέχρηται τῷ ἀριθμῷ, ὡς κεχωρισμένας καὶ ἰδιοϋποστάτους ἔχει τὰς φύσεις· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer den Ausdruck in zwei Naturen (vgl. S. 451) gebrauchend nicht bekennt, daß der eine Herr Jeſus Chriſtus in der Gottheit und in der Menſchheit erkannt werde, ſo daß er durch dieſen Ausdruck den Unterſchied der Naturen bezeichnen will, aus denen die unausſprechliche Einigung ohne Vermiſchung geſchehen iſt, ohne daß die Natur des Logos in die des Fleiſches verwandelt wurde, noch die des Fleiſches in die des Logos, — es bleibt Jedes, was es der Natur nach iſt, wenn die hypoſtatiſche Einigung eingetreten iſt, — wer vielmehr jenen Ausdruck in Beziehung auf das Myſterium Chriſti im Sinne von Trennung in Theile nimmt, oder die Zweizahl der Naturen in Beziehung auf den einen Herrn Jeſus, den fleiſchgewordenen Gott Logos bekennend, den Unterſchied der Naturen, aus denen er zuſammengeſetzt iſt, und welcher Unterſchied durch die Einigung nicht aufgehoben iſt, — denn Einer iſt aus Beiden und Beide ſind in Einem — nicht blos theoretiſch nimmt (ſ. S. 257), ſondern der Zweizahl ſich bedient, um die Naturen zu trennen und zu eigenen Hypoſtaſen zu machen, der ſei Anathema!"

8.

Εἴ τις ἐκ δύο φύσεων, θεότητος καὶ ἀνθρωπότητος, ὁμολογῶν τὴν ἕνωσιν γεγενῆσθαι, ἢ μίαν φύσιν τῶ θεῶ Λόγῳ σεσαρκωμένην λέγων, μὴ οὕτως αὐτὰ λαμβάνῃ, καθάπερ καὶ οἱ ἅγιοι πατέρες ἐδίδαξαν, ὅτι ἐκ τῆς θείας φύσεως καὶ τῆς ἀνθρωπίνης, τῆς ἑνώσεως καθ' ὑπόστασιν γενομένης, εἷς Χριστὸς ἀπετελέσθη, ἀλλ' ἐκ τῶν τοιούτων φωνῶν μίαν φύσιν ἤτοι οὐσίαν, θεότητος καὶ σαρκὸς τῶ Χριστῶ εἰσάγειν ἐπιχειρεῖ· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω. Καθ' ὑπόστασιν γὰρ λέγοντες τὸν μονογενῆ Λόγον ἡνῶσθαι, οὐκ ἀνάχυσίν τινα τὴν εἰς ἀλλήλας τῶν φύσεων πεπρᾶχθαι φαμὲν, μενούσης δὲ μᾶλλον ἑκατέρας, ὅπερ ἐστὶν, ἡνῶσθαι σαρκὶ νοοῦμεν τὸν Λόγον. Διὸ καὶ εἷς ἐστιν ὁ Χριστὸς, θεὸς καὶ ἄνθρωπος, ὁ αὐτὸς ὁμοούσιος τῷ πατρὶ κατὰ τὴν θεότητα, καὶ ὁμοούσιος ἡμῖν ὁ αὐτὸς κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα. Ἐπίσης γὰρ καὶ τοὺς ἀνὰ μέρος διαιροῦντας ἤτοι τέμνοντας, καὶ τοὺς συγχέοντας τὸ τῆς θείας οἰκονομίας μυστήριον τῶ Χριστῶ, ἀποστρέφεται καὶ ἀναθεματίζει ἡ τῶ θεῶ ἐκκλησία.

„Wer die Ausdrücke: aus zwei Naturen, der Gottheit und Menſchheit, ſei die Einigung geſchehen, oder: die eine fleiſchgewordene Natur des Logos (ſ. S. 129. 256) nicht ſo nimmt, wie die hl. Väter gelehrt, daß aus der göttlichen Natur und der menſchlichen durch hypoſtatiſche Einigung ein Chriſtus entſtand, (wer) vielmehr durch dieſe Ausdrücke nur eine Natur oder Uſie der Gottheit und Menſchheit Chriſti einführen will, der ſei Anathema. Denn wenn wir ſagen, der eingeborne Logos habe ſich hypoſtatiſch geeinigt, ſo behaupten wir nicht, daß eine Vermengung der Naturen untereinander geſchehen ſei, vielmehr meinen wir, der Logos habe ſich mit dem Fleiſche geeinigt, während jede Natur

blieb, was ſie iſt. Deßwegen iſt ein Chriſtus, Gott und Menſch, derſelbe weſensgleich dem Vater nach der Gottheit und auch weſensgleich uns der Menſchheit nach. Denn gleichmäßig verwirft und anathematiſirt die Kirche Gottes ſowohl die, welche das Geheimniß der göttlichen Oekonomie Chriſti (S. 450 u. 847) in Theile trennen und ſchneiden, als auch die, ſo es vermiſchen."

9.

Εἴ τις προσκυνεῖσθαι ἐν δυσὶ φύσεσι λέγει τὸν Χριστὸν, ἐξ οὗ δύο προσκυνήσεις εἰσάγονται, ἰδία τῷ θεῷ Λόγῳ, καὶ ἰδία τῷ ἀνθρώπῳ· ἢ εἴ τις ἐπὶ ἀναιρέσει τῆς σαρκὸς, ἢ ἐπὶ συγχύσει τῆς θεότητος καὶ τῆς ἀνθρωπότητος, ἢ μίαν φύσιν ἤγουν οὐσίαν τῶν συνελθόντων τερατευόμενος, ἕτω προσκυνεῖ τὸν Χριστὸν, ἀλλ' οὐχὶ μιᾷ προσκυνήσει τὸν θεὸν Λόγον σαρκωθέντα μετὰ τῆς ἰδίας αὐτοῦ σαρκὸς προσκυνεῖ, καθάπερ ἡ τοῦ θεοῦ ἐκκλησία παρέλαβεν ἐξ ἀρχῆς· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer den Ausdruck: Chriſtus werde in zwei Naturen angebetet, ſo nimmt, daß dadurch zwei Anbetungen eingeführt werden, eine beſondere für den Gott Logos, und eine beſondere für den Menſchen, oder wer, um das Fleiſch (die Menſchheit Chriſti) aufzuheben, oder um die Gottheit und Menſchheit miteinander zu vermiſchen, von einer Natur oder Uſie der zuſammengekommenen (Naturen) lügneriſch ſpricht und in dieſem Sinne Chriſtus anbetet, und nicht in einer Anbetung den fleiſchgewordenen Gott Logos ſammt ſeinem Fleiſche verehrt, wie die Kirche von jeher es überliefert erhielt, der ſei Anathema!"

10.

Εἴ τις οὐχ ὁμολογεῖ, τὸν ἐσταυρωμένον σαρκὶ κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν εἶναι θεὸν ἀληθινὸν, καὶ κύριον τῆς δόξης, καὶ ἕνα τῆς ἁγίας τριάδος· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer nicht bekennt, daß der im Fleiſche gekreuzigte Herr Jeſus Chriſtus wahrhafter Gott ſei, und Herr der Herrlichkeit, und Einer aus der hl. Trinität, der ſei Anathema!"

11.

Εἴ τις μὴ ἀναθεματίζει Ἄρειον, Εὐνόμιον, Μακεδόνιον, Ἀπολινάριον, Νεστόριον, Εὐτυχέα καὶ Ὠριγένην, μετὰ τῶν ἀσεβῶν αὐτῶν συγγραμμάτων, καὶ τοὺς ἄλλους πάντας αἱρετικοὺς τοὺς κατακριθέντας καὶ ἀναθεματισθέντας ὑπὸ τῆς ἁγίας καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς ἐκκλησίας, καὶ τῶν προειρημένων ἁγίων τεσσάρων συνόδων, καὶ τοὺς τὰ ὅμοια τῶν προειρημένων αἱρετικῶν φρονήσαντας ἢ φρονοῦντας, καὶ μέχρι τέλους τῇ οἰκείᾳ ἀσεβείᾳ ἐμμείναντας· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer nicht anathematiſirt den Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinaris, Neſtorius, Eutyches und Origenes ſammt ihren gottloſen Schriften, und alle andern Häretiker, welche verurtheilt und anathematiſirt ſind von der heiligen katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche und von den früher genannten vier heiligen Synoden, ſammt denen, welche die gleiche Geſinnung wie die genannten Häretiker hatten und haben und bis an's Ende bei ihrer Gottloſigkeit verharren, der ſei Anathema!"

Halloix, Garnier, Jakob Baſnage, Walch u. A. vermuthen, der Name des Origenes ſei in dieſem Anathematismus ein ſpäteres Einſchiebſel, weil a) Theodor Aſkidas, dieſer Origeniſt, eines der einflußreichſten Mitglieder der Synode geweſen ſei und wohl eine Verdammung des Origenes unterdrückt haben würde; weil ferner b) in unſerem Anathematismus ſonſt nur ſolche Häretiker genannt würden, welche ſchon von einer der vier erſten allgemeinen Synoden verurtheilt worden ſeien, was bei Origenes nicht der Fall war; weil c) unſer Anathematismus mit dem 10ten in der ὁμολογία des Kaiſers (S. 816) identiſch ſei, in lezterem aber der Name des Origenes fehle, und weil endlich d) Origenes gar nicht zu der Gruppe von Häretikern paſſe, die unſer Anathematismus aufführt. Seine Irrthümer ſeien ja ganz andere [1]).

Alle dieſe Momente ſcheinen mir jedoch nicht ſtark genug, um auf bloſe Conjektur hin eine Tertesänderung vorzunehmen und den Namen des Origenes eigenmächtig auszuwerfen. Was die Einrede wegen Theodor Aſkidas anlangt, ſo iſt bekannt, daß derſelbe ſchon früher ebenfalls ein förmliches Anathema über Origenes ausſprach, und er that ſolches gewiß auch dießmal, wenn der Kaiſer es wünſchte oder es ſonſt räthlich ſchien. Die Einwendungen sub lit. b u. d ſind an ſich wenig beweiskräftig; in Betreff von lit. c aber iſt gar wohl möglich, daß entweder der Kaiſer ſelbſt ſpäter weiter ging, als in ſeiner ὁμολογία, oder daß die Biſchöfe auf der fünften Synode aus freien Stücken und eigenem Antrieb noch den Origenes beiſezten, vielleicht durch den einen oder andern Antiorigeniſten aus ihrer Mitte dadurch veranlaßt. Was uns aber hauptſächlich zur Feſthaltung des Textes beſtimmt, iſt: a) daß auch das im römiſchen Archiv vorhandene Exemplar der Synodalakten, das die höchſte Glaubwürdigkeit für ſich hat und wahrſcheinlich ſchon für Vigilius eigens gefertigt worden war, im Anathematismus 11 den Namen des Origenes enthält [2]), und b) daß die Mönche der neuen Laura in Paläſtina, welche

1) Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 284 ff.
2) *Noris*, l. c. T. I. p. 643. 642. 638 sqq.

bekanntlich eifrige Origeniſten waren, den Biſchöfen von Paläſtina die Kirchengemeinſchaft aufkündeten, nachdem dieſe die Akten der fünften Synode unterſchrieben hatten [1]). In dem Anathem über die drei Kapitel konnten dieſe Origeniſten ſo wenig als ihr Freund und ehemaliger College Aſkidas einen Grund zu ſolchem Bruche finden; ein ſolcher war nur da, wenn die Synode auch ihren Liebling Origenes antaſtete. c) Endlich iſt nur dadurch, daß im 11ten Anathematismus wirklich auch der Name des Origenes ſtand, das weitverbreitete alte Gerücht erklärlich, daß unſere Synode den Origenes und die Origeniſten anathematiſirt habe (ſ. S. 768 u. 836).

12.

Εἴ τις ἀντιποιεῖται Θεοδώρᾳ τῇ ἀσεβεῖ, τοῦ Μοψουεστίας, τῇ εἰπόντος, ἄλλον εἶναι τὸν θεὸν Λόγον καὶ ἄλλον τὸν Χριστὸν ὑπὸ παθῶν ψυχῆς καὶ τῶν τῆς σαρκὸς ἐπιθυμιῶν ἐνοχλούμενον, καὶ τῶν χειρόνων κατὰ μικρὸν χωριζόμενον, καὶ οὗτος ἐκ προκοπῆς ἔργων βελτιωθέντα, καὶ ἐκ πολιτείας ἄμωμον καταστάντα, ὡς ψιλὸν ἄνθρωπον βαπτισθῆναι εἰς ὄνομα πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος, καὶ διὰ τοῦ βαπτίσματος τὴν χάριν τοῦ ἁγίου πνεύματος λαβεῖν, καὶ υἱοθεσίας ἀξιωθῆναι, καὶ κατ' ἰσότητα βασιλικῆς εἰκόνος εἰς πρόσωπον τοῦ θεοῦ Λόγου προσκυνεῖσθαι, καὶ μετὰ τὴν ἀνάστασιν ἄτρεπτον ταῖς ἐννοίαις, καὶ ἀναμάρτητον παντελῶς γενέσθαι· καὶ πάλιν εἰρηκότος τοῦ αὐτοῦ ἀσεβοῦς Θεοδώρου, τὴν ἕνωσιν τοῦ θεοῦ Λόγου πρὸς τὸν Χριστὸν τοιαύτην γεγενῆσθαι, οἵαν ὁ ἀπόστολος ἐπὶ ἀνδρὸς καὶ γυναικός· „ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν“· καὶ πρὸς ταῖς ἄλλαις ἀναριθμήτοις αὐτοῦ βλασφημίαις τολμήσαντος εἰπεῖν, ὅτι μετὰ τὴν ἀνάστασιν ἐμφυσήσας ὁ κύριος τοῖς μαθηταῖς, καὶ εἰπών· „λάβετε πνεῦμα ἅγιον“, ἃ δέδωκεν αὐτοῖς πνεῦμα ἅγιον, ἀλλὰ σχήματι μόνον ἐνεφύσησε· ἄτοπος δὲ καὶ τὴν ὁμολογίαν Θωμᾶ, τὴν ἐπὶ τῇ ψηλαφήσει τῶν χειρῶν καὶ τῆς πλευρᾶς τοῦ κυρίου μετὰ τὴν ἀνάστασιν, τὸ „ὁ κύριός μου καὶ ὁ θεός μου“ εἰπε, μὴ εἰρῆσθαι περὶ τοῦ Χριστοῦ παρὰ τοῦ Θωμᾶ, ἀλλ' ἐπὶ τῷ παραδόξῳ τῆς ἀναστάσεως ἐκπλαγέντα τὸν Θωμᾶν ὑμνῆσαι τὸν θεὸν, τὸν ἐγείραντα τὸν Χριστόν· τὸ δὲ χεῖρον, καὶ ἐν τῇ τῶν πράξεων τῶν ἀποστόλων γενομένῃ παρ' αὐτοῦ δῆθεν ἑρμηνείᾳ, συγκρίνων ὁ αὐτὸς Θεόδωρος τὸν Χριστὸν Πλάτωνι καὶ Μανιχαίῳ καὶ Ἐπικούρῳ καὶ Μαρκίωνι, λέγει, ὅτι ὥσπερ ἐκείνων ἕκαστος εὑράμενος οἰκεῖον δόγμα, τοὺς αὐτῷ μαθητεύσαντας πεποίηκε

1) *Cyrill. Scythopol.* vita Sabae, c. 90; ſ. oben S. 835 und unten S. 879.

καλεῖσθαι Πλατωνικὰς καὶ Μανιχαίους καὶ Ἐπικουρείους καὶ Μαρκιωνιστὰς, τὸν ὅμοιον τρόπον καὶ τῇ Χριστῇ εὐαμένῃ δόγμα, ἐξ αὐτῆ Χριστιανὰς καλεῖσθαι· εἴ τις τοίνυν ἀντιποιεῖται τῇ εἰρημένῃ ἀσεβεστάτῃ Θεοδώρου καὶ τῶν ἀσεβῶν αὐτῆ συγγραμάτων, ἐν οἷς τάς τε εἰρημένας καὶ ἄλλας ἀναριθμήτους βλασφημίας ἐξέχεε κατὰ τὸ μεγάλου θεῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησῆ Χριστῆ· ἀλλὰ μὴ ἀναθεματίζει αὐτὸν καὶ τὰ ἀσεβῆ αὐτῆ συγγράμματα, καὶ πάντας τὰς δεχομένας ἢ καὶ ἐκδικῶντας αὐτὸν, ἢ λέγοντας, ὀρθοδόξως αὐτὸν ἐκθέσθαι, καὶ τὰς γράψαντας ὑπὲρ αὐτῆ καὶ τῶν ἀσεβῶν αὐτῆ συγγραμμάτων, καὶ τὰς τὰ ὅμοια φρονῶντας ἢ φρονήσαντας πώποτε, καὶ μέχρι τέλους ἐμμείναντας τῇ τοιαύτῃ αἱρέσει· ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer den gottloſen Theodor von Mopsveſtia vertheidigt, welcher ſagt: a) ein Anderer ſei der Gott Logos und ein Anderer der von Leiden der Seele und Begierden des Fleiſches geplagte Chriſtus, der ſich nach und nach über die Unvollkommneren erhob und durch Fortſchritt in den Werken beſſer und durch ſeinen Wandel tadellos wurde, ferner: derſelbe ſei wie ein gewöhnlicher Menſch auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geiſtes getauft worden, habe durch die Taufe die Gnade des hl. Geiſtes erhalten, ſei der Sohnſchaft gewürdigt worden und werde mit Rückſicht auf die Perſon des Gottes Logos angebetet, ähnlich wie das Bild eines Kaiſers, und ſei (erſt) nach der Auferſtehung unwandelbar geworden in ſeinen Gedanken und völlig ſündelos; b) und welcher gottloſe Theodor ferner ſagt, die Einigung des Gottes Logos mit Chriſtus ſei eine ſolche, wie ſie der Apoſtel zwiſchen Mann und Weib angebe: die zwei werden in einem Fleiſche ſein; c) und welcher (Theodor) neben ſeinen andern zahlloſen Blasphemien zu ſagen wagte, als der Herr nach der Auferſtehung die Jünger anhauchte, ſprechend: empfanget den hl. Geiſt, habe er ihnen nicht den hl. Geiſt ſelbſt gegeben, ſondern ſie nur zum Zeichen angehaucht; d) derſelbe ſagte weiter, das Bekenntniß des Thomas bei der Betaſtung der Hände und der Seite des Herrn nach der Auferſtehung, das mein Herr und mein Gott, ſei von Thomas nicht geſprochen in Betreff Chriſti, ſondern, über das Wunder der Auferſtehung erſtaunt, habe Thomas (damit) Gott geprieſen, der den Chriſtus auferweckte; e) was noch ärger iſt, in ſeiner Erklärung der Apoſtelgeſchichte vergleicht Theodor Chriſtum mit Plato, Manichäus, Epikur und Marcion und ſagt, wie jeder von dieſen ſeine eigene Lehre erfunden und ſo ſeinen Schülern den Namen Platoniker, Manichäer, Epikuräer und Marcioniſten verſchafft hat, auf dieſelbe Weiſe ſeien, da auch Chriſtus eine Lehre erfunden, nach ihm die Chriſten benannt worden. Wer nun den beſagten gottloſeſten Theodor und ſeine gottloſen Schriften vertheidigt, worin er die genannten und andere zahlloſe Blasphemien ausgoß gegen den großen Gott unſern Heiland Jeſus Chriſtus, und nicht vielmehr ihn anathematiſirt und ſeine gottloſen Schriften, und Alle, die ſich ſeiner annehmen und ihn vertheidigen oder ſagen, er habe orthodox exegeſirt, oder die für ihn und für ſeine gottloſen Bücher ſchrieben, und die das Gleiche denken oder je dachten, und bis an's Ende in dieſer Häreſie bleiben; der ſei Anathema."

13.

Εἴ τις ἀντιποιεῖται τῶν ἀσεβῶν συγγραμμάτων Θεοδωρίτου, τῶν κατὰ τῆς ἀληθοῦς πίστεως, καὶ τῆς ἐν Ἐφέσῳ πρώτης καὶ ἁγίας συνόδου, καὶ τῶν ἐν ἁγίοις Κυρίλλου, καὶ τῶν ιβ' αὐτοῦ κεφαλαίων, καὶ πάντων ὧν συνεγράψατο ὑπὲρ Θεοδώρου καὶ Νεστορίου, τῶν δυσσεβῶν, καὶ ὑπὲρ ἄλλων τῶν τὰ αὐτὰ τοῖς προειρημένοις Θεοδώρῳ καὶ Νεστορίῳ φρονάντων, καὶ δεχομένων αὐτὰς καὶ τὴν αὐτῶν ἀσέβειαν, καὶ δι' αὐτῶν ἀσεβεῖς καλεῖ τὰς τῆς ἐκκλησίας διδασκάλους, τὰς καθ' ὑπόστασιν τὴν ἕνωσιν τοῦ θεοῦ Λόγου φρονοῦντας καὶ ὁμολογοῦντας· καὶ εἴπερ ἀν ἀναθεματίζει τὰ εἰρημένα ἀσεβῆ συγγράμματα, καὶ τοὺς τὰ ὅμοια τούτοις φρονήσαντας ἢ φρονοῦντας, καὶ πάντας δὲ τοὺς γράψαντας κατὰ τῆς ὀρθῆς πίστεως, ἢ τοῦ ἐν ἁγίοις Κυρίλλου, καὶ τῶν δώδεκα αὐτοῦ κεφαλαίων, καὶ ἐν τοιαύτῃ ἀσεβείᾳ τελευτήσαντας· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer die gottlosen Schriften des Theodoret vertheidigt, die gegen den wahren Glauben und gegen die erste und heilige Synode zu Ephesus und gegen den heil. Cyrill und seine zwölf Sätze gerichtet sind, und Alles (vertheidigt) was er schrieb für Theodor und Nestorius, diese Gottlosen, und für Andere, die das Gleiche mit den Genannten, mit Theodor und Nestorius, denken, und sie und ihre Gottlosigkeit aufnehmen, und um deren willen er die Lehrer der Kirche gottlos nennt, welche die hypostatische Einigung des Logos behaupten und bekennen; und wer nicht anathematisirt die genannten gottlosen Schriften, und die, welche Gleiches dachten und denken, und Alle, welche gegen den wahren Glauben und gegen den hl. Cyrill und seine zwölf Kapitel schrieben, und in dieser Gottlosigkeit verharrten; der sei Anathema."

14.

Εἴ τις ἀντιποιεῖται τῆς ἐπιστολῆς τῆς λεγομένης παρὰ Ἴβα γεγράφθαι πρὸς Μάρην τὸν Πέρσην, τῆς ἀρνουμένης μὲν τὸν θεὸν Λόγον ἐκ τῆς ἁγίας θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας σαρκωθέντα ἄνθρωπον γεγενῆσθαι, λεγούσης δὲ ψιλὸν ἄνθρωπον ἐξ αὐτῆς γενηθῆναι, ὃν ναὸν ἀποκαλεῖ, ὡς ἄλλον εἶναι τὸν θεὸν Λόγον καὶ ἄλλον τὸν ἄνθρωπον· καὶ τὸν ἐν ἁγίοις Κύριλλον τὴν ὀρθὴν τῶν χριστιανῶν πίστιν κηρύξαντα διαβαλλούσης ὡς αἱρετικὸν, καὶ ὁμοίως Ἀπολλιναρίῳ τῷ δυσσεβεῖ γράψαντα· καὶ μεμφομένης τὴν ἐν Ἐφέσῳ πρώτην ἁγίαν σύνοδον, ὡς χωρὶς κρίσεως καὶ ζητήσεως Νεστόριον καθελοῦσαν· καὶ τὰ δώδεκα κεφάλαια τοῦ ἐν ἁγίοις Κυρίλλου ἀσεβῆ καὶ ἐναντία τῇ ὀρθῇ πίστει ἀποκαλεῖ ἡ αὐτὴ ἀσεβὴς ἐπιστολὴ, καὶ ἐκδικεῖ Θεόδωρον καὶ Νεστόριον καὶ τὰ ἀσεβῆ αὐτῶν δόγματα καὶ συγγράμματα· εἴ τις οὖν τῆς εἰρημένης ἐπιστολῆς ἀντιποιεῖται, καὶ μὴ

ἀναθεματίζει αὐτὴν καὶ τὰς ἀντιποιουμένας αὐτῆς, καὶ λέγοντας αὐτὴν ὀρθὴν εἶναι, ἢ μέρος αὐτῆς, καὶ γράψαντας καὶ γράφοντας ὑπὲρ αὐτῆς ἢ ἰῶν περιεχομένων αὐτῇ ἀσεβειῶν, καὶ τολμῶντας ταύτην ἐκδικεῖν, ἢ τὰς περιεχομένας αὐτῇ ἀσεβείας ὀνόμασι τῶν ἁγίων πατέρων, ἢ τῆς ἁγίας ἐν Χαλκηδόνι συνόδου, καὶ τούτοις μέχρι τέλους ἐμμείναντας· ὁ τοιοῦτος ἀνάθεμα ἔστω.

„Wer den Brief vertheidigt, welchen Ibas an den Perſer Maris geſchrieben haben ſoll, worin geläugnet iſt, daß der Gott Logos aus der heiligen Gottesgebärerin und beſtändigen Jungfrau Maria Fleiſch und Menſch geworden ſei, worin dagegen behauptet wird, ein bloſer Menſch, hier Tempel genannt, ſei aus ihr geboren worden, ebenſo, ein Anderer ſei der Gott Logos und ein anderer der Menſch; und worin ferner der hl. Cyrill, der den wahren Glauben der Chriſten verkündet hat, verſchrieen wird als Häretiker, und als ob er Aehnliches wie der gottloſe Apollinaris geſchrieben habe; und worin geſchmäht wird die erſte heilige Synode von Epheſus, als ob ſie ohne Unterſuchung und Prüfung den Neſtorius verurtheilt habe; und welcher Brief die zwölf Kapitel des hl. Cyrill gottlos und dem rechten Glauben widerſprechend nennt, und den Theodor und Neſtorius und ihre gottloſen Lehren und Schriften vertheidigt; wer nun den erwähnten Brief vertheidigt, und ihn nicht anathematiſirt ſammt denen, die ihn vertheidigen und ſagen, er ſelbſt oder wenigſtens ein Theil von ihm ſei recht, und welche für ihn und die in ihm enthaltenen Gottloſigkeiten ſchrieben oder ſchreiben und es wagen, ihn oder die darin enthaltenen Gottloſigkeiten durch den Namen heiliger Väter oder der heiligen Synode von Chalcedon zu vertheidigen, und bis an's Ende dabei verharren; der ſei Anathema."

Im Anhange zu dieſen 14 Anathematismen erklärt die Synode: „wer es wagt, etwas unſern frommen Feſtſetzungen Gegentheiliges zu überliefern, oder zu lehren, oder zu ſchreiben, der ſoll, wenn er Biſchof oder Cleriker iſt, ſeines Biſthums oder Clerikats verluſtig gehen; wenn aber Mönch oder Laie, ſo ſoll er anathematiſirt werden"; und es unterſchrieben nun alle anweſenden Biſchöfe, den Patriarchen Eutychius von Conſtantinopel voran, im Ganzen 164 Mitglieder, darunter acht Afrikaner. Daß vorher Debatten über den Entwurf ſtattgehabt, wird nirgends angedeutet.

Daß die der fünften Synode zugeſchriebenen 15 Anathematismen gegen Origenes nicht ihr, ſondern einer frühern Verſammlung angehören, wurde ſchon oben S. 768 ff. erwähnt.

Drittes Kapitel.

Anerkennung der fünften allgemeinen Synode und weiterer Verlauf des Dreikapitelſtreites.

§ 275.

Synode zu Jeruſalem im J. 553. Der Kaiſer ſucht die Anerkennung der fünften Synode zu erzwingen.

Ohne Zweifel ſäumte der Kaiſer nicht, die Beſchlüſſe der Synode in einem beſondern Edikte feierlich zu beſtätigen. Da jedoch keine derartige Urkunde auf uns kam, ſo vermuthete Walch (Bd. VIII. S. 297), es ſei eine ſolche als überflüſſig auch gar nicht erlaſſen worden, da ja Juſtinian ſchon in den frühern Edikten ſeinen Willen in dieſer Sache deutlichſt ausgeſprochen habe. Allein die formelle Ordnung und die byzantiniſche Kanzleipraxis verlangten doch eine förmliche Beſtätigungsurkunde, und Zonaras († 1118) ſagt in ſeinen Annalen: „der Kaiſer beſtätigte Alles, was die hl. Väter aus Liebe gegen Gott beſchloſſen haben [1]." Ueberdieß erfahren wir von Cyrill von Scythopolis, der ein Zeitgenoſſe unſerer Synode war, daß der Kaiſer ſelbſt die Synodalakten in die Provinzen verſandt habe, um ſie von den Biſchöfen, die nicht nach Conſtantinopel gekommen waren, unterſchreiben zu laſſen [2]. — In allen griechiſchen und morgenländiſchen Reichstheilen geſchah dieß faſt ohne allen Widerſtand, und derſelbe Cyrill ſpricht (l. c.) insbeſondere von einer Verſammlung oder Synode der paläſtinenſiſchen Biſchöfe zu Jeruſalem, wohl noch im J. 553, welche ſämmtlich die Beſchlüſſe des fünften Concils mit Hand und Mund angenommen und beſtätigt hätten. Nur der einzige Alexander von Abyla habe widerſprochen und ſei deßhalb abgeſezt worden. Endlich redet Cyrill auch noch von den Mönchen der neuen Laura in Paläſtina, welche jezt die Kirchengemeinſchaft mit den paläſtinenſiſchen Biſchöfen abgebrochen hätten, aber deßhalb von dem kaiſerlichen General Anaſtaſius aus dem Lande gejagt worden ſeien (im J. 554). Wir haben dieſe Stelle ſchon früher benüzt, um wahrſcheinlich zu machen, daß der Name des Origenes wirklich im 11ten Anathematismus unſerer Synode enthalten geweſen ſei (ſ. S. 875).

---

1) *Zonarae* Annales, lib. XIV. c. 8. ed. *Du Cange*, Paris 1686. T. II. p. 68. ed. Paris. p. 53 ed. Venet.

2) *Cyrilli* vita Sabae c. 90; ſ. oben S. 835.

Von einer weitern Opposition gegen die fünfte Synode findet sich im Morgenlande keine Spur; aber es ging auch die Hoffnung nicht in Erfüllung, welche der Kaiser gehegt, daß nunmehr viele Monophysiten sich mit der Kirche vereinigen würden. Daß dieß nicht geschah, sagt Leontius von Byzanz († 620) auf's Bestimmteste [1]). Viel schlimmer stand es im Abendland, indem hier die fünfte Synode, statt die Getrennten wieder mit der Kirche zu vereinigen, die Orthodoxen selbst unter sich spaltete. Um dieß zu verhindern, griff der Kaiser meist zu gewaltthätigen, mitunter auch zu sanfteren Mitteln. Der römische Diakon Rusticus und der afrikanische Abt Felix, diese alten Gegner des Anathems über die drei Kapitel, die damals noch zu Constantinopel waren, veröffentlichten sogleich eine Gegenschrift gegen die Beschlüsse der fünften Synode, wurden aber alsbald sammt ihren Freunden nach Thebais in Aegypten exilirt. Bischof Victor von Tununum, der dieß erzählt, und der ebenfalls ein heftiger Gegner der fünften Synode war, fügt bei: „zur Strafe für diese Verbannung ꝛc. sei die Stadt Constantinopel gleich darauf von einem heftigen Erdbeben heimgesucht und dabei viele Altäre umgestürzt worden [2])." Hier erscheint das Erdbeben als Strafe für die Annahme der fünften Synode, während Cyrill von Scythopolis (l. c.) andeutet, jener Bischof Alexander von Abyla (S. 879) sei, weil er die fünfte Synode nicht anerkennen wollte, bei jenem Erdbeben zu Constantinopel umgekommen.

Tiefer unten bemerkt Victor von Tununum weiter (ad ann. 557), Abt Felix sei nach Sinope verbannt worden und daselbst im Jahre 557 gestorben [3]). Von Facundus von Hermiane, diesem größten aller Vertheidiger der drei Kapitel, meldet er dießmal nichts; wir sehen aber aus dessen eigenem Buche ad Mocianum, daß er schon früher, so lange noch das nefandum Judicatum, wie er sagt, in Kraft war, also schon vor Eröffnung der fünften Synode, in ein geheimes Versteck sich begeben hat, um den Nachstellungen seiner Feinde zu entgehen [4]).

---

1) *Leontius Byzant.* de sectis act. VI. in der Bibliotheca Patrum Lugdun. T. IX. p. 669. Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 315.

2) *Victor. Tunun.* Chron. ad ann. 553 bei *Galland.* Biblioth. Patrum, T. XII. p. 231.

3) Ueber die Chronologie des Victor von Tununum s. oben S. 803.

4) Bei *Galland.* l. c. T. XI. p. 811—816.

§ 276.

Papſt Vigilius beſtätigt die fünfte Synode.

Die Strafe des Exils traf wahrſcheinlich auch den Papſt und die ihm treuen Biſchöfe und Cleriker, die in Conſtantinopel ihn umgaben [1]). Daß der Kaiſer ſchon während der fünften Synode die Ausſtreichung des Vigilius aus den Diptychen verlangte, ſahen wir oben und fanden es wahrſcheinlich, daß das betreffende Edikt am 14. Juli 553 allgemein publicirt worden ſei. Wohl in die gleiche Zeit fiel auch, was Anaſtaſius und der Verfaſſer der Zuſätze zu Marcellins Chronik erzählen, daß Vigilius und ſeine Cleriker in verſchiedene Gegenden verbannt und letztere zugleich zur Arbeit in den Bergwerken verurtheilt worden ſeien [2]). Als einzelne Orte ihres Exils führt Anaſtaſius die Stadt Gypſus in Oberägypten und Proconneſus, eine Inſel in der Propontis, an. Nachdem aber der kaiſerliche Feldherr Narſes, fährt er fort, die Stadt Rom von den Gothen befreit, habe die römiſche Geiſtlichkeit um Freilaſſung und Rückkehr ihres Biſchofs und ihrer Collegen gebeten, und der Kaiſer habe dieß bewilligt [3]).

Die Freilaſſung war jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Vigilius die fünfte Synode anerkenne; und er that es, da er unterdeſſen zu der allerdings richtigen Ueberzeugung gekommen war, daß dadurch dem Concil von Chalcedon keineswegs zu nahe getreten werde. Betrachten wir nur, was in lezterem und was zu Conſtantinopel in der fünften Synode geſchehen war. Was zunächſt den Theodor von Mopsveſtia betrifft, ſo konnte hier in Wahrheit kein Widerſpruch zwiſchen der fünften und vierten Synode entdeckt werden, indem leztere ſich über ihn gar nicht ausſprach. Daß aber ein Verſtorbener nicht anathematiſirt werden dürfe, war eine der Geſchichte und der Natur der Sache widerſprechende eitle Behauptung, ſo daß hierin die Vertheidiger des fünften Concils leichtes Spiel hatten. Scheinbarer war der Einwurf in Betreff des Theodoret und Ibas; aber auch er ließ ſich löſen. Theodoret und Ibas waren des Neſtorianismus verdächtig, und man verlangte darum zu Chalcedon von ihnen das Anathem über Neſtorius und ſeine Irrlehren. Sie leiſteten dieß und wurden

1) Cardinal Noris (T. I. p. 669) beſtreitet dieß ohne zureichenden Grund. Ebenſo die Ballerini ibid. T. IV. p. 962.

2) Dieß beſtreitet Noris, l. c. p. 677.

3) *Anastasii* vitae Pontif. Roman. sect. 107 sq. T. III. p. 290 sq. ed. *Bianchini*, und *Marcellini Chronic.* in *Scaliger*, Thesaur. tempor. p. 57. Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 305 f.

wieder in ihre Bisthümer eingeſezt. Damit war über ihr früheres Benehmen und ihre früheren Schriften, namentlich über das was ſie vor der Union mit Cyrill gethan, keine Billigung ausgeſprochen; im Gegentheil — das Verlangen eines ſtrieten und unumwundenen Anathems über Neſtorius (S. 460. 471) war eine Folge der Bedenken, welche die Vergangenheit dieſer Männer einflößte. Und über dieſe Vergangenheit allein nur urtheilte das fünfte Concil, ohne den Spruch von Chalcedon und die Wiedereinſetzung beider Männer im Geringſten zu beanſtanden. Man that zu Conſtantinopel, was man auch ſchon zu Chalcedon hätte thun können, ohne mit ſich ſelbſt im Geringſten in Widerſpruch zu kommen. Auch war das Urtheil der fünften Synode objektiv begründet, wie wir oben ſahen (S. 782 und 783), und höchſtens konnte man ſagen, es ſtehe mit dem Votum einiger weniger Mitglieder zu Chalcedon im Widerſpruche. Es hob ſich zwar auch dieſes Bedenken, wenn man, wie wir oben S. 784 thaten, erwog, daß jener Brief nach der einen Betrachtungsweiſe dafür zeugen konnte, Ibas habe im Grunde ſeines Herzens, wenigſtens ſeit der Union, nicht häretiſch gedacht, während er einem Andern in minder günſtigem Lichte erſchien. Aber ſo ruhig diſtinguirten damals nur Wenige. Die Feinde der fünften Synode beharrten auf der alten übertriebenen Behauptung, das Concil von Chalcedon habe den Brief an Maris approbirt u. dgl.; die Andern dagegen wollten alle Schwierigkeiten durch die Behauptung entfernen, a) Ibas habe den Brief nie als den ſeinigen erkannt und ihn ſelbſt zu Chalcedon verworfen, und b) jene wenigen Votanten zu Chalcedon, die den Brief belobt zu haben ſcheinen, könnten nicht in die Wagſchale fallen gegen das Urtheil der ganzen Synode, die von Ibas ein Anathem über allen Neſtorianismus, alſo auch über den im Briefe enthaltenen, verlangt habe (vgl. S. 853).

Dieſe Argumentationsweiſe der Freunde der fünften Synode nahm nun auch Vigilius an; aber er ging noch viel weiter zu einem ſehr gewagten Argumente, wie wir dieß namentlich aus der zweiten jener Urkunden erſehen, die wir jezt in's Auge zu faſſen haben.

Daß Papſt Vigilius einige Zeit nach Beendigung der fünften Synode derſelben ſeine Zuſtimmung gegeben habe, wußte man ſchon lange von Evagrius und Photius [1]) und aus den Akten der ſechsten allgemeinen

1) *Evagrius*, hist. eccl. lib. IV. c. 38. *Photius*, de Synodis in ſ. erſten Briefe an den bulgariſchen Fürſten Michael, bei *Mansi*, T. IX. p. 655. *Hardoin.* T. V. p. 1471.

Synode, 18te Sitzung. Im 17ten Jahrhunderte aber entdeckten Petrus de Marca und Baluzius ſogar die zwei Edikte, in denen der Papſt jene Zuſtimmung ausſprach [1]). Das erſte dieſer Schreiben, von Peter de Marca in einem Codex der königlichen Bibliothek zu Paris aufgefunden, iſt an den Patriarchen Eutychius von Conſtantinopel gerichtet und vom 8. December 553 datirt [2]). Wir ſehen daraus, daß ſeit dem Ende der Synode mehr als ſieben Monate vergangen waren, bis Vigilius zu dem neuen Entſchluſſe gelangte. Hier ſagt er: „der Feind des menſchlichen Geſchlechtes, der überall Zwietracht ſäe, habe ihn mit ſeinen Collegen, den in Conſtantinopel verſammelten Biſchöfen, entzweit. Aber Chriſtus habe die Finſterniſſe wieder von ſeinem Geiſte entfernt und die Kirche der ganzen Welt wieder geeinigt . . . Es ſei keine Schande, früheren Irrthum einzugeſtehen und zu widerrufen; das habe ja auch Auguſtin in ſeinen Retractationen gethan. Auch er, dieſem und andern Beiſpielen folgend, habe nie aufgehört, über die Angelegenheit der drei Kapitel weiter nachzuforſchen in den Schriften der Väter. So habe er gefunden, daß Theodor von Mopsveſtia Irriges gelehrt und darum von den Vätern ſchriftlich bekämpft worden ſei (er ſchaltet nun mehrere häretiſche Ausſprüche Theodors ein, faſt wörtlich entnommen aus dem 12ten Anathematismus der Synode, ſ. S. 875). Die ganze Kirche ſolle nun wiſſen, daß er mit Recht Folgendes verordne: Wir verurtheilen und anathematiſiren nun ſammt allen Häretikern, die auf den vier heiligen Synoden und von der katholiſchen Kirche ſchon verurtheilt und anathematiſirt worden ſind, auch den Theodor, ehemaligen Biſchof von Mopsveſtia, und ſeine

1) Sie ſind abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 414—420 und p. 457—488. *Harduin*, T. III. p. 213 sqq. und p. 217 sqq. Ueber dieſe Urkunden, ihre Geſchichte und Aechtheit vgl. Marca's Diſſertation zur erſten derſelben in ſ. De concordia sacerdotii et imperii, im Anhang p. 207 sqq. ed. Francof. 1708 und bei *Mansi*, T. IX. p. 419 sqq.; ferner *Noris*, de synodo V in der Ballerini'ſchen Ausgabe ſeiner Werke, T. I. p. 667 sq. und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 310. Garnier (de quinta synodo, in der Schulze'ſchen Ausgabe der Werke Theodorets, T. V. p. 587) ſucht das erſte dieſer beiden päpſtlichen Schreiben (das zweite kannte er noch gar nicht) in Betreff der Aechtheit zu verdächtigen; aber die Ballerini (in *Noris*, Opp. T. IV. p. 1042 sq.) traten gegen ihn auf und anerkannten die Aechtheit der beiden neuentdeckten Urkunden; ebenſo *Pagi*, ad ann. 554. n. 4.

2) Es war dieſes, wie andere Schreiben des Vigilius, urſprünglich lateiniſch abgefaßt, und das Griechiſche, das wir davon allein noch haben, iſt wohl die officielle, gleich Anfangs für die Griechen gemachte Ueberſetzung. Das Lateiniſche, das jezt dem Griechiſchen zur Seite ſteht, iſt nur Marca's Verſion.

gottlosen Schriften, ebenso das, was Theodoret impie geschrieben hat gegen den rechten Glauben, gegen die zwölf Anathematismen Cyrills, gegen die erste Synode von Ephesus und zur Vertheidigung des Theodor und Nestorius. Ueberdieß anathematisiren und verwerfen wir auch den gottlosen Brief ꝛc. (es sind dieß ganz dieselben Worte, deren sich auch die Synode in ihrer Sentenz bediente S. 867). Endlich unterwerfen wir dem gleichen Anathem Alle, welche glauben, die genannten drei Kapitel könnten zu irgend einer Zeit gebilligt oder vertheidigt werden, oder welche das gegenwärtige Anathem anzutasten wagen. Diejenigen dagegen, welche die drei Kapitel verworfen haben oder verwerfen, halten Wir für Brüder und Mitpriester. Was aber wir selbst oder Andere zur Vertheidigung der drei Kapitel gethan haben, erklären Wir anmit für ungültig. Ferne sei, daß Jemand sage, die vorhin erwähnten Blasphemien (aus den Büchern Theodors und Theodorets ꝛc.), oder die, so Aehnliches lehren, seien von den vier hl. Synoden oder einer derselben gebilligt worden; vielmehr ist ganz bekannt, daß von den genannten Vätern, besonders von der hl. Synode zu Chalcedon, Niemand, der irgend verdächtig war, aufgenommen wurde, wenn er nicht zuvor die besagten Blasphemien oder die Häresie, wegen deren er verdächtig war, anathematisirt hatte [1])."

Die zweite Urkunde, von Baluze in der Colbertinischen Bibliothek aufgefunden, vom 23. Februar 554 datirt, ist lateinisch, hat aber keine Ueberschrift und es fehlt ihr auch der Anfang. Sie führt den Titel: **Vigilii Papae Constitutum de damnatione trium capitulorum** (also zweites Constitutum), war vielleicht an die Bischöfe des Abendlandes gerichtet, und bei großer Ausführlichkeit darauf berechnet, deren Bedenken gegen die Verdammung der drei Kapitel zu beseitigen. Es beginnt, nach Wiederholung der Glaubensbekenntnisse aus den Akten von Chalcedon ꝛc., mit den Worten: „nachdem ich die Glaubenserklärung von Chalcedon und den Brief Leo's über den wahren Glauben vorgelegt habe, und Ihr und die ganze Kirche ersehet, daß ich bei diesem Glauben verharre, so halte ich es für nöthig, auch die Angelegenheit der drei Kapitel zu erörtern und durch vorsichtige Promulgation der Sentenz zu entscheiden." Er erzählt nun zunächst das Historische in Betreff des Ibas und sucht dann zu zeigen, daß der demselben zugeschriebene Brief an Maris von der Synode zu Chalcedon nie gebilligt worden sei, daß

1) Vgl. über diese Urkunde Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 103. 309. 321.

vielmehr deſſen Inhalt mit der Lehre des Concils im Widerſpruche ſtehe. Aber der Brief werde dem Ibas nur fälſchlich zugeſchrieben; dieſer habe ihn entſchieden verläugnet und darauf hingewieſen, er werde wohl von den Eutychianern, wie Anderes, ihm unterſchoben worden ſein [1]). Hier geht Vigilius offenbar zu weit, und behauptet noch entſchiedener als andere Freunde der Synode die Unächtheit des Briefs an Maris, obgleich derſelbe in den Akten der Synode von Chalcedon ganz beſtimmt dem Ibas zugeſchrieben wird (Concil. Chalced. Sess. X. bei *Mansi*, T. VII. p. 242 und *Hardouin*, T. II. p. 527), und Ibas bei und nach deſſen Verleſung mit keiner Silbe die Aechtheit beanſtandete, was doch für ihn ſehr günſtig geweſen wäre. Aber Vigilius geht noch weiter und will zeigen, auch jene Vota der päpſtlichen Legaten zu Chalcedon und des Biſchofs Maximus von Antiochien dürften von den Vertheidigern der drei Kapitel nicht angeführt werden. Das Votum der päpſtlichen Geſandten laute: relecta enim ejus epistola agnovimus, eum (Ibam) esse orthodoxum; aber unter epistola ejus ſei nicht der Brief an Maris zu verſtehen, ſondern das zu Gunſten des Ibas ausgeſtellte Schreiben der edeſſeniſchen Geiſtlichen. Dieß ſei zu Chalcedon zulezt, unmittelbar vor der Abſtimmung, verleſen worden, und könne epistola des Ibas genannt werden, ſofern Ibas dieß Dokument zu ſeinen Gunſten

1) Im Einzelnen führt Vigilius aus: a) Ibas hat erklärt, daß ihm die Eutychianer falſche Schriften unterſchoben; b) er hat die neſtorianiſirenden Behauptungen, welche ihm ſeine Ankläger vorwarfen, für ihm fremd erklärt (S. 463), und doch waren dieß ähnliche (?) Behauptungen, wie die, ſo im Briefe an Maris ſtehen; c) wenn Ibas auch alle andern Anklagen wegen ketzeriſchen Behauptungen hätte entkräften können, ſo hätte die Anklage doch aufrecht erhalten werden müſſen ſchon wegen des Briefes allein (?), wenn er deſſen Verfaſſer wäre; d) das Anathem über Neſtorius und ſeine Lehre, welches Ibas ablegte, widerſpricht dem Inhalt des Briefs an Maris (?); e) die früheren judices zu Berytus und Tyrus ſagten, Ibas ſei nicht überwieſen; das wäre er aber geweſen, wenn er den Brief anerkannt hätte, denn ſeine Ankläger warfen ihm damals gerade (?) auch das vor, was der Brief enthält; f) Ibas ſagt ſelbſt, er habe nach der Union den Cyrill nicht mehr für einen Häretiker erklärt, nun aber iſt der Brief *nach* der Union geſchrieben, und es wird darin Cyrill ein Häretiker genannt, alſo kann der Brief nicht von Ibas ſein (dieß Argument iſt nicht richtig, denn in dem Briefe wird nicht geſagt, Cyrill *ſei* ein Häretiker, ſondern er *habe früher* apollinariſtiſch gelehrt); g) Ibas habe nach Verleſung des Briefs an Maris verlangt, man ſolle jezt das Schreiben der edeſſeniſchen Geiſtlichen verleſen, um zu zeigen, daß jener Brief nicht von ihm ſei (das legt Vigilius in die Akten hinein); h) Ibas habe zu Chalcedon nach Verleſung des Briefs an Maris ſogleich geſagt: alienus sum ab his, quae mihi illata sunt; damit habe er den Brief gemeint (nein, die Anklagen im Allgemeinen).

vorlegte. Es sei ja gewöhnlich, daß Jemand von den Urkunden, auf die er sich stützt, sage: „das sind meine Urkunden." — Selbst das noch entschiedener auf den Brief an Maris hinweisende Votum des Maximus will Vigilius entkräften. Es heißt darin: *καὶ ἐκ τῆ ἀναγνωσθέντος δὲ ἀντιγράφα τῆς ἐπιστολῆς, τῆ προσκομισθέντος παρὰ τῆ ἀντιδίκα αὐτῆ, ὀρθόδοξος ὤφθη αὐτῆ ἡ ὑπαγορία*, d. h. „auch aus der Verlesung der von seinem Gegner beigebrachten Abschrift des Briefs zeigte sich die Orthodoxie seiner Gesinnung." Da nun in der That der Gegner des Ibas den Brief an Maris zur Unterstützung der Anklage vorlegte, dagegen das Schreiben der Edessener zu Gunsten des Ibas gern mit Stillschweigen übergangen hätte, so daß Ibas dessen Verlesung verlangen mußte, so liegt gewiß nahe, hier nicht an lezteres, sondern an den Brief an Maris zu denken. Allein Vigilius erwidert: Alles was zu Chalcedon in Betreff des Ibas verlesen wurde, sei aus den Protokollen der früheren Verhandlungen zu Tyrus und Berytus entnommen worden. Diese Protokolle im Ganzen habe der Gegner des Ibas gebracht, und darum könne man sagen, auch das Schreiben der Edessener sei, obgleich von ihm möglichst verheimlicht, doch von ihm *προσκομισθέν*, indem er es ja faktisch gebracht habe. Damit hat Vigilius eine Argumentationsweise zu Gunsten der fünften Synode versucht, die vor *ihm* Niemand gewagt hatte. Viel schüchterner traten in diesem Punkte die Bischöfe der fünften Synode selbst auf, wenn sie sagten: „die Vota einzelner weniger Mitglieder seien nicht maßgebend" (S. 853) und S. 855: „Indem alle Mitglieder der Synode von Chalcedon verlangten, daß Ibas den Nestorius, den jener Brief vertheidigt, anathematisire ꝛc., zeigten sie, daß sie dasjenige für ungültig hielten, was Einer oder Zwei zu Gunsten jenes Briefs gesagt hatten; und leztere vereinigten sich mit den Andern." Ja sogar Vigilius selbst hatte in seinem ersten Constitutum gesagt: „es sei klar, daß die Legaten des apostolischen Stuhles den Ibas nach Verlesung seines Briefs an Maris für orthodox erachteten, und daß Maximus von Antiochien erklärt habe, aus diesem verlesenen Briefe erhelle das katholische Bekenntniß des Ibas; die übrigen Bischöfe aber hätten nicht nur nicht widersprochen, sondern sichtlich beigestimmt" (S. 860 f.). Er behauptete also jezt das gerade Gegentheil von früher.

Weiterhin spricht er in dem neuen Edikte ein ausführliches Anathema über den angeblichen Brief des Ibas an Maris und über Alle, welche behaupten, er sei von irgend Jemand zu Chalcedon für orthodox erklärt worden, geht dann auf Theodor von Mopsvestia über, den er sammt

den Schriften Theodorets gegen Cyrill ꝛc. der Verdammung für würdig erklärt, und ſchließt endlich mit einem Anathema über alle drei Kapitel zumal, über ihre Vertheidiger und über Jeden, der behaupte, jener Brief ſei von der Synode zu Chalcedon oder irgend einem Mitgliede derſelben für orthodox erklärt worden [1]).

§ 277.

Viele Abendländer wollen die fünfte Synode nicht anerkennen.

Nach Publicirung dieſer Schreiben trat Vigilius, wohl im Sommer 554 [2]), die Rückreiſe von Conſtantinopel nach Rom an, erkrankte aber unterwegs in Sicilien an Steinſchmerzen, und ſtarb zu Syrakus gegen Ende des Jahres 554 oder im Januar 555. Sein Leichnam wurde nach Rom geführt und in der Kirche des hl. Marcellus am ſalariſchen Wege, wie Anaſtaſius erzählt, beigeſezt [3]). Sein Nachfolger war ſein bisheriger Diakon Pelagius I. (vom April 555 bis März 560), den wir bereits als päpſtlichen Apokriſiar zu Conſtantinopel bei der Anathematiſirung des Origenes beſonders thätig erblickt haben. Er hatte auch das Conſtitutum, worin ſich Vigilius für die drei Kapitel ausſprach, unterſchrieben, und war zu Conſtantinopel im Gefolge des Papſtes geweſen. Uebrigens ſcheint er früher als dieſer andern Sinnes geworden zu ſein, weßhalb ihn Juſtinian ſtatt des Vigilius auf den römiſchen Stuhl zu erheben gedachte, wenn Anaſtaſius (l. c.) die Wahrheit berichtet [4]). Des Papſtes Nachgeben änderte jedoch die Sache; Pelagius aber kam in Verdacht, als habe er an Vigilius treulos gehandelt und manche Bedrückung deſſelben durch den Kaiſer veranlaßt, weßhalb die meiſten Biſchöfe Italiens und ſehr viele Cleriker und Laien von Rom ſich Anfangs ſeiner Kirchengemeinſchaft entzogen, ſo daß ſich zu ſeiner Weihe nur zwei Biſchöfe einfanden, die ihn nun unter Aſſiſtenz eines Prieſters ordinirten.

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 457—488. *Harduin*, T. III. p. 217—244.

2) Vgl. *Noris* l. c. T. I. p. 671.

3) Vgl. Walch, a. a. O. S. 306 und 324. Ueber das Todesjahr des Vigilius vgl. *Noris* l. c. T. I. p. 668 und 673 und *Pagi*, ad ann. 555 v. 7. Victor von Tununum gibt das Jahr der Rückkehr des Vigilius unrichtig als 557 an.

4) Noris (l. c. p. 677) will zeigen, daß Pelagius erſt ſpäter, erſt nach dem Tode des Vigilius, aus dem Exil zurückberufen worden ſei, und die drei Kapitel anathematiſirt habe. Aber Noris hat den Anaſtaſius gegen ſich.

Er fand deßhalb für nöthig, gleich bei seinem Amtsantritte sich in der Peterskirche zu Rom feierlich zu vertheidigen und zu reinigen [1]).

Trotz dessen, daß sowohl Vigilius als sein Nachfolger die fünfte allgemeine Synode anerkannte, beharrten doch viele Abendländer in ihrer oppositionellen Stellung. Wahrscheinlich um diese Zeit reichte eine Anzahl Bischöfe eine Denkschrift an den Kaiser ein, worin sie in kräftiger Sprache die Verdammung der drei Kapitel für unzulässig erklärten und meinten, man habe damit nur den Monophysiten ein Genüge thun wollen. Welcher Provinz diese Bischöfe angehörten, ist nicht bekannt, da ihre Denkschrift selbst verloren gegangen ist, und wir nur mehr die nicht speciell adressirte eben so derbe als ausführliche Antwort des Kaisers besitzen, die im vorigen Jahrhundert in der mediceischen Bibliothek zu Florenz entdeckt wurde [2]). Daß es Bischöfe waren, von denen jene Denkschrift ausging, sehen wir aus dem Eingange der Antwort, worin es heißt, sie hätten sich von den übrigen Bischöfen getrennt, und in stolzem Wahne sich mit den Aposteln verglichen. Der Kaiser widerlegt dann alle ihre Bedenken gegen das Anathem über die drei Kapitel, und zeigt ausführlich, daß deren Verwerfung völlig begründet sei und dem Concil von Chalcedon nicht zu nahe trete. (Vieles ist dabei aus dem frühern Edikte des Kaisers, der ὁμολογία πίστεως, entlehnt.) Weiterhin findet der Kaiser in der Denkschrift der Bischöfe sogar manches direkt Häretische und tadelt besonders die Behauptung, die Anathematismen Cyrills seien unklar und hätten erst durch den Brief des Ibas das rechte Licht erhalten. Justinian spricht auch von einem gottlosen Lehrer, der die Verfasser der Denkschrift verleitet, und in einer Gegend, wo bisher kein Ketzer Fuß faßte, den Irrthum ausgebreitet habe. Wenn aber, schließt er, die Bischöfe in ihrem Schreiben ihm Rathschläge gäben, was er den Aegyptern antworten solle (Aegypten war Hauptsitz der Monophysiten), so sollten sie nur vor Allem sich selbst verbessern; der Kaiser aber müßte die Aegypter zu Nestorianern und Theodorianern machen, wenn er ihnen genügen wollte.

Vielleicht hängt diese Antwort und jene Denkschrift mit einer Begebenheit zusammen, welche Victor von Tununum erzählt, daß im Jahre 554 oder 555 der Metropolit Frontinus von Salona in Dalmatien

---

1) *Anastasii* vitae Pontificum, l. c. sect. 109. p. 292. T. III. — Noris (l. c. T. I. p. 677 sq.) meint, Pelagius habe sich wohl (?) nicht gegen den Verdacht der Untreue an Vigilius vertheidigt, sondern gegen den Vorwurf, er habe durch die Verdammung der drei Kapitel die Orthodoxie verletzt.

2) Abgedruckt bei *Mansi* T. IX. p. 589—646; fehlt bei Harduin.

wegen Vertheidigung der drei Kapitel nach Conſtantinopel citirt und nach der Thebais verbannt worden ſei; ſtatt ſeiner ſei von den Häretikern Petrus ordinirt worden [1]). — Unter den Häretikern verſteht Victor, dieſer Martyrer für die drei Kapitel, die Anhänger der fünften Synode, und es hindert uns nichts, anzunehmen, daß die Biſchöfe von Illyrikum occidentale unter dem Vorſitze des Frontinus jene Schrift an den Kaiſer erlaſſen haben und daß deßhalb ihr Metropolit, in der Antwort des Kaiſers „der gottloſe Lehrer" genannt, exilirt worden ſei. Den Eifer der Illyrier und Dalmatier für die drei Kapitel haben wir ja ſchon oben S. 807 u. 811 kennen gelernt [2]).

Als Vigilius der fünften Synode beiſtimmte, waren faſt alle afrikaniſchen Biſchöfe auf der feindlichen Seite; aber ihr Widerſpruch brach ſich, wie Victor von Tununum ſagt, ſeit dem Jahre 559. Der Hauptagitator dabei war Primaſius von Carthago, der Primas des ganzen lateiniſchen Afrikas, der, wie wir wiſſen, gleich bei ſeiner Einſetzung das Anathem über die drei Kapitel angenommen hatte (S. 811). Dafür trennten ſich die meiſten andern Biſchöfe jener Provinzen von ihm; aber jezt gelang es zweien ſeiner Freunde, den Biſchöfen Rufin und Vinus, ihre Collegen aus der proconſulariſchen Provinz Afrikas zu bereden, daß ſie, vielleicht auf einer Synode, mit Primaſius und allen Gegnern der drei Kapitel in Kirchengemeinſchaft traten. Dieſem Beiſpiele folgten alsbald die Nachbarn aus der numidiſchen Provinz, und auch ſie kamen nach Carthago, um die Kirchengemeinſchaft mit Primaſius anzuknüpfen. Nur wenige aus beiden Provinzen verweigerten ihren Beitritt, und wurden dafür von Primaſius mit Schlägen, mit Gefängniß und Exil verfolgt. Zu dieſen gehörte Victor von Tununum, ebenſo Theodoſius von Cebarſuſa, Donatus, Brumaſius, Muſicus und Chryſonius. Nachdem ſie den Ort des Exils und der Gefangenſchaft mehrmals hatten wechſeln müſſen, wurden ſie zulezt in verſchiedene Klöſter geſperrt [3]).

---

1) *Victor. Tunun.* Chron. ad ann. 554 bei *Galland.* Biblioth. T. XII. p. 231.

2) Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 76 f., meinte, jene Denkſchrift ſei von der römiſchen Geiſtlichkeit ausgegangen und unter dem gottloſen Lehrer ſei Vigilius gemeint.

3) *Victor. Tunun.* l. c. ad ann. 554. 555. 556. 564.

§ 278.

Das Schisma in Oberitalien. Auch Toſcana und Frankreich ſind gegen die fünfte Synode.

Wichtige Nachrichten über den weitern Fortgang des Dreikapitelſtreites geben uns die Briefe des Papſtes Pelagius I., und wir erfahren, daß in Oberitalien von der Weſt- bis Oſtgrenze, im Weſten die Biſchöfe von Ligurien und Aemilien, im Oſten die von Venetien und Iſtrien ſich wegen der drei Kapitel und der fünften Synode förmlich von der Kirchengemeinſchaft mit dem heiligen Stuhle trennten. An der Spitze der öſtlichen Biſchöfe Oberitaliens ſtand Paulinus von Aquileja, als Obermetropolit von Venetien und Iſtrien, ſammt einem Theile von Illyricum, Rhätia II. und Norieum; die weſtlichen dagegen hatten ihr kirchliches Haupt an dem Erzbiſchofe von Mailand [1]). Papſt Pelagius I. ſandte römiſche Cleriker in dieſe Gegenden, um die Biſchöfe zur Kirchengemeinſchaft mit Rom wieder zurückzuführen, und forderte den Narſes als Oberkommandanten Italiens auf, mit dem weltlichen Arme die Kirche zu unterſtützen und die Verirrten zum Guten zu zwingen. Insbeſondere möge er die Hauptunruheſtifter, die Biſchöfe von Mailand und Aquileja, nach Conſtantinopel an den Kaiſer ſchicken, damit dieſer über ſie verfüge. Zugleich beklagt er ſich (epist. 5) über eine Synode, welche die Schismatiker zur Verwerfung des fünften Concils (in Aquileja) abhielten, während doch die alte Kirchenregel gebiete, falls Zweifel über ein allgemeines Concil entſtünden, deren Löſung beim römiſchen Stuhle, nicht aber durch eine Provinzialſynode zu ſuchen [2]). Näheres über die fragliche Synode der Schismatiker iſt nicht bekannt; ſie fiel aber wahrſcheinlich ins Jahr 554 oder 555 und darf mit einer andern ſpätern Synode zu Aquileja, deren Beda gedenkt, nicht verwechſelt werden [3]).

---

1) Vgl. Wiltſch, kirchliche Geographie und Statiſtik Bd. I. S. 234 und 236. Daß auch Rhätia II zum Sprengel von Aquileja gehörte, ſehen wir aus einem Schreiben der dortigen Biſchöfe an Kaiſer Mauritius bei *Mansi*, T. X. p. 463.

2) *Pelagii* I. epistolae 2. 3. 4. 5. bei *Mansi*, T. IX. p. 712 sqq. und die von Holſtenius zuerſt edirten Fragmente mehrerer Briefe dieſes Papſtes (ibid. p. 730 sqq.). Daß jene vier Briefe und vier dieſer Fragmente, zuſammen in Wahrheit nur drei Briefe ausmachen, zeigte ſchon Rubeis in ſ. Monimenta ecclesiae Aquileiensis p. 204 sqq., und nach ihm Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 337 f. Bei Harduin fehlen dieſe Briefe und Fragmente.

3) Leztere fällt wohl erſt ums Jahr 700 unter P. Sergius. Vgl. *Ballerini*, (in *Noris* Opp. T. IV. p. 963), *Rubeis*, l. c. p. 216 und Walch, a. a. O. S. 381 und 335.

Aus dem sechsten Briefe des Pelagius I. ersehen wir, daß auch die toscanischen Bischöfe ihm die Kirchengemeinschaft aufkündigten, weil sie ihn wegen seiner Verwerfung der drei Kapitel für einen Häretiker hielten. Er suchte sie zu beschwichtigen und betheuerte seine Orthodoxie. Letzteres that er überdieß noch in einem allgemeinen Rundschreiben an das ganze christliche Volk, dem er auch ein Glaubensbekenntniß beilegte; ebenso in zwei Schreiben an den Frankenkönig Childebert, da seine Orthodoxie auch in Gallien verdächtigt worden war. Auch dem zweiten dieser letztern Briefe war ein Glaubensbekenntniß beigegeben [1]).

Als Pelagius I. im Jahre 560 und Kaiser Justinian im November 565 starben, war die Opposition bereits theilweise gemildert, und um dieß in noch höherem Grade zu bewirken, erließ Kaiser Justin II. ein dem Henotikon ähnliches Edikt, welches den ganzen Streit als gleichgültig darzustellen suchte. Es ist bei Evagrius V, 4 wörtlich mitgetheilt, und verordnet, über Personen und Silben nicht mehr zu zanken. Unter den Personen waren sichtlich Theodor von Mopsvestia, Theodoret und Ibas gemeint, während der Ausdruck „über Silben" sich wohl auf den in den letzten Jahren Justinians ausgebrochenen Streit über die Verweslichkeit oder Unverweslichkeit des Leibes Jesu, auf das φθαρτὸς und ἄφθαρτος, bezog (s. S. 554). Evagrius selbst bemerkt: da dieses Edikt am Schlusse den gegenwärtigen status quo der Kirche festgehalten wissen wollte, so sei keiner von den Sektirern zur Kirche zurückgekehrt.

§ 279.

Siege der Longobarden. Theilweise Union der Mailänder.

Bald darauf, vom Jahre 568 an, eroberten die Longobarden unter Alboin nach und nach fast alle Provinzen Oberitaliens, und sehr viele Stühle der dortigen schismatischen Bischöfe kamen in ihre Gewalt, namentlich die beiden großen Metropolen Mailand und Aquileja. Bischof Paulinus von Aquileja floh deßhalb sammt dem Kirchenschatze nach Grado und verlegte seinen Sitz auf diese kleine, noch dem Kaiser gehörige Insel in der Nähe von Triest. Ebenso begab sich Honoratus von Mailand, als auch diese Stadt im September 569 von Alboin erobert worden war, nach dem von den Longobarden nie eingenommenen Genua. Aber die eroberten wie die nicht eroberten Gegenden beharrten zunächst in ihrer

1) *Pelagii* I. epistolae 6. 7. 10. 16 bei *Mansi*, T. IX. p. 716. 717. 722. 728. Harduin hat nur den letzten dieser Briefe aufgenommen T. III. p. 331.

Trennung von Rom und ihrer Verwerfung der fünften Synode. Schöne Unionshoffnungen tauchten dagegen auf, als nach dem Tode des Honoratus von Mailand († 570) der eine Theil, nämlich die nach Genua geflohenen mailändiſchen Cleriker, die Majorität, den Laurentius II., die zu Mailand Zurückgebliebenen aber einen gewiſſen Fronto wählten, und nun Erſterer, um über ſeinen Nebenbuhler zu ſiegen, wohl ſchon im J. 571 die Kirchenverbindung mit Rom wieder anknüpfte und dem Papſte (Johann III.) eine ſchriftliche, ganz beſtimmte Verſicherung (districtissimam cautionem, ſagt Gregor d. Gr.) ausſtellte [1]). Wir erfahren dieß aus zwei Briefen Gregors d. Gr. an den Nachfolger des Lorenz, Erzbiſchof Conſtantin [2]), und können daraus auch den Inhalt dieſer cautio erſchließen. Daß ſie die Wiederanknüpfung der Kirchengemeinſchaft mit Rom ausſprach, war natürlich das Erſte; aber außerdem band ſie, wie wir aus dem zweiten der angeführten Briefe Gregors erſehen, den Biſchof Lorenz in der Weiſe, daß er, wenn man es etwa verlangte, nicht mehr ſchwören konnte, er habe die drei Kapitel nicht anathematiſirt. Es muß alſo ein Zugeſtändniß in Betreff des Anathems über die drei Kapitel darin enthalten geweſen ſein. Und dieſe cautio unterzeichnete nicht blos Biſchof Lorenz allein, ſondern mit ihm viele viri nobilissimi, und zwar ſowohl von ſeiner Seite als von der des Papſtes, denn auch Gregor d. Gr. unterſchrieb ſie, als er noch Praetor urbanus zu Rom war [3]). Noch mehr mußte dieſe Union der Mailänder wachſen, als Lorenz II. nach dem Tode ſeines Nebenbuhlers Fronto in den unbeſtrittenen Beſitz des Stuhles kam, und auch der zu Mailand zurückgebliebene Theil ſeiner Gemeinde ihn anerkannte [4]).

§ 280.

Unionsverſuche mit dem Stuhle von Grado.

Um dieſelbe Zeit wurden auch im Oſten von Oberitalien Verſuche gemacht, die ſchismatiſchen Biſchöfe von Iſtrien und Venetien, namentlich die noch dem Kaiſer unterworfenen, zur Kirche zurückzuführen. An ihrer

1) Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 693. 703.

2) *Gregorii M.* epist. lib. IV. epist. 2 u. 39 (früher lib. III. ep. 2 u. 37), in der Mauriner Ausgabe der Werke Gregors, T. II. p. 682 u. 719; auch bei *Mansi*, T. IX. p. 1157 u. 1181 (hier nach der alten Zählart der Briefe).

3) *Gregorii M.* epist. lib. IV. epist. 2. Vgl. *Ballerini* in *Noris*, Opp. T. IV. p. 971 sqq.

4) *Noris*, l. c. T. I. p. 694.

Spitze ſtand Elias, Erzbiſchof von Aquileja auf Grado (der Titel Aquileja wurde auch nach der Verlegung noch beibehalten); und der kaiſerliche Exarch über Italien, Smaragdus, griff zu Mitteln der Gewalt. Die Schismatiker wandten ſich deßhalb an den byzantiniſchen Kaiſer Mauritius (582—602), und dieſer befahl dem Statthalter, fortan keinen Biſchof mehr wegen der Union zu beunruhigen [1]). Auf friedlicherem Wege, als Smaragdus, verfolgte gleichzeitig Papſt Pelagius II. daſſelbe Ziel und ſchickte Briefe und Abgeordnete an Elias und ſeine Suffraganen, um ſie zur Union einzuladen. Zugleich beantragte er eine Unterredung (Religionscolloquium) zu Rom oder Ravenna, und ſuchte ihnen allen Verdacht in Betreff ſeiner Orthodoxie zu benehmen [2]). Daß Elias um jene Zeit (579) zu Grado eine Synode wegen Verlegung des Stuhls von Aquileja nach Grado gehalten habe, iſt wohl erdichtet; wenigſtens ſind die angeblichen Akten dieſer Verſammlung mehr als verdächtig [3]), indem ihnen zufolge die Synode mit Genehmigung des Papſtes und in Anweſenheit eines römiſchen Legaten abgehalten worden ſein ſoll, während doch Elias keine Kirchengemeinſchaft mit Pelagius unterhielt.

Als Elias im J. 586 geſtorben und ihm Severus auf dem Stuhle von Grado gefolgt war, erneuerte der kaiſerliche Exarch Smaragdus ſeine Art der Unionsverſuche, brachte den Erzbiſchof Severus und drei ſeiner Suffraganen mit Gewalt nach Ravenna, ſezte ſie hier, wenn die Schismatiker nicht übertreiben, gefangen und fügte ihnen ſo lange Mißhandlungen zu, mit Androhung des Exils, bis ſie endlich mit dem Erzbiſchofe Johannes von Ravenna in Kirchengemeinſchaft traten, der die drei Kapitel anathematiſirt hatte und natürlich mit Rom in Verbindung ſtand. Als ſie dann nach Jahresfriſt wieder nach Grado zurückkehren durften, betrachteten ihre Gläubigen ſie als Apoſtaten, und wollten mit ihnen keine Kirchengemeinſchaft haben, bis Severus auf einer Synode von zehn Biſchöfen zu Mariano oder Marano in Friaul an den

---

1) Vgl. die ſpätere Synodalepiſtel der iſtriſchen Biſchöfe bei *Mansi*, T. X. p. 464.

2) Vgl. die drei Briefe Pelagii II (eigentlich von ſeinem Diakone Gregor d. Gr. concipirt) bei *Mansi*, T. IX. p. 891—899 und p. 433 sqq. *Harduin*, T. III. p. 414. Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 710 sqq.

3) Sie finden ſich bei *Mansi*, T. IX. p. 923 sqq. und werden daſelbſt p. 927 ebenfalls für unächt erklärt; ebenſo von *Rubeis*, monim. eccl. Aquil. p. 235 sqq. und Walch, a. a. O. S. 364. Noris (l. c. p. 704) vertheidigte dieſe Synode; aber auch die Ballerini zeigten (in *Noris*, Opp. T. IV. p. 1055 sqq.) ihre Unächtheit.

Küſten des adriatiſchen Meeres ſeinen Fehltritt widerrief und das Schisma erneuerte [1]).

§ 281.

Gregor der Große wirkt für die Union. Synoden der Schismatiker.

Als Gregor d. Gr. am 3. September 590 den päpſtlichen Stuhl beſtieg [2]), wendete er ſogleich neue Sorgfalt auf Wiederherſtellung der kirchlichen Eintracht und erwirkte von Kaiſer Mauritius den Befehl, daß Severus von Aquileja (Grado) und ſeine Suffraganen behufs einer friedlichen Unterredung nach Rom kommen ſollten [3]). Um dieß abzuwenden, hielten die Sektirer ſogleich zwei Synoden. Severus und die unter kaiſerlicher Hoheit ſtehenden ſchismatiſchen Biſchöfe Oberitaliens ꝛc. verſammelten ſich zu Grado, die den Longobarden unterworfenen aber an einem andern unbekannten Orte, weil bei dem Mißtrauen ihrer Regierung näherer Verkehr mit dem Kaiſerreiche nicht räthlich erſchien. Von dieſer zweiten Synode haben wir noch ein Schreiben an den Kaiſer Mauritius, welches von zehn Biſchöfen aus Venetia und Rhätia II, zuerſt von Ingenuin von Seben [4]), auch von Agnellus von Trient, Junior von Verona ꝛc. unterzeichnet iſt [5]). Sie ſagen darin, daß Papſt Vigilius und faſt alle Biſchöfe das Anathem über die drei Kapitel für abſcheulich erklärt hätten. Vigilius insbeſondere habe in einem in allen Provinzen verbreiteten Edikte Jeden, der ſolches Anathem annehmen würde, mit dem Banne bedroht (die ſpätere Zuſtimmung des Vigilius ignoriren ſie gänzlich). Es hätten zwar nachmals manche Biſchöfe, durch den Kaiſer gezwungen, jenem Anatheme beigeſtimmt; ſie dagegen hätten, durch Vigilius belehrt, die Schlüſſe von Chalcedon beharrlich aufrecht gehalten und die Kirchen-

1) *Paul. Diac.* de gestis Longobard. lib. III. c. 26 (bei *Migne*, Patrol. T. XCV. p. 527) und das ſpätere Schreiben der iſtriſchen Biſchöfe bei *Mansi*, T. X. p. 464. Vgl. *Noris*, l. c. T. I. p. 713—716. *Ballerini*, ibid. T. IV. p. 973 sqq. und Walch, Ketzerhiſt. Bd. VIII. S. 391 u. 365.

2) Sein Vorfahrer Pelagius II. ſtarb ſchon am 8. Februar 590, aber wegen der Peſt blieb der päpſtliche Stuhl ſieben Monate unbeſetzt.

3) *Gregorii M.* epist. ad Severum, lib. I. epist. 16, in der Mauriner Ausgabe T. II. p. 501, bei *Mansi*, T. IX. p. 1038.

4) Das Bisthum Seben wurde ſpäter nach Brixen verlegt, und die Kirche von Brixen feiert noch jezt ein Feſt des hl. Ingenuin. Noris (l. c. p. 740) vermuthet, Ingenuin habe ſich ſpäter noch mit Rom unirt.

5) *Mansi*, T. X. p. 463 sqq. *Harduin*, T. III. p. 524.

gemeinschaft mit denen gebrochen, welche die drei Kapitel verwarfen. Sie erzählen weiter, welche Versuche gemacht worden seien, um auch ihre dem Kaiser noch unterstellten Collegen zur Anerkennung des Anathems über die drei Kapitel zu zwingen, was von Smaragdus gegen Erzbischof Elias und dessen Nachfolger Severus geschehen sei, und wie neuestens Papst Gregor den Severus nach Rom zu kommen zwingen wolle. Der kaiserliche Befehl hiezu sei gewiß erschlichen; sie aber seien dadurch auf's Höchste betrübt worden, weil ihr Metropolit (Severus) jezt dem Urtheile dessen (des Papstes) unterstellt werden solle, der selbst in dieser Sache Partei sei, und dessen Gemeinschaft sie und ihre Vorgänger geflohen hätten. Sie hätten ihren Erzbischof gebeten, er möge doch ohne sie über die gemeinsame kirchliche Sache keinen Beschluß fassen (sie fürchteten, er möchte nachgeben). Nach geendigten Kriegsunruhen würden sie selbst nach Constantinopel kommen, um über ihre Kirchengemeinschaft Aufklärung zu geben; dann sei es passend, den Streit durch eine Synode in Gegenwart des Kaisers zu entscheiden. Am Schlusse drohen sie, für den Fall, daß der Kaiser den Severus zur Nachgiebigkeit zwinge, mit ihrer Lostrennung von der Metropole Aquileja. Sie würden sich dann mit den gallischen Bischöfen verbinden.

Von der andern Synode der Schismatiker, unter Severus zu Grado, ist kein Aktenstück auf uns gekommen; aber wir erfahren aus einem Schreiben des Kaisers an den Papst, daß sowohl diese Synode, als auch Severus insbesondere Eingaben an den Kaiser richteten und Deputirte nach Constantinopel abschickten. Mauritius willfahrte ihren Bitten und befahl dem Papste, die fraglichen Bischöfe in Ruhe zu lassen, bis Italien wieder Frieden erhalten und die andern Bischöfe von Istrien oder Venetien in die frühere Stellung zurückgebracht, d. h. dem römischen Reiche wieder unterworfen sein würden [1]). In Folge hievon mußte Gregor auf alle kräftigeren Schritte verzichten [2]), so lange Romanus kaiserlicher Exarch von Italien war, ein träger, habsüchtiger und dem Papste mißgünstiger Mann [3]). Doch suchte Gregor fortwährend durch Briefe für Unterdrückung des Schisma's und für allgemeinen Kirchenfrieden zu wirken und erließ wahrscheinlich jezt jenes vielbesprochene Schreiben, das in

1) Schreiben des Kaisers an den Papst bei *Mansi*, T. X. p. 467. *Harduin*, T. III. p. 527.

2) *Gregorii M.* epist. lib. II. ep. 46 (früher II. 32), in der Mauriner Ausgabe T. II. p. 607.

3) *Noris*, l. c. T. I. p. 725. 727.

den Ausgaben gewöhnlich den Titel ad episcopos Hiberniae trägt [1]). Die Adreſſaten waren, wie der Eingang des Briefes zeigt, offenbar Schismatiker, die wegen ihrer Nichtanerkennung des fünften Concils Unannehmlichkeiten hatten erdulden müſſen. Um ſie zu belehren, ſchickte ihnen Gregor das Buch ſeines Vorgängers Pelagius (wohl deſſen dritten Brief bei *Mansi*, T. IX. p. 433. *Harduin*, T. III. p. 421). Man ſchloß daraus, daß auch in Irland ein Schisma wegen der drei Kapitel entſtanden ſein müſſe; allein ein noch vorhandener Brief des hl. Columban an Papſt Bonifazius zeigt, daß jener erſt nach ſeiner Ankunft in Oberitalien von dem Schisma wegen der drei Kapitel Kunde erhalten habe, und daß man in Irland nichts davon wußte [2]). Manche meinten nun, ſtatt Hiberniae ſei Istriae zu leſen; da jedoch in den alten Handſchriften, wie die Mauriner verſichern, weder dieſes noch jenes ſteht, überhaupt keine Ortsangabe, ſo haben wohl die Ballerini Recht, wenn ſie annehmen, jenes Schreiben Gregors ſei eine epistola encyclica geweſen [3]).

Nach dem Tode des Romanus wurde Callinicus Exarch von Italien, und der Kaiſer verbot auf's Neue die Beläſtigung der Iſtrier. Aber der General Baſilius, ein Freund Gregors, unterſtützte Lezteren in ſeinen Unionsbeſtrebungen, und noch mehr that dieß Smaragdus, als er im J. 602 abermals Exarch von Italien geworden war. Die Inſel Caprulä (Caorle bei Venedig) trat jezt zur Kirche zurück und erhielt einen eigenen katholiſchen Biſchof [4]). Etwas ſpäter unirten ſich drei weitere iſtriſche Biſchöfe, Providentius, Petrus und Firminus von Trieſt [5]).

§ 282.

Die Union der Provinz Mailand wird erneuert und erweitert.

Noch günſtigere Erfolge gewann Gregor d. Gr. im Weſten von Oberitalien. Biſchof Lorenz II. von Mailand (S. 892) war in Gemeinſchaft mit der römiſchen Kirche geſtorben, und der noch in Mailand ſelbſt befindliche Theil des Clerus wählte den Diakon Conſtantin zu ſeinem

1) *Gregorii M.* epist. lib. II. ep. 51 (früher II. 36).

2) Biblioth. Patrum Lugdun. T. XII. p. 28 sq. Walch, a. a. O. S. 362.

3) *Norisii* Opp. ed. *Baller.* T. IV. p. 976 sq. Walch, a. a. O. S. 348 ff.

4) *Noris*, l. c. T. I. p. 728 sq.

5) *Gregorii M.* epist. lib. V. ep. 51. lib. XII. ep. 33 u. XIII. 33 (früher IV. 49. X. 37 u. XI. 40), in der Mauriner Ausgabe T. II. p. 778. 1203 u. 1240, bei *Mansi*, T. XI. p. 1231. T. X. p. 331 u. 364. *Noris*, l. c. T. I. p. 732.

Nachfolger und machte dem Papste Gregor d. Gr. davon Anzeige. Dieser beauftragte seinen Subdiakon Johannes, sofort nach Genua zu gehen, um zu erfahren, ob auch die dorthin geflohenen Mailänder mit Constantin zufrieden seien; und wenn er dieß finde, solle er ihn von den Bischöfen der Provinz unter Zustimmung des Papstes consecriren lassen. Dieß geschah, und der neue Bischof stand fortan in freundschaftlichster Verbindung mit Gregor und erhielt von ihm auch das Pallium [1]). Bald darauf erfuhr der Papst, daß drei Suffraganen Constantins die Kirchengemeinschaft mit ihm gebrochen hätten, weil er in die Anathematisirung der drei Kapitel gewilligt und eine schriftliche cautio in dieser Richtung abgegeben habe. Ebenso hatte die berühmte Königin der Longobarden, Theodelinde, aus dem gleichen Grunde sich der Gemeinschaft mit Erzbischof Constantin entzogen. Gregor d. Gr. schickte deßhalb im J. 594 Gesandte in die Lombardei nebst einem Briefe an die Königin und zwei Schreiben an Constantin. In lezteren erklärte er, daß der Bischof weder schriftlich noch mündlich eine cautio wegen der drei Kapitel abgegeben, und daß es einer solchen auch gar nicht bedurft habe, da der Papst ihm ohnedieß schon völlig vertraue. In dem Briefe an Theodelinde aber versichert Gregor seine Rechtgläubigkeit, betheuert, daß unter Justinian (auf der fünften Synode) nichts zum Nachtheile des Concils von Chalcedon geschehen sei, und fordert sie auf, die Gemeinschaft mit Constantin, dessen Ordination sie ja beifällig aufgenommen habe, sogleich wieder anzuknüpfen [2]). — Bald darauf schrieb ihm Erzbischof Constantin, daß er den Brief an die Königin nicht zu übergeben gewagt habe, weil darin der fünften Synode Erwähnung geschehe; der Papst möge darum einen andern Brief an sie senden. Gregor that es und begnügte sich in diesem neuen Schreiben mit kräftiger Versicherung seiner eigenen Anhänglichkeit an die vier heiligen Synoden [3]). Außerdem hatte er von Constantin erfahren, daß der Bischof und die Einwohner von Brescia eine eidliche Versicherung verlangten, er (Constantin) habe die drei Kapitel nicht anathematisirt. Gregor bestärkte ihn in dem Plane, diesen Eid nicht zu leisten, da ja auch sein Vorfahrer Lorenz einen solchen sicher nicht geleistet und

1) *Gregorii M.* epist. lib. III. ep. 29 u. 30 (früher lib. II. 2. ep. 29 u. 30), in der Mauriner Ausgabe T. II. p. 644 sq., bei *Mansi*, T. IX. p. 1129 sq.

2) *Gregorii M.* epist. lib. IV. epp. 2. 3. 4 (früher lib. III. epp. 2. 3. 4), in der Mauriner Ausgabe T. II. p. 682 sqq., bei *Mansi*, T. IX. p. 1157 sqq.

3) *Gregorii M.* epist. lib. IV. ep. 38 (früher lib. III. ep. 33), in der Mauriner Ausgabe T. II. p. 718, bei *Mansi*, T. IX. p. 1178.

die juramenta seiner cautio nicht verlezt habe. Dagegen solle er zur Beruhigung der Breseier ihnen in einem Schreiben unter Beifügung des Anathems erklären, daß er den Glauben von Chaleedon weder im Geringsten selbst verletze, noch irgend Jemanden in seine Gemeinschaft aufnehme, der ihn zu verletzen wage; daß er Alle verdamme, welche das Concil von Chaleedon verdammt, und Alle anerkenne, welche es anerkannt habe [1]). Der Papst schwieg also nicht nur selbst der Lombardischen Königin gegenüber von der fünften Synode und von den drei Kapiteln, sondern verlangte, daß auch Constantin völlig davon schweige und nur auf den einen Punkt hinarbeite: „Wiederanschluß an Rom", einsehend, daß dieser mit der Zeit alles Andere nothwendig und in Ruhe nach sich ziehen werde. Und in der That, das Schisma im Westen erlosch jezt [2]) und nur das im Osten fristete noch einige Zeit ein kümmerliches Dasein.

§ 283.

Ende des Schisma's.

Bald nach Gregor d. Gr. († 604) starb auch sein Hauptgegner Severus im J. 607, das Haupt der Schismatiker von Istrien, Venetien, Rhätia II ꝛc., und der Stuhl von Aquileja-Grado wurde nun mit Candidianus besezt, der sich mit Rom geeinigt hatte. Jene Suffraganen von Aquileja, deren Stühle im Gebiete des Kaisers lagen, schlossen sich, theilweise gezwungen, ihm an und traten aus dem Schisma heraus; diejenigen dagegen, welche unter dem lombardischen König und dem Herzog von Friaul standen, trennten sich von Candidian und errichteten ein eigenes Patriarchat Aquileja, indem sie, um ihre kirchliche Unabhängigkeit von Rom anzudeuten, diesen großen Titel annahmen. Wahrscheinlich haben bald darauf die Päpste auch den Bischöfen zu Grado den Patriarchentitel verliehen, um den unirten Metropoliten seinem schismatischen Collegen nicht nachstehen zu lassen [3]). So gab es jezt zwei kleine Patriarchate im Westen, Aquileja-Grado, oft Grado allein genannt, das Patriarchat der Unirten, und Aquileja, das Patriarchat der Schismatiker.

---

1) *Gregorii M.* epist. lib. IV. ep. 39 (früher lib. III. ep. 37).

2) *Noris*, diss. de Synodo V in der Ballerini'schen Ausgabe T. I. p. 737.

3) Vgl. *Noris*, T. I. p. 748. 752 und die Dissertation der Ballerini de Patriarchatus Aquil. origine im 4ten Band ihrer Ausgabe der Werke des Cardinals Noris p. 1051 sqq., besonders p. 1068 sq.; auch *Rubeis*, monim. eccl. Aquil. p. 287 sqq.

Unter Papst Honorius I. (625—638) dehnte sich die Union der Istrier noch weiter aus [1]); aber erst unter Sergius I. (687—701) traten die lezten Schismatiker des lombardischen Reiches auf der Synode zu Aquileja um's Jahr 700 zur Kirche zurück [2]). Noch früher waren die Bedenken gegen die fünfte Synode in Frankreich und Spanien erloschen. Nach lezterem Lande waren sie von Afrika aus verpflanzt worden, aber zu einem Schisma war es weder hier, noch in Frankreich gekommen, obgleich der hl. Isidor von Sevilla, durch seine afrikanischen Quellen (Victor von Tununum ꝛc.) verleitet, schreiben mochte: Justinian habe den Akephalois zu Gefallen die drei Kapitel der Synode von Chalcedon verworfen. Auch die spanischen Synoden des sechsten und siebenten Jahrhunderts schweigen noch von der fünften Synode, aber die Verbindung mit Rom mußte allmählig deren Anerkennung nach sich ziehen [3]).

1) Die Bischöfe von Aquileja, Maximus und Agatho, welche den römischen Synoden im J. 649 u. 679 beiwohnten, waren Patriarchen von Aquileja-Grado, nicht von dem schismatischen Aquileja, wie die Ballerini (T. IV. p. 964) gegen Noris zeigten. Vgl. Walch, a. a. O. S. 399.

2) *Beda Venerab.*, de temporum ratione c. 66 mit dem besondern Titel: Chronicon sive de sex hujus seculi aetatibus, schreibt ad ann. Ch. 708: *Synodus Aquilejae facta, ob imperitiam fidei quintum universale concilium suscipere diffidit, donec salutaribus beati papae Sergii monitis instructa, et ipsa huic cum ceteris Christi ecclesiis aduuere consentit. — Bedae* Opp. ed. Migne, T. I. p. 569. Vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 400. Mit den gleichen Worten wiederholte Beda's Erzählung *Paulus Diaconus*, de gestis Longobard. lib. VI. c. 14. Auch nach der Union blieben die beiden Bischöfe von Aquileja und Grado im Besitze des Patriarchentitels, jedoch ohne andere Rechte, als die der Metropoliten, und hatten oft Streitigkeiten unter einander, welche Leo IX. durch genaue Circumscription ihrer Sprengel schlichtete im J. 1053 (vgl. Wiltsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 277 u. 279). Das Patriarchat von Grado wurde im J. 1451 nach Venedig verlegt und dauert mit diesem veränderten Titel jezt noch fort. Die Patriarchen von Aquileja aber verlegten nach Zerstörung dieser Stadt ihren Sitz nach Udine, bis Benedikt XIV. im J. 1751 das Patriarchat Aquileja auf den Wunsch Oestreichs völlig auflöste. Görz und Udine wurden dafür zu Metropolen erhoben, leztere Stadt jedoch später wieder als Suffragane dem Patriarchat Venedig unterstellt.

3) Cfr. *Noris*, diss. de Synodo V. cap. IX. § 2. T. I. p. 690 und *Natal. Alex.* hist. eccl. Seculi VI. T. V. p. 439 ed. Venet. 1778.

Register.

A.

Abendmahl, ſ. Euchariſtie.
Aberglaube, Ueberreſte des heidniſchen Aberglaubens 284; ſ. sortes sanctorum.
Abraham, Archimandrit, Freund des Eutyches 307, 308, 309.
Abt. Ein Abt darf nicht mehrere Klöſter unter ſich haben 574, 638, 640, 663. Er ſteht unter dem Biſchofe 645, 736, wird von dem Biſchofe oder Metropoliten gerichtet 664, darf ohne Wiſſen des Biſchofs nichts verkaufen 640, 663, 755; darf die Sclaven des Kloſters nicht freilaſſen 640, 663.
Abundius, päpſtlicher Legat 375, 379.
Abyſſinien 558.
Acacius, Biſchof von Beröa 5, 77, 146. Sein Brief an die Synode von Epheſus 203; die Antiochener ſchreiben an ihn 213; ſeine Nachrichten über Cyrill 229. Er tritt den Antiochenern bei 234, 237, 238. Theodoſius II. erſucht ihn, den Kirchenfrieden zu vermitteln 236. Cyrill gewinnt ihn und er wirkt jezt für Union 238 f., 243.
Acacius, Biſchof von Melitene, monophyſitiſch geſinnt und Gegner Cyrills 254, 296.
Acacius, Biſchof von Conſtantinopel 548, 549, 581, 582, 583, 584; kommt in Spannung mit Rom 585 f.; wird zu Rom abgeſezt 587, 588; ſtirbt 596.
Ado, Biſchof von Vienne 279.
Adrumet, Synode daſelbſt im J. 394 S. 61.
Advena = Proſelyt 761.
Advokaten der Kirche 71, 88.
Aegypter, die, wollen zu Chalcedon den Brief Leo's nicht ſogleich annehmen 437 ff., 519.
Aetherich, Biſchof von Smyrna 351, 356, 358, 361, 416.
Aetius, biſchöflicher Notar von Conſtantinopel 323, Archidiakon und erſter Notar auf der Synode zu Chalcedon 425, 441, 520, 521, 538, 543.
Afrika, Mangel an Clerikern daſelbſt im Anfange des fünften Jahrhunderts 69. Bedrängniß der afrikaniſchen Kirche unter der vandaliſchen Herrſchaft 591, 593, 594, 631, 677, 736.
Afrikaniſche Synoden, ſ. Carthago, Hippo, Mileve und S. 807.
Agapen, Mahlzeiten in der Kirche, wann erlaubt? 54.
Agapet I., Papſt 734, 741.
Agatha, Synode daſelbſt im J. 506 S. 631.
Agaunum, Kloſter und Synode zwiſchen 515—523 S. 649 ff.
Agde, Synode daſelbſt i. J. 506 S. 631.
Agnellus, Biſchof von Trient, nimmt Theil an dem Schisma wegen des Dreikapitelſtreits 894.
Agnoeten 555.
Akephaloi 549.
Akoimeten 553, 586, 729.
Albans, St., Synode daſelbſt im J. 447 S. 291.
Alexander, Biſchof von Abyla, will die drei Kapitel nicht verdammen 879, 880.
Alexander, Biſchof von Hierapolis, ein Neſtorianer 212; iſt der Union abgeneigt 239, 241, 242, 244, 260, 263, 267.
Alexandrien, Synoden im J. 399 S. 65; im J. 430 S. 151, 154, 157; im J. 451 S. 559; im J. 452 S. 560; um's J. 476 S. 581; im J. 481 S. 584; im J. 482 S. 585.
Alexandrien, Erzbisthum. Superiorität des Erzbiſchofs von Alexandrien über alle ägyptiſchen Biſchöfe 437 f. Sie wollen zugeben, daß der Stuhl von Alexandrien von der Synode zu Chalcedon beſezt werde 438.
Almoſen, von einem Excommunicirten

oder Heiden darf man kein Almosen annehmen 566.
Altäre, Weihe derselben 635, der nicht steinernen 665. Der Altar darf nicht von einem fremden Bischofe geweiht werden 754. Goldene und silberne Tauben über den Altären 749.
Altardiener = Diakon 562, 632.
Amalrich, westgothischer König 700.
Ambrosius, der hl. 19, 33, 34, 35, 37, 48.
Amphilochius, Bischof von Ironium 5, 45.
Amt, obrigkeitliches; Bedenken der Christen dagegen 75.
Anastasius, Kaiser 549, 550, 597, 648, 669.
Anatolius, Erzbischof von Constantinopel, nach Flavian 366, 367; sucht die päpstliche Bestätigung 374; schließt sich den Orthodoxen an 377, 378; ist auf der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon 404 ff., 424, 449.
Anazarbus, Synode i. J. 433 S. 262.
Andegaviensis Synodus im J. 453 S. 561.
Andreas, Bischof von Samosata, ein Nestorianer 160, 234, 239, 240, 260; tritt zur Union über 264.
Angers, Synode daselbst im J. 453 S. 561.
Ankläger, s. Klagen.
Anthimus, Bischof von Constantinopel 552, 741, 742, 743, 745.
Antiochien, der Patriarch von, will die Insel Cypern sich unterwerfen 191 f. Jerusalem gehört zum Patriarchat Antiochien 196. Das Patriarchat Antiochien muß Einiges an Jerusalem abtreten 459, 483. Domnus, der abgesezte Erzbischof von Antiochien, erhält eine Sustentation aus dem Kirchengut 472, 483.
Antiochenische Schule, ihre Christologie 129 ff.; sie ist mit den Anathematismen Cyrills sehr unzufrieden 160, 211, 213, 219, 232. Verhältniß der Antiochener zur dritten allgemeinen Synode s. Ephesus.
Antiochien, Synoden im J. 388 oder 389 u. im J. 390 S. 45; im J. 424 S. 123; im J. 432 S. 234 u. 237; im J. 432 oder 433 S. 248; im J. 445 S. 287; nach Ostern 447 oder 478 S. 292; nach dem Concil von Chalcedon S. 559; im J. 471 S. 575; zwei Synoden um's J. 478 S. 582 u. 583; im J. 482 S. 583; im J. 508 oder 509 S. 642; im J. 512 S. 648; im J. 542 S. 762.
Antiphonen, werden auch zu Hause gesungen 67.
Aphthartodoketen 554.
Apiarius 107, 120, 123.
Apollinaris u. Apollinarismus, auf der zweiten allgemeinen Synode verworfen 9, 14; ebenso im J. 382 S. 37; zu Rom 37. Die Taufe der Apollinaristen ist ungültig 26. Ihre Sache soll weiter untersucht werden 35. Christologie des Apollinaris 127. Der Monophysitismus wurde Anfangs Apollinarismus genannt 295, 301.
Apollinaris, Bischof von Alexandrien 821, 828.
Apostaten, Wiederaufnahme derselben 58, 758.
Apostolien, Friedensbriefe, wer sie ausstellen darf 736; vgl. *epistolae*.
Appellation an Rom, Streit darüber in Afrika 107, 120, 123; anerkannt im griechischen Reich, geübt von Eutyches, Theodoret u. A. 317, 319, 321, 327, 329, 371, 372, 373, 723. Nur den Bischöfen, aber nicht den Priestern und Diakonen ist erlaubt, an Rom zu appelliren 113 f. Appellation vom bischöflichen Gerichte, an wen? 53, 87, 106, 113, 120, 279, 755.
Aquileja, Synode daselbst im J. 381 S. 33; Synode im J. 554 oder 555 wegen des fünften Concils 890; Synode um's J. 700 S. 890, 899.
Aquileja, schismatisch wegen der drei Kapitel 890; schismatisches Patriarchat 898; unirt sich 899. Das Patriarchat nach Udine verlegt 899.
Aquilin von Byblus, auf der Räubersynode abgesezt 367.
Arausicana I Synodus 274. IIda a. 529 S. 704.
Archidiakonat 636.
Arelatense, Synode daselbst im J. 455 S. 590.
Areobindus, kaiserlicher Statthalter in Afrika 811.
Arianer, ihre Taufe ist gültig 26. Der Arianismus ist sieghaft in Constantinopel 1; arianische Bischöfe im Abendland 33 f.; der Arianismus auf der Synode zu Aquileja verworfen 34. Die Arianer sind noch immer gefährlich 36, 39. Verordnungen der Kaiser gegen sie 40. Arianer in Constantinopel 39, 135. Religionsgespräch der arianischen Vandalen mit den Orthodoxen zu Carthago 592; sie verfolgen die Katholiken 593; taufen die zu ihnen übertretenden Katholiken auf's Neue 594.

Ariſteroi, Ketzer 26.
Ariſtolaus ſoll den Frieden zwiſchen Cyrill und Johann von Antiochien vermitteln 236 f., 248, 267.
Arles, Synode daſelbſt im J. 443 oder 452 S. 281; im J. 451 S. 559; angebliche Synode im J. 452 S. 560; dritte Synode zu Arles im J. 455 S. 563; Synode im J. 463 oder 464 S. 570; zwiſchen den J. 475—480 S. 576 f. Vierte Synode von Arles im J. 524 S. 683.
Arles und Vienne ſtreiten um den Primat in Gallien; Papſt Leo I. entſcheidet zu Gunſten von Arles 73, 374, 569, 570. Der Biſchof von Arles hat die Synoden anzuſagen 283.
Arme werden von der Kirche in beſondern Schutz genommen 67, 497, 698. Armen- und Fremdenhäuſer 496; der Biſchof ſoll die Armen unterſtützen 645.
Armenien, Synode zu Dovin im J. 527 S. 697. Armeniſche Mönche ſind monophyſitiſche Gegner Theodors von Mopsveſtia 269.
Armentarius, Erzbiſchof von Embrun 272.
Arvernensis Synodus a. 535 S. 739.
Aſcanius, Erzbiſchof von Tarragona 571.
Aſterius, päpſtlicher Legat 375.
Aſtorga, Synode daſelbſt im J. 446 S. 288.
Ἀσυγχύτως etc. 435, 448.
Aſylrecht 65, 81, 276, 643, 666, 686, 760.
Athanaſius, d. hl., ſeine Chriſtologie 128; ſein angeblicher Monophyſitismus 128 f. Das ihm zugeſchriebene Glaubensbekenntniß über die Menſchwerdung des Logos iſt unächt 129.
Athanaſius von Perrha 287, 365, 481; von Doliche 264.
Attalus, arianiſcher Prieſter 34.
Atticus, Biſchof v. Conſtantinopel 121.
Auguſtin, der hl. 50, 63, 84, 99, 100; wird beſonders zur dritten allgemeinen Synode eingeladen 163.
Aurelian, Biſchof von Arles 806.
Aurelius, Erzbiſchof von Carthago, und ſeine Synoden 50, 61, 69, 74, 92, 106, 107.
Ausgeſezte Kinder 280.
Avitus, Erzbiſchof von Vienne 611 f., 624, 651, 660 f.

B.

Babäus, Patriarch der perſiſchen Neſtorianer 610.
Babuäus, Katholikus der Perſer 690.
Baptiſterium 749, darf von den Katechumenen vor ihrer Taufe nicht betreten werden 277; darf von den Frauen nicht betreten werden 590.
Baradai, Jakob 557.
Barbaren, hierarchiſche Stellung ihrer Biſchöfe 16, 17.
Barcelona, Synode daſelbſt im J. 540 S. 756.
Barſumas von Niſibis 590, 596.
Barſumas, monophyſitiſcher Archimandrit aus Syrien zur Räuberſynode berufen 332, 358. Mörder Flavians 363, 440; erſcheint zu Chalcedon 440.
Bart, der Cleriker darf ihn nicht ſcheeren 756.
Baſiliskus, Kaiſer, erklärt die Synode von Chalcedon für kraftlos 581; nimmt dem Stuhl von Conſtantinopel ſeine Rechte 581.
Baſilius, Biſchof von Seleucia 304, 313, 315, 323, 351. Er reclamirt auf der Räuberſynode 357, 362; ſein Votum für Eutyches und gegen Flavian 358, 361. Seine Geſtändniſſe zu Chalcedon 362, 412, 418; ſoll abgeſezt werden 420; begnadigt 437.
Baſilius, päpſtlicher Legat 375, 385.
Baſſianus, Erzbiſchof von Epheſus 286; ſeine Angelegenheit wird zu Chalcedon entſchieden 472 f.
Begräbniß der Pönitenten 279. Vorſchriften über das Begräbniß 739, 740.
Beicht wird verlangt vor dem Empfang des Abendmahls 567.
Benedictio diaconalis 736.
Benedictio poenitentiae, d. i. Einſegnung derjenigen, welche ſich dem aſcetiſchen Leben (poenitentia) widmen; auch = Abſolution der Beichtenden ohne Verurtheilung zur öffentlichen Buße 635, 659, 664, 755. Jungen Leuten, beſonders Eheleuten, ſoll man die benedictio poenitentiae nicht geben 755.
Benedictio viatica 757.
Benediktion der Diakoniſſinen iſt verboten 664, 736; ſ. Diakoniſſin und Jungfrauen.
Benenatus, Biſchof von Juſtiniana I. S. 807.
Berintanus, Erzbiſchof von Pergä, temporärer Präſident der dritten allgemeinen Synode 216.
Beronicianus, kaiſerlicher Sekretär auf der Synode zu Chalcedon 405, 406, 415.
Berytus, Unterſuchungscommiſſion daſelbſt 293 f., 464. Der Biſchof von Berytus maßt ſich Metropolitanrechte

an und kommt dadurch in Streit mit dem Erzbischofe von Tyrus 444.
Besançon, Synode im J. 444 S. 285.
Besessenen darf das hl. Abendmahl gereicht werden 276, aber sie dürfen nicht ordinirt werden 277.
Bibelranon der Synode von Hippo 55.
Bigamus, kann höchstens Subdiakon werden 278; ausnahmsweise auch Bischof 297.
Bischof. Wer für eine Gemeinde zum Bischof geweiht ist, muß das Amt annehmen 475; aber es darf Niemand gegen seinen Willen geweiht werdrn 277, 286, 473, 475. Doch kamen sehr gewaltsame Weihen vor 473. Bischof kann nicht werden, wer von einem Ketzer getauft ist 56, 595, 738; wer die Wiedertaufe empfangen hat 71, 595; wer nach seiner Taufe unzüchtig lebte 75; wer neben seiner Frau noch eine andere Weibsperson erkannt hat 659; wer Buße gethan hat 66, 275, 572, 639, 659, 663, 684; wer nicht völlig frei ist 67, 82, 644; wer besessen war 277; wer Kriegsdienste gethan 42; wer ein obrigkeitliches Amt bekleidet hat 75; wer nicht alle seine Hausangehörigen katholisch gemacht hat 53; wer zum zweiten Mal, oder mit einer Wittwe, oder einer Gefallenen verheirathet war 278, 286, 563, 632, 663, 684. Ob eine heimlich Defloritte als Gefallene anzusehen sei 286. Ausnahmsweise wurden auch Bigami zu Bischöfen erhoben 297. Bischof kann nicht werden, wer nicht dreißig Jahre alt ist 635, 684; wer nicht wenigstens seit einem Jahre Enthaltsamkeit gelobt hat 684, 753; wer nicht früher schon Cleriker war 75; wessen Würdigkeit nicht außer Zweifel ist 63; wer nicht wohlunterrichtet ist 52. Doch kommen Bischöfe vor, die nicht schreiben können 351, und sehr lasterhafte Bischöfe 81, 429, 430, 465. Ist ein Bischof zu wählen, so nennen die Comprovinzialen drei Candidaten und aus diesen wählt Clerus und Volk einen 284. Der Bischof soll durch die Cleriker und das Volk unter Zustimmung des Metropoliten gewählt werden 739, 753. Wie ein Metropolit gewählt und ronfeerirt werden soll 753. Kein Bischof darf ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls oder des Metropoliten geweiht werden 42, 44, 45, 46, 282, 573, 656, und nur von mehreren Bischöfen 42, 62, 282, 567, 656. Er soll innerhalb drei Monaten conferrirt werden 507, und zwar in der Kirche, der er vorstehen soll 758. Die Erzbischöfe von Constantinopel nahmen Geld für Ertheilung der bischöflichen Ordination 523. Welcher Bezirk einen Bischof haben soll, welcher nicht 46, 88. Bischöfe in den Ländern der Barbaren 16. Kein Bischof darf seinen eigenen Nachfolger bestellen 569, 571, 572; doch darf der Papst Fürsorge treffen für einen Nachfolger 608. Bei Lebzeiten eines Bischofs darf Niemand als sein Nachfolger auftreten 668. Was bei Klagen gegen Bischöfe zu beachten sei 23 f. Wer klagen dürfe und wo 24, 46, 52, 53, 494, 505. Kein Bischof darf einen Collegen leichtfertig anklagen 280. Ein Bischof kann nur von 12 Bischöfen oder der Provinzialsynode gerichtet werden 46, 61; er darf nicht ohne Weiteres suspendirt werden 445, 518. Strafe bei Capitalvergehen eines Bischofs 639. Sonstige Strafen 731 f., 753, 755, 759. Kein Bischof darf das geistliche Gericht verschmähen und sich an ein weltliches wenden 53, 89, 494. Ein resignirter Bischof darf Titel und Auszeichnung behalten 195, ein ehemals schismatischer Bischof wird Landbischof 273. Donatistische Bischöfe, wenn sie mit ihren ganzen Gemeinden übergehen und die Wiedertaufe nicht empfangen haben, bleiben Bischöfe 55, 70; aber nicht de arianischen 738. Ausschluß eines Bischofs aus der Gemeinschaft seiner Collegen, ex caritate fratrum 71, 119, 504, 644, 656, 684, 753, und von der Theilnahme an Conzilien und Ordinationen 273. Wann ein Bischof die Gemeinschaft mit einem Collegen brechen dürfe 119, 280. Abgesetzte Bischöfe, auch in der communio laicalis, erhalten Sustentation aus dem Kirchengut 472, 478, 482, 483; ebenso die von einer Sekte übergetretenen 738. Verschwörungen gegen den Bischof sind verboten 503. Mit den Feinden des Bischofs darf Niemand verkehren 279. Kein Bischof darf in eine fremde Diöcese oder Provinz hinübergreifen 16, 46, 76, 276, 568, 668, 754; keinen fremden Cleriker weihen oder bei sich haben 42, 54, 76, 276, 285, 504, 562, 574, 690, 754; darf Keinen weihen, der nicht verspricht, an seiner Stelle zu bleiben 690; muß beim Weihen die canonischen Vorschriften beobachten 687; darf keinen fremden Cleriker richten 58; keinen von einem

andern Bischofe Excommunicirten aufnehmen 58. 276, 282. Er darf nicht über das Meer reisen ohne Zustimmung des Metropoliten 54, 61, 87, 737; darf ohne literae formatae des Papstes nicht an den Hof reisen 89. Reisen der Bischöfe 279. Ein Bischof darf nur ausnahmsweise zwei Bisthümer haben 196, darf nur ein Jahr lang Verweser eines andern Bisthums sein 71, darf von den Synoden und Ordinationen nicht wegbleiben 63, 71, 278, 283, 503, 637, 656, 663, 734; darf seine Kirche nicht mit einer andern vertauschen 75, 474, 491; darf sich nicht den Vorrang vor den ältern Bischöfen anmaßen 74; darf am Sonntag nicht beim Gottesdienst fehlen 647, am Sonntag nicht zu Gericht sitzen 656; darf sich auf seinem Stuhl nicht aus- und ankleiden 79; muß zur Verwaltung des Kirchenguts einen Oeconomus haben 508; soll die Armen unterstützen 645; soll gastfreundlich sein 81. Wen der Bischof excommuniciren dürfe 119. Die Gewalt des Bischofs erstreckt sich auf Alle in seinem Sprengel, auch auf die Mönche 490, 493, 563. Die Klöster werden großentheils frei vom Bischofe 738. Wer ein kirchliches Benefizium will, muß sich vom Bischofe prüfen lassen 644. Familien der Bischöfe 53. Die vorher verheiratheten Bischöfe müssen sich des ehelichen Umgangs enthalten 43, 44, 46, 66, 70, 73, 568, 634; keusch sein 568, unverheirathet sein 75, das Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen 666, 684; dürfen mit ihren Frauen nicht das gleiche Zimmer und Bett haben 759. Die Nestorianer in Persien gestatteten den Bischöfen ꝛc. das eheliche Leben 610. Die Wittwe eines Bischofs darf nicht mehr heirathen 68. Wenn die gottgeweihte Tochter eines Bischofs ꝛc. sich versündigt, so dürfen die Eltern keinen Verkehr mehr mit ihr haben 68. Gehülfen der Bischöfe 125, 278. Resignation eines Bischofs 159, 560. Exequien beim Tode eines Bischofs 273, 690, 735. Vorschriften wegen der Hinterlassenschaft eines Bischofs 505, 637, 639, 658, 687, 689, 735. Was die Bischöfe ihren Söhnen und Enkeln ꝛc. hinterlassen dürfen 637, 639. Im fünften Jahrhundert zählte man mehrere tausend Bischöfe 198, 672. Wie es zu halten, wenn Bischöfe wegen eines Kirchenguts in Streit gerathen 759.

Bischöflicher Stuhl; was bei Erledigung eines solchen zu geschehen hat 273, 732.

Bischöfliches Gericht 46, 53, 58, 69, 89, 106, 494, 562, 756. Ein durch das bischöfliche Gericht abgesezter Cleriker darf von Niemand vertheidigt werden 69. Vorschriften bei Klagen gegen Cleriker 119, 494. Appellation vom bischöflichen Gerichte, s. Appellation. Das geistliche Gericht darf keine Criminalfälle entscheiden 656. Ein geistlicher Richter darf kein Geschenk annehmen 657; nicht am Sonntag zu Gericht sitzen 656; ein Cleriker darf das bischöfliche Gericht nicht umgehen, um sich an den weltlichen Richter zu wenden 53, 89, 494, 562, 572, 637, 663; darf nicht von der Sentenz des Bischofs an ein weltliches Gericht recurriren 634.

Bisthum. Welche Bezirke Bisthümer haben sollen, welche nicht 46, 88. Neue Bisthümer dürfen nicht durch Gewalt gegründet werden 63. Bisthümer in den Ländern der Barbaren 16. Die Grenzen eines Bisthums richten sich mitunter nach den bürgerlichen Distrikten 502.

Bittgänge 646.

Bituricense concilium i. J. 472 S. 575.

Blutschande 641, 667, 686, s. Ehe.

Bonifazius I., Papst 109. Bonifazius II. 715, 720.

Bonosus, seine Irrlehre 49. Die Taufe der Bonosianer ist gültig 283.

Bordeaux, Synode daselbst im J. 384 wegen der Priscillianisten 40 f.

Bourges, Synode daselbst im J. 472 S. 575.

Braga, angebliche Synode daselbst 91.

Brevi, Synode daselbst im J. 519 S. 676.

Breviarium der hipponensischen Canones 51, 62.

Britannische Synode im J. 447 S. 291; zwei Synoden in den J. 512 u. 516 S. 648.

Brixen, Bisthum; s. Seben.

Brüder, die langen 76.

Burdigallensis Synodus, s. Bordeaux.

Burgund, Religionsgespräch im burgundischen Reiche 610.

Buße, öffentliche, bei Geistlichen nicht anwendbar 71. Buße der Cleriker 275 f. Wer für ein nicht öffentlich bekanntes Vergehen keine Buße übernehmen will, darf nicht dazu gezwungen und nicht excommunicirt werden 119. Kein Priester darf ohne Zu-

stimmung des Bischofs einen Pönitenten absolviren 55. Wer die begonnene Buße verläßt, mit dem darf man nicht einmal mehr essen 562, 568, 573. Sonstige Strafe desselben 645, 664. Alle, welche ihre Fehler bekennen, sollen zur Buße zugelassen werden 563, 666. Während seiner Bußzeit darf Niemand heirathen oder ehelichen Umgang pflegen 283 f. Kein Verheiratheter darf ohne Zustimmung des andern Gatten zur Buße zugelassen werden 284. Wie lange die Buße dauert 55. Buße derjenigen, die zum Arianismus abfallen 594 f. In welchem Falle ein Heide, der sich taufen läßt, auch einer Buße sich unterziehen muß 567. Buße ist = Gelübde der Enthaltsamkeit, s. Pönitenten.

Byzacenische Synode vom J. 504 oder 507 S. 631; im J. 541 S. 757.

C.

Cälestius, Haupt der Pelagianer 91, 135.

Cäsarius, Erzbischof von Arles 632, 683, 695, 704, 705, 715, 717, 719, 730.

Calendion 583, 588.

Candidian, Bischof von Antiochien in Pisidien, des Ehebruchs angeklagt 365.

Candidian, kaiserlicher Commissär auf der dritten allgemeinen Synode 164, 174, 176, 197.

Canon, biblischer, der Synode von Hippo 55.

Canones und Canonensammlungen, alte 486; ältere Canones werden zu Chalcedon citirt 441, 443, 474, 479, 522; ebendaselbst die Canones der ältern Synoden bestätigt 486.

Canonici clerici 754.

Cantieum 756.

Cantoren, dürfen keine häretischen Frauen heirathen 499; ihre Kinder nicht von Häretikern taufen lassen, und nicht an Häretiker, Juden oder Heiden verheirathen 499.

Capreolus, Bischof von Carthago, schreibt an die dritte allgemeine Synode 171.

Capua, Synode im J. 391 S. 48.

Carosus 439 f., 444.

Carpentras, Synode daselbst im J. 527 S. 695.

Carthago, Bisthum, Rang und Prärogative desselben 52, 56, 63, 72, 85, die Stadt erhält den Namen Justiniana 737.

Carthago, Synoden daselbst im J. 386 ff. S. 46; Carthagin. I. im J. 394 S. 61; Carthagin. II. im Juni 397 S. 61; Carthagin. III. im August 397 S. 61; angebliche Carthagin. IV. S. 63 f.; wirkliche vierte Synode zu Carthago im J. 399 S. 65; Carthagin. V. im Juni 401 S. 68; Carthag. VI. im September 401 S. 70; Africana VII. zu Mileve im J. 402 S. 73; Carthag. VIII. im J. 403 S. 85; Carthag. IX. im J. 404 S. 85 f.; Carthag. X. im J. 405 S. 86; Carthag. XI. im J. 407 S. 87; Carthag. XII. und XIII. im J. 408 S. 89; Carthag. XIV. im J. 409 S. 89; Carthag. XV. im J. 410 S. 89; carthagische Synoden wegen der Pelagianer im J. 411 S. 91 ff.; im J. 416 S. 99; im J. 417 oder 418 S. 101; Carthag. XVI. im J. 418 S. 102 u. 107; Carthag. XVII. im J. 419 S. 109 u. 118 f., 120 ff.; Carthag. XVIII. im J. 421 S. 122; Carthag. XIX. S. 123; Carthag. XX. S. 123; im J. 426 S. 124; Religionsgespräch im J. 484 S. 591. Synode im J. 525 S. 691; im J. 535 S. 737.

Celenensis synodus 288.

Celidonius, Bischof v. Besançon 286.

Cenomanicum, Synode daselbst im J. 516 oder 517 S. 660.

Chalcedon, allgemeine Synode daselbst im J. 451. Nach der Räubersynode verlangt Papst Leo d. Gr. die Berufung einer neuen Synode und wirkt aus allen Kräften für ihr Zustandekommen 372 ff.; unter gewissen Bedingungen jedoch hält er sie nicht für nothwendig 375. Auch andere Bischöfe verlangen eine solche Synode 378. Kaiser Theodosius II. ist entgegen 372; der neue Kaiser Marcian aber und die hl. Pulcheria dafür 377. Leo will sie in Italien abgehalten wissen 372; Marcian aber behält sich selbst die Wahl des Ortes vor 377; er anerkennt, daß der Papst die Synode veranlaßt habe (σοῦ αὐθεντήσαντος) 377. Als die meisten der Verirrten (Mitglieder der Räubersynode) sich zur Kirche zurückbegeben, hält der Papst eine neue Synode nicht mehr für nöthig 380. 382. Die Zurückkehrenden sollten durch seine Legaten und den Erzbischof von Constantinopel je nach Verschulden leichter oder schwerer wieder aufgenommen werden, ohne Synode 382 f. Marcian beruft ein Concil nach Nicäa 384. Der Papst nicht zufrieden, aber nicht dagegen 385,

386; Gründe für ſeine Sinnesänderung 387; er ſchickt Legaten, die den Vorſitz führen ſollen 385, 386, 387. Leo's Schreiben an die neue Synode 386 f. Abreiſe der Legaten 389; ihre Inſtruktion 389. Der Kaiſer verlegt die Synode nach Chalcedon 390. Literatur über die vierte allgem. Synode zu Chalcedon 392. Zahl der Sitzungen 392. Ort der Sitzungen 395. Die Synodalakten und ihre Ueberſetzungen 395. Der Diakon Ruſtikus verbeſſert die alte lateiniſche Ueberſetzung 398. Ausgaben 399 f. Der Codex encyclicus 401. Die kaiſerlichen Commiſſäre 402, 403, 425, 485. Die Sitzordnung 402, 404. Präſidium 403, 426. Zahl der Anweſenden 404. Erſte Sitzung 405. Die päpſtlichen Legaten ſprechen nur lateiniſch 405; erklären, daß eine allgemeine Synode nicht ohne den apoſtoliſchen Stuhl veranſtaltet werden dürfe 405. Dioſcur muß ſeinen Platz verlaſſen 405. Euſebius von Doryläum tritt als Kläger gegen ihn auf 406. Die Aktenverleſung beginnt 406. Theodorei wird eingeführt 406. Ein Sturm unter den Parteien erhebt ſich 406. 407. Großer Lärm, ἐκβοήσεις δημοτικαί 407, 409, 424. Weitere Verleſung der die Räuberſynode betreffenden Akten 407 f. Dioſcur wird ein Mörder genannt 408, 414. Er ſucht auch den Juvenal von Jeruſalem, den Thalaſſius von Cäſarea ꝛc. für die Räuberſynode verantwortlich zu machen 408. Die Protokolle der Räuberſynode und der Synode Flavians zu Conſtantinopel werden verleſen 409 ff. Reclamationen und Bemerkungen wegen Nichtverleſung der epistola Leo's und weil Dioſcur nur ſeinen Freunden Notare geſtattet 410 f.; wegen Erpreſſung der Unterſchrift einer carte blanche 411; ob die dritte Synode jeden Beiſatz zum nicäniſchen Symbolum verboten habe 411, 441, 455 f. Dioſcur betheuert ſeine Orthodoxie 412. Geſtändniß des Baſilius von Seleucia 412. Viele Biſchöfe, die auf der Räuberſynode geweſen, bekennen ihre Schuld 412 f. Exclamationen der Mitglieder 414. Viele Biſchöfe verlaſſen die Partei Dioſcurs 415. Die Akten der zwei Unterſuchungscommiſſionen werden verleſen 418. Klagen gegen Dioſcur; er hat nur mehr 6 Anhänger 418. Weitere Aktenverleſung 419. Die kaiſerlichen Commiſſäre verlangen, daß außer Dioſcur auch alle andern Häupter der Räuberſynode: Juvenal, Thalaſſius ꝛc. abgeſezt würden; aber die Synode will nur den Dioſcur abſetzen 420. Die Biſchöfe ſollen ihren Glauben ſchriftlich aufſetzen 420. Zweite Sitzung: Dioſcur, Juvenal ꝛc. ſind nicht mehr anweſend 420. Es ſoll kein neues Glaubensformular gemacht, ſondern der Typus, den Leo gegeben, allgemein angenommen werden 421. Die alten Symbole und die Glaubenserklärungen von Cyrill werden verleſen, ebenſo der Brief Leo's, und recipirt 422, 435, 447, 451, 455. Einige Biſchöfe haben Bedenken wegen einiger Stellen im Briefe Leo's 422; die Bedenken werden gelöst 435 f. Eine Commiſſion wird beſtellt zur Abfaſſung einer neuen Glaubenserklärung; ſie verſammelt ſich bei Anatolius 421, 424, 435, 446. Fürbitte für die Häupter der Räuberſynode, Sturm der Parteien 424. Dritte Sitzung: Die kaiſerlichen Commiſſäre nicht anweſend 425. Neue Klage des Euſebius von Doryläum gegen Dioſcur 426. Vier aus Alexandrien gekommene Klagſchriften gegen Dioſcur werden verleſen, a) die des Diakon Theodor ꝛc. 427; b) die des Diakon Iſchyrion 428; Dioſcur wird eines ausſchweifenden Lebens und mehrerer Mordthaten beſchuldigt 429; c) Klagſchrift der Neffen Cyrills 430; d) Klagſchrift des Laien Sophronius 431. Dioſcur wird abgeſezt und ſeiner geiſtlichen Würde beraubt 432. Synodaldekrete hierüber 433 f. Vierte Sitzung: Die Symbole von Nicäa, ſowie Briefe Cyrills und die epistola Leo's werden verleſen und recipirt 435. Die Biſchöfe von Illyrikum und Paläſtina haben keine Bedenken mehr gegen den Brief Leo's 435 f. Auch Juvenal, Thalaſſius ꝛc. unterſchreiben dieſen Brief und dürfen darum wieder in die Synode eintreten 437. Glaubensbekenntniß der 13 anweſenden ägyptiſchen Biſchöfe 437; ſie wollen ſich über den Brief Leo's nicht ausſprechen, weil der Stuhl von Alexandrien nicht beſezt ſei, und ſie nur in Verbindung mit dieſem handeln könnten 437 f. 519; ſie wollen zugeben, daß ihnen ein Erzbiſchof von Alexandrien von der Synode geſezt werde 438. Sie müſſen in Conſtantinopel bleiben, bis der Stuhl von Alexandrien beſezt würde 434. Caroſus, Barſu-

mas und andere eutychianische Mönche treten ein 439 f. Ihre Eingaben an den Kaiser und an die Synode 439. Sie protestiren gegen die Absetzung Dioscurs 440. Die Synode versichert, daß sie das nicänische Symbolum nicht erweitere, sondern nur erkläre 441. Der Archimandrit erklärt den Eutyches für orthodox und sagt: Einer aus der Trinität hat gelitten 442. Aeltere Canones werden verlesen 441, 443, 474, 479. Den Mönchen wird eine Frist gegeben 443. Angelegenheit des Photius von Tyrus 444. Alle kaiserlichen Dekrete, welche den Canonen widersprechen, sind kraftlos 446. Fünfte Sitzung: Die von einer Commission gefertigte Glaubenserklärung wird verlesen. Mehrere, besonders die päpstlichen Legaten, sind damit nicht zufrieden 446. Streit 448. Ob Dioscur nur wegen Ungehorsams oder wegen Häresie abgesezt worden sei 448. Eine neue Glaubenscommission muß zusammentreten 447, 448. Ihre Mitglieder 449; neue Formel 449—454. Die Synode recipirt mehrere Briefe Cyrills und den Brief Leo's 451; zeigt, daß man nicht bei dem Buchstaben des Nicänums stehen bleiben müsse 455 f. Ansprache an den Kaiser 454. Sechste Sitzung: Der Kaiser und die Kaiserin sind anwesend 456. Acclamationen 457. Die jezt von den Bischöfen unterschriebene Glaubenserklärung wird aufs Neue verlesen 457. Der Kaiser proponirt Canones 458. Die Bischöfe wünschen entlassen zu werden, der Kaiser aber verlangt, daß die Synode noch einige Tage fortdauere 458. Siebente Sitzung: Jurisdiktionsstreit zwischen Maximus von Antiochien und Juvenal von Jerusalem 458. Achte Sitzung: Theodoret wird absolvirt und von der Synode aufgenommen 459. Neunte und zehnte Sitzung. Angelegenheit des Ibas 461 ff. Eilfte und zwölfte Sitzung: Streit zwischen Bassianus von Ephesus und seinem Gegenbischofe Stephanus 472; keiner von beiden soll den Stuhl von Ephesus haben, aber sie sollen aus dem Kirchengute von Ephesus Sustentation erhalten 476, 478. Aeltere Canones werden hiebei als Richtschnur verlesen 474, 479. Dreizehnte Sitzung: Streit zwischen Nicäa und Nikomedia wegen der Metropolitanrechte 478. Vierzehnte Sitzung: Streit zwischen Sabinian von Perrha und seinem Gegenbischofe Athanasius 480. Neuentdecktes Protokoll. Brief Leo's 483. Jerusalem erhält einen Patriarchatssprengel 483. Domnus von Antiochien, seit länger in die communio laicalis versezt, erhält Sustentation 483. Am Schlusse der vierzehnten Sitzung entfernen sich die Legaten und die kaiserlichen Commissäre; die übrigen Mitglieder stellen in der fünfzehnten Sitzung die 28 Canones auf, oder nur den 28sten S. 485. Warum die Legaten und Commissäre sich entfernten 485. Die 28 ächten Canones 486 ff. Sechzehnte Sitzung 519. Die Legaten protestiren gegen das nach ihrem Weggang in der fünfzehnten Sitzung Geschehene 520. Die den Rang der Obermetropoliten betreffenden Canones der ersten und zweiten allgemeinen Synode werden vorgelegt 522; Verschiedenheit des lateinischen und griechischen Textes in Betreff des römischen Primats 522 f. Mehrere Bischöfe der Synode unterschreiben den 28. Canon nicht 524 f. Auf Anfrage der kaiserlichen Commissäre bestätigt die Synode den Vorrang Roms und den zweiten Rang Constantinopels 524 f. Protestation der Legaten 525. Schluß der Synode 525. Schreiben der Synode an den Papst; sie bittet um Bestätigung 526. Ebenso bitten Anatolius von Constantinopel und der Kaiser um päpstliche Bestätigung der Synode 528, 530. Leo verwirft den 28. Canon von Chalcedon 530 f., 540, 542. Kaiserliches Edikt für die Synode und gegen die Monophysiten 535. Leo bestätigt das Glaubensdekret von Chalcedon 540. Oekumenischer Charakter der Synode 541. Anatolius erklärt, die Geltung des 28. Canons hänge vom Papst ab 543. Die Griechen lassen den 28. Canon scheinbar fallen, behalten ihn aber faktisch bei 543 f. Roms Widerspruch hört auf 544.

Chaldäische Christen 270.

Chalons sur Marne, Synode im J. 470 S. 575.

Charisius; er legt zu Ephesus das Symbolum des Theodor von Mopsvestia zur Verwerfung vor 190.

Charsamstag 278, 279, 699.

Charwoche 756.

Chiliasmus 859.

Chlodwigs Taufe 605. Seine Eroberungen 642. Er beruft eine Synode 642; sein Tod 733.

Chrisma, Weihe deſſelben 46, 55, 68, 703. In Gallien durfte der Chriſam nur einmal angewendet werden, entweder bei der Taufe oder bei der Firmung 275. Die Landgeiſtlichen ſollen ſich vor Oſtern von ihrem Biſchofe das Chrisma erbitten 279. Diakonen oder Subdiakonen ſollen es holen 68; die Pfarrer oder die rectores sacrariorum ſollen es holen 703.

Chriſt = Katechumenus der unterſten Klaſſe 26.

Chriſtologie, vor Neſtorius 126 ff., 170 f. Chriſtologie des Apollinaris 127, des Athanaſius, der Gregore 129, 133, des Epiphanius 128, 133; die Lehre von der *μία φύσις τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένη* 129, 259, 415, 814; Chriſtologie der Antiochener und des Theodor von Mopsveſtia 129 ff., 875; des Neſtorius 136 ff., 166; des hl. Cyrillus 142, 144, 152, 154, 255; des Eutyches 304, 310, 312—315, 325, 442, 873; des Papſtes Leo d. Gr. 335 ff., 373 ff.; des Concils von Chalcedon 449—454; des Kaiſers Juſtinian 813 ff.; des Papſtes Vigilius 860; der fünften allgem. Synode 867 ff.

Chryſaphius, Miniſter, Gönner des Eutyches 300, 331; Gegner Flavians v. Conſtantinopel 301; hingerichtet 376.

Chryſoſtomus 66. Verfolgung desſelben 76 ff. Anklagen gegen ihn 78, 81. Er wird abgeſezt 82, verbannt 83, zurückgerufen 83, aufs Neue verfolgt 83, wieder abgeſezt 84, ſtirbt 84. Durch dieſe Abſetzung entſteht Zwiſt zwiſchen Rom und Alexandrien 88.

Ciborium 277.

Cilicien, Synode im J. 423 S. 123. Die cilicíſchen Biſchöfe ſind aus Anhänglichkeit an Neſtorius unionsfeindlich 262, 264, nehmen die Union an 265.

Circumſcription der Bisthümer 502.

Clemens von Rom, ſein angeblicher Brief an Jakobus 279.

Cleriker kann nicht werden, wer von einem Ketzer getauft iſt 56, 595, 737, 738, wer die Wiedertaufe empfangen hat 71, 595; wer zum zweitenmal oder mit einer Wittwe oder Gefallenen verheirathet war, kann nicht höherer Cleriker werden 42, 278, 286, 563, 632, 663, 684, 753. Iſt er ſchon Prieſter oder Diakon, ſo darf er nicht mehr Meſſe leſen und nicht mehr am Altare dienen 632, 759; der Biſchof, der ihn weihte, wird auf ein Jahr ſuspendirt 759. Ausnahmen 297. Ob eine heimlich Defiorirte wie eine Wittwe anzuſehen ſei 286. Cleriker darf nicht werden, wer nach ſeiner Taufe unzüchtig war 75, wer neben ſeiner Frau noch eine andere Weibsperſon erkannt hat 659, 754, wer Buße gethan hat 66, 275, 572, 639, 659, 663, 684, wer nicht völlig frei iſt 67, 82, 644, 755, wer ſich ſelbſt entmannt hat 282, ein Verſtümmelter 572, 753, wer beſeſſen war 277, 753, wer nicht wohlunterrichtet iſt 52, 54, 572, 736; Ausnahmen 351; wer Kriegsdienſte gethan hat 42, doch kann ein ſolcher bis zum Subdiakonat aufſteigen 66, 75. Cleriker darf nicht werden, wer Wucher getrieben oder Unruhen geſtiftet 641; ein Neophyt kann nicht Prieſter oder Diakon werden 281; wer ein obrigkeitliches Amt bekleidet hat, darf nicht ohne Buße Cleriker werden 75. Ohne Erlaubniß des Königs oder Richters durfte in Frankreich Niemand Cleriker werden, außer die Söhne von Clerikern 644. Wer Cleriker werden will, muß 25 Jahre alt ſein 52, 753, geprüft ſein 54, ein gutes Zeugniß vom Volke haben 54. Niemand darf die höheren Weihen erhalten, bevor alle ſeine Hausangehörigen katholiſch ſind 53. Niemand darf gegen ſeinen Willen zum Cleriker geweiht werden 753. Strafe desjenigen, der bei der Ordination eines Clerikers falſches Zeugniß ablegt 753. Der Cleriker muß es annehmen, wenn der Biſchof ihm eine höhere Weihe geben will 114, repetirt 122; Niemand darf abſolute ordinirt werden 491, darf nicht von einem fremden Biſchofe ordinirt werden 42, 76, 276, 283, 562, 754, darf nicht bei einem fremden Biſchofe ſich aufhalten 54, 285, 504, auch nicht in einer fremden Stadt 55, darf nicht in einer fremden Diöceſe angeſtellt werden 754, darf nicht reiſen ohne Erlaubniß und Empfehlungsſchreiben ſeines Biſchofs 59, 506, 562, 737, 754, darf ohne ein ſolches Empfehlungsſchreiben in einer fremden Stadt weder communiciren noch ſelbſt funktioniren 58, 73, 499, 566, 568, 573, 638, 640, 663, darf nicht an zwei Kirchen zugleich angeſtellt ſein 496, darf nicht von einer Kirche zur andern übergehen 67, 71, 74, 75, 491, 504, 568, 663, 702. Er muß bei derjenigen Kirche bleiben, wo er ſeine Bildung erhalten hat 283, 702. Muß bei ſeiner Weihe verſprechen, an ſeiner Stelle bleiben zu wollen 690. Verbot der clerici vagi 565, 690.

Ein abgesezter oder excommunicirter oder fremder Cleriker darf nicht in einer andern Kirche aufgenommen werden 42, 73, 76, 89, 566, 663; Strafe eines excommunicirten Clerikers, der die Excommunication nicht respektirt 46, 89, 114, 122. Der Cleriker muß täglich, oder wenn die Reihe an ihm ist, dem Gottesdienst beiwohnen 66, 736. Er muß an den Hauptfesten bei seiner Kirche sein 641; muß an den Bittgängen theilnehmen 646; bei der Matutin und Vesper anwesend sein 565, 574. Niedere Cleriker müssen entweder heirathen oder Enthaltsamkeit geloben 54, 701, 702; sie dürfen keine Ehebrecherin heirathen 657, keine Häretikerin 499, keine Wittwe 42, 66, 568. Wer eine Wittwe heirathet, kann höchstens Subdiakon werden 66. Heirathet der Subdiakon nach dem Tode seiner Frau noch einmal, so wird er um eine Stufe degradirt, nimmt er aber die dritte Frau, so wird er aus dem Clerus gestoßen 66. Der höhere Cleriker darf nach Empfang der Ordination nicht mehr heirathen 753; war er vor der Ordination verheirathet, so muß er sich von der Weihe an des ehelichen Umgangs enthalten 43, 44, 46, 66, 70, 73, 634, 740, 753. Strafe desjenigen, welcher den ehelichen Umgang fortsezt 73, 568, 634, 740. Die höheren Cleriker dürfen mit ihrrn Frauen nicht Bett und Zimmer gemeinsam haben 759. Ob der Subdiakon den ehelichen Umgang fortsetzen darf oder nicht 70, 75, 113, 638, 658, 702, 740, 753. Höhere Cleriker müssen unverheirathet sein 75; müssen keusch sein 568; müssen das Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen 666, 684, 702, 753. Wer als Cleriker noch Kinder zeugt, darf zu keiner höheren Stufe zugelassen werden 73; ebenso wer rechtswidrig geweiht ist 73. Kein Cleriker darf fremde Weibspersonen im Hause haben, oder sie besuchen, oder mit ihnen verkehren 53, 54, 562, 568, 634, 639, 664, 687, 702, 740, 753. Strafe derjenigen Cleriker, welche in Fleischessünden fallen 686. Wenn die Frau eines Clerikers fündigt, soll sie von ihrem Manne durch Fasten bestraft werden 66. Bricht sie die Ehe, so darf der Cleriker mit ihr die Ehe nicht fortsetzen 657. Die Witlwen der höheren Cleriker dürfen sich nicht wieder verheirathen 68, 645, 666. Strafe der Töchter höherer Cleriker, welche sich Gott gelobt haben und sündigen 68. Ein Cleriker darf seine Kinder nicht bei Häretikern taufen lassen, und sie nicht an Häretiker, Juden oder Heiden verheirathen 499. Unverheirathete Cleriker dürfen den Hochzeiten nicht anwohnen 638. Cleriker sollen nicht mit Juden und häretischen Clerikern speisen 574, 664. Jeder Cleriker soll eine Tunika tragen, und seine Haare müssen nach römischer Art geschoren sein 565, 566. Er darf die Haare nicht pflegen und den Bart nicht scheeren 635, 756. Seine Kleider und Schuhe 635, 698. Der Clerikr darf nicht fliehen, um der kirchlichen Zucht zu entgehen 684; darf nicht umherschweifen 283, 565, 690; er darf seine Verwandten unterstützen, aber sie nicht ohne Zeugen besuchen 656; darf Häretiker nicht zu Erben einsetzen 53, 72; darf ohne Zustimmung des Bischofs kein Kirchengut besitzen 760; darf sich aus dem Kirchengut nicht Privatvermögen erwerben 114, repetirt 123. Was ihm der Bischof gibt, darf er behalten 755. Auch die abgesezten Cleriker erhalten Sustentation 755. Geht ein Cleriker später zu einer andern Kirche über, so muß er zurückerstatten, was er von der ersten Kirche empfangen hat 663. Ein Cleriker darf nicht weltliche Geschäfte und Verwaltungen übernehmen 53, nicht fremde Güter pachten 283, nicht zu öffentlichen Diensten gezwungen werden 759; darf unter Umständen eine Vormundschaft führen 489, 759; darf kein weltliches Amt übernehmen und nicht Kriegsdienste thun 492, 562, 568; darf nicht Menschenblut vergießen 685, nicht in das Laienleben zurücktreten 568. Ob er Handelschaft treiben dürfe 283, 568, 656. Er darf nicht Zins nehmen 54, 283, 568, 756. Unter welchen Bedingungen schismatische und häretische Cleriker in die Kirche aufgenommen werden dürfen 55, 70, 196, 737, 738; ob sie nochmals geweiht werden müssen 645. Verordnung über Wiederaufnahme solcher Cleriker, die zur Häresie apostasirt waren 594 f. Häretische Cleriker, wenn sie konvertiren, erhalten Sustentation 738. Kein Cleriker darf mit Umgehung des geistlichen Gerichts sich an den weltlichen Richter wenden 53, 89, 494, 562, 572, 637, 663, 756; mit Erlaubniß des Bischofs darf er einen Laien beim

weltlichen Gericht belangen 760. Er darf nicht von der Sentenz des Bischofs an ein weltliches Gericht rekurriren 634, wohl aber an eine Synode 755. Er darf nicht bei einem weltlichen Gerichte verklagt werden 756, außer mit Erlaubniß des Bischofs 760; darf nicht ohne Erlaubniß des Bischofs von einem Laien verhaftet werden 759. Wer als Kläger oder Zeuge gegen einen Cleriker auftreten dürfe 119 (repetirt 123), 505, 665. Strafe falscher Kläger 637. Ein Cleriker darf nicht gezwungen werden, als Zeuge vor dem weltlichen Gericht zu erscheinen 69, außer wenn es der Bischof befiehlt 760. Bei einem Prozeß zwischen einem Cleriker und Laien darf der Richter nur in Anwesenheit des Archidiakons ꝛc. untersuchen 760. Buße der Cleriker 275 f. Ein höherer Cleriker darf nicht zur öffentlichen Buße verurtheilt werden 71, 732, 735. Strafe der Cleriker wegen Trunkenheit 568, 574, 638; wegen Possenreißerei 641; wegen Ungehorsams 632; wegen Conspiration gegen den Bischof 755; wegen Nachlässigkeit im Amt 736, 754, 755; wegen Fleischessünden 686, 753, 760; wegen Prügelei 687; wegen Kapitalvergehen 566, 639, 644, 663, 664. Wegen Verraths im Krieg 563; wegen Tödtung 566. Wer einen Cleriker plündert, wird errommunirt 67. Steuern der Geistlichen 741. Bildungsanstalten für Cleriker 701, 719. Im Anfange des fünften Jahrhunderts war in Afrika Mangel an Clerikern 69. Der Cleriker darf einem Gefangenen nicht zur Flucht behülflich sein 566.

Clermont, Synode daselbst im J. 535 S. 739.

Coadjutoren der Bischöfe 125.

Codex canonum ecclesiae Africanae 112 ff.

Codonatus 583.

Cölestin I., Papst 143, 148, 149, 164, 233.

Cölibat 43, 44, 66, 70, 73, 75, 113, 702, 740, 753. Bischöfe, Priester und Diakonen sollen unverheirathet sein 75, keusch sein 568, 634. Ein Bigamus kann Subdiakon werden 278. Strafe eines Subdiakon, der zum zweiten Mal heirathet 66. Priester und Diakonen, welche den ehelichen Umgang fortsetzen, dürfen keine höhere Würde erlangen, das hl. Opfer nicht darbringen und nicht am Altar dienen 568. In Persien wurde von den Nestorianern den Bischöfen, Priestern und Mönchen erlaubt, zu heirathen 590, 610. Ob auch die Subdiakonen zum Cölibat verbunden sind 70, 75, 113, 638, 658 f.

Colligere preces oder orationes 756.

Colonus, darf nicht Cleriker werden 755.

Commendaticiae litterae 497.

Commendator u. *Commendationes* 690.

Communicatio idiomatum 132 f., 139, 141, 154, 257.

Communio laicalis 483, 639, 664, 737, 755.

Communio officii 735.

Communio peregrina 632 f., 688.

Communion, s. Eucharistie.

Concil, allgemeines; wie Cölestin I. das Verhältniß des Papstes zu einem allgemeinen Concil auffaßte 164, 183. Das vierte allgemeine Concil bittet den Papst um Bestätigung 526 ff. Ein allgemeines Concil darf nicht ohne Zustimmung Roms gehalten werden 405. Der Vorsitz gebührt dem Papste 405. Aebte auf den allgemeinen Synoden 332. Zweites allgemeines Concil 1 ff.; drittes 162 ff.; viertes 392 ff.; fünftes 830 ff.

Concilien; alljährlich sollen Synoden (eine oder zwei in jeder Provinz) gehalten werden 71, 87, 274, 278, 503, 641, 662, 663, 734, 752, 762. Die Bischöfe müssen, bei Strafe, dabei erscheinen oder Stellvertreter schicken 63, 71, 278, 283, 503, 637, 656, 663, 734. Der Metropolit, welcher längere Zeit kein Provinzialconcil beruft, wird gestraft 752. Befugniß der Provinzialsynoden 16, 17. Laien und Landpriester auf Provinzialsynoden 650, 658. Was zuerst auf den Synoden verhandelt werden muß 739. Manche Synoden wurden auf Verlangen der Fürsten abgehalten 642, 733. Viele wurden in den Secretarien abgehalten 50, 102, 278, 287, 302, 563, 691, 751. Das afrikanische Generalconcil soll jährlich am 23. August gehalten werden 52, 57, 71, 87.

Concubinat, ob er vom Abendmahl ausschließe 67, 75; Concubinat = unstandesmäßige Ehe 67.

Condobaudite 555.

Confessor = Cantor 66, 67.

Cononiten 556.

Consecrare = vermischen 277.

Consistorium, Nebengebäude einer Kirche 724.

Constantin und Constantius,

Mönche, Freunde des Eutyches 307, 309, 323 ff.
Conſtantiniſche Baſilika 607.
Conſtantinopel, Stadt; Arianer daſelbſt 39, 135. Volk und Clerus von Conſtantinopel ſind dem orthodoxen Glauben treu zur Zeit des Neſtorius und Eutyches 138, 197, 201, 208, 210, 373. Ausnahmen 197, 219, 288.
Conſtantinopel, Bisthum, Rang des dortigen Biſchofs 17, 18, 31, 32. Der Biſchof von Conſtantinopel erlangt Gewalt über die Exarchate Epheſus, Cäſarea und Thrazien 66, 476, 509 ff.; er erhält beſondere Rechte bei Prozeſſen gegen Metropoliten 494, 502. Inſtruktion des Papſtes Leo I. in Betreff der Anſprüche Conſtantinopels 389. Auf der Räuberſynode hat der Biſchof von Conſtantinopel den fünften Platz 409; Dioſcur will dem Stuhl von Alexandrien den Vorrang bewahren vor dem conſtantinopolitaniſchen 296, 331. Das Concil von Chalcedon gibt dem Biſchofe von Conſtantinopel den zweiten Rang 509 ff. Wie der Stuhl von Conſtantinopel nach und nach zu ſolchem Anſehen geſtiegen 510 ff. Oppoſition Roms 517, 530. Die Biſchöfe von Conſtantinopel bleiben faktiſch im Beſitze des zweiten Ranges, ja dehnen ihre Macht noch mehr aus über die andern morgenländiſchen Patriarchen 544. Rom anerkennt den zweiten Rang Conſtantinopels 544. Kaiſer Baſiliskus nimmt dem Stuhle von Conſtantinopel ſeinen Rang 581. Temporäre Spaltung zwiſchen Rom und Conſtantinopel 588, 596, 672, 675. Die Biſchöfe von Conſtantinopel nehmen Geld für die Weihe anderer Biſchöfe 523.
Conſtantinopel, zweite allgemeine Synode daſelbſt im J. 381 S. 1; ſie iſt durch Kaiſer Theodoſius I. berufen, nicht durch Papſt Damaſus 3, 27; ihre Beſchlüſſe werden vom Kaiſer beſtätigt 27, 28. Auch die Pneumatomachen werden zur zweiten allgemeinen Synode eingeladen 4. Zahl und Namen der anweſenden Biſchöfe 4, 5. Vorſitzer dieſer Synode 5, 7. Erſte Thätigkeit der Synode 6. Gregor von Nazianz wird Präſident 7; er entfernt ſich in Bälde 8. Die Verhandlungen mit den Pneumatomachen ſind erfolglos 8, 9. Der τόμος der Synode 9. Cenſurirung des Apollinarismus 9, 14. Das Symbolum der Synode 10 f. Die Synode ſtellt nicht ſieben, ſondern nur vier Canones auf 12, 13, 19, 23. Anathem über alle Häreſien 14; über die Pneumatomachen 14, 15. Verordnung über die Patriarchate und über die Jurisdiktion der Biſchöfe 16, über den Rang des Stuhls von Conſtantinopel 17; dieſer Beſchluß wird von Rom nicht gebilligt 31, 32. Beſchluß der Synode über Maximus, den Cyniker 6, 18, 19. Autorität dieſer Synode 29.
Conſtantinopel, fünfte allgemeine Synode daſelbſt im J. 553 S. 830 ff.; Präſident und Mitglieder 831. Die Akten und ihre Aechtheit 831. Ein in den Akten ehemals befindlicher Brief des Mennas wird von der ſechsten allgemeinen Synode für unächt erklärt 831; Aehnliches geſchieht in Betreff zweier Briefe des Papſtes Vigilius 832 f. Sie ſind wohl ächt, aber interpolirt 833 f. Von den Akten der fünften Synode exiſtiren drei Codices 834. Ob dieſe Akten vollſtändig ſeien 835. Ob die fünfte allgemeine Synode eine Verhandlung über Origenes, Didymus und Evagrius gepflogen 835 ff. Erſte Sitzung 839. Ein kaiſerliches Schreiben wird verleſen 839. Der Kaiſer klagt über die Veränderlichkeit des Papſtes 840 f., und verſichert ſeine eigene Orthodoxie 841. Es werden Aktenſtücke verleſen 842, und eine Deputation an den Papſt geſandt, um ihn zur Theilnahme an der Synode einzuladen 843. Zweite Sitzung. Die Deputation erſtattet Bericht 843. Ebenſo berichten die kaiſerlichen Beamten über das Reſultat ihrer Miſſion an Vigilius 844 f. Die Synode ladet die zu Conſtantinopel anweſenden lateiniſchen Biſchöfe zur Theilnahme ein 845. Dritte Sitzung. Glaubensbekenntniß der Biſchöfe 846. Vierte Sitzung. Es werden 71 Stellen aus den Büchern Theodors von Mopsveſtia verleſen 846. Fünfte Sitzung. Stellen aus Schriften des hl. Cyrill und des hl. Proklus gegen Theodor von Mopsveſtia werden verleſen, ebenſo zwei Edikte des Kaiſers Theodoſius II. 848. Unterſuchung, ob Cyrill den Mopsveſtier gelobt habe, und ob ein Verſtorbener anathematiſirt werden dürfe 849 f. Cyrills Condeſcendenz in Betreff Theodors 850. Unterſuchung über die Schriften Theodorets 851. Sechste Sitzung. Unterſuchung über den Brief des Ibas 852.

Ibas habe die Autorschaft geläugnet 852 f. Ob zu Chalkedon einige Mitglieder den Brief gelobt 853. Der häretische Charakter des Briefes wird gezeigt 854 f. Acclamationen 855. Das Constitutum des Vigilius 856 nimmt den Theodor, Theodoret und Ibas in Schutz 858 f. Siebente Sitzung. Der kaiserliche Quästor Constantin referirt über die Unbeständigkeit des Papstes und legt Urkunden darüber vor 863 f. Der Name des Papstes soll aus den Diptychen ausgestrichen werden 865. Achte Sitzung. Die Synodalsentenz 865 f. Die 14 Anathematismen der Synode 867 ff. Origenes anathematisirt 873 f. Ob sie 15 Anathematismen gegen Origenes aufgestellt 768, 878. Das Morgenland nimmt die fünfte allgemeine Synode ohne Widerspruch an 880. Aber die Monophysiten uniren sich doch nicht mit der Kirche 880. Die Abendländer wollen die fünfte allgemeine Synode nicht anerkennen 880, 881. Papst Vigilius bestätigt dieselbe 881 ff. Sein zweites Constitutum 884. Die Afrikaner anerkennen die fünfte allgemeine Synode 889. Schisma in Oberitalien 890. Toskana und Frankreich sind gegen die fünfte Synode 890. Union der Mailänder 891, 896. Union mehrerer Illyrier 896.

Constantinopel, weitere Synoden daselbst im J. 382 S. 36 u. 19; im J. 383 S. 38; im J. 394 S. 61; im J. 400 S. 65; im J. 403 S. 80; im J. 404 S. 84; im J. 426 S. 125; im J. 431 S. 232; im J. 432 S. 235; im J. 448 S. 301 ff. Eutyches angeklagt und vorgeladen 302. Zweite Sitzung: die Anklage wird erneuert u. Glaubenserklärung der Synode 303 f. Dritte Sitzung: Eutyches will nicht erscheinen, wird zum zweiten und dritten Mal vorgeladen 305, 306. Sein τόμος 305. Vierte Sitzung: Abgeordnete des Eutyches erscheinen 307. Fünfte Sitzung: Eutyches will erscheinen, Nachrichten über seinen τόμος 307 f. Sechste Sitzung: Bericht über heterodoxe Aeußerungen des Eutyches 310. Siebente Sitzung: Eutyches erscheint; Verlesung der bisherigen Akten; er wird über seinen Glauben befragt 312 f. Spruch der Synode 315. Untersuchung, ob ihre Akten nicht verfälscht seien 322 f. Untersuchung über die Zeit, wann die Sentenz gegen Eutyches roncipirt worden sei 329 f. Zwei Synoden im J. 450 S. 378 f. Synode nach dem J. 451 S. 559; im J. 453 S. 561; im J. 459 S. 564; im J. 478 S. 582; im J. 492 S. 596; im J. 496 S. 579; im J. 497 oder 498 S. 605; im J. 499 S. 606; im J. 512 S. 648; im J. 518 S. 670 u. 750; im J. 519 S. 676; im J. 531 S. 723. Religionsgespräch mit den Severianern im J. 533 S. 725. Zwei Synoden im J. 536 S. 741 u. 742 ff.; im J. 543 S. 767. Conferenzen im J. 547 bis 548 S. 795.

Contumeliosus, Bischof von Riez 730.

Conversio = Votum castitatis 635, 684, 753; s. Pönitenten.

Conversion. Unter welchen Bedingungen convertirende häretische Cleriker aufgenommen werden 196, 594. Conversion der Häretiker 664.

Corinth, Synode im J. 419 S. 122.

Crescronius, Bischof von Villa Regis 52, 62, 71.

Cult, Vorschriften über denselben 52, 67, 565, 637, 659, 689, 720, 756. In jeder Provinz soll ein Ritual gelten 574, 636 f., 658, 665. Der Gottesdienst in Landkirchen ohne Messe 657.

Cumulus beneficiorum 196, 496.

Cypern, Synode daselbst um's J. 400 wegen des Origenistenstreits 65. Die cyprischen Bischofe klagen gegen Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Freiheit durch den Patriarchen von Antiochien 191 f.

Cyrilla, arianischer Hofbischof der Vandalen 592.

Cyrill, der hl., von Jerusalem 5, 37.

Cyrill, der hl., von Alexandrien 121, tritt gegen Nestorius auf 141, warnt die ägyptischen Mönche vor der neuen Irrlehre 142, fezt die wahre Lehre auseinander 142, 144, 152, 154, 238, 255; φύσις bei ihm = Person; wie bei Athanasius 128, 155, 256; sein erster Brief an Nestorius 143; sein zweiter Brief an Nestorius 144; sein Brief an den Kaiser und die kaiserlichen Damen 146; an Acacius von Berrhöa 146; an seine Cleriker zu Constantinopel 147; an den Papst 147; wird vom Papste belobt 150; erhält den Auftrag, die päpstliche Sentenz über Nestorius zu publiciren 150. Cyrill schreibt im Namen einer alexandrinischen Synode an Nestorius und legt ihm ein orthodoxes Glaubens-

bekenntniß vor 152; seine Anathematismen 154 ff.; von der dritten allgemeinen Synode recipirt 169. Urtheil der Antiochener darüber 160, 211, 213, 219, 232. Die Gegenanathematismen des Nestorius 158. Mit den Anathematismen Cyrills ist die ganze antiochenische Schule nicht zufrieden 160. Cyrill rettet die wahre Lehre von der Menschwerdung des Logos 162; ob Cyrill seine Lehre variirte 161, 162; erscheint zu Ephesus bei der Synode 165; ist ihr Präsident 168, 173, 185; sein Schreiben nach Verurtheilung des Nestorius 173. Er wird durch das Conciliabulum der Antiochener abgesezt 178. Die Synode von Ephesus erklärt dieß für ungültig 186, 188. Er predigt gegen Johann von Antiochien 189; ist gegen Erhebung Jerusalems zum Patriarchate 196. Der Kaiser bestätigt Cyrills Absetzung 201 f. Cyrill wird verhaftet 204. Briefe aus dem Kerker 206, 214. Falsche Anklagen gegen Cyrill 209. Cyrill erläutert seine Anathematismen 211. Wird aus dem Gefängniß entlassen 227, kommt nach Alexandrien zurück 227. Verläumdungen Cyrills wegen Bestechung 229, 249. Briefe Cyrills nach Beendigung der ephesinischen Synode an den neuen Bischof Maximian von Constantinopel 233. Der Kaiser verlangt, daß er sich mit Johann von Antiochien versöhne 236. Cyrills Briefe während der Unionsverhandlungen 237 f.; er sezt seine Lehre auf's Neue auseinander 238. Theodoret, Acacius u. A. sind damit ziemlich zufrieden 239, 240, 241. Cyrill nimmt das von Johann von Antiochien vorgelegte Unionssymbolum an 246, 452; verhandelt mit Paul von Emisa über die Union 247; besteht auf dem Anathem über Nestorius 247; sucht den Eifer des Hofes für die Union wieder anzufachen, auch durch Geschenke 249. Cyrill schickt wegen der Union Gesandte nach Antiochien 250. Die Union kommt im März 433 zu Stande 250, 253. Cyrills Unionsschreiben: laetentur coeli 252. Cyrill vertheidigt die Union und sezt seine Lehre wieder näher auseinander 255. Er hat manche orientalische Bischöfe, welche die Union angenommen, im Verdachte des Nestorianismus 268. Er schreibt gegen Diodor von Tarsus und Theodor von Mopsvestia 269; steht von der Forderung eines Anathems über Theodor ab 269. Hinter Cyrill wollen sich die Monophysiten verstecken 295. Cyrills Mäßigung 295; er wird verdächtigt, als habe er die Orthodoxie preisgegeben 254, 295 f. Cyrill stirbt 296. Sein Nachfolger Dioscur tastet seinen Nachlaß an und verfolgt seine Verwandte 296. Mehrere Briefe Cyrills, aber nicht seine Anathematismen werden zu Chalcedon recipirt 422, 435, 451.

Cyrill, Akoimetenabt 586.

Cyrill von Scythopolis, Priester 763.

Cyrus in Syrien, Synode im J. 478 S. 582.

D.

Dacius, Bischof von Mailand 790, 792, 803, 808, 820, 823.

Dalmatien ist für die drei Kapitel 807, 811, 888.

Dalmatius, Abt zu Constantinopel 197, 210, 214.

Damasus, Papst 33, 35, 36, 598.

Damianiten 556.

Daniel, Bischof von Carrä 293, 367, 465.

Defensores, Schutzvögte der Kirche 71.

Demophilus, arianischer Bischof von Constantinopel 39.

Devota, eine gottgeweihte Jungfrau 754.

Diakon, soll 25 Jahre alt sein 635, 684, 702, 753; muß ein Jahr zuvor die conversio oder das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben 684, 701, 702, 753; hat er eine Frau, so muß diese Enthaltsamkeit geloben 635, 702; er muß von drei Bischöfen gerichtet werden 46, 53. Er darf auf dem Lande den werktägigen Gottesdienst halten 657. Verordnungen eines Diakons, der in der Gefangenschaft heirathet 735. Der Diakon darf in Anwesenheit des Priesters nicht sitzen 283, 756. Ein Diakon darf, wenn kein Priester da ist, die hl. Communion austheilen 283. Vgl. Cleriker.

Diakonissinen, ob sie geweiht wurden 46, 55, 273, 278, 500, 664, 736. Eine Diakonissin muß 40 Jahre alt sein 500; heirathet sie, so wird sie sammt ihrem Manne excommunicirt 500; sie darf nicht bei der Taufe dienen 698.

Didymus der Blinde, ob die fünfte allgemeine Synode ihn anathematisirt habe 835, 836. Der Patriarch Eutychius von Constantinopel sprach über ihn das Anathema 838.

Diebſtahl, Kirchenſtrafe für denſelben 566.
Diodor von Tarſus 38, 129, 268 f., 607, 642.
Diöceſe = Patriarchalſprengel 16, 494. *Dioecesis* u. ecclesia dioecesana = Landkirche 115, 640, 657, 663.
Dionyſius Areopagita, ſeine Bücher 727.
Dioſcur, einer der vier langen Brüder 76, 78.
Dioſcur, Erzbiſchof von Alexandrien, monophyſitiſch geſinnt 296, 331; er will ſeinen Stuhl über den von Conſtantinopel erheben 296, 331; verfolgt den Theodoret 298; nimmt den excommunicirten Eutyches in ſeine Kirchengemeinſchaft auf 331; reſtituirt denſelben in ſeine Würden 331; iſt Präſident der Räuberſynode 334, 353, 359, 360, 361; ſpricht die Excommunication über den Papſt Leo d. Gr. 372, 375, 433; er wird auf einer römiſchen Synode excommunicirt 372; ſucht die Anerkennung des neuen Kaiſers Marcian zu hintertreiben 376; er ſoll auf der neuen Synode (zu Chalcedon) keinen Sitz haben 389; muß auf der Synode zu Chalcedon ſeinen Platz verlaſſen 405; wird angeklagt 406; ſucht ſich zu retten 406, 408, 410, 413, 414; wird Mörder Flavians genannt 408, 414, 416; betheuert ſeine Orthodoxie 412; behauptet, Flavian ſei mit Recht verurtheilt worden, weil er zwei Naturen lehrte 415; will ἐκ δύο φύσεων, aber nicht ἐν δύο φύσεσι annehmen 416; hat nur mehr 6 Anhänger zu Chalcedon; neue Klagen gegen ihn 418, 425; ſein ausſchweifendes Leben und ſeine Mordthaten 429 f.; er wird abgeſezt 420, 432; ob er wegen Ungehorſams oder wegen Häreſie abgeſezt wurde 448.
Dioſpolis, Synode im J. 415 S. 95.
Diſciplin; in der Kirche ſoll nur eine Diſciplin herrſchen 75.
Domitian, Biſchof von Ancyra, Origeniſt 762 ff.
Domnus, Erzbiſchof von Antiochien 278, 292; erhält nach ſeiner Abſetzung und reductio ad communionem laicalem eine Suſtentation aus dem Kirchengut 472, 483. Er war der Erſte, der gegen Eutyches auftrat 301; iſt auf der Räuberſynode ſchwach 351, 360; wird doch abgeſezt 365, 366, 367.
Donatiſten, Verordnungen in Betreff ihrer 55, 69, 70, 85, 86, 88, 89, 91, 104 f.
Dorfpfarreien 502; Sicherung ihres Kirchenguts 115.
Dornick, Synode im J. 520 S. 677.
Dorotheus, Biſchof von Marcianopolis, abgeſezt und unionsfeindlich 234, 248, 260, 265, 267.
Dorotheus, Biſchof v. Neocäſarea 351.
Dovin, Synode daſelbſt im J. 527 S. 697.
Dorologie, erhält den Beiſatz: sicut erat etc. 720.
Dreikapitelſtreit 553 f.; ſeine Entſtehung 775 ff. Literatur über denſelben 775. Bedeutung des Namens 777. Beurtheilung des Streites und der verſchiedenen Standpunkte dabei 780, 782, 784, 801, 802, 881 f. Das erſte kaiſerliche Edikt gegen die drei Kapitel 777, 785, 786. Abfaſſungszeit deſſelben 787, Fragmente deſſelben 788 f. Die Biſchöfe werden zur Unterſchrift gezwungen 789 f. Die Lateiner ſind gegen das Edikt 790 f., beſonders Papſt Vigilius 793. Er ändert ſeine Anſicht 794; ſeine zwei beanſtandeten Briefe an den Kaiſer und die Kaiſerin 794, 832. Vigilius hält zu Conſtantinopel Conferenzen 795, erläßt das Judicatum 797; Fragmente deſſelben 797 ff. Das Judicatum wird gelobt 801. Wie ſich Vigilius ſelbſt darüber äußert 801. Oppoſition gegen das Judicatum 802 ff., zu Conſtantinopel 804, in Scythien 806, in Gallien 806 f., in Illyrien, Dalmatien und Afrika 807. Das Judicatum wird zurückgezogen 808. Vertrag zwiſchen Papſt und Kaiſer 808. Eid des Papſtes 808. Eine Synode ſoll berufen werden 808. Einleitende Synode zu Mopsveſtia 809; die afrikaniſchen Deputirten theils abgeſezt, theils ſchwach 811. Zweites kaiſerliches Edikt ὁμολογία gegen die drei Kapitel 812; es ſind 13 Anathematismen angehängt 815 ff. Der Papſt und Dacius proteſtiren dagegen 820 f.; ſie fliehen in die Petersbaſilika zu Conſtantinopel 821; der Papſt ſpricht über Theodor Aſtidas die Abſetzung, über Mennas die Excommunication aus 821. Man will den Papſt mit Gewalt aus der Kirche herausreißen 822. Auf Verſprechungen hin verläßt er das Aſyl 823. Man ſtreut falſche Gerüchte über ihn aus, verbreitet falſche Briefe von ihm 823. Er flieht zum zweiten Mal in die Euphemiakirche zu Chalcedon 824. Neue Verhandlungen mit ihm 825 f. Seine

Encyclica 825 f. Resultat der Verhandlungen 827. Vigilius gibt und widerruft seine Zustimmung zur Abhaltung einer Synode 828 f. Geschichte der fünften allgemeinen Synode s. Constantinopel; fünfte allgemeine Synode daselbst. Das Constitutum des Vigilius vom 14. Mai 553 nimmt die drei Kapitel in Schutz 856 ff.; es wird vom Kaiser nicht angenommen 863. Die Bischöfe von Palästina nehmen auf einer Synode zu Jerusalem das Anathem über die drei Kapitel an 879. Die Mönche der neuen Laura trennen sich deßhalb von ihnen 879. Das Morgenland anerkennt ohne Anstand die fünfte Synode 880; die Abendländer machen Schwierigkeiten 880, 887. Papst Vigilius bestätigt die fünfte allgemeine Synode 881 ff. Sein zweites Constitutum 884. Denkschrift mehrerer lateinischen Bischöfe, vielleicht aus Dalmatien, gegen die Verwerfung der drei Kapitel 888. Die Afrikaner anerkennen die fünfte allgemeine Synode 889. Schisma in Oberitalien 890. Synoden der Schismatiker 890, 894, 895. Union der Mailänder 891, 896. Ob Irland sich am Dreikapitelstreite betheiligte 896. Mehrere istrische Bischöfe uniren sich mit Rom 896. Die Union der Provinz Mailand wird vollendet 897. Auch Grado unirt sich 898. Aquileja bleibt schismatisch 898; unirt sich 899. Verhältniß von Frankreich und Spanien zum Dreikapitelstreit 899.

Dyophysitismus 295; orthodoxer und nestorianischer 300; ἐκ δύο φύσεων und ἐν δύο φύσεσι 303, 416, 447, 448, 451, 747.

E.

Ehe der Verwandten ist verboten 75, 567, 641, 645, 665, 667, 702, 735, 740, 754, 760; die zweite Ehe ist den Clerikern und ihren Frauen verboten 66, 68. Die Ehe mit einer Wittwe schließt von den höhern Weihen aus 278, 286. Matrimonia contracta können durch freiwillige Uebereinkunft nicht aufgehoben werden 735. Ein Bigamus kann noch Subdiakon werden 278. Niemand darf ein Mädchen gegen den Willen ihrer Eltern heirathen 760. Sclaven dürfen nicht ohne Zustimmung ihrer Herren heirathen 760. Die dritte Ehe verabscheut 66. Gemischte Ehen 53, 499, 736, 754. Wiederverheirathung, s. Ehescheidung.

Ehebruch schließt vom Abendmahl aus 67, 75; wie er an Geistlichen bestraft wird 731 f., 753.

Ehescheidung nicht erlaubt 88, 562, 566, 567, 573, 636, 735. Unter Umständen ist Wiederverheirathung geduldet 573.

Einheit im Glauben und in der Disciplin 75.

Eintheilung, die kirchliche, richtet sich theilweise nach der bürgerlichen, theilweise nicht 445, 480, 498, 502.

Ἐκ δύο φύσεων oder ἐν δύο φύσεσι 303, 416, 447, 448, 451, 727, 747, 871, 872, 873.

Eleusinius, Freund des Eutyches 306, 307, 309, 323.

Eleusius, Bischof von Cyzikus, ein Haupt der Pneumatomachen 39.

Elias, Erzbischof von Aquileja 893.

Elpidius, kaiserlicher Commissär auf der Räubersynode 333, 352.

Eltern, ihre Einwilligung ist zur Verheirathung einer Tochter nöthig 760.

Emisa, Paul von, Unionsvermittler 243 f.

Empfehlungsbriefe, bischöfliche 497.

Ennodius 627.

Ἕνωσις φυσική bei Athanasius und Cyrill 128, 155, 160, 255, 256, 814. Μία φύσις τοῦ θεοῦ Λόγου σεσαρκωμένη 129, 259, 415, 814, 816. Ἕνωσις σχετική 817, 869; κατὰ χάριν 868, κατὰ εὐδοκίαν 869. Ἕνωσις καθ' ὑπόστασιν 127, 144, 152, 338, 454, 869. Ἕνωσις κατὰ σύνθεσιν 813, 815, 869, 871.

Epaon, Synode daselbst im J. 517 S. 660.

Eparchie = Kirchenprovinz 16, 494.

Ephesus, Rechte dieses Stuhls 476; sein Verhältniß zu Constantinopel 81, 476, 478.

Ephesus, dritte allgemeine Synode daselbst im J. 431 S. 162 ff., vom Kaiser berufen 163; der Papst gibt seine Zustimmung und schickt Legaten 164; Candidian ist kaiserlicher Commissär, sein Auftrag 164 f.; erste Sitzung 166; Candidian und die Antiochener protestiren gegen die alsbaldige Eröffnung der Synode 167, 168; Zahl der anwesenden Bischöfe 168, 173, 188; Präsident 168, 173, 185, 210; die praesides 205, 209, 216; Untersuchung über Nestorius 168 f., welche Aktenstücke in der ersten Sitzung verlesen wurden 168 f.; patristische

Stellen werden verlesen 170; ebenso Auszüge aus den Schriften des Nestorius 171; Sentenz der Synode über Nestorius 172 f. Nestorius klagt über die Synode beim Kaiser 174. Die Synode schickt einen Bericht an den Kaiser 175. Ob Candidian ihn unterschlagen habe 180. Ankunft des Erzbischofs Johannes von Antiochien 176. Das Conciliabulum der Antiochener oder Orientalen 177; ihre Sentenz gegen Cyrill und Memnon 178. Weitere Schritte des Conciliabulums 179. Der Kaiser ist Anfangs für die Synode von Ephesus 180; der Bericht Candidians ändert die Sache 180. Theodosius II. erklärt das Geschehene für ungültig 180. Kein Bischof darf nach Hause 180. Die Antiochener (Orientalen) können keinen Gottesdienst in Ephesus halten; klagen über Mißhandlungen 181, 199, 200, 201; sie schreiben an den Kaiser 181, wollen eine Fortsetzung der Synode an einem andern Ort und im Beisein nur weniger Bischöfe 181, 199. Beschwerdeschreiben der Orthodoxen an den Kaiser 182. Zweite Sitzung 182 f. Die päpstlichen Legaten treten ein und die Synode gibt der päpstlichen Auffassung ihres Verhältnisses zum Papste nach 183. Dritte Sitzung: die Legaten unterzeichnen die bisherigen Akten, neues Synodalschreiben an den Kaiser 184 f. Vierte Sitzung: das Urtheil der Antiochener gegen Cyrill und Mennas wird cassirt 185 f. Fünfte Sitzung: Johann von Antiochien und seine Anhänger werden excommunicirt (noch nicht abgesezt) 186 f. Bericht darüber an Kaiser und Papst 188. Die Synode bestätigt das päpstliche Urtheil über die Pelagianer 189; anathematisirt Leztere 193, 194. Sechste Sitzung: Verlesung der Symbole und patristischen Schriften, Verwerfung des von Charisius vorgelegten Symbolums des Theodor von Mopsvestia 189 f. Siebente Sitzung: Die Bischöfe von Cypern werden unabhängig erklärt vom antiochenischen Patriarchen 191 f. Circularschreiben und Canones der Synode 191. Strafe der Antiochener und ihrer Anhänger 193. Weitere Geschäfte der Synode von Ephesus 195. — Beide Theile: die Synode und die Antiochener, wenden sich an den Kaiser 197. Die Nestorianer in Constantinopel lassen die Berichte der Synode nicht an den Kaiser gelangen 197. Durch einen Bettler bringt die Synode Nachrichten nach Constantinopel; die Mönche ziehen vor den kaiserlichen Palast 197. Die Synode darf Gesandte an den Kaiser schicken 198. Die Antiochener senden den Comes Irenäus mit falschen Berichten an den Kaiser 198, 203, 205, 207. Der Kaiser bestätigt einerseits die Absetzung des Nestorius, andererseits auch die des Cyrill und Memnon, und will die Synode und die Antiochener vereinigen 201, 204; schickt den Comes Johannes nach Ephesus 201, 203. Johannes läßt den Nestorius und den Cyrill und Memnon verhaften 204; versucht vergeblich eine Union auf einem ähnlichen Wege, wie der, der später zum Ziele geführt hat 206, 210. Beschwerde der Synode, ihre traurige Lage 204, 207, 208. Servilität der Antiochener 211. Sie lassen jezt den Nestorius scheinbar fallen 211, 212; halten aber doch seine Absetzung für ungerecht 220, 222. Die Glaubenserklärung der Antiochener ist orthodox 211, 212. Sie suchen die öffentliche Stimmung für sich zu gewinnen 213. Der Kaiser ruft Deputirte beider Theile zu sich 214, nach Chalcedon 217. Verhandlungen vor dem Kaiser 219, 220. Was die Antiochener verlangten 220; was die Orthodoxen, ihre Unionsbedingungen 216. Fünfte Verhandlung vor dem Kaiser 221. Er ist gegen die Orthodoxen 221; entscheidet endlich für sie 222. Lage der antiochenischen Deputirten zu Chalcedon 222. Der Kaiser ruft die orthodoxen Deputirten nach Constantinopel 223. Drei Denkschriften der Antiochener 223 ff. Die ephesinische Synode wird entlassen 226; vom Papste bestätigt 233, 235. Abreise der antiochenischen Deputirten 227 f. Fortdauernde Opposition der Antiochener 231. Ihre Ansicht über die Absetzung des Nestorius 231. Den Cyrill halten sie noch immer für einen Häretiker 232. Die orthodoxen Deputirten sind noch in Constantinopel 232 f. Papst und Kaiser suchen zu vermitteln 234 ff. Benehmen der Antiochener (Orientalen) 236 ff. Sie zerfallen in drei Parteien 242. Johann von Antiochien schickt den Paul von Emisa an Cyrill, um eine Union einzuleiten 243; gibt ihm einen Brief und eine Glaubenserklärung mit 243, 245. Johann von Antiochien will auch

die andern Orientalen für eine Union gewinnen 244. Das Unionsſymbolum 245. In Conſtantinopel erkaltet der Eifer für die orthodoxe Sache 248. Cyrill ſucht ihn, auch durch Geſchenke, wieder anzufachen 249. Die Union kommt zu Stande 250; findet Gegner 253, 259, 260. Cyrill vertheidigt die Union 255 f. Theodorets Mittelſtellung 262; er wird unionsfeindlicher 264. Die Union wird durchgeſezt, die Orientalen müſſen ſie annehmen oder ihre biſchöflichen Stühle verlaſſen 265. Das Anathem über Neſtorius wird nicht allgemein gefordert 267. Ein Theil beharrt in der Weigerung und wird abgeſezt 267. Das Anathem über Neſtorius wird von den Orientalen noch nachträglich verlangt 268. Mehrere Unionsbiſchöfe ſtehen im Verdacht, im Herzen Neſtorianer geblieben zu ſein 268.

Epheſus, Räuberſynode; ihr Titel 350, 368; ihre Berufung 321, 331 f.; die kaiſerlichen Commiſſäre bei derſelben 333. Der Kaiſer ernennt den Dioſcur von Alexandrien zum Präſidenten 334. Die päpſtlichen Legaten präſidiren nicht 367. Kaiſerliches Schreiben an die Synode 334. Papſt Leo ſchickt Legaten 335; ſeine epistola dogmatica 335 ff.; ſeine weitern Briefe in Betreff dieſer Synode 346 ff. Papſt Leo hält dieſe Synode nicht für nothwendig 349. Die Verhandlungen der Räuberſynode nach ihren eigenen Akten 350 ff. Die Hauptverhandlung dauert nur 1 Tag 350; in drei weitern Sitzungen werden verſchiedene Biſchöfe abgeſezt 351. Zahl der anweſenden Biſchöfe 351. Erſte Sitzung 352. Die epistola Leo's wird nicht verleſen, trotz wiederholten Verlangens 352, 355, 360, 363, 410; wie dieß kam 410. Nur die Freunde Dioſcurs durften Notare haben und die Begebniſſe auf der Synode aufſchreiben laſſen 353, 361, 410 f. Eutyches wird eingeführt 354; ſeine Erklärung und Klage über Flavian und Euſebius von Doryläum 354 f. Euſebius von Doryläum wird nicht mehr gehört 355. Eutyches verdächtigt die päpſtlichen Legaten 355. Verleſung der Akten von Conſtantinopel 355 ff. Reclamationen dabei 356. Es wird (nur von den Aegyptern) Anathem gerufen dem, der zwei Naturen lehrt 357, 417. Die Protokolle der zwei Unterſuchungscommiſſionen (wegen Aktenfälſchung) werden verleſen 358. Eutyches wird für orthodox erklärt und wieder in ſeine Würden eingeſezt 357, 358. Die Klagſchrift der eutychianiſchen Mönche gegen Flavian wird verleſen 358 f. Die Akten der ſechsten Sitzung des dritten allgemeinen Concils werden verleſen 359. Abſetzung des Flavian und Euſebius von Doryläum 360. Flavian appellirt 360, 363, 367. Die päpſtlichen Legaten proteſtiren 360, 363, 366. Zeugniſſe des Alterthums über die Räuberſynode 361 ff. Dioſcur ſiegt durch Geld, Einſchüchterung und brutale Gewalt 361, 365, 406, 408. Er zwang die Biſchöfe, eine carte blanche zu unterzeichnen 361, 363, 407 f. Die Weigernden werden eingeſperrt 361, 411. Manche Biſchöfe verſtanden die Sache nicht gehörig 408. Soldaten, Mönche und Parabolanen mit Waffen und Knitteln zwingen die Biſchöfe zur Unterſchrift 362, 365, 408, 418. Einige Biſchöfe umfaſſen vergebens die Kniee Dioſcurs 362, 419. Er ruft die Comites ſammt Militär 363, 419. Barſumas ruft: „ſchlaget den Flavian todt“ 363, 440. Der päpſtliche Legat Hilarius rettet ſich nur durch Flucht 363, 364. Näheres über die päpſtlichen Legaten 368 f. Theodoret, Ibas, Domnus, Sabinian, Daniel von Karrä, Irenäus von Tyrus und Aquilin von Byblus werden abgeſezt 365, 367. Flavian wird geſchlagen, exilirt und ſtirbt nach drei Tagen auf dem Wege in's Exil 366, 367, 368. Kaiſer Theodoſius II. iſt für, Papſt Leo I. gegen dieſe Synode 370 ff. Spaltung im Morgenland wegen der Räuberſynode 371; ſie wird im Abendland verworfen 372. Papſt Leo wirkt ſehr eifrig gegen ſie und für Abhaltung einer neuen Synode 372 ff.

Epheſus, ſonſtige Synoden daſelbſt im J. 400 S. 66; im J. 445 S. 286; monophyſitiſche Synode zwiſchen den J. 475—477 S. 580.

Ephräm, Patriarch von Antiochien 763, 789.

Epiphanius, der hl. 37, 65, 77, 78; ſeine Chriſtologie 128.

Epiphanius, Biſchof von Conſtantinopel 676.

Epirus, Synode im J. 516 S. 653; im J. 518 S. 675.

Ἐπισκοπεῖον, biſchöfliche Wohnung 311.

Epistolae formatae, wie ſie beſchaffen ſein müſſen 89, 121; wo nöthig 89; wer

sie ausstellen dürfe 736. Commendaticiae 497, 638.
Epistolium 120, 497, auch apostolia 736.
Equitius, Bischof, verurtheilt 69, 72, 86.
Erbsünde, s. Sünde, Gnade und Taufe.
Etschmiadsin 558.
Eucharistie, soll den Todten nicht gegeben werden 52; ist das Sakrament des Leibes und Blutes Christi 54; was dabei geopfert werden dürfe 54. Dieses Sakrament darf nur von Nüchternen gefeiert werden, außer am Gründonnerstage 54. Wer die Eucharistie genommen, muß sie auch wirklich genießen 67. Wer nie in der Kirche communicirt, soll ausgeschlossen werden 67. Das Viatikum ist den kranken Pönitenten zu geben 275; darf den Besessenen gereicht werden 276. Hostie und Kelch sind zu mischen 277. Dem Empfang des Abendmahls soll die Beicht vorausgehen 567. Wer nicht an Ostern communicirt, ist kein Gläubiger 567. Man soll jährlich dreimal communiciren 635. Bei der Communion ist neuer Wein verboten 698; sie muß nüchtern empfangen werden 698. Laienkelch 698.
Eucherius von Lyon 274.
Euchiten, s. Massalianer.
Eudokia, Kaiserin 146, 545.
Eugenius, Bischof von Carthago 591, 594.
Eulogius, kaiserlicher Commissär auf der Räubersynode 333.
Eunomius und die Eunomianer; ihre Taufe ist nicht gültig 26; ihr Symbolum 39. Verordnung des Kaisers gegen sie 40.
Eunomius, Bischof von Nikomedien, im Streit mit dem Bischofe von Nicäa, wegen Metropolitanrechten 478 f.
Eunuchen 282.
Euphemius, Bischof von Constantinopel 596 f.
Eusebius, Bischof von Ancyra 324, 420.
Eusebius, Bischof von Doryläum, Gegner des Nestorius 138, und Gegner des Eutyches 301, 302, 304, 306, 307, 308, 309, 311, 322, 327; er wird von Eutyches auf der Räubersynode angeklagt 354, 355; abgesezt 360. Seine Klagschrift 361, 363; ist im Exil zu Rom 378, 380; klagt zu Chalcedon 406, 413, 425.
Eustathianer, s. meletianisches Schisma.
Eustathius von Berytus 292, 356, 415, 420, 444.
Eutherius, Bischof von Tyana 234, 242, 248, 267.
Eutyches, 249, 292; seine frühere Geschichte 299. Cyrill schickt ihm eine Abschrift der ephesinischen Akten 300. Hauptgönner des Eutyches ist der kaiserliche Minister Chrysaphius 300. Eutyches schreibt an Papst Leo 300; er verdächtigt die Orthodoxen als Nestorianer 300, 302. Seine geistige Beschränktheit 300. Domnus von Antiochien ist der Erste, der gegen ihn auftritt 301. Darauf klagt ihn Eusebius von Doryläum auf der Synode von Constantinopel an 302. Eutyches vorgeladen 303; will nicht erscheinen 304. Seine Lehre 304, 310, 312 bis 315, 325. Er behauptet, der Leib Christi sei nicht von unserer Substanz 442. Er sezt die Tradition herab 304; wird zum zweiten und dritten Mal vorgeladen 305, 306. Sein τόμος 305. Eutyches ist reich und hat viel Einfluß 312; er will seinen Glauben nicht klar darstellen 312 ff. Er will den Ausdruck: „uns wesensgleich und aus zwei Naturen" annehmen, weil die Synode es so verlange, aber es sei dieß etwas Neues, und er könne diejenigen nicht analhematisiren, die diesen Ausdruck nicht annehmen 314. Dabei behält er den Hintergedanken, bei „aus zwei Naturen" hinzuzudenken: „vor der Einigung", und erklärt zulezt, daß er nach der Einigung nur eine Natur anerkenne 314 f. Er wird seines priesterlichen und Archimandriten-Amtes entsezt und aus der Kirche ausgeschlossen 315; wird beim Nachhausegehen vom Pöbel beschimpft 316; schlägt Plakate an 316; beklagt sich beim Kaiser 317; schreibt an den Papst und an andere Bischöfe 316; behauptet, er habe an den Papst appellirt 317, 321, 329. Erst nach Beendigung der Synode erklärt er dem kaiserlichen Commissär Florentius, daß er appellire 327, 329. Eutyches gewinnt die Gunst des Hofes 316, 321; er klagt über Fälschung der Synodalakten 322. Untersuchung deßhalb 322 ff. Ob die Sentenz gegen Eutyches schon zum Voraus concipirt gewesen sei 328, 329. Eutyches erscheint auf der Räubersynode 354; wird auf einer römischen Synode excommunicirt 372.
Eutychius, Patriarch von Constantinopel 828.

Evagrius, eustathianischer Bischof zu Antiochien 49.
Evagrius Pontikus, origenistischer Diakon 835, 838.
Evangelium, wann es in der Messe zu lesen sei 689.
Exarchen = Obermetropoliten 494.
Excommunication 46, 58, 67, 119, 282, 500, 566. Excommunication der Apostaten 284, 594, 665. Wie es bei ungerecht Excommunicirten zu halten 633. Der Papst soll die auderwärts Excommunicirten nicht aufnehmen 124. Strengste Excommunication 284, 562, 687. Kein Laie soll excommunicirt werden, wenn sein Vergehen nicht erwiesen ist 119, 562. Von einem Excommunicirten darf man kein Almosen annehmen 566. Ein excommunicirter Cleriker darf mit seinen Brüdern nicht gemeinsam beten 566. Was ist zu thun, wenn ein Excommunicirter stirbt? 667. Excommunication des Königs 668. Strafe desjenigen, der die Excommunication nicht respektirt 46, 89, 114, 122, 687. Excommunication der Bischöfe ex caritate fratrum 71, 119, 283, 504, 644, 684, 656, 753; ihre Ausschließung von Concilien und Ordinationen 273.
Exemtionen in der alten Kirche nicht geduldet 490, 493; Exemtionen der Klöster beginnen 738.

F.

Facundus, Bischof von Hermiane 301, 785, 790, 796, 880; seine Werke 791, 793, 797, 803, 880.
Falken zu halten ist den Geistlichen verboten 640, 663.
Faustinus, päpstlicher Legat 124.
Faustus, Bischof von Riez 563; seine Lehre 577; seine Bücher 580; sein Tod 705.
Feindschaft, wer in langer oder öffentlicher Feindschaft lebt, wird excommunicirt 284, 637.
Felix, Bischof von Trier 48, 73.
Felix II. (III.), Papst 585; seine Legaten halten sich schlecht in Constantinopel 586; werden abgesezt 586. Felix sezt den Acacius von Constantinopel ab 587, 588; hält eine römische Synode 594.
Felix IV., Papst 704, 705; seine capitula gegen die Semipelagianer 705.
Felix, afrikanischer Abt, Eiferer für die drei Kapitel 805.
Ferrandus, Diakon zu Carthago 791.
Filioque 289.
Firmung 664, in articulo mortis darf ein Priester sie ertheilen 275. Wer bei der Taufe mit dem Chrisam gesalbt wurde, soll bei der Firmung nicht mehr damit gesalbt werden 275.
Firmus, afrikanischer Bischof 811.
Firmus, Bischof von Cäsarea 244.
Flavian, Erzbischof von Antiochien 3, 37. Die Abendländer sprechen über ihn die Excommunication aus 37, 38.
Flavian von Antiochien 607, 642, 647.
Flavian, Erzbischof von Constantinopel, hält im J. 448 eine Synode wegen Eutyches 301 ff.; seine Friedfertigkeit 307; er verkündet die Sentenz gegen Eutyches 318; verlangt von den Mönchen deren Unterzeichnung 318; schickt die Sentenz den fremden Bischöfen zu 318 f. Sein Briefwechsel mit Papst Leo d. Gr. 319 f. Der Kaiser verlangt von ihm eine Glaubenserklärung 321. Flavian wird auf der Räubersynode abgesezt und mißhandelt 360, 363, 367; er stirbt 366. Dioskur und Barsumas werden seine Mörder genannt 363, 408, 414, 416, 440. Sein Leichnam wird nach Constantinopel gebracht und in der Basilika der Apostel feierlich beigesezt 377. Flavian wird von der Synode zu Chalcedon für orthodox erklärt 415.
Flavitas von Constantinopel 596.
Florentius, Bischof von Sardes 421.
Florentius, kaiserlicher Commissär auf der constantinopolitanischen Synode vom J. 448 wegen Eutyches 311 ff.; ist auch bei den zwei Commissionen zur Prüfung der Akten dieser Synode 322, 324; will einige Aeußerungen in Abrede stellen 327 f.
Formatae, s. epistolae.
Forojuliense concilium im J. 452 S. 560.
Frankreich im sechsten Jahrhundert 823; sein Verhältniß zum Dreikapitelstreit 891, 899.
Frauen dürfen nicht in der Kirche dienen 58, das Baptisterium nicht betreten 590.
Frauenklöster 636, 666.
Frauenraub 508, 643.
Frauenspersonen dürfen nicht in den Häusern der Geistlichen sein 282; nicht von Clerikern besucht werden 54.
Fravitas von Constantinopel 596.
Freigelassene dürfen nicht als Kläger (gegen Geistliche) auftreten 119. Die Kirche schüzt sie 636.
Frejus, Synode im J. 452 S. 560.

Friedensbriefe, im Unterschied von Empfehlungsschreiben 497.
Fritilas, Erzbischof von Heraklea 196.
Frontinus, Erzbischof von Salona 888.
Fulgentius von Ruspe 553; seine epistola synodica 678.

G.

Gajanas 554.
Galizien, Synode daselbst 288.
Gallien; welcher Stuhl Primatialstuhl sei 73.
Gallisches Concil im J. 429 S. 125; im J. 447 S. 291; im J. 463 S. 570.
Gastmähler, heidnische 69; christliche in den Kirchen verboten 54.
Gaza, Synode daselbst im J. 541 oder 542 S. 763.
Gebet, das, am Altar soll stets an Gott den Vater gerichtet sein 54. Verordnung über Gebetsformulare 54, 89. Gebet beim Ein- und Austritt aus der Kirche 79.
Geist, die Lehre vom hl. Geist, ausgesprochen im Symbolum von Constantinopel 10; in c. 5 von Constantinopel vom J. 382 S. 19 f. Lehre des Eunomius 39. Der hl. Geist wird in Gestalt einer Taube dargestellt 749.
Gelasius, Papst, sein Dekret de libris recipiendis 32, 597. Die römischen Synoden unter ihm 597 ff.
Gelübde der Keuschheit 278. Unerlaubte und abergläubische Gelübde 735.
Gennadius von Constantinopel 564.
Gericht, bischöfliches, s. bischöflich.
Gericht, weltliches; ein Cleriker soll seine Sache nicht vor ein weltliches Gericht bringen 53, 89, 494, 562, 572, 637, 663, 756. Kein Geistlicher darf gezwungen werden, als Zeuge vor einem weltlichen Gericht zu erscheinen 69. Wann der Kläger ein anderes Gericht wählen dürfe 114; repetirt 122.
Germanus, Bischof v. Aurerre 125, 291.
Gerunda, Synode daselbst im J. 517 S. 658.
Giftmischerei 685.
Glaubenseinheit ist nothwendig 75.
Gnade und Freiheit, Lehre der Synode von Carthago im J. 418 S. 103, von Arles im J. 475 S. 577 ff. Gnadenlehre des Fulgentius von Ruspe 678. Lehre der Synode von Orange 707 ff., von Valence 717. Auch wenn der Mensch nicht gefallen wäre, könnte er ohne die Gnade nicht selig werden 712. Die Liebe zu Gott ist ein Geschenk der Gnade 713.
Gobarus, Stephan 555.
Gott ist gekreuzigt worden, Streit darüber 547, 582.
Gottesdienst, jeder Cleriker muß täglich dem Gottesdienst beiwohnen 66. Der Gottesdienst soll überall gleichmäßig sein 574, 636, 658, 665. Privatgottesdienst verboten 745, 749.
Gottesgebärerin 133, 134, 136, 142, 154; von Nestorius bestritten und der Sinn des Ausdrucks entstellt 137, 140, 141, 144, 145, 147, 150; von ihm theilweise geduldet 139, 141, 150; von Cyrill vertheidigt 142. Johann von Antiochien billigt Θεοτόκος 151. Bedeutung des Ausdrucks 161. Die Antiochener sind über diesen Ausdruck uneinig 206, 217, 218; nehmen ihn an 212.
Götzendienst, s. Heidenthum.
Götzenopferspeisen 736, 759.
Grado, schismatischer Metropolitanstuhl 891. Unionsversuche 892. Synode daselbst 894, 895. Union von Grado 898. Das Patriarchat nach Venedig verlegt 898, 899.
Grammatikus, Bischof von Vindonissa 758.
Gratian, Kaiser, im J. 383 ermordet 40.
Gregor d. Gr., nimmt Theil am Dreikapitelstreit 892, 894; bewirkt die Union der Mailänder 897.
Gregor von Nazianz, wird Bisthumsadministrator von Constantinopel 1; erlebt viel Unangenehmes 2; nimmt den Stuhl von Constantinopel an 7; die Lateiner halten ihn nicht für den rechtmäßigen Bischof von Constantinopel 35. Er präsidirt einige Zeit lang dem zweiten allgemeinen Concil 7; legt das Bisthum nieder 8; äußert sich ungünstig über Synoden 36; seine Christologie 129, 133.
Gregor von Nyssa 5, 129, 133.
Grußformel beim Kultus, soll nicht von den Lectoren gesprochen werden 52.
Gundobald, burgündischer arianischer König, veranstaltet ein Religionsgespräch 610.
Guntamund, Vandalenkönig 593.

H.

Häretiker, unter welchen Bedingungen sie in die Kirche aufgenommen werden 26, 664, 758; unter welchen Bedingungen ihre Cleriker 55, 70, 196, 594, 645. Kaiserliche Verordnungen gegen die Häretiker 28, 40, 217 f., 267, 270, 535 ff. Religionsdisputation mit den Häretikern zu Constantinopel

im J. 383 S. 38 f., im J. 533 S. 551 u. 725 ff. Welche Häretiker taufen gültig, welche nicht? 25 ff. Es iſt Pflicht der Biſchöfe, die Häretiker zu gewinnen 105. Häretiker dürfen von Geiſtlichen nicht zu Erben eingeſezt werden 53, 72. Cleriker dürfen keine häretiſchen Frauen heirathen, ihre Kinder nicht von Häretikern taufen laſſen und ſie nicht mit Häretikern verheirathen 499. An den Gaſtmählern häretiſcher Cleriker darf ein Geiſtlicher nicht theilnehmen 664. Ob die Kirchen der Häretiker wieder zu weihen ſind 645, 666.
Hausgottesdienſt 67, 636, 740, 760, ſ. Oratorium.
Hauskapelle, ſ. Oratorium.
Heidenthum; heidniſche Tempel werden von Chriſten gewaltſam zerſtört 45; die Kaiſer werden gebeten, heidniſche Tempel zu zerſtören 69. Heidniſche Gaſtmähler verboten 69. Ehen mit Heiden 499. Die Ueberreſte des Heidenthums ſollen vertilgt werden 72. Von einem Heiden darf man kein Almoſen annehmen 566. Rückfall ins Heidenthum 736, 759. Kein Biſchof darf geſtatten, daß die Heiden in ſeinem Sprengel abergläubiſche Gebräuche begehen 284.
Helladius, Biſchof von Tarſus 234. Unionsfeind 241, 248, 262, 263.
Henotikon Zeno's 548, 579, 584, 642.
Heraklides, Biſchof von Epheſus, durch Chryſoſtomus eingeſezt 66; verfolgt 78, 81.
Hermes, Biſchof von Narbonne 569.
Heros, Biſchof von Arles 95, 101.
Hierapolis, Synode im Jahre 445 S. 287.
Hieronymus ſezt auf der römiſchen Synode vom J. 382 ein Glaubensbekenntniß auf gegen die Apollinariſten, mit dem Ausdruck homo dominicus 37.
Hilarius, Papſt 569, 570, 571.
Hilarius, Erzbiſchof von Arles 272, 274, 285.
Hilarus, päpſtlicher Legat 335, 360, 363, 364, 365, 369, 372.
Himerius von Nikomedien, Unionsfeind, abgeſezt 234, 248, 259, nimmt die Union an 265 f.
Hippo, Synode im J. 393 S. 50; im J. 426 S. 125.
Hochzeiten, unverheirathete Cleriker dürfen ihnen nicht anwohnen 638.
Homo dominicus 37.
Honoratus, Erzbiſchof von Bourges 734, 739.
Honoratus, Biſchof von Mailand 891.
Hormisdas, Papſt 550, 653 ff., 672 ff., 729, 749.
Hoſtie und Kelch ſind zu miſchen 277.
Hunde, Jagdhunde ſind den Geiſtlichen verboten 640, 663.
Hunerich, Vandalenkönig 591 f.
Hypatius, Biſchof von Epheſus 551, 726, 742, 747.
Hypoſtaſe wird im Sinne von Perſon und von Natur gebraucht 155, 727.
Hypoſtatiſche Union 127, 144, 152.

J.

Jagdhunde, den Geiſtlichen verboten 640, 663.
Jakob Baradai 557.
Jakob von Niſibis 266.
Jakobiten 557.
Ibas von Edeſſa 268, 291 ff.; auf der Räuberſynode abgeſezt 367; ſeine Sache zu Chalcedon unterſucht 461 ff. Klagen gegen ihn 463, 465. Sein Brief an Maris 468, 776. Beurtheilung deſſelben 783. Schreiben der edeſſeniſchen Cleriker zu ſeinen Gunſten 470. Er wird wieder eingeſezt 472. Anathematiſirt 607. Verhandlung über dieſen Brief in der ſechsten Sitzung der fünften allgemeinen Synode 852; er wird für häretiſch erklärt 854 f. Papſt Vigilius nimmt ihn in Schuz 860. Die fünfte allgemeine Synode anathematiſirt ihn 867, 877; ebenſo Vigilius 884 ff.
Idaeius 40.
Jeruſalem, bisher unter Antiochien ſtehend, will Patriarchat werden 196. Der hl. Cyrill auf der dritten allgemeinen Synode wirkt entgegen 196. Jeruſalem erhält auf der vierten allgemeinen Synode einen Patriarchalſprengel 459, 483.
Jeruſalem, Synode daſelbſt im J. 400 S. 65; im J. 415 S. 93; im J. 512 S. 648; im J. 518 S. 671; im J. 536 S. 751; im J. 553 S. 879.
Illerda, Synode im J. 524 S. 684.
Illyrien, Synode daſelbſt im J. 515 S. 653; im J. 549 S. 807. Die Biſchöfe von Illyrien ſind für die drei Kapitel 807, 811, 889.
Illyris graeca, Synode daſelbſt im J. 518 S. 675.
Index prohibitorum 597 ff.
Ingenuin, der hl., Biſchof von Seben, nimmt Theil an dem Schisma wegen des Dreikapitelſtreites 894.
Inſtantius, ein Haupt der Prisciliani ſten 41.

Intercalareinkünfte gehören der betreffenden Kirche selbst 507.
Intercessor oder *Interventor*, d. i. Bisthumsverweser 71.
Johann II., Papst 730, 731.
Johannes, Bischof v. Antiochien 149; ermahnt den Nestorius zur Nachgiebigkeit 151; billigt das Θεοτόκος 151; ist mit den Anathematismen Cyrills nicht zufrieden 160; kommt zu spät zur dritten allgemeinen Synode 166 f.; sein Verhältniß zu dieser, s. Ephesus, dritte allgemeine Synode. Er schickt den Paul von Emisa an Cyrill, um eine Union zu bewirken 243; anerkennt die Absetzung des Nestorius 251; Johanns Unionssymbolum 245; seine Unionsschreiben 250. Er fordert den Kaiser auf, die Union mit Gewalt durchzuführen 263.
Johannes, Bischof von Apamea 582.
Johannes Codonatus 583.
Johannes, Bischof von Constantinopel 557, 669.
Johannes, Bischof von Germanicia 446.
Johannes, Bischof von Jerusalem 93 f.
Johannes, Priester, erster Sekretär der Räubersynode 352.
Johannes, kaiserlicher Commissär zu Ephesus 201, 203 ff.
Johannes Nikeota oder Machiota 550.
Johannes Philoponus 555.
Johannes Talaja 549, oder Tabennesiota 584, 585.
Jovinian und seine Irrlehre 47.
Irenäus, Bischof von Barcelona 571, 573.
Irenäus, Comes, Begleiter des Nestorius auf die Synode von Ephesus 165; wirkt zu Constantinopel für die Antiochener 198. Er wird Bischof von Tyrus, obgleich Bigamus 297; abgesezt 297, 367.
Irische Synoden unter Patricius 565 f.
Irland, ob es am Dreikapitelstreite Theil genommen 896.
Isidor von Pelusium, tadelt den heil. Cyrill 202, 254, 295.
Isidor von Sevilla; sein unrichtiges Urtheil über die fünfte allgemeine Synode und den Dreikapitelstreit 899.
Istrien, s. Aquileja.
Ithacius 40, 41, 48.
Jubiläum ist alle 50 Jahre 567.
Juden müssen acht Monate lang im Katechumenat bleiben 637; an ihren Mahlzeiten darf kein Christ theilnehmen 638, 664, 754. Die Ehe mit ihnen ist verboten 499, 736, 754, 761. Die Kirche nimmt die Christen in Schutz, welche Sklaven bei Juden sind 754, 760, 761. Die Juden dürfen vom Gründonnerstage an 4 Tage lang nicht unter den Christen erscheinen 756. Ein Jude darf seine christliche Sklavin nicht zum Weibe nehmen 761; seine Strafe, wenn er Jemanden zum Abfall verleitet 761. Juden dürfen nicht Richter über Christen sein 740.
Judicatum des Papstes Vigilius 797 ff.
Julian, Bischof von Cos, päpstlicher Legat 349, 381, 383, 385, 402, 449, 483.
Julian, der Pelagianer 123, 135.
Julius, Bischof von Puzzuolo, päpstlicher Legat 335, 351, 365, 369.
Junca, Synode daselbst im J. 523 S. 682.
Jungfrauen sollen nicht benedicirt werden, bevor sie 25 Jahre alt sind 52; Ausnahme 106. Nur der Bischof darf die Benediction vornehmen 46, 55, 273. Gottgeweihte Jungfrauen, welche keine Eltern haben, sollen ehrwürdigen Frauen anvertraut werden 55; sie sollen mit Männern keinen Verkehr haben 66; ihr Hausgottesdienst ist beschränkt 67. Strafe, wenn sie sich verfehlen oder verheirathen 67, 68, 75, 284, 501, 566, 568, 573, 686, 755; man darf mit solchen nicht einmal mehr essen 562. Jungfrauen sollen nicht mit Mönchen verkehren 565. Strafe desjenigen, der eine gottgeweihte Jungfrau raubt und ihr Gewalt anthut 754.
Justinian I., Kaiser 741; sein Gesetz gegen die Monophysiten 751; sein Edikt gegen Origenes 764 ff. Sein erstes Edikt gegen die drei Kapitel 777, 785 ff.; sein zweites Edikt, ὁμολογία, gegen die drei Kapitel 812 ff.; sein Schreiben an die fünfte allgemeine Synode 839.
Justiniana, Titel der Stadt Carthago 737.
Justiniana I., Stadt in Dardanien 807.
Justinianensis Synodus im J. 441 S. 274.
Justinus I., Kaiser 669.
Juvenal, Bischof von Jerusalem, will Patriarch werden 196; ist auf der Räubersynode 334, 351, 358, 360, 408; soll zu Chalcedon abgesezt werden 430; begnadigt 437, 449; erhält einen Patriarchalsprengel 459; wird von den Monophysiten verjagt 501.

K.

Kaiser; alle kaiserlichen Dekrete, welche den Canonen widersprechen, sind kraft-

los 446. Kaiser wollen Kirchen zu Metropolen erheben 445, 480, 498. Kaiser Basiliskus erklärt das Concil von Chalcedon für kraftlos und nimmt dem Stuhl von Constantinopel seine Rechte 581. Ohne den Willen des Kaisers darf nichts in der Kirche geschehen 747.
Katechumenen 277.
Katholikus 610.
Κεφάλαια, Begriff 777.
Ketzer, s. Häretiker.
Ketzertaufe, welche gültig sei, welche nicht 25 ff., 561. Wer von einem Ketzer getauft ist, kann nicht am Altare dienen 56. Strafe derjenigen, welche von einem Ketzer sich haben taufen lassen 595, 687.
Keuschheitsgelübde 278.
Kinder, ausgesezte 280, 284, 636, ungetaufte 103.
Kindertaufe 658.
Kindsmord 684.
Kirchen, Mahlzeiten in denselben, wann erlaubt 54. Schutzvögte für die Kirchen 71, 88, 114, 115. Wer das Recht habe, eine Kirche zu weihen 276. In einer nicht consecrirten darf nicht geopfert werden 566. Die christliche Kirche zählte zur Zeit der ephesinischen Synode und später 6000 Bischöfe 198, 672. Auch Klosterkirchen dürfen nicht gebaut werden ohne Erlaubniß des Bischofs 685 f. Ob Kirchen der Häretiker wieder geweiht werden müssen 645, 666. Nur mit Erlaubniß des Bischofs darf irgendwo eine Kirche bestehen 645.
Kirchengeräthschaften dürfen nicht zu fremden Zwecken benüzt werden 739.
Kirchengut. Ohne Zustimmung des Metropoliten, oder der Provinzialsynode, oder des Clerus darf kein Kirchengut veräußert werden 71, 115, 123, 291, 626. Verordnungen zum Schutz des Kirchengutes 634, 636, 637, 639, 640, 644, 645, 646, 663, 664, 702, 740, 753, 754, 755, 759, 761. Der Priester darf ohne Wissen des Bischofs nichts vom Kirchengut veräußern 115, repetirt 123. Was einer Landkirche gehört, darf der Bischof nicht zur Kathedrale ziehen 115. Die Einkünfte einer erledigten Kirche gehören dieser selbst 507. Jeder Bischof muß einen Oeconomus haben 508. Abgesezte Bischöfe erhalten Sustentation aus dem Kirchengut 472, 478, 482, 483. Executores zur Eintreibung der kirchlichen Einkünfte werden durch den Kaiser bestellt 87. Laien, auch Könige, dürfen keine Verordnung über das Kirchenvermögen erlassen 626, 628 f. Was man der Kirche schenkte, darf nicht zurückgefordert werden 633, 759. Kauf und Verkauf des Kirchenguts ist verboten 626, 629, 759. Was dem Bischofe geschenkt wird, ist Kirchengut 633. Diebstahl am Kirchengut 633, 755. Kirchengüter dürfen Fremden und Clerikern in Nutznießung gegeben werden 634. Wenn ein Cleriker anderswo Bischof wird, muß er zurückgeben, was er von seiner Kirche empfangen hat 663. Wie es zu halten ist, wenn Bischöfe über ein Kirchengut in Streit gerathen 759. Kein Cleriker darf ohne Zustimmung des Bischofs Kirchengut besitzen 760.
Kirchenväter, ihr Ansehen, s. Tradition.
Klagen gegen Bischöfe, wer gegen sie klagen könne und wo? 23 ff., 46, 52, 53, 280, 494, 505; gegen Cleriker 119, 494, 505; gegen Sünder 560. Falsche Ankläger werden gestraft 284.
Kleider, weltliche, darf der Priester nicht tragen 698.
Klöster dürfen nicht ohne Erlaubniß des Bischofs errichtet werden 490, 636, 640, 663; dürfen nicht mehr in weltliche Wohnungen verwandelt werden 506. Auch ihre Güter dürfen nicht säcularisirt werden 506. Streit zwischen dem Kloster Lerins und dem Bischofe von Frejus 563, zwischen einem afrikanischen Kloster und dem Bischofe Liberatus 682, 693, 694, 738. Rechte der Bischöfe über die Klöster 563, 685. Frauenklöster dürfen nicht in der Nähe von Mannsklöstern sein 636. Freiheiten der Klöster 738. Das Klostergut steht nicht unter dem Bischofe 685. Das Kloster hat keine Abgabe an den Bischof zu entrichten 738; freie Abtwahl 738. Der Abt darf ohne Erlaubniß des Bischofs nichts vom Kirchengut veräußern 755.
Κολυμβήθρα 749.
Koptische Christen 558.
Kranke, wann dürfen sie getauft werden? 55.
Krankenhäuser 492.
Kriegsdienst. Wer Kriegsdienste gethan, darf nicht Cleriker werden 42, 75; höchstens Subdiakon 66. Kein Cleriker oder Mönch darf Kriegsdienste leisten 492, 562, 685.
Kyrie eleyson 720.

L.

Laiencommunion 483, 639, 664, 737, 755.
Laienkelch 698.
Landbischöfe; schismatische Bischöfe werden nach ihrer Besserung zu Landbischöfen gemacht 273. Gerechtsame eines Landbischofs 273.
Landpfarreien 115, 502, 640, 657, 663, 740, 761; ihre Güter gesichert 115, 657, 663, 696, 753. Der Gottesdienst in den Landkirchen besteht an Werktagen in Matutin und Laudes, ohne Messe 657. Auch Diakonen können ihn versehen 657; nur Priester können ihn versehen 698. Visitation der Landkirchen 657. Es wird darin gepredigt 720.
Laodicea, Synode 583.
Lapsi 282, 594.
Larissa, Synode daselbst im J. 531 S. 722.
Laterankirche 607.
Lateransynode im J. 487 oder 488 S. 593.
Laurentius, Gegenpapst 607, 616.
Lazaristen 558.
Lazarus, Bischof von Aix 95, 101.
Lectoren, wenn sie in die Pubertät eintreten, müssen heirathen oder Enthaltsamkeit geloben 54; ihre Bildung und Erziehung 719. Sie dürfen die Grußformel an das Volk nicht sprechen 52. Ein Lector, der eine Wittwe geheirathet, kann höchstens Subdiakon werden 66. Die Lectoren dürfen keine häretischen Frauen heirathen, ihre Kinder nicht von Häretikern taufen lassen und nicht an Häretiker, Juden oder Heiden verheirathen 499.
Legaten, päpstliche, lassen sich bestechen 586, 589.
Legionum urbs 648, 676.
Leichname dürfen nicht mit Kirchentüchern zugedeckt werden 739, 740.
Leo d. Gr., Papst 285, 286, 288. Er antwortet vorsichtig auf einen Brief des Eutyches 300. Sein Briefwechsel mit Flavian von Constantinopel 319. Er tadelt den Flavian, daß er ihm die Akten seiner Synode nicht sogleich zugesandt und auf die Appellation des Eutyches nicht geachtet habe 319 f., hofft Beilegung des Streites 320. Schickt Legaten zur Räubersynode 335. Seine epistola dogmatica an Flavian 335 ff.; sie wird auf der Räubersynode nicht verlesen 352, 355, 360, 363, 410; aber zu Chalcedon approbirt 422, 435, 447, 451, 455. Seine Briefe in Betreff der Räubersynode 346 ff., 363 f., 372 f. Hält eine römische Synode, entgegen der Räubersynode 372. Will, daß eine neue große Synode in Italien abgehalten werde, und wirkt dafür 372 ff.; unter gewissen Bedingungen hält er sie jedoch für unnöthig 375, und ist zwar nicht dagegen, aber auch nicht erfreut, als Kaiser Marcian eine neue Synode zuerst nach Nicäa, dann nach Chalcedon beruft 380, 382, 384, 385, 386, 390. Gründe für seine Sinnesänderung 387. Er schickt Legaten auf die Synode, um den Vorsitz zu führen 385, 386, 387. Gibt ihnen eine Instruktion, mit Rücksicht auf die Anmaßungen der Bischöfe von Constantinopel 389. Er will den Erzbischof Anatolius von Constantinopel nur unter gewissen Bedingungen bestätigen 374. Dem Papst Leo soll zu Chalcedon der Titel: „ökumenischer Patriarch" angeboten worden sein 525. Leo wird von der vierten allgemeinen Synode um Bestätigung gebeten 526. Er verwirft den 28. Canon von Chalcedon 530; schreibt deßhalb auch an Pulcheria 532 f. Er bestätigt das Glaubensdekret von Chalcedon 540. Er wird anathematisirt 607.
Leontius, Erzbischof von Arles 569, 570, 577, 580.
Leporius, Mönch 124.
Lerida, Synode im J. 524 S. 684.
Lerins, Kloster 563, im Streit mit dem Bischofe von Frejus 563.
Liberatus von Carthago 392, 776, 785 f.
Liberianische Basilika 572.
Liebe zu Gott ist ein Geschenk Gottes 713.
Litaniae 646, 658.
Litterae formatae und commendaticiae 89, 121, 497.
Llandaff 648.
Longobarden erobern Oberitalien 891. Schismatische Synode im longobardischen Reiche 894.
Lorenz, Bischof v. Mailand 892, 896.
Lucentius, päpstlicher Legat 382, 385.
Lucernarium = Vesper, darf ohne einen Bischof, Priester oder Diakon nicht gehalten werden 67.
Lucidus, Prädestinatianer 576, 578, 579.
Luminaria, Schenkungen ad luminaria 652.
Lupus, Bischof von Troyes 125, 291.
Lupus, Erzbischof von Lyon 752.

Lydda, Synode daselbst im J. 415 S. 95.
Lyon, Religionsgespräch daselbst 652. Synoden im J. 475—480 S. 576, 580; im J. 516 S. 655; im J. 517 S. 667.

M.

Macedonianer, s. Pneumatomachen.
Macedonius, kaiserlicher Referendar 322, 329.
Macedonius, Bischof von Constantinopel 550, 605, 606.
Mädchenraub, s. Frauenraub.
Magnus, kaiserlicher Silentiar 311, 330.
Mahlzeiten in der Kirche, wann erlaubt 54.
Mailand, Synoden daselbst, im J. 381 S. 35, 36; im J. 390 S. 48; im J. 451 S. 374.
Mailand, schismatisch wegen der drei Kapitel 890; unirt sich 892, 896 f.
Mamas, kaiserlicher Commissär 322.
Mamertus, Bischof von Vienne, im Streit mit Arles 570 f., 576.
Mans, Synode daselbst im J. 516 oder 517 S. 660.
Maybrian 557.
Marano, Synode daselbst 893.
Marcell von Ancyra; die Taufe der Marcellianer ist nicht gültig 26.
Marcian, Kaiser 375; sein Lob 376; er tritt mit Leo d. Gr. in freundlichen Briefwechsel 376; ist für Abhaltung einer neuen allgemeinen Synode 377; schreibt sie nach Nicäa aus 384, verlegt sie nach Chalcedon 390; wohnt der sechsten Sitzung zu Chalcedon persönlich bei 456; proponirt Canones 458.
Maria Maggiore 607.
Maria Schnee, Kirche in Rom 572.
Mariano, Synode daselbst 893.
Maris, der Perser; der Brief des Ibas an ihn 468.
Marius Mercator 135, 157.
Marseille, s. Massilia.
Martialis, kaiserlicher Comes 329.
Martin, Bischof von Mailand, ist gegen Cyrill 221.
Martyrkapellen 72, 305.
Martyrarius, d. i. custos martyrii 736.
Maruthas, Bischof 90.
Massalianer 45, 125, 196.
Massilia, Rang dieses Bisthums 72. Synode daselbst im J. 533 S. 730.
Matutin 565, 637, 657, 659, 756.
Mauretania Sitifensis 52, 56.
Marentius, Haupt der scythischen Mönche 677.
Marimian, Bischof von Constantinopel, anstatt des Nestorius 231.
Marimianisten, Sekte der Donatisten 70.
Marimin, Bischof von Anazarbus, Unionsfeind 241.
Maximus, Kaiser 40, 41.
Maximus, der Cyniker, falscher Freund des hl. Gregor von Nazianz 2, 6, 18, 19. Viele Lateiner, auch der hl. Ambrosius, sind für ihn 19, 35, 36; hören auf, ihn zu unterstützen 38.
Maximus, Erzbischof von Antiochien 385; ist auf der Synode zu Chalcedon 444 f., 449; sein Votum über Ibas 471.
Maximus, Archimandrit, Freund des Eutyches 309.
Mechitaristen 558.
Melchiten 558.
Meletius von Antiochien, präsidirt dem zweiten allgemeinen Concil 5; wird von Theodosius d. Gr. hochgeehrt 6; stirbt 7; das meletianische Schisma dauert fort 7, 35, 40, 49. Die Abendländer sind für die eustathianische Partei 7, 35, 37 f.
Meletius, Bischof von Mopsvestia 234, 260.
Meliphthongus, Bischof von Juliopolis 322, 324, 351.
Memnon, Bischof von Ephesus 168; durch die Antiochener abgesezt 178; sie beantragen seine Verjagung 181; die Synode von Ephesus entkräftet die Sentenz der Antiochener 186, 188. Der Kaiser bestätigt seine Absetzung 201; er wird verhaftet 204; aus der Haft entlassen 227; seine spätere Geschichte 286.
Menevia 676, 677.
Mennas, Bischof von Constantinopel 741, wird vom Papste selbst conseerirt 741, 746; unterschreibt das kaiserliche Edikt gegen die drei Kapitel 789; stirbt 828.
Messe, s. *Missa*.
Metropole; wenn eine Stadt eine bürgerliche Metropole ist, so ist sie nicht nothwendig auch eine kirchliche 445, 480. Keine Stadt kann durch den Kaiser zu einer kirchlichen Metropole erhoben werden 498. Vorschrift gegen Vermehrung der Metropolen 498. Streit wegen der Metropolitanrechte zwischen Nikomedien und Nicäa 478 f., zwischen Berytus und Tyrus 444.

Metropolit, seine Rechte 54, 61, 71, 76. Rom schützt die Rechte der Metropoliten gegen die Bischöfe von Constantinopel 533 ff. Ein Metropolit, der zwei Jahre lang keine Synode hält, darf ein Jahr lang nicht mehr Messe lesen 752. Verordnung über die Wahl und Weihe der Metropoliten 735, 753; s. Patriarchat, Provinz, Primaten in Afrika.
Μία φύσις τοῦ θεοῦ λόγου σεσαρκωμένη 129, 259, 415, 814, 816.
Mileve, Synode im J. 402 S. 73; im J. 416 S. 100.
Millenarii 859.
Ministeria divina 739.
Mifenus, päpstlicher Legat 586, 604.
Miserere, Psalm, wann er zu beten 756.
Missa 617; missae vespertinae und matutinae 614, 637, 638, 720. Vor dem Ende der Messe darf Niemand gehen 639, 646, 756. Der Bischof gibt am Schluß den Segen 646. In Landkirchen nicht täglich Messe 657. *Κύριε* und Sanctus in der Messe 720. Zu welchen Stunden die Messe an Festen zu lesen sei 754. Messe für die Verstorbenen s. Opfer.
Mönch. Verordnungen über die Mönche 72, 490. Kein Sklave darf als Mönch aufgenommen werden 490. Die Mönche dürfen nicht in die Welt zurücktreten 284, 492, nicht Kriegsdienste thun 492, nicht heirathen 501, 568. Nur bei den Nestorianern dürfen Mönche heirathen und in der Ehe leben 590, 610. Ein Mönch, der heirathet, kann kein Kirchenamt erhalten 646. Mönche dürfen nicht umherschweifen 562, 646, nicht Privateigenthum haben 646, weder Sacktücher noch Schuhe gebrauchen 646. Sie sind dem Bischofe unterworfen 490, 493; dürfen ohne seine oder des Abtes Erlaubniß nicht reisen 506, 566, 573, 638. Rechte der Bischöfe über die Klöster 563. Mönche dürfen ohne Erlaubniß des Abtes nicht geweiht werden 636, 738. Der Bischof kann einen Mönch, der ihm tauglich scheint, ordiniren 685. Ein Mönch und eine Jungfrau sollen nicht in einem Wagen fahren 565. Mönchs- und Frauenklöster dürfen nicht neben einander sein 636. Kein Mönch darf eine Klosterfrau besuchen 666. Unfolgsame Mönche werden geschlagen 573, 638. Ob die Mönche besondere Zellen haben dürfen 574, 638. Mönche dürfen ihre Verwandten unterstützen, aber nicht ohne Zeugen besuchen 656, dürfen außerhalb des Klosters keine geistlichen Funktionen verrichten 657; dürfen nicht Handel treiben 699. Die Klöster erhalten größere Freiheiten den Bischöfen gegenüber 738; freie Abtwahl 738.
Mörder 568, 573, 638, 665, 760.
Monimus, ein Prädestinatianer 577.
Monotheletismus, angeblicher, des Papstes Vigilius 794, 832.
Monophysitismus, angeblicher, des hl. Athanasius 129; monophysitische Ausdrücke der Alten 129. Charakter des Monophysitismus 295; er wird von den Alten oft Apollinarismus genannt 295, 301; er war schon vorhanden, ehe Eutyches auftrat 296; schon damals wurden von den Monophysiten orthodoxe Bischöfe als Häretiker verfolgt 297 f., 300, 302. Monophysitismus des Eutyches 304, 310, 312—315, 325, 442. Die Monophysiten wollen sich hinter den hl. Cyrill verstecken 295. Kaiserliche Edikte gegen die Monophysiten 535 ff. Geschichte des Monophysitismus 545 ff., 580 ff. Parteien unter den Monophysiten 554. Sie siegen auf mehreren Synoden 597, 605, 607, 642, 647 f. Religionsgespräch mit den Severianern 725. Machinationen der Monophysiten unter dem Schutze der Kaiserin Theodora 743 ff. Justinians Gesetz gegen sie 751.
Montana, ihr unsittliches Verhältniß zu Dioscur 429.
Montanisten, ihre Taufe nicht gültig 26.
Montanus, Bischof von Toledo 700, 703.
Montez 429.
Mopsvestia, Synode daselbst im J. 550 S. 809.
Moriz, St., Synode daselbst zwischen 515—523 S. 649 ff.
Musonius, Primas der byzacenischen Provinz 62.

N.

Narbonne, Synode daselbst im J. 452 oder 458 S. 560.
Narbonensis provincia 72 f.
Narses, der Syncellus des Eutyches 309.
Naturen in Christus, Lehre von denselben 126 ff., 140 f., 144 ff., 152 ff., 170, 212, 245, 252, 255 ff., 303 f., 312, 314, 335 ff., 449, 453, 813 ff.
Nebridius, Bischof von Egara 701.
Nektarius, Bischof von Constantinopel 8, 35, 37, 38, 39.

Nektarius, Erzbischof v. Vienne 279.
Neophyt 281.
Nerses von Aschtarag, Patriarch der Armenier 557.
Nestorius 134 ff.; ist Freund der Pelagianer 135; seine Lehre 136, 139, 144, 166; seine Predigten 139 f.; sein Grundirrthum 141 f.; Auszüge aus seinen Schriften 171; seine Gegner 138; sein Kampf mit Cyrill 141 ff.; sein erster Brief an Cyrill 143; seine 2 Briefe an Papst Cölestin 143, 144; sein zweiter grober Brief an Cyrill 145; er wird von Theodosius II. beschützt 146; will den Cyrill absetzen 147. Der Papst und die römische Synode erklären ihn für einen Ketzer und bedrohen ihn mit Absetzung, wenn er nicht widerrufe 148 f.; päpstliche Sentenz gegen Nestorius 150; drittes Schreiben des Nestorius an den Papst 150; er wird von Johann von Antiochien gewarnt 151; was Cyrill und seine Synode von ihm fordern 152; Nestorius antwortet nicht 157; seine Gegenanathematismen 157. Er erscheint zu Ephesus behufs der dritten allgemeinen Synode 164, 166; will mit Cyrill nicht mehr verkehren 166; nimmt an den Sitzungen, obgleich wiederholt eingeladen, nicht Antheil 167. Zwanzig Auszüge aus seinen Schriften werden zu Ephesus verlesen 171; Sentenz der Synode über ihn 172; das Volk von Constantinopel ist gegen die Nestorianer 201; aber doch theilweise für die Antiochener 222, 228; der Kaiser läßt den Nestorius verhaften 204; er wird in ein Kloster exilirt 217, 218. Die Antiochener legen Fürbitte für ihn ein 220; erklären seine Absetzung für ungültig 220, 222, 231; früher ließen sie ihn fallen 211, 212. In der Union wird die Absetzung des Nestorius anerkannt 250 f.; aber nicht alle orientalischen Unionsbischöfe gezwungen, sie förmlich anzuerkennen 267. Nestorius wird nach Arabien, später nach Aegypten exilirt 267; seine Schriften verbrannt, seine Anhänger Simonianer genannt 267; Unterdrückung des Nestorianismus 270. Reste desselben 270. Nestorianer im Orient 332. Die Nestorianer in Persien erlauben den Geistlichen und Mönchen zu heirathen und in der Ehe zu leben 590, 610.
Nicäa, Bisthum, im Streit mit Nikomedien wegen Metropolitanrechten 478 f.
Nicäa; das nicänische Symbolum zu Constantinopel bestätigt 14; ebenso wird can. 6 von Nicäa daselbst bestätigt 16. Das nicänische Symbolum wird zu Hippo bestätigt 51; ob die dritte allgemeine Synode verboten habe, dem nicänischen Symbolum etwas beizufügen 411, 441, 455 f. Die nicänischen und sardicensischen Canones werden verwechselt 108, 372. Untersuchung darüber eingeleitet 121; Resultat 124.
Nicäa; im J. 451 wird eine Synode dahin berufen, in Bälde nach Chalcedon verlegt 384, 390.
Nimes, Synode, angeblich im J. 386 oder 389, in der That im J. 394 S. 45, 57.
Niobes, Stephan, und die Niobiten 556.
Nonnen, Benediktion derselben durch den Bischof 46, 55; sollen erst mit 40 Jahren den Schleier erhalten 635, Strafen für ihre Schwächung 686. Sie dürfen das Gemach eines Geistlichen nicht betreten 740; s. Jungfrauen, und Frauenklöster.
Nonnus, origenistischer Mönch der neuen Laura 762.
Novatianer, ihre Taufe ist gültig 26; sie haben einen Bischof zu Constantinopel 38; sie werden geduldet, weil sie in der Trinitätslehre orthodox sind 46.
Numidische Synode im J. 423 S. 123.
Nüchternheit bei Feier der hl. Eucharistie geboten 54.

O.

Oblata, ihre Verwendung ꝛc. 645, 657, 697, 698, 699, 758. Oblata für die Verstorbenen 566, 667, 690; s. Opfer.
Odoaker, greift in die Freiheit der Kirche ein 626.
Oeconomus der Kirche 507. Jede bischöfliche Kirche muß einen Oeconomus haben 508.
Oecumenischer Patriarch 525 f.; Titel des Papstes 744; Titel des Erzbischofs von Constantinopel 746.
Oel, Weihe desselben 75.
Officium divinum, Abbetung desselben bei Tag und Nacht 652.
Olympius, Bischof von Evazä 356.
Opfer; was bei der Eucharistie geopfert werden dürfe 54; das Opfer wird auch für die verstorbenen Pönitenten dargebracht 279, 282, 667. Opfer für die Verstorbenen 566, 667, 690, 720. Opfer für hingerichtete

Verbrecher 736. Für Selbstmörder dürfen keine Opfer dargebracht werden 736.
Orange, Synode im J. 441 S. 274 f.; zweite Synode daselbst im J. 529 S. 705, 714, 716.
Oratorien, wann in ihnen Gottesdienst gehalten werden dürfe 636, 646. Privatgottesdienst ist verboten 740, 745, 749. Ob Reliquien darin seien 665. Priester an den Oratorien 740, 758. Vgl. Hausgottesdienst.
Oratorium der Euphemiakirche zu Chalredon 447, 449.
Ordination, die Wiederholung derselben ist verboten 50; ebenso die absolute Ordination 491. Ordnungswidrige Ordination 73, 568. Ordinationsscheine 74. Alle Ordinationen müssen unentgeldlich sein 734, waren es nicht immer 523. Ordinationen der Bischöfe, s. Bischöfe. Strafe desjenigen, der bei der Ordination eines Clerikers falsches Zeugniß gibt 753. Die Ordination eines Fremden ist ungültig 283.
Orientalen = die Bischöfe des Patriarchates Antiochien 408.
Origenes und Origenistenstreit 65, 76, 81, 82. Origenes mit Recht anathematisirt 762. Im J. 520 bricht ein neuer Origenistenstreit in Palästina aus 762. Synode von Antiochien deßhalb 763. Edikt Justinians gegen Origenes 764. Die Hauptirrthümer des Origenes 765, 766, 772 ff. Die zehn Anathematismen des Kaisers gegen Origenes 766. Synode zu Constantinopel im J. 543 S. 767. Die 15 Anathematismen gegen Origenes 768. Sie gehören nicht der fünften allgemeinen Synode, sondern der constantinopolitanischen vom J. 543 an 768 ff. Verhältniß der fünften allgemeinen Synode zu Origenes 835 ff., 873 f. Wie die Meinung entstehen konnte, die fünfte allgemeine Synode habe sich mit Origenes, Didymus und Evagrius beschäftigt 838.
Orleans, Synode daselbst im J. 511 S. 642; zweite Synode im J. 533 S. 733; dritte Synode im J. 538 S. 752; vierte Synode im J. 541 S. 757.
Orosius 93 ff.
Osterfest, Verordnungen über die Zeit und die Ankündigung des Osterfestes 52, 56, 57, 63, 71, 758.
Ostern; wer nicht an Ostern communicirt, ist kein Gläubiger 567.
Osterrechnung 386.

P.

Palla 739.
Palladius und Secundianus, arianische Bischöfe 33 f.
Palmaris Synodus 623 f., 625.
Pamphilien, Resignation eines Bischofs daselbst 195.
Papst und allgemeines Concil; wie Papst Cölestin I. das Verhältniß beider auffaßte 164, 183; s. Primat. Der Papst kann von Niemand gerichtet werden 619, 621, 624. Päpste in Abhängigkeit von den ostgothischen Königen 607, 617, 721. Der Papst wird ökumenischer Patriarch genannt 744.
Papstwahl 33, 35; bei einer strittigen wendet sich der römische Clerus an den ostgothischen König Theoderich 607. Verordnungen über die Papstwahl 608, 626, 721, 722. Streitigkeiten bei Papstwahlen 607, 616, 720 f. Der Papst kann Fürsorge treffen für einen Nachfolger 608, 722. Der ostgothische König Athalarich will den römischen Stuhl besetzen 721.
Paramente, s. Kirchengeräthschaften.
Parare Psalmos 719.
Parochiani clerici 702, 719, 758.
Parochien in den Häusern der Mächtigen 760.
Parochienses presbyteri, s. *Parochiani*.
Paroikia = Kirchenprovinz 655.
Paschafest, s. Ostern.
Paschasinus, päpstlicher Legat zu Chalredon 385, 402, 405, 426, 449.
Patriarch, ökumenischer, dieser Titel soll dem Papste Leo I. zu Chalredon angeboten worden sein 525, 526.
Patriarchat. Verordnung der zweiten allgemeinen Synode darüber 16; angebliche Verordnung des Kaisers Theodosius 28; über das Patriarchat Constantinopel 17, 18.
Patrirus, irische Synoden unter ihm 565 f.
Patronatsstellen dürfen nur an Solche vergeben werden, die vom Bischofe geprüft sind 644.
Paul, Bischof von Alexandrien, des Mordes angeschuldigt 763 f.
Paul von Emisa, Unionsvermittler 243 f.
Paul von Samosata, die Taufe seiner Anhänger ist ungültig 283.
Pautinus, eustathianischer Bischof von Antiochien 7, 35, 37, 49.
Paulinus von Aquileja 890.
Pelagianer, ihre Lehre und Synoden

wegen derſelben 91, 94, 95, 103, 123, 125, 291, 676. Das päpſtliche Urtheil über die Pelagianer wird zu Epheſus beſtätigt 189, 193, 194. Neſtorius iſt für die Pelagianer 135; unter den Neſtorianern ſind Pelagianer 205, 215. Neſtorius täuſcht den Papſt Zoſimus 101.
Pelagius, päpſtlicher Apokriſiar in Conſtantinopel 766 f.
Pelagius I., Papſt 887, 891.
Pelagius II., Papſt 893.
Peregrina communio 632 f., 688.
Perrha, Synode im J. 445 S. 288.
Perſien, Synode 90. Perſiſche Synoden im J. 485 S. 590; im J. 489 S. 596.
Petrus von Apamea 672, 743, 748.
Petrus Chryſologus 317 f.
Petrus Fullo 547, 549, 575, 582, 588 f.
Petrus von Kalliniko 556.
Petrus Mongus 546, 548, 549, 584, 586, 748.
Petrus, Biſchof von Sebaſte, Bruder des hl. Baſilius d. Gr. 5.
Petrus, Biſchof v. Jeruſalem 763, 789.
Pfarreien auf dem Lande 502, 758; in den Häuſern der Mächtigen 760; ſ. Landpfarreien.
Pfarrer, darf nichts vom Kirchengute veräußern 640.
Pfarrgottesdienſt, an den Feſten muß jeder den Pfarrgottesdienſt beſuchen 636, 646.
Phantaſiaſten 554.
Phthartolatrai 554.
Philippus Sidetes 232.
Philoponus, Johannes, und die Philoponiſten 555 f.
Philorenus 550, 554, 607, 648.
Photinianer, ihre Taufe iſt nicht gültig 26, 283; Beſchluß der Synode von Aquileja über ſie 35.
Photius, Biſchof von Tyrus 292, 378 f., 444 f.
Pneumatomachen auf dem zweiten allgemeinen Concil 4, 8, 9. Cenſur über ſie 14, 15; ihre Taufe iſt nicht gültig 26. Verhandlungen mit ihnen im J. 383 S. 39; kaiſerliche Verordnung gegen ſie 40.
Pönitenten, ihre Reconciliation durch den Biſchof 46, 55; bei öffentlichen Vergehen geſchieht die Reconciliation vor der Apſis 55. Während der Bußzeit darf Niemand heirathen oder ehelichen Umgang pflegen 284. Kranke erhalten das Viaticum oder die benedictio poenitentiae, müſſen aber, wenn ſie wieder geſund werden, die Bußwerke fortſetzen 275, 659, 737. Wenn bußfertige Pönitenten ſchnell ſterben, ohne die Communion noch zu empfangen, ſo darf doch für ſie das Opfer dargebracht werden ꝛc. 279, 283.
Pönitenten = Aſceten 283, 635, 645, 659, 664, 755, 757; ſie dürfen nicht zum weltlichen Leben zurückkehren 645, 664, 755; nicht wieder heirathen 283; jungen Leuten ſoll man die benedictio poenitentiae nicht geben 755. Kein Verheiratheter darf ohne Zuſtimmung des andern Ehetheils zur Buße zugelaſſen werden 284.
Poenitentiae benedictio, ſ. *benedictio*.
Prädeſtinatianer 576 f.
Prädeſtinatianismus, verworfen 715.
Präſentationsrecht 276.
Prieſter, welche Funktionen ihnen nicht zuſtehen 46, 55, 273, 278, 703, 736; er muß 30 Jahre alt ſein 635, 753; ſeit 1 Jahre Enthaltſamkeit gelobt haben 753. Ein excommunicirter Prieſter darf das hl. Opfer nicht darbringen 46. Ein Prieſter kann nur von 6 Biſchöfen gerichtet werden 46, 53. Die Prieſter müſſen an Feſttagen funktioniren 698; dürfen keine Sclaven haben 699; dürfen nicht weltliche Kleider tragen 698. Der älteſte nach der Ordination hat den Vorrang 698. Verſchiedene Vorſchriften 697 ff. Ein Prieſter darf den Segen nicht geben 634. Strafe für den Rückfall in den ehelichen Umgang 634. Ein Prieſter darf nicht mit Weltleuten zuſammenwohnen 735; ſ. Clerker.
Prima sedes, ſ. Primaten.
Primaſius, Erzbiſchof von Carthago 811, 889.
Primaſius, afrikaniſcher Biſchof 811, 822.
Primat, päpſtlicher, wird auf der dritten allgemeinen Synode anerkannt 183, 184, ebenſo auf der vierten allgemeinen Synode 403, 405, 524 f., 526; wird anerkannt von Petrus Chryſologus 318, von Theodoret 371, von Eutyches 317, von Kaiſer Valentinian III. 373, von Kaiſer Marcian 377, 530, von den Biſchöfen von Conſtantinopel ꝛc. 374, 529, 543, 725. Der Papſt iſt custos canonum 532. Der lateiniſche Text des 6ten nicäniſchen Canons, wie er zu Chalcedon vorgelegt, ſpricht vom römiſchen Primat 522 f. Kein Biſchof darf ohne litterae formatae des Papſtes an den Hof reiſen 89. Der Papſt kann von

Niemand gerichtet werden 619, 621, 624. Appellation an Rom, s. Appellation.
Primaten in Afrika 52, 54, 56. Einfluß des Bischofs von Carthago auf ihre Bestellung 52, 56.
Priscillianisten 40. Synode wegen ihrer 41, 285, 288 f. Priscillian und andere Häupter hingerichtet 41.
Privatgottesdienst ist verboten 745, 749.
Proceſſe, Vorschriften darüber 114, 119, 494; s. Gericht.
Proklus, Bischof von Cyzikus 128, 232; wird Bischof von Constantinopel 263, 265; warnt vor den Irrthümern des Theodor von Mopsveſtia 269; stirbt 301.
Proterius, Bischof von Alexandrien 546.
Provinz, Visitation derselben 57, 63. Kein Bischof darf in eine andere Kirchenprovinz eingreifen 16.
Provinzialſynode, ihre Befugniß 16, 17; s. Concil.
Prüfung, alle Geistlichen, welche Stellen wünschen, müssen vom Bischofe geprüft werden 644.
Pſalmengeſang, die Cleriker werden darin unterrichtet 719.
Ptolemais in Aegypten, Synode im J. 411 S. 91.
Pulcheria, die hl. 146. Mitregentin 375. Verleumdung derselben 229, 230; ihr Eifer 249. Briefe des Papſtes Leo an sie 347, 374; sie schreibt an Leo und sieht den Irrthum des Eutyches ein 374; gelangt auf den Thron 375; schreibt an Leo 377; der Papst lobt ihre Verdienste 380; sie ist bei der sechsten Sitzung zu Chalcedon anwesend 456.

Q.

Quadrageſimalfaſten 634 f., 646, 699, 758.
Quartodecimaner 26, 190.
Quercum, synodus ad 77.
Quinquageſe, untersagt 758.
Quintianus, seine Synode im J. 485 S. 590.

R.

Rabulas, Bischof von Edeſſa 234, 244, 264, 268, 270, 780.
Räuberſynode, s. Epheſus.
Ravenna, Synode daselbst 122.
Ravennius, Bischof v. Arles 374, 559.
Reconciliation der Büßenden 46, 55, 659, 664, der Kirchen 645, 665.
Rectores sacrariorum 703.
Regium, s. Riez.
Recurs, s. Appellation.
Reiſende sollen nicht ohne Vorsicht aus dem Kirchengut unterstützt werden 58. Reisen der Geistlichen und Mönche s. Biſchöfe, Cleriker u. Mönche.
Religio = professio castitatis 666.
Renatus, päpstlicher Legat 335, 366, 368 f.
Reparatus, Erzbischof von Carthago 807, 811.
Reſignation eines Bischofs 159; Rom wird bei einer Resignation um Erlaubniß gebeten 560.
Rheims, Synode daselbst im J. 514 S. 659.
Richter, Juden dürfen nicht Richter sein 740. Die Richter müssen die Wiedertäufer bestrafen 756, s. biſchöfliches Gericht. Strafe der Richter, welche Geistliche zu öffentlichen Diensten zwingen 759.
Riez, Synode daselbst im J. 439 S. 272.
Ritual, in jeder Provinz soll nur ein Ritual gelten 574, 636, 658, 665.
Rogationes 646, 658.
Rom, strittige Papstwahl 33, 35, 607, 608, 616, 626. Zwist zwischen Rom und Alexandrien wegen der Absetzung des Chrysostomus 88; Trennung zwischen Rom und Constantinopel wegen des Henotikons 588, 596, 672, 675. Vgl. d. Art. Primat.
Rom, Synoden im J. 382 S. 36; im J. 386 S. 42; im J. 390 S. 47; im J. 402 S. 74; im J. 417 S. 101; im J. 430 S. 148; im J. 444 S. 285; im J. 445 S. 286; im J. 447 S. 291; im J. 449 S. 372; im J. 451 f. S. 559; im J. 458 S. 561; im J. 462 S. 569; im J. 465 S. 572; im J. 478 S. 582; angebliche im J. 483 S. 585; im J. 484 S. 586; zwei Synoden im J. 485 S. 588 u. 590; im J. 487 oder 488 S. 593; im J. 495 S. 604; im J. 496 S. 597; im J. 499 S. 607; drei Synoden im J. 501 S. 617, 620, 623; im J. 502 S. 625; im J. 503 S. 627; im J. 504 S. 628; im J. 518 S. 674. Drei Synoden im J. 531 S. 722, 724; angebliche Synode im J. 534 S. 729. Die Dekrete der römischen Synoden werden vom Papſte allein unterschrieben 589.
Ruſticus, Bischof von Narbonne 560, 569.
Ruſticus, Diakon zu Rom, Neffe des

Papstes Vigilius, verbessert die lateinische Uebersetzung der Akten von Chalcedon 398; nimmt am Dreikapitelstreit Antheil 801, 804, 805.

S.

Sabaiten 763.
Sabas, der hl., Haupt der palästinensischen Mönche, Gegner des Origenes 762.
Sabbatianer, Ketzer 26.
Sabellianer, ihre Taufe ist nicht gültig 26.
Sabinian, Bischof von Perrha 287 f., 367, 480.
Sacrament, der Taufe 52; des Leibes und Blutes Christi 54; des Altars 54.
Säularisation der Klostergüter ist verboten 506.
Sanctus in der Messe 720.
Sardicensische und nicänische Canones verwechselt 108, 120, 124, 372.
Schauspiele, den Kindern der Cleriker verboten 53. An Sonn- und Feiertagen keine Schauspiele 69. Ein Christ darf nicht Schauspieler sein 69; wer Schauspieler geworden, kann nach geleisteter Buße wieder aufgenommen werden 55. Die Schauspieler sind von der Communion ausgeschlossen 283.
Schismatische Bischöfe und Cleriker, Vorschriften in Betreff ihrer Wiederaufnahme 55, 70, 273. Vgl. Donatisten und Häretiker.
Scholastikus, ein kaiserlicher Kämmerer, ist für die ephesinische Synode 200; ob von Cyrill bestochen 229.
Schutzvögte für die Kirche 71.
Schwur, sündhafter 686; abergläubischer 759.
Sclaven. Die Kirche sorgt für ihre Freilassung 59, 67, 69, 72, 759. Sie dürfen nicht als Kläger auftreten 119, 620. Die Kirche, die Priester, die Klöster haben Sclaven 620, 634, 639, 640, 645, 761. Der Abt darf die Sclaven des Klosters nicht freilassen 640, 663. Sclaven dürfen nicht als Cleriker oder Mönche aufgenommen werden 490, 644, 755. Verbrecher werden zu Sclaven gemacht 643. Freilassung der Kirchensclaven 634, 639. Die Kirche muß die Freigelassenen schützen 636. Die Sclaven genießen das Asylrecht 644, 666; sie dürfen an den Rogationstagen nicht arbeiten 646. Die Tödtung eines Sclaven wird von der Kirche bestraft 666. Selbstmord der Sclaven 284. Die Kirche schützt die Christen, welche Sclaven der Juden sind 754, 760, 761. Sclaven dürfen gegen den Willen ihrer Herrn nicht heirathen 760.
Scythische Mönche 677.
Sebastian, römischer Diakon, sein Antheil am Dreikapitelstreit 801, 804, 805.
Seben, Bisthum. Der hl. Ingenuin nimmt Theil an dem Schisma wegen des Dreikapitelstreits 894.
Secretaria = Sitzungen der vierten allgemeinen Synode 393, 395.
Secretarium 50, 102, 278, 287, 302, 563, 751.
Secundianus, arian. Bischof 33 f.
Seleucia, Synode daselbst im J. 410 S. 90; im J. 420 S. 122; im J. 485 S. 590; im J. 489 S. 596. Seleucia wird Patriarchalstuhl 610.
Seleucus, Bischof von Amasia 324, 327, 351, 356, 358, 361.
Semipelagianismus, von Fulgentius bekämpft 677, zu Orange verworfen 704 ff., 707 ff.; ebenso von Papst Bonifaz II. 716.
Senator, päpstlicher Legat 375.
Sessoriana basilica 620.
Severian von Gabala 77.
Severianer, Religionsgespräch mit ihnen 725, 777.
Severus, monophysitischer Patriarch von Antiochien 550, 551, 554, 648, 669, 725, 743, 748.
Severus, Erzbischof von Grado-Aquileja 893.
Seragese, untersagt 758.
Sicut erat in principio etc., der Doxologie beigesetzt 720.
Sida, Synode 45.
Sidon, Synode im J. 511 oder 512 S. 647.
Sidonius Apollinaris 575.
Sigismund, burgundischer König 649.
Silvanus, Bischof von Calahorra 571.
Silverius, Papst, sein Tod 552.
Simeon Stylites 236.
Simonianer = Nestorianer 267.
Simonie, verboten 487, 523, 564, 697, 734, 735.
Simplicius, Papst 582 f., 584.
Siricius, Papst 42, 43, 47.
Sisinnius, Lector der Novatianer zu Constantinopel 38.
Sisinnius, Bischof von Constantinopel 125.
Sixtus III., Papst 234; sucht den Kirchenfrieden herzustellen 253.
Sonntagsfeier 69, 647, 656, 756.
Sortes Sanctorum 574, 638, 647.
Soterich, Bischof von Cäsarea 648.

Spanien, sein Verhältniß zum Dreikapitelstreit 899.
Speisen. Wer von crepirten ꝛc. Thieren ißt, wird excommunicirt 736.
Staat und Kirche, s. Kaiser. Eingriffe der ostgothischen, fränkischen ꝛc. Könige in die Rechte der Kirche 607, 617, 619, 623, 626, 632, 642, 644, 721. Doch will Kaiser Theoderich de ecclesiasticis negotiis nil censere 622.
Stephan, Bischof von Ephesus 473.
Stephan, Bischof von Antiochien 582, 583.
Stephan Gobarus 555.
Stephan, Bischof von Lyon 611 f.
Stephan, päpstlicher Apokrisiar 790, 792.
Stephan Niobes 556.
Stiefmutter; Niemand darf seine Stiefmutter heirathen 735.
Stumme, ob ein Stummer getauft werden dürfe 276.
Subdiakonen, dürfen nicht zum zweiten Mal heirathen 66; auch ihnen ist der Umgang mit ihren Frauen verboten 113; erlaubt 70, 75; werden öfter von den höhern Clerikern unterschieden, auch in Betreff der Pflichten 66 (bis), 68 (bis), 70, 75, 278, 563, 632; werden zu den höhern Clerikern gerechnet und zum Cölibat verpflichtet 638, 658 f., 702, 753. Mit 20 Jahren kann man Subdiakon werden 702, wenn man Keuschheit gelobt hat 702.
Succensus, lehrt apollinaristisch 258, 296.
Sufes, Synode daselbst 683.
Sünde, Lehre von der Sünde 92, 103, 706 ff., 715.
Symmachus, Papst 607, 615 ff., 630.
Συνάφεια 148, 153, 155, 158.
Synesius, Bischof von Ptolemais 91.
Σύνθετος ὑπόστασις 813, 815, ἕνωσις κατὰ σύνθεσιν 869, 871.
Synode, s. Concil.
Synodalbeschlüsse, der Bischof von Carthago dictirt und unterzeichnet sie im Namen seiner Collegen 72, 86, 89; ähnlich thut es der Papst auf den römischen Synoden.
Syrische Synoden im J. 432 S. 237; im J. 445 S. 287; im J. 516 S. 672.

T.

Talaja, Johannes 549, 584, 585.
Tarragona, Synode daselbst im J. 464 S. 571; im J. 516 S. 655.
Tarsus, Synode der Antiochener daselbst 233.
Taube, Symbol des hl. Geistes 749.
Taufbrunnen 749.
Taufe. Während der hl. Paschatage soll nicht getauft werden 52, nur an Ostern und Pfingsten ist zu taufen 658. Gestorbene sollen nicht getauft werden 52. Wann Kranke, die nicht mehr sprechen können, getauft werden dürfen 55. Ob Stumme und Wahnsinnige getauft werden dürfen 276. Wer taufen dürfe 75. Taufzeiten 567. Wenn ein Heide schon vor seiner Taufe den christlichen Glauben hatte und doch sündigte, so muß er auch wie ein Christ Buße thun 567. Taufwasser darf andern Leuten nicht gegeben werden 698. Nur im Nothfall darf die Taufe im Hause ertheilt werden 698. Man darf die Kinder nicht bei Häretikern taufen lassen 499, 687. Wenn nicht gewiß ist, daß Jemand bereits getauft ist, so soll man ihn taufen 71, 561. Acht Tage vor Ostern soll den Täuflingen das Symbolum mitgetheilt werden 635. Wiedertaufe ist strengstens verboten, s. Wiedertaufe. Der Mensch kommt nur durch Gnade zur Taufe 709. Schon die Kinder bedürfen der Taufe 103. Ueber die Kinder, die ohne Taufe sterben 103. Durch die Taufe wird der freie Wille, der durch die Sünde geschwächt ist, wieder hergestellt 710, 715. Die Taufe der Photinianer und Paulianisten ist ungültig 283; die der Bonosianer ist gültig 283.
Telepte, Synode daselbst 43, 106.
Tempel, heidnische, s. Heidenthum.
Testament, s. Erbschaft.
Tetraditen, monophysitische 556; quartodecimanische, s. Quartodecimaner.
Thalassius, Erzbischof von Cäsarea 322, 324, 334, 360; ist verantwortlich für die Räubersynode 408; soll zu Chalcedon abgesezt werden 420; begnadigt 437; thätig 449.
Thebalsche Legion 651.
Themistianer 555.
Theodelinde, die Königin der Lombarden, begünstigt einige Zeit lang das Schisma wegen der drei Kapitel 897.
Theoderich, König der Ostgothen 607, 617, 619, 622, 655, 683, 684, 689, 700.
Theodora, Kaiserin, begünstigt die Monophysiten 551, 777, 792.
Theodor Askidas 762 ff., 776.
Theodor von Mopsvestia, seine Christologie 129 ff., 134, 779, 869,

875. Sein Symbolum 190. Seine Schriften sehr verbreitet 268, 840. Erster Angriff auf ihn 268 f. Kaiserliches Dekret dagegen 269; anathematisirt 607, 642. Streit wegen seiner 776, 779 f. Synode zu Mopsvestia im J. 550 S. 809. Ob Cyrill ihn gelobt 849 f. Zwei kaiserliche Dekrete von Theodosius II. gegen Theodor 848. Auf der fünften allgemeinen Synode werden 71 Stellen aus Schriften Theodors ausgehoben und ausführliche Untersuchung über ihn angestellt 848 ff. Papst Vigilius nimmt ihn in Schutz 858. Die fünfte allgemeine Synode anathematisirt ihn 867, 875; ebenso Vigilius 886.

Theodoret von Cyrus 776, 781. Er schreibt gegen die Anathematismen ꝛc. Cyrills 161, 234. Will, daß die Eröffnung der dritten Synode verschoben werde 167; nimmt am Schisma der Antiochener Antheil 179; klagt über die dritte allgemeine Synode 200; ist Deputirter der Antiochener und wirkt gegen Cyrill und die dritte allgemeine Synode 215 ff. Sein Verhältniß zur Union 237, 240 ff., 259. Will Lehre und Person des Nestorius nicht anathematisiren 240, 241, 261; ist mit Cyrill zufriedener 240—242; ist mit der Union nicht zufrieden 259, 260; seine Mittelstellung 262, 264; trennt sich auf einige Zeit von seinem Patriarchen 264; unirt sich 266, unter der Bedingung, daß er den Nestorius nicht anathematisiren dürfe 267. Er wird von Dioscur verfolgt 298; kaiserliches Edikt gegen ihn 298; er soll nicht auf der Räubersynode erscheinen 332; er hofft von der neuen Synode (Räubersynode) nichts Gutes 350; wittert in den Cyrill'schen Anathematismen noch immer Monophysitismus 350; wird auf der Räubersynode abgesezt 365, 367, 370; seine Schriften werden verboten 371; er appellirt an Rom 371; stimmt dem Briefe Leo's bei 371; verlangt eine neue Synode 378; wird aus dem Exil zurückberufen 378; ist auf der Synode zu Chalcedon 406 f., 423; wird von den Aegyptern geschmäht 407; wird restituirt 459 f.; anathematisirt 607. Der Dreikapitelstreit betrifft auch ihn 776, 781 ff., 840. Auf der fünften allgemeinen Synode werden Auszüge aus seinen Schriften verlesen 851. Papst Vigilius nimmt ihn in Schutz 859. Die fünfte allgemeine Synode anathematisirt mehrere seiner Schriften 867, 877; ebenso Papst Vigilius 887.

Theodosianer, monophysitische 554.

Theodosius, monophysitischer Patriarch von Jerusalem 545.

Theodosius I. wird Kaiser 2. Sein Eifer für die Orthodoxie 2, 3. Er beruft die dritte allgemeine Synode 3.

Theodosius II. ist für Nestorius 146; tadelt den Cyrill 146; bestätigt einerseits die Absetzung des Nestorius, andererseits die des Cyrill und Memnon 201 f. Sein Verhältniß zur dritten allgemeinen Synode, s. Ephesus. Er wirkt für die Union 234 ff. Sein Gesetz gegen Nestorius und die Nestorianer 267, 371; er ist für Eutyches 321; beruft die Räubersynode 331 f.; bestätigt ihre Beschlüsse 370; ist gegen Abhaltung einer neuen Synode 373; stirbt 373.

Theophilus, Bischof von Alexandrien 49, 76.

Theopolis = Antiochien 766.

Theoribius 703.

Thessalonich, Synode daselbst nach dem J. 451 S. 559.

Thrasamund, vandalischer König 677.

Timotheus Ailuros 546, 560, 580; ist kein Eutychianer 581.

Timotheus Salophaciolus 547, 583.

Timotheus, Bischof von Constantinopel 550.

Todte, es soll ihnen die Taufe und Eucharistie nicht gegeben werden 52.

Todtenmesse 720, s. Opfer.

Todtschlag 566.

Toledo, Synode im J. 400 S. 66; im J. 447 S. 288 f. Zweite Synode zu Toledo im J. 527 oder 531 S. 700.

Τόμος der zweiten allgemeinen Synode 9, *τόμος τῶν Ἀντιοχέων* 19 ff.; Tomus der Antiochener 37.

Toskana, sein Verhältniß zum Dreikapitelstreit 891.

Toulouse, angebliche Synode daselbst im J. 507 S. 641.

Tournay, Synode daselbst im J. 520 S. 677.

Tours, Synode im J. 455 S. 563; im J. 461 S. 567.

Tradition, Eutyches und seine Freunde setzen sie herab 304, 324.

Trient, Bisthum. Agnellus, Bischof von Trient, nimmt Theil an dem Schisma wegen des Dreikapitelstreits 894.

Trier, Synode im J. 385 S. 41.

Trinitätslehre 10, 19, 39, 46.

Einer aus der Trinität hat gelitten oder ist gekreuzigt worden 442, 547, 553, 582, 589, 729.
Trisagion, Anhang an dasselbe 582, 589, 720.
Tritheiten, monophysitische 555.
Troyes, Synode im J. 429 S. 125.
Trunkenheit, an Geistlichen bestraft 568, 574, 638, 699.
Turibius 288, 703.
Turin, Synode im J. 401 S. 72.
Tutus, Defensor, päpstlicher Gesandter 588; läßt sich bestechen 589.
Tyrus, Untersuchungscommission daselbst 293 f., 470. Synode daselbst im J. 518 S. 671.
Tyrus und Berytus, Streit dieser Kirchen wegen der Metropolitanrechte 444.

U.

Unio hypostatica 127, 144, 152, 338, 454, 869.
Unzucht, Buße für dieselbe 566.
Uranius, Bischof von Himeria 292.

V.

Vaison, Synode im J. 442 S. 279; zweite Synode daselbst im J. 529 S. 719.
Valence, Synode im J. 374 S. 560, 691; im J. 529 S. 717.
Valencia, Synode 688, 691.
Valentinian III. ist für Leo d. Gr. 373.
Valentinian, Bischof von Tomi 806.
Valentinum Concilium 560, 691.
Valerian, Bischof von Aquileja 34.
Vandalen in Afrika 591 f., 593, 594, 631, 677, 736.
Vannes oder Vennes, Synode im J. 465 S. 573.
Vasense Concilium im J. 442 S. 279; im J. 529 S. 719.
Vater unser, in der Matutin und Vesper 659; in der Messe 756.
Vereundus, afrikanischer Bischof 811, 822.
Verfolgung, lapsi in derselben 282.
Verus 248, 263.
Verlöbniß, das zweite hebt das erste nicht auf 567.
Vermächtnisse, fromme 279, 755.
Verstorbene, Messe für sie 720, s. Opfer.
Verwaltungen fremder Güter, den Geistlichen verboten 489.
Verwandtschaftsgrade, verbotene 75, 567, 641, 645, 665, 667, 754.
Vesper, s. *Lucernarium*, 565, 637, 657, 659, 756. An den Hauptfesten muß der Priester der Vesper anwohnen 754.
Viaticum 275, 635, 757.
Victor von Tununum 793, 880, 889; seine Chronologie berichtiget 803.
Viduität 278, 686; die Bischöfe überreichen das Wittwenkleid 278.
Vienne und Arles streiten um den Primat 73, 570. Synode zu Vienne zwischen 471—475 S. 576.
Vigilius, Papst 552, 765; ob er bei seiner Wahl ein Versprechen gegeben 793; er reist nach Constantinopel 787, 792, 793; sein Antheil am Dreikapitelstreit s. Dreikapitelstreit und fünfte allgemeine Synode zu Constantinopel; sein Judicatum vom 11. April 548 S. 793; seine zwei beanstandeten Briefe 794, 832; seine Encyclica vom 5. Februar 552 S. 825; sein angeblicher Monotheletismus 794, 832; sein Constitutum vom 14. Mai 553 S. 856; sein Exil und seine Freilassung 881; sein zweites Constitutum 884. Wie er die Vota einiger Mitglieder der Synode von Chalcedon deutet 885. Er stirbt 887.
Visitation der Kirchenprovinz 57, 63.
Viventiolus, Bischof von Lyon 661.
Vögte, s. Schutzvögte.
Volk, sein Antheil bei Weihen 54.
Vormundschaft, unter Umständen darf ein Geistlicher eine Vormundschaft führen 489, 759.
Vornehme Laien erhalten an Ostern und Weihnachten die Benediktion vom Bischofe 666.

W.

Wagenlenker sind von der Communion ausgeschlossen 283.
Wahnsinnige, ob sie getauft werden dürfen 276.
Wahrsagerei 566, 647.
Waisen und Wittwen, die Kirche sorgt für sie 489.
Wales, Kirchthum daselbst 648. Synode in Wales im J. 519 S. 676.
Weihe einer Kirche 276, 645, 666, eines Altars 635.
Wein, nur Wein von der Rebe bei der Messe 758.
Wiedertaufe, verboten 50, 71, 595, 687, 756. Die Arianer taufen die Orthodoxen, die zu ihnen übertreten, auf's Neue 594 f.
Wille, der freie, durch die Sünde geschwächt 710, 715, durch die Taufe wieder hergestellt 710, 715.

Wirthshäuser, ihr Besuch den Clerikern verboten 54.
Wittwe 489, s. Viduität.
Wucherer dürfen nicht ordinirt werden 641.

X.

Xenajas 550, 554, 648.

Y.

Ὑπόστασις im Sinne von Natur und Person 155, 727, 814; ὑπόστασις σύνθετος 813, 815.

Z.

Zele, Synode daselbst 43, 106.
Zeno, Kaiser, sein Henotikon 548, 579, 584.
Zeugen, Cleriker dürfen nicht gezwungen werden, vor dem weltlichen Gericht als Zeugen aufzutreten 69. Wer nicht als Zeuge vor Gericht, besonders gegen Cleriker, auftreten dürfe 119, repetirt 123. Falsche Zeugen sind von der Communion auszuschließen 573, 638. Strafe des Clerikers, der falsches Zeugniß gibt 663. Strafe desjenigen, der bei der Ordination eines Clerikers falsches Zeugniß ablegt 753.
Zeugma, Synode daselbst 260 f.
Zoaras, eutychianischer Mönch 743, 745, 747, 748.
Zollus, Bischof von Alexandrien 789, 821.
Zosimus, Papst, sein Benehmen im pelagianischen Streit 100—102; sein Streit mit den Afrikanern wegen der Appellation an Rom 107. Er hält die sardicensischen Canones für nicänische 108.

Berichtigungen und Zusätze.

I. Zum ersten Bande.

Seite 29 Zeile 8 von oben statt σὺν lies σὴν.

Seite 106 ist β) Empfängt aber u. s. f., und

γ) Dieser *obex* fällt weg u. s. f., und

Seite 107 δ) die Sakramente u. s. f. bis: nicht aber ist die Taufe zu wiederholen zu streichen und dafür zu setzen:

β) Hienach ist jede von einem Ketzer ertheilte Taufe gültig, wenn er sie auf den Namen des Vaters und Sohnes und heiligen Geistes und mit der intentio faciendi, quod facit ecclesia, ertheilt hat.

γ) Kommt der so Getaufte, nachdem er länger der Sekte angehangen, zur Erkenntniß seiner Verirrung und seines Abfalls von der Kirche, so muß er bei seinem Rücktritt in dieselbe sich einer Buße unterziehen, die manus impositio ad poenitentiam empfangen, aber nicht eine neue Taufe.

δ) Die Sakramente werden oft mit Kanälen verglichen, durch welche die göttliche Gnade uns zufließt. Empfängt nun Jemand die Taufe im Schooße einer Sekte, aber auf die richtige Art und Weise, so wird der Kanal durch die objektiv richtige Taufhandlung an ihn angelegt und es fließt ihm zu nicht blos die remissio peccatorum, sondern auch die sanctificatio et renovatio interioris hominis, d. h. es wird ihm die Taufgnade zu Theil.

Seite 156 Zeile 7 von unten ist statt erst am Ende zu setzen: selbst nicht am Ende u. s. f.

Seite 537 Zeile 7 von unten ist statt: mit der schweren Strafe der *reductio ad communionem laicalem* zu setzen: mit der schweren Strafe der Verweigerung sogar der *communio laicalis*.

II. Zum zweiten Bande.

Seite 106 Zeile 4 von oben statt: des eigenen Bischofs lies: der eigenen Bischöfe.

— — Zeile 5 von oben statt: ihres Bischofs lies: ihrer eigenen Bischöfe.

Seite 169 in der Anmerkung 3 ist beizufügen: Daß die 12 Anathematismen Cyrills in der ersten Sitzung zu Ephesus wirklich verlesen wurden, erhellt theils aus den Worten des Ibas in seinem Briefe an Maris (bei *Harduin*, T. II. p. 530),

theils auch daraus, daß in der sechsten Sitzung der fünften allgemeinen Synode das Synodalschreiben Cyrills an Nestorius sammt den 12 Anathematismen als pars gestorum, quae in prima Ephesina sancta synodo etc. verlesen worden, bezeichnet wird. *Mansi*, T. IX. p. 327 u. 308. *Harduin*, T. III. p. 161 u. 147. Fast noch deutlicher ergibt sich das Gleiche aus einer andern Aeußerung des fünften allgemeinen Concils bei *Mansi*, T. IX. p. 341 u. *Harduin*, T. III. p. 167.

Seite 242 Zeile 9 von unten statt Thyana lies Tyana.

Seite 322 Zeile 7 von oben statt dem Diakon Basilius lies: dem Diakon des Basilius von Seleucia.

Seite 357 Zeile 11 von oben ist nach: „sei Anathema" beizusetzen: Nur die Aegypter riefen so, vgl. unten S. 417.

— — Zeile 16 von oben nach: feierlich zu approbiren ist beizufügen: die zustimmenden Acclamationen sollen übrigens nur von den Aegyptern ausgegangen sein, vgl. unten S. 417.

Seite 402 Zeile 15 von oben zu dem Worte judices ist als Note beizufügen: Sie heißen *judices*, nicht als ob sie über die theologische Streitfrage selbst hätten judiciren sollen, sondern in dem Sinne, wornach das Wort *judex* eine Titulatur hoher Staatsbeamter war. *Du Cange* sagt in seinem Glossarium mediae et inf. lat. T. III. p. 1570: *judices* = *Comites*, *Magnates*, *Proceres*.

Seite 457 Zeile 3 von unten statt ἐνέργεια δραστικὴ πράξεως lies: ἐνέργεια δραστικὴ oder ἐνέργεια τῆς πράξεως.

Seite 468 Zeile 14 von oben statt: die Gegner behaupteten blos das Gegentheil, ohne es im Geringsten zu beweisen, ist zu setzen: die Gegner wollten diese Behauptung durch den Brief des Ibas an Maris, der jezt verlesen wurde, widerlegen; aber dieser beweist nichts weiter, als daß Ibas auch nach der Union noch behauptete, Cyrill habe früher apollinaristische Sätze gelehrt, und erst seit der Union halte er den rechten Glauben fest.

Seite 504 am Schluß der Note 2 ist statt c. 10 zu lesen c. 11 (10).

Seite 669 Zeile 1 von oben ist statt Trier zu lesen Tyrus.

Seite 809 u. 811 ist § 262 doppelt.

Seite 902 Spalte 1 Zeile 6 von unten statt 478 lies 448.

Digitized by Google